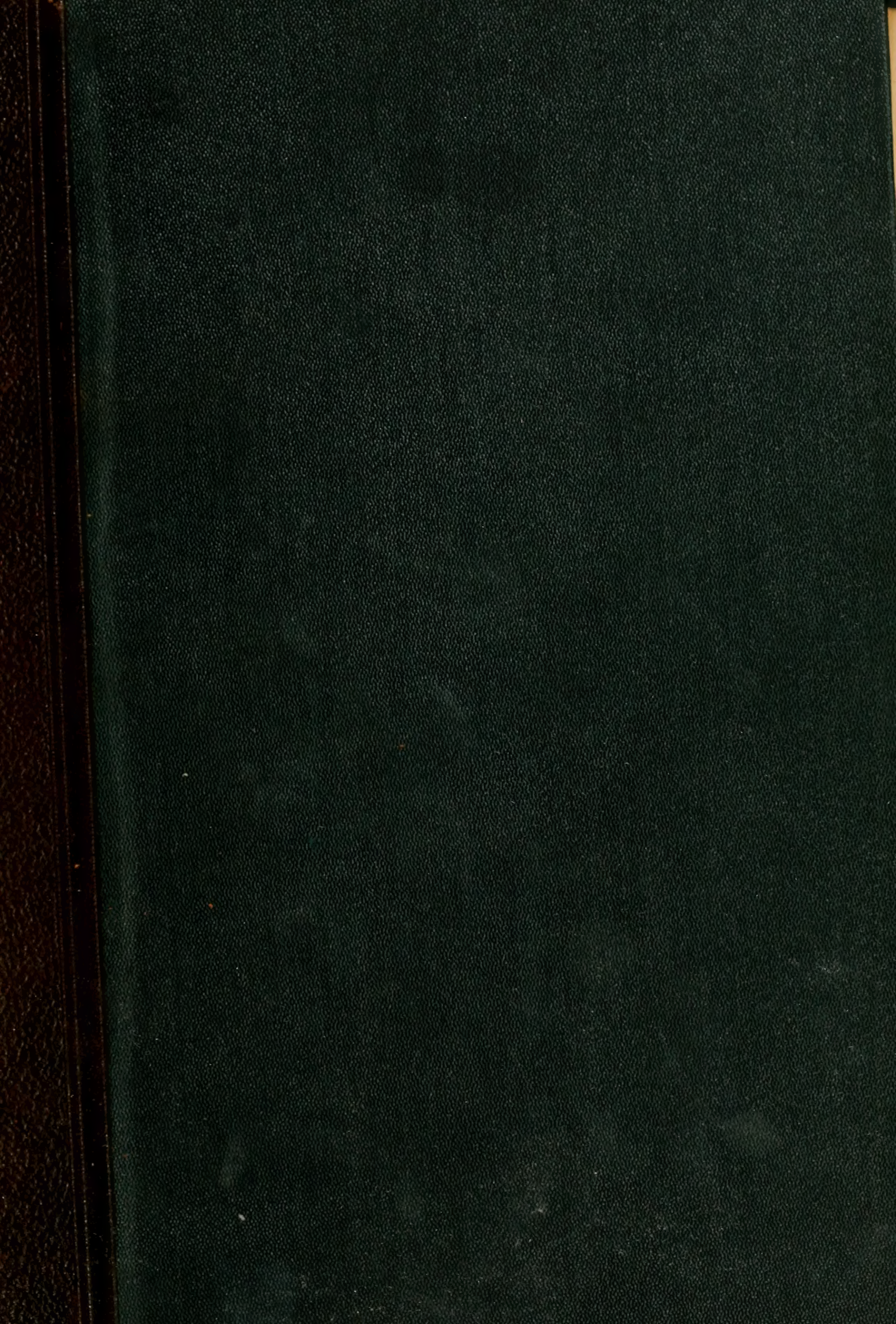
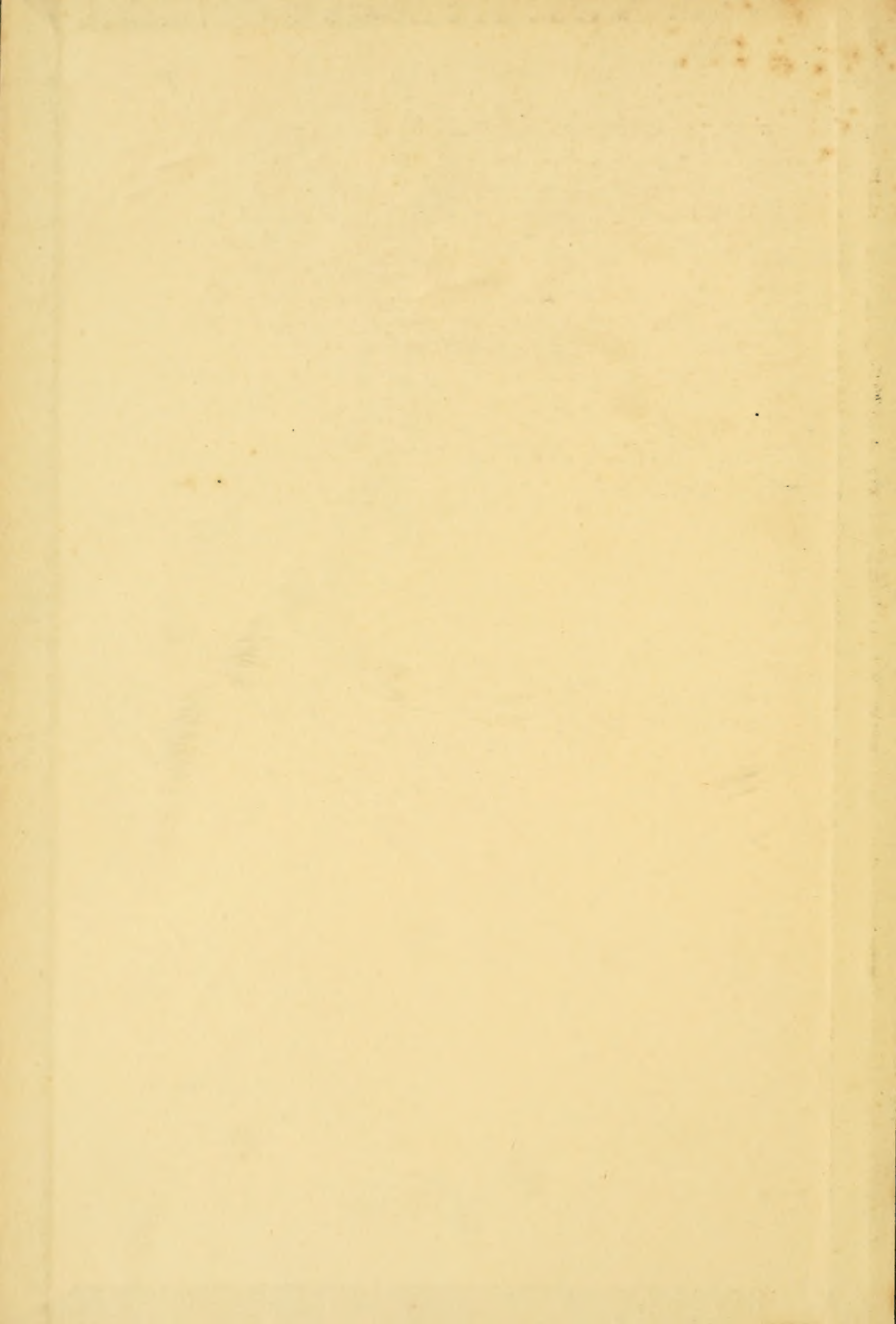
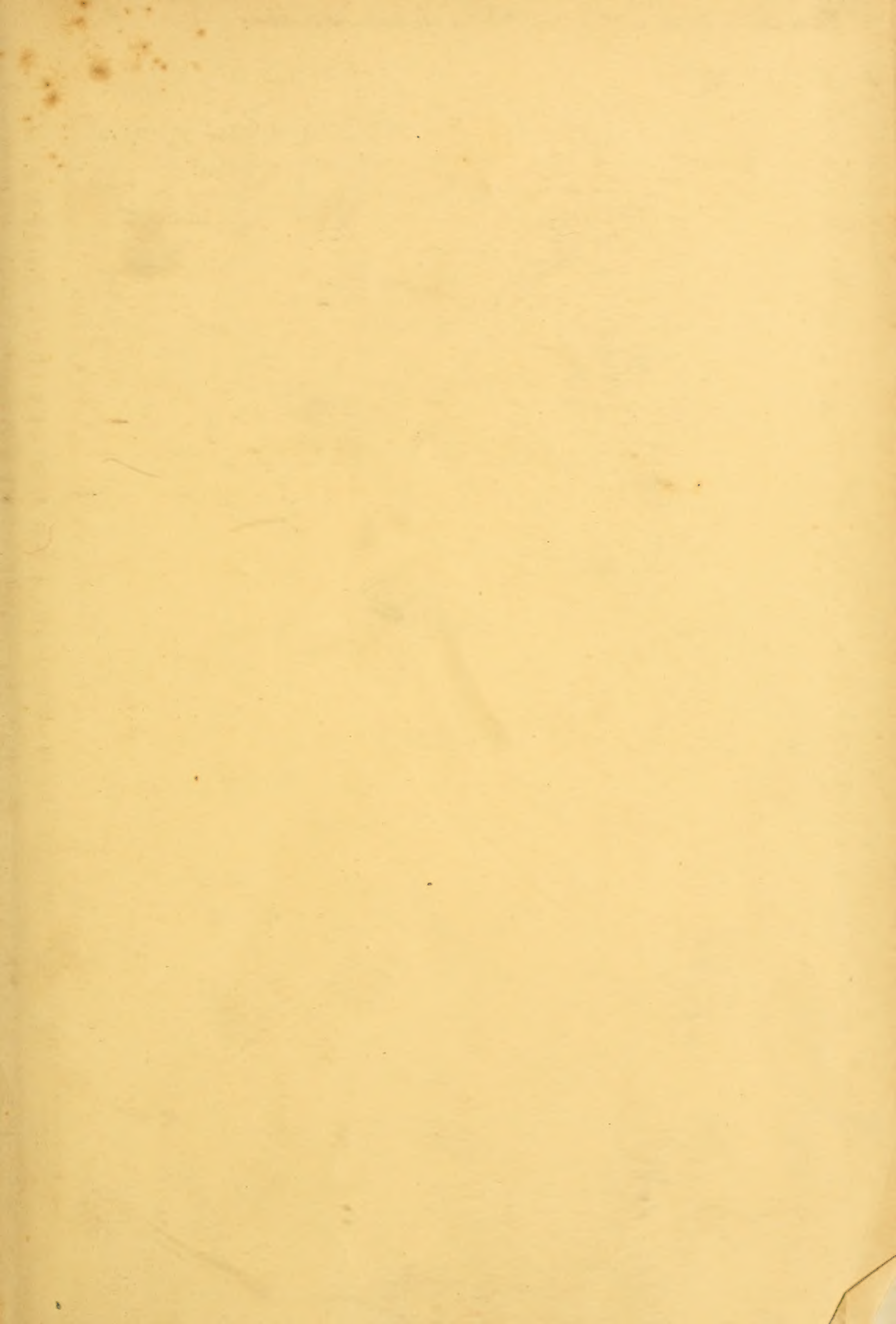
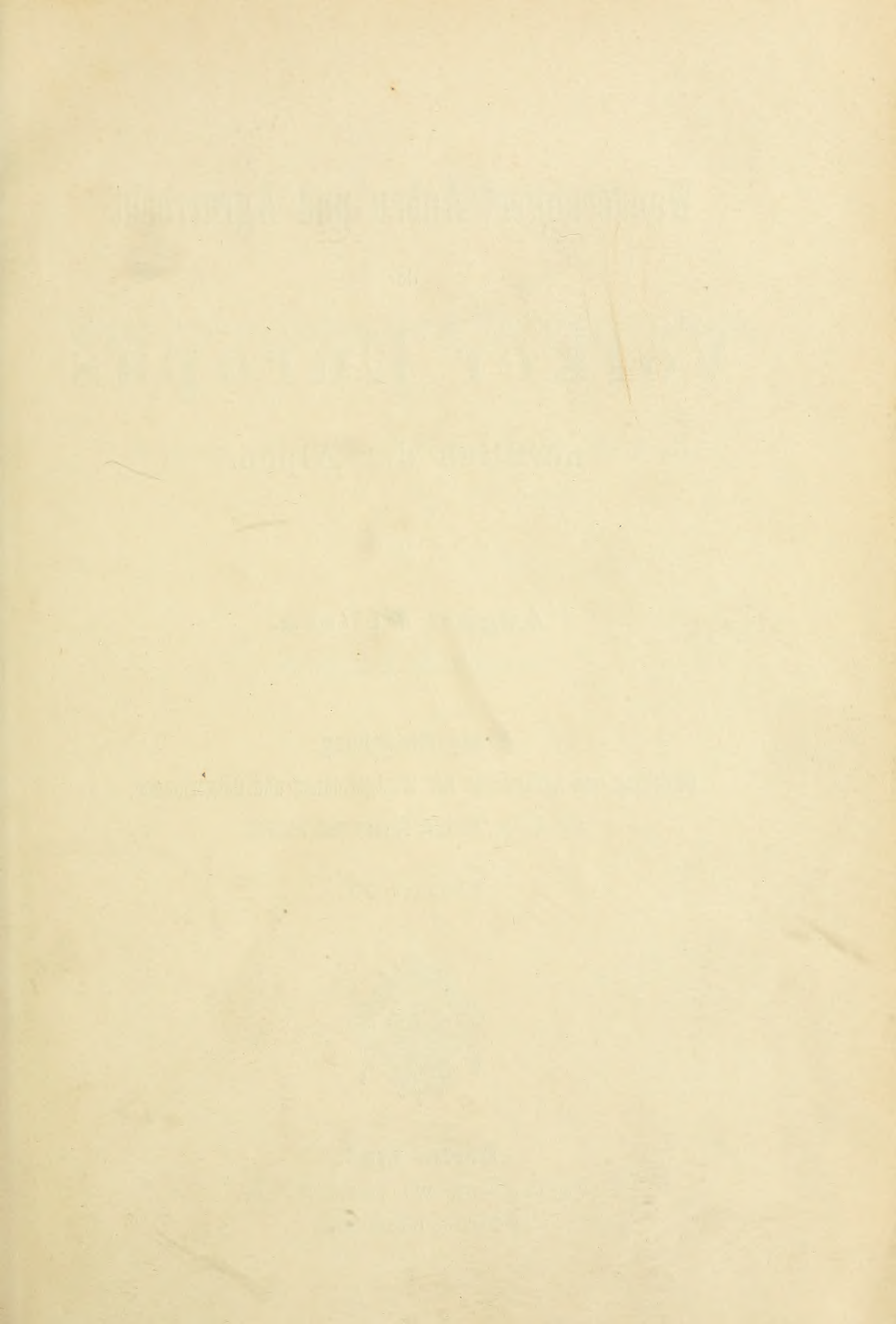










Wanderungen, Anbau und Agrarrecht

der

Völker Europas

nördlich der Alpen.

Von

August Meitzen.

Erste Abtheilung:

Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen,
der Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Band II.



Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.

Siedelung und Agrarwesen

der

Westgermanen und Ostgermanen,

der

Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Von

August Meitzen.

Band II.

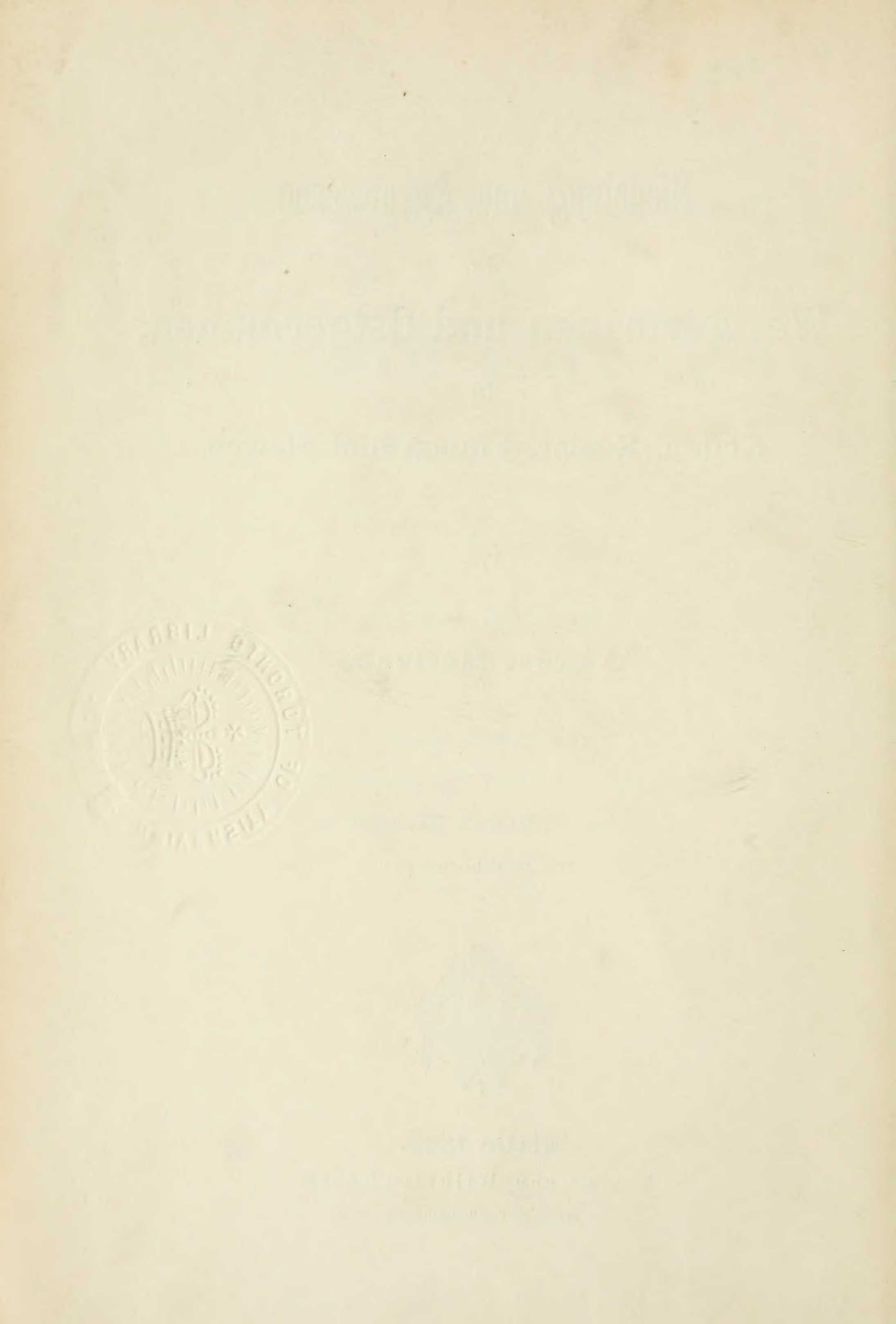
Mit 38 Abbildungen.



Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.



Inhalt.

VII. Friesen und Sachsen in Deutschland und England.

1. Das Land der Friesen und Sachsen. S. 1.

Charakter und besondere Verhältnisse der Nordseeküste und der norddeutschen Tiefebene. Die Geest. Die Marschen. 2. Der Strand der Nordsee. Meereseinbrüche im Mittelalter. 3. Das Wattenmeer. 5. Eindeichungen. Beschaffenheit des Marschbodens. 8. Ungesundheit der Küstengegend. 9.

2. Heimath und Ausbreitung der Friesen und Sachsen. S. 10.

Vertheilung der germanischen Volksstämme an der Nordseeküste nach Ptolemaeus und Tacitus. 11. Stellung der Angeln und Warnen. 13. Wanderungen der Friesen. 14. Brukterer. 15. Unterschiede der Ingvaeonen und Istvaeonen. 16. Berührung mit den Finnen und den Kelten. 17. Gebiete der Ingvaeonen. 18. Eindringen in das Keltenland. 19. Gebiet der Friesen, 20. der Brukterer, 21. der Chauken, 23. der Angrivaren, 24. der Altsaxones. 25. Geschichte der Sachsen bis zum 8. Jahrhundert. 26. Entwickelung der Friesen. 29.

3. Die Besiedelung Frieslands. S. 30.

Umfang Frieslands. Die Moorkolonien und ihre Eigenthümlichkeiten. 31. Anl. *83*. Ausstreckungsrecht. 32. *68*. Die Marschbesiedelung des Mittelalters. 34. *86*. Trankstätten. Die blockförmige Auftheilung des Landes. 37. *87*. Reste der ältesten Ansiedelungsform. Verbreitung derselben. 39. Herrschend sind die Einzelhöfe. 40. Ausnahmsweise geschlossene Dorfanlagen auf der Geest, anscheinend mitteldeutscher Einfluss. 41. *88*. Ständische Schichtung in Friesland. Keine Hufenverfassung. 43. Freie Theilbarkeit unter dem Einflusse der Deichpflichten. 44. Keine Marken. Anlage der Hammerken. 45. Soweit Hufenanlagen erwähnt werden, sind sie Uebertragung fränkischer Einrichtungen seit der Karolingerzeit. 47. *86*. Das Agrarrecht der Friesen urgermanisch, 51. fremdartig ist der Charakter ihrer Wohn- und Wirthschaftsweise. 52.

4. Besiedelung der Sachsengebiete zwischen Weser und Rheinland. S. 53.

Charakteristik der Einzelhofsiedelung Westfalens. 54. Beispiele. 55. *89*, *90*. Uebereinstimmung mit den Einzelhöfen im Ruhr- und Rheingebiet. 62. *70*, *72*. Geschlossene Ortschaften und ihre Entstehung. 63. *73*. Organisation und Zusammensetzung westfälischer Bauernschaften. Erben, Heuerlinge, Würdener, Markkötter, Erbkötter. 65.

5. Die Marken in Westfalen. S. 69.

Die Marken Westfalens stehen denen des alten Volkslandes nahe. 69. Verfassung und Grösse der Marken. 70. Markentheilungen. 72. Entwickelung der zu Marknutzungen berechtigten Höfe. 73. Weisungen, Heimschnat, Loh, Vöhden, Esche. 74. *91*. Das Fehlen der Almenden. 77.

6. Der keltische Ursprung der westfälischen Einzelhöfe. S. 77.

Erörterung der Gründe gegen den keltischen Ursprung der westfälischen Einzelhöfe. 78. Angebliches Zeugniss des Tacitus. Natürliche und wirthschaftliche Ursachen der Einzelhöfe. 79. *83*. Spuren alter Gewanndörfer. 80. *68*, *93*. Die Hufenverfassung in Westfalen. 84. Ware, Echtwort. 89. Anbau der Kelten zur Zeit des Nomadenlebens der Germanen. 90. Das sogenannte sächsische Haus ist keltischen Ursprungs. 91. *94*. Gründe für den Fortbestand der keltischen Höfe und Häuser unter deutschem Besitz. 95.

7. Angelsächsisches Agrarwesen in England. S. 97.

Römische Eroberung und Beschreibung Britanniens. 97. Römische Reste in England. 98. Gegensatz zwischen Einzelhöfen und Dörfern deutlich erkennbar. Eindringen der Sachsen. 99. Ihre Reiche. 102. Dänen. 104. Normannen. 105. Spuren älterer Anlagen selten wegen der Verkoppelungen. 106. Verkoppelungsgesetzgebung. 107. Völlige Uebereinstimmung der erhaltenen Fluren mit den deutschen. 110. Beispiele. *94*, *95*. Hufenverfassung. 112. Flurzwang. 115. Dorfverwaltung. 116. Verbreitung der Gewanndörfer, der Einzelhöfe und der grundherrlichen Dörfer mit blockförmiger Flureintheilung. 118. Landgesetze. 120.

8. Die Entwickelung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in England. S. 123.

Gegensatz zwischen volksmässigen und grundherrlichen Dörfern. Namen. 123. Keine Marken. 124. Volksland, Königsland, Landleihe 125. Die eigentliche Volksmacht ursprünglich die gemeinfreien Bauern. Gesetze der Angelsachsen. 126. Verfall der Grundherrlichkeit. 128. Wirthschaftliche Gründe. 129. Freie Bauern der Dänen, villani, cottarii und bordarii des Domesdaybooks. 131. Veränderung durch die normannische Eroberung. Alles Land Lehn der Krone. 133, 134. Entaels, Manors, Villani. 135. Freeholder, Zeitpächter, Copyholder. 136. Kolonisation des Fen-Districts. 137. Leasehold. 139. Zahlenverhältniss der Klassen des bäuerlichen Besitzes. 140.

VIII. Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und Slawen.

1. Auftreten und Verbreitung der Slawen und Finnen. S. 141.

Zwei Zweige der Slawen. Die Aestii oder Lithauer. Ihr Gebiet. 142. Die Venedi oder die eigentlichen Slawen. 144. Wanderungen und Geschichte der Slawen bis auf Karl den Grossen. 146. Scheidung in Süd- und Nordslawen. 151. Ihre Grenzen am Limes sorabicus und gegen die Finnen. 152. Ausbreitung der Finnen zur Ostsee. 154. Die Magyaren. 159. Erste Entwickelung Ungarns. 161.

2. Land und ältestes Kulturleben der Finnen. S. 164.

Die Finnen das Polarvolk. 164. Eigenthümlichkeiten der centralasiatischen Steppen und der nordischen Tundren. 165. Entsprechendes Leben der Menschen. 168. Das Wohnen in Gammen und Jurten. 169. Die südwestlichen Wolgafinnen seit lange Ackerbauer; die nordöstlichen noch Nomaden, Rennthierhirten und Jäger. 171. Sitze und Zahl der Finnen. 172. Aelteste Kultur nach Tacitus. 174. Ergebnisse der Sprachvergleichung. 176. Uebertragung der Kulturbegriffe aus dem Altgothischen. 177. Spätere Kulturbeziehungen. 180.

3. Siedelung und Agrarwesen in den Finnengebieten. S. 181.

Grundstücksvertheilung unter dem Einfluss der Russen, 181. *97.* der Schweden, 182. *98.* der Livländer. 183. *99.* Entstehung und Entwickelung der Ansiedelungen in Finnland. Charakter des schwedisch-finnischen Siedelungsrechtes. 185. Okkupatorische Siedelung in den Waldgebieten der östlichen Finnen. 190. *102.* Magyaren setzen sich in Ungarn auf schon kultivirtem Boden fest. 194.

4. Die Entwickelung von Haus und Hof bei den Finnen. S. 195.

Kulturbedeutung von Haus und Hof bei den Finnen. 195. Im Westen der Haustypus der Pirtti. Entwickelung in Karelien, Livland, Esthland, im südlichen Finnland. 196. Im Osten die feste Ansiedelung viel später. Daher die nationalen Züge näher dem Nomadenthum. Erinnerungen an die nomadische Cota. Die Riegen. Die Cuda. 201. Einwirkung der russischen Regierung auf den Hausbau. Grossrussische, 208. karelische Höfe. 210.

5. Das südslawische Agrarwesen und die Hauskommunion. 213.

Siedelungsanlagen verschieden. Die rein slawischen schwer zu erkennen. 213. Eigenartig volksthümliche Einrichtung ist die Hauskommunion. Wesen und Organisation in Oesterreich, Serbien und Montenegro. 214. *104.* Gegensatz zu den Kelten. Kommunistische Familiengemeinschaft. Stamm, Staat. 214. Kommunistischer Haushalt und Gutsbetrieb. Theilungen. 215. Bodenvertheilung und Form der Wohnplätze, grosse Mannigfaltigkeit. 218.

6. Wesen und Geschichte des grossrussischen Mir. S. 219.

Wesen und Form der Mirverfassung. 220. *97, 105.* Unterschied von der Hauskommunion. 222. Geschichte und Verfall der früher freien Bauer-

schaften gegen Ende des Mittelalters. 223. Die Bauern werden zu Pächtern, 225. diese im 16. Jahrh. an die Scholle gefesselt, 226. im 17. Jahrh. Leibeigene. 227. Einfluss des Steuersystems unter Peter d. Grossen auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. 228. Ausbreitung der Mirverfassung von amtswegen. 229.

7. Die Spuren des Stammeslebens und der Hauskommunion bei den Nordslawen. S. 231.

Landschaftliche Organisation bei den Nordslawen. 232. Descriptio civitatum aus dem 9. Jahrhundert. 233. Zahl der Völkerschaften und der festen Mittelpunkte. 235. Orte. Burgwälle. 237. Die meisten sog. Städte der älteren Zeit unbewohnt. 239. Civitates sind Landbezirke von 3–6 □Meilen unter Häuptlingen. 240. Supane und Starosten als Ortsvorsteher im Amt Meissen. 241. Die Ortsnamen überwiegend patronymisch. 244.

Die Dzedzinen in Böhmen und Schlesien. 245. *106*, *107*. Dorfverfassung der Dzedzinenbesitzer. 251. Blockförmige Gestalt der Flureintheilung, zurückzuführen auf die väterliche Gewalt der Häuptlinge. 260. Die Verbreitung der unregelmässigen Feldeintheilung weist auf allgemeinen Bestand der Sadruga. 263. Wahrscheinlichkeit der Hauskommunion bei den östlichen Nordslawen. Einzelhofsiedelung in Kleinrussland. 264. Antheilswirthschaft, nicht Hauskommunion auf den Heerdhöfen. 265. Besonderheiten der slawischen Agrarverfassung. 269.

IX. Die Entwickelung der Grundherrlichkeit, der Lehne und der Siedelungen auf Landleihe.

---

1. Der Ursprung der Grundherrlichkeit, des Lehnswesens und der Landleihe auf romanischem Boden. S. 271.

Die nationalen Gegensätze der keltischen, slawischen und germanischen Agrarverfassung. 271. Wesen des deutschen Königthums. 273. Die Landvergabungen. 275. Ursprung der Grundherrlichkeit. 276.

Kirchliche Leihverhältnisse. 277. Verleihung von Kron- und Kirchengütern gegen die Verpflichtung zum Reiterdienst. 278. Lehne, Benefizien. Erblichkeit. Einfluss der Umgestaltung des Heerwesens. Bedeutung der Senioren. 279. Grossgrundbesitz auf dem ehemaligen Königsland, aber nicht grosser Gutsbetrieb. 281. Vergabung der Ländereien an Bauern. Blockförmige Fluren. 282. *49—60*. Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsbeziehungen. 283. Die niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn über seine Hintersassen. 284. Uebernahme von Land ohne Verlust der Freiheit. 285. Verbreitung der Eigengabe. 286. Vermischung der Freien und Eigenbehörigen. 287. Hospites. 289.

Wesen und Bedeutung der Immunität. 291. Veränderung der gallischen Organisation. 292. Umgestaltung zunächst im fränkischen Reich. 293. Eindringen in die deutschen Volkslande. Sonderstellung des skandinavischen Nordens. 294.

2. Das Eindringen der Grundherrlichkeit in die deutschen Volkslande. S. 294.

Ungleiches Vordringen der fränkischen Einrichtungen. 295. In Hessen, Thüringen, Friesland, Westfalen, am besten erkennbar in Sachsen. 296. Politische Organisation Sachsens. 297. Einfluss der fränkischen Landvergabungen. 298. Eingriffe in die Geschlossenheit des alten Geschlechtsverbandes. 300. Veränderung des volksthümlichen Grundbesitz- und Erbrechts. 301. Römisches Eigenthum für Kirchen- und Königsgut. 303. Unterschiede in der entstehenden Grundherrlichkeit zwischen der sächsischen und fränkischen Ländergruppe. 304. In Sachsen grössere Landschaften unter einheitlicher Leitung, besondere Gerichtsorganisation. 305.

Lage der bäuerlichen Bevölkerung im alten Volksland. 308. Laten. 309. Persönliche Rechtsverhältnisse veränderlich, 311. wirthschaftliche fester. Dorfweisungen. 312. Urbare. 313. Weisthümer. 314. Urkunden. 315. Bedeutung der lokalhistorischen Forschung. 316. Einfluss der Grundherrlichkeit auf die Erhaltung des Bestandes der Besitzungen. Theilungen. Erbrecht. 319.

3. Grundherrliche Siedelungen im alten Volkslande. S. 323.

Alte Dorfschaften durch Grundherren nicht verändert. 328. Neue grundherrliche Siedelungen in Wäldern und Oeden. Verschiedene Arten der Anlage. 324. Dörfer mit Gewannfluren. 324. *108*, *109*. Blockförmige Flureintheilung. 326. *110*, *111*. Weiler und Einzelhöfe. 327. *112*, *113*. Wald- und Hagenhufen. 329. *4*, *114—117*. Wirthschaftliche und soziale Bedeutung des Waldsiedelungsrechts. 340. Erbzinsgüter. 341.

4. Die Besiedelung der Weser- und Elbmarschen. S. 343.

Verwandtschaft der Waldhufen und holländischen Hufen. 343. Verträge der Bischöfe von Bremen mit holländischen Kolonisten von 1106 und 1142. 344. Bedeutung der Festsetzungen. 345. *86*. Die Wesermarschen. 350. Die Kultivirung der Elbmarschen. 351. Geschichte der Eindeichungen. 353. Bevölkerung. 358. Uebereinstimmung in Hausbau, Feldeinrichtung, Anbau. 359. *94*, *118*. Stammesunterschiede zwischen Sachsen und Holländern. 361. Eigenthümlichkeiten der Gerichtsorganisation. 363. Günstiger Einfluss der Marschbesiedelung auf die bäuerliche Freiheit. 365.

X. Die deutsche Rückeroberung der Slawengebiete in Oesterreich, Bayern und Sachsen.

---

1. Die Herrschaftsgrenzen der Deutschen, Slawen und Ungarn. S. 368.

Charakter der deutschen Herrschaft über die Slawenstaaten im Osten. 368. Ungünstige Lage des Limes sorabicus. 4 Landabschnitte vor dem Limes: Oesterreich, Oberfranken, Obersachsen und Altmark mit dem Wendlande. 369. Verlauf der Eroberung dieser Marken. 371. Neuer Grenzzug gegen die Slawen von der Kieler Föhrde bis zur österreichisch-ungarischen Grenze. 372. Die agrarischen Vorgänge typisch für die spätere Kolonisation des Ostens. 373.

2. Die deutsche Besitznahme Oesterreichs und Kärnthens. S. 374.

Gang der deutschen Besiedelung unter Karl dem Grossen, 375. Ludwig dem Frommen. 378. Ludwig dem Deutschen. 379. Unter Arnulf das Land überall nur Grossgrundbesitz. Auftreten der Untervasallen. 382. Ungarneinfall. 384. Wiedereroberung durch Otto I. Landesorganisation. 384.

Verschiedene Gestaltungen der Dorfanlagen. 385. Siedelungsweise im Gebirge, in den offenen Thälern und in der March- und Leithaebene zu unterscheiden. 386. *119*, *123*, *120*. Den Ursprung derselben ergeben Sprachforschung und Siedelungsform nur zweifelhaft. 389. Entstehung entweder durch stückweise Okkupation oder durch grundherrliche Austhuung. 391. Stellung der Supane in der Ostmark. 392. *121*.

Art der Landvergabung in den Gebirgsgegenden. 394. Die Fluranlagen in den Stromthälern. 396. *123*. Waldhufen, Gewannfluren, Einzelhöfe. 397. Grosse Gleichartigkeit in den Flussthälern der Mur, Drau und Sau. 398. Verleihung von Königshufen. 399. *123*. Auf dem Siedelungsgebiet der östlichen Ebene Dörfer mit grossen planmässig angelegten Gewannfluren. 400. *120*.

3. Die deutsche Eroberung Oberfrankens. S. 401.

Gebiet der Redanzslawen. Ausbreitung zeigen die Ortsnamen. 402. Kolonien westlich des Limes. 404. Eindringen der Slawen. 405. Eroberungen Karls des Grossen. 407. Urkundliche Nachrichten. 408. Art der Besiedelung. 410. Vorwiegen der blockförmigen Anlagen. 411. *125*, *126*. Grundherrliche Gewanndörfer und Waldhufenanlagen. 415. *124*. Besiedelung der Landschaft Cham und des Bayrischen Waldes. 417. *127*.

4. Die Erwerbung Obersachsens durch die sächsischen Kaiser. S. 419.

Gang der Eroberung vom 9. bis 11. Jahrhundert. 419. Urkundenfälschungen. 421. Nur der slawische Adel ging unter. 426. Agrarische Entwickelung in zwei Perioden. Bis 1100 das Land als erobertes behandelt. 427. Verleihungen an die Markgrafen und Bischöfe. 428. Eindringen der deutschen Grundherrlichkeit. Wenige Ritter. 431. Vergabungen an Dienstmannen allgemein. 433. Sie hoben sich aus Hörigkeit zum Ministerialadel. 436. Gegensätze der Besiedelung. Im Gebirge nur grosse Waldungen, in der Ebene slawische Weiler. 437. *128*, *129*. Politischer und wirthschaftlicher Wechsel um 1150. 440. Fränkische Kolonisation. 441. Waldhufen im Gebirge. Gewanndörfer in der Ebene. 442. *130*, *131*. Flämische Kolonisten. 443. Rechte wie in Bremen. 445. Bildung besonderer Genossenschaften. 446. *132*. Fünf Klassen der slawischen rustikalen Bevölkerung: Supane, Withasii, Smurden, Lazzen, Proprii. 451. Die Milites agrarii, Güter, Rittermässigkeit und Grundherrlichkeit. 456. Namen der Orte und Familien. 457. Entstehung der Lehngüter. 460. Vermischung zwischen Lehn und Eigen durch Erblichkeit. Herrengüter im 12. Jahrhundert. Zerschlagen der Dienstgüter. 464. *128*.

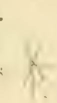
Zusammenhang der Kolonisationen mit der seit den Kreuzzügen veränderten Lage. 465. Die Rodungen werden gewerbsmässige Unternehmungen der Ritter. 466. Rittersitze in Kolonistendörfern. 467. *130*. Gutsherrliche Wirthschaften. 468. Betrieb. 469. Zusammenlegen der kleinen Ansiedelungen der Slawen. 470. Strassendörfer und regulirte Gewanne. 471. *129*, *133*, *134*.

Gewinn an Kulturland und an Hufenzinsen. 472. Vertreibung der Slawen aus kirchlichen Interessen. 473.

5. **Die deutsche Besitznahme der Altmark und des Wendlandes.** S. 475.

Bodenbeschaffenheit der Wische, der Altmark und des Wendlandes. 475. Bis 900 Schicksale gemeinsam. 477. Geschichte, Gaue, Bisthümer. 478. Bellingen. 479. *135.*

Wendland, Kämpfe unter Heinrich dem Löwen. Deutsche Hufenverfassung. 481. Dorfanlagen der Wenden. 482. *136—138.*



Germanisirung der Altmark schon früh. 488. Typische Dorffluren. 489. *139.* Einfälle der Slawen. 483, 491. Entstehungszeit der deutschen Gewannanlagen. 492. Die Altmark im 11. Jahrhundert deutsch, das Wendland bis in das 18. Jahrhundert slawisch. 493.

XI. Wirthschaftliche und ständische Entwickelung in Dänemark, Schweden und Norwegen.

---

1. **Trennung und Unterschiede Skandinaviens und Deutschlands.** S. 494.

Völlige Uebereinstimmung der skandinavischen Siedelung mit der westgermanischen. 495. Gemeinsame Weiterentwickelung verhindert durch die Völkerwanderung. Fortziehen nach dem Süden. 496. Nordische Beziehungen mit der griechischen Kultur. 497. Früher Handel der Kolonien am Schwarzen Meer. 498. Das altgriechische Haus übertragen. 500. *140.* Bodenverhältnisse Skandinaviens. 501. Dorfanlagen im Süden. Hufendörfer mit Gewannfluren. 502. *141—144.* Im Norden überwiegt der Okkupationsbesitz. 504. *102.* Besiedelung Islands. 506. Betrieb, Hülfsgilden, Weidegebiete. 507. Heerden. 508. Sennerei. 509.

Persönliche und politische Verhältnisse der Bevölkerung. Stärkeres Eingreifen der königlichen Gewalt als in Westdeutschland. 510. Ständische Gliederung eigenartig. Sklaventhum. 511. Die gemeinfreien Bauern. 512.

2. **Die Entwickelung der Gutsherrlichkeit in Dänemark.** S. 513.

Mutter- und Tochterdörfer. 513. Marken und Almenden. 514. *146.* Freie Bauern unterwerfen sich gegen die Kriegslast dem Adel. 515. Pachtbauern, Faestebauern, auf Königs- und Adelsland. Vernichtung der bäuerlichen Freiheit in Dänemark und Holstein. 516. Die Verkoppelungen und deren Wirkungen. 517.

3. **Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schweden.** S. 518.

Der freie Bauernstand niemals unterdrückt. Der schwedische Adel. 518. Güterklassen. Die Mantals. 519. Vertheilung des Kulturlandes, Ausdehnung der Forsten. 520.

4. Die Agrarverhältnisse Norwegens. S. 521.

Meist fremde Oberherrschaft, weil gering bevölkert. Indess schwer zu halten, daher Personalunion, kein Druck. 521. Günstige Lage der bäuerlichen Bevölkerung. Stellung des Adels. 522. Starkes Eingreifen der Gesetzgebung in den Betrieb. 523. Weite Verbreitung von Pachtverhältnissen. 525. Das Odelsret. Ansetzung von Husmaend. 526. Statistik über Eigenthum, Pacht und Anbau. Das Staatsland. 527. Gemeinschaftlicher Besitz der Felder. Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen im 19. Jahrhundert. 528. *150.*

XII. Wirthschaftliche Bedürfnisse, Betriebseinrichtungen und Verwaltung der Grundherrschaften.

---

1. Verkehrsanforderungen an den Staat: Wege, Münzen und Maasse. S. 530.

Die gemeinfreien Bauerschaften stellten nur geringe Anforderungen an den Staat. Behörden. 531. Die Hüfnergemeinde nicht Staatsorgan. Sie beansprucht nur Regelung des Gerichts- und Kriegswesens. 532. Für die grundherrlichen Verhältnisse werden mehr Hülfsmittel des Verkehrs erforderlich. 534. Eingreifen des Staates durch die Königsgewalt. 535. Verdunkelung der Entwickelung durch den Einfluss des Romanenthums. 536. Wegebau im militärischen und Marktinteresse. Zinsan- und abfuhr. 537. Bestimmungen der Volksgesetze. 538. Wegebaupflicht. 539. Münzwesen anfänglich ohne erhebliche Bedeutung. Keine grösseren Zahlungen. 540. Völlig Sache des Königs. Wesentliche Veränderungen seit dem 8. Jahrhundert. Einführung der Silberwährung. 541. Verleihungen des Münzrechts. Gerichtswesen. 542. Hohlmaasse. 543. Die Karolingischen Vorschriften über Normalmaasse. 544. Mangelhafte Durchführung. 545. Modius. 546. Mut. Malter. 549. Scheffel. Metze. Geltungsbereich und Grössen. 550. Längen- und Flächenmaasse. 552. Die Königshufe. 554. Entstehung. Versenden des Maasses. 555. Anwendung von der Karolinger- bis zur Hohenstaufenzeit. 558. *147.* Die römischen Maasse. Mängel ihrer praktischen Anwendbarkeit. 559. Fussmaasse. Arepennes. 560. Bedürfniss der Maasse bei der Verwaltung der Grundherrschaften. 562. Ruthen. Fusse. 564. Morgen. Hufen. 566. Bunnare. 568.

2. Die Besitzungen der Grundherren, Neubruch, Ausbau, Beunden. S. 569.

Entstehung des grundherrlichen Besitzes. 570. Kein freies Neubruchsrecht; Gegenbeweis. 571. Fester Besitz, Grössen. 576. Königliche und grundherrliche Höfe in älterer Zeit. Ihre Versorgung. 578. Die Landwirthschaft betreiben Meier auf kleinen Gütern 579. Gegensatz der planmässigen Wald- und Marschkolonisation zu den einzelnen Rodungen und Kulturarbeiten von den bestehenden Ortschaften aus. 581. Ausbauten in gemeinfreien Dörfern, 583. und auf grundherrlichem Gebiet. 584. Die Beunden und ihre Bedeutung. 586.

3. Der Wirthschaftsbetrieb der Frohnhöfe. S. 588.

Die Frohnhöfe. Grösse. 588. Frohnpflicht. 589. Die Kräfte der Dienstpflichtigen hauptsächlich zur Rodung und Bewirthschaftung von Beunden benutzt. 590. Der Anbau auf den Beunden und seine wirthschaftliche Bedeutung. Freiheit von Flurzwang. 591. Thätigkeit der Klöster. Einführung und Verbreitung der Dreifelderwirthschaft. 592. Kostspieligkeit der Beundenwirthschaft wegen der Gegenleistungen an die Frohnpflichtigen. 595. Die Weinkultur auf den grundherrlichen Beunden. 597. Entwickelung der Beundenwirthschaft nicht zum Grossbetrieb, sondern zu Rustikalbesitz. 599. Ueberweisung an die Gesammtheit der Hüfener oder an einzelne Genossenschaften. 601.

4. Die Gehöferschaften auf dem Hunsrück und der Eifel. S. 602.

Die Gehöferschaften sind private Genossenschaften. Oft mehrere an einem Ort. Auch fremde Theilnehmer. Sie bewirthschaften gegen solidarisch abzuführenden Zins Land, das sie periodisch unter sich theilen. 602. Beispiele. 603. *79*, *148*, *149*. Auf dem Gehöferschaftslande keine Gehöfte. Betrieb als Acker, Wildland unter Brennkultur, Lohhecken meist mit Zwischenfrucht, Wiese, Wald. 607. Alter der Lohhecken. 609. Alle Gehöferschaften bestehen auf grundherrlichem Lande und leisten grundherrliche Zinsen. Früheres Beunde- und Pachtland, das seit ca. 1300 fest verliehen ist. 613.

5. Die Waldwirthschaft der Grundherrschaften. S. 614.

Eingreifen der Königsgewalt in Almende-, Marken- und Volksland der eroberten Landschaften. 614. Daher Königsforsten, Bannforsten, Wildbannforsten mit oder ohne Fortbestand der alten Nutzungsrechte. Mit verschiedenen Rechten weiter verliehen. 615. Durch Anrechte beschränkter Betrieb. 616. Forstbeamte. 617. Schlechter Zustand der Markenwaldungen. 619. Späte und zweifelhafte Waldpflege. Hochwaldsschlageintheilung erst um 1750. 621.

Jagd ursprünglich frei. 622. Mehr und mehr beschränkt, Jagdregal. 623.

6. Die grundherrliche Hof-, Güter- und Territorialverwaltung. S. 624.

Hof- und Güterverwaltung stets geschieden. Landbesitz durch bäuerliche Wirthschaften verwerthet. Nicht landwirthschaftliche, sondern fiskalische und steuerliche Verwaltung. 625. Wie im Staat Vereinfachung der Geschäfte erstrebt. Verzichte des Staates bei Verleihung der Immunität und der Staatsämter. Aehnlich die Grundherren. 626. Beamtenwesen unter den Merowingern centralisirt, 627. unter den Karolingern decentralisirt. 628. Oertliche Machthaber. Actores, ministeriales, majores. 629. Vögte. 630. Mit der Grafengewalt verfällt die Verwaltung des Staates. 632. König nur Hausmacht. Geringere eigene Bedürfnisse der Grundherren. Für Heerdienst belehnen sie Untervasallen mit Land. 633.

Mit den Kreuzzügen anspruchsvolle Stellung des Ritterthums. 634. Neue Standesideen. Waffenpracht, Luxus, Burgenbau. 635. Aufwand nicht durch eigenen Betrieb, sondern durch einfachere Verwaltung zu decken gesucht. 637. Meier, Bauern und Gutsland in Erbzinsverhältnisse gewandelt. Statt Dienstleistungen Geldzins. 638. Niedere Gerichtsbarkeit gegen $^{2}/_{3}$ der Einkünfte an Ortsvorsteher, Erbscholzen, überwiesen. 640. Auch Villikationsverträge. 643.

Grundherrliche Verwaltung wird Renteisache. 644. Land- und Städtegemeinden erlangen Selbstverwaltung, Wohlhabenheit und Widerstandsfähigkeit. 645. Grundherren verfallen wegen Sinkens der Getreidepreise. Grosshandel. Geldverschlechterung. 646. Steigender Luxus. Theilung der Besitzungen. Raubritter. Mit dem Auftreten des modernen Staates Umschwung durch die im Kolonisationslande des Ostens vorbereitete eigene Grosswirthschaft der Ritter. 647.

XII. Zusammenfassung der Ergebnisse.

---

1. Die thatsächlichen Zustände und Vorgänge der geschichtlichen Zeit. S. 648.

Unterscheidung der bäuerlichen Kleinwirthschaft und des erst in der Neuzeit auftretenden fabrikähnlichen Grossbetriebes. 648.

Entstehung des Kleinbetriebes aus dem Nomadendasein, Erhaltung der Anlagen bis zur Gegenwart. 649.

Siedelungsformen der Germanen und der Kelten. 650. Eindringen der Deutschen in die keltorömischen Gebiete. 655. Entstehung der Grundherrlichkeit und des Lehns. 660. Grundherrliche Anlagen und Einrichtungen. 662. Skandinaviens besondere Entwickelung. 666. Finnen, Lithauer, Südslawen, Nordslawen. 667. Hauskommunion, Mir, Siedelungsformen. 668. Vordringen der Slawen nach Westen, Karls des Grossen Limes sorabicus. Deutsche Eroberung der Ostmark, Oberfrankens, Obersachsens und der Altmark mit dem Wendlande. 670. Slawische Reste und deutsche Kolonisten. Entwickelung der Milites agrarii zum Ministerialadel. 672. Einfluss der Kreuzzüge, Blüthe des Ritterwesens. Selbstverwaltung der Gemeinden. Macht der Städte. Sinken der Getreidepreise und des Geldes. 674. Verfall des Ritterthums. Umwandelung durch den modernen Staat. 675.

2. Vermuthungen über die Vorzeit. S. 676.

Bemerkungen über den wahrscheinlichen Zusammenhang. 676. Eiszeit. 677. Wanderungen der Iberer, Ligurer und Finnen. Die Indogermanen und Chinesen in Centralasien. 678. Wanderungen der Kelten, West- und Ostgermanen, Italer, Lithauer, Slawen. 680. Volksthümliche politische Grundgedanken der Siedelung, Theilungsweise. Gemeinbesitz, Feldgemeinschaft. 682. *151.* Aeltester Hausbau, romanisches, keltisches, rhätisch-alpines, fränkisches Haus. 686. Hausurnen und Jurtenbilder. 689. Haus der Ostgermanen gleich dem altgriechischen. 690. Jurtenhaus der Kelten, Italer und Westgermanen, Höhlenhaus der Aegypter, Iberer, Griechen, Ostgermanen, Wolgafinnen, Russen und Polen. 692. *28, 140.*

Verzeichniss der Figuren in Band II.

Fig. 53 Seite 35: Flur Siebenhöfen bei Stade, Marschhufen.
„ 54 „ 55: Brochterbeck bei Tecklenburg.
„ 55 „ 55: Schulzenhof zu Gassel bei Münster.
„ 56 „ 92: Sächsisches Bauernhaus in Westfalen.
„ 57 „ 92: Plan eines alten und kleinen sächsischen Hauses.
„ 58 „ 92: Plan des entwickelteren grösseren Hauses.
„ 59 „ 170: Einfache Gamme im norwegischen Finnmarken.
„ 60 „ 170: Gamme am Finnfjord.
„ 61 „ 170: Jakutische Gamme, Aeusseres.
„ 62 „ 170: Jakutische Gamme, Inneres.
„ 63 „ 171: Finnische Cota.
„ 64 „ 171: Cota unter einer Fichte.
„ 65 „ 171: Cota der Lappen in Jemtland.
„ 66 „ 196: Pirtti in Finnland.
„ 67 „ 197: Dachkonstruktion der Pirtti in Finnland.
„ 68/71 „ 199: Wohnhaus und Gehöft in Esthland.
„ 72 „ 201: Stangencota mit Firstholz in Jäppilä, St. Michel, Finnland.
„ 73 „ 201: Cota mit Badstube in Pühhalep bei Reval.
„ 74 „ 202: Cota in Pühhalep bei Reval.
„ 75 „ 203: Stangenriege der Mordwinen und Tschuwaschen.
„ 76 „ 204: Riege und Scheuer in Pörtnuri bei Kosmodemjansk, Kasan.
„ 77/78 „ 204: Riege in Kargašenó bei Spack, Tambow.
„ 79 „ 205: Riege mit Ofen in Kargašenó bei Spack, Tambow.
„ 80 „ 206: Tscheremissische Kuda in Pörtnuri bei Kosmodemjansk, Kasan.
„ 81 „ 206: Inneres der tscheremissischen Kuda in Sundir bei Kosmodemjansk, Kasan.
„ 82/83 „ 209: Grossrussisches Gehöft bei Moskau.
„ 84 „ 210: Inneres der grossrussischen Winterstube in Jerahtur, Räzan.
„ 85 „ 211: Russisch-karelisches Haus in Walasjoki, Archangel.
„ 86 „ 220: Mirflur Spaas Temnia bei Moskau.
„ 87 „ 336: Flur Ober-Längenhardt bei Kalw im Schwarzwald, Waldhufen.
„ 88 „ 413: Plan des slawischen Runddorfes Posseck in Oberfranken.
„ 89 „ 485: Bild eines slawischen Runddorfes im Wendlande.
„ 90 „ 499: Hölzerne Kosakenfestung, Kasim, um 1600.



VII. Friesen und Sachsen in Deutschland und England.

I. Das Land der Friesen und der Sachsen.

Friesen und Sachsen erscheinen im ersten Lichte der Geschichte an der Küste der Nordsee in einem Landstriche, welcher das Völkerleben in besonderer Weise beeinflussen muss. Seine Natur steht zu der weit verbreiteten Gleichartigkeit der Ebenen und Gebirgsgegenden Mitteleuropas in nicht geringerem Gegensatz, wie die der Alpenkette im Süden. Die Alpen sind ein durchaus eigenartiges Landgebilde, in welchem Fels- und Schnee-, Wald- und Grasmassen die Kulturarbeit des Menschen dauernd einschränken und nach zwingenden Bedingungen gestalten. Nicht weniger unabweisbare Anforderungen an Lebenshaltung und Thätigkeit seiner Bewohner stellt das tiefe Küstenland des deutschen Meeres. Diese Einwirkung auf Anschauungen, Sitten, Körperkraft und Wirthschaftsführung kann ohne ein genaueres Bild der Bodenbeschaffenheit und der örtlichen Verhältnisse nicht hinreichend verstanden werden.

Schon ziemlich entfernt vom Meere, sobald die letzten schwachen Hügelketten verschwunden sind, in denen die Wesergebirge nach Nordwesten verlaufen, beginnt die norddeutsche Ebene einen eigenthümlich ungünstigen und öden Charakter anzunehmen. Ausgedehnte Haidestrecken wechseln mit sumpfigen Wiesen, Mooren und Flugsandmassen, und nur, wo die grösseren Gewässer fruchtbare Sinkstoffe aus der Ferne herbeigeführt und in mehr oder weniger breiten Ueberschwemmungsgebieten abgelagert haben, finden sich werthvolle und hinreichend lohnende Kulturböden. Viele dieser Alluvionen begrenzen gegenwärtig noch als Auen die langsam dahinziehenden Wasserläufe, andere sind muldenförmig als Reste der verlassenen, leicht wechselnden Flussbette liegen geblieben. Nur in wenigen Lagen, wie

an der Westküste Schleswig-Holsteins, in Lauenburg, an der mittlen Aller und längs des Fusses der Hügel im näheren Vorlande der Deister, Bücke und Wiehenketten, treten breitere Anhäufungen alten günstigen Gletscherschuttes an die Oberfläche. Meist wurde dieser nach dem Weggange des Gletschereises, welches Nord- und Ostsee mit allen ihren Küstenländern bedeckte, von Wasser und Wind fortgeführt, oder es haben sich die vom Sturme gejagten Massen lockeren Bodens in unregelmässigen Wellen und Mulden über ihn verbreitet. Sandschellen, Steppenflächen, sumpfige Haiden und vereinzelte Waldungen überzogen die Oberfläche, und es wuchsen weit ausgedehnte Grünmoore und Torfmassen von grosser Mächtigkeit empor.

Das meiste Wiesenland trägt hier noch gegenwärtig vorherrschend torfigen Charakter. Die Hauptmasse der alten Torfbildungen aber ist wahrscheinlich durch tieferes Einschneiden der Wasserabzüge und geringfügige Bodenschwankungen trocken geworden, und hat als völlig ödes Hochmoor noch in später Zeit den nahezu überwiegenden Theil des gesammten Landstriches, vielfach bis an den von der Fluth des Meeres nicht mehr erreichten Strand, eingenommen. Soweit dieses Gebiet des trockenen Festlandes, die sogenannte G e e s t, reicht, behält es dieselbe unwirthliche oder doch geringwerthige, nur ausnahmsweise von grösseren Strecken wirklich guter Acker- und Wiesengründe unterbrochene Beschaffenheit.

Den werthvollsten Theil dieser Küstenlandschaft bildet deshalb nicht die innere, in viele Halbinseln auslaufende Masse der Geest, sondern das dem Festlande vom Kanal bis weit hinauf nach Jütland vorliegende angeschwemmte, von der See überstaubare breite Niederungsgebiet der M a r s c h e n.

Aber grade dieses hat von jeher den gewaltsamsten Veränderungen durch Ueberfluthungen des Meeres unterlegen, die um so zerstörender werden, weil sie mit dem starken täglichen Wechsel der Ebbe und Fluth unberechenbar zusammenwirken. Ihre Gefahren drohen bei jedem Sturm und jeder Hochfluth und gehen doch durch lange Zeit immer wieder vorüber, bis einmal bei ungeahnt gesteigerter Heftigkeit die jedes Schutzwerk überwältigenden Katastrophen hereinbrechen, die ihre fürchterlichen Verwüstungen oft in wenig Jahren wiederholt haben und Tausenden von Menschen und Vieh den Untergang bereiteten.

Den eigentlichen S t r a n d der Nordsee bildet der äussere Rand der langen Inselkette, die sich von der Scheldemündung mit geringen Unterbrechungen gegen das Kattegat erstreckt. Indess auch

vor dieser Linie fällt der Meeresboden erst nach 1 bis 3 geogr. Meilen zu 20 m Tiefe ab und sinkt mit Ausnahme eines 10 Meilen breiten Stromes um die norwegische Küste nirgend unter 100 m. In der Mitte des grossen Seebeckens staut sich die Fluth vom Kanal und von den Shetlandsinseln her und häuft immer neue Bänke an, die durch den Druck des Golfstromes der Küste zugetrieben werden. Deshalb ist der äussere Strand stark versandet, und auf allen Inseln haben sich hohe Dünen aufgethürmt, welche nur durch schwierige Befestigungsarbeiten gehindert werden können, die letzten Flächen des natürlichen Bodens völlig zu überschütten.

Zwischen diesen Strandresten und dem festen Lande liegt der Schauplatz immer wiederholter schreckenvoller Ereignisse.

Vier ungeheure Einbrüche des Meeres haben in bekannter historischer Zeit die sächsischen und friesischen Nordseeküsten tief zerrissen. 1216 oder 1218 wurden die bis dahin nördlich der Elbe weit ausgebreiteten, stark bewohnten Inseln und die Eyderstedtischen Marschen so überfluthet und weggespült, dass das alte Nordstrand von etwa 7½ □Meilen Umfang und 54 Kirchspielen 3½ □Meilen und 33 Kirchspiele einbüsste, und ein Verlust von 20000 Menschenleben angegeben wird. Dadurch entstand der breite Einriss zwischen Eiderstedt und Amrum. Darauf ist noch am 17. November 1218 ein grosser Theil Rüstringens von den einbrechenden und wieder zurückfluthenden Sturmwogen fortgerissen worden, so dass die Hauptfläche der heutigen Jahde als tiefer Meerbusen an die Stelle der früheren Marschlandschaft trat. Die Antoniusfluth vom 16. Januar 1511 erweiterte die Jahde bis auf ihren gegenwärtigen Umfang von 3½ □Meilen. Am 15. Januar 1277 brach Emden gegenüber der Deich des linken Emsufers, und dieser erste Einriss des Dollarts wurde am 25. December desselb. Jhs. so vergrössert, dass die Landschaft unrettbar verloren war. 1287 erfolgte eine neue Erweiterung, seitdem ist der Dollart zu seiner heutigen Wasserfläche angewachsen. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erreichte das Meer auch den Flewo lacus des Tacitus und bildete die Zuidersee.

Zu diesen unerhörten Unglücksfällen traten noch im 13. Jahrhundert als die bekanntesten die Marcellusfluth in Friesland von 1219, eine andre Friesland verwüstende Ueberschwemmung durch Binnenwässer von 1237 und ausserdem 39 grosse andre Fluthen, welche Arends[1]) aus urkundlichen Nachrichten zusammengestellt hat. Er berechnet

[1]) Friedr. Arends, Physische Geschichte der Nordseeküste und deren Veränderungen durch Sturmfluthen. Emden 1833.

den Gesammtverlust des Landes an der Nordseeküste für das 13. Jahrhundert auf 55,75 □ Meilen, denen nur 2,12 □ Meilen neue Anlandungen gegenüberstehen. Im 14. Jahrhundert vermag er 29 Ueberfluthungen zu bezeichnen, welche einen Landverlust von 5,86 □ Meilen und 1,6 □ Meilen neue Anlandung ergaben. Im 15. Jahrhundert giebt er 16 Fluthen mit 14,79 □ Meilen Landverlust bei 1,45 □ Meilen Neuland, im 16. Jahrhundert noch 66 Fluthen mit 9,62 □ Meilen Verlust, aber 16,24 □ Meilen Anlandungen und Ankoogungen durch Herausrücken der Deiche an. Im 17. Jahrhundert werden die Phänomene schon schwächer, es gehen in 62 Fluthen nur noch 4,82 □ Meilen Land verloren und 15,87 □ Meilen werden neu gewonnen. In neuerer Zeit ist die Küste glücklicherweise fast ganz von zerstörenden Einbrüchen verschont geblieben.

Danach scheint also das 13. Jahrhundert den Höhepunkt dieser Schreckensscenen gesehen zu haben. Aber soweit die Nachrichten reichen, haben auch vorher schon sehr grosse Einbrüche des Meeres stattgefunden. Im 12. Jahrhundert allein wurden 1100 und 1108 Flandern, 1124 Seeland, 1134 und 1135 wieder Flandern, Holland, Friesland, Oldenburg und die Elblande weithin verwüstet. Am 11 Februar 1164 erhob sich die grosse St. Juliansfluth, welche Hadeln und Friesland fast ganz unter Wasser setzte. Andere Fluthen trafen die Nordseeküsten 1173, 74, 76, 77, 81, 95 und 96. Aus dem 11. Jahrhundert sind Nachrichten über 9 grosse Verheerungen erhalten, unter denen die meisten Friesland, und die von 1099 Kent so heftig betrafen, dass die Godwinsände entstanden. Auch ältere Ereignisse von 900, 860, 806, 793, 626, 584 werden bei den Kämpfen der Franken und den Reisen ihrer Missionare erwähnt. 533 oder 570 soll des Königs Oldibald Schloss auf dem rothen Kliff bei Stavoren an der Zuidersee weggerissen worden sein. 516, 435, 333 sind frühere Unfälle überliefert. Sogar schon das griechische Alterthum kennt die zerstörenden Fluthen der Nordsee in der Sage von der cymbrischen Fluth. Strabo (VII, 2) bemüht sich zwar, die Angaben des Ephorus, der ein Zeitgenosse des Pytheas war, zu widerlegen. Dieser hatte gesagt, dass von den Cymbrern mehr durch das Wasser umkämen, als durch den Krieg. Aehnlich bestreitet er die Erwähnung des wenig späteren Klitarchos, dass Reiter, als sie das Meer auf sich zukommen sahen, davon geritten und auf ihrer Flucht beinahe von der Fluth verschlungen worden seien. Es ist auch unmöglich, diese Fluthsage auf die viel späteren deutschen Cimbren zu beziehen (o. I, S. 386). Gleichwohl bleibt viel wahrscheinlicher,

dass sie durch thatsächliche Vorgänge hervorgerufen, als dass sie völlig erdacht ist.

Gegenwärtig breitet sich nun auf dem Boden aller dieser Verwüstungen ausserhalb der vier genannten hier entstandenen grossen Meerbusen das sogenannte Wattenmeer aus. Es ist seinem Wesen nach lediglich eine weite Ueberschwemmungsfläche von so geringer Tiefe, dass sie bei jeder Ebbe bis auf wenige Rinnen trocken wird. während der Fluth aber, je nach deren Höhe, auf einige Fuss unter Wasser steht.. Die Rinnen halten sich in grösserer, wenn auch meist nur unbedeutender Tiefe offen, weil durch sie die Bäche und Flüsse des Binnenlandes abziehen. Sie bezeichnen deren früheren Lauf. Wenn die Watten vom Wasser frei sind, zeigen sie einen feinen, fetten, grauen Schlamm von mehreren Fuss Tiefe. Er wird aus den leichteren Sinkstoffen der ausmündenden Gewässer, Thon, Kalk, Humus und Infusorienmassen und aus den verwesenden Resten der Seefauna und -Flora, gebildet, welche die Fluth und der dauernde Andrang des Golfstromes immer wieder in die flachen Brackwässer der Küste zurückstauen. Dieses Material ist zugleich das der Marschenbildung, die indess von der beginnenden Vegetation abhängt. So lange die Fluth regelmässig das Watt bedeckt, bleibt es ganz öde, und der Schlick erhöht sich mehr durch Adhäsion, als dass sich die schwimmenden Massen niedersenken. Nur wo Wassertümpel stehen bleiben, setzt sich der Schlick zu Boden. Wo dagegen die gewöhnliche Fluth den Boden zwar noch überstaut, die aufspriessenden Pflanzen aber nicht mehr bedeckt, beginnt eine dürftige Flora. Zunächst zeigt sich hier der etwa 6 Zoll hohe natron- und jodhaltige Krückfuss (Glasschmelz oder Tobak), Salicornia herbacea. Wenn er dichteren Stand gewinnt, reichen seine blattlosen Verästelungen hin, erhebliche Mengen Schlick festzuhalten und das Emporkommen von Glaux und der maritimen Arten von Chenopodium, Plantago, Triglochium, Aster, Cochlearia, vor allem aber der am höchsten geschätzten Grasart, des Andel, Glyceria maritima, und des gegabelten Zwelandels zu ermöglichen. Ein Bund Andelheu wird gleich einem halben Sack Hafer angeschlagen. Alle Groden, niedrigen Inseln und Halligen sind mit diesem weichen, salzhaltigen und doch süssen Grase bedeckt. Auf schon trockenerem Lande stellen sich Strandnelke (Statia limonium), Englisches Gras (Artneria vulgaris) und Seewermuth (Artemisia maritima) ein. Je mehr das Geflecht dieser Pflanzen den Boden schützt desto mehr erhöhen ihn die eingeschlämmten Sinkstoffe, und er wird von seiner eignen Last zu festerer Masse zusammengedrückt. Wenn er

dann nur noch von den höchsten Fluthen erreicht werden kann, wird er allmählich, wie man sagt, zur Eindeichung und zum Anbau reif.

Die Eindeichung gegen das tosende Meer ist ein staunenswerthes Unternehmen. Wie sie in älterer Zeit ausgeführt wurde, ist noch nicht genügend aufgeklärt. Allmähliche Aufhöhungen gehen von Fluth zu Fluth wieder verloren. Viele Versuche müssen darüber belehrt haben, in welcher Richtung gegen die Fluth die Dammschüttung standhielt, bis sie völlig geschlossen werden konnte. Jedenfalls gehörten Tausende von Menschenkräften dazu, denn die höchste Beschleunigung war nothwendig, weil eine einzige Sturmnacht zerstören konnte, was jahrelange Arbeit geschaffen. Es forderte auch erfahrene Umsicht, die Ausflüsse der Binnenwässer durch Staudeiche oder durch Siele zu sichern, wenn die Gefahr nicht ebenso von Innen, wie von Aussen drohen sollte. Dabei kommt in Betracht, dass mit der Trockenlegung der Boden erheblich tiefer zusammensank und immer höherer Schutzdämme bedurfte. Die Deiche am Dollart sollen 1277, vor Einbruch desselben, so niedrig gewesen sein, dass man darüber sehen konnte, also wohl nicht über 6 Fuss hoch oder 9 bis 10 Fuss über ordinäre Fluth, auch an der Zuidersee sollen damals nur Sommerdeiche gelegen haben.[1]) Wahrscheinlich war also das Land ziemlich hoch, denn niedrige Dämme gewähren sehr wenig Nutzen und sind jährlich erheblichen Beschädigungen und sehr schwer zu schliessenden Auskolkungen ausgesetzt.

Drusus Germanicus hatte bereits am Rhein einen starken Damm gezogen. Denn als denselben Civilis durchstach (Tac. hist. V, 19), ergoss sich der Strom so mächtig in die linksseitige Niederung, dass nur ein schwacher Wasserlauf im Strombett blieb. Die Römer besassen auch am Flevum ostium, an der Fley zwischen den Inseln Wieland und Terschilling, welche noch bis in das 13. Jahrhundert nur eine Mündung des Flevo lacus war, einen stark besetzten Stützpunkt gegen die Friesen, Flevum castellum, in welches sich Olennius 47 n. Chr. rettete (Tac. Annal. IV, 72). Die römische Technik war also in diesen Gegenden bekannt geworden. Auch deutet die lex Chamavorum c. 38 (s. o. I, S. 560) auf den Fortbestand der Rheindämme und auf öffentliche Aufsicht über deren Erhaltung. Die Sage jedoch, dass König Adgill (630—679) die friesischen Seeburgen gebaut habe, beschränkt sich nach den Nachrichten bei Winsenius (Chron. 54) darauf, dass er die Friesen anleitete, Anhöhen, Terpen, d. h. Warfen, aufzuwerfen,

[1]) Tegenwordiger Staat der Nederlanden IV, 22.

um sich darauf zu retten. Aehnlich wurde auf der Todesstätte des heiligen Bonifacius († 754) zu Dokkum einige Zeit nachher auf einem Damme eine stattliche Kirche gebaut, in welcher Willehad von Bremen († 799) und Ludger von Münster († 809) predigten.[1] Diesen Damm (agger) hatte Abba, der fränkische Graf jenes Gaues, zwar gegen die Meeresfluth, aber nicht weit von einer daselbst entspringenden Quelle süssen Wassers errichten lassen. Auch er erscheint also nur als lokaler Polder, und giebt bei der Binnenlage von Dokkum keinen Beweis, dass schon eigentliche Seedeiche bestanden. Indess galten in der Karolingerzeit die Friesen bereits als geschickte Wasserbauer und wurden von deutschen Grundherren zur Ausführung solcher Anlagen herbeigerufen.[2] Das 1218 fortgerissene Siel an der Jahde bei Breidderwerden war nach den darüber bestehenden Nachrichten 970 erbaut worden.[3])

Jede Vorstellung von den Zuständen der vorkarolingischen und überhaupt der ältesten Zeiten muss indess nothwendig davon ausgehen, dass die Marschen uneingedeicht dalagen. So lange deshalb die Fluth im Mangel solchen Schutzes die Marschfläche unberechenbar überschwemmen konnte, war nur die Geest bewohnbar. Die alte Strandlinie des Festlandes lässt sich durch die Grenze des eingeschwemmten Marschbodens bis zur Gegenwart genau feststellen. Wo dieser Meeresschlick aufhört, liegt in der Regel auch der meist geringe diluviale Haide- und Moorboden der Geestfläche bloss, der auf der Grundlage von Seesand, Kiesbänken und Flugsand ruht, und nur streckenweise von günstigeren Alluvionen der Binnengewässer bedeckt ist. In Holstein und zwischen Elbe und Weser, auch noch im Huntegebiet, giebt es einige höhere Erhebungen bis in die Nähe der Küsten. Die gesammte friesische Geest liegt dagegen sehr niedrig, selbst die Hauptfläche von Ostfriesland erhebt sich in ihrer höchsten Lage um Aurich nur 42 Fuss über den mittlen Wasserspiegel bei Emden. Gleichwohl ist sie uneben und mit muldenförmigen Niederungen bedeckt, für welche 10 Fuss Einsenkung schon sehr in Betracht kommen. Die trockenen, auch noch gegenwärtig auf viele Quadratmeilen völlig öden Hochmoore erheben sich 8 bis 10 Fuss über die flachen Einsenkungen undurchlässigen Landes, denen sie ihre Entstehung verdankten, weil

---

[1]) Willibald vita St. Bonifacii c. 9. Presbyter Traject. bei Jaffée III, p. 506. Vita St. Willehadi c. 2. Pertz Scrp. II, p. 380.

[2]) Mon. Blid. 901, S. 31. Mabillon AA. SS. III 2, p. 326. Karl Christ in den Heidelberger Jahrbüchern 1872, S. 254.

[3]) Frese, Ostfriesland und Harlingerland. Aurich 1796.

die Torfmoose nur in fast völlig reinem Wasser ohne fremde Bestandtheile wuchern. Nachdem die Wasserbecken trocken geworden, bilden die Moore festaufliegende unfruchtbare Bodenmassen, welche in ihren unteren Schichten guten verkäuflichen Torf enthalten, nach oben zu aber immer geringer werden. Die mittlen Torfe sind schon so locker und verbrennen so heftig, dass sie nur in Ziegeleien und zu ähnlichen Zwecken benutzbar sind, die oberen Lagen können lediglich am Orte zu Asche verglimmt oder mit Sand und anderem Material gemischt als Dünger verwendet werden. Wald gedeiht auf der Marsch gar nicht und wegen der Stürme auch in den offenliegenden Küstenstrichen der Geest schlecht. In Ostfriesland nimmt er nur 2 % der Gesammtfläche ein. Das ackerbare Land liegt auf den hohen Sandböden. Am ertragreichsten sind die Wiesen, sie sind indess überall durch Wasser gefährdet. Von den Sturmfluthen wird öfter berichtet, dass sie über das ganze Land fortgerollt seien, was in den niedrigen Lagen wohl möglich ist. Wenn die See aber auch nur auf wenige Tage den Abfluss der Binnengewässer zurückstaut, erzeugen diese alsbald auf weite Flächen Ueberschwemmungen. Auch auf der Geest in allen niedrigeren Lagen, namentlich im Bremerlande und in Ostfriesland, sammeln sich die Wässer nach Regen oder Schneeschmelze zu breiten Seen auf, und es wird nöthig, ihren Abfluss zu den Sielen der Seedeiche durch Systeme von Schleusen, die erst in neuster Zeit durch selbstthätige Klappen ersetzt worden sind, so zu reguliren, dass das Wasser nur allmählich vor die Siele gelangt, und die umliegenden Marschen möglichst von längerer Bedeckung frei bleiben. Diese Massnahmen müssen ebenso bei hohem Stau der See, namentlich bei fortgesetzten West- oder Nordwestwinden getroffen werden.

Der Boden der Marsch ist keineswegs so durchgängig gleichartig, wie es seine Entstehung vermuthen liesse. Er ist ersichtlich durch die Beschaffenheit des früheren Festlandes, die Einwirkung der Binnenwässer und die Art der Einbrüche des Meeres verschieden beeinflusst worden.

Der eigentliche humose Marschschlick, die sogenannte Bauerde, liegt wenige Zoll bis 4 oder sogar bis 5 Fuss tief. Die grössere Tiefe findet sich wegen des allmählich verlangsamten Abzugs der Ebbe und wegen der verstärkten Adhäsion überall gegen die See hin. Je mächtiger der Boden, desto kräftiger und nahrhafter ist der Graswuchs, so dass er vorzugsweise zu Fettweide verwendet wird. Unter der Bauerde liegt der Knick oder Stort, eine Schicht harter, dunkelbrauner, stark eisenoxydhaltiger Erde, welche zum Ziegelstreichen vortrefflich, aber

wenn sie an die Oberfläche kommt, zum Anbau fast unbrauchbar ist. Sie ist indess niemals über einen Fuss dick und erscheint dem Ortstein ähnlich, als das Resultat einer Sickerung aus dem Oberboden, deren Stärke mit dem Zufluss eisenhaltiger Sumpfwässer aus dem Binnenlande wachsen muss. Unter dem Knick folgt überall Klei, ein starkes Lager von zähem, undurchlässigem Thon mit feinem Sande, schmierig, grau, braun bis schwärzlich, von widrigem Geruch. Wo er recht bündig ist, wird er, als das beste Material für den Deichbau, Dwa oder Dwo genannt. Unter dem Klei liegt dann der Sand der Geest, es finden sich aber am gesammten Strande bis nach Jütland hinauf auch Kalkbänke von verschiedener Stärke bis zu 6 Fuss, welche weithin verlaufen. Von ihnen ist zweifelhaft, ob sie einer tiefliegenden Kalkschicht des Festlandes, oder nur früheren Muschelbänken angehören. Sie sind zum Mergeln sehr willkommen und heissen deshalb auch Wühlerde. In bei weitem grösseren Massen endlich ist zwischen dem Kleiboden und dem Sande des Untergrundes der sogenannte Darg verbreitet. Er erscheint als eine humose, schwefelige, holz- und moorhaltige Moddermasse, welche getrocknet fast dem Torf gleicht, und rührt davon her, dass in den von den Einbrüchen der See gebildeten Aestuarien zunächst grobe Vegetationsreste, von den Strömen aus dem Binnenlande mitgebrachte Waldbäume und Gesträuch, auch Schilf, Rohr, Tang u. dgl. an den Strand der Geest angeschwemmt wurden, über welche der Schlick nur allmählich und unter günstigen Umständen eine so starke Decke bilden konnte, dass sie schwer genug wurde, die Masse auf dem Grunde zu halten und zusammenzudrücken. Sehr häufig bildet der Darg eine dem festen Lande zunächst gelegene, nur schwach beschlickte, torfartige Schicht von hier und da 30, selbst 60 Fuss Dicke, welche so lange aufgequollen bleibt, als sie das Fluthwasser erreicht. Nach der Eindeichung wird sie trockener, sinkt mehr zusammen als die vorliegende Marsch und bildet moorige, unbrauchbare Wassertümpel. Bis ins vorige Jahrhundert, und nach Saxo Grammaticus schon in ältester Zeit, wurde der Darg zur Salzgewinnung benutzt. Er wurde gegraben, verbrannt und die Asche mit Seewasser vermischt und ausgelaugt.

Diese Bodenbeschaffenheit lässt hinreichend erkennen, dass die deutschen Nordseeküsten neben den Schrecken der See und der Stürme noch eine andere, fortdauernd wirkende Gefahr an sich tragen, die der Ungesundheit. Selbst auf der Geest ist den geschilderten Umständen nach nicht überall gutes Trinkwasser zu erlangen. Auf der Marsch aber muss es weit her beschafft, oder vom Regenfall in

Cisternen aufgesammelt werden. Immer wird es in kurzer Zeit sehr mangelhaft. Noch nachtheiliger sind die Miasmen dieser ausgedehnten Sumpfgegenden, die durch den steten Wechsel in den trocknenden und wieder feucht werdenden Bodenmassen und in den vielen fauligen Auswurfstoffen der See entstehen. Die Gewöhnung hat zwar von Generation zu Generation dagegen abgehärtet. Gleichwohl ist in den Marschen sehr viel Fieber verbreitet, je näher der See, desto mehr. Wo Seewasser durch die Deichbrüche ins Land kommt, tritt es am schlimmsten auf. Beobachtungen in Ostfriesland lehren, dass dort in manchen Zeiten nur ein Fünftheil der Bevölkerung gesund bleibt. Die gesünderen Perioden sind, wenn die Bodenausdünstung durch starke Nässe und feuchte Luft gehindert ist. Am gefährlichsten erweist sich der Ostwind und die ihn begleitende lange Trockenheit, dann wird wie überall der tiefe Stand des Grundwassers der massenhaften Entwickelung typhöser Contagien besonders förderlich.

Dieses Bild genügt, um den starken Gegensatz zu zeigen, der für die natürlichen Bedingungen des Volksdaseins zwischen den Landschaften des innern Deutschlands und denen der Nordseeküsten besteht. Er musste in den ältesten Zeiten um so schroffer wirken, je mangelhafter die Erkenntniss und die Hülfsmittel des Kulturdaseins waren. Es müssen nothwendig grosse Verschiedenheiten der Volksentwickelung sich aus diesem Gegensatze ergeben. Auch Volkstheile, die aus demselben Stamme und aus demselben ursprünglichen Stammesleben hervorgehen, werden durch die völlige Veränderung der Einflüsse der Natur und der Bedingungen ihrer Lebenserhaltung und Wirthschaft im Laufe der Jahrhunderte körperlich und geistig als erheblich auseinandergehende Volkstypen erscheinen.

2. Heimath und Ausbreitung der Friesen und Sachsen.

Die Friesen lernen wir schon in den frühesten Nachrichten [1]) auf den engen Küstengebieten zwischen den Mündungen der Jahde und des Rheins kennen, welche sie bis auf unsere Zeit festgehalten haben. Der Landschaftsname Frisonofeld am Harz im Herzen des Suevenlandes klingt indess als die Erinnerung an ihre uralte Heimath nach (o. I, S. 380).

Die Saxones nennt zuerst Ptolemaeus (Geogr. II, 2) und giebt

---

[1]) Plinius, h. n. 4, 12. 15: Tacitus, Ann. 4, 72: 11, 19: Germ. 34: Dio Cassius 54, 32.

ihnen die Stellung auf dem rechten Ufer der unteren Elbe, westlich noch über drei ausserhalb der Elbmündung belegene Inseln, östlich bis zum Flusse Chalusus. Dieser wird als die Trawe oder als die Hale, ein Bach, der der Eyder zufliesst, gedeutet. Der Oertlichkeit nach erscheint indess viel wahrscheinlicher und der Ptolemaeischen Karte entsprechender, dass er als die Schaale mit dem Schaalsee und der nördlichen Verbindung durch den Ratzeburger See und die Wackenitz zur Travemündung anzusehen ist.

Oestlich des Chalusus nennt Ptolemaeus an der Ostseeküste das Volk der Pharadeinoi, welches nach seiner Angabe von den Sachsen bis zum Flusse Suebos, der westlichen Mündung der Oder, oder, wie es scheint, der Reckenitz[1]) reichte.

Nördlich der Saxones auf der cymbrischen Halbinsel giebt er zunächst von West nach Ost die Sigulones, Sabalingioi und Kobandoi an, in welchen letzteren die Chauben oder Avionen erkannt werden. Weiter nördlich folgen in ganzer Breite der Halbinsel die Chaloi, dann nebeneinander die Phundusioi und Charudes, welche als Sedusii (Eudoses) und Harudes bekannt sind. Endlich setzt er in die nördlichste Spitze die Kimbroi, anscheinend nur deshalb, weil er sie nicht anders unterzubringen wusste. Dass sie gar nicht hierher gehören, ist o. I, S. 386 berührt. Nach Müllenhoff's umfassenden Feststellungen (Deutsche Alterthumskunde Bd. II, 166) bedeutet das Wort Kimbern nur auf dem Raubzuge begriffene Schaaren, und die Kimbern des Marius treten nirgends im Norden, vielmehr zuerst in Böhmen auf.

Auf dem linken Elbufer verzeichnet Ptolemaeus vom Meere aus die kleinen und grossen Chauken bis gegen die Ems, im Innern an der Weser die Angrivaren, östlicher dann die Lakkobardae und die Dul-

---

[1]) Vergl. o. I, S. 36. Die Mündung des Viadus (Viadrus, Viader) des Ptolemaeus kann nur die Dievenow sein, welche noch in geschichtlicher Zeit das Hauptfahrwasser bildete. Der Fluss Suebus lässt sich als die Peene auffassen, indess ist er wahrscheinlicher in der Reckenitz zu suchen. Diese bildet mit Trebel, Tollense und den Sümpfen, die sich im Landgraben mit dem Gahlenbeckschen See über Nieden, die Ucker, Pasewalk und Löcknitz zur Randow fortziehen und in dieser bei Schwedt zur Oder münden, eine ununterbrochene Verbindung, welche noch im 16. Jahrhundert nur im Cavel Pass bei Friedland und in Pasewalk überschritten werden konnte. So lange der Strom bei den Höhen von Stettin nur um etwas weniger tief eingeschnitten war, musste sie bewässert und der natürliche Abfluss sein. In den Randowbrüchen sind auch in der That alte Schiffsanker gefunden worden. Mit dieser Auffassung der Lage des Suebus stimmt, dass Ptolemaeus denselben auf die mittle Entfernung zwischen Chalusus und Viadus setzt und die Seidinoi zwischen Suebus und Viadus, an letzterem aber schon die ostgermanischen Rugioi und Rutikleioi kennt.

gumnioi, neben denselben die Chairuskoi, endlich an der mittlen Elbe die Sueboi-Angeiloi. Jenseits des Stromes aber, zwischen der Elbe und Oder, südöstlich der Saxones und der als die Suardones und späteren Heruler erkannten Pharadeinoi folgen bei ihm die Teutonoaroi und Teutones, und südlich von diesen die Virainoi und Auarpoi, Benennungen, welche, wie Zeuss S. 132 erläutert, beide den Namen der Warnen wiedergeben. An diese grenzen dann gegen das Riesengebirge hin die Sueboi-Semnones.

Westlich der Ems endlich, an der Nordseeküste, nennt er die Phrisioi und südlich der Friesen und Chauken auf beiden Seiten der Ems die Bructeroi.

Tacitus stimmt mit Ptolemaeus bezüglich der Frisii, Chauci und Bructeri überein, obgleich er letztere von den Angrivaren und Chamaven vernichtet meint (o. I, S. 498). Oestlich der Angrivaren, die gegen Ptolemaeus nach Süden vorgerückt erscheinen, nennt Tacitus die Chasuarii und Dulgibini, auf der Ostseite derselben und weiter im Norden, von den Chauken bis zu den Chatten reichend, die Cherusken, und neben denselben, nördlich der Chatten, die Fosi. Nachdem er nun, ersichtlich eingeschoben, die Cimbern genannt und als eine jetzt nur kleine Völkerschaft an den Meerbusen der Nordsee versetzt hat, schildert er ausführlich die Sueven als Bewohner des grösseren Theiles von Germanien und die Semnonen als ihren ältesten und edelsten Stamm.

Von letzteren aus nennt er offenbar nach Nordwesten hin, die wenig zahlreichen Longobarden und dann in nicht ganz deutlicher Reihenfolge Reudigni et Aviones et Angli et Verini et Eudoses et Suardones, et Nuithones, Stämme, welche fluminibus aut silvis muniuntur. Es sind damit alle nördlich der Semnonen, Longobarden, Cherusken und Chauken sitzenden westgermanischen Völker bis zur Ostsee umfasst.

Von ihren Namen finden sich Reudigni und Nuithones bei Ptolemaeus nicht. Dagegen fehlen des Ptolemaeus Teutonoaroi und Teutones, Sigulones, Sabalingioi, Chaloi und Harudes. Von diesen nördlichen Haruden ist mindestens ein Theil nach Norwegen übergegangen, wo sie den Hardangerfiord besiedelt haben. Von den übrigen Stämmen tragen mehrere nicht wirkliche Volksnamen. Reudigni hat sprachlich die Bedeutung Riedbewohner, Aviones Auenbewohner, Nuithones, wenn es Withones zu lesen ist, Waldbewohner. Die Teutones kennt schon Pytheas als den Guttones benachbart. (Vergl. o. I, S. 403.) Es wird deshalb angenommen werden müssen, dass alle diese Stämme, denen Tacitus den gemeinsamen Nerthus-

dienst[1]) zuschreibt, entweder von jeher nur Theile der Sachsen, Juthungen, Heruler und Chauken waren, oder allmählich in diesen dauernd bekannten Volksgebilden aufgegangen sind. Auch lässt sich denken, dass Tacitus nur zufällig den Namen der Sachsen nicht kennt oder nicht nennt, von welchen Zosimus III, c. 6 sagt: Saxonum omnium eas regiones incolentium barbarorum et animis et corporum viribus et laborum in proeliis tolerantia fortissimi habiti Quados (s. h. Chaukos) nationis suae partem in solum ab Romanis occupatum emittunt.

Unter allen diesen Angaben beansprucht das grösste Interesse die bei Ptolemaeus und Tacitus wesentlich verschiedene Stellung der Angeln und Warnen. Beide sind bei Tacitus erheblich vorgerückt, und Ptolemaeus kennt nicht ihre neueren, sondern nur ihre älteren Sitze. Dass Tacitus einen späteren Moment in der Bewegung dieser Stämme schildert, darf nicht befremden, da Ptolemaeus in Alexandrien im wesentlichen nur die Sammlungen des Marinus zusammenstellte, Marinus aber über Deutschland allein auf die Litteratur angewiesen war und keine besseren Quellen benutzen konnte, als die Berichte über die Feldzüge August's an die Elbe. Auch soweit Posidonius der Gewährsmann des Ptolemaeus war, ging er Tacitus um ein Jahrhundert voraus.

Noch in später Zeit bestand im Südosten des Harzes an der Schmücke und Hainleite die Erinnerung an die Heimath der Angeln in dem Namen des Gaues Engili[2]). Südöstlich benachbart lag zwischen Saale und Pleisse Warenofeld[3]). Da letzteres beim Sturze des Thüringer Reiches bereits in die Hände der Slawen fiel, können diese Gaunamen nicht erst durch die Ansiedler entstanden sein, welche die Sachsen nach 531 in ihren Antheil nördlich der Unstrut herbeizogen (o. I, S. 380). Vielmehr sind zu diesem Zuzug die Slawen in Winidon zu rechnen, die einen Theil von Engili erhielten. Ptolemaeus kennt die Angeln noch an der mittlen Elbe zwischen Ohre und Jetzel[4]), die Warnen jenseits der Elbe bis zur Oder zwischen den Semnonen

[1]) Der Name Hertha ist nur durch einen Irrthum des ersten Herausgebers der Germania, Beatus Rhenanus, entstanden. Seine erste Ausgabe von 1520 hat noch Nertha, die zweite erst schreibt Hertha.

[2]) Dieser Gau kommt noch in Urkunden des 9. u. 10. Jahrh. vor. (v. Richthofen, Zur lex Saxon. S. 410; Schröder, Zur Kunde deutscher Volksrechte S. 21; Arnold, Deutsche Geschichte II, 64; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 350.)

[3]) v. Richthofen und Schröder a. a. O.

[4]) Die Ethymologie Beda's, Angeln von angulus, als das Elbknie an der Wische gedacht, hat nicht mehr Werth, als die der Salier von salire (o. I, S. 501).

und Suardonen. Tacitus Nachrichten dagegen fanden die Angeln an der Elbe zwischen Semnonen und Longobarden nicht mehr vor, vielmehr gehören bei ihm Angeln und Warnen bereits dem Bunde der Ingvaeonen an. Dies wird in Betreff der Angeln dahin zu deuten sein, dass sie inzwischen über den Chalusus und vielleicht in das später und bis heut bekannte Stammgebiet an der Schlei gelangt waren, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne Stammestheile in Nordthüringen zurückgeblieben sein können. In Betreff der Warnen aber wird die Angabe des Tacitus einzuschränken sein. Es müssen zwar, wie schon die stete Verknüpfung der Namen bezeugt, die Beziehungen zwischen Angeln und Warnen immer sehr nahe gewesen sein. Bestimmt erinnert das promontorium Varinorum, Warnaes, im Erdbuche Waldemars von 1231 und Warnitz an der Südseite des Apenrader Meerbusen daran, dass sich auch Warnen mit den Angeln an der Ostküste Holsteins und Schleswigs verbreitet haben. Aber die Hauptmasse der Warnen muss doch östlich des Chalusus im heutigen Mecklenburg gedacht werden, wo die Warnow (Warnau) und Ortsnamen wie Waren, Warin, Warnitz, Warnekow, Warnow, Warnemünde, und entsprechende in B umgelautete, auf sie hinweisen, und wo ihr Gebiet schon 512 von den Herulern am Ostufer der Elbe im Süden der Dänen, durchzogen wurde (Procop. bell. Goth. 2, 15). Diese östlichen Warnen erscheinen niemals als ein ingvaeonischer Stamm. Auch von ihnen mögen Bruchtheile in Nordschwaben, oder Nordthüringen zwischen Harz und Ohre, sitzen geblieben sein (Zeuss 363). Jedenfalls genügen die vorhandenen Andeutungen, um schon früh die Reihenfolge Saxones, Angli et Verini erkennbar zu machen, in welcher die Auswandererschaaren der drei Völker im Beginne des 5. Jahrh. in Flandern und Toxandrien (o. I, S. 509) auftreten und um 449, zugleich mit Euten, seien diese nun Jüten oder Chauken, nach England übergehen. In England werden die Warnen ebenfalls durch Namen wie Wernanbroc, Wernanford, wenn auch nur südlich der Themse, bezeugt.

Diese im Laufe mehrerer Jahrhunderte fortschreitende Bewegung aus dem Mittelpunkte der suevischen Stammländer unterstützt den nach der geographischen Lage unabweisbaren Schluss, dass auch die Friesen dieselbe Wanderung, und zwar als die ersten, angetreten haben. Engili liegt südlich der Unstrut, nördlich derselben liegt Frisonofeld. Die Friesen sassen also schon ursprünglich dem Elbthale näher. Sie finden sich bei Ptolemaeus bereits zwischen den Ems- und Rheinmündungen. Tacitus stellt sie westlich der Angri-

varen und Chauken und sagt: majoribus, minoribusque Frisiis vocabulum est ex modo virium, utrasque nationes usque ad oceanum Rheno praetexuntur, ambiuntque immensos insuper lacus et Romanis classibus navigatos. Ihre Stellung von der Sincfala nahe der Mündung des südlichsten Scheldearmes, über alle Inseln der Rheinmündung, längs eines schmalen Streifens der Nordseeküste bis zur Wesermündung ist seit dem frühesten Mittelalter dauernd gleich geblieben. Dass aber auch die kleinen Landstriche der sogenannten Nordfriesen an der Eydermündung der schleswigschen Küste bis Hoyer und auf den derselben benachbarten friesischen Inseln ihr alter Besitz sind, ist kaum zu bezweifeln. Sprache, Sitten und geschichtliche Beziehungen ordnen alle Friesen den Ingvaeonen zu (Zeuss S. 82). Sie bilden den am weitesten vorgeschobenen, also auch ältesten Zweig derselben.

Von sonstigen Nachbarstämmen des Emslandes bezeichnet Plinius ausdrücklich die Chauken, ebenso wie die Teutones, als Ingvaeonen. Die Chasuarii, im Werra- und Begethal zwischen Osning und Weser, und die Dulgibini, welche durch das Duhlcholz nördlich des Schaumburger Waldes zwischen Sachsenhagen und Rodenburg örtlich hinreichend festgestellt sind[1], sind dagegen den Herminonen zuzurechnen. Dass auch die Brukterer der niederdeutschen Völkermasse der Ingvaeonen angehört haben, hat zwar kein Zeugniss als die entsprechende Stellung bei Ptolemaeus für sich, wird aber durch ihr schon o. I, S. 497 charakterisirtes und noch näher nachzuweisendes Auftreten im Emsgebiete und ihr schnelles und völliges Aufgehen in die Sachsen bekundet, welches ohne ursprüngliche nahe Stammverwandtschaft ganz unerklärlich wäre.

Diese deutschen Volksstämme der Ingvaeonen, welche den nördlichsten Abschnitten des alten Keltenlandes zwischen der Weser und der Meeresküste und jenseits der Nordsee in England ihren Charakter aufgeprägt haben, stehen in Körperbildung und Dialekt, in Temperament und Sitten, wie in Religions- und Lebensanschauungen bis zur Gegenwart in stark ausgeprägtem Gegensatze zu ihren südlichen Nachbarn. Dadurch erhielt die örtlich nur schwach bedingte Grenze ihre alte feste Bestimmtheit. Sachsen und Franken sind sicher beide aus den Ebenen der Saale und Elbe, aus der alten herminonischen Heimath der Westgermanen hervorgegangen. Ihre Verschiedenheit vermag deshalb die Bedeutung ihrer ungleichen Schicksale zu erweisen.

---

[1]) Lamey, Geschichte von Ravensburg, Urk. 41 v. 1258. Holthusen, in nemore, quod vocatur Dule.

Die Vorväter der Frankenstämme wurden Gebirgsbewohner. Klima und Boden führte sie aus Hessen durch immer einladendere Gegenden dem Rheine zu, und längs dessen Thalweg drangen sie auf keltischem Kulturlande in die reichen Gefilde des Niederrheins und Nordfrankreichs ein. Friesen und Sachsen entwickelten sich dagegen aus Stämmen, die den Weg durch das ebene Elbthal zur See nahmen, und sich dort, wie Pytheas bezeugt, nördlich der Kelten schon Jahrhunderte vor den Wanderungen der Franken als Küstenbewohner einlebten. Ihnen wurde auf mageren Landstrichen zwischen Meer und Heide, auf Marsch und Moor zur Nothwendigkeit, Herrschaft über die Schifffahrt zu erlangen. Sie mussten ihr Leben in rauhem Kampfe nicht dem Landbau allein, sondern nicht weniger dem ihnen neuen Elemente des Wassers abgewinnen. Diese Wandlung ihrer Anschauungen wird durch die Bundesgottheit des keltischen Nerthus, der zwittergestaltigen Gottheit der Kraft, der Schifffahrt und des Handels, bezeugt. Damit ist zugleich bekundet, dass die Kelten ihre Lehrmeister im Schiffbau und in der Seefahrt waren, welche grade an der Elbmündung und an allen Küsten der Nordsee besonders schwierig und gefährlich ist. Die Annahme des fremden Gottes drückt auch allgemeiner den grossen Einfluss aus, welchen die erheblich ältere Kultur der Kelten bereits in vorrömischer Zeit über die Ingvaeonen gewann. Ebenso beweist die selbst durch Gewaltthaten der römischen Beamten kaum unterbrochene friedliche Bundesgenossenschaft der Friesen und Chauken mit den Römern, welche für die römischen Flotten äusserst nützlich war, und die Freundschaft der Brukterer, auf deren Gebie als socii Drusus 11 v. Chr. Aliso gründete[1]), die Zugänglichkeit dieser Völker für fremdartige Verhältnisse.

Die nördlich der Weser um die Nordseeküste gruppirten germanischen Stämme haben nach dem Zeugniss des Pytheas schon mindestens im 4. Jahrh. v. Chr. ihre Sitze eingenommen. Unbewohnt waren indess diese Landschaften auch vorher nicht. Dies beweisen die zahlreichen Dolmengrabstätten und der frühe Untergang dieser Dolmenbevölkerung (Anlage *28*, Bd. III, S. 103). Da sich wesentliche Spuren der Kelten rechts der Weser nirgends finden, scheint der Strom auch schon vor dem Auftreten der Ingvaeonen eine alte Völkerscheide gebildet zu haben. Es kann deshalb nach den in Anlage *28* wiedergegebenen Erwägungen nur daran gedacht werden, dass sich hier die Finnen in einer gewissen Stärke gehalten hatten. Sie erscheinen

---

[1]) Tac. Ann. II, 7. — Vellejus Paterc. II, 120.

auch bei ihrer Berührung mit den Germanen (o. I, S. 283) denselben an Kultur nicht untergeordnet. Deshalb legen die Spuren ihrer geographischen Verbreitung den Schluss nahe, dass die finnische Bevölkerung, nachdem sie durch die Herminonen schon aus dem Innern Deutschlands verdrängt war, durch die Ingvaeonen von den Ost- und Nordseeküsten und aus der cymbrischen Halbinsel nach Skandinavien vertrieben worden ist.

Mit den Kelten scheinen, vielleicht aus diesem Grunde, die Beziehungen der Ingvaeonen zunächst friedliche gewesen zu sein.

Auch darf man annehmen, dass ihnen die den Deutschen bis dahin völlig unbekannte Seeschifffahrt hier wegen der vielen und plötzlichen Wassergefahren und zur Verbindung mit den überall der Küste am nächsten liegenden und dem Wasser am meisten ausgesetzten besten Weideländereien schon früh unentbehrlich wurde, und deshalb bald einen Theil des Bevölkerungsunterhaltes tragen konnte. Doch musste ihre Lage auf den Strecken des geringeren Landes wenig günstig sein. Die hinreichend geschützte Geest besitzt zwar, wie näher gezeigt worden ist, einzelne sehr fruchtbare Landstriche und auf ihrer ganzen Ausdehnung kleinere, gut anbaufähige Stellen. Im Ganzen ist indess der wirklich ertragreiche Boden der Geestgebiete gegen fast alle Theile des mittlen Europas ungleich beschränkter und war in der ältesten Zeit im Mangel anderer Erwerbsmittel wenig geeignet, eine stark anwachsende Volksmasse zu ernähren.

Deshalb ist es besonders auffallend, dass die Geschichte seit Pytheas durch mehr als ein halbes Jahrtausend nichts von bedeutenden Völkerbewegungen in diesen Gegenden zu berichten weiss. Für die Kimbern lässt sich keinerlei örtliche Verknüpfung mit der schon Pytheas bekannten Cymmerischen Fluth aufrecht erhalten, vielmehr sind sie nicht aus den Ingvaeonen, sondern ersichtlich aus der alten Völkerwiege des herminonischen Sueviens hervorgegangen. Das Gleiche gilt bis zu den ersten Zügen der Heruler im 2. oder 3. Jahrh. nach Chr. für alle die Stämme, welche im Süden, sei es bei den Kimbern, sei es bei Ariovist, unter den Alemannen oder sonst am Limes erscheinen und, wie die Teutonen, Ambronen, Haruden, Juthungen, Stammesnamen tragen, welche auch im Norden auf oder nahe der cymbrischen Halbinsel genannt werden. Alle diese Völker finden sich gleichzeitig hier und dort. Sie sind Bruderstämme, die aus demselben Mutterlande, aus der alten Heimath der Westgermanen nach verschiedenen Seiten fortgewandert sind. Von einem Wanderzuge ingvaeonischer Stämme von Norden nach dem Süden ist vor den

erst zu Galliens Zeit herumschweifenden Herulern nichts bekannt, und selbst bei diesen Herulern ist fraglich, ob ihr Zug nach dem Pontus nicht von ihren alten östlichen Sitzen am Flusse Suebos ausging.

Aus den uns überlieferten Nachrichten vermögen wir nur eine sehr langsame Ausbreitung der Ingvaeonen zu erkennen.

In Norwegen ist, ausser der o. II, S. 12 gedachten harudischen Besitznahme des Hardangerfiords, nach der noch gegenwärtig vorhandenen Sprachgrenze ein kleines Gebiet im Westen von Arendal westgermanisch besiedelt worden. Die Zeit steht nicht fest, wird indess erst in das 2. oder 3. Jahrh. nach Chr. gesetzt. Abgesehen von diesem unbedeutenden Abzuge über das Meer, konnte die Ausbreitung der Ingvaeonen nur gegen die Kelten jenseits der Weser, oder rückläufig gegen die Herminonen elbeaufwärts erfolgen. Letztere Bewegung hat erst in den inneren Streitigkeiten nach der Varusschlacht begonnen. Bis dahin bildete die Elbe und etwa die Elde bis zur Tollense die Südgrenze der östlichen Ingvaeonen. Weiter nach Westen grenzten sie an der Elbe und von der Ilmenaumündung aus etwa an der Luhe und Boehme mit den Longobarden, dann folgten an der Aller und Leine anscheinend Cherusken, südlicher aber über Leine und Steinhuder Meer zur Weser Dulgibiner und weiter weseraufwärts rechtsseitig die Cherusken, linksseitig die Chasuaren, sämmtlich Herminonen. Zwischen Elbe und Weser lagen also nur von der Küste bis zur Luhe, Boehme, Leine und dem Steinhuder Meer angrivarische und chaukische Stammlandschaften.

Das gesammte so umschriebene Gebiet der Ingvaeonen vom Suebus bis zur Weser umfasste ziemlich genau 1000 □ Meilen. Wir sind auch über seine Bevölkerung nicht ohne allen Anhalt. Denn es ist o. I, S. 142 gezeigt, dass sich die Abgrenzungen der Hundertschaften für Jütland und Schleswig erhalten haben, und dass diese Hundertschaften als die alten Weidereviere des Hirtenlebens vor der festen Besiedelung aufgefasst werden müssen. Noch um 1254 zerfiel Jütland auf 461,2 □ Meilen in 72 solche Hundertschaften, Haered oder Harden, Schleswig auf 163 □ Meilen in 43. Durchschnittlich bestand also je 1 Hundertschaft auf 5,4 □ M., wonach auf 1000 □ M. 185 anzuschlagen sein würden. Da diese Abgrenzung aber den Zustand zur Zeit, als die feste Besiedelung stattfand, bezeichnet, und nachher noch Theilungen einzelner Harden eingetreten zu sein scheinen, wird man die Zahl dieser Weidegenossenschaften zu Pytheas Zeit geringer anzusetzen haben. Indess werden für 300 v. Chr. 100 Hundertschaften oder 100 000 Seelen als eine niedrige Annahme

gelten müssen. Ein geringerer Volksüberschuss in den herminonischen Mutterlandschaften hätte schwerlich die Auswanderung so vieler verschiedener Stämme erforderlich gemacht. Seitdem aber musste in den meisten Hundertschaften die ursprüngliche Zahl von etwa 1000 Seelen weit überschritten werden. In einem Jahrhundert konnten sich die Familien leicht mehr als verdoppeln (o. I, S. 147).

Gleichwohl lässt sich eine Erweiterung gegenüber den Herminonen noch lange nach August nicht denken, denn in der Zwischenzeit zwischen seinen Elbfeldzügen und den Berichten, die Tacitus wiedergiebt, vermochten die Angeln und Warnen noch über die Eldegrenze in das Land der Suardonen vorzurücken und nahmen, wenn sie auch nur theilweise dem Bunde der Ingvaeonen beitraten, doch durch ihren Zuwachs das ohnehin wenig ausgedehnte nutzbare Land derselben noch weiter in Anspruch.

Aus dem danach möglichen, wenngleich sehr unbestimmten Ueberschlage der Volksdichtigkeit wird also so viel deutlich, dass den Ingvaeonen schon früh ein Eindringen in das jenseits der Weser belegene Keltenland nahe liegen musste.

Das von den Deutschen nach und nach trotz des Eingreifens der Römer in Besitz genommene Keltenland westlich der Weser und der Chattengrenze (o. I, S. 38) bis östlich zum Meere und südlich zum Rhein, der Waal und der Scheldemündung hatte einen Flächeninhalt von 1400 □Meilen. Davon war indess ein Landstrich am rechten Rheinufer im Lippe und Ruhrgebiet zwar von den Usipetern und Tenkterern kurz vor der Ankunft des Caesar erobert, von diesem aber den daraus vertriebenen Menapiern wieder zurückgegeben worden. Wie es scheint, nahmen jedoch nicht lange nachher Chamaven, dann Tubanten und nach diesen Usipeter dieses Land in Besitz, bis es unter Tiberius zwischen dem Limes und dem Rhein zum Gebrauch der römischen Soldaten geräumt wurde (Tac. Ann. XIII, 55). Abgesehen von diesen wohl kaum 50 □Meilen theilt sich zur Zeit der ersten von Caesar und Drusus herrührenden Nachrichten die gesammte Fläche von 1400 □Meilen sehr ungleich unter die ingvaeonischen und die verschiedenen chattischen und suevischen Stämme, deren Einwanderung, wie oben Bd. I, S. 384 gezeigt ist, mindestens seit der Mitte des 2. Jahrh. begonnen haben muss. Caeser schon lohnte fränkische Veteranen ab, worauf Wormstall neuerdings hingewiesen[1]. Tacitus

[1]) Wormstall, „Ueber die Chauker, Brukterer und Angrivarier", 68. Jahresber. des Paul. Gymn. zu Münster 1888. Cicero schreibt in der Furcht, dass die Veteranen des Caesar sich in ihrem Landbesitz ohne Beseitigung seiner Feinde nicht sicher fühlen

aber erwähnt die rheinischen Germanen bereits als Istvaeonenbund zusammengeschlossen und kennt die Ingvaeonenstämme nahezu an der südlichsten Grenze, welche sie überhaupt erreicht haben.

Ob die Friesen damals schon bis zur Sincfala, dem heutigen Flüsschen t'Zwin bei Sluis nahe der Scheldemündung, vorgerückt waren, das seit dem frühen Mittelalter ihre Grenze blieb, ist ungewiss. Doch findet sie Drusus bereits über die Rheinmündungen ausgebreitet (Dio Cass. 54, 32). Plinius (4, 15) kennt sie inter Helium et Flevum, d. h. zwischen der Mündung der Maas und Waal im Westen und der Fley im Osten. Auch Tacitus (Germ. 34) setzt sie nicht allein an die den Rheinmündungen vorliegenden Küsten, sondern überdies in die Umgebung ungeheurer, von den Römern beschiffter Seen, unter denen der Flevo lacus und weiter nordwestlich belegene Küstengewässer zu verstehen sind. Ptolemaeus grenzt sie gegen Osten an der Ems ab und setzt zwischen Ems und Weser die Chauci minores, zwischen Elbe und Weser die majores. Nach Zeuss (S. 140) spricht vieles dafür, dass die Stellung der majores und minores umgekehrt war, und man von den Friesen unmittelbar zu den Chauci majores gelangte. Besonders unwahrscheinlich ist indess, dass das seit dem frühesten Mittelalter friesische und in seinen Grenzen bis zur Wapel an der Jahde genau bekannte Ostfriesland in dieser älteren Zeit noch nicht friesisch gewesen sein sollte. Dies würde eine rückläufige Wiedereroberung ihres Wanderweges voraussetzen, an welche sich schwerlich denken lässt. Allerdings wird auch für die sogenannten Nordfriesen auf der Holsteinschen Küste zwischen Husum und Tondern und den vorliegenden friesischen Inseln die Annahme einer Besiedelung von Friesland aus geltend gemacht, welche sich theils auf Sage, theils auf die Thatsache stützt, dass der Erzbischof von Bremen im 12. Jahrhundert friesische Einwanderer nach Ditmarschen sandte. Doch erscheint, wie Anl. 22 zeigt, unter den alten Harden des Erdbuches Waldemars II. Northfresland mit 13 Hundertschaften, und Wester- und Osterfoer ergiebt, dass damals bereits Theilungen vorgekommen waren. Auch nach Zeuss' Ansicht (S. 400) steht kein Grund entgegen, in diesem Frisia minor des Saxo (c. 11) einen Rest der ursprünglichen friesischen Stammeswanderung zu sehen, der sich bei den häufigen Verlusten allerdings durch späteren Zuzug verstärkt haben kann.

---

würden, im 14. Buch, Brief 10 an Atticus: redeo ad Tebassos, Suevos, Frangones (Vergl. o. I, S. 495). Tebassi müssen, wie Veliocasses, Viducasses, Salassi, als Kelten gelten. Von Germanen stehen also am Rhein schon Sueven und Franken gegenüber, **denn Frangones entspricht genau dem althochd. Francho.**

Bevor 1277 der Einriss des Dollart begann und die Emsmündung erheblich erweiterte, stand Ost- und Westfriesland in engem Zusammenhange, und die Grenze lag, wie die lex Frisionum zeigt, nicht in der Ems, sondern in dem im Westen von Groningen zum heutigen Lauwer oder Groninger Tief laufenden Flüsschen Lauwer, welches in der Lex Laubach heisst. Es kann gleichwohl richtig sein, dass die Chauci majores an der Ems mit den Friesen zusammenstiessen, jedoch nur stromaufwärts um die Mündung der Leda, nicht nahe dem Meere.. Dies wird auch durch den Geograph. v. Ravenna 4, 23, durch Altfrieds Lebensbeschr. Liudgers, Mon. Germ. II, 413, und vom Scholiasten zu Adams v. Bremen hist. eccl. c. 9, welche die Friesengrenze an der Wesermündung ziehen, bestätigt (Zeuss S. 398). Der Küstenstrich, den die Friesen besetzt hatten, war indess, auch wenn ihnen nach v. Richthofen die Kaninefaten zuzurechnen sind, nur schmal, durchschnittlich kaum 6 Meilen breit. Jenseits ihrer Grenzen war das Binnenland vom Rhein bis über die Ems hinaus im Besitz der Bataven, Chattuaren und Ansivaren. Das Ansivarengebiet muss zu Drusus' Zeit noch ziemlich weit von den letzten Ausläufern des Teutoburger Waldes die Ems abwärts gereicht haben, denn am Teutoburger Wald stiessen die Brukterer an den Fluss (Strabo 7). Die Brukterer grenzten von der oberen Ems bis zur Lippe, da Drusus ihres befreundeten Gebietes wegen bis auf die rechte Seite der Lippe zurückging, hier aber das Kastell Aliso an der Mündung des Lisenzbaches anlegte. Dass sie auf beiden Seiten des Teutoburger Waldes sassen, zeigen die Bauerschaften Brochterbeck bei Rheine, Broxten bei Osterkappeln, sowie Haus Broxten an der Else. Jenseits der Lippe folgten bis an die Chasuaren- und Chattengrenze die Chamaven. Nördlich reichte das Gebiet der Angrivaren von der Weser bis zu den Chauken, deren Ausbreitung mindestens noch Quakenbrück eingeschlossen haben muss. Daraus ergiebt sich, dass die Grenze der Istvaeonen zu Drusus' Zeit gegenüber den Friesen und Chauken an der unteren Ems etwa bei der Devermündung lag und vom Saterland über den Hümling und die untere Haase zur Ems bei Rheine führte. Weiter lief sie die Ems aufwärts bis in die Nähe der Lippe. Diese erreichte sie unterhalb des Lisenzbaches und verfolgte dann den Fluss aufwärts bis an seine Quelle auf dem Osning. Von der Höhe des Osning fiel sie bis zum Rhein mit der Chattengrenze zusammen.

Die Istvaeonen hatten also zu Drusus' Zeit von dem alten Keltengebiete links der Weser einschliesslich der Römer etwa 950 □ Meilen, die Ingvaeonen 450 in Besitz.

Diese 450 □Meilen bedeuten die Ausbreitung, welche den ingvaeonischen Stämmen, seit Pytheas ihre Stellung beschrieb, also seit mindestens drei Jahrhunderten, genügt hatte.

Ihr weiteres Vordringen ist uns im Einzelnen bekannt.

Zunächst erfahren wir, dass um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. die Chauken übermächtigen Druck auf die Ansivaren ausübten (Ann. XIII, 55). Ob diese Bewegung sich auch den Friesen fühlbar machte, wissen wir nicht. Aber in dieser Zeit dringen friesische Wanderschaaren in der Umgebung des Flevosees und zum Theil zu Schiffe über denselben nach dem erwähnten raumen Landstriche zwischen der Issel und dem Rhein vor und beginnen denselben anzubauen. Nachdem sie im Jahre 59 durch Avitus daraus vertrieben worden, ohne dass bekannt ist, wohin sie sich wendeten, kommen die von den Chauken völlig aus ihren Sitzen an der Ems verdrängten Ansivaren, deren Schicksale o. I, S. 497 erzählt sind, in dieselbe Gegend und erbitten auch ihrerseits vergeblich Aufnahme. Ein Jahrzehnt später bricht der Aufstand des Civilis aus. Aus den ausführlichen Nachrichten, welche Tacitus in den Historien über denselben giebt, zeigt sich, dass die dem Limes schon 59 unmittelbar benachbarten Reste der Tenkterer ein Stamm von bedeutender Stärke geworden waren. Besonderes Gewicht und Ansehen aber hatten inzwischen die B r u k t e r e r gewonnen. Auf ihre weitere Ausbreitung deuten bereits die Vorgänge bei dem Zuge des Germanicus (Ann. I, 60). Dass sie bis zu den Friesen gereicht hätten, ist nicht ausdrücklich gesagt und wegen der damaligen Stellung der Ansivaren nicht füglich anzunehmen. Im folgenden Jahrzehnt aber müssen sie an der Lippe schon dem Rhein ziemlich nahe gerückt und als eine Art Vormacht der benachbarten Germanen anerkannt gewesen sein. Denn Plinius der Jüngere spricht um 69 von ihnen (Epist. 2, 7) in diesem Sinne, und Tacitus sagt (Hist. IV, 61), dass die Veleda, welche dem Civilis mit einem Heere der Brukterer zu Hülfe zog, virgo nationis Bructerae late imperitabat vetere apud Germanos more, und ebd. V, 22, dass die siegenden Germanen praetoriam Cerialis triremem flumine Luppia donum Veledae traxere. Dies geschah 71 im Herbst. Da Triremen 8½ Fuss tief gingen, darf der Thurm der Veleda also nicht weit aufwärts an der Lippe gesucht werden. Auch scheinen dort die Namen Brochtrup, Kr. Lüdinghausen, und Brockenscheidt und Brokam, Kr. Recklinghausen, an die Brukterer zu erinnern. Ungefähr für die Zeit der 90er Jahre berichtet dann Tacitus in der Germania 33: Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant; nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur,

pulsis Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore quondam erga nos deorum. Nam ne spectaculo quidem proelii invidere, super XL millia ceciderunt. Dass Tacitus über die Bedeutung dieses Kampfes nicht gut berichtet ist, ist schon oben I, S. 498 gezeigt. Eine erhebliche Niederlage der vorrückenden Brukterer durch die umwohnenden verdrängten Istvaeonen hat nichts Unwahrscheinliches, aber Ptolemaeus kennt sie als minores und majores Bructeri im Norden der Sigambern, und die tabula Peutingerana bezeichnet sie als Buretari zwischen den Chatten und Ansivaren einerseits und den chamavischen Franken andrerseits. Sie haben also wahrscheinlich schon im 1. oder doch 2. Jahrhundert den Hellweg, das Land der Marsen (o. I, S. 522) in Besitz genommen. Die Marsen litten vorzugsweise unter den Feldzügen der Römer, welche die Niederlage des Varus rächen sollten. Sie wurden von Germanicus 14 und 16 n. Chr. so weit aufgerieben, dass ihr Name verschwindet. Marsberg wurde mehrmals erobert, und blieb der Mittelpunkt der unter römischem Einflusse geführten innern Kämpfe zwischen Segest und Armin. Das Volk der Marsen mag also in diesen Zeitläufen wenig widerstandsfähig gewesen sein. Immerhin ist es ein Zeichen der damaligen Ueberlegenheit der Brukterer über alle ihre Nachbarstämme, dass es ihnen gelang, sich auf dem bei weitem besten Theile des gesammten rechtsrheinischen Keltenlandes dauernd festzusetzen. In der karolingischen Gaueintheilung führt der Hellweg ausdrücklich den Namen Boroctra. Dass sie dabei ihre alten Sitze im Teutoburger Walde aufgegeben hätten, ist durch nichts angezeigt. Selbst wenn sie dieselben aber gegen diesen Erwerb theilweis an Chauken oder Engern überlassen hätten, wäre darin nicht nothwendig ein Zurückweichen vor denselben zu sehen. Constantin (Paneggr. 8, 12) sowohl, als Arbogast (Greg. v. Tours 2, 9) finden sie hinter den Franken als ripae proximos, und der Zug des Arbogast (o. I, S. 504) zeigt, mit der Lage des Hellwegs übereinstimmend, dass die Ansivaren zwischen Ruhr und Sieg südöstlich von den Chatten, nordöstlich von den Brukterern und nordwestlich von den Chamaven umgeben waren.

Das weitere Vordringen der Ingvaeonen ist zum Theil bereits o. I, S. 508 berührt.

Früh schon verschwindet der Name der Chauken, aber ihre Verbreitung ist zu erkennen. Durch die Vertreibung der Ansivaren aus dem Emslande wurden sie zu keiner weiteren Ausdehnung nach Westen geführt. Diese kann hier, auch ohne Widerstand der Friesen zurückgebliebener Ansivaren, Tubanten oder sonstiger Istvaeonen, schon

die breite, völlig öde Fläche des Bourtanger Moores links der Ems verhindert haben. Dagegen muss das Gebiet der oberen Vechte und Berkel chaukisch geworden sein, denn nach Zosimus 3, 6 kämpfte Julian 358 ohne Vortheil mit ihnen in Batavien. Sie werden von ihm zwar Quaden genannt, jedoch als Theil der Sachsen bezeichnet. Anfangs des 5. Jahrh. rühmt Claudian de laud. Stilich. 1, 225, dass der Belga wieder jenseits des Rheins non indignante Chauco sein Vieh weiden könne. Als letzter gedenkt Sidonius Apollinaris (Carm. 7, 390) um 480 der Chauken mit der Bemerkung: Saxonis incursus cessat, Chattumque (Chaucumque) palustri alligat Albis aqua. Ihr Name tritt dann völlig hinter dem der Sachsen zurück.

Dies ist bei den Schriftstellern der vorkarolingischen Zeit auch mit den Angrivaren der Fall, die erst später wieder als Engern im Gegensatz zu Westfalen und Ostfalen zur Geltung kommen. Es scheint, als ob die Angrivaren durch die Chauken und Brukterer verhindert gewesen wären, derselben südwestlichen Richtung des Vorrückens zu folgen, wie diese. Denn während die Küste zwischen Elbe und Weser noch zu Plinius Zeit in Besitz der Chauken war, schliesst im 8. Jahrh. die Westgrenze Engerns Küste und Ammerland ein, und zieht sich ziemlich genau den gesammten Lauf der Hunte aufwärts durch den Dümmersee bis an ihre Quellen auf dem Wiehengebirge. Weiter nach Süden schloss sie damals beide Orte Engern aus und führte etwa auf der Grenze der heutigen Kreise Bielefeld und Wiedenbrück, sowie Paderborn und Soest weiter, durchschnitt dann den Kreis Brilon über den Hagerthurm und Billstein zur Scheid an der Itterquelle, und folgte von dieser der heutigen Waldeckschen Grenze bis an den Nahnebach, an dem sie westlich Sachsenburg den Grenzpunkt Westfalens und des Hessengaues erreichte.

Man darf vielleicht annehmen, dass Engern, die Grabeskirche Wittukinds, früher gleichwohl zu Engerland gehörte und nur durch fränkischen Einfluss den Engern entzogen worden ist, so dass sich die ältere Stammgrenze in der Osnabrück-Mindener Landesgrenze zwischen Haus Broxten und Engern erhalten haben könnte. Immerhin ergiebt sich, dass die Angrivaren im Laufe der Zeit keinen Fortschritt gegen die Brukterer gemacht haben, sondern dass ihre Ausbreitung nur nach Norden und Südosten erfolgte. Von ihren Sitzen an der mittlen Weser nahmen sie nördlich das wahrscheinlich von den Chauken freiwillig verlassene Sumpf- und Heidegebiet bis zur Elbe, südlich das Land der Chasuaren, das Marsenland östlich der Senne, der Boroctra und Brilon, und einen beträchtlichen Theil des

alten Chattengebietes von der Diemel zur Fulda und bis zum Harz hin in Besitz. Wie die Grenzen der Brukterer von den Angrivaren unberührt geblieben sind, fanden wahrscheinlich auch Seitens der Chauken, welche, wie es scheint, an der Ems und Lippe die Nachbarn der Brukterer wurden, durch lange Zeit keine Feindseligkeiten gegen dieselben statt. Beide haben sich in Westfalen getheilt. Erst zum 8. Jahrh. erzählt Beda, dass St. Luitbert um 693 zu den Brukterern gekommen und dort als Missionar gewirkt habe, und dass non longe post tempore expugnatis Boruetariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Indess Gregor III. richtet für Bonifacius einen Empfehlungsbrief ad universum populum provinciae Altsaxonum und 738 einen anderen an die Thüringer, Hessen, Brukterer, Wetterauer, Lahngauer, Süderländer und Grabfelder. Auch behandelt noch Aribo, Bischof von Freising († 782), in der vita St. Emmerani (Boll. Scrpt. 6, 483) die Brukterer als eine selbstständige und heidnische Völkerschaft. Es trat also, wie es scheint, bis auf die Sachsenkriege Karls des Grossen eine völlige und dauernde fränkische Unterwerfung nicht ein, wohl aber dürften die Brukterer seit dem auf 715 angesetzten Einfalle der Altsachsen unter der Oberhoheit der letzteren gestanden haben, in welcher beide Theile eine Stütze gegen die Franken sehen konnten. —

Was endlich diese Altsachsen oder Altsaxones, wie Beda ausdrücklich die Sachsen an der unteren Elbe bezeichnet, betrifft, so ist leider schwer zu sagen, in welcher Weise ihr Auftreten und ihre mächtige Herrschaftsentfaltung zu denken sind.

Dass diese eigentlichen Saxones schon seit der Mitte des 3. Jahrhunderts als gefährliche Seeräuber bekannt waren, im 4. bereits die Küste Flanderns, der Normandie und der Loiremündung mit festen Niederlassungen besetzt hatten, und seit 449 mit immer verstärkten Flotten nach England übergingen, ist historisch im Einzelnen belegt (o. I, S. 509, 513, 552). Von Hengist und Horsa berichtet die Sage, dass sie aus Engern gestammt hätten. Die Stellung der Friesen, welche während aller dieser Zeitläufe unangefochten mit starker Volkskraft die Küste von der Schelde bis jenseits der Weser inne hatten, verweist gleichwohl den Ausgangspunkt der sächsischen Seeunternehmungen auf die Elbemündung. Hier konnte sich also, weil auf kleinen Raum beschränkt, um so leichter ein Centrum grosser kriegerischer und gewaltthätiger Energie entwickeln, es mussten erhebliche Reichthümer als Ergebniss so vieler Raubzüge zusammenfliessen und den leitenden Männern und Familien grosse Macht und Entschlussfähigkeit verleihen.

Jedenfalls ist bemerkenswerth, dass in allen Sagen von dem Ursprunge der Sachsen die Auffassung herrscht, dass sie aus einer kleinen Schaar zugewanderter Krieger hervorgegangen seien[1].

Die Sage hat einen anscheinend historischen Grund in der von Einhard (bei Adam v. Bremen I, 4) ausführlich erzählten Rückkehr einer Schaar Sachsen aus England, welche sich unter einem Herzog Hadugato in Hadeln festsetzten und von dem Frankenkönige Theoderich im Verlaufe seiner unentschiedenen Kämpfe mit dem Thüringer Hirminfrid zur Hülfe bewogen wurden[2]. Ihnen soll nach dem Falle Thüringens Theoderich das Land um die Bode überlassen haben, welches die oft erwähnten, 568 von dort mit den Longobarden fortziehenden 26 000 Sachsen an die von Sigibert aufgenommenen Nordschwaben verloren. Auch hat Weiland[3] gezeigt, dass das Angelsächsische Volksepos, weniger das Beowulfslied, als die unter dem Namen des Vidsich, des Weitwanderers, im 7. oder 8. Jahrhundert zusammengestellten Lieder, Erinnerungen an Kämpfe der Sachsen und der Angeln, Friesen und Dänen mit Myrgingen am Schreckensthor der Eidermündung und, wie es scheint, mit Avionen (Eowen), Jüten und selbst Gothen und Hunnen enthält, welche vor den Auszug nach Britannien fallen. Aber dass in dem Sagenkreise des Sachsenvolkes sich über seine Vorzeit nichts als diese unwesentlichen und verhältnissmässig jungen Ueberlieferungen erhalten haben, erweist, dass ältere bedeutende Kriege und heroische Thaten und Vorgänge nicht anzunehmen sind. Die verschiedenen Sagen römischer oder nordischer Abstammung, die sich mit denen der Dido, des Aenaeas und anderer Seefahrer verknüpfen, hätten nicht glaubhaft erscheinen können, wenn ihnen das Gedächtniss grosser erschütternder eigener Erlebnisse widersprochen hätte.

Die Sachsen haben deshalb ihre Ausbreitung am wahrscheinlichsten ihrem persönlichen Ansehen, ihrem Reichthum, ihrer festen Organisation, sowie ihrer vorzüglichen Ordnung und richtigen sicheren Politik gegenüber Denen, die sich in ihren Schutz begaben, zuzu-

---

[1]) Widukind, res. gest. Sax. I, 2, 3. (Mon. Germ. V, 417.) Rudolf v. Fulda, in Translatio St. Alexandr. (Mon. Germ II, 674). (Vgl. Waitz, D. V. f. G. V, 410.)

[2]) Die Erwähnung, dass die Sachsen in Hadeln Thüringer vorfanden, von denen sie das Land erwarben, ist entweder aus dem späteren Kampfe mit Hirminfrid oder möglicherweise davon hergenommen, dass Hadeln ebenso wie Toxandrien von Angeln und Warnen besetzt gewesen sein könnte. Zum thüringischen Reiche hat es nie gehört.

[3]) Ludw. Weiland, Die Angeln, in der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889, S. 132. Weiland begründet, dass nach England nicht Jüten, sondern chaukische Euten mit den Sachsen und Angeln übergingen.

schreiben. Wenigstens bezeugt Einhard, der Franke, (ebd. II, 5) ausdrücklich: »Die (benachbarten) Völker waren ununterbrochen gezwungen, entweder durch Verträge oder durch unabwendbare Kämpfe die Grenzen ihrer Länder zu schützen; denn die Sachsen waren sehr unruhig und zu Einfällen in die Nachbarlande geneigt, obwohl sie zu Hause friedfertig waren und mit milder Güte für das Wohl ihrer Bürger sorgten. Auch für ihre Abkunft und ihren Geburtsadel trugen sie auf das Umsichtigste Sorge, liessen sich nicht leicht irgend durch Eheverbindungen mit anderen oder geringeren Völkern die Reinheit ihres Geblütes verderben und strebten danach, ein eigenthümliches unvermischtes, nur sich selbst ähnliches Volk zu bilden. Dies Volk nun besteht aus vier verschiedenen Ständen: aus Adligen, Freien, Freigelassenen und Knechten. Es ist durch Gesetze bestimmt, dass kein Theil der Bevölkerung durch Heirathsbündnisse die Grenzen seiner eigenen Lebensverhältnisse verschieben darf. Auch hatten sie die besten Gesetze zur Bestrafung von Missethaten und waren bemüht, viel Heilsames und nach dem Gesetze der Natur Geziemendes in der Frömmigkeit ihrer Sitten darzulegen.«

Vom 4. oder 5. Jahrhundert an gelang es ihnen, alle Stämme Westfalens, Engerns und Ostfalens unter ihre Oberherrschaft zu vereinigen. Nach Norden haben sie sich nur wenig ausgebreitet, denn die Jüten blieben selbständig, die Angeln wurden von den seit 513 genannten Dänen abhängig, die Stellung der Nordfriesen ist unbekannt, Dithmarschen aber war sächsisch, ebenso Lauenburg mit dem erst von Karl dem Grossen den Obotriten überlassenen anschliessenden Landstrich von Schmeldingen rechts der Elbe. Links der Elbe umschlossen sie durch das Vordringen der ihnen stammverwandten Brukterer, Chauken und Angrivaren von drei Seiten die herminonischen Longobarden, Cherusken und Fusen. Die Cherusker gingen aus den Zerwürfnissen in der Familie Armins so geschwächt hervor, dass es den Chatten nach Tac. Annal. 12, 28 und Germ. 36 anfänglich gelungen sein soll, ihre Grenze gegen sie weit nordwärts auszudehnen. Später ist das Land der Cherusken sowohl, als das der Chatten bis zur Diemel in Händen der Sachsen. Die Grenze dieses pagus Hassiae Saxonicus reichte zu Karls des Grossen Zeit: ad villam, cujus est vocabulum Vuluis angar (Wolfsanger), quam tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare videbantur. (Dipl. Carol. Mag. Falke, p. 377, Schannat. No. 239.) Die Cherusken werden nur noch 321, als gegen Constantin verbündet, und um 400 von Claudian, vielleicht in beiden Fällen nur als Ausschmückung erwähnt. Späte-

stens mit den Cherusken müssen auch die Longobarden unterworfen worden sein, welche bei Tacitus beide als nur wenig zahlreich erscheinen. Sprachlich sind diese herminonischen Theile des Sachsenlandes noch heute von den niederelbischen Sachsen und den Westfalen erheblich verschieden. Sie bilden die Ostfalen, ein Name, welcher mit dem der Westfalen erst seit 750 üblich wird, und welchen Grimm aus fälahan, condere, als Ansässige deutet.

Vielleicht ist es vor allem der gleiche Gegensatz aller dieser nordöstlichen Völkerstämme gegen die mächtig und erfolgreich vordringenden Frankenkönige gewesen, der ihre Verschmelzung erleichtert. und die am wenigsten bedrohten, aber zu Kampf und Hülfe bereiten Transalbingier zu Leitern und Herren gemacht hat.

Zu dem Kampfe mit dem Thüringerherzog Hirminfrid zieht Theoderich, wie v. Ledebur (Land und Volk der Brukterer 1847) überzeugend dargethan hat, obwohl ihm der direkte Weg aus Hessen zur Unstrut offen stand, die Strasse an der Leine nordwärts über Elze und wird hier bei Runiberg von den Thüringern in fester Stellung erwartet. Die Altsachsen nehmen zwar an dem Kampfe nicht Theil, weder für Hirminfrid, noch für Theoderich. letzterer ruft nur die in Hadeln gelandete Sachsenschaar zu Hülfe. Gleichwohl ist eine völlige Neutralität des Sachsenlandes unter diesen Umständen nicht denkbar. Es scheint vielmehr, als ob schon eine gewisse Abhängigkeit desselben vom Frankenkönige bestanden habe. Jedenfalls trat eine solche in Folge der Unterwerfung Thüringens ein. Der Beweis würde schon darin liegen, dass Theoderichs Sohn an Justinian schreibt: subactis Thuringis, Wisigothis Pannoniam (Aquitaniam?) cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt . . . dominatio nostra porrigitur, wenn hier nicht an die Sachsen von Bayeux oder an der Loire zu denken wäre. Unter Chlotar I. aber wurden die Sachsen, die sich mit den Thüringern gegen ihn 553 verbanden (Zeuss 387), verschiedentlich als rebellantes bezeichnet. Dasselbe thut Gregor v. Tours bei Kämpfen in den Jahren 555, 556 und 557, in welchen sie bis vor Divitia (Deutz?) vordrangen. Bei einer dieser Veranlassungen scheint ihnen Chlotar I. den Tribut von 500 Kühen auferlegt zu haben. welchen Dagobert I. 631 gegen das Versprechen, die Grenzen gegen die Slawen zu vertheidigen, erliess (Fredeger, c. 74).

Die oft gedachte Episode der mit den Longobarden nach Italien gezogenen und dann von den Nordschwaben vernichteten Sachsenschaar hat keine Bedeutung für das eigentliche Sachsenvolk. Wohl aber wiederholen sich die Feldzüge der fränkischen Könige von

Chilperich I. bis auf Dagobert [1]). Dann trat mit der Schwäche der Merowinger die Periode ein, in welcher die Sachsen mächtig genug wurden, auch die Brukterer in Unterwerfung zu halten. Von 718 an aber beginnt eine Reihe von 4 Feldzügen Karl Martells und 7 Feldzügen Pipins und Karlmanns, bis 772 Karl der Grosse die Kämpfe aufnimmt und die Eresburg besetzt, 774 die Sieburg an der Ruhr und nochmals die Eresburg erobert, und damit die durch 33 Jahre mit den äussersten Anstrengungen geführten Sachsenkriege einleitet, welche erst 804 durch die dauernde Unterwerfung des Volkes beendet wurden. Aus der karolingischen Gaueinrichtung ging Sachsen als Westfalen, Engern und Ostfalen im wesentlichen mit fränkischer Gauverfassung hervor. —

Von den Friesen sind ausser ihrem oben S. 22 gedachten Versuche, sich 57 oder 59 n. Chr. zwischen Rhein und Issel festzusetzen, nur wenige Nachrichten bekannt, welche auf Erweiterungen ihres Gebietes oder Wanderungen deuten. Procop IV, 20 berichtet, dass Friesen mit den Sachsen und Angeln nach Britannien gezogen seien. O. I, S. 513 ist erwähnt, dass Friesen die Bretagne 509 für Chlodwig eroberten. Der Geograph von Ravenna, der im 7. Jahrh. schrieb, erklärt (1, 11 und 4, 24), dass bei Dorostate, heut Wyk by Dorostede am Lek, im Südost von Utrecht, das Vaterland der Friesen beginne. Die Annales Fuldens. (Mon. Germ. I, 402) indess schreiben ihnen, damit nicht im Einklang, auch den Gau Destarbenzon oder Testerband südlich von Dornstede bis zur Maas zu. Es kann richtig sein, dass sich hier noch friesische Bevölkerung vorfand, dass der Gau aber jemals zu Friesland gehörte, bleibt sehr zu bezweifeln.

Das gesammte Land der Friesen westlich der Fley ist wahrscheinlich schon früh fränkischen Angriffen ausgesetzt gewesen. 680 wird Aldgisl I. König von Friesland genannt, dessen Sohn und Nachfolger Ratbod in das Frankenland einfiel. Er wurde zwar 689 von Pipin bei dem gedachten Wyk te Duerstedt geschlagen und zur Abtretung Westfrieslands gezwungen, besetzte es indess wieder und brachte 716 Karl Martell bei Köln eine empfindliche Niederlage bei. Unter seinem Nachfolger Aldgisl II. ging jedoch 719 Westfriesland definitiv an die Franken verloren, und Karl Martell besiegte 734 auch dessen Nachfolger Poppo. Seitdem wird kein König oder Herzog der Friesen mehr genannt, und während der Sachsenkriege befestigt

[1]) v. Wersebe, Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands, S. 158.

Karl der Grosse die fränkische Oberherrschaft vollständig über alle Friesen. Er machte Stotel an der Lüne jenseits der Weser auf der Ostgrenze des Landes Wührden zu einem seiner Hauptstützpunkte, schwerlich ohne Rücksicht darauf, dass er hierher zu Wasser und zu Lande einen Zugang ausserhalb des Sachsenlandes besass, von welchem er leicht über Lesum die hohe und trockene, von Sümpfen gedeckte Strasse nach Bremen und Verden ins Innere desselben festzuhalten vermochte.

Auf die geringe Bewegung der Ingvaeonen während des ersten halben Jahrtausends, seit wir sie kennen, ist also vom 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung an eine mächtige Ausbreitung gefolgt, welche auf wesentlich und ungetrübt volksthümliche Entwickelung gestützt, die Abgrenzungen und Zustände des sächsisch-friesischen Völkergebietes feststellte (o. I, S. 388). Seit dem 7. Jahrhundert aber begann das ernste Ringen mit dem überwiegend romanisirten Frankenthum, dem Friesen und Sachsen zwar politisch unterlagen, indess nicht ohne dass bei ihnen, wie bei den Schwaben und Bayern, ein neues Kulturleben zur Durchbildung kam, welches, innerlich national, auch die unvermischter gebliebenen Reste der Franken zu sich hinüberzog und dem Romanenthum an den Ardennen und den Vogesen eine Grenze steckte. Wie weit von diesen Vorgängen das Agrarwesen berührt wurde, kann nur aus der näheren Betrachtung der Besiedelung ersichtlich werden.

3. Die Besiedelung Frieslands.

Die friesischen Landschaften umfassen von den heutigen niederländischen Provinzen im einzelnen: Zeeland, Holland und Friesland ohne Zevenwalden, die Provinz Groningen, indess ohne das Gebiet der Stadt Groningen und ohne das Gooregt, welche beide fränkisch, nicht friesisch sind. Die friesische Grenze schliesst am Dollart nur Duisterwald, Groote Oldamt und den Norden von Woldingerland bis südlich Frieseschenloo ein. Auf deutschem Gebiet gehört den Friesen ganz Ostfriesland mit Reiderland bis südlich nach Völlen, dem Völlner Meer, Bronsel Meer, Burlager Meer und der oldenburgischen Grenze, welche über die Sagelter Ems, das Aperdeep, die Bietze und das Uhls bis zum Kleinen Bullenmeer inne zu halten ist. Allerdings hat das Saterland auch auf oldenburgischer Seite noch friesische Bewohner, es ist aber immer zu Sachsen gerechnet worden, wie das Ammerland. Die Grenze des letzteren führt vom Kl. Bullenmeer,

nördlich Eggelage, an das Vareler Meer und weiter zur Wapel, welche als Waplinga die alte historische Scheide zwischen Friesen und Sachsen bildet. Von der Mündung der Wapel in den Jahdefluss läuft die Grenze weiter die Jahde aufwärts bis etwa zum Dornebbebach und von dessen Quelle zum Donebach, dem sie abwärts zum Braker Diep und zur Weser folgt. Jenseits des Stroms gehört den Friesen das Land Wührden nördlich des Rechtenflether Moores und das Land Wursten nördlich der Geeste. Auch das Stedingerland auf dem linken Weserufer, Bremen gegenüber, war, wie es scheint, grossentheils von Friesen bewohnt, galt aber ebenfalls schon in der karolingischen Zeit als sächsisch.

Die Durchsicht der holländischen und deutschen Generalstabskarten dieser Landestheile zeigt auf den ersten Ueberblick, dass wie in der Natur des Landes, so auch in der Besiedelung Marsch und Geest und auf letzterer wieder der Anbau älteren Kulturlandes von dem der Veene und Torfmoore zu unterscheiden ist. Die Kolonisation der Moore ist ebenso durch die örtliche Lage und die übliche Signatur der Karten, als durch das Bild der Bodentheilung, wie es Anlage *68* erläutert, erkennbar.

Diesen Moorkolonien ist allgemein eigenthümlich, dass ihren einzelnen Besitzungen die Form eines verhältnissmässig sehr langen parallelen, zwischen zwei Gräben geschlossen fortlaufenden Streifens gegeben worden ist. Dieser Streifen stösst in der Regel an einem Ende, auf welchem das Gehöft belegen ist, an die Strasse und an den Deich eines der Schifffahrt und Entwässerung dienenden Hauptkanals im rechten Winkel an, an dem anderen Ende verläuft er da, wo die Moore noch nicht völlig aufgearbeitet und in Kultur gebracht sind, in das Moor.

In Ostfriesland giebt es noch erhebliche Strecken solcher unangerührter Moore, und der Prozess der noch gegenwärtig fortschreitenden Kolonisation lässt sich auf ihnen anschaulich verfolgen.

Seit alter Zeit galt in Ostfriesland das Recht, dass jeder Eigenthümer, der mit seinen Grundstücken unmittelbar an ein Moor angrenzt, in der Breite seines Grundstückes nach der Mitte des Moores hin mit Austorfen und Kultiviren desselben so weit vorgehen durfte, bis er auf einen ihm entgegenkommenden Eigenthümer jenseitiger Grundstücke stiess. Darin liegt schon der Gedanke dieser streifenförmigen Anlage.

Der erste Versuch selbstständiger Veenkolonien wurde auf deutschem Boden durch den Drosten Dietrich von Veelen nach hollän-

dischem Muster auf dem Papenburger Moor an der Grenze, aber schon ausserhalb Ostfrieslands gemacht. Aus dieser Anlage entwickelte sich die Stadt Papenburg (Anlage 85). Veelen zog einen eine halbe Meile langen, mit grösseren Schiffen schiffbaren Hauptkanal in das Moor, der gegen die Ems, in welcher bis dahin die Fluth reicht, durch das Drostensiel geschlossen wurde. Die gegenwärtige, mehr als eine Meile lange Fortsetzung dieses Kanals erfolgte in der tiefsten Lage und schritt mit dem Anbau der Gehöfte des Ortes im wesentlichen in der Art fort, dass auf jeder Seite des Kanals eine Strasse entstand, in der sich die Gehöfte aneinander reihten. Hinter jedem Gehöft liegt das ihm zur Kultur überwiesene Moor. An den Hauptkanal schlossen sich in ähnlicher Weise mehrere mit Torfschuiten schiffbare Seitenkanäle an, welche gegenwärtig schon über 8 Meilen Länge haben und in ihrem Verlaufe alle Stufen der Entwickelung einer solchen Kolonie zeigen.

Nachdem der Hauptkanal auf Kosten des Fiskus oder des Unternehmers ausgehoben und die Besitzungen längs desselben an Kolonisten vergeben sind, begründen letztere zuerst dürftige Hütten, von denen aus sie den Ausstich und die Abfuhr des Torfes beginnen. Sie laden die Schuite damit voll und 2 Mann ziehen sie durch den Kanal zur Ems und setzen den Torf in Emden oder in benachbarten holländischen Orten zu einem Preise ab, der nur einen höchst spärlichen Tagelohn bietet. Soviel es ihnen aber möglich ist, suchen sie Dungmaterial als Abfuhr oder auch käuflich zu erwerben, vermischen dasselbe mit der lockeren Deckschicht des Torfs und verbessern damit den sandigen Untergrund, auf dem sie Kartoffeln, Rüben und Getreide zu bauen beginnen. Die erste Generation vermag ohne Nebenmittel trotz sehr angestrengter Arbeit doch nur ein äusserst kärgliches Leben zu erreichen, aber je weiter die Kultur fortschreitet, desto mehr erstarkt das Hauswesen, es entstehen ansehnliche Gebäude, und die zweite Generation gelangt in der Regel schon zum Genuss eines behaglichen landwirthschaftlichen Daseins, welches je nach der Entwickelung des Ortes auch durch Handwerk und Handel unterstützt werden kann.

Solche systematische Anlagen, welche seit 1720 in Hannover lebhaft in Gang kamen, waren indess in Ostfriesland durch das gedachte herkömmliche Ausstreckungsrecht der Adjacenten behindert. Als Friedrich der Grosse 1744 die Regierung Ostfrieslands übernahm und wie in seinen Erblanden mit umfassenden Landesmeliorationen vorgehen wollte, erachtete er diese unbestimmten Rechts-

verhältnisse des überwiegenden Theiles der Geest für so landeskulturwidrig, dass er durch das Ostfriesische Urbarmachungs-Edikt vom 22. Juli 1765 in die Verhältnisse eingriff[1]). Er erklärte die ohne Eigenthumsgrenzen und ohne Eigenthumsanspruch daliegenden öden Moore als Staatseigenthum, sei es dass sie res nullius oder alte Fisci seien, das Ausstreckungsrecht der Adjacenten dagegen als eine ablösbare Grundgerechtigkeit. Soweit sie ausgeübt war, wurde jede in bestimmten Grenzen vorgefundene Ausstreckung anerkannt. Bei unbestimmten Grenzen wurde die Ausstreckung vom letzten vorhandenen Torfstich an noch weitere 4 Moordimat (zu je 450 preuss. □Ruthen) oder 2,55 ha gestattet, im übrigen aber den Gemeinden ihrer Lage nach angemessene Abfindungen für die Ausstreckungsrechte zugesprochen. Dagegen sollten alle solche Ländereien, falls sie nicht kultivirt würden, an den Fiskus zurückfallen, und frühere Kulturen, die wüst und mit Haide bewachsen seien, als derelinquirt eingezogen werden. Die Folge war eine lebhafte Kulturthätigkeit in den den Adjacenten und Gemeinden überwiesenen Moorländereien und die Freiheit für den Fiskus, auf dem umfangreichen Reste der Moore Moorkolonien anzulegen. Dieselben haben sich nach und nach, auch in der späteren hannovrischen Zeit, so ausgebreitet, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts schon 14 grosse Koloniegemeinden mit über 1000 Gehöften bestanden. Meist sind grössere Moorstrecken für diesen Zweck von Gesellschaften angekauft und an die Kolonisten zu Pacht oder Eigenthum überlassen worden. Die Abfindungen der Gemeinden führten dagegen zu manchen Schwierigkeiten. Sie kamen hier und da in weiten Entfernungen zur Zutheilung, und die Theilnahmerechte daran wurden unter den mit der Zeit wechselnden Anschauungen zweifelhaft, so dass noch bis auf die neuste Gegenwart solche Ausstreckungsrechte zu reguliren sind.

Gleiche Verhältnisse bestanden in Drenthe, Oberyssel und Gelderland (Anlage *68*), welche den fränkischen Theilen des niederländischen Gebietes angehören.

In Westfriesland und Holland waren die Moore zwar in ähnlicher Weise, aber viel früher kultivirt worden, so dass sie jetzt völlig verschwunden sind. Sie lagen meist so tief, dass sie, wie das Marschland, des Deichschutzes, wenigstens gegen die grösseren Hochfluthen, bedurften. Das aus ihnen gewonnene Kulturland ist deshalb

[1]) Die näheren Belege finden sich, wenn auch nicht überall zutreffend beurtheilt, bei Alfr. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Strassburg 1891, dankenswerth gesammelt.

denselben wiederholten zerrüttenden Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen, wie die Marschen, und weite Strecken haben schwierig zu beseitigenden Aufstauungen unterlegen. Aus diesem Grunde lassen sich hier die Moorkulturen viel weniger von der Besiedelung der in neuerer Zeit entstandenen Polder und von allen den Marschländereien unterscheiden, welche durch die Fluthen so verwüstet wurden, dass sie erst unter völlig neuer Einrichtung wieder bewohnbar wurden.

Auch alle Marschenbesiedelungen des späteren Mittelalters entsprechen, soweit die Zeit ihrer Anlage bekannt ist, im wesentlichen der Form der Moorkolonisation. Die genau datirten Kolonieanlagen, welche im 12. und 13. Jahrhundert in den Weser- und Elbmarschen meist von Holländern oder urkundlich nach holländischem Muster durchgeführt wurden, verdeutlichen Fig. 53 Siebenhöfen in Hollern bei Stade (vergl. o. I, S. 48) und Anlage *86*, das Bild der vom Erzbischof Friedrich seit 1106 mit Vahr begonnenen Besiedelung der Marschen um Bremen. Sie zeigen, dass schon in jener Zeit die den Moorgütern entsprechende streifenförmige Theilung der Marschenländereien ebenso in Uebung war, wie sie seitdem bei allen neugewonnenen Poldern Gebrauch geblieben ist. Sie ist dadurch begründet, dass, wie oben gezeigt, das Marschland da, wo der Deich gezogen wird, in der Regel nicht unerheblich höher und besser ist, als gegen den alten Strand oder gegen den früheren, dem Strande näher liegenden Deichzug hin. Durch die Theilung in lange, gegen den Deich möglichst rechtwinklig laufende Streifen erhalten deshalb alle Besitzer in dem ihnen zufallenden Grundstücke auf dessen ganzer Länge den verhältnissmässigen Antheil an gutem und geringerem Boden. Auch die Gehöfte finden, wenn sie nicht aus besonderen Gründen als geschlossener Ort zusammengebaut werden, eine passende, hoch und günstig am Deichabhange liegende Stelle, und sind durch die auf dem Deiche fortlaufende Strasse zugänglich.

In den nässeren Marschlagen war es Uebung, nicht lediglich den grossen Streifen der geschlossenen Besitzung in Gräben einzuschliessen, sondern auch zwischen diesen Aussengrenzen von 4 Ruthen zu 4 Ruthen, d. h. auf je 18,8 m Breite, parallellaufende Gräben von $1/2$ Ruthe Breite zu ziehen und den ausgehobenen Boden auf die dazwischen liegen bleibenden, $3^1/_2$ Ruthen breiten Beete zu werfen. Quer durch dieses grosse fortlaufende Streifensystem, welches die Fig. 53 wiedergiebt, wurde an der tiefsten Stelle der Hauptabzugsgraben, die sogenannte Wetter, gezogen, welche aus allen Gräben von beiden Seiten das Wasser aufnimmt. Längs der Wetter kam über

Durchlässe einer der wenigen Wege zur Anlage, die ausser der Hauptstrasse auf dem Deich durch die Marschgüter führen. Im Uebrigen laufen die Gräben ohne Ueberbrückung bis in die Nähe der Gehöfte fort und sind so tief ausgehoben, dass die Bauern sich des Springstockes bedienen, um von einem Beete auf das andere zu gelangen. Das weidende Vieh versucht nie, diese Gräben zu überspringen.

Im Lande Wursten ist ausnahmsweise üblich, in die Sohle der Längsgräben, welche nicht Aussengrenzen der einzelnen Besitzungen bilden, etwa von siebzig zu siebzig Meter zwei bis drei Meter lange

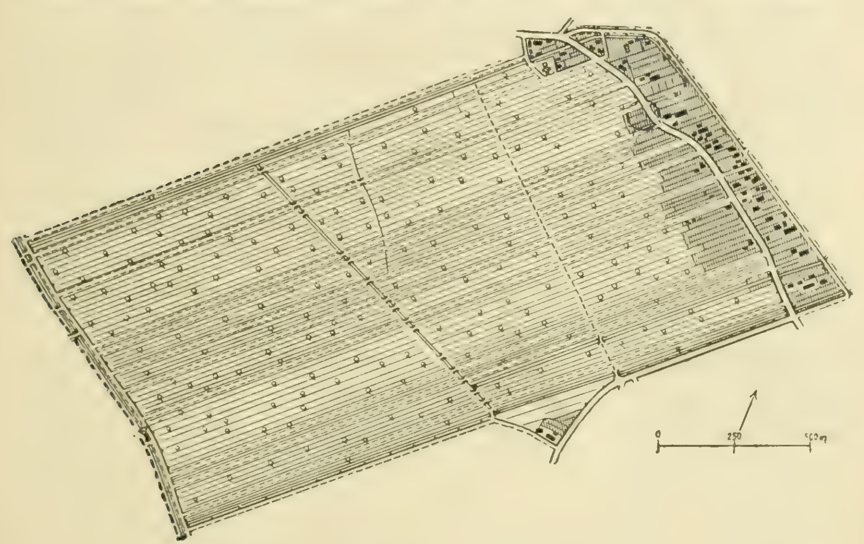


Fig. 53. Siebenhöfen bei Stade, 3/4 M. O.

Die Flur wird im West von der Wetter, im Ost von der Deichstrasse begrenzt; zwei Gräben mit Brücken, ein Fussweg zur Kirche im Nordende, und eine Fahrstrasse hinter den Gehöften durchschneiden sie.

Durchlässe von Holz einzulegen und darüber Boden zu schütten, so dass je auf etwa gegen die Breite 3facher Länge Querverbindungen entstehen, welche befahren und auch beackert werden können und eine bessere Eintheilung der Feldschläge gestatten.

In den neueren holländischen Anlagen, z. B. bei der Trockenlegung des Haarlemer Meeres und in einigen benachbarten Poldern, sind nur auf den Aussengrenzen der Besitzungen tiefe gradlinig fortlaufende Entwässerungsgräben ausgehoben worden, dagegen über die so entstandenen Streifen leichtere Abzugsgräben in solchen Abständen quer gezogen, dass eine Eintheilung in nahezu quadratische oder doch sehr regelmässig rechteckige Schläge entstanden ist.

Alle diese streifenförmigen Eintheilungen des Bodens bilden indess in Holland erst eine zweite Umgestaltung der älteren Kulturverhältnisse, und ihre besonders grosse Verbreitung ist nicht lediglich auf die unvermeidlichen Naturereignisse zurückzuführen, die seine Niederungen wiederholt betrafen. Das Land hat auch in verschiedenen Kriegen, namentlich während der Befreiungskämpfe gegen Spanien, sowohl durch die Feinde, wie zu seiner Vertheidigung, die gewaltsamsten Veränderungen erfahren. Zerstörungen der Deiche waren theils der Ueberschwemmung, theils der Unterbrechung der Hauptzugangswege wegen, eines der Hauptkampfmittel für Freund und Feind. Selbst die Lage und Gestalt der Wohnplätze ist in bekannter Zeit eine völlig andere geworden. Während der Befreiungskriege mussten die einzelnen offenen Gehöfte wegen des eindringenden Feindes, oder wegen der Deichdurchstiche, aufgegeben werden, und die Bevölkerung zog sich in eine Anzahl stark befestigter Hauptorte zusammen, aus denen sie sich erst später wieder über das Land verbreitet hat.

Wo nun neben der streifenförmigen eine andere blockartige Auftheilung des Landes auftritt, welche den Boden in unregelmässige, mehr abgerundete, kleine, abgeschlossene Stücke zerlegt, kann dieselbe zwar eine stellenweise, unter besonderen Umständen zweckmässige Anlage sein, ohne dass ihr deshalb nothwendig ein höheres Alter als der streifenförmigen zuzuschreiben wäre. Sicher aber ist, dass diese Art der Bodentheilung bei denjenigen Ortschaften allgemein verbreitet ist, mit denen die Marschen zu einer Zeit besiedelt wurden, in welcher noch keine sie einschliessenden Seedeiche bestanden. Die Ueberlieferung über diese ältesten Anlagen wird von den wirthschaftlich gegebenen Bedingungen der Marschenbenutzung und der Beschaffenheit der Ortschaften, die sich auf breiten Marschflächen finden, überzeugend unterstützt.

Den Charakter der frühesten, bis in die Vorzeit hinaufreichenden Besiedelung von Geest und Marsch trägt aus den angegebenen Gründen viel sicherer Friesland und namentlich Ostfriesland, als das heutige Holland.

Die ältesten, weit vor die Eindeichung hinaufreichenden Ansiedelungen konnten nirgend anders als auf dem schmalen Landstreifen der trockenen Geest zwischen der Marsch und den Hochmooren entstehen. Sie lagen am zweckentsprechendsten am Rande der Geest, so dass sie einigen gesicherten Boden zum Getreidebau hinter sich und die weite Marsch zur Weide vor sich hatten.

Diese reichen Viehweiden waren indess durch die Heerden nur soweit zu benutzen, als es der sechsstündige Wechsel der Ebbe und Fluth erlaubte. Ueber eine Stunde durfte das Vieh ohne Gefahr nicht vorwärts getrieben werden, wenn die See nicht völlig ruhig erschien. Dazu kam noch das weitere Hinderniss, dass die Thiere auf der Marsch kein Trinkwasser finden. Nur ausmündende Binnengewässer, nicht Gräben oder Tümpel können zur Tränke dienen. Beiden Uebelständen liess sich indess dadurch abhelfen, dass in gewisser Entfernung ein hinreichend umfangreicher und hoher Dammaufwurf in der Marsch gemacht wurde, welcher etwa kreisrund eine 2—3 ha grosse über der Marschfläche liegende Vertiefung einschloss. In diesem Becken sammelte sich cisternenartig das Regenwasser. Das Vieh aber, das sich diese Tränke aufzusuchen gewöhnte, flüchtete dann bei jeder Wassersgefahr auf die hohen Böschungen derselben und fand dort einen genügend sicheren Stand.

Es ist erklärlich, dass allmählich auch der Versuch gemacht wurde, auf diesen Dammaufschüttungen zu wohnen, was nicht grösseren Schwierigkeiten als das Wohnen auf kleinen Inseln begegnete. Es liessen sich auch je nach der Fluthrichtung Dämme von einer solchen Warf zur anderen ziehen, welche die Bewohnung erleichterten. Jedenfalls wurden, nachdem die äusseren Seedeiche angelegt waren, ganze Orte auf solche alte Trankstätten verlegt. Da sich aber mehrfach, z. B. in Grismersum, auch künstliche, vorzugsweise aus Dünger und Stroh errichtete, als eigentliche Warfen bezeichnete Hügel gefunden haben, so ist anzunehmen, dass es auch schon vor der Vollendung der Seedeiche Sitte wurde, Orte auf solche Höhen in die Marschen hinauszubauen. Schon Plinius berichtet dies von den Chauken.

Das Beispiel eines solchen auf einer Trankstätte erbauten Dorfes giebt Rysum (Anlage *87*) im Westen von Emden.

Die alten grossen Bauerhöfe des Ortes lagen ursprünglich alle auf dem äusseren Abhange des Dammkreises, und zwar so, dass die Wohnräume dieser dem westfälischen Typus sehr ähnlichen Häuser die Dammkrone erreichten, Viehstände und Diele aber weiter abwärts der Marsch zugewendet waren. Hohe Wasserstände drangen also zunächst nur ins untere Ende der Diele ein, Bewohner und Vieh aber konnten sich auf die Dämme und in deren inneren Kreis retten. Erst in neuerer Zeit ist in Rysum ein Theil dieser Höfe dismembrirt, ein Theil weggebrochen und aus dem Orte heraus auf die Marschfläche gebaut worden. Sämmtliche Gebäude im Innern des Dammkreises entstanden erst spät und allmählich. Denn ausser Kirche,

Schule und Rathhaus und dem Schlosse eines Adligen, der seinen Garten auf den Plätzen einiger alter Höfe angelegt hat, gehören alle Häuser innerhalb der kreisförmigen Hauptstrasse nur zu kleinen Stellen von Arbeitern und Handwerkern mit geringem Ackerbesitz. Die drei Reste der alten Wassercisterne zeigen noch, wie ausgedehnt dieselbe ursprünglich war. Gegenwärtig dienen jedem Wirthe die Dächer seines Gehöftes dazu, das nöthige Wasser für seinen Bedarf in Tonnen aufzufangen, und er setzt einen gewissen Stolz darein, dass ihm dies durch die Grösse und Güte der Dächer gelinge.

Die zu Rysum gehörige Gemarkung von 1006 ha, von denen die Karte 146 zeigt, stösst unmittelbar an den Seedeich der Emsmündung, der hier nirgend Vorland besitzt. Ihre gesammte Fläche ist durchweg in $^1/_2$ bis 2 ha grosse, nahezu rechteckige, meist etwas mehr lange als breite Abschnitte getheilt, welche indess weder gleich gross, noch völlig regelmässig sind. Dieselben werden durch Gräben und Wege geschieden. Die Gräben haben nur theilweis den Zweck der Entwässerung, die meisten dienen lediglich der Abgrenzung. Beachtenswerth ist, dass die die Ortschaft umgebenden Grundstücke sämmtlich zu den alten Hofstätten gehören. Erst in weiter Entfernung finden sich Ländereien der kleinen Stellenbesitzer aus dem Dorfinnern.

Diese Dorfform und Feldeintheilung erstreckt sich über die 32 Marschdörfer des sogenannten Krumbhörn, das den Haupttheil des heutigen Kreises Emden bildet. Einige Orte zeigen mehr Um- und Ausbau. In ihrer Gesammtheit aber sind sie der Beweis, dass dieser Theil der Marsch seit sehr alter Zeit als eine breite festverlandete Fläche bestand, welche wahrscheinlich das am frühesten besiedelte Marschland war. —

Eine ähnlich blockförmig gestaltete Eintheilung des Landes zeigt sich auch in weiterer Verbreitung.

In den alten friesischen Gebieten südlich des Rheins in Seeland ist die gesammte Insel Walcheren und ebenso die Insel Schouwen in dieser Weise aufgetheilt. Auf den benachbarten Inseln bestehen entsprechende Blöcke nur in der Umgegend der Orte Houtenisse, Hedekenskirke, Goes, Tholen, Bergen ob Zoom, Steenbergen und Zeevenbergen, deren Namen meist schon auf eine höhere, also auch vor den Verwüstungen des Meeres geschütztere Lage hinweisen.

Nördlich des Rheins findet sich die gleiche Blockeintheilung erst wieder um Haarlem bis zum Haarlemer Meer und weiter nördlich dem Dünenfusse entlang um Beverwyk, Castricum, Alkmaar und Schagen.

In Westfriesland ist sie viel weiter verbreitet; sie nimmt hier die Umgegend von Stavoren, Makkum, Harlingen, Franeker bis Leeuwarden und weiter nördlich das Land zwischen Ferwerd, Dokkum, Kollum bis zur Lauwers ein, soweit nicht der Polder von Out Bild, Niewland und Pasens vorgeschoben ist. Oestlich der Lauwers bis zum Dollart ist nur die Umgebung des Reitdieps, ein Abschnitt des Groninger Stadtgebietes und der Uithuiser Polder in die gedachten Streifen des Koloniallandes eingetheilt, alles andere Land liegt in Blöcken.

In Ostfriesland findet sich diese Auftheilung auf der gesammten Geest, soweit sie nicht von Moorkolonien eingenommen ist, und in den Marschen überall da, wo dieselben nicht durch Polder oder Groden als erst in später Zeit verlandete und eingedeichte charakterisirt sind. Sie besteht ausser im Krumbhörn, in der Wester Marsch um Norden, im Harlinger Land um Werdum und in der mittlen Hauptmasse des ganzen Jeverlandes.

In allen Landestheilen sind es also die geschütztesten und zugleich die frühesten Ansiedelungen, welche diese Flureintheilung zeigen, da in diesen Gegenden die geschütztere Lage auch das höhere Alter voraussetzen lässt. Diese Eintheilung darf deshalb mit Recht als der Rest der ältesten Ansiedelungsform anerkannt werden. —

Was nun den Bau der Ortschaften in den friesischen Gebieten anlangt, so schliessen alle höheren Lagen von selbst die Anlage der Gehöfte auf Warfen aus. Doch scheint dieselbe auch auf den Marschen keineswegs weit verbreitet gewesen zu sein, wenigstens hat sie nirgend so allgemein den Ursprung der Ansiedelungen gebildet, wie im Krumbhörn. Auf den meisten Marschen giebt es vielmehr nur einzelne stadtähnliche Ortschaften, bei denen man in der Regel eine künstliche oder natürliche Bodenerhebung als Grundlage annehmen darf. Der bei weitem grösste Theil des Marschgebietes ist ebenso, wie die Hauptfläche der Geest, gleichmässig von vereinzelten Höfen eingenommen, deren jeder, soweit thunlich, in der Mitte des zu ihm gehörigen Landes belegen ist. Da auf den Marschen die Anlage solcher Einzelhöfe erst durch die Eindeichung ermöglicht war, lässt sich nicht sagen, dass sie hier von Alters her bestehe, wohl aber dass die Bevölkerung ihren Sitten und Anschauungen gemäss Einzelhöfe zu bewohnen suchte, wenn sie nicht durch die Umstände gezwungen war, geschlossene Warfen zu besiedeln. Es spricht sich das am deutlichsten auf der in Ostfriesland noch sehr gut erkennbaren alten Strandgegend der Geest aus, welche vor der Be-

wohnung der Marsch von den Ansiedlern hauptsächlich gesucht gewesen sein muss, weil ihnen hier alle wirthschaftlichen Nutzungen am besten zu Gebote standen, die Geest zum Ackerbau, die Marsch zur Weide, und zugleich die zum Fischfange unmittelbar zugängliche See. Grade auf diesem alten Geestrande sind nur wenige geschlossenere Orte zu finden, und ihre Entstehung erklärt sich aus dem Bedürfniss von Kirch-, Markt- oder Hafenplätzen, oder durch Mündungen von Süsswasser und höhere Lagen, welche eine grössere Bevölkerung wegen der besseren Sicherung gegen die Seegefahr herbeizogen. Im wesentlichen aber ist deutlich, dass auf dem alten Strande die Einzelhöfe ganz allgemein sind und den eigentlichen Charakter der Besiedelung wiedergeben, der sich erst da nach der Seite der Geest hin verändert, wo die planmässigen Anlagen der Moorkolonien beginnen. —

Dagegen giebt es tiefer im Innern der Geest auf den von den Torfmooren und Brüchen des Binnenlandes eingeschlossenen Abschnitten freien Geestbodens einzelne geschlossene Dorfanlagen, welche einen besonderen Charakter zeigen. Im allgemeinen müssen sich auf allen diesen oasenartigen Lagen zwischen dem öden unkultivirten Lande die hier entstehenden Anlagen näher zusammendrängen; gleichwohl zerfällt auch hier, wie die Generalstabskarte hinreichend deutlich erweist, die Mehrzahl derselben in grössere und kleinere unregelmässig gruppirte Einzelhöfe. Eine geringe Anzahl aber besitzt ausnahmsweise eine dorfähnliche, ziemlich geschlossene Stellung der Gehöfte. Als solche lassen sich Aurich-Oldendorf, Timmel, Holtrop, Leerhave, Hesel und Filsum nennen.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Orte giebt Filsum (Anlage *88*) am ausgeprägtesten wieder. Sie sind sämmtlich im Besitz ziemlich ausgedehnter graswüchsiger Niederungsländereien, sowohl ackerbarer, als nur zu Wiese und Weide geeigneter. Daneben aber findet sich eine kleinere oder grössere sandige Erhebung, welche sich vorzugsweise zu Getreidebau eignet. Zwischen dieser Höhe und der Niederung sind, wie Filsum zeigt, die Gehöfte als eine nahezu geschlossene Dorflage angelegt. Als Grund wird angegeben, dass die Niederungen leicht vom Binnenwasser überschwemmt würden, die Höhe dagegen, wenn auch nur leichtes, doch das einzige sicher trockene Ackerland sei. Daher wären die Gehöfte zwischen beide Arten Grundstücke zusammengedrängt. Eine ganz befriedigende Erklärung ist dies, wie Filsum zeigt, nicht. Um die sandige Höhe war hier Raum genug zur Ausbreitung in Einzelhöfen. Allerdings sind alle

diese Orte Kirchdörfer, in welchen sich in der Regel eine Anzahl Handwerker und Krämer niederlassen. Auch begünstigen die gedachten höheren Sandäcker die Anlage kleiner Stellen durch die Möglichkeit, kleinere Ackerstücke zu erwerben.

Aber es lässt sich doch der Gedanke nicht abweisen, dass hier ebenso wie in der o. I, S. 518 gedachten Umgegend von Assen in der fränkischen Landschaft Thrente und Oldenzaal in Thwente eine Ausnahme von der allgemeinen Besiedelungsart, vielleicht ein auf Mitteldeutschland weisender Einfluss zu sehen ist.

Es wird dies nicht allein durch die geschlossene Dorflage, sondern auch durch die Art der Theilung der Aecker auf den gedachten sandigen Höhen nahe gelegt. Filsum giebt ein Bild derselben. Solche gewannartig in Streifen unter verschiedene Besitzer vertheilte Ackerländereien heissen in Thrente und Thwente Esch, und auch in Westfalen und Engern, wo sie ebenfalls bei den Einzelhöfen vorkommen, haben sie diesen Namen. Für Friesland giebt indess Leverkus an, dass sich bei den oldenburgischen Friesen und auch bei den Ostfriesen das Wort Esch für angebaute Geesthöhen nur da bisweilen finde, wo die Friesen mit den ammerländischen Sachsen grenzen und es von diesen Nachbarn entlehnen konnten[1]). Sie selbst sagen dafür Gast (d. i. Geest). So heisst es 1687 von der Pastorei zu Varel, sie habe »vor 43 Scheffel Gast- oder Eschland«. Die Bezeichnung als Gast, trockenes Land, war schon im frühen Mittelalter die übliche[2]). Sie rechnen aber das Gastland nicht wie das Saatland in der Marsch nach dem Flächenmaass als Jüche, sondern nach Stücken oder Ackerbeeten, wie es auch auf den sächsischen Eschen der Fall ist. Sogar die Bezeichnungen Jard, Drömel, Acker sind auf der ostfriesischen Geest bekannt[3]), welche an die o. I, S. 95 gedachten mitteldeutschen anklingen. Zahl und Umfang dieser friesischen Esche sind aber nach Leverkus' Angaben sehr beschränkt, und es kann, wie das Beispiel von Filsum erkennen lässt, von einer eigentlichen Gewanneintheilung nicht gesprochen werden, weil keineswegs alle im Orte mit gleich grossen Gütern Angesessenen auch gleich grosse Antheile an diesem Ackerlande im Ganzen oder in den einzelnen gewannähnlich erscheinenden Abschnitten desselben besitzen. Vielmehr weist der vorgefundene Besitzstand eher darauf hin, dass ursprünglich grössere zusammenhängende Grundstücke einzelner Besitzer bestanden, welche mit der

[1]) Vergl. indess Friedländer, Ostfr. Urkb., Urk. 93 u. 469.

[2]) v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch, p. 775.

[3]) Ehrentraut, Friesisches Archiv II, p. 372.

Zeit in kleine Parzellen zerfielen und der bequemeren Beackerung wegen streifenförmig neben einander vertheilt wurden.

Indess welchen Einfluss man auch der Kenntniss mittel- oder norddeutscher Dorf- und Gewannanlagen auf diese Ortschaften einräumen will, er müsste immer als ein ausnahmsweiser betrachtet werden. In allen diesen Ansiedelungen sind mit alleiniger Ausnahme des Esches die sämmtlichen Acker-, Wiesen- und Weidegrundstücke, wie die Karte von Filsum nachweist, nicht gewannmässig oder überhaupt in Streifenform, sondern wie die Grundstücke aller benachbarten Einzelhöfe in Blöcken und Kämpen aufgetheilt. Auch bei ihnen macht sich also im wesentlichen der allgemein grundlegende Charakter der friesischen Siedelung geltend. Da diese Dörfer überdies in den Einöden der weiten Moore liegen, und an der Gunst und den Vortheilen der Marsch keinen Theil haben konnten, ist auch nicht wahrscheinlich, dass sie, wenigstens in ihrer dorfähnlichen Gestalt, so alt wie die Ortschaften am Strande sind.

Karl v. Richthofen spricht die Meinung aus, dass Friesland anfänglich mit sehr zahlreichen, aber sehr kleinen Wohnplätzen besiedelt gewesen zu sein scheine, welche nach und nach zu grösseren zusammengezogen worden seien, weil die Anzahl der urkundlich genannten Orte ursprünglich sehr gross sei und mit der Zeit erheblich kleiner werde. Dies würde mit dem topographischen Ergebniss, dass die Einzelhöfe in Friesland die älteste Grundform der Besiedelung sind, übereinstimmen, weil die ältesten Namen die Hofnamen waren. —

Die Schwierigkeiten, einzelne solche Höfe oder grössere Orte nach den Besonderheiten der Lage auf einen alten festen Bestand zurückzuführen, aus dem ein Anhalt für die Beurtheilung der frühesten Zustände zu gewinnen wäre, könnten nur durch weit zurückreichende, bei den Besitzern möglicherweise noch vorhandene urkundliche Nachweisungen behoben werden. Denn es kommt im wesentlichen darauf an, für diese alten Wohnplätze innerhalb der blockartigen Zertheilung der Grundstücke ein festes Prinzip der Abgrenzung des Besitzes nach Form oder Grösse aufzufinden.

Allerdings unterscheidet man bis in die neueste Zeit die kleinen, offenbar später entstandenen Stellen als Warfleute von den eigentlichen Bauerhöfen, den sogenannten Heerden. Noch die Provinziallandschaftsverfassung[1]) nimmt auf diese Rücksicht, und giebt in den Sandämtern nur den Eigenthümern der alten Heerde von mindestens

[1]) Hannov. Gesetzsammlung v. 1846, S. 49, § 34.

50 Morgen Stimmrecht in der Amtsversammlung, in der Marsch aber den Besitzern von 25 Grasen eigenen oder 50 Grasen beheerdigen Landes. Die Grösse dieser Heerde schwankt jedoch zwischen 20 und 200 Morgen.

In ältester Zeit findet sich in den Orten auch edel und frei Land geschieden. Das Volk zerfiel in Ethelinge, Freie, Unfreie und Knechte. Schuldhaft machte unfrei, doch gab es Auslösungen. Ein Edler erfuhr eine capitis deminutio, wenn er eine Freie heirathete, und seine Kinder wurden nur Freie, nicht Edele. Edelinge waren sehr zahlreich und nach v. Richthofens Ansicht nicht von anderem als friesischem Stamme, wohl aber Eroberer, und weil sie den Freien das Connubium versagten, Unterjocher derselben. Sie hatten indess keinen wesentlich grösseren Besitz als letztere. Erst in späterer Zeit, als sie mehr und mehr ausstarben, und die Uebrigbleibenden zu einem höheren Adel des Landes wurden, sind auch grössere Besitzthümer in ihre Hände gekommen. Eine gewisse ständische Unterscheidung des Bodens muss aber noch bis in das 15. Jahrhundert fortgedauert haben.

Die karolingischen Grafen mit ihren Unterbeamten, den Schultheissen, und das Rechtsprechen der ganzen Volksgemeinde erhielten sich zwar bis zum 13. Jahrhundert. Um 1150 aber begannen die Exemtionen vom Grafengericht und wurden bis 1200 allgemein. Sie führten indess nicht zu gutsherrlicher Gerichtsbarkeit oder zu Vogteigerichten, sondern der rechtsprechende Rath, der in Deutschland nur in den Städten durchdrang, bildete sich in Friesland auch auf dem Lande. Es traten Consules auf, in jedem Gaubezirke in der Regel 13, welche einen Asega, einen Rechtskundigen, neben sich hatten. Dieser sprach aus, welche Rechte theoretisch in Betracht kämen, danach fanden die Consuln, wie zu urtheilen sei. Diese Consuln gingen, wie es scheint, nur aus den Ethelingen (Ethelbonden, Besitzern von Adelsland) hervor, und ihr Richteramt haftete an bestimmten Landgütern. Eine Anzahl Höfe stellten der Reihe nach aus ihren Besitzern einen Consul. Wurde einer dieser Höfe getheilt, so wechselten die Theilbesitzer in der Weise, dass, wenn die Reihe an den getheilten Hof kam, das eine Mal der erste, das zweite Mal der 2., das dritte Mal der 3. Theilhaber Consul wurde.

Gleichwohl bestand in Ostfriesland niemals Hufenverfassung oder eine ähnliche Einrichtung, welche die einzelnen Heerde nach ihrer Leistungs- oder Steuerfähigkeit untereinander verhältnissmässig vergleichbar gemacht hätte. Die friesischen Gesetze bestimmten

die Dienstpflicht im Kriege lediglich nach dem Geldwerthe des Landbesitzes[1]). Auch das Memoratorium Karls des Grossen von 807 (o. I, S. 72), welches für die übrigen Theile des Reiches ganz allgemein den Hufenbesitz und die Hufenzahl als Grundlage der Heerbanns-Ordnung voraussetzt und danach Mannschaft und Bewaffnung beansprucht, nimmt in c. VI die Friesen offenbar wegen des Fehlens dieser Einrichtung aus und bestimmt: De Frisonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant. Es bestehen also neben den besonderen karolingischen Beneficien die caballarii, unter welchen vielleicht die Edelinge zu denken sind, für die übrigen gab es keine Klassifikation des Besitzes, wie sie für die übrigen fränkischen Lande in dem Hufenbestande sich darbot. —

Von jeher galt in Friesland allgemein, trotz der Unterscheidung des Besitzes der Edelinge, völlig freie Theilbarkeit, sowohl dem Rechte als der Ausübung nach, und zwar bis zu den kleinsten Parzellen. Schon nach den frühesten Urkunden im 9. Jahrhundert werden die Grundstücke sehr häufig nach einzelnen pedes, virgae und granimata verkauft, und sie gehen aus der paterna wie materna oder matertera hereditas und durch testamentarische Vermächtnisse in zahlreichen kleinen Besitzstücken desselben Erblassers an die verschiedensten Personen über. Ebenso sind lange Reihen von Angaben über Veräusserungen und Vergebungen bekannt. Die Fuldischen und die Corveiischen Traditionen im Anhange des Ostfriesischen Urkundenbuches von Friedländer geben dafür reichhaltigen Beweis.

Es äussert sich in Friesland nach allen Richtungen der Einfluss, den die unberechenbaren Verheerungen der Wasserfluthen auf die Grundbesitzverhältnisse übten.

Das alte Deichrecht musste der Natur der Verhältnisse nach sehr strenge sein. »Wer nicht will deichen, muss weichen!« sagt die alte Rechtsparömie. Die Deichverpflichtungen waren schon in frühester Zeit den verschiedenen Besitzungen nach den einzelnen geschützten zu ihnen gehörenden Grundstücken auferlegt. Wer sich überzeugte, dass er der Last nicht mehr gewachsen war, durfte zum Zeichen dessen den Spaten in sein Baustück des Deiches stecken, damit gab er zugleich unwiderruflich sein und der Seinigen Anrecht an dem verpflichteten

[1]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 390, § 21.

Boden auf. Wer den Bau übernehmen wollte, konnte binnen gewisser Frist den Spaten herausziehen und überkam damit auch alle verpflichteten Ländereien des früheren Deichgenossen. Verstrich die Frist vergeblich, so zog die Gesammtheit der Deichgenossen diese Grundstücke ein, und sorgte ihrerseits für die weitere Bauerhaltung. Daraus ist klar, dass kein Recht denkbar war, welches den einzelnen Besitzer verhindert hätte, irgendwo belegene Theile seines Besitzes zu veräussern, um dadurch die Erhaltung des Restes zu ermöglichen.

Aber es handelte sich nicht allein um Deichbau. Die Verheerungen waren so häufig und weit verbreitet, bis auf die hohe Geest hinauf, dass der Grund und Boden nicht selten seinen Werth völlig einbüsste und es nur auf die oft sehr schwierige Arbeit ankam, ihn wieder tragfähig zu machen oder überhaupt zu kultiviren, und auf die Hülfsmittel, diese Arbeit leisten zu können.

Dieses Ueberwiegen der Anforderungen der Kulturarbeit tritt in Friesland in sehr verschiedenen Beziehungen auf. Es bestanden keine Marken im Sinne des Volkslandes. Dies beweist schon das gedachte Ausstreckungsrecht hinreichend. Es beruht nur auf der Arbeit, die im Torfmoor ohne Störung eines Anderen gethan werden kann. Irgend eine gemeinsame Nutzung oder eine genossenschaftliche Ordnung der Anrechte ist damit unvereinbar.

Die Landschaften zerfielen in Gaue und diese in Bauernschaften. Letztere wählten aus ihrer Mitte Richter und Talemänner (Sprecher), und es fanden Versammlungen dieser Vertreter gau- und landschaftsweise statt, während die jährliche Landesversammlung aller Landschaften am 3. Pfingsttage unter dem Upstalsboom bei Aurich das höchste Beschlussrecht übte. Die Organisation enthielt also die Bauernschaften als wenigstens den Heerdstellen nach bestimmt abgegrenzte politische Gemeinden. Es scheinen auch innerhalb dieser Gemeinden gewisse gemeinsame Grundstücke bestanden zu haben. v. Richthofen[1]) bemerkt, dass Dorfgemeinheiten Hammarka hiessen, insbesondere diejenigen Gemeindewiesen, welche von 4 zu 4 Jahren unter die Gemeindeglieder zur Sondernutzung vertheilt zu werden pflegten, während die von allen gemeinsam benutzten Gemeindewiesen Menskeren genannt wurden. Indess hat er bei seinen weiteren Untersuchungen selbst gefunden[2]), dass die Hammerken (oder Hemmerike, von Ham und marca, Weidemark) in der Regel Wiesenkomplexe waren, welche einer Korporation von meist ausschliesslich

[1]) Friesische Rechtsalterthümer p. 793, 920 u. 925.

[2]) Mündliche Mittheilungen desselben.

Edelingen aus verschiedenen Orten zu gewissen Anrechten gehörten. Diese Anrechte scheinen überall aus der Betheiligung an der Kultivirung dieses Wiesenlandes hervorgegangen zu sein. Das Zusammentreten zu Kulturgenossenschaften, welche die Ergebnisse ihrer Bemühungen nach dem Verhältniss der Aufwendungen theilen, ist ein in der Natur Frieslands tief begründetes Verfahren. Das Risiko bei allen Kulturarbeiten ist zu gross, der Erfolg in seiner Dauer zu zweifelhaft, als dass nicht alle grösseren Meliorationen als Unternehmen behandelt werden mussten, an denen die Betheiligung freiwilliger Entschluss, und der Gewinn lediglich nach dem Maassstab der Leistung bemessen war. Ob auch schon die ältesten Eindeichungen und Kooge so entstanden sind, wird sich schwer entscheiden lassen. Bei den bekannten Einpolderungen, soweit sie nicht von den Regierungen oder Landschaften[1]) ausgingen, ist dieser Grundsatz allgemein zur Geltung gekommen. Teelacht in Norden ist eine solche ganz alte, schon zur Normannenzeit gegründete Deichkommunion, welche sich auf die nördliche Hälfte der ostfriesischen Küste ausgedehnt haben soll[2]). In Holland und Westfriesland sind die grössten Unternehmungen von Einpolderungen und Binnenentwässerungen von Genossenschaften unternommen worden, welche völlig den Aktiengesellschaften gleichen. Die meisten Deichgenossenschaften aber haben, wie schon oben gezeigt ist, diesen Charakter nicht, sondern entsprechen, wie das Deichrecht zeigt, den älteren Bergwerksgenossenschaften, bei denen die Theilnahme nicht auf eine bestimmte Einlage beschränkt werden konnte, sondern bei Verlust der bisherigen Einlagen zu weiteren verhältnissmässigen Zuschüssen oder Arbeitshülfen in jedem Bedarfsfalle verpflichtete.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich leicht, dass auf herkömmlichen Grundgerechtigkeiten beruhende Nutzungsrechte an fremden Grundstücken in Friesland im wesentlichen unbekannt waren. Als Friedrich der Grosse, der Verordnung vom 18. Juni 1765 entsprechend, dem dortigen Präsidenten aufgab, für die Theilung der Gemeinheiten Sorge zu tragen, erwiderte dieser in wiederholten Berichten vom 30. Dezember 1765 und 18. August 1766, dass keine solche Gemeinheiten in Friesland vorhanden seien. —

Es bleibt noch übrig, auf die Frage einzugehen, wie es kommt,

---

[1]) Den Rheiderland Landschaftspolder hat die Ostfriesische Landschaft, das Vorland vor Emden die Stadt Emden eingedeicht.

[2]) Fr. Sundermann, Geschichte der Teelacht, Norden 1882.

dass trotz dieser Sachlage dennoch in den friesischen Urkunden vielfach und schon sehr früh Hufen erwähnt werden.

Diese Frage wird schon einigermassen dadurch beantwortet, dass sie auf Ostfriesland überhaupt nicht bezogen werden kann. Es ist allerdings richtig, dass in dem dortigen, im Krumbhörn belegenen Orte Geintete (jetzt Jennelt) terrae sex mansos genannt werden[1]. Die Angabe gehört indess den Traditiones Fuldenses an und besagt, selbst wenn sie wörtlich aus dem 9. Jahrhundert stammen sollte, mit Sicherheit nicht mehr, als dass der Fuldische Landbesitz in der Ortschaft einen Umfang von 6 Hufen hatte. Da die Traditionen aber nur in einer Bearbeitung des 14. Jahrhunderts erhalten sind, ist es leicht möglich, dass der Ausdruck lediglich dem Fuldischen Mönche, der sie aus älterem Material und sonstiger Kenntniss zusammenstellte, zuzuschreiben ist. Sagt derselbe doch No. 29 ausdrücklich in pago Ostroh. in villam Baltremsdorf terram X boum, sicut apud illos (Frisios) mos dicendi est, apud nos vero X jugera (vergl. o. I, S. 107, N. 1).

Die lex Frisionum enthält keinerlei Hindeutung auf Hufen. Sie unterscheidet die Friesen in die von der Sincfal bis zur Fley, die zwischen der Fley und Lauwers (Levabek), und die zwischen Lauwers und Weser wohnenden. Es lässt sich deshalb bei der nahen Beziehung der Lex zu den Volksgesetzen Kaiser Karls nicht annehmen, dass er in dem Memoratorium nur von den östlichen Friesen gesprochen habe.

Gleichwohl werden in Westfriesland, Holland und Kennemerland schon im 8. und 9. Jahrhundert Hufen in grösserer Anzahl erwähnt.

Die ältesten Erwähnungen sind allerdings unbestimmt, weil nicht sicher ist, ob sie sich auf eigentliche Hufen, und nicht lediglich auf mansi, Besitzungen, Hofgüter, hove, Stellen, beziehen. Karl Martell vergiebt zwischen 715 und 739 Ecclesiam, quae est constructa in villa Felison (Velzen in Kennemerland) hoc est cassatus septem, qui ad ipsam villam aspicere vel deservire videntur cum omnibus mansuris et omni peculiare et omnibus eorum quidquid habere dinoscuntur, similiter terram arabilem bunarios XXX, etiam de silva totam decimam partem integram.

[1] Das Ostfriesische Urkundenbuch zieht aus den Tradit. Fuldenses auch die Notiz hierher: in villa Linesbach, terram X hubarum et in Ganc IX hubarum. Auch in dieser handelt es sich offenbar nicht nothwendig um wirklich bestehende Hufen. Ganc wird indess von v. d. Bergh (Oorkondenbock van Holland en Zeeland 1866, Th. I, S. 5, 24 und 25) als eine untergegangene Insel bei Texel wahrscheinlich gemacht, der Name Linesbach aber gehört irgend einer der südlicheren fränkischen Landschaften an, in ganz Ostfriesland giebt es keinen Ortsnamen auf -bach oder -bek.

772 schenkt Hohowart in pago Testerebanti in villa Hunsetti et in villa Buria mansum unum et servum unum cum peculiari suo stipulatione subnixa.

776 giebt Godebertus nahe der Schelde mansum unum et illam basilicam et casam quae desuper posita est et terram quae adtingit ad mansum et servum unum cum uxore et filio et XVII culmas ad sal faciendum[1]).

Darauf folgt der Zeit der Vergebung nach schon ein Theil der Fuldischen Traditionen. Sie sind zwar meist sehr unbestimmt gefasst, indess kann doch nicht bezweifelt werden, dass in Folkerus Ueberlassung seiner Erbgüter an die Abtei Verden mansus, wofür auch huba gebraucht wird, dem Begriffe der Hufe wenigstens in den meisten Fällen entspricht, und dass diese mansi auch ein Maass voraussetzen, weil mehrfach Ganze und Halbe erwähnt werden. Daneben kommen auch bestimmt unterschieden partes villae IIII oder V oder tertia pars villae vor. Alle diese Besitzungen liegen jedoch in Hamaland, Veluwe, Betuwe, Eemland und Kennemerland. In den Fuldischen Urkunden sind in Westfriesland, insbesondere im Westergow und in dem schon westlich der Lauwers gelegenen Humerki, nirgends Hufen, sondern überall nur terrae von IIII bis zu LXXV animalium genannt. Hufen erscheinen hier aber deutlich 855 im Testament desselben (?) Folkerus (Lacombl. I, No. 65, s. o. I, S. 560). Er vererbt dimidium mansum in pago Westrachi und dimidium in pago Humerki. Damals stand indess Westfriesland bereits seit länger als einem Jahrhundert unter fränkischen Grafen.

Die nächstälteste Hufenerwähnung ist die Schenkungsurkunde Kaiser Arnulfs von 889 an den Grafen Gerolf[2]), dem der Kaiser auf die Bitte, ut ei quasdam res juris nostri in proprium concederemus, in seiner Grafschaft überlässt: in Northa et Ospretashem silvam unam, et terram arabilem unam, in loco Bodokenlo hobam unam, in Alburch hobas duas, in Hornum hobam unam, in Huni mansum I, in loco Theole mansam unam, in Aske mansam unam, et quidquid ad easdem hobas et mansas jure legitimeque pertinere videtur cum curtilibus et aedificiis, mancipiis, campis, agris, pascuis, pratis, silvis, aquis aquarum decursibus, molendinis, piscationibus, viis et inviis, accessibus et regressibus, quaesitis et inquisitis, cultis et incultis, et cum universis appendiciis et adjacentiis finibus ad praefatas hobas juste

[1]) Van d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1866, Th. I, S. 1—13, Urk. X, 2, 6, 8, 9, 17, 21.

[2]) K. v. Richthofen, Die alten Egmonder Geschichtsquellen, Berlin 1886, S. 27.

adspicientibus. Die Schenkung der Hufen »mit allem ihrem Zubehör« ist formelmässig gefasst, so dass auf das Vorhandensein des letzteren nicht geschlossen werden darf. Dagegen ist der Hinweis res nostri juris nicht ohne Bedeutung, denn mansus nostri juris war die übliche Bezeichnung für mansus regalis, für das schon Bd. III, S. 27, 257 erwähnte, und mit Bezug auf Anlage *86* (Vahr) bei den Hufenmaassen der gutsherrlichen Anlagen noch näher zu erörternde älteste bestimmte Hufenmaass, welches die Könige anwenden mussten, um Schenkungen in fernen Landestheilen so zu begrenzen, dass sie in bestimmter Fläche angewiesen werden konnten. Aehnlich kommen 960 in Heldengem mansi regis vor[1]). Aber auch ohne diese Beziehung war die Bestimmung nach Hufen eine katasterartige Theilung des Staatsterritoriums in Einheiten gleicher Leistungspflicht, die einen sehr grossen Vortheil für die Organisation eines so bunt zusammengesetzten Reiches, wie das fränkische war, bildete. Sie hatte sich, wie gezeigt worden ist, von dem alten deutschen Volkslande mit den genossenschaftlichen Siedelungen der Völkerwanderung über Süddeutschland und Frankreich verbreitet. Es war durchaus erklärlich, dass sie sich auch mehr und mehr auf die grundherrlichen Verleihungen übertrug, und dass namentlich die ausserordentlich zunehmenden Schenkungen der Könige aus den unkultivirten oder wüst gewordenen Staatsländereien dazu beitrugen, die Hufeneintheilung auch in Gegenden zu verbreiten, wo sie bis dahin nicht üblich war.

Es wird deshalb nicht unberechtigt sein, das Auftreten der Hufen bei den westlichen Friesen diesem Einflusse zuzuschreiben, der sich schon seit der ersten fränkischen Eroberung unter Pipin von Heristal († 714) und Karl Martell durch Besitznahme des Staatslandes geltend machen musste.

Später spricht eine Urkunde von 1083 davon, dass Theodorich I., Graf von Holland, der um 878 in Egmond eine hölzerne Kirche baute und das Kloster gründete, derselben bereits in Fraulo mansus novem, in Alcmere duos mansus, in Callinge medietatem totius possessionis geschenkt habe. Dieselbe Urkunde nennt dann eine grosse Anzahl Hufen, welche Theodorich II. († 988), der die Kirche aus Stein neu bauen liess, sowie Graf Arnulf und seine Nachfolger bis zu Theodorich V. derselben zuwendeten (v. Richthofen S. 41).

Die nur wenig späteren Egmonder Traditionen führen (Ebd S. 95) in Altorp trium vaccarum pascuo et dimidiam mansam prati auf, ein Zeugniss, dass die Hufe in der That als Maass behandelt wurde.

[1]) Ebd. S. 25, Urk. 33.

Alle diese Hufenerwähnungen aber sind im wesentlichen auf Friesland westlich der Fley, grösstentheils sogar auf Holland und Kennemerland beschränkt. Westfriesland nennen die Traditionen des liber evangelicorum hinreichend bestimmt nur um das Jahr 993: ab oriente fluminis Fle dicti unam mansam in loco qui vocatur Buren, que per singulos annos tres libras soldit. Hierher können auch die Koningsbuiren bei Harlingen bezogen werden. Denn da Westfriesland in alter Zeit sehr ausgedehnte Haiden, Moore und Waldungen umfasste und in der lex Frisionum vorzugsweise franconisirt erscheint, wird der fränkische Graf, der in Franeker sass, und dem die Friesen des Oster- und Westergaus zu Recht stehen mussten, mit der Aufsicht auf Königsland und königliche Villen im Sinne des Capitulare II von 813 (XVIII und XIX) auch für die Aussetzung von Königshufen Sorge getragen haben.

Auf Ostfriesland haben diese Einflüsse nicht eingewirkt. Da hier weder in den Urkunden des frühen oder späten Mittelalters, noch in den neueren Zins- und Steuerregistern oder im Sprachgebrauch Hufen vorkommen, gehören sie der altfriesischen Besiedelung ganz gewiss nicht an.

Dagegen zeigt sich in der eigenthümlichen, schon oben II, S. 34 erwähnten Kultivirung Bremischer Marschen und in dem darüber mit sechs holländischen Männern geschlossenen Vertrage von 1106, dass in der That ein naher und fortdauernder Zusammenhang zwischen dem Auftreten des fränkischen mansus regalis in Holland und der reichen Entwickelung der Meliorationsthätigkeit auf Marsch und Moor in allen friesischen Landen bestanden hat.

Die Karte des Gebiets von Bremen (Anlage *86*) ergiebt im Einzelnen die lokalen Verhältnisse, unter welchen die erste, über Niederland und Friesland hinausgehende Besiedelung von Marschen nach holländischem Gebrauche stattgefunden hat. Das Bild von Vahr selbst, wie das der benachbarten, bis dahin noch öden Marschen von Sandau, Rabilinghausen, Ochteren und Hasbergen, auf welche in den folgenden Jahrzehnten die gleiche Form der Anlage übertragen wurde, stimmt in keiner Weise mit der älteren Eintheilung des Marschlandes in unregelmässige Kämpe und Blöcke überein. Wohl aber steht es mit der streifenförmigen Landvertheilung, wie sie Anlage *68* unter verschiedenen Verhältnissen zeigt, in vollkommenem Einklange. Sie hat sich in den friesischen Gebieten für die seit der Karolingerzeit beginnenden Polderanlagen und Regulirungen überflutheter Marschen als die einfachste und zweckmässigste Einrichtung erwiesen

und ist für die Kultur von Mooren und Sümpfen bis auf die Gegenwart üblich. Auch in den Bremer Marschen haben die holländischen Unternehmer Streifen neben Streifen in so grosser Länge, als es das Terrain gestattete, in genauem Parallelismus nebeneinander gezogen, und durch tiefe Gräben abgegrenzt. Die Gehöfte sind in Vahr an dem Rande des altbesiedelten höheren Landes, in den entfernteren Anlagen an den Deichen angelegt, welche die breite Verbindungsstrasse in dem grossen Marschengebiete bilden.

Schon der erste Vertrag von 1106, den diese Unternehmer mit dem Erzbischofe Friedrich schlossen, setzt als selbstverständlichen Grundgedanken die Ansetzung von Hufen von gleicher Grösse und von gleicher Belastung mit den Leistungen an den Grundherrn und an die Gemeinde voraus. Er bestimmt auch ausdrücklich, dass diese Hufen in der Streifenform anzulegen seien, weil sie 720 Ruthen lang und nur 30 Ruthen breit festgesetzt werden. Diese Längen sind genaue, denn sie sollen mit der virga regalis, der Königsruthe, gemessen werden. Damit ist das feste Maass für die Hufenanlagen des fränkischen Königs gefordert. Jeder Zweifel, der darüber bestehen könnte, ob wirklich die Uebertragung des fränkischen mansus regalis gemeint sei, behebt sich durch den später zu führenden Nachweis, dass diese Bremischen Marschhufen, obwohl sie nur zum geringsten Theil in der vollen vorbedungenen Länge der Streifen angelegt werden konnten, die Längen vielmehr ihre Ergänzung häufig durch die Breite der Streifen finden mussten, dennoch mit allen nach ihren Grenzen bekannten karolingischen und späteren Königshufen in dem ungewöhnlich grossen Flächenmaasse von 48—50 ha durchaus übereinstimmen.

Die Hufenanlagen in Friesland lassen sich also auch der Zeit nach beurtheilen und sind auf die Uebertragung fränkischer Einrichtungen, die erst seit der Karolingerzeit statthatte, zurückzuführen. Es zeigt sich auch, dass die Friesen, und namentlich die Ostfriesen, in ihrem Volksthum von diesem Einflusse nicht wesentlich berührt worden sind, sich vielmehr innerhalb der eigenartigen Natur ihres Landes in besonderer und charakteristischer Weise entwickelt haben.

Erwägt man alle ihre Eigenthümlichkeiten näher, so scheinen sie mehr Züge aus dem hohen Alterthume bewahrt zu haben, als sich bei anderen deutschen Völkerstämmen erkennen lassen. Das Agrarrecht des Einzelnen beruht, entsprechend dem Ursprunge aus Eroberung[1]), auf frei veräusserlichem und theilbarem Grundeigenthum

---

[1]) Julius Ficker (Untersuchungen zur Erbenfolge, Inspruck 1891, Bd. I, S. XXIV,

ohne wirthschaftliche Gebundenheit oder Abhängigkeit, für welche wegen der Sonderung in Einzelhöfe die Veranlassungen fehlten. Das Genossenschaftsrecht aber ist bei den harten Anforderungen übermächtiger Gefahren und jähen Glückswechsels auf dem Grunde der Arbeitsleistung und der thätigen Beihülfe ausgebildet. Von den Wandelungen der wirthschaftlichen Lage erweist sich die soziale Gestaltung wenig beeinflusst. Vielleicht waren sie ihr sicherster Schutz. So lange uns die Friesen bekannt sind, haben sich in ihr Stammesdasein weder fremde Volksbestandtheile, noch fremde Sitten eingedrängt. Alles, was wir von ihnen erfahren, trägt überzeugend den Stempel der ältesten deutschen Lebensanschauungen und deutscher Rechtsgebräuche.

Dennoch aber spricht sich unverkennbar in ihrer Wohn- und Wirthschaftsweise ein fremdartiger Charakter aus. Haus und Hof, Feld und Weideland haben Formen, welche weit von den volksthümlichen Sitten der deutschen Stämme abweichen, dagegen die nächste Verwandtschaft mit altkeltischer Siedelung und Flurverfassung zeigen. So wenig als die aus der Natur der Marschen hervorgegangenen streifenförmig angelegten Kolonien gehören die gewannmässigen Esche den ältesten Anlagen Frieslands an. Auch die geschlossenen Ortschaften, so weit sie sich bei ihnen finden, sind nur als allmählich entstandene Ausnahmen zu betrachten. Was sich an alten und ältesten Anbau- und Besitzverhältnissen erkennen lässt, sind Einzelhöfe mit blockförmig und kampartig zertheilten Grundstücken, welche zumeist die Höfe in nächster Nähe umgeben. Die Grundzüge der Siedelung entsprechen also dem allgemeinen Charakter der Einzelhofanlagen des Niederrheins, des mittlen Frankreichs und Irlands, welche als keltische nachgewiesen sind. Dass auch die wesentlichen agrarischen Einrichtungen mit dieser

S. 199 und S. 268 ff.) stellt den Nachweis in Aussicht, dass bei den Germanen ursprünglich Jedermann ein unbeschränktes Recht zu freier Verfügung über sein Vermögen hatte und auch das Wartereht der Erben erst auf einer jüngeren Entwickelungsstufe entstand, sowie dass Rechtsinstitute, welche, wie die rechte Gewere oder das Näherrecht, auf das Bestimmteste Sonderrechte an Grund und Boden voraussetzen, bis auf die Zeit vor Trennung der Gothen und Skandinavier, in ihren Anfängen selbst bis auf die Zeiten vor Verzweigung der Germanen in eine östliche und westliche Gruppe zurückreichen müssen. Ob auch erweislich werden werde, dass auf dem von einer Sippe in Besitz genommenen Landabschnitte, wie z. B. auf vielen der mitteldeutschen Dorffluren, nicht schon durch die Besitznahme Verfügungs-Beschränkungen des Einzelnen bedingt waren, darf dahingestellt bleiben. Wo bei Eroberungen bereits besiedelten Landes der Einzelne den Hof besetzte, den er in seine Gewalt bekam, oder der ihm zugewiesen wurde, spricht nichts dafür, dass er mit ihm nicht frei schalten durfte.

Vereinzelung der Wirthschaften zusammen stimmen, ist nicht anders möglich und leicht verständlich. Es bleibt aber noch im Zusammenhange mit den ähnlichen Erscheinungen in Westfalen zu erklären, wie sich auf der unverkennbar keltischen Grundlage eine deutsche feste Ansiedelung entwickeln konnte, welche hier offenbar früher und unter noch alterthümlicheren Anschauungen von Wirthschaft und Recht bestanden hat, als die volksmässigen Dorfanlagen auf dem eingehend geschilderten, rein deutschen Boden zwischen Weser und Saale.

4. Besiedelung der Sachsengebiete zwischen Weser und Rheinland.

Der höchst augenfällige Gegensatz in der Art der Besiedelung und damit der Bewirthschaftung, welcher zwischen den Gebieten der ingvaeonischen Volksstämme rechts und links der Weser besteht, ist schon o. Bd. I, S. 50 und 524 Gegenstand der Betrachtung gewesen.

Der Lauf der Weser bildet von ihrer Mündung aufwärts bis durch die Porta die charakteristische Scheidegrenze, welche in Anlage *1* verdeutlicht ist. Südlich der Porta wird diese alte Völkerscheide durch die Landesgrenze von Lippe-Detmold bezeichnet und setzt sich vom Osning zur Senne nach Paderborn fort, ist dann auf einer kurzen Strecke über das Briloner Plateau durch die o. I, S. 522 historisch erörterte Dörfergruppe auf dem Hellwege unterbrochen, beginnt jedoch wieder auf dem Astenberge und läuft längs der Grenze des Pagus Hassiae auf den Wasserscheiden des Rothhaargebirges bis in die Nähe von Olpe und von hier südlich zum Giebelwald und zur Sieg.

An diese Scheidelinie tritt überall von Osten her die deutsche volksthümliche Ansiedelung in enggeschlossenen Dorfanlagen heran, die in mittler Entfernung von etwa $^1/_4$ Meile von einander liegen, und deren Fluren, soweit sie nicht von Wald und Haide oder gemeinsamen Weiden eingenommen sind, bis auf unsere Zeit überall gewannmässig in durchaus im Gemenge liegende Besitzstücke vertheilt waren und im Flurzwange bewirthschaftet wurden. Diese Dörfer nehmen auch das gesammte Sachsenland nördlich der Weser bis an die Dänen- und Slawengrenze am Limes sorabicus Karls des Grossen ein, und sind in ihrem Bestande auf dem sächsischen Boden mit allen ihren Eigenthümlichkeiten bereits im II. Abschnitt des I. Bandes Gegenstand hinreichend eingehender Darstellung gewesen.

Links der Weser und der Hessengrenze dagegen beginnt ohne jeden Uebergang und ebenso allgemein die Besiedelung in Ortschaften,

die sich aus Einzelhöfen zusammensetzen, deren Besonderheiten nicht weniger bedeutsam für das sächsische Volksdasein wie die Dörfer sind, und die für ihre charakteristischen Einzelheiten gleiches Verständniss fordern.

Auf diesem Gebiete liegen die Gehöfte meist ganz vereinzelt und selbst innerhalb kleinerer oder grösserer Gruppen ohne näheren Zusammenhang. Es besteht weder eine Dorfstrasse, noch ein gemeinsamer Abschluss. Die Gemeindeglieder wohnen über den gesammten Ortsbezirk weithin zerstreut. Jedes Gehöft ist möglichst von seinem gesammten zugehörigen Besitze umgeben. Die Besitzstücke selbst aber bilden mit wenigen Ausnahmen Kämpe oder Blöcke von unregelmässigen quadratischen oder rundlichen Formen und sehr ungleicher, zwischen 1 bis 10 Morgen schwankender Grösse. Sie sind mit Wällen und Hecken oder Gräben und Buschstreifen umzogen. Das Innere jedes Kampes ist nur durch eine Gatterthür zugänglich. Wo solche Umzäunungen nicht bestehen, ist auf früher gemeinsame, unter mehrere Höfe getheilte Grundstücke oder auf Markenland oder auch auf grund- oder landesherrlichen Grundbesitz zu schliessen. Die noch zahlreichen Markenreste umfassen grössere oder kleinere Waldungen, Haiden und Moore. Landstrassen laufen da, wo im Markenlande das Terrain am günstigsten ist. Die einzelnen Gehöfte sind mit ihnen in der Regel nur durch besondere, oft sehr gewundene Zugangswege verbunden. Als gradeste Verbindung mit den Städten, Kirchen oder Brücken sind Fusswege im Gebrauch, welche quer landein durch Kämpe, Gehöfte, Wiesen und Gehölze führen, und wo sie verackert werden, jährlich aufs Neue durch das Betreten sich öffnen.

Das Bild einer solchen Ortschaft zeigt Fig. 54, die Karte des o. II, S. 28 geschichtlich erwähnten Brochterbeck bei Tecklenburg. —

Die Einzelheiten eines Hofes giebt Fig. 55, der Schulzenhof zu Gassel, wieder.

Dieser Schulzenhof im Nordwesten von Münster[1]) ist einer der grösseren Höfe. Es gehören zu demselben die im Bilde dargestellten, geschlossen liegenden Grundstücke im Flächeninhalte von 340 rhld. Morgen, ausserdem noch einige nicht in die Karte aufgenommene gesondert liegende Markengrundstücke, so dass die Gesammtfläche ungefähr 400 Morgen oder 100 ha erreicht.

Das Hauptgehöft ist von einem Wassergraben umgeben, der etwa

[1]) Die Karte und Beschreibung sind entnommen aus G. Landau, Zweite Ausführung über den nationalen Hausbau, in der Beilage zum Korrespondenzblatte des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine vom September 1859.

2 Morgen einschliesst. Hier liegt das Wohngebäude von sächsischer Form mit bemoostem Strohdach. Als Nebengebäude steht auf der

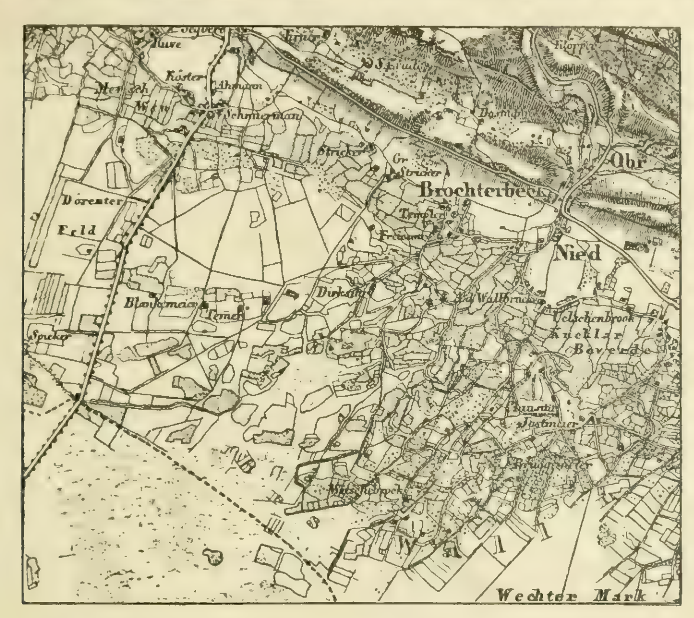


Fig. 54. 1 : 80 000.

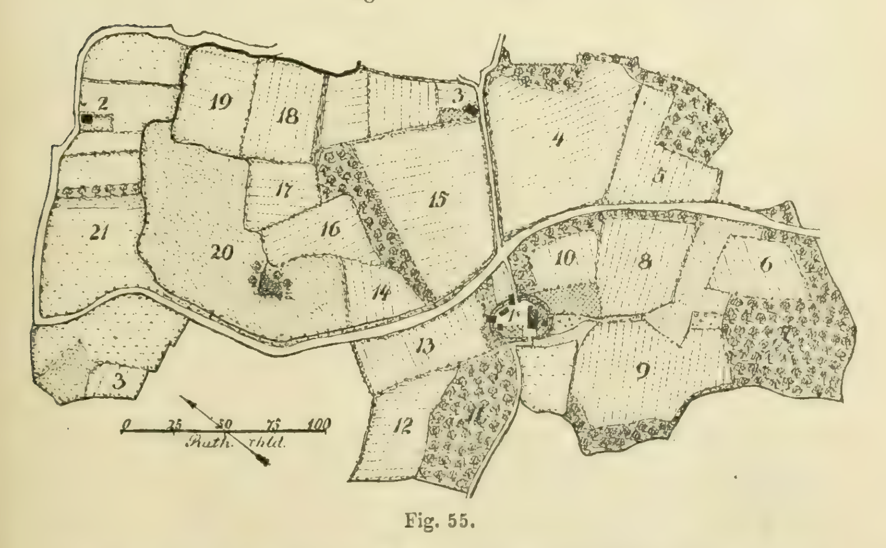


Fig. 55.

Brücke, die von der Landstrasse her den Zugang bildet, das Thorhaus. Links liegt das Brauhaus mit einer kleinen Schreinerwerkstatt, rechts ein Wagenschuppen, ein Speicher und eine Holzscheuer. Den übrigen

Raum nehmen Gärten und Hofplatz ein, die mit alten Eichen und anderen Bäumen bestanden sind. Ueber den umschliessenden Wassergraben führt eine zweite leichte Brücke nach der anstossenden Wiese mit Bleichplan, und eine dritte auf einen Seitenweg.

Die Ackerkämpe sind mit Wallhecken umzogen, die mit hölzernen Fallgattern verschlossen werden, so dass das darin in Dreesch oder in Brache und Stoppel weidende Vieh keines Hirten bedarf. Zwischen den Kämpen liegen einzelne Buschgruppen, sowie Wiesen- und Weidestücke. Holz- und Weidekämpe haben denselben Verschluss durch Graben und Wall mit Hecken. In der Nummernfolge der Karte sind bezeichnet: 1 der Hof; 2 der Plaskötter, die zum Hofe gehörige Wohnung eines Heuermannes, der vertragsmässig auf dem Hoflande zu arbeiten hat, und dafür einen gewissen Lohn und einiges bei dem Hause liegende Hofland zur Nutzung erhält. Dieses Verhältniss besteht in der Regel durch viele einander folgende Generationen der Hofbesitzer wie der Heuerfamilien fort. 3 ist ein ähnliches Heuerhaus, welches hier den Namen Almpol hat; 4 Langeworth; 5 Hasenkamp; 6 der Rausemskamp; 7 Rausemsbusch; 8 Hauge hove; 9 Sige hove; 10 Weidkamp; 11 Lohbusch; 12 Rohrkamp; 13 Lütkekamp; 14 Roggenkamp; 15 Grosse Esch; 16 Vorderste Niederländer; 17 Achterste Niederländer; 18 Vorderste Moorkamp; 19 Achterste Moorkamp; 20 Wiese mit Quelle; 21 sind Wiesen- und Weidekämpe. Die Namen deuten theils die Lage, theils die Qualität der Ländereien an. Die Bezeichnungen Hauge hove und Sige hove lassen sich nur auf die Lage gegen den Hof, nicht auf Hufe beziehen.

Die Wirthschaft ist eine völlig freie, wird aber in sofern im Sinne der Feldgraswirthschaft geführt, als geringer werdende Wiesen zu Acker umgebrochen, und andererseits auch Ackerkämpe längere Zeit als Grasweide und, wenn es lohnend ist, als Wiese liegen gelassen werden. Die Aeste der Wallhecken werden nach einem gewissen Kreislaufe von etwa 5 Jahren zu Reisig ausgehauen und liefern dem Besitzer so viel von dem nöthigen Brennmaterial, dass er seine Hochstämme zu Bauzwecken aufzusparen vermag. —

Anlage *89*, die Karte der Bauerschaft Gross-Mimmelage, giebt das Beispiel der Vereinigung solcher Höfe zu einer Bauerschaft und erläutert ihre ursprüngliche Anlage und gegenseitige Stellung, sowie ihre allmähliche Weiterentwickelung. Die Ortschaft liegt in der Nähe von Quakenbrück an der Haase, im alten Chaukengebiete.

Die Vergleichung der bei der Kartirung im Jahre 1789 vorgefundenen Bauergüter nach ihren Eigenthumsgrenzen lässt erkennen,

dass damals noch die geschlossenen Flächen von 8, meist in halbe getheilten, alten Höfen vorhanden waren, deren Inhalt sich übereinstimmend auf je 200 Osnabrückische Scheffel Aussaat, oder ziemlich genau auf je 16 ha, berechnet.

Es sind die auf der Karte abgegrenzten Besitzungen A, B mit C, D mit E, F mit G, H mit J, K mit L, M mit N und O mit P.

Die Grösse dieser geschlossenen Besitzungen und die im Laufe der Zeit auf ihnen eingetretenen Veränderungen weist die der Anlage beigegebene Uebersicht im Einzelnen nach. Sie ergiebt für 1789, dass A noch den gesammten Hof von 209,9 Scheffel ungetheilt besitzt, B mit 103,5 und C mit 99,5 Schffl. zwar getrennt liegen, ihre Zusammengehörigkeit sich aber noch in dem Besitzstücke von 18,5 Schffl. zeigt, mit welchem B an der Fläche von C betheiligt ist. D und E umfassen zusammen 211,4 Schffl., und besitzen jeder die Hälfte ohne jedes Gemenge. F und G dagegen sind zwar ebenfalls gleiche Hälften, ihre Antheile liegen aber untermischt und erweisen dadurch, dass beide Höfe früher ein Ganzes gebildet haben. H und J theilen wieder eine abgerundet im Markenlande liegende Insel von 228,3 Schffl. ungefähr je zur Hälfte. Die Fläche für K von 100,4 Schffl. liegt völlig geschlossen im Westen des Ortes oberhalb der Rövekampwiesen. Das Gehöft für K steht jedoch auf einer Parzelle des Bauernesches an der Landstrasse. Da der Bauernesch mit seiner Umgebung früher zur gemeinen Mark gehörte, lässt sich nur denken, dass das Gehöft erst nach der Auftheilung dorthin abgebaut worden ist. L besitzt geschlossen 102,2 Schffl. M und N mit 209,3 Schffl. sind in Gemenglage getheilt. O und P von 202,2 Schffl. zeigen ebenfalls in dem Durcheinanderliegen ihrer Antheile, dass sie zusammen einen einzigen Hof gebildet haben.

Die Tabelle stellt in Zahlen auf, wie viel aus diesem ursprünglichen Lande der 8 Höfe im Laufe der Zeit von einem Hofe an den anderen, und wie viel an kleinere Stellen abgetreten worden ist. Alle diese Abtretungen betragen zusammen nur 7,1 % der Hofflächen. Darunter zählen 30,5 Schffl., auf denen die beiden als Bauern geltenden Halberbenhöfe q und r entstanden sind. Dagegen haben sich die Höfe aus der gemeinen Mark so weit vergrössert, dass sie 1789 131 % ihres ursprünglichen Umfanges besassen. Nach den heutigen Grenzen der Bauerschaft berechnet sich das ihr aus der Mark zugefallene gemeinsame Land auf zusammen etwa 2800 Schffl. Fläche. Es lag, wie der Rest noch gegenwärtig, in 3 Theilen. Im Westen erstreckt sich der Rövekamp mit etwa 1000 Schffl. Fläche gegen den Raitbach und die Haase hin. Aus ihm sind 415,4 Schffl. grössten-

theils Wiesen zur Vertheilung gekommen, von denen die alten Höfe 396,7 Schffl. erhielten. Gegen Süden hatten die Höfe früher einen Strich geringeren Bodens von ungefähr 150 Schffl. zwischen sich liegen. Von diesem Marklande sind unter dem Namen Bauernesch 89,1 Schffl. gewannähnlich in Streifen an die Höfe, der Rest an kleine Stellen vertheilt worden. Im Osten des Ortes endlich breitet sich der Mimmelager Bruch von etwa 1600 Schffl. Fläche aus. Aus ihm sind nur 96,0 Schffl. an 5 alte Höfe, 140,7 Schffl. an die Halberben und Erbkötter und etwa 150 Schffl. an kleine Stellen vergeben worden. 1789 waren deshalb noch 2032,3 Schffl. Gemeinheitsland unvertheilt. Die Veränderungen der Höfe blieben demnach seit uralter Zeit offenbar überraschend geringfügig. Sie zeigen, dass die ursprünglichen Anlagen, wie bei den Gewanndörfern, auch auf den Einzelhoffluren grosse Dauer haben können, und dass der eingetretene Wechsel an bestimmten Anhaltspunkten und Regelmässigkeiten erkennbar bleibt.

Eine so vollständige Erhaltung der ältesten Besitzverhältnisse, wie in Gr.-Mimmelage, kann indess nicht allgemein vorausgesetzt werden. Häufig darf man auch eine im Laufe der Zeit weit vorgeschrittene Auflösung der ursprünglichen Flurverfassung erwarten. Namentlich müssen Umgestaltungen da eingetreten sein, wo die Errichtung von Kirchen, und der damit verknüpfte Festtags- und Marktverkehr, Gewerbtreibende herbeigezogen und zur Entstehung grösserer oder kleinerer Weiler geführt hat. Ueber die Zustände, welche sich in einer solchen Ortschaft entwickeln, belehrt das Beispiel der von Mimmelage nicht sehr weit entfernten Bauerschaft Gehrde im Kreise Bersenbrück.

Anlage *90* giebt die, wie Anlage *89*, aus einem Landvermessungswerke des Fürstenthums Osnabrück herrührende, 1788 aufgenommene Karte nebst der Uebersicht der Messungsergebnisse. Es besteht hier ein auf der Karte deutlich erkennbarer, stadtähnlich zusammengedrängter Kirchweiler. Der Ort wird 977 als Girithi genannt[1]). Herigisus erhielt damals bischöfliche Lehngüter in demselben vom Kaiser zu Eigenthum. 1050 ungefähr übertrug ein Freier dem Bischof einen Haupthof zu Riesford cum omnibus utilitatibus et insuper septem hospitios, id est septem hobas juxta illius provinciae morem possessas ac censum solventes. Unter letzteren hörigen Höfen lag einer in Gehrde. Um 1080 trugen Zinsgüter in Gehrde zu einer Präbende von St. Johann in Osnabrück bei.

---

[1]) F. Philippi, Osnabrückisches Urkundenbuch 1892, Bd. I, Urk. No. 111, 138, 156.

Den Bestand solcher bäuerlicher Höfe ergiebt die Flurkarte im Einzelnen. Die Uebersicht in der Anlage *90* weist 4 den Mimmelagischen entsprechende, ursprünglich geschlossene Höfe von je 16 ha Fläche nach. Den Hof I umgab 1788 sein Landbesitz (a) von 212 Osnabr. Scheffel noch ganz zusammenhängend und unverändert. Der Hof II war nur innerhalb seiner alten Grenzen zu $^2/_3$ und $^1/_3$ in zwei ebenfalls geschlossen belegene Höfe b und c zerfallen. Hof IV ist unter 4 Besitzer getheilt worden, aber im Gegensatz zu II nicht in geschlossenen Theilstücken, sondern in seiner überwiegenden Fläche und in den werthvolleren, zunächst den Hofstätten belegenen Grundstücken gewannmässig, etwa im Sinne der o. I, S. 450 gedachten Hoftheilungen, so dass die 4 Besitzer auf mehreren Abschnitten des Hoflandes ihre Aecker in Streifen nebeneinander liegen haben. Der Hof III aber ist ganz besonders zersplittert und in fremde Hände veräussert. Bei ihm wird der mächtige Einfluss erkennbar, welchen Kirchenanlagen auf dem Einzelhofgebiete ausüben. Die nahe Beziehung spricht sich schon in seiner Lage und in dem Namen aus, welcher nach dem Landesgebrauche auch hier am Hofe haftet. Der Vollerbe und Besitzer des Hofes d heisst 1788, wie schon in Verzeichnissen von 1557 und 1649, Kerkmann, und der Hof steht in unmittelbarer Nähe der Kirche, auch der Rest seiner alten Grundstücke liegt noch in vielen kleinen und grossen Parzellen in der Umgebung der Kirche zerstreut. Aber eine Fläche von 62,3 Schffl. gehört nicht mehr zu dem Hoflande, sondern ist von der Kirche und dem Kirchweiler eingenommen. Die Kirche steht in der Mitte eines etwa 1 ha grossen Kirchhofes. An diesen stösst der Pfarrhof. Längs der alten Kirchhofmauer und ihr gegenüber sind einige Reihen dichtgedrängter kleiner Häuser entstanden, welche mehrere zusammenlaufende Strassen bilden. Sie liegen mit ihrem Garten- und Wirthschaftslande von wenigen Ar theils auf dem Grunde der Kirche, theils auf dem alten Hoflande, theils endlich auf dem Marklande der Gehrder Haide, welches hier bis nahe an den Kirchhof reichte. Die Entstehung dieser kleinen Hausstellen, welche jetzt, im Gegensatz zu der Bauerschaft, das Dorf Gehrde genannt werden, obwohl beide völlig zusammengehören, ist hinreichend bekannt[1]).

Die an der Kirchhofsmauer erbauten kleinen Gebäude waren zuerst Schutzhäuser und Vorrathskammern. Die Kirchhöfe wurden im Mittelalter in der Regel mit Mauern und festen Thoren zur Ver-

---

[1]) G. R. Twelbeck, Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde, Osnabrück 1869, S. 57.

theidigung bei feindlichen Ueberfällen eingerichtet. Nach weit verbreiteter Sitte, die in Siebenbürgen noch in voller Deutlichkeit erkennbar ist, pflegten die einzelnen Bauern an diese Mauer nach innen zu kleine, ebenfalls feste Häuschen zu erbauen, in denen sie im Nothfalle ihre Familie und ihre Werthsachen unterbringen konnten. Es war auch Brauch, diese Häuschen dauernd als Speicher zu benutzen. Denn sie bildeten nicht allein einen sichern und durch den Ort geheiligten Versteck, sondern es war auch von Vortheil für eine etwa nöthige Vertheidigung, im Voraus mit Lebensmitteln versehen zu sein. Von diesen Speichern waren in Gehrde nach Twelbecks Mittheilungen zwei Speicher des eingepfarrten Hofes zu Riesford und einer des Hofes a bis auf die Gegenwart erhalten. Der des Hofes i ist erst 1650 an einen Schuhmacher verkauft. Die übrigen sind bereits in früheren Zeiten in Wohnhäuser umgebaut worden und stehen jetzt mit der Vordermauer an der Strasse, mit der Hintermauer auf dem Kirchhof. Von den dem Kirchhof östlich gegenüberliegenden Stellen sind einige parzellirte Markkötter, einige andre Absplisse aus dem Erbkötterhofe g, welche bereits in einem Lehnsregister des Bischofs zu Münster von 1392 als bestehend erwähnt werden. Die Mehrzahl dieser Häuser ist auf dem alten Hoflande III errichtet, und mehrere derselben waren noch 1788 im Besitze von Kerkmann. Die Markkötter hatten keine Berechtigungen an der Gehrder Mark erlangt. Die auf dem Hofe o auf Münsterschem Lehn errichteten Kirchhäuser dagegen werden als Wördener, d. h. zur Weide berechtigt, bezeichnet.

Das als das Dorf betrachtete Areal umfasst nur 81,4 Scheffel. Davon beträgt das eigentliche Kirchenland 3,7 Schffl. Die Schule ist mit 1,4, der Küster mit 1,1 in der Nähe betheiligt. Daneben bestehen 10 sogenannte Kirchhöfer als im Eigenthum besessene Stellen mit 22,3 Schffl., 9 Kleinhäuser mit 6,1 und eine Vogtei mit 10,4 Schffl. Land. Der Rest gehört theils Auswärtigen, theils den benachbarten Höfen.

Die Parochie hat 1221 noch nicht bestanden, denn bei der damals erfolgten Gründung des Domkantor-Archidiakonats, zu welchem Gehrde später gehörte, werden nur die Kirchen zu Ankum, Bippen, Badbergen, Bersenbrück und Alfhausen genannt (Moeser, Osn. Gesch. Urk. No. 122, Mittheilungen XVI, S. 232). Erst 1277 (Sendhoff, antistit. Osn. II, No. 125) erscheint eine selbständige Kirche in Gerethe, deren Patronatsrecht dem 1050 erwähnten Hofe zu Riesford zustand und 1296 mit demselben an das Kloster Bersenbrück (ebd. Urk. 152) als Lehn des Bischofs verkauft wurde. Der Herr dieses Hofes kann seinen Hörigen den Kirchenbau auferlegt haben. Wahrscheinlich

aber wurde die Kirche schon früh als Kapelle bei dem Hofe des Kerkmann erbaut, und dieser ist erst später hörig geworden. Nach Mithoff (Die Kunstdenkmale im Hannoverschen VI, S. 52) gehört der Taufstein noch dem 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts an.

Jedenfalls ist erklärlich, dass die Gründung der Kirche Kirchenfeste, Marktverkehr und Niederlassung von Gewerbtreibenden zur Folge hatte, und dass sowohl Kerkmann wie andere Nachbarn ihren Vortheil darin sahen, kleine Grundstücke in der Nähe des Weilers zu veräussern und entferntere, namentlich Stücke aus der gemeinen Mark, dafür zu erwerben. 1788 bestanden auf dem alten Gebiete des Hofes III neben dem Kirchweiler 2 Vollerbenhöfe e und f, während Kerkmann nur als Halberbenhof gerechnet wurde. Sie theilten sich in den Rest des alten Hofes III so, dass, abgesehen von den an die Insassen des Kirchenweilers veräusserten 62,3 Schffl., Kerkmann nur noch 40,8, der Hof f 67,0 und der Hof e sogar nur 26,7 Schffl. inne hatten. Gleichwohl besassen damals durch anderweite Erwerbungen Kerkmann d 132,6, e 206,2 und f 200,4 Schffl. Land; die beiden letzteren hatten also in der That das Maass des Vollerben, einen Vollhof, inne, Kerkmann dagegen nur wenig mehr als die Hälfte, so dass sich seine Bezeichnung als Halberbe auch ihrer Bedeutung nach erklärt[1]).

Die Ergänzung dieser an kleinere Stellen und Auswärtige abveräusserten alten Hoftheile hätte indess, wie die Uebersicht nachweist, bei allen 4 alten Haupthöfen zusammen nicht mehr als 12,5% erfordert, und der Ersatz ist von keinem der Hofbesitzer aus dem Lande anderer alter Höfe gewonnen worden, denn es ist überhaupt nur 1,04% der Gesammtheit der Hofflächen von einem Hofe auf den anderen übergegangen. Es hat also im wesentlichen, weit über den alten Bestand der 4 Haupthöfe hinaus, eine Vergrösserung ihrer Theilgüter bis zu 7 Vollhöfen und 3 Halbhöfen durch die allmähliche Erwerbung von Markenländereien stattgefunden. Die Mark gewährte ausserdem die Grundstücke für Erbkötter, Markkötter und für eine grosse Zahl auswärtiger Besitzer. Sammt allem diesem Lande hat Gehrde bei der um 1750 erfolgten Theilung der alten Riesford-Heller-Gehrder-Drehler Mark (Twelbeck 6, 19) 4652 Schffl. erhalten, wovon aber 1788 nur noch 1967 Gemeinland waren. Die alten Marken-

---

[1]) Die urkundlichen Angaben bei Twelbeck S. 3, 20, wie bei H. Dühre in der Geschichte des Kirchspiels Badbergen, Osnabrück 1873, S. 20, 217, ergeben, dass wenigstens seit der Amtsverwaltung des 17. Jahrhunderts Vollerben und Halberben nur nach ihrer Grösse und entsprechenden Leistung von Steuern und Lasten unterschieden wurden, aber sie mussten als Erben zur Bauerschaft gehören.

stücke sind in der Regel örtlich bekannt und lassen sich meist schon an den Namen, namentlich aber an ihrer geringen Bodenbeschaffenheit, an ihrer ungünstigeren Lage in der Umgebung der bis zur Gegenwart noch nicht zur Kultur gebrachten Haiden und Holzungen und an der eigenthümlich vermischten Vertheilung der Besitzstücke erkennen. In Gehrde sind die alten Höfe im Osten von der Kälberlage 12, dem Ried 11 und der Gehrder Haide 13 und im Westen durch die Kaiserlage 1 begrenzt gewesen. Ausserdem haben sich über die Mitte der Flur von Süden her Vogelbohl 9, Hoenermoor 8 und das Haideland zwischen die Höfe erstreckt, auf welchem sich jetzt der Gehrder Esch 4 und der Esch 5 finden. Die Zeit, in welcher diese von der Karte und der Uebersicht im einzelnen unterschiedenen Markenländereien besetzt worden sind, ist schwerlich noch festzustellen. Zum Theil aber müssen die Eingriffe in die gemeine Mark mit der Auflösung des Hofes III durch die Kirchengemeinde und mit der Theilung der alten 4 Haupthöfe in die schliesslich auf 10 gestiegene Zahl der bäuerlichen Erbenhöfe zusammenfallen.

Bei den Höfen bestehen, wie in Gassel, innerhalb des Hoflandes je ein oder zwei Heuerstellen, deren Rechtslage lediglich den Charakter der Pacht oder Praecarie hat. Die Abveräusserung von Hofgrundstücken an selbständige kleine Stellen ist aber, abgesehen von der Entwickelung des Kirchenweilers, eine äusserst geringfügige geblieben.

Die Erbkötter und die grösseren Markkötter sind, wie die Karten erweisen, als kleine geschlossene Einzelhöfe mit ihrem hauptsächlichsten Baulande auf dem Markengrunde angesetzt worden, und in Gehrde zeigt auch die eigenthümliche Gruppe der kleineren Markkötter auf dem Schevenrieden (10 der Karte) dieselbe Anlage. Im übrigen sind die kleineren Markkötterstellen in der Regel unmittelbar an der Grenze von Hofland so begründet, dass sie zwischen dem Hoflande und dem noch ungetheilten Marklande liegen. —

Unter allgemeinen Gesichtspunkten ist die grosse Uebereinstimmung mit den Flurverhältnissen der o. Bd. I, S. 518 und 562 und in den Anlagen *70, 72* und *73* ausführlich besprochenen Einzelhoffluren von Kirchlinden im Ruhrgebiet, Huisberden in Kleve und Meygem bei Gent von belehrender Bedeutung. Es lässt sich auch aus der näheren Vergleichung der Katasterkarten und Urkunden Westfalens mit gutem Grunde anerkennen, dass die beiden Beispiele von Gr.-Mimmelage und Gehrde für die älteren Zustände des Gebietes zwischen der Weser und dem Niederrhein, so lange dieselben noch nicht auf grösseren Strecken des Landes durch die Bedürfnisse der Industrie

umgestaltet waren, als typisch gelten dürfen. In ihrem Gegensatze zwischen dem im wesentlichen ungestörten uralten Bestande der Hofverfassung, und der weitgehenden, in verschiedener Weise durchgeführten Theilung der ursprünglichen Höfe unter Zuweisung und Benutzung von Markenländereien begrenzen sie im wesentlichen die Erscheinungen, die sich auf den Feldfluren Westfalens als charakteristische beobachten lassen. Das Hauptinteresse derselben ruht einerseits auf der Entwickelung der Beziehungen zwischen den Höfen und den angesetzten kleinen Stellen, andrerseits in den damit eng verknüpften Rechtsverhältnissen des Markenlandes und der Art und Form seiner Auftheilung.

In ersterer Beziehung ist auf dem gesammten Gebiete der sächsischen Einzelhöfe nicht ausgeschlossen, dass in einem gewissen grösseren Bezirke eine oder einige Städte und eine gewisse Anzahl enger zusammengeschlossener Flecken und Dörfer bestehen. Ausser den Kreisstädten finden sich im Kreise Steinfurt 18, im Kreise Recklinghausen 26, im Kreise Koesfeld 15 solcher geschlossener Orte, und in Ahaus leben in ihnen 16,6, in Lüdinghausen 25% der Einwohner. In den meisten anderen Kreisen ist aber die Zahl derselben sehr gering. In Tecklenburg, Warendorf, Münster, Borken u. a. giebt es fast lediglich zerstreute Einzelhöfe. Von der Mehrzahl grösserer Orte ist auch bekannt, dass sie sich erst allmählich gebildet haben. Meist sahen sich Gewerbtreibende aller Art, Krämer, Handwerker und Beamte zum Anbau um Kirche und Marktplatz in mehr städtischer Weise auf engem nachbarlichen Raume veranlasst. Selbst grosse Städte sind aus wenigen Höfen entstanden[1]). Dass die Besiedelung in Einzelhöfen gleichwohl über alle Landschaften, mit Ausnahme des Hellwegs, als die völlig herrschende ausgebreitet ist, darüber belehren schon die Generalstabskarten hinreichend. —

Mindestens seit der Karolingerzeit zerfallen diese Landschaften in Gaue, die Gaue wieder in eine Art Gesammtgemeinden oder pagi, und die pagi in Bauernschaften, Nachbargenossenschaften. Das älteste Freckenhorster Heberegister, dessen Handschrift Kindlinger aus dem 9. Jahrhundert datirt, fasst die einzelne Bauerschaft durchgehends mit der Bezeichnung tharpa, Dorf, zusammen[2]). Dennoch

---

[1]) Ueber die Höfe im Werth zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte, von Adolf Werth (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins v. Crecelius u. Harless, Bd. 16, Jahrg. 1880, Bonn 1881).

[2]) E. Friedländer, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst, Münster 1872, S. 17.

hat sie mit dem volksthümlichen Begriffe des Dorfes in Mitteldeutschland und bei den Sachsen rechts der Weser sehr wenig gemein. In derselben Ortsgemeinde, welche aber, wie es scheint, erst die moderne Zeit schärfer aufgefasst hat, kann es sehr verschiedene, grosse und kleine Bauerschaften geben. Im wesentlichen ist nur bekannt, welche Höfe zu jeder derselben gerechnet wurden, und der Anbauer, der auf deren Gründen oder in der Haide zwischen ihnen eine Stelle zu gründen vermag, schliesst sich ihr mehr an, als dass er zu ihr gehörte. Im Mittelalter hiess die Bauerschaft de bur (femin. singularis), auch burscop und buring. Der Hofbesitzer als Mitglied der Bauerschaft hiess burman (plur. burlude), Der Ort der Gemeinde burstol, ihr Recht burrecht u. s. w. Dies betraf aber anscheinend mehr die politische Seite seines Daseins; von der wirthschaftlichen, in Betreff seines Grundbesitzes, wurde er husman oder auch husing genannt, denn sein Recht haftete am Grund und Boden, allen Anschauungen nach zunächst an seinem Hofe, am Haus. Wer das Haus (domus) verkaufte, verkaufte damit zugleich alles, was ihm innerhalb der Feldmark, das heisst der Flurgrenzen der Bauerschaft an Acker und Wiese, Weide und Wald und wie es Namen haben mochte, gehörte, kurz seinen ganzen Hof, hove. Das Verbum hoven (auch behoven) heisst bedürfen. Was ein Hausmann in der Feldmark bedurfte, war sein hove. Da indess zu dem Hofe ursprünglich soviel Bauland als zugehörig galt, wie auf einen Pflug gerechnet wurde, wurde von ihm auch als von einem Pfluglande oder mehr, z. B. von einem twiploget hove, gesprochen. Der Begriff der deutschen Hufe des Volkslandes rechts der Weser ist zwar ähnlich, aber durch die Natur der Siedelungsweise nothwendig verschieden. Wirklich gleiches Maass und gleiche Güte konnten bei den Einzelhöfen nicht erreicht werden.

Das Haus trug in den sächsischen Landestheilen gewissermassen als Vertreter des an ihm haftenden Rechts bis auf die neuesten Zeiten einen feststehenden Eigennamen, und diesen Eigennamen des Hauses führte auch der Hausmann selbst als den seinigen, und jeder fremde Erwerber musste ihn annehmen. Diese Sitte vermochten selbst landesherrliche Verordnungen (wie die oldenburgische vom 28. August 1826, Gesetzs. V 534) nicht zu ändern.

Der von altersher überlieferte Eigenname des Hauses ist meist abgeleitet von einem Mannesnamen[1]), wahrscheinlich dem des ersten Besitzers. Rotberti domus heisst[2]) ein bäuerliches Haus zu Oster-

[1]) Aehnlich wie bei den Römern. Niebuhr, Römische Geschichte II, 709.

[2]) Nach Mittheilungen von Leverkus an G. Hanssen.

schops im Kirchspiel Edewecht im 14. Jahrhundert, deutsch Rotbertingehus oder, was viel gewöhnlicher, Rotbertinge, dann im 15. Jahrhundert Robberdinge, im 16. Robbering oder Robberige, im 17. Robberie, in neueren Zeiten Röbberje oder Röbbier.

Aehnlich sind sehr viele Hausnamen auf -inge, andre mit Genitivformen auf -es oder -en gebildet, z. B. Alerdinge oder Alerdes, jetzt Alers, Heininge oder Heinen, jetzt Heinje. Nach dem Hause hiessen Alle, die durch Geburt dazu gehörten, so lange sie nicht durch Vertrag zu einem andern Hause kamen. Sie wurden dessen Volk genannt, z. B. Rotbertingevolk, Alerdesvolk. Nicht etwa das Gesinde wurde mit diesem Namen Volk bezeichnet oder auch nur unter ihm mitbegriffen. Der Hausmann selbst und jeder der zu dem Hause Geborenen führte mit seinem Taufnamen zur Unterscheidung auch den Hausnamen, z. B. Metteke Rotbertinge, Arend Heiniger. Von Familiennamen findet sich keine Spur. Allmählich erst sind die Hofnamen zu Familiennamen geworden. Es ist aber noch in ganz Westfalen üblich, dass, wenn Jemand die Erbtochter des Hofes und damit den Hof erheirathet, er den Namen derselben annimmt und höchstens den seinigen hinzufügt, z. B. Pogge-Freckling.

Bei der grossen Selbständigkeit der einzelnen Höfe, welche wenigstens für ihre wirthschaftliche Lage nur in einem sehr äusserlichen Zusammenhange mit ihren Nachbarn stehen und sich gewissermassen inselartig mit ihren Hecken und Gräben gegen Aussen abschliessen, liegt das nächste Interesse in dem Verhältnisse der einzelnen Besitzung zu der Gemeinschaft.

Die Bauerschaften setzten sich zu jeder Zeit aus einer gewissen Zahl von Vollerben oder Vollhöfen zusammen, von welchen indess jeder in Halberben oder in Halbhöfe und in Drittheile oder Viertheile zerfallen konnte, die mit ihrem verhältnissmässigen Recht in der Bauerschaft anerkannt blieben. Wie die Hüfner in der Flur der deutschen Gewanndörfer (o. I, S. 78) bildeten sie den Kreis der vollberechtigten Gemeindegenossen. Wir lernen sie als solche nur im alten Besitze ihres um jeden Hof abgegrenzten Hoflandes kennen, das in der einzelnen Bauerschaft eine nahezu gleiche Grösse hat. Jede Erweiterung des Hofes mussten sie aus der Mark gewinnen, an der sie zwar das Vorrecht des Echtworts der vollberechtigten Erbexen hatten, dasselbe jedoch mit vielen anderen, theils berechtigten Genossen anderer Bauerschaften, theils mit anderen Mitberechtigten verschiedener Abstufung, mit Landes- und Grundherren, Obermärkern, Minderberechtigten und lediglich zugelassenen Markgenossen theilten.

Innerhalb der Bauerschaft umfassten sie kraft ihres Erbenrechtes das Gemeinwesen. Alle anderen hatten in demselben nur soweit Recht und Stimme, wie dies ihnen durch die Erben zugestanden worden war. Die Erben bildeten als solche eine lokale Aristokratie. Die Unterscheidung des Volkes in Edelinge, Frilinge und Lassen wird dabei so wenig erkennbar, als innerhalb der Hufenbauern des Volkslandes. Es war natürlich, dass der Unfreie nur für seinen Herrn einen Hof inne hatte. Auch werden die Herrschaftswechsel und die Standesunterschiede zwischen Edelingen, Freien und Lassen nothwendig zur Ausbreitung der Grundherrlichkeit und Hörigkeit beigetragen haben, welche das Gemeinwesen der Bauerschaft störten. Wenn von amtswegen Schulten über dieselbe gestellt wurden, oder der Grundherr seinen Meier in einen Hof oder auf Sondereigen aus der Mark ansetzte, standen diese Beamten nothwendig nicht allein den Erben gleich, sondern es hing auch die Verfügung über gemeinsames Thun und Lassen, Wegebau, Grabenarbeiten, Faselvieh, Hirtenwesen u. dgl., nicht mehr lediglich vom Beschluss der Erben ab. Diese Beziehungen bedürfen einer weiteren Untersuchung. In dem Verhältnisse der erbenschaftlichen Bauerschaft gegenüber den kleineren Stellen äussert sich indess davon nichts. Die bäuerliche Aristokratie der Erben erhielt sich auch unter Hörigkeit. Aehnlich wie bei den Hüfenern ist der Erbe Erbe, ob er Edeling oder frei oder Lasse ist, und ob er hörig wird oder nicht. Er hält mit der Qualität seines Erbenhofes seine höhere Stellung gegenüber den Köttern, Anbauern und Hausleuten unbedingt aufrecht, selbst wenn diese allmählich in die Gemeindeverwaltung einzudringen vermögen. Sein Anspruch äussert sich im Benehmen, in der Brautwahl, im Kirchensitz, im Vortritt, in der Stimmenfolge und anderem, was in dem engen Kreise wichtig scheint.

Es kommt auch in ähnlicher Weise, wie bei den Hufenbauern, die Stellung derjenigen Parzellenbesitzer in Frage, welche nicht mehr als Drittel- oder Viertelerben gelten konnten. Dabei müssen hier wie dort persönliche Umstände entschieden haben. Denn es gab, wie schon die Register von Mimmelage und Gehrde in Anlage *89* und *90* erweisen, Kötter, welche viel mehr altes Hofland besassen, als manche Halberben, und dadurch dennoch nicht Erben wurden. Während z. B. der Halberbe r zu Mimmelage nicht mehr als 8,1 Schffl. Hofland inne hatte, besitzt der Erbkötter s davon 14,1. Auch im Ganzen hat der Halberbe r nur 60,3 Schffl. Land, der Erbkötter n in Gehrde aber 102,6 Schffl., also genau das Maass des Halbhofes. Es kann dabei die Art der Theilung des Echtwortes in der Mark Einfluss

geübt haben. Schwerlich aber konnte und wollte man einem verdienten Bauer, der seinen Hof bis auf eine kleine Parzelle seinem Sohne überliess, auch ohne Hof sein Erbenrecht und Ansehen entziehen, während man es einem Kötter, der Hofland zu erkaufen vermochte, nicht gewährte, weil dadurch sein persönlicher Stand erhöht worden wäre. Einmal zugestandene Rechte aber waren bleibend.

Die kleinen Stellen, welche neben diesen Erbenhöfen bestehen, befanden sich von jeher in verschiedener Lage.

Die Heuerlinge stehen in dem natürlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem bestimmten Hofbesitzer. Obwohl die Gemeinden und, falls ein Grundherr vorhanden ist, auch dieser, Einsprache gegen Ansetzung einer grösseren Zahl von Heuerleuten thun kann, steht doch anscheinend die Errichtung der landesüblichen ein oder zwei Heuerkotten dem Hofbesitzer, der ihnen Praecariebesitz gewährt, allein zu.

Die Würdener und Brinksitzer scheinen auf Theilen des Hofes in der Art angebaut, dass sie nur an dem Rechte des Hofes, soweit er es ihnen gestattet, Theil nehmen. In späterer Zeit war unstreitig eine Genehmigung der Gemeinde oder der Obrigkeit nothwendig. In der Gehrder Mark erhielt der Holzgraf für jede neu angelegte Feuerstelle 1—4 Thlr. (Twelbeck S. 19.)

Die Markkötter haben Stücke aus der Mark, aber keine anderen als ausdrücklich bewilligte Rechte an den Markennutzungen[1]. Es lässt sich indess denken, dass sie nicht immer von Denen angesetzt wurden, welche über die Mark zu verfügen hatten, sondern dass auch Hofbesitzer, welche Markenstücke zugetheilt erhielten, dieses Land an Markkötter vergeben haben. Wenigstens liegen ihre Stellen sehr häufig derart zwischen dem Hoflande und der Mark, dass sich kaum annehmen lässt, die Markberechtigten hätten ohne eigenes Zuthun des Hofbesitzers ihm einen Nachbar gegeben, der ihm nicht blos den leichten Zugang, sondern auch die Erweiterung des Hofes durch Markland abschnitt, und überdies mancherlei Unannehmlichkeiten bereiten konnte. Die Genehmigung des Anbaus durch die Markgenossen und die Bauerschaft ist gleichwohl vorauszusetzen (Twelbeck S. 18).

Die Gehrder Markkötter hatten indess verschiedenes Recht. Denn sämmtliche Kötter auf Schevenrieden, mit Ausnahme eines derselben, waren verpflichtet, wenn ein neuer Besitzer auf den Kotten kam und bei Verheirathung eines Kötters, den Erbleuten zum

[1]) Moeser, Osnabr. Gesch. Bd. I, S. 3.

Schmause 1 Schinken, 1 Brot und 1 Tonne Bier zu geben. Zu diesem Schmause gehörten 15 Bauern, also waren auch die an der Mark mitberechtigten Erbkötter betheiligt.

Diese Kötter auf Schevenrieden behaupteten ferner das Recht der »Tunstolterung«, d. h. bei jedem der vorgedachten Schmause glaubten sie berechtigt zu sein, da, wo ihr Garten an die offene Mark grenzt, die Zaunpfähle herauszuziehen, den Zaun nach der Mark zu umzulegen und ihn dann um die Länge der Pfähle weiter hinauszusetzen, so dass der Garten um dieses Maass vergrössert wurde.

Die Erbkötter haben ihr Land ebenfalls aus der Mark. Sie besitzen es nur erblich, nicht zu vollem Recht der Erbexen, obwohl nach der Glosse zum sächs. Landrecht, B. 2, Art. 59, zu besserem, als zu Erbzinsrecht[1]). Ausser diesem Recht haben sie auch die Mitnutzung an der Mark.

Der Erbkötter n und die Hofbesitzer a und c in Gehrde beanspruchten 1791 gemeinschaftlich das Hoener Moor als Heimschnat und protestirten gegen dessen Beweidung durch die Bewohner des Kirchweilers[2]).

Jedenfalls haben alle kleinen Stellenbesitzer gegenüber den Voll- und Halberben nur abgeleitetes Recht. Dieses Recht kann sich den Verhältnissen nach zunächst nur von der Bauerschaft, sei es von einem Einzelnen der Voll- oder Halberben, sei es von deren Gesammtheit herleiten. Soweit dieser Einzelne oder die gesammte Bauerschaft ein ausschliessliches Recht zur Verfügung über das den kleinen Stellen abzutretende Land besitzt, hätte der Vorgang keine Schwierigkeit.

Es lässt sich auch davon absehen, ob die Bauerschaft bereits unter einem Grundherrn steht und zur Ansetzung von Stellen der Einwilligung desselben bedarf, sowie ob die Grundherrschaft für solche Ansetzungen selbst über Land in der Flur verfügt. Eine Grundherrschaft kann allerdings in der Regel, selbst unter Zuziehung ihrer Hörigen, willkürliche Anordnungen treffen. Indess wird ihre mögliche Einwirkung erst mit der Darstellung der fränkischen Einrichtungen zu behandeln sein.

Entscheidende Bedeutung aber ist dem Umstande beizumessen, dass alles, sowohl das zur Erweiterung der alten Höfe, als das zur Ansetzung der kleinen Stellen verwendbare Land in den vorgeführten Beispielen als Markenland bezeichnet wird, und dass dies bei dem typischen

---

[1]) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit 1819, S. 40. Twelbeck, S. 18.

[2]) Twelbeck, S. 61.

Charakter dieser Beispiele im gesammten Einzelhofgebiete als die Regel gelten darf. Es ist deshalb vor allem zu untersuchen, welche Natur dieses Markenland hat, wem darüber die Verfügung zusteht, und unter welchen Bedingungen dieselbe der Bauerschaft mit oder ohne Zuthun ihrer Grundherrschaft erreichbar wird. Deshalb steht zunächst das Wesen und die Entwickelung der Marken in Westfalen in Frage.

5. Die Marken in Westfalen.

Es ist in der geschilderten Natur des Bodens begründet, dass auf dem gesammten sächsischen Gebiete sehr grosse Strecken unbebauten Landes selbst noch bis auf unsere Zeit gekommen sind. Ein Theil desselben besteht in Sondereigen des Staats, der Kirche oder grosser Grundherren, der ursprünglich überwiegende in Marken (o. I, S. 122).

Diese Marken Westfalens entsprechen in dem Bestande und der Art ihrer Ländereien, wie in der Nutzungs- und Verwaltungsweise und in den Rechtsverhältnissen der an ihnen Betheiligten, völlig denen des alten Volkslandes rechts der Weser.

Staat oder grosse Grundherren haben häufig an ihnen Ober- oder Miteigenthum. Gewisse, sei es volle oder getheilte Eigenthumsrechte aber stehen den sogenannten Erbexen zu, den seit unvordenklicher Zeit durch ihren Grundbesitz hauptberechtigten Märkern.

Die Erbexen sind in der Regel die Besitzer der grösseren benachbarten Höfe. Daneben bestehen Nutzungsberechtigte theils mit altherkömmlichem Recht, theils später zugelassene. Die an der Mark Betheiligten bilden nach ihren bestimmten Anrechten die Markgenossenschaft. Dieselbe wählt ihren Holzgrafen und ihre geschworenen Malleute, welche das Holzgericht abhalten und in den Marksachen Recht sprechen. Das Obergericht gehört dem Landesherrn, oder wenn die Mark unter Grundherrlichkeit steht, dem Grundherrn.

Die Protokolle und Weisthümer dieser Markgerichte oder Holtinge sind in sehr grosser Zahl vorhanden. Nur verhältnissmässig wenige sind veröffentlicht[1]. Da die meisten von ihnen indess nicht über das 15. Jahrhundert zurückgehen, scheinen solche Aufzeichnungen erst spät Sitte geworden zu sein. Das älteste Dokument von 1277 hat nur den Charakter der Beurkundung eines Schiedsspruches. Es spricht über

---

[1]) Frh. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829. Grimms Weisthümer III, 1, 27. 873, 878, VI, 734, 737.

die Vermeler (Vermsmolder) Mark zwischen Tecklenburg und Bielefeld. Aus demselben geht hervor[1]), dass die Schiedsrichter bezüglich des Grafen von Ravensberg erklären: omnia ligna infructuosa, que unbarachtich holt vocantur, warandyam cementariorum, qui kalebernere vocantur, warandyam in omnibus fabris palustribus qui broclmechere vocantur. warandyam eorum, qui dicuntur kolebernere, item extra venditorum, qui utselinge vocantur, item omnes occupationes, que besettinge vocantur, et omnia jura, que hujusmodi marcha supradicta consuevit habere, ad ipsum hereditario jure ex antiquo pertinere, . . salvo tamen jure omnium eorum, qui volgariter ervexen et marchenoten vocantur, qui jura sua in dicta marcha pacifice possidebunt, sicut hactenus possederunt. Dem Bischof von Osnabrück wird nur die Berechtigung zur Mast von 100 Schweinen, die er erkauft hat, und die Mast von 30 Schweinen, zu der sein mansus Bocleten (Loxeten?) berechtigt ist, und das nöthige Holz zu Bau und Reparatur der Burg Iburg und der Häuser der in der Burg wohnenden Burgleute zugesprochen. Ob ihm diese Rechte als Mitmärker oder als Wildbannbesitzer zustanden, ist unwesentlich. Iburg lag in der Glaner Mark. Jedenfalls zeigt sich, dass die Vermsmolder Mark, in der Erbexen und Markgenossen berechtigt sind, gleichwohl dem Grafen erblich zusteht, wahrscheinlich also vom fränkischen Könige unter Fortbestand der Nutzungsrechte der Markgenossen in Besitz genommen worden war (o. Bd. I, S. 123).

Die nächstälteste Urkunde ist ein Weisthum von 1339 über die Ostbevernsche Mark im NO von Münster. Dasselbe stellen aus: Schweder der Gogreve, ein Knappe, der zur Zeit Holzgraf über die Ostbevernsche Mark vonwegen Gerlachs von Bevern ist, sowie geschworner, ansässiger und gehegter Richter zu Ostbevern, und mit ihm die Schulten von Osthave, Lohave, Vernlo, Oldenhaven zu Mersbecke, Johann van den Winshus und Herm. Wykbrachtingk, Scharmann in der Mark zu Ostbevern, die um die Mark geschworen haben. (Zu Ostbevern gehören die 5 Bauerschaften Brock, Lembrock, Lohburg, Ueberwasser und Schirl. Die Schulten nennen sich nach ihrem Hofe, have.) Sie bezeugen, dass das alte Recht und die alte Willkür der Mark solche ist, wie sie sie niedergeschrieben und mit Notheit und Recht gewonnen haben. Die Festsetzungen sprechen jedem Markgenossen, der in der Mark ansässig ist und Ware besitzt, das Recht zu, Eichen und Buchen nach seiner Nothdurft zu hauen, nur müssen sie in der Mark bleiben.

[1]) Lamey, Cod. dipl. Ravensburg, No. 51. Grimm, W. III, S. 186.

Der Kötter hat dies Recht nicht. Des Weichholzes dürfen sich alle bedienen. Kohlen dürfen nicht gebrannt und Ziegen nicht gehalten werden. Der Markgenosse hat volles Recht in der Eichel- oder Buchekermast und darf, wenn er selbst keine Schweine hat, 6 fremde eintreiben, dem Kötter aber ist, bei Verlust der mehr eingetriebenen, nur die Mast eines Schweines gestattet. Dem Holzgraf steht das Geld für die Mast von 30 Sauen und einem Eber, und dem Scharmann für die von 2 Schweinen zu. Jeder Genosse, den der Scharmann zum Greifen oder Pfänden aufruft, muss ihm folgen. Kein Auswärtiger darf ohne Bewilligung des Holzgrafen, des Scharmanns und der Gemeine der Markgenossen eine Nutzung in der Mark ausüben. Von den Strafgeldern erhält der Holzgraf $^1/_3$, die Gemeine $^2/_3$. Was der Holzgraf und zwei Drittheil der Markgenossen zum Besten der Mark bestimmen, dem muss das letzte Drittheil Folge leisten. (Grimm III, S. 176.)

Nicht alle Holtingweisungen sind so vollständig, obwohl viele den Umständen nach die Marknutzungen sehr ausführlich behandeln. Grimm theilt in Bd. III, S. 81 ff. Holtinge von Ethelen und Tudorf bei Paderborn, Spelle bei Tecklenburg, Home bei Coesfeld aus dem 14. und zehn andere von Marken bei Warendorf, Wiedenbrück, Dorsten, Osnabrück, Bersenbrück und Hoya aus dem 15. Jahrhundert mit. Ausführlich behandelt haben die Westfälischen Marken Kindlinger in den Münsterschen Beiträgen, Piper in der Beschreibung des Markenrechts in Westfalen 1763, Lodtmann de jure holzgraviali 1770, Schledehaus und Klöntrupp, Probe des Osnabrück. Markenrechts, 1782.

Manche dieser Marken sind in beträchtlicher Grösse bis auf die Gegenwart gekommen. Die Börger Mark im Hümling umfasste bis zu der in neuster Zeit ausgeführten Theilung 12 500 ha, und jeder Vollerbe erhielt 200 ha Abfindung. Es waren also nur 60 Vollhöfe als Ganze oder in Bruchtheilen berechtigt. Gleichwohl sind Nachrichten vorhanden, dass in älterer Zeit die Marken meist noch sehr viel grössere Ausdehnung hatten. (Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch Bd. I, 1892, S. XXVI.) Die nordwestlich vom Dümmer See belegene Desberger Mark hat, wie es scheint, ungefähr den gesammten 8,5 □ Meilen grossen Gau Derseburg umfasst, welchen Philippi (ebd. S. 361 mit Karte) auch in Betreff der Markenverhältnisse urkundlich behandelt. Die Mark umgiebt die in der Bauerschaft Holtorf auf einer Höhe belegene, als Burgwall erhaltene Doesenburg, welche anscheinend Veste und Heiligthum der Chauken war. Auch hier fielen die Gau- und Archidiakonatsgrenzen so wenig wie im Bardengau (Anlage *21*) mit den Markengrenzen zusammen, denn die ausserhalb des Gaues Derseburg

belegenen Bauerschaften Hastrup, Grossen Drehle und 3 Höfe zu Helle waren auch in der Derseburger Mark, das im Gau Derseburg belegene Klein Drehle aber in der Gehrder Mark berechtigt[1]).

Die alten grossen Marken sind indess schon sehr früh getheilt, und solche Theilungen bis auf die Gegenwart fortgesetzt worden. Herm. Hartmann hat dies für die schon 991 genannte Angelbecker Mark näher gezeigt[2]). Diese Mark reichte in älterer Zeit in die Gaue Derve und Grainga weit hinein auf beiden Seiten der Hunte, also selbst über die Grenze von Engern und Westfalen. Schon im 17. Jahrhundert bestand sie indess nur noch aus den Gebieten der Kirchspiele von Barkhausen und Lüstorf. Es ist erklärlich, dass in den weiten, den Markgenossen vieler Bauerschaften zuständigen Wald- und Haidemarken Kirchspiels- und Gemeindegebiete nicht abgegrenzt sein konnten und erst durch die Markentheilungen bestimmte Grenzen erhielten. So weit die Erwerbungen und Abfindungen der Höfe des gesammten Kirchspiels wie der einzelnen Bauerschaften reichten, stellten sich auch die parochialen und kommunalen Abgrenzungen im Einzelnen fest. Die Verkleinerung der Marken durch Ansetzung von Erb- und Markköttern und durch Vergrösserung der mehr und mehr in Halbhöfe getheilten Vollhöfe muss sehr früh begonnen haben und in den einzelnen Marken, wie die Beispiele von Gr.-Mimmelage und Gehrde (Anlage *89* und *90*) zeigen, sehr verschieden vorgeschritten sein. Dazu scheinen sich die Mitmärker von jeher leicht bereit gefunden zu haben. Vollständige Auftheilungen dagegen sind im wesentlichen erst im 18. Jahrhundert und zum Theil sehr summarisch durchgeführt worden. Die meisten erfolgten, seitdem dafür landesherrliche Vorschriften erschienen, z. B. die Osnabrückischen Ausschreiben vom 15. August 1778 und 4. Juni 1785, welche später durch die Osnabrückische Markentheilungs-Ordnung vom 25. Juni 1822 zusammengefasst und durch die Verordnung vom 12. August 1835 auf Arnsberg, Meppen, Bentheim und Emsbühren, sowie durch die ähnliche vom 27. Oktober 1838 auf Lingen ausgedehnt wurden. In der Regel kam bei diesen Theilungen der dritte Theil der Mark als Anspruch des Markenrichters in Abzug, und wurde als eine meist fiskalische Tertia in Staats- oder grundherrliche Forstländereien umgewandelt. Das laufende Jahrhundert hat die häufig gemeinschaftlich überwiesenen Abfindungen ganzer Bauerschaften oder Besitzergruppen unter die einzelnen Stellen zur Vertheilung gebracht. —

[1]) Twelbeck, Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde 1867, S. 18 ff.

[2]) Mittheil. des Vereins für Gesch. und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XVI, 1891.

Die agrarische Entwickelung der verschiedenen zu Marknutzungen berechtigten Erbexenhöfe hing wesentlich von der Art der Verwaltung derjenigen Markenländereien ab, welche die Kämpe des jedesmaligen Einzelhofes umgaben, und von der Möglichkeit unmittelbar anstossende, oder doch nicht allzuweit entfernte gemeinsame Grundstücke zu mehr oder weniger ausschliesslichem Nutzungs- oder Eigenthumsrechte zu erlangen.

Uebereinstimmend schildern Landau und Löw, wie in Westfalen solche Grundstücke in früherer oder späterer Zeit aus der allgemeinen Mark in den gemeinschaftlichen Besitz der nächsten Nachbarn übergegangen und entweder dauernd gemeinschaftlich benutzt oder in besonderer Weise unter ihnen getheilt worden sind.

Landau sagt (a. o. II, S. 54 a. O.): »Was ausser dem Hofgrunde liegt, ist Haide und Moor oder Holz. Es ist das alles meist Gemeingut mehrerer Höfe, oder ist dasselbe doch gewesen. Wo die Haide sich zum Fruchtbaue eignet, hat man sie umgebrochen und in einzelne Ackerstücke getheilt. Die Esche, wie man sie nennt, liegen offen und in jener Feldgemeinschaft, wie diese in den Dorffluren besteht, und nur hier ist auch von Ackermaassen, von Morgen Landes, die Rede, von denen man bei den Ländereien in den Kämpen ebenso wenig etwas hört, als im allgemeinen von einer Theilung nach Hufen.«

v. Löw bemerkt[1]): »Häufig kamen in den Marken wieder kleinere Gemeinschaften vor, die sich auf die Benutzung einer Weisung oder Heimschnat, eines Lohs, Eschs oder Koppels beziehen. Eine Weisung ist ein Markdistrikt, welcher wegen der Nähe der Lage einem Theil der Markgenossen zur Benutzung angewiesen ist. Eine Heimschnat (Bauerfriede oder Landwehr) ist ein Distrikt in gemeiner Mark, in welchem ein Theil der Markgenossen gewisse Nutzungsrechte, z. B. das Plaggenmähen, mit Ausschluss der übrigen ausüben darf, während diese an allen übrigen Nutzungen desselben Theil nehmen. Ein Loh ist ein Stück Wald, welches einem Markgenossen eigenthümlich zugehört, welches dieser aber nicht einzäunen darf, weil die Weide allen Markgenossen gemein ist. Unter einem Esch versteht man ein Stück Ackerland, welches mehreren Eigenthümern zugehört und unter diese vertheilt ist, aber nicht mit Zäunen oder Aufwürfen durchschnitten werden darf, weil allen jenen Eigenthümern nach der Ernte das Recht zusteht, auf dem ganzen Felde ihr Vieh zu treiben. Die Bedeutung des Wortes Koppel ist bekannt.«

---

[1]) Frh. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829, S. 3.

v. Löw denkt bei Koppeln offenbar an die sogenannten Vöhden. Der Name bedeutet ursprünglich Futter, Kost, Unterhalt, Weide[1]). Von den Vöhden sagt Schwerz[2]), dass es Einhegungen waren, in denen die Grundstücke verschiedener Besitzer im Gemenge lagen, und welche unter Flurzwang 4 bis 6 Jahr beackert wurden, andre 4 bis 6 Jahr aber für die gemeinschaftliche Weide dreesch liegen bleiben mussten. In der Regel bestanden 2 solcher Vöhden, und ein besonderer Feldrichter oder Schulthof führte die Aufsicht über die Erhaltung der gemeinschaftlichen Verzäunung und des Schlagbaums, sowie über die Verzeichnung des weideberechtigten Viehes. Ein Hof ist darin nach Schwerz oft sehr ungleich betheiligt. Es kommt vor, dass derselbe in den ersten 4 Jahren nur für 2 Pferde Arbeit hat, in den folgenden 4 Jahren aber kaum mit 6 Pferden ausreicht, so dass bald Verkauf, bald Zukauf von Pferden nöthig wird. Die Vöhden finden sich nur auf den schweren Kleiböden zwischen Horstmar und Steinfurt im Westen und der Lippe und Bochum im Osten.«

Sie entsprechen offenbar in ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Natur den Eschen, welche auf den Sandböden vorkommen und deshalb weit verbreiteter und ausgedehnter als die Vöhden sind.

Esch ist nach Grimm[3]) das gothische Atisk, das dänische Aas, also Getreideacker. Die Bezeichnung kommt bei den Sachsen auf beiden Seiten der Weser vor, ebenso in Schleswig-Holstein[4]) bei den dortigen Friesen auf Amrum[5]). Die Esche in Ostfriesland sind o. II, S. 41 näher erwähnt. Der Ausdruck erscheint auch schon um 745 in der lex Bajuvarior. Tit. IX, c. 11 in dem Worte ezzisczun, und ist in Schwaben in der Bedeutung Feld, namentlich als Feld der Dreifelderwirthschaft, weit verbreitet[6]). In den westfälischen Urkunden ist das Wort nicht vor 1200 gebraucht. In einer Urkunde der Kirche zu Edewecht[7]) vom März 1380 aber wird der Esch ausdrücklich als communis marchia bezeichnet.

In allen Theilen Westfalens werden darunter Stücke Ackerland von oft beträchtlichem, oft aber auch geringem Umfange verstanden, welche einzelnen oder auch mehreren, in der Regel indess nicht allen

[1]) Schiller und Luther, Mitteldeutsches Wörterbuch.
[2]) Beschreibung der westfälischen Landwirthschaft, 1836.
[3]) Mytholog. p 1069.
[4]) Schrader und Biernatzki, Topogr. II, p. 441.
[5]) Oertliche Flurnamen: Wendanask und Abanask.
[6]) S. o. I, S. 477.
[7]) Im Oldenburg. Landesarchiv.

benachbarten Höfen zugehören. Bei der Betheiligung mehrerer Höfe pflegen diese Aecker in zahlreiche Streifen im Gemenge, ähnlich wie im Gewann, unter dieselben vertheilt zu sein. Sie bewirthschaften sie dann meist auch unter Flurzwang als permanentes Ackerland. Nach Lodtmann, de jure holzgraviatus (1770) und nach dem alphabetischen Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück von A. Klöntrup (1798) besteht auf dem Esch Feldgemeinschaft und Flurzwang. Es können aber Eschtheile an Fremde veräussert werden. Auch darf nach einem Iburgischen Gödingsspruch vom 15. Mai 1674 (Klöntrup) Eschland 4 Jahre eingezäunt werden, nur muss der Zaun von des Nachbars Land so weit zurückbleiben, dass derselbe bequem pflügen kann. Endlich wird durch Leverkus überliefert, dass die Ackerstreifen auf dem Esch hier und da, wie es bei Wiesen häufigerer Brauch ist, periodisch unter den betheiligten Höfen gewechselt haben sollen. Während die Höfe ihr eigenes Land in der Regel auf dem frischeren und graswüchsigeren Boden liegen haben, nehmen die Esche vorzugsweise die sandigen trockeneren Rücken ein.

Einen deutlichen Begriff von einem solchen Esch giebt die Karte der Bauerschaft von Ahlintel, Gemeinde Emstetten (Anlage *91*). Sie zeigt, dass von den 14 Höfen der Bauerschaft nur 6 an dem Esch betheiligt sind, und von diesen wieder nur 4 ihre Antheile in eine Art Feldgemeinschaft von 9 Gewannen vereinigt haben. Die Zahlen geben die gegenwärtigen Besitzer an. Soweit Besitzveränderungen bekannt sind, sind in Klammern die früheren Höfe, zu denen die Grundstücke gehört haben, vermerkt. Zwischen dem Esche und den südlich desselben gelegenen Waldungen und Aeckern zog sich bis auf die Gegenwart ein Streifen Haideland hin, welcher, so wie es die punktirten Grenzen ergeben, in der neuesten Zeit getheilt und mit dem vorliegenden Grundbesitze vereinigt worden ist. Die nähere Bearbeitung zeigt, dass von den 4 Höfen, welche nichts vom Esch besitzen, mindestens 2 als ganz alte Höfe zu betrachten sind. 2 andre Höfe besitzen vom Esch grosse blockförmige Stücke, welche gesondert und ohne jede Gemeinschaft mit dem Reste abgetheilt sind, obwohl sie an denselben unmittelbar angrenzen. Vier oder eigentlich nur drei Höfe aber erhielten zusammen drei ungefähr gleiche Theile des Esches wie die 2 gedachten Nachbarhöfe, und haben diese ihre Antheile unter sich in 9 Gewanne getheilt. Es ist also ganz augenscheinlich, dass es sich bei allen diesen Höfen nur um Besitznahme benachbarter Ländereien nach verhältnissmässigen Antheilen handelt,

welche von den meisten Höfen in gesonderten Flächen übernommen worden sind, von drei Nachbarhöfen aber unter wirthschaftlichen Gesichtspunkten gemeinsam. Sie haben letztere nach einer neuntheiligen Gemenglage unter sich getheilt. Für diese Gemenglage kann der Wunsch nach gerechter Ausgleichung der Bodengüte kaum bestimmend gewesen sein, weil der Esch von gleichmässig geringer Bodenbeschaffenheit ist. Wahrscheinlich bewog dazu die leichtere Beweidung der Stoppeln und Brache, welche bei dieser Theilung stets gemeinschaftlich auf der Fläche von 3 Gewannen geschehen kann, und die sicherere Vertheilung der gefürchteten Schäden, die durch Frühjahrsfröste je nach Wolkenstand, Waldschutz und geringen Höhenunterschieden strichweise, oft in kleinen Entfernungen wechselnd, entstehen und namentlich Buchweizen und Bohnen sehr häufig benachtheiligen. Auch der Esch zu Munderloh, Kirchspiel Hatten (SSO Oldenburg), war nach Leverkus unter 4 Höfe so getheilt, dass sich ihre Stücke viermal genau in derselben Reihe folgten. In der Bauerschaft Ueberems dagegen, $1\frac{1}{2}$ M. O. Warendorf, führte, wie schon auf der Generalstabskarte von Rheinland und Westfalen in 1 : 80 000, Bl. 15 zu erkennen ist, der gesammte Mattemanns Esch seinen Namen nur von einem einzigen, später getheilten Hofe. Kirchlinden (Anlage 73) besitzt gar keinen Esch, zeigt aber, wie das anstossende Haideland einem Theil der in der Flur betheiligten Höfe in grösseren oder kleineren Stücken zugefallen ist, und dass ein Wald als Sondereigen eines in der Flur überhaupt nicht Ansässigen besteht.

Alles dies bestätigt thatsächlich die örtlich allgemein herrschende Meinung, dass die Höfe mit den sie umschliessenden Gärten und Kämpen den ursprünglichen Bestand der Besiedelung der Einzelhofgebiete links der Weser bilden, und dass Vöhden und Esche ebenso wie andere ausserhalb der Kämpe liegende Wiesen-, Wald- und Haidegrundstücke aus der allmählichen Theilung und privaten Besitznahme des ursprünglich zwischen den alten Hofländereien liegen gebliebenen unkultivirten Landes hervorgegangen sind.

Diese unmittelbaren und lebendigen Beziehungen der einzelnen Bauernhöfe mit dem Markenlande müssen zwar als eine Eigenthümlichkeit der westfälischen Marken erscheinen, welche in den Marken des mitteldeutschen Volksgebietes nicht in ähnlicher Weise nothwendig wird. Doch sind solche allmähliche Theilungsabfindungen und Erwerbungen zur Vermehrung des Kulturlandes, wie o. Bd. I, S. 124, 153 und 173 erörtert ist, auch bei den mitteldeutschen gemeinen Marken keineswegs ausgeschlossen.

Anscheinend lässt sich also in dem gesammten Organismus der westfälischen Marken gegen die mitteldeutschen keinerlei bemerkenswerthe Verschiedenheit auffinden. Dennoch aber besteht ein sehr wesentlicher Unterschied, der allerdings nicht eigentlich die Mark selbst, sondern nur ihre äussere Umgebung, ihre Beziehung zu den Höfen der Markgenossen, aber damit die gesammte Grundlage der Einzelhofbesiedelung betrifft. Die Bauerschaften oder Gemeinden der Einzelhöfe besitzen keine Almende. Jeder Hof hat seine wohlumgrenzten, sogar mit Hecken, Gräben und Zäunen dauernd umschlossenen Kämpe. Dieses Hofland gehört ihm ganz ausschliesslich. Aber ausserhalb desselben beginnt, wenigstens ursprünglich, sofort die gemeine Mark. Es gab vor den Markentheilungen kein Zwischenglied, keinen Kreis unbebauter Ländereien, welcher von Anfang an in bestimmten Grenzen Denen zustand, die die Hofgüter als Nachbarn kultivirt hatten. Mit dem Fehlen der Almende fallen für die westfälische Besiedelung auch alle die o. Bd. I, S. 129 und 153 ausführlich dargelegten Eigenthümlichkeiten und Vorbedingungen der Ansiedelungen und der Marken des alten, ausschliesslich und zuerst von den Germanen selbst mit festem Anbau bedeckten Volkslandes weg. Die westfälischen, zu Bauerschaften vereinigten Einzelhöfe mit den Marken, an denen sie Echtwort haben, stehen deshalb den mitteldeutschen geschlossenen Gewanndörfern mit abgegrenzten Almenden und gemeinen Volksmarken durchaus fremdartig gegenüber.

6. Der keltische Ursprung der westfälischen Einzelhöfe.

Die o. Bd. I, S. 34 zusammengefassten Gründe, durch welche Müllenhoff im zweiten Bande seiner deutschen Alterthumskunde (S. 222 ff.) eingehend dargelegt hat, dass Westfalen bis zur Weser von den Kelten bewohnt gewesen ist, sind unbestritten. Ebenso wenig lässt sich die Thatsache bezweifeln, dass die von den Kelten besiedelten weiten Gebiete von Irland und Wales und in Frankreich von der Loire bis zu den Pyrenäen mit Einzelhöfen bedeckt sind, welche mit denen des Niederrheins und Westfalens in allen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen[1]. Deshalb ist für die obigen Besprechungen die keltische Anlage der jetzt deutschen Einzelhofsfluren ohne Einschränkung vorausgesetzt worden.

---

[1]) Die Beispiele der irischen Einzelhofsfluren sind in Anlage *23—27* gegeben. Da es zur Zeit unmöglich bleibt, südfranzösische Flurkarten zu beschaffen, wird in der Anlage *92* wenigstens eine Karte der Feldeintheilung auf der Insel J e r s e y mit-

Indess muss doch anerkannt werden, dass der Schluss aus dem keltischen Vorbesitz des Landes und aus der nahen Aehnlichkeit der Hofanlagen nicht völlig zwingend ist. Es bleibt die Möglichkeit, dass diese Feldeintheilung erst nach der älteren Hirtenzeit der Kelten wegen gleicher Ursachen und Umstände in Westfalen von den eingedrungenen Deutschen, in Irland und Frankreich von den im Besitz verbliebenen Kelten begründet worden sei. Deshalb frägt sich für die weitere Untersuchung, ob nicht hinreichende Gründe für die Anlage durch die deutsche Einwanderung sprechen.

Der deutsche Ursprung dieser Siedelung wird in der Regel schon durch die gewissermassen urkundliche Bestätigung in dem Zeugnisse Tacitus (Germ. 16) erwiesen erachtet: ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti ac diversi, ut fons ut campus ut nemus placuit; vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis. Danach ist allerdings nicht zu bezweifeln, dass Tacitus Nachrichten, oder vielleicht auch Anschauungen, von den Einzelhöfen erlangt hatte. Aber ebenso sicher ist, dass er vom Lande als einem bereits im wesentlichen besiedelten spricht. Selbst wenn er Einzelhöfe anlegen und erbauen gesehen hätte, könnte darin kein Beweis gegen einen hauptsächlichen Bestand ursprünglich keltischen Anbaues gesehen werden. Die Zahl der Höfe vermehrte sich fortdauernd durch den Ausbau der Marken. —

Die eigentliche Frage bleibt also immer die nach der Verschiedenheit der deutschen Siedelungsweise, die auch dem Tacitus bekannt ist. Wie kommt es, dass in der Mehrzahl der germanischen Landschaften Dörfer, in Westfalen Einzelhöfe angelegt worden sind?

Dafür werden in der allgemeinen Anschauung, wie von genaueren Beobachtern, die Ursachen meist in der Oertlichkeit gefunden.

Aber so auffällig auch die Zweckmässigkeit und Natürlichkeit der Einzelhöfe für die Beschaffenheit des westfälischen Bodens, wie für das gesammte Gebiet zwischen der Weser und der Nordseeküste hervortritt, hat die oben gegebene nähere Schilderung aller dieser Gegenden doch gezeigt, dass in dieser Beziehung zwischen den Landstrichen links und rechts der Weser keinerlei Unterschied besteht. Gute und schlechte Böden, Haiden und Dünen, und Grün- wie Hochmoore stimmen von der Schelde bis Jütland überein. Die geringe Differenz des nach Norden etwas rauher werdenden Klimas übt keinen nennens-

---

getheilt, deren Bild der Feldeintheilung der Bretagne und des weiteren Innern von Frankreich völlig entspricht, soweit die Kämpe der Einzelhöfe nicht einer noch weitergehenden Parzellirung unterlegen haben.

werthen Einfluss. Der Sommer ist in allen diesen Küstengegenden gleich feucht, und die Milde des Winters erstreckt sich bis hoch nach Norwegen. Die Vegetation in Wald und Wiese und die Anbaufähigkeit gleicher Böden für dieselben Früchte zeigt keine Veränderung. Alle natürlichen Bedingungen sind so gleichartig, dass, wie o. I, S. 58 gedacht, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Verkoppelung der Fluren in ganz Schleswig-Holstein völlig ähnliche Zustände wie in Westfalen und Oldenburg geschaffen worden sind. Kaum lassen sich noch in der Lage der Mehrzahl der Gehöfte einigermassen die alten geschlossenen Dörfer erkennen, in der Hauptsache sind alle grösseren Höfe vereinödet. Auch die Feldlage ist jetzt überall die der Einzelhöfe, die Aecker liegen in Kämpen zwischen Hecken und Gräben. Jeder Wirth treibt freie Wirthschaft in seinen Koppeln. Hinter ihrem Verschluss weidet das Vieh, wie jenseits der Weser, ohne Gemeinschaft und Hirten, und Haiden und Moore sind ebenso zu Sondereigen vertheilt wie dort. Die Natur des Landes hat also den Unterschied der Besiedelung so wenig in älterer Zeit wie in neuerer gefordert. —

Die Gründe können deshalb nur in der Verschiedenheit der Anschauungen, Sitten und Ansprüche der Ansiedler gesucht werden.

In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, dass die Brukterer das einzige sächsische Volk sind, welches wir in seinen älteren Sitzen lediglich innerhalb des Gebietes der Einzelhöfe vorfinden. Sie sind schon zu Drusus' Zeit links der Weser vom Dümmersee über die oberen Emsgegenden bis zur Lippe ansässig. Man müsste annehmen, dass ihnen das Wohnen in Einzelhöfen mit allen seinen nothwendigen sozialen und wirthschaftlichen Besonderheiten die selbstverständliche, ihrem Volksgeiste congeniale Lebensform gewesen, und durch gewisse streitfreie Verfahrungsweisen bei der Landvertheilung erleichtert und gesichert worden sei. Aber grade die Brukterer besetzten im 1. oder 2. Jahrh. (o. I, S. 522, II, S. 22) den Hellweg und das Land der oberen Ruhr bis an die Chattengrenze, auf dem sie seitdem in geschlossenen Dörfern mit Gewanneintheilung wohnten. Das Beispiel von Sölde (Anlage *83*) zeigt im Einzelnen, wie die in Anlage 2 erkennbaren Dörfer des Hellwegs völlig den Gewannanlagen des alten Volkslandes entsprechen. Diese Dörfer sind o. I, S. 523 den Marsen zugeschrieben worden. Wollte man meinen, dass die Brukterer sie nicht von diesen übernommen, sondern selbst angelegt hätten, so würde der Gegensatz ihres Lebens vor und nach der Eroberung des Hellweges nur widerspruchsvoller.

Bei den Chauken und Angrivariern kann dagegen an irgend einen bestimmenden Einfluss der Stammessitte deshalb nicht gedacht werden, weil beide schon in der Zeit, in der sie uns zuerst geschichtlich bekannt werden, mit ausgedehntem Besitze auf beiden Seiten der Weser gewohnt haben. Jedes dieser Volksgebiete war am unteren Weserlaufe auf langen Strecken vom Strome durchschnitten, und Anlage *1* zeigt, wie scharf derselbe die Grenze zwischen Dörfern und Einzelhöfen bildet. Bei beiden Völkern gleichmässig eine Stammes- oder Bildungsverschiedenheit für die gegenüberliegenden Stromufer vorauszusetzen, ist gradezu unmöglich.

Die eigentlichen Altsachsen aber, aus welchen Stämmen man sie auch zusammensetzen will, haben in ihrer unterelbischen und holsteinschen Heimath bis zur Neuzeit niemals Einzelhöfe besessen. Sie haben auch nach England, wie sich zeigen wird, nicht Einzelhöfe, sondern ihre heimischen Gewanndörfer übertragen. Jenseits der Weser aber lebten sie sich, ebenso wie die Chauken und Angrivarier, gegen ihre Volkssitte in Einzelhöfe ein. —

Man ist deshalb zu dem Gedanken geführt worden, dass diese eindringenden deutschen Völker ursprünglich auch auf dem Gebiete zwischen Weser und Nordsee überall zunächst die heimathlichen Gewanndörfer begründet hätten, und nur nach und nach durch wirthschaftliche Gründe zur Bildung von Einzelhöfen bestimmt worden seien. Dafür ist einerseits die oben gedachte nicht ganz geringe Anzahl kleiner geschlossener Städte, Märkte und Kirchorte auf diesem Gebiete, andrerseits bezüglich der Feldeintheilung die weite Verbreitung der gewannartigen Esche geltend gemacht worden.

Dass die erwähnten Kirchweiler, Marktflecken und kleinen Städte in ihren Strassen meist wie geschlossene Dörfer zusammengebaut sind, ist richtig. Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass es Fluren zwischen der Weser und der Nordsee giebt, welche nicht allein in ihrer geschlossenen Ortsform, sondern, worauf es wesentlicher ankommen muss, auch in ihren Feldlagen nahezu das Bild einer der Gewannfluren des deutschen Volkslandes geben. In Anlage *68* und Bd. I, S. 518 ist eine ganze Gruppe derartiger Ortschaften in Thrente beschrieben worden. Solche Gruppen finden sich zwar in den westfälischen Einzelhofgebieten nicht, aber vereinzelte Beispiele ähnlicher Ortschaften lassen sich auch hier auffinden. Die Flur N a t b e r g e n bei Osnabrück (Anlage *93*) zeigt diese besondere Form. Die Ortslage des Dorfes ist beinahe eine geschlossene, und die wenigen in der Flur zerstreut liegenden Höfe könnten möglicherweise später

entstandene Ausbauten sein. Auch in der Ackereintheilung finden sich nur wenige über den Bedarf an Hausgärten hinausgehende Kämpe, das Anbauland bilden vorzugsweise die drei den Ort nahezu umschliessenden Esche, welche ziemlich gewannartig unter die Hauptbesitzungen in demselben vertheilt sind.

Bleibt diese Dorfanlage, wie jede ähnliche, aber allerdings fraglich, so ist doch die Gewannähnlichkeit der Esche in dem gesammten Einzelhofgebiete nicht in Abrede zu stellen. Es sind sogar Eigenthümlichkeiten einzelner Esche bekannt, welche auf nahe Beziehungen zu der Eintheilung und Wirthschaftsweise der Gewannfluren deuten.

Nach Briefen von Leverkus an Hanssen waren auf manchen grösseren Eschen die mitteldeutschen volksthümlichen Messungs- und Wirthschaftsweisen anscheinend übereinstimmend in Uebung. Es gab auf ihnen Gewende und Anwandstücke (o. I, S. 87). Die Esche waren in gleichmässige Streifen getheilt, und die Enden dieser Ackerstreifen, auf denen die Pflugwende geschieht, wurden manchmal zusammengekauft, so dass eine Vorjard, ein Stück, welches den Streifen des Esches quer vorliegt, entstand. Auf einer Leverkus bekannten solchen Vorjard ruhte die Verpflichtung, den Besitzern derjenigen Stücke, die darauf stossen, bis 3 Tage vor Altem Mai und nach Martini die freie Wendung mit Pferden und Pflug zu gestatten. Im Ammerlande kannte er Esche, auf denen alle Stücke eine gleiche Breite hatten, z. B. der längst zerstörte Esch der Stadt Oldenburg. Dieselben wurden in den städtischen Urkunden als Stücke aufgeführt und 30 solcher Stücke bildeten eine Hufe. Dagegen gab es auch Esche, auf welchen die Stücke von altersher ungleiche Breite hatten, z. B. zu Edewecht. Sie wurden dann nach der Breite unterschieden als eine Jard, ein Drömel oder Drömeling, ein Acker und eine Brede. Streitigkeiten unter den Vornoten, d. i. Furchengenossen, wie sie die Urkunden nennen, wurden nach den Breitenangaben entschieden. In Edewecht wurde die Breite nach Schecht zu 7 oldenburgischen Fuss gemessen. Das ist also Skift, Schaft, Jagdspiess, wie o. I, S. 90. Eine Jard sind 2, ein Drömel 3, ein Acker 4 und eine Brede 6 Schechte breit. Es kommen auch Twijards oder Twejards vor, also Doppeljards, gleich einem Acker.

Diese Art, ein Stück Ackerland unter die berechtigten Besitzer zu theilen und die Grenzen zwischen den Theilstücken in Ordnung zu halten, entspricht, wie o. I, S. 95 zeigt, selbst in den Bezeichnungen dem in Mitteldeutschland wie an der Elbe bestehenden Gebrauche.

Bei näherer Erwägung muss gleichwohl jeder Gedanke an eine

spätere Umgestaltung ursprünglicher Gewanndörfer in die heutigen Einzelhöfe Westfalens als völlig ausgeschlossen erachtet werden. Die allmähliche und späte Entstehung der Kirchweiler, Marktflecken und kleinen Städte ist genügend bekannt. Ebenso lässt, wie o. II, S. 74 gezeigt, die Entwickelung der Esche aus dem Markenlande keinen Zweifel zu. Auf grossen Strecken Westfalens sind Esche überhaupt nicht vorhanden, wie in der Umgegend von Warendorf, in den Bauerschaften Velsen, Einen, Raestrup, Erter, Wester, Wenge, Waltrop, Hohenhorst, Flintrup, Gronhorst, ebenso um Wolbeck, um Münster, Rheda und Wiedenbrück, Oelde, Ennigerloh, Westkirchen, Horstmar, Sendenhorst, Nordkirchen, Ascheberg, Altenfeld, endlich auch um Lünen, um Horstmar, Benninghausen, Hoffstadt, Rhynern und vielen Bauerschaften an der Lippe. Ueberall berühren sich hier entweder die Kämpe der geschlossenen Höfe, oder die Mark ist, soweit sie nicht noch besteht, blockförmig, ähnlich wie das Hofland, aufgetheilt.

Wenn man aber auch die scheinbaren Spuren alter Gewanndörfer viel weiter verbreitet und viel deutlicher vorfände, als es in der That der Fall ist, würde daraus doch niemals ein höheres Alter derselben, als das der Höfe, gefolgert werden können. Es würde vielmehr nur der Schluss am nächsten liegen, dass in diesen vermeintlichen Resten sich im Gegentheil die spätere durch viele Jahrhunderte fortdauernde Herrschaft aus dem alten Volkslande kommender Stämme, wie einzelner Zuwanderer, äussere. Die Altsachsen setzten sich erst im 6. und 7. Jahrhundert in Westfalen als Herren fest. Um diese Zeit müssen alle ihre Rechts- und Wirthschaftsgewohnheiten schon völlig gemäss des Lebens in den zwischen der Weser und Oder seit nahezu einem halben Jahrtausend überall entstandenen und zur Volkssitte gewordenen Gewanndörfern ausgeprägt gewesen sein. Es liesse sich deshalb erwarten, dass sie wenigstens auf noch offenem Markenlande viel häufiger Gewanndörfer angelegt hätten, als die wenigen, auf welche ausnahmsweise Anzeichen deuten, und es wäre kaum zu denken, dass sich auf den Eschen, die erst im Laufe der Zeit, nachdem ein grosser Theil der Höfe in sächsischen Händen war, auf dem Markenlande angelegt wurden, keinerlei Spuren der im Volkslande üblichen Wirthschaft finden sollten. In diesen Aehnlichkeiten darf also nur das Eindringen gewisser Einrichtungen des Volkslandes in die Einzelhofgebiete, nicht eine Umgestaltung ursprünglicher Gewanndörfer in Einzelhöfe gesehen werden.

Die Umwandlung der Gewannfluren in Einzelhöfe hätte auch nicht im Einzelnen und allmählig stattfinden können, sie musste mindestens

für jede Bauerschaft vollständig und von Grund aus durchgeführt werden. Sie liesse sich nur in der Weise unserer modernen Verkoppelungen denken und würde wegen der bedeutenden wirthschaftlichen Störung ebenso energischen Widerspruch gefunden haben. Deshalb hätte sie eine durch keinerlei Eigenwillen zu hindernde, nöthigenfalls zwangsweise Ausführung gefordert. Auch müsste das Verfahren über das ganze Land gleichmässig ausgedehnt worden sein, und überall denselben Zweck erreicht haben, weil die Einzelhöfe über alle Bauerschaften Westfalens verbreitet sind. Schwerlich würden dazu unter den freien Volksgenossen jener Zeit wirthschaftliche Einsicht und staatliche Gewalt ausgereicht haben. Ebenso schwer lässt sich eine Antwort finden, weshalb grade nur das frühere Keltenland zu einer solchen ausserordentlich schwierigen Unternehmung ausersehen worden sein sollte, während seit Caesar in allen anderen deutschen Eroberungsländern Oberdeutschlands wie Frankreichs die Deutschen die Einzelhöfe beseitigten und Gewannfluren anlegten, die sie bis auf unsere Zeit gebracht haben. —

Wenn man also daran festhalten will, dass die Deutschen die Einzelhöfe Westfalens begründet haben, so würde sich nur annehmen lassen, dass sie nicht erst ursprünglich Gewanndörfer geschaffen, und diese später in Einzelhöfe umgestaltet haben, sondern man müsste voraussetzen, dass sie alsbald bei der Besitznahme des Landes zur Anlage der Höfe geschritten sind.

Eine Analogie für eine solche Besiedelung durch Deutsche lässt sich zwar nicht finden, denn das Eindringen der Schweden und Norweger in die Waldmassen jenseits der Dalelf und im Halogalande, wo sie allerdings auf einzelnen Rodungen Niederlassungen gründeten, die als Einzelhöfe bezeichnet werden können, ist mit der Besitznahme Westfalens nicht zu vergleichen.

Ein solches unorganisirtes Settlerthum wäre nur möglich gewesen, wenn man das Keltengebiet schon längere Zeit vor der deutschen Einwanderung als verlassen und seine Kulturanlagen als untergegangen betrachten könnte. Dem widersprechen aber die Erhaltung der Namen und alle Nachrichten, sowohl die des Pytheas, als der späteren Griechen und Römer. Die Reste der Kelten fand noch Caesar jenseits des Rheins im Kampfe mit den eindringenden Deutschen. Auch hätten aus einer solchen sporadischen Waldbesiedelung die gleich grossen, in gewissen, nach der Vierzahl bestimmten Gruppen zusammenliegenden Höfe nicht entstehen können, auf welche o. I, S. 229 und die Beispiele der Anlagen *89* und *90* ebenso wie Anlage *70*,

72 und 73 übereinstimmend hinführen. Eine derartig schematische Landtheilung hätten frei vordringende Settler weder selbst vorgenommen, noch hätten sie sich später ihre Ländereien nach dem Gedanken derselben abgrenzen lassen. Ueberdies bliebe zu erklären, dass im südlichen Westfalen und am Rhein, wo die Kelten zu Caesars Zeit noch wohnten und kurz vorher in weit grösserer Ausbreitung gewohnt hatten, ganz dieselben geordneten Einrichtungen getroffen werden konnten, wie in dem als rein deutsch vorausgesetzten Norden.

Jedenfalls muss also an organisirte Ansiedelungen und damit auch an eine sofort wirksame, hinreichend entwickelte Gemeindeverfassung gedacht werden. Für eine solche Organisation von Gemeinwesen findet sich nun anscheinend ein deutlicher und bestimmt auf deutsche Grundlagen hinweisender Anhalt darin, dass das sehr alte Bestehen der Hufenverfassung für Westfalen nicht bestritten werden kann. Gesetzliche Vorschriften und urkundliche Nachrichten erweisen dieselbe.

Allerdings ist für sie kein genügender Beweis, dass in älteren westfälischen Urkunden die Bezeichnungen mansus oder huba vorkommen, denn es können in vielen und schwer zu sondernden Fällen mansus für mansio, Wohnung, und huba für hove, Hof, gebraucht sein. Auch dass in Osnabrück und Diepholz nach Stüve in den Güterverzeichnissen des 13. Jahrhunderts der Regel nach jeder mansus seinen Besitzer hat, erweckt die Meinung, dass damit nur Höfe, nicht Hufen von einem bestimmten Maasse bezeichnet sind[1]).

Dennoch ist in keiner Weise in Zweifel zu ziehen, dass zu Karls des Grossen Zeit in Westfalen und Engern eine Hufeneintheilung bestanden hat oder eingeführt worden sein müsste, nach welcher in dem Memoratorium von 807, c. V die Hufenzahl als eine wenigstens für alle heerbannpflichtigen Freien allgemein bestehende Grundlage der Heerbannsleistung ausgesprochen werden konnte. Dem Kaiser wie seinen Beamten war Westfalen viel besser bekannt als Ostfalen. Es ist deshalb nicht denkbar, dass er, ohne das Bestehen eines solchen verwendbaren Hufenverhältnisses, für Westfalen nicht ebenso eine andere Anordnung getroffen hätte, wie er für Friesland (o. II, S. 44) eine von den Hufen unabhängige besondere Vertheilung der Heerbannslast eintreten liess. Auch die Bestimmung der Capitulatio de partibus Saxoniae von 789, cap. XV, wonach die Sachsen jeder Kirche curtem et duos mansos terrae zu geben hatten, bezieht sich auf eine allgemein anerkannte Hufeneintheilung im Sachsenlande.

[1]) Moeser's Werke, Th. VIII, Repertorium bonor. episcop. mensae, p. 393.

Aehnlich scheinen andere Nachrichten an die Karolinger anzuschliessen.

Th. Lindner[1]) hat durchaus glaubhaft gemacht, dass Karl der Grosse in Westfalen Freie auf Hufen ansetzte, und dass diese Hufen dem Grafen zinspflichtig waren.

Urkundlich werden Hufen zwar selten, aber doch bald nach den Eroberungen Karls des Grossen nicht allein rechts der Weser, in Engern und Ostfalen oder auf dem Hellwege, sondern auch in den links der Weser belegenen, mit Einzelhöfen besetzten Gebieten des Sachsenlandes erwähnt[2]).

838 Kaiser Ludwig bestätigt die von Adele dem Stift Corvey gemachte Schenkung von Osthoven, Opphenheim und Wachenheim cum manso regali Tyheyle[3]). (Vergl. o. II, S. 49.)

852 Ludwig der Deutsche vergiebt in pago Graingo[4]) in villa quae vocatur Kelveres mansum indominicatum, in alio pago Sutterbergi in villa Lodre octo familias et novem mansos;

858 Casas dominicatas duas cum territorio dominicali, unam scilicit in Seliheim et alteram in Stockheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca praenominata[5]);

859 In pagis Graingo et Threcwiti[6]) mansos XIIII cum familiis viginti.

892 Arnolfus rex per interventum Engilmari episcopi, comiti nostro Echbrecht nominato, quasdam res juris nostri in proprietatem donavimus, hoc est in pago Algidae (Chiliti) in Unange et Visbecke etc. hobas 36 et ad unamquamque hobam jurnales sexaginta[7]).

Das Corveysche Register sagt: in Metdisdorf continentur salicae terrae III hobae, unaquaque XXX habens jugera[8]).

1017 In Dulmine (Dülmen) mansum I, Halostron (Haltern) mansum I, Ruoldinchusen (Recklinghausen) mansum I[9]).

1025 Cuonradus rex verleiht in Visbeck in pago Westfala X et VIII mansos[10]).

---

[1]) Die Vehme, (Münster 1888) S. 374, 377, 382.

[2]) Erhard, Regest. Bd. I. z. a. J.

[3]) Erhard, Cod. dipl., Urk. 11.

[4]) Südöstlich an Osnabrück angrenzend. Osnabr. Urkb. No. 35, S. 20.

[5]) Salm, 1⅛ M. S. v. Lüdinghausen, Stockum bei Schöppingen.

[6]) Um Osnabrück. Osnabrück. Urkb. No. 39, S. 26.

[7]) Wippermann, Reg. Schaumbg., Kassel 1853, S. 6.

[8]) Wigand's Arch. I, p. 53. Nach Stüwe ist damit Meesdorf, Kr. Melle, 1 M. N. bezeichnet.

[9]) Erhardt, Regest. Bd. I, Urk. 92.

[10]) Wippermann, Regest. Schaumbg., S. 7.

1212 Mansum vel domum in Delsete cum loco duorum mansorum vel domorum, quos vulgo appellat Echtwort[1]).

1350 Duo mansi agrorum siti foris portam Herendikes, in der Feldmark von Osnabrück[2]).

Am frühesten sind also Hufen mit Bezeichnungen erwähnt, welche ganz bestimmt unter fränkische Gesichtspunkte fallen.

Deshalb ist nicht zu bestreiten, dass gewisse Hufenanlagen durch die fränkische Eroberung auch auf dem sächsischen Gebiete der Einzelhöfe im fränkischen Sinne und für die Zwecke der karolingischen Verwaltung ausgeführt worden sind, und es läge der Gedanke nahe, ob nicht überhaupt alle Hufen hier eine aus dem Bedürfniss der fränkischen Einrichtungen entstandene Erscheinung seien.

Bei näherer Erwägung aber ist es im Hinblick auf die Anordnungen Karls über den Heerbann in Westfalen unabweislich, diese Idee fallen zu lassen.

Das Capitulare von 808 beginnt: Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo quorum unus habeat duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet, et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant. Illi vero qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant.

Hier werden also schon vorweg die Beneficia als selbstverständlich zum Kriegsdienst verpflichtet, von der eigentlichen Heerbannsverordnung ausgeschlossen. Unter diese Beneficia gehörte aber unzweifelhaft die Hauptmasse der von Karl selbst oder etwa schon von seinen Vorgängern im Sachsenlande vergabten und zu Hufen ausgesetzten Ländereien. Nun kann man allerdings fragen, an welche Freien die Verordnung in Westfalen im Jahre 807 und 808 denkt, da die Vernichtung der sächsischen Gemeinfreien grade in Westfalen sehr weit ging, wenn auch die Anschauung der Chronisten des

[1]) Vogt, Monumenta I, p. 515.

[2]) Acta Osnabrucens. I, p. 166.

14. Jahrhunderts übertrieben und theoretisch sein mag[1]). Freie lassen sich allerdings in gewisser Anzahl annehmen. Denn hätte auch Karl alle sächsischen Hofbesitzer zu Unfreien gemacht, so vertrieb er sie doch nicht, sondern setzte ihnen nur einen Herrn, der dann als Freier im Heerbann die Pflicht der bisher Freien zu vertreten hatte. Auch vermochte er Land an Freie anzuweisen, ohne dass er sie als Beneficiare betrachtete. Dies konnte auch nach Hufen in gemessenen Maassen geschehen sein. Aber damit wird nicht erklärt, dass der Kaiser die Pflicht des Heerbanndienstes ganz ausdrücklich auf eine vorhandene Hufeneintheilung des ganzen Landes bezog und als von dieser im wesentlichen bedingt feststellte. Damals im ganzen Lande eine bis dahin unbekannte Hufenverfassung deshalb erst einzuführen, wäre ein Werk gewesen, über welches sich, wie über Wilhelms des Eroberers einfacheres Unternehmen des Domesdaybook nothwendig Ueberlieferungen erhalten hätten. Wilhelm I. fand die Hufen schon vor und liess sie im wesentlichen nur notiren. Karl hätte, wenn er lediglich Einzelhöfe und Kämpe in den verschiedensten Lagen und unbekannten Grössen- und Werthsverhältnissen vor sich gehabt hätte, dieselben in irgend einer Weise messen und im Einzelnen schätzen lassen müssen und stand dabei einer hartnäckig feindseligen Bevölkerung gegenüber. Eine solche Neuerung und ohne nähere Vorschriften unmögliche, umfangreiche Leistung seiner Verwaltung würde sich im Memoratorium selbst, in dem Capit. de Saxonibus und sonst wiederspiegeln.

Man kann deshalb nur annehmen, dass bereits eine Klassifikation der Einzelhöfe für die öffentlichen und privaten Lasten bestand, welche als Hufeneintheilung zur allgemeinen Geltung gekommen war. Dieser Gebrauch von Hufen lässt sich indess nicht den Chauken und Angrivaren zuschreiben, weil diese schon mehrere Jahrhunderte vor der Zeit die Weser überschritten, in welcher die Hufenverfassung mit dem Beginn der festen Ansiedelungen in Mitteldeutschland und rechts der Weser erst entstand. Wohl aber kann man ihn mit Grund auf die Altsachsen zurückführen. Denn als diese im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. die Herrschaft über Engern und Westfalen erlangten, waren sie seit nahezu ebenso vielen Jahrhunderten bereits in ihrer Heimath überall auf den Hufen der Gewanndörfer eingerichtet und vermochten sie hier als gewohnte streitfreie Grundlage der Vertheilung aller öffentlichen Leistungen und Lasten nicht zu entbehren. Sie

[1]) Lindner, S. 394.

übertrugen aus diesem Grunde die Hufen schon im 5. Jahrhundert nach England. Warum sollten sie sie nicht in gleicher Weise über die Weser ausbreiten, um die unterworfenen Gebiete in gleich einfacher Weise zu organisiren?

Indess diese Uebertragung kann nicht derart gedacht werden, dass mit der Eintheilung des Landes nach Hufen, welche den Lasten und Abgaben als Anhalt dienen sollte, zugleich die Anlage der Einzelhöfe ausgeführt worden wäre. Alemannen, Chatten und Ubier, welche seit dem ersten Jahrh. nach Chr. aus dem deutschen Volkslande in die Gebiete eindrangen, in denen sie die keltischen Einzelhöfe vorfanden, beseitigten dieselben vielmehr, um die volksmässige Hufenverfassung in ihren Ansiedelungen herzustellen. Es war mit viel zu grossen Schwierigkeiten und Bedenken verknüpft, von dem Schema der gewannmässigen Ansiedelung abzuweichen. Die Vermeidung von Unfrieden und Streit der Nachbarn war durch die Gewanndörfer am sichersten zu erreichen. Deshalb gaben die aus ihren mitteldeutschen Dörfern des Volkslandes heranziehenden Stämme alle wirthschaftlichen Vortheile auf, welche ihnen die Uebernahme der bereits bestehenden keltorömischen Kultur des Landes bieten konnte. Sollten die Sachsen das direkte Gegentheil gethan und Anlagen und Einrichtungen eingeführt haben, welche nicht ihren heimathlichen Sitten des Wohnens und Anbaus, sondern überraschend genau den ihnen fremden Grundlagen der keltischen Besiedelung Frankreichs und Britanniens entsprachen? Darin die Lösung der Frage nach den westfälischen Einzelhöfen zu suchen, hat Nichts für sich. Vielmehr musste eine vorgefundene altüberkommene Besiedelung mit Einzelhöfen im Besitz einer höchstens als Lassen unterworfenen deutschen Bevölkerung die nächstliegende Veranlassung für eine umgestaltete Form der Hufenverfassung geben. Es war viel leichter, bestehende Höfe in eine dem Zwecke entsprechende Hufeneintheilung einzuordnen, als für deutsche Bauerschaften mit der ersten Anlage solcher Einzelhöfe die Feststellung gleicher Hufen zu verbinden.

Nachdem seit Jahrhunderten die verschiedenen Bauerschaften und in ihnen wieder die einzelnen Höfe in hinreichend festen Abgrenzungen und unter gewissen, für die öffentlichen Lasten herkömmlich gewordenen Theilnahmeverhältnissen Bestand gewonnen hatten, war es für die neuen Herren offenbar nicht schwierig, die vorhandenen Besitzungen einer gewissen Klassifikation als halbe, ganze oder mehrfache Hufen zu unterwerfen, und ihnen danach Leistungen aufzuerlegen und Rechte zuzugestehen. Die Besitzungen aber in der Form

der Einzelhöfe unter richtiger Ausgleichung für gleiche Rechte und Pflichten erst zu begründen, hätte viel höhere Ansprüche gestellt.

Es scheint auch, als sei einer solchen, immerhin mit der Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe nicht wie bei den Gewannfluren genauer und organisch verknüpften Klassifikation das mindestens seit dem 15. Jahrhundert eingetretene Verlöschen der Hufenbezeichnung zuzuschreiben. Seitdem ist allein die Unterscheidung der Höfe und ihrer Bruchtheile üblich. Dass dabei die Grösse nur äusserlich in Frage kommt, ist an den Beispielen gezeigt. Es hat ganz allgemein ein anderes Verhältniss entscheidendere Bedeutung. Das ist das Recht an der Mark.

Wenn, wie es scheint, die alten Höfe wenigstens in derselben Bauerschaft ursprünglich von gleicher Grösse gewesen sind, so sind die späteren Theilungen und Zuwüchse doch sehr ungleich, und Voll- wie Halbhöfe sind im Laufe der Zeit ausserordentlich verschieden geworden, auch sind diese späteren Halbhöfe, nach den Berechnungen der Anlagen *89* und *90*, gewöhnlich erheblich grösser, als die halbe Fläche des durchschnittlichen Vollhofes. Dagegen bietet den eigentlichen Anhalt der Unterscheidung im wesentlichen die Anerkennung der Anrechte an den noch ungetheilten Marken, die sogenannte Ware, oder der auf ihr beruhende Zinsbetrag, der auf früherem, dem Hofe als Sondereigen überwiesenem Markenlande haften geblieben ist. Der ganze Hof hatte das volle Recht des Erbexen, seine Ware oder sein Echtwort. Die o. II. S. 86 angeführte Urkunde von 1212 sagt ausdrücklich, dass die Hufe gewöhnlich Echtwort genannt werde. Wenn sich dieses Echtwort zersplitterte, wurden nach dessen Bruchtheilen auch die Hoftheile nur noch Halbhöfe oder Viertelhöfe, ohne Rücksicht darauf, wie ihre Flächen bei der Theilung festgestellt, oder durch andere markberechtigte oder nicht markberechtigte Ländereien vergrössert werden konnten. —

Je weiter nach diesen Erwägungen und nach den Nachrichten des Tacitus der alte Bestand der Einzelhöfe hinauf in die Vorzeit rückt, desto weniger ist es möglich, Gründe zu finden, welche für die ursprüngliche Anlage derselben durch die Deutschen sprächen, desto stärker macht sich vielmehr die Wahrscheinlichkeit ihres keltischen Ursprunges geltend.

Die Deutschen, welche zuerst in das Keltenland links der Weser eindrangen, können nicht von festen Ansiedelungen ausgegangen, sondern müssen als Hirten eingedrungen sein, denn die Nachrichten Caesars und Strabos (o. I, S. 131) erweisen, dass zu deren Zeit die feste

Ansiedelung der Germanen nur ausnahmsweise begonnen hatte. Ihre Anfänge sind am besten zuerst in den abgeschlossenen Thälern der mitteldeutschen Gebirge zu denken, und sie wird da ihre erste Entwickelung gewonnen haben. Jedenfalls spricht kein Grund dafür, dass die Ingvaeonen in ihren breiten Ebenen 2 oder 3 Jahrhunderte früher das Hirtendasein in Hundertschaften aufgegeben haben sollten, als die Sueven und Longobarden. Im Gegentheil dürfen für die frühe Zeit, in der sie die Weser überschritten, keine anderen Zustände bei ihnen vorausgesetzt werden, als die, welche Caesar nach seinen Nachrichten bei der Gesammtheit der Germanen als verbreitet erachtet.

Dass im Gegensatz zu ihnen die Kelten links der Weser damals schon auf festen Ansiedelungen gelebt, ist allerdings nicht ausdrücklich bekundet. Es scheint sogar dagegen zu sprechen, dass, wie o. I, S. 196 dargelegt ist, die Iren erst im 6. Jahrh. nach Chr. zum festen Anbau übergingen. Gleichwohl sind hinreichende Anzeichen dafür erkennbar.

Dahin gehört vor allem der völlige Untergang des Clanlebens in Gallien, von welchem Caesar und Strabo (o. I, S. 228) berichten. Diese Umgestaltung vollzog sich in Irland, wie sich deutlich erkennen lässt (o. I, S. 199), wesentlich durch die feste Siedelung. Das Land wurde zur Zeit, als es die angewachsene Volksmasse nicht mehr durch Heerdenwirthschaft ernähren konnte, den Clanmitgliedern nach ihrem gleichen Recht in gleichen Bauerngütern zugewiesen, deren Grösse, wie erwähnt, in den Clangebieten mit gutem Boden ohne das Unland ziemlich genau 16 ha, in denen mit schlechterem 32 ha war. Auf diesen Tates erzeugte sich indess in den folgenden Generationen eine auf Reichthum beruhende Grundaristokratie. Die Besitzungen wurden unter die Erben nach Stämmen bis zu sehr kleinen Parzellen getheilt. Die verarmenden Clanmitglieder sanken zum Theil als Freie, viele unter Verkauf ihrer Freiheit, zu Klienten und Hörigen derer herab, denen es gelang, grösseren eignen oder abhängigen Landbesitz in ihrer Hand zu vereinigen. Diese Grundaristokratie, welche immerhin eine längere Reihe von Generationen zu ihrer Entwickelung bedurft haben muss, fanden Caesar und Strabo in Gallien schon mit einer reichen Priesterschaft als einen über die faktiösen Zustände des Landes allein herrschenden mächtigen Adel vor. Auch hatten sich Industrie, Handel und Schifffahrt und namentlich landwirthschaftlicher Grossbetrieb bereits so besonders vorgeschritten entwickelt, dass auch sie eine viele Jahrhunderte alte Sesshaftigkeit voraussetzen. Es wird ferner von Polybius (II, 17) überliefert, dass sich zwar bei den um 400 v. Chr. nach Ober-

italien einwandernden Galliern, wie bei den Iren noch gegenwärtig, eine Erinnerung an gemeinsames Recht auf den Grund und Boden erhalten hatte. Aber sie nahmen nach Livius 5, 17 und 10, 10 das Land sofort als accolae, als Ackerbauer in Besitz, forderten von den Etruskern, ut in partem agri accipiantur, tandemque aliqua sede certa consistant, und wurden sehr bald als besonders tüchtige Landwirthe anerkannt. —

Der Anbau der Kelten muss bereits zu Pytheas' Zeit auch schon bis an die Wesermündungen gereicht haben, weil derselbe nach Plinius (hist. nat. 37, 2) berichtete, »dass an der Bernsteinküste der Guttonen die Bewohner ihr Getreide, weil heiterer Sonnenschein selten ist, in grossen Gebäuden, in welche die Aehren eingebracht werden, ausdreschen; denn Tennen auf freiem Felde würden durch Regen und Mangel an Sonnenschein sehr bald verderben.« Sollten diese Häuser von Pytheas wirklich schon bei den Deutschen gesehen worden sein, so müssten sie dieselben bereits von den Kelten übernommen haben. Die eigenen Häuser der Deutschen noch in der ersten Römerzeit kennen wir genügend durch die o. Bd. III, S. 128 geschilderten, in Anlage 28c abgebildeten Hausurnen. Auf sie passen die Angaben weder nach Grösse und Festigkeit, noch nach dem Zweck der Anlage. Plinius kam mit der Reiterei des Pomponius vom Rhein aus bis zur Küste der Chauken und schildert (16, 1) deren Wohnen auf den Wattinseln sehr lebendig. 16, 64 sagt er dann: Die nördlichen Völker bedienen sich des Rohrs, um damit Häuser zu bedecken, und die hohen Dächer dauern Jahrhunderte. Auch er hat also auf seinem Zuge die hohen Gebäude dieser Gegenden gesehen.

Noch in der Gegenwart ist nun Westfalen durch seine grossen, das ganze Hauswesen, Familie, Gesinde, Vieh und Erntevorräthe unter einem einzigen hohen Rohr- oder Strohdache bergenden und zusammenfassenden, sogenannten sächsischen Häuser bekannt.

Das Bild derselben giebt Fig. 56 in der Ansicht, Fig. 57 und 58 im Aufriss und Grundplan.

Der tief in alle Lebensgewohnheiten eingreifende Gegensatz dieser eigenartigen Wohnstätten zu dem mitteldeutschen fränkischen Haus und Gehöft bedarf gegenüber der Darstellung in Anlage 65, Fig. I bis XVII keiner näheren Erläuterung. Vielmehr leitet er die Untersuchung unmittelbar auf die Frage, ob nicht zwischen dem alten Keltengebiete links der Weser und dem ausschliesslich deutschen Volkslande rechts des Stromes eine ursprünglich nationale Verschiedenheit, wie in der Art der Besiedelung und der Feldeintheilung, so auch in Haus und



Fig. 56.

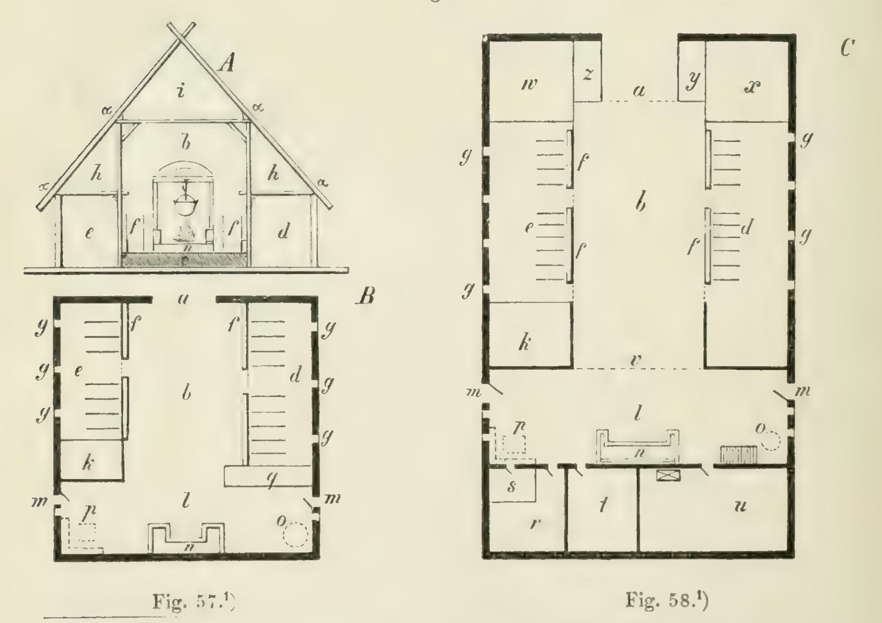


Fig. 57.[1]

Fig. 58.[1]

[1]) a Grosses Eingangsthor; b Diele (Tenne), 6—8 Zoll hoch mit Lehm ausgeschlagen (c) oder gepflastert; d Stand für das Rindvieh, und e Stand für die Pferde. Das Vieh wird von der Diele aus in den Krippen f f gefüttert; g g sind Oeffnungen zum Herausschaffen des Düngers nach den aussen anstossenden Dungstätten; h h offene mit Leitern zu ersteigende Verschläge, Bühnen, auf denen über d die Mägde, über e die Knechte schlafen, auch Futter aufbewahrt und geschnitten wird; i oberer mit Bohlen belegter Bodenraum, auf dem durch Luken das Getreide aufgebanset wird; k eine Vorrathskammer; l offener, auf beiden Seiten bei m durch grosse Fenster erhellter,

Hof des Bauern bestehe, und ob sich nicht für die sächsischen und ihnen verwandte Hausformen in Grundgedanken und Entwickelung der keltische Ursprung erkennen lasse.

Diese Frage zu beantworten ist in Anlage *94* versucht worden.

Es hat sich daraus ergeben, dass die herkömmlichen Grundformen des ländlichen Wohnhauses auf dem gesammten Gebiete der Einzelhöfe, sowohl in Westfalen, als in Rheinland, in den Niederlanden und in Friesland dem Grundtypus des sächsischen Hauses entsprechen, und dass dieser in der einfachen ursprünglichen Gestaltung seines Aufbaues, wie in seiner inneren Einrichtung überzeugend mit dem altirischen, auch in Gallien nachgewiesenen Stammhause übereinstimmt. Auch hat sich gezeigt, dass dieses sächsische Haus weit nach Norden und Osten auf der cymbrischen Halbinsel und über die nördliche Hälfte Ostfalens bis an die hinterpommersche Ostseeküste verbreitet ist.

Diese Verbreitung beruht jedoch in dem gesammten Slawengebiete rechts der Elbe erst auf der Einwanderung sächsischer Kolonisten im 12. und 13. Jahrhundert. In dem während der Kriege Karls

---

und durch eine oder zwei Glasthüren von aussen zugänglicher Hausraum (Fleet); n der kaum fusshohe Heerd, in neuerer Zeit mit einem grossen Schornstein, in älterer nur mit einem gemauerten oder geklebten Gewölbe als Funkenfang versehen, während der Rauch in den Bodenraum zog; o der Waschort mit Waschfass und in manchen Häusern mit Pumpe, die von aussen hereingeleitetes Wasser giebt; p der Speiseort mit Tisch und Bank; q in älteren und einfacheren Häusern, die wie *B* keinen weiteren Raum enthalten, die Schlafbühne des Wirthes und der Wirthin, die von hier aus die gesammte Wirthschaft, Heerd, Gesinde und Vieh im Auge haben. Es ist indess möglich, dass auch schon in diesen einfacheren Häusern die Betten schrankartig in den sogenannten Butzen in oder an der Wand neben dem Heerde angebracht wurden.

Grössere und bessere Einrichtungen besitzen, wie *C*, die Bühne q nicht, sondern hinter dem Heerde noch Räume: r die Schlafkammer mit dem Butzenbett s, aus welchem durch die schrankartige Oeffnung nach l der Hausraum übersehen wird; t Kammer für die Kinder oder Mägde; u Wohnstube, unter welcher der Keller liegt, der vom Waschort o aus zugänglich ist; v in besseren Häusern eine bewegliche Holzwand zwischen Fleet und Diele. Auch vorn ist das Haus erweitert durch w den Fohlenstall, x den Kälberstall, y den Schweinstall, z den Gänsestall; dadurch entsteht vor der Thür eine offene oder durch ein Walmdach gedeckte Halle, der Vorschuppen.

Das Gebälk ist von schwerem Holz, die Konstruktion aber, wie *A* zeigt, sehr einfach und leicht. Die Dachsparren sind nur bei *α α* aufgepinnt und auf jeder Dachseite durch ein von der unteren zur oberen Ecke diagonal über die Sparren laufendes aufgenageltes Dachband verbunden. Auf grösseren Höfen sind in der Neuzeit auch sehr starke Holzkonstruktionen, namentlich durchlaufende Balken an den Bühnen, angewendet worden, um dem Ganzen mehr Festigkeit zu geben und auf Zwischenlagen das Aufbansen von mehr Getreide über der Tenne zu erleichtern.

des Grossen von den Wenden besetzten hannoverischen Wendlande mussten es die Wenden bei den Sachsen bereits antreffen, und haben es nicht ohne eine charakteristische, dem polnischen Hause entsprechende Modifikation angenommen. Im Norden findet sich die sächsische Hausform schon in Holstein durch das mit skandinavischen Elementen eigenthümlich gemischte dänische Haus beschränkt. Nach Osten aber ist es in das alte Herminonenland der oberen Leine, und der Hildesheimischen, Halberstädtischen und nordthüringischen Gebiete überhaupt nicht eingedrungen, obwohl dieselben als Theile von Engern und Ostfalen sächsisch geworden sind. Doch auch in dem gesammten westlichen Engern besteht es, so weit es südlich der Aller bis zum Osning und Astenberg über die alte Keltengrenze hinausgeht, nur in einer unvollständigen und unentwickelten Gestalt, welche, wie es scheint, eine alte Mischform mit dem fränkischen Hause ist. Letzteres überwog vielleicht von jeher in diesen Gegenden, gegenwärtig werden sie von ihm beherrscht. Eine ähnliche, wenn auch viel durchgebildetere Form hat das holländische Haus angenommen, das im Osten und Süden vom fränkischen Typus begrenzt wird, und bei welchem der Mangel an starken Hölzern und die zweckmässige Befriedigung höherer Lebensansprüche durch die benachbarte fränkische Wohnweise zu dieser Umwandlung Veranlassung gegeben haben dürften.

Diese Verbreitung weist darauf hin, dass Westfalen und Friesland, der von den späteren Einflüssen freieste Theil des alten Keltengebietes, auch als der Ausgangspunkt und das bleibende Centrum der Entwickelung des sächsischen Hauses zu betrachten sind.

Damit steht der unabweisbare Gedanke nicht im Widerspruche, dass in derselben Weise, wie die Einzelhöfe und das sogenannte sächsische Haus als Besonderheiten der keltischen Besiedelung zwischen Weser und Rhein vorgefunden werden, dies auch auf dem gesammten alten Keltengebiete Britanniens, Galliens und des römischen Germaniens bis nach Rhätien und Vindelicien der Fall sein müsste. Vielmehr ist darauf schon mehrfach[1]) hingewiesen, dass diese allgemeine Verbreitung allerdings anzunehmen ist, und ihre Spuren sich auch noch erkennen lassen. Zugleich aber ist gezeigt, wie auf diesem gesammten Gebiete das Vordringen der deutschen Dorfanlagen der alten Keltenbesiedelung völligen Untergang gebracht hat.

Das geschlossene Dorf des deutschen Volkslandes stand in direktem und unvereinbarem Gegensatze sowohl zu der Feldeintheilung

[1]) O. I, S. 224, 328, 354, 368, 416, 441, 516, 531, 536, 583, 595; III, S. 126, Anlage *28*; S. 233, Anlage *65*.

des keltischen Einzelhofes, als zu der gesonderten einsamen Lage seines Hauses. Von den seit Caesars Zeit aus dem Innern Deutschlands vordringenden Volksmassen wurde überall die heimische, peinlich gerechte Gewanneintheilung und der vertheidigungsfähige, eng nachbarlich zusammengebaute Ort mit leichten, noch nach der lex Salica (o. I, S. 581) den Hausurnen entsprechenden Hütten vorgezogen. Letztere haben sich am Rhein, wie in Süddeutschland zum fränkischen und alemannischen Haus und Gehöft umgestaltet. Aber dieser volksthümlich deutsche Hausbau hat schon in der ersten Entwickelung da seine Grenze gefunden, wo ihm in der früh romanisirten Bevölkerung auch auf dem Lande mit den Lebensanschauungen des Südens die Sitte entgegentrat, in gemauerten, nahezu städtischen Gebäuden Mauer an Mauer zu wohnen. Diese Bauweise, welche schon Tacitus (Germ. 16) nicht anders kennt, begrenzt auf der Völker- und Sprachenscheide der Vogesen, des Ardennenwaldes und etwa der Canche das fränkische Haus. Südlich dieser Grenze herrscht überall der romanische Haustypus, obwohl Nordfrankreich noch weithin bis zur Loire fast ausschliesslich mit deutschen Dörfern bedeckt ist.

Gegen Norden aber auf der langen Linie von Venlo bis Neuss, Elberfeld, Wipperfürth, Siegen und Sachsenburg stehen sich durchweg fränkische und sächsische Häuser ebenso schroff und bestimmt gegenüber, wie in der Feldeintheilung geschlossene Dörfer und Einzelhöfe. Bis an diese unverändert festgehaltene Grenze sind die jüngeren Kriegs- und Wanderzüge vorgedrungen, welche erst seit Caesars Zeit im Rheinthal festen Fuss fassten, und dorthin die in der mitteldeutschen Heimath bereits eingelebte Sitte deutscher Dorfsiedelung und Wohnweise übertrugen. Nördlich dieser Grenze hat sich diese neue Siedelungsweise nirgends geltend gemacht, welche zu Caesars Zeit erst aus dem Hirten- und Stammleben Mitteldeutschlands hervorging und noch in den Anfängen der Entwickelung begriffen war. Unzweifelhaft überschritt sie diese Grenze deshalb nicht, weil sie hier die schon seit Jahrhunderten in die keltische, wirthschaftlich weit überlegene Hofeintheilung und in das keltische Haus eingelebten Ingvaeonenstämme vorfand. Selbst Herminonen, wie den Tenkterern und Usipetern, welche die neuen Zustände bei ihrem Einbruche in Westfalen kennen gelernt hatten, widerstrebte es nicht, sich in den Häusern der letzten rechtsrheinischen Kelten und damit nothwendig auch in deren Feldbesitz einzuwohnen, bis sie Caesar (IV, 4) wieder daraus vertrieb.

Um wie viel leichter wird dies in der älteren Zeit geschehen

sein, in der die Brukterer, Chauken und Engernstämme in ihrer Heimath rechts der Weser feste Ansiedelung und dauernden Ackerbau noch nicht kannten und bedurften, sondern als Hirten den Strom überschritten. Ob dabei heftige Kämpfe stattfanden, oder die Kelten das Land wegen ihrer gleichzeitigen Wanderungen preisgaben, kann dahingestellt bleiben. So lange die Einwanderer sich nicht zusammendrängen mussten, war nichts natürlicher und zweckmässiger, als dass sie sich in den Häusern der Unterworfenen festsetzten, in denen sie zur Sicherheit auch ihr Vieh unterbringen konnten, und dass sie die Reste der Kelten veranlassten, als ihre Knechte die Wirthschaft weiter zu führen. Dabei entstand kein Streit über den etwas grösseren oder kleineren Hof. Das Anbauland war zunächst Nebensache. Jeder der neuen Herren trieb sein Vieh in das offene Weidegebiet. Das Hofland gehörte zum Hause. Weide und Wald nahm Jeder nach Bedarf in Anspruch. Auch trat keine Veranlassung ein, Almendeabgrenzungen wie später im alten Volkslande festzustellen. Denn es wurden nicht kleine Ansiedelungsfluren zum erstenmale aus dem Gaubesitz ausgeschieden, welche, wie o. I, S. 151 näher dargestellt ist, ihre Kulturarbeit erst zu beginnen hatten. Die geschlossenen Dörfer, welche in Mitteldeutschland innerhalb der Weidegebiete reicher Heerdenbesitzer entstanden, konnten ohne einen bestimmten, für ihr Nutzvieh hinreichenden Bezirk nicht bestehen, von welchem die grosse Masse des Weideviehes völlig ausgeschlossen war. Auf dem Einzelhofgebiete fanden die Deutschen jeden Hof bereits kultivirt vor, und sein Wirthschaftsland mit Hecken, Gräben und Zäunen umgeben. Er war gross genug, dass sein nöthiges Nutzvieh innerhalb der eigenen Kämpe zu weiden vermochte. Das übrige Vieh konnte mit oder ohne Hirten in die gemeinschaftlich benutzten Wälder und Haiden getrieben werden. Jeder Hof genügte den Bedürfnissen einer Bauerwirthschaft mit ihrem Gesinde und bestand selbständig, wie eine besondere Flur, in dem umgebenden unkultivirten Lande. Was ausserhalb der Höfe einer Bauerschaft lag, war Mark. Wo diese Mark endete, blieb für die einzelne Bauerschaft zunächst ohne Bedeutung, so lange das allen gemeinsame Weideland nicht mit Vieh übersetzt wurde. Höchstens konnten Stammesgrenzen genauere Feststellungen wünschenswerth machen. Mit der Zeit aber mussten sich engere Gebiete sondern, deren Berechtigte sich als Erbexen des einen von den Erbexen des anderen schieden und Festsetzungen über die Ausübung der Nutzungen und die Verwaltung der Genossenschaft trafen. Diese Sonderungen setzten sich fort. Da aber jede Bauerschaft bei

denselben vor allem das Interesse hatte, das ihr nächstgelegene Land mehr und mehr zu freier Verfügung zu erhalten, liessen sich die Wünsche der zerstreut belegenen Nachbargemeinden vereinigen. Daraus ergiebt sich gegenüber den Marken des Volkslandes einerseits der völlig verschiedene Ursprung der westfälischen Marken und ihr viel näheres Verhältniss zu den Ansiedelungen, andererseits aber auch die erklärliche Aehnlichkeit der markgenossenschaftlichen Einrichtungen und Rechte.

Das gewonnene Gesammtbild dürfte erweisen, dass der Gedanke, den Ursprung der Besiedelung des Einzelhofgebietes zwischen Weser und Nordsee den Deutschen zuzuschreiben, in unlösbare Widersprüche verwickelt, dass dagegen die Voraussetzung, dieselbe sei ebenso wie die in Gallien, Britannien und Irland von den Kelten begründet, keinem ernsten Anstande begegnet.

7. Angelsächsisches Agrarwesen in England.

Ebenso wie die Landstriche Westdeutschlands zwischen Weser und Nordsee ist Britannien ursprünglich keltisch besiedelter Boden und wurde von Caesar und Claudius noch in seiner nationalen Gestaltung vorgefunden.

Wie im Abschnitt III, o. Bd. I, S. 220 ff., näher dargelegt ist, schildern Caesar und Strabo in gleicher Weise die völlige Uebereinstimmung der südlichen von den Belgen besetzten Küstenlandschaften Englands mit Gallien und die nach dem Innern immer mehr dem halbnomadischen Clanleben Irlands entsprechenden Zustände der älteren Keltenstämme. Caesar sagt (V, 12, 14): Die aus Belgien herüberkamen, fingen Aecker zu bebauen an. Die Häuser sind den gallischen fast gleich. Die Zahl des Viehes ist gross. Namentlich die Bewohner von Cantium sind die bei weitem kultivirtesten und ihre Lebensweise unterscheidet sich nicht viel von der gallischen. Im Innern säen Viele kein Getreide, sondern leben von Milch und Fleisch und kleiden sich in Felle. Strabo ergänzt (IV, 5): Diese zäunen mit gefällten Bäumen einen geräumigen runden Platz ein und errichten in demselben Hütten für sich und ihr Vieh, aber nicht auf lange. Sie wissen nichts von Gartenbau und anderen landwirthschaftlichen Beschäftigungen.

Caesar berührte nur die Küste von Kent, und auch Claudius kam 42 wenig über die Themse hinaus. Die weiteren Eroberungen bis zum Caledonischen Wall wurden erst unter Cerialis und Agricola

durchgeführt. Agricola unterwarf 85 sogar ganz Schottland einer Art kriegerischer Entdeckungsfahrt (Tac. Agric. 23). Hadrian baute 121 erheblich südlicher die Kastelle der Piktenmauer in dem Bewusstsein, dass den Norden zu halten die erforderlichen Kräfte nicht lohne. In ähnlicher Weise breiteten sich die Kämpfe unter Commodus und Septimius Severus durch die Siege des Ulpius, Marcellus, Pompejan und Avitus bis nach Caledonien aus, Septimius aber liess gleichwohl den Piktenwall zu einer doppelseitigen Festungslinie ausbauen und zog die nördlicher stehenden Truppen völlig zurück. Seitdem blieb im Wesentlichen durch anderthalb Jahrhunderte Ruhe. Der Aufstand des Carausius und Allectus war nur ein persönlicher und dynastischer, der den römischen Besitz nicht gefährdete.

Es scheint sogar, als habe Probus für zulässig gehalten, den Ersatz der Heeresabtheilungen in Britannien in sehr starkem Verhältniss durch deutsche Hülfstruppen zu bewirken. Wir hören, dass er 277 nicht allein ost- und westgermanische Kriegsgefangene in die Kohorten einreihte, sondern dass er auch grosse Massen solcher Gefangener als Militärkolonisten zur Ansiedelung dorthin gesandt habe [1]). Wie das zu verstehen ist, ergiebt sich daraus, dass, nachdem Constantius dem Allectus Britannien wieder entrissen hatte und 306 dort in Eboracum gestorben war, ein Alemannenfürst Erocus mit seinen Alemannen vorzugsweise den Anstoss gab, dass Constantin der Grosse zum Kaiser ausgerufen wurde [2]). Diese deutschen Hülfstruppen standen also unter ihren eigenen Fürsten und nahmen eine sehr ansehnliche Stellung im Heere ein.

Auch Valentinian verpflanzte 371 eine Schaar der alemannischen Buccinobanten vom östlichen Rheinufer nördlich von Mainz nach Britannien [3]). Er veranlasste sie, den von Marcian vertriebenen, den Römern ergebenen Alemannenkönig Fraomarius zu ihrem Führer zu wählen, und gab ihm den Rang eines Tribunen.

Der wirthschaftliche Einfluss der Römer muss in England bis gegen die Grenze von Wales und in die Nähe des Piktenwalles hin offenbar sehr gross gewesen sein. Wie Kemble, Rob. Smith u. a.[4])

---

[1]) Zosimus I, p. 68 (Excerpta mon. Brit. 75).

[2]) Sex. Aurel. Victoris Epitome, 41. Quo (Constantio) mortuo, cunctis qui aderunt adnitentibus, sed praecipue Eroco, Alamannorum rege, auxilii gracia Constantino comitato, imperium capit.

[3]) Ammian Marcell. 18, 2; 19, 4.

[4]) Kollectanea Vol. I—VI. — Archaeologia a. versch. Stellen. — S. Lyson account 1797; — Osmerod, Archeological Memoirs.

gezeigt haben, sind auf diesem gesammten Gebiete römische Reste in erheblicher Ausdehnung gefunden worden. Abgesehen von den Befestigungen, sind sie indess auf Gräber und Grabsteine, zahlreiche Trümmer von Villen und städtischen Gebäuden und auf ein ziemlich enges Netz von Kommunikationsstrassen beschränkt. Dazu kommt eine grosse Anzahl theils bis auf die Gegenwart bestehender, theils wenigstens für das Mittelalter nachweisbarer römischer Namen von Oertlichkeiten. Spuren von Centuriateintheilungen des Landes sind dagegen nirgends aufgefunden, und nur der Umstand, dass sie auch in Nordfrankreich überall verschwunden sind, lässt daran denken, dass sie möglicherweise bei einigen Niederlassungen vorhanden gewesen sein könnten. —

Der Gegensatz zwischen Einzelhöfen und Dörfern ist in England ebenso wie in Nordfrankreich in der jetzigen Gestaltung der Besiedelung deutlich erkennbar. Er darf zum gewissen Theil, wie in Gallien, nicht ohne Wahrscheinlichkeit auf die nicht unbeträchtliche Zahl deutscher Laeti zurückgeführt werden, die hinreichend selbständig ihre Ansiedelung nach den heimathlichen Sitten zu gestalten vermochten. Doch findet er auch aus der geographischen Stellung der keltischen Bevölkerung gegenüber der der eindringenden angelsächsischen einfachere und durchsichtigere Erklärung, als für Nordfrankreich möglich ist.

Gegenüber der im Ganzen ruhigen Römerherrschaft der ersten Jahrhunderte beginnen sich um 360 unter Julian die Verhältnisse Britanniens dadurch wesentlich ungünstiger zu gestalten, dass von zwei Seiten neue abenteuernde Kriegerschaaren mit Glück Einfälle versuchen und mit immer grösserer Heftigkeit fortsetzen.

Im Norden erscheinen neben den Pikten die Skoten. Sie sind, wie Beda (4, 26 und 1, 34) berichtet, ein irländischer Keltenstamm, welcher zu den Pikten überschiffte, sich in den Schluchten des nördlichen Hochlandes festsetzte und durch Jahrhunderte theils gegen die Römer und Briten, theils aber auch gegen die Pikten selbst viele wechselvolle Kämpfe führte, bis letztere endlich 839 unterlagen, und das Reich der Skoten in Schottland entstand[1]).

Im Südosten Britanniens fielen etwa gleichzeitig, angeblich 363, zum erstenmal sächsische Seeräuber ein, und wiederholten seitdem unausgesetzt ihre plötzlichen Ueberfälle und Plünderungen bis

[1]) Joh. Fordun, Scotor. hist. ap. Thom. Gale hist. Brit. Saxo Anglo-Danicae. Scriptores (Oxon. 1691) I, 659.

zum Untergange der Römerreiches[1]). Einem Siege des Theodosius um 367 ist anscheinend zu verdanken, dass sie zunächst von fester Niederlassung abstanden.

Schon die Zeit Stilichos wurde indess Britannien ebenso verhängnissvoll, wie den übrigen Provinzen[2]). Zwar scheint Stilicho selbst die britischen Legionen nicht aus dem Lande gezogen zu haben. Aber Constantin, der 407 in Britannien zum Imperator ausgerufen wurde, setzte mit allen verfügbaren Kräften nach Gallien und Spanien über. Denn für 409 wird berichtet, dass die Britannier, da sie von Constantin ohne Schutz zurückgelassen wurden, unter der Billigung des Honorius abfielen (d. h. von Constantin, als dem Gegenkaiser des Honorius) und sich gegen die Anfälle der Barbaren nach eignem Rath vertheidigten[3]). Im Jahre 421 schickte ihnen Honorius, weil sie um Hülfe gegen die Pikten baten, eine römische Legion, welche jedoch bald, nachdem sie die Barbaren zurückgeschlagen und den Limes wieder befestigt hatte, nach Gallien zurückkehrte. 446 musste Aetius den Briten schon jede Hülfeleistung gegen die Pikten und Skoten versagen.

Gildas[4]) erzählt nun, dass um diese Zeit der mächtigste einheimische König Vertigern von Dumnonia (Cornwall) die Sachsen gegen die Pikten zu Hülfe gerufen und in den östlichen Theilen der Insel angesiedelt habe, bis sie durch Zuzug aus ihrer Heimath verstärkt als Eroberer des Landes aufgetreten seien. Beda (I, 15) setzt die Ankunft der Sachsen in die Jahre 450—457. Tiro schon um 441. Hengist und Horsa, deren Auftreten indess nur sagenhaft überliefert ist, waren nach Nennius (c. 36, 37)[5]) zuerst mit 3 Schiffen vorausgegangen, die Schaar der Eroberer folgte mit 17 und die der nördlichen Ansiedler mit 40 Schiffen, denen dann weitere Flotten nachkamen.

Mit den Sachsen waren zahlreiche Angeln und, wie o. II, S. 14 gedacht ist, auch Warnen verbunden. Beda (histor. ecclesiast. gentis Anglorum lib. I, c. 15) fügt noch die Juti hinzu. Er schreibt um 730 von den Angelsachsen: »Sie waren aber von drei der tapfersten Völker Germaniens gekommen, nämlich von den Sachsen, den Angeln und den Juten. Vom Stamme der Juten sind die Kenter und die

[1]) Ammian Marc. 26, 4. Zeuss, 390/391. — R. Schmidt, Gesetze der Angelsachsen, S. LXI.

[2]) Zeuss, S. 490.

[3]) Zosimus 6, 2, 5. Zumpt, Annal. a. an.

[4]) Gildas, hist. Brit. c. 12, 14, 17, bei Gale I.

[5]) Nennius schrieb um 950 Eulogium Britan. (bei Gale I). Vgl. o. I, S. 191.

Wighter, das ist dasjenige Volk, welches die Insel Wight inne hat, und dasjenige, welches bis heute in dem Gebiete der Westsachsen das Volk der Juten genannt wird, und gegenüber der Insel Wight sitzt. Von den Sachsen, das heisst von der Gegend, welche jetzt die der Altsachsen genannt wird, kamen die Ostsachsen, die Mittelsachsen und die Westsachsen, endlich von den Angeln . . . haben ihren Ursprung die Ostangeln, die Mittelangeln, die Mercier und der ganze Stamm der Northumbrer, d. h. die Völker, welche nördlich vom Humber wohnen, und die übrigen Völker der Angeln«. Danach wurde allgemein angenommen, dass Kent von Jüten besiedelt sei. Weiland[1]) hat indess gezeigt, dass dies nicht festgehalten werden kann. Der Hauptgrund liegt in dem von H. Müller[2]) geführten Nachweise, dass die Jüten altenglisch Giotas, Geotas, bei Aelfred sogar Geatas heissen, und dass die Sprache der Kenter und Westsachsen mit Sicherheit die chaukische ist. Dazu kommt, dass sich zwar die Juti des Beda nicht zweifelfrei auf eine der von Ptolemaeus und Tacitus genannten sächsischen Völkerschaften beziehen lassen. Aber nahezu gleichzeitig mit der Festsetzung der Juti in England berichtet Theudebert (o. I, S. 411) an Justinian: Subactis cum Saxonibus Euciis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, und um 580 schreibt Venantius Fortunatus (9, 1) an den König Chilperich: Quem Geta, Wasco tremunt, Danus, Euthio, Saxo, Britannus, cum patre quos acie te domitasse patet. Selbst wenn damit die Sachsen von Bayeux gemeint wären, was unter Chlotar I. sicher nicht mehr anzunehmen ist, konnte der Name nur von einem den Altsachsen benachbarten namhaften und mit ihnen mehrmals gegen die Franken verbundenen Stamme, jedenfalls aber nicht von den Jüten herrühren. Da nun diese Eucii nach Beda Kent inne hatten, und zugleich bekundet ist, dass sich Hengist und Horsa in Kent festsetzten, lässt sich damit die Sage gut vereinigen, dass Hengist und Horsa aus Engern gestammt haben sollen, welches sich um diese Zeit schon über das alte Chaukenland an der Unterweser ausdehnte (o. II, S. 24). Ebenso wird erklärlich, dass die Angelsachsen, welche aus Holstein kamen, wie zu zeigen sein wird, in England deutsche Gewanndörfer anlegten, während die Euten in Kent und Wessex die keltischen Höfe bestehen liessen. Wenn sie diese bewohnten und weiter bewirthschafteten, entsprach das der alten Gewohnheit der Engern links der Weser, und es war damit auch

[1]) **Weiland**, Die Angeln, in der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889, I, 119.

[2]) **H. Möller**, Das altenglische Volksepos (Kiel 1883), S. 86—94.

von selbst gegeben, dass sie sich, obwohl der schwächste Stamm, wie berichtet wird, als die Ersten fest niederliessen. Die Sachsen besetzten den übrigen Theil von Wessex, von Essex und Sussex. Die Angeln besiedelten Ostanglien, Mittelanglien, Mercien und Northumberland. Ihr Name überwog wegen der grösseren politischen Bedeutung ihrer Reiche bald in der Bezeichnung des Landes Engleland, England. Volk und Sprache bezeichnet schon Paulus Diaconus (4, 23) mit der Zusammensetzung Anglisaxones.

Die näheren Vorgänge werden alle nur in Sagen erzählt. Indess lässt sich doch entnehmen, dass die anscheinend um 449 auf der Insel Thanet an der Themsemündung gelandeten Schaaren anfänglich bei ihrer Verbreitung bis nach Norden zur Vertheidigung der Piktenmauer kein Hinderniss fanden.

Bald aber sahen die Briten sich selbst bedroht und Vertigern's Söhne nahmen mit Glück den Kampf gegen die Sachsen auf, bis es endlich Hengist 457, und nochmals 465, gelungen sein soll, entscheidend zu siegen, sich in Kent südlich der Themsemündung festzusetzen und bei seinem Tode 488 mit seinem Sohne Aesc (Erich) die Dynastie der Aescinger zu Canterbury zu begründen.

Das Reich Sussex zwischen Kent und der Insel Wight soll der Sachse Aella erst 491 zu Anderida (Andredesceaster) errichtet haben. Es scheint um 600 eine Provinz von Wessex geworden zu sein. Wessex südlich der Themse bis zum Severn mit der Hauptstadt Winchester sicherte sich nach der Sage Cerdic der Hauptgegner Arthurs 519, eroberte auch 528 die Insel Wight, machte letztere aber zu einem besonderen Reiche. Essex nördlich der Themsemündung bis zum Stour wird, ebenso wie das nördlich anstossende Ostangeln, ursprünglich einem Reiche des Angelnkönigs Offa zugerechnet, über dessen Gründung keine Nachrichten bestehen. Ostangeln reichte bis zum Wash und wurde in ein nördliches und südliches Volk, Norfolk und Suffolk, unterschieden. Essex lässt die Sage einem Sohne des Offa zufallen, aber allmählich in die Gewalt der Sachsen gelangen, als deren erster König Sieda 527 genannt wird.

Von Essex, von Ostangeln und von dem ihnen nördlich benachbarten Mercia, welches vom obern Severn quer durch England und über die Marschböden von Lincoln bis zum Humber reichte, und mit welchem auch Mittelangeln vereinigt war, wird angenommen, dass hier vorzugsweise schon ältere germanische Ansiedelungen aus der Römerzeit bestanden haben. Als erster König von Mercia wird Creoda genannt, durch welchen das altanglische Königsgeschlecht 575 nach Britannien

verpflanzt worden sein soll[1]). Auf der langen Westgrenze des Reichs war der Kampf mit Wales vom Severn aus unvermeidlich und führte zur Ausdehnung nach der Wye. Nördlich Mercia und des Humber schloss sich an der Ostküste bis zum Firth of Forth Northumberland an. Es zerfiel in Deira vom Humber bis zur Tyne oder zum Piktenwall, und in Bernicia vom Piktenwall bis zum Caledoniawall. Hier im Norden sollen sich schon früh Sachsen festgesetzt, und Hengist und Horsa je einem ihrer Söhne Wohnsitze angewiesen haben, so dass die Gründung des anglischen Königreichs Northumberland 547 eine Loslösung von Kent bedeuten würde. Eadwin baute am Firth of Forth um 627 Edinburg, nahm als der erste angelsächsische Fürst das Christenthum an und verbreitete dasselbe eifrig. Die Westküste nördlich der Morecambebay, Westmoreland, Cumberland, Lanarc und Ayr blieben, ebenso wie Cornwall und Wales, im Besitz der Briten. Indess bezeugen Namen wie Ingleton, Ingleboroughill, Kirk by Appleby u. a., dass die Angeln längs des Peak- und Luneforstgebirges die Grenze Lancasters überschritten hatten. Wie wenig Bedeutung damals dem Piktenwall noch beigemessen wurde, zeigt sich darin, dass ihn die Grenze der Angeln und Briten auf der Wasserscheide kreuzte.

Die angelsächsischen Königreiche, welche bald in kleinere zersplitterten, wurden zwar nach den 7 grössten und ältesten als Heptarchie bezeichnet und erkannten einen der Könige als Bretwalda, als Oberkönig, an, waren aber im übrigen ohne jeden inneren Zusammenhang, und kamen sehr bald unter einander in Kampf. Diese dynastischen Fehden, welche höchst grausam und hinterlistig, oft mit Hülfe der Briten und der Pikten und Skoten geführt wurden, stürzten die Dynastien in schnellem Wechsel und veränderten die Herrschaftsgrenzen oft und sehr verschieden, doch wurden in den meisten Fällen die einzelnen Gebiete zu grösseren Reichen vereinigt.

Die angelsächsischen Eroberungen gegenüber den Briten machten in dieser Zeit nur geringe Fortschritte. Eadbert, der Northumberland von 737—757 beherrschte, nahm 750 dem Fürsten von Strathclyde in Cumberland die Stadt Cyil in Airshire und die angrenzenden Landstriche und unterwarf 756 die Briten um Alcuyd. Offa von Mercia 758—796 eroberte von dem Könige von Powis in Ostwales eine Strecke Land am obern Severn und besiedelte das Flachland am östlichen Abhang der Walliser Gebirge mit Angelsachsen, welche er gegen die Ueberfälle der Walen durch einen von der Mündung

[1]) Müllenhof, Deutsche Alterthumskunde, Bd. II, S. 98.

des Dee bis zu der des Wye gezogenen Wall und Graben (Offas Dyke, Clawdd Offa) schützte. Von diesem Werke sind noch Spuren auf der Grenze zwischen England und Wales übrig.

Mehr und mehr indess machte sich durch eine Reihe kräftiger Regenten eine Uebermacht von Wessex geltend. Ceadwalla von Wessex (685—688) eroberte Sussex und Wight. In Wight liess er die Einwohner tödten, welche Euten und noch Heiden waren, und verpflanzte Westsachsen dahin. Indess haben sich auf Wight und in Kent dennoch Euten gehalten. Sein Nachfolger Ina (688—725) ist durch sein Gesetzbuch, durch die Herstellung des Connubiums zwischen Angelsachsen und Briten, und durch seine Kenntnisse und seine nahen Beziehungen zu Bonifacius bekannt. Politisch wurde Egberts Regierung (800—836) von besonderer Bedeutung. Er begann 809 den Kampf mit den Briten in Cornwall, machte dieselben zinsbar und vereinigte Cornwall mit Wessex. Bald darauf eroberte er die Insel Anglesea (Mona). Uebermächtig wurde er seit 823 durch den Erwerb von Sussex, Essex und Kent. Da im Jahre 825 auch die Könige von Mercia und Northumberland seine Oberhoheit anerkannten, wurde unter ihm das Reich, dem er schon 800 mit Zustimmung einer Landesversammlung zu Winchester den Namen England gegeben haben soll, zu einem Ganzen vereinigt.

In derselben Zeit aber entstand demselben in den Dänen eine neue auswärtige Gefahr.

Von 787 und 793 datiren die ersten Nachrichten über das Eintreffen einzelner dänischer Raubschiffe an den englischen Küsten, namentlich in Northumberland. 832—845 erschienen grössere Flotten von 30 und mehr Schiffen. 851 plünderten sogar schon Kriegszüge mit 300 Schiffen Kent und London, und errichteten 854 zum erstenmal ein Winterlager, das sie an der Themsemündung aufschlugen. Ethelwolf und Ethelbald, den Nachfolgern Egberts, gelang es indess, siegreich die Dänen wieder vom Lande abzuweisen.

Unter Ethelred I. aber liessen sie sich 867 in Northumberland dauernd nieder. Sie mussten hier, wie ausdrücklich berichtet wird, alsbald Anbau beginnen, weil wegen der Verödung der Felder Hungersnoth drohte. Von Northumberland brachen sie in Mercia und Ostangeln ein und wurden erst in Wessex durch blutige Schlachten aufgehalten, in deren einer Ethelred 871 fiel. Sein Bruder Alfred der Grosse (871—901) sah sich trotz tapferer Kämpfe bald auf das Aeusserste geschwächt. Ein glücklicher Ausfall aus dem Schlosse Kenwith brach indess die allgemeine Entmuthigung, er vermochte 878 die

Dänen bei Ilay völlig zu schlagen, auch einen Seesieg zu erringen und London wieder zu erobern. Darauf trat er dem Dänenfürsten Gothrun, der sich taufen liess, vertragsweise Northumbrien, Ostangeln und die Hälfte von Mercien bis zur Watlingsstrasse ab, welche von Shrewsbury über Tamworth und Northampton nach Cambridge führte. Diese Strasse ist die Grenze des Ausbreitungsgebietes der Dänen geblieben.

Alfred der Grosse organisirte das Reich, das Heer, Kirche und Schule, sammelte die Gesetze und legte den Grund des englischen Staatswesens. Seit 880 aber hatte er ausser der unsicheren Haltung der Dänen auch die Angriffe der plötzlich einbrechenden Normannen abzuwehren. Damals beugte Harald Harfagr Norwegen unter seine Herrschaft. Die widerstrebenden kleinen Seekönige suchten theils in Island, theils in Frankreich neues Land und neue Unabhängigkeit zu erringen. Auch in die Themse und Swale drangen mehrmals grosse Flotten unter Hasting ein. Bis zur Ermordung Edmunds II. Ironside vermochten Alfred und seine Nachfolger dieser Gefahren noch Herr zu bleiben, obgleich Ethelred II. schon genöthigt wurde, 994 und 1000 von den Norwegern unter Olaf und den Dänen unter Sven durch das kaum erschwingliche Danegelt Frieden zu erkaufen.

1016 aber erzwang Knut von Dänemark die Herrschaft über das ganze Reich und verband es mit Dänemark. Northumbrien wies er Eric, einem norwegischen Earl, zu. Als indess schon 1042 durch den Tod Hardiknuts die dänische Regentenlinie erlosch, gelang es den Söhnen Ethelreds wieder, den englischen Thron bis 1066 einzunehmen. Eduard der Bekenner fasste noch das angelsächsische Recht auf den von Alfred dem Grossen gesammelten Grundlagen zum Commonlaw zusammen, bestimmte aber selbst seinen Vetter Wilhelm von der Normandie zum Nachfolger, welcher Harald II. in der Schlacht bei Hastings Krone und Leben raubte, und mit Einwilligung des Volkstages zu Sarum 1086 England in einen Normannischen Lehnsstaat umgestaltete. —

Seitdem ist kein äusserer Feind mehr nach England eingedrungen, und sein Agrarwesen hat keinem weiteren fremden Einflusse unterlegen. Innere Parteikämpfe haben zwar zu grossen Zerrüttungen geführt. Unter diesen Streitigkeiten aber litten vorzugsweise die Geschlechter des Lehnsadels. Der Krone ist es gelungen, anfänglich mit dem Kreise der höchsten Barone, dann mit dem Parlament, eine zentralisirte Verwaltung und Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, deren Akte sich im ungestörten Zusammenhange bis in sehr frühe

Zeit zurück verfolgen lassen. Der wohlbewahrte reiche Schatz an staatlichen und kirchlichen Urkunden, an Landbüchern und Zinsregistern und eine schon im 13. Jahrhundert begonnene landwirthschaftliche Literatur ermöglichen ein eingehendes Verständniss der älteren agrarischen Entwickelung Englands.

Die thatsächlichen Spuren der ersten Ansiedelungen und Feldeintheilungen; denen noch ein nationaler, sei es britischer oder angelsächsischer Charakter zuzuschreiben ist, sind dagegen weder häufig noch sicher erkennbar. Vielmehr ist die Besitzvertheilung, ähnlich, wie dies für Dänemark gezeigt worden ist, durch Verkoppelungen der Grundstücke, auf deren Bild sich die heutigen Flurkarten beschränken, in sehr ausgedehnter Weise bis zur Unkenntlichkeit der älteren Anlagen umgestaltet worden. Die geschichtlichen Angaben über diese Umwandlungen geben indess wesentliche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der früheren Zustände.

Schon im 13. und 14. Jahrhundert wurde, wie E. Nasse näher dargestellt hat[1]), das Ausscheiden herrschaftlicher Güter aus der mit den Bauern bestehenden Feldgemeinschaft und das Einhegen der ausgeschiedenen Ackerstücke als vortheilhaft bezeichnet. Diese Einhegungen, mit welchen der Uebergang zu Feldgras- und Weidewirthschaft beabsichtigt war, mehrten sich bereits unter Heinrich VII. so, dass eine beträchtliche Menge der ländlichen Gehöfte verfiel und niedergerissen wurde. Schon ein Gesetz von 1488 verordnet deshalb allgemein, alle Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche mit 20 acre Ackerland innerhalb der 3 letzten Jahre verpachtet gewesen, müssten erhalten werden, soweit sie zur Führung einer Ackerwirthschaft nöthig seien. Unter Heinrich VIII. wurde vorgeschrieben, dass, ausser auf erobertem Lande, Niemand mehr als 2000 Schafe halten dürfe. Unter der Verwaltung, welche der Lordprotektor Seymour für Eduard VI. führte, erreichte die Aufregung über die gleichwohl stetig fortschreitende agrarische Veränderung einen solchen Grad, dass 1549 ein gefährlicher Bauernaufstand in den östlichen Grafschaften ausbrach, der sich vor allem gegen die Einzäunungen richtete und den Ackerbau wieder herstellen wollte. Denselben Gedanken verfolgten Klageschriften der Bischöfe und des Bernard Gilpin, welche den Landadel beschuldigten, über $^2/_3$ des Bodens ausser Kultur gesetzt und die Hälfte der Bauern als Bettler vertrieben zu haben.

Dagegen erschienen andrerseits Schriften, welche sich für die

[1]) Erwin Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England, Bonn 1869, S. 56 ff.

Verkoppelungen aussprachen. So sagt 1539 das dem berühmten Juristen Fitzherbert zugeschriebene, oft wieder aufgelegte Handbuch für einen Rentmeister: Jedes Dorf habe jetzt drei Felder zum Getreidebau, eine gemeine Weide für Pferde, eine für das übrige Vieh und eine Wiese. Wenn jeder Grundbesitzer in jedem dieser sechs Theile der Flur sein Land in einem zusammenhängenden Stücke erhalte, und die alte Lage des Ackerlandes in kleinen Parzellen, sowie die gemeinschaftlich geregelte Benutzung und die Gemeinweide aufhöre, bekomme Jeder sechs gesonderte Stücke Landes, die er einhegen möge, drei aus dem bisherigen Ackerland und drei aus dem Grasland, und er möge, wenn das Ackerland durch den Getreidebau erschöpft sei, es als Grasland niederlegen und dafür eine entsprechende Anzahl von Weidekoppeln umbrechen und mit Getreide bestellen. Auch Tusser (Hundert Punkte guter Hauswirthschaft, 1557) erklärt, in den Gegenden der alten Dorfwirthschaft sei die Landbevölkerung viel ärmer, als in den eingehegten Distrikten. Mit 2 acres eingehegtem Lande sei Jeder besser daran, als mit 20 im offnen Lande. Die Dreifelderwirthschaft oder ausnahmsweise Zweifelderwirthschaft der Bauern mit Flurzwang und Gemeinweide könnte durch die Freiheit, in den Einhegungen längere Fruchtfolgen und Wechsel mit Gras anzuwenden, ausserordentlich verbessert werden.

Die aus diesem Gegensatze erkennbare Lage der Sache wurde auch durch eine 1548 von Seymour eingesetzte königliche Commission for redress of Enclosure für die vorzugsweise betroffenen Grafschaften Oxford, Berk, Warwick, Leicester, Bedford, Buckingham und Northampton bestätigt. Ihr eifriger Berichterstatter John Hales schildert lebhaft alle entstandenen Uebelstände, erklärt indess doch, dieselben kämen nur bei solchen Einhegungen in Frage, bei welchen fremde Weideberechtigungen beeinträchtigt, Wirthschaftsgehöfte niedergerissen und Aecker in Weide verwandelt würden. Einhegungen, die Jemand auf eignem Grund und Boden vornehme, seien dem gemeinen Wohl zuträglich. Die Commission und alle weiteren Anstrengungen der Gesetzgebung erwiesen sich wegen der erheblich grösseren Rentabilität der Viehzucht und Wollproduktion gegenüber dem durch Weglosigkeit und Mangel an Absatz gedrückten Getreidebaue vergeblich. In die aufblühenden Hafenstädte gelangte schon seit 1370 Getreide zur See aus dem Deutschen Ordenslande.

Bauernaufstände, wie der von 1549, wiederholten sich zwar in kleinerem Umfange mehrfach, noch Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Oxfordshire und in anderen Gegenden des mittlen Englands.

Die Verkoppelungen aber breiteten sich immer weiter aus, und wurden sogar seit dem Jahre 1709 durch besondere vom Parlament für die einzelne Flur erlassene Einhegungsgesetze (Enclosure acts) erleichtert oder ermöglicht. Dass erst seit 1709 zu dem Mittel besonderer gesetzlicher Grundlagen gegriffen wurde, ist nicht vorzugsweise aus der grösseren Uebermacht und Gewaltthätigkeit zu erklären, welche die Landlords früherer Jahrhunderte gegen ihre Hintersassen zu üben vermochten. Man wird vielmehr annehmen dürfen, dass die früheren Einhegungen zunächst auf denjenigen Dorffluren durchgeführt worden sind, auf welchen die weitverbreitete Zeitpacht den bäuerlichen Besitzern kein haltbares Hülfsmittel des Widerstandes an die Hand gab. Mit der Zeit dagegen erwies sich immer wünschenswerther, auch in solchen Orten mit der Verkoppelung vorzugehen, wo Freeholders und Copyholders sich auf die verbrieften Rechte ihres festen Besitzes und ihrer Ansprüche an die gemeinschaftlichen Nutzungen stützen konnten. Hier legten sich die Grundherrn die grossen Kosten und Weiterungen der Parlamentsacte auf, um Einspruchsrechten zu begegnen, welche durch blosse Pachtkündigungen nicht beseitigt werden konnten.

Die Zahl der in allem Wesentlichen durchaus gleichen Enclosure acts ist eine überaus grosse. Nach Porter's progress of the Nation (pag. 146) wurden allein zwischen 1760 und 1845:

1760—69 . .	385,	1790—99 . .	469,	1820—29 . .	205,
1770—79 . .	660,	1800—09 . .	847,	1830—39 . .	136,
1780—89 . .	246,	1810—19 . .	853,	1840—44 . .	66,
				zusammen .	3867

solcher Acte ertheilt. Dieselben umfassen nach Macculloch (statist. account I, S. 556 ff.) von 1709—1760 337 877 acres, von 1760—1832 5 600 000 acres.

Nach den unter Sinclaires Leitung am Anfang unseres Jahrhunderts vom board of agriculture veranlassten Grafschaftsbeschreibungen fanden sich gleichwohl noch um 1815 in fast allen Theilen des Landes, besonders in den mittleren und östlichen Grafschaften, indess auch im Westen in Wiltshire, im Süden in Surrey, und im Norden in Yorkshire ausgedehnte open und common fields. In North-Hampshire lagen von 316 Kirchspielen noch 89 im alten Zustande, in Oxfordshire über 100, in Warwickshire etwa 50 000 acres, in Berkshire die Hälfte, in Wiltshire die grössere Hälfte, in Huntingdonshire waren von etwa 240 000 acres Gesammtareal noch gegen 130 000 com-

monable meadows, commons und common fields[1]). Nach 1815 wird die Zahl der Acte zwar geringer, aber an ihrer Stelle haben in neuester Zeit einige allgemeine Gesetze besondere Vorschriften gegeben. Das Gesetz vom 20. August 1836 bestimmte, dass zur Verkoppelung $^2/_3$ der Stimmen nach Zahl und Besitzstand erforderlich seien. Ein von Lord Lincoln eingebrachtes Gesetz vom 1. Mai 1845 setzte eine besondere Enclosure Commission ein, erleichterte Kosten und Verfahren wesentlich und schrieb für Grundgerechtigkeiten als Regel Landabfindung vor. Die Commons act vom 11. August 1876 ordnete die Behörde der Land-Commissioners for England an, und verbesserte namentlich das Ablösungsverfahren, obwohl nach dem Gesetz von 1852 15/16 Vict. c. 79 zur Ausführung der Ablösung, die als Expropriation betrachtet wird, eine Parlamentsacte erforderlich geblieben ist[2]). Diese Gesetzgebung setzt ersichtlich voraus, dass für ihre Anwendung noch mehrfach Gelegenheit und Bedürfniss besteht.

Indess sind in England überhaupt nur etwa 10000 Parishes vorhanden, und die Hauptschwierigkeiten und Klagen, auf Grund deren die neuere Gesetzgebung ergangen ist, wurden nicht mehr durch Verkoppelungen, sondern wesentlich durch die Ansprüche der Landlords auf die Gemeinländereien und deren Abfindung, sowie durch die Ablösung der Nutzungen in gutsherrlichen oder privaten Waldungen und Weiden hervorgerufen. Deshalb erklärt Seebohm in seiner oft erwähnten lehrreichen Darstellung, English village communities (S. 13), dass die alten unveränderten Gemenglagen der open fields gegenwärtig nur noch ausnahmsweise aufzufinden seien.

Die gesammte Entwickelung der Enclosures und Enclosure acts giebt indess das unwiderlegliche Zeugniss, dass es sich um die Umgestaltung der gleichmässigen und bestimmt charakterisirten Besitzvertheilungs- und Bewirthschaftungsform einer, wenn nicht ganz überwiegenden, doch mindestens sehr grossen Zahl der ländlichen Ortschaften Englands handelt. Dies geht nach Seebohm auch aus dem übereinstimmenden Inhalte der Tausende von Enclosures acts hervor. Dieselben sprechen stets in gleicher Weise aus, dass in der betreffenden Flur das uneingehegte gemeinsame Ackerland in eine Unzahl gemengt durcheinander liegender Streifen zerfalle, die zum Anbau ungeeignet lägen, dass verschiedene Leute daran feststehende Besitz- und Weiderechte hätten, so dass die Felder im gegenwärtigen Zustande

[1]) Nasse a. a. O., S. 4.

[2]) B. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 1886, S. 1327.

verbesserungsunfähig seien, und dass es deswegen wünschenswerth sei, sie zu vertheilen und einzuhegen, so dass jeder einzelne Besitzer einen festbegrenzten Antheil zugewiesen erhalte. Zu diesem Behufe ernenne die Acte Einhegungskommissare, deren Entscheidung gemäss die Durchführung erfolgen solle. Auf Grund dieser Anordnungen wurden unter Beseitigung der bestehenden Abgrenzungen die Pflugländereien neu getheilt, die Almenden in Grundstücke für die einzelnen Berechtigten zerlegt, und um alle die neuen Besitzstücke Hecken gepflanzt, damit also die Hauptzüge des ganzen Aussehens der Gegend verändert. —

Wenn danach vor allem die Frage entsteht, wie man sich den vorher weit verbreiteten, offenbar typischen Charakter der zahlreichen Ortschaften, welche von dem Enclosure-Verfahren betroffen worden sind, näher zu denken habe, so theilt Seebohm Kartenbilder von zwei solchen Fluren mit, welche sich bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts mit Sicherheit in dem altherkömmlichen Zustande erhalten haben und auf Grund desselben aufgemessen worden sind.

Es ist dies eine Karte von der Gemarkung Hitchin im Norden von London aus dem Jahre 1816 (Anlage *94*) und eine andere von der nicht weit von Hitchin entfernten Parish Much Wymodley aus dem Jahre 1803 (Anlage *95*).

Nach der Karte von Hitchin erörtert er die Eigenthümlichkeiten der Anlage so genau, dass er deren Beschaffenheit mit den deutschen volksthümlichen Gewannfluren nach allen ihren o. Bd. I, S. 48, 54, 61, 75 und 91 geschilderten wesentlichen Merkmalen vergleichbar macht.

Die Gemarkung Hitchin in Hertfordshire ist seit den Zeiten Edwards des Bekenners, und wahrscheinlich seit noch älterer Zeit, von dem kurzen Zwischenbesitze eines einzelnen Unterthanen abgesehen, eine königliche Herrschaft gewesen, die Krone ist noch gegenwärtig Gutsherrin, und die Spuren der ältesten Verhältnisse sind niemals durch die Wirkungen eines Einhegungsgesetzes vertilgt worden.

Die Karte der Flur und die zugehörigen Register, welche das Bild des Zustandes von 1816 wiedergeben, erweisen nun in überzeugender Weise, dass das Dorf vollkommen den Anlagen des alten mitteldeutschen und skandinavischen Volkslandes entspricht. Ebenso weicht dasselbe in nichts von den volksmässigen Gewanndörfern ab, welche die in der Völkerwanderung aus dem Innern Deutschlands vordringenden suevischen und fränkischen Stämme in den früher keltisch besiedelten Gebieten Oberdeutschlands

und Rheinlands nach ihrer heimathlichen Sitte anlegten. Die Umgestaltung der keltischen Siedelung wurde in ganz gleicher Weise auch durch die sächsischen Stämme in England vorgenommen, soweit deren volksmässige Besitznahme des Landes vorschritt. Dies ist also in der That das sichere Zeugniss dafür, dass die Ingvaeonen, als sie die Weser überschritten und Westfalen, die Emslande und den Niederrhein in Besitz nahmen, dies nicht von festen, in ihrer Heimath schon bestehenden Ansiedelungen aus durchführten, sondern dass sie sich noch im Hirtenzustande befanden. Denn nur für Hirten war die Festsetzung in den keltischen Höfen einfach und streitfrei, weil sie in ihnen zunächst nur bequeme Unterkunft sahen und die Heerden beliebig in die gemeine Mark treiben konnten. Nachdem jedoch in der Heimath die feste Ansiedelung erfolgt, die Wirthschaft auf Ackerbau begründet war, und alle Agrarrechte die strengen Bedingungen und gleichen Abwägungen der Hufenanlagen in Gewanndörfern erlangt hatten, mussten diese Anforderungen und Zustände auch auf alle Eroberungsgebiete übertragen werden, in denen sich gleichberechtigte bäuerliche Volksgenossen festsetzten.

Die Dorflage von Hitchin ist in wenig regelmässiger Form zu beiden Seiten des Hizflusses angelegt und deshalb oberhalb und unterhalb von den Wiesen der Flussaue begrenzt. Zu beiden Seiten breiten sich nach Ost das Purwell- und Spitalfield, nach Nord das Buryfield und der Welsmanscroft, nach West das Burford- und nach Südwest das Moremeadfield als Ackerland aus, die nur an der Grenze, am Orton und Purwellfluss, wieder in Wiesen übergehen. Die Wiesen sind zumeist in grösseren Blöcken zugewiesen und zum Theil eingehegt. Die Aecker liegen dagegen in allen drei Feldern in verhältnissmässig kleine Gewanne zerschnitten. Die Abgrenzung dieser Gewanne ist überall klar erhalten. Innerhalb derselben zeigen sich als Theilstücke etwa 1 acre grosse Ackerstreifen, die selten noch weiter getheilt, häufig aber zu grösseren Flächen von mehreren acres zusammengezogen sind. Nirgends aber finden sich Spuren einer späteren Regulirung, eines Rechnungsverfahrens, oder einer Zusammenlegung mehrerer dieser kleinen Gewanne zu einem grösseren. Die gesammte Auftheilung hat vielmehr durchaus den Charakter der grössten Alterthümlichkeit. Sie stimmt am nächsten mit der Eintheilung von Maden (Anlage *15*), überhaupt mit den Fluren im Herzen des Chattenlandes überein. Es ist indess gezeigt worden, dass sich dieser alterthümlichste Typus in Deutschland nicht auf Hessen beschränkt, dass er vielmehr ebenso im Hermundurenlande (vergl. Höttingen, Anl. *39*),

bei den Alemannen (vergl. Münchingen, Anlage *33*, und Marbach, Anlage *41*), bei den Ubiern (vergl. Kerpen, Anlage *75*) und nicht weniger bei den Elbesachsen (vergl. Winterhude, Anlage *17*) aufgetreten ist.

Die gesammte Flur von Hitchin umfasst an Fläche	2760 acr. stat.	= 1117 ha
Davon nimmt ein die Dorflage mit ihren Gärten	119 = =	48 =
Die Lammas meadows genannten Wiesen No. 5, 9, 10, 13, welche zur Heunutzung den einzelnen Hofstätten im Dorfe in Streifen zugewiesen wurden, von der Laibmesse (Lammas, Erntefeier) an aber den bereits vor dem 13. Regierungsjahr der Königin Elisabeth bestehenden Stellen und Häusern im Dorfe zu bestimmten Weiderechten offen standen, betragen	116 = =	47 =
Die eingehegten Wiesen am Dorfe und der Park	316 = =	128 =
Die noch bestehende Gemeinweide Burford Common, Theil von 31	69 = =	28 =
Frühere in Privatbesitz übergegangene Gemeinheiten No. 29, 30, u. z. Th. 31	109 = =	44 =
Bleiben Aecker in den 3 Feldern	2031 = =	822

Der Besitz der einzelnen Höfe und die Vertheilung der zu denselben gehörigen Grundstücke gründet sich, ebenso wie in Mitteldeutschland, auf die Hufenverfassung.

Der Ausdruck Hufe ist in England nicht in Gebrauch, sondern hide. Beda leitet, wie o. I, S. 75 näher dargelegt ist, das Wort von hiva, Familie, her, und dies entspricht dem Begriff der Hufe als des Antheils einer Bauernfamilie an der Niederlassung sehr gut. Die hide, nach welcher in angelsächsischer Zeit immer gerechnet wird, war der Besitz eines gewöhnlichen Bauern. Ina's und Alfred's näher zu erörternde Gesetze zeigen, dass der Bauer auch häufig 2 hiden besass, mit 5 hiden aber schon zum Than emporstieg, und dass Dienstleute mit 6, 12 und mehr hiden vorkamen. Unter Wilhelm I. aber erhielten alle Ritterlehne nur durchschnittlich je 4 hiden, der gewöhnliche bäuerliche Besitz dagegen bestand nur noch in 1 oder 2 virgatae, d. h. in $^1/_4$ oder $^1/_2$ hide. Auch dieses Herabsinken der Hufengrösse entspricht der gleichen Erscheinung in Deutschland.

Die Karte von Hitchin zeigt durch Schraffirung die Vertheilung der Grundstücke zweier Besitzungen in den verschiedenen Feldern. Die eine enthält 1 virgata oder $^1/_4$ hide zu rund 30 acres und ist ersichtlich noch fast unverändert in ihrem ältesten Besitzstande, denn ihre 30 Grundstücke von je etwa 1 acre Fläche liegen durchaus regelmässig in den einzelnen Gewannabschnitten zerstreut. Die andre Besitzung besteht aus rund 60 acres Ackerland, also aus 2 virgaten. Die Lage mehrerer Antheile in demselben Gewann zeigt indess, dass der zerstreute Besitz im Laufe der Zeit in gewisse Gewanne vereinigt wurde, und entsprechend aus anderen ausgeschieden ist. Ausserdem hat diese Besitzung einen sehr beträchtlichen Antheil des alten Burford Common, ungefähr 44 acres Wiesen- oder Weideland erworben.

Die Maassverhältnisse der Hufe sind nicht völlig bestimmt. Seebohm weist im Einzelnen aus der langen Folge der urkundlichen Registrirungen nach[1]), dass in der Regel die hide oder Hufe des Domesdaybook in 4 virgaten zu je 30 acres zerfiel. Daneben kommen aber auch hides von 240 acres vor, die in 6 virgaten zu je 40 acres liegen und ebenso hides von 125 acres, die in 5 virgaten von 25 acres berechnet werden. Dass sich in den alten Registern einige Ausnahmen mit unregelmässigen Zahlen finden, kann nicht auffallen, zufällig entstandene Vergrösserungen oder Verkleinerungen sind erklärlich. Es ist auch wahrscheinlich, dass Seebohm Recht hat, wenn er im allgemeinen diese acres als dem statute acre an Grösse gleich annimmt. Der statute acre ist in seiner Fläche zwar erst durch die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 genau bestimmt worden, so dass 1 acre = 4840 □ Yard oder 40.4671 ar umfasst und in 160 □ Rood zu je 25.292 □ Meter zerfällt. Es lässt sich indess bei der Beständigkeit englischer Einrichtungen annehmen, dass darin keine wesentliche Abweichung von dem um 1280 vorgeschriebenen alten Landmaasse stattgefunden hat. Bei den englischen Messungen gilt als massgebend, dass 1 Hide Land 100, und 1 Yard of land 30 solcher acres enthält, und dass ein solcher Acker auch in 4 Roods zerlegt werde. Diese Maassverhältnisse stimmen mit der älteren Rechnung in sofern überein, als der acre 4 Roods breit und 40 Roods oder 1 Furlong lang gemessen wurde, und ebenso darin, dass das Yardland oder die Virgata 30 acres hat, nur die Zahl der acres in der hide, und damit auch deren Verhältniss zu den Virgaten hat sich geändert. Auch ist, wie man aus der Flur von Hitchin schliessen darf,

[1]) Seebohm a. a. O., S. 36. v. Bunsen 27.

das Maass des acre ein anderes. Seebohm theilt die Karte des Purwellfields (Anlage *94b*) mit den speziellen Grössen der einzelnen Besitzstücke mit. Aus diesen Maassen berechnet sich die Fläche des von Seebohm als acre bezeichneten Antheilsstücks der Virgate im Gewann, nur in einzelnen Gewannen wirklich zu 1 statut. acre, in den meisten ist die Theilung nach Flächen von 1,2 stat. acre erfolgt.

Danach und nach dem Inhalte der von Seebohm mitgetheilten Urkunden lässt sich nicht bezweifeln, dass die Antheile im Gewann, wie in Deutschland in den ähnlichen volksthümlichen Anlagen, in Morgen oder Tagwerk ausgelegt worden sind, und dass wie dort (o. I, S. 102) auch in England die Grösse dieses Maasses in den einzelnen Gewannen, und ebenso auch in den verschiedenen Fluren keine strenge, sondern eine nach der Bodenbeschaffenheit, Aussaat und örtlichen Auffassung schwankende war.

Berechnet man Hitchin in diesem Sinne nach hides von 4 virgaten, die virgaten mit 30 acres und die acres mit etwa 1,1 statute acre, so würde der Ort zu 18 hides angelegt sein. Davon liegen indess nur 15 (oder 14) in den Gewannen, 3 (oder 4) sind auf die noch zu erwähnenden Beunden No. 1, 3 und 4 der Karte zu rechnen. Die hide aber umfasste durchschnittlich an Gehöft 6,6, an Acker 128, an Wiesenantheilen 17,6 und an Antheilen am sonstigen Common land 16,4 acres, zusammen also 168,6 acres oder 31,12 ha.

Dass die älteste Eintheilung jedenfalls nach hides geschehen ist, welche erst mit der Zeit in halbe oder viertel Hufen, also in einfache oder doppelte Virgaten zerfielen, zeigen die Gewanne, welche in ihren Abgrenzungen sich nirgends zu 60 (oder 54), sondern überall höchstens auf 15 (oder 14) acres berechnen lassen. Die Theilung in Virgaten ist also, wie die Karte erkennen lässt, derart durchgeführt worden, dass in der Regel eine Virgate den ganzen Hideantheil in einem Gewann, die andre Virgate aber den gesammten Hideantheil in dem benachbarten erhielt. Theilungen der acres sind sehr selten. Die grösseren Streifen in den Gewannen aber sind durch Zusammenziehen oder Zusammenkaufen zu erklären. Die Antheilsstücke bilden zwar meist parallele Streifen, es finden sich aber wegen des schrägen Gewannschlusses auch spitz zulaufende, welche, wie in Deutschland, Geren (gores, gored acres) genannt werden (o. I, S. 85). Da nun die einzelnen Antheile in den Gewannen nur ausnahmsweise, namentlich an abhängigen Stellen, durch Raine oder balks, als Regel vielmehr durch einfache Furchen begrenzt sind, ist auch hier, trotz der geringen Länge der Ackerstreifen, das Krummpflügen der-

selben in Form eines umgekehrten S sehr wohl bekannt. Kleine nutzlose Angerstücke, wie sie an Gewannenden oder am Wege liegen bleiben, nennt man hier Jedermanns- oder Keines-Manns-Land, auch Johannsland (Jacks-land). Die Benennungen der einzelnen Gewanne und Feldlagen haben, wie die Namen auf der Karte nachweisen, ganz den Charakter der deutschen.

Auch in anderen Beziehungen erweist die nähere Durchsicht der Karte die Verhältnisse den deutschen durchaus entsprechend.

Die älteren Hauptwege durchschneiden die Gewanne und ihre Antheile ebenso rücksichtslos, wie dies die deutschen Fluren zeigen (o. I, S. 63). Die meisten Gewanne können, wie auch Seebohm angiebt, nur mittels Ueberfahrtsgerechtigkeiten bestellt werden. Daher besteht auch hier die Anwand (o. I, S. 87), das sogenannte head-land, welches, wie die Karte zeigt, bei mehreren Gewannen auch als besonderes Ackerstück, headland piece, veräussert worden ist. Erst in neuerer Zeit sind statt dieser Ueberfahrten einzelne Feldwege auf den Gewanngrenzen angelegt worden.

Dass deshalb auf der Flur von jeher Flurzwang bestanden hat, ist bekannt und nothwendig. Freehold, Copyhold und die zu den drei kleinen Herrenhöfen in Hitchin gehörigen Felder liegen sämmtlich in Gemenglage.

Die Flur ist seit unbestimmter Zeit in drei Felder eingetheilt, Purwellfield und Welshmanscroft bilden das eine, Burfordfield und Spitalfield das zweite, Moremeadfield und Buryfield das dritte. Auf ihnen wechseln regelmässig Brache (fallow), Winterfrucht (tilth grain) und Sommerfrucht (etch grain). Jeder Besitzer uneingehegten Landes darf auf jedem Felde der Dorfschaft seine Schafe überall weiden lassen, sobald das Korn geschnitten und eingebracht ist, oder das Feld brach liegt. Die Kühe hatten unter einem Gemeindehirten auf den Lammas-Wiesen vom 13. August an, nachdem das Heu gemacht worden, Herbstweide. Die ganze Gemeinde wählte den Gemeindehirten in ihrer jährlichen Versammlung, und der Pfarrei lag ob, den Gemeindebullen zu halten. Diese Verhältnisse haben sich in sofern in neuerer Zeit geändert, als Jedem gestattet worden ist, seinen Antheil an der gemeinsamen Flur einzuhegen, er dafür aber auf immer sein Weiderecht auf den übrigen Aeckern verliert. Dadurch verschwindet mehr und mehr die Gemeinweide, und die Ackerstücke werden behufs der Einhegung vielfach im Tausch zusammengelegt.

Es lässt sich allerdings nicht bezweifeln, dass die ältere Eintheilung in die drei Felder eine andre war, und dass die bestehende

etwas künstliche Abgrenzung derselben erst aus späterer Zeit herrührt. Das Spitalfield ist zum Theil aus altem Commonland hervorgegangen. Bei No. 6 der Karte aber liegt Bearton (oder Buryton) old homestead, an welches Bearton green und Bearton green field anstossen und zusammen mit der kampartigen Eintheilung der Umgebung den Eindruck eines alten, nicht in die Gemenglage der Hufen einbezogenen Einzelhofes oder einer Beunde machen. Ebenso bedeutet No. 7 Welshmans croft unmittelbar Beunde oder Kamp des Wälen, und grenzt über No. 3 little Welshmanscroft an die benachbarte, zur Lehnsherrschaft Hitchin gehörige Ortschaft Walsworth oder Wälenwerder. Es scheinen also hier Erinnerungen an ältere geschlossene und gradezu auf die frühere keltische Blockeintheilung hinweisende Besitzstücke erhalten zu sein, welche erst in späterer Zeit, nach ihrer Parzellirung, ebenso in die 3 Felder hineingezogen worden sind, wie das Spitalfield Common nach seiner Auftheilung. Solche spätere Abänderungen und Erweiterungen der 3 Felder sind auch in Deutschland sehr oft nothwendig geworden und ganz bekannt (vergl. Einem, Anlage 7, Waldau, Anlage *11*, Lanzen, Anlage *12*).

Auch in der Dorfverfassung und -Verwaltung wiederholen sich in Hitchin in überraschend alterthümlicher Form die deutschen Auffassungen und Einrichtungen. Noch im Jahre 1819 fand hier, wie Seebohm[1]) mittheilt, das Rügegericht (court leet and view of frankpledge) gleichzeitig mit dem Lehnstag (court baron) in gemeinsamer Versammlung der zur Dorfschaft und zum Frohnhofe Gehörigen statt, und es wurde ein durchaus den deutschen Weisthümern entsprechendes Protokoll auf Grund der Erklärungen (presentments) der Geschworenen und Schöffen (homage, d. h. der zwölf für die Lehnsleute gewählten Vertreter) aufgestellt.

In demselben bekunden Geschworene und Lehnsleute, dass das Lehnsgut die Dorfschaft Hitchin und den Weiler Walsworth umfasst, drei kleine Edelhöfe einschliesst und sich auch in andere Gemeinden und Weiler hinein erstreckt. Sie geben dann die Grenzen, wie dies in den Weisthümern üblich, nach Hauptpunkten, Flussläufen, Häusern u. ähnl. an, woraus sich ergiebt, dass sich die Gerichtsbarkeit des Rügegerichts nur auf die Dorfschaft (township) Hitchin selbst, die des Lehnsgerichts dagegen auf das ganze gutsherrliche Gebiet, also noch über die Grenzen der Dorfschaft hinaus, erstreckt. Das Protokoll besagt ferner, dass in der Michaelissitzung des Rüge-

[1]) a. a. O., S. 9. v. Bunsen, S. 7.

gerichts die Geschworenen des Königs folgende Beamten zu wählen und dann dem Lehnsherrn vorzustellen pflegen: zwei Schutzleute, sechs Gemeindevorsteher (zwei für jeden der drei Bezirke), zwei Bierprober, zwei Männer zum Besichtigen und Bestempeln des Leders, und einen Ausrufer, der zugleich Nachtwächter und Ausrufer der Dorfschaft ist.

Auf diese von den Geschworenen unseres Herrn des Königs (d. h. den Geschworenen des Rügegerichtes) und den Lehnsleuten des gutsherrlichen Gerichtes gemeinsam abgegebenen Erklärungen folgen andere, welche die Vertreter der Lehnsleute als solche abgaben. Sie stellen fest, was der Gebrauch betreffs der Lehnsgebühren der Freisassen, und betreffs der Abgaben und Lasten der Erbpächter sei, und was in Bezug auf Verpachtung, Verwirkung, Holzschlag, Besthaupt, Freiheit des Getreides vom Marktzoll u. dgl. gelte. Es wird die Verpflichtung des Grundherrn erwähnt, für den Gebrauch der Insassen ein gemeinsames Pfundgewicht, sowie einen Fussstock zur Strafvollstreckung zu beschaffen, und sein Recht, mit Einwilligung der Lehnsleute Theile des unbenutzten Landes gegen angemessenes Pachtgeld und gegen die gewohnheitsmässigen Dienstleistungen abzugeben.

Hierauf geben die Geschworenen als Feldgericht die Gemeinweiden und Lammas-Wiesen mit den oben gedachten Berechtigungen, ebenso die verschiedenen Felder mit ihrer der Dreifelderwirthschaft entsprechenden Fruchtfolge im Einzelnen an, und sprechen endlich das bereits erwähnte Recht der Einhegung aus.

In dem Weiler Walsworth besassen die aus alter Zeit her vererbten Hofstätten und Kotten ihre eigene Gemeinweide und ihren eigenen Hirten, waren aber 1819 bereits verkoppelt und eingezäunt.

In Betreff der Pfarrei Much Wymondley ist ausser dem Bilde der einzelnen Besitzstücke nur der Besitz des Gutsherrn angegeben. Die Karte genügt indess, die Hauptzüge der Eintheilung zu ersehen. Hier wie in Hitchin ist die Stellung der Gehöfte in der Dorflage unregelmässig haufenförmig. Das Dorf wird zunächst von einer Anzahl grösserer Grundstücke in Blockform umgeben, welche vielleicht wie in Hitchin Wiesen, vielleicht auch getheilte frühere Gemeinweiden sind. Der wesentliche Theil der Ackerflur aber ist in kleine Gewanne zertheilt, welche denen von Hitchin durchaus entsprechen. In allen diesen Gewannen liegt der Besitz des Gutsherrn sehr zerstreut und in so engem Gemenge mit den Antheilen der bäuerlichen Besitzer, dass Flurzwang unvermeidlich ist.

Die Gemarkung ist 1440 acres (oder 583 ha) gross, würde also etwa 10 hides enthalten. Die einzelnen Stücke in den Gewannen

berechnen sich wie in Hitchin zu 1 acre. Das Rittergut hat häufig grössere Stücke im Gewann vereinigt. Die Lage in der überwiegenden Anzahl der Gewanne zeigt aber, dass dessen Antheile ursprünglich ebenso in acres zersplittert waren, wie die der Bauern, und nur im Laufe der Zeit zusammengezogen worden sind.

Nicht uninteressant ist, dass sich hier die Reste einer römischen Villa unmittelbar neben der gegenwärtigen Dorflage nachweisen lassen. Die Aussenmauer der Villa scheint 7.8 ha oder 28 römische jugera umfasst zu haben, was durchaus den o. I. S. 352 gedachten römischen Villenanlagen in Oberdeutschland entspricht. Auch hier zeigt sich wie in Münchingen (Anlage *33*) die Eigenthümlichkeit der Deutschen, dass sie mit ihrer Dorfanlage die alte römische Wohnstätte mieden, obgleich sie gewiss gut gelegen war, und wahrscheinlich auch noch Trümmer vorhanden waren, welche hätten benutzt werden können. Von einer quadratischen Wegeanlage, welche die Villa als den Theil einer Centuria erscheinen lassen könnte, ist nirgends ein Rest zu ersehen. —

Wie weit nun die gleichen Dorfanlagen in England verbreitet gewesen sind, lässt sich nach der Anzahl und Vertheilung der Verkoppelungen bestimmen und bedarf nur der geographischen Zusammenfassung. Sie bestanden, wie Anlage *66a* andeutet, südlich der Themse in grosser Zahl in Surrey und Berkshire bis westlich nach Wiltshire, nördlich der Themse waren sie über Essex, Hertford, Buckingham und Oxford, ebenso über die nördlich anstossenden Shires Huntington, Bedford, Northampton und Warwick verbreitet. Weiter nach Norden lassen sie sich vorzugsweise in Leicester, Nottingham und Yorkshire verfolgen. Im einzelnen ist zwar nicht vorauszusetzen, dass ihre Verbreitung auf diese Landschaften beschränkt ist, aber die Hauptgebiete, in denen sie angelegt wurden, sind durch sie bestimmt bezeichnet. Es bedarf auch keines weiteren Nachweises, dass in diesen Gegenden die Hauptmasse der Dorfanlagen völlig übereinstimmte, und dass diese Gleichartigkeit bis in die angelsächsische Zeit zurückreicht. Nasse und Seebohm haben dafür eine reiche Auswahl urkundlicher Belege beigebracht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass sich in diesen Dörfern die Art und Weise ausspricht, wie Angelsachsen und Dänen ihre volksthümlichen heimischen Sitten der Besiedelung nach England übertragen haben, und es wiederholt sich hier, dass diese volksthümliche Besitznahme die zugänglichsten offenen Ebenen, und die fruchtbaren und besonders anbaufähigen Theile des eroberten Landes betroffen hat.

Deshalb liegt am nächsten zu fragen, ob diese Art der Ansiedelung der Deutschen in England die ausschliessliche gewesen ist, und ob sich neben der geschilderten völligen Verwischung der früheren national-keltischen Siedelungsweise auch Ortschaften erkennen lassen, die den keltischen Charakter mehr oder weniger bewahrt haben.

In dieser Beziehung ist hier wie in Frankreich der beste Anhalt dadurch zu gewinnen, dass die Untersuchung von denjenigen Landschaften ausgeht, deren keltische Bevölkerung und national-keltische Besiedelung unbestreitbar sind.

Schottland und Wales werden, wie o. I, S. 199, 202 gezeigt wurde, ebenso wie Irland von den aus der Clanverfassung hervorgegangenen und durch sie volksthümlich bedingten Einzelhöfen bis zur Gegenwart eingenommen.

Diese Einzelhöfe bedecken ebenso die Insel Man und ganz Südschottland, welches wenigstens theilweise zu dem, wie es scheint, bald wieder untergegangenen sächsischen Bernicia gehörte. Von hier greifen sie auch noch über die Grenzen Englands längs des Cheviotgebirges nach Northumberland über. Soweit indess Northumberland eben ist, auf dem Küstenstriche bis fast an die äusserste Spitze zwischen Betford und Berwick stehen ihnen geschlossene Dörfer entgegen, deren gedrängte, unregelmässige, haufenförmige Gehöftlagen auf den grösseren Surveykarten sehr deutlich erkennbar sind. Diese Dörfer werden in Durham und Nord Riding immer zahlreicher, bis sie in West und Ost Riding, wie auch durch die Enclosureberichte bezeugt ist, die Hauptmasse der Ortschaften von Yorkshire bilden. Dagegen sind die östlichen Abhänge und ziemlich breiten Ausläufer des Cheviot- und Luneforst-Gebirges bis zu den Whernsidebergen von Einzelhöfen eingenommen.

Im Gegensatz dazu ziehen sich auf der steilen Westseite dieses Gebirgszuges vom südlichen Lancaster aus, welches völlig mit Dörfern besiedelt ist, die schon gedachten geschlossenen Dorfanlagen mit deutschen Namen in Westmoreland bis gegen den Crossfieldberg hin. Das westliche Westmoreland und Cumberland dagegen, welche sich bis in das 9. Jahrhundert unter keltischen Fürsten selbständig erhielten, sind ausschliesslich von Einzelhöfen besetzt, die sich auch durch das nördliche Lancaster bis gegen Preston erstrecken. Diese Höfe sind zum grossen Theil noch gegenwärtig in den Händen kleiner Landeigenthümer, der sogenannten statesmen, und bilden eine bekannte Ausnahme von den sonstigen englischen Grundbesitzverhältnissen.

In ähnlicher Weise scheiden sich an der Grenze von Wales und

von Cornwall die bis in das 8. oder 9. Jahrhundert selbständig gebliebenen wälischen und bretonischen Landestheile durch ihre Besiedelung in Einzelhöfen von den älteren angelsächsischen Gebieten.

Die Abgrenzung der Dörfer gegenüber den Einzelhöfen ist jedoch bei weitem nicht so schroff und durch keine so bestimmte Linie zu bezeichnen, wie in Frankreich und am Niederrhein. Vielmehr giebt es innerhalb der angelsächsischen Besitznahme noch eine breite, in Anlage *66a* bezeichnete Zone, innerhalb welcher sich Dörfer und Einzelhöfe mischen. Hier erschwert nun nicht allein die Verkoppelung und der Charakter, den der moderne landwirthschaftliche Anbau durch dieselbe in England gewonnen hat, Vermuthungen über das Alter der zerstreut belegenen Wohnplätze aus den topographischen Karten aufzustellen. Vielmehr ist anzunehmen, dass in allen diesen Gegenden schon in früher Zeit vieles von den Volksgenossen nicht besetzte Land im Grossen und Kleinen durch die erobernden Heerführer und Könige vergeben worden ist, für welches eine Auftheilung in Gewanne nicht in Frage kam.

In dieser Beziehung müssen in England ganz ähnliche Verhältnisse obgewaltet haben, wie sie o. Bd. I, S. 433 ff. für den grundherrlichen Landbesitz in Oberdeutschland eingehend geschildert worden sind. Die Anführer und Könige der Angelsachsen konnten ebenso wie die der Alemannen und Bajuvaren ihre Gefolgsleute und Beamten nur mit Ländereien belohnen und ausstatten, und die Beliehenen vermochten in England wie in Oberdeutschland dieses Land nur durch Ansetzung von zins- und dienstpflichtigen freien oder eigenen Hintersassen zu verwerthen.

Ina's Gesetze um 700 erwähnen diese Verwendung grosser Ländereien ausdrücklich. Sie sagen in Bezug auf Gesithkundmänner, d. h. mit Land beliehene Gefolgsleute: (64) »Wer 20 hides hat, der soll 12 hides bebauten Landes aufweisen, wenn er abgehen will, (65) Wer 10 hides hat, der soll 6 hides bebauten Landes aufweisen, (66) Wer 3 hides hat, weise anderthalb auf«, und (67) »Wenn Jemand eine Hufe oder mehr Land gegen Zins dingt und es beackert, und wenn der Herr ihm das Land gegen Dienste und Zins geben will, so braucht er es nicht anzunehmen, wenn er ihm keine Kathe giebt, und er verliere seine Aecker nicht.« Es wird also an die angelsächsischen Gefolgsleute Land nach Hufen und zwar zur Kultur verliehen. Das Gesetz spricht aber auch ausdrücklich »Vom Grundeigenthum eines Wälen« und sagt: (32) »Wenn ein Wäle eine hide Landes hat, so beträgt sein Wergeld 120 shilling, wenn er aber eine halbe hat, 80 sh.

Wenn er garnichts hat, 60 sh.« Das Wergeld eines Freien war 200 sh. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass auch solches Land nach Hufen vergeben, und die Zinspflicht nach diesem Maasse bestimmt wurde.

Es sass danach sogar eine Anzahl unterworfener Wälen auf Hufen. Da nun die Hufenverfassung den Kelten völlig fremd war, muss in beiden möglichen Fällen, sei es, dass die Wälen ihren alten Besitz behielten, oder dass ihnen neues Land zugewiesen wurde, von Seiten des Grundherrn eine mehr oder minder genaue Veranschlagung oder Zumessung der Grundstücke stattgefunden haben. Dasselbe Verfahren war ebenso auch da unumgänglich, wo die Grundherren wüst oder frei gewordene oder neu zu rodende Ländereien an deutsche oder dänische Kolonen austhaten. Karten über solche gutsherrliche Ortschaften könnten nur da beweisend werden, wo ältere Urkunden die Anlage durch die Hand des Grundherrn hinreichend bezeugten. Selbst in solchen Fällen wäre schwer mit Sicherheit festzustellen, ob die gegenwärtig vorgefundene Flureintheilung nicht von irgend einer jüngeren Wirthschaftseinrichtung herrührt, sondern wirklich der alten angelsächsischen Zeit angehört. Aber kamp- oder blockartige Feldeintheilungen lassen die Six-inch Surveykarten in grosser Verbreitung hinreichend erkennen und machen es höchst wahrscheinlich, dass auch in England die gutsherrlichen Dorfanlagen denselben Charakter trugen, wie er in Süddeutschland verbreitet ist (o. I. S. 431).

Wie dort ist zwar denkbar, dass ein Landlord seinen Kolonen das Land auch im Ganzen übergab, und sie sich darauf nach gleichen Hufenantheilen in der Gewannform der open fields einrichteten. Aber für die gewöhnlichen Fälle hat es viel mehr Wahrscheinlichkeit, dass der zur Zeit sich anbietende verwendbare Kolon passende Stücke Acker, Wiese, Weide und Wald, in der Grösse und Lage, wie sie gewährt werden konnten, oder wie es dem Herrn zweckmässig schien, erhielt, ähnlich dann ein andrer oder mehrere, und dass so in kürzerer oder längerer Frist eine Niederlassung von mehr oder weniger Gehöften, welche vereinzelt, oder auch geschlossen zusammenliegen konnten, entstand. Daraus folgt von selbst eine gewisse unregelmässige und willkürliche Vertheilung der verschiedenen Besitzungen, ein weder gleichmässiges noch allgemeines Gemenge ihrer einzelnen Grundstücke und eine überwiegend abgerundete blockartige Form derselben. Das Bild solcher Gemarkungen auf gutsherrlich verliehenem Lande geben die süddeutschen Fluren, Anlage *49—53*, *58* und *59*, namentlich aber Reichenbach, Anlage *60*, wieder.

Es ist nicht zu verkennen, dass solche Feldlagen einer Verkoppelung viel weniger bedürftig sind, als Gewannfluren wie Hitchin oder Much Wymondley. Daraus erklärt sich einerseits der Umstand, dass der Kreis der geschlossenen Dörfer, welche sich in den verschiedenen Grafschaften finden, erheblich über die Grenzen hinübergreift, innerhalb denen von Verkoppelungen oder deren Zweckmässigkeit berichtet wird; andrerseits werden sich auch eine grössere Zahl Weiler und Einzelbesitzungen, die zwischen diese Dörfer eingestreut sind, auf solche gutsherrliche Anlagen zurückführen lassen.

Auch durch bestimmte Zeugnisse über blockförmig aufgetheilte Fluren und über Kelten auf grundherrlichen Hufen könnte indess die Annahme keinesweges ausgeschlossen werden, dass sich ein gewisser Bestand alter keltischer Einzelhöfe selbst in den Mittelpunkten der angelsächsischen und dänischen Ansiedelungsgebiete erhalten habe. Schon das Beispiel des deutschen Hitchin und des keltischen Walsworth spricht dafür, und je weiter nach Westen und Norden werden sich solche Reste der nationalen Vorzeit um so häufiger feststellen lassen. Namentlich aber ist nicht zu zweifeln, dass das fast ganz mit Einzelhöfen oder kleinen Weilern bedeckte Kent diese Gestaltung seines Grundbesitzes der schon von den Römern anerkannten, hohen Kultur seiner keltisch-belgischen Bewohner zu verdanken hat. Denn es erweist sich hier mit Bestimmtheit für England dieselbe Grundverschiedenheit, welche Deutschland zeigt, dass auf den von Deutschen volksmässig oder grundherrlich besiedelten Gebieten überall die Hufenverfassung durchgeführt ist, dass dagegen in allen den Landestheilen, in denen die Deutschen die alten keltischen Einzelhöfe bestehen liessen, auch die Hufenverfassung fehlt. Nach dem Domesdaybook wurde, soweit es über England reicht, nach hides, von, wie oben gezeigt, meist 4 virgaten, die virgata zu 2 bovaten oder meist 30 acres anzunehmen, gerechnet. Der Bestand dieser Hufen ist, wie das Domesdaybook selbst und die früheren Gesetze zeigen, angelsächsisch. In Kent aber schätzt das Domesdaybook nicht nach Hufen, sondern nach solins, solung, Pflugland, vom lateinischen selio, Furche, und die Grösse desselben wurde nicht nach acres, sondern nach yoke (Jochen) angegeben [1]). Unter demselben Gesichtspunkte wie Kent wird auch der überwiegend zerstreute Anbau der ganzen Südküste in Sussex, Hampshire, Dorset bis zum Anschluss an das wälische Devon aufzufassen sein.

---

[1]) Elton, Tenures of Kent. Seebohm a. a. O., S. 54. v. Bunsen, 38

8. Die Entwickelung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in England.

Wie auf den Eroberungsgebieten der Alemannen, Bajuvaren und Franken stehen sich auch auf dem der Angelsachsen in England volksthümlich-genossenschaftlich angelegte Gewanndörfer, andere grundherrlich in freier Weise begründete, und endlich aus der Keltenzeit übernommene Orte gegenüber. Auch ist nicht zweifelhaft, dass hier wie dort die grundherrlichen Anlagen vorzugsweise auf den bei der Eroberung unbebaut vorgefundenen ausgedehnten Ländereien zu suchen sind, welche zur Verfügung der Heerführer und der Könige blieben, und von ihnen in mannigfacher Weise an Hintersassen verliehen wurden. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Arten des Besitzes ist indess, wie sich gezeigt hat, wegen der in neuerer Zeit völlig veränderten Form der Flureintheilung nicht mit befriedigender Sicherheit festszutellen.

Leider vermögen dafür auch die Ortsnamen nur sehr geringe Anhaltspunkte zu gewähren. Seebohms Meinung[1]), dass alle Endungen auf heim auf den Frohnhof eines Gutes deuten, geht offenbar zu weit. Denn die Namen auf heim, oder deren Verkürzungen um, em, en, sind, wie o. I, S. 54 erwähnt wurde, für die alten volksmässigen Hufendörfer der Sachsen ebenso allgemein, wie für die der Franken. Die Franken haben nur das heim häufiger voll beibehalten oder nur zu hem oder ham abgeschliffen. Dass sie es bei der Eroberung Nordfrankreichs häufig auch auf Herrenhöfe übertragen haben, liegt nicht im Wortsinn, sondern in der besonders grossen Verbreitung der Herrenhöfe auf dem Eroberungsgebiete. Wenn in der Malbergischen Glosse und der lex Salica, wie Kern[2]) nachzuweisen scheint, des Königs Hof mit ham oder cham bezeichnet wurde, ist damit ein alter Sprachgebrauch von selbst ausgeschlossen. Die Sachsen mussten ihre Namensgebung aus ihrer eigenen Heimath mitbringen. Mit ihrem heim konnten sie ebenso gut ein volksmässig, wie ein gutsherrlich begründetes Dorf benennen. Wenn man also in dem englischen ham, was nicht völlig ausgeschlossen ist, nicht ein anderes Wort als heim sehen will, ist eine Unterscheidung an dasselbe nicht zu knüpfen. Bestimmter lässt sich daran denken, in der Endung ing die Bezeichnung eines volksthümlichen Geschlechtsdorfes zu

[1]) Seebohm a. a. O., S. 256. v. Bunsen, 172.

[2]) Ueber die Glosse, in Hessels lex Salica, London 1880.

suchen. Damit wird auch wahrscheinlich, dass die sehr zahlreichen Namen auf ingham das Heim eines Geschlechtes, ebenso die auf ington die Ortschaft eines solchen bezeichnen. Am sichersten werden sich alte Volksdörfer an den Endungen by, low, mere, thorpe, field erkennen lassen, alte gutsherrliche Sitze aber an burg, borough, cester, hill. Gleichwohl kann man Seebohms Beobachtung beistimmen, dass ham und tun besonders häufig, auch von König Alfred, für einen Königs- oder Gutshof gebraucht, und in älterer Zeit nicht mit dem Ortsnamen verbunden, sondern als besondere Bezeichnung angewendet wurden. Doch würde daraus immer nur eine schon in früher Zeit ziemlich weitgehende Verbreitung königlicher und gutsherrlicher Dorfanlagen neben den genossenschaftlichen der deutschen und dänischen gemeinfreien Bauerschaften vermuthet werden können. —

Bei näherer Untersuchung ergeben sich indess einige Merkmale für die Unterscheidung zwischen beiden Gründungsweisen aus dem natürlichen Organismus beider Arten der Anlagen.

Die volksmässigen Dörfer mit open fields hatten überall auch Wiesen-, Weide- und Waldgrundstücke zu gemeinsamer Nutzung der Dorfinsassen, also Almenden. Diese werden als gemeine Weide im Gesetze Edgars IV., c. 7 u. 8 als selbstverständlich für eine Tunscip, eine Dorfgemeinde, erwähnt. Ebenso kommt gemeiner Wald in Urkunden häufig vor[1]). Von selbständigen Markgenossenschaften, an welchen Bewohner verschiedener Ortschaften ausserhalb ihrer Gemarkungen betheiligt waren, findet sich aber kein Zeugniss. Es sind auch Marken nach der Art der stattgehabten Eroberung nicht zu erwarten. Was nicht dem bestimmten Kreise der sich anbauenden Dorfgenossen zugewiesen war, gehörte dem Könige. Doch werden zwei Arten dieses Königslandes bestimmt und eigenthümlich unterschieden. Es wird neben dem Königslande auch cyninges folcland erwähnt, und die Könige ertheilen in vielen Urkunden Weide-, Mast- und Holzberechtigungen auf unkultivirtem Lande und besonders in Wäldern, welche mitunter Wälder des Königs, mitunter aber auch gemeine Wälder genannt werden. Es werden ferner Berechtigungen zu gemeinsamer Weide des Heerdenviehes mit dem des Königs verliehen, auch werden in diesem Sinne die Weideberechtigungen des Königs im gemeinen Walde beschränkt. Endlich konnte der König cyninges folcland unter Beibehaltung seiner Natur als folcland Einzelnen zur Sondernutzung verleihen. Mit Zustimmung des witema, der Thanversamm-

---

[1]) Nasse, S. 20—22.

lung, konnte er es aber auch durch eine schriftliche Verleihungsurkunde in bocland, Buchland, verwandeln. Im ersten Falle scheint der Besitz ein prekärer und mit mannigfachen Leistungen beschwerter, im zweiten volles Eigenthum gewesen zu sein, auf welchem nur die allem Grundeigenthum gemeinsame trinoda necessitas ruhte, d. h. die Verpflichtung zum Dienst im Felde und zu Bau und Unterhaltung der Brücken und der Festungen. Es ist klar, dass dieses Königs-Volkland und die dasselbe anscheinend bildenden gemeinen Waldungen ihrer ganzen Entstehung nach den Marken des alten deutschen Volkslandes nicht verglichen werden können. Wohl aber lässt sich aus den Gesammtverhältnissen folgern, dass sie die Natur der o. I, S. 475 geschilderten markenähnlichen, mit Nutzungsrechten belasteten Staatsländereien Oberdeutschlands gehabt haben. Es war sehr natürlich, dass die angesiedelten Volksgenossen für ihre Bedürfnisse in die benachbarten Waldungen eingriffen, und daran auch dadurch nicht wesentlich gehindert werden konnten, dass der König dieselben im allgemeinen für Königs- oder Staatsland erklärte. Er war zwar in der höheren Stellung des Eigenthümers, aber die Bauern vermochten gleichwohl die hinreichende Anerkennung als Nutzungs- oder Markberechtigte aufrecht zu erhalten, so dass der König in die Lage des Obermärkers kam, und der Name gemeinschaftliche Wälder oder Königs-Volkland das Verhältniss nicht unangemessen ausdrückt, auch die gedachten Rechte des Königs erklärt.

Dass die Verleihungen aus dem vom Könige in Besitz genommenen folcland ursprünglich nur auf Lebenszeit an die Grossen und des Königs Dienstleute erfolgten und erst allmählich Eigenthum wurden, zeigen Kembles[1]) und die in den Rectitudines singularum personarum enthaltenen Angaben über die im 10. Jahrh. üblichen Lasten der Thans, Bauern, Kötter und Landbeliehenen[2]). Aber schon Beda (672—735) klagt über die masslosen Verleihungen und Vergabungen des Königslandes, namentlich über die verschwenderischen und missbräuchlichen Schenkungen an Klöster, zu denen sich die Könige bestimmen liessen, auf das Bitterste[3]). Indess konnten alle grösseren Ländereien nicht anders als durch Verleihung an Anbauer nutzbar gemacht werden. Ina's oben erwähnte Gesetze in Betreff der Gesithkundmänner zeigen deutlich das Dilemma, in welchem man sich nach

[1]) The Saxons in England I, p. 315 ff.

[2]) Ancient laws et Institutes of England, Thorpe, p. 185, und H. Leo, Rectitudines, Halle 1842. — Seebohm a. a. O., S. 129.

[3]) Beda an Bischof Egbert, Smith p. 399.

den Anschauungen der Zeit aus diesem Grunde befand. Wer Landleihe mit fester Siedelung gegen Zins und Dienst nahm, wurde hörig. Es scheint, dass es deshalb freie Leute gab, welche das Land nur zur Kultur übernahmen und sich Freiheit und freien Abzug wahrten. Diesen Brauch schränkt Ina's Gesetz soweit ein, dass sie wenigstens die Hälfte des übernommenen Areals urbar gemacht haben mussten, ehe sie fortziehen durften.

Ueber die Landleihe zu Zinspflicht bestehen abweichende Angaben. Wenn nach Ina's oben wiedergegebenem Gesetz zweifelhaft sein kann, ob den Wälen nicht unter Umständen sogar Freiheit und Land belassen wurde, beschreibt Beda die Unterjochung der Briten im Norden durch Ethelfred, König von Northumberland um 603 ausdrücklich dahin, dass die Einwohner entweder ausgerottet oder unterworfen worden seien, so dass ihre Ländereien soweit sie nicht von Besitzern entblösst und für neue Ansiedler offen blieben, grundzinspflichtig wurden, wie König Alfred das tributarios fecit genti Anglorum des Beda übersetzt. Auch in Edgars weltlichen Gesetzen § 2 und 3 werden die Dänen, Angeln und Briten als seine Unterthanen nebeneinander gestellt[1]). Es muss also angenommen werden, dass die Zahl der wenn auch nur als Hörige auf den Gütern der Herren erhalten gebliebenen Briten nicht ganz unbedeutend war. In die Genossenschaften der in Feldgemeinschaft ansässig gewordenen deutschen Bauern wurden sie indess schwerlich zugelassen. Sie müssen vielmehr als ein erster Stamm der auf herrschaftlichem Gutslande lebenden Zinsleute betrachtet werden. —

Was die bäuerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, so kann nicht bezweifelt werden, dass die Anlage der volksthümlichen Gewanndörfer, sowohl bei den Angelsachsen, wie bei den Dänen, in der Hauptsache und ursprünglich durch die eigentliche Volksmasse der gemeinfreien Stammesgenossen erfolgte. Die älteren angelsächsischen Gesetze kennen die Gemeinfreien als Ceorls, als Hidenbesitzer.

Aethelbirth's Gesetz unterscheidet noch im gesammten Volk nur den König, den Earl, den Ceorl, den Theow oder Hörigen und den Esne oder Knecht. Auch ist bei allen Straffestsetzungen ohne besonderen Zusatz der Ceorl gemeint. Ebenso sprechen die Gesetze Hlothers und Eadrics von den Ceorls als den freien Männern, welche selbstverständlich die Masse des Volks bilden. Withräd's Gesetze heben über sie schon des Königs Gesith und seine Thane. Im Gesith liegt

[1]) R. Schmidt a. a. O., S. 104.

der Anfang der Ministerialität. Er kann frei oder unfrei, mit Land beliehen oder ohne Land sein, aber er steht im Königs- und Hofgefolge. Der Than ist ebenfalls ein Dienstmann des Königs für Krieg und Amt (thegnian, dienen, thegn), aber es verknüpft sich mit diesem Namen der Gedanke an einen grösseren eigenthümlichen Grundbesitz.

Ina's Gesetze (688—725) sind, wie ihre Einleitung sagt, nur mit dem Rathe seines Vaters und zweier Bischöfe, mit allen Ealdormen und den ältesten Witan seines Volkes festgestellt. Aber sie zeigen schon erheblich veränderte Gesichtspunkte. Der Ceorl kommt noch häufig und ersichtlich als freier Grundeigenthümer vor[1], er ist indess bereits ein Bauer von niederem Stande. Mindestens scheiden sich die Ceorle bereits in solche, die durch Wohlhabenheit und Aemter zur Thanwürde emporzusteigen vermögen, und in geringere. Vielleicht bestand schon zu Ina's Zeit die später allgemein gültige Anschauung, dass, wenn ein Ceorl dahin kam, dass er volle 5 hides eigenen Landes inne hatte und eine Kirche und eine Küche, ein Glockenhaus und einen Sitz im Burgthor, auch eine besondere Würde in des Königs Halle besass, er fortan des Thanenrechtes würdig war. C. 54 des Gesetzes spricht wenigstens von einem Königseide, sowohl bei einem Gesithkundman, als bei einem Ceorl, wes Standes er sein möge. Dabei hebt sich des Königs Gesithkundman wie sein geneat, der von ihm gegen Zins und Dienste verliehenes Land besitzt, wesentlich über den gewöhnlichen Ceorl. Ein Gesithkundman, der Land hat und die Heerfahrt versäumt, zahlt 120 sh. und verliert sein Land, der Ceorl zahlt 30 sh. (C. 19) Des Königs Geneat hat ein weit höheres, anscheinend das 6fache Wergeld, als der Ceorl. Diese emporkommenden Gefolgsleute ordnen sich so, dass (c. 45) der Burgfriedensbruch beim Könige mit 120, beim Ealdormen mit 80, beim königlichen Than mit 60 und bei einem Gesithkundman, der Land hat, mit 35 sh. gebüsst wird. (C. 6) Für Gefecht im Hause eines Ealdorman oder eines anderen erlauchten (gethungenes) Witan werden 60 sh. Busse und 60 sh. Wette, im Hause eines Gafolgyldan oder eines Gebures 30 sh. Busse und zur Wette dem Gebure 6 sh. gezahlt. Wahrscheinlich ist der Gebure der Ceorl. Dabei kommen (c. 22) auch schon andre Geneat, als die des Königs vor, also wohl die später häufigen, gegen Zins und Frohndienste bei einem Hlaford Sitzenden, und es kommen auch die oben gedachten abziehenden Gesithkundleute (c. 63—66 des Gesetzes) in Betracht. Dieser anwachsende

[1]) R. Schmidt a. a. O., S. 14 ff., cap. 18, 30, 37, 40, 43, 51, 54, 57, 60.

Druck eines durch die Bedürfnisse der bewegten Zeit entstehenden Amts- und Dienstadels hat sich aber zu Ina's Zeit den Ceorls noch viel weniger fühlbar gemacht, als den nicht zu dem alten Bauernstande der Hüfner gehörigen Freien. Die Freien werden schon von Ina (c. 3, 11, 74) überall neben den Theow (Hörigen) und den Gafolgyldan (dem persönlich freien Zinsbauer) so erwähnt, dass sie unter gleiches Recht fallen. Es wird (c. 3) sogar ausdrücklich gesagt, dass ein Freier, der ohne seines Herrn (Hlaford) Geheiss am Sonntag arbeitet, seine Freiheit verliert.

In König Alfred's Gesetzen (871—901) zeigt sich noch die volle Bestätigung dieser Standesverhältnisse. Sein Cap. 39 gibt bemerkenswerther Weise allen freien Leuten, aber nicht den hörigen Leuten und denen, welche Knechtsdienst thun, 41 Tage im Jahre frei, welche meist mit Kirchenfesten zusammenfallen. Auf diese Freien scheint sich auch c. 33 vom Suchen eines anderen Herrn zu beziehen. Ihre Freiheit ist also bereits eine sehr bedingte. Die leges Alfredi et Godrini c. 3 sprechen ausdrücklich von tuus geneat, id est villanus, und von dessen Wergelde. Er ist also ein Freier und gleichwohl hörig. In Betreff der Ceorle aber bestimmt Alfred c. 35 die Busse bei Gefecht in der Wohnung eines Ceorls auf 6 sh., wenn das aber einem Sechshyndemann begegnet, steige die Busse um das 3fache von der Ceorlbusse, und bei einem Zwölfhyndemann um das Doppelte der Busse der Sechshynder. Eine ähnliche Scala enthalten c. 26, wonach der Todtschläger eines Zweihyndemannes mit 30, eines Sechshyndemannes mit 60, eines Zwölfhyndemannes mit 120 sh. belegt ist, ebenso c. 10, welches den Beischläfer des Weibes eines Zwölfhyndemannes mit 120, eines Sechshyndemannes mit 100, und eines Ceorl mit 40 (oder 60) sh. Busse straft. Es geht aus diesen Sätzen hervor, dass der Ceorl in der Regel 2 hides besass, was auch schon durch Ina's Gesetz c. 70 und anderweit wahrscheinlich gemacht wird.

In den späteren Gesetzen aber finden die Standesunterschiede kaum noch Erwähnung. Es ist kein Zweifel, dass die zunehmende Zerrüttung des Landes durch die Einbrüche der Dänen nur noch der kriegerischen Kraft und der Treue der Gefolgsleute Bedeutung verlieh, und dass der freie Bauernstand, soweit er nicht in der Lage war, sich zu Thanschaft und Ministerialität aufzuschwingen, mehr und mehr seine Freiheit einbüsste. Er verfiel der schon unter Ina entwickelten Grundherrlichkeit mit hofrechtlicher Gerichts- und Polizeigewalt über die Hintersassen und kam für den Gesetzgeber ausser Betracht.

Dieser Verfall beruhte auf Uebermacht und Schutzbedürfniss, muss indess auch aus der wirthschaftlichen Nothlage erklärt werden, welche die politischen Ereignisse herbeiführten.

Der Ackerboden Englands ist nicht in allen Gegenden so schwer, wie der Irlands, aber im allgemeinen erfordert er doch ganz ungewöhnlich starke Anspannung. Arthur Young erzählt von einem Orte in Sussex, dass man dort 8 Ochsen und 1 Pferd vor den Pflug spanne, von einem anderen, dass man dort mit 8 Ochsen pflüge, ja in einigen Theilen von England komme es vor, dass man bis zu einem Dutzend Ochsen vor einen einzigen Pflug spanne, so dass 2 oder 3 Treiber nöthig würden. In alter Zeit gehörten vor einen Pflug als Regel nicht weniger als 8 Zugthiere. Daher wurde auch schon im Domesdaybook die hide in 4 virgaten und jede virgata in 2 bovatae oder oxgangs getheilt. Auf die Virgata von 30 acres wurden also 2 Ochsen gerechnet. Sie konnte aber mit denselben nicht bestellt werden, sondern es war dazu in den meisten Fällen die Hülfe eines oder mehrerer Nachbarn nöthig. Nasse[1]) führt deshalb auch zahlreiche Angaben aus den Hundred rolls und dem Domesdaybook an, nach welchen immer auf mehrere villani und socmanni nur ein Pfluggespann kommt, oder wo ausdrücklich vom Zusammenpflügen gesprochen wird. Z. B. sagen die Hundred rolls (II, 485) über 16 liberi socmen in Swapham in Cambridgeshire: et duo invenient unam carectam ad bladum trahendum, item si duo vel tres vel quatuor unam carucam conjunxerint semel ad semen hiemale et semel ad semen quadragesimale Priorem adjuvabunt ad arandum etc.[2]). Dies zeigt, wie sehr alle Ackerwirthschaft von der Vollständigkeit eines reichen Inventars abhing, und wie der Verlust des Zugviehes, der auf dem offenen Lande in den fortdauernden Kriegsunruhen unvermeidlich eintrat, den Ruin ganzer Dorfschaften und die Nothwendigkeit für sie herbeiführen musste, Hülfe bei wohlhabenderen und mächtigeren Viehbesitzern zu suchen. Damit war gegenüber dem geringen Werthe des Bodens hohe Verschuldung, und bei der Schwierigkeit der Geldzahlung Landabtretung oder Zins und Dienstpflicht die natürliche Folge. Dem entspricht, dass nach dem Rotulus redituum der Abtei Kelso von 1290 früher jeder husband mit seiner Virgata auch seine Ausrüstung (Stuhl) vom Kloster bekam, nämlich 2 Ochsen, 1 Pferd, 3 chaldrons (108 Scheffel) Hafer, 6 bolls (36 Scheffel) Gerste und 3 bolls Weizen. Diese Beispiele gehören erst späteren

[1]) a. a. O., S. 32, 33.

[2]) Vergl. dazu den Vertrag über Zyvar, o. I, S. 211.

Jahrhunderten an, aber die natürlichen Verhältnisse müssen schon in der ältesten Zeit gleiche Anforderungen gestellt haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Gesithkundmen in Ina's Gesetz c. 63—66 lediglich ihr Vermögen an Vieh, Geräth und Sklaven durch Rodungen verwertheten, welche durch eine gewisse Reihe von Jahren reichen Ertrag brachten, und wenn sie abgebaut waren, wieder liegen blieben. Da ohne Zweifel von jeher grundherrliches Land gegen Zins und Frohndienst an festangesetzte Hörige in Hufen oder geringeren Flächen vergeben worden ist, können die Ausführungen Seebohms[1]) über die unzweifelhaft in einem Manor des Königs Alfred, Stoke-by-Hyssebourne, auf Virgaten sitzenden und zu Zins- und Pflugdiensten und wöchentlicher Frohnarbeit verpflichteten Ceorls nicht erweisen, dass sie sich bereits allgemein in dieser Lage befanden. Der Text spricht nur von hiwisce (Familie), und da die Urkunde nur in einer Kopie aus dem 12. Jahrhundert erhalten ist, bleibt sogar zweifelhaft, ob der Ausdruck Ceorl in der Ueberschrift wirklich auf die alten Ceorls zu deuten ist. Aber dass ein Herabdrücken der Ceorle in diese von Seebohm näher dargestellte, später fast ausnahmslose Frohnpflichtigkeit stattfand, und dass überhaupt der Untergang der alten angelsächsischen Gemeinfreiheit im wesentlichen schon vor der Normannenherrschaft eingetreten sein muss, erweist das Domesdaybook unwiderleglich. Seine Berichte beziehen sich auf das gesammte England mit Ausnahme von Wales, Cumberland, Westmoreland, Northumberland und Durham. Dieselben sind in Betreff der näheren Einkommensverhältnisse gewiss nicht überall genau, aber für die Feststellung der persönlichen und Grundbesitzrechte schwerlich anfechtbar. Sie ergeben nach Ellis' Zusammenstellungen[2]) im Ganzen neben 9281 Lehnsmännern und Untervasallen, 1000 geistlichen Besitzern und 7968 Burgenses nur 12400 liberi tenentes, 23072 sochemanni, 1300 kleinere, anscheinend bäuerliche Lehnsleute, 12 aloarii, erbliche Eigenthümer, 248 andre Owners, Angli, Anglici, Coliberts oder Beures, Censarii oder Censores, wie Ellis sagt, ferner 140 Soldaten; die kraft ihres Landbesitzes dem Königsdienst unterworfen waren, 370 Radmanni, eine Art Freizinsleute, und 7000 Cotari oder Cossets, Cottayers, Besitzer von kleinen Köttereien, zusammen ohne die Burgenses 54813 Landbesitzer, weiter aber 108407 eigene Bauern,

[1]) Seebohm a. a. O., S. 162. v. Bunsen, S. 106.

[2]) Ellis, General introduction to domesdaybook, Tom. I, p. 68. Blackstone, Commentaries on the laws of England, London 1813, T. II, p. 79. Crabb, Geschichte des englischen Rechts, übers. v. Schäffner, Darmstadt 1839, S. 67.

welche ihr Land nur prekär innehatten und meist in eigentlicher voller Knechtschaft standen. Man könnte nach diesen Zahlenangaben immerhin noch über 40000 bäuerliche Grundbesitzer rechnen, in welchen die Reste der alten Gemeinfreien zu sehen wären. Dies kann indess nur in sehr geringem Maass der Fall sein. Schon die kaum 13000 liberi tenentes beschränkten sich zum weit überwiegenden Theil, wie Seebohm[1]) näher zeigt, auf die beiden dänischen Shires Norfolk und Suffolk, in viel geringerem Verhältniss bestanden sie in Essex und Chesshire und nur einzeln noch in Buckingham, Oxford, Warwick, Stafford und Shrop. Die Sochemanni aber werden zuerst in den Edward dem Bekenner zugeschriebenen Gesetzen erwähnt, welche sie bereits in direkten Gegensatz zu den Freien stellen. Denn c. 12, de pace regis § 6 sagt: Manbote in Denelaga de villano et soceman 12 oras, de liberis autem hominibus 3 marcas. Die ora war, wie man annehmen darf, der achte Theil der Mark. Nach diesem Anhalt lässt sich die Angabe des Northumbrischen Priestergesetzes c. 60 vergleichen: Wenn jemand den Zehnten vorenthält, und er ein königlicher Than ist, gelte er 10 halbe Mark, ein mit Land angesessener Mann 6 halbe Mark, ein Ceorl 12 Oere. Die Sochemanni werden nun zwar in jener Zeit[2]) mit den Liberi tenentes zu Gerichtsbeisitzern herangezogen, welche nur Freie sein durften, müssen aber wegen ihrer obigen Zusammenstellung mit den Theof wenigstens eine geringere Klasse Freier gebildet haben. Sie können noch weniger als die Liberi tenentes des Domesdaybooks auf die alten angelsächsischen Gemeinfreien zurückbezogen werden, weil sie ausschliesslicher als die ersteren auf die dänischen Shires beschränkt sind. Ihre Hauptmasse findet sich in Lincoln, Nottingham, Leicester, Norfolk und Northampton, eine gewisse Zahl bestand in Suffolk, Essex, Cambridge und Derby, ausserdem aber waren sie nur in Rutland, Huntington, Betford und Hertford vereinzelt zu finden.

Deshalb wird unbedingt angenommen werden müssen, dass erst die kaum 2 Jahrhunderte vor dem Domesdaybook begonnenen siegreichen Niederlassungen der Dänen wieder eine neue Klasse freier Bauern begründet hatten, welche dem drängenden Einflusse der Gutsherrlichkeit noch Widerstand zu leisten vermochten, während die angelsächsischen durch denselben hülflos zu mehr oder weniger strenger Hörigkeit herabgesunken waren.

---

[1]) a. a. O., S. 86. v. Bunsen, S. 62.

[2]) Domesdaybook I, S. 193b; Ellis introd. I, 137; Seebohm, S. 88.

In Betreff der Vertheilung der im Domesdaybook erwähnten Hörigen und Knechte zeigen die übersichtlichen Zusammenstellungen Seebohms näher, dass die Servi, die leibeigenen Knechte, fast ausschliesslich auf sächsischen Gebieten auftreten, und ihre grösste Dichtigkeit sich an der wallisischen Grenze in Gloucester, Worcester, Hertford und Shrop und ähnlich in Cornwall, Devon, Somerset, Dorset, Wilt, Hampshire und Wight findet. Je mehr nach Osten, desto schwächer wird ihre Verbreitung. Jenseits der Watlingstrasse verschwinden sie fast ganz. In Huntington, Rutland, Lincoln und York sind sie gar nicht vorhanden. Man wird in ihnen also eine Erinnerung an die sächsische Unterwerfung der Briten sehen dürfen. Die Dänen scheinen darin eine mildere Praxis geübt und die Briten wie die Angelsachsen auf ihren Gebieten unter gleiche Zinspflicht gestellt zu haben.

Dies wird in der That durch das Bild der Vertheilung der Villani, der eigentlichen zins- und dienstpflichtigen Bauerschaft, und der Cotarii und Bordarii des Domesdaybooks, der kleinen zins- und dienstpflichtigen ländlichen Stellen, bestätigt. Da in England die eigene Wirthschaft auf herrschaftlichen Frohnhöfen niemals eine erhebliche Bedeutung erlangt hat, sind die grundherrlichen Frohndienste schon sehr früh in Geld- oder Naturalzins umgesetzt, und die geforderten Leistungen auf öffentliche Arbeiten beschränkt worden. Villani und Cottarii unterscheiden sich deshalb ähnlich wie in Deutschland Hüfner und Kötter. Die Villani sind vorzugsweise die in volksmässigen Dorfanlagen angesessenen, an den open fields betheiligten alten Hüfnerstellenbesitzer, die Kötter sind die später auf Bauer-, Almend- oder gutsherrlichem Land entstandenen kleinen Stellen. Die alte grosse hide von über 50 ha Ackerland ist in England wie in Deutschland durch Erbgang in halbe und viertel getheilt worden. Hier wie dort aber ist das Viertel, die Virgata, im alten Sinne einer Hufe behandelt und für Zinsungen wie für die Stellung in der Dorfaristokratie Hufe genannt worden. Ihre Besitzer sind Hufenbauern geblieben und nicht Kötter geworden. Der Kötter steht als neuer Anbauer in geringerem Ansehn, und bleibt es, auch wenn er einige Stücke Hufenland und selbst mehr als ein kleiner Bauer erwirbt. Die Kötter desselben Dorfes haben meist sehr verschiedenen Besitz, grosse bis sehr kleine Stellen, können oft von ihnen allein nicht leben und sind häufig nicht lediglich Landwirthe. Ein sehr gewöhnliches Maass ihres Besitzes sind 5 acres. Im Ganzen darf man sagen, dass, wo Villani unter gutsherrlicher Gewalt bestehen,

der gutsherrliche Einfluss in dem gesammten sozialen und wirthschaftlichen Leben der Bauerschaft gleichwohl wenig Veränderungen geschaffen hat, wo aber die Kötter überwiegen, die Verhältnisse auch eine weniger volksthümliche, mehr bewegliche, gewerbliche und willkürlichem Wechsel unterworfene Gestalt gewannen.

Die durch das Domesdaybook ermittelten Cottarii und Bordarii nahmen damals in fast allen Shires Englands etwa den dritten Theil der bäuerlichen Stellen ein. Nur in Lincoln, Rutland und Huntington waren sie weniger dicht, dagegen in Essex, Cambridge, Wiltshire und Cornwall besonders zahlreich. Der Umfang der Fläche, die sie besassen, könnte indess verhältnissmässig klein gewesen sein. Die Villani dagegen bildeten in York, Derby, Stafford, Leicester, Rutland, Huntington, Warwick, Oxford, Buckingham, Surrey, Sussex und Kent nahezu $^2/_3$ der Besitzer, und wenn man ihnen die Liberi tenentes und die Sochmanni hinzurechnet, zählten sie auf dem dänischen Gebiete überall, mit Ausnahme von Norfolk, mehr als $^2/_3$. Zieht man eine Linie durch England von den Lancasterbergen zur Insel Wight, so hatten die Kötter auf der grösseren Hälfte des Landes östlich derselben einen weit überwiegenden Besitz stärkerer bäuerlicher Hufenstellen neben sich, in der kleineren, von dieser Linie westlichen Hälfte Englands dagegen lag der bäuerliche Besitz nur etwa zu einem Drittheil in den Händen von Villani, zu 2 Drittheil in denen von Cottarii und Servi. In der grossen Ueberzahl der kleinen unselbstständigen Stellen ist deutlich das alte Ueberwiegen des grundherrlichen Landbesitzes im Westen ausgesprochen. —

Durch die normannische Eroberung traten mit der Reorganisation des Landes auch für die bäuerlichen Besitzverhältnisse erhebliche Veränderungen ein.

Wilhelm der Eroberer erzwang, dass alles Land der Krone zu Lehn aufgetragen wurde[1]). Alle Untervasallen mussten ebenfalls vom König ihr Lehn empfangen. Die Lehnshöfe hatten indess nur geringe Kompetenz und hörten um 1388 völlig auf. Schon Heinrich II. machte den Lehndienst sogar für Geld ablösbar, und es entstand daraus ein später die Grundsteuer bildendes System von regelmässigen Geldabgaben. Die Ritterlehen wurden bereits durch die magna charta veräusserlich und theilbar. Sie waren in der Regel 4 hides, etwa 200 ha, gross. Es konnte auch durch Testament über sie verfügt werden. Ohne Testament erbte der älteste Sohn. Nur in Kent theilten die Söhne den Grundbesitz. Da die Krone der Errichtung von Majoraten

[1]) **R. Gneist, Adel und Ritterschaft in England, Berlin 1853.**

widerstrebte, führten sich die Substitutionen (Entails) durch Testament ein. Der Grundeigenthümer vermacht in einem solchen Testamente dem nächsten zur Zeit der Abfassung noch nicht geborenen Erben seine Besitzungen in der Weise, dass alle vor ihm Berechtigten nur zu Genuss auf Lebenszeit gelangen. Dadurch wird die Besitzung nach dem Tode des Erblassers bis zum vollendeten 21. Jahre des eingesetzten Erben ein unveräusserliches, unverschuldbares Fideikommiss. Bei Lebzeiten seiner Vorgänger tritt der Erbe nicht in Genuss, aber nach seiner Mündigkeit können auf seine Zustimmung hin Veräusserungen oder Verschuldungen erfolgen. Die Sitte gebietet, die erloschene Verfügung alsbald wieder zu erneuen. Daher ist stets ein grosser Theil des Grundeigenthums geschlossen und wächst weiter an.

Obwohl noch heut alle Grundeigenthümer nur als Tenants, als Untereigenthümer der Krone, angesehen werden, und ursprünglich die Verleihung nur auf Lebenszeit galt, wurde doch schon während der Kriege des 13. Jahrhunderts üblich, dass die Vasallen Grundstücke zu Afterlehn gegen Kriegsfolge ausgaben. Deshalb beschränkte 1325 die noch gegenwärtig als Recht geltende Acte quia emptores die Veräusserung des Landes ebenso wie die Veränderung der Erbfolge, insbesondere aber wurden seitdem für England die Grenzen der verliehenen Manors als unveränderliche festgestellt.

In Betreff des bäuerlichen Besitzes, den Wilhelm I. vorfand, erklärt er in den angeblichen Gesetzen Eduard des Bekenners c. 29: Vom Relevium eines Villanus: Das beste Thier, das er hat, entweder ein Pferd oder einen Ochsen oder eine Kuh, soll er seinem Herrn als Relevium geben, und dann sollen alle Villani in der Freibürgschaft stehen. Das kann keinen andern Sinn haben, als dass der Erbe die Befugniss erlangt, sich gegen diesen Auffahrtsbetrag (relief, fine, laudemium) in die Nachfolge einzukaufen, und dass diese erblichen Villani in soweit als Freie galten, dass sie nicht dem Grafschaftsgericht entzogen werden dürfen. Darin dürfte für die zu Erbzinsbauern herabgesunkenen Ceorle der alten Zeit ein gewisser Schutz gelegen haben, der auch die Erhaltung der alten Stellen erklärt.

Schwieriger ist das Verständniss von c. 40: »Bei denen, welche ihr Land gegen Zins besitzen, beträgt das rechtmässige Relevium so viel als der Zins von einem Jahre.« Anscheinend steht dies im Zusammenhang mit c. 33: »Die, welche das Land bebauen, darf man nicht weiter beunruhigen, als um ihren pflichtmässigen Zins, auch ist der Herrschaft nicht erlaubt, die Anbauer von ihrem Lande zu entfernen, so lange sie ihren pflichtmässigen Dienst leisten können.«

Es wird damit eine Art Erblichkeit der Landleihe gegen Zins hergestellt. Im Gegensatz dazu steht das Folgende: »Die Unfreien (naifs), welche ihr Land verlassen, sollen sich keine falsche Urkunde über ihr Geburtsrecht (naivirie) verschaffen, um ihrem pflichtmässigen Dienste zu entgehen, der auf ihrem Lande ruht. Wenn ein Unfreier (naif), der von dem Lande abgeht, wo er geboren ist, auf ein anderes Land kommt, so halte Niemand weder ihn noch seine Sachen zurück, sondern mache, dass er zu seinem Dienste zurückkehrt, wie es ihm zukommt. Wenn die Herrschaften nicht machen, dass die Kolonen (gainurs oder gainnys) Anderer auf ihr Land zurückgehen, so soll es das Gericht thun.«

Freie Pächter kann man gleichwohl in den zinspflichtigen Anbauern nicht sehen. Pächtern eine solche Sicherung dauernden Besitzes zu geben, war der König gewiss nicht gewillt, denn erst Heinrich VIII. erlaubte 1541, dass der Tenant for life Pachtkontrakte auf 21 Jahre mit bindender Wirksamkeit für seinen Sohn abschliessen dürfe, aber noch nicht für spätere Nachfolger (remainder men). Es muss also bei diesen Zinsbauern an alte Geneat oder Gafolgyldaleute oder ähnliche dauernde Kolonenverhältnisse gedacht sein, welche auf altem Bauernlande den Umfang des Manors nicht beeinträchtigten.

Die neben den zinspflichtigen Anbauern im Gesetz genannten Naifs scheinen ebenfalls keine Servi zu sein, deren Gebundenheit sich von selbst verstanden hätte. Gainurs oder gainnys bedeutet Zinsbauer, nicht Knecht. Sie waren anscheinend in ein Verhältniss gekommen, welches sich sehr nahe mit dem römischen Kolonate vergleichen lässt. Dem widerspricht schwerlich, dass in den erst 1279 unter Edward I. abgefassten Hundred rolls mehrmals gesagt wird, villani sunt servi vel nativi.

Die eigentlichen Servi wurden lediglich als Sache behandelt, und konnten als solche verkauft werden. Sie wurden indess zum grossen Theil schon unter Heinrich III. und den ersten Edwards entlassen und freie Arbeiter. Allerdings verweigerte das Parlament noch die gesetzliche Sanktionirung einer Verordnung Richards II. vom 15. Januar 1381, in welcher die Aufhebung der Leibeigenschaft und Ersetzung der Frohndienste durch eine ständige jährliche Abgabe von 4 pence vom acre Land ausgesprochen war.

Wie man aber auch die keineswegs klaren Anordnungen Wilhelms I. auffassen mag, nicht lange Zeit nachher traten zwei Erscheinungen auf, auf welche sie nicht ohne bestimmende Einwirkung gewesen sind.

Die eine dieser Erscheinungen ist das schon sehr früh im Normannenstaate bemerkbare rasche Anwachsen der Freeholders. Die starke Organisation des neuen Lehnsstaates erschwerte den grossen Grundbesitzern vor allem die Entwickelung eines nutzbaren Untervasallenthums. Es ist deshalb erklärlich, dass diese Beschränkung ihnen wünschenswerth und nothwendig machte, Land zu freier erblicher Verfügung an solche Waffengenossen und Anverwandte zu überlassen, welche sich der Hörigkeit nicht unterwerfen wollten, und auf deren Gefolgschaft man vertraute. Wahres Eigenthum konnte solches Freehold so wenig sein, als der gesammte Besitz des Kron- oder Ritterlehns. Auch lässt sich voraussetzen, dass die wachsende Ausbreitung der Ministerialität, welche keine Richtung auf Vasallenthum nehmen konnte, selbst aus den Villani und anderen Hörigen heraus den Kreis der Freeholder vermehrte. Es gehörte dazu nur, dass der Manor deren überkommenen hörigen Grundbesitz als Freehold verbriefte. Uebrigens forderte auch das Common law, also das alte Gewohnheitsrecht, dass das Gutsgericht des Manors mit einer Anzahl freier Grundbesitzer oder Pächter besetzt sei[1]) und ohne diese nicht abgehalten werden konnte. Dies führte, wie wir erfahren, gradezu zu Verlegenheiten. Man lieh sich solche Beisitzer, mochte sich also auch veranlasst sehen, sie zu schaffen.

Die zweite Erscheinung ist das Auskaufen der Villani und ihre Umwandlung in Zeitpächter. Es ist bekannt, dass dieser Wechsel schon zur Zeit der Plantagenets unter den Edwards begann, und es wird nicht unrichtig sein, ihn mit Streitigkeiten zwischen den Manors und den Villanen und mit dem den Letzteren von den königlichen Gerichten gewährten Schutze im Zusammenhang zu denken.

Schon 1254 wird der Besitz der Villani als Copyhold bezeichnet. Es bedeutet dies, dass der Besitzer als Beweis- und Schutzdokument über sein Besitzverhältniss eine Abschrift aus dem Salbuche des Ortes erhalten hatte, welche den Umfang seiner Besitzung und die ihm vermöge derselben zukommenden Rechte und Verpflichtungen verzeichnete. Daraus konnte bei enger Feldgemeinschaft um so leichter bei den Gutsherren der Wunsch entstehen, sich solcher wohlberechtigter und widersetzlicher Nachbarn zu entledigen. Das persönliche und dingliche Recht der Bauern hatte Wilhelm gesichert, nicht aber den dauernden Bestand ihrer Besitzungen. Zudem wurde der Auskauf für beide Theile vortheilhaft gestaltet. Der Bauer veräusserte zwar sein

[1]) Ellis a. a. O., S. 237. Seebohm a. a. O., S. 87. v. Bunsen, S. 63.

Gut, aber er erhielt es als Pachtgut zurück. Er vermochte es durch das empfangene Kapital erheblich besser auszustatten und in einen Betrieb zu bringen, der ihm das mässige Pachtgeld leicht erschwinglich machte. Der Gutsherr aber legte sein Geld zweckmässig an, wurde unbeschränkter Eigenthümer über den Boden und schuf sich zugleich in seinen Pächtern ein von seinen Wünschen unbedingt abhängiges Gefolge. Diese der Sitte nach nahezu erblich betrachteten, dem Rechte nach aber in der Regel nur auf unbestimmte Frist besitzenden Pächter, welchen ausschliesslich nur der Grund und Boden verpachtet wird, Haus und Inventar aber eigenthümlich gehören und bei Auflösung der Pacht zur Wegräumung überlassen bleiben, haben sich bis zur neuesten Zeit stets an Pachtfläche vergrössert. Ihre Zahl ist allerdings seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch das obengedachte, mit den Enclosures verknüpfte Clearing of estates verringert worden. Schon Heinrich VIII. gewährte in den Gesetzen 21, c. 15, und 32, c. 28, auch den nicht schriftlichen Pachtkontrakten rechtlichen Schutz.

Immerhin sind neben diesen Pächtern noch ausgedehnte Reste alter bäuerlicher Besitzungen von verschiedenem Ursprunge zu denken.

Der Statesmen in Cumberland ist schon (o. II, S. 119) gedacht.

Von gleichem Interesse wäre, die näheren Verhältnisse zu ermitteln, unter welchen die in ihrer äusseren Gestalt und Eintheilung den holländischen Marsch- und Moorhufen Frieslands (o. II, S. 32, 50) völlig entsprechende Kolonisation des Fen district oder der Fen country entstanden ist. Das Marsch- und Bruchland umfasst hier vom Flüsschen Cam im Süden bis Spilsby in Lincolnshire im Norden bei etwa 2½ Meilen Breite 33 geogr. Quadratmeilen und liegt vorzugsweise in Lincoln, Cambridge, Huntington, Norfolk und geringen Strecken von Suffolk und Northamptonshire. In diesen Kolonien soll die Landrechnung nicht nach hides, sondern nach Morgen erfolgen, und manche andre örtliche Besonderheit in Geltung stehen. Sie scheinen schon in der ausführlichen Inquisitio Eliensis, die dem Domesdaybook angehört, erwähnt zu werden. Wie die Surveykarte andeutet, bilden sie eine planmässige, vom Könige oder von grösseren Grundbesitzern wahrscheinlich mit holländischen oder friesischen Einwanderern den Eigenthümlichkeiten der deutschen Marschen entsprechend durchgeführte Besiedelung, die sich nicht früher als unter Knut annehmen lässt.

Im allgemeinen erlangte aller nicht lediglich als Pachtgüter fort-

---

[1]) **Seebohm a. a. O., S. 94. v. Bunsen, S. 66.**

bestehender Rustikalbesitz immer mehr den Charakter von Zinsgütern. Die Servi verschwanden und erhoben sich zu Copyhold oder erreichten doch längere Leases. Die Dienste, soweit sie nicht für die Gemeinde zu leisten waren, hatten für die meist nur zum Sommeraufenthalt und als Jagdgründe dienenden Besitzungen der Grundherren keinen Zweck und wurden in Zins umgewandelt. So blieb ausser der Stellung unter Gerichtsbarkeit und Polizei des Gutsherrn nur die persönliche Hörigkeit übrig, welche zwar niemals gesetzlich aufgehoben wurde, aber mehr und mehr in Vergessenheit kam. Mit grösserer Klarheit lassen sich diese ländlichen Zustände erst seit 1660 überblicken, als nach der Revolution die alten Verhältnisse nicht wieder herzustellen waren, die Krone auf allen Lehnsverband und alles nutzbare Lehnsrecht, relevium, tutela fructuaria u. ähnl., verzichtete, und sich in entsprechender Weise auch der Verband der Untervasallen in Freehold umgestaltete.

Es blieben indess die Manors, die Rittergüter, mit ihren alten Rechten bestehen. Letztere hängen lediglich am Rittersitze selbst, auch wenn alle unmittelbar dazu gehörigen Ländereien veräussert sind. Kein right of manor darf getheilt oder an Untersassen veräussert werden. Das wichtigste ist das Patrimonialgericht, dem der Gutsherr selbst oder sein Steward (Seneschall, Rentmeister) ebenso vorsitzt, wie der Sheriff dem Grafschaftsgericht, und das immer Peers der bei dem einzelnen Acte Betheiligten zu Beisitzern hat, also je nach der Sache Freeholders, Copyholders oder Pächter. Es ist Gericht erster Instanz, ein Hof des Gewohnheitsrechts (court of common law), vor dem alle Schuldforderungen, Klagen auf Schadenersatz u. dgl., welche Insassen der Grundherrschaft betreffen, sofern der Werth der Forderung 40 sh. nicht übersteigt, angebracht werden können, obwohl nicht müssen. Der Grundherr hat wegen dieser Stellung als Gerichtsherr erster Instanz das Recht, ohne Zwischenthätigkeit einer anderen Behörde, den Pächter, der nicht zahlt, sofort selbst zu pfänden. Besonders ist sein Gericht auch Flur- und Markgericht, welches die Grenzstreitigkeiten innerhalb des Gebietes, sowie Hut- und Triftsachen in den Gemeinweiden der Gutsherrschaft ordnet, und dem die Anstellung von Hirten und was sonst zu Feld- und Flurpolizei (predial right) gehört, obliegt. Daneben ist es unter dem Beisitz von Copyholders auch das Gericht für die Copyhold-Ländereien, welches über die Besitzveränderungen derselben urtheilt und sie bucht.

Alle Besitzungen nun, welche zwar nicht Manors waren, auf welchen aber kein Sterbefall (heriot), sondern nur ständige Geldabgaben

hafteten, wurden 1660 als Freehold anerkannt, ebenso wurde Freesoccage zu Freehold. Alle Kirchengüter gehören zum Freehold, ebenso eine Anzahl ohne grundherrliche Rechte von der Krone vergebener Güter und die Freigüter Nichtritterbürtiger, die, wie erwähnt, besonders in Cumberland bestehen. Alle Freeholder stehen zwar in erster Instanz unter dem Patrimonialgericht des betreffenden Manors, aber bezüglich aller Fragen, welche ihre Grundeigenthumsrechte betreffen, und bezüglich der Buchung dieser Rechte und ihrer Veränderungen stehen sie unmittelbar unter dem königlichen Gerichte der zweiten Instanz.

Für Copyhold wurde jeder Rest gutsherrlicher Frohndienste aufgehoben, dagegen das Bergwerksrecht, das Recht auf gefundene Schätze und das Jagdrecht des Manors aufrecht erhalten, und namentlich letzteres mit Strenge geschützt. Die Unterscheidung des Copyhold liegt in der Abgabe (relief, fine, laudemium), welche der Gutsherrschaft bei jeder Besitzveränderung durch Vererbung, Kauf, Cession oder irgend einen anderen Rechtsakt entrichtet werden muss. Es besteht in ihm das oben gedachte Relevium des Gesetzes Wilhelms I. c. 9 und 40 fort. Die Copyholdbesitzung fällt der Grundherrschaft durch echeat (consolidatio dominii) heim, wenn kein erbfähiger Nachkomme der besitzenden Familie mehr da ist, oder wenn das Gut durch Verbrechen verwirkt wurde, d. h. im Falle von forfeiture, über welchen Begriff nicht völlige Uebereinstimmung herrscht.

Freehold und Copyhold wird ausser der Zeitpacht noch Leasehold gegenüber gesetzt. Leasehold ist Erbpacht auf längere oder kürzere Zeit, häufig nur auf Lebenszeit, oder auch so verliehen, dass dem Erben gegen eine gewisse Auffahrtssumme (fine) die Nachfolge zusteht. Durch dies Fine ist das Nutzungs- und Veräusserungsrecht des Erben auf Lebenszeit gekauft. Die Pachtrente ist sehr unbedeutend. Im Westen gegen die wallisische und cornwallische Grenze ist weit verbreitet uncertain fine üblich, d. h. der Uebergang gegen eine Abfahrtssumme ist zugesagt, aber die Höhe der Summe hängt vom jeweiligen späteren Abkommen ab.

Die richtige Beurtheilung, in welcher Anzahl und in welchem Umfange sich diese verschiedenen Klassen des gutsherrlichen und bäuerlichen Grundbesitzes in England verbreitet haben, ist namentlich deswegen schwierig, weil der Ausdruck tenant ebenso für freie Grundbesitzer, wie für Zinsgutsbesitzer und für Pächter gebraucht wird. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erklärte Lord Coke[1]), der dritte Theil Eng-

[1]) Scriven treatise of copyhold customary and ancient demesne tenure, 3. Ausg. 1833, Bd. I, S. 49.

lands bestehe noch aus Copyhold. Für das Ende des 17. Jahrhunderts ist eine Schätzung Gregory Kings vorhanden, der als durchaus sachkundig betrachtet werden darf. Er giebt für 1688[1]) rund 40000 Familien grösserer Freisassen, 140000 kleinere Freisassen, und 150000 Pächterfamilien in England an. Diese 330000 bäuerlichen Wirthschaften würden nach Lord Coke's, allerdings ein halbes Jahrhundert früheren, Angaben zu $^1/_3$ aus Copyholders bestehen, es würden also für Freeholders noch 50000 Familien übrig bleiben. Dabei giebt King die Zahl der weltlichen Lords auf 160, der geistlichen auf 26, der Baronets auf 800, der Ritter auf 600 und der Esquires auf 3000 an. Leider lässt auch die neuere Statistik die Frage der bäuerlichen Verhältnisse im Unklaren. Die erste planmässig auf die Grundbesitzverhältnisse gerichtete Aufnahme ist auf Anregung des Oberhauses 1872 bis 1876 erfolgt. Man hat dabei die Owners und ihren Besitz festgestellt, und bei der Vieldeutigkeit des Wortes Owner alle Eigenthümer und erblichen Besitzer, sowie die Pächter, deren Pachtperiode 99 Jahre überschreitet, gezählt. Dabei hat sich ergeben, dass in England und Wales

4 Owners	50000 acres und mehr, zusammen	376556 acres,	
870 „	5000 „ „ „ „	8990476 „	
9333 „	500 „ „ „ „	12646175 „	
58156 „	50 „ „ „ „	8618953 „	
72758 „	10 „ „ „ „	1751504 „	
831720 „	weniger als 10 „ „	629850 „	zusammen also
972836 Owners	die Gesammtfläche des Landes von .	33013514 acres	besitzen.

Leider eröffnet sich aus diesen Zahlen ein näherer Einblick in die ländlichen Grundeigenthums- und Wirthschafts-Verhältnisse nicht, so interessant ein solcher wegen der dargestellten Eigenartigkeit der Entwickelung Englands wäre.

[1]) Gregory King: Natural and political observations upon the state and condition of England in G. Chalmers: Estimate of the comparative strength of Great Britain, London 1802, p. 424.

VIII. Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und der Slawen.

I. Auftreten und Verbreitung der Slawen und Finnen.

Wie die Germanen treten auch die Slawen aus dem Dunkel der vorgeschichtlichen Zeit in zwei verschiedenen Zweigen, einem früher und einem später nach Europa eingewanderten Stamme, hervor.

Die älteren sind die Litthauer, die Aestii des Tacitus, welche jedoch schon nach dessen Nachrichten nicht mehr als die westlichsten erscheinen, sondern sich auf dem Landabschnitte befinden, den sie als Volk trotz mancher Einschränkungen bis zur Gegenwart weder verlassen, noch überschritten haben.

Dies Gebiet, in dem sie sich in unbekannter Vorzeit festsetzten, ist zwar nicht durch leicht erkennbare Hindernisse, wie Alpenketten oder Waldgebirge, wohl aber durch zusammenhängende, unter Umständen schwer wegbare Sumpfmassen abgeschlossen, und hat sie davor geschützt, von den grossen Völkerbewegungen Europas mit fortgerissen zu werden.

Der Zug der Karpathen erhebt sich durchschnittlich zu 1000 m Seehöhe, und fällt an seinem nordöstlichen Vorsprunge gegen Weichsel und San in breiten Terrassen ab. Jenseits dieser Stromthäler steigt wieder ein flacher Landrücken zu etwa 300 m Seehöhe an, der die Hauptkette des Gebirges gleichmässig in etwa 20 Meilen Entfernung begleitet. Auf ihm entstehen in der Nähe der Bugquellen zahlreiche Flüsse und Bäche, welche ihre Gewässer gegen Nordosten einer Hochfläche von mehr als 200 □Meilen Ausdehnung zufliessen lassen. Diese fast wagerechte Ebene, welche sich vom 51. zum 53. Breitengrade ziemlich genau auf der Mitte zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meere ausdehnt, bedecken die Pripetsümpfe. Da sie in 160 m Seehöhe liegen und ihre Entfernung nach beiden Meeren

in grader Linie ungefähr 80 geogr. Meilen beträgt, würden ihre Wassermassen noch mit dem starken Gefälle von beinahe 2 m auf die Meile abziehen können. Der Stufencharakter des Landes und leichte Hügelwellen gegen Norden stauen sie aber weithin auf, und geben allen Abflüssen einen so vielfach gewundenen Lauf, dass die ungeheure Fläche erst in neuester Zeit mit grossen Anstrengungen die nothwendigsten dauernd fahrbaren Strassenlinien erhalten hat.

Dieses schwer zu durchdringende Gebiet trat von jeher den durch die russischen Steppen heranziehenden Völkermassen wie eine natürliche Festung entgegen. Zwischen ihm und den schluchtenreichen Vorbergen der Karpathen blieb nur ein verhältnissmässig enges Thor. Hier war deshalb die Eingangspforte des westlichen Europas für Germanen und Slawen, überhaupt für alle Völker, welche die Karpathen nicht zu überschreiten oder nach Süden zu umgehen vermochten.

Auch die Umgehung der Pripetsümpfe nach Norden war bis zum finnischen Meerbusen nahezu ausgeschlossen. Denn sie stehen im Osten im unmittelbaren Zusammenhange mit den weltbekannten Morästen der Beresina, welche die feste Linie stromauf fast genau nach Norden zu den Quellen der Dischka weiterführen. Das Dischkagebiet behält denselben Charakter weithin versumpfter Flussauen bis zur Mündung in die Düna. Unmittelbar jenseits der Düna aber setzen sich die gleichen Versumpfungen um Sarijanka, Esha, Ewst und Welikaja bis zum Peipussee fort. Selbst noch nördlich dieser grossen Seefläche, längs des Abflusses, den sie durch die Narowa in den finnischen Meerbusen hat, verschliessen 5 bis 10 Meilen breite Moore den Durchgang. Diese über 100 Meilen lange Sumpflinie bildete die Ostgrenze der Litthauer.

Aehnlich bot sich für ihr Gebiet ein ziemlich fester, wenn auch nicht so durchweg gleichmässiger Abschluss nach Westen. Auch hier ziehen von den Pripetquellen her breite Morastflächen am nahen Bugstrom weiter nach Norden und setzen sich am Muchowetz, obern Narew und Bebre zum Pyssek und Lyk fort. Mit dem Pyssek, dem südlichen Abzuge des Spirdingsees, ist das im hohen Grade kupirte Terrain der Seeenzone des preussischen Landrückens erreicht, welches über das ganze Oberland gleich schwierig gangbar bleibt und seinen Abschluss bis zum Frischen Haff im Drausensee und den Trunzbergen findet.

Jedenfalls giebt es wenige grössere Landstriche, welche so leicht zu vertheidigen waren, als Litthauen. Offen standen seine Grenzen nur bei starkem Frost im Winter. Doch auch solchen Angriffen gegen-

über liegt das Land schon zu weit unter dem südwestlichen Klima, als dass nicht wenige Tage Thauwetter den eingebrochenen Feind in hülflose Lage versetzen konnten.

Die wenigen Worte des Tacitus über die Aestii (c. 45) deuten auch einigermassen ihren friedlichen Zustand an: »Das suevische Meer bespült das Küstenland der Aestier, welche an Sitten und Tracht den Sueven, an Sprache den Britanniern nahe kommen. Sie verehren die Göttermutter. Als Sinnbild des Gottesdienstes tragen sie Gestalten von Ebern. Diese dienen statt Waffen und jeder Art Schutzwehr, sie sichern den Verehrer der Götter selbst in des Feindes Mitte. Selten gebrauchen sie Eisenwaffen, häufiger Knüttel. Weizen und andere Früchte pflanzen sie fleissiger, als sonst die trägen Germanen thun. Aber auch das Meer durchsuchen sie, und sie sind die Einzigen von allen, die den Bernstein, von ihnen Gles genannt, in Untiefen und am Ufer selbst lesen.«

Ptolemaeus führt als Stämme der Aestii die Galindae und Sudini an, deren Namen mit Sicherheit auf die Landschaften Galindien und Sudauen hinweisen, die anderer wie der Stavani, Igyllíones, Ossioi und Karbones lassen nur Muthmassungen zu. In Oueltai sieht Müllenhoff[1]) wohl mit Recht nur eine Verstellung für Letuai, also die älteste Bestätigung des einheimischen Volksnamens, während sie den Römern als Aestii durch deutschen Mund aus dem altnord. Eistir, Eistland (Osti, Ostland) bekannt geworden sein müssen. Dass sie als der ältere Stamm gegenüber den eigentlichen Slawen beurtheilt werden, findet seinen Hauptgrund in ihrer alterthümlicheren Sprache, welche dem Sanskrit viel näher steht, als alle anderen slawischen Dialekte. Ihre inneren Stammverschiedenheiten lernen wir erst bei dem Eindringen der Dänen und Deutschen im 11. und 12. Jahrhundert kennen. Seitdem und wahrscheinlich schon lange vorher besteht eine fast unveränderte Scheidelinie, die bis heut das südliche eigentliche Litthauen von Kurland abgrenzt. Nördlich dieser Grenze sassen und sitzen noch jetzt die nahe verwandten, ebenfalls slawischen Letten, welche anscheinend das Festland ursprünglich bis zum finnischen Meerbusen inne hatten, seitdem aber von den Finnen wesentlich eingeschränkt worden sind[2]). Diese Veränderungen in dem Besitzstande der Litthauer durch das Eindringen der Finnen beginnen, soweit geschichtlich bekannt ist, erst im 7. Jahrhundert nach Chr. —

[1]) Deutsch. Alterthum. II, 24 u. 13.

[2]) Dr. A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes, Petersburg 1892 (S. 3, 150).

Die eigentlichen Slawen kennt Tacitus ebenfalls unter der deutschen Bezeichnung Venedae, Wenden. Tacitus, Plinius und Ptolemaeus stimmen auf Grund verschiedener Quellen darin überein, dass zu ihrer Zeit die Venedae bereits bis an die mittle Weichsel reichten. Da die Deutschen den Namen des Stromes aus slawischem Munde annahmen, ist auch wahrscheinlich, dass die Veneden den Oberlauf in den galizischen Ebenen und den Bogen um die Lissa Gora seit lange auf beiden Ufern besassen. Unterhalb des Bug bis zur Ostsee hatten die Gothen Masovien und das Drewenzthal inne.

Diese Vertheilung der Volksgebiete stimmt völlig mit den geographischen Verhältnissen. Wenn die Litthauer zunächst den Ostgermanen gefolgt sind, liegt ihre natürliche Grenze gegen letztere in den obengedachten Narewsümpfen und dem oberländischen Seengebiete. Die späteren Veneden aber haben sich im Südosten und Süden der Pripetsümpfe ausgebreitet und sind in dem Hügellande zwischen dem Pripet und den Karpathen so weit vorgedrungen, bis sie an der Weichsel und um die Quellen der Oder und Warthe auf die Germanen stiessen. Ptolemaeus nennt unter ihnen Sulanes, welche an der in fruchtbarer Gegend oberhalb Krakau mündenden Sola sehr gut ihre Stelle finden. Allerdings giebt es auch am Dniepr eine Sula, aber nur die westliche Sola kann den Römern auf ihren Handelswegen bekannt geworden sein. Die Gothini, deren Sprache Tacitus, wie die der Litthauer, gallisch nennt, und welche nach seinem Berichte den Germanen Tribut zahlen, lassen sich mit Wahrscheinlichkeit als die vorderste und deshalb den deutschen Nachbarn zinspflichtig gewordene Gruppe der Veneden im oberen Weichsellande auffassen. Dagegen können die benachbarten Osen nicht als Slawen angesehen werden, weil ihre Sprache als pannonisch von der der Gothinen bestimmt unterschieden wird. Im übrigen lokalisirt Tacitus die Veneden mit hinreichender Sicherheit. Er verzeichnet auf dem weiten östlichen Ländergebiete die Bastarnen als die äussersten Germanen in den Karpathen, ferner im Nordosten des grossen östlichen Flachlandes die Fennen, im Südosten die Sarmaten, und zwischen den drei Völkern die Veneden, und sagt: »Schmutz und träges Hinbrüten ist bei allen. Die Vornehmen der Bastarnen sind durch Wechselheirathen einigermassen zu sarmatischer Lebensart herabgewürdigt. Die Veneden haben viel von ihren Sitten angenommen, denn was sich zwischen dem Bastarnen- und Fennengebiete an Wäldern und Gebirgen erhebt, durchschweifen sie in Raubzügen. Sie sind jedoch eher unter die Germanen zu zählen, weil sie stehende

Hütten bauen, Schilde führen und als schnelle Läufer gern zu Fusse sind, was bei den Sarmaten alles verschieden ist, die auf Wagen und Pferden ihr Leben zubringen.« Indess bemerkt noch Procop (III, 4) ein halbes Jahrtausend später: Die Sclabenen und Anten wohnen in erbärmlichen Hütten, weit von einander getrennt, und jeder verändert häufig den Ort seiner Wohnung.

Die Grenzen der Finnen darf man, wie näher zu zeigen sein wird, ungefähr vom Ilmensee nach Samara an der Wolga ziehen, die der skytischen Sarmaten von Samara längs des Nordrandes der Steppen nach Balta. Dass aber eine weitere Linie ungefähr von Balta zur Bukowina die Südgrenze der Veneden gegen die Donauländer bildete, ergiebt sich aus den Namen, mit welchen die Slawen diesen Strom und seine Anwohner bezeichneten. Die Griechen und alle thrazischen und dakischen Völker nannten die Donau Istros. Die Gothen, wie alle Germanen, brauchten das Wort Donau, in dem noch das keltische Don, Wasser, nachklingt. Für die Romanen aber hatten sie die Bezeichnung Walen, Welsche, Wlachen. Beide Benennungen haben die Slawen dem deutschen Munde entnommen, und dies beweist, dass sie so lange von den Donauländern weit abgeschnitten waren, bis im 2. und 3. Jahrhundert gothische Stämme die Wallachei und die Küstenlandschaften des Schwarzen Meeres besetzten und den nördlich anstossenden Slawen allmählich die Kenntniss des Südens vermittelten.

Die Venedae wurden, wie Jornandes c. 23 sagt, von Ermanarich im ersten Anlauf besiegt und waren zwar zahlreich, aber in den Waffen gering zu achten. Ermanarich, König der Greutungen[1]) oder Ostgothen, der auch über die Westgothen gebot, hatte um 350 vom Schwarzen Meer her die Heruler an der Maeotis und nach Norden zu die Veneti, Astii und Fenni bis zum Onega- und Ladogasee seiner Herrschaft unterworfen[2]). Schon 374 beim Andrange der Hunnen verzweifelnd, legte er, über 100 Jahre alt, Hand an sich selbst, und die Gothen unterwarfen sich diesen nach verlorener Schlacht. Es ist von Saxo (I, S. 412) angedeutet, dass die Slawen sich gegen Ermanarich erhoben. Höchst wahrscheinlich, bildeten sie die nächste Machtverstärkung der Hunnen, halfen, obwohl ungenannt, unter deren Führung und Namen die Gothen besiegen, begleiteten die Züge Attilas nach Westeuropa und breiteten sich unter ihm nach der norddeutschen Ebene aus.

[1]) Der Name heisst Felsbewohner und tritt in Schweden für die Ostgothen auf, wo er allein entstanden sein kann. Müllenhoff II, S. 64. — [2]) Ammian. Marcellin. 31, 3, 1.

Die weiten Länderstrecken von der Weichselquelle bis zur Peene standen ihnen zu Attilas Zeiten offen.

Bereits 170 begann mit den Asdingen, nach ihrem Namen den eigentlichen Hütern des Stammkultus der Lugier[1]), die gegen die untere Donau gerichtete Bewegung der vandilischen Ostgermanen. Sie gingen über die Karpathen nach Dacien. Fast gleichzeitig zog eine später Taifalen[2]) benannte Gothenschaar in die Wallachei. 240 brach die Masse der Gothen nach dem Schwarzen Meere auf. Ihre letzte Abtheilung, die Gepiden von den Weichselmündungen, folgte um 250 in die Karpathen, und 258 war Dacien gothisch. Bald darauf erscheinen östlich am Asowschen Meer die Heruler, welche von der Südküste der Ostsee, schwerlich aus Skandinavien, kamen (o. II, S. 27). Schon vor 290 traten auch die angeblich von den Gepiden vernichteten Burgunden an der Donau neben den Gothen und Alanen auf, und zogen, von den Vandalen bedrängt, den Strom abwärts zum Main (o. I, S. 405). 406 verlassen endlich vanninische Sueven und Quaden Pannonien und Mähren, um mit Vandalen und Alanen ihren grossen Zug durch Süddeutschland nach Gallien anzutreten (o. I, S. 408). 409 zeigt noch eine Konstitution des Honorius unterworfene Skyren im Marchgebiete, deren Kolonisation Privaten gestattet wird. Rugen und Skyren, die letzten der Vandilier vom Strande der Ostsee, bilden bei Sidonius (l. 7, 321) die Spitze der Heere des Attila, und erscheinen nach dessen Untergang wieder an March und Donau. Das alte Gebiet der Vandilier, östlich der von Caesar angedeuteten unbewohnten Grenze der Sueven, war also verödetes, beinahe menschenleeres Land geworden. Die Slawen hätten es anscheinend auch ohne Attila besetzen können.

Wie weit sich die verwüstenden Züge der Hunnen nach Westen über die alte Suevengrenze gegen die Elbe und Saale erstreckten, darüber sind hinreichende Nachrichten nicht erhalten. Dass das Hauptheer des Attila durch Böhmen gezogen, lässt sich nicht überzeugend, mit Palaky, I, 70 und Schaffarik, II, 412, darauf stützen, dass nach Eugippios Leben St. Severins die römischen Städte des rechten Donauufers damals noch nicht zerstört waren (o. Bd. I, S. 406). Attila selbst zog nach allen Nachrichten durch Süddeutschland an den oberen Rhein gegen Worms. Aber sein Heer war des Unterhalts wegen nothwendig getheilt und nahm auf verschiedenen Strassen die Völker

[1]) Müllenhoff II, 91. Dio Cassius 71, 12. Zosimus 12, 347.

[2]) R. Much, Südmark der Germanen (Sievers Beiträge Bd. 17, S. 181) erklärt die Taifalen als Lugier oder Bastarnen.

auf, die ihm Folge zu leisten hatten. Als die nördlichsten dem Attila unterworfenen Westdeutschen werden die Thüringer genannt. (Sidon. Appollin. Carm. 7, 323). Rechnet man zu diesen die seit alter Zeit hermundurischen Warnen, so reichten sie allerdings bis zur Ostseeküste. Landulf in der Historia Miscella, p. 97, sagt indess ausdrücklich nur: erant si quidem ejus subjecti domini rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Uvalamir etiam Gothorum regnator, ipso, cui tunc serviebat, rege nobilior, fortissimae nihilomnius gentes Marcomanni, Suevi, Quadi, praeterea Heruli, Turcilingi, sive Rugi cum propriis regulis, aliaeque praeter hos barbarae nationes in finibus aquilonis commanentes.

Jedenfalls gab es für die Slawen aus Russland und Polen keinen näheren und bequemeren Weg, als durch Schlesien über Thüringen und Fulda nach dem Rhein. In der Nähe von Vacha glaubt man noch gegenwärtig einen Ort zeigen zu können, wo Attilas Zelt gestanden habe. Die Slawen aber konnten, einmal in die weiten Ebenen des Odergebietes geführt, auf der Rückkehr oder von der Heimath aus, hier, ohne einen Feind zu finden, den weiteren Kämpfen ausweichen. Die starken Volksmassen, mit denen sie hundert Jahre später nach Westen vordrangen, fordern unabweisslich eine solche Zwischenzeit ziemlich ruhigen Daseins. Müllenhoff nimmt dies auch an und widerspricht dabei der Meinung, dass die alte deutsche Bevölkerung ihre Heimath völlig aufgegeben und unbewohnt zurückgelassen habe. Dies wird schon durch die Erzählung Procops (Bell. Vandal. I, 22) unwahrscheinlich, nach welcher die Vandalen in Carthago der Bitte der anscheinend in Pannonien zurückgebliebenen Stammesgenossen nicht nachgaben, ihnen ihr Anrecht an den heimathlichen Besitz unbeschränkt zu überlassen. Es widerlegt sich aber bestimmt dadurch, dass die Slawen nach den Silingen Schlesien Slezi, den Zobtenberg Slenz, das Flüsschen Lohe Slenza nannten, und auch die Oder ihren deutschen Namen behielt. Diese Namen konnten sich ohne eine gewisse Zeit des Zusammenlebens in gemischter Bevölkerung nicht erhalten. Andererseits können die Reste nicht zahlreich gewesen und müssen bald slawisirt oder völlig untergegangen sein, denn es verschwindet von ihnen jede Spur. Alle Orte mit Namen Niemck, Nimptsch u. ähnl., die in Schlesien, der Oberlausitz und Böhmen vorkommen, waren zwar unzweifelhaft einmal von Deutschen bewohnt, führen aber nicht in alte Zeit zurück. Hätten Deutsche in diesen Orten schon seit der Einwanderung der Slawen gewohnt, so würden sie, wie Slenz, ihre deutschen Namen behalten haben.

Keine dieser Ortschaften wird früh genannt. Die älteste Angabe ist die Thietmars (7, 44) über das schlesische Nimptsch von 1046. Dies war aber ein Kastellaneischloss und wahrscheinlich nur mit deutschen Söldnern besetzt, welche, wie sich zeigen wird, bereits unter Miecislaus die Hauptmacht des Königs bildeten.

Diese Geringfügigkeit der Spuren älterer deutscher Niederlassung rückt die slawische Besitznahme Schlesiens in möglichst frühe Zeit hinauf, weil andernfalls die Trümmer der deutschen Bevölkerung sehr bald wieder erstarkt wären.

Schon 480 taucht indess in diesen Gegenden ein unbekannter Name Assipitti auf, der wahrscheinlich den Slawen angehört. Die Longobarden sammelten sich bei ihrem Auszuge aus dem Bardengau um diese Zeit in Scorunga, ihr Zug ist offenbar durch Fabeln entstellt, die ihre Herkunft aus dem sächsischen Lassenthum verdecken sollen. Aber die Angabe, dass ihr Weg von der Elbe durch Maurungaland ging, und sie dort die Assipitti antrafen, durch die sie sich verstärkten, scheint richtig, denn terra maurungania bestimmt sich nach verschiedenen Nachrichten als das verlassene Land der West- und Ostgermanen zwischen Oder und Weichsel. Der Name Maurungaland darf, wie Müllenhoff erörtert (II, S. 97), sprachlich auf Mire, nord. Maur, Ameise, als das Land zurückgeführt werden, in welchem nun die Stämme durcheinanderlaufen wie die Ameisen. Der Name der suevischen Myrginge bei Vidsidh (o. II, S. 26) ist nicht verwandt[1].

Unter dem Namen Slowenen werden die Slawen erst 527 von Procop als Augenzeugen genannt. Frühere Erwähnungen seit 493 sind zweifelhaft, oder beruhen auf Tradition (Müllenhoff II, 367 ff.).

Am wichtigsten ist, dass nach Procop selbst (bell. goth. 2, 15) die um 513 aus Pannonien zu den Warnen am westlichen Ostseestrande wandernden Heruler die Sclabenen anscheinend in Schlesien finden und sich mit ihnen über friedlichen Durchzug einigen.

Procop (ebd. 3, 14) theilt auch in dem Worte Sporoi, welches als eine Gräcisirung von Srb, Serbi, aufzufassen ist, ihren ältesten und umfassendsten Namen mit. Serbi werden schon bei Plinius (hist. nat. VI, 7) und bei Ptolemaeus (Geogr. V, 9) zwischen Wolga, Kaukasus und Don genannt, und die Bezeichnung erhält sich später bei Süd- und Nordslawen in grosser Verbreitung. Sie bedeutet Volk.

Jornandes und Procop stimmen darin überein[2]), dass die Veneden verschiedene Namen trugen, im allgemeinen aber von der Donau und

[1]) R. Heinzel, Ostgoth. Heldensage, Sitzb. d. Wien. Akad. ph. h. A. 1889 B. 119, 24.

[2]) Jornandes c. 5. Procop, Hist. ecc. c. 18, Bell. Goth. 1, 24; 3, 40; 4, 4.

der Weichsel bis zum Dniester Slowenen, jenseits des Dniester Anten genannt wurden. Kunik hat nachgewiesen, dass dieser Name stammfremde, vielleicht tscherkessische, Dynasten bezeichnet, welche im 6. Jahrhundert die nördlich des Schwarzen Meeres wohnenden Slawen beherrschten[1]). Der Gewährsmann in dem dem Nestor zugeschriebenen Bericht, selbst ein Ante, nennt auch die Anten Slowenen.

Mit dem Namen Slowenen, nach Schaffarik II, 42 (von Slowo, Wort, die Sprechenden), müssen sich durch lange Zeiten alle die Slawen bezeichnet haben, welche mit Griechen und Römern und zwar wesentlich durch Sklavenhandel in Beziehung kamen. Denn das Wort Sklave ist allein aus dem Namen *σλαβηνος*, slavus, entstanden, der im Munde der Griechen und Römer schwer anders als *σκλαβηνος*, sclavus, auszusprechen war. Um 590 ist es schon, wie Fredegar zeigt, in der gesammten romanisirten Welt in Gebrauch. Nicht allein die südslawischen Slowenen, sondern ebenso die westslawischen Wenden werden mit sclavi bezeichnet, und ihre Ländergebiete terra sclavorum genannt. Nach Schaffariks (I, 218) Meinung kommt der Name Slowenen auch schon bei Ptolemaeus im Sarmatenlande vor, und zwar (III, 5) in Sarmatia Europaea und wird (VI, 5) intra Imaum, also an der Stelle der Serbi, irrig wiederholt. Gegenüber der sichern geographischen Stellung der Slawen haben die Namensformen kein durchgreifendes Gewicht. Wohl aber beweist die eigenthümliche Namensumdeutung als Sklaven, dass die Slawenstämme durch mehrere Jahrhunderte vorzugsweise Gegenstand des Menschenraubes waren und bei den steten Völkerkämpfen und Verschiebungen auf der südrussischen Steppenstrasse keine glückliche, sondern eine überwiegend passive Rolle spielten.

Schon vor der Mitte des 6. Jahrhunderts beginnt sich indess nach Westen und Süden ihre wachsende Macht fühlbar zu machen.

531 wird von Franken und Sachsen das Thüringische Reich zerstört und so getheilt, dass die Unstrut die Grenze bildet. Dabei ist von dem Gebiete östlich der Saale schon nicht mehr die Rede. Seit Chlotars Zug von 555 wird auch Nordthüringen nur links der Saale genannt. 568 aber, als der Auszug der Longobarden stattfindet und eine Schaar, wie angegeben wird, von 25000 Sachsen aus der Gegend zwischen der Bode und Wipper sich ihnen anschliesst, versetzt Sigebert von Francien, obwohl durch das Abkommen mit Alboin die Awarengefahr bereits beseitigt war, die Reste der Sueven, deren

[1]) Die Nachrichten Al. Belloi's u. a. über Russland und die Slawen I, p. 147 (russ.), Petersburg 1878.

grösster Theil ihren König, den Schwager Alboins, nach Italien begleitete, von rechts der Elbe auf das linksseitige Gebiet, offenbar weil er sie in der Mark nicht mehr zu schützen vermochte.

623 beginnen dann die Kämpfe der Franken mit den Böhmen unter Samo, welcher Böhmen und Mähren seit 620 mit Glück gegen die Awaren vertheidigte und darauf in immer wiederholten verheerenden Zügen tief nach Franken einfiel. Herzog Rudolf von Thüringen trat ihm zwar um die Mitte des 7. Jahrhunderts siegreich entgegen und hielt die Saalegrenze. Es zeigt sich aber, dass sich die sorbenwendischen Slawen seitdem südlich am obern Main bis zur Rednitz und nördlich an der langen Saale- und Elblinie auf dem alten Gebiete der Warnen und Angeln festsetzten, welches diese um 500 zur Zeit Theodorichs des Grossen (o. I, S. 411) noch inne hatten.

Diesem Vordringen im Binnenlande kam die am venedischen Busen und im Oderhaff seit 700 rasch zu grosser Entwickelung gelangte Seemächtigkeit der Wenden entgegen. Sie besetzten Rügen, die mecklenburgischen Küsten und Wagrien, d. h. Fehmarn und das Lübische und Eutinerland bis zur Kieler Förde. —

In derselben Periode überschwemmten die in Dacien erstarkten Südslawen in immer erneuten Raubzügen die Balkanhalbinsel und den Peloponnes. 535 kämpften sie mit den Gothen vereint in Illyrien gegen Justinian, seit 547 überschritten sie auch in Mösien die Donau, machten grosse Raubzüge durch Thracien, Macedonien und Griechenland und setzten sich etwa 580 in dem von den Gothen verlassenen Krain, Istrien, Kärnthen und Steiermark fest.

Inzwischen aber waren die schon 465 von Priscus in ihrem Rücken genannten Awaren 558 am Kaukasus erschienen und von Justinian gegen die Südslawen und Bulgaren in Sold genommen worden. Sie unterwarfen diese 562 entscheidend und wandten sich dann nach der Elbe gegen Siegbert von Franken, der sie erst abwies, 566 aber so empfindlich geschlagen wurde, dass ihn nur der Longobarde Alboin durch Vermittelung eines Abkommens rettete, welches den Awaren Ungarn überwies. Dort vernichteten sie gemeinsam mit den Longobarden 567 die Gepiden und verbreiteten sich, nachdem die Longobarden nach Italien gezogen, auch über das westliche Pannonien und Dalmatien, in welchem sie um 600 Salona eroberten.

Gegen diese Awarenmacht suchte Heraclius bei den Slawen in Rothrussland Hülfe. Er schloss um 630 mit den Chrowaten (den Karpathenbewohnern Chrby) und einem anderen hinter denselben sitzenden Serbenstamme Verträge zur Vertreibung der Awaren in dem

Sinne, dass ihnen das eroberte Land derselben überlassen werden sollte, wenn sie des Kaisers Oberhoheit anerkennen würden. Schaffarik (II, 248) hat überzeugend dargethan, dass es sich nicht um westliche Sorben, sondern um östliche, dialektisch den Russen nahestehende Slawen handelt.

Die Chrowaten vertrieben die Awaren aus der Gegend von Belgrad an der dalmatisch-adriatischen Küste, aus Una am Bihatsch und aus dem heutigen Kroatien zwischen Sawe und Drawe, und machten Sissek zu ihrem Hauptorte. Die Serben dagegen setzten sich in Serbien, Bosnien, der Herzegowina und Montenegro fest. Es ist möglich, dass die Morlaken die Reste der dortigen Awaren sind. Mehrere Inseln und Küstenplätze Dalmatiens blieben bei Ostrom.

Nördlich der Drawe in Pannonien behielten aber die Awaren die Oberherrschaft und breiteten dieselbe von da nördlich bis an die Grenzen Thüringens und der Lausitz aus. 738 setzten sie sich auch im Donauthal bis zur bayrischen Grenze fest und erstürmten Lorch an der Enns.

Seitdem scheiden sich dauernd Südslawen, welche dialektisch den Russen nahestehen, und Nordslawen, welche dialektisch die Polen, Böhmen und norddeutschen Sorbenwenden umfassen. Dabei ist eine Theilung in Slowenen und Anten ausgeschlossen. Vielmehr scheint, wie aus Zeuss S. 603 ff. hervorgeht, ursprünglich eine Unterscheidung nach der Beschaffenheit des von den einzelnen Stämmen bewohnten Bodens und der dadurch bedingten Lebensweise gemacht worden zu sein. Leche, Ljachowe heisst der Waldbewohner[1]. Jornandes sagt von den in den Karpathen lebenden Slawen: hi paludes, sylvasque civitatibus habent. Der Bericht des mehrgenannten Nestor, der die Lechen ausdrücklich Ljachen nennt, rechnet zu ihnen auch die Radimitschen und Wjätitschen. Diese sassen im Herzen Grossrusslands um Moskau und südlich davon bis zu den Sjweren, deren örtliche Stellung durch Siewsk und Nowgorod-Sjewersk an der Desna bezeichnet ist. Die Polen dagegen am Dniepr und die Drewljane, deren Name ursprünglich auch Waldleute bedeutet, unterscheidet er als Slowenen. Gleichwohl erzählt er: als die Wlachen einen Anfall auf die Slowenen an der Donau machten, wanderten Slowenen aus und liessen sich am Flusse Weichsel nieder und hiessen Lechen. Und einige von diesen Lechen wurden Polen genannt, und andere Lechen Lutiker, andre Masowier, andre Pommern. Er nennt also überhaupt alle an der Ostsee woh-

[1]) Schaffarik (II, 394) erklärt, obwohl ersichtlich mit schwachen Gründen, Lech als freier Landbesitzer, Edelmann.

nenden Slawen Lechen. Die offenbar irrige Voraussetzung, dass alle Slawen von der unteren Donau stammen, und dass die Tschechen und Mähren von den an diesem Strome in Serbien sitzenden Slowenen ausgezogen seien, macht alle Folgerungen aus diesen Angaben unzulässig. Der tschechische Dialekt ist nicht mit dem russischen, sondern mit dem polnischen am nächsten verwandt.

Die Nordslawen in Polen und Böhmen gründeten schon im Anfange des 7. Jahrhunderts grössere Reiche.

Die südlichen Slawen verbreiteten sich weiter nach Steyermark und Tyrol und werden 631 in der longobardischen Markgrafschaft Trient genannt. Sie wurden oftmals und namentlich 760 von Tassilo von Bayern gegen die Awaren unterstützt. Tassilo setzte sogar um 770 seinen Sohn Theodo zum Nachfolger des letzten slawischen Fürsten der karantanischen Slowenzen ein. Diesen vertrieb dann 778 Karl der Grosse und errichtete die Karantanische Mark.

Karls wiederholte Sachsenkriege liessen indess den Awaren und Slawen freie Hand. Erst in dieser Zeit scheinen die Lüneburger Wenden die damals noch unbewohnbaren Sumpfflächen der Elbauen und der Wische überschritten und sich im Wendlande um Dannenberg und Lüchow und bald auch südlicher bis zum Drömling festgesetzt zu haben[1]. 789 demüthigte allerdings Karl die Wilzen durch einen Zug in das Havelland, aber 790 war Deutschland auf die engsten Grenzen beschränkt, die es je besass. —

Die Sachlage wurde nun zwar im Süden durch die glänzenden Feldzüge Karls gegen die Awaren 791—796 wesentlich verändert. Die Awaren gingen völlig unter. Was nach der Erstürmung des letzten festen Ringes ihres Chakans an der Theiss 796 von ihnen noch übrig war, verschwand unter den Bulgaren. Karl errichtete die Ostmark bis zur ungarischen Grenze, setzte über Kroatien den Ban der Kroaten als Rector unter dem Markgrafen von Friaul ein und vertrug sich 810 mit Ostrom über die Abgrenzung von Dalmatien. Seine Einrichtungen bestanden fort, bis Arnulf von Kärnthen gegen das inzwischen entstandene Grossmährische Reich die Ungarn zu Hülfe rief, die von 900 an durch ein halbes Jahrhundert alle diese karolingischen Eroberungen unter den wildesten Verwüstungen wieder in Frage stellten.

Im Norden aber brach 793 der letzte Sachsenkrieg aus, den Karl erst 804 beendete. Im Lager bei Hollensteti südlich Bardowiek

---

[1]) Das Balsamerland um Tangermünde eroberten sie erst 982 gegen Otto III.

ordnete er gegen Göttrik von Dänemark die Eydergrenze, trat dem Obotriten Drosuk das Land der rechtsalbingischen Sachsen, die er sämmtlich hatte fortführen lassen, ab, und scheint nun, ähnlich wie Tiberius, nach allen seinen grossartigen Siegen beabsichtigt zu haben, dem Reiche dauernden Frieden hinter einer festen Grenze zu geben, und jenseits derselben die Slawen, die ihm auf seinen Durchzügen mehrfach gehuldigt hatten, sich selbst zu überlassen. Wenigstens stellten im Beginn des Jahres 805 zwei ausführliche Capitularien den schon mehrmals genannten Limes sorabicus fest. Diese Grenzlinie wurde der besonderen Aufsicht der Markgrafen und Grafen anbefohlen. Es durften über dieselbe keine Waffen ausgeführt werden, und der Handel war nur an einzelnen Hauptpunkten und auch an diesen nur mit der Beschränkung gestattet, dass kein slawischer Kaufmann nach Deutschland, ebenso aber auch kein deutscher Kaufmann in das Slawenland hinübergehen sollte. Diese Handelsplätze waren von Süden nach Norden Lorch an der Enns, Regensburg, Bremberg (bei Nürnberg), Forchheim, Bamberg, Erfurt, Naumburg, Merseburg, Magdeburg, ein in der Nähe von Gifhorn oder Bodenteich zu suchendes Chesla, endlich Bardowiek. Jenseits der Elbe setzte sich diese Linie von Lauenburg an der Steckenitz nach Segeberg und längs der Schwentine bis zur Kieler Förde fort.

Es lässt sich nicht sagen, dass diese Grenze genau die Deutschen und Slawen geschieden hätte, die deutsche Oberherrschaft wird sich mehrfach, wie bei Regensburg, Bamberg, Erfurt und Lauenburg, auch jenseits des graden Zuges der Linie erstreckt haben, und es lassen sich auch auf der deutschen Seite nicht wenige Slawenansiedelungen nachweisen. Aber im wesentlichen bedeutet dieser Limes sorabicus doch die Westgrenze, bis zu welcher das Vordringen des slawisch-nationalen Agrarwesens angenommen werden muss.

Dadurch wird also möglich, die Betrachtung der nationalen Siedelung, ebenso wie dies für die Kelten und Römer geschehen, auch für die Slawen an eine bestimmte Grenzlinie anzuschliessen, welche sie gegen die Deutschen abscheidet. Dieselbe beginnt in den Alpen ungefähr mit den Tauren und dem unteren Laufe der Enns, geht von der Enns bis Regensburg über die ungeheure Gebirgseinöde hin, welche für jene Zeit im südlichen Böhmerwald und Bayrischen Walde längs des linken Donauufers zu denken ist, und zieht dann nordwestlich von Regensburg über Parsberg und Hilpoltstein durch die ausgedehnten Haiden etwa zur Rezatmündung. Weiter wird sie durch den Lauf der Rednitz, Regnitz und Itz bis zur Höhe des Thüringer-

waldes gebildet. Nördlich des Thüringerwaldes liegt sie im Laufe der Saale und Elbe bis zur Ohremündung und führt dann die Ohre aufwärts über den Drömling nahe der Ilmenau zur Göhrde und dem Hochufer der Elbe. Jenseits der Elbe folgt sie der Delvenau, Steckenitz und Schwentine zur Kieler Bucht. Bis an diese Linie reichte von Osten her das von den Deutschen erst nach 790 allmählich wieder besetzte und germanisirte Slawenland. —

Mit ähnlicher Bestimmtheit lässt sich auch die Nordostgrenze der Slawen gegen die Finnen feststellen.

Ptolemaeus setzt die Aestii noch bis an den Finnischen Meerbusen. Dass er die Phinnoi auf der Ostseite der Weichsel nennt, beruht nur auf irriger Verstellung des nördlicheren Namens.

Jornandes nennt c. 25 nach Cassiodor unter den Völkern, welche Ermanarich um 350 unterworfen haben soll, die Golthescytha und die Thiudos in Aunxis. In beiden ersteren Worten wird der slawische Name der Finnen Cjudi unter 2 unterscheidenden Bezeichnungen gesehen. Der Ort in Aunxis wird durch den finnischen Namen Aunus für russisch Olonetz erklärt[1]), so dass die Finnen zwischen Ladoga- und Onegasee erwähnt erscheinen. Die Vasinabroncas, die der Reihe folgend neben ihnen genannt sind, werden als Vasina, Visans, und als Broncas, Bermans, also als die Wesi Wepsen, und die Permans Permen ausgelegt. Die weiter westlichen Merens und Mordens lassen sich als Merja und Mordwa, endlich die Imniscaris als Ceremisi ansehen. Die zutreffende geographische Lage scheint die Richtigkeit der Deutungen zu verbürgen.

Im 6. oder 7. Jahrhundert beginnt ein gleichzeitiges Vorrücken der Finnenstämme aus der Umgebung des Ladoga- und Onegasees nördlich nach Finnland und südlich über die Narwamündung in das Gebiet der Aestii. Im Norden des finnischen Meerbusens drängten sie, wie es scheint, die Quenen zurück, welche König Alfred an der Nordküste des Bottnischen Meerbusens, Adam von Bremen um 1070 auch auf der Ostseite desselben kannte. Hier im heutigen Finnland unterscheiden sich bis zur Gegenwart die westlichen blonden und schwerfälligen, vielleicht vorwiegend aus Quenen und Schweden hervorgegangenen Tawastleute von den östlichen dunklen und beweglicheren Kareliern körperlich und geistig sehr auffallend, während die zwischen ihnen sitzenden Sawolaxleute als die Mischung beider angesehen werden. Südlich drangen die Kuren an der Seeküste bis zum Kurischen Haff vor, die Liven nach Livland, und die heutigen Esthen.

[1]) Zeuss, S. 688. Müllenhoff II, S. 74.

welche sich selbst Maarahvas, Landvolk, nennen, setzten sich in Esthland fest, dessen Namen sie überkamen. Noch heut nennen die Karelier im Osten des Ladogasees ihren Dialekt Livvin-Kieli, Sprache der Liven, und von den Kuren werden die Esthen, Oeseler und Tawastleute Suomilist genannt. Die, wie man meint, zuerst eingewanderten Esthen im Norden stehen den Tawastleuten am nächsten. Sie hielten die Grenzen von Esthland unverändert bis zur Gegenwart inne. Die Liven, die den Esthen nahe verwandt sind, sind nur in den heutigen Kreisen Pernau, Fellin, Dorpat und Werro erhalten, hatten aber noch im 13. Jahrhundert die Niederung an der Seeküste vom Salisflusse bis zur Düna in den Kreisen Wolmar und Wenden besetzt. Aus dieser sind sie durch die litthauisch-slawischen Letten oder Lettgallen (d. h. Grenzletten) verdrängt worden, die sich von den Kreisen Walk und Wenden aus wieder auszubreiten vermochten.

In Kurland haben sich, die alten lettischen Semgallen um Mitau und Bauske, und die ebenfalls lettischen Selen um Friedrichsstadt und Dünaburg gegen die Kuren dauernd behauptet. Die Kuren gleichen den Kareliern. Das westliche Kurland ist zwar von ihnen als Herren besetzt worden, aber die Bevölkerung ist bis auf geringe Küstenstriche lettisch gemischt geblieben. Letten, nicht Kuren, sind auch bis auf die Kurische Nehrung vorgedrungen (Bielenstein a. a. O., S. 378 ff.).

An dieser ausgedehnten, vielleicht bis ins 8. Jahrhundert fortgesetzten Wanderung scheinen indess nur nördliche in dem grossen Seengebiete des Ladoga- und Onegasees lebende Finnenstämme betheiligt. Die Macht der Finnen südlich bis zum Ilmensee und im Osten muss im 9. Jahrhundert noch sehr stark gewesen sein. Denn es gelang ihnen, mit den Slowenen die Waräger, welche sich der Herrschaft um den Ladogasee bemächtigt hatten, zu vertreiben. Die Slowenen legten um diese Zeit Nowgorod am Ilmensee an, und die umwohnenden finnischen Stämme vereinigten sich mit ihnen zu einer Art Bundesstaat. Als aber bald Uneinigkeit ausbrach, beschlossen sie, nach keineswegs sicherer Datirung um 862, mit den Slawen gemeinsam, die Waräger als Fürsten zur Herrschaft über beide Völkerschaften zurückzurufen. Rurik, der Anfangs nur Theilfürst war, nahm seinen Sitz zunächst in Altladoga nahe der Mündung des Wolchow in den Ladogasee. Erst später wohnte er in der Burg zu Nowgorod. Die Aufzählung, welche um 1070 Adam von Bremen (IV, 14) giebt, wonach jenseits der Quenen nach Osten Wilzi, Mirri, Jami, Scuti und Turci wohnen, ist nur insofern zu verwerthen, als die Jami unbestritten an den Ladogasee gehören, wo bis ins 12. Jahrhundert ein Reich der

Jainen bestand. Die nach Nestor benannte, im Beginn des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich von Silvester, dem Abt des Michaelklosters, auf Widubez in Kiew, zum Theil aus älteren Nachrichten zusammengestellte Chronik giebt (2, 24) das hinreichend klare Bild der Verbreitung der Finnen und ihrer Abgrenzung gegen die Slawen aus der Zeit von 1100[1]. Danach sassen zu seiner Zeit noch neben dem Gebiet der Slowenen von Nowgorod am Bielo ozera die Wesi, als deren Ueberreste die dortigen Wepsen gelten. Darauf folgen neben den südlich der Slowenen angesessenen Kriwitschen von Smolensk die Meeren (Merja) um den Rostowschen und Klechtschinischen See. Südöstlich von den Meeren, neben den an der Soscha und obern Oka sitzenden Radimitschen von Moskau, wohnten die finnischen Muroma um die untere Oka und ihre Mündung in die Wolga. Südlich der Okamündung aber bis zum oberen Choper werden im Osten der Wjatitschen und Sjeweren die Mordwinen (Mordwa) als die südlichsten Finnen im Westen der Wolga genannt. Weiter im Osten der Muromer auf dem linken Wolgaufer erscheinen rechts der Kama die Tscheremissen (Ceremisi) und nordöstlich derselben an der Kama die Permier (Permi). Bei den Mordwinen knüpft die Erinnerung wieder an den viel älteren Bestand dieser sesshaften Bevölkerung an, denn ein Zweig derselben an der Moksa heisst Ersen, und es werden in ihnen mit Recht die Aorsen des Strabo (XI, c. 2), Plinius (h. n. IV, 18, 25, 26), Tacitus (Ann. XII, 15, 16) und Ptolemaeus (Geogr. III, 5, VI, 14) erkannt, welche schon von den Griechen und Römern an der Wolga vorgefunden wurden.

Von diesen finnischen Landschaften wird das westliche Gebiet, in welchem später Wiborg entstand, als schon zum Reiche Ruriks gehörig angesehen. Im übrigen blieb das heutige Grossfürstenthum Finnland bis zu seiner Eroberung durch die Schweden selbständig. Diese begann 1156 mit der Landung König Erichs des Heiligen, welcher die Finnen christianisirte und Abo gründete. Doch gewann sie unter wechselnden Kämpfen mit den Russen erst durch die Gründung von Tawastborg 1249 und Wiborg 1293 Bedeutung, und wurde endlich durch den Vertrag von Orokowetz 1323 abgeschlossen. Die bottnische Küste von Sastmola bis Gamla Karleby begannen die Schweden um 1300 zu besiedeln[2].

Die Finnen der Ostseeprovinzen mögen gegen die Litthauer und Letten den Schutz des verwandten Warägerreiches bedurft haben. Es

[1]) Zeuss S. 688. Müllenhoff II, 71.

[2]) Koskinnen, Pohjaumaan asselta misesta; in der Zeitschrift Suomi 1857, S. 135 ff.

wird angenommen, dass sie sich unter seine Hoheit stellten. Sie waren indess auch bereits in der Zeit um 880 von den Dänen bedroht. Olavi chronicon regum Danorum (Langenbeck I, p. 144) erzählt: Lotheknut, filius Erici Barn regnavit XI annis; hujus tempore quilibet tertius de servis et popularibus exivit ex Dania, totamque Pruciam, Semigalliam, Kareliam aliasque plures terras vicerunt, occisis viris, remanentque ibi usque in praesens. Festsetzungen von Dänen haben auch noch im 11. Jahrhundert stattgefunden (Zeuss, S. 675). Wie weit daneben eine russische Herrschaft bestehen blieb, ist unbekannt. 1186, als der deutsche Augustiner Meinhard die Kirche zu Uexküll gründete und von Bremen zum Bischof eingesetzt wurde, waren die Esthen und Liven, nach Arnoldi chronic. Slawor. (VII, c. 9) und der Chronik Heinrichs von Lettland, den russischen Fürsten zu Polocz zinspflichtig. Unter der Autorität des Bischofs wurde dann das Land mehr und mehr von dem seit 1202 begründeten Orden der Schwertbrüder erobert, bis 1237 der deutsche Orden von Preussen aus dessen Besitz übernahm.

König Waldemar hatte 1219 Harrien und Wirland, den Nordwesten von Esthland, besetzt und 1227 an die Schwertbrüder verloren, der deutsche Orden trat ihm 1238 beide Landschaften wieder ab.

Das 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, die Zeit des Einfalls der Tataren, wurde auch für die Lage des eigentlichen Litthauens entscheidend. Ob schon die ersten Ruriks von Polocz und Turow aus einen Theil von Minsk westlich der Beresina besassen, ist ungewiss[1]). Um 985 rückte Wladimir die russische Grenze in Wolhynien erheblich nach Westen und machte auch die litthauischen Jatwägen nördlich des Pripet zinsbar. In dem Thronstreit seiner Söhne nahm zwar 1017 Boleslaus Chrobri, Swätopolks Schwiegervater, sogar Kiew in Besitz. Nach seinem Tode aber gewann Jaroslaw nicht allein Kiew zurück, sondern führte auch 1026—1041 wiederholte Streifzüge gegen die Jatwägen, westlichen Litthauer und Masowier, zuletzt im Bunde mit Kasimir von Polen. Als aber die Entscheidungsschlacht an der Kalka am 16. Juni 1223 die russische Macht unter das Tatarenjoch gebeugt hatte, fielen die Litthauer 1225 erfolgreich nach Wolhynien ein, gewannen immer mehr Kraft und eroberten Minsk und ganz Weissrussland mit Witebsk, ebenso Rothrussland, endlich zur Zeit Jagiellos auch Smolensk. Unter diesem Fürsten bildete Litthauen bereits den

[1]) Den Russen gehörte vordem der Selen, Liven, Letten Herrschaft, sagt Ditlebs v. Alupeke, Reimchronik 1290, v. 644. Scr. rer. liv. 1853, II.

Mittelpunkt der Macht Polens und beide Reiche wurden 1501 völlig vereinigt. —

Von den sämmtlichen bei Nestor erwähnten finnischen Landschaften scheint nur Perm nicht schon in Folge der Wahl der Ruriks in deren Machtsphäre gefallen zu sein. Es wird angenommen, dass auch bereits die Gebiete von Wologda und Archangel zu derselben gehörten. Wegen der vielen Theilfürstenthümer, welche entstanden, bleibt unklar, ob Kämpfe, wie die mit Jämtland und mit den Mordwinen, im Anfang des 12. Jahrhunderts, auf längere oder kürzere Selbständigkeit deuten. Murom war 1129 russisches Fürstenthum, welches die Söhne Jaroslaws, des Fürsten von Tschernigow, erbten. Die Stadt Nowgorod aber machte sich als Hauptmarkt des Hansahandels mehr und mehr frei und ist thatsächlich im 14. und 15. Jahrhundert auch Beherrscherin des Königsreiches Perm. Perm, Barmjan, war von jeher das Ziel eines regen warägischen Handelsverkehrs, und bewahrte dauernd eine Sonderstellung. Auch unter der Tatarenherrschaft blieb allein Nowgorod und mit ihm Perm durch Vertrag selbständig. Als aber die russische Macht sich unter Iwan I. wieder so weit erhob, sich der tatarischen Lehnsherrlichkeit zu entziehen, eroberte Iwan 1471 Nowgorod und Perm. 1554 wurde auch das Reich der Kasanschen Tataren, welches seit 1437 einen grossen Theil der Wolgafinnen unter seiner Herrschaft vereinigte, aber schon seit 1469 zinspflichtig war, dem Zaarenreich völlig einverleibt. Es hat in den Tschuwaschen zu beiden Seiten der Wolga und in den Tataren an der Kamamündung deutliche Reste der turktatarischen Bevölkerung zurückgelassen.

Die von Nestor verzeichnete finnische Bevölkerung hat sich bis auf den heutigen Tag nicht wesentlich verschoben. Allerdings sind Tataren und Russen in grosser Zahl zwischen sie eingedrungen und mit ihr vermischt, aber vom Südufer des Ladogasees lässt sich doch längs der Tschajodaschka und Mologa und weiter etwa über Uglitsch Wladimir und Melenki eine Linie nach Samara zur Wolga ziehen, von welcher nordöstlich finnische Ortschaften noch immer in ziemlich geschlossenen Massen zusammenliegen.

Im Südosten dieser Grenze dagegen von der Wolga bis zum Schwarzen Meere ist ein Gebiet unlösbarer Völkermischung ausgebreitet, welche in häufig wiederholten Uebereinanderschiebungen allerdings vorzugsweise finnisch-tatarischer Stämme schon lange vor der Völkerwanderung begonnen hat, und seitdem in steter Bewegung geblieben ist. Es sind sich hier Hunnen, Awaren, Bulgaren, Chazaren, Baschkiren, Magyaren, Petschenegen, Cumanen, Tataren und

in neuester Zeit noch Kalmücken und Kirgisen gefolgt. Alle diese Völker haben in der Wolgagegend Trümmer zurückgelassen, die zum Theil Sprache und Eigenart bewahrten. Auch Splitter arischer Stämme sind bis in den Kaukasus versprengt worden. Will man versuchen, diese überwiegend aus Steppenvölkern Asiens hervorgegangene Volksmasse gegen die Slawen abzugrenzen, so lässt sich die Linie nur, wie schon oben angedeutet, von Samara über Petrowsk, Paulowsk und Pultawa am Rande der Steppe nach Balta ziehen.

Westlich dieser Linie ist die Bevölkerung in der Hauptmasse als slawisch zu erachten, östlich derselben ist sie zwar im allgemeinen slawisirt, doch in den Grundlagen überwiegend aus fremden Elementen hervorgegangen.

Es ist bekannt, dass dies auch für die Bulgaren[1]) zutrifft, welche als ein wiedererstarkter Rest der nach Grossbulgarien am Ural zurückgegangenen Hunnen seit 499 erwähnt, und bald als Führer gemeinsamer Raubzüge mit den Slawen bekannt werden. Es gelang ihnen zwar schon unter Justinian, auf beiden Seiten des Hämus bis zur Donau festen Fuss zu fassen und diese Stellung durch alle späteren Völkerbewegungen zu behaupten, in Sprache und Kultur aber unterlagen sie den mit ihnen gemischten Slawen. —

Dagegen haben die Magyaren in Ungarn ein eigenes Reich und eine finnische Sprachinsel aufrecht erhalten, welche auf weite Entfernung nach allen Seiten nur von arischen Idiomen umschlossen ist. Als ihre Heimath erkennt die Sprachwissenschaft das Land am Irtysch, Ischim, Tobol und Uralstrom. Der aus der Mitte der Uralkette der Soswa zufliessende Manjafluss wird von den Syrjänen Jögra, von den Russen Wogul genannt. Schon Klaproth[2]) verlegt hierher Jugrien als die Heimath der Ungarn. Jedenfalls gehören die Ungarn sprachlich zu den östlichen ugrisch-vogulischen Finnen und stehen den schon in früher Vorzeit über Nordeuropa verbreiteten Lappen und Westfinnen, und ebenso den später in Nordrussland auftretenden Kareliern fern[3]).

Geschichtlich werden die Magyaren zuerst um 884 durch Constantinus Porphyrogenetus (de administrando imperio c. 37, 38) bekannt. Nach ihm breiteten sich damals zwischen Wolga und Ural die Petschenegen aus, und südlich von diesen die Uzen. Am Kaspischen

---

[1]) Zeuss S. 710.

[2]) Mémoires relatifs à l'Asie, p. 120.

[3]) P. Hunfalvy, Die Herkunft der Magyaren, in Budapesti szemle 1864, XIX, S. 1—97.

Meer und am Pontus hatten die türkischen Chazaren seit dem 5. Jahrhundert ein von der Wolgamündung bis zum Dniepr ausgebreitetes Reich begründet, welches sie durch die unruhigen Petschenegen bedroht sahen. Im Bündniss mit den Uzen vertrieben sie deshalb die Petschenegen und überliessen den Uzen das Land. Die Petschenegen aber warfen sich auf die Magyaren und veranlassten einen Theil derselben, nach Westen auszuwandern. Es werden von Constantin und später von Kezai 7 Stämme genannt, und letzterer giebt an, dass sie zusammen aus 108 Geschlechtern bestanden hätten[1]). Constantin (c. 38) bemerkt, dass die Magyaren niemals weder einen einheimischen, noch einen fremden Herrscher hatten, dass sie aber Lebedias, der Eidam des Chazaren Chagans, als der angesehenste Stammfürst geführt, und die Hauptmasse des von den nachsetzenden Petschenegen nochmals zersprengten Volkes endlich, anscheinend mit Hülfe der Chazaren, Bessarabien und die Moldau in Besitz genommen habe.

Dieses Gebiet an Bug, Dniestr, Pruth und Sereth, Atelkuzu, Land zwischen den Flüssen, genannt, wurde unter die Oberhoheit des Chazaren Chagans gestellt, und auf dessen Betrieb, nach dem Vorschlage des Lebedias, Arpad, der Sohn des Almos, zum erblichen Fürsten gewählt. Partheiungen unter den Chazaren führten dazu, dass sich der Chazarenstamm Kabac mit den Magyaren als 8. Stamm zu gleichen Rechten vereinigte.

Gleichzeitig kam Kaiser Leo mit dem Bulgarenfürsten Simeon wegen Handelserschwerungen in Kampf, wurde aber von demselben mehrmals empfindlich geschlagen. Er bewog deshalb 890 Arpad zum Bündniss gegen die Bulgaren, welche von den Magyaren in drei Schlachten besiegt und zum Frieden gezwungen wurden.

In demselben Jahre war zwischen Arnulf von Kärnthen und Swatopluk von Mähren der Krieg ausgebrochen und hatte in zwei Jahren keine Entscheidung herbeigeführt. Arnulf suchte Hülfe bei einer der östlichen Völkerschaften, und seine Boten fanden Arpad sofort bereit. Obwohl er indess über Swatopluk anfänglich einen Sieg erfocht, blieb dieser doch unbezwungen und wurde selbst durch starke deutsche Heere nur genöthigt, sich in seine festen Burgen zurückzuziehen. Er schlug 893 Arnulf nochmals empfindlich, und der Krieg dauerte noch im Jahre 894 erfolglos bis zum Tode Swatopluks fort.

Die Ungarn unter Arpad müssen schon 892 völlig von ihrer

[1]) Simonis de Keza, Gesta Hunnorum, lib. I (c. 1285 geschr.), bei Endlicher, rerum Hungariorum monumenta Arpadiana, 1848.

Rückzugslinie verdrängt und zum Aufgeben des Kampfes veranlasst worden sein. Denn 892 verband sich Simeon von Bulgarien mit den Petschenegen zur Rache gegen sie, fiel in Atelkuzu ein, vernichtete die Vertheidiger, führte einen grossen Theil der Bevölkerung gefangen in die Sklaverei und überliess das verwüstete Land den Petschenegen. Von den übrig gebliebenen Magyaren soll sich ein Theil über das Gebirge an die obere Aluta geflüchtet haben und in den Szeklern erhalten sein. Die Hauptmasse aber floh nach Norden über den Pruth, und hier trafen sie mit Arpad, der am Nordfuss der Karpathen durch Galizien gezogen war, an der Grenze von Podolien zusammen. Wahrscheinlich in der Absicht, nach dem Ural zurückzugehen, nahmen sie von da ihren Weg nach Kiew, wo der Waräger Oleg herrschte. Nestor erzählt (c. 59): »Sie zogen zum Dniestr vor Kiew vorbei und wohnten hier in Zelten, wie die Kumanen, schlugen Russen und Kumanen, belagerten Kiew, erhielten Lösegeld und nahmen 7 Stämme der Kumanen und viele russische Abenteurer in sich auf.« Da Nestor selbst angiebt, dass die Kumanen, in denen die früheren Uzen gesehen werden, zum erstenmal um 1060 nach Russland kamen, müssen sich die Magyaren durch irgend ein anderes Volk, vielleicht durch Chazaren, welche schon vorher mit ihnen in naher Beziehung standen, verstärkt haben. Jedenfalls waren sie durch die Vorgänge bei Kiew so mächtig und gefürchtet geworden, dass sie die Rückkehr nach Ungarn beschlossen, und die Fürsten und Landschaften von Lodomerien und Galizien, durch welche ihr Zug ging, sollen, um selbst verschont zu werden, das Möglichste gethan haben, ihnen durch Geschenke, Lieferungen, Geleit und Wegebahnung die Wanderung zu erleichtern.

Alles, was sich von dem weiteren Vorgehen Arpads in Ungarn sagen lässt, beruht allerdings nur auf Angaben des sogenannten Anonymus, der, wie Wattenbach (Deutsche Geschichtsquellen II, 136) zeigt, ein Notar Bela's IV. war, und seine an Fabeln und tendenziösen Erfindungen reiche Chronik erst um 1280 geschrieben hat. Indess ist anzunehmen, dass sich über die Reihenfolge der eroberten Landschaften und die Nationalität der betheiligten Stämme und Ansiedler damals noch allgemein bekannte Ueberlieferungen erhalten hatten, so dass in dieser Beziehung die Vorgänge als hinreichend glaubhaft dargestellt gelten dürfen.

[1]) Anonymi Belae regis notarii de gestis Hungarorum liber e codice membranaceo saeculi XIV bibliothecae palatinae Vindobonensis, c. 8—35, in Endlicher a. a. O. und Mon. Arpad, p. 1—54.

Arpad gelangte danach unangefochten längs des Stry und der oberen Latoreza über das Gebirge in die Gegend von Munkacz, deren Hügel schon die tiefe, zum Theil sumpfige Ebene der Borsowa und Theiss vor sich haben. Bis hierher soll sich ein unter Simeon von Bulgarien stehendes Vasallenreich erstreckt haben, dessen Statthalter entfloh, während sich die bis heut slawische und walachische Bevölkerung unterwarf, und mit ihrem Gebiete den aus Kiew mitgekommenen Ruthenen überwiesen wurde. Die Magyaren selbst verbreiteten sich zunächst sowohl südlicher nach Ugocsa an die obere Theiss, als westlich bis zur Sajo in das fruchtbare Tokayerland. Von letzterem aus sollen dann gleichzeitig im Norden die Landschaften bis zur Tatra und den Grenzen Galiziens, und im Süden die grosse Ebene zwischen der Samos und der Körös, die siebenbürgischen Grenzgebirge und das Almasthal erobert worden sein. In der Ebene herrschte bis zur Maros ein Chazare, den man schonte, in Siebenbürgen ein Walachenfürst. Die Bulgaren sahen sich veranlasst, auch das Land zwischen der Theiss und der Zagyra, also die heutige Heveser Gespannschaft, und ebenso Nograd, Gömör, Sohl und Bars abzutreten, so dass kurz nach Swatopluks Tode dessen Herrschaftsgrenze erreicht wurde. Da es den Heerführern Arpads gelang, die Mähren bei Neutra entscheidend zu schlagen, ergaben sich alle festen Plätze bis zur March, und das Vordringen der Böhmen von Westen an das rechte Ufer dieses Flusses machte 896 dem mährischen Reiche ein Ende. Inzwischen rüstete sich Simeon zum Entscheidungskampfe. Arpad aber vernichtete und zersprengte das Heer der Bulgaren auf der Haide Alpar in der Gegend von Kecskemet so vollständig, dass er das gesammte Land bis Belgrad in seine Gewalt bekam. Darauf soll auf der Pusta-szer, der Haide der Einrichtung, das ganze Land unter die Häuptlinge vertheilt, und eine Organisation der Verwaltung und der Gerichtspflege getroffen worden sein. Von weiteren Kämpfen wird ein in den Annales Fuldens. (Mon. Germ. I, 410) zum Jahre 894 bestätigter Zug über Serbien zum Adriatischen Meere erzählt, durch welchen auf dem Rückwege unter Eroberung der Burgen Agram, Posega und Vukovar, Kroatien, wenn auch nicht dauernd, unterworfen wurde. Ferner folgte die Unterwerfung Siebenbürgens und des letzten dortigen Walachenfürsten unter ungarische Oberherrschaft, und endlich, als Arnulf von Kärnthen 900 starb, der Krieg gegen die Deutschen, welche bis dahin das gesammte Gebiet rechts der Donau bis zur Drau mit Altofen festgehalten hatten. Arpad besetzte ohne Schwierigkeit Ofen und Veszprim, und verschiedene gleichzeitig vor-

gehende Heerhaufen erweiterten die Grenzen Ungarns bis an die Raab. Die ersten weiter ausgedehnten Raubzüge einzelner Schaaren nach Kärnthen, nach Regensburg und nach Oberitalien in den Jahren 900 bis 902, zum Theil mit unglücklichem Ausgange für die Ungarn, sind genügend bekannt. Der König war an ihnen nicht betheiligt, hätte sie aber schwerlich hindern können. Constantin (c. 40) lobt seine Einsicht, seine Beständigkeit und seine Kraft mit Wärme. Arpad starb 907.

Sein 11jähriger Sohn Zoltan scheint keine inneren Gegner bei seiner Thronbesteigung gefunden zu haben und vermochte noch in demselben Jahre ein starkes deutsches Herr, das Kaiser Ludwig gegen ihn führte, bei Pressburg entscheidend zu schlagen und sich in den Besitz eines grossen Theiles von Oesterreich zu setzen. Die folgenden Jahre bis 925 sind durch immer wiederholte Verwüstungen und Plünderungen Deutschlands und Italiens bezeichnet. Einem der geschlagenen Haufen Heinrichs I. aber glückte es, einen der höchsten ungarischen Heerführer, anscheinend Zoltan selbst, gefangen zu nehmen, durch dessen Freigabe Heinrich 9jährige Waffenruhe erlangte. Als nach Beendigung derselben die Ungarn 933 bei Reuda und vor Merseburg geschlagen worden waren, begann ihre Kraft zu erlahmen. Ihre vereinzelten folgenden Züge endeten meist nicht ohne starke Verluste. Zoltan übergab 947 die Regierung seinem 17jährigen Sohne Taksony. Dieser aber war nicht glücklicher und mit der Schlacht auf dem Lechfelde 955 schlossen im wesentlichen die Kämpfe gegen Deutschland, mit der bei Adrianopel 970 die gegen Byzanz.

Ungarn selbst hatte von diesen Kriegszügen wohl wenig gelitten, aber die umgebenden Länder waren auf das Aeusserste verheert, namentlich waren in Oesterreich alle Schöpfungen Karls des Grossen und seiner Nachfolger völlig verwüstet worden.

Die Wiedereroberung des Donauthales schritt deshalb nur langsam vor. Bis 972 war deutscherseits nur der Traesen erreicht, 984 der Kahlenberg, 1000 der Wiener Wald, und erst 1043 erkannte Ungarn die March- und Leithagrenze an. 1091 trat Wladislaus auch das linksseitige Marchthal bis Banow ab. Dagegen wurde er in demselben Jahre nach Kroatien, das 1076 unter Zwonimir zum Königreiche erhoben war, von der Wittwe desselben, seiner Schwester, zur Herrschaft berufen, und vereinigte es dauernd mit der ungarischen Krone.

Trotz dieser fortdauernden äusseren Unruhen hat Ungarn schnell die Entwickelung zu einem geordneten Staatswesen erreicht und sie ersichtlich dem staatsmännischen Sinne Arpads und seiner ersten Nach-

11*

folger zu verdanken. Allerdings mochte ihnen die Herrschaft durch die Ablenkung der unruhigen Elemente in die Ferne erleichtert sein, aber die Möglichkeit der ungestörten langjährigen Regierung zweier Fürsten, von denen der eine mit 11, der andre mit 17 Jahren den Thron bestieg, spricht für geordnete und zielbewusste Verwaltung. Beide zogen Massen von Ansiedlern, namentlich von den stammverwandten Petschenegen und Bulgaren, herbei und setzten sie an den Westgrenzen um die Raab und den Plattensee an. Bulgaren, welche grösstentheils Mohammedaner waren, bauten Pest. Geisa I. (972—997), der, wenn überhaupt, frühestens 994 mit seinem Sohne Stephan getauft wurde, nahm in naher Beziehung mit Bayern und Böhmen zahlreiche deutsche Geistliche und Ritter an seinen Hof, gab ihnen Aemter und Besitzungen und brach mit Strenge und Grausamkeit den Widerstand des Volkes. Stephan der Heilige (997—1038) und seine Gemahlin Gisela von Bayern lebten völlig in der Umgebung und den Anschauungen des römischen Klerus und der deutschen Ritterschaft und gestalteten Verfassung und Wirthschaft nach deutschem Muster. Den deutschen Grafschaften entsprechend, wurden die noch jetzt bestehenden Gespannschaften errichtet und 1016 ein allgemeines Gesetzbuch erlassen. Diese Organisation war so fest und zweckentsprechend, dass die bald darauf folgenden tief eingreifenden Staatswirren ohne Zerfall überstanden wurden, und Ungarn bis zur Gegenwart ein Glied des europäischen Staatensystems blieb.

2. Land und ältestes Kulturleben der Finnen.

Die Finnen sind im skandinavischen wie im russischen Europa das Polarvolk. Keine Spur eines menschlichen Daseins an den Küsten des Eismeeres ist bekannt, welches älter wäre, als das ihre. Gegenwärtig noch erreicht ihre Ausbreitung, wie oben gezeigt ist, von diesem Meere aus in Skandinavien kaum mehr den Polarkreis, dagegen in Finnland den 60., in Esth- und Livland etwas mehr als den 58., und im Innern Russlands westlich der Wolga bei den Mordwinen den 53. Breitengrad. Diese Grenzen geben indess kein richtiges Bild von der Kulturstellung, welche thatsächlich die natürliche Lage bedingt. Denn der klimatische Nordpol Europas[1]) liegt nicht in der Richtung nach Spitzbergen, sondern in der nach der Mündung

[1]) A. v. Middendorff, Sibirische Reise, Bd. I, Th. I, S. 53, Bd. IV, Th. I, S. 333 ff.

des Ob und dem Taymirlande. Das Taymirland hat eine mittle Wintertemperatur von — 40° Cels. In den breiten Tundren am Karischen Meerbusen ermässigt sich dieses Extrem schon auf — 20° C., und von diesem kältesten Gebiete Europas breitet sich dann ein konsequent konzentrisches System von Isochimenen über Russland und das südwestliche Europa aus, welches schon am Nordkap, in Stockholm, Minsk und Astrachan nur noch — 5 Centigrade zeigt, in Bergen, Hamburg, Dresden, Galatz, Poti und Baku aber zu 0° ermässigt ist. Die Lage der Mordwinen auf dem 53. Grade entspricht also in Betreff des Winters der des Nordkaps auf 71,10°. —

Die mächtigen Tundren in dem Mittelpunkte dieser Kälteverbreitung sind von A. v. Middendorff[1]) auf das Sorgfältigte beobachtet worden. Sie bilden nicht ein von nordischen Eismorästen bedecktes Tiefland, und sind keine unzugängliche und völlig unnutzbare Einöde, sondern sie sind als eine Art Steppe anzusehen, deren Charakter sich am einfachsten durch die Analogie der centralasiatischen Steppengebiete erklärt, welche zugleich, wenigstens in ihren nördlichen und westlichen Gegenden, der alte Aufenthalt zahlreicher finnischer Stämme waren und bis zur Gegenwart sind.

In Centralasien steigen aus den warmen, wohlbewässerten und zu jedem Anbau fähigen Thälern zunächst Bergmassen empor, welche entweder starre, durch Sturm und Wasserrisse völlig von deckendem Boden entblösste Felsen zeigen oder bewaldet sind. Wo irgend die Luft, wenn auch nur unregelmässig und nach längeren Perioden, doch noch in genügendem Maasse Regen und Thau herbeiführt, ersterben selbst bis zu Höhen von über 12000 Fuss die tiefwurzelnden Waldgewächse nicht. Ihr Absterben aber beginnt mit der je nach der Höhe und Lage mehr und mehr mangelnden Feuchtigkeit und mit dem mächtigen Einflusse der trockenen ausbrennenden Sonnengluth. Je offener das Gefilde dem Sonnenbrande, den Temperaturdifferenzen von mehr als 40° täglich und mehr als 80° C. jährlich, und den entsprechend heftigen Stürmen ausgesetzt ist, desto mehr wird der leichte Boden als Staub und Sand weggeweht, und es tritt, soweit sich nicht kahle Gesteinmassen entblössen, der thonige und lettige Boden an die Oberfläche, welcher den Vegetationscharakter der Steppe erzeugt. Die Berge zeigen zwar diese Kahlheit häufig und auf den breiten Hochebenen liegt Wüstensand, der seit historischer Zeit erheblich weitere Ausbreitung gewonnen zu haben scheint. Aber auf anderen

[1]) Ebd. S. 724 ff.

ausgedehnten Strecken, selbst da, wo fliessende Wässer nicht mehr einwirken können, finden sich auch sehr fruchtbare Bodenmassen. Neben dem günstigen Gebirgsschutte bietet namentlich der aus Staubmassen aufgehäufte Löss der Vegetation unerschöpfliche Nährstoffe. Der Löss ensteht durch die Verwitterung der kahlen Felsen, die aus den höchsten, selten noch von Schnee oder Regen getroffenen Gebirgsketten hervorragen. Hitze und Frost zerbröckeln ihre Gesteine, ohne sie chemisch zu verändern. Der Wind aber fegt aus den Trümmern den Staub heraus, und trägt die feinsten Theile in Wolken fort, welche, wie v. Middendorff (Ferghana S. 87) schildert, im Sommer oft wochenlang über den Thälern schweben, bis sie sich herabsenken und als eine dünne, kaum millimeterstarke Decke über die verdorrte Vegetation verbreiten. Wenn der Frühjahrsregen diese wieder erwachen lässt, ist sie durch die Ueberschüttung leicht löslicher Mineralstoffe nicht gehindert, nur gefördert, bis sie der Trockenheit und dem Sonnenbrande wieder unterliegt. Dasselbe Spiel wiederholt sich Sommer für Sommer, und hat sich durch Myriaden von Jahren wiederholt. Millimeterweise sind die Staubschichten mit den Vegetationsresten zwischen den Thalgehängen des östlichen wie des westlichen Centralasiens in die Höhe gewachsen, und haben an vielen Stellen weit über 1000 Meter erreicht. Die breiten Hochflächen, die sie bilden, werden von den Flüssen in tiefen, engen Thälern mit fast senkrechten Wänden durchschnitten, wie wir sie aus den chinesischen Landschaften kennen [1]). Die Bilder derselben sind ein Zeugniss, dass die Gebirgsmassen Centralasiens, auf welche selbst die Eiszeit wegen des Mangels an Feuchtigkeit keinen Einfluss üben konnte, seit unvordenklichen Zeiträumen, und so lange wir Rassen- und Völkerentwickelung zurückzuverfolgen vermögen, stets und unveränderlich dieselbe Natur gehabt haben. Diese Natur ist allerdings höchst einförmig, und zwingt das Nomadenleben zu ähnlicher Einförmigkeit. Das Frühjahr ist die glücklichste Jahreszeit. Dann lässt Feuchtigkeit und mässige Wärme herrliche Weiden, reich an den meisten uns bekannten wilden Futterpflanzen, emporspriessen. Sobald sie aber ihre schnelle Vegetationszeit durchlaufen haben, sterben sie durch Dürre bis auf die Wurzeln ab. Der Boden wird dann immer härter und, wo er einigermassen gebunden ist, tief rissig. Er lässt deshalb auch nicht einmal den unterirdischen Zusammenhang dieser Pflanzenvegetation bestehen, sondern zertheilt sie in einzelne Büschel, deren Abschnitte

[1]) F. v. Richthofen, China, Bd. I, S. 96, 117.

sich im nächsten Frühjahr deutlich geltend machen, und den Pflanzenwuchs mit kahlen und offenen, schwer wieder begrünenden Stellen durchziehen. Dabei ist die Steppe nur zufällig eine Ebene. Sie kann sich allerdings nicht über Felsgebirge erstrecken, wohl aber über flache Bergketten und mannigfache Hügelwellen. Unter dem Schutze solcher Höhen vermag sich häufig auf grösseren Flächen ein nachhaltiger Aufschlag von Baumgewächsen zu erzeugen. Aber Sturmbruch, Hitze, Dürre und Wildfrass halten ihn auf bestimmter geringer Höhe, Staub- und Sandwehen wickeln die kleinen Stämmchen ein, und es entsteht der zwerghafte, struppig und wirr am Boden liegende Strauchwuchs, der der Steppe durchaus eigenthümlich ist. Wo ein Thal oder eine Mulde die Tageswässer zu Zeiten sammelt oder aufstaut, bilden sich auch Moräste mit hohen Rohr- und Riedgrasmassen. Sie bieten indess dem Nomaden leider wenig Hülfe, denn die Steppenwässer sind in der Regel brackisch, oft völlig salzig, und die feuchten Oertlichkeiten bleiben wegen der Milliarden stechender Insekten zu Zeiten unnahbar.

Dieses Vegetationsbild passt auch einigermassen auf die Tundra des Nordens. Das Pflanzenleben, das auf der Hochsteppe durch den starken Sonnenbrand verdorrt und abstirbt, erstarrt und stirbt auf der Tundra durch die äusserste Kälte. Die Sonnenwärme weniger Monate erzeugt auf den Tundren dieselben Phänomene, welche die kurze Frühjahrszeit auf der Steppe hervorruft. Selbst die Pflanzenwelt der Tundren ist der der Steppen wesentlich ähnlich. Der frühe und lange extreme Winter aber hat auf den Tundren dieselbe Folge, wie auf der Steppe der heisse Sommer. Einen Vorzug hat die Tundra, dass die Kälte die absterbende Pflanzenmasse besser konservirt. Dagegen ersetzen sich die kahlen Stellen viel schwerer. Auch kann auf der Steppe an jedem geschützten Orte Strauchgestrüpp entstehen, auf den Tundren aber ist dasselbe wegen der Dauer des Frostes sehr beschränkt. Hier erstrecken sich Zwerggesträuche in der Regel nur im Zusammenhange mit der Nordgrenze der Waldvegetation halbinselartig in das weite Gebiet der überaus einförmigen Tundrensteppe hinein, obwohl dieselbe vielfach von nicht unansehnlichen Höhenzügen überragt wird, und überhaupt nur an den Strommündungen den Charakter der Niederung hat. Stellenweise am Ural, am meisten aber im östlichen Sibirien, tritt in der Tundra auch nackter Felsboden auf. Dieser bedeckt sich in ihr viel reichlicher als die Felsen der hohen Gebirge mit Flechten, welche die Ernährung des Rennthiers unterstützen.

An die Tundren, welche in Europa vom Ural aus bis zum Weissen Meer, und in Sibirien bis jenseits des Ob den Polarkreis noch um einige Meilen überschreiten, grenzt nach der wärmeren Lage hin, ähnlich wie auf den Hochgebirgen, eine Zone zwergartiger und verkrüppelter Baumgewächse. Dann erhebt sich ein breiter Gürtel vereinzelt stehender, dem Anscheine nach mehr absterbender als sich wieder ersetzender Waldbäume, der sich konzentrisch mehr verdichtet und belebt, so dass er etwa einen Breitengrad weiter das Bild eines nordischen Nadelwaldes darstellt. Er besteht im Osten des Urals vorzugsweise aus Lärchen, als dem am höchsten nach Norden gehenden Baume, westlicher und südlicher treten Fichten als der herrschende Waldbaum auf, der an der Dwina schon das Weisse Meer berührt. Am Nordkap steht die Kiefer häufiger, als die Lärche und Fichte, und ist auch weiter, gemischt mit der Birke, auf trockeneren Böden über das nördliche Russland und Sibirien verbreitet. Indess ist für alle diese Bäume die Kraft des Zuwachses durch die nördliche Lage erheblich beschränkt. v. Middendorff hat durch genaue Zählungen der Jahresringe festgestellt, dass die Lärche, welche in Oberschlesien in 50 Jahren 1 Fuss Durchmesser in Klafterhöhe erreicht, dazu in Sibirien unter dem 60. Breitengrade 100 bis 150 Jahre je nach dem Standort bedarf, einen Breitengrad südlich der äussersten Waldgrenze aber schon 250 bis 300 und an dieser Waldgrenze selbst 1000 Jahre zu gleicher Stärke bedürfen würde. Wollte man nach demselben Maasstabe die Lärche der Zwergvegetation am Tundrenrande berechnen, so würden zu einer Stärke von 1 Fuss mehr als 2000 Jahre erforderlich sein. Die 15 füssigen, etwa anderthalb Zoll starken Jurtenstangen müssen aus weiten Entfernungen geholt und überall mitgeführt werden, weil sie in der Nähe der Tundren nur ausnahmsweise zu finden sind. —

Diesen eigenartigen Verhältnissen entspricht natürlich auch das Leben des Menschen. Auf den Tundren des Ob und Ural und noch in ziemlich weitem Umkreise ist das Tragen gewebter Stoffe, selbst wenn sie beschafft werden könnten, völlig unzweckmässig. Leichtere und schwerere Pelze, je nach der Jahreszeit einfach oder mehrfach, bilden die Kleidung, und die Arbeit der Frauen besteht darin, sie aus den kleinen und grossen Fellen der Jagd- und Hausthiere passend und ihrem Geschmack entsprechend zusammenzusetzen, und hier und da mit bunten Färbungen und Stickereien zu versehen. Die Werkzeuge zur Jagd und Fischerei haben einen seit ältester Zeit herkömmlichen und erprobten Charakter, und ihre Ersetzung durch

eingeführte moderne Handelswaare findet ebenso an der Armuth der Käufer, als an dem Bewustsein derselben ihre Schranke, dass diese auf ausserordentlich ausgedehnten Territorien herumschweifenden Leute völlig hülflos werden, wenn sie nicht in jeder Oertlichkeit im Stande sind, aus den einfachsten, stets zu erlangenden Mitteln die für ihren Erwerb nothwendigen Geräthschaften selbständig herzustellen. Deshalb stimmen alle Reisenden in der Schilderung der Einfachheit der Haus- und Fischereigeräthe, wie der Geschosse, Schlingen und Fallen für die verschiedenen Jagdthiere überein, und bekunden die höchst sinnreiche und vorsorgliche Verwendung aller Arten von Knochen, Gräten, Klauen, Zähnen, Därmen, Sehnen, Haut- und Fellstücken zu bestimmten wohlerwogenen Zwecken.

Ihr Obdach errichten diese Stämme auf zweierlei Weise. Wo die Art der Jagd, der Fischerei oder der Rennthierweide einen längeren Winteraufenthalt gestattet, werden dafür festere Baue, Gammen, welche grossen Maulwurfshügeln gleichen, eingerichtet. Das einfache Vorbild derselben ist eine mit Steinen oder etwas Holz ausgesetzte dick mit Boden bedeckte Erdhöhle, in der eine für die Familie hinreichende erhöhte Lagerstätte und daneben der nöthige Raum für Vorräthe und einige Handtirung hergestellt ist. Eintritt und Ausgang erfolgt kriechend durch einen ziemlich langen niedrigen Gang, damit die Wärme des Innern nicht verloren geht. Die Erwärmung geschieht allein durch die in der langen Winternacht unentbehrliche Lampe und den Aufenthalt der Menschen in so ausreichender Weise, dass die Bewohner sich völlig ihrer Kleidung entledigen. Die Lampe besteht aus einem schüsselförmigen Stein oder Gefäss mit Fett, in welchem ein Docht brennt. Darüber hängt ein ähnliches, aber im Boden durchbohrtes Gefäss, auf dem ein Stück Fisch oder Thierfleisch liegt. Dasselbe speist durch sein ablaufendes Fett die Lampe und schmort in der unbeschreiblichen Atmosphäre zugleich zum Genuss. Wo genügend Holz vorhanden ist, kann die Wärme auch durch Heizung beschafft und ein Rauchfang ins Freie geführt werden.

Das Bild solcher Gammen giebt Mandelgreen[1]) Fig. 59 aus dem norwegischen Finnmarken. Der Raum der einfacheren ist völlig ohne jede andere Oeffnung, als den Eingang. Fig. 60 vom Finnfjord zeigt schon einen Rauchfang und ein paar Lichtlöcher.

A. v. Middendorff[2]) hat das Aeussere und Innere einer mehr

[1]) Atlas Till Sveriges odlingshistoria, Stockholm 1877, Pl. IV, Fig. 20, 30.

[2]) Sibirische Reise, Bd. IV, Th. 2, S. 1559 und 1472.

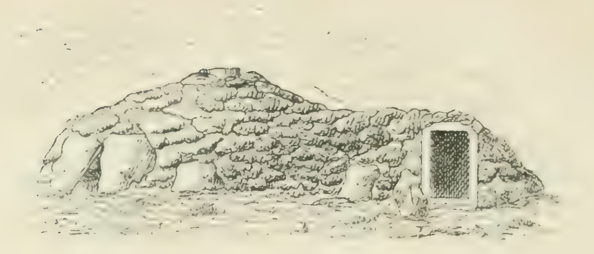


Fig. 59.



Fig. 60.

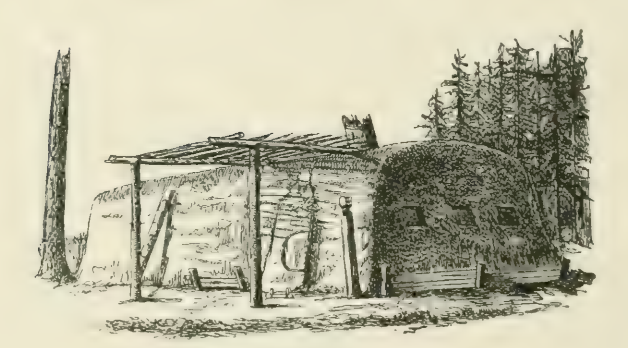


Fig. 61.

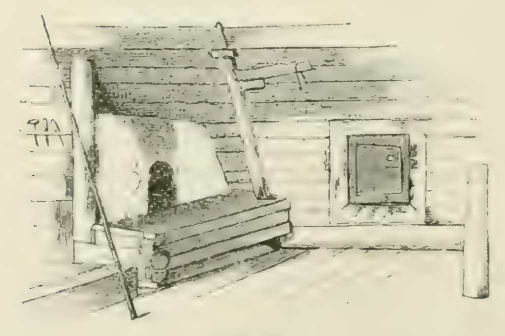


Fig. 62.

entwickelten Jakutischen Gamme gezeichnet, welche man schon Haus nennen kann, weil sie zwar von aussen nicht viel anders, als ein Erdhaufen aussieht, in welchen einige Oeffnungen führen, im Innern aber eine Stube einschliesst, welche roh aus Blockholz gezimmert ist und einen aus Lehm geklebten Kamin besitzt, wie Fig. 61 und Fig. 62 zeigen.

Für die nomadisirenden Besitzer von Rennthierheerden sind solche feste Bauten kein Bedürfniss, und häufig auch im Winter gar nicht anwendbar. Sie leben vielmehr in Jurten, finnisch Cota,

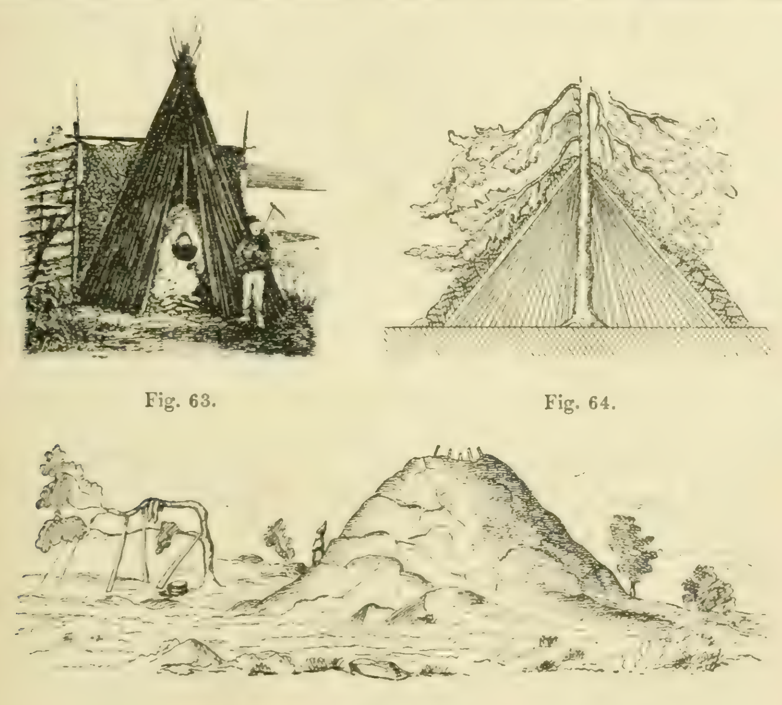


Fig. 63. Fig. 64.

Fig. 65.

Tschum, wie sie schon Herodot (4, 23) in der Nähe der Wolga kennt. Diese Jurten sind über ganz Sibirien verbreitet, und finden sich ebenso in Finnland und Lappland. Sie werden von den Nomaden je nach Umständen an jedem Abend an anderer Stelle errichtet und am Morgen wieder abgebrochen. Ihr Aufbau darf nur das Werk einer Stunde sein. Die Jurte besteht aus einer Anzahl von 20 oder mehr Stangen, von denen einige mit ihren oberen Enden zusammengebunden und so gestellt werden, dass sie einen geräumigen Kreis einschliessen. Die anderen werden an dies Gerüst zur Ausfüllung

der Lücken angelehnt. Zu dem so entstandenen Kegel wird an einer Stelle eine Eingangsöffnung gelassen, im übrigen wird er mit Rinde, Bast oder Filz mehr oder weniger umhüllt, und falls er im Winter als Obdach dienen soll, von Aussen mit Schnee oder Erde bedeckt. In der Mitte befindet sich ein von Steinen umstellter offener Heerd, auf welchem Feuer unterhalten wird. Darüber hängt an einem im Verbande der Stangen befestigten Kesselhaken der Kessel, welcher im wesentlichen für das Bedürfniss an gekochten Speisen genügt. Für Abzug des Rauchs ist oben in der Umhüllung der Stangen eine Oeffnung gelassen. Die Stangen können wohl an einen Baum gelehnt sein, doch bietet das Innre dann schwerlich gleiche Bequemlichkeit.

Retzius[1]) zeichnet die finnische Cota in Fig. 63, Mandelgreen die Anlehnung an einem Baume wie Fig. 64, und eine mit Erde bedeckte Cota in Fig. 65[2]).

Ausführlicher ist die Jurte Sibiriens und Centralasiens in ihrer Entwickelung von der einfachsten Gestalt bis zu den Zelten der Kirgisen und Turkmenen, auch die Art ihrer Errichtung und Benutzung, in der Anlage *28* (o. Bd. III, S. 107 ff.) und den zugehörigen Abbildungen Fig. 27—31 geschildert.

Mit einem Leben in so beschränkter und untergeordneter Räumlichkeit muss sich von Generation zu Generation die höchste Bedürfnisslosigkeit fortpflanzen. Auch muss unvermeidlich alle Sorgfalt und Intelligenz den ersten Nothwendigkeiten zufallen. Im übrigen können weder Ansprüche an Reinlichkeit, noch an gewählte Nahrung Geltung erlangen. —

Gegen den wärmeren Südwesten hin wird die Lebensweise in steigendem Maasse besser und kultivirter. Die ersten landwirthschaftlichen Anlagen mit Haus, Hof und Feld und allen Einrichtungen eines gewöhnlichen schlichten Bauern finden sich an der Kama und Dwina schon ziemlich häufig, und man kann eine Linie von den Lofoten zum Onegasee und nach Perm ziehen, südwestlich welcher die Finnen überall seit lange festangesiedelte Ackerbauer sind.

Aber nordöstlich dieser Linie besteht noch Nomadenthum und rohes Fischer- und Jägerleben, oder es sind die Erinnerungen daran aus nicht zu ferner Zeit noch lebendig vorhanden. Der Wandel ist vorzugsweise eingetreten, seitdem sich eine betriebsame

[1]) **Retzius, Finnland, Schilderung, übers. v. C. Appel, Berlin 1885.**

[2]) Mandelgreen a. a. O., Pl. I, Fig. 1 und Fig. 4.

Bevölkerung von Norwegern, Schweden und Russen und wechselnden Geschäftsleuten fernerer Gegenden in Städten und günstig belegenen Orten an den Verkehrswegen, den Wasserstrassen und den Seeküsten niedergelassen und den Werth der Produkte erhöht hat.

Selbst die neuere Vertheilung der finnischen Bevölkerung erweist indess, dass sehr ursprüngliche Zustände noch ziemlich verbreitet sind.

Nach einer sachkundigen Zusammenstellung von Hansen in Reval wurden 1875 im nördlichen Norwegen noch 1600 lappische Nomaden und 15000 lappische Fischer gezählt. Letztere befischen die Fjorde des Meeres und haben in der Nähe des Strandes höchst elende, aber einigermassen für die Dauer eingerichtete Aufenthaltsplätze. Die Nomaden beziehen mit ihren Rennthierheerden wechselnd die ihnen auf den weiten Gebirgsöden zustehenden Weideplätze. Eine Familie mit nur 100 Rennthieren kann nicht mehr selbständig bestehen, sondern muss sich in den Dienst von Reicheren begeben, deren Heerden bis zu Tausenden zählen. 300 Rennthiere werden als ausreichend zu einem unter den herkömmlichen Verhältnissen behaglichen Familienleben betrachtet.

In Schweden werden unter der ansässigen Bevölkerung 27000 Finnen und in schwedisch Lappmark 5500 Lappen gezählt, welche zum Theil von Holzschlag, überwiegend aber auf der Höhe des Gebirges von Rennthierzucht leben.

Die Finnen des nördlichen Finnlands, die im Gegensatz zu den Lappen Quenen genannt werden, sind anscheinend sämmtlich zur Landwirthschaft und gewerblich betriebenen Fischerei und Holzbearbeitung übergegangen. Dasselbe gilt von den Bewohnern der russischen Gegenden am Weissen Meer bis nach Archangel und Mesen. Die Halbinsel Kola aber ist gegen das Eismeer zur Hälfte von Tundren eingenommen, welche öde liegen. Die schwache Einwohnerzahl ernährt sich an der Küste vom Ertrage der See.

In den Gouvernements Archangel und Wologda werden 85000 Köpfe Syrjänen (Komi oder Komi murt, Menschen), d. h. nördliche Permier, angeschlagen, welche als Jäger und Händler den Norden bis tief nach Sibirien durchstreifen, vorzugsweise aber Rennthiernomaden sind und nur nebenbei an einzelnen günstigen Stellen etwas Acker bearbeiten lassen, so lange es ihnen lohnend scheint. Auch von den in Wologda und Wiatka an sie grenzenden, viel zahlreicheren Wotjaken führen die nördlichen dieselbe Lebensweise. Die Hauptmasse dieser auf 240000 Köpfe geschätzten Woten (Urmurdi, Udi

oder Murdi) sind angesiedelt und haben noch eine alte Eintheilung nach Stämmen, die in den Namen ihrer Dörfer wiederklingt. Sie geben an, von den Tataren aus älteren Sitzen an der Kasanka verdrängt worden zu sein[1]). Die Tscheremissen und Permjäken mit etwa 250000 und die Mordwinen mit 775000 Seelen sind sämmtlich Ackerbauer.

Oestlich von den Syrjänen und Wotjaken aber breiten sich im Norden von Perm und Tobolsk zu beiden Seiten des arktischen Urals die Wogulen, und zwischen dem Ural und dem Ob und Irtysch die Ostjaken aus. Beide sind meist noch Schamanen und stehen auf der niedrigsten Stufe der Kultur. Von den 50000 Wogulen sind viele an der Konda sesshaft, die Mehrzahl bewohnen nur im Winter elende Gammen und schweifen im Sommer in den weiten Gebirgswaldungen auf der Zobel- und Eichhornjagd umher. Die etwa 30000 Ostjaken leben vorzugsweise als Fischer am Ob und seinen Nebengewässern. Die Samojeden, ihre Nachbarn gegen Sibirien hin, werden als ein Mischvolk der Finnen und der eigentlichen Mongolen betrachtet. —

Frägt man näher nach Art und Entwickelung der festen Siedelung der finnischen Stämme, so ist es offenbar von hohem Interesse, in den Finnen ein Volk vor sich zu haben, bei welchem der Uebergang aus den ursprünglichsten Zuständen der Menschheit zu den landwirthschaftlich kultivirtesten, im wesentlichen noch in der Gegenwart und in allen seinen Stadien gleichzeitig beobachtet, und als ein Muster für ältere Vorgänge bei anderen Nationen beurtheilt werden kann. Indess treten dabei durch geschichtlich schwer lösbare Probleme dem Verständnisse erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst ist das älteste Zeugniss über das Leben der Finnen von Bedeutung. Tacitus (Germ. 45) kennt die skandinavischen Quenen als Sitonen und sagt, dass sie im übrigen den Sueonen ähnlich, aber darin von ihnen unterschieden seien, dass ein Weib herrsche, so sehr seien sie, nicht nur in Freiheit, sondern selbst in Knechtschaft ausgeartet. Sein Wissen von denselben ist offenbar gering. Der Name Quenen ist deutsch in Quino, Weib, übertragen, und als Königin aufgefasst. Aber immerhin kann sein Berichterstatter keine wesentlich geringere Kultur an ihnen bemerkt haben, als die damalige germanische. Andrerseits ist ersichtlich, dass Tacitus über

[1]) A. v. Middendorff's Angaben nach Hansen.

die nordöstlich der Aestii und Venedae lebenden Finnen ganz andere Nachrichten erhielt, und diese für dasselbe Volk wie die Quenen zu halten, in keiner Weise Veranlassung hatte. Von diesem östlichen Finnenvolke sagt er ausführlicher:

(46) „Die Finnen sind von ausserordentlicher Wildheit und abscheuerregender Armuth. Sie haben weder Waffen, noch Pferde, noch Wohnungen, Wild[1]) ist ihre Nahrung, die Kleidung Thierfelle, ihr Lager der Erdboden. Sie müssen sich einzig auf ihre Pfeile verlassen, die sie aus Mangel an Eisen mit Knochen schärfen. Dieselbe Jagd nährt Männer sowohl als Weiber; denn diese gehen überall mit und fordern ihren Antheil an der Beute. Selbst für die Kinder giebt es keinen andern Zufluchtsort vor Gewild und Regengüssen, als dass man sie mit einem Geflecht von Baumzweigen zudeckt. Dahin kehren die Männer zurück, das ist der Greise Aufenthalt. Dieses Leben achten sie für glücklicher, als am Pfluge ächzen, im Hause sich abarbeiten und eigenes und fremdes Geld unter Furcht und Hoffnung in den Händen wälzen. Unbekümmert um die Menschen, unbekümmert um die Götter, haben sie das Schwerste erreicht, selbst keines Wunsches zu bedürfen.“

Allerdings wird R. Henning Recht haben, dass Tacitus' Bericht in Betreff der östlichen Finnen unbeabsichtigte Uebertreibungen enthält, weil er nur der Sommerlebensweise dieser Stämme entnommen ist. Da Tacitus nicht von irgend einer Art von Cota, sondern nur vom Schutz durch Zweiggeflechte spricht, ist wahrscheinlich, dass die ihm bekannt gewordenen Jäger sich für den Winter ein Obdach in den gedachten Erdbauten zu suchen gewöhnt waren. Auch ist sprachlich anzunehmen, dass die Finnen zur Taciteischen Zeit das Rennthier gekannt und benutzt haben. Die Deutschen unterschieden es, wie es scheint, vom Hirsche nicht, weil sie für beide Thiere dasselbe Wort haben[2]). Durch diese Zusätze verliert das Taciteische Bild erheblich von seiner Wildheit, aber sie ergeben auch die Möglichkeit, dass dieser gleichwohl äusserst niedrige Kulturzustand nicht als ein vorübergehender, sondern als ein dauernder, vielleicht schon seit sehr lange bestehender zu denken sei.

Bis in die Taciteische Zeit zurück fällt indess noch von einer anderen Seite ein sehr merkwürdiges Licht auf diese Zustände.

---

[1]) Obgleich alle Codices die Worte victui herba zu haben scheinen, ist doch kaum möglich, anders als victui fera zu lesen: die Thatsachen fordern es unbedingt; aber auch ein der Verhältnisse unkundiger Erzähler konnte nur dann den folgenden Satz „sola in sagittis spes“ mit genügendem Sinne anknüpfen.

[2]) Müllenhoff II, S. 53.

Die Forschung über die finnischen Sprachen, wie sie von Thomsen[1]) und Koskinnen[2]) durch alle Dialekte durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass alle diese Stämme von den Lappen an der Nordsee bis zu den Kuren an der Ostsee und den Mordwinen, Permiern und Wogulen am Ural, zwar im Bau ihrer Sprache, in Wortstellung und Satzbildung und ihren eigenthümlichen Accenten und Alliterationen völlig den ural-altaischen Charakter bewahrt haben, dass aber ihre Wortstämme, ihr Wortschatz nur zu einem geringen Theile ihnen selbst angehört, in der Hauptsache vielmehr dem Ostgermanischen, dem Skandinavischen oder Altgothischen, entnommen ist.

Die Sprache führt auch auf eine ziemlich genaue Feststellung des Zeitpunktes, an welchem diese Uebertragung der deutschen Worte und Begriffe auf die Finnen stattgefunden haben muss.

Müllenhoff[3]) stimmt mit Thomsen darin überein, dass beide Volksstämme, der finnische und der germanische, in einer Periode der deutschen Sprache in nähere Berührung gekommen sein dürften, die bei den Nordgermanen, wie die ältesten Runeninschriften beweisen, noch während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung andauerte. Es hatte sich zu dieser Zeit zwar die Verschiebung der stummen Konsonanten vollendet, auch war das ursprüngliche m oder n im Anlaut, wenn ein Vokal es nicht schützte, bereits abgefallen, das eigenthümlich germanische Betonungsgesetz, das den Hauptton auf der Hauptsilbe jedes Wortes verlangt, hatte aber noch nicht den Ab- und Ausfall von a und i in den Endsilben bewirkt. Die Wandlung muss also einige Jahrhunderte früher, als die Bibelübersetzung des Ulfilas, somit ungefähr in die Zeit der Nachrichten des Tacitus fallen.

Müllenhoff ist auch der Meinung, dass die Nordgermanen die Finnen bereits in Skandinavien vorgefunden haben. Er folgert dies theils aus dem norwegischen Mythus der Göttin Skadi, die nach Finnenart auf Schneeschuhen als Jägerin im Gebirge haust, als Sühne für ihren von den Asen erschlagenen Vater mit dem reichen, als Handels- und Schiffahrtsgott am Seestrand wohnenden Vanen Niörd vermählt wird, und mit Odin ausser anderen Ahnen edler

[1]) W. Thomsen, Ueber den Einfluss der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen, Halle 1870.

[2]) Y. Koskinnen, Sur l'antiquité des Lives en Livonie. Acta societatis scientiarum fennicae, Bd. VIII, Th. II, Helsingfors 1867.

[3]) Müllenhoff II, 55.

Geschlechter den Saeming, den Herrscher von Halogaland, erzeugt. Auch steht, wie Saeming mit lappisch Sabme, pl. Samek, der Finne, so wahrscheinlich auch der alte Landesname Skadn, oder Skadn-avi, mit Skadi, der Tochter des Riesen, in Verbindung. Müllenhoff bemerkt auch, dass Gylfi, zu dem Odin kommt, nicht ein König der Sueonen, sondern nur der eines fremden Urvolkes sein könne. Die Heimskringla-saga erweist, dass Snorre Sturluson aus dem Gesammteindrucke seiner vollen Kenntniss der Sagen und Ueberlieferungen und der thatsächlichen Zustände der Nordländer zu der Auffassung gelangte, in Odin, dem der alte König Gylfe die Regierung von Upland abtritt, und der dessen Unterthanen den Asenkult, die Todtenbestattung und die Runenschrift lehrt, ausserdem aber auch Steuern bei ihnen einführt, ausdrücklich einen germanischen König aus Asgard zu sehen. Dass er dabei Asgard nach Russland an das Schwarze Meere verlegt, kann nur eine ihm bewusste poetische Ausschmückung durch die Beziehung auf die Zeit des gothischen Ermanarich sein.

Endlich ist der Name der Landschaft Finnheidi oder Finnwidr im Süden von Schweden zwischen Halland und Småland ein nicht zu bezweifelndes Zeichen, dass die Germanen die Finnen noch dort vorgefunden haben.

Da nun auch Tacitus die Berührung der Nordgermanen und Finnen in Skandinavien hinreichend deutlich bezeugt, den Quenen sogar eine der suevischen ähnliche Kultur zuspricht, so würde kaum ein Zweifel bestehen können, dass die Bereicherung der finnischen Sprache und gleichzeitig ihres Kulturlebens durch das Eindringen der Nordgermanen nach Skandinavien stattgefunden habe, und dass dasselbe ungefähr mit dem Anfange unserer Zeitrechnung zusammengefallen oder ihr nicht lange vorhergegangen sei.

Die eigentlichen Schwierigkeiten der Sachlage sind aber dadurch leider in keiner Weise beseitigt. Sie beruhen darin, dass alle finnischen Dialekte, der dem westfinnischen am nächsten stehende mordwinische ebenso, wie die permischen und die kurischen und esthnischen, überhaupt alle östlichen in gleicher Weise, wie die westlichen, an dem deutschen Sprachschatze Theil haben, und dass slawische Wörter von den Finnen erst, wie sich deutlich erkennen lässt, in einer viel späteren Zeit und überhaupt nur in verschwindender Zahl für besondere vereinzelte Gegenstände aufgenommen worden sind.

Welche Bedeutung die deutsche Sprachübertragung hat, wird erst dann völlig klar, wenn man die von Thomsen und Koskinnen analysirten Worte näher in Betracht zieht. Altgermanisch

sind in allen finnischen Dialekten unter vielen weniger wichtigen die Bezeichnungen folgender Begriffe:

1. die Person und ihre Stellung betr.: Familie, Volk, Gesinde, Hausgenossen, Heer, Herzog, Anführer, Schaar, König, Gast, Schwägerin (Schwester der Frau), Mancher, Mord;
2. den Körper betr.: Ellenbogen, Oberarm, Elle, Schulter, Daum, Magen, Bauch, Sohle, Waschung, Seele;
3. die Kleidung betr.: Hut, Hosen, Hemd, Gürtel, Falte, Beutel, Filz, Watemal, Zeug, Tuch, Spange, Ring, Spiegel;
4. Geräth betr.: Beil, Spiess, Schwert, Gussform, Giessen, Ambos, Schärfe, Hammerrücken, Haue, Scheere, Messer, Messerrücken, Säge, Nagel, Nadel, Bohrer, Schraube, Gefäss, Glocke, Tisch, Spannholz am Webstuhl, Spinnrocken, Kamm, Lampe, Marke, Zeichen;
5. Stoffe betr.: Thon, Kupfer, Raseneisen, Zweig, Torf, Theer, Zunder;
6. Haus und Hof betr.: Haus, Stube, Vorstube, Kammer, Schlafkammer, Küche, Heerd, Esse, Schlot, Dach, Oberboden, Stiege, Fussboden, Querbalken, Austrich, Heuschober, Scheune, Gard (umzäuntes Land), Feld, Pfad, wüster Ort, Lager;
7. Ackergeräthe betr.: Joch, Halfter, Oberleder, Deichsel, Gabeldeichsel, Reitdecke, Nabe, Wagenzelt, Kummet, Dreschschleife, Walze, Sichel, Pflug, Haken;
8. Thiere betr.: Stute, Kuh, Ochse, Milch, Butterfass, Schaf, Widder, Lamm, Wolle, Ziegenbock, Zicke, Huhn, Hahn, Henne, Wespe, Wurm, Wurst;
9. Früchte betr.: Gerste, Korn, Roggen, Hafer, Lein, Hanf, Heu, Eichel, Spreu, Malz, Brot, gedörrtes Brot, Wein;
10. Schiffahrt betr.: Meer, Schiff, Steuer, Ruder, Floss, Seil, Netz;
11. Verkehr betr.: Brücke, Kaufen, Zahlen, Leihen, Erbschaft, Gold, Münze, Schmuck, Maass, Müller, Handel;
12. Zeit betr.: Tag, Mahlzeit, Monat, Mond, Norden.

Denkt man sich alle diese Begriffe aus dem bewussten Leben und Thun eines Volksstammes hinweg, so bleibt allerdings gegen die Schilderung, welche Tacitus von den Finnen giebt, ein Mehr kaum übrig. Damit aber wird völlig ausgeschlossen, eine östliche Verbreitung germanischer Sprachelemente von Skandinavien aus bis zum Ural lediglich unter den Finnen selbst anzunehmen. So viele, ganze Reihen neuer Lebensanschauungen und Kunstübungen bezeichnende Begriffe könnten sich nicht gleichmässig und fortgesetzt übertragen

haben. Diese Weiterverbreitung würde eine allmähliche Bewegung steigender Bildung voraussetzen, in der mannigfacher Wechsel und das Schaffen eigener Begriffe und Ausdrücke unvermeidlich eingetreten wären. Ueberdies grenzten nach Tacitus' Nachrichten zu seiner Zeit die Veneden an die Finnen. Die so sehr in der Kultur zurückstehenden östlichen Finnen müssten also auch dem Einflusse der arischen Slawen nicht nachgegeben haben. Sie hätten, statt von diesen ihren nächsten Nachbarn die Bezeichnungen so vieler allen Ariern längst bekannter Dinge, wie sie oben aufgezählt sind, anzunehmen, dieselben lediglich in altgothischer Sprache bis von Skandinavien her von Stamm zu Stamm rein übertragen und dauernd bewahrt. Ein solcher Vorgang ist durchaus nicht glaublich und würde auch dann nicht wahrscheinlicher, wenn man in den Eroberungen Ermanarichs oder den Warägerzügen des 8. und 9. Jahrhunderts eine Unterstützung dieses Prozesses sehen dürfte.

Da die Finnen von den Nordgermanen schon in Skandinavien vorgefunden wurden, ist ebenso unmöglich, dass etwa sämmtliche finnische Stämme bei Ankunft der Germanen in irgend einer Gegend konzentrirt gelebt hätten, so dass sie die germanischen Bildungselemente vor ihrer Zersplitterung in verschiedene, weit verbreitete Stämme aufnehmen konnten. Auch daran kann man nicht denken, dass vor unserer Zeitrechnung eine nachbarliche allmähliche Wanderung der Nordgermanen längs der Grenzgebiete der Finnen stattgefunden habe, welche diesen die germanische Kultur zugetragen hätte. Denn die Zuwanderung der Ostgermanen ist zwar später, als die der Westgermanen, doch jedenfalls in erheblich frühere Zeit, als der germanische Wortschatz der Finnen zu setzen. Müllenhoff (II, 69) vermuthet deshalb für diese Periode eine grosse Zahl herrschender nordgermanischer Kolonien um den Finnischen Meerbusen. Aber so wahrscheinlich diese sind, würde die Verbreitung der Sprache nach Nordost bis zum Altai daraus doch nicht zu erklären sein. Es bleibt deshalb nur übrig, weit zerstreute Niederlassungen nordgermanischer kriegerischer Kaufherren wenigstens in allen südlicheren, klimatisch bevorzugten finnischen Landschaften anzunehmen, Niederlassungen, welche durch ihre Kulturhilfsmittel der benachbarten Bevölkerung so grosse Vortheile boten, dass sie ohne Widerstreben und ohne die Nationalität der Finnen an sich zu zerstören, aufgenommen wurden. Diese Auffassung setzt nur voraus, dass ähnliche Zustände schon zu Tacitus Zeit einmal eingetreten seien, welche später im 8. Jahrhundert die Herrschaft der Waräger erklären, und ein analoges, bis in alle Einzel-

heiten bekanntes Beispiel an der Festsetzung der Kosaken um das Ende des 16. Jahrhunderts in Sibirien finden. Solche halb kaufmännische, halb militärische Invasionen können bei Völkern von geringer Kultur zu jeder Zeit stattfinden, und werden auch in unseren Tagen durch die Araber über das gesammte innere Afrika durchgeführt. Diese frühe und weit verbreitete Festsetzung nordgermanischer Häuptlinge lässt sich um so leichter denken, weil sie wegen der völligen Erhaltung der finnischen Sprache und Nationalität nur mit sehr geringen germanischen Gefolgen ausgeübt worden sein kann. Sie fordert nur einen Vorgang, den die Geschichte sehr häufig kennt, dass ein fremder durch Waffen- und Herrscherkunst überlegener Adel in der Nationalität der Beherrschten aufgegangen ist.

Indess kann die Klärung dieses geschichtlichen Problems zunächst nur aus prähistorischen Funden, die sich auf dem noch wenig erforschten Gebiete erwarten lassen, erhofft werden. Anknüpfung bieten bereits die von Radloff (Aus Sibirien II, S. 104) genau untersuchten Bronzen der sibirischen Bergwerke und Gräber, welche völlig mit den, wahrscheinlich von Babylonien ausgegangenen Formen aller sogenannten etrurischen Bronzen Europas übereinstimmen. Für die Vorstellung davon, wie sich die altgermanische Kultur bei den Finnenstämmen agrarisch geltend gemacht hat, ist von Interesse, ob diese Kenntniss die wirthschaftliche Thätigkeit selbst einigermassen bestimmte, oder ob sich bei der Rauhheit des nordischen Daseins nur die Grundbegriffe übertrugen, die Verwendung derselben aber von den örtlichen und nationalen Bedingungen verhindert war.

Leider lassen auch die Kalewala und die zahlreichen Lieder der Finnen nur das Gemüth des Volkes, aber der altgermanisirten Sprache wegen nicht die nationalen Kulturelemente mit hinreichender Bestimmtheit erkennen.

Später wirkte fremde Kultur von verschiedenen Seiten ein.

Seit der Herrschaft Ruriks begann das unaufhaltsame Eindringen der Grossrussen in die Gebiete der östlichen Finnenstämme. Ihre Bauern müssen durch die Besitznahme von Ländereien viel grösseren Einfluss geübt haben, als der deutsche Handel von Nowgorod. 1141 gründeten die Grossrussen schon Moskau, wenn nicht auf finnischem Boden, doch sehr nahe seiner Grenze, und trotz der Oberherrschaft der Tataren in Sarai und Kasan wurde Moskau schon 1328 bleibender Sitz des Zaaren und Mittelpunkt des grossrussischen Reiches. Mit dem Sturze der Tataren aber fiel ebenso Nowgorod wie das Finnenreich in Perm.

Auch die südlichen Ostseefinnen wurden schon im 9. Jahrhundert von Dänen und Russen und seit dem Ausgang des 12. von den Schwertbrüdern und dem Deutschen Orden unterworfen.

An der Dwinamündung in der Umgegend des späteren Archangel aber kennt Nestor schon im 10. Jahrh. Normannenniederlassungen. Seit 1553 erschienen dort die Engländer und eröffneten lebhaften Handel mit Hülfs- und Genussmitteln mancherlei Art.

Ist deshalb auch wenig Hoffnung, zu beweisfähigen Gesichtspunkten einer volksthümlichen agrarischen Entwickelung der Finnen zu gelangen, so behält doch die Art, wie die finnischen Landschaften angebaut sind, die wichtige allgemeine Bedeutung, dass sie bis zur Gegenwart Beispiel und Aufschluss über den Uebergang vom Nomadenleben zur festen Ansiedelung unter den eigenartigen Bedingungen der nordischen Natur gewährt.

3. Siedelung und Agrarwesen in den Finnengebieten.

Welche Gestaltungen gegenwärtig die Ansiedelung und Grundstücksvertheilung auf dem altfinnischen Boden in den Gebieten zeigt, die den Slawen, Schweden und Deutschen am nächsten benachbart sind, und unbezweifelt unter deren Einflusse gestanden haben, wird durch die Kartenbilder der Anlagen *97* und *98* verdeutlicht.

Anlage *97* giebt das Dorf W e d e r n i k i und die Flur von Starojamsk, einem Vororte der Stadt Jaroslaw, wieder. Dieselbe zeigt die völlig durchgeführte Verfassung der grossrussischen Mir (o. Bd. I, S. 25). Wederniki steht im Gemeinbesitz der hier lebenden männlichen Insassen, welchen unter der Bezeichnung als Seelen grundsätzlich gleiche Antheile an dem vertheilten wie unvertheilten Lande zustehen. Im Jahre 1883 wurden 42 solche Seelenantheile in 18 Hofstellen gerechnet, nach welchen die letzte Theilung stattgefunden hatte. Dieselben waren indess wegen Wegzug und Ausscheiden einer Bauernfamilie mit 3 Seelenantheilen thatsächlich nicht mehr vorhanden; das Land dieser drei Seelen war theils an die Gemeinde zurückgefallen, theils in den Besitz anderer Hofstellen übergegangen. Ob inzwischen neue berechtigte Seelen herangewachsen waren, welche ihre Antheile fordern und damit eine neue Vertheilung veranlassen konnten, ist nicht angegeben. Die vertheilten Ackerstücke sind nach der Oertlichkeit in grosse, dem Gedanken der Gewanne entsprechende Abschnitte zerlegt, und in jedem dieser Abschnitte

hat im allgemeinen jede Hausstelle nach Verhältniss der für sie festgestellten Seelenantheile am Mir auch ihren Antheil am Acker erhalten. Indess zeigen sich nicht unerhebliche Abweichungen von der Norm gleicher Anrechte. Die Seelenantheile haben (nach der Tabelle in Anlage *97*) in den einzelnen Gewannen viel ungleichere Besitzantheile, als an der Gesammtheit der vertheilten Grundstücke. Es muss also auch im Mir das Bestreben der Vereinigung der einzelnen kleineren Theile zu grösseren Besitzstücken zur Geltung kommen können. Beachtenswerth ist, dass die Flur aus 5 ziemlich entfernt von einander liegenden, durch fremde Ortschaften getrennten Parzellen besteht. Nur darin lässt sich, wie noch zu zeigen sein wird, anscheinend ein Zug finnischer Eigenthümlichkeiten erkennen.

Wie in Wederniki grossrussischer Einfluss, muss in Skavaboele, Anlage *98*, der schwedische erkannt werden.

Skavaboele liegt in Nyland, 3 Meilen nördlich Helsingfors, und deutet schon in seinem Namen auf schwedische Hufenverfassung. Er lässt sich als raum gerodete Hufen übersetzen. Von der Flureintheilung, welche vor 1778 bestand, ist ein Rest in den in der Nähe der Gehöfte gegen die Südgrenze der Gemarkung belegenen kleinen Grundstücken erhalten. Diese dauernd benutzten Aecker und Wiesen haben schon vor der Zusammenlegung der Flur in gewannähnlicher Vertheilung gelegen und sind durch die letztere nicht verändert worden. Dagegen ist der übrige, weit überwiegende Theil der Gemarkung, der aus sogenannten Schwendäckern und aus Wäldern und Haiden bestand, erst seit 1778 zu Privateigenthum nach bestimmten, anscheinend dem Hufenbesitz entsprechenden Antheilen vergeben. Unter Schwenden versteht man dort Einschlagen oder Niederbrechen der Waldbäume und Verkohlen des nicht anderweit gebrauchten Holzes und Reisigs. Es geschieht dies in kleinen über die ganze Holzungsfläche verbreiteten, mit Erde bedeckten Haufen. Ihr Abschwelen giebt fruchtbare Asche und wirkt zugleich durch die Hitze verbessernd auf den unterliegenden Boden ein. Dadurch wird möglich, 2 bis 3, selten mehr, ausreichende Ernten auf ihm zu erzielen. Werden die Erträge zu schwach, so bleibt der Grund wieder auf 25 oder 30 Jahre dem Walde überlassen, er besamt sich bei der Kleinheit der Stücke schnell selbst. Zeigt er sich aber zu raumer Weide geeignet, so wird er mit Weidevieh betrieben, das den Aufschlag des Waldes verhindert. Dadurch gehen auch die etwa erhaltenen Wurzelreste allmählich in Verwitterung über. Auf solchen Weiden kann in kürzerer Zeit wieder durch einige Jahre Beackerung versucht werden. Diese Art

der Benutzung des gemeinsam verbliebenen Wald-, Haide- und Sumpflandes stand in den früheren Zeiten jedem der im Orte angesessenen Familienväter frei, sofern er seine Genossen nicht wesentlich beeinträchtigte. Seit der schwedischen Besitznahme des Landes im 13. Jahrhundert aber haben sich mit den Steuerumlagen bestimmtere Antheilsrechte festgestellt. In Skavaboele scheint eine völlig durchgeführte Hufen- oder Mantalsberechnung stattgefunden zu haben. Doch auch ohne eine solche genauere, mit der Gewannanlage verknüpfte Feststellung konnte der vorgefundene Besitzstand, also das herkömmliche unstreitige Anrecht des einzelnen Hofbesitzers, für die Steuerumlage einen genügenden Maassstab geben, der dann, wie erklärlich, auch für die Benutzung der Gemeinheiten und später ebenso für die Theilung derselben entscheidend wurde. —

Mehr alterthümliche Züge scheinen sich in Esthland und Livland unter der Herrschaft Schwedens und der beiden deutschen Orden erhalten zu haben. Die ältere livländische Reimchronik (um 1290) sagt v. 342 von Livland:

> Die heidenschaft hat spehe site,
> Sie wonet note einander mite,
> Sie buwen besunder in manchen walt[1]).

Anlage *99* giebt das Bild der Ortschaften Moisakülla und Sallo, welche in dem am wenigsten kultivirten, von grossen Hochmoor- und Sumpfmassen eingenommenen Grenzstriche zwischen Esthland und Livland bei Perrafer liegen. Sie sind Beispiele, wie sich die ursprünglich zerstreute Einzelsiedelung später gestaltet hat. Die Karte zeigt die alten, vereinzelt oder in einem gewissen Ortsverbande liegenden Höfe. Sie umfassen, ähnlich wie in Skavaboele, als Zubehör, das gemeinsame Land eingerechnet, jeder etwas über 100 ha Fläche und bildeten nach herkömmlicher Sitte gleiche Hälften, welche je einem Verwandten angehörten. Wenn diese Theilung in Hälften thatsächlich ausgeführt wurde, so geschah sie in gewannähnlicher Form. Ackerwie Wiesenschläge kamen dadurch in ein wechselndes Gemenge, welches wenigstens für die Brachweide eine Art Flurzwang nöthig gemacht haben muss. Seit dem grossen Esthenaufstande von 1224 wurden die finnischen bäuerlichen Besitzer sämmtlich unter ziemlich strenge Gutsherrschaft gebracht. Alles Land, sowohl das der Landesherren, wie das der Kirche und der Ritterschaft, zerfiel in adelige Güter. Diese Rittergüter wurden sowohl unter der schwedischen, wie

---

[1]) Script. rer. livonic. Riga, ed. L. Meier, 1853, Bd. II.

unter der deutschen Herrschaft nach Steuerhaken veranlagt, und dabei der bäuerliche Besitz bei jedem Gute als sogenanntes Gesinde eingeschlossen. Später bei der schwedischen Veranlagung dieses Landes nach Thalerwerth kamen auch die Gesinde zur besonderen Veranschlagung und ihr Bestand wurde unter landesherrlichen Schutz gestellt. Schon früh hatte die Unterscheidung der Gesinde in Dreitag-, Zweitag- und Eintag-Kerle, nach der Zahl der Frohntage, die sie in der Woche zu leisten hatten, eine diesem Frohnverhältnisse entsprechende Klassifikation und eine gleiche Abmessung des dauernden Landes der Stellen, nebst ihren Anrechten an den gemeinsamen Grundstücken, bewirkt. Die alte Sitte der Hälftner scheint dabei die allmähliche Theilung der meisten grösseren Gesinde in Eintagskerle befördert zu haben. Andrerseits führte der Wunsch der Gutsherren, die vereinzelt in den Waldungen zerstreuten Gesinde aus diesen zu entfernen, oder Ländereien von Gesindestellen, welche neben den ursprünglich nur kleinen Gutswirthschaften angesiedelt waren, in die grossen zusammenhängenden Gutsfelder einzubeziehen, nicht selten zu Verlegungen der Gesinde im Sinne des Zusammenlegens mehrerer Stellen zu einer Ortschaft.

Doch sind solche in älterer oder neuerer Zeit entstandene Ortschaften, wie Moisakülla zeigt, mit einem genossenschaftlichen Gewanndorfe nicht zu vergleichen. Sie bilden kein Ganzes, sondern zerfallen in Gruppen von Stellen, deren Landbesitz nicht vermischt liegt, und obwohl, wie bei der Theilung eines einzelnen Hofes, auch die einzelne Gruppe die Aecker in gewannähnliche Abschnitte und Untertheile zerlegt, behält das Ganze doch den eigenthümlichen Charakter der Unzusammengehörigkeit und der Einzelbesitzungen. Auch erweist der Vergleich mit dem Bilde von Sallo, dass die grössere Regelmässigkeit der Theilungsweise in Moisakülla der unter dem Einflusse der Gutsherrlichkeit üblichen Mitwirkung des Feldmessers zuzuschreiben ist. Die zahlreichen kleinen Gewanne entsprechen dem schon o. Bd. I, S. 450 u. Bd. II, S. 75 erwähnten allgemein verbreiteten bäuerlichen Gesichtspunkte, bei solchen Eintheilungen die zweckmässigere Bestellung der möglichsten Ausgleichung der Bodengüte und der Wetterschäden unterzuordnen. —

Diese drei Beispiele gehören, wie sich gezeigt hat, der äusseren Zone finnischer Landschaften an, in welcher der fremde Einfluss unvermeidlich war und sich auch deutlich geltend macht. Je mehr nach Norden im Inneren der oben geschilderten Waldwildnisse, desto eher lassen sich nationale Eigenthümlichkeiten erwarten.

Ungefähr aus der Mitte Kareliens liegen die beiden Beispiele der Fluren von Hintsala und Liimattala (Anlage *100* und Anlage *101*) vor, welche die ursprünglichen Zustände bildlich erläutern, und zugleich das Ergebniss der neuesten Theilungen unter die bis dahin den grössten Theil der Fläche in der Flur nach gewissen Anrechten gemeinschaftlich besitzenden Genossen nachweisen.

Der ausgezeichnet sachkundige Senator und Vermessungsdirektor Herr J. Sjölen in Helsingfors, dem diese Karten, sowie die von Skavaboele zu verdanken sind, bemerkt zu denselben in Betreff der älteren Verhältnisse Folgendes:

»Alle alten finnischen Dörfer oder Dorfgenossenschaften müssen als in der Regel derart entstanden gedacht werden, dass eine grössere oder kleinere Familie, oder ein Geschlecht von mehreren Familien sich in einer vorher unbewohnten Gegend einen Wohnplatz aussuchte, dort ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Areal in Besitz nahm, dasselbe anfänglich durch Abschwenden nutzbar machte und dann allmählich zu bleibendem Acker- und Wiesenland umschuf. Mit dem Zuwachs der Familie musste das erste Gebiet erweitert oder ein neuer Platz in der Nähe ausgesucht werden. Dies war unbehindert, wo nicht eine andere Familie oder ein anderes Geschlecht sich niedergelassen und vom Felde durch Schwenden oder Urbarmachen Besitz ergriffen hatte. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Besitzthümern wurden gutwillig oder durch das Faustrecht bestimmt. Sie waren natürlich höchst primitiv und unregelmässig festgestellt. Indess besass doch jedes Geschlecht oder jede Familie ihr eigenes Gebiet, und dieser Besitz wurde von den zugehörigen Genossen benutzt. Es schieden sich für die einzelnen Familien oder ihre Mitglieder eigene Aecker und Wiesen als anerkanntes Sondereigen aus. Das Uebrige stand Jedem aus der Gemeinschaft nach seinen Bedürfnissen offen. Darin können gewisse Flächen gemeinsam angebaut, oder hier und da unter die Anbauenden getheilt worden sein. Doch scheinen solche Anlagen im gemeinsamen Lande zunächst nicht dauernde, sondern nur zeitweilige gewesen zu sein. Man konnte sich nach Uebereinkommen oder nach der Grösse der Familien betheiligen, wahrscheinlich aber wird die Zahl der Arbeitskräfte, welche die einzelne Familie zu der gemeinsamen Urbarung und Feldarbeit stellte, die Antheilsrechte an der Ernte oder an dem Ertrage bestimmt haben. Dies kann wechselnd geschehen sein, oder auch zu einer dauernden Anerkennung und Festhaltung der üblich gewordenen Antheile geführt haben. Später sind dann wirkliche Theilungen der

Feldstücke eingetreten. Sie erfolgten in höchst primitivem und mangelhaftem Messungsverfahren nach den bestehenden Anrechten. Die eigentlichen Waldungen aber verblieben mit geringfügigen Ausnahmen ungetheilt zu gemeinsamer Nutzung.

»Seit dem Ausgange des Mittelalters, namentlich in der Zeit Gustav Wasa's, begann die Regierung wenigstens auf einen Theil der gemeinsamen Waldungen Ansprüche zu machen, und die Gesetzgebung bestimmte gewisse Grundregeln, nach welchen berechnet werden sollte, wie gross der Antheil der Krone sei, und wie viel Land den einzelnen Grundbesitzern zugetheilt werden dürfe. Der Antheil eines Jeden wurde dabei hauptsächlich nach der Grösse des von ihm thatsächlich bebauten Landes und auf Grund der ihm danach, oder im Sinne der herkömmlichen Antheile, auferlegten Steuern abgemessen. 1752, 1757, 1775 und 1783 erschienen endlich Verordnungen, welche die wirkliche Ausscheidung des Staatslandes beabsichtigten und zu diesem Zwecke methodische Grundstücksvertheilungen (Skorskifte) und Steuerregulirungen für grössere Landestheile organisirten. Diese Erlasse schrieben die Theilung der noch vorhandenen gemeinsamen Waldungen und Ländereien auf Grund von Bodenschätzungen vor und regten zum Austausch anderer schon getheilter Parzellen im Sinne der Herstellung möglichst arrondirter, für die Bewirthschaftung günstig und bequem belegener Besitzungen an. Der Austausch des Privatbesitzes war nur freiwillig zu erreichen. Die Vertheilung des Gemeinbesitzes dagegen konnte angeordnet werden, wenn auch nur ein einziger Theilhaber im Dorfe sie beantragte, sie konnte aber auch lediglich von der Regierung ausgehen. Es sollte damit zugleich eine allgemeine dem Werthe der Ländereien entsprechende Besteuerung erzielt werden. Für die der Krone zukommenden Antheile am Gemeingut war keine eigene Bewirthschaftung durch den Staat beabsichtigt, sondern es sollten auf dem zum Anbau geeigneten Boden neue Höfe gebildet werden, deren Uebernahme gegen zu leistende Steuern den Männern im Dorfe oder anderen Personen freistand.

»Die Ergebnisse gestalteten sich sehr verschieden. In den südlichen und westlichen Küstengegenden, wo die Dörfer eng gebaut, die geeigneten Felder seit lange dem gesonderten Anbau unterworfen und bereits in älterer Zeit durch das sogenannte Solskiften in Gemenglage vertheilt worden waren, blieb diese Vermischung der Besitzungen, wie das Bild von Skavaboele zeigt, sehr allgemein bestehen. Obwohl eine Zusammenlegung der Grundstücke auch in diesen

Gegenden unabweisbares Bedürfniss ist und hier und da stattgefunden hat, hat doch noch die Vertheilungs-Verordnung vom 15. Mai 1884 die Unantastbarkeit alter feststehender Theilungen aufrecht erhalten, sofern die Interessenten nicht freiwillig der Umlegung zustimmen.

»Im Innern Finnlands, wo das Land wenig bevölkert ist, konnten die Besitzungen, wie die Karten von Hintsala und Liimattala zeigen, in der Regel gut arrondirt werden.

»Auch die rechtsgeschichtliche Darstellung über die Landgüter in Finnland (Om jord naturerna in Finland; Helsingfors 1878) theilt die Auffassung, dass in Finnland ursprünglich kleine Ansiedelungen nach dem jus primi occupantis im Lande entstanden. Die Waldungen in deren Umgebung blieben Gemeinwälder, bis sie unter schwedischer Herrschaft zu bestimmteren Theilungen gelangten. Das einmal ausgesonderte Bauland aber wurde Eigenthum. Ein Gemeindeverband, wie der grossrussische Mir, bestand niemals. Aus den Gemeinheiten durfte indess nur Holz zum Verbrauch, nicht zum Verkauf, entnommen werden. Auch Leibeigenschaft bestand so wenig gegenüber den Schweden, wie unter den Finnen selbst. Alle waren persönlich freie, aber namentlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts schwer belastete Bauern, welche erst Gustav Adolf zu erleichtern begann.

»Die Schweden stellten nach ihrer Besitznahme schon in ältester Zeit Landshevdingi als Gouverneure an die Spitze der Verwaltung, bildeten auch, wie in Schweden selbst, Herads und Kirchspielsbezirke, und setzten Fogdi dem Herad und Lensmani den Kirchspielen vor. Die Gerichtsgewalt hatten die Lagmani und Heradshevdingi. Sie führten die Prozesse unter Zuziehung von 12 Nemdemani (probi viri), die von den Einwohnern des Gerichtsbezirks gewählt wurden, und deren einstimmiges Verdikt entschied. Es gab Odalmani, welche als Familienhäuptlinge und Besitzer ihr eigenes, von ihren Vorfahren okkupirtes Land bebauten, Freie (man for sig) waren und Stimme in allen Volksversammlungen hatten. Nur diese Odalmani besassen ihre, Heimat genannten, Güter zu freiem Eigenthum. Man bezeichnete als Heimat ein bestimmt abgegrenztes landwirthschaftliches Gut. Es durfte ohne besondere Erlaubniss weder getheilt, noch zu einem anderen zugeschlagen werden. In der Regel war es zu $^1/_4$ Mantal angenommen. Es gab indess auch Mantal, welche bis 12 Heimat umfassten. Mantal bedeutet« (wie o. Bd. I, S. 81 u. 140 gezeigt ist) »in Schweden eine Hufe, das selbständige Loos eines Bauern, und die Mantals waren auch in Schweden ursprünglich dem Bedarfe eines Bauern entsprechend abgegrenzt, erwiesen sich aber mit dem Fort-

schritte der Kulturweise als sehr verschieden kulturfähig und von ungleichem Werthe, so dass sie späterhin verschiedenartig getheilt wurden.

»Auch Finnland wurde durch eine alte schwedische Veranlagung, eine Art Landeskataster, in Mantals eingetheilt, und danach die Kontribution umgelegt.

»Neben den freien und hörigen Privatbesitzungen bestanden in der ältesten Zeit in grösserer Zahl Staatsgüter, Kronsjard, Krononatur, Mise, welche zum Unterhalt des Königs und seiner Beamten dienten. Sie wurden zum Theil direkt bewirthschaftet, meist aber auf 30 Jahre gegen unveränderliche, in Körnern festgestellte Renten verpachtet. Ausserdem ruhten auf ihnen einige Dienste für Botengang, Wegweiser, Post u. dgl. Jedes fünfte Jahr besuchte ein Fogd in Begleitung von zwei Nemdemani das Gut und stellte Unordnungen durch gerichtliche Untersuchung ab. Gegenwärtig bestehen nur noch 7 solcher Güter. Soweit sie Pachtgüter blieben, wurde Emphyteuse aus der Pacht und sie erhielten 1789 den Charakter der Familien-Fideikommisse. Dabei wurde eine feste Rente von 32—112 Fr. für das Mantal festgesetzt, und der Holzeinschlag auf den Bedarf beschränkt, auch ein jährlicher Neubruch von 0,15 ha gefordert. Ein russisches Gesetz vom 31. Juli 1818 bestimmte die Successions-Ordnung. Dem überlebenden Ehegatten folgen nach Primogenitur die Söhne, dann die Töchter, entsprechend die Seitenverwandten, über welche bei gleichem Recht das Loos entscheidet. Auch können sie ohne Verkürzung der Anwärter theilen.

»In viel grösserer Anzahl aber wurden die Krongüter mit der Zeit in Freigüter, Kronoskatte, Skattenatur, umgestaltet, welche Zins, (Schatz, Skatte) zahlen, und wenn sie 3 Jahre hindurch diesen Schatz schulden, zur Subhastation kommen. In grosser Zahl wandelte König Johann die durch den Krieg ruinirten Kronpächter durch Verordnung vom 7. März 1582 in Kronoskatte um, ähnlich Gustav Adolf. 1723 wurde den Pächtern der Kauf gegen die 6fache Pacht, 1741 und 1790 sogar gegen die 3fache Pacht gestattet, wobei nur die Beschränkung bestehen blieb, dass das Gut an den Fiskus zurückfällt, wenn es 3 Jahre unbebaut bleibt.

»Den Besitzern der Zinsgüter, den Skattebördern, aber bot schon Ende des 13. Jahrh. Magnus I. Ladulås, freies Eigenthum und Befreiung von allen Abgaben an den Staat gegen die Pflicht an, im Kriege einen bewaffneten Reiter zu stellen. So entstand Frailsejard oder Fraelseskatte, und neben der Miliz ein Reiteradel, Fraelse. In die Reiterei

des Fraelse durften alle Beamten, die Dignitarii und Functionarii, auch die Landpächter (Landboer) von Krongütern und die Reiterdienst thuenden Milizen (Rossjonst), überhaupt alle, die sich mit dem Nachweis der nöthigen Mittel dazu meldeten, eintreten. Die Güter der Fraelse bekamen auch bald das Recht, Mannschaften auszuheben und die Gerichtsbarkeit über die Insassen des zu dem Gute gehörigen Bezirkes, ausser über die Landboer auf den Krongütern, auszuüben.

»Unter Karl XI. entstanden auch aus konfiszirten oder vom Staat zurückgenommenen Gütern die Staatsgüter der Sater, welche den stehenden Truppen oder auch solchen Privaten überwiesen wurden, welche im Felde einen Reiter stellten. Als gegen das 17. Jahrhundert die Kosten des Reiterdienstes zu gross wurden, trat zwar ein Theil der Fraelsegüter in den früheren Stand der Skattegüter zurück. Im wesentlichen aber erhielt sich der Unterschied der Skattegüter als der steuernden, und der Fraelsegüter als der steuerfreien und im Besitz des Adels (Fraelsestandet) befindlichen. Es gingen aus den letztern auch, ebenfalls Sater genannte, Allodialgüter hervor, welchen verschiedene Rechte zuerkannt wurden, wie Gerichtsbarkeit, Brennereirecht, Freiheit von Leistungen zu Militär, Schule, Kirche, Zehnt, Strassenbau u. dgl. Sie durften ohne landesherrliche Erlaubniss von Nichtadeligen nicht besessen werden. Indess bestanden 1860 nicht mehr als 260 Satergüter, von denen nur 3 in Knopio, alle anderen in den schwedischen Landschaften Finnlands lagen.« —

Diese Entwickelung verdeutlicht die Zustände des eigentlichen Finnlands, des von den Finnen erst im 6. oder 7. Jahrhundert nach Chr. besetzten und bis zur Neuzeit wesentlich unter schwedischem Einflusse entwickelten Hauptlandes. Ihm steht vom Ladogasee aus östlich und nördlich die ältere Heimath der finnischen Stämme gegenüber, welche sich theils schon seit den Warägern, theils seit dem Untergange Nowgorods und des Permischen Reiches, unter der Herrschaft der Russen befindet.

Es ist indess nicht allein dieser alte historische Gegensatz, welcher die beiden Gebiete scheidet, sondern auch ihre natürliche Beschaffenheit. Das eigentliche Finnland ist mit einem grossen massigen Gebirge von Urgesteinen zu vergleichen, dessen Höhen von früheren Meeresfluthen und später von den Gletschern der Eiszeit fast zur Ebene abgeschliffen, und dessen Thäler von zahllosen Seen ausgefüllt sind, so dass der menschlichen Kultur zwischen Stein und Wasser nur geringfügige Bodenstrecken, auf denen mühsame Arbeit hinreichenden Ersatz erhoffen darf, zu Gebot stehen.

Die alten östlichen Finnengebiete, sind zwar, wie o. II, S. 164 gezeigt ist, dem Kältepole näher und durch ihr Klima erheblich mehr als das westliche Finnland benachtheiligt, aber ihren Boden bildet nur in viel geringerer Ausbreitung denudirtes Gestein, seine Grundlage ist Trias und Kohlengebirge, die mit älterem Schotter und Gletscherschutt bedeckt sind und eine dichte, bis in den hohen Norden reichende Waldvegetation erzeugen. Wo diese nicht mehr zu gedeihen vermag, breiten sich wenigstens haide- und bruchartige, nicht völlig unnutzbare Tundren aus (o. Bd. II, S. 165). —

Auch aus dem östlichen Norden, aus der Waldzone der oberen Kama, liegt das Bild einer Ansiedelung in der Karte des Dorfes Demidowo (Anlage *102*) vor.

Hier wird ein intensiver russischer Einfluss noch nicht fühlbar. Die Bevölkerung ist finnisch, das Dorf ist von alten freien permischen Kronbauern besetzt, und die Art der Siedelung zeigt zweifellos ursprüngliche Züge des Volksdaseins.

Demidowo liegt ziemlich mitten innerhalb des fast geschlossenen Kreises, den der Lauf der oberen Kama beschreibt, unfern des Zusammenflusses der Lopwa und Lomza in der Nachbarschaft der grösseren Dorfschaft Zula unter 59,5 Breite und 72,5 Länge von Ferro. Die Gemarkung von Demidowo umfasst rund 840 ha. In diese Fläche theilen sich 16 Stellen. Nach welchem Verhältniss und in welchen Lagen ist nicht verzeichnet. Hätten sie gleiche Antheile, so würden jeder Stelle 53,5 ha zustehen. Das Kartenbild genügt indess zu zeigen, dass es auf die Vertheilung der Ländereien unter diese Genossen nicht ankommt, sondern dass das Hauptgewicht auf der Art und Weise liegt, wie die erste Besitzergreifung überhaupt stattgefunden hat.

Das Eigenthümliche ist zunächst die Lage inmitten grosser, fast zusammenhängender, vom Staate wahrscheinlich schon seit der Eroberung Perms als Kronwaldungen betrachteter und zu gewisser Zeit auch in Verwaltung genommener Nadelholzforsten. Innerhalb dieser Forsten erstrecken sich die Ländereien von Demidowo 4600 Saschehn oder 10,3 km in die Breite und 4400 Saschehn in die Länge. Auf dieser Erstreckung aber sind sie durch die Grundstücke von 22 anderen Dorfschaften zum Theil in zahlreichen Parzellen unterbrochen. Die Grenznachbarn Demidowos wechseln, ohne den Kronwald zu rechnen, 148 Mal. Nur das benachbarte Ust Zula hat überhaupt ein einigermassen zusammenhängendes Terrain. Alle übrigen Orte, die zum Theil recht entfernt liegen, sind nur mit mehr oder weniger Parzellen

vertreten. Soweit sich aus der Karte übersehen lässt, werden hier mehr als 200 Parzellen, 70 aus denen Demidowo besteht, und etwa 150 der 22 anderen betheiligten Ortschaften, wie eine kleine Insel von den ungeheuren Waldmassen dieses Landstriches eingeschlossen. Wie ist eine solche Anordnung des Grundbesitzes in ihrer Entstehung denkbar? Darüber macht A. v. Middendorff, dessen speziellen amtlichen Untersuchungen die Karte von Demidowo ebenso zu verdanken ist, wie die von Wederniki, folgende Bemerkungen:

»Wenn man diese Verhältnisse erklären will, darf man nur zusehen, wie sich die Dinge noch gegenwärtig im nordeuropäischen Russland fortspinnen. Der Einzelne beginnt in der weithin mit Wald bedeckten Einöde nicht unmittelbar mit der Besitznahme von Land. Die Ankömmlinge fangen zuerst am gelegenen Orte gemeinschaftliches Leben an. Alle sorgen zunächst gemeinsam, Menschen und Vieh zu selbständigem Unterhalt zu bringen. Es entstehen Gemeinfelder, deren Theilung in Loose das Natürlichste ist. Bald aber wird es den Leuten zu enge. Dieser oder Jener begiebt sich in die Waldwildniss hinein, sucht sich eine von schlankem Jungholz bestandene Blösse mit Südlage, wenig Steinen und Freiheit von Morast und Ueberschwemmung, und begrenzt sie durch Bezeichnen der Bäume und Anhauen des Jungholzes. Solche Waldmuthungen sind anerkanntes Gewohnheitsrecht. Sie umfassen gewöhnlich Flächen von ¼ bis 1 ganzen Desjätine. Die Kennzeichen der Besitznahme werden heilig gehalten, auch wenn die Umstände den Okkupanten einige Jahre von der Ausführung seines Wunsches abhalten sollten. Der Fleck gehört ihm als Eigenthum für immer. Er haut und schwendet ihn. Nach einer oder zwei, selten mehr, Ernten wächst wieder der Wald in die Höhe, aber dieses Neuland bleibt sein Privateigenthum. Anderes Recht jedoch entsteht, wenn die Gesammtgemeinde in derselben Weise Neufelder schafft oder wenn ein Gemeindeglied aus dem Dorfe hinauszieht, um sich bei seinem Einschlage häuslich niederzulassen. Dann verfällt die Rodung nach einem gewissen Zeitraume von 10 bis 20 Jahren der Gesammtgemeinde und kommt mit zur Loosung[1]). Grössere Stücke erbliches Sondereigenthum, die nicht selten mit der Zeit zu erheblichen Komplexen, sogenannten Obod (Reif, Radreif), zusammenfliessen, entstehen namentlich als sogenannte Poshni (Mahden). Es sind dies Heuschläge, welche arbeitsame Ge-

[1]) Die Angaben über Wederniki (s. o. II, S. 181) zeigen, dass der Einzelne auch ausscheiden kann, wenn er seine bisherigen Antheile an die Gemeinde verfallen lassen will.

meindeglieder in grösserer Entfernung vom Dorfe, sogar bis 30 und 50 Werst, in der gedachten Weise längs der Bach- und Flussläufe aufsuchen und von Gestrüpp und Steinen reinigen. Ueberall ist die Wirthschaft so, dass neben dem Acker mindestens das 3fache an Heuschlag erworben werden muss, und umsomehr, je geringer meist das Sumpfheu an Qualität und Quantität ist.«

Die Karte von Demidowo entspricht ersichtlich dieser Darstellung der Vorgänge. Es sind zwar innerhalb der zur Gemarkung gerechneten Ländereien die Unterschiede zwischen dem Gemeinbesitz und dem privaten Eigenthum nicht verzeichnet, welche nach der sehr verschiedenen Lage der Parzellen unzweifelhaft vorhanden sind. Für die an die Gemarkung angrenzenden Parzellen aber ist diese Unterscheidung gemacht. Die Grenzen A bis O werden von dem Gemeindelande der in Anlage *102* genannten Nachbargemeinden gebildet. P 1—5 sind jedoch kein Gemeindeland, sondern Parzellen, welche im Sondereigenthum stehen. Sie gehören Besitzern, welche ihrerseits in anderen, zum Theil sehr entfernten Ortschaften wohnen und deren Gemeindemitglieder sind. Aus ähnlichen Verhältnissen lassen sich auch die Parzellen von Wederniki, o. II, S. 182, erklären.

Es lässt sich annehmen, dass wie in schwedisch Finnland erst durch die Steuerumlage, so auf dem finnischen Boden unter russischer Herrschaft erst durch die von der Krone und den Gutsherren zur Geltung gebrachten Ortsgemeindeeinrichtungen die Unterscheidung des als Privatbesitz okkupirten Bodens und der zur Wohngemeinde gezogenen Ländereien die gegenwärtige Bestimmtheit erlangt hat. Wenigstens hat Sokolowski, wie er angiebt[1]), aus den im Nowgorodschen Gebiete noch erhaltenen Bauerregistern des 15. Jahrhunderts und zwar aus der Zeit, in welcher die dortigen Bauern noch frei und keiner Gutsherrlichkeit und Schollenpflichtigkeit unterworfen waren, festgestellt, dass sich die Ländereien nicht im Gemeindesitz der einzelnen Ortseinwohnerschaft, sondern in dem des ganzen Wolost's befanden. Daraus folgt nichts anderes, als dass Land und Bevölkerung in grössere Gaue zerfiel, deren Gebiet als allen Gaugenossen gemeinsam betrachtet wurde und zur Benutzung unter herkömmlichen Rechten und Einschränkungen offen stand. Die in der Hauptsache um 1575 verfasste Beschreibung des Moskauischen Reiches durch den Veroneser Alexander Guaguinius sagt sogar, dass die tscheremissische und mordwinische

[1]) Geschichte der Landgemeinden im nördlichen Russland, 1877. Röttger, Russische Revue.

Bevölkerung noch grossentheils ohne Gebäude in den Wäldern lebe[1]). Für die ältere Zeit muss also der lediglich okkupatorische Charakter des Besitzes weit allgemeiner verbreitet gedacht werden, und die Natur des Bodens und des Klimas, welche dauernde Ernten von demselben Grundstücke nur unter besonders entwickelter Bewirthschaftung zulassen, sowie die Gewohnheit, in der Cota (der Jurte) zu leben, konnten diese Besitzverhältnisse von Jahrhundert zu Jahrhundert in ihrer Eigenart erhalten.

An sich würde nun diese Besitznahme besonderer Stücke aus den gemeinsamen Wäldern und Einöden dem bekannten allgemeinen Rechte aller Nomaden entsprechen. Jeder Nomade darf einzelne Stücke der Weidereviere seines Volkes oder Stammes für seinen Bedarf und Nutzen kultiviren und so lange als seinen ausschliesslichen Besitz betrachten, als er die Kultur fortsetzt, oder gewisse Zeichen seines Sonderrechtes aufrecht erhält (o. Bd. I, S. 136). In der Regel wird dabei eine Umzäunung gegen das Weidevieh als Erforderniss betrachtet. Der Zaun aber verliert seine Geltung, wenn der Bifang durch drei Jahre unbenutzt geblieben ist. Bei den finnischen Siedlern scheint dagegen weder eine Umhegung, noch ein Rückfall in die gemeine Mark stattzufinden. Ihr leichter und einfacher Erwerb dauernden Privateigenthums an dem Neubruche enthält also eine starke und grundsätzliche Erweiterung des sonst üblichen Bifangsrechtes. Man darf nun zwar in Betracht ziehen, dass die ausserordentliche Ausdehnung dieser noch weithin unberührten Waldgebiete und die der überwiegenden Jagd und Fischerei wegen nur beschränkte nomadische Benutzung die dauernde Achtung des erworbenen Kulturbesitzes für die Volksgenossen viel weniger bedenklich und nachtheilig machte, als in den Weiderevieren Centralasiens oder anderer Steppengegenden. Auch kommt thatsächlich mehr eine gegenseitige, nöthigenfalls mit dem Schwert unterstützte Forderung der Rücksicht innerhalb eines kleinen Kreises von Standesgenossen in Frage, als der strenge Begriff des Privateigenthums, der dem dauernden Besitze erst durch die bewusste Anerkennung Seitens einer Staatsgewalt gegeben wird. Immerhin lässt sich eine gewisse volksthümliche Sitte und Anschauung in diesen eigenthümlichen Besitzzuständen erkennen. Dagegen wird man nicht irren, wenn man in dem Rechte, nach welchem dieses Privateigenthum in Gemeidebesitz übergeht, sobald es bewohnt wird, keinen wirklich volksthümlichen Zug dieser Siedelungsweise erblickt.

[1]) Rerum Moscoviticarum auctores varii, Frankfurt 1600, S. 170.

Es scheint darin vielmehr nur eine eigenthümliche und auffallende Lösung des Dilemmas zu liegen, welches durch die Konkurrenz beider Besitzarten, des Privateigenthums und des Gemeinbesitzes, entsteht. Ueber die praktische Durchführung drängen sich dabei wegen der unbestimmten Fristen, und wegen der in der verschiedensten Weise möglichen Abgrenzung der zu bewohnenden Parzelle mannigfache Zweifel auf. Man wird den Gedanken als eine moderne, ziemlich künstliche Abhülfe für die durch das Prinzip des Mir geschaffenen Schwierigkeiten betrachten müssen, da nach den von Frau Jefimenko[1]) eingehend bearbeiteten Landrollen und Urkunden meist noch im 15. Jahrhundert die Dorf genannte einzelne Ansiedelung im Permschen Gebiete lediglich aus einem einzigen Hofe bestand.

Von dem Zustande um 1845 sagt A. v. Haxthausen in seinen Studien über die südlicheren Stämme, dass zwar die grösseren, ursprünglich finnischen Ortschaften rechts der Wolga in grossrussischem Sinne russifizirt seien, dass aber die Muromen und Tscheremissen an der unteren Oka und jenseits der Wolga bis zur Wiatka im Gegensatz zu den Grossrussen in kleinen, haufenförmig zusammenliegenden, zwischen vielen Bäumen versteckten Dörfern leben, und dass ihre Felder in wenigen durch Grasraine getrennten Stücken liegen und in Dreifelderwirthschaft bebaut werden. Sie waren niemals Leibeigene, sondern freie Kronsbauern, und treiben keine Gewerbe, die über den Hausbedarf ihrer Landwirthschaft hinausgehen. Seine Angabe, dass der jüngste Sohn den Hof des Vaters erhält, und der verheirathete das nöthige Land von der Gemeinde fordert, welche als Eigenthümerin des Bodens gilt, gehört bereits der Mirverfassung der Kronsbauern an. —

Diese Erörterungen ergeben, dass auf den ursprünglich finnischen Stammgebieten eine bestimmte, einer typischen Regel folgende Feldeinrichtung überall erst da zu finden ist, wo ein fremder wirthschaftlicher oder politischer Einfluss dieselbe bedingt hat.

Gleiches muss auch für die Magyaren angenommen werden. Man könnte hoffen, dass in Ungarn, welches die Magyaren als Eroberer besetzten und dauernd inne hatten, ein deutliches Bild volksthümlicher finnischer Agrarverfassung in genügenden Spuren erhalten sei. Es ist indess o. Bd. II, S. 160 gezeigt, dass sie am Ende des 9. Jahrhunderts noch als Nomaden in das Land eindrangen und überall, wo sie sich als Herren festsetzten, die Landschaften damals, wie erklärlich, bereits seit lange von Wallachen, Slawen und Deutschen fest

[1]) A. Jefimenko, Bauernverhältnisse im Norden Russlands, 1882—1883, Petersburg (russisch).

besiedelt vorfanden. Die Frage nach der Entwickelung, die daraus folgte, und nach der späteren Kolonisation der weiten Gebirgswaldungen, wie der Haidegebiete der Ebene, darf hier vorbehalten bleiben.

Wenn aber alle Beobachtungen volksthümlich finnischer Siedelungsweise in Betreff der Feldeintheilung nicht über die okkupatorische Besitznahme einzelner geeigneter, in mehr oder weniger zerstreuten Parzellen belegener Acker- und Wiesen- oder Weidestücke hinausführen, lassen sich, je unentwickelter die landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse sind, desto eher in der ersten Grundlage der festen Ansiedelung, in der Anlage von Haus und Hof gewisse Züge nationaler Besonderheit erwarten.

4. Die Entwickelung von Haus und Hof bei den Finnen.

Von jeher haben die Forscher, welche die Gebiete der Finnen bereisten, den Eindruck empfangen, dass hier der Hausbau und die häuslichen Einrichtungen besonderer Beachtung werth seien. Sie haben in der Wohnweise nicht allein das wesentlichste Zeugniss des Kulturlebens dieser nordischen Stämme gesehen, sondern namentlich Ueberlieferungen von einer Ursprünglichkeit und Einfachheit, welche geeignet sind, die Entwickelung vorgeschichtlichen Völkerdaseins im allgemeinen zu erläutern.

Häuser und Gehöfte der Finnen sind schon für Pallas[1]), Georgi[2]), Castrèn[3]) und andere ältere Reisende Gegenstand näheren Interesses gewesen, neuerdings aber von Axel O. Heikel[4]) in sehr eingehender Weise untersucht und beschrieben worden.

In der That gehören diese Baulichkeiten unmittelbar den in Anlage *26*, Bd. III, S. 107 dargestellten Jurten und Zelten der Nomaden, und damit auch den o. Bd. II, S. 169 näher beschriebenen Besonderheiten des primitiven Wanderlebens der Finnen an.

An die älteste Wohnweise der finnischen Stämme in den geschilderten Jurten und Gammen hat sich indess für den Westen und Osten ihres Volksgebietes eine verschiedene Entwickelung geknüpft.

---

[1]) P. S. Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches in den Jahren 1768—1771, St. Petersburg 1771.

[2]) J. G. Georgi, Beschreibung aller Nationen des russischen Reiches, St. Petersburg 1776.

[3]) M. A. Castrèn, Resor och Forskningar, Helsingfors 1858 und 1870.

[4]) Dr. Axel O. Heikel, Die Gebäude der Tscheremissen, Mordwinen, Esthen und Finnen, Helsingfors 1888, Journal de la société Finno-Ougrienne IV.

Der Westen ist klimatisch in verhältnissmässig günstigerer Lage und hat früh und dauernd in näherer Berührung mit der benachbarten Kultur der Ostseeländer gestanden, deshalb fallen auch seine vorgeschritteneren häuslichen Einrichtungen in eine um viele Jahrhunderte frühere Periode, als die des Ostens.

Schon sehr zeitig haben die westlichen finnischen Gebiete den vom Bottnischen Meerbusen und den Ostseeprovinzen aus bis an die Grenze von Karelien am Onegasee und südlich nach Olonetz verbreiteten Haustypus der Pirtti angenommen. Er ist im Gebrauche ärmlicher Landwirthe bis zur Gegenwart in ursprünglicher Form erhalten. Die Bezeichnung Pirtti kommt aus dem Litthauischen und bedeutet Baderaum. Das Gebäude ältester Art ist 15 bis 20 Fuss lang und breit, aus roh behauenem Blockholz errichtet und besitzt nur eine sehr hoch über dem Erdboden liegende Thür und zwei

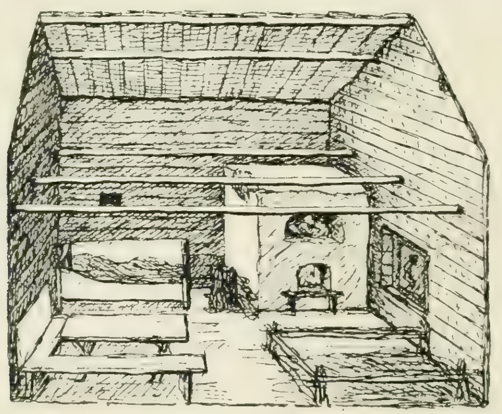


Fig. 66.

enge Luken als Fenster, wie Fig. 66 erkennen lässt. Im Innern des einfachen ungetheilten Gemaches ist das Charakteristische ein etwa den sechsten Theil des Raumes einnehmender grosser Ofen, welcher sowohl zum Heizen und Kochen, als zum Dampfbade benutzt wird.

Diese Oefen können mit mehr oder weniger Sorgfalt errichtet sein, bestehen aber überall aus einer aus Lehm und mehr oder weniger Steinen geklebten, nicht hoch über dem Boden angelegten geräumigen Einfeuerung, welche nach oben in etwa 3 Fuss Höhe durch eine mit einigen Schlitzen durchlöcherte Wölbung geschlossen wird. Ueber dieser Wölbung ist ein zweiter ähnlicher Aufbau aufgesetzt, der in der Höhe eine Plattform zum Liegen, Schlafen oder Baden bildet. Dieser Aufbau hat eine besondere Oeffnung, durch

welche seine Höhlung mit kopfgrossen, meist granitischen Rollsteinen gefüllt wird, welche sich erhitzen und die Wärme sehr lange festhalten. Indess verlieren sie diese Eigenschaft in 2 oder 3 Jahren und müssen erneut werden. Ein Rauchfang besteht nicht, der Rauch zieht in das Dach oder durch die Thür. Nicht selten findet man neben dem Ofen oder in einer Ecke desselben eingelassen einen besonderen kleinen Heerd, über welchem ein Kessel hängen kann.

Gestalt und Grundriss des Baues, sowie die innere Austattung, wie sie in Karelien üblich, ergiebt die Zeichnung. Das Dach ist mit übereinandergelegten Brettern gedeckt, welche auf einigen Tragebalken liegen. Diese ruhen ohne anderes Gespärre auf dem Holzwerk der beiden Giebelseiten und geben dem Dache eine flache, beinahe gewölbte Form. Nur Reichere haben darunter im Innern eine verschaalte Decke oder sogannte Lage, d. h. eine einen Theil des Gemaches überdeckende Bretterlage. Meist ist der Raum bis an das Dach offen. Dagegen ist es mehr und mehr Sitte geworden, über das Bretterdach noch ein zweites sogenanntes Wasserdach zu legen.

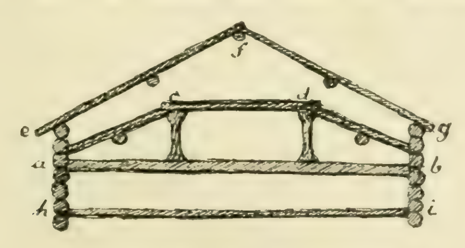


Fig. 67.

a c d b ist das eigentliche Dach; a b sind einige Querbalken, welche die Dachstützen tragen; e f g bilden das Wasserdach.

Zu diesem Zweck werden, wie Fig. 67 zeigt, die Seitenwände des Hauses um einen oder zwei Stämme erhöht, so dass das eigentliche Dach zwischen denselben liegt, und über diese Erhöhung wird ein höheres Dach aus oben spitzer zusammenlaufenden und durch einige Latten befestigten Brettern aufgestellt, welche das Regenwasser leichter ablaufen lassen. Den Fussboden des Hauses bildet die blosse, nur festgestampfte Erde, in Esthland meist flache Steine, indess werden auch mit Keilen gespaltene Stämme in den Boden eingedrückt, oder Bretter auf Querhölzer gelegt. In letzterem Falle findet sich in der Regel eine kellerartige Grube darunter, in die man durch Aufheben der Bretter gelangt, und welche zum Aufbewahren von Früchten oder werthvollen Gegenständen dient.

Wenn die Landleute keinen anderen Raum besitzen, wohnen sie

in dieser Pirtti, baden darin, dörren auch das Getreide in ihr und bringen im Winter sogar ihre Kühe oder ihr Pferd in derselben unter. Für das Dörren wird das Getreide in Garben auf Stangen, die in Mannshöhe in dem Raume quer gelegt sind, bis an das Dach eingealtert und trocknet von dem Rauch, der das Haus erfüllt. Diese Benutzung hat sich bei den Hamalaiset in Tawastland bis in die letzten Jahrzehnte erhalten und ist in Esthland noch jetzt ziemlich gewöhnlich. Es ist auch bekannt, dass die Verwendung der Pirtti zu allen diesen Zwecken in älterer Zeit eine sehr verbreitete war.

Brand (Reysen durch die Mark Brandenburg u. s. w., Wesel 1702) sagt z. B. S. 136 f.[1]) von den livländischen Bauernhäusern: »Ihre Häuserchen sind von runden Fichtenhölzern zusammengeschürzet und bestehen nur aus einer Rauchstuben, und wo einer etwas mehr ist, aus beigefügten Speicherchen, worinnen sie ihr Brod, Salz und Trank verwahren. Das übrige ist nur ihrer Pferden und Kühen Aufenthalt. Diese Rauchstube ist mehrentheils nicht höher, als dass darinnen nur ein Mensch stehen kann, das übrige wird zur Zeit des Herbstes mit ihrem auf etlichen dazu verordneten langen Stangen ruhenden Getreide angefüllet, unter welchem sie den aus grossen Kieselsteinen aufgerichteten und in Form unserer Backofen gemachten Ofen so weidlich einheizen, dass man selbigen kaum von unseren brennenden Kalköfen unterscheiden würde; . . . und dieses geschieht bei ihnen, nur allein das Korn zu trocknen (wie wohl auch etliche eine besondere dazu verordnete Hütte halten). In dieser Rauchstuben essen, trinken, dreschen, schlafen sie . . . , ja zur Winterzeit halten sie hierinnen ihr junges Vieh, als Schafe, Hühner, Gänse u. dgl. Ist auch mit keinem Fenster versehen, sondern hat nur etliche viereckigte Löcher, wo einer eben den Kopf durchstecken kann, welche sie mit hölzernen Brettern des Nachts zuschieben.«

Im Laufe der Zeit aber und vielfach schon früh hat sich überall, wo steigende Kultur Platz gewann, die Sitte eingeführt, für das Baden, sowie für das Dörren des Getreides besondere Baulichkeiten zu errichten. Auf den wohlhabenderen Bauergütern ist sogar eine sehr grosse Zahl von verschiedenen, meist allerdings nur kleinen Nebengebäuden allgemein üblich.

Fig. 68, 69 und 70 zeigen ein übliches Wohnhaus mit seinen Einrichtungen. Fig. 71 giebt das Bild eines gewöhnlichen bäuerlichen Gehöftes in Esthland.

---

[1]) A. Bezzenberger, Ueber das litauische Haus, Königsberg 1886. Sep.-Abdr. aus der Altpreussischen Monatsschrift, Bd. XXIII, Heft 1/2, S. 44 a.

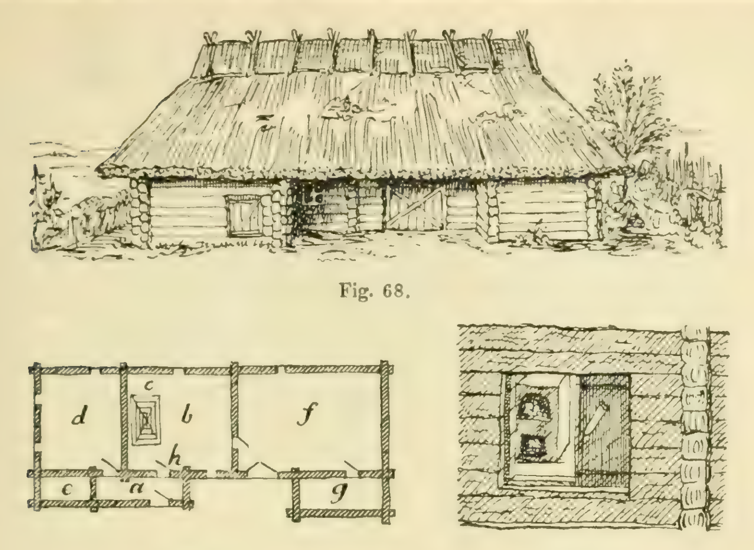


Fig. 68.

Fig. 69.

Fig. 70.

a Vorhaus; b Winterstube mit c Ofen, in welchem unten gekocht wird, im obern Raum Steine liegen; d Sommerstube; e Verschlag; f Tenne; g Stall oder Kammer; h Stubenthür zum Schieben $1^1/_2$ Fuss über dem Boden.

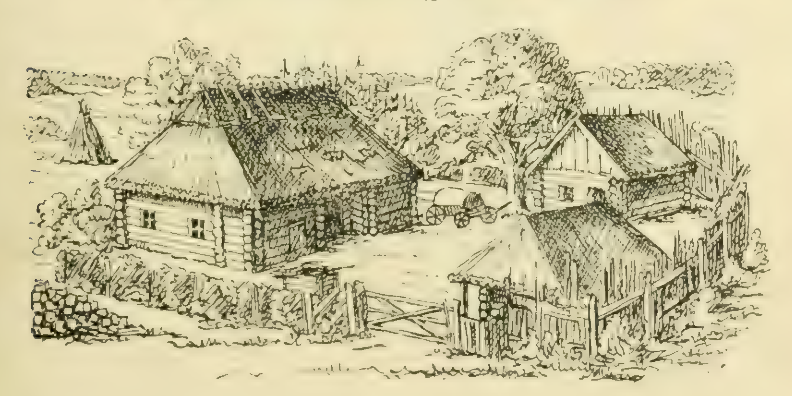


Fig. 71.

O. Heikel giebt in seiner Darstellung der Gebäude der Finnenstämme eine grosse Zahl Gebäudezeichnungen und Gehöftpläne. Aus diesen sind in Anlage *103* 4 charakteristische Grundrisse von Bauernhöfen, A ein Esthnischer aus dem Revaler Bezirk, B ein Tawastländischer, C ein Sawolakischer aus St. Michel und D ein Karelischer aus Knopio, entnommen, und in denselben die zu gleichem Zwecke dienenden Baulichkeiten mit gleichen Buchstaben bezeichnet worden.

Die Vergleichung derselben ergiebt, dass in allen diesen Anlagen die Pirtti (k und i) noch klar erkennbar ist.

In den grossen Bauerhöfen des Tawastlands und überhaupt im südlichen Finnland, wo neben der eleganten und modern eingerichteten Wohnstube für die Hausherrschaft eine besondere Gesindestube besteht, in der gekocht und gegessen wird, ist letzterer der Name Pirtti geblieben. Dass in keiner dieser Wohnstuben mehr gebadet wird, zeigen die überall vorhandenen besonderen Badestuben k. Auch das Getreidedörren ist in den Gehöften B, C und D in eigens dafür errichtete Riegengebäude (m) verlegt. Nur in dem esthnischen A besteht keine solche Riege. In der That sind in Esthland besondere Gebäude für das Dörren des Getreides nicht üblich. Es geschieht vielmehr, trotz aller Uebelstände, die daraus folgen, bei den Bauern der Regel nach noch immer in der Wohnstube. Die Stuben sind zu diesem Zwecke etwa 12 Fuss hoch, also erheblich höher als die Nebengelasse, und haben an der Rückseite gegenüber den Fenstern vom Flur zur Giebelwand Querbalken, meist 3 in je 1½ Fuss Abstand, nebeneinander eingelassen. Auf diesen Querbalken liegen Stangen, über welche das Getreide gebreitet und durch Zusammenschieben derselben festgepackt wird. So durchzieht es der Rauch des Ofens, während das Wasser daraus heruntertrieft. In demselben Raum leben und schlafen in der Regel drei Familien. Denn es ist Sitte, dass der Bauerwirth zwei verheirathete Knechte hält, deren Familien nicht abgesondert wohnen. Man erachtet dies in wirthschaftlicher, wie in sittlicher Beziehung für das Beste. Die üble Folge für die Gesundheit sind namentlich schwere Augenkrankheiten.

Sehr bemerkenswerth ist nun auf allen diesen Höfen die eigenthümliche Erinnerung an die uralte Cota, die sich nicht blos in dem Namen, sondern sogar in ihrer Form erhalten hat. Dass mit der Zeit als lästig empfunden worden sein mag, im Sommer in derselben Stube zu wohnen, in der gekocht wird, ist allerdings erklärlich. Indess sind, wie die Pläne zeigen, auf den meisten Höfen besondere Sommerwohnstuben (b) vorhanden, so dass ausser diesen die Sommerküche nicht nöthig erscheint. Deshalb liegt für die Cota eine herkömmliche Ueberlieferung am nächsten, deren Sitte das Bedürfniss gut befriedigte, übeldünstende Gegenstände, wie Seife, Kohl u. ähnl., in einem besonderen Raume zu kochen.

Jedenfalls bestehen diese Küchen allgemein und haben, wie auch die Pläne zeigen, häufig gar keinen Ofen, sondern nur einen offenen Heerd. Die meisten sind allerdings, wie die Anlage *103* in B, C

und D und selbst bei A i[1] zeigt, zu viereckigen Gebäuden geworden, welche denen in Fig. 71 entsprechen. Aber Fig. 72 (Heikel, S. 144)

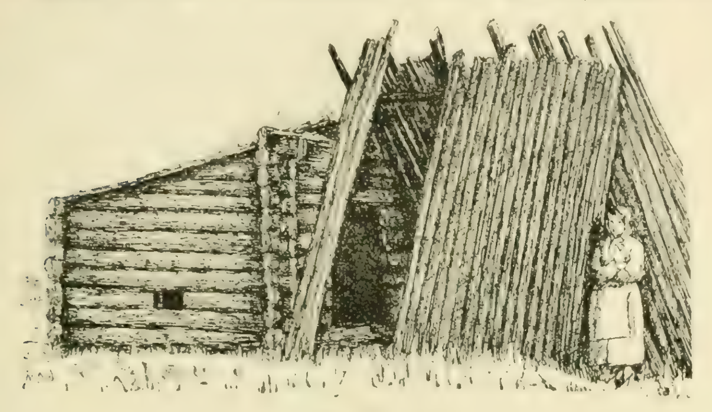


Fig 72.

giebt schon das Bild einer alten Stangencota, nur dass, statt die Stangen oben zu verbinden, ihnen durch ein Firstholz Halt gegeben wird. In Fig. 73 (Ebd. S. 141) ist die Cota dagegen noch rund und mit

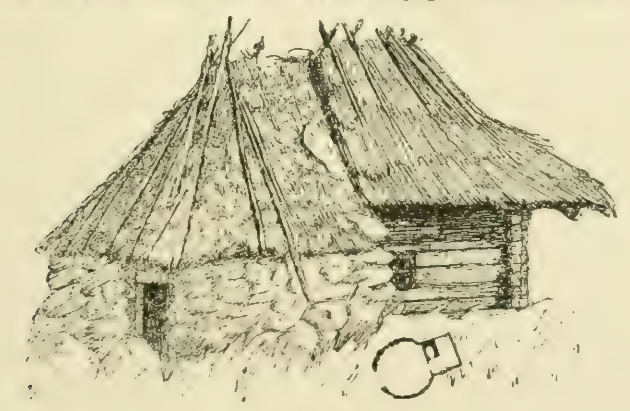


Fig. 73.

spitzem Stangendach an ein viereckiges Badstubengebäude angelehnt. Fig. 74 (Ebd. S. 132) endlich giebt das Bild einer Cota aus dem Hofe A (Anlage *103* i[2]) wieder, welches beweist, dass hier, noch in der Nähe von Reval, in der That der alte Jurtengedanke vollständig erhalten ist. —

Im Osten an der Wolga und zwischen dem Onegasee und dem Ural ist die feste Ansiedelung der finnischen Bevölkerung offenbar viel später allgemein geworden. Alex. Guaguinus spricht um 1575 ausdrücklich von den Ceremissi populi in silvis sine aedibus habi-



Fig. 74.

tantes[1]). Von den Mordwinen sagt er, dass sie wie die Tscheremissen in Wäldern sine ullis aedibus wohnen, aber doch in pagis passim degunt[2]). Heikel (S. 27) führt auch noch russische Quellen an, die Aehnliches bezeugen. Dies kann zwar nicht beweisen, dass damals in diesen Gegenden noch keine festen Wohnplätze bestanden, aber doch, dass ein grosser Theil der Bevölkerung ihren nationalen Sitten und Neigungen nach noch wenig sesshaft war. Dabei hat sich im Osten das schamanische Heidenthum bis in die neueste Zeit erhalten. Es ist deshalb erklärlich, dass hier die nationalen Züge, welche sich bei der Art der Ansiedelung erkennen lassen, einen dem alten nomadischen Volksthum noch näher stehenden und in ihren Grundgedanken vom Westen verschiedenen Charakter haben.

Die Pirtti ist hier nicht bekannt. Auch wird nirgends in einem Wohnraume gebadet. Allerdings bestehen Badestuben, aber dass sie sich niemals mit dem häuslichen Leben verknüpften, ergiebt sich schon daraus, dass sie häufig einer ganzen Gemeinde gemeinschaftlich dienen und von ihr errichtet sind. Ebensowenig werden die Stuben zum Dörren von Getreide benutzt. Dafür sind besondere Riegen so primitiver und den Nomadenzuständen entsprechender

---

[1]) Omnium regionum Moscoviae monarchiae subjectarum morum et religionis descriptio, in: Rerum moscoviticarum auctores varii, Frankfurt 1610, S. 170.

[2]) Sarmatiae Europae descriptio, Spirae, 1631, S. 86 u. 87.

Art im Gebrauch, dass das Herübernehmen derselben aus den Zeiten eines sporadischen innerhalb weniger Jahre seinen Standort wechselnden Getreidebaues viel wahrscheinlicher erscheint, als dass sie erst später von den dauernd Angesessenen erfunden worden seien.



Fig. 75.

Die einfachste Form dieser Riegen, Fig. 75, kommt nach O. Heikel (S. 1) bei den Mordwinen und Tschuwaschen des Simbirskischen Gouvernements vor. Sie ist nichts anderes als eine Cota, deren oben verbundene Stangen in ziemlich engem Kreise gestellt sind, und in deren Mitte auf offenem Heerde zu ebener Erde ein Feuer brennt. Dasselbe ist durch die Oeffnung auf einer Seite zugänglich. Auf den drei anderen Seiten werden um diesen spitzen Kegel die Getreidegarben so herumgelegt, dass die Aehren nach innen und die Strohenden nach aussen liegen. Die Umhüllung der Stangen mit Bast oder Rinde, wie bei den gewöhnlichen Jurten, verhindert, dass die trocken werdenden Körner in das Feuer fallen. Diese Einrichtung ist unmittelbar dem Gedanken der Cota entnommen und auf die einfachste Weise herzurichten, sie setzt aber allerdings den Getreideschober sehr leicht dem Abbrennen aus. Deshalb bringen die Tscheremissen des rechten Wolgaufers die Anordnung, Fig. 76 (Ebd. S. 2), in Anwendung, welche diese Gefahr vermeidet. Sie besteht aus einer Grube von 3 Ellen Länge, 2 Ellen Breite und 2 Ellen Tiefe, in welcher ein Ofen von Erde und Steinen hergestellt ist. Die Grube ist mit Holz und Erde dem Erdboden gleich verdeckt, so dass nur ein Loch zum Hineinsteigen und ein anderes über dem Ofen freigelassen ist, aus welchem die heisse Luft und der Rauch desselben in die Höhe steigt. Ueber letztere Oeffnung ist in gleicher Weise wie bei der erstgedachten Riege ein mit Bast umhüllter Stangenkegel aufgestellt, der im Innern die Wärme des Ofens aufnimmt,

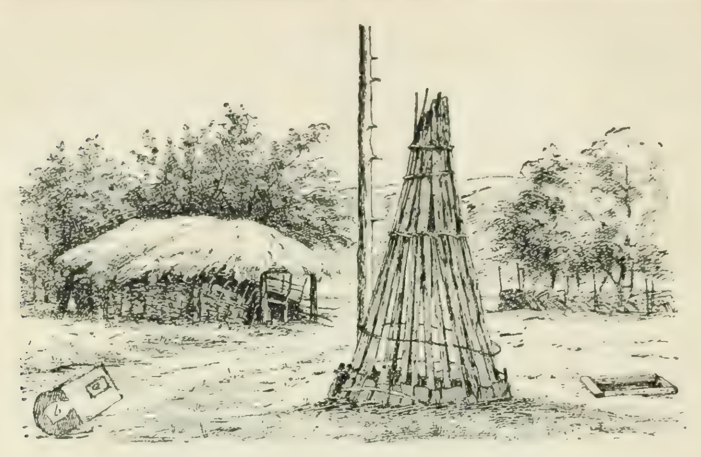


Fig. 76.

und dadurch die aussen um ihn herumgelegten Garben abtrocknet. Neben dem Kegel pflegt man einen Baumstamm mit Aststumpfen als Leiter zu benutzen, um die Garben leichter aufschobern zu können.

Bei den Mordwinen an der Mokscha, welche als die alten Ersen

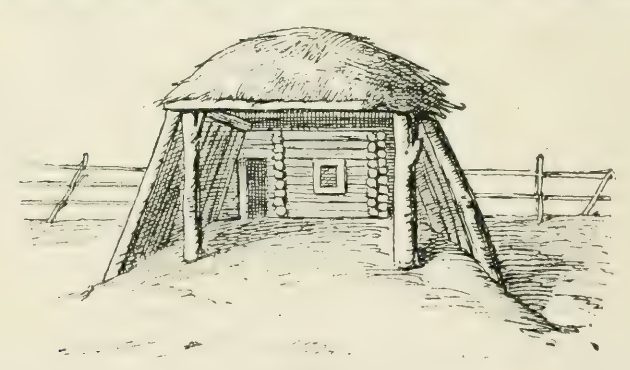


Fig. 77.

(o. Bd. II, S. 156) angesehen werden dürfen, ist die in Fig. 77 und 78 (Ebd. S. 3) dargestellte Riege üblich. Ihre Einrichtung knüpft nicht an den Gedanken der Cota, sondern eher an den der Gammen (o. II, S. 169) an. Sie besteht aus einer etwas geräumigeren Grube, über welche zu ebener Erde Holzstangen so gelegt sind, dass an den Seiten schlitzartige Oeffnungen in ein darüber errichtetes Gemach führen, welches mit Erde bedeckt wird. Dieser obere Raum ist mit verschiedenen Stangenlagen versehen, auf welche die Getreidegarben geworfen werden. Die obere Kammer, sowie die Grube sind durch

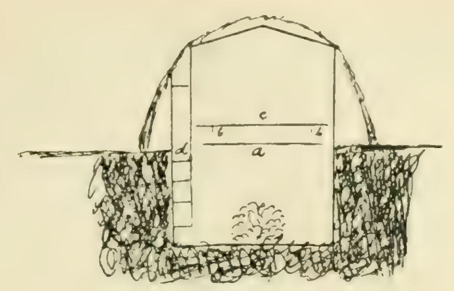


Fig. 78.

einen kleinen Vorraum mit Treppe zugänglich. Wird dann in der Grube ein schwelendes Feuer angezündet, so zieht Hitze und Rauch in den oberen Raum. Meist befindet sich vor letzterem noch, wie dies Fig. 77 zeigt, eine Art offener Halle, in welcher das gedörrte Getreide trocken ausgedroschen werden kann.

Die sogenannten Wiesen-Tscheremissen in dem tiefgelegenen weiten Ueberschwemmungs- und Sumpfgebiete des linken Wolgaufers bauen, vielleicht der Feuchtigkeit des Bodens wegen, nur ein derartiges oberirdisches Gebäude, Fig. 79 (Ebd. S. 5)[1], und setzen in



Fig. 79.

dasselbe einen Lehmofen, den übrigen Raum nehmen die auf Stangen aufgelegten Garben ein. Diese Riegen kommen bereits den in neuerer Zeit in Finnland und Esthland üblichen sehr nahe, welche als besondere, von einem Ofen geheizte Häuser errichtet werden, in der Regel aber so gross und hoch sind, dass zu ebener Erde in ihnen Platz zum Dreschen des Getreides bleibt. —

[1]) Der Ofen steht in der Hinterwand oder an anderer Stelle in der Mitte, indess so, dass die Feuerung sich nach der Thür öffnet. Dieselbe wird bisweilen mit einer sogenannten Mütze verdeckt, durch deren Löcher der Rauch zieht. Gedroschen wird in diesen Riegen nicht.

Indess nicht allein solche Nebengelasse, sondern auch die eigentlichen Wohnhäuser haben in den östlichen Finnengebieten Erinnerungen an die nomadische Cota bewahrt.

Ein kegelförmiges Haus trifft man allerdings, wie Heikel (S. 8) sagt, als Wohngebäude in den Gegenden der Wolga nicht mehr an. Aber es findet sich dort bei den Tscheremissen, Wotjaken, und Tschuwaschen die Cuda, die Küche, als Wohnraum. Neben ihr hat sich zwar schon auf vielen Höfen ein besonderes, der russischen Isba ähnliches Stubengebäude für den Winter eingeführt, so dass die Cuda auf diesen nur im Sommer bewohnt wird. Indess bleibt die Cuda gleichwohl der alterthümliche, eigentliche und als heilig erachtete Hauptbau des Gehöftes. Sie ist gegenwärtig, wie Fig. 80 (Ebd. S. 9) zeigt, ein aus ungehobelten Balken blockhausmässig gezimmertes viereckiges Gebäude, in welchem sich gewöhnlich nur ein Gemach befindet, das die Thür an der Giebelwand und keinen Ofen hat, sondern noch in ältester Weise einen offenen Heerd in der Mitte. An beiden Giebeln stehen einige der obersten Balken der Seitenwände

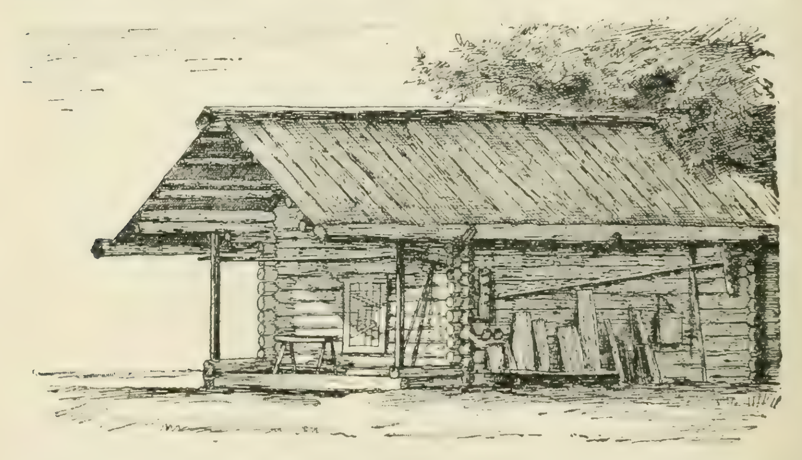


Fig. 80.

konsolenartig hervor. Ebenso liegen von Giebel zu Giebel Längsbalken und ein Firstbaum. Auf diese sind vom First bis zur Traufe Stangen oder Bretter als Decke des Daches gehangen, deren Herabgleiten durch Dachbretter verhindert wird, welche von Hakenhölzern getragen werden. Zur Dachbefestigung legt man oben über den First einen grossen Dachbalken. Nach der vorderen Seite ist das Dach der Cuda in der Regel verlängert, so dass ein Schutzdach über der Thür entsteht. Dasselbe wird auf jeder Seite durch einen Pfosten

gestützt. Die Thür selbst ist ziemlich hoch angebracht, und über ihre Schwelle tritt man zunächst auf einen treppenartig ausgeschnittenen starken Balken, auf dessen Enden niedrige Bretter als Sitze aufgelegt sind, die zu beiden Seiten des Raumes fortlaufen. Im

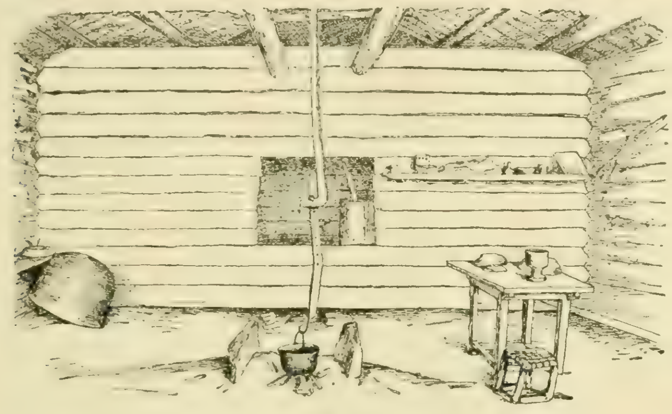


Fig. 81.

übrigen aber liegt, wie Fig. 81 (Ebd. S. 14) näher darstellt, der ganze Raum auf dem freien Erdreich. Auch der Heerd ist, wie in der Cota, nur von einigen Steinen umgeben, und hat lediglich den an einem höchst primitiven Kesselhaken hängenden Kessel über sich. Der niedrige Dachraum ist ganz offen ohne Zwischenlage. Besonders bemerkenswerth erscheint nur die fast immer vorhandene, in Fig. 81 dargestellte Zwischenwand. Sie theilt einen meist dunklen Raum ab (šur oder izi kuda), welcher nur vom Innern der Cuda aus zugänglich ist. Dieses Gemach dient gegenwärtig, wie Heikel S. 14 ausführt, als Aufbewahrungsort für allerlei Wirthschaftsgeräth. Früher aber und vielleicht hier und da bis heut wurde dieser Raum für heiliger als irgend eine andre Stelle der Cuda angesehen. Denn hier wurden die Opfergelübde abgelegt (wie sie die Lappländer in der Boasse zu thun pflegen), und man bewahrte da das Holz, welches man im Opferwalde bedurfte, sowie den Topf, in dem man das Opfer zu kochen beabsichtigte. Wenn der Opfertag erschienen war, brachte man diese Gegenstände in den Opferwald[1]). Auch Pallas erzählt von den Tschuwaschen, welche eine ebensolche Cuda wie die Tscheremissen haben, dass sie ein Irich benanntes Opfergeräth in ein reines Seiten-

[1]) Georgi, Beschreibung aller Nationen des russischen Reiches, St. Petersburg 1776, I, 34, 35 und 43; Castrén, Resor och Forskningar, Helsingfors 1858, III, 217 bei den Tscheremissen, 225 u. 226 bei den Ostjaken, 233 u. 234 bei den Samojeden,

gemach legen, welches die meisten neben ihrer Wohnung bauen, und zwar in die entfernteste Ecke desselben[1]). Heikel weist (S. 15) nach, dass solche Cudagebäude primitivster Art und Ausstattung, wie bei den Tscheremissen, auch bei den Wotjaken und Tschuwaschen bestehen und überall, wenigstens im Sommer, bewohnt werden. Sie sind zugleich bei fast dauernd brennendem Feuer die heilige Stätte, wo gebadet und geopfert wird, und die man stets sauber hält und vor Verunreinigungen sorgfältig behütet. Wie die Heikel entnommenen 4 Pläne ostfinnischer Höfe, Anlage *103* (E, F, G, H), näher nachweisen, steht bei den Tscheremissen und den Mordwinen, an der Wolga und an der Ufa, die Cuda abgesondert auf dem Hofe. Auch bei den Wotjaken fand Pallas die Wohnstube inmitten des Hofes. Heikel (S. 73) bezieht diese Stellung unmittelbar auf die Lebensweise der Vorzeit. Um das Haus und den Heerd in dessen Mitte bewegten sich alle häuslichen Arbeiten, und es war von allen Seiten, nach dem Walde, wie nach dem Wasser, frei zugänglich. Auf dem tscheremissischen Hofe wachsen oft Bäume, besonders Birken, welche die Tscheremissen sehr lieben, und man pflegt ihn verhältnissmässig rein zu halten, er wird sehr häufig mit einem grossen langschaftigen Besen (salkó) gefegt. Im Leben und Treiben der Tscheremissen ist die Cuda und deren Umgebung, wie vor Alters, so noch jetzt, der Mittelpunkt des täglichen Daseins. Auch sehen sie in den nahen grünenden Bäumen mit einer gewissen Verehrung die Umzäunung ihres Hauses (Cudo piče). Es lässt sich also nicht bezweifeln, dass diese primitiven und heiligen Heerdstätten die älteren, noch an das unstete Nomadendasein anknüpfenden festen Wohnungen sind, und dass die Winterstuben, wo sich dieselben überhaupt finden, der späteren, von den Russen wesentlich beeinflussten Entwickelung angehören.

Die russische Regierung hat nicht allein auf die Gemeindeorganisation und die damit verknüpfte Feldeintheilung, sondern ebenso auch auf Form und Bau der Gebäude und ihre gegenseitige Stellung eingewirkt.

Sie schrieb die dem grossrussischen Typus gemässe Anordnung der Gebäude für Neubauten vor und führte damit auch die entsprechende innere Einrichtung herbei. Die freie Stellung der Wohn- und Nebengebäude ist mehr und mehr der Regelmässigkeit der grossrussischen Gehöfte und Dorfstrassen gewichen, wie sie Wederniki

[1]) Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs, St. Petersburg 1768—1771, I, S. 89, III, 60 ff.

(Anlage 97) wiedergiebt. Das Bild eines solchen Gehöftes zeigen Fig. 82 und 83[1]. Wohngebäude, Ställe, Speicher und Schuppen umschliessen eng einen Hof, der ringsum durch die Dächer möglichst gegen den Schnee geschützt ist, während in der Mitte der Dünger lagert. Das Wohnhaus a ist mit dem Giebel gegen die meist sehr breite und freie Dorfstrasse gerichtet. Es ist nur vom Hofe aus zugänglich, zu dem sich von der Strasse her eine Thür zum Gehen und ein Thor zum Fahren unter Bedachung öffnen. Die Hausthür führt zunächst in eine Vorkammer b. Wohnstube a und Vorkammer b

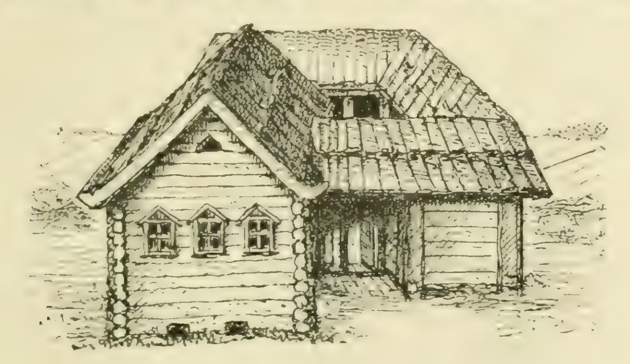


Fig. 82.

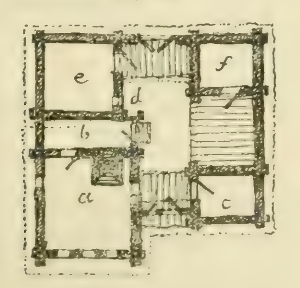


Fig. 83.

sind unterkellert, liegen deshalb einige Fuss über dem Boden und werden durch mehrere Stufen erstiegen. Unter diesen liegt der Kellereingang d. Das Innere der Wohnstube mit dem grossen Ofen zeigt Fig. 84. Neben der Vorkammer liegt in der Regel auf ebener Erde die Sommerstube e, welche auch weisse Stube im Gegensatz zu der heizbaren schwarzen Winterstube a heisst. f ist ein Stall, c eine

[1]) A. O. Heikel's Zeichnung (S. 84) ist zwar als Aufriss eines grösseren Hofes richtig, und giebt auch das Innere der Stube a, wie Fig. 84 zeigt, entsprechend wieder. Der Grundplan aber ist unzutreffend. Er könnte nur eine Ausnahme darstellen, stimmt auch nicht genügend mit dem Aufrisse.

Scheuer. Unter dem Schuppen an der Rückseite öffnet sich eine Thür zum Garten oder Felde, und zu einer wegen der Feuersgefahr entfernt stehenden Riege.

Bei der grossen Ungunst des Klimas ist das enge schützende Zusammenrücken der Gebäude desto mehr gefordert, je mehr die alten rauhen Sitten in Kleidung und körperlicher Abhärtung verschwinden. Auch ist die grosse Zahl kleiner zerstreuter Baulichkeiten der Finnenhöfe dadurch bedingt, dass sie sämmtlich sehr leicht und kunstlos errichtet werden. Sobald grössere, mehrstöckige, festgezimmerte Häuser in Brauch kommen, welche durch ihre Dauer und bessere Brauchbarkeit Mühe und Kosten des Baues ersetzen sollen, muss auch, wie in Fig. 83, ein zweckentsprechender Plan befolgt werden, der für die vielen nöthigen Räume durch Neben-

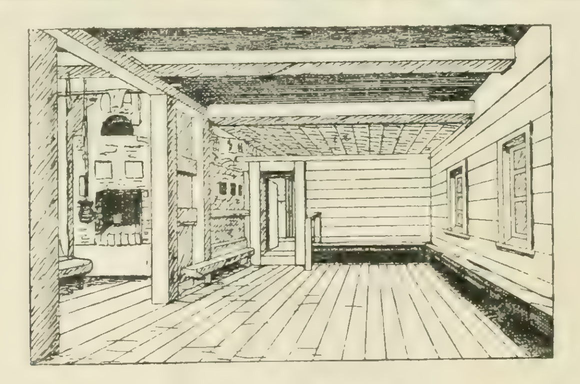


Fig. 84.

einander- und Uebereinanderordnung Wand- und Dachflächen möglichst erspart, dabei zugleich die Wärme zusammenhält und die innere geschützte Kommunikation erleichtert. In allen diesen Beziehungen haben die nordkarelischen Höfe auf dem Gebiete zwischen dem Onegasee und dem Weissen Meere offenbar noch Vorzüge vor dem grossrussischen Typus. Diese Höfe zeigen mannigfaltige freie Zusammenstellungen der verschiedenen Wirthschaftsräume zu einem Komplexe aneinander stossender Gebäude. Ein Beispiel giebt Fig. 85 (Ebd. S. 15). O. Heikel selbst aber nennt (S. 110) diese Höfe russisch-karelisch, und es ist höchst wahrscheinlich, dass die ausgebildete Zimmerung, welche sie fordern, im wesentlichen unter russischem Einflusse üblich geworden ist, wie überhaupt grössere und entwickeltere ländliche Wirthschaftsanlagen im Gouvernement Archangel in der Mehrzahl durch Russen und andere Fremde begründet sein dürften.

Wie hoch man aber auch fremden Einfluss anschlagen will, die Schilderungen Heikels bleiben reich an eigenartigen Zügen der Wohnweise der Finnen.

Da es grossrussische Sitte ist, den Ofen in die Ecke neben die Stubenthür mit der Oeffnung der Feuerung gegen die der Thür entgegengesetzte Wand zu stellen, nimmt Heikel auch für den entwickelteren Hausbau an, dass eine andre Stellung des Ofens, namentlich die an der der Thür gegenüberliegenden Wand, und die Oeffnung der Feuerung gegen die Thür, wo sie vorkommen, auf finnisches Volksthum hindeuten.

Bemerkenswerth ist ferner, dass der ältere Hausbau der Finnen die Dachsparren[1] nicht kennt, sondern das Dach auf einem Firstbaume und auf mehreren anderen von Giebelwand zu Giebelwand liegenden Stangen befestigt; während Anlage *28d* (Bd. III, S. 133)

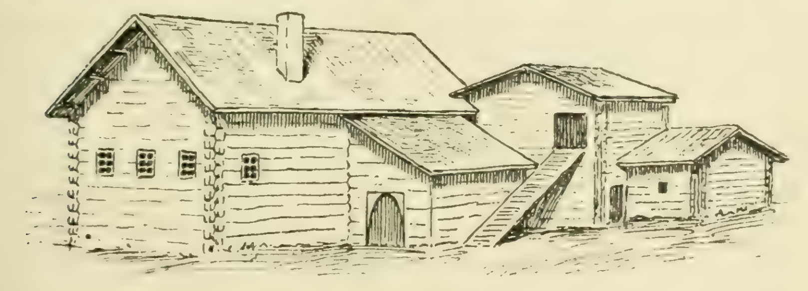


Fig. 85.

zeigt, dass bei den Westgermanen schon die ältesten Formen höchst einfacher Häuser, welche durch die Hausurnen überliefert sind, deutlich die Dachsparren erkennen lassen.

Höheres Interesse als diese und andre Einzelheiten hat indess die allgemeinere Frage, wie sich mit den ersichtlich überaus einfachen und ärmlichen Formen des finnischen Hausbaues das Ergebniss der Koskinnenschen Forschung vereinigt. Es ist o. II, S. 181 gezeigt worden, dass alle Bezeichnungen einer höheren Entwickelung von Haus und Hof, wie Haus, Vorstube, Kammer, Schlafkammer, Küche, Heerd, Esse, Schlot, Dach, Oberboden, Stiege, Fussboden, Querbalken, Scheune, von den Finnen nordgermanischen Worten entnommen worden sind, welche in ihren Sprachschatz ungefähr zu Tacitus' Zeit übertragen worden sein müssen. Demgegenüber besitzen die Ostfinnen

[1]) O. Heikel (vgl. S. 19) nennt überall die Längsbalken oder Stuhlbalken des Dachgestelles Sparren, was, wie Anlage *65* im Einzelnen zeigt, irrig ist.

noch im 16. Jahrhundert anscheinend überhaupt kein Gebäude, welches diese Begriffe verwendbar machte. Bei den Westfinnen aber wird sogar die offenbar sehr alte und am weitesten verbreitete Form des Hauses mit einem unzweifelhaft litthauischen Namen bezeichnet. Für Pirtti findet sich, wie Alquist (Kulturwörter der westfinnischen Sprachen S. 107) erklärt, kein anderer Zusammenhang, als der mit dem litthauischen Worte pirtis, lettisch pirts, welches bei den Litthauern die Bedeutung Badstube erlangt hat. Dieses Wort ist von dem intransitiven litthauischen Verbum pertis, sich baden, und dem transitiven litth. perti, lettisch pert, baden, übertragen, beide aber bezeichnen in ihrer Grundbedeutung schlagen, frottiren, sich mit dem Birkenzweig oder Badequast schlagen. Im Russischen entspricht diesem Verbum parit, parit'să, welches zwar mit par, Dampf, zusammenhängt, aber nicht von einem russischen Stamme par herkommt, sondern dessen ebenfalls aus dem Litthauischen übertragenes Stammwort ist. Das Dampfbaden ist uralt litthauische Sitte, bei den Russen aber nicht üblich. Von den Finnen kann die Bezeichnung Pirtti erst durch die nahe Berührung der Liven und Esthen mit den Letten und Litthauern angenommen worden sein, ist daher nicht vor das 7. Jahrh. n. Chr. zu setzen. Es muss also die Pirtti mit ihrer Bezeichnung erst nach dieser Zeit an die Stelle eines noch einfacheren Wohnraumes mit anderer Benennung, wahrscheinlich der Cota, getreten sein, obwohl die Sprache aller finnischen Stämme damals bereits seit einem halben Jahrtausend aus dem Altgothischen eine ganze Reihe weit entwickelterer Begriffe für die Einrichtung des Hauses besass. Diese allerdings sehr merkwürdige Thatsache nöthigt indess keineswegs zu Zweifeln an der Richtigkeit der Koskinnenschen Untersuchung. Im Gegentheil, sie giebt die begründete Bestätigung der oben ausgeführten Auffassung, dass die frühe gleichmässige Uebertragung altgermanischer Worte und Begriffe in die verschiedenen Dialekte der Finnenstämme nur durch die weit überlegene Kultur einer verhältnissmässig geringen Anzahl militärisch und kaufmännisch wohlerfahrener gothischer Händler, die sich an einzelnen Orten festsetzten, vermittelt worden sein kann. Der Eindruck dieser festen gut ausgestatteten Sitze konnte zwar auf die Vorstellungen der Gebildeteren, der Dichter und Sänger, nicht ohne Wirkung bleiben, eine praktische Uebertragung dieses fremdartigen Kulturlebens aber musste im Mangel der entsprechenden Bedürfnisse und Hülfsmittel selbst bei den einzelnen Häuptlingen des Volkes nur selten möglich werden, bei der Masse der Bevölkerung aber ausgeschlossen bleiben.

5. Das südslawische Agrarwesen und die Hauskommunion.

Die Slawen, sowohl in ihrem älteren litthauischen, als in ihrem jüngeren, nach und nach weit überwiegenden slowenischen Zweige, sind der Geschichte erst so spät bestimmter bekannt geworden, dass die Anhaltspunkte mangeln, ihren Uebergang vom Nomadenleben zur festen Ansiedelung zu beurtheilen.

Ueber die älteren agrarischen Zustände der Litthauer giebt es seit den wenigen Angaben des Tacitus keine anderen Nachrichten, als die, welche von den im 13. Jahrhundert als Eroberer und Verbreiter des Christenthums eindringenden Deutschen herrühren. Die Siege der Deutschen führten indess so unmittelbar, politisch wie wirthschaftlich, deutsche Verhältnisse herbei, dass die Berichte die bisherigen Zustände der Besiegten nur in wenigen zufälligen Bemerkungen erwähnen, welche nicht geeignet sind, ein klares und hinreichend sicheres Bild zu gewähren.

Die eigentlichen Slawen haben seit ihrem ersten Auftreten solche Gegenden innegehabt, welche bereits vorher verschiedenen Stämmen der Finnen, Kelten und Germanen als Wanderstrasse und zeitweiliger Aufenthalt gedient hatten. Auch werden sie hier so lange im wesentlichen nur als herumschweifende Jäger und Hirten erwähnt, bis die Ostgermanen der Oder- und Weichselländer der unteren Donau zustrebten. Auf diese folgten durch viele Jahrhunderte die Völkerzüge der Skythen und Hunnen, und türkischer und finnisch-ugrischer Stämme, welche die Slawengebiete in den Karpathen und vom Dniepr bis zum Don in Mitleidenschaft zogen.

Feste Ansiedelungen der Slawen lernen wir zuerst in Ländern kennen, in denen, wie in Polen, Schlesien, Böhmen und Mähren, möglicherweise die deutschen Stämme bereits vorher zu dauerndem Anbau übergegangen waren, oder in solchen, in denen jeder Zweifel daran ausgeschlossen ist, dass sie schon vollständig besiedelt waren, wie die Mark, die Lausitz und Obersachsen durch die Sueven und Hermunduren, und Pannonien, Dacien und Mösien durch die Römer und die ihrer Herrschaft unterworfenen Provinzialen.

Das heutige Bild der Feldfluren lässt deshalb selbst da, wo wir die seit dem 13. Jahrhundert weit verbreitete deutsche Kolonisation östlich der Elbe auszuscheiden vermögen, nicht ohne eingehende Untersuchung die Voraussetzung zu, dass sie eine ursprünglich slawisch-nationale sei, und diese Unsicherheit wird durch die grosse Ver-

schiedenheit der Anlagen erhöht, die sich auf den ausgedehnten Slawengebieten erkennen lassen.

Gleichwohl haben sich, wie bei den Kelten und Germanen, so auch bei den Slawen unbedingt volksthümliche eigenartige Einrichtungen gefunden, welche um so mehr allgemeines Interesse wachzurufen vermochten, als sie nicht allein die Siedelung und das Agrarwesen, sondern das gesammte Familien- und Volksleben, Eigenthumsrecht und politische Verfassung auf das Bestimmteste bedingten.

Diese Verhältnisse sind zunächst bei den Südslawen, und zwar erst durch den gesteigerten Verkehr der neuesten Zeit bekannt geworden. Sie haben bei denselben indess seit ihrer ersten Einwanderung bestanden und sind trotz ihrer Festsetzung auf altem römischen Kulturboden in Serbien und Kroatien, Bosnien und Dalmatien so bestimmt und charakteristisch ausgeprägt, dass sich nach diesem deutlichen Bilde hoffen lässt, auch da die Spuren dieser nationalen Grundlage des politischen und wirthschaftlichen Stammeslebens erkennen und verfolgen zu können, wo die Zustände inzwischen durchgreifenden Veränderungen unterlegen haben.

Diese alterthümlichen Lebensgewohnheiten und agrarischen Einrichtungen pflegt man unter dem Namen der Hauskommunion zusammenzufassen.

Die eifrig über die verschiedenen südslawischen Landschaften verbreiteten Beobachtungen und Untersuchungen haben diese Erscheinungsform des häuslichen und öffentlichen Lebens in ihren Grundideen klargestellt.

Danach war bei den Südslawen die Grundlage des Stammesdaseins ursprünglich, wie bei den Kelten, kommunistisches Zusammenleben. Im Gegensatz zu den Kelten war aber der kommunistische Verband der Slawen nicht auf eine grössere, dauernd gedachte Geschlechtsgemeinschaft, wie der Clan, sondern nur auf die einzelne Familie bezogen.

Zwar nahmen alle Zweige der Slawen nach Stammesverwandtschaft bestimmte, ziemlich umfangreiche Landschaften in Besitz, welche als Gaue gelten. Die bekannten slawischen Volksgaue umfassen 50 bis 100 und mehr Quadratmeilen. Aber sie erscheinen ohne festgeschlossene Organisation. Sie werden leicht in grösserer Zahl unter eine autokratisch patriarchalische Herrschaft zusammengefasst, zerfallen aber ebenso auch in demokratische Gleichheit und Unabhängigkeit der einzelnen Familienhäupter. Verwandte Familien bilden eine bratstvo, Bruder-

[1]) Schaffarik, Slaw. Alterthümer I, 377 ff. Stenzel, Gesch. Schlesiens, 1853, S. 44 ff.

schaft, verwandte bratstva einen Stamm, pleme, welche in gemeinschaftlichen Angelegenheiten von dem angesehensten ihrer Familienhäupter geleitet werden.

Auch die sprachliche Bezeichnung des in der Familiengenossenschaft lebenden Hausvolkes und des der Familie vorstehenden Hausvaters wird schon seit alter Zeit von den Slawen ebenso auf die Gesammtheit der Genossen eines ganzen Stammes, wie auf den Stammesvorstand angewendet. Zupa z. B. ist ebenso der Inbegriff der in einem Hauswesen lebenden Hausleute, wie der der Bewohner eines ganzen Bezirkes oder einer Gespannschaft, und liegt dem kroatischen ban, ungarisch ispan, deutsch Gespann, zu Grunde[1].

Die einzelne Familie setzte sich, wenn auch in mehreren Gliedern, dauernd in einem arrondirten Grundbesitz fest, den sie als ihr gemeinsames unveräusserliches Stammgut, dzedzine, betrachtete. Die zugehörigen Ländereien wurden nicht getheilt, sondern von der ganzen Familie als Hauskommunion, als Sadruga, gemeinschaftlich bewirthschaftet. Von jeher verwaltete der Hausvater, Starejšina, Glavar, Zupan, das ganze Vermögen der Familie, befahl jedem Einzelnen, was er täglich zu thun habe, führte die Kasse, kaufte und verkaufte, und übte jeden Akt der väterlichen und priesterlichen Gewalt, allerdings alles mit einem gewissen Einverständniss der übrigen Familienväter im Hause. Keiner derselben erwarb in der gewöhnlichen Wirthschaftsführung Etwas für sich. Eigenes Vermögen konnte nur als Brautschmuck, Kriegsbeute, Geschenk und aus gelegentlich gestatteten Arbeiten für Fremde, oder aus etwa vertheilten besonderen Ueberschüssen der Wirthschaft entstehen. Nur dies war vererblich. Die Leitung wurde vom alternden Vater dem übergeben, der ihm unter seinen Söhnen oder Neffen am geeignetsten erschien, oder der Nachfolger wurde von der Familie durch Wahl bestimmt. Diese Stellung konnte aber bei Untüchtigkeit auch wieder entzogen oder als zu lästig niedergelegt werden. Der Familienleiter bewohnte das Haupthaus mit der gemeinsamen Küche, der seine Frau vorzustehen verbunden war und dabei abwechselnd andre Frauen zu den Hausarbeiten heranzog. Einige Familienglieder, namentlich verheirathete, wohnten im Sommer in kleinen Nebenhäusern, die mit den nöthigen

[1]) Der Stamm des Wortes Zupan, Supan, hängt nicht mit Pan, der Herr, zusammen, sondern ist die altslawische Bezeichnung eines Bezirkes, regio, mit dem Nebensinn von Grube oder Höhle. (Die Bergwerke von Wielizka und Bochnia werden noch heut zupe genannt.) Ein Anklang findet sich nur im Sanskrit. Der Sinn ist wie bei dem skandinavischen Boole (o. Bd. I, S. 75), gemeinsame Wohnstätte, Heerdplatz.

Ställen und Schuppen das Haupthaus innerhalb eines abgegrenzten Obst- oder Grasgartens umgaben. Im Winter wurden alle Betten in das geräumige unabgetheilte Haupthaus gebracht.

Wenn die Zahl der verheiratheten Mitgenossen zu gross wurde, meist schon, wenn sie 8 oder 10 überstieg, erfolgte eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer neuer Kommunionen. Diese Theilung geschah, wie die Untersuchungen von Fr. S. Kraus erweisen[1]), nach Stämmen, d. h. unter der Fiktion, dass die Söhne des Begründers der bisherigen Familie noch lebten und gleiche Theile erhielten. Der Regel nach scheint man indess die Stirpes nur bis auf den Urgrossvater zurückgeführt zu haben, obgleich die alten Stammbäume Gegenstand besonderen Interesses und lebendiger Ueberlieferung waren. Die von der Sadruga bewirthschafteten Aecker, sowie die zu privater Nutzung geeigneten und nothwendigen Wiesen und sonstigen Grundstücke wurden jedes im Einzelnen unter Anwendung des Looses getheilt, entferntere Waldungen und Haiden konnten in gemeinsamer Nutzung bleiben. Im übrigen bestand zwischen den verschiedenen in dieser Weise begründeten Sadrugas keinerlei wirthschaftlicher Zusammenhang. Politisch blieb einer derselben, wie es scheint, eine Art höheres Ansehen und Vertretungsrecht. Da diese Theilung der einzelnen Kulturstücke sich in gleicher Weise wiederholte, sobald eine der neuen Sadrugas im Laufe der Zeit wieder theilen musste, kann der Grundbesitz der einzelnen Sadrugas innerhalb einer solchen Flur in sehr ungleichen Grössen untereinanderliegen.

Diese Sitte des Familienkommunismus hat sich in den südslawischen Ländergebieten mit solcher Festigkeit durch alle Jahrhunderte erhalten, dass noch das am 7. Mai 1850 für die österreichische Militärgrenze erlassene Grundgesetz ausdrücklich das patriarchalische Leben des Grenzvolkes als Nationalbrauch unter den Schutz des Gesetzes stellt. Als Familie eines Hauses werden nach dessen Wortlaut alle Personen betrachtet, welche bei dem Hause konskribirt und nicht Dienstboten sind, diese Personen mögen der Kommunion als Verwandte angehören oder in sie freiwillig aufgenommen worden sein. In der Regel hat der älteste fähige und dienstfreie Mann die Hausvaterstelle zu führen und das Hausvermögen zu verwalten. Seine oder eine andere hierzu geeignete Frau hat die Pflichten der Hausmutter. Die Wahl muss durch die Familie geschehen und der Behörde angezeigt werden. Was die Hauskommunion mit

[1]) Sitte und Brauch der Südslawen, Wien 1885, S. 114 ff.

gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Kosten der Wirthschaft und des Unterhaltes aller Familienglieder dient. Letztere sind indess befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, in ihrem eigenen Sonderinteresse zu verwenden. Alles bewegliche Vermögen, das einzelne Hausgenossen für sich rechtlich erwerben, ist ihr besonderes Eigenthum. Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland. Das Stammgut ist in der Regel unveräusserlich. Das Ueberland umfasst alle übrigen Besitzungen der Grenzhäuser und ist veräusserlich. So lange eine Hauskommunion aus mehreren Männern besteht, haben sie alle ohne Unterschied gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses. Wenn aber Einer aus dem Hause tritt oder sonst in Abgang kommt, verliert er sein Recht, und dasselbe wächst von selbst den übrigen Männern zu. Ist kein Mann mehr im Hause, geht dieses Recht auf die nämliche Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über. Die Theilung einer Kommunion ist unter gewissen Bedingungen zulässig. In Anlage *104* ist der Plan eines solchen Dorfes der Militärgrenze bruchstücksweise wiedergegeben und durch eine Familienliste erläutert.

E. J. v. Tkalac's Serbisches Staatsrecht[1]) ergiebt indess, dass in Serbien die Hausgemeinschaft bis zur Promulgation des Civilgesetzbuches von 1844 niemals durch eine positive gesetzliche Anordnung berührt worden ist, und dass dieses Gesetz nur die hergebrachte Sitte bestätigte. Daraus lassen sich einige der vom österreichischen Gesetz etwas modifizirten Züge des Herkommens dahin richtig stellen, dass das gesammte Eigenthum des Hauses gemeinschaftliches Gut aller Genossen ist, und aller Erwerb jedes Einzelnen der Gesammtheit gehört, es sei denn, dass ein Genosse ausser dem Hause durch Arbeit, Glück oder Zufall etwas erwirbt und das Erworbene gegen Verzichtleistung auf seinen Antheil am Hausgute für sich selbst zu behalten erklärt. Nur über solche Gegenstände, welche zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauche eines Hausgenossen dienen, kann er als individuelles Eigenthum frei verfügen. Frauen und männliche Kinder unter 15 Jahren haben nur den Nutzgenuss am Vermögensantheile des Gatten und Vaters, weibliche Kinder werden vom Hause als Gesammtheit erhalten und haben bei ihrer Verheirathung nur den Anspruch auf eine anständige Aussteuer Seitens des Hauses.

Dies ist also die hinreichend klar formulirte Gestalt, welche die

[1]) Dr. E. J. v. Tkalac, Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien, Leipzig 1858.

alte slawische Familienverfassung im Laufe der Jahrhunderte festzuhalten vermochte. Wir besitzen auch ein aus dem thatsächlichen Leben gewonnenes Bild von der Organisation, welche sich auf der Grundlage solcher Hauskommunionen für einen Stamm entwickelte.

Wuk Karadžić hat den an Montenegro angrenzenden Stamm der Wasojewici Psekokomskj besucht und näher beschrieben. Derselbe zählte im Jahre 1858 in 38 Dorfsitzen 1400 Hausgenossenschaften zu 40 bis 50 Seelen, worunter bis 8 Gattenpaare. Ungetheilt und in Gemeinschaft lebte die Genossenschaft so lange, als die Zahl der Genossen nicht übermässig anwuchs, trat dieser Fall ein, so trennte sich ein Theil und suchte neue Sitze auf. So hatte die Familie Polindje vier Dorfsitze inne, welche den gleichen Namen tragen. Der älteste unter den Hausvätern ist zugleich Vojvode, d. h. eigentlich Heerführer, des ganzen Stammes, dem alle gehorchen.

Unter gleichen Verhältnissen erhielt sich Montenegro als selbstständiger Staat. Seit dem Untergange Gross-Serbiens 1389 vertheidigten die Czernojewice als Vojvoden das Land mit Glück. 1516 soll der letzte derselben das Volk an den Bischof gewiesen, und nunmehr ein Vladika, ein Vojvode, der die Weihen des Bischofs erhielt, die Leitung gehabt haben. Seit 1697 gehörte der Vladika der Familie Petrowich Niegosch an. 1851 aber erklärte sich Danilo I. zum selbständigen, nach männlicher Erstgeburt erblichen Fürsten, Gospodar. Ihm folgte 1860 Nicolaus I. Petrowich Niegosch, der, mit Beirath eines Senats, auf 160 □Meilen 240 Dörfer mit 200000 Seelen in 4 Nahien der Tschernagora und in 4 der Brda, oder des Hochlandes Zieta, beherrscht. —

Für die äussere Gestalt der Bodeneintheilung ergiebt sich aus diesen Grundlagen, dass die Vertheilung der Grundstücke in ihren Grössen und Besitzverhältnissen eine ihrem Wesen nach unregelmässige und nur aus genauer Kenntniss der Verzweigungen und Theilungsverhältnisse der berechtigten Hauskommunionen erklärbare sein muss. Auch lässt sich von bestimmten Bedingungen eines Wirthschaftssystems nicht sprechen, weil jede Hauskommunion ihre Flur zunächst wie ein einziges grosses Gut beliebig bewirthschaften musste. Wenn aber nach eingetretener Scheidung der Grundbesitz mehrerer Hauskommunionen auf derselben Flur liegt, kann es lediglich darauf ankommen, ob die einzelnen Parzellen im Ganzen vergeben, oder in Trennstücke zerschnitten wurden, in wie weit dabei auf deren Zugänglichkeit Rücksicht genommen, und ob Gemeinsamkeit der Nutzung auf gewissen Wald- oder anderen Ländereien verabredet worden ist.

In den südslawischen Gebieten kommt für die Anlage der Gehöfte

und die Form und gegenseitige Lage der Grundstücke mit der uralten Besiedelung auch die eigenartige Natur der Balkanländer in Betracht. Ebenso in den schluchtenreichen, schwer zugänglichen Gebirgen, wie in den breiten Flussthälern zwischen sumpfigen Ueberschwemmungsflächen und steppenartigen Hügelwellen war die Art und Verbreitung der Wohnplätze und des Anbaus von jeher gewissen natürlichen Bedingungen angepasst, und die neuen Ankömmlinge blieben denselben unterworfen, selbst wenn sie nur Trümmer vorfanden.

Jedenfalls besteht bei den Südslawen trotz der früher unzweifelhaft allgemeinen Verbreitung der Hauskommunionen in der Form der Wohnplätze die grösste Mannigfaltigkeit. Es giebt namentlich in den Ebenen Kroatiens sehr stark bevölkerte, mit überraschender Regelmässigkeit angelegte Ortschaften, deren Strassen sich kreuzen und dicht mit Gebäuden besetzt sind. Dies zeigt schon die österreichische Generalstabskarte mit genügender Deutlichkeit. Im Hügellande der Save sind kleine und grosse, theils geschlossene, theils zerstreut liegende Dörfer überwiegend. Im illyrischen und dalmatischen Gebirgslande, in der Herzegowina und Montenegro aber sind die geschlossenen Orte selten, dagegen wird namentlich Dalmatien fast ausschliesslich in vereinzelten Häusern bewohnt, so dass ein Berichterstatter von seiner Heimath sagt: Es besteht ein Dorf, aber man sieht es nicht.

Aus solchen vereinzelten Mittheilungen ist in Anlage *104* Dasjenige zusammengestellt, was an thatsächlichen Angaben über diese herkömmliche südslawische Besiedelung erlangt werden konnte.

6. Wesen und Geschichte des grossrussischen Mir.

Den in sehr hohes Alterthum zurückreichenden volksthümlichen Familien- und Besitzverhältnissen der südslawischen Hauskommunion pflegt man den Mir der Grossrussen als ein ähnliches Zeugniss nationaler Sitte gegenüberzustellen.

Der Mir ist schon o. Bd. I, S. 25 erwähnt, und Bd. II, S. 181 mit der Anlage *97* an dem Beispiele des Dorfes Wederniki bei Jaroslaw näher erläutert worden. Zu grösserer Anschaulichkeit wird hier in Fig. 86 die Flurkarte des Kirchdorfes Spaas Temnja im Südwesten von Moskau mitgetheilt.

Die Karte zeigt das der Gemeinde gehörige, ihr im Jahre 1863 auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1861 über die Ablösung der Leibeigenschaft zugewiesene Mirland von 2,6 Desjätinen oder

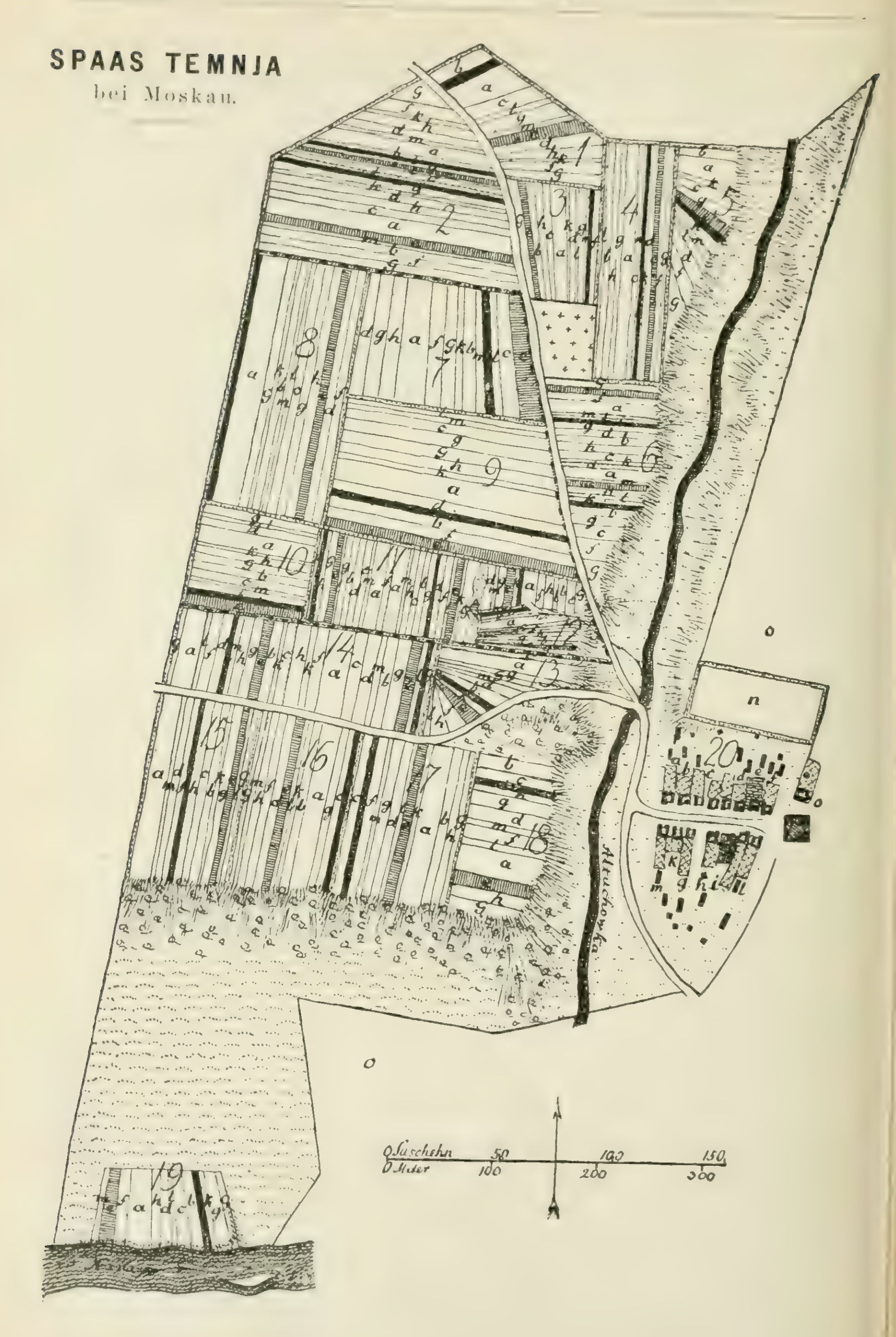


Fig. 86.

2,86 ha auf die berechtigte Revisionsseele. Dies Land war indess im wesentlichen bereits vorher unter gleichen Verhältnissen in ihren Händen. Die Bauern von Spaas waren früher Kirchen-, dann Kronbauern und haben 15 Höfe inne, welchen bei der letzten Umtheilung im Jahre 1857 24 Seelenantheile zuerkannt wurden. Dem Hofe a stehen 4, den 7 Höfen b, c, d, e, f, g, h je 2 und den Höfen i, k, l und m je 1 Seelenantheil zu. 3 Höfe sind jetzt ohne Land. Seit 1857 müssen 2 ihrer Seelenantheile an die Gemeine zurückgefallen, und mindestens einer von anderen Höfen erworben sein.

Die Flur zerfällt in ihrem Ackerlande in die drei Felder der Dreifelderwirthschaft. Feld I (Flurstück 1 bis 6 der Karte) liegt noch in 24 Seelenantheilen, wie es 1857 vertheilt wurde, Feld II (Flurstück 7 bis 12) ist ausnahmsweise 1871 neu getheilt, weil eine Desjätine daraus zum Friedhofe abgetreten wurde. Feld III (Flurstück 13 bis 19) ist 1875 neu vertheilt, weil das zu ihm gehörige, dem Dorfe nahegelegene Stück n an einen Fabrikanten veräussert wurde, der viele der Bauern im Winter beschäftigt. Der Rest von III wurde auf gemeinsames Abkommen nicht mehr nach 24, sondern nur nach 23 Seelenantheilen getheilt. Wie die im übrigen übereinstimmenden alten und neuen Theilungen vorgenommen worden sind, ergiebt die Karte deutlich. Es sind nach der Bodenverschiedenheit geeignete Abschnitte (Jarus, Gewanne) gemacht, die zwischen Wegen und Rainen begrenzt, wahrscheinlich schon lange in fester Form bestehen, so dass sich nur ihre Untertheilung ändert. Diese Theilung erfolgt durch Quermessung der einzelnen Abschnitte mit einem etwa 2 Saschehn (4,3 m) langen Stabe nach dem Verhältniss der Gesammtbreite des Gewannes zu der Zahl der Seelenantheile. Von den so abgegrenzten Streifen nimmt dann jeder Hof die ihm zustehende Anzahl nach der Reihenfolge des Looses nebeneinanderliegend in Besitz.

In der Bestellung der ihm zugefallenen Ackerstücke muss sich jeder Hofbesitzer den Anforderungen der Dreifelderwirthschaft mit ihren gemeinsamen Ueberfahrts-, Bestellungs-, Ernte- und Weidefristen unterwerfen. Im übrigen aber ist er in der Art der Bearbeitung seiner Felder frei, kann sie nach Gutdünken bedüngen, bestreitet alle Kosten selbst und nimmt ebenso jeden Ertrag für seine eigene Kasse ein. Nur für die öffentlichen Auflagen müssen die Mirgenossen solidarisch aufkommen, und das Land derer, welche zahlungsunfähig werden, fällt an die Gemeinde zurück. Jeder kann sich auch dadurch, dass er der Gemeinde sein Mirland überlässt, den später entstehenden Lasten derselben entziehen.

Auf mancherlei Besonderheiten, welche für die Grundgedanken des Mir nicht in Betracht kommen, geht Anlage *105* im einzelnen ein.

Die angeführten Eigenthümlichkeiten aber enthalten die entscheidenden Ideen der Mirverfassung. Indess ist zu bemerken, dass das Wort Mir im Russischen Welt, das Allgemeine, das Zusammengefasste, bedeutet, und für die geschilderten Verhältnisse einer Dorfgemeinde nicht im Gebrauche ist. Diese Gemeindeverfassung wird Obzschina genannt. Mit Mir scheint die auf den entsprechenden Gesichtspunkten beruhende Organisation einer aus einer grösseren Anzahl von Dörfern bestehenden Grundherrlichkeit bezeichnet worden zu sein, und das Wort ist im Sinne von Gemeindeverfassung nur in die Litteratur übertragen worden.

Die geschilderten Zustände zeigen, dass dieser sogenannte Mir oder die grossrussische Gemeindeverfassung ihrer Natur und ihren Rechtsverhältnissen nach von der südslawischen Hauskommunion wesentlich verschieden ist. In der Hauskommunion bewirthschaften die Besitzer einer Dorfflur dieselbe in kommunistischer Weise und leben auf derselben als eine einzige Familie unter ihrem Familienhaupte in einem gemeinschaftlichen Hauswesen zusammen. Unter dem Mir ist die Dorfflur im Besitz einer Korporation, innerhalb welcher entweder jeder männliche Kopf oder jeder Hausvater gleiches Anrecht am Grund und Boden hat, und diesen Antheil nicht zu seinem Eigenthum, wohl aber zu seiner freien wirthschaftlichen Nutzung zugewiesen erhält. Er lebt darauf mit seinen Angehörigen ganz gesondert von den anderen Dorfgenossen, und erwirbt alle Früchte in sein vererbliches Privateigenthum. Die Gemeindegenossen hängen auch nicht durch Abstammung zusammen, sondern wurden vor 1861 durch Aufnahme oder Einweisung Seitens des Grundherrn vereinigt. Sie sind dabei solidarisch verbunden, für die öffentlichen und die grund- und gutsherrlichen Lasten aufzukommen, während der Begriff der Solidarität auf die Familienkommunion gar nicht anwendbar ist, weil ihre einzelnen Glieder keinen Privatbesitz haben. Die Familienkommunion kennt auch keine periodische Neutheilung, sondern theilt nur, wenn sie sich spalten muss. Im Mir wird getheilt, weil die jüngere Generation dasselbe Recht auf Privatnutzung wie die ältere hat. Während also im Mir sich Jeder gefallen lassen muss, dass periodisch, oder wenn es nöthig wird, das Land wieder nach Massgabe der vorhandenen Anzahl der Einzelwirthe neu eingetheilt werde, ist die Familienkommunion wirklicher Kommunismus. Der Mir hat somit viel grössere Aehnlichkeit mit der keltischen Clanverfassung, als mit der

altslawischen Familiengenossenschaft. Die letztere bietet kaum irgend einen haltbaren Vergleichspunkt mit dem Mir. —

Die hinreichend bekannte Geschichte des Mir[1]) zeigt aber auch, dass er auf modernen Vorgängen und Anordnungen beruht, und in seiner Entstehung nicht über das 17. Jahrhundert hinaufreicht.

Es giebt keinerlei Anzeichen dafür, dass durch das ganze Mittelalter in allen den Warägern unterworfenen Theilen des russischen Reiches ein anderer Unterschied der Bevölkerung, als der zwischen wirklichen Sklaven oder Knechten und zwischen wirklichen Freien bestanden habe. Das Mittelding eines Hörigen kennt weder die Prawda ruskaja des Jaroslaw um 1050[2]), noch lässt sich aus Thatsachen auf Hörigkeit schliessen. Sie ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil sie in gleicher Weise in Schweden unbekannt war und blieb. Nur bildete sich, ebenso wie in Schweden ein Adel entstand, in Russland aus den durch Beleihung und Erwerb reich begüterten Grundbesitzern das Bojarenthum, dessen Besitzungen als das weisse Land bezeichnet wurden. Kirche und Bojaren standen im Gegensatz zu den ärmeren Grundbesitzern, den Bauern, welche das schwarze Land inne hatten. Letztere unterlagen, wie sich ergiebt, schwerem und willkürlichem Drucke der fürstlichen Beamten und Grossen, denen sie zu Unterhalt, Steuern und Leistungen verschiedener Art verpflichtet wurden. Sie heissen ursprünglich Leute, liodj, oder Landleute, semane, schon früh auch smerd, die Stinkenden, Schmutzigen. Gleichwohl war noch 1613, als nach dem Interregnum Michael Feodorowitsch, der erste Romanow, zum Zaaren erwählt wurde, das Recht der Bauern des schwarzen Landes, am Landestage Theil zu nehmen, anerkannt, und sie waren durch ihre Aeltesten bei der Wahl vertreten.

Es ist aber ziemlich deutlich, dass der Verfall dieser Bauerschaft schon begann, als in ausgedehnten Landschaften kein weiteres, als das herkömmliche schwarze Land mehr ohne Dazwischenkunft eines Grundherrn in Besitz genommen werden konnte.

Die Grossfürsten betrachteten in alter Zeit mindestens alles unbesetzte Land als ihr Eigen. Mit der wachsenden Selbstherrlichkeit und namentlich mit der Tatarenherrschaft erlangte aber deren Grund-

[1]) Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, Baltische Monatsschrift XXVII, 1880, Heft 5, 7, 9. — Keussler, Der bäuerliche Grundbesitz in Russland, Riga 1877.

[2]) J. Ph. G. Ewers, Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwickelung, Dorpat 1824.

satz allgemeine Geltung, dass der Zaar nur über Sklaven herrsche, und dass er Herr über alles, auch über das als alter gesicherter Privatbesitz betrachtete Land der Bojaren, wie der Städte und der Bauern sei, soweit er es nicht nachweisbar verliehen hatte. Deshalb entstand durch bäuerliche Okkupation in den Staatswaldungen kein wesentlicher Unterschied gegen den herkömmlichen alten Besitz schwarzen Landes. Beide zinsten und dienten den fürstlichen Statthaltern und Meiern (Wolostel). Diesem Umstande ist die Erhaltung der sogenannten Freiheit der Kronsbauern zu danken. Die Kirchenbauern standen zwar dem thatsächlichen Zustande, aber nicht dem Rechte nach günstiger. Sie gingen anscheinend aus Knechten hervor.

Die Entstehung des verliehenen verbrieften Grundeigenthums durch Schenkung oder Bestätigung des Fürsten ist dagegen, wie in Deutschland, zuerst bei den geistlichen Stiftungen nachweisbar. Bald überkamen es auch die Bojaren und das fürstliche Gefolge. Schon die Unterscheidung des weissen und schwarzen Landes zeigt, dass die altangesessenen Bauern des schwarzen Bodens, welcher die fürstliche steuerbare Fläche bildete, in die Verleihungen nicht mit eingeschlossen wurden. Im späteren Mittelalter, als die Fürsten danach strebten, möglichst zahlreichen Dienstadel mit steuerbaren Untersassen anzusetzen, geschah dies gleichwohl, und die Lage der Bauern soll gegenüber der Willkür der Beamten durch den Uebergang an Kirche oder Adel eher verbessert als verschlimmert worden sein. Aber auf dem verliehenen Grundeigenthum der Grossen entstand mit der Zeit ein durchaus prekärer Besitz, einerseits der Unfreien, andrerseits der besitzlos heranziehenden Freien und nachgeborenen Söhne derselben. Daraus wurde eine Landleihe oder Pacht, deren vereinbarter Pachtzins selten in Geld, meist in Naturalien, vom Hofe entrichtet wurde. Neben der Pacht hatte der Bauer die dem Hofe entsprechenden Steuern und Lasten dem Staate zu leisten.

Aus diesen Pachtverhältnissen ging eine wachsende Abhängigkeit der Pächter von den Gutsherrn hervor. Schon die Ackerwirthschaft bedingte eine gegenseitige Gebundenheit auf mindestens ein Jahr, auch musste eine längere Dauer den Wünschen beider Theile entsprechen. Dieselbe konnte allerdings durch Rückstände und Schulden, die bei dem Herrn anwuchsen, leicht drückend werden.

Ein Gnadenbrief Wassilis an das Dreifaltigkeitskloster zu Moskau von 1460 ging indess weiter. Er zeigt als erstes bekanntes Beispiel, dass Klöstern und Gutsbesitzern das Recht verliehen wurde, den Pächtern die Kündigung zu versagen und sie zum Bleiben zu zwingen. Das

Streben, die Pächter festzuhalten, wurde allgemein. Die Fürsten schlossen sogar über die Zurückweisung der Abziehenden gegenseitige Verträge. In den verschiedenen Gegenden bildeten sich Gewohnheiten, wonach die Pachtverträge zu einer bestimmten Zeit im Jahre geschlossen wurden und nur zum gleichen Termine gekündigt werden konnten. Die Sachlage schien wichtig genug, dass zur Beseitigung der Verschiedenheit dieser Termine, wie überhaupt zur Regelung dieser in grosser Verbreitung bestehenden Pachtverhältnisse das allgemeine Gesetzbuch des moskowitischen Grossfürstenthums eingriff. Das Gerichtsbuch (Sudebnik) von 1497 befiehlt, offenbar im Interesse der Dienstgüter, wörtlich:

»Aber die Bauern sollen kündigen aus einem Gebiet in das andre, oder aus einem Dorf in das andere zu einem Termine im Jahre, innerhalb einer Woche vor und einer Woche nach dem Herbstgeorgentage. Aber der Hof auf freiem Felde gilt 1 Rubel, der im Walde $^1/_2$; aber welcher Bauer auf Jemandes Lande ein Jahr gesessen hat und zieht weg, so bezahlt er einen Viertelhof, aber wer 2 Jahr sass und zieht weg, der zahlt den halben Hof; wer aber 3 Jahr sass und zieht weg, der zahlt $^3/_4$, aber wer 4 Jahr sass, der zahlt den ganzen Hof.«

Es wurde also einerseits das Pachtgeld, andrerseits ein im Laufe von 4 Jahren bis zu einer ganzen Jahrespacht steigendes Reugeld beim Verlassen der Pacht festgesetzt. Letzteres wurde wahrscheinlich eingeführt, um verwickelte Rückgewährsforderungen des Gutsherrn abzuschneiden. Unter allen Umständen wirkte es indess dahin, den Pächter auf seinem Pachthofe festzuhalten. Dass dies auch die allgemeine Auffassung und thatsächliche Folge war, ergiebt sich aus der üblichen Redeweise, wonach seitdem Georgentag gleich Beschränkung der Freiheit gebraucht wird.

Eine gerichtsherrliche Gewalt hatte trotzdem der Gutsherr über den Bauern nicht. Nur durch besondere Gnadenbriefe waren die meisten Klöster und viele Dienstleute der Gerichtsbarkeit der Statthalter und Meier entzogen und der unmittelbaren Jurisdiktion des Grossfürsten unterstellt, und hatten damit auch das Recht erhalten, die Gerichtsbarkeit über die auf ihren Gütern angesiedelten Bauern selbst auszuüben.

Zaar Iwan der Schreckliche machte sogar offenbar Versuche, den Bauernstand zu heben und selbständiger zu stellen. Er wollte die sämmtlichen Bauern desselben Gebietes, schwarze wie weisse, zu einer administrativen Gemeinde vereinigen. Die Bauern des schwarzen

Landes, also im wesentlichen die Kronbauern, scheinen auch seitdem ihre Gemeinden enger geschlossen zu haben. Ihre Aeltesten und Geschworenen, welche die Vertheilung und Beitreibung der Steuern unter sich haben, wurden gewählt. Da sie für den rechtzeitigen Eingang der Steuern verantwortlich sind, ist ihnen auch wieder die Gemeinde solidarisch verbindlich, und jeder Einzelne bleibt ihnen zu ihrer Sicherung haftbar. Darum schlossen sie unter anderem mit zuziehenden oder neu angesiedelten Bauern Verträge, durch welche diese sich verpflichteten, ihre Besitzung nicht eher zu verlassen, als sie nicht einen anderen Wirth an ihre Stelle geschafft hatten. Diese Anorderung wurde von Iwan auf alle Bauern des schwarzen Bodens ausgedehnt. Im übrigen scheiterten seine Reformversuche an allseitigem Widerstande. Die Gutsherren wollten die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, die Domänen nahm die Regierung ihrerseits aus, und die Bauern des weissen Landes widerstrebten, denen des schwarzen Landes gleichgestellt zu werden, weil sie dadurch den Bedrückungen der Beamten mehr preisgegeben zu sein fürchteten. Häufig flohen die bedrückten Staatsbauern sogar zu den Gutsherren, welche ihre Bauern erleichterten, indem sie sie während der Steuerverzeichnung in den Wäldern versteckten und die Höfe als wüst angaben.

Unter Iwans Sohne Feodor I. fand 1592 eine allgemeine Aufnahme der Güter und Bauern statt, und ehe noch Boris Godunow die Regierung selbst antrat, erschien 1597 ein Ukas über die Bauernverhältnisse. Dieser sagt in wörtlicher Uebertragung:

»Welche Bauern von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind, 5 Jahre von jetzt zurück, gegen diese flüchtigen Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nach ihrer Flucht leben, soll man den Gutsbesitzern, von denen die Bauern geflüchtet sind, Gericht geben und streng untersuchen mit allen Mitteln, und nach Gericht und Untersuchung soll man die flüchtigen Bauern mit ihren Weibern und Kindern und mit aller ihrer Habe zurückführen dahin, wo ein jeder vorher gelebt hat.«

Die 5jährige Verjährungsfrist bezog sich auf die Aufnahme von 1592. Da ein Ukas vom 28. November 1601, der in den folgenden Jahren 1602 und 1603 wiederholt wurde, die Freizügigkeit in gewissen Grenzen und gegen Zahlung zuliess, mag dahingestellt sein, ob die Vorschrift von 1597 nicht lediglich flüchtige Bauern im Auge hatte. Es gehörten auch unter diesen Ukas nur diejenigen Bauern, die einen Hof besassen oder pachteten, die anderen waren freie Leute

des Grossfürsten. Sie konnten sich frei verdingen und suchten sich auch bei Uebernahme von Pachten vertragsweise gegen die Hörigkeit zu schützen. Andrerseits finden sich ebenso zahlreiche Verträge, in welchen Freie ohne Vorbehalt, wegen der Vortheile gegenüber der Lage der vagirenden Freien, in den Bauernstand traten. Jedenfalls bestätigt der Ukas die weitgehende Gebundenheit und die Neigung der Regierung, dieselbe zu Gunsten der Gutsbesitzer und zur Erleichterung der Verwaltung zu steigern. Die Freizügigkeit erschwerte allerdings die Beitreibung der immer höher anwachsenden Steuern und Leistungen und die Unterdrückung von Vagabonden- und Räuberbanden. 1601 begann die bekannte Hungersnoth, welche bis 1604 in schreckenvoller Weise fortdauerte und alle bürgerliche Ordnung aufhob. Der Verlegenheit des in seinen Geldmitteln erschöpften Fürsten, sich von den andringenden Bettlerschaaren zu befreien, wird ein Ukas vom 21. November 1604 zugeschrieben, nach welchem kein Bauer sein Dorf verlassen dürfe, und alle in die Wälder Geflüchteten Leibeigene des Waldbesitzers sein sollten. Engelmann bezweifelt, dass ein solcher Ukas überhaupt ergangen ist, und hat nach den geschilderten Vorgängen jedenfalls darin Recht, dass derselbe nicht den entscheidenden Wendepunkt von der Freiheit zur Leibeigenschaft der Bauern bedeutet, als welcher er oft behandelt wird. Engelmann führt auch die Folge von Ukasen auf, welche die Gebundenheit vollständig machten. Am 9. März 1607 wurde vorgeschrieben, dass die in die Bücher von 1592 eingetragenen Bauern Jedem zurückgegeben werden sollten, der bis zum 1. September 1607 darauf klage, und dass künftig das Recht an den Bauern erst mit 15 Jahren verjähren sollte. 1646 wurde die Verjährung ganz aufgehoben, sofern der Bauer in die Landrolle verzeichnet ist.

In dieser Zeit verschlimmerte sich die Lage des Bauern auch nach anderen Richtungen. 1642 wurden seine Schulden als nicht klagbar erklärt, weil er durch die Klage dem Herrn entzogen werden könnte. 1649 wurden zwar alle Gerichtsbarkeitsprivilegien aufgehoben und alle Gutsbesitzer und Bauern unter die Woiwoden und Prikase gestellt; die Gutsherren aber erhielten zugleich das Recht, über ihre Hörigen Körperstrafen zu verhängen, und den Gerichten wurde verboten, ausser bei Hochverrath, Denunziationen der Bauern oder Sklaven gegen ihre Herren entgegenzunehmen. Die Bauern und selbst andere Personen unterwarfen sich auch lieber dem billigeren Verfahren des Gutsherrn, als dem der Beamten. Letztere entschieden seit 1673 nur noch über schwere Verbrechen. 1658 wird das Fortlaufen der

Bauern für ein Verbrechen erklärt, und es beginnen Nachsuchungen nach Flüchtlingen, welche 1664 zu allgemeinen polizeilichen Razzien wurden. 1667 schützte es den Bauer sogar nicht mehr, wenn er Priester geworden war. Während ferner bis dahin nur Sklaven, die keine Steuer zahlten, verkauft oder auf andre Güter mit weniger Anrechten des Staats übergeführt werden durften, wird 1675 einem Günstlinge und seitdem allgemein erlaubt, Hörige mit oder ohne Land zu verkaufen, zu verschenken, auch gegen Sklaven zu vertauschen und zur Tilgung von Schulden abzutreten, wodurch sie Sklaven wurden. Mehr und mehr trachtete der Staat jedoch, auch die Sklaven zur Steuer heranzuziehen. In diesem Sinne wurde 1680 angeordnet, Sklaven sollten nur persönliche Dienste thun; wenn sie als Ackerbauer lebten, sollten sie als Hörige behandelt werden und deren Steuern zahlen. 1700 wurden endlich beide Klassen in den Staatslasten gleichgestellt, und seitdem auch von den Gutsherren in gleicher Weise als Leibeigene behandelt.

Die völlige Neuordnung des Steuersystems durch Kopfsteuer und die dazu erforderliche Seelenrevision, welche Peter der Grosse zum Zwecke seiner Heeresorganisation unter dem 27. November 1718 durchführte, umfasste bereits alle diese Unterthanen gleichmässig, und legte die Aufbringung der Kopfsteuer und die Rekrutengestellung den Gutsherren und den Gemeinden auf. Der Zaar erlaubte Bauern freizulassen und nahm sie in die Regimenter auf. Ebenso gestattete er im Interesse des Gewerbebetriebes und der aufkommenden Bergwerke und Fabriken, die Bauern auf Obrok, welcher auf mässiger Höhe gehalten werden soll, zu entlassen. Die Bergwerke und Fabriken durften sogar Leibeigene ankaufen. Einiger Schutz gegen Misshandlungen wurde ihnen zugesprochen, aber mit Passverordnungen und grösster Strenge gegen die Läuflinge eingeschritten. Damit war die hülflose Lage der grossrussischen Bauern den Gutsherren und dem Staate gegenüber entschieden, und die gleichzeitige Entwickelung des Mir seit Iwan dem Schrecklichen muss auf den Gebieten, wo dieses Bauernrecht zur Geltung kam, als eine fast nothwendige erscheinen.

Im bestimmten Gutsbezirke wurde die Anzahl der dort einheimischen und von auswärts herbeigekommenen Hörigen dauernd festgehalten und vom Staate besteuert, auch war es eben dieser Steuer wegen bis auf Peter dem Grossen verboten, Hörige zu entlassen. Andrerseits musste der Gutsherr für seine Gemeinde und die Gemeinde ihm wie dem Staate solidarisch haften, alle Steuern und Leistungen

aber, soweit sie nicht willkürlich erzwungen wurden, waren gleichmässig nach den Bauer- oder Pachthöfen vorgeschrieben. Unter diesen Umständen war das Ansässigmachen der arbeits- und heirathsfähigen Männer auf vorhandenen oder neu herzurichtenden Höfen das einzige Mittel, sie zu ernähren und zugleich die Einkünfte des Gutsherrn und des Staates zu erhöhen.

Für die wirthschaftliche Seite dieser Einrichtung aber konnten die Verhältnisse nirgend günstiger liegen, als in Grossrussland. Auf grossen Strecken sind seine weiten Ebenen mit einer viele Fuss tiefen, ausserordentlich fruchtbaren Schicht sehr humosen Lössbodens bedeckt, dessen Vegetationskraft fast unerschöpflich ist. Jede Quadratklafter desselben hat ziemlich gleichen Werth und Ertrag und fordert weder Düngung, noch mühsame Bearbeitung. Ein Wechsel der Grundstücke hat deshalb keine wesentliche Bedeutung. Zudem bestand als Bestellungssystem auf der schwarzen Erde, soweit die Erinnerung reicht, schon im 17. Jahrhundert allgemein Dreifelderwirthschaft. Damit waren aber 3 Schläge, und für gleich steuernde Höfe gleiche Antheile in jedem dieser Schläge von selbst geboten. Die Karten von Wederniki und Spaas Temnja (o. II, S. 220) geben dafür hinreichende Erläuterung, obwohl in Wederniki der Boden schon bei Weitem geringer und wechselnder, als im Innern Grossrusslands ist.

Beide Karten sind indess erst seit der Bauernregulirung, die das Gesetz vom 19. Februar 1861 durchführte, aufgenommen. Der frühere Zustand vor und nach den Steuerreformen Peters des Grossen ist nicht genauer bekannt. Aber die künstliche, durch den Staat von amtswegen erfolgte Ausbreitung des Mir lässt sich nicht bezweifeln.

Die russischen Fürsten setzten seit der Befreiung vom Tatarenjoche an der mehr und mehr sich erweiternden Südostgrenze ihres Reiches auf freigewordenem Lande sogenannte Odnodworzen an. Sie bildeten keinen Adel, waren aber freie Grundbesitzer, welchen ihre nur mässig grossen geschlossenen Güter unter der Pflicht, jederzeit zur Grenzvertheidigung als Reiter gerüstet und bereit zu sein, überwiesen wurden. Solche Odnodworzen bestanden in Grossrussland bis auf Peter den Grossen mit einer gewissen, wie es scheint, der Polizeiorganisation wenig angepassten Selbständigkeit. Peter I. unterwarf deshalb gegen 50000 solche kleine Besitzer im Moskauischen Gebiete der Leibeigenschaft der Krone und zugleich der Mirverfassung. Noch weiter nach Südosten gegen die Krim und am Don hatten sich kleinrussische Kosaken unter ähnlichen Pflichten und Rechten weit verbreitet. Von diesen band Katharina II. etwa $1^1/_2$ Millionen an den Boden, und sie wurden zum

grössten Theil unter der Anforderung, Klarheit in die Abgabenverhältnisse zu bringen, zu Mirgemeinschaften geordnet, zum Theil liegt ihr eigenes Land noch gegenwärtig in einzelnen geschlossenen Stücken, wie sie es in Besitz genommen hatten, und neben demselben ist gemeinsames als Frohnland zur Theilung gebracht worden. In Olonez, Wologda, Wiatka, Perm und Archangel wurde der Mir durch Vorschrift des Finanzministeriums vom 24. Nov. 1829, in Woronesch, Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien erst 1840—1850 eingeführt. Nur 1835 erlangten die Donischen Kosaken Land ohne Mir[1]).

Geschichte und Bestand des Mir zeigen also unwiderleglich, dass diese Gemeindeverfassung weder in ihrem Ursprunge, noch in ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten mit der südslawischen Hauskommunion übereinstimmt.

Der Mir ist die Organisation eines bestimmten grundherrlichen Gebietes, sei es des Staates, der Krone, der Kirche oder privater Gutsherren. Dasselbe ist seinen bäuerlichen Insassen in der Weise überlassen, dass jeder Hausvater, oder jeder männliche Kopf die Zuweisung eines gleichen Landantheils gegen gleiche verhältnissmässige Lasten zu fordern hat. Eine kommunistische Nutzung findet in keiner Weise statt. Jeder Bauer wirthschaftet auf eigene Rechnung. Ihre solidarische Haftung für die Lasten ist ebensowenig kommunistisch, sondern eine aus den praktischen Verhältnissen hervorgegangene Forderung der Vereinfachung und Sicherung der Verwaltung, welche in der älteren Zeit ganz allgemein galt und bei römischen und deutschen Landgemeinden ebenso bestand.

Nothwendige Merkmale der südslawischen Hauskommunion sind die Familienanwartschaft auf den Grundbesitz nach einer bestimmten erbrechtlichen Folge, die gemeinsame Bewirthschaftung desselben unter kommunistischem Familienleben, und eine Staatsorganisation, welche in diese kommunistischen Besitz- und Rechtsverhältnisse nicht eingreift.

Gleichwohl schliesst der Nachweis, dass der grossrussische Mir auf anderen Anfängen und Grundlagen beruht, keineswegs aus, dass die Hauskommunion nicht ursprünglich bei den Russen ebenso wie bei den Südslawen bestand. Vielmehr kann bei ersteren durch die von Staatswegen herbeigeführte gleichförmige Verbreitung des Mir dieser abweichende Typus der Landgemeindeorganisation die ursprüngliche volksthümliche Gestaltung der Siedelung und des Agrarwesens gründlicher beseitigt haben, als bei anderen Stämmen der Nordslawen.

[1]) Bernhardi, Gesch. Russlands II, 280. Keussler, in Baltisch. Monatsschr. 1875, 230.

Die Untersuchung der nationalen agrarischen Besonderheiten der Nordslawen muss deshalb vom Mir absehen und bestrebt sein, allgemein die älteren politischen und wirthschaftlichen Zustände dieser Stämme so weit zu erfassen, als es die spärlichen auf uns überkommenen Erinnerungen und Reste gestatten.

7. Die Spuren des Stammlebens und der Hauskommunion bei den Nordslawen.

Schon früh, im 9. und 10. Jahrhundert, begegnen wir in der Geschichte der Nordslawen politisch selbständigen, bestimmt organisirten Staaten unter Fürsten, die über ein sehr weit verzweigtes Beamtenthum gebieten. Neben denselben besteht ein ziemlich zahlreicher grundbesitzender Adel, der die Fürsten unmittelbar und auf Landesversammlungen durch Einfluss und gewaltthätige Macht mehr oder weniger beschränkt. Unter der Herrschaft beider aber lebt auf dem Lande und in sogenannten Städten eine durch Abgaben und Leistungen in hohem Grade gedrückte Bevölkerung, welcher, ob frei oder unfrei, weder politische Bedeutung noch wirthschaftlicher Wohlstand zugeschrieben werden kann.

Diese Verhältnisse vertragen sich ebensowenig mit dem Staatswesen, wie mit den wirthschaftlichen Zuständen, welche bei den Südslawen bis auf unsere Zeit gekommen sind. Wenn ihnen ein Volksdasein, wie das südslawische, vorausgegangen ist, tragen sie kaum noch Andeutungen davon an sich. Durch diesen Gegensatz erhöht sich das Interesse, nach Ueberlieferungen und Resten zu suchen, welche der früheren Vorzeit angehören.

Dafür bietet sich zunächst einiger Anhalt in der Verbreitung der Slawenstämme und ihrer landschaftlichen Organisation.

Das erste Auftreten der Nordslawen um Attila's Zeit und ihr Vordringen von der Weichsel bis zur Rezat, Saale, Ilmenau und Schwentine, an denen ihnen Karl der Grosse im Limes sorabicus eine nicht mehr überschrittene Grenze setzte, ist o. Bd. II, S. 153 im einzelnen erörtert. Dieses weite, seit der Völkerwanderung in Besitz genommene Gebiet zerfiel seitdem den Stammesverschiedenheiten nach in vier Abschnitte von wesentlich abweichenden Zuständen.

Der westlichste derselben umfasste die Wenden von Wagrien bis zur Tollense und Oder. Sie bildeten bis in das 12. Jahrhundert eine grosse Zahl kleiner Stammgebiete von demokratischer Verfassung, welche zwar zeitweise von verschiedenen Fürsten zu mehr oder

weniger grossen Staatsgebilden zusammengefasst wurden, aber deren Herrschaft sich immer nur sehr unsicher fügten. Auch von dem widerstrebend angenommenen Christenthum fielen sie noch 982 unter Mistewoy wieder völlig ab und vertheidigten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts mit höchster Erbitterung und tapferer Hartnäckigkeit ihre Freiheit von nationaler und kirchlicher Fremdherrschaft.

Als zweiter Abschnitt ist Böhmen einschliesslich Mähren aufzufassen. Das westliche und südliche Böhmen ist zwar in der Grundlage seiner Bevölkerung wendisch, kam aber schon früh unter die Herrschaft der Czechen, und es erwuchs hier seit den Awarenkämpfen und dem Grossmährischen Reiche ein einheitliches Staatsganze, das sich 895 mit der Christianisirung Böhmens durch Spitigniew und Wladislaw unter den Schutz des deutschen Reiches stellte, und seitdem als ein mehr oder weniger selbständiger und in Organisation und Kultur den Ansprüchen der Zeit entsprechender Staat bestand, der meist auch Mähren in seinen Machtbereich zog.

Im Gegensatz zu dieser Entwickelung des südlichen Abschnittes blieb der nördliche, das Land der Preussen, in seinen politischen Verhältnissen und seinen Sitten und agrarischen Einrichtungen fast gänzlich unberührt und unbekannt. Es scheinen hier bis zum Beginn der Kolonisirungskämpfe des deutschen Ordens höchst alterthümliche Zustände geherrscht zu haben. Wir erfahren im wesentlichen nur, dass das Land in kleine Gemeinwesen zerfiel, welche unter Königen, die lediglich den Dorfältesten vergleichbar sind, standen. Einen nicht näher festzustellenden leitenden Einfluss scheinen Priester geübt zu haben.

Der zwischen diesen drei Abschnitten verbleibende Rest umfasste Polen, Pommern, Schlesien und die Neumark. Diese Länder gehörten national zum Grosspolnischen Reiche, standen auch politisch meist unter dessen Einflusse. Schon um 840 scheint in demselben ein piastisches Fürstengeschlecht zur Herrschaft gelangt zu sein, welches, wenn auch unter viele Theilfürsten zersplittert, im wesentlichen gleichartige monarchische Verwaltung aufrecht erhielt, und, trotz der Annahme des Christenthums und der um 966 erfolgten Unterwerfung unter die Oberhoheit des deutschen Reiches, dem Lande dauernd Unabhängigkeit und nationale Eigenart zu bewahren vermochte.

Eine gewisse Uebereinstimmung der ursprünglichen Einrichtungen scheint aber in allen nördlichen Slawengebieten bestanden zu haben. Wenigstens ist über die Grundlage einer alten ziemlich gleichmässigen Landesorganisation ein Dokument erhalten, welches anscheinend

zwischen 866 und 890 durch einen Geistlichen aufgezeichnet ist, der westlich der Enns nach dem Rhein zu, vielleicht in Regensburg, lebte. Dort in St. Emmeram ist die späte Kopie seiner Ermittelungen gefunden worden. Sie sind wahrscheinlich zur Orientirung über Kriegs- und Missionsunternehmungen aus Angaben von Kaufleuten und Missionaren gesammelt. In Betreff der Wenden, Böhmen und Polen bis nach Wolhynien hin hat diese Urkunde[1]) mit den Erklärungen Schafarik's folgenden Wortlaut:

Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii. Isti sunt qui propinquiores resident finibus Danaorum (Dänen), quos vocant Nortabtrezi (Nördliche Bodrizer von der Trawe bis zur Warnow und Stepenitz), ubi regio, in qua sunt civitates LIII per duces suos partite. Vuilci (Wilzen, Welataben oder Lutizer, westlich der Oder von der Uckermark bis zur See) in qua civitates XCV et regiones IIII. Linaa (Glinjaner zwischen Elde und Stepenitz) est populus, qui habet civitates VII. Prope illis resident, quos vocant Bethenici (Wjetniker am östlichen Elbufer) et Smeldingon (Smolinzer zwischen Boitzenburg und Dömitz) et Morizani (Moratschaner rechts der Elbe gegen Magdeburg), qui habent civitates XI. Juxta illos sunt, qui vocantur Hehfeldi (Heweller, Stodoraner zwischen Havel und Dosse), qui habent civitates VIII. Juxta illos est regio, quae vocatur Surbi (Sorbenwenden, die Lausitzer und Meissener Slawen) in qua regione plures sunt, quae habent civitates L. Juxta illos sunt, quos vocant Talaminzi (Dalemincier, Glomatscher in der Dresdener Elbebene), qui habent civitates XIIII, Beheimare (Böhmen, Czechen), in qua sunt civitates XV. Marharii (die Mähren an der mittlen March) habent civitates XI. Vulgarii (Bulgaren) regio est immensa et populus multus, habent civitates V eo, quod multitudo magna ex eis sit et non sit eis opus, civitates habere. (Die Handschrift setzt nun weiter die Angabe der östlichen Slawen und Nachbarvölker in Russland fort und wendet sich von da wieder westlich). Prissani (Pruschaner?) civitates LXX. Velunzani (Wolhynier) civitates LXX. Bruzi (Preussen) plus et undique, quam de Enisa ad Rhenum (dann folgen wieder östliche und südliche Völkerschaften, darunter die Ungarn. Darauf endlich) Vuislane (Polen), Sleenzane (Schlesier) civitates XV, Luusizi (Lausitzer) civitates XXX, Dadosesani (Djedoschaner im Gau Diedesi am rechten Boberufer bis zur Oder) civitates XX, Milzane (Miltschaner, Milzani in der Oberlausitz) civi-

[1]) **Bocek, Cod. dipl. Moraviae 1836, 4. I, 67. — Schafarik, II, S. 673; nach Schmeller's Korrrektur.**

tates XXX, Besunzane (Besuntschaner um Businz auf dem rechten Oderufer gegenüber Krossen) civitates II, Verizane (Werenofeld zwischen Saale und Elster) civitates X, Fraganeo[1]) civitates XL, Lupiglaa (Lupoglawa, anscheinend bei Leipzig an der in die Elster fliessenden Luppa oder in der Niederlausitz) civitates XXX, Opolini (Opolaner um Oppeln) civitates XX, Golensizi (Goloschinzer um Golssen in der Niederlausitz) civitates V.

Es sind sehr viele Namen slawischer Völkerschaften und unzweifelhaft slawischer Landschaften bekannt, welche in diesem Verzeichnisse fehlen. Gleichwohl ist die Art der Angaben so, dass sich das Streben nach Vollständigkeit und Zusammenhang erkennen lässt. Auch bedecken die angeführten Landschaften, wenn man Gebirge, Wälder, Haiden, Moräste und schwer kultivirbare Landstriche berücksichtigt, so ziemlich die gesammte norddeutsche Ebene. Deshalb darf angenommen werden, dass zur Zeit der Angabe die genannten Landschaftsverbände die herrschenden waren, und die nicht genannten Völkerschaften in den aufgezählten civitates mit inbegriffen sind.

Was unter den civitates zu verstehen ist, ergiebt der im Text aufgeführte Satz über Bulgarien: »Mächtige und starke Völker bedürfen ihrer nicht.« Sie bedeuten also hinreichend befestigte Orte, und das Verzeichniss giebt für jedes Stammgebiet die Zahl derselben an. Die geographische Vertheilung dieser Gebiete, ihr Flächeninhalt und die durchschnittliche Grösse der Umgebung der einzelnen civitas lassen sich einigermassen übersehen.

Die Budrizen mit 50 civitates, die Glinjanen mit 7 und die Wjetniker und Smolinzen mit etwa 6 gehören dem heutigen Mecklenburg an. Beide Mecklenburg umfassen 16213 □km. Wird die Hälfte der Landfläche als damals unbesiedelt angenommen, so umfasst von den angegebenen 66 civitates jede einen Bezirk von durchschnittlich 123 □km oder $2^1/_4$ □Meilen.

Zur Lausitz, der Mark und Pommern links der Oder, bis zu welcher damals Polen reichte, gehören die Morizani mit 5 civitates, die Heweller mit 8, die Surbi mit 50, die Golensizi mit 5, die Milzen mit 30, die Lausitzer mit 30. Die Landfläche berechnet sich auf 45960 □km, dies ergiebt halb besiedelt für 128 civitates je 178 □km oder $3^1/_3$ □Meilen.

[1]) Fraganeo wird auch Fergunna gelesen und von v. Ledebur wohl mit Recht an die Eger verlegt. Es scheint mit Fairguni, Waldgebirge, das westliche Böhmen sehr gut zu bezeichnen, weil Erzgebirge, Fichtelgebirge und Böhmerwald damals noch völlig unbesiedelt waren.

Als Wenden in Obersachsen sind Surbi mit 14 civitates, Daleminzier mit 14, Warenofeld mit 10 und Lupiglaa mit 30 genannt. Die Fläche beträgt 22705 □km, auf die Hälfte berechnet umfasst also der Bezirk jeder der 104 civitates 109 □km oder 2 □Meilen.

Für Preussen, sowie für Polen einschliesslich der Mark und Pommern rechts der Oder fehlen leider die Zahlenangaben. Wo hier die 70 civitates der Prissani zu suchen sind, ist unsicher. Für Wolhynien mit 70 civitates würde nach dem herkömmlichen Umfange von 71838 □km die civitas nach Abzug der Hälfte durchschnittlich 526 □km oder 9³/₄ □Meilen Umgebung beherrschen.

Zu Schlesien ohne Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda, aber mit Sorau, Krossen und Oesterreichisch-Schlesien, gehören die Sleezani mit 15 civitates, die Dadosesani mit 20, die Besunzane mit 2, die Opolani mit 20. Die Landfläche beträgt 45090 □km, auf die Hälfte reduzirt, umfasst jede der 57 civitates 395 □km oder 7³/₄ □Meilen.

Für Böhmen und Fraganeo sind 55 civitates angegeben. Die Fläche von 19550 □km zur Hälfte berechnet ergiebt für jede der civitates 472 □km oder 8³/₄ □Meilen.

In Mähren sind nur 11 civitates gezählt. Der heutige Flächeninhalt ist 22229 □km. Jede civitas würde also bei halber Besiedelung 1011 □km oder 18³/₄ □Meilen umfassen.

Diese Aufstellungen, so unsicher ihre Herkunft und ihre Zuverlässigkeit ist, haben gleichwohl in den Ergebnissen der Flächenvertheilung nichts ersichtlich Unwahrscheinliches. Es bestand nach derselben in allen wendischen Landschaften nahe der deutschen Grenze auf je 2 bis 3¹/₃ □Meilen ein fester Ort. Diese grosse Zahl vertheidigungsfähiger Punkte erklärt sich aus dem allmählichen Vordringen der Wenden, aus der gefährdeten Lage ihrer Gebiete und aus den steten Kämpfen auf denselben. Das ganze Land trug diesen Charakter. Denn alle älteren Ortschaften sind fast ohne Ausnahme in der o. Bd. I, S. 52 beschriebenen Form des Runddorfes angelegt, und manche ist noch heut fast unsichtbar hinter den hohen Bäumen der Hausgärten versteckt. Durch theilweises Stürzen dieser Bäume und die sie umziehenden lebendigen Hecken waren sie sehr schwer zugänglich zu machen, und zugleich gegen Feuer und Brandpfeile geschützt. Hier tauchen auch in den sonstigen historischen Quellen besonders zahlreiche Namen kleiner Bezirke und Völkerschaften auf.

Im Innern der Slawenländer Böhmen, Schlesien und Wolhynien werden dagegen ähnliche Hauptorte nur für Landschaften von 7

bis 10 □Meilen durchschnittlicher Fläche als civitates genannt. Dies entspricht der weniger ausgesetzten Lage und den grössere Gebiete umfassenden bekannten Stammnamen. Die Zahlenangabe für Mähren ist sehr klein. Indess übersteigt auch hier die Fläche für die civitas möglicherweise 10 □Meilen nicht, weil die damalige Grenze gegen Süden unbestimmt ist, und der Norden von Mähren noch im 11. Jahrhundert weit über die Hälfte mit Wald bedeckt war.

Befriedigende Schlüsse auf die politische Organisation sind zwar daraus nicht zu entnehmen. Indess ergiebt doch die Bezeichnung civitates, dass wenigstens nach der Auffassung des Berichterstatters zu diesen festen Orten eine gewisse organisirte Bevölkerung gehörte.a Dfür lässt sich heranziehen, dass in Schlesien die im 13. Jahrhundert bekannten slawischen Städte ältere feste Plätze gewesen sind, in welchen die Kastellane ihren Sitz hatten und die Gerichtsbarkeit über zugehörige Amtsbezirke von je 8 bis 10 □Meilen ausübten. Stenzel kennt davon um diese Zeit aus Urkunden 46, neben mehreren, die als Burgen bezeichnet sind. Unter ihnen befindet sich auch Breslau. Dasselbe war allerdings seit 1052 Sitz des Bischofs, indess erhielt es erst nach 1242 deutsches Recht, und war um 1150 noch im wesentlichen auf die durch die Burg befestigte Dominsel beschränkt. Von fremden Anwohnern werden um diese Zeit nur wallonische Augustiner genannt, welche auf Wlastischen Schenkungen damals zwei Klöster ausserhalb des Ortes gründeten. Ueber das Gemeinwesen dieser Kastellanei erzählt Martinus Gallus[2]), dass der junge Boleslaus IV., für seine Sicherheit besorgt, majores et seniores civitatis, deinde totum populum in concionem berief; in der Versammlung beschloss die multitudo tota Wratislawiensium erumpens statim in vocem, zu Boleslaw zu stehen, quae jure jurando a civibus firmabatur.

Diese Erzählung giebt das Bild eines solchen Kastellaneiortes, indess erst aus der schon späten Zeit von 1140. Im 13. Jahrhundert wurden dieselben fast ohne Ausnahme mit deutschem Stadtrecht begabt und durch Kolonisten erweitert. Sie bilden noch heut im wesentlichen die Kreisstädte und Gerichtsämter, an welche in herkömmlicher Weise Verwaltung, Gericht und Steuererhebung des flachen Landes geknüpft blieben. Aehnlich ist dies in Böhmen, Posen und Pommern der Fall, und auch im wendischen Westen treten solche Hauptorte wie Lauban, Görlitz, Bautzen, Löbau, Zittau

---

[1]) Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung, Hamburg 1832, S. 75.

[2]) Bielowsky I, p. 438.

in ungefähr entsprechenden Landschaften hervor. Einige dieser civitates im Hewellerlande nennt die Stiftungsurkunde Otto's I. für das Bisthum Havelberg von 946 ausdrücklich: donantes medietatem castri et civitatis Havelberg, Nizam civitatem in provincia Dasseri, Wizoka civitatem cum omni burgwardo, in provincia Linagga Potlustin civitatem, also Havelberg, Nitzow, Wittstock, Puttlitz.

Immerhin ist namentlich im Westen nur ein kleiner Theil der Hauptplätze der civitates in dieser Weise zu Städten herangewachsen. Die im Emmeramer Verzeichnisse angegebene Zahl derselben berechnet sich auf mehr als dreimal so viele. Es muss also eine sehr grosse Menge dieser festen Plätze später verschwunden sein, und sie sind ohne Zweifel in den vielen sogenannten Burgwällen zu suchen, welche in allen diesen Slawengebieten, besonders aber bei den Wenden, deren civitates enger gedrängt waren, sehr zahlreich aufgefunden werden.

Diese Burgwälle sind gewöhnlich runde Aufwürfe eines Walles mit Wassergraben, welche entweder keine ersichtliche Zugangsöffnung oder ein oder mehrere durch Doppelwälle geschützte Thore besitzen. Häufig sind für solche Anlagen auch steile Hügel oder Flussufer benutzt, bei denen es nur nöthig war, die zugängliche Seite durch einen festen Wall gegen den Feind zu sichern. Zahlreiche Aufgrabungen haben gezeigt, dass alle diese Befestigungen benutzt worden sind. Man hat in ihnen viele Thonscherben, Thierknochen und sonstige Küchenreste, ebenso Waffen von Bronze und Eisen, Schilde und Pferdegeschirrstücke gefunden. Nicht selten sind die aus Lehm und Steinen, meist mit eingelegten Holzbalken und Klammern, errichteten Wälle äusserlich in einer Weise verglast und versintert worden, welche deutlich den Angriff durch brennende Reisigmassen bekundet. Obwohl sie aber bei dem gewöhnlichen Durchmesser von 200 bis 300 Schritt eine nicht unbeträchtliche Zahl Vertheidiger fassen konnten, sind doch Spuren einer über wenige Mauerreste hinausgehenden Bebauung des Innern, und überhaupt einer dauernden Bewohnung durch Gewerbtreibende oder Ackerbürger nirgends bemerkt worden. Sie machen also den Eindruck, als ob sie für gewöhnlich, abgesehen von einigen Wächtern, unbewohnt gewesen und erst im Fall der Noth von der schutzbedürftigen Bevölkerung ihres Gebietes, also der an ihnen betheiligten civitas, besetzt worden seien.

Leider ist es nicht thunlich, die St. Emmeramer Urkunde in ähnlicher Weise, wie für die Westslawen, auch für die östlichen, namentlich für die russischen Stämme im Einzelnen zu benutzen.

Zwar führt das Verzeichniss diese russischen Stämme unzweifelhaft an, und es ist Schafarik auch gelungen, eine Anzahl Namen derselben zu deuten. Doch waren fast alle diese Völkerschaften während oder nach der Zeit der Aufzeichnung in Bewegung. Die Grenzen, innerhalb deren sie gedacht sind, lassen sich nicht bestimmen, und ganz abgesehen davon, dass unter sie viele fremde Völker, wie Petschenegen, Bulgaren, Chasaren, Waräger, mehrere nordfinnische Stämme und die Magyaren eingemischt werden, wird für die als die zahlreichsten bezeichneten slawischen Völkerschaften der Serben und der Zitizen die Anzahl ihrer civitates nicht angegeben. Schlägt man indess für die in der russischen Ebene genannten 3760 slawischen civitates rund 15000 □M. des dortigen fast überall leicht anbaufähigen Landes an, so ergiebt sich für jede civitas ein Gebiet von 4 □Meilen. Diese Fläche entspricht nahezu der durchschnittlichen der westslawischen civitates. Daraus zeigt sich in Uebereinstimmung mit dem Berichte hinreichend klar, dass politisch die civitates der Ostslawen nichts Anderes, als die der Westslawen bedeuten. Deshalb vermag die gegenseitige Vergleichung des thatsächlichen Befundes in den westlichen und östlichen Landschaften über die Natur und die Bewohnung dieser befestigten Orte weitere Aufklärung zu gewähren.

Kein Slawist bezweifelt, dass unter den civitates des Ostens, der Andeutung der Urkunde entsprechend, die sogenannten gorod, gard, eingehegte Plätze, dem Namen nach Städte, zu verstehen sind. Es ist auch unbestritten, dass eine gewisse Zahl dieser gorod's schon in alter Zeit wirkliche, dauernd bewohnte Städte geworden sein können. Städte sind, wie Polewoi ausführt[1]), in Russland früh bekannt. Ende des 9. Jahrhunderts hatte Kiew, welches die Magyaren 893 belagerten, den Ruf einer grossen und volkreichen Handelsstadt. Constantinus Porphyrogeneta kennt gleichzeitig neben Kiew als solche Nowgorod, Smolensk, Ljubetsch, Tschernigow, Wyschegrad und Witischew. Zur Zeit Igors (879—944) werden mehr als 20 russische Städte erwähnt. Es waren also damals bereits entweder aus den gorod's oder auch lediglich durch Handelsbeziehungen, ohne Zusammenhang mit solchen Hauptpunkten der civitates, Städte entstanden, von denen die meisten bald als Sitze der Fürsten und Behörden bekannt werden. Doch war dies nur eine sehr kleine Zahl. Ihnen stehen Tausende der sogenannten Städte als gorod gegenüber, welche sich niemals zu wirklichen

---

[1]) Skizzen der russischen Geschichte in Denkmälern der Kultur I (russisch), Petersburg 1879, S. 120.

Städten zu erheben vermochten. Man sucht dieselben unbestritten in den überall bekannten und den westslawischen völlig entsprechenden Burgwällen, welche deshalb mit dem Namen gorodischtsche, verlassene gorods, bezeichnet werden.

Dass die grosse Mehrzahl der altslawischen sogenannten Städte in ältester Zeit und noch im 9. und 10. Jahrhundert überhaupt nicht bewohnt war, sondern in Friedenszeiten leer stand, und nur zum Zweck der Vertheidigung besetzt wurde, darauf hat schon Hilferding in seinen akademischen Schriften hingewiesen. Es ist auch durch Ueberlieferung bekannt und an vielen heutigen Städten noch zu erkennen. In der Regel zeigt der Plan einer solchen Stadt einen einem Burgwall ähnlichen Kern, der einige Gebäude der Kirche und des Staates enthält, bei einigen auch zu einem Kreml, einer grossen Burg, ausgebaut ist. Dieser Kern ist kreisförmig und, wie es das Terrain erlaubt, von einer oder mehreren Posaden umgeben, d. h. von Anbauten oder Vorstädten, die mit einem Hackelwerk oder einer Mauer umzogen sind. Die so geschützten Räume sind nur ausnahmsweise schon vor dem Anfang des 18. Jahrhunderts mit städtischen Häusern besetzt und mit Strassen ausgebaut worden, viele zeigen noch heut eine eigenthümliche Zerstreuung dieser Anlagen und eine auffallende Leere und Oede im Innern ihres Mauerringes; ihre weiten Plätze würden im Nothfall oder bei besonderen Gelegenheiten die Bevölkerung der meilenweiten Umgebung aufnehmen können. Dieser Charakter ausgedehnter, von kirchlichen und öffentlichen Gebäuden besetzter und mit Mauern, Erdwällen und Pallisaden umzogener, aber nur von wenigen Bürgern in zerstreut und planlos errichteten Häusern bewohnter Ortschaften wird der weit überwiegenden Mehrzahl der russischen Städte noch bis in das 16. und 17. Jahrhundert zugeschrieben [1]).

Muss danach vorausgesetzt werden, dass die alten festen Plätze der civitates unbewohnt und von der Bevölkerung nur zu ihrem Schutze bei feindlichen Einfällen errichtet waren, so ergiebt sich daraus von selbst die Richtigkeit der Meinung, dass mit civitas, schon dem Wortsinn entsprechend, nicht lediglich eine Festung bezeichnet wurde, sondern ein Bezirk, dem dieser Bau angehörte, der ihn zu benutzen berechtigt und deshalb auch zu unterhalten und zu vertheidigen verpflichtet

[1]) Polewoi a. a. O. — Samokwassow, Die alten Städte Russlands, Petersburg 1873 (russisch). — Leontowitsch, Kritik dazu, im Journal für Staatskunde, Th. II, 1870. Petersburg I. II. 1875 (russ.) — P. Schiemann, Russland, Polen und Lievland 1886. Alter Plan von Nowgorod, Bd. I, S. 192.

war, für den er also auch einen gewissen politischen Mittelpunkt bildete. Es spricht auch die Urkunde selbst aus, dass es sich um territoriale Bezirke handelt, denn sie sagt: regio, in qua sunt civitates per duces suos partite. Alle Anzeichen vereinigen sich also dahin, dass die civitates Landbezirke unter Häuptlingen waren, welche sie eingetheilt hatten, und dass die unter einem Häuptlinge stehende Landbevölkerung den Verband bildete, welcher zu seinem Schutz einen festen Vertheidigungsplatz anlegte und unterhielt.

Zieht man für das nach diesen Gesichtspunkten gewonnene Bild der Stammesorganisation der Nordslawen die politischen Zustände der Südslawen zur Erklärung heran, so wäre in den Verbänden der civitates, wie o. II, S. 218 zeigt, ein Kreis von ursprünglich stamm- und geschlechtsverwandten Familien zu sehen, welche, wie noch heut die Wasowici Prekokomski, in einer erheblichen Anzahl von Dörfern mit mehreren Hunderten von Hausgenossenschaften unter ihren Staressina oder Supanen lebten. Wie bei diesen war unentbehrlich, dass für eine Landschaft von 3 bis 6 □Meilen eines der angesehensten der Familienhäupter für die nothwendige Vertheidigung eine genügend anerkannte Oberleitung als Woywode überkam. Ueber den Landschaftshäuptern bedurfte dann die Gesammtheit aller civitates des Stammes einen übergeordneten Woywoden, dessen Gewalt sich auf die Kriegsleitung beschränken, oder auch als eine dauernde und fürstliche auf einen grösseren Kreis gemeinsamer Angelegenheiten ausdehnen konnte.

Ob man aber berechtigt ist, wirklich Hauskommunionen, die den südslawischen entsprechen, als Grundlage dieser politischen Organisation anzusehen, dafür giebt es nur vereinzelte Anhaltspunkte.

Eines dieser Anzeichen ist das Auftreten von Supanen und Starosten als Ortsvorsteher. Die dafür beweisenden Zeugnisse fallen noch in ziemlich späte Zeit.

1181 bestimmen die Markgrafen Otto von Meissen und Dietrich von der Ostmark[1]) über die Vogteirechte des Petersklosters auf dem Lauterberg bei Halle, dass statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua sua Supanos vocant et in equis servientes, id est Withasii, ad comprovinciale jus, quod lantdinc dicitur, veniant, qui quae dicuntur, jubentur, aguntur, statuuntur, suis referant. Ceteri liti, videlicet hoc est smurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt, et hi qui censuales ecclesiae vel proprii sunt, apud se domi maneant.

[1]) Koehler, Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge. No. 52. — H. Knothe, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den Wettinischen Landen (Neues Arch. für sächs. Gesch. und Alterth., Bd. IV, Heft 1 u. 2.)

Das Amt Meissen umfasste noch im 14. Jahrhundert 210 Dörfer oder Dorfantheile. Von diesen gehörten mehr als die Hälfte unter 15 Supaneien, von den übrigen stand eine sehr erhebliche Anzahl unter den Withasii. In einem Lehnsverzeichniss des Amtes Meissen von 1334 folgt nach Aufzählung der Dörfer der einzelnen Supaneien eine lange Reihe von Dörfern mit dem von jedem aufzubringenden Lehnszinse unter der besonderen Ueberschrift: sub rusticis, qui dicuntur Witsezen. Dieser Name, der auch in Weiczhessen verdreht wurde, kommt von Vičaz, das im Altslawischen Krieger bedeutet, im späten Wendisch aber völlig die Bedeutung Lehnbauer, der zu Reiterdienst verpflichtet ist, angenommen hat. Der Edle Wigmann vermachte durch eine Urkunde von 1122 dem Kloster Kaltenbrunn bei Sangerhausen alle seine Güter cum eo jure hominum et praediorum, quo sui antecessores ipsis fruebantur, homines scilicet in quinque justiciis, ut eldesten, knechte, zmurde, lazze, heyen, horum quemcunque secundum genus suum. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass die Eldesten, seniores, die Supane, sowie die Knechte die Withasii der Urkunde von 1181 sind. Diese Klassifikation von 1122 sagt also deutlicher, dass die Withasii geringeres Recht als die Supane hatten, obwohl der Ausdruck Knecht nicht von Eigen oder Gesinde, sondern nur von Knappe hergenommen sein kann. Aber auch die Withasii standen wie die Supane über den Smurden, den gewöhnlichen Zinsbauern. Anscheinend waren sie slawische, zu einer leichten Stufe der Hörigkeit herabgedrückte adelige Grundbesitzer, denen man ihre Güter gegen Zins und Reiterdienst belassen hatte [1]. Die Supane der Urkunden von 1122 und 1181 sind zwar nur die bestgestellte Bauernklasse. Sie erscheinen jedoch auch wie die Withasii als Dorfvorsteher, welche an der Stelle der gesammten Bauergemeinde zum Landding kommen sollen, und das spätere Verzeichniss zeigt näher, dass die Dörfer unter Supanen in bestimmtem Gegensatz zu denen unter Withasii standen. Nur erstere waren zu den grösseren Gruppen der Supaneien zusammengeschlossen, welchs Gerichts- und Steuerbezirke bildeten. Selbst zu Vorständen dieser Supaneien scheinen danach einzelne der Supane herangezogen worden zu sein, die den von den zugehörigen Dörfern

[1] Nach einer Angabe über das bei Goslar zu suchende Dorf Sertisleve hatte um 1120 die Abtei Korvei dort 30 a latis teutonicis, 12 a Tujurdis und 9 a slawonicis militibus besetzte Hufen (Kindlinger, Münstersche Beiträge II, S. 120). Hier werden deutlich slawische Milites von den Tujurden, d. h. Smurden, unterschieden, beide aber sind wahrscheinlich Kriegsgefangene, die auf deutschen Hufen als rustici angesetzt wurden.

jährlich an den Landesherrn zu entrichtenden Getreidezins und die Beden einzusammeln und abzuliefern hatten.

Auch auf dem Landding waren sie nicht lediglich Hörer, sondern wenigstens einige zugleich Schöffen. Da das Wendische in der Gerichtssprache für Anhalt und Nienburg a./S. erst 1298 und für Leipzig 1327 abgeschafft wurde, ist diese Stellung der Supane erklärlich. Sie ergiebt sich ausdrücklich aus mehreren Urkunden. 1276 behält sich Graf Konrad v. Brehna, beim Verkauf der Obergerichtsbarkeit von 5 Dörfern, vor, quod tres seniores earum villarum ad judicium ipsius comitis Wicin ter in anno eant ejusque judicii sententias dictent. 1287 wird nach dem Verkauf von Tschiritz erklärt, quod idem supanus non deberet de cetero advocato in Groichs in judicio assidere. Als 1248 der Supan Hertwig in Patitz bei Altenburg sein Gut von 3 Hufen dem deutschen Orden verkauft, bedarf er dazu der Genehmigung des Richters des Pleissener Landes. 1428 überweist der Arnshaugk'sche Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und dem Burggrafen von Meissen dem letzteren eine Reihe von Dörfern mit den Weiczhessen und Sopanen unter der Bemerkung, dass »dieselbigen zu unseres gnädigen Herrn Gerichten gen Meissen und Lommatsch gehen und da Gericht sitzen sollen, als sie bei dem nächsten Burggrafen gethan haben.« Schon 1289 wird das Kloster Buch, als es von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen befreit wird, und supanum suum perpetuum zu Grossweitschen abschafft, auf Beschwerde des Burggrafen vom Markgrafen veranlasst, in Kriebitz einen neuen Supan einzusetzen und ihm dort eine Hufe nebst zugehörigem Hofe zu Lehnrecht zu geben, damit die Anzahl der burggräflichen Supane nicht vermindert werde[1]). Die vom Landding eximirten Dörfer, wie Nienburg a./S., hatten nach einer Urkunde von 1207 keinen Senior oder Supan, ne ejus occasione ad provinciale jus trahentur[2]).

In der Oberlausitz kommt 1225 ein Supan als Zeuge vor, sonst erscheinen hier, ebenfalls als Gerichtsschöppen, die Starosten. Der Ausdruck entspricht dem Sinne nach den Seniores. 1376 werden Starassen auf dem Lande im Landgerichtssprengel von Görlitz erwähnt, welche mit dem Landvogt, den adeligen Vasallen und den Rathsherren von Görlitz zu einem Tage mit dem H. von Hakeborn auf Priebus auszogen »um die Grenze auf der Haide«. Bei dem Landgerichte zu Bautzen aber bestand eine besondere Abtheilung für Bauersachen.

[1]) Märker, Burggrafthum Meissen, S. 428. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, 158.

[2]) Tittmann, Ebd. I, 160, Anm.

das »wendische Landgericht«, das unter dem Schlossthore abgehalten wurde, über Klagen, Lähmde und Wunden sprach und Acht verhängen konnte. Seine Schöppen, von denen nur zwei Bauern, und zwar wendische, waren, werden in einer Urkunde von 1436 als Starosten bezeichnet, und es wird erklärt, »dass sie des Kaisers Schöppenbank zu Bautzen zu Landdinge von alter Aussetzung pflegten zu besetzen und sitzen mussten, sie und ihre Erben und Nachkommen.«

Bezüglich des Grundbesitzes der Supane findet sich eine nähere Andeutung in einer Urkunde Markgrafs Heinrich von Meissen von 1285. In dieser gestattet derselbe seinem Kanzler Güter zu Basslitz bei Grossenhain, welche bis dahin ein Supan zu Lehn besessen, utpote jure seniorum, quod eldestenwet vulgariter appellatur, distrahere et alienare jure hereditario, quod in vulgari vorerben dicitur, cui velit. Diese Bewilligung spricht also aus, dass die Supane in der Regel, oder ihrem älteren Rechte nach, ihre Güter nicht zu Lehn, sondern zu Erbeigen besassen, und dass dies ein besonderes, Eldestenwet, d. h. Aeltestenrecht, genanntes Rechtsverhältniss war. Es würde völlig den Anschauungen der deutschen Eroberer entsprechen, wenn sie den hörig gewordenen Supan als erblichen Eigenthümer des von der Hauskommunion, der er mit voller väterlicher Gewalt vorstand, bis dahin besessenen Gutes betrachtet, und die für deutsche Auffassung nur unter nicht abgefundenen Miterben bestehende Gemeinschaft nicht weiter in Rücksicht gezogen hätten. Die Supane können deshalb schon früh als erbliche Eigenthümer der alten Kommuniongüter behandelt worden sein. Die Urkunden sprechen zwar nicht von dem Staressina der einzelnen Sadruga, sondern von dem höheren Familienhaupte, das einer grösseren Anzahl von Sadrugen im Dorfe vorstand. Die Bezeichnung Aeltester für Supan erinnert aber unmittelbar an die Hauskommunion, denn dem deutschen Brauch entsprach es ebensowenig in der Zeit des Sachsenspiegels wie später, den Gemeindevorsteher als Aeltesten zu bezeichnen. Nach deutscher Auffassung bilden die Aeltesten der Gemeinde immer eine Mehrheit, sie sind die Raths-, Geschworenen- oder Gerichtsmännerversammlung der Gemeinde. Wenn aber einer der Aeltesten an die Spitze der Gemeinde tritt, so erhält er als deren Leiter einen anderen Charakter und Namen, wird Schulz, Bauermeister oder Bürgermeister und tritt erst nach Erledigung dieser Amtsführung in den Kreis der Aeltesten zurück. Die Bezeichnung des Supans als Aeltester ist also füglich nur auf den slawischen Begriff des Staressina, des Familienhauptes in der Sadruga, wie in Brastvo und Pleme (o. S. 215), zurückzuführen.

Auch in Böhmen, Mähren und Schlesien kommen Supane und Starosten vor. 1222 bestimmt König Premislaus über die Rechte der Supane in der Znaimer Provinz (Boczek, cod. dipl. Morav. II, 140, Erben, Regest. I, 304). 1267 befreit Herzog Konrad die zu deutschem Recht anzusetzenden Einwohner von Conowo, Kreis Freystadt, von allen Ansprüchen der herzoglichen Beamten Suparii ac Wlodarii. Sie sind, wie Stenzel a. a. O. 73, 76 ausführt, fürstliche Verwalter niederer Gerichtsbarkeit. Dem gegenüber zeigen also die Supane im Meissnischen die alterthümlicheren Beziehungen.

Weiterer und unmittelbarer Anhalt für die ausgedehnte Verbreitung der Hauskommunionen bei den Nordslawen wird in den Ortsnamen gesehen.

Er knüpft sich an die überwiegend patronymische Form dieser Namen. Bei der überraschend konstanten Reinheit, mit welcher der Slawe seine Wortbildungen festhält, hat auch die Germanisation die alten Ortsnamen nicht so verwischen können, dass sie nicht hinreichend erkennbar wären. Deshalb lässt sich eine überaus reiche und sichere Topographie der alten slawischen Ortsnamen für die gesammten Slawengebiete aufstellen. Unter ihnen muss die ausserordentlich grosse Zahl der Namen auf owice, wice, ice, wendisch etz auch eiz, eez auffallen. Es sind daraus die zahlreichen deutsch umgestalteten Namen auf itz, schütz, witz u. ähnl. entstanden. Zwar lassen sich nicht alle diese Namen hinreichend sicher als Patronymica auffassen. Abgesehen davon, dass es auch einzelne echt deutsche Namen auf schütz und itz giebt[1]), bedeutet Rostow polnisch das Gut des Rost, Rostowice aber ebenso die auf dem Gute des Rost Wohnenden, als die dort noch vorhandenen von ihm Abstammenden. Indess wird man letzteren Sinn als den natürlicheren und den alterthümlichen Zuständen entsprechenderen für die meisten Namen vorziehen dürfen. Dies nehmen auch Palacky[2]) und Jireček[3]) als unzweifelhaft an, und schildern das Bestehen der Sadruga in Böhmen genau nach dem südslawischen Bilde und den Anklängen der gemeinsamen Wortstämme. Beweismittel für diese Annahme haben sie allerdings nicht beigebracht, da für die Verse der Rucopis kralodworsky (Prag 1835, S. 51): »Jeder regiert seine Familie, die Männer ackern, die

[1]) z. B. Forlitz, Heglitz in Ostfriesland, Giflitz in Westfalen, Vorschütz, Geislitz, Sterbfritz in Hessen, Boflitz, Burgelitz, Geifitze, Spitz, Niesitz, Sederlitz in Württemberg, Engelitz in Hohenzollern.

[2]) Böhmen I, S. 168.

[3]) Recht in Böhmen und Mähren 1863, I, S. 28, 30.

Weiber verfertigen die Kleider, und stirbt das Familienhaupt, so verwalten alle Kinder gemeinsam das Vermögen, sich einen Wladyken aus ihrem Geschlecht erwählend;« eine ältere Quelle nicht bekannt geworden ist. Jirećek weist noch darauf hin, dass in Böhmen zupa vojska, wie bei den Südslawen, das Hausvolk, die im Hauswesen lebenden Leute, und voje-voda ursprünglich nicht den Heerführer, sondern das Oberhaupt der Familie bezeichnen.

Indess scheint es möglich, im Anschluss an das auch von Jirećek als Erbgut erwähnte, in Böhmen und Schlesien urkundlich bekannte Grundbesitzverhältniss der Dzedzinen einige nähere Einblicke in ältere hier hergebrachte Rechtszustände zu erlangen.

Der Ausdruck Dzedzina besagt nach dem Wortlaut: Gut vom Grossvater (Djed, djedo, ded) her. Daraus würde zunächst nur die Bedeutung eines ererbten Gutes und, wenn man weitergehen will, eines Familiengutes folgen, der Sinn einer Sadruga, eines kommunistischen Familienbesitzes, aber nicht gefunden werden können. Indess geht aus den leider wenig zahlreichen böhmischen Urkunden, die über solche Besitzungen vorhanden sind, doch genügend hervor, dass dieses Besitzrecht als ein sehr alterthümliches, unantastbar geachtetes und weit verbreitetes, dabei nicht ein dem Adel als solchem, sondern den gewöhnlichen freien Volksgenossen zustehendes anerkannt war, und dass solche Besitzungen nicht einem einzelnen heres angehörten, sondern selbstverständlich als im Besitze einer Anzahl von heredes stehend betrachtet wurden.

Am deutlichsten spricht dies eine Urkunde von 1295 (Erben, Regest. II, No. 1675) aus, indem sie sagt: praepositus capellae reg. in Castro Prag . . . quod Stremoschnam et Sintz (Tremoschna und Senetz im Bez. Pilsen) . . . que propter violencias circumsedencium nobilium et vicinorum, a quibus ipsas defensare et protegere minima valebamus, modicum nobis fructificabant, tum propter viarum discrimina, quia census hic est modicus, qui se cum omnibus utilitatibus ad XIII talent. ratispon. den. extendebat, raro . . . sine detrimento . . . poterat abinde pacifice deportari, tum quia predictas villas ad majorem censum locare nequivimus, propter incolas ipsarum villarum, qui se heredes, quod proprio vocabulo dedítz dicitur, affirmabant, . . . abbati Razensis monasterii . . . vendidimus pro CCC marcis puri arg. Prag. pond.

Eine Urkunde von 1208 (Ebd. I, No. 510) ist zwar als gefälscht anerkannt; gleichwohl zeigt der Satz praedium nostrum in Hosniz, quod more terrae nostrae duo rustici dedin jure possederant, den

der Landessitte nach rustikalen Charakter des Dzedzinenbesitzes. Noch ein erst 1410 aufgestelltes Registrum bonorum Strahow (Emler, Decem registra S. 291) besagt, dass in Trzessowicz (bei Prag) sunt 18 aree, quas homines . . . tenent cum agris et sunt diedic zones perpetui et tenentur perpetue laborare ad infrascripta, quocienscumque necesse fuerit et fuerint requisiti. Eine Gemeinfreiheit der Dzedzinenbauern besteht in keinem dieser drei allerdings späten Fälle.

Welche Natur aber dieses Verhältniss früher hatte, darauf weist die viel ältere Nachricht[1]) hin, welche sagt: Dux Bracislaus (1037 bis 1055) . . . donationem, quam pater suus (Ulrich 1012—1037) . . . fecerat, flumen videlicet . . . (Sazawam) . . . cum pratis et silva circumjacente . . . corroboravit . . ., dein etiam hanc eandem donationem supervenientibus heredibus et eam suo jure usurpative vendicare molientibus, nolens paterna cessare statuta, semet opposuit, litem diremit et . . . Procopio omnem utilitatem in aqua et silva . . . redonavit; agros vero et prata ex utraque parte adjacentia . . ., sexcentorum denariorum pretio redemit et abbati Procopio . . . reconsignavit.

Hier zeigt sich nicht lediglich ein auch bei Hörigen als dauernd geachtetes Besitzrecht, sondern hier erscheinen von alter Zeit her gemeinsam berechtigte Genossen, deren Ländereien der Landesherr mit einem grösseren Waldgebiete dem Kloster geschenkt hatte. Die Bauern waren dadurch ihres Landbesitzes nicht entsetzt worden, sie waren nur, wie bei Schenkungen oder Veräusserungen grundherrlicher Güter bezüglich der darauf, als Eigenthümer oder Beliehene wie als Hörige oder eigene Leute, erblich oder nicht erblich Angesessenen allgemein stattfand, mit dem Obereigenthum am Grund und Boden auf den neuen Gutsherrn übergegangen. Indem sie also Bretislaw entschädigte, erkannte er an, dass sein Vater nicht in dem Verhältniss des Obereigenthümers zu denselben gestanden habe, dass sie vielmehr freie Bauern und freie Eigenthümer ihrer Ländereien seien, über deren Personen und Besitz auch dem Fürsten kein Recht zu verfügen zugestanden habe. Dabei wird indess bestimmt zwischen dem Kulturlande an Acker und Wiesen und dem nicht kultivirten Lande an Wald und Gewässern unterschieden. Letzteres nimmt der Fürst ohne Weiteres in Anspruch. Das Dzedzinenrecht wird lediglich auf die Kulturfläche bezogen. Es ist also nur der wirklich okkupirte Boden, der als unantastbares Eigenthum der heredes betrachtet wird.

---

[1]) Fontes rerum Bohemia II, Prag 1874, S. 244. Erb., Reg. I, No. 114.

Diese Auffassung der Stellung der alten gemeinfreien Volksgenossen zu der entstandenen fürstlichen Gewalt findet ihre allgemeine Bestätigung in den Ergebnissen von Untersuchungen, welche Joh. Peisker in der Schrift: »Die Knechtschaft in Böhmen« (Prag 1890) veröffentlicht hat. Peisker sucht die Frage, wie es zu denken ist, dass wir die Fürsten der Slawen schon in den ersten urkundlichen Nachrichten anscheinend ganz willkürlich über Grund und Boden verfügen und Land und Leute verschenken sehen, auf topographischem Wege zu lösen. Er hat, ähnlich wie Lamprecht dies für das Moselgebiet gethan, den älteren Bestand der in der Südspitze Böhmens belegenen Ortschaften und Zeit und Ort der jüngeren fürstlichen Anlagen festgestellt. Dadurch gelang ihm für das Gebiet südlich von Budweis der Beweis, dass die fürstlichen Schenkungen, welche überhaupt erst im 11. Jahrhundert bekundet werden, durch zwei Jahrhunderte und länger fast ohne Ausnahme Waldungen betreffen, welche aus älterer Zeit bestanden und slawische Orte nur in gewisser Entfernung umschlossen, aber nicht mit enthielten. Diese Wälder wurden von den Beschenkten gerodet und besiedelt, und die weiteren Schenkungen dehnten sich von ihnen aus meist in Form langer aber schmaler Besitzstücke, die früheren von aussen umschliessend, weiter in die Waldmassen aus. Aus den altbestehenden Dörfern kommen nur allmählig vereinzelte, zerstreut liegende kleine Ackerbesitzungen oder Höfe, welche wahrscheinlich dem Fürsten durch Strafen, Acht oder Herrenlosigkeit anheimgefallen waren, zur Verleihung an geistliche oder weltliche Herren. Erst nach zwei oder drei Jahrhunderten hat die Herrschaft des Fürsten oder der benachbarten Grossen auch die alten Volksdörfer verschlungen. Es wird dies durch Urkunden völlig deutlich und beweisfähig, in welchen die Herren anerkennen, dass Bauern dieser Dörfer ihre hereditates benevole einem Zins unterworfen haben, oder der Fürst erklärt, dass er den heredes ihr Land abgekauft habe, oder, wie das obige Zeugniss des Bretislaw besagt, es denselben zurückgiebt, weil es ihnen zu Unrecht entzogen sei. Die Vergleichung der Kataster dieser älteren Ortschaften hat dabei ergeben, dass sie fast ohne Ausnahme noch heut den o. Bd. I, S. 52 abgebildeten, den westlichen Slawen eigenthümlichen, fächerförmig angelegten Dorfbering erkennen lassen.

Diese Anhaltspunkte ergeben nun zwar höchstens Vermuthungen, nicht den Beweis, dass in den gedachten alten Dörfern Südböhmens die Bewirthschaftung nach der volksthümlichen Sadruga in kommunistischer Hausgenossenschaft stattgefunden habe, doch gewinnt man

aus ihnen die Ueberzeugung, dass mit dem Bestande der Dzedzinengüter eine sehr alte und eigenthümliche, vor die Zeit der Grundherrlichkeit zurückreichende Dorfverfassung verknüpft gewesen sein muss, welche auch für die Gebiete der Nordslawen einen ursprünglich gemeinschaftlichen Besitz ganzer Fluren durch vollfreie Gesammterben wie bei den Südslawen voraussetzt.

Deshalb hat es besonderes Interesse, dass sich in Schlesien die Dzedzinen ebenfalls finden und hier auf Grund speziellerer Urkunden in Betreff ihres thatsächlichen Bestandes und ihrer wirthschaftlichen Beziehungen nähere Feststellungen zulassen.

In einem Trebnitzer Güter-Register von 1410 werden 8 Ortschaften in der Nähe von Trebnitz als Besitzungen des dortigen Hedwigsklosters mit der jeden anderen Besitz ausschliessenden Angabe aufgeführt, dass sie sich aus Dzedzinengütern zusammensetzten[1]).

Von diesen Dörfern gehören Brietzen, Schickwitz, Raschen und Brukotschine zu der dem Kloster schon bei seiner Gründung im Jahre 1203 von Heinrich dem Bärtigen zugewiesenen Ausstattung. (C. Grünhagen, Regesten zur Schlesischen Geschichte, Berlin 1884,

---

[1]) Ein Schöppenbuch des Kreisgerichts zu Trebnitz enthält die erst im Jahre 1718 gefertigte, aber wie sich aus ihren Angaben feststellen lässt, hinreichend zuverlässige Abschrift. Das Original ist bisher nicht aufgefunden. Dieses Verzeichniss der Besitzungen und Einkünfte des Klosters Trebnitz von 1410 ist im Cod. dipl. Siles. Bd. IV, S. 252 ff. unter den Urkunden von Domnowitz abgedruckt. Es enthält Aufzeichnungen über den Bestand und die Verpflichtungen zu Zinsen und Diensten der bäuerlichen Stellen von mehr als 100 Trebnitzischen Ortschaften, und ist überschrieben: Urbarium anno domini MCCCCX, conscriptum est hoc registrum per Dominum Nicolaum Senitz procuratorem claustri. Die Angaben über die genannten 6 Dorfschaften im Districtus Trebnicensis und 2 im Districtus Olsnicensis haben folgenden Wortlaut:

1. Domonowitz hat VIII Czeczynen, do gebin III Czeczynen itzliche VIII eymer Honig ader von itzlichen eymer eynen Firtung, ap sie nicht Honig hettin, vnd eyne Czeczyne gebit eyne Firtung vnd III scheffel dreyerley getreydis, weisze, korn vnd Hafir vnd vf Martini. Item von III Czeczynen sullen die kemrer dienen, wen man yn gebawet, Item I Firtung sol die Dorffschaft gebin Rochgeldt.

Summa des Geldis vf Martini VII marg. Summa des Getreydes VI scheffel weisze, Korn, Hafir.

2. Britzaw hat VIII Czeczyn Czynsshafte, die sullen mit enander gebin III marg vf drey tage, Walpurgis, Johanns vnd Martini, vnd den Czenden vf dem Felde sullen se mit eygen fur füren. Item VII gr. gebin sie zu Narsas, vnd itzliche Czeczyne gebit VI Huner, VI kuten Hanffs, vnd drey Fudir Holtz vf ostern, Bartholomei vnd Weynachten, vnd dorzu II keze vnd II eyger, vnd sullen mit iren eygen zcylen (Strohseilen) von der Czeczyne X mandeln Hafirs rechen, wo man sie heisst. Item sie phlegen auch zu scharwerken, wen man yn gebawet.

Summa III marg vnd XI gr. vf Walpurgis, Johann vnd Martini.

No. 92). Domnowitz wird 1203 vom Herzoge genannt, und ist 1248 aus seinem Besitze vom Kloster gekauft worden (Ebd. Reg. No. 673), Schwundnig gehörte 1218 den Sanctuariis von Trebnitz (Reg. No. 193), Lahse und Perschnitz endlich hat der Herzog dem Kloster 1212, beim Eintritt seiner Tochter Gertrud in dasselbe geschenkt (Reg. 278).

Die Gründungsurkunde von 1203, welche zwar nur in einer, wie es scheint, gleichzeitigen Abschrift erhalten, in ihrem Inhalte aber nicht zu bezweifeln ist (Reg. 92), bekundet mehrmals, dass die erwähnten Dorffluren in bestimmten Grenzen lagen, und dass diese in bekannten Linien aneinanderstiessen. Das Register von 1410 giebt im Einzelnen an, in welcher Weise jede dieser Fluren in eine Anzahl von Dzedzinen zerfiel. Ihre Zahl ist in keiner Flur kleiner als 5 oder grösser als 10. Die 8 Dzedzinen von Lahse werden mit ihren speziellen Namen bezeichnet. Von diesen Namen, welche wahrscheinlich bei den anderen Dzedzinen ähnlich lauteten, bedeuten Scherschenskra Drohnenplatz, Wollnykoffka Freigut, Crzischanoffka

---

3. Schitkowitz hat X Czeczinen, der gebit eyne I marg vor dis Honig, vnd VII Czeczynen, die gebin itzliche vf Martini eynen Firtung, vnd VI scheffel getreyde, II korn, II weisze vnd II Habir, vnd zu IIII gr. vf Walpurgis weyn Geldt Item andirhalbe Czeczyne, die gebit IX schock schüsseln vnd von cyner dienet der kemrer, wenn man yn gebawet, vnd den Czenden vf dem Felde sullen sie mit eygen fur führen. Item XI gr. sullen sie gebin zu Narsas vnd von itzlicher Czeczynen II Hüner, II keze, II eyger, vnd VI kuten Hanffs. Item von der Czeczyne sullen sie III Tage eren (ackern) vnd scharwerken, wenn man yn gebawet, vnd drey fudir Holtz vf ostern, Bartholomei vnd Weynachten, Item ye die Czeczyne sol X mandeln Hafir rechen, mit iren eygen zcylen, wo man sie das heist.

Summa des Geldes III marg an I gr. vnd vf Walpurgis V marg vnd IIII gr. weyngeld. Summa des Getreydes IIII malder korne, weisze vnd Habir.

4. Rasschaw hat IX Czeczynen, die IV Czeczynen hat er zwo Czynsshaftig, vnd sol der Eptissyne geben dovon eyne halbe marg, vnd dem Closter VI scheffel dreyerley getreyde, II korn, II weisze, vnd II Hafir, und den Czenden vf dem felde sol sie füren mit eygen fur. Item die andern VII Czeczynen, die gebin itzliche eynen Firtung, vnd VI getreidis, II korn, II weisze, vnd II hafir, vnd den Czenden vf dem felde den sollen sie füren mit eygen fur. Item eyne Czeczyne hat der kemrer, dovon sol er gebin den Czenden vf dem Felde, vnd sol dienen, wen man ym gebawet, vnd itzliche Czeczyne sol scharwercken, vnd III fudir Holtz vf Ostern, Bartholomei, vnd Weynachten, vnd sullen gebin II keze, II eyger, VIII Hüner, VIII kuten Hanffs, vnd sullen X mandeln Hafir rechen mit iren eygen zcylen, wo man sie das heist.

Summa des Geldes vf Martini VII Firtung. Summa des Getreydes V maldir korne, weiszen, vnd Hafir.

5. Brockoczyn hat V Czeczynen, do gebit die Czeczyne cynen Firtung vnd VI scheffel getreydes, II korn, II weisze, II Hafir, vnd den Czenden vf dem felde sullen sie furen mit eygen fur. Item aldo ist cyn Garte, den sullen sie myten wyder das

Kreuzweghof. Auch die übrigen Namen können also nicht auf den einzelnen Besitzer, sondern nur auf älteren Familienbesitz bezogen werden.

Drei dieser Dörfer sind von Zeidlern, die übrigen von Ackerwirthen bewohnt, auf mehreren Dzedzinen werden Kämmerer zu häuslichen Diensten im Kloster, andere zu Küsterdiensten erwähnt, anderthalb Dzedzinen haben Holzschüsseln zu drehen, die meisten müssen scharwerken, wie es von ihnen gefordert wird, und es liegen ihnen Getreidezinsen und Leistungen an Geld, Hühnern, Eiern, Käsen und Hanf, sowie Holz- und anderen Fuhren ob. Dabei aber sind diese Leistungen nicht allein von Ort zu Ort, sondern auch zwischen den Dzedzinen des einzelnen Dorfes von sehr verschiedenem Umfang.

Die grosse Ungleichheit der Belastung lässt darauf schliessen, dass auch die Besitzungen selbst von ungleicher Grösse waren, und dass weder im Orte, noch überhaupt ein übereinstimmendes festes Maass für sie galt. Dieser Schluss wird durch das Verhältniss der Fläche der Gemarkungen zu der Zahl der Dzedzinen, aus denen sie bestanden, bestätigt.

Closter, wie man mag, vnd sullen scharwercken, wen man yn gebawet, vnd III fudir Holtz vf Ostern, Bartholomei vnd Weynachten. Item itzliche Czeczyne sol gebin VIII Hüner, VIII kuten Hanffs, II keze, XII eyger, vnd von itzlicher Czeczyne X mandeln Hafir rechen mit iren eygen zcylen, wo man sie das heist.

Summa des Geldes vf Martini I schock. Summa des getreydis III maldir korne, weisze vnd Hafir.

6. Schwantnig hat V Czeczynen, do gebit itzliche XVI gr. vf Martini, vnd VI scheffel getreyde, II korn, II weisze vnd II Hafir vnd den Czenden vf dem Felde sullen sie mit eygen fur füren, vnd II keze, VI Hüner vnd VI kuten Hanff. Item itzliche Czeczyne sol scharwercken, wen man yn gebawet, vnd X mandeln Hafir zu rechen, mit iren eygen Cylen, vnd III Fudir Holtz vf Ostern, Bartholomei vnd Weynachten. Item II Czeczyne dienen yn die Kirche vnd geben zu VI kauten Hanffs.

Summa des Geldes vf Walpurgis XVIII gr. Summa vf Martini V Firtung. Summa des Getreides II malder vnd III scheffel korne, weisze, hafir.

7. Persniz hat VI Czeczynen, der VI gebin IIII Honig, ye die Czeczyne VIII eymer vnd die andern II itzliche II scheffel weisz, II scheffil hafir vnd II fudir Hewys, das fudir zu rechen vor eyn Firtung, vnd den Czenden vf dem felde.

Summa des Geldes VIII marg. Summa des getreydis VIII scheffel weise, hafir vnd II fudir Hew (oder) die II Firtung davon.

8. Lazon hat VIII Czeczyne, die do Honig gebin. Schadroffka soll gebin VIII eymer. Item Polkoffka sol gebin V eymer. Item Chwalkoffka sol gebin III eymer, Scheschenskra sol gebin V eymer. Item Wollnykofka sol gebin V eymer, Crzischanoffka sol gebin VIII eymer, Dobeschofka sol auch gebin VIII eymer Honig, Jacubofka sol gebin VII eymer. Item ap sie nicht Honig haben, zo sullen sie gebin vor den eymer I Firtung. Item I schock Hüner vf ostern vnd XXIIII Hüner vf Bartholomei, vnd sullen mit IIII zensen hawen, wo man sie heyst.

Item den Czenden vf dem felde. Summa des Geldes XII marg vnd VI gr.

Die Vergleichung zeigt folgende Unterschiede:

Heutiger und alter Name	Lage und Entfernung gegen die Kreisstadt	Erste Erwähnung	Zahl der Dzedzinen 1410	Zahl der Hufen 1742	Grösse der Flur 1865 ha	Durchschn. Grösse der Dzedzine ha	Art der Dorfanlage und Feldeintheilung
1. Domnowitz (Domanowichi)	1½ M. N. v. Trebnitz	1203	8	36	862,7	107,8	Runddorf mit Ausbau, unregelmässige und viele gewannähnliche Feldstücke.
2. Brietzen (Johannis Brucii) (Brisowo)	¾ M. N. v. Trebnitz	1203	8	19	507,1	63,4	Dgl. (gehörte von 1203 dem Briccius, Reg. 92).
3 Schickwitz (Stitkowichi)	¾ M. NNO. v. Trebnitz	1203	10	18	562,7	56,3	Kleines Strassendorf mit unregelmässigen, meist gewannähnlichen Feldstücken.
4. Raschen (Rassowo)	⅜ M. SO. v. Trebnitz	1203	9	(?)	273,2	30,4	Gutshof mit kleinen und grossen Stellen.
5. Brukotschine (Brochotino)	5½ M. SO. v. Trebnitz	1203	5	(?)	256,3	51,3	Dgl.
6. Schwundnig (Swantniki)	⅜ M. OSO. v. Trebnitz	1218	5	8	242,8	48,5	Runddorf mit unregelmässigen und gewannähnlichen Feldstücken.
7. Perschnitz (Pirstnice)	1¾ M. SSO. v. Militsch	1203(?) 1220	6	39	1345,5	224,2	Runddorf mit Ausbau und Nebendorf, ziemlich unregelmässigen Gewannen.
[ohne Klein-Perschnitz	—	—	—	—	959,0	160,0]	
8. Lahse (Lazi)	1⅚ M. SSO. v. Militsch	1220	8	18	729,6	91,2	Runddorf mit Ausbau und Nebendorf, unregelmässige Feldstücke.
[ohne Klein-Lahse	—	—	—	—	622,4	77,8]	

Bei solchen Verschiedenheiten von 30,4 ha bis zu 160,2 oder 224,2, die noch grösser werden, wenn man die Ungleichheiten im einzelnen Dorfe in Anschlag bringt, kann also ein bestimmtes Flächenmaass unmöglich zu den charakteristischen Merkmalen eines Dzedzinengutes gehört haben.

Ueber die persönlichen Verhältnisse und Verpflichtungen der Insassen dieser Dörfer werden wir nicht lediglich durch das Register von 1410, sondern aus viel älterer Zeit in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ueberlassung derselben an das Kloster durch den Herzog Heinrich selbst belehrt.

Derselbe erklärt in einer unbestritten ächten Originalurkunde[1]) . . . edificans cenobium . . . in Trebnic hos ministeriales et famulos et eorum successores ad servicium deo dicatis virginibus jure perpetuo contulimus. Illi qui hospites dicuntur, hanc pensionem solvere debent. Quilibet eorum duas mensuras tritici, duas siliginis, duas

[1]) Stenzel, Bericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Berlin 1841, Beilage III, S. 37. — Regest. No. 93.

avene in mensura St. Adalberti, mellis urnam St. Adalberti. Si habet quatuor, vel plures boves, vel duos boves et equum, tantundem. Si tantum duos vel equum habet, medietatem predicte solucionis debet; qui alienis bobus propriam terram colit, mensuram siliginis; arans alienis bobus alienam terram, mensuram avene. Quilibet eorum tenetur metere V capecia, et tres plaustratas feni secare. . .

Ibidem Boris et Iband, quos dux emisit de decimis de Banovic debent per annum claustro, si VI boves vel equivalens habuerint, LXXX rotas ambo, si quatuor boves, uterque LX, si duos, XXVIII, si alienis bobus arat vel propriam possidet, XVI rotas, si alienos vel nullos, XVI quilibet; similiter Piruos hospes, qui in Knegnich mansit, et Mazech hospes de Rassov (Raschen), qui omnes in Bricou (Brietzen) sunt positi, rotas debent similiter. Primum terminum habent solvendi rotas in carniprivio, secundum in festo beati Johannis, tercium in festo beati Martini, quas si non solverint, solvent idem quod hospites. De Bruchocino hospites omnes, Neudal filius Zduy, Godek filius Piyan, Bogussa filius Malek, Paulich filius Domas, Zuchora, Stanis, Crampissa filius Prednoyovic, Milocheu filius Domauy, Bogumil filius Nesebud, Crston filius Palek, Wersemil qui viduam duxit; solus Duoris sutor filius Zulim mensuram tristici aliam avene. De Stitcovich (Schickwitz) hospites, Carnota cum fratre, Voyek filius Cossek, Zuantos filius Bogdan, Zussa filius Seiteck; lagenarii[1]), Maluy, Lutos, Ogorala filius Johannis, horum quilibet urnam mellis St. Adalberti; tornatores, Cessata filius Vrotek, Nesul, Paruh filius Golost, horum quivis debet XV justicias[2]) in nativitate domini C scultellas, in pascha similiter, in festo Sti. Bartholomaei similiter. . .

Omnes suprascripti praeter cultores vinee, pro omnibus operibus ducis tenentur operari in Trebnic VI septimanis, videlicet duabus post octavam pasce, post octavam pentecostes, II ante festum beati Martini; quilibet eorum debet metere V capecia, feni tres plaustratas secare in pratis ecclesiae, in itinere ducis currus duos et custodes duos de toto circuitu conductumque militarem debent habere[3]). Preterea non debent judicari nisi a suo judice, sed si grandis emerserit

[1]) In einer polnischen Urkunde (Raczynski, Cod. dipl. maj. Polon. p. 75) von 1284 wird vom Herzoge den Lagenariis, die ihm als Herrschaft gehören, zum Vortheil der Kirche ihr erblicher Grundbesitz (haereditas) für immer genommen. Stenzel a. a. O. S. 29.

[2]) Du Cange, s. d. W. ein Gefäss zum Wein, ein Becher, um ein bestimmtes rechtes Maass zu fassen.

[3]) D. h. sowie die Bauern des Adels Geleit zu geben haben, nicht wie die des Fürsten selbst. Tsch. u. Stenzel, Urkundens. S. 18.

causa coram duce vel tantum Wratislaviensi castellano. Omnes solvent Niune[1]). Qui habet quatuor boves, vel duos boves et equum, II pullos et duos caseos et X ova, qui duos boves vel unum equum, medietatem; arator alienis arans bobus, pullum vel caseum et V ova. . .

Aus dieser Urkunde geht hervor, dass Brukotschine 1204, obwohl es nur aus 5 Dzedzinen bestand, von 11 Hospites und einem Schuster bewohnt war, welcher letztere in seinen Lasten höher als der herangezogen ist, der nur fremdes Land bestellt, aber niedriger als der, der sein Land nur mit 2 Ochsen oder 1 Pferde bestellt. In Schickwitz, welches sich aus 10 Dzedzinen zusammensetzte, wohnten dagegen 1204 nur 4 Hospites, 3 Gefässverfertiger und 3 Holzdrechsler, die Zahl stimmt also mit der der Dzedzinen überein und nach dem Register von 1410 sind auch noch damals $1\frac{1}{2}$ Dzedzine zu der Leistung von 9 Schock gedrehter Holzschüsseln verbunden. Man kann nicht zweifeln, dass man hier wirklich die 10 Dzedzinenbesitzer vor sich habe. Zugleich zeigt sich, dass 1410 die Dzedzinengüter als theilbare Ganze angesehen wurden.

Ueber Brietzen ist nur zu ersehen, dass dort ein Hospes aus Raschen, einer aus Kniegnitz (Kr. Trebnitz) und 2 Hospites aus Panwitz (Kr. Trebnitz) angesetzt wurden, welchen ebenfalls Räder zu leisten aufgelegt war. Diese Leistung besteht im Register von 1410 in Brietzen nicht mehr. Es traten aber einige besondere Geldzinsen und Fuhrenleistungen hinzu. Von wesentlichem Interesse erscheint, dass diese 4 Hospites vom Herzoge in Brietzen positi sunt, während dort überhaupt nur 8 Dzedzinen bestehen, und dass 2 derselben erst vom Herzog de Decimis entlassen und unter die Hospites aufgenommen wurden. Von diesen Decimis lässt sich nach Tschoppe und Stenzel's Urkundensammlung S. 65 und 66 nur sagen, dass sie eigene Leute des Herzogs waren, welche gewisse Grundstücke desselben bearbeiteten, von denen sie nicht der Kirche, sondern dem Herzog den Zehnten zahlten. Von diesen Ländereien konnten sie auch auf andre versetzt werden und standen niedriger als die Hospites. Dagegen scheint der grösste Theil der bäuerlichen Insassen, welchen handwerksmässige Leistungen obliegen, den Hospites gleich zu stehen, denn die Leistung der Hospites wird überall als die subsidiäre bezeichnet, wenn die handwerksmässige nicht geleistet werden soll oder

[1]) Ob mit Niun, ein Lecker (Linde, s. d. W.), also Leckerei, zusammenhängend? Die Leistungen entsprechen ungefähr denen, die später Ehrungen, honorationes, genannt werden, also Hühner, Eier, Schweineschultern u. ähnl. Cod. dipl. Siles IV. 40, 51, 71.

kann, und es erklärt sich deshalb auch, dass an ihre Stelle mehr und mehr die landwirthschaftlichen Lasten traten.

Die nahen Beziehungen der Zustände von 1204 mit den im Register von 1410 geschilderten sind deutlich.

Die spätere Lage der schlesischen Dzedzinenbesitzer ist ersichtlich die gleiche, wie die, welche im Laufe der Zeit für die böhmischen heredes eintrat. Denn auch das o. S. 246 gedachte böhmische Register von 1410 kennt die dortigen Diediczones nur noch als erblich angesessene Hörige, die mit ungemessenen Diensten belastet sind. Dass aber die schlesischen Dzedzinenbesitzer ursprünglich die freien volksmässigen heredes der Hauskommunionen gewesen, dafür fehlen in Schlesien die Anhaltspunkte noch mehr als in Böhmen, indess lassen sich auch nicht Anzeichen für das Gegentheil erkennen.

Die schlesischen Hospites sind, wie die Namen erweisen, nicht deutsche Zuwanderer, sondern Slawen. Unter den 302 solcher Namen der Urkunde von 1204 kommen nur 3 möglicherweise deutsche vor. Sie müssen auch persönlich Freie sein, sonst würden sie nicht als Hospites bezeichnet werden können. Auch sagt die Verordnung: non debent judicari nisi a suo judice. Sie übernahmen Land zum Anbau und unterwarfen sich dadurch Zins- und Dienstpflichten. Das Land kann ihnen auch wieder entzogen, oder es kann ihnen anderes gegeben werden. Der Herzog nimmt sie bei der Ueberweisung an das Kloster gewissermassen in seinen Schutz, indem er die Höhe dieser Leistungen ein- für allemal feststellt. Sie werden im Zins danach unterschieden, ob sie mit eigenen Stieren ackern oder mit fremden. Dabei lässt sich an frühere aufgelöste Hauskommunionen denken. Die von Bretislaw für ihren Grundbesitz entschädigten Heredes konnten nur ein anderes Gut gemeinsam erwerben, oder wenn ihnen dies nicht gelang, das Viehinventar ihrer Genossenschaft theilen und als freie Aratores bei Grundherren Land mit der Hoffnung in Pacht nehmen, dasselbe möglichst lange Zeit in Nutzung zu behalten. Unterwarf sich eine Sadruga einem Grundherrn, erlangten die Supane die Stellung als Grundherren ihrer Flur, oder verfügte der Landesherr aus irgend einem Grunde über ihr Land, so musste wenigstens dem einzelnen Mitgliede der Kommunion freistehen, sich der damit unvermeidlich verknüpften Hörigkeit zu entziehen und als freier Volksgenosse anderweit seinen Lebensunterhalt zu suchen[1]).

---

[1]) In der in ihrem Inhalte glaubhaften Verleihung von Sichovo an das Kloster Leubus sagt Heinrich I. 1223 (Reg. 262): pro eo, ut et ejusdem villae coloni, mei videlicet

So naheliegend wie diese Erklärung der Hospites, sowohl der mit, als ohne Viehinventar, ist, ist auch, dass dieselben danach trachteten, wieder einen auskömmlichen Landbesitz, womöglich erblich, zu erlangen, und dass sie sich, wenn dies nur von einem Grundherrn erreichbar war, den Anforderungen desselben an Zinsen und Dienste unterwarfen, schliesslich auch gegen erblichen Besitz die gesicherte Hörigkeit der imaginären Gemeinfreiheit vorzogen.

Diesem Wechsel hat wenigstens die Lebenslage der freien Hospites Heinrichs I., gleich ob sie aus einer volksmässigen Sadruga hervorgegangen sind oder nicht, erweislich unterlegen. Sie sind auf den an Trebnitz geschenkten Gütern, ebenso wie die Decimi oder andern Aratores oder Opifices, hörige Rustikalen des Klosters geworden, und haben sich jedenfalls glücklich geschätzt, wenn sie eine Dzedzine, also die Erblichkeit, die haereditas, erlangten, welche dauernd mit dem Begriff der Dzedzine verknüpft erscheint.

So selten nun auch die sonstigen Erwähnungen von Dzedzinen in Schlesien sind, geben sie doch einigen weiteren Aufschluss.

Eine angeblich 1224 abgefasste, aber erst 1474 aus einzelnen älteren Nachrichten zusammengestellte Urkunde (Reg. 282) enthält die Nachricht: Den Nuncius Coldrus dictus, dem der Herzog (Heinrich I.) eine freie Czeczine in Cobelicz (Kobelwitz, NON. $^5/_6$ M. v. Trebnitz) verliehen, hat er dem Kloster überwiesen. Derselbe hat am Markttage die Edikte des Klosters zu proklamiren, die Leute vor Gericht zu laden und das Marktgeld und die sonstigen Erträge für das Kloster einzunehmen.

Eine andere ausführlichere Erwähnung findet sich in einer Urkunde des Dorfes Frauenwaldau vom 22. Februar 1368. Frauenwaldau ist ebenfalls ein Trebnitzisches Dorf und grenzt unmittelbar an das obengedachte Perschnitz. Es führte 1250 den Namen Bukowicze, war von einem miles de Scaliza okkupirt und wurde ihm von Heinrich III. abgenommen und dem Kloster mit der Erlaubniss, es zu deutschem Recht auszusetzen, verkauft (W. Häusler, Urkundensamml. zur Gesch. des Fürstenthums Oels, Bresl. 1883, S. 82). 1297 veräusserte bereits ein Schulz von Frauenwaldau eine Hufe von der

---

decimi rustici, bona voluntate villam jam dictam exirent, vitare cupiens ipsorum coram deo objectionem, a jugo servitutis, quo hactenus subjecti fuerant, liberos esse deinceps concessi, concedens eisdem jus, quod Lasanki dicitur perpetuo habendum; statui igitur, homines supra notatos starozte Bogdano de Polkovic, qui et Lasanki officio praeest, esse subjectos. Die Decimi werden also durch Entlassung frei, gleich den unter dem Starosten stehenden Lazanki (d. h. den Unstäten, nicht fest Angesessenen, von Lazacy,.

Schultisei (Ebd. S. 139). 1340 überlässt dann das Kloster 40 Hufen von dem Walde Bukowina dem Sedlik zur Aussetzung nach Neumarkter Recht (Ebd. S. 156). Dies muss eine Erweiterung der früheren Aussetzung gewesen sein, denn das Senitzsche Register von 1410 giebt an, dass Frauenwaldau 77 Hufen enthalte (Cod. dipl. tit. IV, S. 258) und die Katasterkarte von 1865 weist nach, dass diese 77 Hufen, sei es nach flämischem oder nach fränkischem Recht, jedenfalls in der Form der Waldhufen angelegt worden sind, obwohl dies nicht in der gewöhnlichen Grösse der Mansi magni zu 33—35 ha, sondern in der Grösse von 19—21 ha geschah. Auf die Feststellung dieses Maasses kommt es nicht an. Die Auftheilung ergiebt aber, dass die Aufmessung der zugetheilten Hufen zwischen der Nord- und Südgrenze der Flur von der Ostgrenze derselben aus erfolgte, und an der westlichen Grenze ein Rest, eine Ueberschaar, excrescentia, übrig blieb, auf welcher sich heut das kleine Nebendorf Nieder-Frauenwaldau von 161 ha Fläche befindet, welches ein Freigut, die sogenannte Teschnerei, einschliesst[1]). Ueber diese Ueberschaar sagt nun die Aebtissin von Trebnitz als Besitzerin von Frauenwaldau und Ausstellerin der Urkunde von 1368: Locavimus et exposuimus Petro Schech excrescentiam in fine ejusdem ville locatam seu situatam tres mansos magnos continentem aggrorum, quos tamen tres mansos secundum consuetudinem et jus polonicum pro una Zezyna tantum duximus computandum. Wie viel die excrescentia thatsächlich betragen hat, ist durch die heutigen Grenzen nicht genau zu ermitteln, indess unerheblich. Es bleibt auch ungewiss, ob dabei der mansus magnus wie in Frauenwaldau mit 20 ha oder wie gewöhnlich mit 34 ha angenommen wurde, im ersten Fall würde sie 60, im zweiten 102 ha betragen haben. Jedenfalls war es eine Geneigtheit, sie nur pro una Zezyna zu rechnen. Aber im Vergleich mit den o. S. 251 thatsächlich nachgewiesenen halb so kleinen und doppelt so grossen Dzedzinenflächen muss dabei ein anderer Umstand als die Grösse in Rücksicht gekommen sein.

Der Sinn der Urkunde kann deshalb nur dahin ausgelegt werden, dass die Aebtissin die gedachte Ueberschaar nicht als Erbzinsgut zu deutschem Recht, sondern als ein Erbgut nach polnischer Gewohnheit und Recht vergeben und sie zu einer, nicht zu mehreren Dzedzinen aussetzen wolle. Dass bei diesem polnischen Rechte an

[1]) Dass Häusler S. 159 Anm. irrt, ist klar, denn 40 Hufen würden für Nieder-Frauenwaldau mindestens 600 ha Fläche voraussetzen. Vgl. Messtischblatt No. 2707/8 u. 2637/8.

eine gemeinsame hereditas der Erben gedacht sei, wird durch den Zusatz aut successores hinreichend ausgeschlossen. Dagegen ist von Bedeutung, dass der Besitzer, ausser wenn er bei Gewaltthat im deutschen Dorfe Frauenwaldau ergriffen wird, der Gerichtsbarkeit des dortigen Scholzen nicht unterliegt, sondern in jedem Falle im Kloster zu Trebnitz zu Gericht zu stehen hat. Es bestand also im Kloster eine polnische Gerichtsbarkeit fort, vor welche die nach polnischem Rechte Lebenden gezogen wurden. Den Rechtskreis eines Grundbesitzers, welcher eine Dzedzine nach diesem polnischen Gebrauche inne hatte, bezeichnet eine weitere Urkunde von 1370 ausführlich. Sie ist die letzte in Schlesien bis jetzt aufgefundene, welche eine Dzedzine erwähnt, und wurde von derselben Aebtissin von Trebnitz über eine in Rassow, also in dem oben unter 4 gedachten Raschen, von einem Notar des Klosters gekaufte Dzedzine ausgestellt, welche sie ihm in feudum überträgt[1]). Dabei werden die Leistungen, die einem polnischen Dzedzinengute aufgelegt zu werden pflegten, angegeben und für das Lehn aufgehoben. Es sind Zehnten, Beden, Kontributionen, Fuhren, Acker-

[1]) Die Urkunde im Staatsarchiv zu Breslau, Trebnitz No. 228 die Epiphanie d. 1370 lautet (ohne den unwesentlichen Anfang und Schluss): Nos Katharina abbatissa monasterii Trebnicensis unam heredithatem seu czeczinam per ipsum Nicolaum actenus pro suis iustis pecuniis emptam rite ac racionabiliter persolutam in nostra villa Rassow situatam districtus Trebnicensis cum area sua et pomeria attingenti viam que ducit de iam dicta villa Rassow in Brockoczyn et cum omnibus pratis que pridem habuit et possedit cum rubeto quod nominatur in vulgari Koczewe cum ortis a monte humuleti omnibus et singulis utilitatibus ad dictam czeczinam vel heredithatem spectantibus nullo penitus excluso exnunc reddimus damus atque in perpetuum facimus liberam et solutam ab omnibus et singulis nostris solucionibus censibus peticionibus contribucionibus vecturis araturis a veccione decima campestri a vexacionibus omnibus et canapi atque pullorum dacione et a feni atque avene congregacione et absque omni [h]onere servitutis nec non ab universis angariis atque perangariis quibuscunque nominibus [nominan]tur ipsi Nicolao et suis veris ac legittimis heredibus seu successoribus eamdem heredithatem cum omnibus premissis libertatibus conferimus iure feudi in perpetuum pacifice et quiete posside[n]dam et ad usus beneplacitos convertendam; iuxta quod sibi aut ipsius heredibus seu legittimis successoribus conveniencius videbitur expedire excludentes eamdem hereditatem vel czeczinam vel sequestrantes atque dividentes ab omni communitate rusticorum ibidem in Rassaw habitancium racione omnium causarum vel eventuum qui in villa memorata possent a quocunque aut a quibuscunque casualiter vel quomodocunque in posterum suboriri vel evenire decernentes et statue[n]tes priusdictum Nicolaum et heredes ipsius vel successores legittimos racione superadicte hereditatis aut czeczine quo ad omnia premissi frui perpetua libertate hoc expresso adiecto quod Nicolaus memoratus suique heredes et legittimi successores de supradicta hereditate vel czeczyna domine abbatisse que nunc est aut ei que abbatissa fuerit pro tempore ad iter ipsius quod ipsa domina abbatissa peragere propria decreverit in persona in equo de duabus marcis grossorum tenebitur nichilominus deservire.

leistungen, Hanf- und Hühnerabgaben, Ernten und Einfahren von Heu und Hafer, Botengehen und -fahren, endlich die Theilnahme an den Lasten und Auflagen, welche aus irgend einem Grunde oder zufällig den Rassow bewohnenden Rustikalen entstehen könnten.

Diese Urkunden lassen Manches unaufgeklärt. Unklar bleibt, weshalb v. Senitz in dem Register von 1410 der 1370 in ein Lehngut verwandelten Dzedzine in Raschen nicht gedenkt, da sie noch Geleit zu leisten hat, namentlich aber, weshalb er die 1368 angesetzte Dzedzine in Nieder-Frauenwaldau nicht erwähnt, welche zu Feldzehnten, 3 Fertones Geldzins und 10 Urnen Honig verpflichtet ist. Auch erhielten Trebnitz, Schawoine, Lahse und Perschnitz schon 1250 deutsches Recht, wie es Neumarkt übt. Schawoine war 1261 bereits zu Hufen umgelegt[1]). Diese giebt v. Senitz an. In Lahse und Perschnitz aber nennt er noch die Dzedzinen, obgleich die regelmässigen Gewanne in Perschnitz ebenfalls den Eindruck der Umlegung machen. Dies führt zu der Vermuthung, dass der vorsorgliche Klosterschaffner sein Register nicht überall dem thatsächlichen Zustande seiner Zeit anpasste, sondern dasselbe, wie es häufig geschah, aus älteren Dokumenten zusammentrug, und aufstellte, was das Kloster nach seinen verbrieften Rechten hier oder dort zu fordern habe. Indess dadurch würden seine Angaben nur in ältere Zeit hinaufgerückt. Sicher ist, dass die Dzedzinen als erbliche Güter polnischen Rechtes behandelt wurden, und dass sie ähnlich wie die deutschen Hufen als Landgüter eine gewisse Geschlossenheit und Selbständigkeit in ihrem Bestande, jedoch nicht, wie die Hufen, in derselben Gemarkung unter sich gleiche Grösse hatten. Ihre Besitzer dagegen, wenn sie auch Anspruch auf Erblichkeit ihres Anrechtes hatten, waren doch, so weit sie nicht besondere Privilegien erhalten hatten, der grossen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der polnischen Abgaben und, wie es scheint, ungemessenen Dienstpflichten unterworfen.

Obgleich es dem Kloster Trebnitz sehr leicht gewesen wäre, für alle diese Dzedzinendörfer deutsches Recht zu erhalten, ist dies doch nur für Lahse und Perschnitz geschehen, und nur in Perschnitz möglicherweise zur Durchführung gekommen, von keinem der übrigen gedachten Dörfer ist die Verleihung bekundet. In Domnowitz wird sogar erst 1615 ausdrücklich deshalb eine Erbscholtisei angesetzt, weil bis dahin im Dorfe kein richtiger Erbscholz gewesen (Cod. dipl. Sil. IV, S. 286).

[1]) Tschoppe u. Stenzel, Urks. S. 320 und 159.

Im 13. und 14. Jahrhundert schritt in Schlesien die Geltung des deutschen Rechtes, das Lehnswesen und die völlige Umgestaltung der Landesregierungen nach deutscher Verfassung so durchgreifend fort, dass das Kloster Trebnitz mit seinem Festhalten an polnischem Recht und polnischer Gerichtsbarkeit anscheinend eine seltene alterthümelnde Ausnahme machte, durch die sich das ausschliesslich auf seinen Gütern noch bekannte Auftreten von Dzedzinen erklärt. Dem konservativen Charakter der Trebnitzer Klosterkammerverwaltung müssen wir also die Kenntniss dieser Reste viel älterer Zeit verdanken.

Zu ihrer Erklärung bleibt noch zu untersuchen, ob diese alterthümliche Dorfverfassung des Dzedzinenbesitzes nicht auch mit einer eigenartigen Gestaltung der Flureintheilung verknüpft wurde, und aus derselben näher charakterisirt werden kann.

In diesem Sinne sind in Anlage *106* und *107* die Flurkarten der beiden o. Bd. II, S. 251 erwähnten Dörfer Lahse, Kr. Militsch, und Domnowitz, Kr. Trebnitz, mitgetheilt.

Sie zeigen beide die Anlage des Dorfberinges als Runddörfer, wie sie o. Bd. I, S. 52 und Bd. II, S. 253 beschrieben sind. Ganz entsprechende Anlagen bilden in allen Wendenländern und in Böhmen die alte fast ausschliesslich herrschende Dorfform, in Schlesien aber kommen sie nur ausnahmsweise vor, oder sind sie nur vereinzelt erhalten. Die vom Dorfplatze und den Häusern aus fächerförmig nach aussen erweiterten Haus- und Baumgärten stehen in keinem planmässigen Zusammenhange mit den Feldlagen. Obwohl es möglich gewesen wäre, den Besitz der hier ursprünglich auftretenden je 8 Dzedzinen auch in der Feldmark fächerförmig an den Dorfbering angeschlossen nebeneinander zu reihen, so ist dies doch nicht geschehen, vielmehr sind die Grundstücke in der Flur besonders und ohne Rücksicht auf den Dorfbering aufgetheilt. In beiden Gemarkungen sind die Dzedzinengüter von sehr verschiedener Grösse. Auch die Belastung schliesst sich zwar in Lahse den Grössenunterschieden viel näher an als in Domnowitz, aber sie entspricht doch keineswegs wie bei den deutschen Hufen in strengerem Sinne dem Verhältniss der Fläche der Besitzungen. Die eingreifendste Verschiedenheit zeigt sich indess in der Form der Auftheilung. Obwohl die Dzedzinen in Domnowitz erheblich mehr Fläche umfassen, als die in Lahse, sind die geschlossenen Besitzstücke in Lahse doch bis zum Doppelten grösser, und abgesehen von der neueren Parzellirung der Dzedzine No. 8 und einigem ganz unregelmässigen und zufälligen Streubesitz, ist die

Theilung hier derart, dass die einzelnen Dzedzinen ursprünglich ganz grosse, nach bestimmter Richtung hin belegene Theile der Flur besessen haben, wie dies bei No. 6, 5, 4 und 3 noch gegenwärtig der Fall ist. In Domnowitz lässt sich fast die Hälfte der Flur, als erst spät in kleinen Parzellen vertheilt, völlig von der Betrachtung ausscheiden, und dennoch verbleiben noch mehr als 10 Gruppen grösserer, meist quadratisch gestalteter Besitzstücke, von denen jede Gruppe nicht einer oder nur einigen der alten 8 Dzedzinen angehört, sondern bis zur Gegenwart Antheile aller 8 Dzedzinen in sich schliesst. Gleichwohl zeigen diese Antheile weder eine dem Gesammtbesitz verhältnissmässige Grösse, noch eine regelmässige Form und Abgrenzung, noch endlich eine irgendwie gleichbleibende Reihenfolge innerhalb der einzelnen Gruppe.

Darin spricht sich ein äusserst schwer zu lösendes Problem aus.

Es lässt sich nicht verkennen, dass der Gedanke der Sadruga sich am einfachsten und natürlichsten mit der ursprünglichen Besitznahme einer dem ersten Familienvater oder der entstehenden Familiengenossenschaft ausschliesslich gehörigen Gemarkung, also eines mehr oder weniger umfangreichen Einzelhofes verknüpft. Indess, die allgemein verbreitete runde Dorfanlage ist damit schwer zu vereinigen. Sie erscheint in bei weitem den meisten Fällen deutlich als planmässig, und der charakteristische freie Platz in der Mitte entspricht in seiner Grösse in der Regel der grösseren oder geringeren Zahl der Stellen, die ihn umgeben. Hierbei kommen die neueren, oft sehr engen Theilungen der auch in Domnowitz hinreichend erkennbaren alten grösseren Hofstellen nicht in Frage. Es handelt sich nur um diese alten Stammstellen. Für jede solche anfänglich unbekannte, aus einer einzigen Sadruga erst allmählich anwachsende Zahl dieser alten Hofstellen würde der entsprechende runde Platz, um den sie sich überall nebeneinander gereiht finden, nachträglich nur mit grossen Anständen frei zu machen gewesen sein.

Es bleibt kaum etwas anderes übrig, als diese Dörfer schon bei der Eroberung des Landes als gemeinsame Ansiedelungen von 8, 6 oder mindestens 4 mit ihren Angehörigen herbeigekommenen Familienvätern anzusehen. Da jeder der letzteren der Begründer einer Sadruga wurde, und weitere, welche aus einer derselben hervorgingen, die alte Hofstelle theilten, konnte also eine für die Anlage der Dorfstätte gut geeignete Lage schon mit Rücksicht auf die erforderliche Zahl der Hofstellen auf der Flur aufgesucht werden, und bei der ersten Vertheilung des Dorfberinges keine wesentliche Schwierigkeit entstehen.

Bedenken ergeben sich jedoch bei der Frage nach der Theilung des Kulturlandes. Wie schon o. Bd. I, S. 77 u. S. 433 näher erörtert ist, lassen sich wirklich gleichberechtigte Genossen nicht auf verschieden belegene, ungleich grosse und ungleich gute Grundstücke anweisen. Eine Theilung, wie sie Lahse und wie sie Domnowitz zeigt, würde unter freien und gleichen Volksgenossen unvermeidlich zu nie endendem und stets gefahrdrohendem Streite führen. Es muss deshalb für die Entstehung dieser Dzedzinengüter unter allen Umständen an eine höhere Gewalt gedacht werden, welche Gehorsam bei wirklichen wie bei eingebildeten Ungleichheiten und Benachtheiligungen zu fordern und aufrecht zu erhalten vermochte. Diese höhere Gewalt konnte auf den an Trebnitz geschenkten Dörfern der Herzog Heinrich oder das Kloster als Grundherr üben, und der Inhalt der Urkunde von 1204 macht den Eindruck, dass der Herzog ganz beliebig über den Grundbesitz der Insassen derselben verfügt habe. Indess die Ackerlagen solcher seit lange bewohnter und bewirthschafteter Fluren lassen sich ohne durchgreifende Mühwaltungen, zu denen der Herzog nicht füglich Veranlassung hatte, nicht umgestalten. Er kann die Besitzungen verschieden vergeben und vergrössert oder verkleinert haben. Dass aber die Grundlinien der Feldeintheilung im wesentlichen ihren aus älterer Zeit und schon von der slawischen Siedelung herstammenden Charakter verloren haben sollten, wäre in hohem Grade unwahrscheinlich.

Entscheidend ist dafür, dass die Feldlage in den entsprechenden unregelmässigen, blockförmig abgerundeten, bald grossen, bald kleinen Besitzstücken bei den Runddörfern der Wenden, Böhmen und Polen, soweit der Gebrauch des Hakenpfluges reichte (vergl. o. Bd. I, S. 275), die allgemein übliche und herkömmliche war. Der nähere Nachweis muss allerdings hier vorbehalten und der Darstellung der deutschen Kolonisation der Slawenländer überlassen bleiben. Aber es lässt sich zeigen, dass überall auf den westlichen Slawengebieten, wo solche ungleichmässige Feldlagen nicht bestehen, die deutsche Kolonisation mit ihren bestimmt charakterisirten Hufeneintheilungen eingegriffen hat, welche den früheren Zustand durch Aufmessung und Umlegung völlig umgestalteten. Auch knüpfen in den Slawenreichen der älteren Zeit Steuern und Leistungen nirgends an die Gattung oder das Maass eines Landgutes an, sondern, wie die Urkunde von 1204, stets an den Besitz eines Pferdes oder eines Paars Ochsen, oder eines Hakenpfluges oder an den vorhandenen Rauchfang. Noch die Bestätigung der Rechte der Böhmen und Mähren durch Johann von Luxemburg

vom 25. Dezember 1310 (Boczek, Cod. dipl. Mor. VI, S. 381) sagt: quilibet laneus fertonem argenti solvetur, de agris autem, qui per laneos distincti non sunt, de aratro unum fertonem nobis solvere tenebuntur. Laneus, vom deutschen Lehn, beneficium, ist die zugemessene Zinshufe. Für nicht nach deutscher Hufeneintheilung vergabtes Land fehlt das Maass, aratrum ist hier das Werkzeug selbst.

Unter diesen Umständen bleibt nur die Wahl, entweder in allen Ländern der westlichen Nordslawen die grund- oder gutsherrliche Gewalt als den Schöpfer dieser unregelmässigen Flureintheilungen anzusehen, oder anzunehmen, dass andere hinreichend starke politische Machthaber, wenn nicht ausschliesslich, doch mit grösserem oder geringerem Einflusse bei der Theilung der Grundstücke mitgewirkt haben.

Wenn den in der einzelnen Flur Betheiligten entweder, wie in Lahse, grosse Abschnitte derselben, oder wie in Domnowitz, gemeinsame Feldlagen zugewiesen, und jede derselben unter genügender Ausgleichung an sie vertheilt wurden, so kann dies durch Loosen und mancherlei herkömmliche Gebräuche erleichtert worden sein, setzt aber immer ein von der deutschen abschnittsweisen Zumessung der einzelnen gleichen Hufenantheile sehr abweichendes Verfahren voraus, und es muss eine ungleich stärkere und selbstwillige Gewalt die Fügsamkeit zu erzwingen vermocht haben, als bei der peinlich gerechten Ausgleichung erforderlich war, welche die Durchführung der deutschen Gewanneintheilung mit sich brachte (vergl. o. Bd. I, S. 83).

Da der Fürst ausser Stande gewesen wäre, diese Einzelheiten zu regeln, auch je höher in das Alterthum hinauf, desto mehr von einer fürstlichen Regierung abgesehen werden muss, so führen diese Erwägungen dahin, den eigentlichen Ursprung dieser unregelmässigen Flurtheilungen wie bei den Iren (o. I, S. 197) in der väterlichen Gewalt der Stamm- und Geschlechtshäuptlinge zu suchen. Sie müssen als Vorstände der Volksgenossenschaften, zugleich auf ihre militärische Führung wie auf ihr priesterliches Ansehen gestützt, die Macht gehabt haben, die Besitzvertheilung streitfrei zu ordnen, und etwaigen Einspruch oder Widerstand fest und sicher niederzuhalten.

Damit wird die Untersuchung wieder auf die Hauskommunion zurückgeführt. Auf sie weisen manche der vorgeführten Anzeichen direkter hin, erlauben aber leichter die Deutung auf vereinzeltes Auftreten solcher Genossenschaften. Für die allgemeine Verbreitung der unregelmässigen Feldeintheilungen lässt sich dagegen keine bessere Erklärung finden, als die eines ebenso allgemeinen Bestandes der

Sadruga mit ihrer ausgesprochenen wirthschaftlichen Unterordnung unter die leitende väterliche Gewalt der niederen und höheren Supane und Woywoden.

Dieser Schluss wird dadurch unterstützt, dass, wie G. A. Stenzel (Geschichte Schlesiens, 1853, S. 30) ausführt, das gesammte polnische Reich, obgleich es die Söhne der Fürsten unter sich theilten, dennoch als ein zusammengehöriges Ganze, und zwar als Gemeingut der fürstlichen Familie der Piasten, betrachtet wurde. Der Aelteste als Grossfürst sollte vor den übrigen Familiengliedern ein höheres Ansehen haben, die Einheit des ganzen Reiches erhalten und gewissermassen darstellen. Auch stand es keinem der einzelnen Fürsten frei, einen Theil des Reiches ohne Genehmigung der übrigen Verwandten dem Gesammtreiche zu entfremden.

Hube will sogar noch ein unmittelbar aus ältester Zeit erhaltenes Beispiel einer Hauskommunion in Polen angeben können, indem er in seiner geschichtlichen Darlegung der Erbfolgerechte der Slawen[1]) sagt: »Aus einer zuverlässigen Quelle ist mir Kunde geworden, dass noch bis heut in der Woydewodschaft Sendomir ein freies Dorf sich befindet, welches von der Königin Hedwig (1385—1399) mehrere Verleihungen erhielt, und bis jetzt noch die alte Form der Verwaltung beibehielt. Die Grundstücke dieses Dorfes sind gemeinschaftliches Eigenthum aller Einsassen, welche nach der Anordnung des Woyts (Ortsvorstehers) dieselben bestellen, und unter sich die Früchte vertheilen.« —

Für die weitere Frage nun, wie weit auch für die östlichen Nordslawen eine gewisse Wahrscheinlichkeit des ursprünglichen Bestandes der Hauskommunionen erwartet werden darf, kommt zunächst in Betracht, dass diese Wahrscheinlichkeit für die westlichen Nordslawen wesentlich an die grosse Anzahl der Runddörfer derselben und an den Umstand geknüpft ist, dass, wenn diese Ansiedelungen auf Hauskommunionen beruhen, jede dieser Dorfanlagen nicht von einer einzelnen, sondern alsbald bei der Besitznahme des Landes von mehreren solchen Familiengenossenschaften begründet worden sein muss. Der Zeit nach handelt es sich also um das Eindringen der Nordslawen in die norddeutsche Ebene seit Attila im 5., 6. und 7. Jahrhundert. Sie gelangten ungefähr gleichzeitig dorthin, wie die Südslawen in die serbischen und kroatischen Gebiete. Beide kamen aus der gemeinsamen, schon vor Tacitus von den Slawen

[1]) Uebersetzt von Zupanski, Posen 1836. Vgl. Roepell, Geschichte Polens I, S. 84.

bewohnten und niemals wieder aufgegebenen Heimath in Klein-Russland, Podolien und Galizien. Dorther stammten die Slawenschaaren, die um 535 nach Illyrien und Mösien einbrachen, und die Kroaten und Serben, welche, wie Bd. II, S. 150 gezeigt ist, Heraclius erst 630 an die Sau und Drau berief, und von dort müssen auch die Sorbenwenden ausgegangen sein, welche sich schon um 531 an der Saale festsetzten.

Es frägt sich also, ob die nach Westen drängenden Stämme die Hauskommunionen schon aus der Heimath mitbrachten, oder ob in dieser Heimath östlich der Karpathen zur Zeit ihres Auszugs noch ein nomadisches oder halbnomadisches Hirtenleben ohne feste, auf dauernden Ackerbau begründete Ansiedelungen vorausgesetzt werden muss. Auf ihre damaligen Zustände deuten Jornandes c. 3 und 23, Procop Lib. II c. 14 und Lib. IV c. 4, 5, sowie Kaiser Mauritius in Strategic. XI, 5 hin. Jordanes sagt, wie S. 151 erwähnt ist, nur: (Sclavini) paludes silvasque pro civitatibus habent. Procop erklärt unter irriger Etymologie (o. II, S. 148): die Slabenen und Anten, welche vorher beide Sporoi genannt werden, bewohnen in sporadisch errichteten Hütten das Land, haben deshalb auch jeder viel Raum, und sie beweiden die Ufergegenden des Isters. Mauritius bemerkt als Belehrung über die Art gegen sie Krieg zu führen: Sie wohnen in Wäldern und an Strömen in schwer zugänglichen Brüchen und Sümpfen, und stellen von ihren Wohnstätten mehrfache Ausgänge her (*πολυσχεδεῖς τὰς ἐξόδους τῶν οἰκήσεων ποιούμενα*), welche von ihnen im Nothfalle in gleicher Weise benutzt werden können. Ihre nöthigen Befestigungen werfen sie im Verborgenen aus Erde auf (*τὰ ἀναγκαῖα τῶν πραγμάτων αὐτῶν ἐν ἀποκρύφῳ χωννύουσιν*), ohne dass sie äusserlich durch Unnöthiges erkennbar werden. Sie führen ein räuberisches Leben und lieben, in dichtverwachsenen, engen und steilen Oertlichkeiten Ueberfälle auszuführen.

Die Zeiten der Gothen- und Hunnenkriege, welche vor diese Beschreibungen fallen, waren einer ruhigen Entwickelung wenig günstig. Deshalb liesse sich denken, dass in Russland die Ansiedelungen bis ins 7. Jahrhundert eine feste Form noch nicht gewonnen hätten, und die fortziehenden Schaaren bei ihren Niederlassungen in den eroberten Gebieten je nach den Umständen von sehr verschiedenen Ideen ausgegangen seien. Dadurch könnten spätere erhebliche Unterschiede im Agrarwesen der Gruppen der Südslawen und der westlichen und östlichen Nordslawen erklärt erscheinen.

Da aber Mauritius († 602) schon vor 600 hinreichend deutlich

das o. Bd. II, S. 239 erörterte Verhältniss der Wohnstätten zu den gorod erwähnt, wird jede Untersuchung über die älteren Agrarzustände Russlands, so lange sich nicht das Gegentheil erweist, von der Voraussetzung ausgehen müssen, dass die Ideen und eigenartigen Sitten der Hauskommunion ihren Ursprung schon in der gemeinsamen Heimath der Slawen im Herzen des alten Venedenlandes hatten, und es muss in Frage kommen, ob die wenigen Züge volksthümlicher Lebensanschauungen, die sich bei den Russen auf ältere Zeit zurückführen lassen, mit einer solchen Annahme zu vereinigen sind.

In dieser Hinsicht ist vor allem von Bedeutung, dass die Feldeintheilung in Klein-Russland und allen älteren russischen Gebieten Einzelhöfe zeigt. Diese Flurgestalt schliesst keineswegs die volksthümliche Sadruga aus. Sie muss vielmehr als die einfachere und natürlichere Entstehungsform derselben erscheinen.

Bei freier Besitznahme des Landes, ohne dass sich wegen der Beschränktheit des brauchbaren Bodens oder wegen des gegenseitigen Schutzes die Familien eng zusammendrängen mussten, begann eine Sadruga nothwendig als eine grössere, ausgiebigere und in ihrem Betriebe selbständige Niederlassung. Ihr Gut entstand als das einer freien, sich selbst genügenden, geschlossenen Familie, nicht als ein Antheilshof einer bäuerlichen Genossenschaft. Von Ausnahmefällen abgesehen, konnte erst aus der Theilung dieser Gutshöfe in verschiedene Sadrugas ein mehr oder weniger planmässiges Dorf hervorgehen.

Einzelhöfe sind auch bei den Südslawen neben geschlossenen Dörfern sehr verbreitet (o. Bd. II, S. 219, Bd. III, S. 249).

Bei den Russen findet sich, dass das eigentliche Heimathsland des Volkes, Kleinrussland, das alte Gebiet von Kiew, und seine Umgebungen im vorigen Jahrhundert noch, abgesehen von Städten und Märkten, allgemein in Einzelhöfen bewohnt war.

Die Grenze dieser Einzelhofbesiedelung Kleinrusslands gegen Grossrussland liegt gegenwärtig noch bei Orell, also auf $^3/_5$ des Weges von Kiew nach Moskau.

Die Prawda Ruskaja und Nestor bezeichnen übereinstimmend den freien unabhängigen, auf eigenem Grund und Boden ansässigen Volksgenossen als Ogniszczanin, als den an einem Feuerheerde, Ogniszcze, sitzenden. Unter einem solchen Feuerheerde denkt man sich das Familienhaus eines Einzelhofes.

Es bestanden im alten Russland die Civitates (o. S. 234), wie im Westen, und es wird von allen russischen Historikern als erste staatliche und bürgerliche Genossenschaft eine Gauorganisation unter

verschiedenen Bezeichnungen genannt, welche die Gemeinden der freien Bauern unter Aeltesten (Starosti), Hundertmännern (Sotskie) und Häuptern (Golovi) zusammenfasste. Ebenso wird im wesentlichen erst dem Auftreten der Waräger und ihrer Gefolge, der Drushinen, das Entstehen des Herrenlandes und die Unterscheidung der auf Herrenland wohnenden Bauern zugeschrieben und angenommen, dass diese, so weit das Besitzthum desselben Herrn in derselben Landschaft reichte, als eine besondere Gemeinde behandelt wurden [1]. Es werden auch schon in der Prawda ruskaja Freie, welche von Herren Land zur Bestellung übernahmen, ähnlich wie die Hospites Heinrichs I., gesetzlich gegen ein Uebermaass von Belastung geschützt.

Diese Auffassungen dürfen im allgemeinen als richtig gelten, gewähren jedoch nur geringen Anhalt für die Verbreitung der Hauskommunion.

Es muss vielmehr auffallen, dass in Russland alte patronymische Ortsnamen auf -owice, -wice oder -ice nicht bekannt, sondern im wesentlichen die Ortsbezeichnungen auf -ow und -in die herrschenden sind, welche das Gut eines individuellen Eigenthümers bezeichnen.

Die Besitzverhältnisse der Kleinrussen, welche in den letzten Jahrhunderten überall diesem privaten Eigenthum entsprechen, sind für die älteren Zeiten noch nicht näher untersucht [2].

Die früheren Verhältnisse der im Norden Russlands bestehenden ziemlich grossen und offenbar seit der ersten Besiedelung über das Land verbreiteten Einzelhöfe hat dagegen Frau A. Jefimenko eineingehend bearbeitet [3].

Ein solcher Hof wurde mit pecziszcze, jetzt Ofen, früher ebenfalls Feuerheerd, bezeichnet. Noch in Ukasen des 18. Jahrhunderts, welche sich auf die Regelung der Besitzverhältnisse im Norden des Reiches beziehen, kommt der Ausdruck pecziszczynja semli ohne alle Erläuterung vor. Auch in der Vermessungs-Instruktion vom 13. Mai 1754 und sonst bezeichnet er etwas allgemein Bekanntes und Bestehendes und zwar einen Komplex eigenartig zusammengehörigen Landes.

Diese Höfe in den nördlichen Landschaften wurden dauernd gewissermassen als Besitz freier Siedler behandelt und unterlagen weder dem Mir, noch der Leibeigenschaft. Noch als Peter der Grosse die Kopfsteuer einführte, kam dieser Unterschied für die Landschaften

[1] Joh. Keussler, Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, Baltische Monatsschr., Riga 1875, S. 208.

[2] Hans Püllmann, Beiträge zur ältesten Geschichte des Kosakenthums, 1888.

[3] Bauernverhältnisse im Norden Russlands, 1882 u. 1883 (russ.).

an der Dwina und von Nowgorod und Pskow zur Geltung. Man stellte diese freigebliebenen Bauern in den Kreisen der Seestädte, wie man diese Landschaften nannte, in Bezug auf die Steuerverhältnisse den Städtern gleich. Auch die Städtebewohner hatten hier ihr Recht, ländliches Grundeigenthum zu erwerben, bewahrt. Der Städter war nicht an sein Gewerbe, der Bauer nicht an seine Scholle und der Gutsbesitzer nicht an den Dienst des Fürsten gebunden. Das dortige schwarze Land musste Steuern zahlen, aber hatte seinen Charakter als Privateigenthum behalten. Deshalb wurde 1722 verordnet: »In den Kreisen der Seestädte soll man den schwarzen Bauern und Hälftnern, welche auf Gemeindeland sitzen, ausser der Kopfsteuer von 80 Kopeken noch so viel für die Seele auflegen, als die Gutsbesitzer von ihren Bauern erhalten werden, ausser der Stellung von Soldaten, oder auf irgend eine andre Manier, wie es passender ist, und ohne Verwirrung unter die Leute zu bringen.« In der Regel betrug diese Erhöhung 40 Kopeken mehr auf den Kopf.

Da die Höfe auf Gemeindeland lagen, und auf ihnen in älterer Zeit die Familienangehörigen so lange als thunlich unter der Leitung und im Dienst des Familienhauptes zusammenzuleben pflegten, so wäre danach ein alter, ursprünglich weit verbreiteter Bestand der Sadruga auch bei den östlichen Nordslawen wohl möglich.

Indess hat Frau Jefimenko auf Grund ihrer sorgfältigen Studien der Landrollen und Urkunden aus Nowgorod und Pskow die bestimmte Ueberzeugung ausgesprochen, dass hier sich nirgend eine Hauskommunion, sondern immer nur eine Antheilswirthschaft ersehen lasse. Diese macht sie deshalb als eine besondere Form des wirthschaftlichen Daseins geltend.

Sie zeigt näher, dass urkundlich die oben gedachten Heerdhöfe (Pecziszcze) mit der Zeit in eine Gemeinschaft von 2 bis 6 Höfen zerfallen sind, dass sich jedoch ein solches Dorf durchweg von den späteren mittelrussischen unterscheidet. Die Grösse der einzelnen Antheile in demselben wird nur durch das Erbrecht bestimmt, und war daher nach den Urkunden meist sehr verschieden. Im Norden Russlands bildete, wie sie erklärt, bis in die späteste Zeit ein solcher Heerdhof (Pecziszcze) eine ein Dorf (Derewnia), oder eine Ansiedelung (Tselo) genannte ökonomische Einheit, gleich ob sich eine solche nur aus einem grossen Hofe oder, wie meist der Fall, aus mehreren durch Theilung entstandenen Höfen zusammensetzte. Immer aber hatten letztere gewisse Nutzungen gemeinsam. Mit dem Worte Dorf (Derewnia) pflegte man aber auch den Antheil des einzelnen Be-

sitzers zu bezeichnen. In den Urkunden wird von Halbdörfern, Drittheilsdörfern, Antheilsdörfern oder Dorfantheilen bis zu ein Sechszehntheil des einzelnen Hofes gesprochen. Die sämmtlichen auf oder neben dem alten Heerdhofe erbauten Höfe verblieben im ungetheilten Besitze des Ackers und bearbeiteten denselben nach Antheilen von $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_8$ u. s. w. Sehr oft sind die Antheilsbesitzer Verwandte, welche von einem Stammvater abstammen, wie der gleiche Familienname beweist. Zunächst waren ihre Grundstücke gleich, weil jeder Sohn einen Anspruch auf den gleichen Antheil hatte. Indess mit der Zeit änderte sich das. Es kommt vor, dass ein Hof die Hälfte des Ackers, 2 andre je $^1/_4$, oder 3 andre je $^1/_6$ des Ackers nutzten. Daraus erweist sich, dass die Antheile durch das Erbrecht bestimmt wurden. Die Besitzverhältnisse verschoben sich aber auch aus anderen Ursachen. Tausch und Schenkung einzelner Grundstücke und ganzer Antheile verwandelten die ursprünglich auf gemeinsamer Abstammung beruhende Gemeinschaft in eine Vereinigung von Nachbarn, und Zulassung oder Gewinn solcher Nachbarn wurde gelegentlich auch Gegenstand von Vertragsschlüssen. In der Feldflur fanden deshalb Theilungen und Vereinigungen einzelner Parzellen statt. (Vgl. Bd. III, S. 347 u. 352.) Auch Umtheilungen im Felde kamen vor. Diese aber sollten nicht ein Recht auf Land oder das gleiche Recht auf Land verwirklichen, sondern nur absichtliche oder unabsichtliche Veringerungen durch mehr oder weniger Einpflügen beseitigen. Es wurde revidirt, ob A wirklich $^1/_3$, B wirklich $^1/_6$ beackert, oder ob er thatsächlich mehr inne hatte.

In allen diesen Erscheinungen sieht Frau Jefimenko Antheilsbesitz und meint, dass er leicht in Mir übergehen konnte.

Sie zeigt auch, dass sich dabei Eigenthum erhielt. Das von den Bauern besessene Land wurde zwar für schwarzes Land des Grossfürsten erklärt, ebenso aller Boden, welcher in Niemandes Besitz stand. Aber es blieb bei der Erklärung. Thatsächlich dauerten die alten Verhältnisse fort, und der Antheilsbesitz verwandelte sich hier im Laufe des 17. und bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts in den Einzelbesitz der Schnurländereien. Diese Umwandlungen zu Privatbesitz weist Frau Jefimenko Schritt für Schritt aus den Landrollen nach. Die Frage, ob in Wirklichkeit ein Unterschied und welcher zwischen dem von Frau Jefimenko angenommenen Antheilsbesitz und diesem Privatbesitz der Einzelnen bestand, so lange ihn der Staat nicht in einer bestimmten Form des Untereigenthums oder reinen Eigenthums anerkannt hatte, bleibt indess dadurch ungelöst, und es

lässt sich nicht hinreichend erkennen, ob diese Antheile von der ersten Begründung der Höfe an Ergebniss der Vererbung waren, oder ob zuerst eine kommunistische Bewirthschaftung des gesammten Hoflandes unter Leitung von Familienhäuptern bestand, und die Antheile nur mit der Zeit und unter den erschwerten Bedingungen der nördlichen Wirthschaft durch Zerfall des gemeinsamen Betriebes entstanden.

Damit erschöpft sich, sofern man nicht im Mir gewisse Nachklänge der Hauskommunionen sehen will, der bis jetzt bekannte Kreis der Anzeichen für die ursprüngliche Geltung derselben bei den Russen. Wenn sich für die westlichen Nordslawen die nahe Wahrscheinlichkeit dieser Form des älteren Volksdaseins anerkennen lässt, sind bei den östlichen die Anhaltspunkte so gering, dass nur die Möglichkeit ursprünglich bestehender gleicher Zustände nicht ausgeschlossen erscheinen kann.

Gleichwohl ist die Agrargeschichte berechtigt, im Hinblick auf die Uebereinstimmung, wenn nicht der Sitte der Hauskommunion selbst, so doch mancherlei bestehender Voraussetzungen derselben und gewisser ähnlicher Beziehungen des häuslichen und öffentlichen Daseins einen erkennbaren gemeinsamen Kreis volksthümlicher Lebensanschauungen der Slawen, und einen nationalen Gegensatz gegen ihre Nachbarvölker in Europa zu sehen.

Es ist zwar von Engelmann und von Anderen die Frage aufgeworfen worden, ob nicht in der Sadruga ursprünglich nur die bei allen Völkern vorkommende gemeinschaftliche Bewirthschaftung des Nachlasses des verstorbenen Familienhauptes zu erkennen sei, welche, je geringer das Kapital und je unentwickelter die Zustände waren, desto natürlicher und zweckmässiger in der Form der Hauskommunion zu denken wäre. Aber diese Verallgemeinerung berührt das kulturgeschichtliche Problem nicht.

In jeder Familie ohne Ausnahme besteht nothwendig bis zu einem gewissen Alter der Kinder Kommunismus unter väterlicher Gewalt. Auch konnte bei jedem Volke vorkommen, dass Miterben die Erbschaft nicht theilten, sondern gemeinsame Wirthschaft auf dem Erbgute fortsetzten, obwohl wirklicher Kommunismus dabei selten zur Geltung gekommen sein dürfte. Von solchen Vorgängen aber ist völlig verschieden, wenn ein ganzes Volk den Kommunismus möglichst zahlreicher und sogar durch Adoption und andre Fiktionen ergänzter Familiengenossen und die Herrschaft und Regierung im Sinne der väterlichen Gewalt zum allgemein gültigen Prinzip seines wirthschaftlichen Lebens und

seiner politischen Organisation macht. Findet sich eine solche Erscheinung in Indien[1]), im Kaukasus, am Ural oder im Atlas, wo Beispiele genannt werden, so sehen wir darin die Besonderheiten weltabgeschiedener Bevölkerungen, in eigenartiger wirthschaftlich ungünstiger Oertlichkeit, welche ethnologisch interessant, aber für die Entwickelung der Kulturvölker belanglos sind.

Wenn diese Lebenssitte aber bei den Südslawen, die sich auf altem europäischen Kulturboden angesiedelt haben, durch mehr als ein Jahrtausend besteht, so kann diese Thatsache nicht durch einen Blick auf Kabylen oder Wotjaken erklärt oder gewürdigt werden. Ist die Hauskommunion wirklich nur das allgemein Menschliche, warum lebt nicht ganz Europa in dieser Form, und warum sind nicht alle unsere Staaten entsprechend organisirt? Es ist nicht zu ersehen, welchen Vortheil oder Vorzug die Slawen durch diese Eigenthümlichkeit erlangt hätten, aber dass sie dieselbe wenigstens in einem erheblichen Theil ihrer Stämme entwickelten und beharrlich festhielten, und dass sie in ihr mit Vorliebe volksthümliche Gedanken und Neigungen sehen, bezeugt tieferliegende Unterschiede der Sinnesart und des Volkscharakters, deren Spuren nicht allein in der Hauskommunion, sondern auch im Mir und in der politischen Verfassung und Verwaltung der Slawenländer überhaupt erkennbar werden. Für die Fragen des Agrarwesens entstehen auf dieser Grundlage des Volkslebens eigenartige Bedingungen, welche im Mangel von Urkunden ihren Ausdruck in den thatsächlichen auf uns gekommenen Resten der älteren Flurverfassungen finden, und zu der kaum begonnenen vergleichenden Untersuchung dieser Reste in ihrem Gegensatze zu Siedelung und Anbau der anderen europäischen Völker auffordern.

---

[1]) Die Angaben und Ausführungen Sumner-Maines, Village Communities 1871, über das Agrarwesen in Indien weisen indess, worauf später zurückzukommen ist, dem Mir entsprechend, im wesentlichen auf fiskalisch-grundherrliche Einrichtungen hin.

IX. Die Entwickelung der Grundherrlichkeit, der Lehne und der Siedelungen auf Landleihe.

I. Der Ursprung der Grundherrlichkeit, des Lehnswesens und der Landleihe auf romanischem Boden.

Das Bild der ältesten germanischen, keltischen und slawischen Agrarverfassung hat bestimmte nationale Gegensätze ergeben.

Bei den Kelten lag die ursprüngliche Gestaltung des Volkslebens im Klan und in dem gemeinsamen Rechte seiner Mitglieder am Stammlande. Der Klan schloss durch die Zuweisung gleicher, lebenslänglich zu nutzender Landantheile jedes Privatgrundeigenthum, aber nicht die Privatbewirthschaftung und das Privateigenthum an Sachen aus.

Bei den Slawen wird als die charakteristische Form ihres Volksdaseins der völlige Kommunismus alles Eigenthums, des gesammten bewirthschafteten Landes, wie der beweglichen Güter, innerhalb möglichst grosser Gruppen zahlreicher Familiengenossen, und ein diesen Gruppen entsprechender Aufbau des Staatswesens angesehen.

Beiden Nationen ist dabei die fügsame Unterwerfung unter die leitende, nur thatsächlich beschränkte, väterliche Gewalt des Familienhauptes eigenthümlich, aus welcher grundlegende Erscheinungen der Siedelung wie der politischen Organisation ihre Erklärung finden.

Die Kelten in Gallien wie die Slawen an der Elbe wurden jedoch bei den ersten historisch näher bekannten Zusammenstössen mit den Römern und mit den Deutschen bereits unter wesentlich veränderten Zuständen angetroffen.

Bei beiden Völkern war der Grundbesitz in die Hände der Fürsten und einer zahlreichen Aristokratie als ein Eigenthum übergegangen, welches durch die mehr oder weniger bestimmt anerkannten Besitzrechte der Hauptmasse des Volkes kaum beschränkt wurde, und in der persönlichen Lage dieser bäuerlichen Bevölkerung unter-

schieden sich mannigfaltige Stufen von bürgerlicher Freiheit bis zu willkürlich behandelter Hörigkeit und völligem Sklaventhum.

Für die Germanen giebt es nur wenige und undeutliche Zeugnisse und Anzeichen, welche bis in die Zeit vor der ersten festen Ansiedelung zurückreichen und die wirthschaftlichen Rechtsanschauungen, wie die Stellung der Fürsten und Vornehmen innerhalb der nomadischen oder halbnomadischen Stammesverbände, näher zu charakterisiren vermöchten. Die übereinstimmende gleichmässige Gestalt ihrer Siedelungsanlagen lässt indess klar erkennen, dass die volksthümlichen Züge ihres Wirthschaftslebens starker nachbarlicher Zusammenschluss einer beschränkten Zahl nicht nothwendig verwandter Gemeindegenossen, individuelles, erbliches und theilbares Grundeigenthum des freien Hausvaters, und eine maassvolle, unter Zuweisung eigener Haus- und Landwirthschaft ausgeübte Herrschaft desselben über Sklaven, Hörige und Unterworfene waren. Die charakteristisch germanische Dorfverfassung mit streng gerecht, in gleiche Hufenantheile zerlegten Gewannfluren schloss das Uebergewicht Einzelner an persönlichem Ansehen und an Besitz eigener Leute, Grundeigenthum und Heerdenvieh nicht aus, beruhte aber in der Hauptsache auf Rechten und Pflichten der einzelnen Wirthschaftsbetriebe, welche für Freie wie Unfreie den von ihnen besessenen Hufenantheilen verhältnissmässig vertheilt und möglichst bestimmt und dauernd festgesetzt waren.

Die Deutschen haben sich mit der Völkerwanderung über ganz Europa als ein herrschender, grundbesitzender Militäradel verbreitet und dabei manche ihrer agrarischen Eigenthümlichkeiten, namentlich das Gefolgs- und Lehnswesen, bis in weite Ferne übertragen. Doch haben sie meist die Nationalität und die Wirthschaftsweise der von ihnen unterworfenen Volksmassen angenommen. Die volksthümliche Form ihrer Ansiedelungen dehnten sie damals nur dahin aus, wo sie das Land durch bäuerliche Gemeinwesen besetzten.

Dies geschah, abgesehen von der einer älteren Periode angehörigen Besitznahme der keltischen Höfe zwischen Weser und Niederrhein, überall so weit, wie seit der Zeit Caesars keltoromanischer Boden durch deutsche Volksheere erobert wurde. Ihre Dorfanlagen bedeckten, wie die Kartenskizze in Anlage *66a* (o. Bd. III, S. 236) näher abgrenzt, Süddeutschland, den Mittelrhein und einen grossen Theil von Nordfrankreich und von England.

Durch diese Ansiedelungen befriedigte die Hauptzahl der freien Stammesgenossen das Bedürfniss, das sie vorwärts trieb, anbaufähiges

Land in Wirthschaftseinheiten zu erwerben, welche dem Unterhalt ihrer Familie und ihrer nächsten Angehörigen in gewohnter und ausgiebiger Weise zu genügen vermochten.

Neben diesen volksmässigen Dörfergründungen wurden jedoch, wie sich bei der Darstellung der deutschen Besitznahme der römischen Gebiete ergeben hat, für die Anlage und Einrichtung von Wohnplätzen, wie für Landbau und Agrarrecht auch neue Gesichtspunkte und Verfahrungsweisen geltend, deren Ursprung in der königlichen Gewalt und in der entstehenden Grundherrlichkeit gegeben ist.

Das Wesen des deutschen Königthums muss vor dem Untergange des römischen Reiches in wenigen Jahrhunderten sehr bedeutendem Wechsel unterlegen haben.

Nomadenstämme können eine mächtige Oberleitung niemals entbehren. Denn so wenig Ansprüche sie an eine eigentliche Staatsverwaltung machen, bedürfen sie doch stets einer sehr kräftigen Hand zur Ordnung ihrer Weideangelegenheiten. Auf jedem ihrer Weidereviere stehen sich die Interessen der einzelnen Heerdenbesitzer direkt entgegen, und stets trachten Nomaden nach Viehraub. Deshalb muss ihre Leitung thatsächliche Gewalt haben. Da diese aber verloren ist, wenn ihre eigentliche Kraft, der Viehreichthum des Machthabers, untergeht, kann ihren Sturz plötzlich das Wetter einer Woche, eine Seuche, ein geglückter Ueberfall herbeiführen. Vermag ein Nomadenfürst nicht mehr die Seinen zu erhalten und durch freigebige Hand Knechte und Krieger um sich zu sammeln, so ist er kein Fürst mehr, und es kann ihn kein Name seiner Ahnen halten. Wer immer dagegen versteht, grosse Heerden in seinen Besitz zu bekommen, sei es durch Glück und kluge Wirthschaft, sei es durch Gewalt und kühne Raubzüge, dem strömen die Diener zu, und er findet leicht die Sänger, die seine Abkunft durch eine Reihe von Heroen mit den Göttern verknüpfen.

Anders dagegen steht der König eines fest angesiedelten Stammes da. Seine Stärke liegt in der Gesammtheit der einzelnen selbständigen Wirthe. Er ist in Wahrheit der Beamte des Gemeinwesens, und kann sein Amt nicht ohne anerkanntes Ansehen erlangen und erhalten. Sesshafte Stämme geben sich ihre Leitung durch Wahl. Diese hängt nicht am Landreichthum, der nicht erworben wird, ohne sich Gegner zu schaffen. Vielmehr sichern Erfahrung, alter Ruhm der Familie, Tapferkeit und Vornehmheit der Väter auch dem weniger Begüterten Ehre und Vertrauen.

Diesen Stammes- oder Gaukönigen lassen sich wieder die leiten-

den Führer der ersten Eroberungszüge gegen das Römerreich nicht völlig gleichstellen, wenn die Römer sie auch reges oder reguli nennen. Sie müssen vor allem Heerführer, duces, gewesen sein. Ob die Könige der Ripuaren und der Alemannen wirklich Stammkönige waren oder Heerführer, denen die königliche Gewalt im Drang der Verhältnisse zufiel, lässt sich schwer entscheiden. Nothwendig ist auch auseinanderzuhalten, ob diese Eroberungen, wie im Süden Oberdeutschlands, nur kleine ausschliesslich deutsche Staatsgebilde schufen, die im wesentlichen die Zustände der Heimath herstellen wollten, oder ob die unterworfenen Romanen als Staatsbürger aufgenommen wurden.

Die Herrschaft in den Staaten mit gemischter Nationalität war wieder danach eine sehr verschiedene, ob die Könige den römischen Kaiser über sich anerkennen wollten und sich als seine Vasallen dachten, die an der Organisation des Römerreiches nicht zu rütteln beabsichtigten, oder ob sie Selbständigkeit erstrebten, und in der politischen Stellung und Durchführung der Verwaltung und der Steuer- und Wirthschaftseinrichtungen eigene Wege einzuschlagen versuchten. Endlich kam es darauf an, wie sie sich gegen die christliche Geistlichkeit stellten, und ob es dieser gelang, sich als bequeme Hülfskraft zu Geltung und Ansehen zu bringen, und die Vorstellungen des Fürsten und seiner Umgebung mit den Bildern der biblischen Könige, mit den Pflichten und Rechten Davids und Salomons, zu erfüllen.

Das sind so grosse Unterschiede, und von so weit abweichenden Folgen für das beherrschte Staatswesen, dass der Begriff des deutschen Königthums jener Zeit nur den in den einzelnen Staaten thatsächlich erkennbaren Umständen angepasst werden kann.

Die theoretische Natur des Civil- und Staatsrechts ist sehr geeignet, innerhalb seiner engen Grenzen Gleichmässigkeit zu bewahren, auch haben die neubegründeten Herrschaften in mancherlei Auffassungen an alte Ueberlieferungen von Ideen und Namen angeknüpft, aber in der thatsächlichen Verwaltung der entstehenden und untergehenden Staaten und im wirthschaftlichen Dasein ihrer Bevölkerungen müssen sehr stürmische Veränderungen und höchst gewaltsame Eingriffe ohne Uebereinstimmung der Grundsätze und des Verfahrens eingetreten sein.

Die eigentlichen Uebergangs- und Mittelstufen rein deutscher Staatenbildung auf erobertem Lande, wie die der südlich vorgedrungenen Alemannen und der Juthungen, sind uns bis auf die o. Bd. I, S. 467 besprochenen Huntaribezirke fast ganz unbekannt.

Deutlicher werden erst die Verhältnisse der Landesherrlichkeit

und ihrer das Agrarwesen betreffenden Verwaltung auf den Gebieten, in welchen die Romanen zwar unterworfen, aber nicht vertrieben, vielmehr in den Staatsorganismus mit hineingezogen wurden.

Bd. I, S. 466 sind bereits die Gründe angedeutet, weshalb es unvermeidlich war, dass sich die königliche Gewalt der deutschen Heerführer in diesen Eroberungsländern auf Grundlagen und Ideen emporhob, welche der Stellung der alten Stammesfürsten sehr wenig entsprachen. Die Könige mussten das Eigenthum des eroberten Landes, soweit es nicht Besitz des Volksheeres wurde oder den Unterworfenen überlassen blieb, für sich als unentbehrlich beanspruchen und damit freigebig den Aufwand des Hofes und die Belohnungen Derer bestreiten, welche ihnen Dienste leisteten. Es ist möglich, dass die Anfänge einer über ausgedehnten Grundbesitz herrschenden Aristokratie der altherkömmlichen Volksgemeinde zunächst kaum fühlbar wurden. Die eigentliche Verwaltung und die schwierigeren politischen Fragen waren in ihren Einzelheiten von jeher von dem kleinen Kreise der Könige, Fürsten und besonders angesehenen Männer entschieden worden, und auch die Ausführung beschlossener Massnahmen lag in deren Händen. Aber mit der Zeit musste sich die grosse Veränderung grade in der Wahl der fürstlichen Gehülfen geltend machen. Es war natürlich, dass der alte Stammesadel von dem übermächtig gewordenen leitenden Könige nicht bevorzugt wurde, ihm auch nur ungern Folge leistete und stolz und schmollend zurücktrat. Dagegen war jedem Herrscher für die Geschäfte des Heeres und der Verwaltung, am Hofe wie in den entfernten Landschaften, eine Schaar thatbereiter, auch gegenüber den Volksgenossen zuverlässiger, und zugleich sach- und ortskundiger Männer unentbehrlich, deren Dienste bei dem Mangel aller anderen Mittel nicht anders als durch Verleihung von Grundbesitz vergolten werden konnten. Alles, was an üblichen deutschen Leistungen und alten römischen Steuern zusammenfloss, können zunächst nur unbedeutende Beträge gewesen sein. Auch grössere Geldsummen vermochte also der neuentstandene Fiskus nur gegen Landüberweisungen aufzubringen. Das stete Bedürfniss und die sorglose Verschwendung führten zu immer umfangreicheren Landvergabungen, aus denen neben der neuen Landesherrlichkeit stets und in jedem Fall ein neuer Grossgrundbesitz erwuchs, der theils in die Hände emporstrebender Krieger und Beamten, theils in die der Geistlichkeit kam, welche sich in ihrem und ihrer Gemeinden Interesse auch den Heiden gegenüber bereitwillig zu Dienstleistungen erbot.

Für die Salier konnte diese Wandelung am leichtesten sein,

weil nicht lange vor Beginn ihrer eigenen Eroberungen ihr alter Stammesadel, wie es scheint, durch das Volk selbst, beseitigt worden war, und die Volksgemeinde sich Könige, welche die Eroberungen leiteten, gesetzt hatte. Entscheidend aber wurde für die gesammte Entwickelung der deutschen Staaten vor allem die rücksichtslose politische Energie Chlodwigs und seiner nächsten Nachfolger. Sie machten in dem immer weiter um sich greifenden fränkischen Weltreiche durch ihre Gewaltthätigkeit und ihre Erfolge jeden Widerstand gegen Neuerungen unmöglich und stellten gewissermassen ein neues Staatsschema hin, welches in den romanischen wie in den deutschen Ländergebieten allgemeine Geltung als Gesetz oder Vorbild erlangte.

Unter ihrer Herrschaft enstanden auch die Formen der Landvergabung, welche den Keim der Grundherrlichkeit der Beschenkten über ihre Territorien sammt ihren Insassen in sich trugen, und alle Phasen der Entwickelung zu diesem Ausgange im Laufe weniger Jahrhunderte durchliefen.

Es ist durchaus erklärlich, dass der von den Fürsten vergebene Grundbesitz, wie Waitz[1]) näher nachweist, in ältester Zeit der Regel nach ohne irgend welche Beschränkung zu freiem Eigenthum abgetreten worden ist. Wie er als Beute erworben war, so wurde er als Beute weiter an die Gehülfen vertheilt. Auch musste es unzweckmässig erscheinen, die damals sehr geringwerthigen Ländereien, wenn sie als Dank und Belohnung oder an Zahlungsstatt für Vorschüsse und Lieferungen überlassen wurden, durch Einschränkungen und Vorbehalte noch weiter zu entwerthen. Dagegen können Güter, welche zum Unterhalt von Militär- oder Civilbeamten und ihrer Hülfskräfte dienen sollten, einzelnen Personen nicht füglich als Eigenthum überwiesen worden sein. Ueberdies lässt sich erkennen, dass als altherkömmliche Anschauung galt, reine Schenkungen fielen beim Tode des Beschenkten wieder an den Geber zurück, und könnten von demselben auch vorher schon im Bedarfsfalle ganz oder theilweise wieder zurückgezogen werden. Brunner[2]) hat diese Auffassung aus den Landschenkungen der Merowinger und der Bayrischen Agilolfinger selbst bei anscheinend ohne jede Bedingung zu freiem Eigenthum verliehenen Gütern und bei solchen nachgewiesen, welche unzweifelhaft als Belohnung für geleistete Dienste überlassen worden waren.

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 309—339, IV, 205 ff.

[2]) Sitzungsber. der Berliner Akadem. LII, S. 1173.

Diese beschränkenden Gesichtspunkte erlangten nach wenigen Jahrhunderten entscheidende Geltung.

Trotz der grossen Ausdehnung des römischen Staatslandes und der herrenlosen Güter und Waldungen erschöpfte sich im fränkischen Reiche schon früh diese bei weitem reichste und stets zugängliche Quelle fiskalischer Hülfsmittel. Namentlich seit Chlodwig der katholischen Kirche angehörte und in ihr die Stütze seiner politischen Pläne fand, fiel dieser ein übermässig anwachsender Landbesitz durch zahlreiche Schenkungen und Stiftungen der Krone wie der Grossen zu. Schon König Chilperich († 584) klagte oft: ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae, und suchte Stiftungen zu Gunsten der Kirche rückgängig zu machen, verlieh auch Kirchengüter anderweit. Roth (Benefizialwesen S. 251) schätzt das Eigenthum der Kirche zu Anfang des 8. Jahrhunderts in Gallien auf ein Drittheil der nutzbaren Fläche des Landes. Karl Martell hatte seit dem Antritt seines Amtes der plötzlich über Frankreich hereingebrochenen Gefahr zu begegnen, mit welcher der Islam von Spanien aus die ganze Christenheit bedrohte. Er vermochte die Kosten immer verstärkter Kriegsrüstung, durch die er den Sieg bei Tours errang, nicht anders, als durch ausgedehnte Eingriffe in den Kirchenbesitz zu bestreiten. Seine Söhne Karlmann und Pipin, die diese Säkularisationen zu ordnen wünschten, schufen dafür die neue Idee kirchlicher Zinsgüter. Soweit die Rückerstattung unthunlich erschien, wurden die Güter zwar, dem Kirchenrecht entsprechend, als unveräusserliches Eigenthum der Kirche betrachtet, aber ihr nicht zurückgegeben, sondern als ein unwiderrufliches Praecarium oder Beneficium, als eine dauernde Leihe der Kirche bezeichnet, für welche der Besitzer einen Leihezins, anscheinend einen Solidus von der Hufe, zu zahlen hatte[1]). Später schrieb ein Kapitular Karls d. Gr. von 779 die Zahlung der Decima et Nona vor, d. h. des allgemeinen Kirchenzehnts und des neunten Theiles von dem Reste, also die Leistung von $^2/_{10}$ des Ertrages. Ausserdem mussten die Inhaber solcher königlicher Benefizien aus Kirchengut, wie alle, welche kirchliche Benefizien besassen, zu der baulichen Unterhaltung derjenigen Kirche, der das Gut angehörte, beitragen.

Aehnliche Verleihungen von Grundbesitz ohne wirthschaftliche Abhängigkeit des Beliehenen von einem Herrenhofe können auch

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 246 ff. Corpus jur. canon. Decr. extr. 1 d. precariis II, 14. — Capit. Liptinense c. 2, I, 28. — Jaffé, Bibl. III, 225.

unmittelbar aus dem Königsgute unter Vorbehalt der Zinspflicht, z. B. des o. Bd. I, S. 597 gedachten Medem stattgefunden haben.

Zu der am meisten verbreiteten Form solcher bedingter Verleihungen wurde indess die Vergebung vorzugsweise Benefizien genannter Krongüter gegen die Verpflichtung zum Reiterdienst. Die Anfänge dieser Art der Verleihung finden sich in der Zeit Karl Martells. Die Reiterlehen wurden in Folge der Erfahrung eingeführt, dass sich das früher berühmte Fussvolk des fränkischen Heerbanns den Reitermassen der Araber gegenüber nicht genügend bewährte. Der Inhaber eines solchen Beneficiums hatte zwar persönlich jedem Aufruf als wohlgerüsteter Reiter zu folgen, aber der Zweck dieser Lehne beschränkte sich nicht darauf. Der Belehnte erhielt vielmehr in der Regel ein ausgedehntes Areal, und trotz seines unvollkommenen Besitzes das Recht, dieses Land ganz oder zum Theil in Afterleihe zu geben, wie sich zeigt, in der Absicht und Erwartung, dass er von seinem Gute seinerseits Lehen an kleinere Vasallen mit der gleichen Pflicht reitermässiger Ausrüstung abgeben und sich in den Stand setzen werde, mit einer entsprechenden Schaar Reisiger zum Dienst bereit zu sein.

Diese Lehen wurden ursprünglich nur dahin aufgefasst, die Nutzung gegen den verabredeten Lehndienst widerruflich oder auf Amts- oder Lebensdauer zu verleihen. Auch erhielten sie um so leichter nicht allein auf dem gedachten Kirchen- und Kronland, sondern auch auf dem Grundbesitz der Grossen des Reiches schnelle und weite Verbreitung, weil sie anscheinend die Substanz in den Händen des Lehnsherrn liessen und unter verschiedenen einschränkenden Rechtsklauseln überwiesen werden konnten.

Aber namentlich auf Kronland verloren die Benefizien sehr bald diesen leichteren, das Interesse des Fiskus schonenden und sichernden Charakter. Sie wurden schon anfänglich nur wegen Felonie, wegen ungehorsamer oder verrätherischer Pflichtversäumniss, eingezogen. Mehr und mehr aber führte das stete Bedürfniss kriegsbereiter Reiterei und die Kostspieligkeit einer guten Bewaffnung, ebenso wie die Sorge um treue verlässliche Anhänger und die für alle Verleihungen herrschende Sitte, auch für die Lehne dazu, dieselben dem nächsten geeigneten Erben zu überlassen, und sie schliesslich in der Familie des Lehnsmannes erblich zu machen. Wie die Lehne wurden auch die Aemter, welche vielfach mit Lehnen verknüpft worden waren, erblich. Schon um 659 zur Zeit König Childerichs[1]) beschwerte

[1]) Leben des hl. Leodegar, Bischof v. Augustodunum, c. 4. M. G. SS.

man sich darüber, dass die Beamten aus einer Provinz in die andre geschickt würden, suchte dies abzustellen, und verlangte Anordnungen, dass Recht und Herkommen eines jeden Landes gewahrt werde, wie es die alten Richter gethan. Daraus erwuchs eine Machtstellung der Lehnsleute, sowohl dem Könige, wie den Insassen des Lehnsgebietes gegenüber, welche völlig der des festen unwiderruflich erlangten Grossgrundbesitzes gleichstand. Wenn Karl der Grosse gegen diese Minderung der Staatsanrechte noch ankämpfte, so war sie nach seinem Tode nicht mehr zu hindern. Karl der Kahle sprach in seinem Capitular von Cadisiacum 877 bereits bestimmt aus, dass er den Sohn eines verstorbenen Grafen in seinen Lehnen bestätigen werde, und setzte hinzu: similiter et de vasallis nostris faciendum est.

Durch die Ansetzung zahlreicher Untervasallen auf Reiterlehnen scheinen sich bei den Grossen des Reiches, wie es Schröder (Deutsche Rechtsgeschichte S. 155) näher begründet, die Commendationen im Sinne und nach der Ueberlieferung des Gallischen Adels wieder verbreitet zu haben. Dessen Klientel unterwarfen sich, wie o. Bd. I, S. 188 und 228 gezeigt wurde, Freie gegen Schutz und Unterhalt zum Gefolgsdienst. Bald wurden auch, den Ministerialen entsprechend, Unfreie mit solchen Reiterlehen begabt. Es entstanden reisige Gefolge der mächtigen Grundbesitzer, welche dem Könige zum Heerdienst bereit gehalten wurden, aber ebenso die Privatfehden ihrer Herren durchfochten.

Der Vorzug der schnellen Bereitschaft dieser Mannschaften führte schon unter Karl d. Gr. dazu, dass die Aufrufe zum Heere nicht mehr ausschliesslich an die Grafen, sondern auch an die ihre Hintersassen unter eigenem Banner ausrüstenden Grossen, die Senioren, ergingen. Der rasche Verfall des Heerbanns unter seinem Nachfolger machte diese Gestellung von Untervasallen und Hintersassen durch die Senioren unentbehrlich. Die Grafen und die königlichen Domainenbeamten bildeten entsprechende Verhältnisse auf dem ihnen unterstehenden Güterbesitze aus. Der Graf als solcher behielt zwar die Einordnung aller dieser Bestandtheile des Heeres und dessen Leitung. Aber die Gestellung kam in die Hände der grossen Territorialherren und erweiterte die Machtstellung derselben gegenüber der gesammten Bewohnerschaft ihrer Gebiete. Der eigentliche alte Heerbann erhielt den Charakter des Landsturms.

Gesetzlichen Ausdruck findet diese Umwandlung schon durch die in den Capitula Caroli Calvi von 847, Tit. IX in der adnuntiatio Caroli, in welcher der König sagt:

II. Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

III. Mandamus etiam, ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit.

IV. Et volumus, ut sciatis, quia nos fidelibus nostris rectum consentire volumus, et contra rationem eis facere non volumus. Et similiter vos ac caeteros fideles nostros admonemus, ut vos vestris hominibus rectum consentiatis et contra rationem illis non faciatis.

V. Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantuveri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.

Auf der Grundlage dieser Verhältnisse erwuchs im fränkischen Reiche seit den ersten Eroberungen römischen Bodens und seit der Entwickelung der königlichen Gewalt ein Grossgrundbesitz, von dem man zwar nicht annehmen kann, dass er zunächst und während der ersten Jahrhunderte den Besitz der angesiedelten gemeinfreien deutschen Volksmasse bemerkbar beschränkt habe, welcher aber als ein sehr erheblicher Theil des gesammten ursprünglichen Königslandes zu denken ist. Der erste Bestand dieses Königslandes ist allerdings verschieden anzunehmen, je nachdem die Stellung des erobernden Königs zu den Romani und zu den ihnen zugehörigen Klerici aufgefasst werden darf. Waren sie ursprünglich als Besiegte Fiscalini, Hörige des Königs geworden, so war auch ihr Grundbesitz Königsgut, und wenn derselbe als freies oder zinsbelastetes Eigenthum in ihren Händen verblieb, war dies eine Verleihung, wie die anderen Königslandes. Wurde dagegen der bei der Eroberung nicht in Anspruch genommene Grundbesitz der Romani von Anfang an als steuerbares Eigenthum eines vollfrei Belassenen oder nur in seiner persönlichen Freiheit herabgedrückten Unterworfenen behandelt, so konnte er nicht unter den Begriff des Königsgutes fallen. Mit Ausnahme der Weichbilder der romanischen Städte begründet dies indess für die Frage nach der Ausdehnung des Grossgrundbesitzes keinen erheblichen Unterschied. Denn die ländliche Bevölkerung der Romanen zerfiel damals, wie o. Bd. I, S. 370 gezeigt ist, nur in Possessores oder, was dasselbe bedeutet, Potentes, und in die unter deren Herrschaft stehenden Kolonen, und die geistlichen und Kirchenstiftungen waren ihrem Grundbesitz gegenüber in derselben Stellung, wie die

Possessores. Sie wohnten in den Städten und liessen ihre Ländereien von Kolonen bewirthschaften. Diese abhängige bäuerliche Bevölkerung der Possessionen blieb in allen Fällen in derselben Lage und kam bei der Beleihung nur als Pertinenz in Betracht.

Der König behielt an Staatswaldungen, Pfalzen und Frohnhöfen, und aus den dem Fiskus durch Aechtung, Straffälle und Erblosigkeit zahlreich zufallenden Gütern immerhin einen sehr ausgedehnten Grundbesitz.

Je mehr sich aber das ursprüngliche Königsland durch die weitgehenden Vergebungen verringerte, desto grösser wurde die Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche unmittelbar oder mittelbar aus diesen Verleihungen Güter erhalten hatten, und sich als Inhaber derselben nahezu in der o. Bd. I, S. 376 näher geschilderten Lage des römischen Possessors befanden. Diese Folge trat in jedem Falle ein, sei es, dass das Land in die Hände der Kirche oder eines Laien kam, und volles Eigenthum oder Lehn geworden war.

Nach Lage der Umstände konnten diese Beliehenen ebenso wenig wie die alten römischen Possessores daran denken, die erhaltenen Ländereien in eigene Wirthschaft unter ihre unmittelbare Leitung zu nehmen, weder die Ausdehnung des Landes noch ihre persönliche Stellung, ihre Geschäfte und Pflichten liessen das zu. Wenn aber der Gutsherr den Wirthschaftsbetrieb nicht selbst führen konnte, hatte die Bewirthschaftung ausgedehnter Güter für eigene Rechnung damals weniger als je Aussicht auf irgend befriedigenden Reinertrag. Sehr bedeutende Güterverwaltungen werden kleinen Staaten vergleichbar. Die Bedürfnisse und die Art der Lebensführung der Inwohner und der Beamten lassen für die Oberleitung nur geringfügige Ueberschüsse übrig. Deshalb sind trotz der bedeutenden Zahl grosser Grundbesitzungen grosse Gutsbetriebe nur bei den königlichen Pfalzen und in den Händen geistlicher Stiftungen bekannt. Die grossen Forsten und Oeden waren lediglich Jagdgründe und vermochten höchstens die Förster zu ernähren. Sollten Einnahmen entstehen, so mussten alle verliehenen Ländereien in der Hauptsache so bald als thunlich an freie oder unfreie Leute gegen Dienste, Zinsgeld oder Naturalleistungen ausgesetzt werden. Diese Zinsleute suchte man überall als unentbehrlich zu vermehren und festzuhalten. Alter Kulturboden, wie Rodeland wurden den mit der Schenkung bereits übernommenen, oder dafür herbeigezogenen Eigenen und Freien im einzelnen und dörferweise überwiesen, und ob diese Zuweisung als dauernd oder als widerruflich galt, der ganzen Sachlage nach war es gegeben, dass die bäuer-

lichen Landleihen mehr und mehr die Natur bleibender und bald auch als erblich anerkannter Besitzverhältnisse annahmen.

Die Art, wie solche bäuerliche Insassen auf dem verliehenen Grundbesitze angesetzt wurden, die Eintheilung dieser Ländereien in Gemarkungen, und die Vertheilung der Gemarkungen zu Besitzungen, welche dem einzelnen Kolonen zur Bewirthschaftung überlassen wurden, war vom Willen und Ermessen des Grundherrn abhängig. Sie konnte deshalb zwar der äusseren Form nach den volksthümlichen Anlagen angepasst werden, wenn dies dem Herrn zweckmässig erschien. Dem inneren Wesen nach aber musste der Vorgang von der volksmässigen Siedelung grundsätzlich verschieden sein. In der Regel sprach sich dies auch in der Form der Ansiedelungen aus. Schon o. Bd. I, S. 451 und in den Anlagen *49* bis *60*, Bd. III, S. 185 ff. konnte eingehend und auf Grund der Flurkarten nachgewiesen werden, dass in den meisten Fällen mit den neuen Grundlagen auch neue Gestaltungen entstanden.

Das wesentliche Interesse einer gleichmässigen und leichten Veranlagung der öffentlichen wie der grundherrlichen Auflagen und Leistungen brachte zwar allgemein als zweckdienlich und nothwendig zur Geltung, die mit Hintersassen zu besetzenden Ländereien ebenso nach Hufen von gleichem, der üblichen Leistungsfähigkeit entsprechendem Werthe zu überweisen, wie solche überall in den volksmässig besiedelten Fluren bestanden. Da sich aber die Uebernehmer der einzelnen Grundstücke den Anordnungen der Grundherren fügen mussten, und deshalb über wirkliche oder scheinbare Ungleichheiten der Güte oder Lage kein Streit entstehen konnte, fiel der wesentliche Grund weg, die Gemarkung in Gewanne nach der Bodenbeschaffenheit zu zerlegen, und jeder Hufe in jedem der Gewanne einen verhältnissmässigen Antheil zuzumessen. Vielmehr wurde das Kulturland den einzelnen Wirthen in der Regel in einem oder in einigen grösseren quadratischen, oblongen oder abgerundeten unregelmässig begrenzten Blöcken überlassen. Dies konnte ebenso geschehen, wenn eine Gemarkung alsbald einer Anzahl Anbauer gleichzeitig zugewiesen, wie wenn eine solche nach und nach stückweise an Einzelne, welche Land zu übernehmen vermochten, abgegeben wurde. Letzterer Vorgang ist mit voller Deutlichkeit an der Flur Reichenbach im Odenwalde, Anlage *60* (Bd. III, S. 197) erläutert, denn hier erweist der Frohnhof des Grundherrn schon durch seine sonderbar geformten und zerstückelten Besitzstücke, dass diese als ein letzter Rest zwischen den fortschreitenden Vergabungen an

die Bauernwirthschaften übrig geblieben sind. Eine Landvertheilung in geschlossene, mehr oder weniger abgerundete Blöcke war indess nach Bd. I, S. 191 und Anlage *23* bis *26* auch bei den Kelten üblich. Sie besteht, wie Bd. I, S. 224, 516, 532, Bd. II, S. 39 und 54 ff. mit den zugehörigen Anlagen im Einzelnen darstellen, noch heut überall da, wo in Grossbritannien, Frankreich oder Deutschland die keltische Besiedelung erhalten geblieben ist. Es können also in mancher der von Grundherren vergebenen Gemarkungen die noch von den Kelten überkommenen Besitzstücke den einzelnen Besitzern in ihren alten Grenzen unverändert abgegeben worden sein. Auf bestimmtere regelmässige Formen, zu denen sich die grundherrlichen Landleihen später entwickelt haben, wird wegen ihres erheblichen Interesses für den wirthschaftlichen Charakter der fortschreitenden Kolonisationen näher zurückzukommen sein. Für die grundherrliche Natur des an Hintersassen ausgethaenen Grossgrundbesitzes hat indess die mehr oder weniger planmässige Anlage der Besiedelung keine wesentliche Bedeutung.

Was als Grundherrlichkeit, oder als gutsherrlich-bäuerliches Verhältniss bezeichnet zu werden pflegt, betrifft im wesentlichen den Kreis dinglicher und persönlicher Rechte, die sich zwischen dem Grundherrn und den Bewohnern seiner Ländereien, sei es durch die ursprüngliche von ihm ausgehende Besiedelung, sei es durch Erwerb bereits besiedelten Landes, sei es endlich durch vom Staate übertragene besondere Befugnisse erzeugt und weiter entwickelt haben.

Dafür kommen sehr mannigfaltige Rechtsbeziehungen in Betracht.

Ein Sklave oder eigener Mann, der von seinem Herrn auf dessen Land zur Bewirthschaftung für seine eigene Rechnung angesetzt wurde, erhielt damit, so belastet er werden mochte, das Recht des eigenen Pekuliums, und musste auch als Vertreter seines Landbesitzes gegenüber seinen Nachbarn Rechte geltend machen können, welche ihn nothwendig über die Stufe des Sklaventhums emporhoben.

Kolonen und Laeti haben die Deutschen ihrerseits nicht neu angesetzt, sondern von den Romanen übernommen. Sie fanden sich auf den Gütern der Possessores oder Potentes, den Potestates. Eine Veränderung ihrer Verhältnisse trat nicht ein. Wurde die Possessio Königsland, so erhob ein königlicher Beamter ihre Zinsen und Leistungen, vergab der König das Land, so trat an die Stelle des königlichen ein grundherrlicher Einnehmer. Indess übte wenigstens mittelbar ihre Rechtslage weitergreifenden Einfluss, denn die auf den

Potestates ansässigen Rustikalen hatten, wie schon aus der frühen Kaiserzeit bekannt ist (o. Bd. I, S. 362), vor ihrem Grundherrn, seinem Prokurator oder einem ähnlichen Beamten als einem judex privatus zu Recht zu stehen. Nur wenn Kapitalstrafen in Frage kamen, mussten sie dem öffentlichen Richter überwiesen werden. Brunner (II, S. 285) zeigt, dass solche Privatgerichtsbarkeiten schon seit Trajans Zeit allgemeinere Verbreitung fanden. Zu ihr gehören die im Cod. Theod. VIII, 7. 21 und XII, 14. 1 genannten Irenarchen, welchen in der östlichen Reichshälfte als Friedenskommissaren die Friedens- und Sittenpolizei oblag, ebenso der Praefectus und der Assertor pacis desselben Codex II, 1. 8 und 30. 1, endlich auch die mit der Kompetenz in den causae minores, innerhalb der Kirchenbesitzung ausgerüsteten kirchlichen Beamten der ersten fränkischen Zeit.

Während diese niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn also für die bereits wesentlich in ihrer Freiheit beschränkten Hintersassen eine herkömmliche war, erhielt dieselbe für die Freien, die in die Possessionen aufgenommen wurden, ungleich grössere Bedeutung.

Wie Brunner (II, 275) eingehend darlegt, haftete nach germanischem Rechte der Hausherr Dritten gegenüber für die Angehörigen seines Hauses. Seine Haftpflicht erstreckte sich nicht nur auf die Knechte, sondern auch auf alle halbfreie oder freie Leute, auch nicht nur auf dauernd Inwohnende, sondern auch auf Gäste und ausheimische oder besitzlose beherbergte Personen. Für die Grundherren dehnte sich dieses Verhältniss in beschränkter Weise auf ihren gesammten Besitz aus, und hatte ihre Befugniss zur Folge, die, für die sie hafteten, auch vor Gericht zu vertreten, und für ihre Verletzung Vergeltung zu fordern.

Für Knechte musste der Grundherr aufkommen und konnte sie selbst strafen, oder durfte und musste sie in gewissen Fällen dem Gericht zur Bestrafung ausantworten.

Liten dagegen galten nicht als Sache, und es konkurrirte bei ihnen ihr eigenes Recht, vor Gericht zu stehen.

»Für Freie erstreckte sich«, wie Brunner näher unterscheidet, »die Haftung des Herrn jedenfalls auf diejenigen, welche in seinem Hause lebten, Gesinde oder Vasallen nicht ausgeschlossen. Zweifelhaft ist es, wie weit sie über den Kreis der eigentlichen Hausgenossen hinausging. Auf freie Vasallen, die ausserhalb des Herrenhofes lebten, war sie jedenfalls nicht ausgedehnt. Auch begründete die Verleihung eines Zinsgutes an sich keine Haftung des Herrn für den Zinsmann. Ein Freier, der neben dem Zinsgut sonstigen Grundbesitz hatte,

welcher zur Zwangsvollstreckung dienen, und auf dem er mannirt werden konnte, befand sich der öffentlichen Gewalt und Dritten gegenüber in gleicher Lage, wie jeder andere freie Grundbesitzer. Dasselbe darf unbedenklich für den Fall der precaria oblata behauptet werden. Ueberhaupt scheint eine Haftung des Herrn nur eingetreten zu sein, wenn der freie Hintersasse sich in die Schutzgewalt und in das Obsequium des Grundherrn begab. Ursprünglich mag dabei Kommendation nothwendig gewesen sein. Doch ist seit Ausbildung der Hofverfassung die Haftung mit der Ansiedelung auf einem wirthschaftlich abhängigen Hofe gegeben. Solche Höfe galten für Zubehör des Herrenhofes. Der Hintersasse konnte daher nach germanischer Rechtsauffassung als zum Hause des Herrn gehörig betrachtet werden: er zählte zu den homines pertinentes commanentes. Andrerseits begründete die wirthschaftliche Abhängigkeit, wie sie die Hofverfassung voraussetzt, an sich ein Obsequium gegenüber dem Herrn. Allem Anscheine nach ist in karolingischer Zeit die Ausdehnung der Grundherrlichkeit über die freien Hintersassen bereits als vollendete Thatsache zu betrachten.«

Wie weit die bürgerliche Freiheit der besitzlosen Freien durch die Landleihe beschränkt wurde, kann demnach zweifelhaft und im Laufe der Zeit verschieden gewesen sein. Dass die Landleihen nicht von Freien übernommen worden wären, wenn die Bedingungen nicht nach Lage der Umstände als günstige erschienen, ist sicher. Auch können bei dem dringenden Bedürfniss der Grundherren, ihre Ländereien möglichst bald zu verwerthen, die Ansprüche nicht übermässige gewesen sein. Gleichwohl war die Gesammtlage für die Freiheit sehr gefährlich. Alle, auch an und für sich nicht hohe Zinsungen und Leistungen konnten aus mancherlei Ursachen leicht zu Rückständen und zu Verschuldung führen, bei welcher das Recht des Grundherrn, sich nicht blos an das Inventar, sofern solches eingebracht oder erworben war, sondern schliesslich auch an die Person des Schuldners zu halten, als unzweifelhaft feststand. Dagegen vermochte auch die Berechtigung des Freien, vor dem Grafen zu Gericht zu stehen, keinen Schutz zu gewähren. Für die meisten Beziehungen des bäuerlichen Rechtes aber kam das Grafengericht gar nicht in Frage. Alles, was in den Gemeinden der gemeinfreien Bauern der gewählte Bauermeister oder die Aeltesten zu entscheiden oder zu ordnen hatten, Grundbesitz, Grenzen, Feldordnung, Wasserrecht, Weidegang, Holznutzung, Wegebau, Vertheilung öffentlicher Lasten, Uebertretungen, Pfändungen, Polizeistrafen, lag in den grundherr-

lichen Gemarkungen zunächst in den Händen des Grundherrn oder seines Villicus. Es wurde zwar Sitte, und die Grundherren hielten es für angebracht, die Formen dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit möglichst denen der genossenschaftlichen anzupassen. Indess keine Art der Entwickelung des Hofrechtes war geeignet, im Falle des Streites mit dem Grundherrn selbst und gegen das Interesse desselben, den mit seinem Lande Beliehenen wirkliche Hülfe zu gewähren. Ebenso wenig liess sich in solchen Fällen von der Berufung an das Grafengericht Erfolg erwarten. Auch der an sich völlig gerechte Richterspruch war nicht ohne grosse Schwierigkeiten und Kosten zu erreichen, und der Grundherr vermochte dem Beliehenen jederzeit seine Uebermacht durch scharfe Behandlung oder Entsetzung fühlbar zu machen. Dabei kam überdies in Betracht, ob der Grundherr nicht auch in Fragen, die sein Interesse nicht unmittelbar berührten, geneigter sein konnte, seine eigenen, ihm durch Unfreiheit dauernd gesicherten Leute in ihren Ansprüchen und Bedürfnissen gegenüber den Freien zu bevorzugen, von denen er weniger Fügsamkeit und äussersten Falles Verlassen ihrer Landleihe und Fortzug erwarten konnte.

Es ist nicht zu entscheiden, ob die Lage der Freien durch die inneren Verhältnisse der grundherrlichen Verwaltungen den durch Commendatio völlig in die Hörigkeit des Herrn Eingetretenen gegenüber im Laufe der Zeit so viel nachtheiliger geworden sein mag, dass die Eigengabe an den Herrn vorgezogen wurde. Wohl aber hat sich gezeigt, dass Eigengaben in wenigen Jahrhunderten in grösster Ausbreitung üblich geworden sind, und zwar haben sich zu denselben keineswegs nur die auf grundherrlichen Landleihen angesessenen Freien, sondern namentlich auch die Mitglieder gemeinfreier Bauerschaften veranlasst gesehen.

Die Eigengabe eines gemeinfreien Bauern unterwarf auch das Hufengut desselben unter die grundherrliche Gewalt und Gerichtsbarkeit des Herrn, und wenn derselbe auch zunächst kein anderes Recht in der Bauerngemeinde erwarb, als der ihm eigen gewordene Bauer besass, so war doch die Gleichartigkeit der Nachbargenossenschaft gebrochen; es drängte sich ein Mitglied in sie ein, welches seine Stellung im bürgerlichen Leben und seinen übermächtigen Besitz in mannigfacher Weise geltend machen konnte.

Diese Vorgänge werden am leichtesten erklärlich, soweit sie auf die Christianisirung dieser Bauernschaften zurückzuführen sind. Die Kirche wirkte dem Heidenthum gegenüber mit starken Mitteln, und

suchte zugleich in den Gemeinden selbst Fuss zu fassen. Die Neubekehrten hatten durch Gedanken und Handlungen häufigen Anlass zu Beunruhigung und Seelenangst. Sie unterwarfen in der Sorge um ihr ewiges Heil sich und die Ihrigen um so leichter der Kirche, weil dieselbe die Uebergabe der Personen und Güter in die mildesten Formen zu kleiden wusste. Sie beliess den sich Unterwerfenden ihren Besitz unverändert gegen geringen Zins als Praecarie meist auf Lebenszeit, so dass erst den Nachkommen der Ernst der Lage fühlbar wurde. Diese kirchlichen Uebergaben verbreiteten sich so weit, und die Nachtheile, welche sie für die Familien der Eigengewordenen mit sich brachten, wurden so allgemein anerkannt, dass alle späteren Volksgesetze darauf Rücksicht nahmen, namentlich aber die lex Alamannorum und die lex Bajuvariorum ausführlich darüber handeln. Beide finden sogar schon nöthig, die Grenze bis in das Einzelnste genau festzusetzen, über welche hinaus die Lasten der Eigengewordenen und ihrer Nachkommen zu erhöhen, der Kirche nicht gestattet sein soll.

Dass der Grund der Eigengabe aber nicht ausschliesslich fromme Gewissensbedrängniss war, ist hinreichend bezeugt. Die Meisten scheint vorzugsweise die unerträglich gewordene Heerbannspflicht bestimmt zu haben. Viele übergaben sich auch nicht der Kirche, sondern weltlichen Grossen. Andre thaten diesen Schritt wegen Schulden und wegen Schutzlosigkeit gegen Vergewaltigung und gegen Rechtsverkürzungen im Gerichtsverfahren. Thegan c. 13 (Mon. Germ. SS II, S. 593) sagt um 830: egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut oblatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod cuiqui ministri comitis et loco positi per malum ingenium exercebant. Jedenfalls ist auch die bereits erfolgte oder in Aussicht gestellte Ueberlassung grundherrlichen Landes als Ursache zahlreicher Eigengaben zu denken. Der Grundherr konnte nur wünschen, über die von ihm Beliehenen auch voller Herr zu sein, und die Freien, welche von ihm Landleihe nachsuchten und als Besitzlose keine andere Gegengabe in die Waagschaale werfen konnten, erkauften dadurch am sichersten ruhigen Besitz und Schutz vor Bedrückung.

Gleichwohl darf nicht bezweifelt werden, dass es auch zahlreiche Freie gab, welche Landleihe übernahmen, ohne ihre Freiheit zu verlieren.

Dafür sprechen verschiedene Unterscheidungen der Freien. Der Pactus Alamannorum trennt minofledi (minoflidi), mediani und primi (oder meliorissimi) mit Wehrgeld von 160, 200 und 240 solidi

(Brunner I, 248), und lässt dadurch für solche Freie ohne eigenen hinreichenden Grundbesitz Raum. Ein Zusatz zur lex Salica scheidet die Gemeinfreien von den Minoflidi dadurch, dass erstere bei Mordverdacht mit 65, letztere nur mit 15 Eideshelfern schwören. Am deutlichsten scheint das o. Bd. I, S. 72 näher gedachte Memoratorium Caroli magni von 807, über den Heerbann, das Verhältniss zu erläutern.

Trotz der zweifelhaften Interpretation zeigt es doch eine charakteristische Abgrenzung unter den Freien. Nachdem es die Pflichten der Vollhüfner festgesetzt hat, sagt es weiter: Illi vero, qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habent, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent: et ubi duo, tertium, de illis qui pervulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste pergunt, fiunt conjectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus, qui nullam possessionem habere videntur in terra. Danach müssen also auch diejenigen, qui parvulas possessiones de terra habere videntur, ebenfalls zu den pauperiores gerechnet worden sein. Zwei rüsteten den dritten nicht als Heerbannsmann völlig aus, wie die Hüfener, sondern derselbe erhielt ausserdem noch 5 solidi Ausstattung. Andernfalls würden die Besitzer der parvulae possessiones so viel geleistet haben, wie die Vollhüfner, und mehr als das Doppelte wie die Halbhüfner.

Da die Einhüfener den ältesten, bei weitem grössten Theil der Gemeinfreien ausmachten und nicht zu den inferiores gerechnet sein können, muss die Grenze der meliores oder mediani bei den Besitzern eigener Hufen einschliesslich der halben Hufen gezogen worden sein. Wer weniger oder gar nichts an Grund und Boden zu eigen hatte, war minor oder minofledus. Minofledus besagt aber, wie Brunner zeigt, Besitzer eines minderen Hofes. Da nun eine parvula possessio unter einer halben Hufe nur bei sehr günstigen Verhältnissen ihren Mann ernährte, auch die Zahl der Freien, die gänzlich ohne Landbau lebten und leben konnten, kaum nennenswerth war, blieb für eine besondere Klasse geringer Hofbesitzer keine Veranlassung, wenn nicht die Inhaber grundherrlich verliehener Hufen den Hauptstamm der minofledi bildeten, deren eigene Hofwehr sich ganz angemessen zu einem mässig gegriffenen Werthe von 5 solidi anschlagen lässt.

Den nicht unerheblichen Bestand freier Bauern auf Grundherrschaften erweisen ferner die zahlreich vorkommenden mansi ingenuiles oder ingenuales, welche o. Bd. I, S. 603 schon aus den Angaben im

sogenannten Breviarium rerum fiscalium näher erörtert wurden. Ganz entsprechend finden sich dieselben im Urbar von Prüm[1]). Diese mansi ingenuiles sind grundherrlich und stehen, im Gegensatze zu den dominicales und den Salhöfen, nicht in eigener Wirthschaft des Grundherrn, sondern sind mit Wirthen besetzt. Sie müssen, wie ihr Name besagt, obwohl sie Zinsungen und sogar Dienste zu leisten haben, trotz des gutsherrlichen Obereigenthums in der Hand von Freien gewesen sein. Auch konnte deren Freiheit, wenn sie durch die Verleihung gegen Zins nicht beeinträchtigt wurde, ebensowenig durch Uebernahme von Dienstleistungen, wie Holzhauen und Holzfuhren, Heumachen oder selbst Pflugarbeiten, verloren gehen.

Endlich deutet auch der Name Hospites, dessen weite Verbreitung im nördlichen Frankreich zahlreiche Beispiele in Du Cange's Glossar nachweisen, darauf, dass dieselben ursprünglich Freie waren, welche in pachtähnlichen Verhältnissen auf längere oder kürzere Zeit Grundstücke zum Anbau übernahmen. Jedenfalls ist der Satz nicht richtig, dass jede grundherrliche Landleihe eine capitis deminutio in sich schloss.

Allerdings aber trat eine unklare Vermischung des thatsächlichen Bestehens mit dem ausdrücklichen Anerkenntniss eines Schutzverhältnisses, welches nach Brunner für die Begründung einer die Freiheit beschränkenden leichteren oder drückenderen Hörigkeit gefordert werden muss, bei allen rustikalen Arten der Landleihe im Laufe der Zeit ungemein leicht und kaum vermeidlich ein.

Schon die liberi coloni ecclesiastici der lex Alamannorum und lex Bajuvariorum sind in einer Lage, die sich mit der theoretischen Auffassung wirklicher bürgerlicher Freiheit nicht füglich mehr vereinigen lässt. Ebenso drücken die in Bayern häufig genannten parscalki, barschalken, schon in ihrem Namen die Verbindung von frei und eigen aus, und die Urkunde von 825 (bei Meichelbeck No. 481) sagt ausdrücklich: illi sunt liberi homines, qui dicuntur barscalki, qui ecclesiasticum acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium, dies tres tribus temporibus in anno arant et secant tres dies. Auch die Hospites erscheinen in den urkundlichen Nachrichten als ganz untergeordnete Untersassen, deren hofrechtliches Verhältniss nicht bezweifelt werden kann. Das Chronicon de gestis Normannor. in Francia z. B. bemerkt z. Jh. 869: de unoquoque manso ingenuili exiguntur 6 denarii et de servilis 3 et de accolis 1 et de 2 hospi-

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch v. H. Beyer, v. Eltester und Goerz, Bd. I, S. 142. Koblenz 1860. Lamprecht, Deutsch. Wirthschaftsleben, Bd. II, S. 59.

tibus 1. Die Consuetudo Insulensis tit. 1, art. 23 nennt als Reihenfolge: Manans ou Tenans sujets, hostes, et cottiers. Bellomanerius c. 62 sagt ausdrücklich: Oste conquans et levans dessous un seigneur. Kaum möglich ist, dass dem in einer solchen Lage nur wesentlich idealen Begriff der persönlichen Freiheit des Mannes und seiner Familie in einer Zeit erhebliche Bedeutung beigelegt worden sein sollte, in welcher der Militäradel, der sich nach wenigen Generationen über alle Gemeinfreien erhob, hauptsächlich aus unfreien oder hörigen Ministerialen entstand.

Dafür kommt noch in Betracht, dass dieser imaginären Freiheit die Eigenbehörigkeit oder Knechtschaft als ein ähnlich abstraktes Rechtsverhältniss gegenüberstand. Der volle Inhalt der Eigenbehörigkeit ist das Verfügungsrecht des Herrn über den Knecht, den Servus, als Sache. Diese Knechtschaft wurde bei den Deutschen schon früh durch den humanen Sinn des Volkes und später durch den Einfluss der christlichen Kirche zu einem Kolonenverhältniss abgeschwächt, welches bestimmten Landbesitz gegen bestimmte Leistungen, eigenes Erbrecht des beweglichen Vermögens gegen Abgabe des Besthauptes, Betheiligung an Rechtssprechung und Rechtsschutz und an der Ortsverwaltung innerhalb des grundherrlichen Hofrechtsbezirkes, und im wesentlichen das Connubium innerhalb des Kreises der eigenen Leute des Grundherrn umfasste.

Auch dadurch verschwanden auf den gutsherrlichen Gemarkungen für den Freien, der seine Hufe aus der Hand des Grundherrn erhalten hatte, die Unterscheidungen gegen den eigenbehörigen Nachbar mehr und mehr. Ein gewisser Rest seiner Freiheit lässt sich indess näher bestimmen. Der Freie konnte gegen den Herrn vor dem Grafengerichte klagen. Allerdings ist darin den thatsächlichen Anständen gegenüber kein wesentlicher Vorzug zu erkennen. Er besass ferner die höhere Ehre, die ihm namentlich unter seinen bäuerlichen Nachbarn geblieben sein wird. Vor allem dürfte ein werthvolles Recht ihm niemals verloren gegangen sein, das der Freizügigkeit. Freilich auch dieses Recht war bedingt, und es zur Durchführung zu bringen, konnte ihm leicht unmöglich gemacht werden. Denn es war der Natur der Sache nach an die vorhergehende völlige Bereinigung aller seiner Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn, sowohl derjenigen Leistungen, die derselbe selbst zu fordern hatte, als derer geknüpft, für welche der Grundherr haftbar werden konnte. Ein Weisthum von Osthofen im Norden von Worms aus dem 14. Jahrhundert spricht dies ausdrücklich aus. »Auch geburtt es sich, dass der selb arm Man hinweg

fure, uff weliche Zytt das were, so solt man jne lassen faren, und solt Jne an sim zug, wan er also fertig wer, niemants engen oder irren, als ferr er schult halb onverkluttertt wer.« (Grimm IV, 634.)

Dass dieser freie Abzug, wenn ihn der Grundherr oder sein Villicus hindern wollte, immer durch Ansprüche und Schwierigkeiten mancherlei Art hingehalten und nahezu unmöglich gemacht werden konnte, ist ebensowenig zu verkennen, als dass lange Zeiten hingegangen sein mögen, in denen der Freie keineswegs wünschen mochte, etwaigen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen durch Aufgabe seines Besitzthumes auszuweichen. In der Regel musste der Fortziehende einsehen, dass er, wie es der Volksmund ausdrückte, wirklich ins Elend ging. Aber es ist sehr wahrscheinlich, dass in der Zeit, aus der das Osthofener Weisthum herrührt, dieses Recht, nachdem es vielleicht lange geschlummert, wieder zu neuer Bedeutung erwacht war. Denn das Weisthum fällt schon mitten in die grosse Bewegung, in welcher die Städte zahlreichen Zuzug vom Lande in ihre Mauern aufnahmen, und in häufige Streitigkeiten über die Aufnahme angeblich Unfreier verwickelt waren, in der aber auch gleichzeitig ganze Schaaren auswandernder Bauern vom Niederrhein und Westfalen, aus dem mittlen Deutschland und aus Franken in die Slawenländer zogen, um dort ausgedehnte Ländereien gegen geringere Lasten unter grösserer Freiheit in Anbau zu nehmen.

Diesem Bilde der Entstehung der Grundherrlichkeit fehlt noch ein Zug, welcher weniger die gutsherrlich-bäuerlichen, als die politischen Verhältnisse derselben betrifft. Einen wesentlichen Zuwachs an Machtbefugnissen erhielt der Grossgrundbesitz durc hdie Immunität.

Auch die Immunität findet, wie die grundherrliche Gerichtsbarkeit, ihre Vorgänge im römischen Reiche.

Immunitas bezeichnete, wie o. Bd. I, S. 374 näher gezeigt ist, in der Kaiserzeit die Freiheit von Steuern und sordida munera. Alle kaiserlichen Domainen sammt ihren Pächtern und Kolonen besassen diese Befreiung, ebenso die vom Kaiser verschenkten Güter, und andere Besitzungen, wenn sie der Kaiser damit privilegirt hatte.

Diese Immunität übertrug sich auch auf das fränkische Königsgut, und es stellte sich durch sie, wie Brunner a. a. O. II, S. 290 im Einzelnen nachweist, die niedere den Domainenbeamten zustehende, in ihrem Umfange streitige Gerichtsbarkeit so weit fest, dass im Finanzinteresse Friedensgelder und Bannbussen der Hintersassen den königlichen Kassen durch den Richterspruch der Domainenbeamten statt des öffentlichen Richters gesichert wurden.

Den Kirchengütern war schon 441 vom Kaiser die Freiheit von ausserordentlichen Abgaben und von den sordida munera zugesprochen worden. Sie verloren diese Befreiung zwar unter Valentinian III., erhielten sie aber durch Justinian in dessen Reichsgrenzen wieder. Auf die Kirche des fränkischen Reichs dehnte sich indess diese Immunität der Gesammtkirche niemals aus. Dagegen wurden hier seit Chlodwig die an einzelne Kirchen durch Diplome verliehenen Immunitätsprivilegien sehr häufig. Unter Ludwig I. besassen fast alle grösseren Kirchen dies Recht. Auch Laien erhielten schon in merowingischer Zeit solche Privilegien, während dem als Benefizium verliehenen Königsgute die Immunität gemäss der Natur des Lehens von selbst anhaftete.

Der Inhalt dieser Privilegien blieb, so weit sie sich zurückverfolgen lassen, der gleiche. Es wurde nicht allein die Freiheit von Abgaben und öffentlichen Leistungen, mit alleiniger Ausnahme der Militärlast und der Wege- und Brückenbauten gewährt, sondern es wurde auch der Wirkungskreis der öffentlichen Beamten zu Gunsten der Privilegirten beschränkt. Namentlich wurde den Beamten das Betreten der befreiten Besitzungen zur Vornahme von Amtshandlungen, der introitus, verboten, soweit er nicht auf Grund eines königlichen Spezialbefehles erfolgte. Insbesondere wird der introitus ad causas audiendas, ad freda exigenda, ad fidejussores tollendas, ad districtionem hominum, sowie wegen Exactionen aller Art, ad ullas redhibitiones, ad functiones publicas, untersagt.

Die Güter der Kirche wurden überdies gegen solche Eingriffe, weil sie als Friedensbruch galten, durch besonders hohe Bussen geschützt.

Diese Befreiungen waren indess, entsprechend der Absicht der Vergünstigung und als ihre nothwendige Folge, mit der Uebernahme der erforderlichen Amtsfunktionen und namentlich der niederen Gerichtsbarkeit durch den Privilegirten oder seine eigenen Beamten, und mit dem Bezuge aller daraus erwachsenden Einnahmen, wie insbesondere der Friedensgelder, verknüpft. Damit ist die Uebertragung der niedern Gerichtsbarkeit auch über die freien Hintersassen von selbst gegeben.

Allerdings blieb die höhere Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen, in welchen es sich um Lebens- und Leibesstrafen handelte, ausgeschlossen. In solchen Fällen war der Missethäter vom Immunitätsherrn vor das Grafengericht zu stellen. Ebenso gehörten alle Freiheitsprozesse vor dieses; und wenn Dritte vor dem Immunitätsgerichte kein Recht erlangten, konnten sie sich an das öffentliche Gericht wenden, indess nicht ihre Gegenpartei, sondern den Immunitäts-

herrn oder dessen Vogt wegen verweigerter oder ungerechter Erledigung der Sache belangen.

Die Rechte der ursprünglichen Staatsgerichte kamen jedoch nur selten und ausnahmsweise in Frage. In Wirklichkeit wurden alle, auch die freien Hintersassen einer Immunitätsherrschaft von einer tiefeingreifenden und doch durch ein einfaches Diplom bewirkten Umgestaltung der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung betroffen. Ein solches unter Umständen leicht zu erreichendes Privileg bedeutete das Aufgeben, oder wenigstens eine Delegation wesentlicher Funktionen des Staates zum Vortheil der Machthaber in den einzelnen von ihnen als Grundherren besessenen Territorien.

Diese Veränderung erfasste die ganze politische Organisation. Der Boden aber, auf dem sie sich vollzog, war wesentlich agrarisch. Im Drange der neu entstandenen Gewalten erwuchs gegenüber der demokratischen Gleichheit der alten Volksgemeinde mässig begüterter unabhängiger Vollfreien ein aristokratisch gestaltetes Staatswesen, welches immer mehr die herrschenden Grundherren und die hörigen Bauern schied. Auf der einen Seite waren grosse Grundbesitzungen entstanden, deren Inhaber alle Funktionen des Staates an sich zogen und übten, und bald als Territorialgewalten dem Reiche nur noch den Schein des Zusammenhalts in der Person des Fürsten und den Hülfsmitteln seiner Hausgüter liessen. Auf der anderen Seite verfiel bei der zunehmenden Zerrüttung der Finanzen, der Polizei und der Rechtssprechung der kleine Grundbesitzer unabweislich dem Schutze und der Gewalt der nächsten Machthaber und büsste damit seine bürgerliche Freiheit ein. Schon zu Karls des Grossen Zeit erreichte die Hofhörigkeit der bäuerlichen Bevölkerung im Frankenreiche sehr erheblichen Umfang, in den nächsten Jahrhunderten wurde die Vollfreiheit des Bauern zur Ausnahme.

Alle Bedingungen und ersten Anfänge dieser tiefgreifenden Umgestaltung lagen auf den romanischen Gebieten und vorzugsweise im nördlichen Gallien, wo nach der deutschen Eroberung die grundherrlichen Güter in enggeschlossener Masse überwogen.

Ihr Einfluss musste sehr bald die volksmässig besiedelten Landschaften des fränkischen Rheinlandes berühren, ergriff aber mit den Eroberungen der Frankenkönige mehr und mehr auch die nördlichen Volkslande, welche mit ihrer genossenschaftlichen Besiedelung und ihren alterthümlichen Agrarzuständen auch die Grundlagen ihrer alten politischen Verfassung auf die spätere Zeit gebracht hatten. Bis an die Eider rückte Karl der Grosse den Terminus romani imperii vor. So weit

bezeugt auch die gleiche agrarische Entwickelung den mächtigen Anstoss, der von dem romanischen Süden seines Reiches ausgegangen war.

Der jenseitige skandinavische Norden unterlag diesen Einwirkungen nicht. Seine Ausgestaltung muss besonders betrachtet werden. Sie entsprang und verblieb auf heimischem Boden. Natur und Geschicke mussten Gegensätze gegen den Süden bedingen. Wo sich Uebereinstimmendes zeigt, lässt sich darin das Zeugniss des gemeinsamen Volksgeistes und der gleichen Bedürfnisse des fortschreitenden Kulturlebens erkennen.

2. Das Eindringen der Grundherrlichkeit in die deutschen Volkslande.

Das Vordringen der fränkischen Herrschaft und der mit ihr verknüpften Einrichtungen in die alten niemals romanisirten Volksländer fand zu verschiedenen Zeiten und unter abweichenden Umständen statt.

Die Chatten hatten nach den o. Bd. I, S. 512 erwähnten Erzählungen Gregors v. Tours (II, 40) enge Beziehungen zu den Ripuariern. Dennoch dürfte ausgeschlossen sein, dass sie sich bereits den ripuarischen Königen unterworfen hatten, als Chlodwig das Ripuarenreich überkam, denn sie nahmen nicht ripuarisches, sondern salisches Recht an. Da sie aber etwa um dieselbe Zeit mit ihrem Stammlande und mit allen ihren Siedelungsgebieten in Lothringen, in der Pfalz und am untern Main, auf denen sie die dort noch heut überwiegend fränkische Bevölkerung begründet hatten, unter Chlodwigs Herrschaft kamen, gehörten sie so früh der salischen Monarchie an, dass sie in alle Wandlungen, welche dieselbe im Frankenreiche hervorrief, unmittelbar hineingezogen wurden. Indess konnte schon o. Bd. I, S. 129 auf die eigenthümliche Stellung des grossen Pagus Hassiae hingewiesen werden. Mancherlei Besonderheiten kleiner Bezirke des Westerwaldes, des Waldecker Landes und des Schwalmthales in Volkssitte und Rechtsbrauch lassen vermuthen, dass hier bei aller Uebereinstimmung der allgemeinen Institutionen in den speziellen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen bei näherer Untersuchung mehr alterthümliche Züge entdeckt werden könnten, als sich in Nordfrankreich oder im Rheinlande zu erhalten vermochten.

Nächst Hessen war Thüringen dasjenige alte Volksland, welches am frühesten unter salische Gewalt kam. Die Eroberung von 531

fiel noch in eine Zeit, in welcher Verfassung und Verwaltung im Frankenreiche in der ersten Entwickelung standen, und die für die Grundherrlichkeit entscheidenden Veränderungen unter Chlotar II. und Karl Martell noch nicht eingetreten waren. In Thüringen lassen sich indess nicht allein, ähnlich wie in Hessen, gewisse unberührte Reste des alten Volkswesens erwarten. Es können hier neben heimischen auch ganz fremdartige Erscheinungen auftreten. Denn seine Landschaften waren seit etwa 620 den Einfällen der Slawen von der offenen Saalegrenze her in hohem Grade ausgesetzt (o. Bd. II, S. 150). Diese Raubzüge müssen anfänglich mit grossen Verwüstungen verknüpft gewesen sein. Thüringen besitzt viel weniger alte Ortsnamen, als ihm nach dem Alter seiner volksmässigen Besiedelung zukommen. Besonders häufig finden sich Namen auf -hausen, welche mit Personennamen zusammengesetzt sind und der Karolingerzeit zugeschrieben werden dürfen (o. Bd. I, S. 44). Vor allem aber sind slawische Benennungen auffallend häufig und erstrecken sich bis an die Westgrenze des Landes. Zwar ist nicht daran zu denken, dass die Slawen bei ihren Kriegszügen, selbst wenn sie siegreich blieben, jemals genügende Zeit behalten hätten, sich links der Saale mit eigenen Ansiedelungen selbständig festzusetzen. Aber sie sind, wie dies für Winidon o. Bd. II, S. 13 bemerkt ist, theils als Ansiedler herangezogen worden, theils als Kriegsgefangene zur Ansetzung gekommen. Sehr häufig finden sich, wie G. Landau im Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine (vom Januar 1862, S. 21) zusammengestellt hat, in den einzelnen thüringischen Dorfschaften neben den deutschen Bauern auch slawische, und zwar meist auf kleineren Besitzungen. Auf diese Erscheinung und auf die wesentlichen Einschränkungen, welche Landau's Auffassungen erfahren müssen, wird bei der Darstellung der deutschen Kolonisirung Obersachsens zurückzukommen sein. Welchen eingreifenden Erschütterungen auch noch im Ausgange des Mittelalters die Agrarverhältnisse Thüringens ausgesetzt gewesen sind, ist o. Bd. I, S. 115 und in der Anlage *18* gezeigt.

Im Gegensatz zu diesen östlichen Landschaften vermochte sich Friesland, im abgelegenen Westen, dem fränkischen Einflusse bezüglich der Gutsherrlichkeit und ihrer Folgen für die bäuerliche Bevölkerung fast ganz zu entziehen. Seine Unterwerfung erfolgte viel später. Wenn auch in den friesischen Landschaften am Niederrhein die Franken seit lange Herren geworden waren, wurde doch Westfriesland erst 719 dauernd unter fränkische Grafen gestellt. Ostfriesland nahm Karl der Grosse 784 in Besitz und beherrschte es vielleicht

deshalb friedlich, weil er, wie o. Bd. II, S. 43 näher ausgeführt ist, in die den Naturverhältnissen entsprechenden herkömmlichen Rechts- und Verfassungsverhältnisse nicht weiter eingriff, als es die Einsetzung der Grafen und Grafengerichte erforderte.

Von einem solchen Fortbestande des Alten kann in Westfalen nicht gesprochen werden. Unzweifelhaft ist Westfalen mit Friesland das am frühesten auf festem Grundbesitz mit Haus und Hof von Deutschen bewohnte Land, weil die deutschen Wanderstämme hier den keltischen Anbau vorfanden und seine Einrichtungen Jahrhunderte früher übernahmen, ehe sie in ihrer Heimath selbst zu festen Ansiedelungen schritten. Es ist auch hinreichend nachgewiesen worden, wie deutlich diese ältere keltische Besiedelung noch bis auf den heutigen Tag in Westfalen erhalten ist. Aber die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welche wesentlich die Freiheit der Person und der Familie, den Gerichtsstand, die Art der Besitzrechte am Grund und Boden und die Leistungen und Verpflichtungen, die sich mit denselben verknüpften, betreffen, dürften kaum in irgend einem Theile Deutschlands in mannigfaltigerer und widersprechenderer Weise beeinflusst worden sein, als in Westfalen. Auf seinem Boden sind die erbitterten Kämpfe zwischen Römern uud Germanen, zwischen Ingvaeonen und Istvaeonen, zwischen Franken und Sachsen und zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gewalt durch Jahrhunderte mit schwankendem Glück fortgeführt worden. Höfe und Marken des Bauern wurden dabei zwar verwüstet, aber in ihren Grenzen belassen, dagegen betraf der vielfache Wechsel der Herrschaft seine persönlichen Rechte und Pflichten wesentlich und für den geschichtlichen Rückblick fast verwirrend.

Nach Zeit und Verhältnissen am meisten geeignet, das Ringen des alten Volksthums mit der neuen Mischform der fränkischen Grundherrlichkeit unter einfachen Bedingungen erkennen zu lassen, ist deshalb das alte Sachsen jenseits der Weser. Vor Karls des Grossen 33jährigem Entscheidungskriege berührten die Kämpfe der Franken und Sachsen in der Hauptsache nur Westfalen und Thüringen. Erst seit den blutigen Ereignissen von 782 änderte sich die Lage in den nördlichen Volksgebieten ernstlich. Was wirklich geschehen, ist trotz der Berichte und der Capitularien vielfach dunkel, aber die Thatsachen rücken zu einem geschlossenen, übersehbaren Bilde zusammen.

Der Zustand des öffentlichen Rechtes ist in den verschiedenen alten Volkslanden bis zum Eingreifen der Frankenherrschaft im wesentlichen noch als der durch Tacitus geschilderte anzunehmen.

Für Hessen und Thüringen spricht dafür die verhältnissmässig kurze Zwischenzeit, für Friesland lassen gewisse, wie o. Bd. II, S. 52 gezeigt wurde, noch viel später hervortretende Züge darauf schliessen. Bei den Sachsen sind uns als Anhalt einige ältere und bestimmtere Ueberlieferungen erhalten.

Die Bemerkungen Einhard's über das Volksleben derselben sind o. Bd. II, S. 27 wiedergegeben. Beda (672—735) sagt über ihre Verfassung (hist. eccles. V, 10): non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapos plurimos suae genti praepositos. Graf Nithard, der Enkel Karls des Grossen, welcher seine IV libri historiarum (Mon. Germ. 55, II, 649) vor 844 schrieb, erklärt (IV, 2): »Das ganze Volk ist in drei Stände getheilt, die einen heissen nämlich in ihrer Sprache edhilingi, die anderen frilingi, die dritten lazzi.« Dass er hinzusetzt i. e. nobiles, liberi et servi, die Lazzi also als Servi bezeichnet, schliesst nicht aus, dass ausser ihnen die wirklichen Servi, die Sklaven, bestanden, welche Sachen waren und als ein Stand im Volke nicht aufgeführt werden konnten. In den Lazzi, die bei allen deutschen Völkern als Liti oder als Aldiones vorkommen, sind vielmehr solche Unterworfene zu erkennen, welche unter beschränkter Freiheit zinspflichtig in ihrem alten Besitze belassen worden waren. Da auch freigelassene Sklaven in ein ähnliches Verhältniss übergehen mussten, und in Freiheit belassene Kriegsgefangene Liberti sind, werden in den Liberti des Tacitus mit Recht die, von ihm nicht hinreichend klar aufgefassten Lazzi gesehen. Nach der Erzählung Beda's (Ebd. V, c. 11) über den Tod der beiden Brüder Edwald lebte die Volksmasse als vicani in vicis, welche je einen Villicus zum Vorsteher hatten. Ein solcher Villicus wurde von den Edwalds gebeten, zu dem Satrapen, der über ihm stände, Boten zu schicken, weil sie eine wichtige Gesandtschaft an ihn hätten. Als er dies verzögerte, und die Vicani die Priester ermordeten, liess der Satrap angeblich die Vicani sämmtlich tödten und den Vicus abbrennen. Ob dabei die Stellung des Satrapen richtig aufgefasst ist, scheint sehr zweifelhaft, aber eine höhere Gerichtsbarkeit desselben und die gleiche Stellung der Satrapen mit der der Principes des Tacitus wird angenommen werden dürfen. Beda sagt auch weiter: (Satrapae) ingruente belli periculo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et hinc optemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes sunt satrapae. Es ist, wie R. Schmid (Gesetze der Angelsachsen LXVI) bemerkt, möglich, dass dieser Gedanke aus Caesar (b. g. VI, c. 23) entnommen

ist. Indess hat er an sich nichts Unwahrscheinliches. Im Verlaufe der Sachsenkriege scheint Hassio Führer der Ostfalen, Bruno der der Engern und Witukind der der Westfalen gewesen zu sein. Dann würde also die Wahl des Dux nicht für ganz Sachsen, sondern nur für das einzelne Land stattgefunden haben. Damit lässt sich die Nachricht aus der Vita Lebuini (Mon. Germ. SS. T. II, 161) zusammenhalten: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Die auf die Zeit um 770, in der Lebuin vor der Landesversammlung der Sachsen gepredigt haben soll, zurückgehende Vita ist indess erst im 10. Jahrhundert von Hucbald geschrieben. Wenn seine Angabe richtig ist, würde sie, da Marklo an der Weser gelegen haben soll, auf Engern zu beziehen sein.

Diese Ueberlieferungen sind spärlich und vielfach unsicher, können aber gleichwohl als Zeugniss dafür genügen, dass eine grundlegende Veränderung in den Staatsverhältnissen des sächsischen Volkslandes seit den römischen Beobachtungen, welche Tacitus zu sammeln vermochte, bis zur Vereinigung mit der fränkischen Monarchie nicht stattgefunden habe.

Die Vorgänge bei der Unterwerfung lassen deutlich erkennen, dass nicht die Volkskraft, sondern wesentlich die politische Organisation der deutschen Staatsverbände zu schwach war, fest und dauernd gemeinsamen Widerstand zu leisten. Weder die thüringischen Könige, noch der Stammesadel der Sachsen vermochten alle Hülfsmittel hinreichend zusammenzufassen. Es ist schwer zu sagen, ob ihre selbständige weitere Entwickelung, vielleicht durch gewaltthätige Herrschernaturen, wie sie in den nordischen Reichen auftraten, zu retten gewesen wäre. Die Uebermacht des Frankenreiches lag nicht so sehr in militärischer Stärke, die sich mehrmals sehr zweifelhaft erwies, als in der Ueberlegenheit des entschlossenen politischen Bewusstseins seiner Herrscher und ihrer Vertrauten, eben jener mit Aemtern und Gütern Belichenen, die sich in der Rücksichtslosigkeit bei der Wahl der Mittel als stets bereite Werkzeuge der Könige zu bewähren streben mussten. Wo Kampf oder List das Reich erweiterten, durfte nach den greuelvollen Vorgängen, welche die Chronisten auf jedem Blatte fast im Tone selbstverständlicher Staatsraison berichten, an Vertrauen zwischen Siegern und Besiegten nicht

gedacht werden. Zugleich liessen sich ausgedehnte neue Organisationen nicht schaffen. Nach unten, für die Masse des Volkes, konnten die gewohnten Einrichtungen möglichst fortbestehen, nach oben mussten die einflussreichen Führer vernichtet oder durch Aufsicht und Schrecken niedergehalten werden, falls sie sich nicht der Aussicht auf Gewinn und Herrschaft fügsam zeigten. So entstand eine Ordnung der Dinge, die etwa als ein dauerndes Kriegskommissariat zu bezeichnen ist. Die Besetzung eines feindlichen Landes im Kriege fordert vorübergehend auch noch in der Gegenwart die Einsetzung von Machthabern, deren erste Pflicht ist, bis ein beruhigter Zustand erreichbar wird, die Kriegsgefahr fern zu halten. So weit sie für dieses Ziel Gehorsam finden, halten sie die bestehenden Zustände und Gesetze aufrecht. Wo es aber Vorsicht und Verdachtsgründe fordern, müssen sie unmittelbar und nach eigenem Entschluss, selbst bis zu dem Grade der Gewalt gegen Personen und Sachen eingreifen, welchen das Recht des Krieges dem allein verantwortlichen Anführer gestattet. Karl der Grosse übertrug schon 789 in der capitulatio de partibus Saxoniae c. 31 den Grafen die Befugniss, de faida vel majoribus causis mit dem Königsbann zu strafen. In diesem Sinne regierten die fränkischen Machthaber, auch wenn sie sächsische Edelinge waren, als Stellvertreter des Königs mit einer Schaar untergeordneter Gehülfen. Sie beherrschten nicht blos das unterworfene Volk, sondern verwalteten auch die vorgefundenen Staats- und Kronländereien und die massenhaft eingezogenen Güter Derer, die in Krieg und Aufstand besonders feindlich aufgetreten waren [1]). Ihre diskretionäre Gewalt konnte unberechenbar eingreifend und willkürlich schalten. Mit diesem neuen militärischen und politischen Beamtenthum war die alte Staatsleitung und das alte Staatsrecht thatsächlich, wenn auch nicht dem Namen nach, beseitigt.

Völlig unhaltbar aber wurde die hergebrachte demokratische Organisation durch das mit den alten Verhältnissen unvereinbare Eindringen dieser fremden Elemente in einen grossen Theil des Grundbesitzes.

Die Besitznahme der grossen Waldungen und der Markenländereien durch den König ist schon o. Bd. I, S. 124 behandelt. Dazu trat die Masse der Konfiskationen. Grösseren Einfluss aber übte dieser wenig ausgenutzte Königsbesitz nach seiner Verleihung. Diese Ver-

---

[1]) Waitz, D. Verf.-Gesch. Bd. III, S. 140 u. 265.

leihungen erfolgten in reichem Maasse sowohl an Solche, deren Hülfe man belohnen oder deren Treue man gewinnen wollte, wie an die Kirche, und an die Beamten. Letztere mussten ausgiebig ausgestattet werden. Je weniger dies aber in schwankender Zeit geschehen mochte, desto ausgedehnter verfügten sie mit faktischer Macht über kultivirte und unkultivirte Ländereien.

Jede Verwerthung solcher verliehener Land- oder Forstgüter blieb in der Hauptsache auf Weiterbeleihung an Anbauer zu Zinspflicht beschränkt, gleich aber war für diesen Zweck, ob die Uebernehmer der Zinsgüter neu angesetzt, oder ob sie in ihrem alten Besitze belassen wurden.

Es wiederholte sich also auf dem Boden der alten Volkslande, soweit Land zu vergeben war, dieselbe Reihe von Erscheinungen der Herrschaft und der Landleihe, wie auf den Gebieten der Völkerwanderung.

Mit jedem Vorrücken der Frankengrenze griffen zugleich die ausgedehnten Landschenkungen an Edle und die Ansetzung von Lehnsleuten weiter in das gewonnene Land ein, und wenn sich auch in Sachsen die Erblichkeit der Lehne weniger schnell verbreitete, war doch im Sinne stets bereiter Heeresfolge und der Besetzung von Plätzen, deren wachsame und thatkräftige Vertheidigung besonders nöthig erschien, unbedingt Stätigkeit der Belehnungen vorausgesetzt, und an einen Wechsel nur als Strafe der Felonie zu denken.

Ebenso dauernd waren die Zuweisungen, welche in immer steigendem Maasse an die Kirche, theils als Geschenk, theils als Ersatz für Kapitalzahlungen und andre Dienste erfolgten. Sie fanden unter dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte der Kultivirung verödeter oder noch wilder Landstrecken statt, und nahmen wesentlich auf den leeren Räumen Platz, welche die volksmässige Besiedelung zwischen sich gelassen hatte. Indess beabsichtigten die Könige dabei stets, an den kirchlichen Stiftungen einen sicheren, ihrem Einfluss und ihrer Aufsicht nicht völlig entzogenen Halt in den beherrschten Ländern zu gewinnen. Dadurch wurde das unterworfene Land mit einer bedeutenden Zahl grosser Grundbesitzer durchsetzt, welche zuverlässig und stark genug waren, der veränderten Staatsordnung die nöthige Stütze und fränkisches Gepräge zu geben.

Neben diesem tiefen Eingriffe in die politische Organisation der alten Volksgenossen fanden weitere gegen die Geschlossenheit ihres Familien- und Grundbesitzrechtes statt. Sie trafen die alten Geschlechtsverbände.

Grundbesitz in den Händen von Ministerialen und Lehnsleuten war der direkte Gegensatz gegen den alten herkömmlichen Geschlechtsbesitz. An verliehenes Gut hatte ausser dem Beliehenen nur der Verleiher Anspruch, und da die Verleihungen im eroberten Lande auf den König zurückführten, dieser bei allen in letzter Hand.

Das alte deutsche Grundeigenthum war zwar stets vererblich und unter die Erben theilbar und konnte auch veräussert werden. Aber der Anfall der Erbschaft hing nicht vom Erblasser ab, sondern war durch die Verwandtschaft bis zu gewissen Graden bestimmt gegeben, und stand über diese Grade hinaus nach altem Recht den nachbarlich zusammen angesiedelten Geschlechtsgenossen zu. Auch die Veräusserung war nur unter Zustimmung dieser Erbberechtigten möglich, wenn deren Einspruchs- und Rücknahmerecht beseitigt werden sollte. Konnten Schulden und Bussen nicht anders als aus dem Grundbesitze gezahlt werden, so musste zunächst die Verwandtschaft in gewisser Folge für die Zahlung eintreten, und es hing wieder von dem betheiligten Geschlechtsverbande ab, ob er das Grundstück an sich nehmen oder verloren geben wollte.

Der König aber hatte ein offenbares Interesse, sich bei Vergehen aller Art sofort an den Grundbesitz des Thäters halten zu können. Wenn er sein Strafrecht geltend machen wollte, konnte er nicht wünschen, zunächst der vereinten Kraft der Geschlechtsgenossen gegenüberzustehen, welche unter Weiterungen für den Thäter eintraten, und, wenn sie nicht Mitschuldige waren, ursprünglich wohl auch bei der Acht ihr Erbrecht am Grundbesitz ebenso wenig verloren, als beim Todesfall. Deshalb kennen, wie o. Bd. I, S. 580 und 590 gezeigt ist, schon die älteren Stücke der lex Salica die Confiscatio in fisco, die späteren mit dem ausdrücklichen Zusatze, aut cui fiscus dare voluerit, sowohl in Fällen des Ungehorsams gegen die Ladung vor des Königs Gericht, wie bei verschiedenen Verbrechen. Der Gewinn für die Macht des Königs durch dieses Recht war erheblich. Er erhielt die Güter unmittelbar, durchbrach den geschlossenen Grundbesitz und den erbrechtlichen Zusammenhang der Geschlechtsgenossen, und vermochte durch Ansetzung anhänglicher Beliehener ohne Weiteres zwischen denselben Fuss zu fassen. Bereits Tit. XIV der lex Salica bedroht den, der diese Besetzung hindern will, mit starken Strafen.

Schon unter diesem Gesichtspunkte erklärt sich, dass es dem Einflusse der Kirche leicht wurde, zu ihren Gunsten eine völlige Umänderung des volksthümlichen Grundbesitz- und Erbrechts durch-

zusetzen. Grundbesitz, welcher der Kirche geschenkt und übergeben ist, wurde vom religiösen Standpunkt als unantastbar beansprucht und vom Staate als solcher anerkannt. Dieser Gedanke hatte seinen Ursprung im Frankenreiche, und ging durch dessen Organe auf alle älteren Volkslande über. Zur lex Salica wird dies zwar erst im Zusatzkapitular Karls des Grossen VI, De his qui ad casam Dei res suas tradere voluerint, mit den Worten ausgesprochen: Si quis res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis, et quae hactenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quaestio, stabiles permaneant. In dieser Formvorschrift liegt aber ersichtlich die Voraussetzung des bereits geltenden Rechtssatzes.

Die lex Alamannorum sagt in den ersten Worten des Tit. I, der in das 2. Decennium des 8. Jahrhunderts zu setzen ist: Si quis liber res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habet licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona, und fügt dann bei· 2. Et si aliqua persona aut ipse qui dedit, vel aliquis de heredibus ejus, postea ipsas res de ipsa Ecclesia abstrahere voluerit, soll er Busse zahlen und das etwa Erlangte zurückerstatten.

Die einige Jahrzehnte jüngere lex Bajuvariorum wiederholt ebenso schon im Eingange die Worte der lex Alamannorum, indess mit der einschränkenden Bemerkung: licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Aber auch diese Regel entspricht lediglich der Billigkeit, nicht dem alten Erbrecht.

Die lex Angliorum et Werinorum (tit. VI) und die Ewa Chamavorum (XL) behandeln nur die Erbfolge-Ordnung. Die lex Frisionum erwähnt auch diese nicht. Dagegen giebt die lex Saxonum Tit. VII genaue Erbfolgebestimmungen, sagt jedoch Tit. XV ganz allgemein: Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant, und setzt hinzu: Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat. Sie schliesst also, in einer nur dem Anschein nach dem Volksrecht freundlichen Form, der Kirche ausdrücklich den König als gleichprivilegirt an.

Das Ripuarische Gesetz geht schon in seinem Titel 62, also um 600, erheblich weiter, denn es behandelt den Kauf einer Villa, eines Weinberges oder einer sonstigen Besitzung von einem Anderen als ein selbstverständlich übliches Geschäft, welches durch eine Urkunde zu erweisen ist, an deren Stelle Zeugen treten können. Unter dieser Vorschrift bedurfte die Kirche kein anderes Recht, als jeder Privatmann.

Daraus ergiebt sich, dass bis zur karolingischen Zeit die alten Beziehungen des Geschlechtsverbandes nur noch in der Erbfolgeordnung einigermassen erhalten waren, obgleich auch in dieser seit Chilperichs Edikt die Erweiterung auf die weiblichen Geschwister eingetreten war. Ueberall aber stand fest, dass bei formal richtiger Beglaubigung des Willens des Veräusserers oder Stifters die Ueberlassung von Grundbesitz an die Kirche einer Anfechtung Seitens der Erben nicht unterliegen konnte, und dieser Grundsatz war ein mehr und mehr allgemein privatrechtlicher geworden.

Es war dies ein erstes und entscheidendes Eindringen des Römischen Eigenthumsbegriffes in die eigenthümlichen deutschen Anschauungen vom Grundbesitz, und es werden dazu nicht allein die augenscheinlichen Interessen der Kirche, sondern wohl schon damals auch die einfache Verständlichkeit des Rechtsgedankens und die wachsenden Anforderungen des bürgerlichen Lebens die Bahn geöffnet haben. Die neuen Verkehrsbeziehungen gingen wesentlich von den eroberten romanischen Gebieten aus, und konnten des Grund und Bodens als gesicherten Zahlungsmittels nicht entbehren. Die Folge musste das Eindringen fremden, vornehmlich kirchlichen Grundbesitzes in die alten volksthümlichen Nachbarschaften sein. Denn nach den Urkunden (vgl. o. Bd. I, S. 108) betrifft bei weitem die Mehrzahl der älteren Traditionen Grundstücke von Morgen- bis Hufengrösse. Sie sind also vorzugsweise innerhalb des kleinen im Gemenge liegenden Hufenlandes zu denken.

Dieses fremde kirchliche Element bekam überdies in einer sehr grossen Zahl der alten volksmässigen Ortschaften einen besonders einflussreichen Zuwachs durch die von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen allgemein gebotene Dotirung der neueingerichteten Pfarreien mit Pfarreiwidmuthen. Karl der Grosse schrieb 2, Ludwig wenigstens 1 Hufe als Ausstattung des Pfarrers vor, und diese Anordnungen wurden, wie der Bestand bis zur Gegenwart erweist, durch den Einfluss der Kirche besonders konsequent durchgeführt. Die Pfarrhufen konnten aber in den alten Gewannfluren gar nicht anders angewiesen werden, als durch Erwerbung eines der bestehenden Hufengüter. Sie haben, wie die Anlagen *7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 18* und ebenso *33, 39, 41, 42, 44, 48, 54* zur Genüge zeigen, von Anfang an und bis auf unsere Zeit im Gemenge mit den übrigen Hufen gelegen und, abgesehen von den öffentlichen und gutsherrlichen Lasten, die gleichen wirthschaftlichen Rechte und Pflichten mit den übrigen Hufen in der Gemarkung getheilt. Nothwendig aber rissen

sie eine Lücke in den Besitz der alten Genealogie, und trennten bis zu einem gewissen Grade auch den Zusammenhang des bäuerlichen Vicinitas.

Gleichzeitig mit diesem Wechsel ihrer äusseren Lage wurden ferner die einzelnen Mitglieder der alten Bauerschaften nicht weniger, als dies im romanischen Frankreich der Fall war, auch zum Aufgeben ihrer Vollfreiheit gedrängt. Dieselben Gründe waren bei ihnen ebenso geltend: Sorge für ihr Seelenheil, Abwendung von Kirchenstrafen, Entziehung vom Heerbann und Unerschwinglichkeit seiner Lasten, wirthschaftliche Schulden, Schutzbedürfniss vor Vergewaltigung und Zweifel an richterlicher Gerechtigkeit, oder wenigstens Schwierigkeit Recht zu erlangen. Offenbar konnte ein Hofherr und namentlich ein fränkischer Machthaber je nach Umständen bessere Hülfe gewähren, oder in erhöhtem Maasse sein Uebergewicht zur Ausbeutung oder zur Verfolgung missbrauchen.

In dieser Weise drang ausgedehnter Grossgrundbesitz der fränkischen Könige und Grossen wie der Kirche in die alten Volkslande ein, und es wurden zugleich im kleinen durch Vergebung einzelner Hufen die volksthümlichen gemeinfreien oder lassitischen Bauerngemeinden in ihrer genossenschaftlichen Selbständigkeit und in ihren Besitzanwartschaften zerrüttet.

Gewisse Unterschiede bezüglich der entstehenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse lassen sich jedoch in den sächsischen Ländergruppen gegenüber den fränkischen erkennen.

Die Theilung in kleine Grafschaften, und weltliche und kirchliche Immunitäten und Vogteien, welche sich in Nordfrankreich und den Rheinlanden immer mehr zu wirklichen Landeshoheiten entwickelten, verbreitete sich nur auf beschränkte Gebiete über die fränkische Grenze hinaus. Selbst in Westfalen erlangten nur wenige Herren, wie die Grafen von Altena, Arnsberg und Ravensburg, diese Selbständigkeit. Im Norden fiel sie allein den Grenz- und Markgrafen, den Bischöfen und endlich den Herzögen in Folge ihrer grossen Reichsämter zu. In der langen Kriegszeit und unter der steten Besorgniss neuer Erhebungen mussten schon anfänglich grössere Landschaften unter einheitliche Leitung zusammengefasst werden. Die Gaue und Marken Karls des Grossen waren bedeutende, für die Vertheidigung geeignete, an ältere Stammesabgrenzungen angeschlossene Gebietsabschnitte, und zerfielen auch unter seinen Nachfolgern nicht in kleinere und kleinste selbstständige Territorien. Sie wurden im Gegentheil wegen der dauernden Kriegsgefahren im Innern und von Aussen immer mehr durch

Zuweisungen mehrerer Grafschaften an die höheren Machthaber in dieselbe Hand vereinigt.

Dazu kam, dass der alte Landesadel nicht vernichtet wurde, sondern sich in grosser Zahl für die neue Herrschaft gewinnen liess. Alle diese Edelinge blieben in ihrer bisherigen Lage als wahre Eigenthümer auf ihren Gütern. Dadurch wurde für grosse Gebiete einerseits das Lehnswesen eingeschränkt, und die Festsetzung von Vasallen und Ministerialen auf immunen Herrlichkeiten gehindert, andrerseits auch der Gedanke und die Uebung der alten volksthümlichen Gerichtsbarkeit erhalten. Statt dass sich auf fränkischem Boden aus den Grafschaften Territorien entwickelten, in denen die niedere Gerichtsbarkeit den hofrechtlichen, die hohe aber den landesherrlichen Charakter erlangte, verfielen in Sachsen die karolingischen Gaugrafen gegenüber den Resten der Volksgerichte und durch die Hofgerichte der das Fürstenthum erlangenden Grenz- und Markgrafen, Bischöfe und Herzöge.

Dazu hat Karl der Grosse schon bei der Organisation der sächsischen Grafschaften den Grund gelegt[1]). Er hatte bereits zwischen 770 und 780 in der Absicht, den ärmeren Freien die Last der Gerichte und der Bussen für Ausbleibende zu verringern, für das ganze Reich die Dingflicht auf drei jährliche placita generalia beschränkt. Auch verordnete er, dass die übrigen Gerichtstage von den Centenaren nur mit den Majores natu abgehalten werden, und nur Diejenigen erscheinen sollten, die dazu aufgeboten würden. Beendet wurde diese Reform durch die derselben Zeit angehörige Einführung des Schöffenthums. Die Schöffen wurden als ständige eingeschworene Rachinburgen für die Volksgerichte mit lebenslänglicher Amtsdauer eingesetzt. In den gebotenen Dingen, in welchen nur die Parteien und Zeugen vor dem Richter erschienen, waren sie zugleich Urtheilsfinder an Stelle des Umstandes.

Diese Gerichtsverfassung übertrug Karl indess nicht in entsprechender Form auf Sachsen, sondern gestaltete sie im Sinne der alten Volksgerichte um. Er führte die Schöffen in Sachsen zunächst nicht ein. Dagegen wurde dem Grafen ein eigener Vollstreckungsbeamter beigegeben, welcher bei den Westfalen Fronbote, bei den Nordsachsen Oberbote (overbode), bei den Ostfalen wie bei den Nordthüringern Schultheiss genannt wurde. Da dieser Beamte dem echten Ding zugleich als erster Urtheiler und als stellvertretender Vorsitzender statt des Grafen

---

[1]) Brunner a. a. O. II, S. 221.

beizuwohnen hatte, darf in ihm der altsächsische Gesetzsprecher gesehen werden, als welcher er durch den Titel Eosaga, dem friesischen Asega entsprechend, beglaubigt ist. Später als die echten Dinge auch in Sachsen Schöffen erhielten, wurde er oberster Schöffe.

An die Stelle der die gebotenen Dinge leitenden Centenare traten in Sachsen die Gogreven auf. Der Name wird zwar erst in den Soester Statuten um die Mitte des 12. Jahrhunderts genannt. Aber es lässt sich nicht zweifeln, dass in ihnen die alten Hundertschaftsvorstände, die Hunnen, Principes oder Satrapen zu sehen sind, während der Graf an die Stelle des Thunginus getreten war. Den Grafenbann zu verleihen, haben sich Karl und alle seine Nachfolger, sowohl für die Grafen selbst, als für ihre Vertreter oder die mit dem Grafengericht Belehnten vorbehalten. Erst 1382 übertrug Wenzel dem Erzbischofe von Köln die Bannleihe für die Freigrafen seines Sprengels. Die Gogreven dagegen waren zwar auf ihre kleinen Sprengel beschränkt, von denen mehrere in der Grafschaft vorhanden waren, und an deren Sitz der Graf wechselnd die drei echten Dingeen abhielt. Sie bildeten auch nur die untere Instanz mit dem Bann für causae minores und für nicht eximirte Personen. Aber sie wurden von den Insassen ihres Sprengels gewählt. Sie waren die nächste Rechtshülfe über den Kirchspiels- und Dorfgerichten, welchen die Bauermeister, Heimburgen, Dorfgreven oder Schulzen vorstanden, sei es, dass sie aus Wahl der freien Gemeinde hervorgingen, oder vom Gerichtsherrn auf Amtsdauer oder erblich eingesetzt wurden.

Diesen Volksgerichten standen auf den bischöflichen, markgräflichen und herzoglichen Aemtern die Vogteigerichte als Niedergerichte gleich. Ueber alle diese Niedergerichte aber erhoben sich sehr bald als Aufsichts- und Berufungsinstanz die Hofgerichte dieser Territorialherren. Deren Territorien liessen keinen Raum zwischen sich, da selbst Ditmarschen bis gegen 1300 unter Bremen gehörte, und sie selbst waren für einen Theil ihres Besitzes mit der Grafengewalt beliehen. Aber auch wo dies nicht der Fall war, blieb weder für die Verwaltung, noch für die Gerichtsführung der königlichen Grafen ein Bedürfniss. Die Grafen behielten das Recht, ihre Placita abzuhalten. Aber ihr Amt verfiel mit der allgemeinen Auflösung der Reichsgerichtsverfassung immer mehr. Es blieben nicht, wie in Süddeutschland, einzelne kaiserliche Landgerichte oder unmittelbare Reichsgerichte in ihren Sprengeln bestehen. Sondern es trat in Sachsen, und zwar wesentlich in Westfalen, die Besonderheit auf, dass die Grafen sich durch Ministerialgrafen vertreten liessen, denen häufig nur ein

einziger Dingstuhl überwiesen wurde. Da das Grafengericht über Adel und Freie sprach, wurden diese Grafen Freigrafen und ihre Dingstühle Freistühle genannt. Ihre Gerichtsbarkeit wurde unabhängig von den sonstigen ausser Uebung gekommenen Grafschaftsrechten als selbständiges Vermögensobjekt behandelt, verliehen, veräussert und verpfändet, und darin lag das Interesse dieser Freigrafen, die Bannleihe durch alle Zeitläufe vom Könige nachzusuchen, von dem sie unter ähnlichen fiskalischen Gesichtspunkten aufrechterhalten wurde. Sie heissen schon im 13. Jahrhundert, wie Schröder (S. 562) weiter ausführt, des Blutbannes wegen auch Vemgerichte, und obwohl der Blutbann über niedere Leute an die Gogerichte überging, erhielten sie unter dem Namen der Veme im 14. und 15. Jahrhundert die bekannte Bedeutung als eine heimliche Gerichtsbarkeit über Rechtsverweigerungen, welche nur Acht oder Todesstrafe aussprach, und mit Hülfe ihrer zahlreichen weitverbreiteten Freischöffen, zu denen die angesehensten Fürsten und Herren gehörten, vollstreckte.

Die Gografschaften haben, wie Anlage *20* (Bd. III, S. 74) in Betreff des Gerichtes auf dem Hassel erwähnt, mancherlei Veränderungen in ihren Sprengeln und in ihrer Kompetenz und Verfassung erlitten, sind aber zum Theil bis auf die neueste Zeit, bis zur Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches durch das Gesetz vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41), erhalten geblieben. Anlage *21* zeigt im Bardengau die Gohe: VII Salzhausen, IX Ebstorf, XI Bevensen, XIII Modestorf, XVII Barskamp, XVIII Dahlenborg.

Die Papen'sche Karte von Hannover (1832) weist die Sprengelgrenzen der Gohe ebenso wie die der Amtsvogteien, Stadtgerichte, Klostergerichte und der sogenannten adeligen geschlossenen Patrimonialgerichte nach. Die ältere Verbreitung der Gogerichte lässt sich daraus schwerlich entnehmen. Viele dürften im Laufe der Zeit den landesherrlichen Vogteigerichten gewichen sein. Von den adeligen Patrimonialgerichten aber lässt sich annehmen, dass sie sich im 16. Jahrhundert eher vermehrt als vermindert haben. Sie erlauben deshalb ein ungefähres Urtheil, welches Verhältniss in Sachsen für die Gebiete der nicht zur Landesherrlichkeit entwickelten Immunitäten, gegenüber den öffentlichen, theils unter landesherrlichen, theils unter Volksgerichten stehenden Territorien anzunehmen ist.

Es bestanden 1832 solche geschlossene Patrimonialgerichte

in Lüneburg	auf 211,1 □ Meilen	6	mit	5,138 □ Ml.
in Stade	= 120,4 =	17	=	15,467 =
in Hannover	= 105,4 =	7	=	1,663 =

in Hildesheim mit Göttingen	auf 82,3	□Meilen	17	mit 3,690	□Ml.
in Osnabrück mit Lingen	„ 113,7	„	6	„ 56,923	„
in Ostfriesland	„ 54,9	„	3	„ 0,903	„

Dieser für die alten Sachsenlande eigenthümlichen Entwickelung der Grundherrlichkeit gegenüber erweisen sich auch für die bäuerliche Bevölkerung manche wesentlich von den Zuständen der fränkischen Landestheile abweichende Verhältnisse.

Der Fortbestand der volksmässigen öffentlichen Gogerichte, vor welchen Edelinge wie Freie Recht nahmen, verbürgt eine sehr viel günstigere Lage der gemeinfreien Bauern in Sachsen, als in den fast durchweg auch für die Freien hofrechtlich gewordenen fränkischen Niedergerichtsgebieten. Es ist nicht festzustellen, ob in letzteren verhältnissmässig mehrere oder wenigere Insassen ihre Vollfreiheit eingebüsst haben, als im alten Volkslande. Aber sicher ist, dass so lange die Gemeinfreien ihre eigenen öffentlichen Gerichte unter den Gogreven behielten, die Gemeinfreiheit nicht eine derartig imaginäre werden konnte, wie sie o. Bd. II, S. 284 unter fränkischen Verhältnissen beurtheilt werden muss. In der That erweisen die Beispiele in Anlage *20*, dass noch alte gemeinfreie Höfe durch alle Zeiten selbst innerhalb solcher Dörfer bis auf die Gegenwart erhalten geblieben sind, welche zum Theil unter Gutsherren hofrechtlich geworden waren. Diese Beispiele können aus den Zinsregistern der landesherrlichen Amtsverwaltungen in Sachsen wie in Hessen zu erheblicher Zahl vermehrt werden.

Dagegen kommt für die Beurtheilung der Hörigkeitsverhältnisse im Volkslande der Umstand in Betracht, dass die Eroberungen auf römischem Boden ursprünglich im wesentlichen die gemeinfreie deutsche Bevölkerung der Volksheere zur Ansiedelung herbeiführte, und die Hauptmasse der unfreien wie hörigen Leute nur aus den unterworfenen Romanen oder aus der Eigengabe deutscher Freien hervorgehen konnte. Im Volkslande war dagegen die Grundlage der Hörigkeit eine andere.

Hier bestand von jeher eine vielleicht nicht unbedeutende Anzahl von wirklichen Sklaven, die durch Geburt, Seeraub und Kriegsbeute, oder durch Verschuldung, Spiel und Strafverfall eigen geworden, und nach Tacitus' Zeugniss der Volkssitte gemäss als Kolonen ansässig gemacht waren.

Neben ihnen fanden sich hier vor allem die Laten oder Lazzen in weiter Verbreitung und, wie es scheint, sehr zahlreich. Sie galten nicht für vollfrei, aber auch nicht für unfrei. Vielmehr waren sie

in der Volksgemeinde als ein besonderer dritter Stand hinter den Edelingen und Frilingen stimmberechtigt. Gleichwohl lag ihnen die Zinspflicht ob. Wem dieser Zins zustand, wissen wir nicht. Man könnte meinen, er sei der Gaugemeinde als solcher zu leisten gewesen. Indess giebt es kein Anzeichen dafür, als dass die Stellung der halbfreien Romani tributarii unter den fränkischen Königen dahin aufgefasst wird, dass ihr Zins dem Fiskus zu zahlen war. Von einem königlichen oder öffentlichen Fiskus ist jedoch im alten Volkslande nichts bekannt. Es ist ebenso möglich, dass die Laten demjenigen Volksgenossen zu zinsen hatten, in dessen Okkupation oder in dessen Loos ihr Besitz bei der Unterwerfung gefallen war, dass er also den Zins erhielt, weil er sie dulden musste, oder vielleicht freiwillig des Zinses wegen geduldet hatte.

Bei der neuen Unterwerfung unter die Franken kam es vor allem darauf an, unter welchem Rechtsgesichtspunkte der Frankenkönig die Laten betrachtete, ob er den Zins für seine Kasse einzog, oder ob er sie als Hörige ihres Zinsherrn behandelte, also das alte Verhältniss da fortbestehen liess, wo er die Lage des Zinsherrn nicht verschlechterte, dagegen da, wo er die Güter des Zinsherrn in Beschlag nahm, auch die Laten auf ihnen einzog und mit dem konfiszirten Lande an die Kirche oder an Franken, oder vielleicht an sächsische Edelinge vergab. Je nach Umständen konnte die Lage der Laten also eine sehr verschiedene werden. Dabei ist für dieselbe zu beachten, dass, wie Nithard (IV, 2) erzählt, »Lothar 842 nach der Schlacht bei Fontenoy Hülfe und Anhang suchte, und deshalb auch nach Sachsen schickte und den Frilingen und Lazzen, welche dort sehr zahlreich sind, versprechen liess, dass sie, wenn sie ihm folgten, das Gesetz wieder erhalten sollten, welches sie zur Zeit, als sie noch Götzendiener waren, hatten. Voll Sehnsucht hiernach legten sie sich einen neuen Namen, den der Stellinga, bei, verjagten, zu einem starken Heere vereinigt, fast alle Herren aus dem Lande und lebten in alter Weise, jeder nach dem ihm beliebenden Gesetz.« J. v. Jasmund (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jahrg., Bd. 6, 1851, S. 56) weist nun darauf hin, dass nach Lachmann die Form Stalling, niederdeutsch für Stellinc, sich im fränkischen Compositum upstallius zeigt, und v. Richthofen führt im friesischen Wörterbuche p. 969 eine Stelle aus einem mittelniederdeutschen Text an: upstalline dat ist een hoveline. Hoveline aber ist ein Hüfner, gleich mansionarius. Diese Erklärung scheint befriedigend. Denn es war die gemeinschaftliche Lage der Frilinge und der Lazzen den Edelingen gegen-

über, dass sie als Hüfner in den Bauerngemeinden lebten. Ueberdies war inzwischen eine grössere Gleichstellung zwischen Frilingen und Lazzen eingetreten, weil auch die Frilinge dem Kirchenzehnt und anderen karolingischen Lasten, wie dem in Anlage *20* erwähnten Königszins und Königshafer, unterworfen worden waren. Am nächsten liegt, dass Stalling von der älteren Zeit her den zinsfreien Hüfner bedeutete, und der Name Stellinga den Sinn des Aufstandes ausdrückt.

Indess wurde die Erhebung durch Ludwig und die Edelinge sehr bald niedergeworfen. Ohne Strafe kann dieselbe nicht geblieben sein. Nithard's Servi könnten bereits die neue Lage andeuten, wahrscheinlich sind die Laten seitdem rechtlich oder wenigstens thatsächlich zur wirklichen Hörigkeit herabgedrückt worden. Schumann in seiner Geschichte des niedersächsischen Volkes (S. 295, 327) erklärt, dass sie schon um 900 nicht mehr für waffenfähig galten. Die im Corvey'schen Register aufgeführten Laten zu Apelern (Anl. *10*, Bd. III, S. 27), sowie die zu Einem (Anl. *7*, ebd. S. 13) und die Bauern zu Laazen oder Lathusen (Anl. *12*, S. 31) erscheinen sämmtlich als Hörige. Da aber letztere zu den Freien vor dem Walde gehörten, das Dorf auch schon im Namen als Dorf der Laten bezeichnet ist, müssen sie in frühester Zeit als Freie betrachtet worden sein.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich, dass die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im alten Volkslande sich besonders mannigfaltig gestalten konnte. Denn die fränkischen Könige und Grossen und namentlich die Kirche übertrugen die fränkischen Auffassungen und Rechte, die Sachsen aber, Herren wie Bauern, hielten an ihren volksthümlichen Anschauungen, Bräuchen und Zuständen fest, und bei der gegenseitigen Berührung und Vermischung waren mancherlei Zwischenbildungen unvermeidlich.

Alle diese Abstufungen befriedigend zu charakterisiren, ist unthunlich. Es laufen dabei zwei Gesichtspunkte nebeneinander. Der eine betrifft überwiegend die Rechtslage der Person, die verschiedenen Grade der Freiheit und Unfreiheit mit ihren Folgen für Freizügigkeit und Schollenpflicht, für Gerichtsstand und Mündigkeit, für Erbrecht an Grundbesitz und beweglichen Sachen, und für Familienrecht und Beschränkungen des Konnubiums. Der andere ist vorzugsweise ein wirthschaftlicher, er betrifft Ausdehnung und Nebennutzungen des Grundbesitzes, Veräusserlichkeit und Verschuldbarkeit, Erblichkeit oder beschränkte und ungewisse Dauer des Besitzes, vor allem die dauernden oder veränderlichen Lasten, Zinsen und Dienste.

Die persönlichen Rechtsverhältnisse sind, wie die Person

selbst, das am meisten veränderliche Element. Sie sind auch in den Auffassungen und Benennungen um so unsicherer und wandelbarer, je näher ihre Zeit noch an die stürmischen Bewegungen der Unterwerfung und Christianisirung heranreicht.

Jakob Grimm erläutert in den Deutschen Rechtsalterthümern (S. 301 ff.) sprachlich und geschichtlich eine Reihe von Knechts- und Hörigkeitsbezeichnungen des frühen Mittelalters: servus, mancipium, mann, schalk, thins, thräll, andbahls, asni, sveinn, dvengr, heie, litus, alding, parschalk, hofhörig, mündling, arm, eigen, sonderleute, biergelden, hengstfuotri, meier, bauer, landsidel, mansionarii, scaramanni, gesinde, kurmedige, kothsassen, dagewerchten u. a. Aber er endet mit der ausdrücklichen Warnung, dass die Bezeichnungen in den Dienstverhältnissen mit denen in der Familie zusammengefallen, der Mann Diener, die Jungfrau Magd, das Kind Knecht u. ähnl. genannt worden seien, und dass auch andere Benennungen, welche die Hauswirthschaft betreffen, der Unfreie mit dem Freien gemein gehabt, der Freie in Haus und Hof gleiche knechtische Namen erhalten habe, sowie dass Freilassung zwar frei aber nicht vollfrei machte, und liten, aldionen, barschalken wie biergelden unter den Hörigen aufgeführt und doch Freie genannt worden seien.

Auch nachdem hinreichend feste Begriffsbestimmungen zu allgemeinerer Geltung gelangt waren, blieb indess die Rechtslage des Einzelnen überall durch die thatsächlichen Umstände leicht wandelbar. Das persönliche Recht des Anbauers hing in der Regel nicht von dem Hofe oder Grundstücke ab, welches er von dem Herrn überkam. Hof und Wirth hatten getrennte Rechtssphären. Aber ein gewisser gegenseitiger Einfluss war unvermeidlich. So wie sich ein Freier zu eigen geben konnte, um seinen und der Seinigen Unterhalt durch die Beleihung mit einer Besitzung auf grundherrlichem Boden zu sichern, konnte er sich auch, freiwillig oder kaum bewusst, anderen Rechtsveränderungen unterwerfen, welche den Anschauungen und Forderungen des Herrn oder einer bereits entstandenen Gewohnheit der Dorfgenossenschaft entsprachen. Manche solcher Unterscheidungen konnten auch nur in seltenen Fällen, oder erst für die nächste Generation in Frage kommen, wenn aber ihre praktischen Folgen fühlbar wurden, hing es wieder von dem Eifer und der Widerstandskraft des Benachtheiligten ab, seine Berechtigung gegenüber dem Gutsherrn und den Dorfgenossen zur Geltung zu bringen.

Auf sehr viel festerem Boden standen die wirthschaftlichen Rechte und Verhältnisse, welche sich mit dem Bestande und den

Lasten der Höfe und dem Wirthschaftsbetriebe selbst verknüpften. Sie berührten vorzugsweise das finanzielle Interesse des Grundherrn. Zum Zweck dauernd gesicherter Erträge hatte er sein Land ausgethan, und musste Fürsorge treffen, jährlich regelmässige, den Abmachungen bei der Landverleihung entsprechende Einnahmen aus seinen Besitzungen zu beziehen. Diese Abkommen aber waren nach den Verhältnissen der alten Zeit keine schriftlichen. Es war überhaupt in den verschiedenen Dorfgemeinden weder an schriftliche Aufzeichnungen, noch an schriftliche Registerführung oder Rechnungslegung zu denken. Den Grundherren jedoch gehörten sehr ausgedehnte, oft weit entfernte Ländereien, auf denen sie nicht wohnten, und deren Verhältnisse sie nicht im Einzelnen beurtheilen konnten. Dabei vermochten sie sich auch auf ihre Beamten nicht immer hinreichend zu verlassen. Ueberdies waren auf vielen Dorffluren mehrere Grundherren mit entgegenstehenden Interessen betheiligt. Daher war ein genügendes Hülfsmittel, den gleichmässigen Bestand der grundherrlichen Anrechte zu schützen, und Verkürzungen und Beeinträchtigungen seitens der Verpflichteten, wie der Beamten oder Fremder, zu verhüten, unbedingt erforderlich.

In diesem Sinne kamen, wie Lamprecht (Deutsches Wirthschaftsleben II, S. 639) ausführlich dargestellt hat, schon sehr früh die Dorfweisungen in Uebung. Jährlich, in der Regel im Herbst, oder auch mehrmals, wurde die Gemeinde zusammenberufen und musste in feierlicher, an die Gerichtssitzungen erinnernder Form durch ihre Vorsteher und Aeltesten unter Zustimmung aller Betheiligten die Fragen über ihre Pflichten und Rechte gegen den Grundherrn oder die verschiedenen Grundherren, und über die wirthschaftlichen Berechtigungen innerhalb der Gemeinde, die Almendenutzungen, die Wahl und Befugnisse der Gemeindebeamten, Flurpolizei u. a. m. beantworten.

Diese Weisungen waren als mündliche Befragungen und Anerkenntnisse schon in der Karolingerzeit weit verbreitet und unentbehrlich. Lamprecht weist darüber auf eine Urkunde Karls des Grossen von 775 für die Abtei Prüm (Mittelrhein. Urkundenbuch I, No. 29) hin, in welcher den Klosterbauern befohlen wird, dass sie der Abtei so dienen sollen, wie sie vor der Schenkung dem königlichen Fiskus gedient haben, tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem, sicut ceteri fiscalini habere videntur. Diese Pflicht, die Wahrheit über ihre Rechte und Pflichten auf geordnete Befragung auszusagen, wurde aus dem Treueid der Hintersassen hergeleitet,

und war wohl einer der wesentlichen praktischen Zwecke desselben. Sie wurde noch in späten Formeln des Treueides betont. Ueber den Eid der Bauern zu Briedel (Lamprecht Bd. 3, S. 31) wird 1263 gesagt: tenentur sub fidelitate prestita conservare et dicere jura ecclesiae sancti Trudonis, cum a nobis vel nostris nuntiis sive a curtilano super hoc fuerint requisiti.

In diesen Weisungen erhielten sich also, unter dem Eide der Verpflichteten selbst, die Anforderungen und Einnahmen des Grundherrn, so wie sie bei der Ansetzung der Hintersassen festgestellt worden waren. Dem Grundherrn wie seinen Beamten konnte es nicht leicht werden, ohne besondere Gründe an diesem beschworenen Recht etwas zu ändern. Die Vertheilung der Zinsen und Lasten unter die Flurgenossen war einfach und sicher, weil die auch auf den grundherrlichen Gemarkungen gewohnheitsmässig durchgeführte Hufenverfassung die Lasten den Hufen auferlegt hatte, und es allen Flurgenossen hinreichend bekannt war, welche Hufen oder Hufenbruchtheile der einzelne Wirth in seiner Hand vereinigte. Dabei lag in dieser Hufenvertheilung zugleich ein weiteres Hinderniss willkürlicher Veränderungen. Denn gleich ob der Grundherr oder seine Vorfahren Abzweigungen oder Zusammenkäufe genehmigt hatten, oder nicht, das festgestellte System der Hufenzinsungen war nur aufrecht zu erhalten, wenn es nicht durch willkürliche und schwer auszugleichende Eingriffe in Verwirrung gebracht wurde.

Im nächsten Zusammenhange mit diesen Weisungen entstanden die sogenannten Urbare oder Rodel, rotulae. Es waren dies Güterverzeichnisse und Beschreibungen mit Angabe der Berechtigungen und Einkünfte, welche vom Fiskus und den Kirchen und Klöstern, aber auch von weltlichen Grundherren für ihre Verwaltungs- und Aufsichtszwecke aufgestellt wurden. Ein Beispiel ihres Inhaltes und den Beweis ihres frühen Vorkommens giebt das o. Bd. I, S. 605 näher beschriebene Breviarium rerum fiscalium aus der Zeit von 812. Den gleichen Charakter hat das Polypticon des Abtes Irminon zu St. Germain-des-Prés[1]) aus derselben Zeit. Die Abfassung eines solchen Urbars erzählen die Gesta ep. Cameracensium I, 55 etwa aus dem Jahr 860: cum ecclesia Laubiensis male labefactatur, episcopus tamen divino consilio usus poleticum, quod adhuc in eadem ecclesia reservatur, scripsit. Die Urbare wurden wie Lamprecht (II, 662) zu diesem Citate ausführt, als öffentliche Urkunden mit Beweiskraft für

---

[1]) Hrgb. von M. B. Guérard, Paris 1844.

die Revindikation verlorener Güter oder Einkünfte, und als Zubehör der Grundbesitzungen angesehen, auch geheim gehalten und in Kirchen oder an anderen sicheren Orten bewahrt.

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass die Hauptgrundlage für die Aufstellung der Urbare aus den Weisungen gewonnen wurde. Andere Quellen waren dafür nicht vorhanden. Die Urbare wurden auch noch in späteren Jahrhunderten mit derselben Hülfe weitergeführt, wie Lamprecht an einem Maximiner Fragment von 1345 zeigt: Facta est innovatio nominum debentium census in Detzme, qui dicuntur hufzinse mediante scabinis et communitate ibidem. Bei Veräusserungen oder neuen Erwerbungen des Grundherrn mussten wenigstens theilweise Erneuerungen oder Richtigstellungen der Urbare nöthig werden. Lamprecht führt mehrere Beispiele an, welche solche Erneuerungen lediglich als Abschriften um Jahrhunderte älterer Urbare bekunden. Das werthvolle Prümer Urbar des Abtes Caesarius von 1222 scheint sogar grösstentheils aus einem Urbar des Klosterbesitzes von 893 entnommen zu sein. Jedenfalls wurde die Herstellung der Urbare in der Voraussetzung vorgenommen, dass auf lange Zeit hinaus eine Veränderung des grundherrlichen Besitzstandes nicht zu erwarten sei. Nach Zweck und Inhalt sollten sie namentlich die Einzelheiten der Zinsen und Lasten innerhalb der grundherrlichen Dorfgemeinden für deren richtigen Eingang die Dorfvorsteher und Gerichtsleute zu haften hatten, feststellen und sichern. Die Urbare bilden also zugleich ein bestimmtes Zeugniss für die grosse Beständigkeit der Art und Höhe dieser Leistungen.

Erst seit dem 13. Jahrhundert finden sich auch in mehr und mehr wachsender Zahl protokollarische Aufzeichnungen über die Weisungen in den einzelnen grundherrlichen Gemeinden und Hofgerichtsbezirken. Diese sogenannten Weisthümer geben ein deutliches Bild der Formen, unter welchen diese Verhandlungen abgehalten wurden, ebenso der gestellten Fragen und der von den, meist ausdrücklich Schöffen genannten Fürsprechern ertheilten, von den Gemeinden gebilligten Antworten.

Aber in Betreff des Inhaltes dieser Fragen ist doch nicht wahrscheinlich, dass dieselben völlig den Charakter der älteren Zeit gewahrt haben. Es fehlen fast ohne Ausnahme diejenigen Angaben darin, welche die Urbare und Zinsregister enthalten. Nicht selten werden in den Weisthümern Verhältnisse erwähnt und klargestellt, welche die persönlichen Rechte der Insassen oder einzelner Klassen derselben betreffen oder doch berühren. Es finden sich auch An-

gaben über Dienstleistungen und hier und da über Zinsungen. Aber es ist deutlich, dass der Zweck nicht dahin geht, die ständigen Einnahmen des Grundherrn von den einzelnen Höfen und Arten der Besitzungen festzustellen, sondern dass es sich im wesentlichen um Anerkennung der Stellung des Grundherrn und seiner Gerichtsbarkeit, um gewisse polizeiliche Befugnisse und Pflichten seiner Beamten wie der Gemeinde, um die Nutzungen auf dem nicht vertheilten Almendelande, sowie auf gutsherrlichen Ländereien, Anger, Wald, Wiese und Wasser, um gemeinschaftliche Nutzungen auch mit Nachbargemeinden, um Bachräumungen, Wege- und Mühlenbauten, überhaupt um die aussergewöhnlichen Leistungen und Vorgänge und um besondere, anscheinend zweifelhafte oder streitig gewordene Verhältnisse handelt. Alles dies erklärt sich durch die in Uebung gekommene Schriftlichkeit. Die gewöhnlichen Leistungen waren in den Urbarien und Gerichtsbüchern genügend verzeichnet, ihre Protokollirung würde überflüssig gewesen sein, und die Beamten strebten dahin, nur das wirklich Nöthige und Entscheidende schriftlich abzufassen.

Seit dem 13. Jahrhundert sind neben den Weisthümern, Urbaren und Zinsregistern auch Urkunden zahlreicher bekannt, welche die Rechtsverhältnisse einzelner bäuerlicher Besitzungen und Besitzergruppen in bestimmterer Abgrenzung und Deutlichkeit erkennen lassen. Anton[1], Eichhorn[2] und neuerdings G. L. v. Maurer[3] haben aus allen diesen Quellen allgemeinere systematische Zusammenfassungen gegeben. Eichhorn hat in der Einleitung zum Deutschen Privatrecht (§§ 69—72, 159—165 und 243—262) auch die wichtigsten Schriften der umfangreichen agrarrechtlichen Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts nachgewiesen. Spezieller nach der Oertlichkeit der einzelnen Landschaften sind die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Hörigen für das Rheinland durch Sommer[4]) und in neuester Zeit Lamprecht[5]), für Sachsen durch Gesenius[6]) und Stüve[7]) dargestellt

---

[1]) C. G. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, Görlitz 1802. 3 Bd.

[2]) C. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, zuerst Göttingen 1808, und Einleitung in das Deutsche Privatrecht, ebd. 1823.

[3]) G. L. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bd., Erlangen 1863.

[4]) J. F. J. Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals grossh. bergischen, in westfälischen u. franz., hanseat., preuss. Provinzen, in Rheinland und Westfalen. Hamm 1830.

[5]) C. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 3 Bd., Leipzig 1886.

[6]) Gesenius, Meierrecht, Braunschweig 1808, 2 Bd.

[7]) C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, Jena 1851.

worden. Ueber Westfalen besteht eine besonders reiche Litteratur, namentlich von Kindlinger[1]), Sommer[2]) und Wigand[3]).

Es lassen sich danach gewisse bestimmter charakterisirte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse unterscheiden, und Landschaften angeben, in denen sie vorherrschen. So sind die Meierverhältnisse, sowohl freier wie eigenbehöriger Personen besonders den braunschweigisch-lüneburgischen Landen und den Bisthümern Osnabrück und Paderborn eigenthümlich, das Kolonatsverhältniss besteht hauptsächlich im Herzogthum Westfalen, das Leibeigenthumsverhältniss in Minden-Ravensburg und Münster, Hofhörigkeitsverhältnisse, welche im allgemeinen überall in grösster Ausdehnung verbreitet sind, finden sich in besonderen Formen als Hobs-, Behändigungs- und Latengüter in Cleve, Mark, Essen, Westfalen, Lippe und Verden. Diese und verwandte charakteristische Erscheinungen sind in ganz ausführlichen Darlegungen nach ihren speziellen Rechtseigenthümlichkeiten behandelt.

Auf diese Darstellungen muss hier, soweit nicht später darauf zurückzukommen sein wird, Bezug genommen werden, weil ihr genügendes Verständniss nur aus der vollen Ausführlichkeit ihrer Angaben und Unterscheidungen gewonnen werden kann.

Ein wirklich zutreffendes Bild der Entwickelung dieser Rechte im Laufe des Mittelalters würde gleichwohl eine weitere und genaue rückläufige Bearbeitung einzelner an Urkunden reicher Ortschaften und Landgebiete erfordern, weil die grosse Fülle der vorgeführten, scharf festgestellten Rechtssätze und Definitionen in der Hauptsache erst aus den schon mannigfach durch römisches Recht und durch den nivellirenden Gedanken der Ortsobservanz beeinflussten Entscheidungen von Oberhöfen und landesherrlichen Behörden des 16. Jahrhunderts entnommen ist. Diese wurden für die Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bis in das 19. Jahrhundert von grosser Bedeutung, gingen vielfach auch in die Land- und Provinzialrechte über und kamen erst durch die moderne Landeskulturgesetzgebung zur völligen Aufhebung. Für die ältere Zeit, namentlich für die Zustände vor der vollen Herrschaft des rittermässigen Adels, bleibt indess sehr

[1]) N. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819.

[2]) J. F. J. Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Hzgth. Westfalen nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten, Hamm 1823.

[3]) P. Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Leipzig 1832, 3 Bd., und die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensburg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Rechenberg in Westfalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Begründung, Leipzig 1834.

unsicher, wie weit ihre einzelnen Züge verallgemeinert, und der gleichmässige Bestand der persönlichen Rechte in verschiedenen Oertlichkeiten und grundherrlichen Territorien angenommen werden darf, wo gleiche oder nahe verwandte Bezeichnungen auftreten.

Als nur ausnahmsweise schwankend und veränderlich ist der wesentlichste Theil der wirthschaftlichen Lasten und der damit verknüpfte Zustand des bäuerlichen Betriebes anzusehen. Weisungen, Urbare und Zinsregister haben namentlich die Erhaltung der festen Natural- und Geldzinsen zum Zweck und zur Folge gehabt. Die Anstände, welche sich für die Beurtheilung aus den Maassen und aus der fortschreitenden Münzverschlechterung ergeben, lassen sich überwinden. Es ist zwar richtig, dass die Münzmark, welche in der Karolingerzeit auf 24 heutige Reichsmark Silberwerth anzusetzen ist, bis zu den Reallastenablösungen der Gegenwart in der Regel auf 166⅔ Reichspfennige herabgegangen war (Cod. dipl. Siles. IV, Einl. S. 40). Dieser Wechsel lässt sich indess an der Hand der Münzgeschichte verfolgen, ebenso wie der der landschaftlich sehr verschieden festgestellten Hohl- und Gewichtsmaasse an den seit Tobias Meier häufig veröffentlichten Maass- und Gewichtsordnungen, welche für die Landesbehörden schon im 13. Jahrhundert nothwendig geworden sind, und in der Neuzeit immer mehr an Genauigkeit gewonnen haben (Ebd.). In den Anlagen *7*, *10* und *20* (Bd. III, S. 13, 23 und 73) konnten die Zinsungen der Hufen zu Einem bis ins 14., die zu Apelern bis mindestens ins 10. Jahrhundert und die der Freien vor dem Walde bis in die Zeit Ludwigs I. oder Karls d. Gr. als, ausser durch diesen Einfluss von Münze und Maass, unverändert nachgewiesen werden. Dieser Nachweis lässt sich namentlich im Kolonisationslande, wo viele Gründungsurkunden vorhanden sind, die den bei der Anlage festgesetzten Hufenzins angeben, sehr häufig führen.

Grosse Schwierigkeiten bietet gleichwohl die Leistung der Frohndienste. Es ist nach den Ausführungen o. Bd. II, S. 289 sicher, dass sie schon zur Zeit der Volksgesetze in sehr grosser Verbreitung bestanden haben, und von dem vielleicht wesentlichsten Theile der Hörigen 3 Tage in der Woche, von den Eigenbehörigen ungemessene Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden. So lange die neuen Ansetzungen, die ersten Einrichtungen und die Waldrodungen dauerten, und so lange die Grundherren noch einen grösseren Theil ihrer Besitzungen durch Meier für eigene Rechnung zu bewirthschaften suchten, lässt sich auch die ausgedehnte Verwendung dieser Dienste denken. Nachdem aber im späteren Mittelalter, wie noch zu zeigen sein wird, die

Neurodungen aufhörten, und die Meier in Zinsbauern übergingen, ist auch eine beträchtliche Verminderung der Dienste, entweder durch Nichtgebrauch und Vergessenheit, oder durch Umwandlung in Zinsungen, anzunehmen. Bei dem Wiederaufleben des eigenen Wirthschaftsbetriebes der Gutsherren im Beginn der Neuzeit wurden dagegen die Frohndienste von neuem Bedürfniss, und die Grundherren griffen einerseits auf das alte, zum Theil urkundlich verbriefte oder in geringem Maasse ausgeübte Recht zurück, andrerseits erlangten sie die Dienste durch Erlass andrer Lasten, welche dem Bauer je nach Umständen drückender erscheinen konnten, als die Verwendung seiner häufig überschüssigen Zeit und Arbeitskraft. Die daraus entstandenen, wie es scheint, unvermeidlichen Wandelungen in einer gewissen Allgemeinheit näher festzustellen, ist kaum Aussicht vorhanden. Die Reallastenablösungsakten unserer Zeit weisen zwar die Belastung der einzelnen bäuerlichen Besitzungen, ihre Zinsen und ihre Dienste im einzelnen mit voller Bestimmtheit nach, geben aber für die Entstehung oder für etwa eingetretene Veränderungen keine Erklärung. Wo also nicht Verträge mit den Bauern aufgefunden werden, kann ein Aufschluss, wie bei den persönlichen Rechtszuständen, nur durch eine rückläufige Vergleichung der Zinsregister oder Renteirechnungen, soweit sie von Jahr zu Jahr oder periodisch vorhanden sind, erlangt werden. Bei der sehr bedeutenden Zahl solcher Register und Rechnungen, welche sich bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters für die landesherrlichen Aemter und für viele Kloster- und Stiftungsverwaltungen auf unseren Archiven vorfinden, ist eine solche Vergleichung keineswegs unthunlich und kann in vielen Beziehungen lehrreich werden. Aber sie lässt sich ihrer Natur nach nur für wenige Ortschaften durchführen, und der Bearbeiter hat nicht die Möglichkeit, diese Ortschaften nach irgend einem Gesichtspunkte systematisch aufzusuchen oder zu bestimmen, sondern er kann in dem ihm zugänglichen Archive nur versuchsweise vorgehen und muss sich auf diejenigen Oertlichkeiten beschränken, für welche sich hinreichend zusammenhängendes Material ermitteln lässt.

Damit ist also auch für die wirthschaftliche Seite der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie für die der persönlichen Rechte, die genauere Feststellung der geschichtlichen Vorgänge auf die Lokalforschung angewiesen. Ohne den Zusammenhang der Ortsgeschichte können einzelne, auch scheinbar sehr deutliche urkundliche Angaben leider nur wenig nutzbar werden und leicht zu wesentlich irrigen Auffassungen führen. Das für einen einzelnen Ort oder einen kleinen

Kreis von Oertlichkeiten zusammengetragene Material dagegen erklärt sich nicht allein gegenseitig, sondern findet auch an der nur in bestimmter Weise veränderlichen Lage der Wohnstätten und Besitzungen feste Grundlagen und das unersetzliche Hülfsmittel der Gegenprobe an den Thatsachen, wie dies die Anlagen in Bd. III genügend erweisen. —

Unter diesem Gesichtspunkte wird die schliesslich zu stellende Frage um so wichtiger, welche Bedeutung die Entwickelung der Grundherrlichkeit für die äussere, zur Zeit noch erkennbare Gestalt der Ortschaften und für die Vertheilung des Grundbesitzes in den letzteren gehabt habe.

In dieser Beziehung erweist sich ein doppelter Einfluss, den die Grundherrlichkeit, und zwar vorzugsweise im alten Volkslande, geübt hat. Einerseits wirkte sie für den Besitz der Herren, wie der Bauern dahin, die Theilung und Veränderung des von ihr vorgefundenen Bestandes grosser wie kleiner Güter auszuschliessen oder doch zu erschweren. Andrerseits führte sie dazu, dass neugerodete oder neukultivirte Ländereien im Gegensatz zu den alten volksthümlichen Dörfern und Gewanneintheilungen sehr früh schon nach neuen, wirthschaftlich vortheilhafteren Gesichtspunkten planmässig angelegt wurden.

Die Erhaltung des alten Bestandes der grundherrlich gewordenen grossen wie kleinen Besitzungen war eine Folge der Veränderung der persönlichen Rechte.

Nach allen Volksrechten war der Grundbesitz des freien Mannes theilbar[1]), wenn auch ursprünglich vielleicht nur durch Erbgang und innerhalb der Familie.

Zwar wurden die Töchter entweder gar nicht oder nur subsidiär als Erben des väterlichen Gutes zugelassen, aber die Söhne erbten und theilten zu gleichem Recht. Die lex Salica schliesst die Töchter von der terra Salica, nicht vom sonstigen Landeigen, aus, unter die Söhne wird auch die terra Salica getheilt. Ebenso wenig kennt der Sachsenspiegel ein Anerbenrecht, und auch bei den Nordschwaben werden nur die Töchter gänzlich vom Grunderbe ausgeschlossen. Die Gesetzgebung selbst gestattete und begünstigte aber auch, wie o. S. 301 nachgewiesen ist, die Verschenkungen und Verkäufe an die

[1]) Lex Salica tit. LXXII, lex Ribuarior. tit. LX, lex Alamannor. lib. I, tit. 88, lex Bajuvarior. tit. I, 1, XV, 2, lex Visigothorum lib. V, 4, lex Saxonum tit. XV, lex Angliorum et Werinorum tit. XIII. Die lex Burgundion. tit. 84 sagt sogar: quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facultate distrahere.

Kirche und an Andere, und die allgemein verbreitete Zersplitterung der Hufen in Bruchtheile, sowie die seit der frühesten Zeit häufigen urkundlichen Veräusserungen einzelner Grundstücke[1]) bezeugen die stete thatsächliche Uebung dieser Rechte.

Demgegenüber waren es Lehn und Hörigkeit, welche mit der Beseitigung des gemeinfreien Eigenthums auch die Theilbarkeit der Güter wesentlich beschränkten. Selbst erbliche Lehne behielten noch lange den militärischen Charakter, wurden nur einem einzelnen waffenfähigen Lehnsnachfolger überlassen und galten schon früh als Familienanwartschaften. Die Belehnung zu gesammter Hand bedeutete nur die Feststellung dieser Anwartschaft, niemals Theilung. Alle Leihverhältnisse aber und alle Besitzarten, die aus Hörigkeit, Hingabe zu Eigen oder Leibeigenschaft entsprangen, schlossen ihrer Natur nach Theilungen aus, oder bedurften für sie mindestens der Genehmigung des Obereigenthümers. Deshalb finden sich in Deutschland und in allen unter deutschem Einflusse stehenden Ländern seit alter Zeit die nach Herkommen und Recht geschlossenen Güter sehr verbreitet. Diese Gechlossenheit wird auch dadurch nicht verändert, dass solche Güter zum Theil aus zahlreichen kleinen Parzellen bestanden, welche sogar ihre Lage im Gewanne durch Regulirungen ändern konnten, und dass der Ertrag dieser Güter theilweise aus der Nutzung gemeinschaftlicher Ländereien floss.

Indess bestanden in den Rechten und Gebräuchen der deutschen Stämme in dieser Beziehung gewisse Gegensätze[2]).

Die Franken, von denen die Verbreitung der Gutsherrlichkeit wesentlich ausging, haben dieselbe gleichwohl am wenigsten Einfluss gegen die Theilbarkeit des Grundbesitzes gewinnen lassen. In ihren älteren Stammländern sind ungetheilte bäuerliche Güter sehr selten. Die bis auf die neueste Zeit geltende allgemeine Theilbarkeit erstreckte sich also keineswegs nur auf den freien, sondern auch auf den unfreien Besitz, und erweist, dass der unfreie Besitz ganz überwiegend erblich war. Sobald die Erben nicht mehr nach der häufig geübten fränkischen Sitte gemeinschaftlich wirthschaften wollten, zerstückten sie das Erbe. Gleichwohl erhielten sich die Hufen, wenn sie auch verschiedenen Besitzern in vielen einzelnen Parzellen gehörten. Die Einforderung der alten Hufenzinsen und Leistungen setzte sich fort, der Herr hielt sich an den Besitzer des Haupttheils oder bewirkte die

[1]) G. Waitz, Altdeutsche Hufe, S. 19, 24.

[2]) A. v. Miaskowsky, Das Erbrecht und die Grundeigenthums-Vertheilung im Deutschen Reiche. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XX u. XXV, 1882 u. 84.

Wahl eines Vertreters. Es galt, wie gesagt wurde, Einmännerei trotz aller Zerstückelung. In Thüringen führten sich dabei sehr allgemein die sogenannten Wandeläcker ein. Der Hauptstock des Gutes wurde ganz oder grösstentheils als geschlossen angesehen, einzelne Grundstücke aber konnten ausgetauscht und bis zu einem gewissen Umfange auch abverkauft werden. Dadurch bildete dies vielfach gemischte Volksgebiet einen Uebergang zu den Ländern des Sachsenrechtes. In diesen hat sowohl das Lehn als die Hörigkeit schwerer Eingang gefunden, als in den fränkischen. Adel und Geistlichkeit sowohl, wie die nicht wenigen Gemeinfreien, die sich hier erhielten, überliessen indess seit dem 12. Jahrhundert in grosser Zahl ihre Höfe an Wirthschafter. Diese konnten aus Freien, aus Lassen oder aus eigenen Leuten genommen werden, deshalb musste das Verhältniss der Meier oder Kolonen schon nach der Person verschieden sein. Es nahm aber im allgemeinen den Verlauf, dass aus dem Beauftragten ein Pächter, aus diesem ein Besitzer eigener Hofwehr und endlich nicht ohne Einfluss der landesherrlichen Gewalt ein Erbpächter oder Erbzinsbauer wurde [1]). Im Braunschweig-Lüneburgischen wurden die Meier durch Meierordnungen des 16. Jahrhunderts sämmtlich zu Erbzinsleuten umgeschaffen. In den Göttingen'schen und Grubenhagenschen Ländern wusste der Adel das Pachtrecht aufrecht zu erhalten. Da er aber meist nicht in der Lage war, seinen Meiern die Hofwehr zu beschaffen oder zurückzuzahlen, so erhielten sie sich als erbliche Besitzer bis zur Ablösung [2]). In allen diesen Phasen konnte eine Theilung des Gutes nur ausnahmsweise eintreten und der Gutsherr behielt wesentliche, von den Meierordnungen anerkannte Rechte bezüglich der Genehmigung eines geeigneten Anerbens.

Am wenigsten hat der altgermanische Erbgang und die Freiheit der Abverkäufe vom Gutsbestande bei den Friesen sich verändert [3]). Die wegen der Wassergefahren unberechenbare Verschuldung verhinderte jede Beschränkung. Die Friesen haben auch in ihre Landschaften

---

[1]) C. Gesenius, Das Meierrecht, 1803. — Amtm. O. Heise, Die Freien im hannöverischen Amte Ilten, Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahr. 1856, Hannover 1859. Die Freien auf der Stammwede in der Grafschaft Diepholz in den Mittheilungen über das Amt Lemförde. Ebd. Jahrg. 1851. — C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851.

[2]) Nur die Klosterkammer wäre berechtigt gewesen, ihre Meiergüter als Pachtungen einzuziehen, wurde indess 1867 ermächtigt, dieselben ebenfalls als erbliche Besitzer zur Ablösung zu bringen.

[3]) Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch, 1881.

nur ausnahmsweise Hörigkeit der Bauern eindringen lassen. Ihr Grund und Boden war von jeher freies Eigenthum der Besitzer und frei theilbar. Gleichwohl hielt die Sitte hinreichend grosse Höfe zusammen, und dieselben gingen in der Regel nur an einen Erben über. Erst das Budjadinger Landrecht von 1664 besagt im § 51, dass bei Erbtheilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen civilen Preis erhalten solle, worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder das Landgericht anzurufen habe.

Seit der Entwickelung des modernen Staates, welche die Wende des Mittelalters zur Neuzeit bezeichnet, traf das Bestreben des Landadels, grössere Erträge aus seinen Gütern durch eigene Bewirthschaftung zu erzielen, und zu diesem Zweck die Hintersassen thunlichst zu Spann- und Handdiensten heranzuziehen, mit den Absichten der kameralistischen landesherrlichen Regierungen für Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Wirthschaften in der möglichsten Beschränkung der Theilungen zusammen. Auf das Nähere der ergangenen Vorschriften ist an anderem Orte zurückzukommen. Im allgemeinen traten dem Einspruchsrecht der Grundherren gesetzliche Theilungsverbote hinzu, welche auch gegen die Grundherren selbst in Betreff ihrer eigenen Bauern gelten sollten. Es wurde die Niederlegung bäuerlicher Besitzungen und die Umwandlung der bisher mit einem Wirthe besetzten Bauerngüter in Gärtner- oder Häuslerstellen unter Einziehung der Aecker verboten. Mehrere Verordnungen versuchten bestimmte Zeitpunkte festzusetzen, deren Besitzstand eine Norm für die dauernde Abgrenzung des Vorwerks- und des Bauernlandes bilden sollte. Bezüglich der stattgefundenen Veräusserungen wurde für gewisse Fristen den Veräusserern ein Rückforderungsrecht gegen Rückgabe der Kaufbeträge zugesprochen. Ueberall aber waren die Theilungen bäuerlichen Landes unter Grundherren von deren obrigkeitlicher Erlaubniss abhängig.

Wenn auch alle solche Anordnungen vielfach unbeachtet blieben, ist doch erklärlich, dass unter diesen Einflüssen zahlreichen Bauerngüter und ganze Ortschaften in dem Bestande des frühen Mittelalters bis auf die späte Zeit gekommen sind, in der die tieferen Eingriffe der modernen Landeskulturgesetze stattfanden.

In dieser Weise förderte also die Grundherrlichkeit thatsächlich die Erhaltung der ursprünglichen Dorfanlagen des alten Volkslandes.

Welche Gesichtspunkte sie bei Neuanlagen in Betreff der Flurverfassung verwirklichte, bedarf besonderer Untersuchung.

3. Grundherrliche Siedelungen im alten Volkslande.

Weltliche wie geistliche Grundherren, welche einzelne Bauerngüter in einem Dorfe des alten Volkslandes mit seiner festgefügten Flurverfassung durch Schenkung des Königs oder durch Eigengabe der Besitzer erlangten, blieben bei der Uebernahme dieser Güter durch den Betrieb und das Recht der anderen gemeinfreien Mitglieder der Dorfgenossenschaften durchaus an den bestehenden Zustand gebunden. Wenn es ihnen auch gelang durch Ansehen und grössere Hülfsmittel überwiegenden Einfluss auf die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, auf Flurzwang, Viehhütung und Almendenutzung zu gewinnen, konnten dadurch weder Flureintheilung, noch Wirthschaftsweise erhebliche Veränderungen erleiden.

War dagegen eine ganze Dorfschaft einem Grundherrn hörig geworden, so hätte das Recht und die Macht desselben zwar offenbar hingereicht, nach Ermessen mit seinem Lande zu schalten und ganz neue Besitz- und Wirtschaftseinrichtungen zu treffen. Aber selbst in Straffällen erfahren wir von solchen Eingriffen gegen den Bestand der Dorfverfassung Nichts. Die Spuren zum Theil überraschend planmässiger Regulirung der Gewanne finden wir zwar, wie o. Bd. I, S. 112 eingehend dargestellt worden ist, auf zahlreichen Flurkarten. Es sind dort auch verschiedene Fälle aufgeführt, in denen der Grundherr die Veränderung seinerseits bewirkt hat. Aber es hat sich dabei gezeigt, dass diese Regulirungen stets nur den Zweck verfolgten, für mehr oder weniger Gewanne das richtige Maass der einzelnen Hufenantheile wieder herzustellen. Dieser Nothwendigkeit unterwarfen sich auch die Bauernschaften im Sinne der Reebningsprozedur (Ebd. S. 79) trotz der unvermeidlichen Störungen des Wirthschaftsganges. Aber die früheren Zustände wurden dadurch nur befestigt. Offenbar traf bei den Grundherren die fast gewohnheitsrechtliche Anerkennung eines Anspruches, der den alten Dorfgenossen auf den Bestand ihrer herkömmlichen Verhältnisse zustand, mit der geringen Aussicht auf wirthschaftliche Vortheile zusammen, welche solche, ohne Opfer und Widerstand nicht durchzuführende Umgestaltungen bieten konnten.

Die Verwerthung seines Besitzes hing für den Herrn stets von der grösseren Ausbreitung des Anbaues ab. Es kam darauf an, aus den unvertheilten Almenden, aus Marken oder aus Sonderforsten neues Kulturland zu gewinnen. Auch für dieses Neuland blieb indess die einfachste und bei weitem am wenigsten Aufwand erfordernde Kultivirung die durch bereits im Orte vorhandene Insassen. Der Grund-

herr überliess es unmittelbar seinen Bauern gegen Zins, oder er setzte auf einer seiner Dorfstellen einen Villicus an, liess von ihm das Land durch die Dienste der Hörigen oder ihrer ansässig gemachten Hausleute roden und einrichten, und dann als herrschaftlich bewirthschaften, oder zu Pacht oder Zins vergeben. Auf diese Arten grundherrlichen Betriebes mit ihren besonderen Bedingungen und Folgen wird zurückzukommen sein. Auch sie schlossen sich indess möglichst eng an die bestehenden Einrichtungen an

Neue aus den eigenen Gesichtspunkten der Grundherren hervorgehende Siedelungsanlagen entstanden daher nur in hinreichend grossen, von den bewohnten Orten weiter entfernten Wäldern und Oeden.

Der Verleihung solcher Waldungen von sehr bedeutender Ausdehnung, wie im Hunsrück und den Ardennen an Prüm, in der Buchonia an Fulda, im Solling an Corvey, im Harz an die Ludolfinger, ist schon mehrfach Erwähnung geschehen. Aber auch kleinere, von dem üblichen Umfang einer einzelnen Gemarkung hatten keinen Werth ohne Anbau, und ihre Schenkung erfolgte vorzugsweise für den Zweck der Besiedelung.

Es lässt sich nun zeigen, dass diese grundherrliche Kolonisation auf Rodeland sich mehr und mehr zu planmässigen, nur von Sachkundigen durchführbaren Anlagen entwickelte.

Am nächsten lag allerdings, dass neue Anlagen von der üblichen volksthümlichen Gestalt der Dörfer mit Gewannfluren nicht abwichen.

Solche Dörfer lassen sich von den alten volksmässig entstandenen nur unterscheiden, wenn wir über Zeit und Umstände ihrer Begründung urkundlich hinreichend belehrt sind. Ein Beispiel bietet Mühlpfad im Kreise St. Goar, Anlage *108*.

Mühlpfad ist, wie Lamprecht (a. a. O. Bd. I, S. 363) festgestellt hat, in dem grossen Walde von St. Goar angelegt, welcher 820 an das Kloster Prüm geschenkt wurde. Damals gab es (nach dem Mittelrhein. Urkb. I, 52) in dem gesammten Gebiete dieses Waldes nur eine villula, quae vocatur Biberesheim, in qua sunt mansa duo et manentes duodecim. Bieberheim liegt auf dem hohen Rheinufer gegenüber St. Goar und ist jetzt ein Dorf von 100 Wohnhäusern und 555 Einwohnern, dessen 1277 Morgen grosse Flur in ziemlich regelmässige Gewanne eingetheilt ist.

Von Bieberheim ist Mühlpfad 1½ Meile westlich, wahrscheinlich erst lange nach 820, auf dem Hochplateau des Hunsrück unter der Grundherrschaft von Prüm begründet worden. Es bildet eine selbst-

ständige Gemeinde von 534 Morgen Gesammtfläche, auf welcher 1812 18 Wohnhäuser mit 90 Einwohnern bestanden. Die Karte zeigt, dass die Anlage völlig in der Weise eines volksthümlichen Gewanndorfes erfolgt ist. 1812 waren noch etwa 90 Morgen unaufgetheiltes Almendland und gegen 80 Morgen an früher grundherrlichem Walde vorhanden.

Ein anderes Beispiel ist die in Anlage *109* wiedergegebene Flur von Langenthal, Kr. Hofgeismar. Das Dorf ist 1171 von dem Kloster Helmarshausen in dessen grundherrlichem Forste angelegt. Die Karte zeigt durchgehends die ziemlich kleinen Gewanne der älteren Zeit, nur die gleichmässige Strasse, in der die Gehöfte liegen, hat einen moderneren Charakter. Von besonderem Interesse sind die erhaltenen Nachrichten über die näheren Umstände der Neugründung. Durch die in der Anlage mitgetheilte Urkunde bezeugt der Bischof von Paderborn, dass der Abt von Helmarshausen die neue Rodung Langenthal im Süden von Carlshafen mit vieler Arbeit und sehr grossen Ausgaben habe kultiviren lassen, und dass er ihn als seinen Bischof gebeten, die Einpfarrung der Ansiedler nach Herstelle in die nach Deisel umzuwandeln. Er, der Bischof, halte dies auch für gut, weil die Ansiedler, wie er sagt, gravi labore longioris viae von dieser Besiedelung abgeschreckt werden könnten, und dadurch die grosse Mühe des Abtes vergeblich gemacht werden würde. Es ist also mindestens ein Theil der Rodung schon auf Kosten des Stiftes kultivirt, auch bereits über die Einpfarrung verfügt worden, ehe die Ansiedler angekommen waren. Die Ansiedler könnten indess durch die Aussicht auf den weiten Kirchweg, und wohl auch den entsprechend grösseren Wegebau, von der Niederlassung an diesem Orte zurückschrecken und anderwärts Aufnahme suchen. Der Weg nach Herstelle, wo ursprünglich das Paderborner Bisthum begründet worden war, ist zwar allerdings $^3/_4$ Meilen lang und über die Höhen zur Weser hinab schwieriger, als der nur $^1/_2$ Meile lange, ziemlich ebene Weg nach Deisel, der Grund ist indess doch wohl nur ein Vorwand, um dem bischöflichen Deisel den Sonntagsmarkt zu sichern. Gleichwohl hat er nur Sinn, wenn erhebliche Vorbereitungen getroffen sind, ohne dass es sicher ist, ob die Zuwanderer sich halten lassen, und zeigt, welche Schwierigkeiten solche Neugründungen hatten.

Die Anlage eines Gewanndorfes mit seiner feststehenden Zahl von Hufenantheilen wurde nur dann wirklich ausführbar, wenn die Ansiedler nicht erst nach und nach gesucht werden mussten, und in unbestimmter Zahl zu verschiedenen Zeiten herankamen, sondern wenn die ganze Flur an eine Genossenschaft überwiesen werden

konnte, welche sich darauf in herkömmlicher Weise einzurichten beabsichtigte. Dies hatte für den Grundherrn den Vortheil, dass er alsbald in Besitz der vollen Verzinsung kam. Aber es waren für diesen Zweck in Langenthal mancherlei kostspielige Vorbereitungen nöthig erschienen. Offenbar mussten verschiedene günstige Umstände zusammentreffen, wenn es möglich werden sollte, eine grosse Schaar geeigneter Ansiedler gleichzeitig herbeizuziehen, und dennoch konnte der Erfolg, wie die Urkunde ergiebt, zweifelhaft bleiben. —

Deshalb liessen sich voraussichtlich auch im alten Volkslande in gewöhnlichen Fällen die grundherrlichen Ländereien nur stückweise vergeben, wie dies für Oberdeutschland o. Bd. I, S. 431 ff. ausführlich gezeigt ist. Damit hing die blockförmige Geschlossenheit der einzelnen Besitzstücke zusammen; in streifenförmig getheilten Gewannen hätte unbenützter Raum für später erst zu erwartende Besitzer ausgespart werden müssen. Die Sitte, in Dörfern zu wohnen, konnte sich auch bei der Zuweisung solcher gesonderter Blöcke in der Flur geltend machen. Dorfanlagen dieser Art bekamen deshalb eine ähnliche Gestalt, wie sie die Anlagen *57* bis *60* Hasenweiler, Bleybach, Burbach, Reichenbach zeigen, und lassen deutlich ihre Entwickelung erkennen.

Anlage *110* giebt eine solche Flur, Hahausen bei Braunschweig, wieder. Der Ort, der im Unterharz an der alten Strasse von Nordheim nach Salzgitter, 1 Meile nördlich Seesen liegt, bestand schon 1021, denn er wurde in diesem Jahre als eine villa Heinrichs II. mit allen Zubehörungen dem 940 von Graf Inmat aus Wittekind's Geschlecht gestifteten Kloster zu Ringelheim geschenkt. Die Rustikalfeldmark umfasste 1793 851 Morg. 35 □R., der dazu gehörige grundherrliche Forst 3573 Morg. Seitdem muss sich das Bild der Flur durch weitere Rodungen sehr verändert haben, denn das Rustikalland ist auf Kosten des Forstes um 1477 Morgen angewachsen. Ein ähnliches Dorf, Oberndorf bei Orb, Anlage *111*, ist ebenfalls stückweise aus den grundherrlichen Forsten herausgeschnitten, welche gegenwärtig Staatswaldungen sind, früher aber geistlichen Stiftern als Grundherrn gehörten. Die Karte von Oberndorf macht erkennbar, dass sich ganz ähnliche Grundstücke, wie sie an die bäuerlichen Besitzer zu Eigenthum abgegeben sind, noch gegenwärtig als Wildland in den Händen des Grundherrn befinden, und ebenso leicht, wie sie zur Zeit verpachtet werden, ihrer örtlichen Lage nach auch dauernd oder eigenthümlich dem überlassen werden können, der sie zu erwerben wünscht. —

Anstatt der üblichen Dörfer hätten bei der Vergebung des grundherrlichen Landes in grösseren und kleineren blockförmigen Stücken ähnliche Weiler und Einzelhöfe gebildet werden können, wie sie in Oberdeutschland in grosser Verbreitung entstanden sind.

Sie kommen auch thatsächlich vor. Eine grosse Gruppe solcher Weiler und Einzelhöfe findet sich im Kreise Gersfeld um die Burg Ebersberg. Das Bild der Gegend giebt Anlage *112*. Es gehören dazu die Gemeinden Ebersberg, Altenfelde, Gackenhof, Schachen, Steinwand und Weihers mit 45 grösseren und kleineren Weilern und 66 Einzelhöfen.

Die ganze Gegend um Ebersberg war Fuldisches Stiftungsgebiet, und es bestand hier ein alter Fuldischer Lehnhof, welcher schon 1271 dem Albertus miles de Ebirsberg dictus malus und seinem Bruder Henricus wegen Felonie und Brudermord verloren ging, 1396 aber den Rittern Ebirsberg von Steinen zum Steinrücken genannt und von Weyhers wieder verliehen wurde, welche die jetzt verfallene Burg Ebersberg bauten.

Auf der Karte von Ebersberg finden sich die zu Gackenhof gehörigen Weiler Neuwart mit 19, Rabennest mit 4, und das zu Steinwand gehörige Remerz mit 5 Gehöften in Gemenglage. Zu Ebersberg gehören 5 auf der Karte nicht enthaltene Weiler Ober-Lütter mit 30, Haukeller mit 8 und Röderheid und Rodersbach mit je 7 Gehöften. Das theilweis auf der Karte gezeichnete Oberrod hat 20, Tannenhöfe 5, Hauenthal und Schafhöfe je 4 Gehöfte mit vermengten Ländereien, die übrigen Wohnplätze Leimbachshof, Hugofluss, Huhnrain, Wiegerich, Bollrain, Hettenpaulshof, Danielshof, Unterbienhof, Boehmenhof, Kuppe und Hausberg bestehen jeder nur aus einem Haupthof, den seine Ländereien umgeben.

In Altenfelde, welches selbst einen Weiler mit 15 Wohnhäusern bildet, besitzen die übrigen Wohnplätze Backtrog, Dreschenhof, Etscheshof, Gänsgraben, Lahngraben, Schalmai und Hohegais nur vereinzelte Höfe von 1 oder 2 Wohnhäusern, gleichwohl liegen ihre Aecker und Wiesen nicht durchaus geschlossen, sondern sind zum Theil unter die der anderen Höfe weit zerstreut.

Dass diese grundherrlichen Austhuungen trotz ihrer Weiler- und Hofform nach Hufen erfolgt sind, erweist ein im Marburger Staatsarchiv vorhandenes Copiar (VIII, No. 58), in welchem 1325 in Altenfelde 3 Hufen im Dorfe erwähnt werden.

Eine ähnliche Gruppe von Weilern und Einzelhöfen, auf welche Lamprecht a. a. O. Bd. I, S. 355 hingewiesen hat, findet sich am

Westabhange des Westerwaldes. Es bestehen hier im Quellgebiet der Wied, 2 Meilen östlich von Königswinter, in den Gemeinden Schoeneberg, Elsaff und Elsaffthal zahlreiche Weiler und Einzelhöfe. Die Gemeinde Schoeneberg zählt 12 Weiler und 11 Einzelhöfe, Elsaff 17 Weiler und 10 Einzelhöfe, Elsaffthal 11 Weiler und 3 Einzelhöfe. Die Karte von Dinspel und Ober-Dinspel giebt das Bild zweier solcher Weiler. Die Flur von Dinspel umfasst 220, die von Ober-Dinspel 243 Morgen rhl. Weiler und Einzelhöfe aber lassen sich nur nach der Zahl der neuerdings bestehenden Wohnhäuser unterscheiden, der grösste Theil der ersteren ist ersichtlich aus der Parzellirung von früheren Einzelhöfen hervorgegangen, denn die Grösse der zu den Weilern gehörigen Fluren ist der Fläche der einzelnen Einzelhöfe gleich. Die Fläche des ganzen Hofes schwankt allerdings von 160 bis 260 Morgen und 12 Höfe haben nur die Hälfte, aber im Ganzen ist die durchschnittliche Grösse von 210 Morgen für den vollen Hof so weit überwiegend, dass dieselbe als das Grundmass der Ansetzung betrachtet werden muss. Es liesse sich nun allerdings wegen der Nähe der westfälischen Einzelhöfe rechts der Sieg zunächst an Reste keltischer Besiedelung denken. Indess klingt, mit Ausnahme des in keltischen Grenzgebieten sehr häufig erhalten gebliebenen Flussnamens auf affa, hier Elsaff, keiner der Ortsnamen an das Keltische, ja nicht einmal an das ältere Deutsch an, und die Fläche der Höfe ist für keltische Anlagen übermässig gross. Dagegen würde sie sich eher auf die 200 jugera der römischen Güter, wie sie noch die Agilolfinger überkommen haben (o. Bd. I, S. 449), deuten lassen. Römischer Ursprung erscheint jedoch wegen der Lage ausserhalb des befestigten Limes und wegen der geringen Beschaffenheit des durchschnittlich nur zu 39 Sgr. Reinertrag auf den Morgen geschätzten Ackerlandes ausgeschlossen. Dagegen stimmt das Maass der Höfe mit dem der Königshufe von 48 bis 50 ha (o. Bd. III, S. 267) überein, und es ist Bd. III, S. 247 gezeigt, dass die Königshufen, namentlich am Rhein, auch in Form von Einzelhöfen ausgelegt worden sind. Eine solche königliche Verleihung ist deshalb in Dinspel sehr wahrscheinlich. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, genügt, dass sich Lamprecht auf eine Urkunde von 886 (Mittelrh. Urkb. I, 120) beziehen kann, welche besagt: in pago Avalgauve ultra Rhenum ad Disapham (Dinspelbach) curtim salariciam cum casa et horrea, prata ad carr. 4 et mansa composita octo cum waltmarca et mancipiis, que ibidem consistunt. Diese Urkunde zeigt wenigstens so viel, dass hier an der Dinspel neben einem Salhofe und in dessen Waldmark

8 mit mancipien besetzte mansa composita vorhanden waren. Compositus kann hier nicht füglich anders, als geschlossen, je in einem Stück liegend, übersetzt werden. Dadurch wäre für diese Höfe die Austhuung auf grundherrlichem Lande dargethan.

Indess erweist schon die Generalstabskarte hinreichend, dass solche grundherrliche Anlagen von Einzelhöfen und Weilern im alten Volkslande sehr seltene, auf geringes Gebirgsland beschränkte Ausnahmen geblieben sind.

Sie lassen auch ebenso, wie die aus Blöcken und Stücken allmählich entstandenen Dörfer den Mangel erkennen, den sie für den Grundherrn an sich trugen.

Die Kartenbilder beider Arten der Anlage belehren durch die Lage und das gegenseitige Verhältniss der bäuerlichen Besitzstücke zu dem in der Flur bestehenden gutsherrlichen Forste darüber, dass eine befriedigende Verwerthung der dem Grundherrn verliehenen Gemarkung nur unvollkommen erreicht wurde. Wo der Boden der noch erhaltenen Waldungen zu Ackerland geeignet ist, hätte die Rodung derselben durch Kolonen die gleichen Vortheile geboten, wie die durchgeführte Anlage. Ueberall da aber, wo der Rest des Landes nur zu Forst brauchbar scheint, konnte der Grundherr aus einer eigenen Forstbewirthschaftung und Forstaufsicht durch seine Förster nur dann einigermassen entsprechenden Nutzen hoffen, wenn diese Waldstücke im Zusammenhange mit grösseren ihm ebenfalls gehörigen Forsten standen. Bezog sich die Schenkung oder Erwerbung, wie die Urkunden häufig ergeben, nur auf ein einzelnes Areal von bestimmter Grösse und Abgrenzung, dann war es ersichtlich zweckmässiger, auch die Holzungen mit dem Kulturlande an die Kolonen zu überweisen, und ebenfalls durch den Leihezins zum Ertrage zu bringen. —

Wirthschaftliche Erwägungen haben deshalb schon früh zu der bereits Bd. I, S. 50 erwähnten und in Fig. 4 wiedergegebenen planmässigen Eintheilung ganzer zu rodender Wälder an Kolonen in der Form der Wald- oder **Hagenhufen** geführt.

Die Idee dieser Anlagen war, die Hufen je in nur einem Stück von einer zweckmässig belegenen Strasse aus möglichst bis an die Grenze der Gemarkung, also in langen, verhältnissmässig schmalen Streifen nebeneinander zu legen.

Dadurch war ausgeschlossen, dass die begehrteren geeignet belegenen Grundstücke vorweg zur Vergebung kamen, und dem Grundherrn mehr und mehr nur der schlechtere Rest verblieb. Auch wurde

der Zusammenhang des grundherrlichen Landes niemals unterbrochen, selbst wenn die Verleihungen nur nach und nach und zu sehr verschiedenen Zeiten stattfanden, weil sie stets Grenze an Grenze und in gleicher, thunlichst paralleler Lage nebeneinander erfolgten.

Die Anfänge solcher Anlagen lassen sich mit Bestimmtheit auf die Zeit Karls des Grossen zurückführen.

Wenck (Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundb. S. 16) hat ein altes Hersfelder Güterverzeichniss veröffentlicht, welches mit den Worten beginnt: Breve compendium de illis rebus, quae pertinent ad monasterium quod dicitur Herolfisfeld, quod construxit St. Lullus Archiepisc. Moguntinus in marca Hassorum in Buchonia in ripa fluminis Fuldae et tradidit domino imperatori Carolo, et sunt in eodem loco hubae 20, et dedit idem imperator Carolus ad reliquias sanctorum Apostolorum Simonis et Judae et ad monasterium illud in Thuringia: . . . villam quae dicitur Biscofeshusen et sunt ibi hube 30 et manent sclavi. Danach hat also schon Lullus, der 786 starb, Bischhausen mit den sonstigen Gütern seiner Stiftung an den Kaiser behufs der Bestätigung durch denselben übertragen. Die Angabe über den dortigen Hufenbestand und deren Besetzung durch Slawen dürfte deshalb dem Verzeichnisse entnommen sein, welches Lullus für den Kaiser aufstellen musste; wenn sie indess auch erst dem Verfasser des breve compendium angehört, ist sie doch in sehr alte Zeit zu setzen. Denn die Aufstellung zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste umfangreiche die dem Kloster zur Zeit des Lullus und bald nach seinem Tode zugefallenen, die zweite einige spätere Schenkungen enthält. Letztere sind sehr wenig zahlreich, und es fehlen bereits alle aus dem 9. Jahrhundert urkundlich bekannten darin. Die Abfassung kann also nur wenige Jahre später als 800 stattgefunden haben. Die fraglichen 30 Hufen, die um diese Zeit bestanden, sind, wie die Anlage *114* im einzelnen nachweist, noch bei der sehr genau bearbeiteten kurhessischen Ortschaftsvermessung im Jahre 1746 vorgefunden und kartirt worden. Die Anlage theilt die verkleinerte Flurkarte mit. Trotz der der Länge nach geschehenen Parzellirung in viele im Laufe der Zeit wechselnd zu ganzen Hufen zusammengefasste Achtelhufen, und in viele für Kötter und Häusler abgezweigte einzelne Stücke, hat doch die Gesammteintheilung durchaus ihren Charakter bewahrt. Sie kann von Beginn der Anlage an keine andere, als die bis zur Gegenwart fortbestehende, dem Gedanken der Waldhufen entsprechende gewesen sein. Die Grösse dieser Hufen berechnet sich auf durchschnittlich 75 Kasseler Acker oder 18 ha.

Dieselbe Art der Anlage ist auch für das südlich benachbarte Kirchhosbach in Anwendung gekommen, sowie für das eingegangene, zwischen Kirchhosbach und Bischhausen getheilte Lerchenhosbach, von welchem jetzt 5 Hufen den südlichen Theil der Gemarkung Bischhausen bilden. In der Nähe liegen auch andere, in gleicher Weise in Waldhufen getheilte Fluren, wie Ottmannshausen, Wichmannshausen, Wipperode, Harmuthsachsen, von welchen letzteres in seinem Namen unmittelbar auf die Ueberführung von Sachsen durch Karl d. Gr. zurückweist.

Derselben Zeit ist eine Anlage in noch grösserem Styl im Westen von Merseburg auf dem Hersfelder Zehntlande zuzuschreiben. Sie wird durch die Anlage *115* verdeutlicht.

O. Küstermann hat das Verdienst, ein Kartenwerk des Merseburger Stiftes aus den Jahren 1710—1718 eingehender Vergleichung mit den Urkunden unterzogen, und die einzelnen Stiftsdörfer historisch bearbeitet zu haben [1]). Darin theilt er eine diesem Kartenwerke angehörige Skizze des dem Kloster Hersfeld an den Bächen Schwarzeiche und Geissel zustehenden Zehntlandes mit, welche die ungefähre Lage und Abgrenzung der auf demselben belegenen Ortschaften Nieder-Wünsch, Clobigau, Wünschendorf, Raschwitz, Reindorf, Cracau, Gräfendorf, Schadendorf, Burgstaden, Kriegsstadt, Milzau, Netzschkau, Bündorf, Geusa, Blösien, Rattmannsdorf, Naundorf, Körbisdorf, Benndorf, Frankleben, Reipisch und Beuna angiebt.

Durch die neuste Katastervermessung und die Kartirung auf dem Messtischblatte No. 2679, Merseburg, ist es möglich geworden, in Anlage *115a* die Abgrenzungen dieser Ortschaften und die Art der Anlage ihrer Fluren im Einzelnen genau wiederzugeben [2]). Dabei hat sich gezeigt, dass seit 1710 Veränderungen nur in sofern eingetreten sind, als das zwischen Reinsdorf (d) und Cracau (f) belegene Flurstück e früher zu Wünschendorf (b) gehörte, gegenwärtig aber mit einer bedeutenden Landfläche auf dem schon im Kreise Querfurt belegenen und nicht zum Hersfelder Zinslande gehörigen Flurstücke z

[1]) Altgeographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, 1883. Auch in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins, Bd. XVI, S. 228 ff.

[2]) Es fehlt auf Anlage *115a* nur Nieder-Wünsch und Ober-Clobigau westlich neben Nieder-Clobigau, sowie der südwestliche Theil von Frankleben und von Beuna. Die nördliche Abgrenzung der Flur Milzau von 261 ha konnte nicht genau festgestellt werden. Die Namen der Ortschaften Burgstaden und Netschkau stehen auf dem Messtischblatt des Raumes wegen nicht genau bei ihren Fluren und Dorflagen i und o. Merseburg liegt $^1/_3$ Meile östlich von dem auf der Geusaer Flur angegebenen Rotthügel.

die sehr umfangreiche Gemarkung Gross-Gräfendorf bildet, während zu dem auf der Karte an der Geissel verzeichneten, früher etwa 280 ha grossen Gräfendorf nur noch 3 ha gerechnet werden. Auf die Lage der einzelnen alten Fluren und ihrer Theile hat dies indess keinerlei Einfluss.

Dieses Hersfelder Zehntland schreibt sich von einer Verleihung Karls d. Gr. von 777 her[1]). Er verlieh der Abtei die Kirchen in Osterhausen, Riestedt und Allstedt mit ihrem Zehn im Frisonsfeld und Hassegau. Die einzelnen Ortschaften, welche solchen Zehnt abzuführen hatten, nennt erst das etwa 899 aufgestellte Zehntverzeichniss der Abtei[2]). Unter diesen erscheint in demselben auch Bisgofesdorf. Wie lange vorher die Orte bereits bestanden haben, bleibt zweifelhaft. Man nimmt an, dass vor der Verleihung von 777 die Gegend ein Reichswald gewesen sei. Die Verleihung als Zehntland lässt sich indess nicht denken, wenn nicht Absicht und Plan der Rodung und Besiedelung schon bestand. Merseburg wurde 805 vom Kaiser zu einem der wenigen Plätze am Limes sorabicus bestimmt, an welchen unter Aufsicht der Grafen Handel zwischen Deutschen und Slawen stattfinden durfte, und die beiderseitigen Kaufleute sich begegnen sollten, ohne über die fremde Grenze gelassen zu werden. Merseburg muss also damals schon im Schutz einer Burg mit starker Besatzung und höheren Beamten ein nicht unbedeutender, für das Unterkommen der Kaufleute geeigneter Ort gewesen sein. Die Flur von Merseburg selbst und die nächsten Dörfer Kötschen, Zscherben und Atzendorf zeigen die gewöhnlichen Gewanne, auf dem Hersfelder Zehntland ist dies aber nur in Frankleben der Fall. Alle anderen Orte liegen, wie die Karte ergiebt, in Waldhufen, und zwar haben dieselben nicht die gewöhnlichen kleineren Maasse grundherrlicher Waldhufen, sondern sie sind sämmtlich als Königshufen zu einer Grösse von 48 ha zugemessen. Dies ergeben, wie die Anlage *115* nachweist, die Flächenberechnungen und die urkundlichen Erwähnungen der Hufenzahl, soweit solche für die einzelnen Ortschaften bekannt sind. Obwohl diese Hufen nun gegenwärtig durchweg in gewannähnlicher Weise parzellirt sind, lassen sich doch die Abgrenzungen der einzelnen Königshufen, wie das Beispiel von Bischdorf, Anlage *115b*, näher ersehen lässt, noch heut erkennen, sie sind bis zur Gegenwart meist durch Wege und fortlaufende Raine bezeichnet, und entsprechend auf der Karte eingetragen.

---

[1]) Wenck, Hess. Land.-Gesch. Bd. III, Urkb. S. 11, No. 8.

[2]) v. Ledebur, Archiv Bd. 12, S. 213.

Dass diese Parzellirung der Königshufen schon bei deren Aufmessung beabsichtigt gewesen sei, ist nicht anzunehmen. Es scheinen vielmehr hier, wie in Dinspel (o. Bd. II, S. 328), ursprünglich die vollen Hufen bestanden zu haben, denn in den meisten der Ortschaften werden, wie sich aus Köstermann ergiebt, Burgen erwähnt. Es erscheint auch nicht unwahrscheinlich, dass die Anlage vom Kaiser aus Fürsorge für die Grenzburg Merseburg erfolgt ist, indem er hier Reisige zu deren Vertheidigung ansetzte. Auffällig ist, dass so viele dieser kleinen Fluren den Namen Dorf haben, obgleich z. B. Reinsdorf nur aus $1^1/_2$ Königshufen besteht. Dadurch wird wahrscheinlich, dass die Parzellirung dieser Güter und zugleich die der Dorfanlage entsprechenden Namen erst der Zeit angehören, in welcher in Merseburg veränderte Verhältnisse eintraten. Indess muss die Umwandlung, wenigstens was die Namen anbetrifft, nach Anlage *115* schon vor 899 stattgefunden haben.

Für die vorliegende Frage der planmässigen Anlage von Waldhufen ist das Interesse an die ursprünglichen Abgrenzungen der Königshufen geknüpft, welche in ihrem engen gegenseitigen Anschluss dem Gedanken grundherrlicher Landverwerthung entsprechen, und zugleich die Unverrückbarkeit solcher Anlagen durch alle Jahrhunderte anschaulich erklären. —

Indess tragen weder die Lehnhufen von Bischhausen, noch die Königshufen des Hersfelder Zehntlandes völlig alle die Eigenthümlichkeiten an sich, welche die Waldhufen zu der am meisten charakteristischen Gestaltung der gesammten mittelalterlichen Kolonisation auf Rodeland gemacht haben.

Je weiter die Zeiten vorschritten und die Bevölkerung anwuchs, desto weniger fanden sich auf ebenem und hinreichend fruchtbarem Boden noch Waldbestände. Die grossen Gebiete des deutschen Flachlandes im Osten waren seit Attila von den Slawen in Besitz genommen. In den ebenen Gebieten, welche links der Elbe in deutschen Händen geblieben waren, herrschten so weit überwiegend die geringen Sandböden, Hoch- und Grünmoore vor, dass alle einigermassen nutzbaren Bodenstrecken längst von der alten volksmässigen Besiedelung beansprucht worden waren. Ertragfähige, noch unkultivirte Gegenden des karolingischen Deutschlands bestanden daher vorzugsweise im Gebirgslande. Auch in diesem waren indess die meist engen Thäler der deutschen Mittelgebirge in wenigen Jahrhunderten für die sesshafte Bevölkerung unzureichend geworden. Die gemeinfreien Bauerschaften hatten zur Karolingerzeit bereits ihrerseits auf den zugäng-

lichen Hängen und günstigeren Hochebenen Fuss gefasst. Für Waldverleihungen war der König also ganz überwiegend auf sehr unebenes von Wasserläufen zerschnittenes Terrain und auf Böden angewiesen, die zwar ihren Bestandtheilen nach der Vegetation günstig, aber für die Kultivirung wegen ihrer Schwere und Bündigkeit und ihrer wechselnden Tiefe und massenhaftem grossen und kleinen Steingeröll sehr harte Arbeit forderten.

Im allgemeinen kam deshalb für die grundherrlichen Waldkolonisationen mehr und mehr der Plan zur Geltung, dessen Bild o. Bd. I, S. 51 in Fig. 4 (Frankenau) wiedergegeben und erörtert, auch in Anlage *4* in weiter und zusammenhängender Ausbreitung vorgeführt ist.

Es war immer angezeigt, den Hauptsitz der Ansiedelung in der Thalsohle den Wasserlauf aufwärts zu suchen. Jeder Siedler konnte hier auf dem besten und tiefsten, im Thale zusammengeschwemmten Boden betheiligt werden. Hier mussten auch die Gehöfte stehen, denn am Bachlauf war eine gute Verbindungsstrasse am leichtesten möglich. Erst von den Hofplätzen aus liessen sich die Ländereien jedes Gutes in einem einzigen Streifen, auf dem der Wirth allein Herr war und roden konnte, soviel er wollte und vermochte, festlegen. Die Zumessung derselben erfolgte deshalb in nicht allzu grosser Breite Hufe neben Hufe vom Thale bis zur Flurgrenze auf der Höhe des Hanges. Die Flurgrenzen waren von jeher, schon bei den Verleihungen, fast ohne Ausnahme durch die Wasserscheiden bestimmt worden.

Auf diese Weise konnte von der Quergrenze im Thale aus der Wald in kürzerer oder längerer Frist an Anbauer vergeben werden, der noch nicht vergebene Forst aber stets in geschlossenem Zusammenhange bleiben.

Auf die Unterschiede in der Güte des Bodens Rücksicht zu nehmen, war bei dieser Art der Zuweisung allerdings unthunlich und hätte dem Grundherrn nur zum Nachtheil gereicht. Diese Rücksicht war indess bei Ansiedlern, deren Jeder bestimmtes Land vertragsweise vom Grundherrn erhielt, nicht erforderlich. Wohl aber wurde allgemein üblich, die Ausgleichung nicht in einer Verschiedenheit der Zinsen und Lasten zu suchen, sondern in verschiedenem Landmaasse zu gewähren, so dass die Hufen in derselben Gemarkung von 120 bis 150 Morgen und auch noch weiter schwankten. Dies hatte den doppelten Vortheil, dass die gewohnheitsmässige, für die Verwaltung sehr zweckdienliche gleiche Belastung der einzelnen Hufen aufrecht erhalten blieb, und dass das angemessen erscheinende Mehr oder Minder der

Landfläche der einzelnen Hufe schon bei dem ersten Projekt der Anlage zugemessen werden konnte, und nicht von Verhandlungen mit den Ansiedlern und deren Bereitwilligkeit, mehr oder weniger Leistungen zu übernehmen, abhängig blieb.

Dagegen entstand die praktische Nothwendigkeit für den Plan der Anlage, dass jeder Hüfner von seinem Gehöft oder von der gemeinsamen Hauptstrasse aus auf dem ihm zufallenden Landstreifen ununterbrochen und nicht allzu steil mit Wagen und Geräth bis zur letzten Grenze desselben zu fahren im Stande sein musste. Deshalb konnte bei abhängigem und schluchtenreichem Terrain nicht nach dem Plan einer im wesentlichen gradlinigen Flureintheilung vorgegangen und dem einzelnen Hüfner überlassen werden, sich seinen Weg selbst anzulegen. Vielmehr mussten nicht blos die Gehöfte und der Hauptweg im Thal, sondern auch die privaten Hufenwege vorweg aufgesucht und abgesteckt werden. Dann erst liess sich zwischen je zwei Wegen die Grenze der beiden Hufen feststellen, welche von ihnen aus zugänglich sein sollten. Die Folge war, dass die Hufenstreifen oft ziemlich gewundene Figuren bekamen. Ueberhaupt aber wurden durch diese Vorbedingungen der Einrichtung solche Anlagen ziemlich künstlich, und erforderten Männer, welche mit feldmesserischen Arbeiten und wirthschaftlichen Schätzungen hinreichend vertraut waren.

Gleichwohl erweist sich auch diese Flurform schon früh in den mitteldeutschen Gebirgen weit verbreitet.

Ein Beispiel dafür giebt Ober-Längenhardt in Fig. 86.

Die Flur gehört einer Gruppe von Waldhufendörfern an der oberen Nagold in der Umgebung des Klosters Hirschau an.

Hirschau wurde 830 von einem Grafen Erlefridus gegründet und erhielt schon bei der Stiftung von demselben neben einer Anzahl nicht mehr bekannter Dörfer, die noch gegenwärtig bestehenden Altbura, Ebersbühl, Sammenhart, Wirzbach, Cattenbach und Altenburg, anscheinend auch Reichenbach. Alle diese Dörfer sind in ganz gleicher Weise wie Ober-Längenhardt zugetheilt. Später schenkte eine Gräfin Uta auch die ebenfalls noch heut bestehenden und völlig entsprechend angelegten Fluren Nieder-Längenhardt, Ernstmulin, Colbach, Meisenbach und Igelsloch.

In Ober-Längenhardt macht der Bach eine Biegung und fliesst durch einen nassen Wiesengrund, den sich die Grundherrschaft vorbehalten hat. Um denselben führt die Dorfstrasse, an der sich die Gehöfte reihen. Jedes derselben liegt auf seinem Hufenlande,

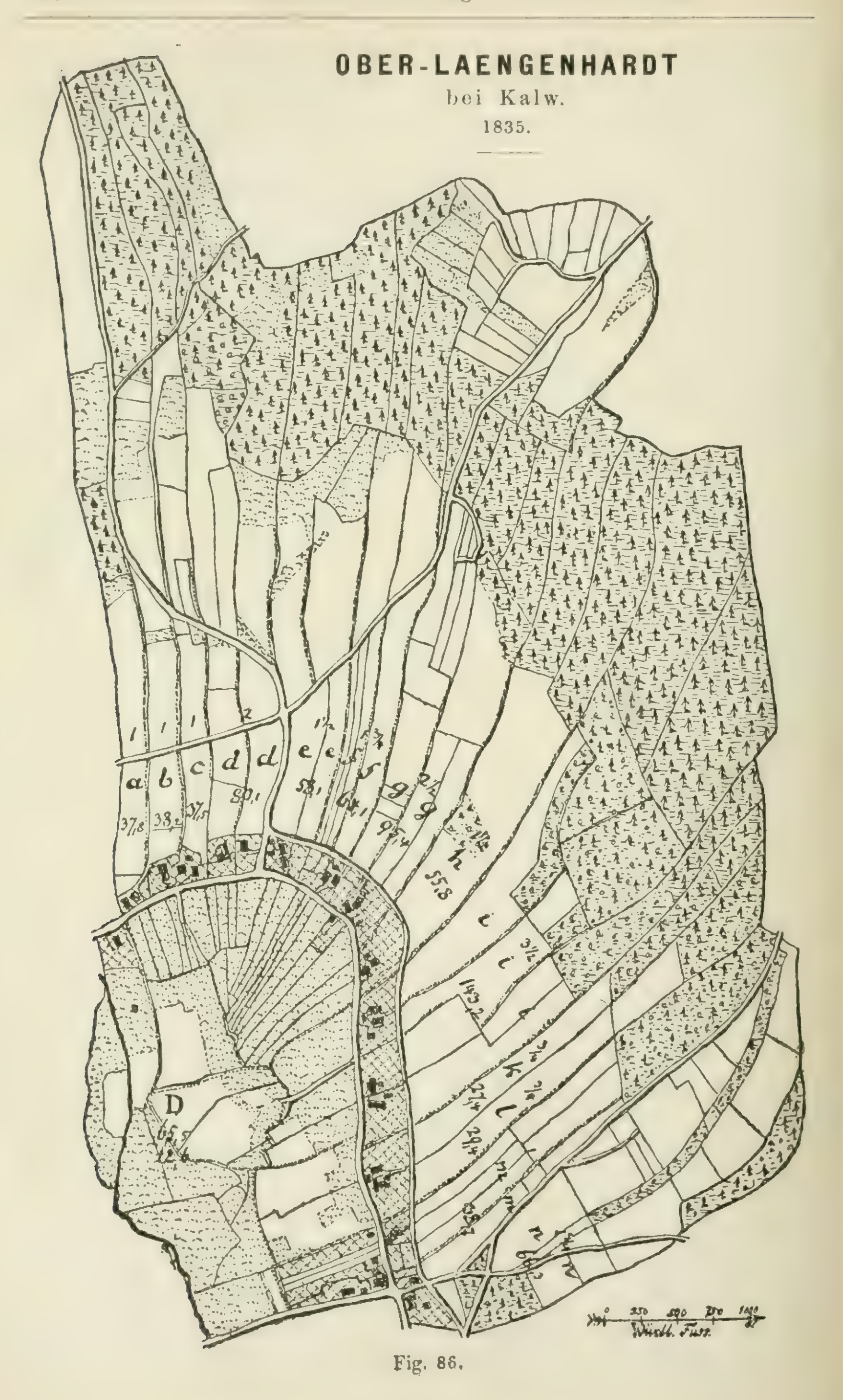


Fig. 86.

das von der herrschaftlichen Wiese bis zur Flurgrenze auf der waldigen Höhe fortläuft. Die alten, diese Hufengüter trennenden Hauptgrenzen lassen sich an ihrer ununterbrochenen Linie deutlich erkennen. Grenzen, welche unregelmässig, in Ecken verlaufen oder einzelne Besitzstücke abscheiden, gehören nicht der alten Anlage an, sondern sind erst bei der Theilung einer oder mehrerer Hufen, die in derselben Hand waren, entstanden. a, b, c und m sind noch Güter von einer einzigen Hufe in alter Lage. m hat an seiner Ostseite eine kleine Stelle abveräussert, welche dem gegenwärtigen Bestande von m zuzurechnen ist. Diese Hufen sind 38 württembergische Morgen oder 12 ha gross. k und l müssen als $^3/_4$-Hüfner oder zusammen als $1^1/_2$-Hüfner angelegt worden sein wie h. Die Güter d, e, f, g, i und n gehören jetzt je 2 Besitzern, zeigen aber die frühere Zusammengehörigkeit an der Willkürlichkeit ihrer Zwischengrenzen. Im Ganzen enthält die Flur ohne das grundherrliche Land 20 Hufen.

Im Schwarzwald bestehen ausser diesem zusammenhängenden Gebiete um Hirschau ähnliche Waldhufen in den Thälern zwischen Waldkirch und Freyburg, z. B. in Attenthal.

Gleiche grundherrliche Kolonisationen in Waldhufen finden sich im Odenwald. Auch hier bilden sie eine grosse Gruppe, für welche Winterkasten in Anlage *116* als Beispiel gelten darf. In den hohen Thälern um Lindenfels liegen ausser Winterkasten auch Landenau, Lautern, Beedenkirchen, Erlau, Gättersbach, Fränk.-Krumbach, Michelbach, Gumpen, Ostern, Rohrbach, Erzbach, Mossau und Hiltersklingen in entsprechenden Waldhufen. Dieselbe Auftheilung zeigen Breitenbrunn, Kimbach, Vielbrunn im Osten von König, und Würzberg im Osten von Michelstadt. Nach Süden gegen den Neckar zu haben Güttersbach, Airlenbach, Hetzbach, Falkengesäss, Sensbach, Gammelsbach, Unterabtsteinach, sowie die badischen Dörfer Oberscheidenthal, Oberdielbach und Reisenbach und andre, eine ähnliche Auftheilung. Indess zeigen in diesen südlicheren Thälern die einzelnen Besitzungen meist nur kurze Streifen von fast quadratischer Form, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob hier die Grundherrschaften die Wälder auf den Höhen vorbehalten oder in späteren Zeiten wieder eingezogen haben.

Diese Anlagen lassen sich nicht sicher datiren. Die ältesten Urkunden über den Heppenheimer Wildbann von 777 und 795 (o. Bd. II, S. 473) sind nur in zweifelhaften Abschriften vorhanden und können, wenn auch ihre Grenzbeschreibung im allgemeinen als richtig gelten

darf, den alten Bestand von Ortschaften nicht erweisen, weil die angegebenen Namen wie Winterkasten nur einen Berg, Vlisbrunnen, Gamenesbach, Igelsbach, Steinaha nur Gewässer bedeuten. Dagegen ist die Kaiserurkunde von 1012 zweifellos ächt, und es sind deshalb die in ihr genannten Orte Beedenkirchen, Lautern und Landenau als bereits angelegt anzusehen. Da Michelstadt schon 741 und König (Quinticha) 820 genannt werden, wird diese Kolonisation wenigstens im 10. Jahrhundert schon weite Verbreitung gewonnen haben[1].

Zu noch nicht näher festgestellter Zeit sind Waldhufen ebenso planmässig und in grosser Ausdehnung im Spessart angelegt worden. Vom Main bei Marktheidenfeld ziehen sich diese Anlagen auf der Höhe des Gebirges bis Aschaffenburg hin. Bischbrunn, Oberndorf, Steinmark, Esselbach, Kredenbach, Schollbrunn, Ober- und Unter-Altenbuch, Krausenbach, Wintersbach, Hobbach, Hausen, Heinbuchenthal, Neudorf, Hessenthal, Soden, Winzenhohl und Kösbach liegen in solchen langgestreckten streifenförmig aufgetheilten Rotthufen. Dieselben sind hier fast ohne Ausnahme in sehr kleine Parzellen dismembrirt, indess lässt sich ihr Charakter überall, sowohl an den fortlaufenden Aussengrenzen, als daran erkennen, dass die meist der Zerstückelung entgangenen Pfarrhufen auf den Katasterkarten wie ein weisses schmales Band die gesammte Flur von einer Grenze zur anderen durchziehen.

Eine ausgedehnte Gruppe ebenso planmässig durchgeführter Waldhufenkolonien findet sich endlich im höhern Norden Mitteldeutschlands, welche indess nicht vor dem 12. oder 13. Jahrhundert entstanden zu sein scheint. Es ist dies die zusammenhängende Reihe der Hagendörfer, welche in Bückeburg um die Bückeberge beginnt und sich südöstlich des Steinhuder Meeres bis in die Landschaft nördlich der Stadt Hannover und zur Fuse fortsetzt.

Im Bückeburgischen besitzen die sogenannten 7 freien Hagen in der Umgebung von Stadthagen ein besonderes in dem Weisthum bei Grimm (Bd. III, S. 306) ausgesprochenes Recht. Zu ihnen gehören Wendhagen, Pollhagen, Probsthagen und Oberlüdersfeld. Ausserdem bestehen in Schaumburg-Lippe noch Krebshagen, Vornhagen, Lauenhagen, Wolfshagen und Kuckshagen. Auf der Ostseite des Bückeberges in der hannöver'schen Grafschaft Schaumburg finden sich Kreyenhagen, Rolfshagen, Cathrinhagen, Poggenhagen, Altenhagen, östlicher bei Lauenau Waltershagen und ein anderes Altenhagen, end-

[1] G. Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, Frankfurt 1858.

lich am Steinhuder Meer bei der Stadt Sachsenhagen Auhagen, Nienhagen und ein drittes Altenhagen. Vom Steinhuder Meere aus folgen nach Osten ein zweites Poggenhagen, Osterwald, Otternhagen, Langenhagen, Kircher, Isernhagen, Obernhagen und ein zweites Nienhagen an der Fuse.

Eine Urkunde von 1241 (Leibnitz, Scr. Rer. Brunsv. II, 184), welche in diesen Gegenden als indagines Lauenhagen, Lüdersfeld, Oldenhagen, Osterwald und ausserdem Heidorn, Wienbrücke, Nordseel und ein unbekanntes Schmalenhagen nennt, ist ein Beweis dafür, dass 1241 diese Kolonisation im wesentlichen bereits bestand. Als Beispiel für dieselbe darf Auhagen, Anlage *117*, dienen, obwohl bei mehreren anderen dieser Dörfer die Hufenstreifen erheblich länger und entsprechend auch schmäler sind. —

Die Uebersichtskarte in der Einleitung zu Bd. III lässt leicht erkennen, dass alle diese Waldhufengebiete auf dem älteren deutschen Volkslande immerhin nur sehr unbedeutend gegenüber der Ausdehnung erscheinen können, welche die gleichen Anlagen in den Ländern der deutschen Kolonisation des Ostens gewonnen haben. Darauf deuten schon o. Bd. I, S. 51 und 55 und Bd. III, Anlage *4*. Doch erweist sich in diesem Umstande die Wichtigkeit der grundherrlichen Waldleihen für die weitere Entwickelung des deutschen Kolonisationswesens. Im Hinblick auf ihre weite Verbreitung lässt sich sagen, dass das seit der Karolingerzeit in Uebung gekommene planmässige Verfahren der Waldrodung und die Erfahrungen bei der Begründung umfangreicher Bauerndörfer in sehr günstiger Weise die Lösung der schwierigen Aufgaben vorbereiteten, welche bei der Kolonisation des Ostens entstehen mussten.

Die ausgedehnten Länderstrecken, welche die Slawen im östlichen Germanien in Besitz genommen hatten, waren von ihnen überall da besiedelt und in Anbau gebracht worden, wo sie den ihren Werkzeugen und ihrer Wirthschaftsweise entsprechenden milden, leicht zu bearbeitenden Boden vorgefunden hatten. Die schweren und unebenen Böden aber, namentlich Hügelland und Gebirge, waren dem Walde überlassen geblieben. Dieses auf mehr als ein Drittheil der Fläche zu schätzende unkultivirte Waldland bildete grade den Theil der Slawengebiete, auf dem unter deutschen wie slawischen Fürsten der deutschen Einwanderung kein andres Hinderniss, als dass es Wildniss war, entgegen stand, und zu dessen Besiedelung sie überall bereitwillig aufgenommen wurden. Aber die Ansiedler fanden sich in diesen Einöden gegenüber der schweren Arbeit der Rodung auf ihre

eigenen Hülfsmittel angewiesen. Sie mussten in möglichst kurzer Zeit für Wohnräume und Ernteerträge sorgen. Es kam also sehr viel darauf an, dass wenigstens bei der Ueberweisung des Besitzes von Seiten des Grundherrn keinerlei Weiterung, Zögerung und Streit entstand. Dazu war ein übliches Verfahren und die Ueberzeugung der Grundherren unentbehrlich, dass sie ohne geeignete Massregeln und ohne die Opfer, die diese forderten, die Ansiedler verlieren und ihr Land entwerthen würden.

Von besonderer und allgemeinerer Bedeutung aber erscheint es, dass sich bei der Durchführung der Waldbesiedelung im alten Volkslande schon früh Rechtsverhältnisse entwickelten, welche den drohenden Gefahren der zunehmenden Hörigkeit entgegenwirkten.

Es ist o. Bd. II, S. 285 genügend gezeigt worden, wie wenig die persönliche Freiheit ein Schutz derjenigen Rustikalen bleiben konnte, welche von einem Grundherrn Land nehmen mussten, oder als dessen Hintersassen geboren waren. Es lag nahe, dass aus der Freiheit dem Grundherrn gegenüber eher Nachtheile als Vortheile entstanden. Die ländliche Bevölkerung, ob frei oder unfrei, war mit dem Anwachsen ihrer Zahl immer mehr dem Herabsinken in drückende Abhängigkeit und willkürliche Behandlung ausgesetzt. Denn mehr und mehr musste die Hauptmasse nach Unterhalt auf geliehenem Lande streben. Gegen diese Ungunst der Lage, welche aus der Konkurrenz am Gutsland hervorging, erwuchs im Waldsiedelrecht auf Grund ihrer praktischen Bedingungen ein wirksames Gegengewicht.

Durch die Beleihung mit einer Waldhufe konnte an sich ein Höriger nicht freier Mann werden, ebenso wenig konnte ein Freier dadurch freies Eigenthum erlangen und der Abhängigkeit von seinem Grundherrn entbunden sein. Es folgte daraus auch keineswegs ohne Weiteres das in dem Weisthum der sieben freien Hagen (Grimm III, S. 34, 35) gekürte Recht. Denn die Weisung desselben: »das ist das beste Recht: erstlich, dass kein Zinskorn vom Lande gegeben wird, zum anderen kein Maihaferschatt, Zehntfüllen oder Kälber, Mahlschweine oder Schafe, zum Dritten, dass Kinder und Erben frei sein und mögen, binnen oder ausserhalb Landes, ohne den Freibrief sich verheirathen, wohin sie Gott berufen hat;« kann nur als Ausnahme gelten.

Diese Freiheiten werden zwar aus der alten Ansetzung der freien Hagen herrühren, obwohl nach Grimm die Aufzeichnung des Weisthums erst im vorigen Jahrhundert erfolgt ist. Wahrscheinlich sind nach dem Sinne derselben in die freien Hagen nur freie Leute aufgenommen, auch, wie § 5 des Weisthums besagt, andre ohne der Bauern Zustimmung

nicht zugelassen worden, so dass darum die Hagen „freie“ hiessen. Indess lag darin ein spezielles grundherrliches Privilegium. Wenn deren Hüfner auch kein Zinskorn gaben, spricht sie das Weisthum doch weder von Geldzins noch Feldzehnt frei.

Die Aussetzung von Waldhufen ohne alle grundherrliche Lasten würde keinen Sinn gehabt haben, und der Natur der Leihe gemäss musste es überall auf die Umstände ankommen, welche Leistungen zu übernehmen waren. Dagegen war, wie es scheint, stets üblich, für die Rodung und Einrichtung Freijahre zu bewilligen, ut de nemore fiat novale. Es wäre auch erklärlich, wenn von den Waldsiedlern keine oder nur beschränkte Hand- und Spanndienste gefordert worden wären, da sie auf ihrer Wirthschaft vollauf beschäftigt waren. Alles dies hing vom Vertrage ab.

Für diese Verträge aber blieb die Eigenthümlichkeit der Waldleihe bestimmend, dass sie thatsächlich mehr auf Gegenseitigkeit beruhte, als die gewöhnliche Leihe von Kulturland. Bei letzterer vergabte der Grundherr ein nutzbares Grundstück, welches Jedem willkommen war. Bei der Waldleihe gab er einen Werth hin, welcher erst durch die Mühe des Unternehmers entstehen sollte, und musste auch seinerseits wünschen, den Mann zu finden, der sich der Verpflichtung dieser Kulturarbeit zu unterziehen bereit war.

Daraus ergab sich, dass bei der Waldleihe das beste Recht zu gewähren üblich wurde, welches bei abhängigem Grundbesitz zwischen dem Obereigenthümer und dem Beliehenen erreichbar war, das des Erbzinsgutes. Darunter wurde jederzeit ein solches Gut verstanden, an dem dem Besitzer das nutzbare Eigenthum gegen eine die Anerkennung des Obereigenthums ausdrückende Abgabe erblich verliehen wird. Der Erbzinsherr behält nur das Recht, dass bei Veräusserungen und Verpfändungen sein Konsens nachgesucht wird, und er den Vorkauf geltend machen kann, auch dass jeder neue Erwerber den erneuten Erbzinsvertrag unter Anerkennung des Rechtsverhältnisses und Zahlung eines Laudemiums einhole. Wenn der Erbzinsmann mit der Zahlung des Kanons über eine bestimmte längere Frist im Rückstand bleibt, oder sich der Zahlung böslich entzieht, das Gut schlecht verwaltet, durch Verbrechen verwirkt oder verlässt, oder wenn dasselbe herrenlos wird, kann es der Erbzinsherr einziehen.

Diese Rechte und Pflichten konnten auch für den Erbzinsmann nachtheiliger verabredet werden, haben aber bei der Waldleihe im Mangel anderer Festsetzungen die Vermuthung für sich.

Ihre Bedeutung lag nun eben so wesentlich in der günstigen

Lage, in welche sich die auf Waldhufen Angesiedelten im einzelnen Falle versetzt sahen, wie in dem deshalb immer wachsenden Umfange, in dem sich die Waldleihen seit der Karolingerzeit im Innern Deutschlands, und in den ausserhalb des Limes in Besitz genommenen Ländern verbreiteten und offenbar bewährten. Ueber weite Gebirgsstrecken des Ostens Europas dehnten sich die deutschen Waldhufen in ganz gleicher Art der Anlage und unter der ausdrücklichen Bezeichnung als mansus franconicus oder juris franconici aus. Damit beeinflusste ihr Kolonistenrecht in wesentlicher Weise die Umgestaltung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welche sich aus später zu erörternden Gründen während weniger Jahrhunderte in der gesammten deutschen Landwirthschaft vollzog.

Das nähere Verständniss der besonderen aus der Waldleihe folgenden bäuerlichen Verhältnisse ist dadurch erschwert, dass die Waldleihe keineswegs nur von Rustikalen oder Hörigen übernommen wurde, sondern dass namentlich geistliche Stifter, aber auch Ritter und Bürger solche Verträge mit Grundherren schlossen. Lamprecht führt dafür eine Anzahl Beispiele an[1]). Wenn indess Cistercienser und Praemonstratenser, wie dies bei ihrem ersten Auftreten häufiger geschah, im Sinne ihrer Ordensregeln Land zur Kultur gegen Zins übernahmen, oder ein Ritter oder Bürger Wald kultiviren wollte, so geschah dies unter bestimmten Gesichtspunkten. Handelte es sich um geringe Parzellen, so konnte nur die Vergrösserung eines bestehenden Gutsbetriebes in Frage stehen, ging dagegen die Absicht auf die Kultivirung eines grösseren Waldareals, dann war diese ohne die Rodung und den Anbau durch eine benachbarte Rustikalgemeinde oder ohne Begründung einer neuen Kolonie nicht ausführbar. In beiden Fällen war gegeben, dass der Uebernehmer der Waldleihe sich der Dingpflicht und überhaupt der Gerichtsbarkeit des Grundherrn nicht zu unterwerfen beabsichtigte. Dies wurde, wie Lamprecht nachweist, in solchen wie in gewöhnlichen Landleiheverträgen zwischen Stiftern oder Rittern meist ausdrücklich ausgesprochen.

Es ist auch erklärlich, dass im wesentlichen nur zwischen solchen bevorrechteten Waldleihenehmern und -Gebern schriftliche, uns erhaltene Verträge abgeschlossen worden sind. Letztere bedurften, wie E. Th. v. Schwind im Einzelnen ausführt[2]), der gerichtlichen Auflassung

---

[1]) Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, 137. Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889, S. 436.

[2]) Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, Breslau 1891, in Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 35, S. 39.

nicht, und waren zwischen hörigen Bauern und ihrem Grundherrn Sache des Hofdinges und der Weisungen. Wir besitzen zwar einzelne ausführliche Bemerkungen über das Recht gewöhnlicher bäuerlicher Landleihen und Lehngüter[1]), auf welche später zurückzukommen sein wird. Aber genauere Angaben über Land, das an grundherrliche Hintersassen zur Rodung und Kultur neu abgegeben wird, sind auf den Weinbau beschränkt. Die Verhältnisse der Winzer sind indess des Weinbergsbetriebes wegen höchst eigenartig. Die Winzer wurden, nach Lamprecht (I, 903), mehr als Handwerker wie als Ackerwirthe aufgefasst. Sie werden in ihren Rechten ebenso wie in ihrer Wirthschaftsweise an anderer Stelle zu betrachten sein.

Deshalb ist es ein besonders glücklicher Umstand, dass uns auf dem der Waldbesiedelung ganz nahe verwandten Gebiete der Marschbesiedelung nicht allein ein alle Verhältnisse der Ansiedler erschöpfend feststellender Vertrag erhalten geblieben ist, sondern dass dieser Vertrag sich auch mit Bestimmtheit als das durch viele Jahrhunderte fortwirkende Vorbild der unzähligen Erbzinsverträge über zur Kultur übernommenes Rustikalland erweisen lässt, welche die flämischen und nach ihrem Beispiel die meisten anderen deutschen Kolonisten des gesammten Ostens Europas abschlossen.

4. Die Besiedelung der Weser- und Elbmarschen.

Es ist schon bei der Darstellung der Besiedelung Frieslands (o. Bd. II, S. 47) gezeigt worden, dass die Landeintheilung in Hufen den Friesen ursprünglich fremd war, und die ersten kaum hinreichend sicheren Spuren von Hufenverleihungen in den friesischen Landgebieten nicht über Karl Martell hinaufgehen. Die Einführung der Hufen ist an der gesammten friesischen Küste erst der karolingischen Verwaltung zuzuschreiben. In welcher Form diese ersten Hufen dort begründet wurden, hat noch nicht ermittelt werden können. Sicher aber ist, dass in Holland, Seeland und Westfriesland die Kultivirung der Marschen schon früh begonnen hat, und dass sich dieselbe in grösster Verbreitung in einer Form vorfindet, welche der der Waldhufen in Gedanken und Ausführung entspricht. Allerdings sind diese Marsch- und Moorhufen fast ohne Ausnahme in ganz grade fortlaufenden Streifen zugemessen. Dies wurde jedoch auch bei den Waldhufen erstrebt und in günstigem Terrain nicht selten erreicht. In der Marsch

---

[1]) Lamprecht I, 924, 929.

hindert nirgends eine Unebenheit, dem zweckmässigsten Plane zu folgen. Beide Hufenanlagen gehen von einer Hauptstrasse aus, an der die Gehöfte sich hinreihen und hier am Ende oder in der Mitte ihres zugehörigen Landes belegen sind, je nachdem dasselbe vom Hofe aus in den üblichen schmalen und langen Streifen nur bis zu einer, oder bis zu beiden Grenzen der Gemarkung fortläuft. Beide Hufenarten wurden auch stets Hufe unmittelbar neben Hufe auf unkultivirtem Lande zu dessen Kultur begründet.

Da nun die Waldhufen in dieser charakteristischen Form bereits im 8. Jahrhundert im Innern Deutschlands, und zwar im Süden wie im Norden, nach ganz verwandtem Plane angelegt wurden, ist kein Grund zu sehen, weshalb dieselbe Gestalt nicht auch in dieser Zeit bereits im Westen in Anwendung gekommen sein sollte. Dafür spricht auch der Umstand, dass der mansus regalis, welcher in Holland 889 erwähnt wird, wie Anlage *106* erweist, schon 777 bei Merseburg dieselben langen Streifen und Maasse zeigt, welche 1106 für die mansi regales offenbar deshalb bei der Kultur der Bremischen Marschen als massgebend angenommen wurden, weil sie den holländischen Zuwanderern durch ihre heimathliche Wirthschaftsführung eingelebt und als zweckmässig erwünscht waren.

Der bedeutsame Vertrag nun[1]), durch welchen 1106 ein erheblicher Theil der bis dahin wüsten Bremer Marsch nördlich der Stadt zur Eindeichung und Kultivirung überlassen wurde, ist von Erzbischof

[1]) Die Urkunde lautet nach dem Bremischen Urkundenbuche, hrsg. v. D. R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1873, Bd. I, S. 28, wörtlich:

In Nomine sancte et individue trinitatis. F. dei gratia Hammenburgensis ecclesie antistes, universis fidelibus in Christo, presentibus et futuris, perpetuam benedictionem. Pactionem quandam, quam quidem cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt omnibus notam volumus haberi. Prefati igitur viri majestatem (misericordiam?) nostram convenerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam, actenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluam, eis ad excolendam concederemus. Nos itaque tali petitione nostrorum usi consilio fidelium, perpendentes rem nobis nostrisque successoribus profuturam, non abnuende petitioni eorum assensum tribuimus. (1) Hujus autem petitionis talis fiebat pactio, ut de prefate terre singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. (2) Mansi vero mensionem, ne discordia in posterum in populo haberetur, que mensio in longitudine septingentes et viginti, in latitudine vero XXX habet regales virgas, cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedimus, hic inscribi necessarium duximus. (3) Condixerunt denique secundum decretum nostrum decimam se daturos, ita videlicet, ut de frugibus terre XI. manipulum, de agnis X., de porcis similiter, de capris similiter, de anseribus similiter nec non decimam mensuram mellis et de lino simili modo darent; pullum equinum educatum usque ad festivitatem sancti Martini solo denario, vitulum obolo redimerent. (4) Ad sinodalem justitiam secundum

Friedrich mit sechs Holländern geschlossen worden, welche, wie es scheint, im Auftrage vieler anderer durch die damals gefährlich gesteigerten Seefluthen Bedrohter bei ihm mit der Bitte um Land erschienen waren.

Durch seine Festsetzungen sind die Verhältnisse der beabsichtigten Kolonie nach vier verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt geordnet: a) die Ueberlassung des Landes zur Kultur in Hufen von bestimmter Grösse und Landeintheilung (1 und 2); b) die Lasten jeder der überlassenen Hufen, bestehend in einem Geldzins, und dem sogenannten grossen und kleinen Zehnt, der beachtenswerther Weise von den Feldfrüchten nicht mit der 10., sondern mit der 11. Garbe zu leisten ist (1 und 3); c) die kirchlichen Rechte und Pflichten, unter denen der Erzbischof übernimmt, das Kirchenrecht nicht nach Bremischen, sondern nach Utrechter Institutionen zu üben, und den Ansiedlern gestattet wird, Kirchen, wie ihnen angemessen erscheint, zu erbauen, der Erzbischof auch zum Unterhalt der Kirchen den Zehnt des Zehnten zusichert, während die Ansiedler dagegen für jede eine Hufe Widmuth zu gewähren haben (4 und 6); d) die bürgerliche Gerichtsbarkeit, von welcher die niedere ganz und gar auch in ihren Erträgen Sache der Ansiedler sein soll, wofür sie von je 100 Hufen jährlich 2 Mark zahlen. Zu den höheren Gerichten aber und zu Fragen, welche die Ansiedler nicht zu entscheiden vermögen, sollen sie den Bischof als Richter zu sich holen, und ihn, so lange er bei ihnen ist, verpflegen. Der Ertrag dieser Gerichte soll ihnen zu $^2/_3$, dem Bischof zu $^1/_3$ zufallen (5).

Damit sind für die Anlage zwar sehr klare und feste Bedingungen

---

sanctorum decreta patrum et canonicam justitiam et institutionem Trajectensis ecclesie nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt. (5) Judicia et placita secularis legis, ne ab extraneis prejudicium paterentur, ipsi, ut omnes rerum dissentiones inter se diffinirentur, de singulis centum mansis II marcas singulis annis se persolvere asseruerunt. Majorum placita sive judicia rerum, si ipsi inter se diffinire nequirent, ad episcopi audientiam referrent, eumque secum ad causam diffiniendam ducentes, inibi quamdiu moraretur, de suo ipsimet procurarent: eo tenore, ut de placitali questu duas partes haberent, tertiam vero episcopo preberent. (6) Ecclesias in prefata terra, ubi eis congruum videretur, constitui concessimus. Quibus ecclesiis decimam decimarum nostrarum parrochiarum ecclesiarum earundem distincte in usus sacerdotis inibi deo servituri prebuimus. Parrochiani vero nichilominus singularum ecclesiarum suis ecclesiis mansum unum in dotem ad predictos usus sacerdotis se daturos confirmant. Nomina virorum qui nos ob hanc pactionem faciendam confirmandamque convenerunt hec sunt: Heynricus sacerdos, cui prefatas ecclesias in vita sua concessimus, ceterique laici: Helicinus, Arnoldus, Hilto, Frodolt, Referic, quibus jam sepe dictam terram secundum seculi leges et prefatam conventionem concedimus et ipsorum heredibus post ipsos. Hujus conventionis stipulatio fiebat a. dom. inc. MCVI etc.

gegeben, anscheinend ist jedoch grade der Punkt nicht sicher festgestellt, der für das persönliche und dingliche Recht der Ansiedler als der wichtigste betrachtet werden könnte. Es ist keine unmittelbare Bestimmung über deren persönliche Freiheit und über ihr Besitz- und Eigenthumsrecht an den überwiesenen Grundstücken ausgesprochen. Bei näherer Erwägung kann indess fast vermuthet werden, es sei einer vorsichtigen Absicht des Schreibers der sehr sorgsam abgefassten Urkunde zuzurechnen, diese Bedingungen nicht schroff hervortreten zu lassen. Angegeben sind sie gleichwohl, denn der Erzbischof sagt, wir haben ihrer Bitte Zustimmung gegeben, dass wir ihnen die Ländereien zur Kultur überlassen möchten. Diese Worte besagen genügend, dass die Rechtsgrundlage der Verleihung zu Neubruch mit allen üblichen Folgen verabredet ist. Ferner ist als erste Bedingung allen anderen vorangestellt: hujus autem petitionis talis fiebat pactio ut de prefate terre singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. Dieser Denar, der 12. Theil eines Solidus, war 1100 schon eine so geringwerthige Münze[1]), dass sie als Abgabe für 48 ha tragbares Bauland kaum in Betracht kam. Ihre Bedeutung war nur noch symbolisch. Gleichwohl ist auch dabei die übliche Bezeichnung als census vermieden.

Bei den grundherrlichen Landverleihungen wurden herkömmlich zwischen den beständigen Leistungen Unterschiede gemacht. Geld- und Naturalleistungen und Dienste galten als Gegenleistungen für die Nutzung des Landes, Eier, Hühner und Fleisch, die sogenannten Ehrungen, auch Honig, Brod u. dgl. kleinere Gaben hingen mehr am Gehöft und verblieben demselben bei Abtrennung des Landes. Sie galten als Gebühren für die Mitwirkung der Beamten bei gewissen Handlungen. Der Zehnt war eine öffentliche Last, kirchlich oder weltlich, welche sich nicht auf die Grundherrlichkeit bezog. Dagegen lag im Census, im eigentlichen Zins, der Ausdruck der Anerkennung des grundherrlichen Obereigenthums und damit auch eines Schutzverhältnisses und des Eintritts in eine gewisse Stufe der Hörigkeit, welche die Freiheit der Person zunächst allerdings nicht beschränkte, deren Entwickelung zu strengeren Formen der gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeit indess nur von mehr oder weniger Ungunst der Umstände abhing.

Dass diese Sachlage so verstanden werden sollte, die andeutungsweise Behandlung indess nicht ausreichte, um Fragen und Streitigkeiten

[1]) Nach Lamprecht, Deutsch. Wirthschaftsl. (II, 476), etwa 1,2 Gramm 14löth. Silber, also noch nicht 20 Reichspfennige.

zu vermeiden, lässt eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert vom 3. September 1142[1]) über die Ausdehnung der Holländer-Kolonie auf die westlich der Weser belegenen benachbarten Marschen bei Sandau, Rabilinghausen, Ochtum und Hasbergen deutlich erkennen. In derselben werden die unzweifelhaften Festsetzungen des Vertrages von 1106 nur ganz kurz erwähnt, dagegen die Fragen des Grundbesitzrechtes und der persönlichen Freiheit ausführlich entschieden.

---

[1]) Dieselbe lautet nach Lappenberg (Hamburger Urkundenbuch No. CLXV, S. 155): „Notum igitur sit . . ., qualiter et nos et domina ducissa Gertrud et filius suus H. puer dux Saxonum una cum fideli nostro Alberto marchione, illustri principe, paludem australem, scilicet villis istis, Santon, Strabilinghehusen, Ochtmunde, Hasbergen, conterminam, equa inter nos porcione divisimus et ab omni tam nobilium, quam ministerialium, seu ruricolarum appellatione liberam factam habitatoribus excolendam dedimus, melius et utilius estimantes colonos inibi locari, et ex eorum nobis labore fructum provenire, quam incultam et pene inutilem. Erat autem nobis hec cum colonis illis conventio, ut quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo predium non suum, sed ecclesiae et nostrum esse profitentur, et decimam frugum et porcellorum, et anserum ovium et caprarum atque apium examinum, secundum usum terrae nostrae dare non negligant, sed et poledrum denario et vitulum dimidio redimant; concedimus etiam ut ad honorem Dei ecclesiam construant, constructaeque predium, quo sacerdos ibidem missas celebrando, baptizando, mortuos sepeliando ministraturus se pascat, conferant et in sinodalibus quem eis previderimus rectorem habeant.

In placitis vero secularibus, eum, quem sibi prefecimus audiant, et defunctis patribus, tam filiae, quam filii eorum allodia pari divisione suscipiant. Tribus etiam annuatim diebus ad placita sui advocati ex condicto veniant et bannum pro quolibet suo commisso tantum quatuor solidis redimant. Si quis ad nos liber intraverit, et se, sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si velit, utatur. Sin autem, nisi prius relictis bonis, nequaquam alius quam ecclesiae proprius fieri permittatur. Si vero alius se servum fecerit, predio suo careat et ad usum archiepiscopi illud absque contradictione proveniat. Similiter qui venerit et se servum esse non negaverit, heres ejus in suscipiendo matrimonio illi succedere poterit; qui si defuerit, dominus ejus ab suscipienda hereditate sua omnino exclusus sit, sed archiepiscopus illam accipit. Porro, qui, cum sit servus, se liberum esse jactaverit, et in hoc mendax probatus fuerit, ad dominum suum cum supellectile propria, si repetitur revertatur: et terra, quam habuit, ad archiepiscopum sine repensatione precii redigatur. Si quis ancillam alterius nisi ecclesiae duxerit hereditas illius filiis ac filiabus suis non provenit. Similiter et femina, quamvis libera, si alicujus viro proprio, nisi ecclesiae, nupserit, quia se quoque servituti obnoxiam fecit, viro suo adhereat et predium ecclesiae relinquat. Preterea si aliquem praedia sua, ut saepe necessitatis causa fit, vendere velle contigerit, primum archiepiscopo se, sicut si alius comparare velit, exhibeat: quod si noluerit archiepiscopus, alii cuilibet emere licebit, attamen et quod is qui vendidit annuatium debitus fuit et hunc solvere postmodum oportebit.

Unter den Zeugen fehlt Albrecht der Bär. Dagegen wird Gertrudis ducissa et H. filius suus dux mit vielen Geistlichen, Grafen, Edlen und Ministerialen genannt.

Die Fassung dieser Urkunde lässt namentlich in Betreff der durch die Kolonisation entstandenen Hörigkeitsverhältnisse an Deutlichkeit nichts vermissen.

Sie zeigt, wie die Ansiedler durch den Denarzins in der That von Jahr zu Jahr das Anerkenntniss abgeben, dass das Gut nicht das ihre, sondern der Kirche und dem Erzbischof gehörig sei. Sie erweist auch, dass für Freie wie für Unfreie das gleiche Erbzinsgutrecht an diesen Besitzungen erworben ist. Beide zahlen dieselben Abgaben und beide können ihre Güter vererben und verkaufen. Der Unterschied zwischen Freien und Unfreien ist so gering, dass ohne Weiteres vorausgesetzt wird, es würden sich Freie zu eigen geben wollen. Diesen wird, wenn sie ihr Gut wieder aufgeben wollen, verboten, es einem anderen Herrn, als dem Erzbischof, zu überlassen. Wer gezwungen ist, sein Gut zu verkaufen, muss es dem Erzbischofe zur Ausübung des Vorkaufsrechtes anbieten. Ein Unfreier, welcher sich als Freier angiebt und der Lüge überwiesen wird, muss auf die Aufforderung seines Herrn mit seinem Hausrathe zu diesem zurückkehren, das Gut bleibt dem Erzbischof, ohne dass derselbe den Erwerbspreis erstattet. Ein Unfreier, der sich als solcher bezeichnet, erhält das Gut gleichwohl erblich und nur, wenn er keinen Erben hat, fällt es an den Erzbischof zurück. Verheirathung mit einem unfreien Manne oder einer unfreien Frau eines anderen Herrn macht die Erben und auch die freie Frau ihres Gutes verlustig. So wird auf jede Weise verhindert, dass nicht fremde Unfreie im Orte sitzen. Aber Freie und Unfreie des Erzbischofs haben gleiches Erb- und Veräusserungsrecht.

Eine Urkunde von 1149 (Ebd. S. 176) erweist auch, dass es damals bereits Sitte war, Unternehmern die Anlage solcher Kolonien zu übertragen. Erzbischof Hartwig, welchem Albrecht der Bär als Zeuge beisteht, überträgt in derselben duobus viris Joanni scilicet et Symoni paludem quendam vendendam et excolendam et justitiam quam affectabant scilicet qualem Hollandrensis populus circa Stadium habere consuevit. Ebenso spricht die Urkunde Kaiser Friedrichs I. v. 16. März 1158 (Ebd. S. 192) von dem auf beiden Seiten der Ochtum bei Bremen belegenen Bruche und sagt: quia vero idem archiepiscopus Bovonem, venditorum ejusdem paludis et habitatorum ipsius judicem, nostri et cognati nostri Henrici ducis consensu constituit, volumus et imperiali edicto jubemus ut quicumque a Bovone sive a vicario ejus possessionem in predicta palude mercatus fuerit, nemo mortalium ipsum aut heredes ipsius nunquam injuriari presumat. Dieser Bovo, der gleich-

zeitig vom Kaiser in die Gnade Heinrichs des Löwen wieder restituirt wurde, war also Unternehmer, und als erblicher Richter der Anlage eingesetzt.

Diese drei späteren Urkunden bedeuten ersichtlich Ergänzungen, nicht Umgestaltungen des dem Vertrage von 1106 zu Grunde liegenden Gedankenkreises, und die meisten Anordnungen derselben enthalten offenbar nichts Unbekanntes, sondern nur die überraschend bestimmte und umfassende Feststellung des bisher Ueblichen. Ein Gesichtspunkt aber ist, wie es scheint, neu und fremdartig. Es ist die Gestaltung, welche der Gerichtsbarkeit gegeben wird. Das System der Personalrechte war in Deutschland herkömmlich und in jener Zeit noch keineswegs erloschen. Deshalb konnte die Idee, die Kolonie als eine Enklave fremden Rechtes aufzufassen, Anerkennung finden und zur Geltung kommen. Es mögen auch früher schon solche vereinzelte Stätten abweichenden Rechts in den verschiedenen deutschen Landschaften durch Ueberführung Kriegsgefangener und Auswanderer entstanden sein.

Aber das Eigenthümliche ist, dass sich die Holländer von der Gerichtsbarkeit des Landesherrn völlig loskaufen, und ne ab extraneis praejudicium paterentur, alle Rechtsfragen unter sich zu entscheiden übernahmen. Dabei blieb indess nicht unbeachtet, dass schwierige Fälle vorkommen konnten, in denen wohl auch der Erzbischof das Interesse haben mochte, die Sache nicht ganz in den Händen der Ortsgemeinde zu lassen. Dafür wurde der Ausweg der episcopalis audientia gefunden, anscheinend ein Anklang an die Bestimmungen der römischen Gesetze (Codex lib. I, Tit. 4 de episc. aud.), welche die Rechtsentscheidung des Bischofs bei freiwilliger Unterwerfung der Parteien unter dieselbe eintreten lassen. Dass der Erzbischof weder als Landesherr, noch als Grundherr, sondern nur als Richter bei den Gerichten der Ansiedler betheiligt sein soll, geht aus dem Ausdruck episcopus, wie aus dem gesammten Verfahren hervor. Die Gerichtsinsassen holen ihn herbei, si ipsi inter se diffinire nequirent, sie unterhalten ihn, so lange er verweilen muss, und endlich erhalten sie selbst $^2/_3$ der Gerichtseinnahmen, der Bischof nur $^1/_3$. Dass diese Verfassung sehr bald dazu führte, den Ansiedlern in dem Unternehmer einen Richter zu geben, zeigt das Beispiel des Bovo. Der wichtigste Umstand, auf den noch zurückzukommen sein wird, bleibt, dass weder Bedenken noch Schwierigkeiten in der völligen Loslösung der Gerichtsbarkeit aus der Landesverfassung gefunden wurden, und dass es bei dem damaligen Zusammenfallen von Gerichts- und Polizei-

verwaltung möglich war, so kleine örtliche Gerichtsbezirke einem ganzen Staatswesen selbständig gegenüber zu stellen.

Die Wesermarschen, welche von den Holländern in der Umgebung von Bremen kultivirt worden sind, füllen ein tief im Binnenland mehr als 10 Meilen von der Küste ausgewaschenes Meeresästuarium, in welches das Seewasser, sofern die beträchtlichen Deiche nicht Schutz gewährten, auch gegenwärtig noch bei Hochfluthen einzutreten vermöchte. Von seiner Bildung und seiner Bodenbeschaffenheit gilt alles o. Bd. II, S. 8 Gesagte. Diese etwa 8 □Meilen grosse Niederungsfläche ist, wie die Karte in Anlage *86* zeigt, durch einen schmalen Höhenzug, auf welchem die Stadt Bremen und die Ortschaften Hastedt, Walle, Groepelingen, Orlebshausen, Grambke und Burg liegen, in 2 Theile getheilt. Die Kultur und die Bedeichung des kleineren nordöstlichen wurde 1106 in Vahr begonnen und, wie es scheint, 1181 mit der Anlage von Ober-Neuland und Wahrholterfeld zum Abschluss gebracht. Der grössere südwestliche Abschnitt ist nicht mit Bestimmtheit begrenzt. Die benachbarten Geestorte hatten die Marschniederung stückweis schon seit älterer Zeit in Besitz, auch hat die Ochtum, welche als Grenze angegeben wird, verschiedentlich ihren Lauf geändert. Ausserdem erstrecken sich noch Marschen längs der beiden Seiten des Ollenflusses und bis an die Hunte, und wurden ebenfalls in holländischer Weise kolonisirt. Diese Anlagen müssen gleichzeitig mit der wiedergegebenen Urkunde von 1142 begonnen haben und scheinen um 1201 mit Kulturen zwischen Brinkum und Ledense und am Grollande und Neulande beendet worden zu sein. Auch weiter weserabwärts in Osterstade beschäftigte sich schon Erzbischof Friedrich mit Ausdehnung des Kirchspiels Bramstedt in die Wesermarsch. Dort liegen als ältere Orte Dedesdorf und Rechtenfleth, als neuere Wurthfleth, Rechtebe, Wersebe und Offenwarden. Alle diese Fluren sind in holländischer Weise angelegt, und es kommen mansi hollandrenses und der Holländerzehnt auf ihnen vor. Im Einzelnen sind die Angaben unsicher, weil die Urkunden die Grenzen unzureichend bezeichnen und nicht die bevorstehende Austhuung, sondern meist nur bereits vorhandene holländische Hufen erwähnen. Was sich Näheres darüber sagen lässt, hat J. A. Schumacher in der eingehenden Rezension der Schrift Emile de Borchgrave's Histoire des Colonies belges (im III. Jahrgange des Bremischen Jahrbuchs 1868 S. 208) und in seiner Schrift, Die Stedinger (Bremen 1865), mitgetheilt. Auch ist seine Abhandlung über Bremen und das sächsische Herzogthum und W. O. Focke, Zur Kenntniss des Blocklandes, im III. Jahr-

gange des gedachten Jahrbuches, zu vergleichen. Die Formen und die Flächenmaasse der holländischen Anlagen auf beiden Seiten der Weser hat Anlage *86* im Einzelnen erörtert. Dieselben Marschhufen setzen sich jenseits der Ochtum bis zur Hunte fort. —

Die Siedelung an der Weser übertrug sich auch an die Elbe. Um die Elbmündung hat die Geest bis weit hinauf zu der Strombiegung, an der heut Bleckede liegt, eine tiefe fiordartige Auswaschung erlitten, die sich nach und nach durch den Widerwog zwischen Meer und Strom mit Marschboden füllte. Dieser Einriss steht, wie angenommen wird, mit den mächtigen Abflussströmungen der verschwindenden Eiszeit im Zusammenhange und reichte anscheinend bis an die Havelmündung stromauf. Marschboden findet sich indess nur bis Bleckede, und die Fluth wird nicht mehr weiter als bis Artlenburg bemerkbar. Das Hochwasser des Stromes aber macht überall hohe und starke Eindeichungen erforderlich. Diese Marschniederung zeigt in den heutigen Vierlanden eine grössere Ausbreitung, verengt sich zwischen Hamburg und Harburg und zwischen Schulau und dem Hohen Wedel bei Stade, greift aber unterhalb dieser letzten Höhen des Uferrandes zu beiden Seiten des Stromes mit breiten Flächen in die Geest ein. Rechts werden diese Niederungen von der Stör und Wilster durchzogen, in deren Gebieten sich der wasserfreie Rand der Geest von Wedel über Uetersen und Elmshorn bis Kellinghausen zurückzieht und erst am Kudensee noch einmal dem Stromlaufe nähert. Links des Stromes liegt der Geestabhang von Stade nach Himmelförten bis gegen Bremerförde landein, und tritt dann längs des grauen Walles an der äussersten Nordseeküste bei Kuxhaven wieder an das Stromthal heran. Durch die breite linksseitige Niederung fliessen Schwinge, Oste und Medem.

Diese ausgedehnten Elbmarschen sind unzweifelhaft seit der ältesten Zeit von den zahlreichen am Rande der Geest belegenen Ortschaften aus als Weiden benutzt worden. Indess waren sie zu breit, um überall Viehauftrieb zu gestatten. Im 6. Jahrhundert haben sich Sachsen, die von England zurückgekehrt sein sollen, von der Wasserseite her in Hadeln festgesetzt. Hier finden sich mehrere alte, den bekannten, o. S. 37 gedachten friesischen zu vergleichende Seewarfen über Deichhöhe, wie Ludingworth, Dordingworth, Neuenkirchen, welche jetzt Ackerland und von Deichlasten frei sind. Schon 1059 werden in der Stader Marsch nahe der Elbe Twielenfleth und Haselwerder als bestehende Ortschaften genannt[1]. Erkennbar wird auch eine Anzahl

[1]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I, No. 80, S. 80.

älterer Fluren in den höheren Lagen nahe der Geest, in denen die Entwässerungsgräben nur in unregelmässigen, den tieferen Bodensenkungen folgenden Figuren gezogen sind, und die Gehöfte in geschlossenen Orten zusammenliegen. Rechts der Elbe beschränkt sich diese Form der Anlage im wesentlichen auf die Umgebung von Itzehoe. Links des Stromes findet sie sich hauptsächlich im Gebiete der Ilau bis zur Elbe bei Drenhausen, in der Umgebung von Altkloster, bei Buxtehude, um Neukloster bei Stade, und um Behm bei Neuhaus, namentlich aber um Neuenkirchen und Otterndorf in Hadeln und um Ritzebüttel.

Ueber die Hauptfläche der Marschen sind dagegen überall die den Anlagen der Holländer bei Bremen entsprechenden von Gräben eingefassten parallelen Streifen der Marschhufen verbreitet, welche in ihren Eigenthümlichkeiten o. Bd. II, S. 34 näher geschildert wurden.

Holländer werden auf den Elbmarschen in Namen, wie Hollen, Hollern, Hollernklink, Hollernstrich, Hollanderhof, Hollerndiek, Hollerwisch, Hollernweg, und in Urkunden über mansi hollandrenses, viri hollandrini, oder Hollandrenses, und über das jus hollandrense so häufig erwähnt, dass über ihre weite Verbreitung kein Zweifel sein kann. Gleichwohl sind die Urkunden, welche ihnen die Anlage von Ortschaften zuschreiben, so selten, wie in der Bremer Marsch.

Auch für diese Fragen in Betreff der Kultur der Elbmarschen hat W. Schumacher das Verdienst, in seiner erwähnten Rezension der v. Borchgraveschen Arbeit durch eingehende Untersuchung der Quellen sichere Grundlagen gegeben zu haben.

Eine Urkunde Erzbischofs Adalberts von 1143 verleiht in dem angebauten und unangebauten Bruchlande, welches Ditterskop (Thitgeriskoph) heisst, den Zehnten, welcher verbessert werden soll, je mehr jährlich in jenem Striche der Anbau zunimmt. Dieser Kauf Dietrichs betraf Hollerstrasse und Hollern zwischen Stade und Twielenfleth[1]. Es begann also damit der Anbau des Alten Landes. Um 1140 besteht schon der Zehnt von Hotfleth an der Luhe[2], und um dieselbe Zeit wurden auch die Zehnten von Lühe[3]) und von den Ortschaften längs des Flusslaufes verliehen. 1149 werden die holländischen Bauern bei Stade und ihr Recht erwähnt[4]. Alle Stader Marschen und die erste Meile des Alten Landes lagen noch innerhalb des Bremer Sprengels. Die östlich anschliessende 2. und 3. Meile gehörten zum Verdener Sprengel

[1]) Ebd. I, No. 171, S. 161.
[2]) Ebd. I, No. 162, S. 152.
[3]) Ebd. I, No. 371, S. 328.
[4]) Ebd. I, No. 189, S. 176.

und scheinen erst später von Buxtehude aus besiedelt worden zu sein. 1287 wird wenigstens ein Theil des Alten Landes noch als Neubau bezeichnet. Indess bestand schon 1200 eine Pfarrkirche zu Eschedebrügge[1], und es wird 1197 den Benediktinerinnen zu Altkloster bei Buxtehude alles Land und die Wüste bei der Este bis zu den Holländern verliehen. Diese Schenkung muss den bis an die Grenze von Estebrügge sich erstreckenden Theil des Ilsmoors betreffen, während Oster- und Wester-Ladekop noch nicht angelegt war. Es ist auch unbestritten, dass die Ortschaften längs der Lube und Este älter sind, als die erst zwischen sie eingeschobenen Auftheilungen des Alten Landes, von denen die Papensche Karte ein genügendes Bild giebt. Auf der linken Seite der Aue, in dem ebenfalls zu Stade gehörigen Kehdingen werden zwar in dem Corveyer Register und in einem Stader Kopialbuche mehrmals holländische Hufen genannt, aber das Alter der Nachrichten ist leider unbekannt, und Urkunden über holländische Ansiedelungen fehlen. Wohl aber bestehen bereits 1124 Bützfleth und Assel als Dörfer[2], auch Appenfleth und Nindorf sind um diese Zeit vorhanden, und es wird sogar in derselben Urkunde Hollorich genannt, dessen Benennung nach Holländern kaum zu bezweifeln ist. 1132 kommt nördlich Bützfleth Grove, jetzt Grover Ort vor[3]. Da die Anlage aller dieser Ortschaften mit der durch Hollern und andere als holländisch bekannten völlig übereinstimmt, und bei dieser Sachlage nur in Frage kommen kann, ob sie von Sachsen nach holländischem Muster oder von Holländern selbst angelegt worden sind, so können Anhaltspunkte für das Eine oder Andre das Ergebniss nicht ändern, dass man das erste Erscheinen der Holländer im Stader Gebiete schon mindestens zwei Dezennien vor die obengedachte Urkunde von 1143 zu setzen haben wird. Das kann auch bei den nahen Beziehungen mit Bremen nicht auffallen. Ueberdies hatten die Holländer um diese Zeit nicht mehr allein in der Bremer Marsch eine neue Heimath gesucht, sondern ihre Auswanderung bereits in das innere Deutschland bis zur Saale ausgedehnt. Für Hadeln werden vom Corveyer Register ebenfalls holländische Hufen erwähnt, eine bestimmt datirte Urkunde findet sich erst aus dem Jahre 1185, diese aber für das ungünstig und sehr weit rückwärts belegene, jedenfalls spät kultivirte Ilienworth am Emmelkerstrom (Ellinge-

[1]) Pratje, Bremen und Verden IV, S. 189. Hamb. Urk.-B. I, No. 323, S. 283.
[2]) Hamb. Urk.-B. I, No 137, S. 127.
[3]) Ebd. No. 155, S. 143.

worth bei der Amlake), wo dem Kloster Osterholz eine Hollerhufe geschenkt wird[1]).

Die erste Erwähnung der Marschbesiedelungen auf der rechten Seite der Elbe findet sich in einer Urkunde von 1139[2]), in welcher Erzbischof Adalbert an das Kloster Neumünster den vollen Zucht- und Fruchtzehnt von Allem dem verleiht, was die neuen Anbauer oder die Klosterleute in dem Bruchlande an der Wilster zwischen dem Wasser Sladen und dem Flusse Waltburgau hervorbringen werden. Die Walpurgisau ist der an der Grenze von Ditmarschen sich hinziehende, von der Wilster nach dem Kudensee fliessende Wasserlauf. Das Wasser Sladen muss südöstlich gesucht werden. Jedenfalls ist es der Oertlichkeit angemessen, wenn der trockenere westliche Theil der Wilstermarsch zuerst angebaut worden wäre. 1148 wird dann von Adolf II. und allen Holsaten demselben Stifte der palus geschenkt, quae est juxta Wilsteram et altera, quae est juxta Sturiam[3]). 1221 aber kommt am Oberlauf der Wilster, wo sich Sachsenbanne findet, ein Altes Land vor, das zwischen den Sachsen und den Holländern lag[4]).

In der östlich anstossenden Kremper Marsch werden zum ersten Mal um 1237 Ortschaften genannt mit den charakteristischen Namen: Grevenkop, Nienbroke, Redewisch und Bole[5]). Auch die Breitenburger Marsch an der Stör aufwärts ist in einer Urkunde von 1148 noch als palus bezeichnet[6]), und erst 1340 wird ausdrücklich das holländische Recht zu Cronenmoor und Lütteringe erwähnt[7]). Dass aber im wesentlichen in allen drei Marschen holländische Besiedelung bestand, bekundet der Erlass Christians I. von 1470, welcher ausspricht, dass in der Wilster und Kremper Marsch holländisches Recht gilt, und dasselbe aufhebt, um deren Bewohner zu strafen[8]). Uebrigens kommen in der Wilsteraue auch die Namen Hollerwettern und Hollerbrock vor.

Südlich von der Kremper Marsch erstreckt sich von dem Rhin oder Schwarzwasser, das bei Glückstadt mündet, bis zu den Höhen bei Wedel und Schalau die Bielenberger und Haseldorfer Marsch, genannt

---

[1]) Hamb. Urk.-B. I, No. 269, S. 239.

[2]) Ebd. I, No. 159, S. 147, u. die Urk. v. 1141 No. 163, S. 153 u. 1149 No. 188, S. 176.

[3]) Westfalen, Mon. inedita II, p. 20.

[4]) Fh. v. Eelking, Dissert. de Belgis 1770, S. 18.

[5]) Hamb. Urk.-B. I, No. 508, S. 436.

[6]) Ebd. I, No. 188, S. 176.

[7]) Westfalen, Mon. ined. II, p. 142.

[8]) Falck's Staatsbürgl. Magazin VII, 1827, S. 107. — Cronhelm, Corp. stat. prod. Hols. 1750, S. 69.

Marsch der sieben Kirchspiele. Die Krückau und Pinnau durchziehen sie. Da diese Gewässer gegen die Fluth offen münden, sind sie weit landeinwärts auf beiden Seiten durch Deichzüge eingeschlossen. Die Bielenberger Marsch steht der vom Meere einlaufenden Fluth direkt entgegen. Sie hat sich deshalb schon früh erhöht, ist aber auch starken Einrissen und Zerstörungen ausgesetzt gewesen, so dass verschiedene Ortschaften völlig untergegangen oder neu begründet worden sind, auch die Deiche auf grosse Strecken weit vom Stromufer zurückverlegt werden mussten. Die sieben Kirchspiele waren Esfleth (Asfleth), Langenbrok, Selfter, Haselau, Bishorst, Haseldorf und Ichhorst. Asfleth wird bereits 1100 erwähnt[1]); daneben liegt Bielenberg, dessen Name auf die ganze Marsch übertragen worden ist. Beide Ortschaften sind auf einer vorspringenden, ziemlich wasserfreien Ufererhebung gegründet. Sie bedurften nur geringen Schutz und können der Zeit vor der Eindeichung der Marsch angehören. 1141 erhielt das Kloster Neumünster einen grossen Strich dieser Marsch[2]), 1142 wird Bishorst erwähnt[3]), 1144 die Schenkung an Neumünster wiederholt und 1146 genauer beschrieben[4]). Noch in demselben Jahre wurden alle Ansprüche auf den Zehnten von Bishorst, Katmersfleth und Wulbersen gegen Abtretung von 12 gut bebauten Holländeräckern und einem noch nicht in Angriff genommenen Holländerhalbacker durch das Stift von Rammelsloh (2 M. S. v. Harburg) erworben[5]). Das Stift musste also damals bereits durch Holländer oder in Holländerart an einer anderen Stelle kolonisirt haben, welche füglich nur in der Bielenberger Marsch gesucht werden kann. 1187 wird ein Herr von Haseldorf am Hofe des Bremer Erzbischofs genannt[6]), und zu unbestimmter Zeit kommen 2 mansi Hollandrienses in Asvleto vor[7]). Es soll eine Urkunde Friedrichs von Bremen von 1120 vorhanden gewesen sein, welche die gesammte Haseldorfer oder Bishorster Marsch an Holländer verliehen hat[8]). Darin liegt an sich nichts Unwahrscheinliches, weil die Ansiedelungen dieser Marsch völlig dem holländischen Muster entsprechen.

Die grosse Marschenfläche oberhalb der Höhen an der Alster-

---

[1]) Hamb. Urk.-B. No. 123, S. 117.

[2]) Ebd. I. No. 163, S. 153.

[3]) Lappenberg, Lorich's Elbkarte, S. 103.

[4]) Hamb. Urk.-B. I, No. 169, S. 159, und I, No. 179, S. 169.

[5]) Westphalen Mon. inedit. II, p. 22, No. 12.

[6]) Hamb. Urk.-B. I, No. 275, S. 244.

[7]) Haun, Vaterl. Archiv, 1829, IV, S. 2.

[8]) Zu Petermann's Holsteinischer Chronik überliefert im Nachlass von Joh. Steinmann, bei Cronhelm, corp. statut. provinc. Holstiae. Altona 1750.

mündung, auf denen Hamburg erbaut ist, bis hinauf nach Bleckede hat nach ihrer Einschwemmung von jeher mehr der Einwirkung des Stromes als des Meeres unterlegen. Die Elbe mit ihrem besonderen Reichthum an Sinkstoffen wich seitwärts den Bänken aus, die sich in ihrem Strombett absetzten, oder brach bei Eisversetzungen und aufstauendem Hochwasser in die benachbarten Niederungen und höhlte so tiefe Risse aus, dass diese den Stromlauf aufnahmen. Die gesammte Hamburger und Artlenburger Marsch zeigt deshalb das Bild zahlreicher, theils trockengewordener, theils noch bewässerter Serpentinen und wurde stets von neuem in viele verschieden gestaltete und wechselnd wieder verlandete Inseln zerrissen, denen erst die Eindeichungen grössere Widerstandskraft verliehen haben.

Von Bleckede aus ist der Strom, dessen Spuren sich auch auf der linken Seite der Marsch verfolgen lassen, bis Geesthacht seit Menschengedenken am rechten hohen Ufer hingeflossen. Von Geesthacht aus aber verzweigte er sich im 11. Jahrhundert in mehrere Arme, deren allmähliche Kupirung das Werk der fortschreitenden Kolonisation war.

1154 bei der Begründung des Bisthums Ratzeburg wurde demselben von dem Bisthum Verden aus dessen Sprengel das Gebiet rechts der Elbe abgetreten. Die Grenze wurde durch die Gose-Elbe zwischen Kirchwärder und Gamme gezogen, wo damals wahrscheinlich der Hauptstrom ging. 1158 wird Altengamme und Curslake bereits als urbar und eingedeicht bekundet [1]. Neuengamme (Anlage *118*) dagegen, das von Altengamme durch die Dove-Elbe geschieden ist, war 1158 noch öder Sumpf, erscheint indess 1212 bereits besiedelt und eingedeicht, was auch für den Rietbrook gelten darf [2]. Adolf v. Schauenburg zahlte 1197 schon 700 Mark für die Belehnung mit Gamme. Gleichzeitig scheint auch Kirchwärder angelegt worden zu sein. Die östliche Spitze dieses Deichverbandes, der um die Burg Ripenburg belegene Krauel, konnte erst 1482—1494 beim Zubau der Gose-Elbe mit in den Deichschluss gezogen werden. Dagegen wurde der Ochsenwärder bald nach dem Kirchwärder kultivirt. In dem unterhalb Curslake zwischen Bille und Dove-Elbe belegenen Billwärder werden 1162 schon die Ortschaften Moorfleth, Rethbrook, Altstove, Boitzenwärder, Hasfleth, Walingestorf und Allermöh genannt [3], und 1164 bereits grosse Deichbrüche erwähnt. Der über das Gebiet der holsteinischen Burg Netelenburg von der Bille zur Dove-Elbe gezogene

[1]) Hamb. Urk.-B. I, No. 215.

[2]) Ebd. I, No. 387.

[3]) Hamb. Urk.-B. I, No. 224, S. 208.

Schleusengraben und die heutige Gestalt der bis über Billhorn zum Zusammenfluss der Bille und der vereinigten Dove- und Gose-Elbe reichenden Dammzüge gehören etwa dem Jahre 1530 an. Der Hammerbrook rechts der Bille wird 1300 als eigene Deichkommune genannt, ist aber wahrscheinlich schon viel früher eingedeicht worden; der Grasbrook aber erhielt, wie es scheint, erst 1258 beim Uebergang in das Eigenthum der Stadt Deiche. Im Gebiete von Wilhelmsburg lagen bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die kleinen sogenannten Felderkommunen Moorwärder, Tatenhorn und Stillhorn. Weiter westlich aber, zwischen der Süder- und Norder-Elbe, bildeten der Gorieswärder, Altenwärder und Finkenwärder ursprünglich eine zusammenhängende Fläche, von welcher 1158 mindestens ein grosser Theil besiedelt und eingedeicht war [1], 1220 kommt hier auch eine Kirche vor. Ihren Zusammenhang scheint zuerst um 1300 der Durchbruch des Stromarmes der Dradenau zerstört zu haben, welcher Finkenwärder und Altenwärder abtrennte; dann aber zertrümmerten die grossen Sturmfluthen, welche 1380, 1392, 1412, 1420, 1421, 1426 und 1436 eintraten, den Rest des Gorieswärder völlig. Aus diesen Einrissen gingen die zahlreichen, später theils künstlich vermehrten, theils wieder geschlossenen und verlandeten Zwischenkanäle zwischen Süder- und Norder-Elbe hervor, von denen Drögeelbe, Reiherstieg, Köhlbrand und Köhlfleth die grössten sind. Zwischen ihnen haben sich zahlreiche kleine Polder eingeschoben, welche theilweise wieder durch Deiche verbunden worden sind. Es ist auch auf einzelnen Inseln, namentlich auf Theilen von Gorieswärder und Wilhelmsburg, Sitte geblieben, die Gehöfte auf Warfen zu erbauen und das Marschland uneingedeicht zu nutzen. Kaltehof, Peute, Veddel, Grevenhof, Ross, Rugenbergen sind solche Warfen, obwohl sie zum Theil eingedeicht wurden. Das jenseits des Altenwärders auf der linken Seite der Süder-Elbe belegene Moorburg (früher Glindesmoor) scheint erst, nachdem es 1373 von Hamburg erworben worden war, zur Eindeichung und Kultivirung gekommen zu sein. Die Besiedelung der Umgegend von Harburg muss mit der Anlage der Stadt begonnen haben und gehört noch dem 12. Jahrhundert an; der dortige Lewenwerder (Lauenbruch) ist erst von Herzog Otto dem Strengen 1296 angelegt [3].

---

[1]) W. C. Hübbe, Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg. Hamburg 1869.

[2]) Lappenberg, Lorich's Elbkarte von 1568; 1847, S. 41

[3]) Grupen, Origin. German. II, S. 116; v. Wersebe, S. 1035.

Ueber den Anbau des Neulandes zwischen Harburg und Winsen fehlen alle Nachrichten.

Weiter stromauf lassen die unregelmässigen Anlagen von Dragefeld, Hörstenfeld und Brandfeld an der Ilau nur die Vermuthung höheren Alters und allmählicher Entstehung auf dem unurbaren Lande zu, dagegen gehört die ganze Folgenreihe der Orte von Marschacht über Artlenburg und Sassendorf bis über Radegast hinaus wieder durchweg der gleichmässigen Form der Besiedelung der Hamburger und Vierländer Werder an. Alle diese Anlagen sind denen von Neuengamme und ebenso von Siebenhöven durchaus entsprechend. Dass man sich auch des Ursprunges der Anlagen als holländischer oder nach holländischem Muster entstandener bewusst war, zeigt die Erwähnung von tres mansi Hollandrenses juxta castrum Erteneburg in einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1164, welche in einer zweiten des Bischofs Konrad von demselben Jahre als in palude juxta Erteneborch bezeichnet werden. Es ist kein Zweifel, dass alle benachbarten ebenfalls mansi hollandrenses sind.

Die Entscheidung darüber, wie ausgedehnt die Verbreitung der Holländer in der Bevölkerung zu denken ist, und wie weit sie bestimmenden Einfluss auf den Stammescharakter und die Sitten und Anschauungen der Marschbewohner geübt haben, bleibt indess eine schwierige Aufgabe, welche nur durch sorgfältige Lokalforschung aus ethnographischen und sprachlichen Anzeichen zu lösen wäre. A. v. Wersebe bemerkt dazu, dass sich die Rechtsverhältnisse ebenso leicht übertragen konnten, wie die Art der wirthschaftlichen Anlagen selbst. Die Urkunde Otto's des Strengen von 1296 für das Lewenbrook, welche sich sehr nahe an die Urkunde des Erzbischofs Friedrich von 1106 anschliesst, lässt nur den Schluss zu, dass dort die Kolonisten keine Holländer waren. Es würden deshalb auch gleiche Züge in den Bestimmungen des von Lappenberg erwähnten Hammerbrooker Rechts[1]) die Herkunft der Siedler nicht erweisen können.

Das Haus und die häusliche Einrichtung aller dieser Marschbauern ist übereinstimmend das sächsische (Anl. *94*). Allerdings sind nicht wie in den geschlossenen Orten die Giebel mit dem grossen Hauptthore der Diele an die Dorfstrasse gesetzt, weil die Häuser am Deich liegen, und die Anfahrt von den Aeckern in der Marsch her erfolgen muss. Auch ist das Fleeth in den neueren Häusern nicht selten zu Stuben ausgebaut. Aber Plan und Nutzungsweise sind deutlich erhalten,

---

[1]) Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterth., I. p. CLVI.

und viele der Giebel sind noch ganz alterthümlich zwischen dem bunt bemalten Balkenfachwerk in künstlichen Mustern mit Ziegeln ausgesetzt und zeigen häufig die Figuren des Donnerbesens und einer Windmühle zwischen den Bodenfenstern, auf dem First aber die oft sehr verschnörkelten, aus den Schalbrettern geschnitzten Schwanen- oder Pferdeköpfe.

Auch die Einzelheiten der Feldeinrichtung und Bewirthschaftung stimmen überall überein, wo überhaupt die langen, geschlossenen Streifen die Grundform der Anlage bilden. Obwohl gegenwärtig die Bezeichnung als Hufen meist ausser Gebrauch gekommen ist, steht doch die Eintheilung nach Hufen urkundlich und in vielfachen Erinnerungen unbestritten fest. Das Mass dieser Hufen ist allgemein bekannt und beträgt in allen Elbmarschen gleichmässig 38—40 Hektar. Dabei sind aber nur die Hausplätze und die innerhalb des Deiches belegenen Ländereien, also der anbaufähige Boden, gerechnet, das der See oder dem Strome ausgesetzte Aussenland nicht, obwohl es der einzelnen Wirthschaft so zugetheilt ist, dass es die Verlängerung der Hufenstreifen innerhalb des Deiches bildet. Wie das Register von Neuengamme (Anlage *118*) zeigt, kann das Aussenland für die einzelne Hufe durch diese Art der Abgrenzung von sehr verschiedenem Umfang sein. Indess ruht auf ihm die Last, erforderlichen Falles zum Behufe von Deicherhöhungen oder Ausbesserungen abgegraben zu werden. Auch rühren die Verschiedenheiten der Hufen anscheinend nicht von der ursprünglichen Aufmessung her, sondern von Verlegungen des Deiches, welche bei Brüchen und tieferen Beschädigungen oder bei nothwendigen Verstärkungen des Deiches leicht erforderlich werden. Den Deich zu bauen und zu unterhalten ist Sache der bis in unvordenkliche Zeit hinaufreichenden, wahrscheinlich schon mit der ersten Anlage begründeten Deichkommune. Die Mitglieder derselben sind die Besitzer der eingedeichten Ländereien nach Verhältniss ihres Besitzes, im wesentlichen also die Hüfener nach der Zahl ihrer Hufen. Indess kann nur in Dörfern, in denen jede Hufe gleichmässig rechtwinkelig auf den Deich zuläuft, die Landhufe mit der Deichhufe übereinstimmen; wo der Deich Biegungen macht und eine längere oder bedrohtere Strecke auf einer der Hufen fortläuft, würde diese überlastet und zur Unterhaltung unfähig sein. Deshalb hat nicht jeder Grundbesitzer den Deich zu schützen und zu bessern, so weit er auf seinem Hufenlande liegt, sondern neben den Landhufen bestehen besondere Deichhufen, d. h. bestimmte Abschnitte des Deiches, deren Unterhaltung der einzelnen Hufe obliegt. Auch die

gegenwärtig in der Regel sehr stark und massiv ausgebauten Siele unterhält die Deichkommune nach bestimmten Antheilen. Die Annahme, dass in älterer Zeit jede Hufe ihr eigenes Siel gehabt habe, ist unglaubhaft. Der Deich würde dadurch sehr unsicher geworden sein, und Bau und Unterhaltung gewisser Siele am Ausfluss der grossen, Wettern genannten, Haupt-Entwässerungsgräben würden stets die Kräfte eines einzelnen Besitzers überstiegen haben. In diese Wettern, welche das Innere des eingedeichten Landes quer durch alle Hufenstreifen durchziehen, münden alle einzelnen Entwässerungsgräben derselben ein. Diese Gräben sind entweder, wie die Karte von Neuengamme zeigt, Grenzgräben, oder sie sind Kulturgräben. Erstere scheiden die verschiedenen ursprünglichen Besitzungen von einander und wurden auf der Grenze selbst gezogen. Wenn das Land der einzelnen Hufe also verschieden breit verläuft, d. h. eine sogenannte Gere bildet (o. Bd. I, 85), so liegen auch die Grenzgräben nicht parallel, sondern laufen mehr oder weniger schräg zusammen. Dies ist bei allen Anlagen schon bei der ersten Eintheilung möglichst vermieden, war aber doch durch den Lauf des Deiches oder die Gestalt der Flur hier und da bedingt (z. B. Neuengamme IIf, IVe). Die Kulturgräben sind zur Trocknung und Erhöhung des Ackers ausgeworfen, und aus ihnen wird in der Regel jährlich der Schlamm zur Düngung ausgehoben. Sie bilden eine Untertheilung der einzelnen Besitzung, und zerschneiden den Landstreifen, der derselben zufiel, in parallele Beete von 15—20 m Breite, je nach der Breite des Zwischenraumes zwischen den Hauptgräben. Auch innerhalb einer Gere laufen diese Beete in der Regel nicht spitz zu, sondern bleiben parallel und enden deshalb da, wo die Gere zu schmal wird. Dagegen giebt es Hufenstreifen, auf welchen der Besitzer vorgezogen hat, die Beete nicht den Hauptgräben parallel, sondern zwischen ihnen quer anzulegen. Die Aushebung aller dieser Kulturgräben ist ersichtlich erst nach der Zuweisung der einzelnen Hufen erfolgt und keine gemeinsame gewesen.

Der Anbau ist eine freie Feldgraswirthschaft, für welche jeder Nachbar vom anderen völlig unabhängig ist. Gemeinsame Grundgerechtigkeiten bestehen nirgends. Dagegen ist der einzelne Wirth dadurch einigermassen beschränkt, dass die Beete zwischen je zwei Gräben zu schmal sind, um Wege auf ihnen liegen zu lassen. Bei ihrer grossen Länge muss also die Fruchtfolge so eingerichtet werden, dass An- und Abfuhr die stehenden Gewächse nicht schädigen. Das nöthige Brennholz wird durch Kopfweiden beschafft, welche längs der Wassergräben gepflanzt werden.

Streckenweise sind in den oberen Marschen die Zwischengräben bis auf geringe Tiefe verlandet, namentlich wo durch lange Zeit Weidenutzung überwogen hat. Darin ist indess kein Unterschied der Anlagen zu sehen. Oberhalb Hamburg fehlen die Zwischengräben nicht selten gänzlich, denn es macht sich der tägliche Fluthwechsel nicht mehr geltend, und der Abzug des Binnenwassers ist nur gehemmt, wenn sich die Siele durch die vom Binnenlande kommenden Hochwässer des Stromes schliessen, welche ausser im Frühjahr schnell verlaufen.

Wesentliche Verschiedenheiten im Charakter der einelnen Marschansiedelungen sind im übrigen kaum zu bemerken. Gleichwohl sind örtliche Beobachter geneigt, in den Vierländern grosse Aehnlichkeit und gleiche Eigenart mit den Holländern des Altenlandes zu sehen, und sie von anderen Marschbauern zu unterscheiden. Es wird auch richtig sein, die gleiche Abstammung oder gleiche Vermischung nicht im allgemeinen vorauszusetzen, sondern, dem Charakter des Mittelalters entsprechend, die Stammesunterschiede nach ganzen Dorfschaften zu suchen.

Solche örtliche Stammesunterschiede äussern sich indess in Ueberlieferungen und Einrichtungen erkennbar nur als Gegensatz zwischen Sachsen und Holländern [2]. In dem nördlichen Kehdingen, welches im wesentlichen als holländisch anerkannt ist, wird ein Deichgericht in Freyburg und Krummendiek als ein sächsisches hervorgehoben [3]. Noch 1456 wird in einer Lauenburger Urkunde den Hadelern zugesichert: Was aver den inwonern des Landes to Hadelen anfallende is van erftales weyen, dat schal gan na rechte, da id inne verstorben is, alse na Engerschen und Hollerschen rechte so id oldinges gedaen heft [4]. Im Altenlande kommt im Kirchspiel Grünendeich ein sächsisches Siel und der sächsische Weg vor [5]. Es bestehen hier auch neben den noch näher zu erwähnenden holländischen Gerichten die sächsischen Vogteien Twielenfleth, Borstel, Cranz und Haselwerder.

---

[1]) Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterth., I, p. CIV. — Hübbe, Die Hausmarken in Hamburgs Umgebung. Zeitschr. des Vereins für Hamburger Geschichte, Neue Folge, II, S. 348. — Hübbe, Einige Mittheilungen über Kulturverhältnisse, Sitten und Gebräuche im Landgebiete Hamburg. Ebd. S. 429 ff.

[2]) Lappenberg, Historia archiepisc. Bremensis, Geschichtsquellen S. 16.

[3]) Lappenberg a. a. O. S. 15.

[4]) Lappenberg, Geschichte des Landes Hadeln, S. 11. — Haun, Vaterl. Archiv, 1828, II, S. 164.

[5]) Scharf, Beschreibung des Altenlandes, in den Braunschw.-Lüneburg. Annalen, 4. Jahrg., 4. Stück. 2. S 739.

In der Reformation der Altenlander Konstitution von 1517 heisst es: Oftwoll in den gerichten und sonderlich in Sechsischen und Hollerschen de bröke (Strafbrüchte) in etlichen Fellen etwas verscheiden, so hebben wie doch vor gudt angesehen, dat de bröke in allen gerichten dorchuth schollen gelik sein. (Vergl. Pufendorf, Observ. juris universi, Tom IV App. p. 61.)

In Betreff der Rechtsverhältnisse haben erhebliche örtliche Verschiedenheiten bestanden, und sind schon bei der ersten Anlage begründet worden. Denn während Erzbischof Friedrich in der Urkunde von 1106 Land und Gericht den Ansiedlern selbst gegen Zins überlässt, setzt Adalbert im Jahre 1143 für die rechts der Weser an der Ochtum zu machenden Anlagen einen Richter ein, sein Nachfolger Hartwig aber erklärt 1149 (o. S. 344): paludem (bei Hursebbe, Horspe, Bardewich und der Ochtum benachbart) duobus viris Johanni scilicet et Symon vendendam et excolendam, et justitiam quam affectabant, scilicet qualem Hollendrensis populus circa Stadium habere consuevit, concessi; und setzt dann weiter hinzu: Districtum autem Johanni emtori quem supra recitavi jure beneficiali concessi, ea videlicet ratione, ut suo eodem jure liceat reliquendum successori.

Hartwig war der Bruder des 1144 gefallenen Grafen Rudolph von Stade. Wahrscheinlich hatte schon Friedrich von Stade, welcher 1135 starb, die Stader Kolonien begründet. Ersichtlich ist, dass ihr Recht in einem Gegensatze zu dem der Bremer Marschkolonien gestanden haben muss, welcher es den Locatoren von Hursebbe wünschenswerther erscheinen liess, als jenes. Von ausführlicheren Austhuungsurkunden ist aus den Elbmarschen leider nur die des Lewenbrooks von 1296[1]) bekannt. Durch diese werden aber die Kolonisten noch freier gestellt, als die freien und unfreien Erbzinsbauern der Bremer Marschen. Der Herzog behält sich 1296 als Einnahmen nur den grossen und den ziemlich mässig angesetzten kleinen Zehnt und das hohe Gericht vor, der Richter des Niedergerichts wird von den Kolonisten gewählt, und vom Herzog nur jährlich bestätigt, ohne dass ihm ein Antheil an den Einnahmen dieses Gerichtes zufällt. Der fremde Unfreie wird im Orte in einem Jahre völlig frei.

[1]) Herzog Otto sagt (Grupen, Origines Germaniae, Th II, O. 166; v. Wersebe, a. a. O. S. 1075 ff.): Quicunque ad terram hujus Lewenwordher dictam spe fortune melioris confluxerint arbitrio proprio judicem eligent causas eorum, que ingruerint, judicantem, nec advocatus quidquam juris sibi quicunque pro tempore fuerit, usurpabit. Et idem judex ab incolis eligetur et ab ipso principe si placitum fuerit annis debet singulis renovari. Terram hujus quicunque fuerint possidentes omni jure libere possidebunt, excepta decima et judicio que nos tangunt. Si aliquis a dominio alterius

A. v. Wersebe urtheilt gewiss richtig, wenn er in den günstigen Bestimmungen die Absicht sieht, die Ansiedler vom Anschluss an die benachbarten Stadischen Kolonien im Altenlande abzuhalten. Aber man wird auch annehmen müssen, dass in der Zwischenzeit von anderthalb Jahrhunderten sich die Rechtslage der Marschkolonen und ihrer Gemeinden bereits erheblich günstiger gestaltet hatte. Der Unterschied des Zehnts gegen Bremen ist sehr gross. Im Lewenbrook fehlt auch der census in recognitionem dominii, und die Bestimmung über den proprius scheint dahin zu verstehen, dass nach Jahresfrist überhaupt keiner der Kolonen mehr eigen sein soll. Es ist möglich, dass dies auch in Stade als Recht gegolten hatte, oder wenigstens schon vor 1296 geltendes Recht geworden war.

Ob den Kolonisten in der Gerichtsbarkeit gegenüber denen der Bremer Marschen wesentliche Vortheile eingeräumt waren, ist nicht ohne Weiteres zu erkennen, weil letztere nach der Urkunde von 1106 ihre Gerichtsbarkeit gegen eine Abfindung von 2 Mark Jahreszins für je 100 Hufen in eigener Hand hatten. Die grosse Selbständigkeit der Landes- und Gerichts-Verfassung des Alten Landes bei starker örtlicher Verschiedenheit auf einem so kleinen Gebiete hat indess v. Langwerth nach ihrem herkömmlichen Zustande sachkundig dargestellt[1].

Das Gräfengericht zu Jork übte die Civilgerichtsbarkeit und Polizei im ganzen Altenlande mit Ausschluss der Patrimonialgerichte.

---

principis ad terram hanc inhabitator venerit et per annum perseveraverit habitando licet proprius fuerit, reputabitur esse liber. Ueber die Gerichtsbarkeit und die Höhe der Strafen, sowie deren Vertheilung werden genaue Bestimmungen getroffen, z. B.: si libere conditionis homo occidetur triginta marcis emendabitur, amici duas tollent partes, tertiam vero judex. Ebenso: Quicunque in hac terra agros suos locaverit, si colonus tempore statuto tributum non dederit, possessor agrorum licenter et absque consensu judicis tollere potest pignus. Quicunque quocunque casu deliquerit, si fortuna ducente effugerit, res ejus judex minime usurpabit. Si vir moriatur relicta cum parvis de hereditate tollet similem portionem. Der bestimmte Zehnt ist sehr niedrig: In campis quartus decimus cumulus qui Vyme vulgariter dicitur colligetur. De poledro dabitur denarius tantum unus; de vitulo dimidius; de examine apum duo denarii; de fetu porcorum undecimus; de turba ancarum una dabitur sive multe fuerint sive pauce. Item si super hanc terram terra nova fuerit complantata, per terram talem meatus seu rivuli non ducentur. Item incolae hujus terrae per terminos nostros de lignis et pascuis a theolonio sunt exempti. Etiam infra Albeam in campis qui dicuntur Wiltnis lignis et pascuis libere patientur. Endlich ist über das Aussenland bestimmt: Quicunque extra aggerem plus habuerit quam tres virgas inter communitatem inhabitantium dividetur.

[1]) Darstellung der im Herzogthum Bremen bestehenden besonderen und abweichenden Jurisdiktionen von E. J. v. Langwerth (Mitgl. der Landdrostei Stade) in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1856, Heft 1.

soweit die Sachen nicht zur Kompetenz der siedensten Gerichte, d. h. der Ortsgerichte, gehörten. In den sächsischen Vogteien Twielenfleth, Borstel, Cranz und Haselwerder und im Bezirk des herrschaftlichen siedensten Gerichts Neuhof respizirte das Gräfengericht auch die Gegenstände der siedensten Gerichtsbarkeit. In allgemeinen Hoheits- und Landespolizeisachen erstreckte sich seine Kompetenz auch über die Patrimonialgerichte Bergfried und Wischgericht, auf die übrigen Patrimonialgerichte nicht.

Dieses Gräfengericht oder Gräfending bestand aus zwei Gräfen und einem Sekretär. Der eine Gräfe musste nach einer schwedischen Resolution von 1680 vom bremischen Adel sein und wurde vom Könige ernannt. Der zweite wurde von der Landes-Vertretung des Altenlandes in der Weise gewählt, dass sie vier Männer in Vorschlag brachte, von denen das Königliche Ministerium einen ernannte. Ebenso wurden für die Stelle des Landes-Sekretärs zwei Personen präsentirt, von denen die Regierung eine bestellte.

Diese Landes-Vertretung gründete sich auf die herkömmliche Abtheilung in 18 Kontributions-Distrikte, nämlich 4 Hauptmannschaften in der ersten, 6 Hauptmannschaften und 3 Vogteien in der zweiten und 2 Hauptmannschaften und 3 Vogteien in der dritten Meile. Die Hauptleute und Kontributionsvoigte waren die eigentlichen Vertreter ihrer Distrikte und hatten ausserdem die Kontributions-Einhebung zu besorgen. Zur Landes-Repräsentation stellten die Hauptmannschaften der ersten Meile einen, die der zweiten Meile ausser Borstel und Königreich einen, Borstel, Königreich, Moorende und Haselwerder den dritten, und die sechs Vogteien der zweiten und dritten Meile den vierten Deputirten. Zu wählen hatten Alle, welche mindestens vier Morgen Land besassen. Das Gräfengericht leitete die Wahl, der Distrikt, dessen Deputirter zu wählen war, hatte dabei keine Stimme und jeder Deputirte wurde auf Lebenszeit gewählt. Ausserdem wählte das Gräfengericht aus den Hauptleuten jährlich vier Bürgermeister. Diese wählten aus den übrigen Hauptleuten vier Rechnungsmänner, und die Rechnungsmänner wählten aus den vier Bürgermeistern den Ober-Bürgermeister, welcher als Ober-Rechnungsführer die Landesrechnung unter Händen hatte.

Diese Deputirten, Bürgermeister und Rechnungsmänner bildeten zusammen die Landesstube, welche das Land gegenüber dem Gräfengericht und der Regierung vertrat. Der Ober-Bürgermeister und die vier Landesdeputirten aber bildeten die besondere Repräsentation im marschländischen Konvente.

Die Hauptleute wurden von den beiden Gräfen auf ein Jahr ernannt. Jede der Hauptmannschaften, ausser Twielenfleth und Hollern, besitzt sogenannte Hövenbriefe, d. h. alte, in der Vorzeit getroffene Verabredungen, wie es mit der Reihenfolge zum Hauptmannsdienst gehalten werden solle. Sämmtliche Ländereien waren in Höven (Hufen) abgetheilt, unter denen eine Reihenfolge feststand. Jeder abgehende Hauptmann musste nach den ihm von seinem Vorgänger überlieferten Nachrichten dem Gericht die Besitzer der Ländereien angeben, welche zu der an der Reihe stehenden Hufe gehören. Unter diesen Besitzern und deren Söhnen hatten die Gräfen die Auswahl. In Twielenfleth und Hollern hatten die Gräfen freie Wahl. Wollte sich aber Keiner zur Uebernahme des Dienstes verstehen, so mussten die Einwohner selbst zur Wahl schreiten, welche von den Gewählten alsdann nicht abgelehnt werden durfte.

Die 6 Voigte wurden von den Gräfen auf Lebenszeit ernannt.

Die 12 Hauptleute, 6 Voigte, 4 Landesdeputirten und einige von ihnen beliebig zugezogene Bevollmächtigte wählten zwar die für die Gräfenbestellung vorzuschlagenden 4 Personen, waren aber dabei an die speziellen Instruktionen der eigentlichen Wähler, d. h. aller Einwohner, welche mindestens vier Morgen besassen, gebunden, und erhielten darüber von den Wahlvorstehern eine Vollmacht, durch welche sie sich legitimiren mussten.

Hauptleute und Kontributionsvoigte besorgten auch als Gerichtsunterbeamte die Exekutionen und sonstigen Dienste in Civilsachen. Sie wurden zwar auch in Polizeisachen gebraucht, indess waren dafür die eigentlichen Unterbedienten, namentlich in Ansehung der Wrogen die Gräfenbruchsvoigte, bestellt, zu welchen die siedensten Voigte (mit Ausschluss des zu Ninkop) und die vier sächsischen Voigte zu Twielenfleth, Borstel, Haselwerder und Cranz verpflichtet wurden. Die vier Voigte, von denen der zu Cranz zugleich Kontributionsvoigt war, wurden wie die Kontributionsvoigte von den Gräfen auf Lebenszeit ernannt. Die siedensten Voigte aber bestellte der siedenste Herr.

Diese Organisation hat auch allgemeineres Interesse für das ältere volksthümliche Genossenschafts- und Gerichtswesen. Es lassen sich an sie mancherlei Fragen in betreff ihrer Entwickelung knüpfen. Zur Erklärung ist zunächst an die Boden und Oberboden der Holsten, an die Consules, Schliesser und Geschworenen der Ditmarschen, die Greven und Hauptleute der Kirchspielsgerichte in Hadeln zu denken. Landesbräuchlich bestanden in allen diesen Gegenden ähnliche Einrich-

tungen, und waren wegen des gleichen Bedürfnisses stets bereiter, organisirter und durchgreifender Hülfeleistungen unentbehrlich.

Die Capitanei veteris terrae kommen im Altenland bereits im Jahre 1287 vor. Sie schlossen mit dem Erzbischof von Bremen, den Herzögen von Braunschweig, den Grafen von Holstein und den Städten Hamburg, Stade und Buxtehude wiederholt Bündnisse zur Erhaltung des Friedens auf der Elbe und in ihrer Umgebung. Die Besitzungen des Klosters Buxtehude auf beiden Seiten der Este aber erklärte der Erzbischof mandatis Capitaneorum nostre veteris terrae liberi[1]. 1361 unterwarfen die Hauptleute des Altenlandes ihre Streitigkeiten mit dem Vogte des Grafen von Schauenburg dem Schiedsspruche des Hamburger Raths. 1392 versicherten de Hovetlude unde de ganze Menheit des Olden Landes den Hamburgern ihren Schutz gegen die Burgmannen von Horneburg. Die Urkunden haben das besondere Siegel der Hauptleute und der Landschaft[2]. Das Alteland tritt also schon früh als freie, fast unabhängige Gemeinde auf.

Das Gesagte genügt, zu erweisen, dass die Ansiedler diese Selbständigkeit erst erwarben. Denn trotz des ausgesprochenen Charakters einer früh gewonnenen kommunalen Gerichts- und Polizei-Verwaltung sind auf ihrem kleinen, kaum drei Quadratmeilen umfassenden, von jeher als gleichartig und zusammengehörig betrachteten Gebiete eine Anzahl weltlicher und geistlicher Patrimonialgerichtsbarkeiten bekannt, welche ersichtlich bei der Verleihung der Ansiedelungsgebiete entstanden, und zum Theil im Laufe der Zeit aufgehoben wurden, zum Theil aber auch bis auf die Gegenwart gekommen sind. Da die Bremer Urkunde von 1143 sogar die Eigengabe noch ernstlich in Betracht zieht, und auch die Ansetzung von 1296 im Lewenwerder der homines proprii noch gedenkt, ist die ursprüngliche Vollfreiheit der Ansiedler keine ausnahmslose und jedenfalls nicht in allen Ortschaften anzunehmen. Allerdings ist in den Elbmarschen die Bezeichnung Kop (Kauf) sehr verbreitet. Aber Namen wie Diederichs Kop zeigen, dass es sich dabei um den Kauf durch Locatores, wie den Johannes und Symon (oben S. 362), handelt, welche, wenn sie im Sinne der Urkunde von 1149 Lehnsleute wurden, die Herstellung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse mit einer gewissen Zinspflicht und Abhängigkeit der von ihnen herbeigeführten Hintersassen erwarten lassen. Sicher aber war diesen Bauernschaften der Erwerb

[1] Pratje, Bremen und Verden, Bd. IV, S. 189.

[2] Nach Lappenberg, Lorich's Elbkarte, S. 17, soll auch vorher schon ein Siegel Sigillum paludis Stadensis bestanden haben.

voller Selbständigkeit und bürgerlicher Freiheit sehr erleichtert. Grosse Theile des Marschgebietes standen schon früh unter städtischer Landeshoheit. Aber auch unter den geistlichen und weltlichen Herren waren die Marschen kein rechter Boden für Hörigkeit. Die immer erneuten unvorherzusehenden Wassergefahren, die oft ganze Orte aus blühender Wohlhabenheit zu fast völliger Werthlosigkeit des Besitzes herabdrückten, forderten für das Wagniss dieser Wirthschaften freie Verfügung des Einzelnen über seinen Grund und Boden und über seine Person. Auch musste allen Hörigkeitsverhältnissen, freieren wie unfreien, hier immer entgegenstehen, dass sich Grossgrundbesitzer unberechenbar starken Beitragsleistungen zu den Deichbauten und immer wiederkehrenden Aufhülfen bei Unfällen nicht zu entziehen vermochten. —

Aus diesem Gesammtbilde der Marschenbesiedelung an Weser und Elbe lässt sich zwar nicht entnehmen, dass der Uebergang der Kolonen aus der Hörigkeit zur bürgerlichen Vollfreiheit als eine allgemeine Folge der Landleihe zur Kultur betrachtet werden dürfe. Denn mehrere hofrechtliche Patrimonialgerichtsbarkeiten haben sich neben den stadtähnlichen Verfassungen der meisten Marschgemeinden bis auf die neueste Zeit erhalten. Aber die grosse Gunst der Lage und der Einfluss, den schon die ersten Gründungsverträge auf die Entwickelung freier Zustände geübt haben, sprechen sich deutlich aus.

Allerdings ist für den Schluss auf die allgemeinere Bedeutung dieser Leiheverhältnisse die natürliche Beschaffenheit der Marschen und der Umstand in Betracht zu ziehen, dass hier kein erobertes Gebiet zu kultiviren war. Alle wirthschaftlichen und politischen Einrichtungen konnten sich ohne jede Beziehung auf eine mit den Waffen unterworfene, oder einer fremden Nationalität angehörige Bevölkerung gestalten. Welchen Charakter und welche Wichtigkeit dagegen die Landleihe zur Kultur auf eroberten Länderstrecken als Hülfsmittel der Besitznahme gewann, lassen die Erwerbungen der Deutschen auf den benachbarten Slawengebieten erkennen.

X. Die deutsche Rückeroberung der Slawengebiete in Oesterreich, Bayern und Sachsen.

I. Die Herrschaftsgrenzen der Deutschen, Slawen und Ungarn.

Die Vorschriften Karls des Grossen über den Limes sorabicus, welche o. Bd. II, S. 153 wiedergegeben sind, erweisen seine bestimmte Absicht und Neigung, zwischen den Deutschen und den Slawen einen beruhigten friedlichen Zustand herzustellen und aufrecht zu erhalten. Die Slawenstaaten ausserhalb der Grenze sollten nach eigener Verfassung und eigenen Rechten fortbestehen, und alle Reibungen mit ihnen vermieden werden.

Gleichwohl war dieser Zustand weder vom Kaiser selbst, noch nach der Auffassung der Gesammtheit seiner Zeitgenossen, als ein Verzicht auf die Herrschaft über den Osten gedacht.

Karl hatte bis in ferne Gebiete der Wenden, Böhmen und Slowenen überall die Huldigungen der Slawenfürsten gefordert und erzwungen oder freiwillig erhalten. Er betrachtete sie sämmtlich als Vasallen, die sich der Pflicht, ihm Heeresfolge zu leisten, nicht entziehen durften. In seinen Markgrafen aber sah er nicht lediglich Hüter des Grenzfriedens, sondern wirkliche Aufsichtsbeamte des Reiches über die mehr oder weniger selbständigen Machthaber der benachbarten Völkerschaften. Dabei kam die Verschiedenheit der Nationalität kaum in Betracht, sondern im wesentlichen nur ihre Fügsamkeit unter dieses thatsächlich offenbar sehr lockere Vasallenverhältniss.

Diese Anschauung war nicht lediglich auf die vorhergegangenen glücklichen Kriege Karls begründet, es trafen in ihr vielmehr sehr verschiedene Ideen zusammen.

Zunächst sprach sie sich schon in der von Müllenhoff (Deutsche Alterthumskunde, Bd. II, S. 99) als unläugbar dargelegten Thatsache aus, dass von den Deutschen noch in den späten Ueberlieferungen

der Chronisten und in dem alten Liederschatze die verlassenen östlichen Landschaften, die sie entweder selbst bewohnt, oder zu ihrer Umgebung gehabt hatten, keineswegs als verloren, sondern einstimmig immer wieder noch als solche angesehen wurden, auf die sie und ihre Stammesgenossen das nächste unverjährte Anrecht besassen. Damit verknüpfte sich der neu erwachte Gedanke des römischen Reiches, einer gewissermassen natürlichen und selbstverständlichen Weltherrschaft, namentlich über die der christlichen und der romanischen Kultur noch ferner stehenden Völkerschaften. Das Heidenthum der Slawen schien auch den deutschen Bischöfen die Pflicht der Bekehrung aufzuerlegen. Diese Bekehrung aber war von Unterwerfung kaum zu scheiden, mindestens wurde von den Kirchenfürsten die Erweiterung ihrer Sprengel über diese ausgedehnten Missionsgebiete mit ihrer Folge von Zehnten, Pfründen und Güterschenkungen in bestimmte Aussicht genommen. Lediglich unter praktisch politischen und militärischen Gesichtspunkten musste man sich auch sagen, dass gegenüber diesen unruhigen Völkern und Fürsten, die ihre wilde und stürmische Kraft schon häufig auf deutschem Boden erwiesen hatten, der vom Kaiser gewählte Grenzzug ungünstig gelegt und nur bei stets kriegsbereiter Uebermacht haltbar war.

Am beruhigendsten war die Lage allerdings im Süden, in den Ostalpen und an der Donau, allein nur deshalb, weil hier in den Jahren 789 bis 802 die wiederholten und fast vernichtenden Siege über die Awaren vorausgegangen waren, welche den Slawen Befreiung von dem Drucke dieser Oberherrschaft gebracht, und sie zu bereitwilligen Mitkämpfern gegen dieselbe gemacht hatten. Auch griff hier die fest organisirte deutsche Verwaltung bereits weit über den Limes hinaus. Denn ganz Kärnten einschliesslich Görz und Idria gehörten zu Friaul, und an der Donau erstreckte sich die Ostmark über das Gebiet östlich von Lorch bis zu den festen Gebirgsgrenzen der Taurenkette und Raxalpen im Süden, des Semmering und Wienerwaldes im Osten und des Mannhardtsberges, des Gesenkes und des Böhmerwaldes im Norden. Nur das Mur- und Drauthal war nicht hinreichend gegen Osten gedeckt, wie schon 827 ein verheerender Bulgareneinfall erwies. Indess konnte ein Feind an diesen Flüssen nicht weiter, als bis in ihre oberen Alpenschluchten gelangen.

Viel offener lag Bayern. Die Böhmen beherrschten hier die Pässe des Böhmerwaldes von Taus nach Cham, und von Plan und Eger her über Tirschenreut und Waldsassen und hatten das Land der Redanzslawen vor sich, welches der Limes von Regensburg aus über

Bremberg und Bamberg nach Erfurt hin längs der Flussläufe der Nab, Vils, Rezat und Itz grade da abgrenzte, wo mit der Ebene die volle Wegsamkeit beginnt. Franken und Schwaben konnten von diesem Grenzzuge aus nach allen Richtungen hin angegriffen werden.

Ebenso gefährdet war die Lage im weiteren Norden. Die Saale ist eine sehr schwache Landesgrenze. Rechts des Flusses sassen in der fruchtbaren Ebene bis zu den Ausläufern des Erzgebirges die Wenden in eng zusammenliegenden, stark bevölkerten Ortschaften. In ihrem Rücken führten über das Gebirge mehrere Steige, und die Strasse über die Nollendorfer Höhen nahe der Elbe war schon damals gangbar. Vor allem aber dehnten sich die Wendengaue auch rechts der Elbe in die Lausitz aus, und die Böhmen besassen dort nicht allein den offenen Gabelpass zur Neisse und Spree, sondern auch den schon in der Lausitz belegenen Gau Zagost. Wie sich später öfter zeigte, war die Lausitz am Fläming hin für sie, wie für die Ungarn und Polen ein leichter Zugang zu den mit dem Elbstrome weit nach Westen zurückgezogenen Grenzen Nordthüringens um Magdeburg.

Weiter stromabwärts war auf der rechten Seite des Stromlaufes das Land der wendischen Morazener und Bethenicer zwischen Elbe und Havel wegen seiner vielen Wasserläufe, Ueberschwemmungen und Sümpfe schwer zu passiren. Deshalb konnte ihnen gegenüber das linke Elbufer und die Ohregrenze weniger bedroht scheinen. Aber hier breiteten sich vom Jetzelgebiete her seit mindesten 749 die Lipanischen Wenden zwischen Milde und Ilmenau in dichten Ansiedelungen aus, beunruhigten den Bardengau und Flutwide bis zur Aller und waren 808 die Veranlassung, dass das für Kohfelde bei Salzwedel in Aussicht genommene Bisthum nach Verden zurück verlegt wurde.

So hatte der Limes vier Landabschnitte vor sich gelassen, die nach ihrer geographischen Lage der Grenzsicherung wegen nothwendig unter der Macht der Deutschen stehen mussten, auch wenn diese alle Ansprüche auf eine weiter ausgedehnte Herrschaft über die Slawengebiete aufgegeben hätten.

Die Scheidung dieser Abschnitte war eine sehr bestimmte. Denn die hohen und damals noch ganz öden Bergmassen Südböhmens und des Bayrischen Waldes trennten das Donaugebiet Oesterreichs völlig von dem slawischen Oberfranken. Zwischen Oberfranken und Obersachsen breiteten sich die weiten Hochflächen und schroffen Thäler des Thüringerwaldes, Vogtlandes, Fichtel- und Erzgebirges aus, die noch im 11. Jahrhundert als undurchdringliche Wildniss galten. Obersachsen und die Altmark aber schied das Elbknie bei Magdeburg.

Gegenseitige Unterstützung und ein wesentlicher Zusammenhang der Vorgänge, durch welche diese Landschaften endgültig in deutsche Gewalt gebracht wurden, waren dadurch ausgeschlossen.

Der Verlauf der Eroberungen war ein sehr verschiedener.

Am schnellsten und unbedingtesten wurde das Slawenland in Bayern unterworfen. Denn hier vermochte noch Karl selbst Entscheidung herbeizuführen. Im Frühjahr des Jahres 805 hatte er die Bestimmungen über den Limes sorabicus getroffen, und schon im Spätsommer sah er sich aus unbekannten Ursachen und offenbar sehr gegen seinen Wunsch genöthigt, den neuen Grenzzug von drei starken Heeren überschreiten zu lassen. Das eine ging unter seinem Sohne Karl den Main hinauf südlich des Fichtelgebirges nach Eger und belagerte Kaden; ein bayrisches und schwäbisches überschritt bei Cham den Böhmerwald, und ein drittes, aus Franken, Sachsen und Nordslawen zusammengesetztes, zog vom Nordharz die Elbe aufwärts nach der Oberlausitz, unterwarf die Milziener und drang von diesen aus nach Böhmen ein. Kaden konnte nicht erobert werden, dem offenen Kampfe wichen die Böhmen aus. Dies wiederholte sich 806 und 807. Als Erfolg aber war gleichwohl erzielt, dass die Redanzslawen bis an die böhmischen Pässe dauernd mit dem Reiche vereinigt, und die oberfränkischen Landschaften theils in die Hand des Fiskus kamen, theils an deutsche Grundherren vergeben wurden.

Die Besitznahme Obersachsens erforderte längere Zeit. Doch darf sie mit der Begründung der Bisthümer Meissen, Merseburg und Zeitz, 963 oder 965, als dauernd abgeschlossen angesehen werden. Obwohl noch mehrmals Angriffe abzuwehren waren, die von Böhmen und Polen aus erfolgten, wurden die Grenzen dieser Sprengel später nur noch im Innern verändert, nach Aussen wurden sie im Elbthal und auf den Kämmen des Erzgebirges, Fichtelgebirges und Vogtlandes ungefähr so angenommen, wie die Herrschaftsgrenze Obersachsens seit den fränkischen Kaisern unverändert festgehalten worden ist.

Fast ein Jahrhundert länger dauerte der Kampf um Oesterreich, welches schon bei Errichtung des Limes gesichert schien. Das Auftreten der Ungarn und ihre Eroberung des deutschen Pannoniens seit 900, sowie der Ostmark seit 907 sind o. Bd. II, S. 162 bereits erwähnt. Die Rückeroberung seit 955 brachte zunächst die Ostmark bis Melk wieder in deutsche Hände. 972 begründete Otto II. eine Markgrafschaft Krain, die auch einen grossen Theil von Steiermark umfasste, und 976 machte er Kärnten mit Istrien und einem grossen Theile von Friaul zum Herzogthum. Indess in der Ostmark hielten

sich die Ungarn auf dem Wienerwalde noch bis 1000, und erst nach glücklichen Kämpfen der Babenberger Markgrafen stellte der Friede von 1043 die heutigen Grenzen fest.

Die längste Zeit hat die Unterwerfung der Lipanischen Wenden an der Jetzel in Anspruch genommen. Die Altmark bis an die Elbe ist zwar schon seit dem Frieden zu Werben, in welchem sich die Wenden 1003 nach ihrem siegreichen und verwüstenden Aufstande von 983 Heinrich II. wieder unterwarfen, unbestrittener deutscher Besitz. Aber in dem eigentlichen Wendlande westlich von Salzwedel dauerten die Kämpfe bis zum 12. Jahrhundert fort. Die sächsischen Aufstände gegen die fränkischen Kaiser, die Wirren, die dem Tode des Herzogs Magnus folgten, und die Nähe der überelbischen Obotriten mögen ein energisches Eingreifen verhindert haben. Erst seit 1144 werden Grafen von Lüchow und von Warbke, 1158 auch Grafen von Dannenberg genannt. Die völlige Unterwerfung dürfte deshalb Heinrich dem Stolzen oder Heinrich dem Löwen zuzuschreiben sein.

Während dieses langen Zeitraums immer erneuter Unruhen sind vorzugsweise von der Altmark aus auch die Versuche ausgegangen, weitere Theile der Wendenländer rechts der Elbe, im Havelgebiet und in der Lausitz, unter deutsche Herrschaft zu bringen. Erfolg aber haben diese blutigen und erbitterten Kriegszüge immer nur auf kurze Zeit gehabt. Sie hatten ihre Bedeutung für die nominelle Oberherrschaft des Reiches, welcher sich Polen und Böhmen zeitweise unterwarfen, ihr Nutzen lag im wesentlichen darin, dass sie einen Schutz der Elbgrenze bildeten.

Die allmählich erreichte Eroberung der vier verhältnissmässig kleinen Grenzmarken in Oesterreich, Bayern und Sachsen stellte also erst nach mehr als zwei Jahrhunderten statt des Limes Karls des Grossen einen nur wenig vorgeschobenen, aber hinreichend vertheidigungsfähigen Grenzzug gegen die Slawen fest, der Deutschland gegen Osten so lange abgrenzte, bis sich in der Zeit der Kreuzzüge unter den Hohenstaufen wesentlich neue Zustände entwickelten. Diese Grenzlinie führte von der Kieler Föhrde die Schwentine und Delvenau entlang zur Elbe, lief diese stromaufwärts bis zum Lausitzer- und Erzgebirge und folgte nun den höchsten Kämmen des Erz- und Elstergebirges und des Böhmerwaldes bis zu der niederösterreichisch-mährischen und niederösterreichisch-ungarischen Grenze, welche seit dem Friedensschlusse mit Ungarn von 1043 keine nennenswerthe Veränderung erlitten hat.

Den Gang der Ereignisse auf den einzelnen oben erwähnten Kampf-

gebieten näher zu betrachten, hat durch die Verknüpfung derselben mit der allgemeinen deutschen und slawischen Geschichte vielfaches Interesse. Dabei treten aber die wechselnden politischen und militärischen Bewegungen gegen die wirthschaftlichen Vorgänge, welche das deutsche Vordringen begleiteten, an Bedeutung erheblich zurück.

Diese Vorgänge sind wesentlich agrarischer Natur. Es handelt sich auf jedem der vier Landabschnitte um die Uebernahme des Grundbesitzes der Unterworfenen und um die Art der Verwerthung desselben. Diese kolonisatorische Festsetzung und Einrichtung wartete nicht die völlige Unterwerfung der Gegner ab. Viele ergriffen Besitz, sobald ihnen Ländereien offen standen, und sobald sie den zu hoffenden Gewinn und Nutzen höher anschlugen, als die zu befürchtenden Gefahren und Opfer. Es fiel darin das finanzielle Interesse der leitenden Fürsten mit dem Ziele ihrer einzelnen Mannen zusammen, für sich und ihre Reisigen Ersatz für Aufwendungen und Anstrengungen zu erlangen, und mit dem Wunsche der Bischöfe, für die Ausdehnung ihrer Sprengel möglichst bald festen Fuss zu fassen.

Die Nachrichten über diese Ereignisse beschränken sich in der Hauptsache auf das von deutscher Seite Geleistete oder Erlittene und geben kaum irgend welche nähere Andeutung über die bis dahin bei den Unterworfenen herrschenden Zustände.

Das politische und wirthschaftliche Leben der verschiedenen Slawenstämme und der Ungarn in diesen Jahrhunderten bestimmter kennen zu lernen, wird nur durch die grosse Bewegung möglich, welche diese Völker von der Mitte des 12. Jahrhunderts in allen Grundlagen ihres Daseins erfasste. Erst sie macht das früher Bestehende in seinem Gegensatze zu der eingreifenden Umgestaltung durch die deutschen Einrichtungen in den weiten Ländern rechts der Elbe und durch die reichen urkundlichen Feststellungen, welche für diese nöthig wurden, deutlich erkennbar.

Indess hatte die deutsche agrarische Thätigkeit, welche von der Karolingerzeit an bis zu den Kreuzzügen zunächst nur auf den beschränkten neuen Grenzgebieten vordrang, bereits die wesentliche Bedeutung, Erfahrungen zu sammeln, und Vorbilder zu gewinnen, welche ihre Verwerthung bei dem grossen nationalen Unternehmen der deutschen Kolonisation des Ostens fanden.

2. Die deutsche Besitznahme Oesterreichs und Kärntens.

In wechselnden Kämpfen wurde erst im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten die endliche Eroberung Oesterreichs und Kärntens erreicht, und der feste Besitz in der Hand der Babenberger gesichert. Für die Agrargeschichte frägt es sich, in wie weit und in welchen Formen sich das deutsche, mit der politischen Organisation nahe verknüpfte Agrarwesen in den neuen Landgebieten einführte.

In dieser Richtung hat O. Kämmel in der Schrift: Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich (1879), den einschlagenden Urkundenkreis in eingehender Weise bearbeitet und den einzelnen Landschaften folgend die fortschreitenden Kolonisationsanlagen und ihre Beschaffenheit, soweit sie aus den überlieferten Nachrichten hervorgeht, erörtert. Fasst man die Ergebnisse der Zeitfolge nach für das gesammte Landesgebiet zusammen, so lassen sich daraus Gesichtspunkte gewinnen, welche die Entwickelung der Agrarzustände näher charakterisiren.

Dem deutschen Einflusse in diesen überwiegend von Slawen bewohnten, aber der Awarischen Oberherrschaft unterworfenen Landschaften war schon dadurch Zugang eröffnet, dass Bayern seit 743 für die Slawen gegen die Awaren auftrat, und dem seit einem Jahrhundert bestehenden Herzogthum Karantanien Schutz gewährte. Dadurch wurde die Missionsthätigkeit der bayrischen Bisthümer Passau und Salzburg eine ausgedehnte. Passau war von Theodo I. gegründet und 737 dadurch gekräftigt worden, dass Odilo das Stift des verfallenen, noch aus romanischer Zeit stammenden Erzbisthums Lorch dorthin verlegt hatte. In Salzburg setzte um dieselbe Zeit Bonifacius Johann I. zum Bischof ein. Die Geistlichkeit hatte zunächst guten Erfolg, denn 750 wird in Karnburg (jetzt Knittelfeld), dem Hauptorte Karantaniens, und in seiner weiteren Umgebung das Bestehen vieler Kirchen bezeugt. Damit war auch die Besetzung derselben durch deutsche Pfarrer gegeben. 769 aber entstand eine Reaktion, welche die Geistlichen vertrieb. In dieses Jahr fällt noch die Begründung des Klosters Innichen nahe der Drauquelle, dem Tassilo die Aufgabe stellte, friedlich durch die Heidenmission zu wirken. Doch schon 772 ergriff er die Waffen, besiegte die Karantaner, und setzte ihnen Waltung als Herzog vor. 777 gründete er zur Kräftigung der Mission das Kloster Kremsmünster. Aus der Gründungsurkunde und den Bestätigungen Karls des Grossen von 791 und 802 (Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. II, 2, 5, 6; Monum. boica XXXI, 54)

ergiebt sich, dass auch auf dem bayrischen linken Ufer der Enns Slawen in grösserer Anzahl auf landesherrlichen Gütern angesiedelt waren. Denn es stand hier eine decania[1]) Slavorum unter den actores Thaliub und Sparuna, und 30 Sclavi wohnten um Dietach, andere um Sirning. Die Grenzen ihres Grundbesitzes hat ein slawischer Supan (iopan) Physso dem Abte Fater, und seinen vom Herzoge beauftragten Begleitern angezeigt und beschworen. Auch freie Slawen lebten dort, denn 777 genehmigt der Herzog, dass Slawen, welche ohne seine Erlaubniss in seinem Walde gerodet hatten, das Neuland zwar behalten dürften, aber den landesüblichen Zins an Kremsmünster zu zahlen hätten (Urkundb. von Kremsmünster No. 1). Dies bestätigt Karl 802 mit der Klausel: sin autem liberi discedent.

Nach dem Sturze Tassilos 788 begannen sofort die Kämpfe, welche die Awaren aus Bayern vertrieben und 796 gänzlich niederwarfen.

Karl war zunächst geneigt, die Awaren unter ihren eigenen Fürsten im mittlen Pannonien als Vasallenstaat fortbestehen zu lassen. Daran scheint selbst nach den Aufständen von 802 und 803 festgehalten worden zu sein, bis sie politisch seit 811 nicht mehr genannt werden. Ueber die Lage des Volkes sagt die um 870 verfasste Conversio Carentanorum (Mon. Germ. SS. XI, 1—17, c. 7) terram quam possident residui (Huni) adhuc pro tributo retinent regis usque in hodiernam diem, . . tributarios fecerunt regum.

Auch den Slawen gegenüber wurde das Land als ein erobertes, und der unvergebene Besitz als Königsgut betrachtet. Der Einzelne kam indess nicht in nachtheiligere Lage. Die Mehrzahl waren, wie sich zeigt, eigenbehörige Leute, die mit dem Grund und Boden verliehen wurden. Die Freien blieben in ihrer Person wie in ihrem Grundbesitze geschützt.

Aus dem Donaugebiet, östlich der Enns bis zum Wienerwald und Semmering, im Norden bis zum Mannhardtsberg, und im Süden bis auf die Taurenkette, wurde die Ostmark gebildet und dem Grafen Gerold I. unterstellt. Südlich von ihr kam Karantanien, das vorher

[1]) Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. IV, 124, 291, Anm. 1. Karl sagt 802: decaniam unam de illis sclavis super quos fuerunt actores . . . et territorium sicut ad supradictam decaniam pertinet. Tassilos Schenkung 777 lautet: tradimus et decaniam Slavorum cum opere fiscali seu tributo justo, quod nobis antea persolvi consueverant, hos omnes predictos sclavos, quos sub illos actores sunt, qui vocantur T. e. Sp., quos infra terminum manet, quem conjuravit ille jopan . . . Bei dem Fortbestande der romanischen Ackerhöfe (o. Bd. I, S. 450) lässt sich an die Sitte der Slawendecurien auf den römischen Gütern denken (Ebd. S. 360).

bayrisch gewesen war, an Friaul. Ausserhalb dieser deutschen Grenzmarken aber blieben die Slawenfürsten von Kroatien und Unterpannonien, welche mit zur Befreiung des Landes beigetragen hatten, unter der Oberhoheit des Reiches und unter Aufsicht der Markgrafen im Besitze ihrer Herrschaften. Oberpannonien verwaltete Graf Gerold mit der Ostmark.

In kirchlicher Beziehung wurde in der Bischofskonferenz, welche Pipin schon 796 abhielt (Alcuini epist. 68 bei Jaffé, Mon. Germ. VI), ganz Unterpannonien zwischen Raab und Drau bis zum Einflusse derselben in die Donau unter Salzburg gestellt, die sonstige Abgrenzung der Sprengel aber blieb unentschieden.

Um die Besitznahme und Besiedelung des Landes zu fördern, wurden, wie es scheint, die Mannen des Kaisers, die Kirchenfürsten und die Klöster zur Okkupation geeigneter Ländereien unmittelbar aufgefordert. Ludwig der Deutsche sagt in einer 863 für Altaich ausgestellten Urkunde[1]): avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum Dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem, quod per licentiam ipsius in multis locis et ad istud etiam monasterium factum esse dinoscitur. Unter Pannonia ist dabei dem damaligen Sprachgebrauche gemäss (Kämmel S. 207, 1) auch die Ostmark verstanden.

Diese Okkupationen waren, wie die späteren Urkunden zeigen, nicht als ungeordnete gedacht, vielmehr wurden die Ländereien, die ein Edler oder ein Stift auf dem Königslande zur Kultur in Besitz nahm, als ein Lehn angesehen, welches der Bestätigung bedurfte, später aber, wenn die Besiedelung zur Durchführung gebracht worden war, vom Kaiser in der Regel, namentlich den geistlichen Stiftern, ausdrücklich zu Eigenthum verliehen wurde.

Andeutungen über den Erfolg geben noch Urkunden aus der Regierungszeit Karls selbst.

Unterhalb Melk bis gegen Mautern hin ist die Donau durch hohes Land hindurch gebrochen, welches steile Ufer bildet. Hier liegt linksseitig die Landschaft Wachau. In dieser nahm das Stift Altaich von der Krone einen Landstrich am Fusse des Jauerlingberges zu Lehn und machte in ihm durch Leibeigene einige Hundert Hektar Acker und Weinberg urbar. Den gesammten umfangreichen Besitz schenkte ihm 830 König Ludwig zu Eigenthum (Mon. boic. XXXI, 58). Gleichzeitig gründete Altaich bei dem heutigen Persenburg eine Villa, die

[1]) Mon. boic. XI, 120. Annales et Historiae Altahenses ed. Jaffé, Mon. Germ. SS. XVII, 351—605.

ihm 863 mit 5 Hufen überlassen wurde (Mon. boic. XI, 119, XXVIIIa, 52). Auch einzelne Edle begannen solche Anlagen. Oestlich von St. Pölten nahe bei Neu-Lengbach legte ein Edler Elis den Ort Wolfsbach an, den die Söhne des Gründers schon 808 mit der Commarchia und einem Leibeigenen an St. Emmeram abtraten (Ried. Cod. dipl. Ratisp. I, 10. Pez, Thes. anecd. I, 3, 6, 8).

Die Domainenverwaltung des Kaisers ist ersichtlich besonders thätig gewesen, den Anbau zu fördern. Gegenüber der Wachau auf dem rechten Ufer des Stromes, nahe der Mündung der Bielach, entstanden unmittelbar nach der Eroberung königliche Höfe. Von diesen erhielt Altaich 811 40 Hufen (Sickel's Reg. Carol. II, 78, No. 234). Ein ähnliches königliches Gut mit Weinbau besass Karl bei Tulln, dem früheren Comagene (Ried, C. d. Ratisp. I, 33, 48). Auch bei Carnuntum, jetzt Heimburg, entstand ein königliches Gut Lithaha, welches Karl dem flüchtenden Awarenchakhan Theodor als Lehn zuwies (Mon. boic. XXXIa, 70, No. 31). Westlich des Traisen überliess Karl der Grosse seinem Getreuen Witigowo die curtis Gunzwita mit 15 Hufen als Eigenthum, mit Gebäulichkeiten und Leibeigenen (Thadd. v. Kleinmayer, Nachrichten von Stadt und Gegend von Juvavia, 1784, S. 62).

Es bestanden aber in der Ostmark auch schon zu Karl's Zeit deutsche Bauerndörfer. Wenigstens wird, allerdings nur weit im Westen gegenüber Linz, 811 Puchenau mit Kirche und Pfarrei erwähnt, in welchem 827 Graf Wilhelm mit einer Versammlung der deutschen und slawischen Bauern der Umgegend die unsicher gewordenen Grenzen zwischen dem Pfarrgebiete und den slawischen Grundstücken feststellte. Diese Versammlung wird als placitum de Puchinawa in einem Protokolle bezeichnet, welches selbst actum est ad Crestinpere. Dies wird für Pöstingberg gehalten, und war jedenfalls ein benachbarter, ebenfalls deutsch benannter Ort der Ostmark (Hundt, Freisinger Urk. a. d. Z. d. Karolinger 78, No. 28).

Unter Karl's Regierung fällt noch 811 die Feststellung der Grenze zwischen den Bisthümern Salzburg und Aquileja längs der Drau (Juvavia, 61, 76), welche so wenig wie die Abgrenzung von 796 den Wünschen Salzburgs entsprochen haben kann, hier aber, wie es scheint, durch ältere Ansprüche Aquilejas begründet war. Grössere Bedeutung muss es gehabt haben, dass gegen die Warnungen Alcuin's von dem Erzbischof Arno die Erhebung der Kirchenzehnten in Pannonien ohne Einspruch des Kaisers betrieben wurde. Wenigstens konnten auf der bayrischen Synode von 807 eingehende Verfügungen über

die Verwendung dieses Zehnten getroffen werden, und der spätere Bestand der Abgabe steht ausser Zweifel (Hansiz, Germania sacra, 1727—1758, II, 119).

Unter Ludwig dem Frommen ist eine Zeit lang das System Karls des Grossen, die Slawen durch ihre eigenen Fürsten in Ruhe zu halten, fortzuführen versucht worden.

Die Rodungen müssen damals stark fortgeschritten sein. Es werden neue ausgedehnte Anlagen der Kremsmünsterer Mönche, ebenso Besitzungen Passaus um St. Pölten erwähnt (Urkb. d. Landes ob der Enns II, 11). Freysing hat Güter in der Wachau. Stromauf von der Wachau bestehen Altaist, Naarn, Ried bei Mauthausen und Sachsen[1]), stromab im Tullner Felde Drasdorf und Perschling (Kämmel 254, Ried, C. d. R. I, 45). Besonders reich in der Ostmark begütert erscheinen Graf Gerold II. und Graf Wilhelm I., sein Vicarius (Kämmel 225). Auch ausserhalb der Ostmark an der Schwarza, nahe der Mündung der Leytha, wird Werth (Convers. Car. c. 13) und um Pütten und um den Plattensee der Besitz der Huosier genannt, denen Graf Radbod angehörte (Hundt, Freis. U. No. 45, 46).

Indess begann sich schon im ersten Jahrzehnt die Unbotmässigkeit der Slawenfürsten zu zeigen. Der von Einhard (Annal. 819, 820) dux Pannnoniae inferioris genannte Kroatenfürst Ljudewit von Siscia erhob sich 819 und riss die Alpenslawen mit sich fort, wurde indess sehr bald überwältigt. Gefährlicher erschien ein Einbruch der Bulgaren, welcher 827 das ganze Drauthal betraf (Einh. Ann. 827, 828). Er führte zur Entsetzung des Markgrafen Balderich von Friaul, und zur Trennung Karantaniens, Kroatiens zwischen Save und Drau, Dalmatiens und des italischen Friaul, in vier besondere Verwaltungen. Auch traten an die Stelle der slawischen Stammeshäuptlinge Unterpannoniens zu Graf Radbod's Zeit, um 830, bayrische Grafen (Convers. Bogoar. c. 10). Damit war die Einverleibung in das Reich durchgeführt. Gleichzeitig wurde die endliche Regelung der Sprengelgrenzen erreicht. Dass Passau die Ostmark, Salzburg Karantanien zu beanspruchen hatte, war nicht streitig. Den Streit über die Abgrenzung östlich des Wienerwaldes schlichtete 829 König Ludwig dahin, dass der Spratzbach bei Wiesmuth und weiter die Rabnitz bis zur Vereinigung mit der Raab die Grenze bilden sollten (Mon. boica XXXI a, 56).

Der Fortgang der Besiedelung ist ein ununterbrochener. Er wird

[1]) Urkundb. d. Landes ob der Enns II, 8, die Urkunde ist zwar gefälscht, aber die Ortsangabe nicht zu bezweifeln.

namentlich durch die zahlreichen Kirchenweihungen bezeugt, welche urkundlich erwähnt werden (Kämmel 232). Salzburg erhielt 837 Güter an der Ips, 838 in Traismauer (Juvav. Anl. 88, 95), Regensburg in Perschling (Ried I, 32), Passau 836 Kirchbach im Wienerwald und 100 Hufen in Königsstätten nahe bei Tulln (Mon. boic. XXVIIIa, 29, XXVIIIb, 25, XXXIa, 70). Auch werden Güter in Ober- und Unterpannonien bekannt. Passau überkam 833 das Lehn des Awaren Theodor (Mon. boic. XXXIa, 70), Salzburg reicheren Besitz an der Gurk (Juvav. 80).

Ludwig der Deutsche durchbrach die neue Ordnung der Verwaltung Pannoniens unmittelbar nach seinem Regierungsantritt dadurch, dass er dem mährischen Fürsten Priwina, der durch Herzog Moimir vertrieben und zu Regensburg getauft worden war, Unterpannonien als Lehnsfürstenthum übertrug, und schon 846 dieses Lehn in Eigenthum verwandelte (Convers. Car. c. 11, 12). Allerdings begünstigte Priwina und anfänglich auch sein Sohn Kozel, der ihm um 860 folgte, die Ausbreitung des Christenthums und damit auch die deutsche Kultur sehr lebhaft. Priwina soll 17, Kozel noch zahlreichere Kirchen erbaut haben (Ebd. 12, 13). Indess verschärften sich durch sie die mährischen Wirren, welche 846 mit der Einsetzung des Rastislaus an Stelle Moimirs begannen, und die Begünstigung Priwina's, die ihm eine Fürstenwürde schuf, scheint auch nachtheilig auf die bayrischen Grafen gewirkt zu haben.

Unter der langen Regierung Ludwig des Deutschen vergrösserte sich der Besitz der grossen Grundherren, namentlich der Grafen und der Stifter, und damit ihre Einkünfte.

In der Ostmark ging Kremsmünster mit Kolonien am Kamp und bis über die Schmida vor (Urkb. d. L. ob d. Enns II, 19, 39). Ausgedehnter Salzburgischer Besitz wird in Melk, Hollenburg, Traismauer (Juvav. 104, Conv. Car. c. 10), Altaichischer in Zeillern (Mon. boic. XI, 120), Passauischer in Kirchbach und am Wienerwalde erwähnt (Mon. boic. XXXa, 88). 40 Hufen schenkt Peretkunda dort 869 an Freysing (Hundt No. 45, 46), ferner erscheinen in der Nähe ein Besitzer Theodor (Mon. boic. XXVIIIa, 29) und Graf Radbod mit der Hälfte von Tulln (Ried I, 48). Andre Besitzer sind in Eparesbach an der Ips (Urk. v. Kremsmünster No. 14) am Treysen in Herolingsburch an der Erlaf (Ried I, 58), und in Perschling genannt (Ried I, 32). Auch werden viele Kirchen erbaut.

In Karantanien hat Salzburg an der Gurk (Juvav. 10), in Unter-Leoben, im Ingeringthal, und um Strassengel (Juvav. 95), Freysing an

der Püttner Grenze Güter. Peretkunda schenkt Freysing auch bei Pütten 40 Hufen (Hundt 45, 46). An der Mur findet sich ausgedehnter königlicher Besitz (Annal. Fuld. zu 892). 12 Hufen bei Admunt gehen davon an Graf Witigowo über (Juvav. 94). Andre Güter werden in Aflenz an der Mürz, in Ternburg und Werth (Con. Car. c. 13), und am Semmering (Juvav. 95) erwähnt. Nach einer Salzburgischen Urkunde von 864 (Juvav. 96) fassen die Grundbesitzer von Karantanien (populus istius terrae) im Einvernehmen mit dem Grafen Gundakar den Beschluss, dem Erzstifte Salzburg an Stelle der Kollekte, welche dem Erzbischof bis dahin bei seiner Anwesenheit im Lande gezahlt worden war, eine Ausstattung an Land und Leuten zu bewilligen. In Oberpannonien hat Graf Werinheri (Conv. Car. c. 12), in Unterpannonien um Savaria Odalrich Grossbesitz (Sitzb. d. Wiener Akad. 36a, p. 158), Carnuntum kommt an Freysing (Mon. boic. XXXIa, 70, No. 31), ein Gut an der Leitha und 2 Hufen in Nussdorf bei Wien an Passau (Mon. boic. XXXIa, 70, XXXa, 90). 860 erhält das Kloster Matsee 20 königliche Hufen zwischen der Zöbern und der Spraza (Sitzb. d. Wien. Ak. 36a, p. 158). Von den königlichen Hufen um Oedenburg erhält Passau X mansi, von denen einige ad Odinburch atque ad loca, ubi montana incipiunt extolli et sic in communem silvam, liegen (Mon. boic. XXXa, 98). 864 schenkt König Ludwig an Salzburg (Juvav. 99) quasdam res proprietatis nostrae consistentes in Pannonia i. e. ad Labenza ad Wisitindorf de terra exartata, parata scilicet ad arandum, mansos integros VIII i. e. ad unamquamque coloniam jugera XC et de silva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes milliarium unum cum terris, pratis. In dieser Gegend hatte Salzburg an der Lafnitz und der Zöbern, an allen Zuflüssen der Raab, der Pinka und der Ilz seine Höfe. Dazwischen lagen die Güter königlicher Vasallen (Juvav. 95). In Baden aber bestand eine königliche Pfalz, in welcher Karlmann 869 cum caterva non modica eine Versammlung bayrischer, ostmärkischer und pannonischer Edlen abhielt (Hundt, No. 45).

Alles dies sind indess nur einzelne Erwähnungen, welche sich urkundlich erhalten haben. Wie weit sich die Herrschaftsgrenzen dieses Grossgrundbesitzes erstreckten, lässt sich im Einzelnen nicht feststellen. Alles unbesetzte Land gehörte dem Könige. Wenn aber nicht besondere Domainenhöfe oder Bannforsten darauf eingerichtet worden waren, verwaltete es der Graf und sah es als zu seiner Grafschaft gehörig an; obwohl es dadurch nicht sein Privatgut werden konnte, verfügte er darüber doch in ausgedehnter Weise. Graf

Wilhelm übergab z. B. 853 dem Kloster St. Emmeram den gesammten Landstrich inter Agastam et Nardinam, zwischen Aist und Naarn, von der Donau bis zum Quellgebiet beider Flüsse et ita usque in Nortwalt, in hanc partem silvae sine termini conclusione (Ried I, 45). Dies waren ungefähr 20 □ Meilen unbegrenzt abgegebenes Land, die zwar nicht als Eigenthum, sondern nur als Lehn, aber doch unter einem Besitzrechte überwiesen wurden, welches nur ungehinderter Macht und ausreichender Hülfsmittel bedurfte, um zur Grundherrlichkeit zu werden.

Macht und Hülfsmittel aber standen vor allen anderen Grundbesitzern den Grafen in ihren Grafschaften zu Gebote. Es ist deshalb erklärlich, dass sie, wie die westdeutschen Grafen, die nahezu fürstliche Stellung, die ihnen ihr Amt und ihre Güter gaben, auch als solche aufzufassen begannen, und sich gegen die Weisungen der seit Karls des Grossen Tode immer weniger konsequenten und kräftigen Reichsregierung unfügsam zeigten. Balderich und 859 der mächtige Huosier Radbod konnten noch ohne Kampf ihrer Würde entsetzt werden. Rastislaw von Mähren ging durch seines Neffen und Mitregenten Swatopluks Verrath unter, und wurde 870 von Ludwig geblendet, auch den gefahrdrohenden Swatopluk vermochte Karlmann noch 871 gefangen zu setzen. Aber nachdem Wilhelm und Engelschalk, die Söhne des Grafen Wilhelm, bei der Verwaltung Mährens gegen den dortigen Aufstand gefallen waren, und Swatopluk das deutsche Heer, an dessen Spitze ihn Karlmann gesetzt, verrathen und vernichtet, endlich Karlmann selbst 872 geschlagen hatte, brachen die Söhne Wilhelms und Engelschalks in offenen Aufruhr aus, weil Karlmann dem Huosier Aribo die Grafschaft übergab, die sie bereits als erblich betrachteten. Es gelang ihnen wirklich, Aribo zu verdrängen. Als er 884 wieder eingesetzt worden war, wurde auch er wegen Eigenmächtigkeit entsetzt, und sein Sohn Isanrich gefangen. Beide erlangten zwar später Begnadigung und Aribo auch die Grafschaft (Annal. Fuld. 870—901, Kämmel 220). Aber für die Kämpfe mit Mähren war diese Widersetzlichkeit der Grafen höchst unheilvoll, und Karlmann, der 876 seinen natürlichen Sohn Arnulf zum Herzog von Kärnten machte, und demselben die karantanischen Grafen unterordnete, übergab ihm auch die Verwaltung von Oberpannonien (Dümmler, Südöstl. Marken, S. 39, 51, 52). Nach Arnulfs Tode gelangte der letzte kärntnische Graf Luitpold unter Ludwig dem Kinde zu grosser Macht, und seinem Uebermuth wird der Verlust der Schlacht bei Pressburg, in der er 907 fiel, vorzugsweise zugeschrieben.

Von Ausbreitung des Grossgrundbesitzes wird unter Karlmann und Arnulf nicht mehr gesprochen werden können, da schwerlich noch unvertheiltes Land vorhanden war. Es konnte sich Seitens der Krone nur um Eigenthumsbestätigungen oder um Vergebung einzelner Domainen handeln. Dagegen erscheinen neben dem geistlichen Besitze mehrfach die mit Gütern Seitens der Krone und der Grafen beliehenen Untervasallen.

In dem Mallum publicum comitis zu Raffelstedten (Mon. Germ. Leg. III, 480) von 880, welches die Zölle für die Donaustrasse berathen und feststellen sollte, und von dem gesagt wird: rex Arboni marchioni praecepit, quatenus cum judicibus orientalium investigaret, treten als isti qui juraverunt pro theoloneo in comitatu Arbonis 42 Männer auf, darunter 3 vicarii, und von sonst bekannten Personen 1 Vasall des Königs, 1 Vasall des Grafen Guntheri und ein Edler Durinc. Diese 42 sind die vereideten Sachverständigen, ferner werden als zugegen genannt ceteri omnes, qui in his tribus comitatibus (d. h. vermuthlich Ostmark, Traungau und der vom Traungau abgezweigte Donauthalgau) nobiles fuerunt.

Nur wenige Urkunden enthalten einigermassen genauere Beschreibungen solcher Güter[1]).

---

[1]) Bemerkenswerth sind folgende Angaben über grössere und kleinere Güter:

878 schenkt Karlmann dem Kloster Oetting curtem ad Trebinam cum domibus atque edificiis, cum XIX mancipiis infra curtem morantibus utriusque sexus et LXX mansos (Mon. boic. XXXIa, 109, No. 50).

883. Abt Hatto tradidit proprietatem suam, quam habuit in Oriente juxta fluvium, qui vocatur Raba, i. e. hobas XXX an St. Emmeram, und empfängt dafür auf Lebenszeit die Nutzniessung der bayrischen Abtei Mondsee mit allem Zubehör (Ried I, 63).

887 giebt Arnulf Reginhardo, vasso Theotmari archiepiscopi, juxta flumen Gurca in loco Selezna in utraque parte fluminis duas hobas plenas cum curtilibus, edificiis etc. (Th. v. Kleinmayer, Juvavia, 110).

888. Arnulf gewährt einem Ministerialen Heino die Bitte, super proprietatem suam legalem sibi rectitudinis potestatem in proprietatem zu verstatten, und sagt: Dedimus quidem ei cum consensu comitis ejusdem hereditatis sue rectitudinem perpetuo jure in proprietatem . . . ut nec . . . comes, nec ullus judex publicus, vel ulla ex judiciaria potestate persona . . . in easdem proprii sui juris causas aut homines ejus tam ingenuos, quam servos ibidem habitantes distringendos, vel ullas illicitas occasiones seu ullius pressure calamitatem ingerere vel exactare presumat, sed liceat illi . . . eandem rectitudinem . . . habere. . . . Ad publicum jam fati comitis mallum idem H. seu vicarius ejus legem ac justitiam exigendam vel perpetrandam pergit. Et si forsitan de Moravanorum regno aliquis causa justicie supervenerit, si tale quilibet est, quod ipse H. vel advocatus ejus corrigere [ne]quiverit, judicio ejusdem comitis potenter finiatur . . . ut universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente terciaque pars bannorum sub eodem hereditarii juris tenore sibi in proprium . . . persolvantur,

Sie ergeben die fortdauernde Unterscheidung der Verleihung von Grossgrundbesitz zu Lehn oder zu Eigenthum, zeigen auch, dass derselbe bereits mit Immunität (o. Bd. II, S. 291) verknüpft wurde. Die Güter waren Sitze der Nobiles, welche mit Gebäuden und Mancipien völlig ausgerüstet erscheinen, und zum Theil sehr grosse Areale umfassten. Alle Grössenangaben erweisen, dass diese Areale nach Hufen festgestellt und aufgemessen wurden. Auch lässt sich aus den Hufenangaben erkennen, dass vom Könige häufig Königshufen verschenkt wurden, ausser den Königshufen aber ebenso andere und zwar kleinere Hufen zur Verleihung kamen, wie dies im westlichen Deutschland allgemein der Fall war. Unter diesen gewöhnlichen Hufen werden 864 die o. S. 380 erwähnten, an der Labentz in Wisitindorf vergebenen 8 mansi integri ausdrücklich als coloniae zu je 90 jugera bezeichnet, denen überdies ein umfangreicher Wald in der gesammten Umgebung beigegeben ist (Juvav. 99. Zahn, Steier. Urkb. I, No. 8). Damit sind die Angaben zu vergleichen, welche o. Bd. II, S. 51 und Bd. III, S. 267 über die Grösse der Königshufe von 47,7 ha und Bd. III, S. 27 darüber gemacht werden konnten, dass in Apelern aus König Arnulfs Zeit 3 Latenhufen dieser Grösse erhalten sind, welche nach dem Maasse von 120 jugera angegeben werden. Das damalige jugerum ist also ziemlich genau auf 0,40 ha

qui dicuntur civiles banni, ceteraque debita cuncta ad integrum sine alicujus particione de eodem populo . . . illum . . . pertineant (Juvavia p. 118. Dümmler, Südöstliche Marken S. 50).

888. Arnulf übergiebt dem Priester Sigibold unam hobam in valle Lavente zu Eigenthum (Juvav. 106).

890 wird in einer Freisinger Urkunde una hoba slavonica zu Holenburg in der Ostmark (an der Donau bei Mautern) erwähnt (Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen 27, S. 259).

892. Von dem Salzburgischen Vasallen Altmann gehen 7 Hufen als Erbgut an den Salzburgischen Lehnsmann Theodorich über (Juvav. 117).

895. Walthuni fidelis Arnulfi bekommt als Eigenthum in marchia juxta Sowam III regales mansos, quod Riechenburch dicitur, et aliud praedium ultra fluvium Sowam Gurckevelt nuncupatum (Zahn, Steier. Urkb. I, No. 11).

900. Nobilis vir Durinc schenkt 7 jugera Ackerland am Naarn an Regensburg (Ried I, S. 80).

903. 5 Hufen an der kleinen Krems werden erwähnt (Boczek, Cod. dipl. Morav. Bd. I, S. 70).

904. Arpo erwirbt in valle Lipinatal eine curtis Zlatina (Schladnitz) und Besitz in villa Costiza (Göss) im Ganzen 20 hobae (Zahn, Steier. Urkb. I, No. 13).

905. Ludwig schenkt cuidam homini suo, nomine Immo, prope aquam, quae dicitur Lava, hobam unam, quam Sclavus quidam nomine Gruonkin quondam obsederat, cum curte et casa aliisque aedificiis (Mon. boic. XXXIa, 175, No. 88).

zu berechnen. 892 verleiht dagegen Arnulf 30 Hufen in den Gauen Thilithi, Marsthem, Bardengau und Loingau mit der ausdrücklichen Angabe, dass von diesen Hufen jede 60 jugera enthalten sollte. Letztere messen also $^1/_2$ Königshufe oder 24 ha. Die in Wisithindorf verliehenen Hufen dürfen danach zu 36 ha angenommen werden.

Unterpannonien bis an die Raab eroberte Arpad nach Arnulfs Tode schon 900 (o. Bd. II, S. 162). Die Ostmark und Kärnten fielen durch die Schlacht bei Pressburg völliger Verwüstung anheim, und blieben bis nach der Schlacht auf dem Lechfelde in ungarischen Händen.

Otto I. verfolgte seinen Sieg bis unter die Mauern von Melk. Zur besseren Sicherung setzte er 970 den Markgrafen Burchard über die Ostmark. Unter dessen Schutz konnte wieder an die Herbeiziehung von Kolonisten gedacht werden. 970 verlieh Otto I. einem Edlen 50 regales hobas auf dem Hofe Niedernhof im Salzburgischen, ubicunque placuerit sibi mensurandas (Mon. Germ. Dipl. Otto I, No. 10), 979 an Göttweih 6 regales mansos zwischen Erlaf und Ips bei Wieselburg (Font. rer. Austriac. II, 8). Solchen neuen Verleihungen ist indess nur geringe Bedeutung gegenüber der grossen Zahl und Ausdehnung der Güter beizumessen, welche von den fruheren Besitzern oder ihren Erben wieder in Anspruch genommen wurden.

Burchard starb schon 982. 983 setzte Otto II. Luitpold von Babenberg als Markgrafen ein. Diesem gelang es, die Grenzfestung Melk zu erobern, und 984 den Kahlenberg zu besetzen. 994 wurde er auf dem Reichstage zu Würzburg ermordet. Sein Sohn Heinrich I. vertrieb um 1000 die Ungarn vom Wienerwalde, und führte unter Kaiser Heinrich II. glückliche Kriegszüge gegen Polen und Mähren. Adalbert I. der Siegreiche folgte ihm 1018, kämpfte gegen Polen und gegen Ungarn, besetzte das Land bis zur Leitha, und er und sein Sohn Gottfried erzwangen nach einem entscheidenden Siege von 1042 den Frieden von 1043. 1058 erhielt Adalberts Sohn Ernst der Tapfere den kaiserlichen Freiheitsbrief, der ihn zum Reichsfürsten erhob.

Kärnten stand unter eigenen Herzögen aus verschiedenen Häusern, und wurde erst durch Rudolph von Habsburg mit Oesterreich vereinigt.

Steiermark, das anfänglich mit Kärnten vereinigt war, wurde 1056 Graf Ottokar I. aus dem Geschlechte der Traungauer als Markgrafen übergeben und blieb bei seiner Familie, bis sie es 1186 vertragsweise an Leopold V. von Oesterreich vererbte.

Ueber die aus dieser Zeit bereits zahlreicher erhaltenen Urkunden

ist zu bemerken[1], dass sie die fortdauernde Verleihung von Königshufen in den Thälern der Ostmark und Kärntens, und für alle Theile des Landes Anzeichen davon ergeben, wie die slawischen Einwohner Besitzer von Hufengütern wurden. Von besonderem Interesse ist, dass seit den polnischen Feldzügen der Babenbergischen Markgrafen auch die Ansetzungen von Königshufen und anderen Hufengütern in Mähren erscheinen. Sie erfolgten damals nicht allein in dem Theile Mährens, welcher südlich der Taja zu Oesterreich geschlagen worden ist, sondern diese Kolonisation schritt bis zur polnischen Grenze vor, und es waren namentlich um die wichtige Grenzburg Graetz an der Mura und an dem Grenzflusse Oppa bei Troppau solche nach deutschem Muster geordnete Ansiedelungen schon 1031 zur Zeit Albrechts entstanden. —

Es frägt sich nun, in wie weit diese Anschauung, welche die Urkunden von der fortschreitenden deutschen Besitznahme Oesterreichs und Kärntens gewähren, durch das Bild unterstützt und erläutert wird, welches sich aus dem noch gegenwärtig thatsächlich vorhandenen Zustande der Besiedelung dieser Länder gewinnen lässt.

---

[1]) Die agrarisch wichtigen Belegstellen sind folgende:

993. Locus, ubi Gluzo Sclavus habitare et diruere coepit, quem vulgari lingua nuncupant Gluzengisazi (Mon. boica XXVIIIa, 253).

995. 6 regales hobas in loco Indomeresfeldt (marcha Krems) an der Ips (Ulmersfelden, Meichelbeck histor. Frising. I, S. 191).

996. Curtis et in proximo confinio adjacentes 30 hobas regales in loco Niuwenhova in regione Ostarichi in marcha (Waidhofen, ebd. S. 139).

1002. Heinrich II. schenkt dem Ritter Pilgrim mit einem Gute in Oesterreich ad 100 mansos ex nostro jure, zu roden de silva, quae proxima est (Mon. boic. 28, 1, p. 294).

1017—1040. 5 regales mansos et 1 mansum tradit concambio juxta flumen Suechant (Schwechat) (Boczek, Cod. dipl. mor. I, S. 110).

1025. (Conradus) 50 mansos dedimus, qui ad nostrum jus regale pertinebant, sitos inter villam Frumanaha et inter fluvios Danubium et Maraha in comitatu Adalberti marchionis (Boczek I, 110).

1031. 50 mansi moravici an der Oppa (Boczek I, 115).

1035. Heinrich II. überweist 50 Königshufen zwischen der Triesting und Piesting (am Wienerwald) (Stumpf, Acta imperial. adh. inedit. No. 40).

1045. Heinricus rex confert Sigefrido marchione 150 mansos intra fluvios Phiscaha, Litaha et Maraha (Boczek I, 118).

1045. Heinrich III. schenkt an Markgraf Sigfried 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 regales mansos contra Ungaricum plateam mensuratos, et ab adjacente villa Stillfride ejusdem contiguis terminis juxta Moraham areae 30 in longitudinem centumque regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes (Boczek I, 119).

Die Uebersichtskarte zur Einleitung des III. Bandes giebt einen hinreichenden Einblick in die Art der Ortsanlagen und die Beschaffenheit der Feldeintheilungen, welche die Katasterkarten der Landesvermessung im 3. oder 4. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts verzeichnet haben.

Das Kartenbild unterscheidet drei wesentlich verschiedene Gestaltungen.

Auf den Gebirgen, sowohl auf den eigentlichen Alpen, wie in den höheren Berglandschaften mit engen, geschlossenen, schwer zugänglichen Thälern, bestehen überall zerstreute Einzelhöfe und alpine Weiler, wie sie o. Bd. I, S. 441 für die Schweiz und für Tyrol eingehend geschildert worden sind. Aber auch in den offeneren Gebirgsthälern Oesterreichs und Kärntens, in denen die Natur nicht mehr eine zerstreute und zufällige Lage und Form der wenigen zur Kultur geeigneten Ackerstücke bedingt, findet sich eine entsprechende Mischung von Dörfern, Weilern und Einzelhöfen mit blockförmig abgegrenzten, unregelmässig oder streifenförmig vertheilten Flurstücken. Ein typisches Beispiel dieser im wesentlichen über das gesammte Gebirgsland Oesterreichs und Kärntens verbreiteten Siedelungsform giebt Anlage *119*, Lintsching im Lungau.

Dieser Gebirgssiedelung steht die der breiten Fluss- und Stromthäler deutlich verschieden gegenüber.

1048. 30 regales mansos bei Znaim werden an Markgraf Adalbert geschenkt. (Stumpf, acta. imp. inedita. No. 58.)

1058. Heinrich IV. schenkt seinem Getreuen Cuono 10 königliche Mansen in villa Guzbretdesdorf abwärts und aufwärts der Schwarza in marcha Karentana (W. Karlin, Salbuch von Göttweig, Fontes rer. Austr. II, 8, p. 137).

1062. 6 Hufen bei Graetz (Troppau) in Luch (Boczek I, 188. Vgl. Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkb. p. 284).

1065. 1 mansus Slavonicus in Petersdorf im oberen Murthal (Zahn, Steier. Urk.-Buch I, 67).

1070. Duae Slavenses hobae bei Leoben (Zahn, ebd. n. 69).

1108. 10 regales mansi in Liuzimannisdorf bei Glocknitz (Font. Austr. II, 8, p. 262).

1110. Othwin cum Slavonibus wohnt in Aschach, SW. v. Steier (Urkb. d. L. ob der Enns II, 134).

1140. 7 Slavonici mansus, 4 in Stoigoistorf (Stangersdorf) und 3 in Mosen (Moskirchen) im Kainachthal (Zahn a. a. O. n. 81).

1160. 4 mansus Slavonici in Trasmesdorf (Trausdorf) bei Graz (Zahn a. a. O. n. 404).

1172. 8 mansus Slavonici in Chrotindorf (Krotendorf) bei St. Florian a. d. Lasnitz (Zahn a. a. O. n. 549).

1175. Predium trium dominorum (Gross-Kirchheim in Oberkärnten) per hobas divisum 32 hobas Slavonicas pleni census facit (Zahn a a. O. n. 572).

Die tiefen Thäler der Donau und der Mur, Drau und Save mit ihren grösseren Zuflüssen sind auf vielen und breiten Strecken fast ganz eben. Sie sind als allmählich ausgefüllte Seebecken und als Gebiete zu betrachten, auf welchen sich die plötzlich und reissend anschwellenden Gebirgswässer von jeher ausgebreitet und den Geröllschotter, den sie mit sich führten, abgelagert haben. Derselbe ist verwittert, auch von den feineren Sinkstoffen überdeckt worden, und bietet dem Anbau leicht zugängliche Flächen. Aber genügend fruchtbar ist er nur ausnahmsweise. Sein Boden ist nicht hinreichend tief, rein und durchlässig, und unterliegt immer wieder der Gefahr der Ueberschwemmung und wechselnder oder stockender Nässe. Er zeigt häufig den bruchartigen Charakter, der für die bayrischen Alpenflüsse o. Bd. III, S. 161 näher geschildert worden ist.

Soweit dieses Thalland Raum bietet, ist es jetzt fast überall von Ortsgemarkungen eingenommen, welche selten über 500 Joch Fläche besitzen und deren Kulturland in Gewannen oder gewannähnlich, meist bis zu überraschender Kleinheit oder wenigstens Schmalheit der Besitzstücke parzellirt ist. Als charakteristisch aber ergiebt sich, dass diese gewannmässige Parzellirung nicht der ursprünglichen Anlage der Königshufen angehört, sondern sich mit verschiedenen, theils erst nachher entstandenen Theilungen, theils anscheinend auch mit Resten älterer Besitzformen verknüpft hat.

Diese beiden Siedelungsgebiete, das des Gebirgslandes und das der Flussthäler, scheiden sich endlich von einem dritten ab, welches sich, wie die Uebersichtskarte zeigt, genau jenseits der Grenze der alten Ostmark und im wesentlichen auch Karantaniens ausbreitet, und diese Grenze ausserhalb nach Norden und Osten durch eine planmässig entstandene, jüngere Siedelungsform in zusammenhängender Masse umschliesst.

Hier bestehen überall gleichartige, fast übermässig grosse, mehr als 2000 Joch umfassende, regelmässig angelegte Dörfer mit zahlreichen strassenförmig, eng aneinander gereihten Gehöften, deren ausgedehnte Ackerfluren in planmässige Gewanne von möglichst gradlinigen und sehr langen, nicht allzu schmalen Landstreifen getheilt sind. Diese Dorfform wird durch die Anlage *120*, Tallisbrunn, verdeutlicht. Die ihr angehörigen Dörfer verbreiten sich über die Ebene Mährens und Oberungarns von einer Linie aus, die um den Fuss des den Kampfluss von der Taja scheidenden Höhenzuges und des Mannhardtsberges, die Schmida abwärts, und jenseits der Donau längs des Ostfusses des Wienerwaldes zu ziehen ist, von dem sie nach Oedenburg und zur Raab weiter läuft.

Vereinzelt erscheinen diese grossen Gewannfluren im gesammten südwestlichen Ungarn und auch noch im kärntnischen Drauthale. Es wird sich zeigen, dass sie sämmtlich der deutschen Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts angehören, und dass bei ihrer Anlage der frühere Zustand der Besiedelung von Grund aus umgestaltet worden ist. —

Für die nähere Beurtheilung dieser Siedelungsunterschiede kommt vor allem in Betracht, dass das Gebiet der Ostmark wie Kärntens überwiegend von sehr zerrissenen und schwer zugänglichen Gebirgsmassen eingenommen wird, welche vom Adriatischen Meere aus bis zum Böhmerwalde die breiten Ebenen des südöstlichen und des südwestlichen Europas trennen. Durch diese Gebirgsscheide führen indess in den offeneren Thälern zwei gangbare Strassen, die eine längs des Donaulaufes, die andre vom Plattensee, über die mittlere Mur und Drau zum Isonzo. Auf ihnen haben sich seit den ältesten Zeiten die verschiedenen Völkermassen bewegt, welche von den Ebenen Russlands und Ungarns nach dem Südwesten Europas durchgedrungen sind. Dass Spuren auf pfahlbauende Stämme deuten, die hier schon in vorkeltischer Zeit die Stromufer bewohnten, ist o. Bd. I, S. 241 und in Anlage *28* erörtert. Die Kelten haben ihren Weg die Donau stromauf zum Rhein genommen, und Noricum dauernd im Besitz behalten. Nach ihnen sind die Italer von Sau und Drau nach Umbrien gezogen, und der Rest des Volkes, der als Rasener die Ostalpen bewohnte, ist dahin gefolgt. Später kamen westgermanische Bastarnen, Quaden, Cimbern und Markomannen und ostgermanische Burgunden, Vandalen, Heruler, Rugen und Skyren, auch skythische Alanen und Daken in das Donauthal. Die Römer führten Legionen und Veteranen der verschiedensten Völker von Italien nach Pannonien, endlich zogen Hunnen, Ost- und Westgothen und Longobarden von der Mur zum Isonzo und etwa seit 560 setzten sich die Slowenen, Awaren, Serben und Chroaten in den Thälern und Gebirgen dieses Gebietes fest.

Alle durchziehenden Schaaren der langen Reihe von Völkern haben allerdings möglichst vermieden, in die Schluchten und Wälder des Gebirges einzudringen, und auch längerer Aufenthalt wird zunächst nur zu Ansiedelungen in den offenen zugänglichen Thälern geführt haben. Aber diese blieben der Hauptschauplatz der immer wieder erneuten Kriegsereignisse. Daraus folgte die Besiedelung der Gebirge, denn die Berge waren bei jedem siegreichen Andrängen neuer Völkermassen die natürliche Zuflucht für die Besiegten und Verjagten. Von Jahrhundert zu Jahrhundert richteten sich andere Sieger auf dem am besten

geeigneten Thalboden ein, und jeder Wechsel führte die bisherigen Herren als Flüchtlinge in die Schluchten und Hänge, und drängte auch hier die Schwächeren immer weiter auf die ungünstigen und höheren Lagen. So mussten die uralten unvermeidlichen Völkerwege hier eine noch grössere und unentwirrbarere Mischung in den Bevölkerungs-, Sprach- und Siedelungsverhältnissen herbeiführen, als o. Bd. I, S. 441 für die Westalpen zu zeigen war.

Diese Mischung ist von den sprachlichen Gesichtspunkten aus, durch Vergleichung der Personen-, Berg-, Fluss- und Ortsnamen Gegenstand sehr sorgfältiger Untersuchungen geworden. O. Kämmel a. a. O. S. 143 ff. und Krones[1]) haben die Namen landschaftsweise gesammelt und in ihrer Bedeutung erklärt. Durch die in denselben ausgedrückten Vorstellungen werden ganze Gegenden überraschend anschaulich bezeichnet, und sie ergeben für die Ortsgeschichte überzeugenden Anhalt. Kämmel hat in Betreff der Besiedelung gezeigt, dass in Niederösterreich etwa 6 keltisch-romanische, 9 slawische und 44 deutsche Ortsnamen urkundlich bekannt sind, in Karantanien dagegen neben 9 kelto-romanischen 31 slawische und nur 18 deutsche, während im Neustädter Viertel östlich des Wienerwaldes, wo die Tallisbrunn entsprechenden grossen Koloniendörfer bestehen, kein slawischer, sondern nur auf 10 deutsche Ortsnamen je 1 alter romanischer genannt wird.

Für alle Namensvergleichung aber kommt in Betracht, dass das Vorherrschen des Idioms in den Namen keinen hinreichenden Schluss auf das gleiche Verhältniss der entsprechenden Nationalität in der Mischung der Bevölkerung zulässt. Die Völker sind darin nach Bedürfniss und nach Sitte und Neigung sehr verschieden. Während der Nomade jeden fremden Namen, den er vorfindet, gern aufnimmt und treu festhält, weil er auf weite Entfernungen hin bleibende und wieder zu erfragende Namensbezeichnungen nicht entbehren kann, hat der ansässige Ackerbauer kein über die nächste Ortschaft hinausgehendes Interesse, und giebt der Umgegend, die er kaum besucht, beliebige, seiner eignen Anschauung entnommene Benennungen. Die Kelten haben in ihren Gebieten ihre Ortsnamen gut bewahrt. Noch heut tragen die Städte Frankreichs die Bezeichnung der einzelnen keltischen Völkerschaften, die wir aus Caesar kennen. Die Römer waren gewöhnt, die einheimischen Ortsnamen, die sie vorfanden, überall

[1]) Zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedelung des steiermärkischen Oberlandes. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, Heft 27, Graz 1879.

bestehen zu lassen, oder nur durch eine lateinische Endung ihrer Zunge zugänglicher zu machen. Die Slawen haben in der Regel alle sprachlichen Erinnerungen beseitigt, und, obwohl sie mit Leichtigkeit fremde Sprachen lernen, doch ihre eigene mit solcher Beharrlichkeit festgehalten, dass sie ganze Völker, wie die Bulgaren, slawisirt haben. Die Deutschen dagegen behalten mit Vorliebe jeden fremden Lokalnamen bei, oder machen ihn sich nur so weit mundgerecht, dass er in der Regel noch erkennbar bleibt, ja sie haben sich selbst fremde, namentlich slawische Personen- und Familiennamen gegeben.

Die Slawen verbreiteten sich zur Zeit der Awarenherrschaft unbestritten über ganz Oesterreich und Karantanien. Dass dabei die alte kelto-romanische Bevölkerung und alle Reste deutscher Stämme völlig untergegangen sein sollten, die durch Jahrhunderte das Land unter der wenig eingreifenden römischen Oberherrschaft in Besitz gehabt hatten, ist keineswegs anzunehmen. Aber die slawischen Namen verdrängten in grosser Zahl die älteren. Mit Ausnahme der bedeutendsten Flüsse erhielten fast alle Gebirgsgewässer und Bäche und ebenso viele Berge neue slawische Namen. Die häufigen Endungen auf ing sind nur deutsche Umlautungen, die den Namen erhalten, nicht unterdrücken wollten. Liesing wurde für Lieznicha gesagt, Jassing für Jasnica, Sömmering für Semmernik, ebenso Treffen für Trebina, Schrems für Scremesniz, Ponigl für Ponivka, Tober für Dobrina u. ähnl. Die Fluss- und Bergnamen übertrugen sich weiter auf die Ansiedelungen. Rein deutsch gegründete Dörfer an der Liesing werden Liesingsdorf, Liesdorf oder Lies benannt. Ebenso lauten aber auch slawisch gegründete in Deutsch, und der slawische Name kann schon an die Stelle eines keltischen oder illyrischen getreten sein.

Wenn also die Sprache nur sehr zweifelhaften Anhalt für den Ursprung der Ortschaften bietet, ist leider auch die Form und Feldeintheilung dieser Ansiedelungen nicht geeignet, über ihre Entstehung sichere Aufklärung zu geben.

Dass die alpinen Einzelhöfe und Weiler wesentlich durch die Beschränktheit des kultivirbaren Gebirgsbodens und die besonderen Anforderungen des örtlichen Wirthschaftsbetriebes bedingt sind und keinen Schluss auf die Nationalität ihrer Begründer oder Bewohner erlauben, ist schon o. Bd. I, S. 442 gezeigt. Ihnen stehen indess in der Unregelmässigkeit der einzelnen Besitzstücke auch die Ortsanlagen der oberen Thäler sehr nahe, welche eine dorfähnliche Entwickelung zulassen.

Die typische Flureintheilung in diesen breiteren Thälern giebt die

Karte von Lintsching, Anlage *119*. Wäre die Flur von einem deutschen Grundherrn erst gerodet, so bedürfte ihr Besitzstand keiner Erklärung. Aber der Name ist nur scheinbar deutsch. Der Lungau war noch bis in späte Zeit als slawisch bewohnt bekannt. Wahrscheinlicher dürfte hier vorher schon eine andere Bevölkerung gesessen haben. Wenn indess Lintsching immerhin durch Deutsche und erst in der Karolingerzeit begründet wäre, liesse sich bei der allgemeinen Uebereinstimmung aller dieser Fluren doch nicht denken, dass die gesammten gleichgestalteten Ansiedelungen, also überhaupt die des grössten und fruchtbareren Theiles Oesterreichs und Kärntens erst in der Karolingerzeit aus deutschen Gründungen hervorgegangen seien, oder dass die eindringenden deutschen Grundherren, sowohl die Krone, wie die Stifter und die Edelleute, überall gleichartig andere, bereits bestehende Feldeintheilungen in solche unregelmässige und planlose umgewandelt hätten. Das Bild von Lintsching führt vielmehr, mindestens für einen namhaften Theil des Landes, die Form bei weitem der meisten aus früherer, sei es slawischer oder schon kelto-romanischer Zeit stammenden Anlagen vor Augen. Nur dass sie im Laufe der Jahrhunderte durch Parzellirung mehr und mehr zerstückelt worden sind.

Der Ursprung dieser Siedelungen aus älterer Zeit wird schwerlich völlig aufgehellt werden können. Indess sind für sie nur zwei Arten der Entstehung möglich.

Entweder können sie, wie dies bei Demidowo, Anlage *102*, gezeigt worden ist, durch eine stückweise Okkupation entstanden sein, welche die Volksgenossen gestatteten und als Recht eines Jeden, der zuerst von einem Grundstücke Besitz ergriff, achteten. Dies setzt indess voraus, dass das in Besitz genommene Grundstück sich auf eine übliche, mit der eignen Arbeit des Besitzers und seiner Angehörigen kultivirbare Grösse beschränkte, und dass zum Roden geeignetes Land im Ueberflusse vorhanden war, so dass sich das entstandene Besitzverhältniss durch lange Zeit befestigen konnte, ehe sich die Nachbarn durch solche Okkupationen fühlbar beengt sahen.

Oder das Land wurde in grossen, zusammenhängend abgegrenzten, zum dauernden Wohnsitz einer Familie bestimmten und für alle Bedürfnisse derselben auf lange Zeit ausreichenden Fluren in Besitz genommen, wie dies für die Nordslawen (o. Bd. II, S. 261 ff.) vorauszusetzen war. Dann machte es keinen Unterschied, ob die Flur von irgend Einem aus der Reihe ihrer Einzelbesitzer unter mehrere Berechtigte vertheilt wurde, oder ob sie zunächst in kommunistischen Wirthschaftsbetrieb kam, und nach und nach unter mehrere kommu-

nistische Genossenschaften zerfiel. Immer konnten bei dieser Vertheilung die unregelmässigen, blockförmigen Flurstücke nur dann entstehen, wenn ein Machthaber oder eine höhere Leitung vorhanden war, der sich alle Betheiligten fügen mussten. Es kann also nur ein wirklicher Eigenthümer der Flur, oder ein Grundherr als Obereigenthümer, oder endlich ein, dem keltischen Häuptling oder dem slawischen Staressina oder Supan entsprechend, mit väterlicher Gewalt ausgerüsteter Leiter der Mitberechtigten in Frage kommen. Seine wirklich gleichberechtigten Flurgenossen hätten ohne Streit und Vergewaltigung nicht nach Blöcken, sondern nur in viele Gewanne von geringem Umfange theilen können, wie o. Bd. I, S. 83 ff. näher gezeigt ist.

Supane haben nun in der weitesten Verbreitung in der Ostmark wie in Karantanien als Ortsvorsteher bestanden.

In Urkunden kommen sie allerdings hier wie anderwärts im wesentlichen erst im 13. Jahrhundert vor, weil keine Veranlassung war, ihrer als bäuerlicher Ortsvorstände Erwähnung zu thun. Aber die Darlegung o. Bd. II, S. 215 hat gezeigt, dass ursprünglich unter Zupa die ein Hauswesen bildenden Familienglieder und Hausleute und unter Supanen deren Familienhäupter verstanden wurden, so dass ihr Vorkommen überall die Vermuthung für sich hat, eine Entwickelung aus der Hauskommunion zu sein.

Es lässt sich auch der Nachweis führen, dass die Hauskommunionen keinesweges nur in Kroatien und Serbien, sondern ebenso unter den Slawen Kärntens und Steiermarks bestanden haben. Denn H. J. Biedermann (Die Nationalitäten in Tyrol, Stuttgart 1886, S. 85) und Anton Auer (Die Iselthaler, in Amthor's Alpenfreund V, 1872, S. 22) haben festgestellt, dass noch an der äussersten nordwestlichen Grenze Kärntens in Windisch Matrei und im Isel- und Tefreggerthale, am Abhange des Grossen Venedigers und der Dreiherrnspitze, die Hauskommunionen bei den Bauern bis auf unsere Zeit gekommen sind. Sie bestehen hier trotz der Gegenbestrebungen der Behörden noch gegenwärtig in der vollen Form des kommunistischen Haushaltes fort, dem sowohl der landwirthschaftliche wie der gewerbliche Erwerb des einzelnen Mithäusers zufliesst, und der von dem Vorhäuser als Vorsteher und Leiter verwaltet wird[1]).

Andrerseits erwähnen die gedachten Urkunden Tassilo's und Karls d. Gr. einen Supan oder, wie er im ladinischen Munde lautet, jopan 777 sogar jenseits der Donau im westlichen Traungau.

[1]) Ueber die slowenischen Hauskommunionen um Udine und Görz ist zu vergleichen Krek, Einleitung in die slaw. Literaturgeschichte, 2. Aufl., 1887, S. 365 ff.

Deshalb lässt sich daran nicht denken, dass die in den Urbaren des 13. Jahrhunderts in zahlreichen Gemeinden als Ortsvorstände aufgeführten Supane eine neue Einrichtung seien. Vielmehr erweisen diese Urbare deutlich, dass die Supane Kärntens und Steiermarks unter dem Einflusse der deutschen Grundherrschaften auf einer älteren, ihrem Ursprunge näher stehenden Stufe erhalten worden sind, als in den Slawenreichen Schlesiens und Böhmens. In Schlesien sind sie als richterliche Bezirksbeamten bekannt (Tschoppe und Stenzel, Urkundensamml. S. 76, No. 42 u. 54). In Böhmen erhoben sie sich zu noch höherer Amtswürde. Sie werden 1203 (Erbens Regest. I, 216) neben den comites genannt. 1212 (Ebd. 246) werden Verhandlungen praesentibus suppanis et pluribus nobilibus terrae gepflogen. 1219 ist von clero et suppanis terrae et universo populo die Rede und 1237 (Ebd. 425, 428) werden sie neben den nobilibus, militibus (Vladyken) et cunctis incolis genannt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob darin noch eine Erinnerung an die o. Bd. II, S. 214 erwähnte, der Hauskommunion entsprechende volksthümliche Staatsorganisation liegt.

Jedenfalls haben die kärntnischen und steierischen Supane, wie die Urbarialauszüge in Anlage *121* mit ihren näheren Nachweisen belegen, nirgends die Stellung eines Ortsvorstehers überschritten, sie sind nicht einmal in die Lage der obersächsischen Supane (o. Bd. II, S. 241) gelangt, welche zum Theil aus Ortsvorstehern zu Supaneibezirksvorständen erhoben wurden.

Nach diesen Urbaren waren die Supane mit Zins und Robot belastete Bauern, welche in der Grösse ihrer Besitzungen und deren Lasten den übrigen Bauern der meist kleinen Ortschaft im wesentlichen gleichstanden, nur dass ihnen ein gewisser Theil der üblichen Leistungen erlassen war, weil sie als Supan die Geschäfte des Ortsvorstehers versahen. Nach einzelnen Andeutungen verloren sie die Erleichterung ihrer Leistungen, wenn sie nicht mehr Supan waren. In der Regel scheint aber dem Besitzer des Supangutes die Supanstellung als selbstverständlich zugefallen zu sein.

Meist bestand das Gut des Supans aus einer Hufe, wie die der übrigen 5 bis 15 Bauern des Ortes. Selten gehörten einem Bauern 2 Hufen. Dies könnte auch bei einzelnen Supanen der Fall gewesen sein. Abweichungen von der gleichen Belastung der Hufengüter derselben Ortschaft waren, soweit sich ersehen lässt, nur durch Umsetzung in Geldzins, durch Gewerbebetrieb oder durch besonders übernommene herrschaftliche Wiesen oder Aecker bedingt. Oede ge-

wordene Hufen erscheinen überall als gegen einen niedrigen Geldzins verpachtet.

Neben den Bauern fanden sich einzelne kleine Acker- oder Gartenbesitzer, auch mit Häusern angesessene Handwerker, welche möglicherweise nicht unter die Supa gerechnet wurden, sondern in einem besonderen Verhältniss zur Herrschaft standen.

Diese Eigenthümlichkeiten entsprechen sehr nahe denen des deutschen Hufendorfes, und der Supan scheint in den meisten Fällen einem deutschen Erbscholz, hier und da einem Setzscholzen gleichzustehen.

Aber die Flur keiner der in den Urbarialauszügen der Anlage *121* genannten Orte liegt, wie die dieser Anlage beigegebene Karte von Scharfenberg verdeutlicht, in Gewannen, sondern überall besteht die unregelmässige Feldeintheilung, welche Lintsching, Anlage *119*, als Beispiel zeigt. Meist sind die Gehöfte nicht einmal so weit aneinander geschlossen angelegt, wie in Lintsching, sondern der unter dem Supan stehende Ortsbezirk setzt sich aus kleinen Weilern und zerstreuten Einzelhöfen zusammen.

Diese Umstände bestätigen, was Kämmel (S. 260) namentlich für Karantanien ausführt, dass in diesen Gebirgsgegenden nur ganz ausnahmsweise deutsche Dörfer neugegründet worden sind, vielmehr einzelnen Rittern und Grossen umfangreiche Bezirke mit Land und Leuten überlassen wurden, wie sie z. B. in Anlage *121* die Herrschaften Scharfenberg und Stain von je 8 bis 10 □Meilen Fläche durch die Grenzen, welche die Urbare angeben, erkennen lassen. Aus einem solchen Besitze vergab der Grundherr einzelne Ortschaften und Güter an Untervasallen, andere Orte behielt er mit ihren Ländereien als eigene Herrschaft. Seiner deutschen Begleiter bedurfte er als Beamte und Reisige. Das Rustikalland vertheilte er an die vorgefundenen slawischen Bewohner in Landleihen.

Die Landverleihung geschah, wie die Urbare erweisen, überall nach deutschem Herkommen in möglichst gleich vertheilten und gleich belasteten Hufen. Die Fläche der Gemarkungen, verglichen mit der Anzahl der Hufen, ergiebt, dass das Gut eines Hüfners 12 ha selten überstieg. Dies findet auch seinen Ausdruck in den oben S. 386 mitgetheilten Erwähnungen der hobae sclavonicae, die im Gegensatz zu den viel grösseren deutschen Hufen, namentlich den mansi regales, standen. Entsprechend sind die Getreidezinsen nicht hoch, vielmehr wurden allerhand andre Leistungen und Roboten auferlegt. Der Supan trug als Ortsvorstand für den Eingang Sorge.

Die Theilung in gleiche Hufen steht zwar dem Grundgedanken nach in bestimmtem Gegensatze zu der Sitte der Hauskommunion, aber es ist möglich, dass die Besitzveränderung, welche durch sie entstand, weder thatsächlich bedeutend war, noch schwer empfunden wurde. Die Hauskommunion, falls sie noch die gesammte Gemarkung umfasste, musste sich allerdings auflösen, aber die Theilung unterschied sich bei der Ausführung wenig von der üblichen Scheidung nach Stirpes zu gleichem Recht. Die einzelnen Stirpes konnten sich leicht so weit spalten, als es die Zahl der Hufen erforderte, und auf jeder Hufe, wie es Biedermann bekundet, neue Hauskommunionen begründen. Zudem waren die kärntnischen und steierischen Slawen in der Karolingerzeit noch nicht so lange im Besitz ihrer Ländereien, dass inzwischen grosse und häufige Verschiedenheiten innerhalb der etwa bereits abgetheilten Stirpes entstanden sein konnten. Wo sich Hauskommunionen aber schon völlig in Einzelwirthschaften mit Privateigenthum aufgelöst hatten, hatte nach dem gleichen Anrecht der Haushaltungsgenossen voraussichtlich auch eine ziemlich gleiche Theilung unter ihnen stattgefunden. Es konnte also die Hufeneintheilung dem Besitzstande angepasst werden, namentlich liessen sich mehrere Besitzungen zu einer Hufe vereinigen, deren Wirthe die Lasten nach ihrem Antheilsverhältniss trugen. Anlage *121* nennt mehrere Hufen in gemeinsamem Besitz. Wenn indess auch gewisse Schwierigkeiten durch die alten Anrechte entstanden sein sollten, o. Bd. II, S. 245, 251 ist gezeigt, dass die slawischen Grundherren ihren Hintersassen gegenüber wenig peinlich verfuhren, und dass es bei den Landzuweisungen an Rustikale üblich war, die verliehene Fläche und die Belastung nach dem Inventar des Beliehenen abzustufen, die herrschaftlichen Beleihungen also stets einen wechselnden und prekären Charakter hatten. Diesem Brauche gegenüber musste die Ansetzung auf einer bestimmt abgegrenzten Hufe mit feststehenden Rechten und Pflichten, auch wenn der vorgefundene Landbesitz des Einzelnen dabei hier und da verkürzt worden wäre, gleichwohl als ein erheblicher Vorzug einleuchten, weil die Hufe ihrem Prinzipe nach immer in solcher Grösse und Ertragsfähigkeit angewiesen wurde, dass sie den Unterhalt der Familie des Wirthes hinreichend sicher stellte.

Wie sich aber auch die Veränderungen im Besitzstande der einzelnen Personen gegen früher gestalteten, der neue Grundherr ordnete die Zuweisung der einzelnen Hufenländereien überall nach seinem Ermessen. Es ist also nach dem völlig unregelmässigen Bilde, welches

diese Fluren bis auf unsere Zeit gebracht haben, ausgeschlossen, dass er bei der Vertheilung einen anderen Plan verfolgt hat, als den, den einzelnen Hufen ungefähr gleichwerthige Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Lage zu gewähren. Dafür genügte deshalb, dass er die auf der Flur bereits vorgefundenen einzelnen Flurstücke im wesentlichen in ihren Abgrenzungen nach Blöcken und Parzellen bestehen liess, und nur, so weit unvermeidlich, an andere Besitzer überwies. Er konnte keine Veranlassung haben, sich den im Gebirge besonders grossen Mühwaltungen, den Nachtheilen und dem unnöthigen Zeitaufwande zu unterziehen, ohne welche eine Abänderung der Parzellenbegrenzung nicht durchführbar gewesen wäre. Erhebliche Eingriffe dieser Art würden sich auch ohne bestimmte Formen nicht denken lassen. Für solche Anordnungen finden sich auf den Karten nirgends Anzeichen. Die Feldeintheilung der Gemarkungen des Gebirgslandes macht vielmehr durchweg den Eindruck der zufälligen und allmählichen Entstehung. In den besseren Lagen muss sie nothwendig in nicht geringer Ausbreitung aus dem lange vor dem Auftreten der Slawen begonnenen Anbau durch Zugehörige sehr verschiedener Volksstämme hervorgegangen sein. —

Das zweite Siedelungsgebiet, das die breiten, fast ebenen Stromthäler einnimmt, steht zu dem Gebirgslande in Betreff der Fluranlagen in einem Gegensatze, der sich im wesentlichen schon aus der Darstellung der deutschen Besitznahme erklärt.

Theils die Veränderung durch die Kriege, theils die Beschaffenheit der Thalgründe lassen glaubhaft erscheinen, dass trotz der günstigeren Lage der Grundstücke der Anbau hier zur Zeit der Eroberung meist benachtheiligter gewesen ist, als in dem geschützteren Gebirgslande. Die Urkunden wie die Siedelungsformen selbst machen den Eindruck, dass hier Rodungen und Neukulturen von verhältnissmässig bedeutender Ausdehnung auszuführen waren.

Namentlich in das Donauthal haben sich die völlig planmässig entwickelten Waldhufen-Anlagen nach dem Muster von Längenhardt (o. S. 336) schon im 9. Jahrh. aus Deutschland verbreitet. Indess ist die Anzahl solcher Kolonien, soweit sich durch ihre Form ersehen lässt, nicht gross. Zeillern, Erlaf, Melk, Bielach, Haimberg, Drasdorf, Königsstetten und Schmida sind in Waldhufen angelegt. Zeillern wird vor 863 im Ennswalde genannt (Mon. boic. XI, 120). In der Nähe von Erlaf bestand 879 ein Gut des Klosters Mondsee (Ried I, 58). Melk, aus römischer Zeit, ist von kaiserlichen Höfen umgeben, und 7 Hufen gehen hier 892 von dem Vasallen Theodorich auf den Vasallen

Altmann über (Juvav. 117). In der Gegend von Bielach bestanden königliche Höfe, von denen 40 Hufen schon 811 an Altaich kamen. Dass die Gründung von Bielach auf ihnen erfolgte, erwähnt erst eine gefälschte spätere Urkunde (Mon. boic. XI, 111). Heimo, ein Ministeriale Arnulfs, wurde 888 mit Land zur Gründung einer Burg beschenkt (Juvav. 118). Drasdorf kommt 830 als Domaine vor (Mon. boic. XI, 427). Königsstetten ist in einer Oertlichkeit von Passau begründet, in der das Bisthum 836 100 Hufen vom Könige erhielt (Mon. boic. XXVIIIa, 29). Es erweisen sich also auch urkundlich diese Waldhufenanlagen auf grundherrlichem Lande ausgeführt, wie sie es ihrer Natur nach nur sein können (o. Bd. II, S. 333). Möglich ist allerdings, dass diese charakteristischen Rotthufen auch sonst in der Ostmark aufgefunden werden können, denn sie sind bei der starken Parzellirung des Landes nicht immer leicht zu erkennen. Namentlich ist wahrscheinlich, dass ein vielleicht erheblicher Theil der nach Königshufen vergabten Ländereien ursprünglich in der Form der Waldhufen zugemessen und wegen der besonderen Grösse der Königshufen, wie dies in Anlage *115* am Zehntlande von Hersfeld gezeigt ist, früh zur Theilung gekommen ist.

Neben den Waldhufen findet sich auch die gewannmässige Eintheilung deutsch angelegter Fluren, welche mit dem Charakter gutsherrlicher Anlagen, den die deutschen Neugründungen in Oesterreich tragen, wie o. Bd. II, S. 324 nachgewiesen ist, nicht im Widerspruche steht. Die Uebersichtskarte deutet mehrere solche Fluren an, auf denen einige Flurstücke nach den Katasterkarten gewannähnlich vertheilt erscheinen. Auch sie liegen sämmtlich auf bekannten, urkundlich an Grundherren zur Kultur verliehenen Landstrecken, so namentlich am Kamp um Stiefern (Urkb. ob d. Enns II, 19, 30) an der Krems, wo 903 verschiedene deutsche Dörfer erwähnt werden (Boczek, Cod. dipl. Mor. I, 70), bei Melk und Pechlarn, und in Sachsen bei Grein, bei dessen Anlage sich die heimische Sitte der von Karl d. Gr. dorthin verpflanzten Siedler geltend gemacht haben wird, während Sachsendorf bei St. Pölten in Blöcken liegt.

In beiden Uferlandschaften der Donau weisen die o. S. 376 ff. als Belege des Fortschreitens der deutschen Kolonisation angeführten Urkunden ganz besonders viele Oertlichkeiten nach, in welchen durch den Domainenfiskus und durch die geistlichen Stifter neue Anlagen, zum Theil unter Einbeziehung bereits bestehender Ansiedelungen, gemacht worden sind.

Andrerseits ist nicht unwahrscheinlich, dass auch hier, wie um

Salzburg, in den altkultivirten norischen Gebieten des rechten Ufers unveränderte kelto-romanische Höfe sich erhalten haben. Denn die grösseren Dörfer liegen keineswegs nahe aneinander, vielmehr sind ausgedehnte Strecken zwischen ihnen mit weilerartigen Ortschaften und einzeln liegenden Höfen bedeckt. Diese Anlagen sind zum Theil völlig geschlossen und umfassen nicht selten als sogenannte Meierhöfe 100 ha Fläche. Zum grösseren Theil sind sie in Parzellen getheilt, und entsprechen genau den beiden Formen der Einzelhöfe Oberbayerns und Salzburgs, welche in den Anlagen *51—53* als deutsche, von Grundherren ausgegangene, in den Anlagen *62—64* aber als ursprünglich romanische Siedelungen nachgewiesen worden sind.

Dies ist der Charakter der Besiedelung des Donauthales, welches nur theilweise eben, überwiegend vielmehr ein zwar häufig schwer zu kultivirendes, aber meist fruchtbares Hügelland ist. Bevölkerung und Hausbau desselben sind jetzt, wie Anlage *122* näher erörtert, im wesentlichen überall bajuvarisch. —

Die breiten bruchartigen, fast völlig ebenen Flussthäler der Mur, Drau und Sau besitzen dagegen in ihrer Oertlichkeit und Besiedelung viel grössere Gleichartigkeit, als das Ufergebiet der Donau. Anlage *123* giebt ein anschauliches Bild der Vertheilung des Flussthales um Pettau unter die umliegenden Dorfgemarkungen, und der Art der Feldeintheilung der zu ihnen gehörigen Flur Drasendorf. Diese Fluren dürfen auch als typisch für die Thalebenen um Knittelfeld, Graz, Leibnitz, Klagenfurth, Bleiburg, Mureck, Marburg, Cilli, Gurkfeld, Krainburg und Laibach gelten. Schon die Generalstabskarte zeigt hinreichend, dass alle diese Ebenen in meist schmale und sehr lange Fluren zerlegt sind. Die Dörfer liegen strassenförmig geschlossen auf beiden Seiten des Thalrandes in der Nähe kleinerer Wasserläufe. Ihre schmalen Ackerfluren von geringer, zwischen 100 und 200 ha schwankender Grösse sind meist alle in der Weise parzellirt, wie dies Drasendorf veranschaulicht.

Die grosse Aehnlichkeit mit dem Hersfelder Zehntlande bei Merseburg (Anlage *115*) ist nicht zu verkennen.

Auch die Urkunden erweisen sich dafür nicht ganz ohne Anhalt, dass in diesen Stromthälern Königshufen verliehen worden sind.

895 werden in Reichenburg an der Save, nahe Gurkfeld, in loco juxta Sowaam tres regales mansos, quod Richenburg dicitur, genannt (Boczek, Cod. dipl. Mor. Bd. I, S. 53).

985 schenkt Otto III. Rachvino 15 mansos reg. in villa Razunai (Rosswein bei Marburg) sitos, si ibi inveniantur; si autem ibi in-

veniri non possint, in proximis villis ubi suppleri valeant tollendos . . . liberam potestatem habeat, sive tradere vel commutare, aut vendere, seu magis sibi retinere voluerit (Zahn, Urkb. v. Steierm. S. 39, No. 32).

1046 giebt Heinrich II. dem Grafen Wilhelm in villa quae dicitur Troskendorf (Dreschendorf, WNW. v. Cilli, mit Lendorf, Arndorf und weiterer Umgebung) 30 regales mansos et potestatem faciendi quid velit (Ebd. S. 44, No. 37).

Herr Johannes Peisker, dem die nähere Untersuchung dieser Dörfer, soweit sich ihre Karten und Besitzregister im Katasterarchive von Steiermark befinden, und auch die Skizze von Drasendorf zu verdanken ist, hat die Ueberzeugung gewonnen, dass ein sehr grosser Theil dieses um Pettau, »Rothacker« genannten Thalbodens nach Königshufen vergeben, und auch zunächst nach solchen Hufen in kleinere Gemarkungen untervertheilt worden ist. Daraus lassen sich ihre meist schmalen und langgestreckten Formen erklären. Erst innerhalb der so gebildeten Gemarkungen ist dann, wie er annimmt sehr bald, eine Theilung in kleinere Hufen eingetreten. Diese Anschauung wird dadurch bestätigt, dass 4 mansi slavonici zu je 12,2 ha genau das Maass der Königshufe ergeben. Das in der Skizze von Drasendorf hervorgehobene Bauergut besitzt 12,6 ha und die ganze Flur, abzüglich der Gewässer und eines ausserhalb liegenden Wiesenstücks, berechnet sich auf 20 Königshufen. Die Flur Perowetz in dem Thal von Gonobitz, westl. Pettau, hat genau die Fläche von 48,2 ha. Auch liegen alle S. 386 erwähnten hobae sclavonicae in deutsch benannten Dörfern und bilden deren Untertheile, und zwar in Gruppen zu je 4.

Einige Abweichungen in der Art der Parzellirung hat Herr Peisker namentlich da gefunden, wo die einzelne Flur wegen der Form des Thales oder wegen der Lage zwischen den Nachbarfluren eine mehr quadratische Gestalt erhalten hat. Dann liegen die Parzellen theils in völligem Parallelismus, ähnlich wie bei den Marschhufen, neben einander, und die Gehöfte stehen in einer Reihe, jedes auf dem ihm zugehörigen Landstreifen, oder die Parzellen einzelner Gewende laufen rechtwinklich gegen die der übrigen, was auch bei den schmaleren Fluren hier und da vorkommt, oder endlich die Parzellirung hat sich zu einer völlig durchgeführten Gewanneintheilung in theils grossen, theils kleinen, immer sehr regelmässigen Gewannen entwickelt. In diesen Formen lassen sich indess keine wesentlichen Abweichungen von der Grundlage der Besiedelung dieser Flussthäler erkennen. Ihre charakteristische Entwickelung ist überall gleichmässig in der ursprünglichen Verleihung zu grösseren grundherrlichen, in

Kultur zu bringenden Besitzungen, in der Theilung dieser Besitzungen in mässig grosse Dorfgemarkungen, und in der Parzellirung dieser Gemarkungen unter grundherrlich beliehene Hufenbauern zu sehen.

Da die Bevölkerung aller dieser Dörfer überwiegend slowenisch ist, ist erklärlich, dass auch für ihre Ortsvorsteher die Bezeichnung Supan besteht. Ihre Häuser haben einige von den deutschen der Ostmark abweichende Besonderheiten, auf welche im weiteren Zusammenhange zurückzukommen sein wird. —

Es bleibt noch übrig, für das dritte der oben gedachten Siedelungsgebiete, die Gegenden ausserhalb der Ostmark, zu zeigen, dass bei der Anlage der durch Tallisbrunn, Anlage *120*, charakterisirten grossen deutschen Dörfer, welche die gegenwärtige Besiedelung der mährisch-niederösterreichischen Ebene bilden, die früheren Siedelungsverhältnisse vollkommen umgestaltet worden sind.

Dies wird nach der oben S. 385 im Auszuge wiedergegebene Ueberweisungsurkunde über 130 regales mansi in der Nähe von Stillfried an Markgraf Sigfried durch die bestimmte Bezeichnung der Lage der bedeutenden Fläche, welche die verschenkten 6500 ha im Jahre 1045 einnahmen, mit genügender Deutlichkeit bekundet.

Nach der ausdrücklichen Angabe dieser Urkunde waren dem Markgrafen 15 bereits vorhandene Gehöfte an der Donau und 30 in der Nachbarschaft von Stillfried an der March, dazwischen aber in langen Streifen nebeneinander 130 von der Donau bis zur March aufgemessene Königshufen zugewiesen worden, welche ein Terrain von etwas mehr als einer Quadratmeile in Anspruch nahmen. Das Donaubett hat sich seit 1045 in dieser niedrigen Gegend wesentlich verändert. Der untere Lauf des Russbaches darf als der alte Hauptstrom betrachtet werden, und die 130 Königshufen müssen in der Richtung zwischen Stillfried und Markgrafenneusiedel ausgethan worden sein, wenn die Urkunde überhaupt Sinn haben soll. Ungefähr in der Mitte dieses Terrains aber, wie immer es im Einzelnen begrenzt worden sein mag, liegt gegenwärtig das Dorf Tallisbrunn, eine abgerundete Flur von 818 ha, also nur etwa dem 8. Theil der an Sigfried überwiesenen Gesammtfläche. Tallisbrunn ist in Dorfform, und nach seinen langen, regelmässigen und parallelgetheilten Gewannen der Kolonisation des 12. und 13. Jahrh. entsprechend angelegt. Es lässt sich auch mit Bestimmtheit aus den Gewannen Sechsjochfeld und Langjochen berechnen, dass das Maass, nach welchem die Flur aufgemessen, 65,76 ar auf das Joch betrug. Dieses Maass stimmt weder mit dem neueren österreichischen Jochmaasse von 57,5574 ar, noch mit dem jugerum, welches bei den

Königshufen König Arnulfs, wie o. S. 383 berechnet ist, in Flächen von 40 ar angewendet wurde, und bis in das 13. Jahrhundert, so lange Königshufen vergeben wurden, gegolten haben dürfte. Tallisbrunn beweist aber auch durch die Form und Lage seiner Gewanne, dass es keinesweges etwa aus einer Parzellirung eines Theiles der Königshufen Sigfrieds, ähnlich wie die Dörfer des Hersfelder Zehntlandes, hervorgegangen sein kann. Vielmehr ist nur anzunehmen, dass es unter einer völligen Umwandelung des Besitzstandes auf dem Königshufenlande des Markgrafen von Grund aus neubegründet worden ist.

Der nähere Nachweis über die Zeit dieser Umwandlung muss der Darstellung der deutschen Kolonisation der östlichen Slawenländer vorbehalten bleiben.

3. Die deutsche Eroberung Oberfrankens.

Ungleich übersichtlicher als in Oesterreich und Kärnten liegen die Verhältnisse der deutschen Besitznahme in dem Theile Oberfrankens zwischen dem Böhmerwalde und der Regnitz, der von den sogenannten Redanzslawen besetzt war. Die Kleinheit und die geographische Lage dieses Gebietes, die frühe Zeit und der schnelle Verlauf der entscheidenden Eroberung und der damit zusammenhängende Mangel ausführlicher Nachrichten vereinfachen das Verständniss der historischen Grundlagen, und geben den Ortsnamen und der Form der Besiedelung vorwiegende Bedeutung.

Auch Oberfranken ist die Durchgangsstrasse für Völkerzüge gewesen. Wie o. Bd. I, S. 387 zu erwähnen war, gingen in der Zeit, welche andere Keltenstämme von Gallien bis nach Kleinasien führte, die Bojer durch das Helvetiergebiet nach Böhmen. Gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts v. Chr. kam ein Theil derselben zu den Helvetiern zurück, wurde in den Kampf mit Caesar verwickelt und wegen des Ruhmes grosser Tapferkeit von den Aeduern wieder nach Gallien aufgenommen. Die Hauptmasse des Volkes zog durch Mähren zum Plattensee und unterlag dort den Daken. In ihre verlassenen Sitze führte Marbod um 8 v. Chr. die Markomannen vom unteren Main her. Einzelne Markomannenstämme, wie die Varisten, hielten indess das Nab- und Regenthal und die Donauufer dauernd fest, bis nach dem Markomannenkriege die böhmischen Markomannen auf diesem Wege mehr und mehr nach Rhätien drängten und um 500 als Bajuvaren Ober- und Niederbayern in Besitz nahmen. Die Pässe zwischen Cham und Taus und zwischen Tirschenreut und Plan sind

zu eng, um eigentliche Völkerwege zu sein. Die offene Strasse für diese Massenbewegungen lag auf der Linie zwischen dem späteren Nabburg und Eger, über Mittenteich und Waldsassen. Wie es aber scheint, waren diese Züge nicht mit kriegerischen Vorgängen verknüpft, sondern fanden Oberfranken als ödes Land.

Selbst noch um die Mitte des 6. Jahrhunderts, als die Slawen hier eindrangen, kann ihre Festsetzung ohne ernste Kämpfe erfolgt sein. Jedenfalls finden sich im Innern Oberfrankens keinerlei Anzeichen, dass hier Bruchtheile älterer Völkerschaften, wie es in den Alpen geschah, in die unzugänglichen Berge geflüchtet seien, und irgendwo Reste früherer Besiedelung erhalten geblieben wären.

Westlich nach dem ebenen Lande zu muss dagegen ein Grenzbezirk bestanden haben, in welchem sich Slawen und Deutsche gemischt haben. Da es deutsche Sitte war, mit einer gewissen Vorliebe die fremden Namen bestehen zu lassen, geben die slawischen Ortsnamen den ziemlich sicheren Anhalt für die Verbreitung der Ansiedelungen der Wenden.

Dadurch wird erweislich, dass dieselben bis an das Ufer der Itz und bis an den Ostrand des Regnitzthales herangetreten sind.

Am Abhange des Thüringer Waldes liegen nahe der Itz: Teuschnitz, Welitsch, Eichitz, Föritz, Schiernitz, Mitwitz; an der Itz selbst in der Nähe von Koburg: Kotschendorf und Craidlitz, Ploeniz, Gleussin, Madlitz; in der Nähe Zettlitz. Oestlich von Bamberg finden sich Schesslitz, Treunitz, Teuchatz, Naisa und Siegritz, das schwerlich deutsch ist. Dann aber hält die Hauptmasse der slawischen Namen eine Grenze inne, welche über Waischenfeld nach Bayreuth und Creussen zu ziehen ist. Bis an diese Grenze heran reichen Löhlitz, Adlitz, Trockau; bei Bayreuth Traischwitz; um Creussen: Seidwitz, Kodlitz, Nairitz, Selbitz, Trebitz, Tremau, Seulbitz, Lessau und Gragnitz. Von Creussen (Crusni) führt diese Linie im Osten erheblich weiter nach Süden auf Pfreimd zu. Es liegen nahe derselben: Zodlitz, Pressat, Trabitz, Döllnitz, Doltsch, Közau, Latsch, Görnitz, Lötzau, Schirmitz, Trebsau, Köblitz, Solitz, Wittschau und Köttlitz an der Naab nördlich Pfreimd. Bei Pfreimd finden sich rechts der Nab: Kollms, Döllnitz, Deswitz, links derselben: Sölitz, Treswitz, Trausnitz und Gürnitz. Von da folgt die Südgrenze ungefähr dem Schwarzachlaufe über Trosau und ein zweites Gürnitz nach Rötz, welches in der Karolingerzeit als Retsitz genannt ist (Menke's Gaukarte IV in Spruner's Atlas). Indess liegt Rötz an der Schwarzach noch nördlich der Wasserscheide zum Regen, und ist kaum mehr zum alten Lande Cham, dem sogenannten Chamriche, zu

rechnen. Dagegen findet sich östlich von Cham, unmittelbar an der böhmischen Grenze bei Furth, fast schon im Tauspasse selbst, Grabitz, das ebenfalls bereits in der Karolingerzeit genannte Grawat, so dass für Cham der Pass nicht offen stand.

Auch innerhalb dieser Grenze sind indess die slawischen Ortsnamen nach dem Gebirge zu nur vereinzelt, und an den Hängen des Böhmerwaldes finden sich fast nur deutsche Namen.

Das in solcher Weise nachgewiesene Siedelungsgebiet der Slawen umfasst die heutigen bayrischen Bezirksämter: Hof, Naila, Teuschnitz, Kronach, Lichtenfels, Kulmbach, Stadtsteinach, Münchberg, Wunsiedel, Berneck, Bayreuth, Kemnath, Tirschenreut, Neustadt a. W., Vöhenstrauss, Nabburg, Neunburg und Waldmünchen vollständig, ausserdem aber die Landgerichtsbezirke Eschenbach, Hollfeld, Schesslitz und Staffelstein. Aus dem für den Zweck einer näheren Vergleichung am geeignetesten bearbeiteten, vollständigen Ortschaftsverzeichniss des Königreichs Bayern von G. Mayr, München 1877, lässt sich entnehmen, dass 1877 in diesen Bezirken zusammen 4565 Ortschaften bestanden, von denen, so weit sich dies erkennen lässt, 258 slawische Namen haben. Der sprachliche Charakter der letzteren stimmt mit dem der oben bereits angegebenen völlig überein.

Unter den deutschen finden sich indess hier 12 Namen: Windischengrün, Eisenwind, Windheim, Grosswenden, Rothwind, Windischenlaibach, Windischenhaig, Windschur, Windhof, Böhmischbruck, Windischletten und Windisch-Eschenbach, welche zeigen, dass die Orte, denen sie angehören, zwar ebenfalls von Slawen bewohnt wurden, denselben aber, wie dies mit vielen anderen, lediglich deutsch benannten, geschehen sein wird, von deutschen Grundherren zugewiesen worden waren.

Nur zwei abgesonderte kleine Gruppen slawischer Ortsnamen sind über die bezeichnete Hauptgrenze der slawischen Siedelung vorgeschoben. Die eine umgiebt Hilpoltstein bei Gräfenberg und wird von Görbitz, Schossaritz, Dormitz, Nassnitz und Wellucken gebildet. Die zweite liegt weit südlich bei Burglengfeld an der Nab und umfasst Teublitz, Köblitz, zwei Loisnitz, Girnitz und Storka.

Von den Gewässern des oberfränkischen Gebietes haben Regen, Nab, Vils und Main ihre alten keltischen Namen behalten, Pegnitz und Regnitz haben slawisirte[1]), viele kleinere Bäche rein slawische Bezeichnungen angenommen.

---

[1]) Weder Pegnitz noch Regnitz sind slawische Worte. Es folgten sich vielmehr (nach Menke's Gaukarten IV – VI in Spruner's historischem Atlas) in der Karolingerzeit auf der linken Seite der Donau von Günzburg abwärts: Brenza mit der Ortschaft

Im allgemeinen lässt sich mit Hülfe dieser Gewässer die slawische Besiedelung von der deutschen am übersichtlichsten unterscheiden. Alle offenen Thäler und am meisten die vorzugsweise fruchtbaren der oberen Eger und ihrer Zuflüsse sind von den Slawen mit Ortschaften besetzt und in Kultur genommen worden. Die im Norden vom Böhmerwalde, Fichtelgebirge und Frankenwalde und im Süden vom Bayrischen Walde, Hirschwalde und den Veldensteiner Bergen auslaufenden breiten Höhenzüge, die das gesammte Land durchkreuzen, sind überall nur deutsch besiedelt und mit so vielen Namen auf -wald, -reut, -grün und -wang bedeckt, dass sich weder an der Bewaldung dieser an Fläche weit überwiegenden Wasserscheiden zur Zeit der karolingischen Besitznahme, noch an ihrer seitdem erst durch die deutschen Besitzer erfolgten allmähligen Rodung zweifeln lässt.

Auf dem gesammten Gebiete zwischen der angegebenen Grenze des Hauptgebietes der Slawen und dem von Karl dem Grossen gezogenen Limes sorabicus lässt sich nun, abgesehen von den beiden abgesonderten kleinen Gruppen um Gräfenberg und Burglengfeld keine Spur slawischer Ansiedelungen erkennen, und dieser beachtenswerthe Mangel slawischer Erinnerungen setzt sich auch westlich des Limes auf einige Meilen fort, so dass im allgemeinen längs des Limes eine Zone von etwa 5 Meilen Breite lediglich deutsch erscheint.

Jenseits dieser Zone in Mittel- und Unterfranken aber beginnt ein neues Gebiet slawischer Ortschaften.

Die grösste Anzahl derselben liegt in unmittelbarer Nähe von Anspach, indess ganz überwiegend nicht auf Anspachischem Gebiete, sondern auf dem bis sehr nahe an die Rezat heranreichenden Sprengel und Besitze des Bisthums Eichstädt. Nach der jetzigen Landeseintheilung liegen hier im Landgerichtsbezirke Anspach: Bernhardswinden, Meinhardswinden, Brodswinden, Wolfartswinden, Ober- und Unterdautenwinden, Egloffswinden, Ratzenwinden.

Im Süden finden sich im Bezirk Heidenheim: Windischhausen und Windsfeld, sowie Windheim, und im Bezirk Dinkelsbühl Labertswend. Westlich liegen näher an Anspach im Amt Leutershausen

Prenza im Brenzgau (heut Brenz), Werinza mit Agira in Retiarezi (heut Wörnitz), beide noch innerhalb des rhätischen Limes: dann jenseits der Altmona (Altmühl) Retbratenza im Rangau (jetzt Rezat und Regnitz), Solenza im Solzgowe (jetzt die bei Beilngries zur Altmühl mündende Sulz), endlich die Pagenza (jetzt Pegnitz). Alle diese Flussnamen zeigen das althochdeutsche, bei Orts- und Personennamen häufige Suffix nz, enza, inza. Dasselbe kommt vorzugsweise bei lateinischen Namen vor, ist aber hier an wahrscheinlich keltische Stämme angehangen, wie sie den Namen der übrigen Flüsse dieser Gegend zu Grunde liegen. Eger (Agira) und Saale sind deutsch.

Winden und Reinswinden, im Amt Schillingsfürst Schweighartswinden und Moritzwinden, im Amt Rothenburg a. T. Herrnwinden. Im Norden von Anspach bestehen vereinzelt im Amt Cadolzburg Wendsdorf, im Amt Markt-Erlbach Neidhardswinden und Walburgswinden, im Amt Scheinfeld Geiselwind.

Weiter nach Norden schliesst sich Unterfranken an. Hier liegen bei Wiesenheid Abtswind, bei Geroldshofen Bischwind, bei Hassfurt Reinhardswinden, bei Ebern Voccawind, Geroldswind, Kurzewind und 2 Bischwind, bei Hofheim Ditterswind, bei Neustadt a. S. Windshausen, bei Rothenfels ein zweites Windshausen, bei Hammelburg Windheim und noch bei Miltenberg Windischbuchen.

Es entstanden also 33 unzweifelhaft von Slawen bewohnte Ortschaften diesseits des Limes bis weit nach Westen. Aber mit Ausnahme der 10 Dörfer bei Anspach sind sie sehr vereinzelt belegen, und, was besonders bemerkenswerth ist, sie sind nicht blos sämmtlich deutsch benannt, und drücken schon im Namen deutlich aus, dass sie Besitzungen dortiger Grundherrn sind, sondern es findet sich auch auf dem gesammten Gebiete kein einziger slawischer Ortsname neben ihnen. —

Betrachtet man von diesem geographischen Bilde aus die geschichtlichen Vorgänge, so weit sie bekannt sind, so ist daran zu erinnern, dass seit dem Untergange des thüringischen Reiches zwar, wie o. Bd. I, S. 37 und Bd. II, S. 149 gezeigt wurde, das Vordringen der Slawen bis an die Saalegrenze zu erkennen ist, aber wesentliche Kämpfe mit denselben erst erwähnt werden, seitdem Dagobert I. die Ermordung fränkischer Kaufleute durch die Wenden rächen wollte, und 630 bei Wogastisburg eine schwere Niederlage erlitt (Fredegar c. 68, 75). Damals fiel, wie Fredegar sagt, auch Dervanus, der Herzog der Surbier, eines Volkes von slawischem Stamme, das bisher zum fränkischen Reiche gehört hatte, zu Samo ab. Der von Dagobert in demselben Jahre über Thüringen gesetzte Herzog Radolf konnte zwar die Raubzüge der Böhmen nicht verhüten, aber dass er und seine Nachfolger ihre weitere Festsetzung im Lande zu hindern vermochten, erweisen schon die beiden Stützpunkte und Hofhaltungen zu Erfurt und Würzburg. Als Pipin dies Herzogthum beseitigte und die Landschaften unter Gaugrafen vertheilte, schenkte er Würzburg dem 741 von Bonifacius dorthin berufenen Bischofe. Es ist nicht anzunehmen, dass er den festen Platz aus der Hand gegeben hätte, wenn er Gefahr von den Slawen in der Nähe erwartete. Bald darauf gründete Bonifacius auch das Bisthum Eichstädt. Da das Bisthum Bamberg

erst 1007 entstand, kann das Schreiben, in welchem Bonifacius um 750 (nach Eckhart, Comment. de rebus Franciae orientalis, 1729, I, 507) bei dem Papste Zacharias anfragen liess, ob man von den Slawen, welche die Länder der Christen bewohnen, eine Abgabe nehmen dürfe, um sich vor ihren Eigenthumsansprüchen zu sichern, nur auf Slawen bezogen werden, welche unter der Herrschaft von Würzburg oder Eichstädt lebten. Es muss also gelungen sein, von diesen Missionsorten aus Slawen in grösserer Anzahl zu bekehren und unter kirchlichen Vögten oder Vasallen anzusiedeln.

Dieses Verhältniss ist in der Anfrage ganz deutlich ausgedrückt. Ersichtlich hatte der Papst verboten oder davor gewarnt, die Neubekehrten mit Zinsungen zu belasten. Da die fraglichen Slawen aber Land von der Kirche erhalten hatten, fürchtete man, dass sie ohne den o. Bd. II, S. 341 und 348 ausführlich besprochenen census in recognitionem dominii Eigenthumsansprüche an dasselbe erheben würden. Sie hatten also Landleihe genommen, und man wollte sie möglichst begünstigen, aber sie standen unter kirchlicher Grundherrlichkeit. Eine Herrschaft der Slawen im Lande ist deshalb ausgeschlossen. Auch würde die Anfrage nicht gestellt worden sein, wenn es sich nur um wenige Besitzungen gehandelt hätte. Das Wahrscheinlichste ist, dass die 10 Eichstädtischen Dörfer bei Anspach mit unter die Anfrage fallen, und damals bereits auf dem ziemlich ungünstigen Boden des alten Waldus Vurgundia (o. Bd. I, S. 407) begründet worden waren.

Daraus erklärt sich, dass der Name Redanzslawen eine Bezeichnung von schwankender Bedeutung wurde.

793 hatte Karl die Rezat und die Rednitz auf der Wasserscheide zur Altmühl selbst kennen gelernt, als er dort die Fossa Carolina beginnen liess. Da nur diese beiden Flüsse, nicht die Regnitz, den Namen Redanz, Retbratenza, führten, spricht auch Ludwig der Deutsche 846 ganz richtig nur von 3 mansis in terra Slavorum, qui sedent inter Moinam et Redantiam fluvios (Erben, Reg. a. a. 846). Dagegen berührt der 889 zuerst genannte Name Ratenz- oder Redanzgau (Bawar. 3, 891) die eigentliche Redanz gar nicht, sondern umfasst das obere Main- und das untere Regnitzgebiet.

Es wäre ohne Grund, anzunehmen, dass die Eichstädtischen Slawen an der Rezat von den Schicksalen Oberfrankens unter Karl dem Grossen mitbetroffen worden seien. Eher wird sich damals die Zahl der grundherrlichen Wendendörfer im Westen des Limes durch Gefangene vermehrt haben. Gegen diese Slawen Krieg zu führen,

hatte Karl keinerlei Veranlassung. Er hatte sie schon, ehe der Krieg ausbrach, in den Limes mit eingeschlossen. Wären sie selbstständig gewesen, so hätte er sie, dem Sinne des Limes gemäss, gewiss nicht im Rücken desselben gelassen.

Sie werden überhaupt nicht als im Slawenlande wohnend betrachtet, wie die Urkunde Heinrichs II. von 1021 (Monum. boic. XXVIII, 504) über den Hof Uraha (Herzogenaurach) bekundet. Wenn dort an der Aisch noch im 11. Jahrhundert slawische Hufen vorkommen (Bawar. 3, 891), so ist dies nur ein o. Bd. II, S. 261 erörtertes Zeichen der Ansetzung durch deutsche Grundherren. Auch zahlten sie, wie es scheint im Gegensatz zu der Fossa der unterworfenen Slawen, die allgemeine Ostarstoupha (Grimm, Rechtsalterth. S. 298). Dass dabei insbesondere die Eichstädtischen Slawen mit einer nur aus den frühesten Vorgängen ihrer Ansiedelung erklärbaren Schonung ihres nationalen Rechtes behandelt worden sind, geht aus der von Dove als sogenanntes Sendrecht der Mainslawen (in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIX, p. 384) herausgegebenen Urkunde hervor. Wie Riezler (Das Bisthum Eichstädt und sein Slawenlandrecht, in den Forschungen zur deutsch. Geschichte, Bd. XV, S. 398 und XVIII, S. 538) gezeigt hat, beziehen sich die Bestimmungen derselben auf die Slawen des Bisthums Eichstädt. Sie erweisen, dass diese Slawen noch im 10. Jahrhundert nicht nach einem der deutschen Volksrechte lebten. Waitz aber hat (D. Verf.-Gesch. Bd. IV, S. 439, Anm.) darauf hingewiesen, dass bei der Aufzeichnung nicht ein Weisthum, sondern ein kaiserliches Privilegium in Frage steht, welches dem Richter wie dem Grundherrn bei Strafe der Exkommunikation und Konfiskation verbietet gegen dieses Sonderrecht zu handeln.

Was nun die Eroberung Oberfrankens betrifft, so musste sich, wie o. S. 371 erwähnt, Karl der Grosse noch im Sommer desselben Jahres 805, in welchem er den Limes sorabicus angeordnet hatte, zu den vergeblichen Einfällen nach Böhmen entschliessen, über welche Einhard in seinen Annalen zum Jahre 806 berichtet.

Gleichwohl waren diese Feldzüge von nachhaltigem Erfolge, denn schon während derselben wurde die 804 begründete thüringische Mark bis an die obere Saale vorgeschoben, und das Slawenland von der Regnitz bis zu den böhmischen Pässen, wenn auch nicht völlig beruhigt, doch dauernd mit dem Reiche vereinigt und theils als Kronland in Besitz genommen, theils an die Getreuen des Kaisers vergeben.

Ob auch das Egerland damals schon in deutschen Besitz kam, ist ungewiss. 822 und 844 wird von der Huldigung und der Taufe

böhmischer Grossen am Hofe des deutschen Königs berichtet[1], und 973 scheint der Distrikt von Eger dem Bisthum Regensburg als Entschädigung für die Abzweigung des Prager Sprengels überlassen worden zu sein. Jedenfalls waren später die Geschlechter der alten ostfränkischen Ritterschaft dort reich begütert (Bavaria III, 520).

Aus dem durch das Land Recknitz (terra Reccenitz, prisca terra Regnitia) erweiterten Gebiete des Limes soll die böhmische Nordmark mit dem Markgrafensitze zu Regnitzhof (villa Reckenitz) entstanden sein. Die Grenze der Mark gegen Süden war Creussen (2 M. S. Bayreuth) südlich dieser Grenze finden sich hier gegen die Rednitz hin, wie gezeigt ist, nur um Gräfenberg noch einige slawische Ortsnamen.

Wenn auch Karl der Grosse eine Anzahl der Bewohner dieser Landstriche in die Ferne schickte und noch um 851 bis 869 zahlreiche Uebersiedelungen von wendischen Kolonisten bekannt sind, wurden die Slawen doch in ihren alten Sitzen in erheblicher Zahl, anscheinend als königliche Zinsbauern, erhalten, denn die Sorben der sorabischen Mark hatten Fossa, Grundzins, und wie anzunehmen, als Grafenschatz den Medimnus marchialis zu leisten, welche Naturalleistung später an das Markgrafenthum Nürnberg überging (Bavaria II, 412).

Für die Beurtheilung der Art und des Fortschreitens der deutschen Kolonisation wird der Mangel an urkundlichen Nachrichten sehr fühlbar.

Die in der Note zusammengestellten Urkundenauszüge[2]) dürften zunächst unter a und d bis n hinreichend verdeutlichen, wie schwer

---

[1]) Rudolfi, Fuldens. annal. (M. G. I, 364).

[2]) Aus älterer Zeit lassen sich folgende Urkunden nennen:

a) 819 (Ried, Cod. dipl. Ratispon. I, S. 17) nimmt der Bischof von Regensburg Baturicus mit den Missi des Grafen eine marca bei Chambe, die St. Emmeram von Tassilo erhalten hatte, und dem Kloster entzogen worden war, wieder in Beschlag. Die Missi setzen die Grenzen in der Weise fest, dass sie im Westen von Geminahare stirpes zum rivulus Geminaha, im Süden bis zur Quelle dieses Baches, im Osten längs des rivus Marolaha bis zu seiner Quelle auf dem Berge Posun und im Norden von der Mündung der Marolaha in den Regen längs des Regens bis zum Einflusse der Geminaha in denselben zu ziehen sei.

b) 846 (Erben, Regest. ad. ann.) werden 3 mansi in terra Slavorum, qui sedent inter Moinum et Redantiam fluvios erwähnt.

c) 950 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. 1850, S. 325) vertauscht Bischof Poppo an Abt Hadamar gegen andre Güter, in Affeldrahe (Effeltern) regales huobas XV XXV jugera arearum, quercini nemoris XIV huobas et XL jugera.

d) 961 (Ried, ebd. S. 99) wird Prienberch in pago Nortgowe in comitatu Bertholdi genannt.

es ist, die Organisation, welche Karl der Grosse und seine Nachfolger in dem eroberten Gebiete durchführten, klar zu stellen. In keiner derselben erscheint ein Markgraf, obwohl die Markgrafschaft im Nordgau nur möglicherweise von 937 bis 976 unterbrochen gewesen ist, seit 1059 aber auch Grafen von Cham bekannt sind, welche sich 1080 bis 1204 Markgrafen von Giengen, von Cham, von Vohburg und zuletzt von Neumark und Eger nennen, obwohl ihr Markgrafenthum lediglich das des Nortgaus bedeuten dürfte. (Vgl. Riezler, Geschichte v. Bayern Bd. I, S. 874.) Auch die verschiedenen Grafen im Nortgau erwecken Zweifel. Auf die Agrarverhältnisse übte indess die Gestaltung der Grafschaftsverfassung keinen wesentlichen Einfluss, so dass die Frage nach diesen politischen Einrichtungen hier ausser Betracht bleiben darf.

Für das Agrarwesen ist von besonderem Interesse, dass nach der Urkunde a die Mark, welche die Missi des Grafen 819 im Gebiete

e) 967 (Mon. Germ. hist. dipl. Otto I. a. a.). Otto I. schenkt an Abt Hatto v. Fulda die königlichen Güter und Markungen Culminaha, Urbach und Bertelosrodi in comitatibus Wiggeri et Willehelmi comitum.

f) 983 (Ried, S. 111) wird erwähnt, Atasfeld in pago Nortgowe in comit. Henrici,

g) 1002 (Ebd. S. 120) Walchinga im Nortgau in comit. Henrici,

h) 1003 (Ebd. S. 121) Frieding, Hotzing und Scharlau in Cham,

i) 1004 (Ebd. S. 123) Durniz und Mantalahe im Nortgau in comitatu Oudalschalchi,

k) 1009 (Ebd. S. 129) Lihtowa im Nortgau in comitatu Heinrici,

l) 1015 (Ebd. S. 132) Schwarzenfeld und Weilendorf im Nortgau in comitatu Heinrici,

m) 1040 (Ebd. S. 152) Pillungesriut in pago Nortgouwe in comitatu Ottonis comitis et in marca quae vocatur Nabburg,

n) 1054 (Ebd. S. 154) Roteinbach an der Nab in pago Nortgowe in comitatu Heinrici.

o) 1054. Heinr. donat comiti Pogensi 6 reg. mansos in pago Nortkowe et ibi sicut extra silvam per dimensionis latitudinem demonstrantur, ita ex utraque parte in directo per silvam perlongantur.

p) 1061 (Ebd. S. 156) Heinic. III donat Otnanti servienti suo partem silvae, videlicet ubi Surbano (Schwurbach) fluit in Crumbanaha (Fichtelnab) et sursum ubi oritur Crumbanaha et ubi oritur Surbana et inde ubi oritur Trevina ac deorsum Trevina usque in illam viam, que procedit de Egire et per eandem viam usque in Surbana et deorsum Surbana usque in Crumbanaha in comitatu Heinrici comitis in pago Nortgowe et in marchia Napurg, mit allen Pertinenzien zum Vertauschen, Roden und sonstigen Rechten. Die Trevina ist der Trebnitzbach, der zur Kössein fliesst, nachdem er Redwitz berührt hat; die Strasse von Eger nach dem Schwurbach muss etwa von Waldsassen nach Redwitz führen.

q) 1066 (Ebd. S. 161) werden die villa Mantichinga (Männching) et hubae in Droubelinga (Traubling) erwähnt.

von Cham abgrenzen, etwa 4 □ Meilen umfasst, und, da die Grenze im Norden längs des Regens läuft, unmittelbar gegenüber der Ortschaft Cham beginnt. Nach dem Eindrucke, den die Urkunde macht, verfahren die Missi bei der Feststellung der Besitzgrenze mit grosser Machtvollkommenheit.

Die Urkunden b, c und q ergeben, dass auch auf dieses deutsche Eroberungsgebiet, wie auf alle sonst bekannten, die Eintheilung der Güter nach Hufen übertragen wurde. Die Urkunde c erweist insbesondere, dass die Austhuung des Dorfes Effeltern nach Königshufen erfolgt ist, und dass für das Tauschgeschäft eine Messung stattgefunden hat, welche sich keinesweges auf die allgemeine Ermittelung von 29 oder 30 dieser Königshufen beschränkte, sondern 15 Hufen 25 jugera Kulturland und 14 Hufen 40 jugera Forst feststellte. Es wird dadurch in Anlage *124* eine nähere Vergleichung des alten Zustandes der Flur mit ihrem gegenwärtigen Bestande möglich.

Von den in den Urkunden d—n erwähnten Ortschaften lassen sich zwar nur wenige noch heut mit Sicherheit auffinden. Aber einerseits erweist der Name Walchinga, dass sich die Erinnerung an die Romanen auch im Nortgau erhalten hat, andrerseits zeigt der Name Pullingriut, dass die in Oberfranken allgemein verbreitete, mit einem Personennamen verknüpfte Ortsbezeichnung auf -reut oder -riet bereits dem 11. Jahrhundert angehört. Sie lässt keine andere Erklärung zu, als dass diese Rodungen grundherrliche waren, sei es, dass der Personenname dem Grundherrn, oder nur dem Unternehmer angehörte.

Die Urkunde unter p von 1061 endlich erweist, das das breite Thal zwischen dem Steinwald und dem Fichtelbergerwalde, welches die Quellbäche der Fichtelnab und der Kössein umfasst, noch durch 250 Jahre in den Händen des Königs geblieben war. Das Land ist zum Anbau nur theilweis geeignet und noch heut mit grossen Forsten bedeckt. Indess ist das Gebiet, welches Heinrich III. an Otnant schenkt, immerhin ein grosser Besitz[1]). Es lässt sich zwar nicht mit Sicherheit abgrenzen, enthält indess mindestens 1½ □ Meile. Unzweifelhaft hätte wohl der Kaiser eine solche Fläche fiskalischen Landes nicht leicht in die Hand seines Getreuen abgetreten, wenn

[1]) In der Auslegung der Urkunde irrt Ried unzweifelhaft, wenn er die Surbana für die Haidenab, die Crumbanaha für die Waldnab erklärt. Es kann sich nur um den auch Höllenbach genannten Schwurbach und die Fichtelnab handeln. Nach dem Inhalt der Urkunde lässt sich aber auch nicht mit Th. Menke in Spruner's Atlas, Gaukarte VI, die Haidenab als Surbana auffassen. Hat Th. Menke dafür andere Beweismittel, so müsste, was ja denkbar ist, derselbe Name für beide Bäche gebraucht worden sein.

sie bereits durch Kolonisation zu erheblichem Werthe erhoben gewesen wäre. Die Entstehung der zahlreichen Ortsnamen auf -reut, -dorf und -berg, die sich jetzt auf diesem Gebiete finden, wird deshalb nicht vor die Mitte des 11. Jahrhunderts zu setzen sein. Slawische Ortsnamen fehlen auf demselben gänzlich, denn Redwitz, welches als älteste Ansiedelung der ganzen Umgegend zu betrachten ist, liegt schon ausserhalb des vergebenen Gebietes auf der linken Seite des Trebnitzbaches. —

Was nun die Art der Besiedelung Oberfrankens betrifft, so ist das Gebiet, auf welchem die Slawen, wie man annehmen darf, die frühere deutsche Bevölkerung vertrieben und nach eigener Sitte ihre Ortsanlagen begründeten, ein verhältnissmässig kleines. Es umfasste bei weitem nicht das gesammte Aussenland, welches Karl der Grosse vor dem Limes sorabicus auf der Linie zwischen dem Bayrischen und Thüringerwalde offen gelassen hatte. Denn es erstreckte sich, wie oben gezeigt ist, von den Quellbächen der oberen Eger nur am Fusse des Fichtelgebirges, Frankenwaldes und Thüringerwaldes bis zur Linie des Limes an der Itz. Bis zum Zusammenflusse des Mains und der Regnitz, und bis Bamberg, das der Kaiser zum Grenzmarkte bestimmt hatte, reichte es nicht, sondern nur bis Naisa bei Schesslitz. Von hier liegt die Grenzlinie der Slawenansiedelungen überall auf dem West- und Südabhange des Bayreuther Landrückens östlich bis zur Haidenab. Auch nach Furth hin überschreitet sie nicht mehr das Nabthal und das Schwarzachthal. Es ist möglich, dass es den Wenden zeitweise gelang, ihre Herrschaft noch weiter, an der Regnitz bis über Gräfenberg, an der Nab bis Burglengfeld, geltend zu machen. Aber es wäre auch denkbar, dass wenigstens die Dörfer bei Burglengfeld erst spät durch den Besitzer der Burg begründete Ansetzungen slawischer Höriger seien.

Die Gegenprobe für die Verbreitung der Slawen liegt jedoch darin, dass sich bis an ihre engere Grenze die volksthümlichen Gewannfluren der Hermunduren und Bajuwaren in weiter Verbreitung so ausgeprägt, wie in allen benachbarten Landschaften derselben vorfinden, und in diesem geschlossenen Zusammenhange nicht füglich Gründungen Karls oder einer noch späteren Zeit sein können. Von Bamberg und Forchheim aus treten diese deutschen Gewanndörfer bis ganz nahe an Schesslitz und Gräfenberg heran, und bedecken dann weiter die Amtsbezirke von Herzbruck, Sulzbach, Vilseck und zum Theil noch Nabburg und Vöhenstrauss dicht und gleichmässig. Ausnahmen machen nur einzelne grössere Höfe und Weiler, welche sich deutlich als auf grundherrlichen Rodungen entstanden erkennen

lassen. Gegen das Alter der Dörfer lässt sich nicht einwenden, dass die Gewanne häufig eine gewisse Regelmässigkeit zeigen. Denn dieselbe geht nicht über die auch im alten Volkslande allgemein stattgehabten gewöhnlichen Gewannregulirungen hinaus, wie sie Beuerfeld (Anl. *40*) verdeutlicht. Auch aus den Ueberlieferungen ist nicht mehr zu ermitteln, ob die Slawen auf diesen Grenzgebieten nicht blos zeitweise geherrscht, sondern sich unter Beseitigung der älteren deutschen Ansiedelungen nach ihrer nationalen Sitte darin neue Wohnsitze geschaffen haben. Da aber letztere Alternative eine nach der deutschen Rückeroberung stattgehabte neue Begründung aller dortigen Gewannfluren voraussetzen würde, wird sie durch deren Form ausgeschlossen. In welcher Weise die Neugründungen im Ausgange der Karolingerzeit ausgeführt wurden, ist für die zweifellos früher slawischen Theile Oberfrankens genügend geschildert. Ebensowenig wie in diesen finden sich die alterthümlichen Gewanndörfer in der Ostmark und Kärnten oder in Obersachsen. Eine Bildung deutscher Gewannfluren und eine neue Eintheilung des dazu eingezogenen Landes hat allerdings mehrfach, indess gegen die volksmässige deutlich verschieden stattgefunden. Nicht allein ist bei dieser Umgestaltung überall ein grosser Theil der slawischen Ortsnamen erhalten geblieben, sondern es sind auch, wie sich zeigen wird, namentlich in Obersachsen in grosser Ausdehnung zahlreiche alte slawische Dorfberinge benutzt und nur erweitert worden. Die Grundherren haben sogar neue derartige Kolonien fast ausschliesslich in der Form des slawischen Strassendorfes angelegt, und den Gewannen eine der Auftheilung von Tallisbrunn ähnliche Planmässigkeit gegeben.

Während also in Oberfranken ausserhalb der engeren Grenzen der Slawensiedelung überall die alten Formen volksmässiger Flureintheilung der vorslawischen Zeit herrschen, kehrt im Innern dieses Grenzgebietes in beachtenswerther Weise bei allen durch slawische Namen als die älteren gekennzeichneten Orten, dieselbe aus unregelmässigen Blöcken zusammengesetzte Flurform wieder, wie sie sich auch in der Ostmark und in Kärnten als die vor der deutschen Eroberung herrschende Art der Besiedelung herausgestellt hat. Seulbitz (Anlage *125*) und Zettlitz (in Anlage *126*) geben dafür typische Beispiele.

Runddörfer, welche bei den Elbwenden ganz allgemein sind (o. Bd. II, S. 235), finden sich bei den Slawen Oberfrankens seltener. Im Norden sind ihre Spuren meist zweifelhaft. Indess erweist Posseck bei Cronach (Fig. 87), dass sie auch hier bestanden. Im Süden liegen zwei deutliche Gruppen solcher Anlagen, eine um Creussen;

Prebitz, Seidwitz, Nairitz, eine andre um Pressat: Zödlitz, Preisach, Dollnitz, Riggau. Bei beiden kann der nahen Grenze wegen mit Grund, wie bei den Elbslawen, auf die Absicht leichterer Vertheidigung geschlossen werden.

In den übrigen Orten stehen die Gehöfte, wie Seulbitz und Zettlitz zeigen, entsprechend den alten Dörfern Oesterreichs, sogar nach der Strasse zu unregelmässig.



Fig. 87.

Leider führt diese blockförmige Feldeintheilung, über welche nur das (o. S. 391) bei Oesterreich Gesagte wiederholt werden könnte, hier wie dort zu demselben Zweifel, ob die Gestaltung der Flur auf der nationalen Sitte der Slawen, oder auf einer mehr oder weniger zufälligen Vertheilung des Landes durch den Grundherrn beruht. Dieser Zweifel lässt indess auch in Oberfranken keine andere Lösung zu, als dass der deutsche Grundherr zwar Landvergebungen an seine

Hintersassen in dieser Form gemacht haben kann, dass sich indess keine Veranlassung denken lässt, weshalb er, wenn die vorher bestehende slawische Anlage eine andere planmässigere war, dieselbe in eine derartig unregelmässige umgewandelt haben sollte, wie sie auf unsere Zeit gekommen ist. Man kann auf einer Ackerflur die einzelne Parzelle theilen oder mit einer anderen zusammenziehen. Da aber jede Parzelle zu jeder Zeit in einer in sich gleichartigen Kultur steht, ist es ebenso mit unnöthigen Arbeiten, wie mit wirthschaftlichen Nachtheilen verknüpft, die Grenzen wesentlich und in der Art zu verändern, dass ein neues Besitzstück aus verschieden kultivirten Parzellentheilen entstehen soll. Es lässt sich wohl annehmen, dass grossen planmässigen Anlagen, z. B. Waldhufenkolonien oder regelmässigen in völlig gleichwerthige Hufen aufgetheilten Gewannfluren, kleine Slawensiedelungen geopfert wurden, aber wo sich unter slawischen Ortsnamen diese unregelmässigen blockförmigen Anlagen vorfinden, lässt sich nur voraussetzen, dass ihre Einrichtung den Slawen angehörte, auch wenn der Ort in den Besitz eines deutschen Grundherrn kam. Auf das Verfahren bei der slawischen Begründung der Ansiedelung können auch hier nur die o. S. 391 ausgeführten Gesichtspunkte Anwendung finden. Es lässt sich nicht an eine rein genossenschaftliche Theilung Gleichberechtigter denken, sondern die Ueberweisung der einzelnen Grundstücke an die verschiedenen Betheiligten muss im Wesentlichen in den Händen eines mit entscheidender Gewalt ausgerüsteten Leiters gelegen haben.

Auf noch nicht kultivirtem Boden konnten dagegen die Domainenbeamten des Kaisers oder die von ihm beliehenen geistlichen oder weltlichen Grossen, die das Land in Besitz nahmen, alle die Formen der Landleihe zur Kultur anwenden, welche o. S. 324 ff. vorgeführt worden sind. Zogen sie in dieselben bisher schon von den Slawen kultivirtes Land hinein, so vermögen wir es nicht zu erkennen. Es verschwand unter der neuen Anlage.

Von diesen verschiedenen Arten grundherrlicher Verleihungen zur Kultur unterscheiden sich die den Anlagen *110* und *111* (Hahausen und Oberndorf) entsprechenden, von den älteren Slawendörfern durch keinen hinreichend charakteristischen Zug, und da auch der slawische Name durch einen deutschen ersetzt werden konnte, sind auf dem gesammten Gebiete die sehr zahlreichen, mit Seulbitz übereinstimmenden Anlagen dieser Art nicht national zu sondern. Man kann nicht wissen, wie viele über die slawisch benannten hinaus schon der älteren Zeit, und wie viele erst der deutschen Besitznahme angehören.

Etwas sicherer ist die Unterscheidung bei Einzelhöfen und kleinen Weilern, weil für diese die Namen individueller erhalten blieben. Die Gemeinde Crottendorf, Anlage *126*, giebt von einer solchen Siedelung ein deutliches Bild. Als der älteste Theil derselben ist Zettlitz anzusehen, welches seine Entstehung als slawische Ansiedelung ausdrücklich in seinem Namen bekundet. Die Umgebung war bei der deutschen Besitznahme, wie noch jetzt zum grossen Theil Wald und Sumpf, darin legte der deutsche Grundherr den ebenfalls charakteristisch benannten Hof Crottendorf an, der, wie der bestehen gebliebene Flurname Burgstall bestätigt, als Burg angesehen wurde. Von dem Grundherrn ist Röthelbach, das sich nach Namen und Lage als Rodung kennzeichnet, und der Weiler Gemain angelegt, und es sind die Sümpfe zu Teichen kultivirt worden, die das Weiherhaus erforderten. In der Feldeintheilung und den Besitzstücken lässt sich ein Unterschied der alten slawischen und der neuen deutschen Anlage nicht erkennen. Beide entsprechen ersichtlich im Kleinen dem Bilde, welches Seulbitz im Grossen gewährt. Auch in Seulbitz zeigen unter den Flurstücken die Namen Gereut, Hohe Reute, Poppenpeunt und Schmiedepeunt die in deutscher Zeit vorgenommenen Rodungen, und falls das südöstlich vom Orte am Rothen Main belegene Flurstück Burgstall nicht möglicherweise auf einen älteren slawischen befestigten Zufluchtsort zurückgeht, deutet diese Benennung hier ebenfalls auf einen inzwischen aufgegebenen Sitz des Grundherrn.

Auch Gewanndörfer sind grundherrlich begründet worden, z. B. ganz ausgeprägt, Ebersdorf im SO. von Koburg, Fischbach im SO. von Kronach, Rugendorf und Reichbach im NW. von Stadtsteinach, Schwarzach und Mietzdorf bei Kulmbach; indess bleiben sie im Innern Oberfrankens vereinzelte Ausnahmen. So liegt die Ebersdorf benachbarte Flur des Dorfes Friesen bei Koburg völlig in Blöcken.

Den blockförmig vertheilten Fluren an Zahl vergleichbar sind nur die Waldhufenanlagen. Indess haben die entwickelten, o. S. 336 in Fig. 4 und 86 wiedergegebenen Waldhufendörfer, deren Gehöfte in langer und weitläufiger Reihe das Thal entlang liegen, in Oberfranken wenig Verbreitung gefunden. Im Westen um Naila lassen sich Bobengrün, Gerlas, Leopoldsberg zu ihnen rechnen. Die Hauptmasse der Waldhufen Oberfrankens ist entweder sternförmig an die ähnlich einem Runddorfe liegenden Gehöfte angeschlossen, oder, was das Häufigste ist, sie umgeben ein geschlossenes Dorf, laufen von den Gehöften desselben nur nach zwei Seiten als sehr grosse, etwas fächerförmige Streifensysteme aus, und haben Nebenland neben

sich, welches entweder in einige Gewanne oder stückweise als Wald und Wiese vertheilt ist, auch wohl in dem Besitz des Grundherrn verblieb.

Die sternförmige Lage der Waldhufen findet sich z. B. in Hegnabrunn und Neuenmarkt bei Kulmbach, in Hödlenreuth und Walpenreuth bei Berneck, in Oberreinbach bei Sulzbach, und namentlich um Münchberg in Klein-Schloppau, Benk, Bärlas, Stöckenreuth, Gross- und Klein-Losnitz, Mussen, Schweinsbach, Mechlenreut. Ihre Entstehung wird hinreichend durch die ziemlich schroffen und engen Thäler des Gebirges erklärt. Nur wo diese Thäler sich kreuzen, entsteht ein breiterer Raum zur Anlage der Ortschaft, und von ihr aus lassen sich an den Abhängen nach allen Seiten die Fahrwege zur Höhe führen. Von slawischen Runddörfern weicht ihre Gestalt gleichwohl ab, obwohl einzelne, wie Losnitz, als Grundlage solcher Waldhufendörfer benutzt worden sein mögen.

Geschlossene Dörfer wurden dagegen mehr auf der Höhe ebener Rücken angelegt, und finden sich häufig. Als Beispiele sind Kornbach und Metzlersreuth bei Berneck, Fortschendorf, Windheim, Hirschfeld, Steinbach, Kehlbach bei Ludwigsstadt, Birnbaum und Effelter bei Nordhalben zu nennen.

Von diesen geschlossenen Dorfanlagen giebt Effelter (Anlage *124*) ein deutliches Bild. Die Flur hat zugleich dadurch besonderes Interesse, dass ihre Waldhufen, wie o. S. 408 unter c gezeigt ist, als Königshufen vergabt worden sind, und ihre schon 950 bekundete genaue Messung die Feststellung der Verhältnisse in allen Einzelheiten ermöglicht.

Effeltern, welches in der Fuldischen Urkunde von 950 Affeldrahe (d. h. bei Aepfelbäumen) heisst, liegt nördlich vom Kloster Banz, östlich von Sonnenberg, und ist nicht mit der westlich von Sonnenberg im Hildburghausenschen belegenen Ortschaft gleichen Namens zu verwechseln. Die Hochebene von Nordhalben, auf der es angelegt ist, kam erst 805 mit Oberfranken unter fränkische Herrschaft. Der o. S. 408 c gedachte Tausch, der den Ort an Fulda brachte, fand zwar erst 950 statt, da aber damals, wie die Messung ergiebt, schon alles gegenwärtige Kulturland gewonnen war, das 950 bestehende inzwischen sogar etwas durch Wald verringert worden ist, reicht die Begründung jedenfalls in die Karolingerzeit zurück. Die Form der Anlage ist die, dass deutlich 30 Gehöftstellen um einen langgestreckten Dorfanger liegen, und jede dieser Stellen ihren Hauptbesitz in der den Waldhufen entsprechenden Form vom Gehöft aus auf der Südseite des Dorfes bis zur Grenze, auf der Nordseite bis zu gleicher Entfernung

zugewiesen erhalten hat. Da aber auf der Nordseite und ebenso auf der Westseite der Streifenlagen noch ackerbares Land bestand, wurde nordwärts ein grosses und seitwärts ein kleines Gewann angelegt, in welchen die meisten Hufenstellen noch bis zur Gegenwart Antheile besitzen. Nach Norden und Osten stösst der grosse, gegenwärtig fiskalische Forst an die Aecker, in welchem an den Wasserläufen weit zerstreute Wiesen liegen, die den Dorfinsassen zugetheilt sind. Die Fläche der Gemarkung, welche rings von fremden Besitzungen eingeschlossen ist, umfasst 1438,73 ha. Es sollen 15 hobae 25 jug. arearum und 14 hobae 40 jugera quercini nemoris, zusammen also $29^{65}/_{120}$ Hufen (o. Bd. II, S. 408) vorhanden sein, die Hufe zu 48 ha angenommen, giebt dies 1418 ha; die fehlenden 20,5 ha werden also schon erreicht, wenn die Königshufe mit je 48,7 ha in Ansatz gebracht wird. Die in alter Lage gebliebenen 30 Gehöfte erweisen, dass jeder Kolone eine halbe Königshufe erhielt. Der Besitz von 24 ha ist trotz verschiedener Veräusserungen und Dismembrationen noch heut bei 6 Stellen vorhanden, und wegen der charakteristischen Lage der Besitzstücke für die meisten anderen in seinem alten Bestande noch nachweisbar. Der Revierforst enthält gegenwärtig 825 ha oder 17 Königshufen, er hat sich also, was die verkleinerte Fläche einiger Stellen ergiebt, um die Grösse von $2^2/_3$ Hufen erweitert. In der Uebereinstimmung des gegenwärtigen Bestandes mit der ältesten Ortsbeschreibung liegt ein sprechendes Zeugniss, wie wenig wesentliche Veränderungen des Besitzes bei diesen wie bei anderen Fluren vorausgesetzt werden dürfen.

Es bleibt noch übrig, die Besiedelung der Chamer Landschaft und des benachbarten Bayrischen Waldes zu erwähnen. Beide waren, wie sich annehmen lässt, von der slawischen Besitznahme kaum berührt, wohl aber dürfte die lebhafte Kolonisation in dem eroberten Slawenlande auch auf den weiteren Ausbau in diesem ziemlich hohen und unzugänglichen Gebirgslande zwischen der Donau und dem Böhmerwalde fördernd eingewirkt haben. In der Karolingerzeit sind, nach Menke's Gaukarte VI, um Cham, ausser dem genannten Rötz (Retsiz), Grabitz (Grawat) und Furth (Vurte), die Orte Slemmaringa, Sichawa, Fridinga, Besinga links, und Scacalowa und Hezinga rechts des Regens genannt (o. S. 409 unter h). Nahe der Quelle desselben gehört dieser Zeit bereits Rinchnach (Rinichnaha oder Rancinga) an.

Die Hauptmasse der Ansiedelungen in dem breiten Thale von Cham bilden sehr kleine Dörfer, Weiler und Einzelhöfe mit meist blockförmigen, hier und da etwas regelmässigeren gewannartigen

Feldstücken. Die regelmässigen Theilungen sind auf die ziemlich weitgehende Parzellirung zurückzuführen, dagegen waren die unregelmässigen Formen die alte Grundlage der Siedelung. Der Amtsgerichtsbezirk Cham von 5 □Meilen zählt jetzt 80 Dörfer, 62 Weiler und 106 Einzelhöfe. Wie weit diese sich mit den o. Bd. I, S. 441 gedachten alpinen vergleichen lassen, bleibt fraglich, weil in Cham nicht so viele natürliche Terrainhindernisse bestehen, wie in den Hochalpen. Immerhin aber ist beachtenswerth, dass sich bis hierher noch die alpine rhätische Hausform erstreckt (o. Bd. III, S. 236).

Die Besiedelung des oberen Regenthales und des Bayrischen Waldes wird dem 12. Jahrhundert zugeschrieben. Nähere Nachrichten aber sind noch nicht ermittelt. Der grösste Theil des höheren Gebirges, soweit nicht noch gegenwärtig zusammenhängende Waldungen bestehen, ist in kleinen Rodelandstücken weggegeben, auf welchen Gruppen von Einzelhöfen sennhüttenartig aufgebaut sind. Wo aber in den Thalgründen der Boden zu ergiebigerem Anbaue verwendbar wird, findet sich in weiter Verbreitung eine eigenthümliche und sonst kaum bekannte Art der Siedelung, deren ausgeprägteste Form das Beispiel von Sommersberg (Anlage *127*) wiedergiebt. Die Besonderheit dieser Auftheilung besteht darin, dass die gesammte, an sich nur kleine Flur in ziemlich regelmässige Gewanne zerlegt ist, und diese wieder in schmale Streifen getheilt sind, dass aber offenbar die Anlage der Gehöfte und damit die Gestalt der Ortschaft durch die Gewannantheile bestimmt worden ist. Die Häuser liegen zwar wie ein Dorf zusammen, aber ihre Anordnung ist keinem vorher bestehenden Plane gefolgt, sondern jeder Anbauer, der in den verschiedenen Gewannen einige zum Mittelpunkte der Anlage zusammenlaufende Gewannstreifen übernahm, erbaute sein Haus auf demjenigen derselben, der ihm für die Nachbarschaft mit seinen Dorfgenossen am geeignetsten schien.

Man könnte diese Form in Sommersberg für zufällig halten; sie ist indess in den Bezirken Regen, Viechtach und Kötzting weit verbreitet. Am häufigsten liegen in diesen kleinen Orten die Gewanne so, dass auf den benachbarten Streifenenden zweier derselben die Gehöfte angelegt werden konnten. Dadurch entstand eine, wenn auch gedrängte kleine Strasse. Solche Anlagen reichen bis in das Gebiet von Cham. Sie finden sich hier z. B. in den Gemeinden von Obergosszell, Altenmarkt und Haderstadt, und sind unter deren je 6 bis 9 kleinen Ortschaften als die jüngsten zu betrachten.

4. Die Erwerbung Obersachsens durch die sächsischen Kaiser.

Die Kämpfe Karls des Grossen mit Böhmen, welche 805 bis 807 deutsche Heere über Waldsassen und über den Gabelpass nach dem Egerlande führten, vereinigten zwar Oberfranken dauernd mit dem deutschen Reiche, für Obersachsen aber blieben sie ohne nachhaltigen Erfolg. Des Kaisers Sohn Karl hatte hier die Sorben besiegt, und ihr Führer Miliduoch war gefallen, indess wurde durch den Bau der Vesten Magdeburg und Halle doch nur der Limes selbst stärker gesichert (Mon. Germ. SS. I. Annal. Einhard. p. 193. Chronic. Moissac. p. 308. Annal. Fuldens. p. 353). Auch erweiterte der Kaiser die Grenze der thüringischen Mark nicht über die Saalegrenze hinaus. Rudolstadt, das in dem o. Bd. II, S. 330 besprochenen Hersfelder Güterverzeichniss mit den Worten erwähnt wird: et Rudolfestatt hube VII et sclavi manent in illis, liegt noch auf dem Gebiet des links der Saale schon früher organisirten fränkischen Gaues Husitin. Es kann, wie Bischhausen schon durch Lullus, keinesfalls aber später als wenige Jahre nach 800 begründet worden sein. Oberhalb Rudolstadt war das linke Saaleufer zwischen den Gaugrenzen von Husitin und Lanewizi nicht in die karolingische Gaueintheilung hineingezogen worden, sondern galt noch als Slawenland. Der Bau der Sorbenburg zu Saalfeld wird deshalb mit Recht mit dem Vorschieben der thüringischen Mark in Zusammenhang zu bringen sein, weil die Deutschen hier nothwendig eines festen Stützpunktes bedurften. Die Grafen von Orlamünde und der Orlagau erscheinen erst etwa zwei Jahrhunderte später.

Seit Karl strebte allerdings in immer neuem Eifer die Geistlichkeit Würzburgs und des schon 741 durch Bonifacius gegründeten Bisthums Erfurt und Klosters Ohrdruf in Uebereinstimmung mit den Grafen der thüringischen Mark, die Slawen zwischen Saale und Elbe zu christianisiren. Aber die dadurch veranlassten Kriegszüge von 851, 869 und 874, wie die Kämpfe Arnulfs von Kärnten von 892 und 893 führten zwar zu Siegen, erreichten indess keine entscheidende Unterwerfung. Wirklich drängendes Interesse, in Obersachsen vorzugehen, hatte vor allem das Herzogthum Sachsen. Seitdem Ludwig der Deutsche den Bund der Stellinga niedergeschlagen, blieb Sachsen den siegreichen Edelingen überlassen, und Liudolf († 866), ihr Führer, erhielt herzogliches Ansehen. Auf der ganzen Linie von Wagrien, längs der Ilmenau und über die Ohre zur Elbe lagen die Ludolfinger und seit Otto I. die Billunger in stetem Kampf mit den Wenden.

Die Umgebung von Magdeburg war jederzeit bedroht, und doch lief hier von der Werra und Unstrut her die östliche, von den Kaisern oft benutzte Hauptverbindungsstrasse aus dem Innern des Reiches nach Sachsen, die über Stassfurt und Ochtum den Harz umging. Die Ebenen um Leipzig und Merseburg waren schon damals, wie später, das natürliche Schlachtfeld der Völkerkämpfe. Als Otto der Erlauchte 908 neben dem Herzogthum Sachsen auch die Mark Thüringen übernahm, war er von selbst darauf hingewiesen, die Verbindung mit den bis zum Böhmerwalde vorgerückten fränkischen und bayrischen Gebieten und die Sicherung der nach Thüringen offenen Saalegrenze dadurch zu erreichen, dass er den ganzen Landabschnitt zwischen der Elbe und den böhmischen Grenzgebirgen in seine Gewalt zu bringen suchte. Dies geschah mit wechselndem Glück, zumeist unter Heinrich I., der ihm im Markgrafthum schon 912 folgte. Heinrich I. musste zwar die Markgrafschaft gegen Konrad I. von Franken behaupten, dessen natürliches Ausbreitungsgebiet sie beschränkte. Zugleich war er in allen Einrichtungen und Unternehmungen durch die verheerenden Einfälle der Ungarn behindert. Aber er erkämpfte schon 920 Meissen, und als er nach der Zerstörung Magdeburgs 924 die Ruhe der Ungarn durch Tribut erkauft hatte, ordnete er die grosse Zahl fester Plätze an, welche sich bereits 933 bewährten. Die meisten derselben lagen zwar links der Saale auf altem sächsischen Boden. Indess gehört doch auch die 928 erbaute Burg Meissen zu diesen Schutzwehren. In seiner unverwüstlichen Kraft hatte Heinrich in der Zwischenzeit, ehe er die Ungarn wieder erwarten musste, Havelberg und Brandenburg erobert, und machte ihre Gebiete und das von Meissen zu einer Markgrafschaft, welche Daleminzien und Nisane[1]) niederhalten und so die Elbgrenze bis zum Gebirge sichern sollte.

Kaiser Otto I. durchzog 937 und 938 die Lausitz, gründete 946 und 949 die Bisthümer Havelberg und Brandenburg und setzte 940 Gero zum Markgrafen ein. Gero's Mark dehnte sich aus dem westlichen Theile der Lausitz über die Elbe und Mulde bis zur Saale aus. Schon 955 aber hatte Otto auf dem Lechfelde die Begründung eines Bisthums Merseburg gelobt, und erlangte 962 die Zustimmung des Papstes für seinen sehnlichen Wunsch, in Magdeburg ein Erz-

[1]) Daleminzien bildete die westliche Umgebung von Meissen, es reichte von Strehla bis in die Nähe von Grimma und Rochlitz und grenzte in den südlichen Bergen längs der oberen Chemnitz ab, Nisani erstreckte sich westlich bis nahe an Meissen und an die Triebsche und nahm die Ebene um Dresden von der Elbe bis zu dem Gebirge im Süden ein. Nischina bedeutet niedriger Boden.

bisthum zu begründen, welchem Havelberg und Brandenburg und drei zwischen Saale und Erzgebirge zu errichtende Bisthümer Meissen, Merseburg und Zeitz unterstellt sein sollten. Die Ausführung verzögerte sich wegen der Abzweigung aus dem Erzbisthum Mainz, und namentlich wegen des Widerspruchs des alten Bischofs Bernhard von Halberstadt. Nach dessen Tode aber trat der Plan 966 ins Leben.

Man hat bisher geglaubt, an den über diese Gründung sprechenden päpstlichen und kaiserlichen Diplomen, von denen eines sogar bis 948 zurückdatirt, ein ausführliches Bild der damals bestehenden Verhältnisse zu besitzen. Dies hat sich leider als eine Täuschung erwiesen. Die Haupturkunden sind sämmtlich eine pia fraus des 11. Jahrhunderts. Sie sollten dem Bisthum Meissen einen inzwischen auf Kosten von Merseburg und Brandenburg erworbenen Besitzstand sichern. Echte gleichzeitige, wenn auch weniger ausführliche, Urkunden und die Vergleichung der Lokalität lassen indess das wahre Bild erkennen. Die Eintheilung ist klar. Havelberg erhielt die Priegnitz, Brandenburg die Mark bis zur Wasserscheide des Flämings und die Niederlausitz nördlich der schwarzen Elster. Magdeburg wurde rechts der Elbe der Abhang des Fläming mit dem Zerbster Lande, links der Elbe das Land zwischen Saale und Mulde bis zur Fuhne und weiter das ganze Elbthal zwischen den Wasserscheiden zur Mulde und zur schwarzen Elster bis an die Sümpfe, welche bei Strehla den Gau Nizizi von Daleminzien schieden, zugewiesen. Daleminzien, Nisane und Milzien (die Oberlausitz) sollten den Sprengel von Meissen bis zu den Wasserscheiden des Lausitzer und Erzgebirges bilden. Südlich des Magdeburger Gebietes wurden die Gaue Nelectize, Susali und Chutizi Merseburg übergeben. Sein Sprengel reichte aber nicht bis zum Gebirgskamm, sondern an der Grenze von Daleminzien nur bis zur Chemnitz und Zwönitz und links der Mulde bis zur Oelsnitz und Wyhra. Der ganze Süden von der Rippach zwischen Merseburg und Naumburg, die Saale aufwärts über den Orlagau um Saalfeld bis Hirschberg, und von hier über die Höhe des Vogtlandes und Fichtelgebirges zur Elster und den Quellen der Zwickauer Mulde bildete den Sprengel von Zeitz[1]).

Diese vertheilten Länder lagen indess zu Otto I. Zeiten noch weithin in partibus infidelium. Denn Gero hatte die Liutizen erst kurz vor 965 unterworfen, und schon 984 wurden Brandenburg und Havel-

[1]) S. Gaukarte bei Menke und im Cod. dipl. Sax. reg. I. 1 Hth.

berg von den Slawen wieder erstürmt, auch verloren die unter Heinrich I. nur zinspflichtigen Milziener erst gleichzeitig mit der Wiedereroberung unter Heinrich II. um 1008 durch Eckbert ihre Selbständigkeit [1]).

Gleichwohl lassen die echten gleichzeitigen und spätere Diplome hinreichend erkennen, dass Otto I. im wesentlichen das Land rechts der Saale so weit in Besitz genommen hatte, wie es zu seiner Zeit bewohnt und angebaut war. Die Urkunden zeigen deutlich, dass der Anbau der Slawen sich auf die wenig umfangreichen Landstriche beschränkte, welche eben und leicht zu kultiviren waren, und bestätigen den erwähnten Ausspruch Helmold's [2]), dass die Slawen den Boden nur mit dem hölzernen Haken bei schwachem Gespann von Kühen und Ochsen oder einem einzelnen Pferd bearbeiteten. Nach den Ortsnamen der Urkunden zeigt sich, dass die Eroberung des offenen Landes längs der Saale im Orlagau, im Altenburgischen und östlich Merseburg bis Leipzig, ebenso aber elbeaufwärts über die Mulde um Torgau, Strehla und Meissen bis in die Umgebung von Dresden durchgeführt war. Das Gebirge aber war überall eine wilde unbekannte Waldöde.

Noch Otto II. schenkt 974 der Kirche zu Merseburg [3]) einen Forst im Gau Chutizi zwischen den Flüssen Saale und Mulde und den Ländern Siusili und Plisni, sowie den Bann darin mit dem Bemerken, dass das Wild, welches dorthin von dem Walde her wechsele, der Mirquida genannt wird, seinem kaiserlichen Jagdbanne unterstehe. Mit dieser Mirquida silva lokalisirt er sehr merkwürdig einen alten aus den Edda- und den Etzelsagenkreisen bekannten Namen. Mirquida inna okunna, den wilden unkunden Wald, von dem Etzel in der Sage sagt, dass er sehr schwer Boten hindurch schicken könne, und über den die Königstöchter aus Muspelheim als Schwäne hinwegfliegen müssen. Es ist das alte hercynische Waldgebirge mit seinen schon von Caesar geschilderten Schrecknissen.

Wie üblich lief indess die Grenze des Meissener und Zeitzer (späteren Naumburger) Bisthums auf den höchsten Wasserscheiden

---

[1]) (Wituchind (M. G. I, c. III, p. 463) Gero Slavos, qui dicuntur Lusiki potentissime vicit et ad ultimam servitutem coegit. Thietmar M. G. III, 1. 9 (von Heinrich I.): Et ea urbe (Misni) Milzenos suae subactos dicioni censum persolvere coegit. (Ebd. 55 von Eckehard) Milzienos a libertate inclita servitutis jugo constrixit.

[2]) Chron. Slav. 12.

[3]) Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, No. 19, S. 255.

des Erzgebirges gegen Böhmen hin, und ebenso über das Fichtelgebirge und das Vogtland zur Saale. Um 1080 nennt der Mönch von Brauweiler die rechts der Saale von Saalfeld zum Fichtelgebirge ziehenden Gebirge noch Saltus Slavorum und schildert sie als ungeheure Einöde [1]). Diese Bergmassen fallen steil und schroff nach Böhmen und nach dem fränkischen Süden ab, nach Nordwesten aber senken sie sich nur allmählich und plateauartig in breiten Hängen und Terrassen zu der Elbebene. Alle Gewässer haben in diese Abdachung tiefe, enge und schroffe Thalrisse eingeschnitten, durch welche die Unzugänglichkeit des Gebirges besonders verstärkt wird. Noch weit über das Gebirgsland hinaus, in dessen Thälern nur einzelne Ansiedelungen, wie Zwickau und Zeitz, an zugänglicheren Stellen gedacht werden dürfen, erstreckten sich jedoch die Waldwildnisse, wie ihre Erwähnungen und Verleihungen ergeben [2]). Namentlich die von den Deutschen übernommenen Abgrenzungen der einzelnen slawischen Gaue waren durch Waldungen und Sümpfe bedingt, die sich weithin in die Ebenen fortsetzten. Zwischen Nizizi und Daleminzien, ebenso längs der Elster und längs der Fuhne dehnten sich zusammenhängende Moräste und Bruchflächen aus. Wenn deshalb schon die Kommunikation im Innern des Landes erschwert war, standen für Heereszüge nach Böhmen nur sehr wenige Pässe offen. Der gangbarste, aber östlichste, war der Gabler Pass, über Friedland und Seidenberg, der indess als Zugang zu dem Gaue Zagost in der Lausitz dauernd in böhmischen Händen war. Auf dem direkten Gebirgsübergange von Böhmen über die Nollendorfer Höhen nach Nisani hielten die Böhmen die schon in Nisani belegene Burg Dohna besetzt. Ausserdem scheint aus der Gegend von Johann-Georgenstadt ein Steg über Zwickau nach Zeitz geführt zu haben, auf welchem Dedo von Wettin mit einem böhmischen Haufen 977 einbrach, Zeitz eroberte, und Oda, die Braut Miecislaus I., aus dem Kloster Kalbe entführte. Im übrigen war das Gebirge unzugänglich.

Dieser starke Abschluss erklärt hinreichend, dass trotz der Kämpfe mit den märkischen Wenden, den Böhmen und Polen, die noch lange fortdauern, das linkselbische Land seit Otto I. als unter deutscher Herrschaft betrachtet wurde und betrachtet werden konnte.

Dies darf nicht in gleicher Weise von der Lausitz gelten, obwohl dieselbe zum Sprengel von Meissen gehörte, und seit 1043 auch zum

---

[1]) Leibnitz, Script. Rer. Brunsvic. I, p. 320.

[2]) Cod. Sax. reg. I, 1, S. 168 ff. Excurs I. Beiträge zur Geographie und Mark der Diözese Meissen.

Theil dem Bischof von Meissen, zum Theil der Wettinischen Ostmark zugewiesen war.

In dem nördlichen Landstrich derselben, im Gau Ploni, dem heutigen Zauch-Belzig, ist allerdings 997 ein deutscher Graf Tetus bekannt. Auch wissen wir durch Fragmente, welche in Schriftstücken der 975 am Einfluss der Bode in die Saale begründeten Abtei Nienburg aufgefunden worden sind[1]), dass dieselbe schon unter Otto II. einen ausgedehnten Besitz von, wie angegeben wird, 50 slawischen Dörfern an der Spree in der Gegend von Kottbus erhalten hatte. Dazu gab ihr Otto III. im Jahre 1000 den Burgward Niemitzsch an der Neisse[2]) und Heinrich II. 1004 den Burgward Triebus und Liubucholi an der kleinen Elster[3]). Aus jenen Fragmenten geht auch über die spätere Zeit hervor, dass das Kloster seine Einkünfte aus dem Burgward Niemitzsch trotz dessen grosser Entfernung und schutzlosen Lage nicht völlig eingebüsst hat. Denn sie enthalten anscheinend unverdächtige Zeugenvernehmungen, durch welche im Jahre 1212 eine Anzahl 70jähriger Klosterleute bezeugen, in ihrer Jugend die Ankunft zahlreicher Wagen aus Niemitzsch gesehen zu haben, welche die aus Honig, Wachs, Seife, Fellen und Fischen bestehenden Zinsungen überbrachten. Die Veranlassung dieser Feststellungen zeigt auch, dass der Besitz nicht durchaus werthlos gewesen sein kann, denn er war Gegenstand längeren, bis zum Ende des 12. Jahrhunderts dauernden Streites.

Dennoch sind weit überwiegende Thatsachen bekannt, dass die Unterwerfung der Lausitz, obwohl sie unter Heinrich II. als eine vollständige bekundet wird, in Wirklichkeit noch lange eine sehr schwankende blieb.

Das Kloster selbst erlitt durch die polnischen und böhmischen Kriegszüge, welche die Lausitz vorzugsweise berührten, grossen Schaden, ein Theil seiner Dörfer wurde wüst, endlich eroberte der Markgraf Heinrich von Eilenburg die Stadt Niemitzsch.

Mehrmals brachen Böhmen und Polen auch in das Land bis zur Elbe ein. Nicht lange nach dem Zuge Dedos, nahm Wok, der Führer eines böhmischen Hülfsheeres Herzog Heinrichs von Bayern, 984 Burg und Land Meissen für Böhmen in Besitz. Sie wurden indess schon 985 zurückgegeben. 1003—5 gingen die wechselnden Feldzüge zwischen Heinrich II. und Boleslaus Chrobri durch das Gebiet der Lausitz, und

[1]) Heinemann, Die Abtei Nienburg, Neues Lausitz. Magazin Bd. XL, 2. Heft, Görlitz 1863, S. 513.

[2]) Mon. Germ. Dipl. II, No. 359, S. 788.

[3]) Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. Th. I, No. 93, S. 73.

Boleslaus hielt von 1007 bis anscheinend 1025 Ober- und Niederlausitz besetzt. Im Jahre 1028 nahm sie Miecislaus von Polen ein, und trat sie erst 1031 wieder ab. Endlich überliess 1067 Heinrich IV. die Lausitz an Wratislaw von Böhmen, der ihm stets die treueste Stütze gewesen war und blieb. Später verlieh Friedrich I. Budissin 1158 an Wladislaw IV. von Böhmen. Dadurch blieb es böhmischer Besitz, bis es 1253 an Brandenburg durch Kauf überging. Es stand auch bis dahin unter böhmischen Landvögten, wurde indess unter diesen als selbständiges Land von dem durchweg deutschen Adel und den deutschen Städten verwaltet.

Auf Obersachsen links der Elbe dagegen übten diese kriegerischen Ereignisse keinen störenden Einfluss aus. Wenn es 1029 räthlich erschien, das 968 in Zeitz gegründete Bisthum, wegen der Beunruhigung durch die Wenden, rückwärts nach Naumburg an die Saale zu verlegen, so scheinen sich diese Unruhen im wesentlichen gegen das Christenthum und die Geistlichkeit mit deren Anforderungen und Einrichtungen gerichtet zu haben. Es ist nicht bekannt, dass sich seit Otto I. Zeit im Lande selbst ein politischer oder nationaler Widerstand oder Aufruhr gegen die Deutschen erhoben habe, noch ist überhaupt die deutsche Herrschaft in Obersachsen jemals wieder unterbrochen worden.

Mit Ausnahme der vorübergehenden Besetzung von 984 blieb Meissen von 968 bis 1067 in den Händen der einander folgenden meissnischen Markgrafen, und obwohl Heinrich IV. 1067 Meissen an Böhmen verliehen hatte, behauptete sich Heinrich der Jüngere in Stadt und Burg. Die Belehnung, welche Wiprecht von Groitzsch von Heinrich V. auf das Gerücht von Heinrichs d. J. Tode erlangt hatte, wurde hinfällig, als Wratislaw starb. Meissen kam vielmehr 1127 durch Heinrichs Nachfolger Konrad dauernd an das Wettinische Haus. Den Besitz der östlichen Lande Nisani mit Dresden und Budissin hatte Wratislaw zwar erlangt, dieselben aber bereits 1084 seinem Schwiegersohn Wiprecht von Groitzsch als Mitgift übergeben. In dessen Familie blieben sie 1136. Nisani ging dann an Meissen über. —

Als politischer Körper hat also Obersachsen den einmal gewonnenen deutschen Charakter nicht wieder verloren. Auch erscheinen die deutschen Namen unter dem Adel und den Geistlichen auf grossen und kleinen Besitzungen und in Pfarreien, Stiftern und Klöstern in grosser Zahl in den Urkunden. Dennoch ist schon o. Bd. II, S. 240 hinreichend gezeigt worden, in welchem weit überwiegenden Verhältnisse die Bevölkerung noch lange Zeit slawisch blieb.

Zeugnisse dafür, dass die slawischen Adligen und Herren nicht ihres Standes und Grundbesitzes beraubt wurden, sind allerdings sehr selten und zweifelhaft. Um 940 wird von Thietmar (II, 24) Cuchavicus senior Slavorum als Freund des Kaisers genannt, und man darf annehmen, dass ihm als bisherigem Supan oder Vladika, Ansehen, Freiheit und Grundbesitz erhalten blieben. Weitere Nachrichten besagen dann: 1040 quidquid per beneficium Sememizl tenuit[1]), 1031 Szwizla fidelis, 1041 Moic miles, 1045 Jarmir miles[2]), 1071 beneficia cujusdam nomine Ozer[3]). Auch die bekannte Urkunde von 1071, nach welcher quidam liber homo Bor vocitatus, natione Slavus[2]) 5 ihm gehörige Dörfer an den Bischof von Meissen abtrat, ist zwar gefälscht, darf aber als Beweis gelten, dass ähnliche Fälle möglich waren. Endlich hat H. Knothe[4]) nachgewiesen, dass nach 1261 ein Besitzer aus slawischer Familie 3 Dörfer inne hatte. Indess bei allen diesen späteren Erwähnungen wird kein alter, sondern nur verliehener Besitz, und neu erworbenes Verdienst oder Ansehn erkennbar.

Adel und Vornehme der Slawen wurden also durch die Eroberung bis auf wenige vernichtet, oder, wie die Supane und Withasii erweisen, in die Lebenslage höriger Rustikalen herab gedrückt. Der Fortbestand dieser Dörfer der Supane und Withasen, o. Bd. II, S. 241, aber zeigt, dass die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung weder ausgerottet, noch vertrieben war, vielmehr als Mancipia, als Eigene galt. Mit den villae oder Gütern wurden stets die Bewohner als Zubehör verliehen. Diese alten Bewohner waren auf den Privatgütern ebenso wie auf den königlichen, gräflichen und geistlichen Besitzungen für die Fortführung der Bewirthschaftung zu sorgen gezwungen. Die Herren oder ihre Villici haben schwerlich mehr als die Ausführung der Ackerbestellung und den Eingang der Fruchternten beaufsichtigt, und die Mancipia sind in der Mehrzahl in ihren bisherigen Haushaltungen und auf den bis dahin möglicherweise gemeinschaftlich bewirthschafteten Ländereien ansässig geblieben. Nur dadurch ist erklärlich, dass die bäuerlichen Verhältnisse in so vieler Beziehung ihren national slawischen Charakter bewahrten. —

Die grundherrlichen Zustände nun, welche durch den geschilderten Verlauf der Eroberung Obersachsens hervorgerufen wurden, hat

[1]) Lepsius, Naumburg I, 203.

[2]) Vergl. u. S. 431.

[3]) Cod. dipl. Lusat. sup. 11.

[4]) Cod. Lus. 83, c. 4. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen der Oberlausitz, Dresden 1885, S. 7.

Eduard Otto Schulze auf Grund einer sorgfältigen Vergleichung der vorhandenen Urkunden in einer zum Druck vorliegenden Schrift: »Die Kolonisation und Germanisation der Gebiete zwischen Saale und Elbe« bearbeitet. Er hat vor allem gezeigt, dass diese agrarische Entwickelung nach zwei zeitlich und örtlich verschiedenen Gesichtspunkten auseinandergehalten werden muss. In die Zeit bis etwa 1100 fällt die Besitznahme der Ebenen. So lange bezwecken die Landvergebungen der sächsischen und fränkischen Kaiser in der Hauptsache die Befestigung der Herrschaft. Um 1100 dagegen beginnt lebhaft die Kolonisation, die wirthschaftliche Verwerthung durch deutsche Besiedelung, und zwar vorzugsweise die des Gebirgslandes.

In der älteren Periode wurde das Land als ein erobertes behandelt und zunächst in die Gewalt der Markgrafen und Grafen und ihrer reisigen Gefolge gegeben. Ueber die wichtigsten Vorgänge dieser Zeit fehlen leider die näheren Nachrichten. Auf die Fälschung der ausführlichen Stiftungsurkunden ist bereits hingewiesen. Nur zwei Bullen Johanns XIII. und ein Erlass Ottos I. von 968 (Cod. dipl. Sax. Reg. I, 8, 10 und 11) sind echt. In denselben genehmigt der Papst mit kurzen Worten die Errichtung des Erzbisthums Magdeburg mit den Bisthümern Brandenburg und Havelberg, und fordert den Erzbischof auf, Bischöfe für Meissen, Merseburg und Zeitz zu berufen. Von einer Dotation dieser Bisthümer sagen diese Bullen nichts. Otto I. wendet sich seinerseits an die Markgrafen des neuen erzbischöflichen Sprengels Vuigbert, Vuigger und Gunther und ordnet lediglich an: ne vero idem episcopi, qui ornandi erunt, pauperes et villanis similes estimentur, volumus caveatis, et consilio archiepiscopi et eorum, qui cum illo in natali domini erunt, episcoporum et comitum, qualiter sustententur, inveniatis. Ebenso wenig als diese erhaltenen Gründungsurkunden sprechen die gefälschten Urkunden, welche die Stelle vielleicht verlorener, näherer Anordnungen ersetzen sollten, von einer Dotation seitens des Gründers, oder von Gütern der geistlichen Stiftungen. Dagegen berufen sie sich auf die Zuweisung eines Zehnten von allen und jeden Früchten und Einkünften innerhalb des gesammten Sprengels.

So heisst es in der bis 948, also weit vor die Gründung zurück datirten, angeblichen Stiftungsurkunde für Meissen (Cod. dipl. Sax. Reg. I, 1, No. 1, S. 237) nach einer Angabe der Grenzen des Sprengels bis zur Oderquelle, welche dem Bisthum nie angehört haben, qui infra predictum terminum habitant, in omni fertilitate terrae, frugum et pecudum, in argento, vestimento, nec non, quod Teutonici

dicunt, ouuarcapunga et talunga familiarum, insuper tota utilitate et in omnibus rebus, quibus mortales utuntur diversis modis, decimationes referant et reddant.

Fast dieselben Worte wiederholen sich in den ebenfalls gefälschten, von 968 und 970 datirten Urkunden Kaiser Ottos I. und der falschen Bestätigungsbulle Johanns XIII. (Ebd. No. 7, S. 213, No. 9, S. 247 und No. 13, S. 251). Ein solcher Zehnt ist in den echten Urkunden nirgends erwähnt, und es haben ihn niemals weder die Deutschen, noch die Slawen geleistet. Vielmehr lag den Deutschen der volle Zehnt, d. h. der grosse von Feldfrüchten und der kleine von Vieh und Geflügel ob; die Slawen aber entrichteten noch im 12. Jahrhundert diesen gewöhnlichen Naturalzehnt nicht, sondern es waren ihnen, offenbar im Interesse der Bekehrung, nur bestimmte fixirte Leistungen an seiner Stelle auferlegt. Noch 1163 tritt Erzbischof Wichmann (Cod. d. Sax. r. II, 1, No. 55, S. 57) den Zehnt der Mark Löbnitz an Meissen mit der Unterscheidung desjenigen ab, welchen die den Gau bewohnenden Slawen ex statuto (als bestimmten und festgesetzten) und welchen die anderen Bewohner ex integro (als einen vollen) entrichten müssen. Ebenso verlieh Bischof Dietrich von Naumburg der erst 1122 von Graf Alb. v. Eberstein im vicus Plauen erbauten Kirche, deren Parochie den gesammten Gau Dobna von 10 □Meilen umfasste, den Zehnt dieses Gaues: tam plenariam militum (d. h. der Güter des deutschen Adels), quam constitutam rusticorum (den fixirten Slawenzehnt) (Mittheil. d. Alterth.-Vereins zu Plauen I, 1880, No. 1). Diese Verschiedenheit reicht so weit hinauf, als ein Zehnt von den Slawen urkundlich erwähnt wird, und es ist nach dem o. Bd. II, S. 406 mitgetheilten Schreiben des Bonifacius viel wahrscheinlicher, dass sie früher überhaupt frei von Zehnt waren, als dass man versucht hätte, von ihnen einen höheren als den üblichen deutschen Zehnt zu ziehen. Auch eine Urkunde von 973, in welcher Otto II. an Magdeburg den Honig- und Handelszehnt in verschiedenen Gauen schenkt (Mon. G. Dipl. II, No. 30, S. 30), betrifft nur die Nutzung kaiserlicher Wälder.

Deshalb lässt sich nicht denken, dass der zu erwartende Zehnt als eine wesentliche Quelle des Unterhalts für die Bischöfe und Stifter angesehen worden wäre. Ebenso wenig würden die späteren kaiserlichen Schenkungen den Unterhalt der Bischöfe sicher gestellt haben. Für Magdeburg wurde zwar das bisherige Kloster St. Moritz zum Domkapitel erklärt. Das Erzbisthum überkam deshalb die schon durch Otto I. 937 bei der Gründung dieses Klosters (Mon. Germ.

Dipl. I, No. 14, S. 101) gewährten und reich vermehrten Güter desselben (Ebd. No. 15, 16, 21, 37, 46, 63, 74 u. a.). Spätere umfangreiche Güterschenkungen an das Erzbisthum sind jedoch in Obersachsen weder durch Otto I. (Ebd. No. 377, 386, 387, 388), noch durch Otto II. (Ebd. II, No. 79, 82, 197, 224, 258, 270) oder durch Otto III. (Ebd. II, No. 139, 247) erfolgt. Für Merseburg wird nur die Schenkung einiger Höfe durch Otto II. (Ebd. II, No. 161) bekundet. An Naumburg kam allerdings die angeblich für Zeitz schon 976 gemachte reiche Dotation durch die civitates Altenburg und Zeitz und 36 villae mit 9 Kirchen (Ebd. II, No. 139). Aber auch diese Urkunde erweckt nicht allein wegen ihrer äusseren Form, sondern ebenso wegen ihres Inhaltes begründete Zweifel. Wenn man auch annehmen dürfte, dass die beiden civitates nicht als Städte, sondern im Sinne der civitates des St. Emmeramer Verzeichnisses von etwa 890 (o. Bd. II, S. 233 ff.) als ältere feste Orte der Slawen zu deuten seien, aus denen auch viele der Burgwarde herzuleiten sind, bleibt doch der deutsche Name Altenburg und der Bestand von 9 Kirchen in der Umgebung bei der Abgelegenheit dieser Gegend zur Zeit der Gründung höchst unwahrscheinlich, und die Entstehung oder Ausfüllung der Urkunde wird auf ein Jahrhundert später herabzurücken sein. Von anderen Schenkungen an Naumburg vor 1100 wird nur ein Hof Fulkmeresroth erwähnt (Lepsius, a. a. O. S. 210, No. 17).

Es ist also anzunehmen, dass die Zuweisung der zum Unterhalt der Bischöfe nöthigen Einnahmen und Güter im wesentlichen im Sinne des Befehles Otto I. durch die Markgrafen erfolgt ist.

Dagegen wurden den Bisthümern Forsten durch den Kaiser überlassen. Ueber die bereits erwähnte Schenkung an Merseburg sagt Otto II. 974 (M. G. Dipl. II, No. 90): Forestum in eo episcopatu et in comitatu Guntheri in pago Chutizi situm inter Salam et Mildam fluvios ac Siusili et Plisni provincias jacentem, ut idem sine aliqua seculari inquietudine perpetuo deserviat.

996 (Ebd. II, No. 252) tauschte Otto III. von Magdeburg gegen den Sömmeringer Forst den Zwenkauer ein. Auch diesen Zwenkauer Forst erhielt später Thietmar v. Merseburg für sein Bisthum, und bemerkt (l. 8, c. 10), dass er sich von Leipzig und Rochlitz bis an die Mirquida, d. h. bis an die grossen noch unverliehenen kaiserlichen Forsten des Erzgebirges erstrecke. Zeitz lag völlig von Forst umgeben, welcher ihm bei der Gründung zugewiesen worden sein mag, weil hier später die gedachten 36 Dörfer des Bisthums erscheinen.

Alle diese Waldverleihungen geschahen in der Idee, dass die

Bisthümer Mittelpunkte weit verbreiteter Christianisirung werden, und in den auf den sanften Hängen des Gebirges günstig gelegenen Waldungen den Boden für ausgedehnte Kulturunternehmungen finden würden.

Aber diese Hoffnungen verwirklichten sich sehr wenig.

Die Slawen widerstrebten der Annahme des Christenthums und dem Gehorsam gegen die Geistlichkeit, vermuthlich des Zehntens wegen, mit solcher Hartnäckigkeit, dass Bisthümer und Klöster ihren Einfluss nicht zu befestigen vermochten, sondern vielmehr vor der Beunruhigung durch die Slawen zurückwichen. 975 (Cod. Anh. I, No. 58) wird das 970 in Thancmarsfeld begründete Kloster Nienburg wegen allerhand Unzuträglichkeiten an die Saale verlegt, 981 wird das Bisthum Merseburg vom Papste und Concil aufgehoben (Cod. dipl. Sax. r. II, S. 262), was trotz der von Thietmar (l. 3, c. 8) geschilderten Intriguen Gisilhers bei erfolgreicher Wirksamkeit nicht möglich geworden wäre. Erst 1004 gelang es auf mannigfache Beschwerden und Bitten, dasselbe wieder herzustellen. 1032 wurde das Bisthum Zeitz wegen der von den Slawen drohenden Gefahren (ein Zeichen, wie wenig um 980 an das Bestehen von 9 Kirchen in dieser Gegend zu denken ist), nach Naumburg an die Saale, und noch 1137 das Kloster Schmölln ebendahin nach Schulpforta verlegt.

Der Fortbestand solcher geistlicher Stiftungen blieb also ausschliesslich auf die Saalegrenze und Meissen beschränkt.

Eine Urkunde des Bischofs Herwig zu Meissen von 1114 über die Gründung des Collegiatstiftes zu Wurzen besagt ausdrücklich, dass sich bis dahin in der gesammten Diözese Meissen noch kein einziges Mönchskloster ausser in Meissen selbst befand. Ebenso kommt vor Dietrich I., der 1111—1125 das Bisthum Naumburg inne hatte, in der gesammten Naumburger Diözese, ausser den zwei älteren Klöstern St. Georg und St. Moritz in Naumburg selbst, keine andere Klosterstiftung vor, und selbst die ersten Dorfkirchen wurden hier im Vogtlande in Reichenbach und Altenkirchen, Saalfeld und Rudolstadt gegenüber, erst zwischen 1079 und 1090 erbaut, im Plauenschen Lande aber, wie erwähnt, sogar erst 1122 (Lepsius, S. 37 u. 39 und Urk. S. 150, 244 und 246).

Diese kirchlichen Verhältnisse und die sonstigen Verleihungen der Kaiser ergeben, dass der Zustand des Landes durch die Eroberung zunächst wenig verändert wurde.

Das Kloster Nienburg erhielt in den Urkunden von 978 und 980 (Cod. Anh. I, No. 61, 65 und 66) an der Saale eine gewisse

Anzahl slawischer Dörfer, auf welche noch näher zurückzukommen sein wird. Sie werden ausdrücklich als villulae und viculae bezeichnet und liegen auf kleinem Raum zusammen.

Dass den Markgrafen und Grafen namentlich in der ersten Zeit ein gewisser Güterbesitz nicht lediglich als Amtssprengel, sondern als Hausgut zugewiesen wurde, ist erklärlich. Dem entsprechen die Schenkungen von 945, 950, 951, 970, 973, 980 an die Markgrafen Christian und Gero, und an den Grafen Thiemo (Heinemann, Cod. Anhalt. I, No. 12, 13, 24, 51, 64, 68).

Deutlich aber tritt bei den wenig zahlreichen und meist sehr geringfügigen Schenkungen der Kaiser an Ritter und Günstlinge hervor, dass die Art der Verleihung ausnahmsweise Privilegien gewährt, die mit dem allgemeinen Besitzstande im Lande nicht übereinstimmen.

An solchen kaiserlichen Schenkungen sind durch anderthalb Jahrhunderte nur folgende bekannt:

945 an Söhne eines Vasallen villas IIII in pago Serimuntlante (Mon. Germ. dipl. I, No. 69);

974 dem Pincerna Livo Biendorf in Serimunt (Ebd. II, No. 91);

978 dem Probst Adaleychus 10 mans. reg. in marcha Zuchau in pago Zitici (Cod. Anh. I, No. 63);

981 cuidam nostro fideli Nancilinus nuncupato in pago Colidiki marcam, quae vocatur Gimuete (Ebd. I, No. 70);

992 fideli nostro Ruodolt de nostra proprietate XX mansos regales in duobus burgwardiis Olfnig et Thumnuz (Elsnig und Dommitzsch; Mon. Germ. Dipl. II, No. 103);

993 Capellano Gunthar XII regales mansos in villa Uglizi (Oeglitzsch) vocato et in Burgwardio Cuskiberg nominato sitos, si ibi mensurari possunt (Ebd. II, No. 132);

995 fideli nostro Dajo de nostra proprietate castellum Vulva cum villa Bodendorp (Cod. Anh. I, No. 85);

1031 Szwizla 2 reg. mansos in villa Ouszarin in burgwardo Szholin (Cod. d. Sax. r. I, 1, No. 77, S. 296).

1031 Zuliso tres mansos regales in villa Vetowizi in pago Susali (Ebd. No. 79, S. 295).

1041 an Moic 3 reg. mansos et 60 jugera in villa Gladousi in burgwardo Tuchorin (Ebd. No. 91, S. 302).

1041 dem Vasallen des Markgrafen Eckard von Meissen Marquard 10 regal. mansi nostrae proprietatis in Burgwardo Trebani in pago Zeudici in villa Tuchin (Lepsius, a. a. O. I, p. 205);

1045 cuidam militi Ekkehardi marchionis Jarmir dicto in villa Scutropei, si inibi fieri possit, sin autem in proximis locis, tres mansos regales in burchwardo Guodeze sitos in proprium (Ebd. No. 99, S. 307).

1097 Militi nomine Vitic pro amore domini sui fidelis nostri praedicti Wiperti 2 mans. sitos in vico Scorlup in Burgwarto Zcolin et 2 mansos in virgultis adjacentibus (Ebd. No. 173, S. 365).

Alle diese Urkunden stimmen darin überein, dass sie die proprietas übertragen, mit den mehr oder weniger ausführlich beigegebenen Worten der Urkunde für Zuliso: in proprietatem donamus et de nostro jure in suum jus omnino transfundimus, liberam potestatem habeat, tenendi, tradendi, commutandi, vendendi, posteris suis relinquendi, vel quidquid placuerit faciendi.

Daraus ergiebt sich, dass es sich bei diesen Schenkungen nicht um irgend eine Form des Lehns, sondern um volles freies Eigenthum handelte. Es zeigt sich auch aus den Namen, dass nicht nur Deutsche, sondern in gleicher Zahl auch Slawen in dieser Weise begabt worden sind. Slawisches Grundeigenthum ergiebt sich auch aus der erwähnten, von 1071 datirten, aber durch Cod. Sax. reg. I, 1, No. 142 und Einl. S. 94, Anm. 44 als gefälscht nachgewiesenen Urkunde über den Besitz des Bor. Sei es, dass Bor gelebt hat oder nicht. Der Zweck der Fälschung ist nur der, der Meissener Kirche das Eigenthum einer Anzahl Dörfer zu sichern, das ihr Bor übertragen haben soll. Den Slawen als solchen kann also Freiheit und das Recht, solche Dörfer zu vollem Eigenthum mit ihrem Zubehör zu besitzen, nicht durchaus versagt gewesen sein.

Aus demselben Zusammenhange aber bestätigt sich auch, dass freies Eigenthum nicht die gewöhnliche Form des Grundbesitzes in dem eroberten Lande gewesen ist.

Der nähere Einblick in diese Grundbesitzverhältnisse hat sich bereits o. Bd. II, S. 240 aus der slawischen Ortsverfassung ergeben.

Wenn in dem nur zum Theil die Gaue Daleminzien und Nisani umfassenden Amte Meissen noch bis in das 14. Jahrhundert 210 Dörfer unmittelbar unter dem Amte standen, von denen, wie das Bedeverzeichniss des Amtes von 1334[1]) angiebt, 60 Withasen, die übrigen Supanen als Ortsvorstehern untergeben waren, so blieb für freie Eigenthümer, für einen alten freien grundherrlichen Besitz an Dorfschaften

[1]) In Bernhard v. Schönberg, Geschichte des Geschlechts v. Schönberg (Leipzig 1878) Bd. II, S. 253. — Vgl. auch Fragmente von 1336 und ein Zins- und Gülteregister von 1378 unter Castrum Mizsen im Staatsarchiv zu Dresden.

nicht viel Raum. Die um 1334 in Händen von Rittern befindlichen Dörfer hatten, nach Bemerkungen in dem Verzeichnisse, keine Bede zu leisten[1]). Aber der Besitz aller dieser Ritter war im wesentlichen Lehn, und auch als echtes Lehn nur spät und allmählich zur Anerkennung gelangt.

Wie die erste deutsche Besitznahme zu denken ist, wird durch die Angaben am deutlichsten, welche o. Bd. II, S. 279 über den Verfall des Heerbanns und das Aufkommen der reisigen Mannschaften unter den Bannern der Senioren, Grafen und königlichen Domainenbeamten gemacht werden konnten. Auch im sächsischen Volkslande war der Heerbann unter den Ottonen bereits aufgelöst und zum blossen Landsturm geworden. Die zahlreichen Liten galten schon um 900 nicht mehr als waffenfähig (o. Bd. II, S. 310). Andrerseits war aber zur Zeit der Eroberung Obersachsens auch noch kein Ministerialadel entstanden, sondern das Heer schied sich in Bannerherren und ihre Gefolge, und zog unter der Führung der Grafen. Die Hauptmasse der Gefolge aber bestand aus königlichen oder gräflichen und grundherrlichen Dienstmannen.

Diese Dienstmannen waren, wie Märcker (Das Burggrafenthum Meissen, 1842) eingehend darstellt, ursprünglich Unfreie, aus denen sich nur allmählich die zum Militärdienst Bestimmten emporhoben. Sie waren als Unfreie hörig und an die Güter der Grundherrschaft gebunden, hatten dafür aber auch den Genuss dieser Güter, und wurden als Volk, Gesinde, familia bezeichnet, während die Leibeigenen als bewegliche Güter, mancipia, betrachtet wurden. Mit der Verbreitung der Erblichkeit der Dienstgüter führte sich auch die Leistung des Sterbefalles, des Besthaupts des Viehes und des Besttheils des Hausrathes, und der Heirathszwang innerhalb der einzelnen Grundherrschaften ein. Da der Militärdienst aber mehr und mehr zum Reiterdienst wurde und gute Ausrüstung und viele freie Zeit forderte, mussten die Güter der reisigen Dienstleute grösser als die gewöhnlichen Bauernhufen sein. Sie konnten nur auf Kulturland angewiesen werden, wie dies bei Ueberlassung kleinerer Güter in Königshufen meist

[1]) Das Verzeichniss, neben welchem sich auch Bruchstücke ähnlicher Register von 1336 und 1339 finden, sagt z. B. bei einzelnen Supaneidörfern: Wssyn dominus burcgravius sibi usurpat; . . . Dobranowicz pars et Glinen domini Herm. militis de Malticz nihil; . . . Iwanowicz pars sororis H. de Mocruz de VIII Talentis nihil; . . . Wisnen illorum de Malticz. Unter den Dörfern, welche sub rusticis, qui dicuntur Witsezen, stehen, werden genannt: Rychenbach X gr., pro nunc dominus ville colit allodium per se; . . . Celtz symul XX gr. Dazu bemerkt das Register von 1336 Celtz Joh. de Milticz de talento nihil.

ausdrücklich erwähnt wird, und machten für ihre Bewirthschaftung die Zuweisung oder Beschaffung von Leibeigenen nothwendig. Daraus ergab sich von selbst, dass sich mit dieser Lage der Milites höhere Ehre verband, und dass sich auch Freigeborene bereit fanden, solche Dienstmannsgüter zu übernehmen. Sie müssen namentlich an der Slawengrenze sehr verbreitet gewesen sein. Denn von diesen Dienstmannen spricht Witukind (Sachsengeschichte l. I, c. 35), wenn er erzählt, dass Heinrich I. zuerst »ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret. Frugum omnium partem tertiam exciperet servaretque, caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.« Dieser allerdings sehr lückenhafte Bericht erklärt zunächst die grosse Zahl Ortschaftsnamen, welche bald darauf im Mansfeldischen und in der goldenen Aue mit der Endung -burg und -stadt in Urkunden von 929, 937, 939 und namentlich in einem Verzeichniss aus dem Hassagau von 979 erscheinen. G. Landau[1]) hat sie zusammengestellt. Es zeigt sich, dass nur wenige von ihnen zu grösseren Städten erwachsen sind, die meisten blieben kleine, kaum lebensfähige Landstädtchen. Aber sie erweisen genügend die weite Verbreitung dieser Dienstmannschaften, zu denen auch die Besitzer der Königshufen im Hersfelder Zinslande (Anlage *115*) gehört haben dürften. Ob damit zugleich die Eintheilung in Burgwarden zusammenhängt, welche sich ebenso auf dem linken wie auf dem rechten Saaleufer findet, und in Obersachsen erst im 12. oder 13. Jahrhundert zur Auflösung gekommen ist, wird nicht näher bekundet. Soweit Burgwarde bestanden, bildeten sie kleine Bezirke, die unter dem Schutze einer Burg lagen. Deutlich aber spricht Witukind von den milites agrarii und confamiliares im Sinne der bäuerlichen familia des Herzogs und schliesst dabei völlig jeden Gedanken an Adel oder eine Lehnsritterschaft aus. Solche hörige Dienstmannen waren um Merseburg und um Meissen und bei allen den Grafen und Bischöfen, welche die kaiserliche

---

[1]) Im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichtsvereine vom Januar 1862, S. 21, z. B. Alstediburch (Allstedt), Gerburgaburch (Gerbstedt), Burnigstediburch (Bornstedt), Helpethingaburch (Helfta), Scroppenlenaburch (Schraplau), Cucunburch (Kukenberg), Smeringaburch (Zschwerne), ebenso Mücheln, Goseck, Schmön u. a. — Vgl. Mon. Germ. Diplom. II, p. 217.

Burg zu Meissen zu bewachen hatten, angesetzt. Dies ergiebt sich aus Thietmar's Berichten. Er erzählt l. 5, c. 6, dass 1002 nach der Ermordung des Markgrafen Eckehard sein Sohn Hermann mit seiner Mutter und seinen Brüdern nach Meissen kam. Der Stadt nahte sich gleichzeitig Boleslaus von Polen, und suchte die Meissner für sich zu gewinnen. Diese, »qui novis semper gaudentes, in una dierum, cum presidii maximam multitudinem ob acquirendam equorum annonam exisse comperirent, portam, quae orientem respicit in ea parte, qua satellites habitant dicti sclavonice Vethenici, Cukesburgiensi Guncelino ad hoc duce, irruunt, Bececionemque Herimanni comitis satellitem primo occidentes, ad caminatam ejusdem omnes armati conveniunt, fenestram lapidibus impugnant grandibus, dominum urbis, Ozerum nomine, sibi ad occidendum reddi vociferantes. Aber Thietmar, ein miles, der Herimann seinen Senior nennt, hielt sie vor seinem Zimmer auf: »Nobis viventibus non accipitis! Pauci sumus, aut communiter mori, aut incolumes urbe hac nos exire pro certo sciatis.« Darauf gestatteten sie der Besatzung freien Abzug und übergaben die Stadt dem Boleslaw. Aus dem Bericht geht leider nicht deutlich hervor, ob von einer anderen Besatzung ausser den Vethenici die Rede ist. Vethenici bedeutet anscheinend nur allgemein Krieger (von vojnik, woinownik). Die Stadt allein, nicht die obere kaiserliche Burg, steht in Frage. Von letzterer zeigt Märcker (S. 296) nach den Angaben Thietmars (l. 6, c. 36, 37, 47, und l. 7, c. 15), dass bis etwa 1068 die weltlichen und geistlichen Lehnsträger abwechselnd, anscheinend monatlich, zu ihrer Bewachung verpflichtet waren, und um 1068 Heinrich IV. zur Wahrung seiner Rechte auch dem Markgrafen gegenüber hier einen Burggrafen einsetzte. Der Markgraf hatte die untere oder Wasserburg inne, welche im Thal am Misnibache lag, und in der 1002 die Vethenici die Besatzung bildeten. Diese könnten also, wie der miles Thietmar, nur Dienstmannen des Markgrafen, nicht des jedesmaligen kaiserlichen, zur Burgwache herbeigezogenen Vasallen gewesen sein. Jedenfalls haben aber alle jene zur Wache verpflichteten Lehnsherren ähnliche Mannschaften in ihrem Dienst gehabt. Seiner eigenen Satellites erwähnt Thietmar (l. 7, c. 5) ausdrücklich, ebenso derer der Reinalda und der Milites der Grafen Bernhard, Gunzelin und Wilhelmus (Mon. Germ. SS. III, S. 838). Dass diese Schaaren nun überwiegend aus Slawen bestanden haben sollten, ist keineswegs vorauszusetzen. Die Withasii waren allerdings ebenso wie die Supane zu Reiterdienst verpflichtet, aber namentlich erstere finden sich in den Registern fast ohne Ausnahme nur auf einer gewöhnlichen Bauernhufe ansässig, sie können

also nur im leichten Dienst gebraucht worden sein. Es zeigt auch schon die Erzählung Witukinds (l. II, c. 30) von der Empörung der Milites und Vasallen gegen den Markgraf Gero im Jahre 940, wie schwer es war, die nöthigen Truppen zu unterhalten und ihre Treue sich zu sichern. Man wird also schwerlich durch Einreihung zahlreicher Slawen die Gefahr der Slawenkämpfe noch vermehrt haben. Deshalb lassen sich unter den Dienstmannen rechts der Saale, ebenso wie unter denen in den Grenzgebieten links derselben, im wesentlichen nur unfreie wie freie Deutsche vermuthen, welche in ursprünglich bäuerlicher Landleihe auf Gütern von 1 oder 2 Königshufen angesetzt waren und allmählich aus ihrer Hörigkeit zum Ministerialadel sich emporhoben.

Ueber solche Ansetzungen wurden ihrer Natur nach keine Urkunden ausgestellt, und können daher auch keine direkten Beweise erhalten sein, aber es sind für diese Entwickelung hinreichende Anzeichen vorhanden.

Sie lässt sich sowohl aus der Oertlichkeit, als aus den Zuständen der hörigen wie der freien ländlichen Bevölkerung erkennen, welche die Urkunden des 12. Jahrhunderts ergeben.

Die Uebersichtskarte zur Einleitung des III. Bandes zeigt, dass noch gegenwärtig in der Besiedelung Obersachsens ein bestimmter Gegensatz zwischen dem Gebirge und der Ebene besteht.

Das Gebirge ist fast ohne Ausnahme selbst in seinen niedrigen Abhängen mit den planmässigen Waldhufendörfern bedeckt, welche o. Bd. I, S. 50 in Fig. 4 wiedergegeben und o. Bd. II, S. 335 ausführlich besprochen worden sind. Die Ebene dagegen ist von Dörfern mit Gemenglage der Aecker eingenommen.

Auch innerhalb dieser Dörfer der Ebene bestand indess schon seit mindestens dem 13. Jahrhunderte eine wesentliche Verschiedenheit, welche zwar durch die in der neuesten Zeit, auf Grund der Gesetze vom 17. März 1832 und 14. Juni 1834, lebhaft durchgeführten Zusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen einigermassen verwischt worden ist, indess noch immer hinreichend bemerkbar bleibt. Gegenwärtig ist sie am besten an der Grösse der Ortschaften zu erkennen. Einige Landstriche sind von kleinen nahe aneinander gedrängten weilerartigen Wohnplätzen mit entsprechend geringer Ausdehnung der Feldflur bedeckt. In dem überwiegenden Theile der Ebene dagegen verbreiten sich grosse, ziemlich regelmässig angelegte Dörfer mit meist sehr umfangreichen Feldflächen. Vor den Ackerzusammenlegungen aber bestand der Unterschied überdies darin, dass

die kleinen Weiler in der Regel auf ihren Gemarkungen bereits blockartig arrondirte Flurstücke besassen, und deshalb in diesen hergebrachten Feldlagen nur ausnahmsweise Veränderungen wünschenswerth machten, dass dagegen die Fluren der grossen Dörfer in meist sehr regelmässig gestalteten, durch lange aber schmale Parallelstreifen getheilten Gewannen lagen, und aus diesem Grunde die völlige Um- und Zusammenlegung in geschlossene Grundstücksformen erforderten.

Die Anlage *128* zeigt eine Gruppe der kleinen weilerartigen Fluren des Meissener Landes im alten Gau Nisani, und einen ähnlichen Weiler Mischwitz in Daleminzien, die Anlage *129* Wachau, nahe Leipzig, giebt das Bild eines der grossen Gewanndörfer.

Die, der Gruppe um Mockritz entsprechend, enggedrängten kleinen Ortschaften nehmen gegenwärtig noch die gesammte Ebene von Pirna bis Meissen, und, von den hier an die Elbe herantretenden Ausläufern der Tharandter Berge aus nach Westen, den gesammten Landstrich zwischen Meissen, Oschatz und Grimma im Norden, sowie Nossen, Döbeln, Zunzenau und Rochlitz im Süden ein. Sie sind auch weiter nach Südwest über den Hauptkörper des Ostkreises von Sachsen-Altenburg und nördlich desselben bis Pegau und Zwenkau verbreitet. Auch ist zu dieser Form der Besiedelung das Meiningensche Fürstenthum Saalfeld und der Sachsen-Weimarische Kreis Neustadt zu rechnen, welche den Orlagau bildeten.

Die grossen, durch das Bild von Wachau charakterisirten Gewannfluren nehmen, wie der Blick auf jede grössere topographische Karte belehrt, die breiten Niederungen von Oschatz, Grimma und Zwenkau, nördlich bis zur Elbe und westlich bis zur Saale ein.

Diese Verschiedenheit in der Besiedelung der Ebene bestand indess in der Ottonenzeit noch nicht. Dafür geben die älteren Ortsurkunden trotz ihrer verhältmässig geringen Zahl hinreichenden Beweis.

Nahe bei München-Nienburg, nördlich Bernburg, liegt noch heut das Vorwerk Grimmesleben, der Mittelpunkt einer Schenkung Otto II. an das Nienburger Kloster, über welche aus den Jahren 978, 979 und 980 3 Urkunden (Ebd. Anh. I, S. 48, 51 und 52) vorhanden sind. Die erste derselben sagt: donamus 30 regales mansos in castello scilicet quodam, slavonice quondam Budizco nunc autem teutonice Grimmeslevo, Prudua, Luitatizic, Popouuizie legaliter determinandos, ita ut, si quid in his locis summe mansorum prelibate defuerit, contiguis ac proximis procul dubio suppleantur, cum omnibus scilicet familiis

inibi manentibus et mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, pratis et pascuis, aquis aquarumque omnigenis utilitatibus, pertinentibus, et ex nostro jure in ipsis ecclesiae transfundimus. Die Urkunde von 979 setzt hinzu: damus et quod tunc de eodem castello G. jure et legaliter pertinens ad illud remansit non datum, nomina villarum scilicet: Widogasti, Prederiti, Bedosiki, Rusocouuiki, Cossanuviki, Strobouuiki, Molouuodi, Pezodulba, Amocouthorp, Zlubusiki. Die Urkunde von 980 vermerkt dann, wahrscheinlich nach geschehener Abgrenzung, diese Orte nochmals, ergänzt aber noch: Ogoimiki, Bogouuiki, Repeti, Widogosti aquilonaris und Widogosti australis, ferner Strobouuiki et item Strobouuiki und Clancesthorp[1]).

Die Schenkung musste also 20 Dörfer umfassen, um 1400 ha Kulturland im Bezirke von Grimmesleben (der alten slawischen Budizco, gleich Budyssin, Gebäude, Festung) zu gewähren. Von diesen Orten bestehen noch Grimmesleben, im Süden Weddegast, Pobzig (Popouuiki) und Lattorf (wohl Luitatizic). Der Gesammtumfang ihrer Fluren lässt sich nicht genau bestimmen. Da aber die benachbarten Dörfer Wispitz, Wedelitz und wahrscheinlich auch Borgendorf (Procinesthorp) seit 950 dem Markgraf Gero (Cod. d. Anh. I, No. 24) geschenkt worden waren, lässt sich die Fläche nur auf kaum 1/2 □Meile anschlagen, auf welcher jetzt mit Gerbitz nicht mehr als 5 Ortschaften liegen, während früher 20 an ihr betheiligt waren. Während früher jede dieser Fluren nur 142 ha umfassen konnte, sind die jetzigen durchschnittlich 570 ha gross.

Ein ähnliches Verhältniss ergiebt die Schenkung Otto III. an Rudolt von 992 o. S. 431. Er soll in den beiden Burgwarden Elsnig und Dommitzsch links der Elbe, nördlich von Torgau, 20 Königshufen, also 1000 ha, erhalten, noch nicht 1/5 □Meile. Dazu werden ihm überwiesen die villa Olsnig (Elsnig) selbst, ferner Crizendorf, Ostrobicesdorf, Chotimesdorf, Selanesdorf, Szentha, Durnouua, Vuirbilendorf, Curzesdorf und Cluidirici. Ausser Elsnig ist keiner dieser Orte erhalten, wenn nicht vielleicht Szentha Zinna bedeutet. Wie man aber auch ihre Vertheilung auf dem zwischen dem Elbstrome und der Dommitzscher Haide vorhandenen schmalen Landstreifen annehmen will, immer lässt sich jedes der 11 Dörfer auf nicht mehr als durchschnittlich 100 ha Kulturland berechnen, während jetzt Elsnig allein 787 ha besitzt, die dort benachbart belegenen Dörfer Neiden 595 ha, Welsau 691 ha und Zinna 780 ha Flurgrösse haben,

[1]) Die Endung thorp kann nicht auf deutsche Bewohner gedeutet werden, sondern ist nur dem Namen des slawischen Besitzers für Ort oder Hof angehangen.

und zwischen ihnen sich nur Drögnitz (vielleicht Durnowa) als kleiner Ort von 164 ha vorfindet.

Noch in der Schenkung Albuvins, des Bischofs von Merseburg, an Pegau 1105 (Annal. Pegavians. M. G. SS. XVI, p. 247, Cod. dipl. Sax. rg. I, 2, S. 7) werden dort zwischen Wira et Snudra erwähnt: »Scazlansdorf, Ottendorf, Scadorf, Monichroth, Luziki, Suserdorf, Zulanesdorf, Belanesdorf, Milanesdorf, Drogisdorf, Scazindorf, Wadisdorf, Wiseska, Everhardisdorf, Moisdorf, Secuice, Kozowo, he autem sitae sunt in burgwardio Groiska«; also in der nächsten Nachbarschaft von Pegau. Von ihnen sind nur noch Droisdorf, Moisdorf, Zeschwitz und Kötschwitz erhalten, und obwohl die Fluren um Pegau meist klein sind, müssen sie früher je zahlreicher desto beschränkter gewesen sein.

Dieselbe Kleinheit der Fluren zeigt sich darin, dass Nienburg 997 (Mon. Germ. Dipl. II, S. 662) von Otto III. im Gau Nisizi 4 Königshufen, also 200 ha, in villulis Gohtizi et in Uuissirobi cum omnibus mancipiis utriusque sexus illuc jure pertinentibus et si aliquid plus ad nos pertinens in eisdem inventum fuerit de culta terra cum omnibus predictorum mansorum campis pratis pascuis etc. erhielt. Auch schenkt Heinrich IV. der Meissener Kirche 1068 (Cod. dipl. Sax. II, p. 33) duos regios mansos, also 100 ha, sitos in villa Liubitowa (Löbtau) mit dem Zusatz, et si ibi aliquid defuerit in proximo cum bene aratis agris implendis. 1097 liegen in der villa Scorlup, welche Heinrich IV. dem Vitic schenkt, nicht mehr als 2 Königshufen oder 100 ha Kulturland, 2 weitere müssen schon in benachbarten Büschen zugewiesen werden. Ebenso erweisen sich die meisten o. S. 431 als Eigenthum vergebenen Dörfer als sehr unbedeutend, auch Oeglitzsch umfasst nur 114 ha.

Beachtenswerth für den Einblick in die älteren Besitzverhältnisse dieser kleinen Ortschaften erscheint, dass, wenn sie cum familiis oder manentibus, also mit den darauf angesessenen hörigen Dienstleuten, vergeben wurden, dies nach den o. S. 429, 431 angeführten Urkunden nur an Grafen, Bischöfe oder Klöster, an grosse Grundherren, an Seniores geschah, welche Dienstleute unter sich haben konnten. Selbst die ebenda erwähnten mit Gütern zu Eigenthum beschenkten Vasallen erhielten ohne Ausnahme keine familiae, sondern nur mancipia utriusque sexus. Es wurden ihnen also die dortigen unterworfenen Slawen als Leibeigene zur Bestellung der Güter überlassen. Dass dies auch bei der Ueberlassung solcher Güter zu Landleihe an reisige Dienstmannen der Fall war, ist nicht zu bezweifeln. —

Nähere Nachrichten über die persönliche und wirthschaftliche

Lage der in diesen Ortschaften lebenden Landbevölkerung reichen leider nicht in die Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Sie lassen sich also nur durch Rückschlüsse aus den Verhältnissen gewinnen, welche seit etwa 1150 zwar ziemlich deutlich, zugleich aber schon als das Ergebniss einer wesentlichen Umgestaltung erkennbar werden.

Dieser Wechsel wurde durch die allgemeinen politischen Ereignisse herbeigeführt, machte sich aber vorzugsweise in den wirthschaftlichen Verhältnissen und namentlich in der Ausbreitung des Anbaues und in den Beziehungen der ländlichen Bevölkerung fühlbar, welche E. O. Schulze eingehend schildert.

In der Zeit Lothars von Supplinburg, der schon seit 1106 mit dem Herzogthum Sachsen belehnt war, erscheinen die Gebirge Obersachsens noch fast ganz mit wüstem Wald bedeckt. Otto II. nennt sie 975 noch Mirquida silva, und auch der Mönch von Brauweiler kennt sie, wie o. S. 423 erwähnt ist, 1080 nur als wilde Einöde. Ueber den wenig erfolgreichen Zug des Kaisers 1126 von Meissen nach Kulm vor Teplitz sagt Ulrich v. Erlenbach (Wilhelm v. Wenden) (ed. Troischer; Vers 1910 ff.): Sie muosten ganze acht tage an kumbers geleite wesen in arbeite, ê sie durch giengen den walt, di nû gên rücke sint verschalt, an dem niunten morgen fruo ûz dem walt sie gingen nuo. Auch die Annal. Hildesh. (Mon. Germ. SS. V, 115) berichten: ducenti expeditiores regem praecedebant ad praecidendos indagines silvas, quae Boemiam a Saxonia disterminant dispositi, und auch die Annal. St. Disibodi (Ebd. XVII, p. 239) erwähnen: dum miles ferro viam per silvam aperit.

Noch 1140—1146 erbaute Tammo de Strele in dem Walde neben der Mulde, den er vom Bischof zu Lehn trug, auf der Stelle von Altzella ein Benediktinerkloster, welches in vastitate loci völlig verfiel. Erst 1162 gründete hier Markgraf Otto das bekannte Cisterzienserkloster (Cod. dipl. Sax. reg. I, 2. 308, 473), welches er mit 800 mansi, qui Francorum lingua Lehen appellantur, ausstattete, aber wie ausdrücklich gesagt ist: ipse suis sumptibus exstirpari fecit et in culturam redegit. Diese 800 Hufen sind als Waldhufen angelegt und bedurften einer Fläche von 4½ □Meilen, welche das Land zwischen der Mulde und Strigis, von Altenzelle über Freyberg bis Berthelsdorf, von dort nach Langenau an der grossen Strigis und über Frankenstein und Bockendorf gegen Hainichen zur kleinen Strigis, diese dann abwärts bis zur Mulde und, wie es scheint, auch noch links derselben eine Strecke gegen Döbeln umfasste. Innerhalb dieser Grenze entstanden

schon vor 1170 Tudendorf, Bertholdsdorf und Christiansdorf, welche der Markgraf mit 108 Hufen zurücknahm, weil dort Silber gefunden wurde. In Christiansdorf wurde Civitas Saxonum, Sächsstadt, wie es scheint der älteste Theil des 1221 mit 5 Kirchen erwähnten Freiberg, erbaut. Vor der Abgrenzung von 1185 waren ausserhalb der Klostergrenze noch Langenau und 4 andere markgräfliche Dörfer gegründet worden. Wenn also dieser ausgedehnte Strich der nordwestlichen Vorberge 1162 noch mit Wald bedeckt war, lässt sich auch an frühere Rodungen im eigentlichen Erzgebirge nicht denken.

Gleichzeitig wird von allen Zeitgenossen die Ruhe und verhältnissmässige Sicherheit gepriesen, welche, gegenüber den wilden verwüstenden Parteikämpfen der Regierung Heinrichs IV. und des V., durch das energische Einschreiten Lothars sowohl im Reiche als namentlich gegen die Slawen eintrat, und den 1081 zuerst vom Bischof v. Lüttich gebotenen und 1085 im ganzen Reiche verkündigten Gottesfrieden zur Wahrheit machte. —

Es war die Zeit gekommen, in der das Anwachsen der Bevölkerung in den eng beschränkten deutschen Reichsgebieten, die schon bis in die sehr wenig nutzbaren Gebirge und Haiden vorgeschrittenen Rodungen und die durch die ersten Kreuzzüge lebhaft angeregte Wanderlust die bäuerlichen Volksmassen beweglich und zur Kolonisation entfernter Gegenden geneigt machten.

Die erste Nachricht über deutsche Kolonisten in Obersachsen stammt aus den Annales Pegavienses (Mon. Germ. SS. XVI, p. 247). Sie sagen zum Jahre 1104: post haec dominus Wigbertus novale quoddam in Merseburgiensi dioecesi fecit exarari, partesque Franconiae adiens, ubi dominam Sigenam matrem ejus in Lengenfelt fuisse maritatam nos ante retulisse meminimus, plurimos ejusdem provinciae colonos inde transtulit, quos praefatum pagum, sylva funditus extirpata, praecipit incolere et hereditario jure deinceps possidere; ac, ut ridiculosum quiddam inseramus, quemlibet illorum cum familiolae suae contubernio villam vel possessionem proprio labore conditam, etiam ex suo nomine nuncupare. Plurimis ergo villis inter fluvios Muldam et Wiram locatis. . . . Namen sind nicht erwähnt, indess sind anscheinend Dittmannsdorf, Heinersdorf, Reichersdorf, Nenkersdorf, Hartmannsdorf, Hermsdorf zu diesen Kolonien zu rechnen.

Die nächsten Erwähnungen erst betreffen die obenangeführten Rodungen des Markgrafen von Meissen von 1162, neben welchen in demselben Jahre noch 60 novalia, quae vulgariter lehen dicuntur, quod est alias mansus, anscheinend die Dörfer Marbach, Gernsbach,

Siebenlehen, Niedereula, Etzdorf, Schmalbach und Berbersdorf bei Celle an der Mulde, genannt werden (Lepsius, klein. Schrift. I, S. 116). 1186 entscheidet Markgraf Otto von Meissen den Streit Alberts v. Duvenheim mit den in seinen 4 Dörfern Duvenheim, Siuritthissare, Everberrindorf und Hasela angesiedelten Franken dahin, dass diese an Albert von jedem dimidium novale, welches dimidium lehen heisst, jährlich 1 Vierdung Meissenisches Silber entrichten sollen, dagegen aber von der allgemeinen Landesversammlung, dem Jahrding, de observatione, que theotonici Vara dicitur, und von servicium und Beden befreit sind (Cod. dipl. Sax. I, 2, S. 311). 1192 kommen 22 mansi, qui in vulgari dicuntur lehen, bei Zwickau vor.

Alle diese Urkunden bezeugen im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgte Ansetzungen deutscher Kolonisten. Es ist nach dem Beispiele der Anlagen um Altzelle nicht zu bezweifeln, dass in derselben Zeit zahlreiche andre Kolonistendörfer gleicher Art entstanden sind. Nach und nach ist das gesammte obersächsische Gebirgsland von ihnen bedeckt worden.

Die Flurkarten, wie z. B. die von Duvenheim in Anlage *130*, und schon der Einblick, den die topographische Karte von Sachsen im Maasstab von 1 : 57 600 gewährt, erweisen, dass, mit Ausnahme der von Wieprecht v. Groitzsch begründeten, alle diese Anlagen in Waldhufen oder, wie sie in Obersachsen und Schlesien genannt werden, in Fränkischen Hufen angelegt sind. Sie entsprechen dem in Fig. 4 und Bd. I, S. 51 mitgetheilten Beispiele von Frankenau. Die Flur von Frankenau ist an dem äussersten Gebirgsabhang dieser Gegend, 1 Meile westlich von Mitweyda belegen. Sie zeigt, dass die Waldhufen bis hart an die Ebene angelegt wurden.

Die Wiprecht'schen Kolonien, obwohl sie mit Sicherheit durch Franken besetzt sind, liegen nicht in fränkischen Hufen, sondern sind als Gewanndörfer völlig in der Form von Langenthal, Anl. *109* (Bd. II, S. 325) begründet, welche auch der Abt von Helmarshausen um 1171 als die geeignete wählte. Es ist indess so wenig für solche Gewanndörfer wie für Waldhufen ein Einfluss der Zeit auf die Wahl des Planes anzunehmen. Denn für das innere Deutschland ist die Anwendung beider Kolonisationsformen schon in der Zeit Karls des Grossen, o. Bd. II, S. 333, nachgewiesen. Für Obersachsen ergiebt aber auch die in Anlage *131* im Einzelnen erörterte Urkunde von 1071 über 8 von Heinrich IV. in Görlitz verliehene mansi regales, dass diese Königshufen, welche sich nach der Flurkarte genau auf die übliche Grösse von 48,5 ha berechnen, ebenso wie die des Hers-

felder Zinslandes von 777 bereits in der Form der Waldhufen aufgemessen sind. Der Unterschied der Anlagen bestätigt vielmehr als Regel, dass die Waldhufen im Gebirgslande, die Gewannhufen in der Ebene vorgezogen wurden.

Uebereinstimmend zeigt sich, dass alle diese Kolonisten durch Grundherren angesetzt sind, wie es dem Charakter der Waldhufen und überhaupt der Leihe zur Kultur entspricht. Es erweist auch die Entscheidung des Markgrafen über die Franken Alberts v. Duvenheim, dass das Recht der Kolonisten als ein besonderes, nicht mit dem allgemeinen Recht der slawischen Bauern übereinstimmendes, anerkannt war.

Eine etwas bestimmtere Angabe über diese für Obersachsen nicht näher bekundeten Rechte giebt indess nur eine Urkunde Bischof Bertholds II. von 1205 (Lepsius a. a. O. I, S. 266) über die Ortschaft Tribune. Sie übergiebt diese dem Kloster Pforta, besagt aber, dass mit ihr früher milites belehnt waren, und dass das Kloster schon 1140 und 1154 Theile der Flur erworben und dort angesessne Fläminger angetroffen hatte. Dabei wird vom Bischofe bemerkt, dass die: fratres si voluerint inibi remanentes colentes a possessionibus illis, quas hereditario jure Francorum possident, competenti restitutione sine coactione possunt excludere. Dies ist auch offenbar geschehen, denn das Dorf wird bald darauf Flemmingen genannt, und als flämisches Dorf betrachtet. Die Flurlage desselben bildet gleichmässig nebeneinander liegende parallele ziemlich schmale Streifen, so dass sich nicht sicher entscheiden lässt, ob sie aus der Parzellirung von fränkischen oder von flämischen Hufen hervorgegangen sind.

Auch die flämischen Kolonisten werden um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits in Obersachsen bezeugt, und zwar unter sehr eigenthümlichen und verschiedenartigen, ausführlich bekundeten Verhältnissen. Die älteste Urkunde, die von ihnen spricht, datirt zwar erst von 1140 und nennt sie in dem eben erwähnten Flemmingen bei Pforta als Inhaber einiger Besitzungen.

Dass sie aber damals bereits allgemeiner verbreitet waren, erweist die Art, wie 1152 Wichmann, der damalige Bischof, von den Flämingern spricht. Denn er sagt wörtlich: Cuidam populo de terra, quae Holland nominatur, a praedecessore meo Udone in eundem episcopatum coadunato data est libera potestas inter episcopatum emendi et vendendi sine omni genere exactionis et telonei. Si alicujus eorum possessio venalis exponitur compatriotae suo tantum et non extero emere liceat. Daran reihen sich verschiedene andere

Rechtsbestimmungen[1]). Auch setzt er in demselben Jahre 30 solidi jährlich zur Reparatur des Daches der Domkirche zu Naumburg fest, quorum mediam partem Hollandi, qui et Flamingi nuncupantur, reliquam vero partem sclavi mei censuales praesentabunt.

Die Amtsdauer Udos I. wird von 1125 bis 1147 gerechnet (C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg 1846, Th. I, S. 37).

Wie lange vor 1140 die erste Aufnahme der Fläminger gesetzt werden darf, bleibt Vermuthung.

Das Kloster Walkenried wurde 1127 bei seiner Gründung mit Mönchen aus Altencamp in der Nähe von Geldern besetzt. Auch wurde diesen Cisterciensern bereits 1132 das in demselben Jahre gegründete, aber in Verfall gerathene Benediktinerkloster zu Schmölln im Naumburger Sprengel übergeben, der Bischof muss also in guten Beziehungen zu der im Mainzer Sprengel belegenen Stiftung gestanden haben. Damit stimmt überein, dass ihm 1137 die Verlegung des Schmöllner Klosters nach dem heutigen Schulpforta in der Nähe von Naumburg gestattet und von Udo durch Ueberlassung des nöthigen Gebietes ermöglicht wird. Bei dieser Verlegung 1140 werden indess die Fläminger in Tribune bereits als Nachbarn von Schulpforta vorgefunden, und das Kloster erlangt damals 1140 nur eine, 1154 eine zweite Hufe in dem Dorfe, und tauscht es erst 1205 völlig ein. Für die Holländerkolonien Walkenrieds bei Görsbach, Berka und Heringen in der goldenen Aue aber erwirbt dieses Kloster sogar den Grund und Boden erst 1144, 1145 und 1155. Vorher könnten nur einzelne Fläminger in den Dörfern ansässig geworden sein. Der Walkenrieder Mönch Jordanes, der dort und auch auf den benachbarten kaiserlichen Domainen

[1]) Causa correctionis ter in anno cum eis colloquium habeat, quicunque fuerit episcopus, in quo, si quis eorum aliquo excessu injuste exorbitaverit, III solidos compositionem inveniat. Scultetum, quem sibi praefecerint, sine contradictione habeant, in cujus colloquiis VI den. compositionem faciant. Si quis eorum juramento expurgare voluerit, nulla occasione impediatur, nullis verborum insidiis capiatur. Praepositus — synodum suam cum eis celebret. Statutum est, ubi antecessori meo III solid. persolverunt, mihi VIII persolvant, IV in festo beati Jacobi, totidem in festo St. Martini, appositis ibidem IV sexagenariis utriusque messis congruo tempore persolvendis, quod ipsi spontanea voluntate obtulerunt in cathedra Beati Petri de quolibet manso solidum unum singulis annis fratribus ad usum ecclesiae majoris persolvant. Quicunque successores eorum fuerint eadem bona obtinuerint, sive liberi, sive servi, sub quacunque lege et moribus vivant, idem statutum observent et faciant. Si quis eorum sine herede moriatur, possessio ejus integra sine distractione per curriculum anni et diei teneatur, ut si legitimus heres interim advenierit sine contradictione locum prioris possideat: sin autem — episcopus duas partes — tertiam vero ad usum ecclesiae relinquat. (Rössler, Stadtrechte von Brünn, Prag 1853, S. CII.)

mit Eindeichung und Kultur holländischer Hufen beschäftigt gewesen ist, wird um 1188 erwähnt (v. Wersebe, Niederländische Kolonien, S. 905). Es zeigt sich also, dass die Fläminger nicht blos der Zeit nach im Sprengel von Naumburg früher erschienen sind, als auf dem Walkenrieder Gebiete, sondern dass auch Bischof Udo als Coadunator populi gewirkt und ihnen possessiones angewiesen hatte, von denen aus sie in seinem Lande ohne Abgabe und Zoll kaufen und verkaufen durften.

Betrachtet man deshalb die oben angegebenen Rechtsfestsetzungen des Wichmann'schen Privilegs von 1152, die für Walkenried fehlen, näher, und vergleicht sie mit den o. Bd. II, S. 344 eingehend erörterten Bedingungen, welche 1106 und 1142 den holländischen Ansiedlern der Bremer Marschen gestellt worden sind, so finden sich von den Grundgedanken des Bremer Vertrages folgende in dem Wichmann'schen Privileg wieder:

Die Rechtslage der Ansiedler selbst wird nicht ausdrücklich berührt, indess haben sie einen Zins von der Hufe zu zahlen, welcher, wenn nicht ein Schreibfehler in der ersten Zahl vorliegt, innerhalb eines Jahrzehnts von III auf VIII solidi erhöht worden ist. Ein Schockgetreidezins ist anscheinend statt des Zehnts festgesetzt. Die niederen Gerichte liegen in der Hand des Scultetus, den sie sich selbst vorsetzen, die höheren Gerichte soll der jedesmalige Bischof dreimal im Jahre mit ihnen pflegen. Für beide Gerichte werden gewisse Regeln des Verfahrens, der unbeirrte Reinigungseid und die Höhe der Busse vorgeschrieben. Die unbeerbte Erbschaft bleibt auf Jahr und Tag unter Obhut des Gerichts dem etwaigen Erben unvertheilt vorbehalten. Unbeerbte Grundstücke fallen dann zu $^2/_3$ an den Bischof, zu $^1/_3$ an die Kirche. Die Genossenschaft oder Gemeinde hat also kein Recht an ihnen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit übt der Probst von Naumburg mit den Ansiedlern. Jeder, der Nachfolger eines der letzteren sein wird, sei er ein Freier oder Eigener, und unter welchem Recht und Gewohnheit immer er lebe, soll die Besitzungen desselben empfangen und die vorgeschriebenen Festsetzungen inne halten und ausführen.

Es zeigt sich also die augenscheinliche Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Bremer Kolonistenrechtes, obgleich für den Vorgänger Wichmann's so wenig, als für ihn selbst ein direkter Zusammenhang mit den Bremer Anlagen ersichtlich ist. Nur ein Punkt erscheint in dem Wichmann'schen Privileg neu, der vielleicht darauf deutet, dass Udo die Zuwanderer nicht herbeigerufen, sondern viel-

mehr durch die Art seiner Aufnahme festgehalten habe. Die Besitzungen der Flamländer sollen nur ihren Landsleuten, Niemandem anderen verkäuflich sein. Dies scheint sich daraus zu erklären, dass, wie aus dem Privileg selbst hervorgeht, dasselbe nicht auf eine bestimmte Dorf- oder Stadtgemeinde berechnet ist, welche allein von Flämingern bewohnt wäre, sondern dass ihnen gestattet ist, sich innerhalb jeder Gemeinde beliebig anzukaufen. Sie dürfen aber durch den Verkauf von ihnen erworbener Grundstücke ihre persönlichen und dinglichen Privilegien nicht auf andere als angewanderte Fläminger ausbreiten. Damit entsteht also innerhalb der Mitglieder einer Dorf- oder Stadtgemeinde eine abgesonderte Genossenschaft der Fläminger, die sich andrer Rechte, als die übrigen Insassen derselben Gemarkung erfreut.

Die Bildung solcher anerkannter Genossenschaften ist keineswegs ein für die flämischen Ansiedelungen eigenthümlicher oder wesentlicher Umstand. Sie ist bei der Aufnahme fremder Zuwanderer in städtische und andere Gemeinwesen bis auf die neueste Zeit eine allgemeine und bekannte Erscheinung, denn die Ankömmlinge bedürfen einen inneren Zusammenhalt für gegenseitige Hülfe und Verwaltung gemeinsamer Aufwendungen und Anstalten, und nach aussen einer Vertretung, mit welcher die vorgefundenen Behörden die festgestellten Bedingungen streitlos durchzuführen vermögen.

Derartige Genossenschaften eingewanderter Fläminger sind an mehreren Orten Obersachsens bekannt.

Sie finden sich in der erwähnten Kolonie des Klosters Walkenried. In derselben sind bis auf die neueste Zeit Holländergemeinden bestehen geblieben, welche der fürstlich Schwarzburgische Kanzler Ahasverus Fritsch um 1690 in ihren Eigenthümlichkeiten genau beschrieben hat[1]). Danach befanden sich neben den genannten drei alten thüringischen Dörfern in der Heringischen Flur 2 flämische Distrikte, von denen jeder seinen besonderen Schultheissen hatte, der eine in Eller, der andere in und vor dem Horn. In der Görsbachschen Flur war nur ein flämischer Schultheiss, das flämische Land aber bestand aus 16 verschiedenen kleinen Abtheilungen, welche besondere Namen führten. Im Dorfe Görsbach selbst waren 46 Häuser dem flämischen Rechte unterworfen. In der Bergaischen Flur waren wieder zwei Distrikte, deren jeder seinen Schultheissen besass, das

[1]) In D. Dietherri Thesauri Besoldiani Continuatio p. 757 ad vocem Flämisch Gut. — A. v. Wersebe a. a. O. S. 855.

Vorrieth und das Langenrieth. Ein Theil beider Distrikte gehörte mit zur Görsbach'schen Feldmark, stand jedoch in Hinsicht der flämischen Angelegenheiten mit unter dem Bergaischen Schultheissen. In der näheren Umgebung weist auf Fläminger nur die Urkunde Burchard's, des Burggrafen von Scrupelau, hin, durch welche dem Kloster Walkenried 4 mansi flandrensis mensurae in carecto (Gebiete) juxta Kelbra als Entschädigung gegeben werden, quos ipse et progenitores sui ab imperio hactenus habuerant (Urkundenbuch von Walkenried I, p. 308, Urk. 472). Sie müssen der Bergaer Kolonie benachbart gelegen haben, waren aber vielleicht nicht von Flandrern besetzt. Die wenigen sonstigen Erwähnungen der Flandrer im Walkenrieder Urkundenbuche von 1266, 1291 und 1312 (Bd. I, S. 249, 339 und II, S. 85) beziehen sich nur auf Grundstücke im Vorrieth und in Heringen.

Das Kloster hatte also keine neuen Dorfschaften gegründet, sondern die Fläminger mit ihren Gehöften in die bestehenden alten Dorflagen eingewiesen. Gleichwohl blieben ihre persönlichen und dinglichen Rechte andere, als die der übrigen Dorfgenossen, sie hatten deshalb für die Gerichtsbarkeit über ihre Personen und Grundstücke besondere Scholzen, und bildeten gesonderte Genossenschaften, die man Gemeinden in der Gemeinde nennen kann.

Ein gleiches Verhältniss kommt in Bitterfeld vor. Diese Stadt soll Konrad von Meissen bei der von seinen Eltern gestifteten Abtei Niemeck gegründet, und dort 1153, neben 25 einem Ritter der Burg überwiesenen gewöhnlichen Hufen, eine flämische Kolonie von 30 Hufen angesetzt haben. Seit alter Zeit waren hier die Besitzer von 30 flämischen Hufen zu einer Flemmings-Societät vereinigt, deren Weisthumsbestimmungen, obwohl die Urkunden im Jahre 1473 verbrannten, in einigen Stücken bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufrecht erhalten worden sind. Sie sind durch E. v. Borchgrave (Hist. des colonies belges, 1865, S. 350) aus einem 1776 verfassten Manuskript von M. J. C. Rackelmann (Gesetzbuch der Flämingersocietät in Bitterfeld) mitgetheilt. Da der Unterschied der 30 flämischen und 25 anderen Hufen unbestritten ist, ist unwesentlich, ob die angebliche erste Entstehung richtig ist oder nicht. Wie in Berka und Heringen stehen die Genossen unter besonderen Vorstehern, denen sie sich in gemeinsamen Dingen nach einem gewissen Statutarrecht unterwerfen. Die Gebräuche des sogenannten flämischen Kirchganges in der goldenen Aue und des Anmeldens, Einschreibens und Einkaufens in die Fläminger-Societät zu Bitterfeld sind indess keineswegs übereinstim-

mend. Beide haben keine andere Bedeutung, als die Zugehörigkeit zur Genossenschaft in mehr oder weniger feierlicher und bestimmter Weise kundzugeben. Das Fortbestehen der Genossenschaft hängt von der unter den Betheiligten aufrecht erhaltenen Verpflichtung auf ihr Gewohnheitsrecht ab. Aber der Inhalt desselben ist nur vom Zwecke gegeben, und die Formen sind aus den örtlichen Bedürfnissen entstanden. Läge eine heimathliche Rechtsinstitution zu Grunde, so würde sie an allen Orten gleich sein.

Ganz andere Rechtsverhältnisse ergeben sich da, wo ein ganzes Dorf an flämische Ansiedler ausgethan wird. Dies zeigt das Privileg für Kühren, durch welches Bischof Gerung von Meissen 1154 die Flur den Flämingern überwies. In diesem sind im wesentlichen die Bedingungen den Bremischen Verträgen entsprechend[1]).

Wie die Anlage *132* näher nachweist, haben sich zwar bis 1550 die Verhältnisse der Gemeinde wesentlich umgestaltet. Sie ist frohndienstpflichtig geworden, die Scholtisei ist als Dorffreihufen verkauft, der Scholz wird vom bischöflichen Amte aus den Bauern bestimmt, und das Gericht soll von einem bischöflichen Richter und vom Pfarrherren abgehalten werden. Aber die Ackereintheilung ist die alte geblieben, und es ergiebt sich aus ihr, wie aus dem Erdbuche von 1550, dass ausser den 18 den Flämingern 1154 überlassenen Hufen noch 3 andere bestanden, welche, wie es scheint, zu einem alten Schlosse im Dorfe gehörten, aber stückweise ebenfalls theils

[1]) Die Urkunde lautet: Notum esse volumus, — qualiter ego — strenuos viros ex Flandrensi provincia adventantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collocaverim et in stabilem aeternamque et hereditariam possessionem tam ipsis, quam omni eorum posteritati villam eandem, quae Coryn dicitur, cum subscripto jure tradiderim. Praefatis etenim Flandrensibus in memoriam et signum emptae possessionis IV talenta et eandem villam cum XVIII, cum omni utilitate, quae nunc inest vel inesse proterit in futurum, mansis tam in cultis agris quam in incultis, tam in campis, quam in silvis in pratis et pascuis, in aquis et molendinis in venationibus et piscationibus tradidi. Ex quibus videlicet mansis I ecclesiae cum omni decima ejusdem mansi concessi, II autem eorundem incolarum magistro, quem scultetum appellant, absque decima permisi. Reliqui mansi numero XV singulis annis XX solidos et pro justitia, quae zip vocatur XXX nummos persolvunt. Omnium rerum suarum decimam preter apum et lini praefati homines dant et ter in anno advocato in placitis, quae cum ipsis et apud ipsos cum paucis habiturus est, sumptus administrant. Duae partes, quae in placitis advocati vel sculteti accesserint, episcopo, tertia sculteto datur. Theoloneo in locis nostris sint liberi, nisi qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati. Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatu insistant. Ceterum ab omni exactione episcopi, advocati, villici seu hominum reliquorum liberos eos reddimus (Cod. Sax. reg. I, 2, No. 50, S. 52).

an die Dorfinsassen, theils an die Gemeinde übergegangen sind. Jedenfalls bestand keine flämingische Genossenschaft, sondern eine flämische Dorfgemeinde unter der Grundherrschaft des Bischofs von Meissen. Der Erbzins der einzelnen Hufen wird 1154 mit 1 Schock 50 gr angegeben. Die Lasten sind so umgestaltet, dass sich nur noch der Charakter des alten Zinses, und die Pflicht, an den 3 Gerichtstagen den Richter mit seiner Begleitung zu verpflegen, erhalten hat. Die Natur des Besitzes als Erbzinsgut ist ausser dem Geldzinse auch durch die Worte empta hereditaria possessio ausgedrückt. Der Kaufpreis liegt nur in den übernommenen Pflichten. Die erwähnten IV Talenta in memoriam et signum emptae possessionis hat, wenn hier nicht ein Textfehler vorliegt, beachtenswerther Weise der Bischof den Flandrern bezahlt, nicht diese ihm.

Ein besonders wichtiges Zeugniss aus derselben Zeit und Gegend giebt eine Urkunde des Abtes von Ballenstedt von 1159, weil in ihr die Uebereinstimmung der Rechtsverhältnisse der holländischen Kolonisten mit den ältesten Verträgen zu Bremen nicht allein für den einzelnen Ort, sondern in weiter Verbreitung über die Anlagen der Ascanier ausgesprochen wird. Sie handelt von einer flämischen Kolonie bei Dessau in der Fluren den beiden Slawendörfer Nauzedel und Nimiz, jetzt Naundorf und Jonitz.

Die Festsetzungen bedürfen keiner näheren Erklärung[1]). Wegen der Trennung in 2 Ortschaften sind für 24 Hufen 2 Lehnschulzen ein-

[1]) Die Urkunde besagt: Notum sit omnibus — qualiter ego Arnoldus — Ballenstedensis cenobii minister et fratres nostri pari consensu bona ecclesie nostre meliorare atque augmentare cupientes duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Slavis possessas, Flamingis petentibus jure suo possidendas vendidimus. Quas villas in unum redactas in XXIIII mansos partientes, duobus cum omni utilitate eis qui Burmestere vocantur inbeneficiatis, unam cum sui juris quantitate ecclesie contulimus, quam liberam ab omni infensione nostra et advocati auctoritate statuimus, ceteris in census nostros redactis, h. pacto: annuatim ad integrum suo possidenti decima de omnibus cultis solvatur, adjuncto annuali censu, scilicet duobus modiis siliginis et duobus tritici et duobus sue monete solidis in festo St. Martini. Super eosdem vero incolas nullum dominari discernimus, preter solum Marchionem seu ejus heredem, cujus auctoritate generale placitum ter in anno fieri volumus. Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione suorumque avorum largitate ecclesia nostra suscepit, secundum jura Flamingorum, qui in eisdem partibus ipsius sunt dicioni, et nostris vivendum censemus. Silva cui nomen est Drogbul etiam ipsorum sit, adjuncto usque in medium fluvio, cujus nomen Löben est. — Haec emptio sive partio facta est a. d. MCLIX — sub testimonio Marchionis Adalberti, atque nobilissime conjugis ejus Sophie nec non filiorum suorum (Cod. dipl. Anhalt. I, No. 454, S. 331). —

gesetzt, eine Hufe soll Pfarrhufe sein, die übrigen sind Zinshufen, welche ausser Zehnt Geld- und Getreidezins leisten. Das Obergericht steht dem Markgrafen Albrecht zu. Ueber die Vertheilung der Gerichtseinkünfte ist nur gesagt, dass die Fläminger auch hier unter dem gleichen Rechte leben sollen, wie diejenigen, welche der Herrschaft des Markgrafen in den Anhaltinischen Landestheilen desselben unterworfen sind.

Daraus lässt sich mit Grund folgern, dass 1159 bereits verschiedene flämische Kolonien in den Anhalter Gebieten verbreitet waren, welche uns unbekannt sind. Diese Kolonien Albrechts des Bären müssen in der Hauptsache als Gewanndörfer angelegt worden sein, weil die beiden fraglichen Fluren, wie ihre Flurkarten ergeben, in Gewannen, nicht in Marschhufen, liegen, und auch niemals anders gelegen haben können. Es wird dadurch also gegen v. Wersebe's Auffassung bekundet, dass in der Mark Brandenburg zahlreiche flämische Anlagen bestanden haben können, obwohl bisher Marschhufen nur in der Wische bekannt sind, in der Mark Brandenburg selbst aber noch kein in der Form der Marschhufen angelegtes Dorf aufgefunden worden ist.

Die flämischen Anlagen Albrechts des Bären werden deshalb nur an der Uebereinstimmung ihrer Rechtsverfassung mit der der Bremischen Marschdörfer zu erkennen sein.

1167 urkundet Markgraf Albrecht selbst als Vogt des Ballenstedter Klosters, dass er Udalrico in beneficium villam quandam trans Mildam Pozelewe nuncupatam Ballenstedtensi ecclesie attinentem cum omni utilitate usque in fluvium Yloen mit der Bedingung abgetreten habe, si eam ad Flamingorum jura transtulerit, decima predicte ecclesie pertinebit. Hier zeigt sich also ein slawischer Ort, der noch keinen oder wenigstens keinen vollen Zehnt leistete.

Endlich giebt es noch eine Urkunde von 1219, in welcher Markgraf Dietrich von Meissen dem deutschen Orden die ihm als Reichslehn zugehörige villa Niprodewicz, nunc Hagenendorph dicta, sita in provincia Domuts (Hohndorf bei Dommitzsch), novem videlicet mensure Flamingorum mansos continentem, nebst dem dabei liegenden Walde, ingleichen das Burgkorn zueignet.

Damit sind die in Obersachsen vorkommenden Nachrichten über die Fläminger erschöpft. In viel grösserer Verbreitung finden sich flämische Erinnerungen rechts der Elbe. Links des Stromes haben danach die Fläminger zwar schon früh, aber doch nur in verhältnissmässig geringem Maasse Einfluss ausgeübt. —

Die Zustände dieser deutschen Bauerschaften, sowohl der fränkischen wie der flämischen Kolonisten, geben das bestimmte Bild der Landleihe zur Kultur, und knüpfen unmittelbar an die in Abschnitt X, 3 und 4 nachgewiesenen agrarrechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Landleihen in der Heimath der Zuwanderer an. Mit der hinreichend verständlichen, eigenartigen Gestaltung ihrer Rechtslage lässt sich nun der Inhalt der bereits o. Bd. II, S. 240 wiedergegebenen gleichzeitigen Urkunden von 1122 und 1181 über die rechtliche Lage, die Unfreiheit und die Dienstpflicht der verschiedenen Klassen der Bauern im Meissenschen Gebiete und im Orlagaue vergleichen.

Diese Urkunden unterscheiden übereinstimmend 5 Klassen der Rustikalen: Eldesten oder Supane, Knechte oder Withasen, Robotbauern oder Smurden, Zinsbauern oder Lazzen, endlich Leibeigene, Proprii oder Heyen.

Die Supane und Withasii sind o. S. 241 u. 426 als im Besitz belassene hörige Slawen charakterisirt, welche Ortsvorstände und zum Reiterdienst verpflichtet waren, und sich unter die Dienstleute, die familiae, wenn auch nicht unter die eigentlichen milites agrarii einreihen lassen.

Die Proprii oder Heyen stehen den mancipia gleich. Der Ausdruck Heyen ist in anderen Wettinischen Urkunden und überhaupt im Osten nicht gebräuchlich, sondern gehört, wie Grimm's Weisthümer (III, 146—148, 878 und IV, 718 und 787) erweisen, nach Westfalen und Osnabrück und bedeutet Hofeigene, dem Hofe zugeschworene Hörige, welche auch in Dörfern zusammenwohnen und unter einem eigenen Scholzen zu dem Hinsprake genannten Gericht sich bei Strafe einzufinden verpflichtet sein konnten. Es werden unter ihnen jedoch in Obersachsen die Leibeigenen jeder Art verstanden, also vor allem die slawischen mancipia, aber auch eigene, von den deutschen Grossen in's Land gebrachte Leute. Noch 1010 soll Kaiser Heinrich II. an Thietmar von Merseburg je 2 familias cum omnibus suis acquisitionibus (aller ihrer Habe) von jedem Königshofe in Thüringen und Sachsen geschenkt haben, mit welchen mancipiis der Bischof nach Gefallen zum Nutzen der Kirche verfahren solle (Höfer, Zeitschrift für Archivkunde I, p. 160).

Zu erklären bleiben also nur noch die zwei zwischen den Dienstleuten und den Leibeigenen stehenden Klassen der Smurden und der Censualen.

Die Stellung der Smurden innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung bezeichnet die Urkunde von 1181 damit: qui quotidiano servicio

imperata faciunt, auch sollen sie ebenso, wie die anderen Liti, vom Landding zu Hause bleiben.

Das Wort Smurd ist von Altbulgarisch smrudu, Polnisch und Niederwendisch smrod, Schlesisch-Polnisch smard, Russisch und Oberwendisch smerd, Böhmisch smrd, Schmutz, Koth, Gestank, herzuleiten. Die Tujurdi zu Sertisleben um 1125 (o. Bd. II, S. 241, Anm.) haben gleiche Bedeutung.

Smurden werden zuerst 1040 erwähnt, als Kaiser Heinrich III. dem Bisthum Naumburg mehrere Dörfer in der Nähe von Weissenfels cum omnibus pertinentiis, appendiciis et utilitatibus suis, videlicet cum terris cultis et incultis sive etiam utriusque sexus familiis aldionibus vel smurdis schenkt. Er versteht also hier unter den Smurden die älteren, im Besitz gelassenen slawischen Bewohner (Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 203, Knothe a. a. O. S. 18). In demselben Jahre verlieh Heinrich III. das Dorf Kösen an der Saale cum omni pertinentia, mancipiis utriusque sexus et colonis, qui vulgo vocantur smurdi (Ebd. I, 201), 1043 fügte er das Gut Regis bei Altenburg cum omnibus casis pascuis mancipiis smurdis hinzu (Ebd. I, 207) und 1041 schenkte er einem Meissenschen Vasallen Marquard 10 Königshufen in Taucha an der Rippach bei Weissenfels cum X smurdis et illorum uxoribus filiisque suis et filiabus, immo cum omnibus suis possessionibus (Ebd. I, 205). Es kommen dann ähnliche Verschenkungen von Gütern mit Smurden in verschiedenen Burgwarden bei Riesa, Strehla, Boris, Plauen, Zeitz und Saalfeld vor (Ebd. I, 217, 218, 220, 438, Schamel, Bosau Suppl. S. 36, Lacomblet I, 124). Auch schloss 1144 Markgraf Konrad von Meissen mit dem Bischofe von Naumburg einen Vergleich, nach welchem de singulis mansis smurdonum quatuor denarii, et de mansis hospitum duo denarii ad usum predicti marchionis persolvantur (Schultes Director. dipl. II, 43). Es war dies die Umwandlung einer von allen Unterthanen des Stiftes an den Markgrafen bisher in Getreide entrichteten Abgabe in Geld. Wie hart aber gleichwohl die Lage der Smurden sein konnte und ursprünglich zweifellos allgemeiner gewesen war, zeigt eine Urkunde von 1197 (Cod. Anhalt. I, No. 719), in welcher Heinrich VI. bestätigt, dass er auf Bitten seines Getreuen Rüdiger de Lewenberc Szmuilonum et eorum, qui dicuntur hien de officio de Waldele (Waldau) et de officio Hescelini et de officio Friderici de Frose (also auf kaiserlichen Gütern) rigorem juris relaxavimus, statuentes eis talem justitiam qualem habent szmuili et illi, qui dicuntur hien de Jhesere (Jezer), scilicet ut, quicunque mo-

reretur, heres persolvat villico 4 solidos. Prius enim villici omnem substantiam eorum accipiebant, quod nobis videbatur miserabile, unde comiatienter talem impendimus humanitatem eis et posteris eorum, ut heres persolvat predicto villico 4 sol. et cum ceteris bonis in pace permaneat.

Noch 1279 entlässt der Burggraf Otto v. Kirchberg Theodorum et Witigonem fratres de Condizce ex ipsorum servitute nobis in jure smurdonum ab antiquo adstrictos und überweist sie dem Kloster Kapellendorf bei Jena als daturos ipsos singulis annis solidum denariorum (Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, 378).

Nach Haltaus Glossar hat sich in der Umgegend von Naumburg der Ausdruck Smurdenhufen noch lange erhalten. Es führt aus einem Zinsregister der Domprobstei Naumburg von 1576 an: »Zu Tauchau am Ried-Pachen (das oben 1041 genannte) sind 8 Schmordt-Hufen, zinset jede Michaelis 1 alt Schock, 4 Scheffel Weitzen, 4 Scheffel Korn, 4 Scheffel Gersten, 4 Scheffel Hafer. Kisteritz hat 17 Schmordt-Hufen, zinset jede 18 Gr. Pfennige an Gelde, 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gersten, 2 Scheffel Hafer und 1 Viertel Erbsen. In Crosselau sind 28 Schmordt-Hufen. Es seind Schmordthuffen gegenannt, darauf die Pawren wohnen.« —

Neben den durch diese Nachrichten charakterisirten Smurden stehen ferner um 1181 unter den ceteri liti oder litones, welche weder Supane, noch Withasii, noch Proprii sind, hi, qui censuales ecclesiae sunt, und in der Urkunde von 1122 als Lazzen bezeichnet werden.

Der Ausdruck Lazzen kommt in Obersachsen zuerst 1043 in der Urkunde vor, in welcher Heinrich III. an Naumburg das praedium Rogaz cum casis, campis, pascuis, silvis cultis et incultis, mancipiis, zmurdis, lascis, undecunque illuc confluxerint, et cum omnibus suis pertinentiis et utilitate schenkt.

Er wiederholt sich in einer zweiten Urkunde Heinrichs III. von 1044 (Lepsius, Bisch. v. Naumburg 210, No. 17), durch welche dieser Naumburg den Hof Fulkmeresroth mit 100 mansi cultiles et possessi zuweist, cum illis homnibus, qui proprii et laszi sunt, infra eosdem mansos habitantibus.

Auf dem gesammten sächsischen Gebiete bestand für Lassen der o. Bd. II, S. 207 näher erörterte Begriff der im Lande als Unterworfene gegen Zins auf ihrem Grundbesitze Belassenen. Dieser Begriff ist auch in den Sachsenspiegel (Buch II, Art. 59 und Buch III, Art. 44 und 80) übergegangen, der der Urkunde von 1181 der Zeit

nach sehr nahe steht. Dennoch braucht Heinrich III. 1040 (o. S. 452) das gleichbedeutende Wort aldio in dem Zusammenhange: utriusque sexus familiis aldionibus vel smurdis, und es lässt sich weder von den Supanen und Withasii, noch von den Smurden bezweifeln, dass auch sie gegen Zins in ihrem Besitze belassen worden waren. Andrerseits darf man nicht an deutsche Zugewanderte denken, welche Land gegen Zins übernommen hätten, weil dem der Begriff der Lassen oder Aldionen direkt widerspräche.

Obwohl also die angeführten Urkunden in der Ausdrucksweise zu schwanken scheinen, ist doch sicher, dass die quinque jura der beiden Urkunden von 1122 und 1181 auseinandergehalten werden müssen, dass also zwischen Smurden und Censualen ein hinreichender Klassenunterschied bestanden haben muss.

Vielleicht ist eine Erklärung in der Unbestimmtheit der Zinsverhältnisse dieser Censualen gegenüber den dauernd auf ihren Hufen sitzenden Smurden zu sehen. Es giebt einige allerdings späte Urkunden, welche darauf deuten, dass auch in Obersachsen ein Verhältniss, wie das der o. Bd. II, S. 251 geschilderten hospites Heinrichs I. von Schlesien bestand. Diese hospites waren, wie sich dort gezeigt hat, zwar ursprünglich freie Leute, aber sie waren von ihrem Grundbesitze vertrieben und nur zum Theil im Besitz von einigem Inventar, zum Theil fehlte ihnen auch dies. Sie mussten gegen Zins Land suchen, womit die Bemerkung in der Urkunde zusammenstimmt, lascis undecunque illuc confluxerint. Es ist erklärlich, dass sie dadurch in die Lage kamen, Land und Inventar unter Ueberlastungen, gegen welche Heinrich von Schlesien seine hospites ausdrücklich zu schützen suchte, zu übernehmen, und dass sie früher oder später in völlige Hörigkeit des Grundherrn, der sie aufnahm, geriethen. Selbst die den Pächtern viel näher stehenden freien hospites Nordfrankreichs (o. Bd. II, S. 289) versanken sehr bald in die Lage ganz untergeordneter, zinspflichtiger Hintersassen. Dies war für die durch die Eroberung zu den Unterworfenen gehörenden Slawen Obersachsens um so unvermeidlicher. Daraus dürfte sich der Inhalt zweier Urkunden erklären, welche noch in später Zeit von den slawischen hospites oder gasti in Obersachsen als servi sprechen.

Die ältere (Cod. d. Sax. reg. II, 1, No. 151) besagt 1268, dass Jacob de Cortzewitz, Martin de Missewitz und andre schon 1258 vor den Richter geladen wurden, um ihre vorgebliche Freiheit zu beweisen, praedicti rustici de Mischwitz autem et eorum heredes, qui vulgariter gasti dicebantur, ab hujusmodi servitute de cetero sunt exempti, ita

tamen ut nobis singulis annis his servitiis teneantur, nämlich de quolibet manso censum ½ tal. zu zahlen, und dazu 3mal im Jahre zu pflügen, in der Ernte 2 Tage Getreide zu schneiden, 1 Tag zu binden, sowie ½ Schock Eier, 4 Hühner und 3 Tage im Jahre Unterhalt für den Gerichtsherrn zu leisten.

1286 erklären Probst und Dekan von Meissen (Ebd. II, 1, No. 269): cum Martinus de Canyn et Hermannus frater ejus et filii Johannis fratris predictorum, videlicet Martinus, Herimannus et Petrus, dicti de Pitsuicz ex nostra provincia constituti recognovissent, et cognatos suos esse servi, qui vulgariter gasti nuncupantur, ecclesie et capituli nostri, assumpto nobili viro domino Meinhero burggravii Misnensis ac aliis amicis suis, instanter petiverunt, ut recepta certa summa pecunie eos e servitute emanciparemus et cum parvulis suis linea recta descendentibus libertati donaremus, nos pp. emancipamus et libertati donamus, omnibus aliis consanguineis et cognatis eorum in servos ecclesiae et ecclesiae M. et nostro capitulo reservatis.

Diese unfreien hospites servi sind mit den freien deutschen Zuwanderern nicht zu vergleichen, die in der Kolonisationsperiode als Kaufleute und Bürger in den Städten der Slawenländer erscheinen (Tschoppe und Stenzel S. 365, 450, 455, 507), oder als zuziehende Bauern Güter gastesweise und bald als Erbzinsgüter übernahmen (Sachsenspiegel Bd. III, Art. 45, § 6, Sächsisches Lehnrecht Art. 73).

Die obersächsischen gasti sind, wie die Heinrichs von Schlesien, Slawen, und ihre Entstehung muss, wenn sie nicht schon früherer Zeit angehört, auf den Wechsel in den Besitzverhältnissen zurückgeführt werden, der mit der Eroberung verknüpft war. Die Vertreibung eines gewissen Theiles der Bewohner von ihrem Grundbesitze war bei der Eroberung unvermeidlich. Für ihre Person blieben diese gasti als Unterworfene servi des Landesherrn, wenn sie aber auf einer Domaine oder von einem beliehenen Grundherrn Land erhielten, wurden sie censites, ohne in die Lage der mancipia als Zubehör des Gutes, d. h. als Sklaven, zu kommen. Gleichwohl standen sie ihrer Gesammtlage nach ungünstiger, als die fest auf Bauernhufen angesessenen Smurden. Dies zeigt auch 1144 ihr halber Zins, o. S. 452.

Es ist indess nicht von durchgreifender Bedeutung, ob diese Erklärung der gasti die richtige ist, und ob nicht auch andere Arten von censiti bestanden. Namentlich ist denkbar, dass, sowohl unter den mancipia, als unter den censiten und selbst unter den Smurden, deutsche Hörige, aus dem Gefolge der Heere und als Gefangene in den vielen Kriegszügen, der ländlichen Bevölkerung beigemischt waren.

Sicher aber ist, dass die Schilderung der 5 bäuerlichen Klassen, die sich in den Urkunden von 1122 und 1181 in Uebereinstimmung mit den sonstigen Angaben findet, nicht die deutschen Kolonisten der um dieselbe Zeit sich erst verbreitenden fränkischen und flämischen Rodungen und Neugründungen umfasste. Diese waren weder Supane oder Withasen, noch können sie unter die Smurden, qui quotidiano servicio imperata faciunt, noch unter die noch geringeren censites und proprii eingereiht werden. Die Klassifikation beweist vielmehr, dass die Kolonien zur damaligen Zeit noch eine neue, kaum in Betracht kommende Erscheinung waren, und giebt ihrerseits nur das zutreffende Bild der seit lange herkömmlichen, weit überwiegend slawischen Rustikalbevölkerung. —

Gleichwohl ist unverkennbar, dass dies Bild schon unvollständig geworden war, und eines Bestandtheiles dieser Rustikalbevölkerung nicht erwähnt, welcher in der älteren Zeit sehr grosse Bedeutung hatte. Dies sind die milites agrarii.

Da diese milites den grössten Theil der kleinen slawischen Ortschaften im Besitz hatten und bewirthschafteten, können sie nicht verschwunden sein, vielmehr lässt sich nur voraussetzten, dass sie sich bereits über alle fortbestehenden Klassen des bäuerlichen Landvolkes emporgehoben hatten, und nicht mehr zu demselben gerechnet wurden.

Dies findet nun in der um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorhandenen grossen Zahl als rittermässiger Adel anerkannter Vasallen und Ministerialen nähere Erklärung, welche ihre Herkunft von den alten dienstmännischen Milites durch ihr grundherrlich gewordenes Besitz- oder Lehnsrecht an diesen kleinen Slawenortschaften, und durch die auf ihr Geschlecht übergegangenen Namen dieser Orte bekunden.

Je später, desto deutlicher zeigt sich, dass diese alten Mannen zum Ritterstande des Landes geworden waren.

1426 fiel Burggraf Heinrich II. von Meissen als letzter aus dem Stamme des Meinher, und Kurfürst Friedrich der Streitbare, der Besitznachfolger der Markgrafen, nahm als Landesherr auch die Burggrafschaft in Besitz. Gleichwohl betrachtete sie Kaiser Sigismund als eröffnetes Reichslehn und belehnte mit ihr seinen Reichshofrichter Heinrich von Plauen. Der daraus entstandene Streit um die zur Burggrafschaft gehörigen Güter und Lehen wurde durch die Schiedssprüche zu Arnshaug 1428 und zu Forchheim 1435 ausgetragen. Für den Zweck der Entscheidung entstand ein Verzeichniss der Lehne,

die der Burggraf als Lehnsherr in Anspruch nahm, welches zugleich ihre derzeitigen Besitzer angiebt.

In diesem Register, welches Märcker (Geschichte der Burggrafen v. Meissen S. 271) mittheilt, werden als Besitzer solcher Lehngüter verzeichnet[1]): Die von Sleynitz, von Schönberg, von Maltitz, die Milticz (haben noch Milticz in Besitz), die Heinicz, Pfluge, von Wydenbach, Promenicz, vom Eyke, von Gronrad, von Bove, C. von Rockwitz (besitzt noch Roschwicz und Rogwicz), die Honsperger, von Reinsperg, von Taubenheim, H. v. Limpach, H. v. Mangewicz, B. v. Reckenicz, N. v. Ertmannstorf, C. von Zigero, F. u. C. v. Boschzen, C. u. O. v. Riben, B. v. Lauwin (besitzt noch Lauwin), J. v. Schonfelt, B. v. Waldow, H. v. Mosewicz (besitzt noch Mozewicz), O. v. Brottinbach, T. u. P. v. Dobenzsch, Ch. v. Hawgewicz, O. v. Dewin, St. u. B. v. Brissen, U. v. Loubenicz (besitzt noch Theile von Lubenicz), G. v. Heyn, P. v. Lindenow, O. v. Labin, H. Troczeler, H. Besericz, die v. Schassaw, die v. Kokericz, J. Schulewicz, v. Globocz Sone, die v. Remse.

---

[1]) Das Lehnsregister beginnt mit folgenden Worten: Disse nachgeschriben Lehen vordern wir Burggrave zu Meissen von unsern hern von Sachsen.

Das seyn die guter die die von Sleynicz haben sullen: Serhausen, Lubil (Laubin), Gorencz, zu Mertitz 4 hufen . . ., oberer Canczin, Silicz, Siliczschicz, Kregus, Munnen, Petzitsch, Planiczsch, Schaweisen, Glauch, Stilcz, Aldinsatil, Stregenwitz, Klemen, Mira, Gereszaw, den andern hof zu Moschewicz, Podegradicz, Teschwicz, Casquicz, Wesancz (Wisenczioz), Panicz, Wotreicz (Wolwicz), Coldicz, Miraschicz, Watirsticz (Wattirschicz), Puschwicz, Calmicz, Rauwicz (Raubicz), Grubanwicz, Ploschwicz (Blosewicz), Moschwicz, Reppin, Weyde, Lichtenwalde, Staschicz, Jana, Roczen, Rogezen, Leczten, Bussin (Russin), beyde Clanschwicz . . . .

Diese guter sollen die von Schonberg von einem Burggraven haben: Hertigswalde, Plankenstein, was sie zu Limpach haben, einen zu Munezk, was sie grosz zu Purkarzwalde und zu Selingstadt haben, Egelstorff (Elgelsdorf), den hof und das dorf Schonberg, Schtepicz (Stetepicz), Burenicz (Burtewicz), Lowtenbricz (Lutenbricz), einen man zu Goleschicz (Goltschicz), einen man zu Plawenicz, Strosch auch den Walde, Stebannicz, was sie zu Neszkow haben, was sie zu Borstorff haben, Grumbach, Bornewicz, Lipune, Nickwicz, Moreschowicz, Prusz, Newendorf, Roblow, Trebnen (Trobren), Parnicz, Ragelen (Ralegen), den zehnt zu Fridrichstorff, Trebeticz, Poranewicz, Sachsenburg mit allen seinen Zubehorungen, Metschewicz.

Diese guter sol Friedrich von Maltitz von einem Burggraven haben: Windischen Bor den Hoff, und das Dorf Dresew (Dressels) gancz, Podemog (Podamnig) gancz, die ober Ulo (was er darin hat), Gole (was er da hat), Albrechticz, Grugewicz, Kaltsicz, Olbrechticz, Rubele, Elkinstorff.

Die Milticzer sullen von einem Burggraven haben: Bocklis, Albernstorff, Ratenstorff, Cottenwicz, Wischen, Slankewicz, Munschicz, Senicz, Milticz, Swachewicz, Lugo, Schonewicz, Brauschwicz (Prauschwicz), Kurzhilm, Pithaw (Pitchaw), Ceuschnicz, Lambrichstorff (zwu mule), Zotticz, Colchwicz, Corschow, Albrechtstorff, Ottindorff.

Alle genannten slawischen Geschlechtsnamen finden sich unter den kleinen Ortschaften der Gaue Daleminza, Nisani und Chutizi, welche das Gebiet der Burggrafen von Meissen bildeten. Es lassen sich aus den mit diesen untermischt liegenden markgräflichen Orten noch zahlreiche andere, wie die von Kanitz, Schweinitz, Lübschütz, Terpitz, Minkwitz, Pommlitz, Baderitz, Leichnitz, Bornitz, Mahlitz, Seidewitz, Zeschwitz, Zschackwitz, Gadewitz, Dobernitz, Muschwitz, Marschwitz, Senitz, Belitz u. a. m. anführen.

Dieselben Rittergeschlechter sind indess auch schon früher zu erkennen:

Bereits 1206 erscheinen unter einer markgräflichen Urkunde (Cod. dipl. Saxon. r. II, 1, No. 74) als Zeugen: Henricus de Werenboldisdorf, Henr. de Warin, Bernardus de Veste, Bernhard de Trebzin, Conradus de Mutsin, Petrus de Chulme, Ulricus antiquus de Donin, Henricus de Becelnewicz, Hartlieb de Gurbewicz, Henr. et Albert fratres de Sterenberc, Henricus de Chorun, Conradus de Brezeniz, Henricus de Frankenberc, Cunradus Spanseil, Hugo de Ysenberc, Timo de Lome, Fridericus de Cemin, Wernherus de Ertmaresdorf, Bernhardus de Sessow, Cunradus de Yla, Wolframus et Petrus fratres de Shellenberc.

Ebenso werden in den von Märker (a. a. O. S. 404—410) mitgetheilten Urkunden als Zeugen genannt 1218: Sifridus de Mogelin, Sifridus de Milbuz, Guntherus de Biverstein, Reinardus de Strele, Taumo de Nozzin et frat. 1220: Heinric. de Coldiz, Reinh. de Strele, Sifridus de Weszeleswalde, Rudegerus de Regensberg, Hermannus de Scunenberg, A. H. T. fratres de Zbore; 1228: Rudigerus de Wizenburc, Heinr. de Szichowe, Ulricus de Frideberc, Ulr. de Lach, Sifr. de Alslieven; 1250: Guntherus de Biberstein, Domin. Boto de Ilburg, Dom. H. de Trebeczin, Dom. Alb. de Riete, Ulr. de Maltitz, Dom. Conr. de Steinbach, Dom. Rudolf. et frat. suus de Luppe; Dom. Sifrid. de Nidecke, H. de Schattowe; 1251: Dom. Gunth. de Biberstein, Heidenr. de Grunenhain, O. de Nuschin, Herm. de Schonenberc, Heleg. de Orterau, Rudig. de Muschewitz, Chr. de Butenze; 1254: B. de Kamentz; J. de Hugewitz, R. u. C. de Rochelitz.

Die Besitzer der alten Dienstmannsgüter zeigen sich also bereits um 1200 als Ritterschaft.

Es sind aber auch einige Anhaltspunkte dafür erhalten, wie dieser Uebergang von der Dienstmannschaft zum rittermässigen Adel und zur Grundherrlichkeit vermittelt worden ist.

Vielleicht lässt sich hierfür eine Bemerkung in den erst im

11. Jahrhundert gefälschten Gründungsurkunden des Meissener Bisthums in Bezug nehmen.

Nach diesen Urkunden soll, wie erwähnt, dem Stifte der Zehnt von allen vorkommenden Einnahmen der im Meissener Sprengel Wohnenden geleistet werden, und es werden unter solchen Einnahmen angeblich um 948 (Cod. dipl. Sax. r. I, 1, No. 1) genannt die in argento et vestimento, nec non, quod Teutonici dicunt, ouarcapunga et talunga familiarum; 968 (Ebd. No. 9), nec non, quod Teutonici overcoupunga dicunt, et talunga familiarum, und die gefälschte Bulle Johanns XIII. (Ebd. No. 7) wiederholt dieselben Worte als uberkuofunga et talunga familiarum, und schaltet noch den angeblichen Text einer anderen Kaiser-Urkunde ein, in der es heisst: Testantur etiam iidem praesentes nobilissimi imperatores, quasdam res sui juris ac proprietatis eidem . . . ecclesie . . . in proprium dedisse, hoc est tributorum suorum . . . decimas in Talemence, in Nisa, in Milezsano, in Lusicze, in Diedesa, ut, antea quam comes earundem regionum partem sibi ab ipsis concessam auferat et distribuat, decimas per totum ac per integrum . . . dicte ecclesie persolvat, id est in melle crusina, solutione argenti, mancipiis, vestimentis, porcis, frumento, et in omnibus rebus que ad fiscum predictorum imperatorum pertinere videntur.

Daraus ergiebt sich, dass der Zehnt unter anderen auch aus zwei besonderen Einnahmequellen des kaiserlichen Fiskus von der Kirche beansprucht wird. Die eine ist ouarkoupunga, also Verkauf, oder vielleicht Ueberkauf in Versteigerungen von mancipien, denn nur diese konnten verkauft oder versteigert werden, und Thietmar (III, 9) vergleicht die Veräusserung der Güter des aufgelösten Bisthums Merseburg mit der kläglichen Weise, wie eine Familie von Slawen, die angeklagt ist, nach Richters Spruch verkauft und zerstreut wird. Die andre dieser fiskalischen Einnahmen ist die talunga familiarum, welche nicht aus dem Verkauf, sondern aus dem Loskauf der unfreien familiae herrührt.

Die servi qui gasti nuncupantur zahlen 1268 und 1286 an den Grundherrn eine Summe, um in die Lage der Zinsbauern zu kommen. Darunter aber dürfte sich die fiskalische talunga familiarum nicht verstehen lassen. Sie muss ein verbreitetes Geschäft gewesen sein, wenn die Fälschung Sinn haben soll, talunga familiarum kann auch nicht als Zins, census, gedeutet werden, und der Ausdruck familiae ist am sichersten als Dienstleute, nicht als mancipia, aufzufassen. Talunga familiarum lässt sich also kaum anders deuten, als die

Einnahmen aus dem Freikauf der Dienstmannen, welcher zur Zeit der Fälschung sehr gewöhnlich gewesen sein dürfte.

Kauften sich aber die unfreien milites persönlich frei, dann mussten sie in die Lage des freien Vasallen gelangen, in welcher im 12. Jahrhundert allgemein alle die Dorfbesitzer erscheinen, denen nicht ausnahmsweise Eigenthum gewährt war. Solche Freikäufe würden also die Veränderung der ländlichen Besitzer aus dem Verhältniss der unfreien milites agrarii in das der freien Lehnsleute und eines rittermässigen Landadels hinreichend erklären können.

Will man indess die bessere Lage der Dienstmannen nicht einer solchen für alle Betheiligten vortheilhaften Sitte des Freikaufes zuschreiben, so liesse sich nur daran denken, dass die wilden, meist lediglich an die Person des Führers geknüpften Parteikämpfe unter den letzten fränkischen Kaisern den wohlgerüsteten verlassbaren Miles leicht in Werth und Ehre steigen liessen. Der Reisige, der mit starkem Streitross und mit guten und glänzenden Waffen bei seinem Senior einreiten konnte, fand in Geschenken und Verleihungen, und in Beute und Kontributionen in Feindes Land ergiebige Quellen der Bereicherung, seine Treue aber war durch bereite Anerkennung einer erhöhten Lebenslage, durch Zulassung zu dem Kreise der ritterlichen Genossen, am einfachsten zu sichern.

Ob es richtig ist, dass die zahlreichen Lehen, die im 13. und 14. Jahrhundert in Obersachsen bekannt sind, zum wesentlichen Theile aus Uebertragung zu Eigenthum besessener Güter an den Lehnsherrn hervorgegangen seien, muss nach den Urkunden bezweifelt werden. Die Meinung geht von der nicht hinreichend durch Zeugnisse gestützten Voraussetzung aus, dass bei der Eroberung an eine grosse Zahl freie Edle Güter zu Eigenthum verliehen worden wären. War dies nicht der Fall, so blieb die Erwerbung des Eigenthums auf dem alten, früh in die Hände von Markgrafen und Grafen gelegten und an die Kirche übertragenen Königslande ungleich schwieriger, als die von Lehnen. Dass Verleihungen freien Eigenthums stattgefunden haben, ist unbestritten und oben nachgewiesen. Auch ist sehr wahrscheinlich, dass unter Umständen solcher Besitz weniger gesichert erschien, als ein feudum oblatum. Aber, dass die Hauptmasse der Lehngüter auf diesem Umwege entstanden sei, dafür fehlen in Obersachsen genügende Anhaltspunkte.

Es spricht vielmehr der Umstand beachtenswerth dagegen, dass hier Patrimonialgerichte erst mit dem Eindringen der deutschen Bauernkolonisation bekannt werden.

Zur Verfassung der deutschen Wald- und Marschhufenkolonien gehörte eine eigenthümliche Theilung der Anrechte an Land und Gericht. Dem Landesherrn stand die obere Gerichtsbarkeit, also auch der Ertrag der Strafgelder in Kapitalsachen zu, so lange er sie nicht den Grundherren durch spezielles Privileg abgetreten hatte. Im deutschen Koloniallande wurde in der Regel den Grundherren mit der Ueberlassung der zu kolonisirenden Güter auch der 3. Theil der Kapitalstrafen zugewiesen (Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkundensammlung No. 3, 5, 20, 27, 39, 49). Ohne Ausnahme aber überliess der Landesherr dem Grundherrn die Niedergerichte mit ihren Einkünften (Ebd. und No. 10, 11, 12, 48, 51, 55). Die meist ausdrücklich ausgesprochene Voraussetzung war, dass diese Niedergerichtsbarkeit vom Scultetus geübt werde. Dem Scholzen wurde die Anlage des Dorfes vom Grundherrn übertragen und ihm dafür eine Anzahl Freihufen überlassen, auf denen er die Erbscholtisei einzurichten hatte, und einige nur ihm zinspflichtige Freibauern ansetzen konnte. Für die Verwaltung des Gerichts stand ihm der dritte Theil der Einnahmen desselben zu. Zwei Drittel bezog der Grundherr. Vergab der Landesherr das Land an keinen Grundherrn, sondern legte das Dorf selbst an, und setzte seinerseits den Scholzen ein, so war sein Verhältniss zum Scholzen und zur gesammten Kolonie ganz das des Grundherrn.

Es bestand auch im Grundgedanken eine gewisse Scheidung der Rechte zwischen dem Grundherrn und der Kolonie. Der Grundherr war der Herr des Bodens, damit war die Nutzung aus der Bewirthschaftung und aus der niederen Gerichtsbarkeit unmittelbar verknüpft. Die Bodennutzung hatte er an die Kolonie in der Weise abgetreten, dass er einen bestimmten Erbzins erhielt, und das Land nicht zurücknehmen konnte, so lange dieser ihm richtig geleistet wurde. Die Kolonisten verkauften das Land zwar anscheinend als ein Untereigenthum, in Wahrheit aber verkauften sie daran nur die Besserung. Der Grundherr blieb Eigenthümer, aber, abgesehen von der Möglichkeit des Rückfalles, nur in Höhe des Werthes, den er selbst dem Lande bei der Austhuung zugeschrieben hatte. Die Kolonisten verkauften den durch ihre Arbeit und die günstiger gewordenen Umstände entstandenen Mehrwerth. Eine voraussichtliche Steigerung konnte der Grundherr also allein aus den Einnahmen seiner Gerichtsbarkeit erwarten, von denen er nur ein Drittheil als Ersatz der Kosten und der Mühe der Ausübung abzutreten hatte. Ob der Grundherr früher oder später geeignet fand, die Erbscholtisei anzukaufen oder einzuziehen, und an Stelle des Erbscholzen einem Setz-

scholzen die Verwaltung des Scholzenamtes zu übergeben, änderte die Rechtslage nicht. Der Dominialbesitzer vereinigte dann in sich, abgesehen von der Ausübung, die Rechte des Scultetus und des Grundherrn.

Mit den fränkischen und holländischen Kolonisten führten sich deshalb auch die Scholzengerichte, und die Ansprüche der Grundherren auf die nicht unbeträchtlichen Einnahmen und Rechte der niederen Gerichtsbarkeit ein. Für die Fläminger sind die Scholzengerichte oben S. 445 ff. mehrmals erwähnt. Sie bestanden in Tribune oder Flemmingen ebenso, wie in Nauzedel und Kühren. Der flämische Schultheiss bezog in Kühren sogar an Stelle des Grundherrn ein Drittheil des Ertrages des bischöflichen hohen Gerichtes.

Auch die fränkischen Kolonen Adalberts v. Taubenheim hatten ihre Scholzen und standen unter der niederen Gerichtsbarkeit des Grundherrn. Zur niederen erhielt er 1186 überdies die Obergerichte. Für die Forensen und Kolonen zu Lubniz wurde 1185 (Cod. dipl. Sax. II, 1, No. 59, S. 60) ausgesprochen, dass die niedere Gerichtsbarkeit ihrem Grundherrn, dem Bischof Martin zustehe, de majoribus excessibus illi autem sub regio banno respondere cogantur. 1274 verlieh Markgraf Heinrich der Erlauchte den Freyberger Bürgern Heinrich und Tilmann Theler das von ihm erkaufte Dorf Auer mit Nieder- und Obergerichten.

Dagegen kommen Verleihungen der Gerichtsbarkeit in den älteren Theilen des Landes und in der älteren Zeit nirgends vor. Dass dem miles agrarius, wenn er Dienstland überwiesen erhielt, das volle Recht des Hausvaters, wie es o. Bd. II, S. 283 näher bezeichnet worden ist, über die ihm übergebenen mancipien zustand, und er dieselben vor dem Grafengerichte zu vertreten hatte, ist auch dann vorauszusetzen, wenn er selbst ursprünglich ein Unfreier war. Aber eine eigene grundherrliche Gerichtsbarkeit, auch nur in niederen Sachen, konnte ihm nicht zustehen. Sie ist selbst in den o. S. 431 aufgeführten Fällen nicht verliehen worden, in welchen der Kaiser einzelnen Getreuen oder Ministerialen Güter zu Eigenthum schenkte.

Die gräfliche und vogteiliche Gerichtsbarkeit, zu welcher die slawischen Supane als Schöffen zugezogen wurden, ist o. Bd. II, S. 241 aus Urkunden erwähnt, welche schon verhältnissmässig später Zeit angehören. Auch in ihnen erscheint nirgends einer der milites oder der privaten Grundbesitzer als Inhaber der niederen oder höheren Gerichtsbarkeit. Ueberall, sogar noch in den Nienburger Urkunden von 1239 und 1265, welche die Gerichtsbarkeitsverhältnisse des Vogtes zum Grafen von Askanien regeln, erscheinen die Bewohner ganzer

Burgwarde vor dem Vogte, und es ist erst seit wenigen Dezennien erlaubt, dass die Smurden zurückbleiben dürfen.

Auch in diesen Verhältnissen der Gerichtsbarkeit spricht sich also aus, dass die Lage der Ministerialen, und damit die Verfassung des Landes überhaupt, erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine wesentlich andere wurde. Der Grund dieses Wandels muss in den Zeitumständen gesucht werden. Unverkennbar aber verknüpfte er sich eng mit der Kolonisation deutscher Bauern und einer weit energischeren Verwerthung des Grundbesitzes.

Der juristische Charakter des Grundbesitzes trat gegen seine wirthschaftliche Bedeutung in den Hintergrund. Seitdem die Güter der Dienstmannen, sei es durch Freikauf oder durch die Sitte, zu echten Lehen wurden, verwischte die rasch fortschreitende Erblichkeit der Lehen hier wie überall den Unterschied zwischen Lehn und Eigen.

Wie Dominus für den rittermässigen Besitzer, so wird Dominicale der Ausdruck für das Herrengut. Er kommt in diesem Sinne schon 1121 bei der Gründung des Klosters Bosau mehrmals vor (Schöttgen und Kreysing II, 419 u. 421).

E. O. Schulze (a. a. O.) weist darauf hin, dass um dieselbe Zeit auch die Bezeichnung Vorwerk für den unter eigener Bewirthschaftung stehenden Theil eines Gutes, bei Lehn wie bei Eigen, üblich wird.

1139 erwirkt ein Naumburgischer Ministeriale Hartwig von Bischof Udo die Zuweisung des Frucht- und Viehzehnten von dem, was er in 2 vicis Crozlin und Mizleboze beneficii jure susceрit atque sub aratri sui cultu curiaeque nutrimento tenuit (Schamel, Suppl. zur Geschichte des Klost. Bosau, p. 20). In der Bestätigung von 1151 erscheint diese Schenkung als decima cujusdam dominicalis in villa Grozelin und 1166 als decima forwerci unius in Crozzelin (Schöttgen u. Kreissig, Dipl. II, 422). Zu Dominicale und Forwerk tritt auch bald als gleiche Bezeichnung Allodium. 1222 überlässt ein miles urbanus Khesebicz dem Kreuzkloster zu Meissen die villa Duveinz, welche gleichzeitig cum 12 mansis et allodio et 2 pratis, molendino et 2 silvis urkundlich erscheint. 1290 erhielt das Kloster Buch von Otto dictus de Seecewyze von dem Allodium Kurzmyze von 5 mansen, auf dem er wohnt, 1 Malter Zehnt (Ebd. II, p. 211 u. 219). Der Ausdruck Allodium wird aus dem ursprünglich rechtlichen lediglich ein wirthschaftlicher. Auch Allodium steht als Herrengut dem Bauergute gegenüber. Dieser Sinn der drei Worte ist in den gesammten deutschen Kolonisationsgebieten zu allgemeiner Geltung gelangt.

Der Umschwung der Zeit und der Verhältnisse um 1100 zeigt

sich auch in dem Wechsel des Grundbesitzes und der Vermehrung der Güter in derselben Hand.

Wenn in älterer Zeit der miles agrarius auf dem ihm zugewiesenen Dienstgute sass und dasselbe mit den ihm als Zubehör überlassenen mancipien in eigener Wirthschaft bebaute, entsprach dies dem Gedanken und dem Wesen dieser militärischen Einrichtung. Zu einer solchen wenig über das rustikale Leben und Bedürfniss sich erhebenden Wirthschaftsweise waren die kleinen slawischen Ortschaften von etwa 100 ha Acker völlig geeignet, die im gesammten Meissnischen Gebiete als Lehngüter erhalten blieben, und von denen die späteren Geschlechter seiner zahlreichen Ritterschaft ihre Namen führen. Viele dieser milites mögen wieder in die Bauernschaften versunken sein, aber die, die es verstanden, sich zur rittermässigen Ministerialität und Vasallität emporzuheben, vermochten dies nicht, ohne grösseres Vermögen, d. h. in damaliger Zeit grösseren Grundbesitz, mit ihrem alten Stammgute zu vereinigen. Dass eine erhebliche Zahl solcher Landgüter in dieselbe Hand gekommen, ergeben zuerst die oben erwähnten Urkunden von 1206, durch die späteren erweist sich die anwachsende Vermehrung.

Die Folge war, dass von eigener Bewirthschaftung nur noch sehr bedingt die Rede sein konnte. Die meisten Vorwerke mussten Verwaltern, villici, überlassen werden, und die Erfahrung war unvermeidlich, dass die kleinen Güter nur hinreichten, den villicus zu tragen, dass aber auch grössere in fremder Hand wenig befriedigende Erträge gewährten. Dieser geringe Nutzen der Güter machte sich so allgemein geltend, dass die Grundherren, wie dies auch im innern Deutschland um dieselbe Zeit geschah, vorzogen, die Allodien in Bauerstellen zu zerschlagen, denen ein bestimmter Erbzins auferlegt wurde.

Die Art der thatsächlichen Durchführung lässt sich aus der Anlage *128* an den Feldeintheilungen von Mockritz und seinen Nachbarorten deutlich erkennen. Gostritz ist völlig in Gewannen an 8 Bauern aufgetheilt. Nöthnitz ist zum überwiegenden Theile ein Dominialgut geblieben, es sind nur 2 Höfe an Bauern abgegeben. Mockritz und die übrigen Güter Klein-Pestitz, Kaitz, Boderitz, Rosentitz und ebenso auch Mischwitz sind völlig an Bauern vertheilt, und zwar in Blöcken, von denen manche ziemlich regelmässig und gewannähnlich erscheinen, andere aber auch sehr unregelmässig und ungleichartig nebeneinander liegen. Am willkürlichsten eingetheilt erscheint Rosentitz, und es ist möglich, dass die Besitzstücke seiner 4 Bauern

noch vielfach die uralten slawischen Feldlagen wiedergeben. Die Gehöfte und Gärten in ihren ausgeprägten Runddorfsformen scheinen noch grösstentheils die alten der slawischen Vorbesitzer zu sein, die sie als mancipia der milites nach wie vor bewohnten.

Schon 1160 wird das wüste Gut Bucowicz bei Eilenburg als 7 mansi dimensi, worunter 1 Freihufe, an Bauern gegen Erbzins in in der Weise vergeben, dass sie denselben als erbliche Besitzer gegen einen census von 6 Denar für die Hufe und gegen sonstige bestimmte Leistungen überlassen blieben (Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, No. 53, S. 55).

Diese Zerschlagungen begannen also gleichzeitig mit dem ersten Auftreten der deutschen Kolonisten in den Waldungen des Erzgebirges und mit dem Erscheinen der flämischen Zuwanderer im Naumburger Sprengel. —

Erwägt man die Verhältnisse näher, so lässt sich der Zusammenhang dieser Kolonisationen mit der veränderten Lage der Ritter nicht verkennen.

Nicht die deutschen Bauern regten die Einwanderung an, sondern, wie Wieprecht von Groitzsch erweist, die obersächsischen Grundherren. Sie bereiteten die Ansiedelung vor, riefen die Kolonisten herbei und erleichterten ihnen nach Möglichkeit die Schwierigkeiten der ersten Zeit, welche o. Bd. II, S. 325 gezeigt sind.

Der erste Beweggrund war überall das Streben der aus vielfach sehr spärlichen Daseinsbedingungen emporgehobenen Ritterschaften, den Forderungen der neuen Zeit gerecht zu werden. Die Kreuzzüge hatten romantische Ideenkreise und Anschauungen ungeahnter Grossartigkeit verbreitet, welche in der engen Wirklichkeit befriedigenden Wiederklang nur bei erheblich luxuriöserer Gestaltung des Lebens finden konnten. Dafür die Hülfsmittel zu erlangen, dahin trachteten Alle. Dass dies in Obersachsen verhältnissmässig so Vielen gelingen konnte, deren Nachkommen wir noch heut am zahlreichsten unter unseren Adelsgeschlechtern erhalten sehen, zeigt, dass hier die Umstände vorzugsweise günstig waren. Noch bestand hier auf kleinem Raum Neuland in Masse. Ob die grossen Gebirgsforsten an die Markgrafen oder an Bisthümer und geistliche Stiftungen vergeben waren, hinderte die mit der Landwirthschaft hinreichend vertrauten Ritter nicht, Waldstrecken zu Lehn oder zu Landleihe und Villication zu erwerben, die sie mit Hülfe ihrer villici durch Kolonisten besetzten. Dies muss von vielen Unternehmern planmässig in raschem Fortschritt geschehen sein. Den Beweis geben die oft erwähnten gleichmässig aneinander

geschlossenen Waldhufenanlagen, die das gesammte Gebirge bis nahe an seinen höchsten Rücken bedecken. Wenn Markgraf Otto für Altzelle 800 Hufen in den Jahren 1162 bis 1186 roden und kolonisiren liess, so blieb dies nicht ohne Nachfolge. Nahe der Grenze liegen die oben angegebenen Heinitzischen Dörfer, 1194 werden die Herren de Strassberg mit Anlagen bei Plauen erwähnt. Kloster Chemnitz wird 1143 durch Konrad III. in einem kleinen Dorfe gegründet und mit dem umgebenden Gebiete von 2 □Meilen beschenkt. Darauf entstanden bis 1200 nach dem Zinsregister des Klosters 8 Dörfer mit meist deutschen Namen, alle in Waldhufen angelegt. Ebenso ist Zwickau, in welchem Gräfin Bertha v. Groitzsch 1118 die erste Kirche baute und an Kloster Bosau gab, in dem 8 □Meilen umfassenden Parochialbezirke bis 1200 von zahlreichen Waldhufendörfern in Bosauer Besitz umgeben, und diese Bosauer Novalien breiteten sich seit 1150 ebenso im Plisna- und Geragaue aus (Schöttgen u. Kreyssig II, p. 419—422). In diese Zeit gehört auch der Anbau der Berge um Zeitz, und die Kolonisation im oberen Vogtlande. Es sind zwei merkwürdige Zeugnisse eines leidenschaftlichen, offenbar machtlosen Widerstandes gegen sie erhalten. Landgraf Ludwig II. von Thüringen (1125—1174) schreibt (Cod. d. Sax. I, 2, No. 393 u. 394): Ludowicus Landgrafius O. fideli suo. Nisi te inter reliquos fideles meos majori amplecterer dilectione, jam extirpatores silvatici, qui sub tuo dominio in diversis degunt locis, me ipsum severum hospitem recepissent, ac omnium bonorum suorum membrorumque dispendia sensissent. Hoc autem tue dilectionis causa distulimus. Unde volumus atque precipimus, ut omnes pariter sine ulla retractione abire facias, sin autem, quod verbis minatus sum, operis explectione me facturum scias. Aehnlich sagt er, leider ebenfalls ohne Angabe des Datums, mit ersichtlich ironischer Anrede: Ludowicus Landgrafius silvanorum extirpatorum preposito salutem. Ammonitum te esse volumus, ut quotocius silvatica loca deseras atque discedas cum omnibus tibi subjectis extirpatoribus. Si autem vel ad breve tempus distuleritis, ipsemet ad vos veniam et omnia, qui vestra sunt, igne ac direptione non sine vite etiam vestre periculo devastari faciam.

Die Rodungen waren also zu ausgedehnten gewerbsmässigen Unternehmungen geworden. Es lässt sich schlechterdings nicht denken, dass diese massenhaften Anlagen ohne Rechnung auf einträglichen Ersatz der Kosten gemacht worden wären.

Der erwerbsmässige Charakter dieser Unternehmungen wird auch dadurch bestätigt, dass die früheren Meissnischen Ministerialen Kolonien

nicht lediglich anlegen, sondern auch in kurzer Zeit wieder veräussern, und zwar vorzugsweise an Klöster.

1220 vergiebt Günther v. Rachsburg das praedium Hohencherche mit 10 Mansen an das Kloster Buch (Schultes, direct. II, S. 552). 1236 verkaufen die Domini de Gnannenstein villam Ludenhagen an Buch, ebenso 1240 Joh. de Skonefelt villam Nuendorf mit 10¹/₄ Mansen. 1241 kauft Buch von Reichsministerialen ausser 5 slawischen auch 6 deutsche Dörfer (Schöttgen u. Kreyssig, dipl. II, Kloster Buch, p. 177 ff.). 1296 verkauft Ulrich v. Maltitz Lehne der Kolonisten zu Greifendorf, Gleisberg u. a. an Altzelle (Beyer a. a. O., S. 570, 571). 1296 kauft Buch Wilandishagen cum judicio von dem Ministerialen Gottschalk, und in demselben Jahre erhält Buch von Tuzold v. Kauffungen die Villa Nuenheim, ein Reichslehn mit Ober- und Untergericht (Schöttgen u. Kr. a. a. O.).

Andrerseits erkennt man, dass der Adel sich auch in solchen Kolonistendörfern zu dauerndem Besitze niederlässt.

Adalbert von Duvenheim hat seine Francones in Duvenheim, Sivritthissare (Seifersdorf), Everberrinsdorf (Berbersdorf) und Haselau angesetzt, er selbst wohnt 1186 zu Duvenheim und noch heut besteht dort ein Dominium, welches, wie Anlage *130* erweist, nicht in die fränkischen Hufen mit einbezogen worden ist (Schultes, direct. dipl. II, p. 320).

Der markgräfliche Dienstmann Conrad Spansel zu Dersnitz baute dort 1190 eine Kirche, die er mit 3 Mansen und dem Zehnt seines Dominicale ausstattete, und aus der das Frauenkloster Sitzenrode entstand. Für die Auspfarrung von Dersnitz und Parnitz entschädigte er die Parochialkirche zu Leuben durch ein für diesen Zweck angelegtes Dorf Cunradsdorf (Cod. dipl. Sax. r. I, 2, No. 552). Er selbst wird schon 1206 unter dem rittermässigen Adel aufgeführt (s. o. S. 458).

Den besten Beweis giebt das Lehnbuch von 1349 (im Staatsarchiv zu Dresden), nach welchem, wie E. O. Schulze im Einzelnen angiebt, bereits in sehr zahlreichen Fällen die Scholtisei in die Hände eines Ritters übergegangen war. Diese Ritter bildeten vermöge ihrer grundherrlichen und Scholzenrechte aus den Scholtiseien Dominien, welche sie selbst bewohnten und bewirthschafteten, und behielten das ganze Dorf als Grund- und Gerichtsherrn im Besitz.

Die in dieser Weise entstandenen gutsherrlichen Wirthschaften sind den damaligen Klostergütern zu vergleichen.

Die ältesten Klöster in Deutschland waren nach dem Bilde des 744 von Bonifacius und Sturm begründeten Fulda im wesentlichen

30*

Christengemeinden, welche in gerodeten Wäldern vom Landbau lebten. Nur sehr wenige unter der schnell anwachsenden Anzahl ihrer Mitglieder hatten die Weihen erhalten, sorgten für die geistlichen Bedürfnisse und suchten Neubekehrte heranzuziehen oder Tochtergemeinden zu begründen. Die Hauptmasse bestand aus zerstreut wohnenden Bauern. Diese Einrichtung entartete und verfiel durch die zahlreichen Güterschenkungen, welche die Klöster zu Grossgrundbesitzern und meist immunen geistlichen Senioren machten. Als indess Robert von Citeaux und Bernhard von Clairvaux seit 1098 ihre durchgreifende Reform des Klosterwesens erstrebten, gingen sie auf den ursprünglichen Gedanken zurück.

Die Cistercienser und Praemonstratenser sollten, wie o. Bd. II, S. 342 erwähnt ist, ursprünglich gar keine zinsbaren Dörfer besitzen, sondern nur Land, welches sie selbst kultivirten, als Leihe oder Eigen erwerben. Dabei schied sich indess gemäss der Klosterreform die Korporation der geweihten, den Ordensgelübden unterworfenen Mönche als die eigentliche Persönlichkeit des Klosters, von den Laienbrüderschaften, welche keinerlei Antheil an Recht und Vermögen des Klosters hatten, sondern nur als Dienende und Beschützte zur Hülfeleistung und zu den niederen Arbeiten herangezogen waren. Indess erwies sich dieser neue Versuch aus den gleichen Gründen sehr bald ebensowenig durchführbar, wie der ältere. Die Schenkungen betrafen noch weniger als früher unkultivirtes Land, sondern zahlreiche kleine und grosse eingerichtete Wirthschaften. Allerdings suchten die Klöster anfänglich nicht Bauerndörfer anzulegen, sondern, wie die Urkunde über Tribune (o. Bd. II, S. 443) bestätigt, eher Bauerngüter auszukaufen [1]. 1170 wurde bestimmt, kein Abt solle fernerhin einen Ackerhof errichten, der nicht in Tagesfrist vom Kloster aus zu erreichen sei, und 1208 verfügte noch das Generalkapitel der Cistercienser [2], dass nur minder fruchtbare Aecker oder solche, die der grossen Entfernung wegen nicht mit Vortheil in eigenen Betrieb genommen werden könnten, an Andere gegen Zins ausgethan werden dürften. Dies zeigt indess schon die Wandelung im Prinzip. Thatsächlich kam zu der Schwierigkeit und Unzuträglichkeit, die ansässigen Bauern aus geschenkten Dorfgemarkungen zu vertreiben oder auszukaufen,

[1] Vergl. auch die Urkunde von 1227 über Friedrichsdorf bei Dessau in Ludewig, Reliqu. manuscr. I, p. 41.

[2] Martene et Durand Thesaurus novus Anecdotorum, Paris 1717. Kapitelbeschlüsse in Tom. IV, S. 1243—1646. ad. ann. Vgl. L. Janauscheck origines Cisterciens. I. Wien 1877.

noch die Erfahrung, dass sich die eigene Wirthschaft auf den Gütern der Klöster schliesslich nicht wesentlich einträglicher erwies, als die auf den Gütern der Ritter. Es sind sogar Villicationsverträge der Klöster bekannt, in welchen sie ihre Dörfer Rittern gegen ein Fixum in Generalpacht überlassen (Cod. d. Anhalt. I, 548. v. Mülverstedt, Magdeb. Reg. III, p. 544, No. 209). 1351 thut das Kloster Altenzelle seinen 1213 aus früheren Bauergütern eingerichteten Hof zu Zadel ausdrücklich deshalb wieder an Bauern aus, weil er keinen Nutzen bringe. Dieser Vorgang ist nach den Registern in Beyer's Schrift: »Das Kloster Altenzelle« (S. 528—604), in jener Zeit häufig. Dazu kam, dass das Gebirgsland Obersachsens, welches vorzugsweise von deutschen Bauernkolonien eingenommen wurde, für die Grosswirthschaft sehr wenig geeignet war.

Der Wirthschaftsbetrieb der dortigen Ritter- wie Klosterbesitzungen stützte sich deshalb in der Hauptsache auf zahlreiche zinspflichtige Bauergüter und behielt nur einzelne Höfe als Wohnplätze und Verwaltungsmittelpunkte in eigener Hand. Sein Wesen ist also übereinstimmend bei den Rittern wie bei den Klöstern nicht im Ertrage dieser eigenen Hofgüter, sondern in den Zinsungen der Bauern zu suchen. Selbst wenn anderwärts der Landbau schon hier und da fortgeschrittener war, gestattete das Gebirge nur den Anbau der gewöhnlichen Getreidefrüchte, und auch diesen nur eingeschränkt. Im übrigen blieb es auf Viehzucht und Holzschlag angewiesen. Die Getreidezinsen und Zehnten sammelten die Grundherren theils in Grangien auf, theils hatten sie die Bauern auf die nächsten Märkte zu verfahren. Von Vieh wurde nur zum geringen Theil in lebenden Stücken gezehntet, im wesentlichen waren Vieh und Holz die Quellen, aus welchen der Bauer die Geldzinsen an den Grundherrn zu zahlen vermochte. Ein gewöhnliches Dorf von 50 Waldhufen enthielt neben dem Dominial-, Pfarrei- und Scholzengute etwa 40 Zinsgüter, von denen jedes je nach dem Boden und der Ausdehnung des Ackerlandes $^1/_2$ bis 1 Malter Dreikorn, d. h. Weizen, Roggen und Hafer, oder auf geringerem Boden nur Roggen und Hafer und an Geld $^1/_4$ bis $^1/_2$ Mark zinste. Wenn der Grundherr auch nur ein einziges solches Dorf besass, war der Unterhalt seiner Familie durch etwa 360 Scheffel Getreide und 15 Mark, neben seinem eigenen Dominialgute, anscheinend reichlich gedeckt, so lange er nicht mit einem grösseren Gefolge von Reisigen auftreten wollte. Die meisten Ritter besassen indess, wie sich oben gezeigt hat, ebenso wie die Klöster eine grössere Anzahl von Zinsdörfern, und dieselben sind trotz vielfacher

Besitzveränderungen bis auf die Gegenwart in den Händen dieser Adelsfamilien geblieben. —

Endlich ist noch auf die Umgestaltungen einzugehen, welchen die früheren kleinen Ansiedelungen der Slawen zwischen Saale und Elbe unterlegen haben.

Wie o. Bd. II, S. 438 an mehreren Beispielen nachgewiesen worden ist, werden in diesen Ebenen, zu denen auch die Umgebung von Altenburg links der Wyhra (Anlage *4*) zu rechnen ist, vor 1100 drei- bis viermal so viele Ortschaften genannt, als gegenwärtig vorhanden sind, und die Vergleichung mit den Meissnischen, markgräflichen und burggräflichen Gebieten zwischen Dresden und Rochlitz, in denen, wie wir wissen, die alten slawischen Grundlagen der Besiedelung bis in späte Zeiten erhalten geblieben sind, lässt keinen Zweifel, dass wir in ihnen das Bild des früheren Zustandes auch für die westlichen Ebenen an Elbe, Saale und Pleisse zu erkennen haben.

Die Spuren dieser älteren slawischen Anlagen sind nun auf diesen Ebenen keineswegs völlig beseitigt. Vielmehr tragen bei weitem die meisten der heut bestehenden Orte noch ihre alten sprachlich und urkundlich bezeugten slawischen Namen. Vor allem aber unterscheiden sich alle Dorfschaften rechts der Saale, wie o. Bd. I, S. 52 in Fig. 5 und 6 und in Anlage *3* näher gezeigt ist, durch ihre der slawischen Sitte entsprechende Form des Dorfberinges charakteristisch und völlig deutlich von den deutschen Dörfern links der Saale. Während letztere sämmtlich den Haufendörfern des alten Volkslandes angehören, erweisen sich die Ortschaften östlich des Flusses in allen Ebenen Obersachsens als Runddörfer, wie sie bei den Sorbenwenden der Mark und Mecklenburgs überwiegen, oder als Strassendörfer, wie sie bei den schlesischen und polnischen Slawen verbreiteter sind. Deutsche Sitte ist also bei der Anlage dieser Dörfer nicht bestimmend gewesen. Sie müssen in der Mehrzahl als entweder ursprünglich schon bestehende, oder als lediglich vergrösserte Slawendörfer angesehen werden. Bei dem Strassendorfe ist eine solche Vergrösserung sehr leicht durchführbar, weil die regelmässige Reihe der an der Strasse liegenden Gehöfte ohne Weiteres verlängert werden kann (o. Bd. I, S. 53, Fig. 6). Die Runddörfer dagegen sind, wie o. Bd. II, S. 259 näher gezeigt ist, durch den fächerförmig von den Gehöften umgebenen Dorfplatz auf die Parzellirung dieser Gehöfte beschränkt. Später entstehende Gehöfte müssen deshalb ausserhalb dieses alten Dorfberinges angelegt werden. Solche Anbaue und Ausbaue sind hier deshalb sehr häufig. Auch auf der Karte in Anlage *3* finden

sie sich in Maschwitz, Braschwitz, Rabatz und Stennewitz. Entweder liegen dieselben getrennt, wie in den beiden ersteren, oder sie schliessen sich, wie in den letzteren an die Ausgangsstrasse des Rundlinges in der Form eines Strassendorfes an. Das Verschwinden der nicht mehr vorhandenen und die Vergrösserung der bestehen gebliebenen Dorfschaften ist erweislich durch die Grundherren bewirkt. Manche der Strassendörfer mit deutschen Namen, wie Bruckdorf und Bölberg, dürften aber auch neue grundherrliche Anlagen sein. Deshalb lässt sich nur annehmen, dass die Grundherren vorgezogen haben, die deutsche haufenförmige Gestalt der Dorfanlage zu vermeiden, dagegen die slawische des Strassendorfes nachzuahmen. Dies erklärt sich hinreichend durch die o. Bd. I, S. 48 näher begründete, nur unter viel ursprünglicheren Zuständen nicht empfundene Unzweckmässigkeit des deutschen haufenförmigen Dorfberinges. Diese Nachahmung der slawischen Dorfform zeigt sich beispielsweise an den ausgesprochen deutschen Kolonien, welche Anlage *4* im Quellgebiet der Wyhra verzeichnet. Hier liegen Jückelberg, Flemmingen, Baiern, Buscha, Boderitz, Garbuss, Hauersdorf, Oberleupen u. a., welche sämmtlich grosse Strassendörfer darstellen.

Der Beweis, dass diese immerhin sehr durchgreifende Umgestaltung der Besiedelung den deutschen Grundherren zuzuschreiben ist, liegt in der Form der Ackereintheilung. Dieselbe ist, wie schon oben S. 437 durch die Anlage *129* Wachau belegt wurde, an sich die volksthümlich deutsche in gleiche Hufen und in Gewanne, in deren jedem jede Hufe einen gleichen Antheil in Streifenform zugewiesen erhalten hat. Sie zeigt indess deutlich den Charakter eines wohlverstandenen Kulturfortschrittes. Die Gewanne sind grösser und regelmässiger als im alten Volkslande. Sie übertreffen an Planmässigkeit unverkennbar die durch die Reebningsprozedur oder durch die allmählichen Regulirungen gewonnenen (o. Bd. I, S. 111). Ueberdies finden sich in Obersachsen zwischen den einzelnen Gewannantheilen schmale, 2 Fuss breite Raine unbeackerten Landes, welche die deutschen volksmässigen Fluren nicht kennen (vgl. Bd. III, S. 319, Anm. zu Anl. *95*, Hitschin). Da durch diese Grenzraine die Bd. I, S. 88 eingehend behandelten Verpflügungen unmöglich gemacht werden, blieben sie trotz der unleugbaren Nachtheile, welche sie durch Landverlust und das Einnisten von Mäusen, Ungeziefer und Unkraut haben, doch als so nützlich anerkannt, dass sie für die gesammte Kolonisation des Ostens Regel wurden. In der That ist ihnen zuzuschreiben, dass sich auf dem östlichen Kolonisationsgebiete von zeitweisen Regulirungen

oder nothwendigen Umtheilungen, wie im alten Volkslande, nirgends eine Spur findet. Die Flureintheilungen der deutschen Kolonien haben vielmehr die Formen und Abgrenzungen ihrer ersten Anlage überraschend fest bewahrt.

Die Gründe dieser Umgestaltung der Fluren lassen zugleich die Zeit hinreichend erkennen, in der sie stattfand. Das gesammte Gebiet, welches die zahlreichen Zuflüsse der Saale und Mulde durchziehen, war früher (o. Bd. II, S. 422) von einem Netze ausgedehnter Wälder und Sümpfe überzogen, und von den Slawen nur zum geringen Theil auf den zwischenliegenden geeigneten Ländereien angebaut. An die neue Anordnung von ausgedehnten Feldfluren mit grossen zur zusammenhängenden Beackerung bestimmten Gewannen kann deshalb erst gedacht worden sein, als durch die Rodungen sowohl der Grenzwälder wie der vorspringenden Gebirgshänge die Austrocknung des Landes hinreichend fortgeschritten war. Dann aber musste das wirthschaftliche Interesse des Grundherrn rege werden, die anbaufähigen Grundstücke nicht der beliebigen Benutzung der Grenznachbarn zu überlassen, sondern eine Feldordnung zu treffen, welche das Neuland zu zweckmässiger Verwerthung brachte und zugleich die Verhältnisse der vorhandenen Anbauer derart regelte, dass sie erhöhte Lasten zu tragen und ohne Druck regelmässig abzuführen vermochten. Dies geschah durch die Einrichtung ihrer Wirthschaften nach deutschem Muster.

Das gesammte Gebiet gehörte fast ohne Ausnahme den Bischöfen und Klöstern zu Magdeburg, Merseburg und Naumburg. Es war ursprünglich zum grossen Theil an die milites agrarii derselben in der Weise verliehen gewesen, dass die ansässig gebliebenen Slawen ihnen als mancipia überlassen worden waren. So lange dieses Verhältniss bestand, war eine wesentliche Besitzveränderung sehr erschwert. Erst als grösserer Grundbesitz in die Hände der Vögte und des Ministerialadels gelangt war, und damit der Rest der Dienstleute zu den Bauern herabgedrückt, die alten mancipia aber durch Zertheilung vieler Hofgüter zu grösserer bäuerlicher Selbständigkeit gelangt waren, entstanden die Bedingungen, welche die neue Flurverfassung voraussetzt.

Die hörigen Rustikalen konnten sich nicht weigern, ihre ärmlichen Gehöfte auf den bestimmten Mittelpunkt der Anlage abzubauen, und an der Stelle ihrer kleinen unterbrochenen und unregelmässigen Besitzstücke grössere Feldlagen zu übernehmen, auf welchen die langen Gewannstreifen abgemessen, für jede Hufe ausgeloost, und nach dem

neuen Besitzstande fest begrenzt wurden. Schon nach wenigen Jahren gewöhnlicher Kulturarbeit muss der gleichmässige Zug der Pflugfurchen die ebenen Ackerflächen hergestellt haben, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind.

Der erhebliche Gewinn an Kulturland und damit an Hufenzinsen für die Grundherren darf überall als genügender Beweggrund dieser nicht ganz ohne alle Störungen und Kosten durchführbaren Massregel betrachtet werden.

Es giebt allerdings einige Zeugnisse, welche auch noch anderes Licht auf diese agrarische Bewegung fallen lassen.

In einer Urkunde von 1177, in welcher der Markgraf Otto I. die in seiner Herrschaft liegenden Güter des Klosters Hadmersleben von allen gerechten und ungerechten Steuern und Beden befreit (Cod. Anhalt. V, p. 297, No. 553a), bemerkt er über die Bauerschaften dieser Güter: Veniens siquidem ad nos dilectus ejusdem nobis Fridericus loci praepositus debita sollicitudine postulavit, ut ab eisdem prediis Slavos, per quos hactenus neglecta erant, mutarem et Theutonicos, qui voluntati et utilitati eorum sub christiana religione deservirent, subrogarem, et decimas, que beneficiarii juris mei ab Verdensi ecclesia erant, salva reverentia domini episcopi, Hamerslovensi ecclesie in perpetuum assignarem. Proinde ego considerato eorum fideli studio divine retributionis intuitu satisfeci petitioni ipsorum et . . . decimas easdem jam dicto concessi monasterio. Unter den Zeugen findet sich Conradus de Witin.

1196 schreibt Papst Coelestin III. (Cod. Anh. I, No. 711) mit Bezug auf ähnliche Vorgänge, er habe von Herzog Bernhard erfahren, dass Albertus Marchio locum ipsum prius ab infidelibus occupatum dante domino liberasset, in Worgelez und Brote Kirchen gegründet und erlangt habe, ut ecclesie ipse decimas agrorum suorum perciperent. 1197 (Ebd. p. 714) folgt ein Brief Coelestins an Herzog Bernhard von Sachsen: per tuas litteras nostris est auribus intimatum, quod cum quadam pars terre tue deserta existat, alia vero a quibusdam Slavis baptismatis fonte renatis sed ecclesiastica contempnantibus sacramenta, alia etiam a quibusdam christianae fidei persecutoribus habitetur, eam habitatorem desideras incolere christianum, et sclavorum barbariem et pagane feritatis spurcicium a christianis finibus amovere, . . . tuis postulationibus . . . . indulgemus, ut de singulis mansis 4 modios avene . . . nomine decimarum exsolvant.

Diese Urkunden erweisen, dass gleichzeitig mit dem Auftreten der deutschen Kolonisten im Gebirgslande auch in den slawisch be-

siedelten Ebenen eine Bewegung entstand, die Slawen zu vertreiben und durch deutsche Bauern zu ersetzen, und dass dafür nicht lediglich die oft bekundete nachlässigere Wirthschaft, sondern vorzugsweise die fortdauernde Unfügsamkeit der Slawen gegen die kirchlichen Vorschriften und namentlich der geringe und unsichere Zehnt derselben bestimmend waren.

Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, dass auf manchen der überwiegend der Kirche gehörigen Territorien, auf welchen die Zusammenziehung der kleinen slawischen Ortschaften zu grossen deutsch eingerichteten Gewanndörfern stattgefunden hat, diese Umwandlung unter Vertreibung der Slawen und Ansetzung deutscher zugewanderter Bauern erfolgte.

Indess lässt sich eine solche deutsche Kolonisation doch keineswegs als allgemein, und deshalb auch nicht als der eigentliche Grund der Neugestaltung ansehen.

Die beiden Beispiele von Taucha (Anlage *133*) und von Zeschwitz (Anlage *134*) zeigen Gewannanlagen ohne Aufnahme deutscher Kolonisten. Auch ergiebt die oben erörterte, noch lange fortdauernde Nothwendigkeit slawischer Gerichte und slawischer Schöppen (o. Bd. II, S. 242), dass an eine weitgreifende Vertreibung der Slawen nicht gedacht werden kann.

Fast ausgeschlossen ist allerdings das Zusammenwohnen der deutschen Kolonisten mit Slawen als Hufenbauern in demselben Dorfe. Die deutschen und die slawischen Bauerngemeinden waren nach allen Ueberlieferungen der Kolonisationszeit noch auf Jahrhunderte streng geschieden, auch wenn der Gutsherr slawisches Gesinde oder slawische Häusler auf seinem Hofe hielt.

Aber wie für die Deutschen, war die neue Dorfverfassung namentlich auch für die zu ihr herangezogenen Slawen eine sehr günstige und förderliche. Sie schuf kräftige Bauernschaften, welche wie die Kolonen des Gebirgslandes, in deutscher Flur- und Zinsverfassung, jure hereditario oder proprietario, als Erbzinsbauern auf hinreichenden Hufen von meist 15 ha sassen, und durch die Solidarität ihres grossen Gemeinwesens nicht bloss dem Grundherrn Sicherheit für die Regelmässigkeit seiner Einnahmen boten, sondern auch für die Bauern selbst eine Schulung zu gleichmässigem Fleiss, und eine zuverlässige Sicherung des Unterhaltes ihrer Familien waren. Die feste Gebundenheit an das angenommene Feldersystem, die nachbarliche Abhängigkeit in Zeit und Art der Bestellung und der mit dem Flurzwang verknüpfte gleiche und genügend ernährte Viehstand

machten die an sich mässigen Lasten, auch bei Strenge der Einhebung, wenig fühlbar, und bei ihrer gleichen Höhe wurden sie ein fester Anhalt des ganzen Betriebes. Vor allem aber wurde die gesammte Lebenslage dieser slawischen Zinsbauern wesentlich gehoben. Sie lebten sich, wie einmal gesagt wird, als familiae honorifice et disciplinato more teutonico tractatae, leicht und völlig in deutsches Wesen ein (Gesta abb. Trudon. Mon. Germ. SS. X, S. 304. Waitz, D. V.-G. Bd. V, 273).

5. Die deutsche Besitznahme der Altmark und des Wendlandes.

Das Gebiet, welches Karl der Grosse auf der linken Seite der Elbe unterhalb Magdeburg den Slawen überliess, umfasste die spätere Altmark und das sogenannte hannövrische Wendland. Die Abgrenzung desselben war im Süden Ohre, Drömling und Aller bis gegen Gifhorn, im Westen Ise, Ilmenau und die Brittlinger Marsch. Den hauptsächlichsten, seit frühester Zeit wegsamen Elbübergang bei Artlenburg, dem alten Erteneburg, hat Karl nie aus der Hand gegeben.

Nördlich dieser Grenze der Slawen bis zum Elblaufe liegt ein Flachland mit wenigen niedrigen Sandrücken, welche, wie der Letzlinger und Klötzer Forst, die Bickelsteiner Haide, die Lucie und die Göhrde, bis zur Gegenwart zusammenhängende Waldgebiete bilden. Einzelne ausgedehntere Strecken gutes und trockenes Ackerland umgeben Stendal, Plathe, Salzwedel, Lüchow und Klentze, sonst hat es nur in zerstreuten kleinen Inseln den Wasseradern widerstanden, die es überall durchziehen. Die Elbe stösst auf ihrer linken Seite von Magdeburg bis nahe zur Havelmündung mit wenigen Unterbrechungen an ein, wenn auch nicht sehr hohes, doch völlig wasserfreies Ufer, dem oberhalb der Wische und Altenzaun nur an einzelnen Stellen wenig umfangreiche, der Ueberschwemmung ausgesetzte Niederungen vorliegen. Dagegen senkt sich von der Ohremündung aus das höhere Land nach dem Innern der Altmark zu und liegt um die Quellzuflüsse der Tanger und Uechte so niedrig, dass von der Elbe her Hochwässer in die Wiesen und Bruchthäler dieser Wasserläufe über die Niederungen zwischen Rogätz und Kehnert und nördlicher bei Hamerten, wenig unterhalb Tangermünde, einzutreten vermögen. Bei Rogätz bahnt sich das Elbwasser durch den sogenannten Tressel, einen alten Elbarm, seinen Weg nach dem Grenz- und dem Windholmgraben, welche über Angern, Zibbrück, Wenddorf und Mehlwinkel zur Tanger nach Vaethen führen. Aus dem oberen Tangerthal aber

verbreitet es sich weiter über Uechtdorf und Mühlphal zum Doll bis Kleinschwarzlosen und fliesst dann in der Tanger über Hüselitz und Bellingen ab. Durch die Oeffnung zwischen Hamerten und Kalben unterhalb Tangermünde gelangt das Elbhochwasser mit dem Kühgraben in die Stendaler Märsche, tritt in die Uechte ein, und erreicht über deren Auen bei Osterburg die Biese und bei Seehausen den Aland, der auch von Altenzaun und Werben her bei Hochwasser so mächtigen Zufluss erhält, dass er die gesammte Elbaue weithin bis zur Seege überschwemmt.

Weiter im Westen treten zwar keine fremden Wassermassen in das Land ein, und die sandigen Rücken zwischen Ohre, Ise, Jetzel und Ilmenau erreichen bis 80 m Seehöhe. Aber obwohl die Elbe bei Artlenburg kaum 6 m hoch liegt und die grade Entfernung nur 100 km beträgt, wird durch dies Gefälle doch nicht erreicht, das Innere des Landes von Wasser zu befreien. Bei starken Regenfällen werden die breiten Auen der Wasserläufe oft plötzlich unter Wasser gesetzt und den Wiesen verderblich. Wie der Drömling eine nahezu 4 □Meilen grosse, schwer zu entwässernde Moor- und Sumpffläche in 50 m Seehöhe ist, liegen zwischen den sandigen Haiden auch kleinere Moore und Sümpfe in verschiedenen Höhenlagen muldenartig eingebettet, die zum Theil ausgedehnte Wasserbecken einschliessen, oder bis auf die neueren Entwässerungen eingeschlossen haben. Dahin gehören das grosse Westerbecker Moor, der Stöckener Teich bei Wittingen, der Langenbrücker und der Bodenteicher See und die Riede um Wustrow und zwischen Lüchow und Dannenberg. Andere an verschiedenen Nebenbächen sind kleiner. Im allgemeinen überwiegen Sand, Moor, Haideland und nasse Wiesen. Der gesammte Landstrich ist von überaus wechselnder Bodenbeschaffenheit.

Dieses etwa 120 □Meilen grosse Gebiet umfasst in Betreff seiner Bevölkerung und Besiedelungsart drei charakteristisch verschiedene Abschnitte. Der nördlichste und kleinste ist die sogenannte Wische, eine breite tiefgelegene, ohne Eindeichung völlig der Ueberschwemmung ausgesetzte Elbaue. Ihre wasserfreie Grenze zieht sich weit vom Strome südlich fort. Altenzaun, Polknitz, Hindenburg, Walsleben, Dusedau und Osterburg liegen auf diesem Abhange, weiter bezeichnen Krevese, Polkern, Losse und Lindenberg, Jeggel und Gallensdorf dessen Verlauf gegen das linke Ufer der Zehre. Von diesem etwa 8 □Meilen umfassenden Terrain ist bekannt, dass es vor 1148 tief versumpft war, und dass nur auf wenigen wasserfreien Punkten an Uebergängen, die in trockener Zeit gangbar wurden, Ortschaften, wie

Röbel, Werben, Wahrenberg, lagen. Im wesentlichen ist diese sogenannte Wische erst unter Albrecht dem Bären von Holländern und anderen niederrheinischen Zuwanderern eingedeicht und besiedelt worden. Ihre Anlagen sind durch die charakteristische Gestalt der Marschhufen o. Bd. II, S. 343 (vgl. Anlage Vahr *86* und Neuengamme *118*) deutlich erkennbar, und kommen erst für die spätere Kolonisation der Marken näher in Betracht.

Die übrige Hauptfläche theilt sich in zwei ungefähr gleiche Theile, welche eine Linie von Gardelegen über Kalbe nach Arendsee scheidet. Oestlich derselben ist die gesammte Bevölkerung deutsch, und die Ortschaften sind Dörfer von dem völlig ausgeprägten Charakter der deutschen Strassendörfer in der Ebene zwischen Saale und Elbe (o. S. 471). Ihre Gehöfte bilden grosse in geschlossenen Rechtecken angelegte Dorfstrassen nach dem erweiterten Bilde der slawischen, und die Fluren sind in ausgedehnte regelmässige Gewanne getheilt. Westlich der grossen Scheidelinie setzen sich einzelne solche Anlagen zwar sporadisch fort, in der Hauptsache aber lässt hier die weit überwiegende Mehrzahl aller Ortschaften noch mit voller Deutlichkeit die ursprüngliche Form des charakteristisch wendischen Runddorfes erkennen, und auch die zugehörigen Feldfluren sind auf erheblich kleinere Flächen beschränkt, als dies im Osten der Fall ist. Vor allem ist hier die wendische Bevölkerung, welche diese Dörfer begründete, mit Sprache, Sitte und ausgeprägten Stammeseigenthümlichkeiten bis in unser Jahrhundert erhalten geblieben.

Es lässt sich nun nicht bezweifeln, dass dieses gesammte Gebiet trotz der allmählich entstandenen Verschiedenheiten lange Zeit gleiche Schicksale getheilt hat.

Noch im 4. Jahrhundert ist es von suevischen Warnen bewohnt gewesen und hat im 5. und 6. Jahrhundert bis zum Fall des thüringischen Reiches unter thüringischer Herrschaft gestanden. Der Fortzug der Warnen und der Untergang der thüringischen Könige öffnete den Slawen den Zugang. Zur Karolingerzeit war dann das Land im wesentlichen bereits von Wenden besiedelt, unter denen Lipanen, Bodrizen und Linonen genannt werden. Ueber diese Besitznahme sind zwar keine bestimmte Nachrichten vorhanden. Der Landstrich, welchen Karl der Grosse den Polaben überliess, nachdem er daraus die Sachsen fortgeführt hatte, liegt, wie ausdrücklich bekundet wird, rechts der Elbe und ist zwischen Boitzenburg und Dömitz zu suchen. Er berührte also das viel ausgedehntere Wendland nur an einer kurzen Strecke.

In die beiden Gebiete links der Elbe muss indess eine bedeutende Einwanderung der Wenden schon vor Karl stattgefunden haben, denn die Annales Mettenses sagen zum Jahre 749: Pippinus per Thuringiam in Saxoniam veniens fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant, cum valida manu intravit. Ibique duces gentis asperae Sclavorum in occursum ejus venerunt, auxilium illi contra Saxones ferre parati, pugnatores quasi centum millia. Karl selbst war 779 im Besitz des ganzen Landstriches und liess 780 in Rogätz, dem gegenüber er die Veste Burg erbaut zu haben scheint, grosse Volksmassen taufen. Unter ihnen waren viele Bardengauer und andere Nordleute, welche also von Rogätz nicht durch feindliches Gebiet geschieden sein konnten. Er stellte auch um diese Zeit die Gründung der späteren Bisthümer Halberstadt und Verden fest. Ersteres wurde 781 in Osterwiek eingerichtet und erst 814 nach Halberstadt verlegt. Für Verden soll ursprünglich Kohfelde im Amte Dambeck (1 M. S. v. Salzwedel) als Sitz bestimmt gewesen sein, dann aber Bardowiek und erst um 808 das weit rückwärts an der Weser belegene Verden. Spätestens 788 organisirte Karl die Sprengel und Gaue, setzte letzteren fränkische Grafen vor, und musste also auch die geistlichen und weltlichen Verwaltungsgebiete abgrenzen. Es lässt sich nicht anders denken, als dass aus dieser Zeit die Bestimmungen der Urkunde Ludwigs des Frommen von 814 herrühren: Halberstadensis episcopi parochia per patris nostri Caroli imperatoris Augusti statuta est his pagis Derlingowe et Nordthuringowe et Belinesheim, Hertingowe etc. Es kommt dafür nicht darauf an, ob die Urkunde als unächt beanstandet werden kann. Sie enthält jedenfalls die früheste Angabe, dass das sogenannte Belxemer oder Balsamer Land zum Sprengel von Halberstadt, zu dem es dauernd gehörte, gezogen gewesen sei. Die Abgrenzung wird dadurch glaubhaft in die Zeit des Besitzes Karls des Grossen hinaufgerückt, und damit erklärt sich auch der Name als der eines damals gegründeten, bald darauf verschwundenen Gaues. Die Grenze des Halberstädter Sprengels gegen den Verdener zog sich die Ocker hinab über Braunschweig, erreichte etwa von Schnülper aus die Aller bei der Isemündung, und folgte der Ise bis zu ihrer Quelle im Isunna palus, dem späteren Stöckener Teich. Aus diesem entspringt auch die Ohre, welche die Sprengelgrenze bis Rosförde bildete. Letztere folgte von der Ocker und Ise bis zum Drömling der Grenze des Derlingaus, mit Königslutter und Helmstedt, und vom Drömling an längs der Ohre der des Nordthüringaus. Von Rosförde ab aber wendete sich die Sprengelgrenze nördlich des Nordthüringaus und jenseits der

Ohre zur Biese und hielt diesen Flusslauf bis zum Aland, und den Aland weiter bis zur Mündung in die Elbe inne.

Der Abschnitt westlich dieser Grenze von der Ohre zur Elbe und nördlich bis zur Wische gehörte also dem Bisthume Halberstadt zu, und umfasste das für das Verständniss der Geschichte der Altmark wichtige Belinesheim.

Eine Ableitung dieses Namens von slawisch bel, bielo, weiss, ist ebenso zu verwerfen, wie die Umdeutung Borchgreve's in Belgisheim. Das Wort lautet urkundlich 814 Belinesheim, 932 Belxa, 982 Belisam, 1006 Belisem, 1013 Belxishem, 1022 Belshem (Riedel, Mark Brandenburg um 1250, S. 10, 13, 14, 16, 18), später wird daraus die terra Balsamorum des Helmold (I, 88). Die jüngeren Umlautungen haben keine Bedeutung. Das Stammwort Belinesheim lässt sich ungezwungen nur auf einen Namen Belino und dessen Gut oder Wohnsitz Belinesheim zurückführen. Wenn daraus Belxa oder Belxisheim wird, so würde das Auftreten eines Gaumlautes in dem x der Ausgestaltung des alten Ortsnamens in Beliningeheim (Belinghem) entsprechen, also dem Sitz der Familie des Belino. Dies wäre die gewöhnliche und weit verbreitete Form der Benennung fränkischer Dörfer, wie o. Bd. I, S. 545 gezeigt ist. Dazu darf der Ort Bellingen ($^1/_2$ M. S. Stendal) (s. Anlage *134*) gestellt werden, welcher ursprünglich Bellinghem oder Bellingeheim, Bellingenheim gelautet haben muss, und der auf dem engen Durchgangspunkte zwischen Tanger und Uechte nach Norden für den Sitz eines Grafen oder Machthabers in der terra Balsamorum sehr gut gelegen ist. Die Benennung eines fremden Landstrichs vom Hauptort der eingerichteten Verwaltung ist nicht selten. Dass der Name und die Bezeichnung als Gau noch in alle späteren Bestätigungen des Bisthums übergegangen ist, obwohl das Land wieder der Herrschaft der Slawen verfiel, ist erklärlich, die Kirche gab ihre Sprengelansprüche nicht mehr auf. Karl selbst aber hätte 805 den Landstrich nördlich der Ohre und des Drömlings sicher nicht durch den Limeszug von dem Verbande des deutschen Reiches ausgeschlossen, wenn er nicht von Slawen bewohnt gewesen wäre, und der Kaiser deshalb nicht die deutsche Verwaltung als nutzlos und unhaltbar erachtet hätte. Unbestreitbar ist überdies, dass, so lange die Sachsen das Polabengebiet inne hatten, das Eindringen der Slawen in das heutige Wendland bis Wittingen, Isenhagen, Brohme und Calvörde und die dichte und dauernde Besiedelung dieser Landschaften unmöglich durchführbar werden konnte, wenn das linke Elbufer bis zur Biese in den Händen einer angesessenen deutschen

Bevölkerung gewesen wäre, so dass die Zuwanderer keine Verbindung mit den rechtselbischen Slawen der Havelgegenden gehabt hätten.

Die slawische Herrschaft über dieses von Karl derselben ausserhalb des Limes freigegebene Gebiet kann indess nicht länger als ein Jahrhundert nach ihm im Belxemlande bestanden haben. Schon um 900 muss die Sonderung in einen westlichen slawischen und einen östlichen deutschen Landstrich und damit der Gegensatz des Verdenschen und des Halberstädtischen Sprengels in diesen Gebieten eingeleitet worden sein. Durch mehr als 3 Jahrhunderte sind ihre Zustände ganz verschieden.

An der Grenze des Wendlandes, im Bardengau, hatte noch unter Karl dem Grossen Egbert, der erste Ludolfinger, welcher auch Hohbucki und die Grenze gegen Wagrien befestigte, den Befehl. Hohbucki wurde zwar 810 von den Lutizern überfallen, aber 812 gestattete Ludwig den Sachsen, in das rechtselbische Gebiet zurückzukehren, welches die Polaben wieder räumen mussten. Der Feldzug von 839 richtete sich gegen die Glinjaner in Lauenburg und Mecklenburg. Ein späterer gegen den Obotritenfürsten Gotzomisl, nach der Unterwerfung der Stellinga, führte den König 844 bis an die Ostseeküste. Die damals über das Wendland bestehende deutsche Herrschaft lässt sich also nicht bezweifeln. Sie fiel 852 dem zum Herzoge ernannten Sohne Egberts Ludolf zu, welcher 858 und 862 ebenfalls der Unterstützung kaiserlicher Heere bedurfte. Aber auch diese Kriegszüge galten, wie die Bruno's und Heinrich's I., immer ausdrücklich dem Obotritenkönige Dabomisl, oder den Hevellern und Marcianern, oder sogar den Daleminziern oberhalb Magdeburg. Es ist nicht wohl möglich, dass die Wenden links der Elbe im Aufstande gewesen sein sollten, wenn beträchtliche deutsche Heere aus dem Innern Sachsens die rechts- und oberelbischen Slawengebiete mit Krieg überzogen.

Kämpfe im Wendlande, an der Lüneburgischen und Hildesheimischen Grenze, werden erst bekannt, nachdem Otto I. an Hermann Billung die Verwaltung Sachsens übertragen hatte, und dessen eigener Neffe Wichmann, den er als Empörer vertrieben hatte, seit 955 die Slawen aufwiegelte und gegen die Sachsen führte. Hermann schlug zwar sowohl die Obotriten, wie die Wagrier und Redarier, welche mit den lipanischen Wenden verbündet waren, aber die Unruhen setzten sich dauernd, und zwar wesentlich gegen die Grenze an der Ilmenau fort. Die Söhne Hermanns, welche ihre Besitzungen in die drei von ihnen begründeten Herrschaften Amelinghausen,

Wichmannsburg und Herrmannsburg theilten, sahen sich genöthigt, längs der Ilmenau feste Stützpunkte in Horeborg (Drechslerburg), Bardowiek, Lüneburg, Biangiburiborg (Bienenbüttel), Wichmannsburg, Bevensen, Budinsolo (Boldessen), Vorembecke (bei Stederdorf) und Bodendiek (Bodenteich) herzustellen. Jastorf und Stederdorf auf dem rechten Ufer waren durch Verschanzungen gedeckt. Wichmannsburg lag auf einer Insel. Hinter dieser Hauptlinie bildeten rückwärts Wrestedt, Holdenstedt und Suderburg eine zweite Linie (v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, 1869, S. 33).

Bei dieser Sachlage kann nicht überraschen, dass bereits 972 eine kleine Zahl Orte mit meist deutschen Namen in deutschem Besitz ausserhalb der deutschen Linie genannt wird. Schon 786 kommt Ohrdorf (1 M. SO. v. Wittingen) als Ordorp vor, ebenso Roxförde (1 M. ONO. v. Calvörde). 965 wird das Kloster Oldenstadt gegründet, 972 aber werden genannt Kettelsdorf ($1\frac{1}{4}$ M. OON. v. Bevensen) als Caselendorf; Wesse (1 M. OSO. v. Bevensen) als Vuestide; Masendorf ($\frac{3}{4}$ M. NO. v. Oldenstadt), Ripdorf (N. bei Oldenstadt); Ostedt ($1\frac{1}{4}$ M. N. v. Bodenteich) als Gustide, Suhlendorf ($1\frac{1}{2}$ M. NNO. v. Bodenteich) als Ziulendorf. Sie haben sämmtlich die Gestalt des slawischen Runddorfes, liegen auch nicht tief im Innern und können alle schon in der ruhigen Zeit vor Billung in deutschen Besitz gekommen sein. Dass sie darin auch später geblieben sein sollten, ist nur bei den den Billung'schen Burgen nächstbelegenen anzunehmen. Ihre bis heut bestehende Form beweist, dass sie einer Umwandlung durch diese Besitznahme nicht unterlegen haben.

Allerdings kommen im Innern des Wendlandes auch strassenförmige[1]), möglicherweise deutsche Anlagen mit zum Theil deutschen Namen vor. Aber abgesehen davon, dass die Strassenform den slawischen Ursprung, wie Bd. I, S. 52 gezeigt ist, keineswegs ausschliesst, und dass in Volzendorf, Lüssen und Gr.-Breese das Runddorf nur durch eine Strassenfortsetzung erweitert erscheint, gehören die ältesten urkundlichen Erwähnungen solcher strassenförmiger Dörfer sämmtlich erst dem 13. Jahrhundert an[2]). Das Eindringen deutscher

---

[1]) Z. B. Lübbow (1 M. SSW. v. Wustrow), Volzendorf (1 M. OSO. ebd.), Lichtenberg (1 M. SO. v Lüchow), Lüssen ($\frac{1}{2}$ M. NW. ebd.), Gr.-Breese ($1\frac{1}{2}$ M. O. ebd.), Nehmitz (2 M. O. ebd.), Laasche ($\frac{1}{2}$ M. NW. v. Gartow), Pevesdorf (1 M. N. ebd.).

[2]) Z. B. Mahnburg ($\frac{1}{2}$ M. S. v. Wittingen) wird 1246 als Modenberg genannt, Suttorf ($1\frac{1}{4}$ M. ONO. v. Oldenstadt) nach 1400 als Suttorpe; Schliekau (1 M. O. ebd.) 1289 als Slikowe; Molzen (1 M. N. ebd.) 1289 als Multzau; der Flecken Clentze 1289 als Poklenze; Kiefen (1 M. NNW. v. Clentze) 1289 als Kieve; Bergen (1 M. S. ebd.)

Dörfer in das Wendland scheint also von der Ilmenau her seit 955 bis in das 13. Jahrhundert nicht weiter stattgefunden zu haben. Darauf deuten auch die bekannt gewordenen geschichtlichen Vorgänge.

Bernhard II. und der III. hatten selten unterbrochene Kämpfe mit den Slawen. Das sächsische Binnenland gegen Gifhorn hin war durch die Slaweneinfälle so bedroht, dass Bischof Bernhard von Hildesheim auf Anregung des Kaisers 1013 die feste Mundborg (anscheinend Minden) am Einfluss der Ocker in die Aller errichtete, und noch weiter nordöstlich an der Ise eine starke Burg zu Wahrenholz (Wylwinholt) baute, ubi latissima illorum (Slavorum) statio fuerat, liber quoque latrocinii cursus. Als Grund bemerkt die vita Bernwardi (Leibnitz, Scr. Brunsw. I, 444): cum ejusmodi irruptiones sedari nullo modo possent, quippe cum barbari, qui utrumque litus Albiae et naves omnes sua ditione tenebant, navali evectione per omniam Saxoniam facillime se infunderunt. Auch Ordulf hatte mit den Slawen zu kämpfen, und diese Zustände scheinen während der Sachsenkriege der fränkischen Kaiser bis auf Heinrich den Löwen fortgedauert zu haben. Unter diesem trat dagegen im Wendlande dauernde Ruhe ein, und es werden dort sowohl landesherrliche Vögte als verschiedene Grafen bekannt. Die Grafen von Lüchow, welche 1144 erscheinen, gehören wahrscheinlich dem Geschlecht der früher in der Brandenburgischen Altmark weit begüterten Grafen von Wartberg oder Warpke an. Es bestand, wie es scheint schon seit 1022, ein Gau Osterwalde mit dem Grafensitz zu Osterwohl (1 M. O. v. Salzwedel). Zu ihm gehörte 1112 noch Schäpingen, 1161 Warpke und Wustrow, und er blieb bei Brandenburg bis 1398 die Lüneburgischen Herzöge Bernhard und Heinrich den schmalen Landstrich längs der späteren Lüneburger Grenze den damaligen Besitzern der Mark, Jodokus und Procop von Mähren, zugleich mit Gartow und Schnackenburg, abgewannen. (Grupen, Orig. Hannov. S. 107, 116). 1158 wird ein Graf Volrad von Dannenberg genannt, und die Grafen von Lüchow und von Dannenberg huldigen 1182 als nobiliores terrae dem Herzoge von Sachsen zu Erteneburg (Arnoldi, Chron. Slavor. lib. III, c. 1).

Bis in das 12. Jahrhundert geht auch eine noch gegenwärtig bestehende Organisation nach Landschaften oder Gauen zurück, welche das gesammte Braunschweigisch-Lüneburgische Wendland umfasst. Es werden sechs solche Landesabschnitte unterschieden:

1203; Jeetzel ($^1/_4$ M. S. v. Lüchow) 1244 als Jezele. Das strassenförmige Dorf Grünhagen rechts der Ilmenau ($^3/_8$ M. N. v. Bienenbüttel) wird sogar 1324 ausdrücklich als olim villa Slavica Boyteldorp bezeichnet. (Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Register.)

1. Drawehn (Drawän), der in Ober- und Unter-Drawehn zerfällt. Zu ihm gehört die ganze Hausvogtei des Amtes Lüchow, die frühere Vogtei Kiefen und ein Theil der ehemaligen Hausvogtei Wustrow.

2. Gain umfasst die Dörfer des Kirchspiels Bülitz, die um den herrschaftlichen Forst Gain liegen: Bülitz, Besem, Kussebode, Gistenbeck, Luckau, Rauden.

3. Oering, oder Nöring, wird von den Dörfern Teplingen, Lübbow, Dangensdorf, Rebensdorf, Bösel, Reddebeitz, Woltersdorf, Lichtenberg und Thurau gebildet.

4. Lemgau (Lennegau, Linegow, Lemgow) umfasst das Kirchspiel Predoehl.

5. Bröcking enthält Weitsche, Rehbeck, Serau, Künsche, Saasse (der Lage nach auch Tarmitz, Kolborn, Loge, Runzau und Krantze).

6. In den Haiden bilden Dünsche, Pannecke, Liepe, Kl.-Breese, Lanze, Lomitz, Prezelle, Gr.-Breese, Tobringen, Vasenthien, Trebel, Klautze, Marleben und Metschow.

Diese alte Eintheilung hat sich bis heut in den Tuchten (Zügen) für die Besserung der Wege und Brücken erhalten. Indess nennt man die Bezirke jetzt die Drawehn'sche, Satemin'sche, Bulitzer, Oering'sche, Lennegau'sche, Brocking'sche, Köhlen'sche, Zebelin'sche und Zetzer Tucht.

Vor der völligen Unterwerfung des Landes und der Einrichtung einer festen und wirksamen Verwaltungsorganisation lässt sich die Durchführung der deutschen Hufenverfassung, die über alle Ortschaften des Wendlandes ausgedehnt worden ist, nicht denken. Letztere wird deshalb mit Recht der Thätigkeit der sächsischen Vögte und Grafen seit der Regierung Heinrichs des Löwen, vielleicht schon Heinrichs des Stolzen zugeschrieben. Urkundliche Erwähnungen sind jedoch über diesen Vorgang fast gar nicht vorhanden.

Als 1142 das 965 gegründete Nonnenkloster Oldenstedt (Alt-Uelzen) in ein Benedictiner-Frauenkloster umgewandelt wurde, geschah dies ausdrücklich mit der Aufgabe, im Wendlande zu kolonisiren. Anscheinend lässt sich auch das in Riedel (Cod. dipl. Brandbg. I, S. 161) mitgetheilte Rescript von 1235 an die Slawen in Kühstorf, Mahnburg und Hanlage (Hanum) bei Wittingen, in dem sie mit Vertreibung bedroht werden, wenn sie nicht Christen werden wollen, auf bereits festgestellten und zugesicherten Besitz deuten, da diese Drohung eine besondere Berechtigung voraussetzt. Der nach Form und Namen ohne Zweifel deutsch angelegte Flecken Bergen wird 1203 erwähnt.

Jedenfalls kann man nur annehmen, dass die gesammte Regulirung, deren Benennung als Besetinge (Locatio) sich im Volksmunde erhalten hat, in verhältnissmässig kurzer Zeit und noch unter den Augen Heinrichs des Löwen (1139—1190), der der Kolonisation höchst erfolgreiche Thätigkeit widmete, nach einheitlichem Plane und im Zusammenhang zur Durchführung gebracht worden ist[1]). Denn die Gewanneintheilung ist im ganzen Lande gleichmässig eingerichtet, gleichwohl blieben die alten slawischen Dorfberinge überall erhalten, auch sind die Grenzen der Fluren anscheinend völlig unverändert, neue Dörfer aber wurden sehr wenige, und auch diese vielleicht erst spät auf Rodungen oder Oeden gegründet. Es ist also jede schwierige Weiterung möglichst vermieden und offenbar nur der Hauptzweck konsequent verfolgt worden, durch die Hufeneintheilung und die dem Maass und der Bewirthschaftung derselben entsprechenden gleichen, fest bemessenen Zinsen die Verwerthung des Bodens zu erhöhen und zu sichern, und zugleich die Bevölkerung wirthschaftlich zu schonen und zu heben. Es scheint sogar, als sei der alte Besitzstand des einzelnen slawischen Landbauers nicht unberücksichtigt geblieben, weil sich die Antheile von Einhüfenern, Zweihüfenern und auch Hufengütern mit Bruchtheilen von Hufen in solcher Weise in allen Gewannen der Flur zusammenliegend vorfinden, dass die Zuweisung schon bei der ersten Vertheilung erfolgt sein muss (vergl. Haide, Anlage *136*).

Beispiele dieser Flureintheilungen, wie sie bis zu den Separationen der Gegenwart bestanden haben, geben die dem alten Besitzstande vor der Separation entnommenen Karten von Haide, Diahren und Reddebeitz (Anlage *137* und *138*).

Die Dorfanlagen der Wenden sind nur klein. Im Kreise Lüchow finden sich unter seinen 181 Dörfern nur 4 mit 400 und mehr Hektar Aeckern, nur 23 haben 200 bis 400, 92 100 bis 200 und 62 weniger als

[1]) Die Kämpfe gegen die Christianisirung und für die Fortdauer heidnischer Gebräuche dauerten noch sehr lange. Aus 1328 ist eine scharfe Verordnung Herzog Otto's des Strengen gegen die Unthaten im sogenannten Jammerbrook bei Grabau im Drawehn bekannt, wo die alten Eltern nach Ehrenschmäusen erschlagen worden sein sollen (Rethmeier, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik S. 515. — Koch, Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg S. 228. — Cranz, Vandalia Bd. VII, c. 48. — S. Hossmann, Regestensaal S. 673). Wenn also 1333 das Kloster Altmedingen wegen Belästigungen durch die Slawen vom rechten Ufer der Ilmenau auf das linke nach Medingen verlegt wurde, so ist dies mit der jedenfalls längst abgeschlossenen Einführung der Hufeneintheilung und der gemessenen Hufenzinsen nicht in Verbindung zu bringen, welcher die Bevölkerung schwerlich ernstlich widerstrebt hat (vgl. o. Bd. II, S. 474).

100 ha. Verschiedener ist die Zahl der Stellen. In 28 Dörfern bestehen weniger als 10, in 52 10 bis 20 Wohnhäuser, in 15 mehr als 50.

Das Haus der Lüneburger Wenden ist, wie Anlage *94*, Fig. XXXVIIIa, b abbildet, aus dem sächsischen mit der geringen aber charakteristischen Aenderung hervorgegangen, dass eine Ecke zu einem kleinen Vorplatz abgeschnitten bleibt. Fig. 89 giebt das Bild eines der kleinen Runddörfer von 10 Stellen.

Da der innere Kreis der Runddörfer nicht erweitert werden kann, im Wendland aber Sitte ist, die Hauptfronten der Häuser mit den grossen auf die Diele führenden Thoren stets an den Dorfplatz an-



Fig. 89. Runddorf im Wendlande.

stossen zu lassen, und keine Anbaue unmittelbar an den Dorfbering anzuschliessen, sind hier nicht selten nähere oder entferntere Tochterdörfer entstanden. Für manche hat man die Flur getheilt, und auch verschiedene Namen (z. B. Schreijahn und Lensian bei Lüchow) angenommen. Manche sind bei gleichem Namen durch Gross- und Klein- unterschieden. Bei Gross- und Klein-Sachau mit 22 und 12 Wohnhäusern sind zwar die Dorfberinge getrennt, die Grundstücke der Flur aber lagen bis zur Separation im Gemenge. Gross-Trebel mit 30 und Klein-Trebel mit 12 Wohnhäusern liegen noch jetzt in derselben Flur, ebenso Neritz mit 16 und Klennow mit 30 Häusern

auf zusammen nur 188 ha Acker und 160 ha Nebenland. Andrerseits bilden die beiden völlig getrennten Gemeinden Tüschau und Saggrian nur eine einzige Runddorfanlage. Dabei hat Tüschau, der eine Halbkreis, 15 Wohnhäuser mit 214 ha Gemarkungsfläche, Saggrian, der andere, 10 Wohnhäuser mit 166 ha Flur.

In Betreff des Grundbesitzes ist in der Regel lediglich von Hufen die Rede. Das Landschatzregister von 1450 (im Archive der Stadt Lüneburg, vergl. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau S. 276) unterscheidet indess in der Gegend von Bevensen die deutschen Dörfer nach mansis, die villae slavicae nach uncis.

Auch sagt eine Urkunde Herzog Otto's und der Herzogin Mechtild vom 6. Januar 1293 über den Verkauf der Münze[1]): Summa pecuniae hec est, pro qua vendidimus monetam sepedictam: de una quaque domo, de qua exit aratrum, VI solidos denariorum Hamburgensium, et III solidos ejusdem monete de unaquaque domo, de qua exit hako, accepimus per terminos memoratos. Es zeigt sich daraus, was das Landschatzregister bestätigt, dass hier die wendische Hakenhufe nur halb so leistungsfähig gerechnet wurde, als die deutsche mit dem Pfluge bewirthschaftete Hufe. Daraus folgt indess nicht auch das halbe Maass, sondern nach Cod. dipl. Siles. IV, 58 anscheinend $^2/_3$ des deutschen.

Die Flächengrössen der deutschen Hufe aber sind zwischen den einzelnen Dörfern sehr verschieden und in gleicher Weise auch die des wendischen Hakens. Eine genauere Feststellung hat ergeben[2]), dass die Vollhüfner in Salderatzen je 47 Kalenberg. Morgen (oder 12,31 ha), in Prisek 58, in Satemin 62, in Witzetze (Drawehn) 63, Kl.-Gaddau 64, Mammoissel 68, Zargleben 69, Cremlin 70, und so in steigenden Grössen bis in Diahren je 296, Schletau 306, Bosen 366, Vaddensen sogar je 435 Kal. Morgen besassen. Diese Flächen sind aber in der Mehrzahl nur durch die Haide-, Wild- und Waldländereien erreicht, welche den einzelnen Besitzern nach und nach aus den Gemeinheiten durch Theilung oder Abfindung zugefallen waren. Im allgemeinen rechnete man den gewöhnlichen Hof im Amte Bleckede nach Verzeichnissen von 1693/94 zu etwa 54 Himten Einfall (v. Hammerstein a. a. O. S. 627). Da im Lüneburgischen ungefähr 2 Himten Einfall auf den Morgen üblich waren, würde dies für die Hufe mit ihrem Nebenlande 30 Morgen Kalenbg. ergeben. Diese 30 Morgen sind, wie die Urkunden über Witmer (Anlage *19*, Bd. III, S. 69) nachweisen bereits 1381 in Braunschweig-Lüneburg als Hufenmaass im Gebrauch

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch von Braunschweig-Lüneburg I, S. 75.

[2]) Das hannövrische Wendland, Festschrift 1862.

gewesen. Indess waren sie nur ein Landmessermaass. Es stand ihnen in älterer Zeit die Kalenbergische Hufe zu 180 Kalenb. Morgen gegenüber, und die örtliche Zinshufe war als aliquoter Theil der vorhandenen Gemarkung von Dorf zu Dorf verschieden.

Immerhin wäre auffallend, dass schon im 13. Jahrhundert das thatsächliche Hufenmaass, welchem der Gedanke einer Wirthschaft, die eine Bauernfamilie ernähren kann, zu Grunde lag, so klein gegriffen worden sein sollte, dass die deutsche Hufe nur zu 30, der wendische Haken nur zu 20 Kalenberger Morgen, also erstere nur zu 7,85, letztere zu 5,23 ha ausgelegt worden wären. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass beide ursprünglich nach der doppelten Grösse, die mit dem allgemeinen deutschen Hufenmaasse übereinstimmt, zugemessen wurden, später aber, nach der Verbreitung des kleinen Braunschweigisch-Lüneburgischen Landmaasses von 30 Morgen, die Zahl der Hufen und Haken in den Registern überall doppelt angesetzt worden ist, wie sich dies in Anlage *6, 7, 10, 15* u. a. gezeigt hat.

Jedenfalls spricht sich auch hier die geringere Schätzung der Arbeits- und Zinsungsfähigkeit des wendischen Hakenbauers gegen die des deutschen Pflugbauern aus, und es geht aus diesem Gegensatze hervor, dass deutsche und wendische Bauern nicht in derselben Flur wohnten. Dies muss bei der geringen Zahl der Deutschen wesentlich zur Erhaltung der wendischen Sprache und Sitte beigetragen haben.

Mit der Hufeneintheilung hatten die Wendendörfer, wie es scheint, ursprünglich ebenso Erbscholzen erhalten, wie die deutschen. Auch werden hier und da, z. B. in Glasebeck, Gabel, Gistenbeck je 2, in Satemin sogar 3 Erbscholzen gefunden. In anderen Dörfern dagegen bestanden vielleicht schon früh Setzscholzen, und es gab besondere Grundstücke, Güsteneiz genannt, welche der jedesmalige Setzscholz als Vergütigung zur Nutzung erhielt. Dieser Name deutet auf Gastbewirthung. Das meist nur wenige Morgen grosse Grundstück sollte möglicherweise für den Unterhalt des Vogtes am Gerichtstage entschädigen. Freihufen und Erbschmieden nach deutscher Sitte kommen in vielen Wendendörfern, wie Trebel, Simander, Waddewitz, Witfeitzen, Trabuhn, Liepa u. a. vor.

Ueber die wendischen Feldbezeichnungen sind in den Anlagen *136* bis *138* Mittheilungen gemacht.

Eigenthümlich ist, dass die Dorfberinge der Wenden, wie die mitgetheilten Karten bestätigen, in der Regel nicht in der Mitte der Aecker, sondern meist an deren Seite, oft in einer entfernten Ecke der Flur

liegen. Dafür lässt sich der Wunsch, dem Wasser nahe zu sein, ohne es überschreiten zu müssen, anführen. Vor allem wird indess daran zu denken sein, dass die Dorflagen, die noch heut ganz von hohen Bäumen umgeben sind, nach wendischer Sitte Sicherung durch ein waldartiges Versteck suchten, und für das nöthige dicht wachsende Ober- und Unterholz in feuchter Lage der beste Standort war. Ueberdies waren für die Aecker oft nur wenige trockene Feldlagen verfügbar. Beachtenswerth bleibt gleichwohl diese Art der Anlage, weil sie schon für die erste Zeit der Besitznahme eine eigenartige Abgrenzung der Dorfgemarkungen voraussetzt. Es zeigt sich auch, dass die Ortschaften schon ursprünglich in eng geschlossenen Gruppen untereinander grenzten, Waldungen und Haiden deshalb nur wenigen von ihnen leicht zugänglich waren. Jetzt gehören zu dem einzelnen Dorfe häufig entfernte Haide- und Bruchländereien, sowie Waldungen untergeordneter Art. In wie weit aber in der Zeit der Selbständigkeit des Volkes abgegrenzte oder gemeinsame Nutzungen der grossen Wälder und Oeden in der Lucie, der Tannen- und Prezeller Haide, der Göhrde und in den beiden Drawehnen bestanden, ist leider nicht mehr zu erkennen, weil das unbesetzte Land schon sehr früh von den deutschen Fürsten in Beschlag genommen und immer wieder als landesherrlich behandelt worden ist. —

Wenn sich für das Wendland aus diesen historischen Vorgängen und dem thatsächlichen Zustande seines Agrarwesens ergiebt, dass die deutsche Besitznahme und die endliche Ueberführung in deutsche Agrarverfassung für sein Gebiet erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschehen sein kann, gilt diese langsame Entwickelung doch keineswegs auch für den Osten des Landes, für die Altmark. Hier muss wenigstens zum erheblichen Theile die Germanisirung schon viel früher erfolgt sein. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass diese Besiedelung irgend welche Reste einer früheren deutschen aus der Warnen- oder Thüringerzeit enthalte. Die regelmässige strassenförmige Gestalt der Dorflagen und die vielfach noch slawischen oder doch nur verdeutschten Namen gestatten eine solche Annahme nicht. Vielmehr muss, trotz des Verschwindens aller slawischen Runddörfer und überhaupt aller alten kleinen Dorfgemarkungen, daran festgehalten werden, dass eine slawische Besiedelung auch hier bestanden hat, aber durch eine allgemeine, sehr energische deutsche Kolonisation beseitigt worden ist.

Das typische Beispiel dieser deutschen Dorffluren giebt Messdorf (1 M. N. v. Bismark) (Anlage *139*).

Die Dorflage ist ersichtlich nicht die des volksthümlichen deutschen Haufendorfes, sondern ein deutliches Strassendorf, entweder ein erweiterter Rest aus slawischer Zeit oder eine Nachahmung der slawischen Bauweise (o. Bd. II, S. 471). Die Feldflur aber ist in sehr regelmässige Gewanne aufgetheilt. Sie umfasste 24 Hufen, deren Antheile sich in jedem Gewanne vorfinden. Die Almende war sehr gross, wurde noch durch Ankauf alter Burgländereien vergrössert und ist, soweit sie nicht bis gegenwärtig Gemeinland geblieben, theils an Kötter, theils an Bauern veräussert, deren altes Hufschlagland sich unterscheiden lässt. Die Gewanne sind, wie die Lage der Hufenantheile in ihnen zeigt, jedes einzeln für sich unter die 24 Hufen verloost. Die meisten sind verhältnissmässig sehr gross angelegt. In Gewann 1 hat jede Hufe $7^1/_4$, in Gewann 2 sogar $9^1/_2$ Morgen rhl. erhalten. Damit stimmt Dorf- und Feldlage von Bellingen (Anl. *135*) im wesentlichen überein, nur dass hier mit Ausnahme weniger Weiden das gesammte Land in mittelgrosse, sehr regelmässige Gewanne vertheilt ist.

Diesen Formen, die, wie sich zeigt, mit Wachau, Taucha und Zeschwitz (Anlage *129*, *133*, *134*) übereinstimmen, gehören sämmtliche Dörfer der Altmark an, von der Ohre bis zum Rande der Wischeniederung, und von der Elbe bis zu der gedachten Linie Gardelegen-Klötze-Arendsee.

Manche dieser Orte werden allerdings sehr früh genannt[1]).

Schon vor der Eroberung des Havellandes und Brandenburgs war Heinrich I. im Besitz von Walsleben an der Uechte (1 M. SO. v. Osterburg), welches er zu einem stark befestigten Flecken ausbaute, der indess bereits 929 gleichzeitig mit Brandenburg von Redariern, welche über die Elbe hereinbrachen, erobert wurde[2]). Auch wurden schon 927 5 Hufen Land in Mose ($^1/_2$ M. NNW. v. Wolmirstedt) verliehen. Mose, das sich dabei als 40 Hufen gross erweist, war anscheinend der Hauptort des späteren Gaus Moside. 937 werden Zielitz in der Nähe von Mose, sowie Zubrik und Cobbil 2, Schwarzlosen und Schleuss (Slautitz) 3 Meilen nördlicher genannt, ebenso 946 Räbel gegenüber Havelberg und zugleich vier benachbarte Dörfer mit deutschen Namen Minteshusini, Hagerstedi, Herthuni und Ajestoum, in

[1]) Die angebliche Erwähnung von Arendsee in den fränkischen Annalen 822 sagt indess nur: in quodam deserto loco juxta lacum, qui dicitur Arnseo, terra intumuit.

[2]) Der ausdrücklich bezeugte Uebergang der Redarier über die Elbe, und die Rache Heinrichs bei Lenzen schliessen unbedingt aus, dass Walsleben bei Ruppin gelegen habe (v. Wersebe, Niederl. Colon. S. 458).

denen ausdrücklich 30 Hufen erwähnt werden. 950 wird das Kloster Hillersleben an der Ohre gegründet. Unter Otto II. erscheint 977 Arneburg.

Diese Angaben sind dürftig[1]). Leider ist das von Falke veröffentlichte Registrum Sarachonis, wie P. Wigand nachgewiesen hat, namentlich in Bezug auf das Alter der Angaben, eine Fälschung[2]). Aber auch das von Wigand herausgegebene Verzeichniss der Corvei'schen Traditionen von 1479 giebt nur ausnahmsweise Anhaltspunkte für Zeit und Oertlichkeit der Verleihungen. Selbst wenn angenommen wird, dass die Traditio des § 52: tradidit Jerberth pro se et matre sua I familiam, X jugera et IV jugera in Messinthorpe, wie es wahrscheinlich ist, das erwähnte Messdorf (Anlage *139*) betrifft, und schon einer Schenkung der Ottonen angehört, bleibt zweifelhaft, ob es sich nicht um eine mit thorp als Ortschaft bezeichnete Slawenansiedelung handelt, wie sie in Obersachsen (o. Bd. II, S. 438) häufig vorkommen.

Ein starker Bestand slawischer Volkstheile ist nothwendig anzunehmen. Neben den von Otto I. 937 verliehenen Dörfern Zubaro (Zübrick) und Zilici werden noch Pelunsi, Dudizi und Welbuchi genannt, welche sämmtlich verschwunden sind. Dies deutet auf das frühere Vorhandensein zahlreicherer kleiner slawischer Dörfer hin. Es ist nicht unmöglich, dass die deutsche Bevölkerung wenig über die festen Plätze hinaus verbreitet war, jedoch dürften zu deren Vertheidigung auch hier, wie in Obersachsen (o. Bd. II, S. 434), sächsische milites agrarii der Ottonen, datis armis et agris, einige benachbarte Dorfschaften inne gehabt haben.

Indess lässt sich nur durch die Annahme einer hinreichend ausgedehnten und begründeten deutschen Herrschaft längs des linken Elbufers erklären, dass Brandenburg 940 wieder erobert wurde und schon 946 und 949 die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gestiftet werden konnten, ebenso dass bereits 940 Gero als dux et marchio eines allerdings nicht näher feststehenden Markgebietes eingesetzt wurde, von welchem aus er die deutsche Herrschaft bis zur Oder und 963 die Oberhoheit über Polen jenseits der Oder zu erkämpfen vermochte. Damals schon wurde nördlich der Ohre ein

---

[1]) Diese und alle nachfolgend gemachten Jahresangaben sind, soweit nicht andere Quellen ausdrücklich angeführt sind, sämmtlich A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, I u. II (Berl. 1831) und dessen Cod. dipl. Brandenburgensis, vergl. das von Heffter bearbeitete chronologische Register und Namensverzeichniss, 3 Bde., 1867—1869, entnommen.

[2]) P. Wigand, Die Corveyischen Geschichtsquellen, Leipzig 1841.

pagus Mosidi von dem pagus Belxa unterschieden, deren Grenze zwischen Schwarzlosen und Bellingen gesucht werden muss. Für Belxa wird um 980 neben dem Markgrafen ein besonderer Comes Dithmar genannt. Da auch Mosidi, wenigstens zeitweise, einen solchen Grafen für die Gerichtsverwaltung gehabt haben wird, lässt es sich erklären, dass Helmold (I, 12) sagen kann: Nec fuit aliquid, quod novaliae ecclesiae adversarentur omni tempore Ottonum, und (I, 88) berichtet, dass das Balsamer- und Marscinerland[1] einst zur Zeit der Ottonen die Sachsen bewohnt haben sollen, wie man das an den alten Dämmen schon sehen könne, welche an den Elbufern im Sumpflande der Balsamer aufgeführt wären, dass aber später, als die Slawen die Oberhand gewannen, die Sachsen erschlagen wurden, und das Land bis in seine Zeit hinein von den Slawen besessen werde.

Unter dieser Vernichtung der Sachsen versteht Helmold den Aufstand der Elbslawen von 983, in welchem sie vom Christenthum wieder abfielen, und die Altmark, namentlich auch das Land Belxem, sich unterwarfen. Dass sie dasselbe bis in Helmold's Zeit, also bis 1170, oder auch nur bis 1150, besessen hätten, ist unrichtig. Sie wurden schon 983 durch die Schlacht bei Tangermünde im Vordringen gegen den Süden gehemmt, und gingen 1003, weil sie einen Angriff Boleslaus Chrobry's befürchteten, mit dem Kaiser den Frieden zu Werben ein, in welchem sie sich seiner Hoheit unterwarfen. Der Kaiser war 1005 und 1013 in Werben, dem alten slawischen Prizlewa, anwesend, welches er 1034 stark befestigte. Es lassen sich also nur 20 Jahre wirklicher Herrschaft der abtrünnigen Slawen über die Altmark annehmen. Bei der heftigen nationalen und religiösen Erbitterung und der wilden Art der damaligen Kriegsführung wird diese Zeit allerdings mehr als hingereicht haben, die sächsische Bevölkerung, auch wenn sie viel zahlreicher gewesen wäre, als wahrscheinlich ist, völlig zu vertilgen. Ausdrücklich ist bekundet, dass noch 1000 die Slawen das Kloster Hillersleben einnahmen und verbrannten und die Nonnen, unter Niedermetzelung einer grossen Zahl der Vertheidiger, fortführten. Es konnte jedoch 1022 schon wieder aufgebaut werden (Riedel, Cod. Brand. I, 137).

Um diese Zeit muss ein allgemeiner Rückschlag erfolgt sein,

---

[1]) Der Name Marscinerland kann nicht anders als Marscianerland rechts der Elbe gegenüber Arneburg, Tangermünde und Magdeburg gedeutet werden. Dass Helmold die Wische darunter verstehe, ist weder aus dem Namen, noch aus den sonstigen Umständen zu begründen.

mit dem eine ebenso rücksichtslose Beseitigung aller slawischen Reste verknüpft gewesen zu sein scheint.

Dass, im Gegensatz zum Wendlande, in der Altmark eine radikale Umgestaltung der gesammten Besiedelung stattgefunden hat, ergiebt schon die Generalstabskarte, und die Flurkarten belehren darüber unwiderleglich.

Damit steht nicht im Widerspruch, dass viele slawische Ortsnamen erhalten geblieben sind, und dass auch einige von Slawen bewohnte Ortschaften gefunden werden können, wie ein Vorwerk Wendisch-Börglitz (2 M. O. v. Gardelegen) vorkommt, und das Landbuch Karls IV. von 1375 über ein kleines Fischerdorf Calbu prope Tangermünde sagt: ibi non sunt mansi, sed Slavi morantur ibi et nutriuntur de piscatura.

Im wesentlichen bedecken das ganze Land sehr regelmässige und grosse Strassendörfer, und alle Fluren sind in wohlregulirten Ackergewannen bis auf die neue Feldeintheilung durch unsere Zusammenlegungen gekommen.

Für die Frage, in welche Zeit diese Gewannanlagen zu setzen sind, fehlen indess leider alle unmittelbaren Nachrichten. Es giebt dafür keinen anderen Anhalt, als die Erwähnung von Hufen Aber diese darf allerdings auch als hinreichend beweisend erachtet werden. Die auf die Gegenwart gekommene Besiedelungsform ist ihrer ganzen Natur nach so eng mit der Hufenverfassung verknüpft, und ein späterer Umbau der Dorflagen, nach eingeführter Gewanneintheilung, wäre so schwierig und nutzlos gewesen, dass, wo nicht etwa solche deutsche Dörfer schon vor der Katastrophe von 983 bestanden, Ortschaften, in welchen Hufen erwähnt werden, unbedenklich als solche anzusehen sind, in welchen bald nach derselben die Umwandlung in die noch heut bestehenden Koloniedörfer stattfand.

Solche Erwähnungen von Hufen finden sich nun schon 1006 für 108 Hufen um Arneburg. Dann werden Hufen in Elversdorf ($1^1/_2$ M. S. v. Stendal) im Jahre 1022, in Wittenmoor (2 M. SW. v. Stendal) 1050, in Gardelegen und Vaethen (3 M. S. v. Stendal) 1100 genannt, endlich 1121 um den Letzlinger Forst in Born, Ackendorf, Estedt, Luthaene, Ottersburg, Bellingen und Schernebeck. Aus dem Jahre 1140 wird in einem Hillerslebener Copialbuche des 13. Jahrh. erwähnt, dass in den augenscheinlich früher slawischen Dörfern Putgoritz und Bositz je 7, in Crucize 9, in Voltwich 8, in Locece 2 und in Setoch 2 Hufen dem Kloster Hillersleben gehörten. Letztere beiden, Lotsche und Saethen (3 M. W. v. Stendal), werden auch 1145

als in Hufen liegend genannt. Eine Bestätigungsurkunde des älteren Klosterbesitzes von 1152 ergiebt ferner in Cibove (wohl Sichau) 5, in Mucrona (Möckern) 1 Hufe. 1151 wird für Klaeden und 1157 für Kloster Krevese bemerkt, dass sie in Hufen eingetheilt waren. Von der bei weitem grösseren Zahl der Orte beginnen Erwähnungen erst im 13. oder 14. Jahrhundert. Von keinem aber wird bekundet, dass die Anlage neu oder erst vor kurzer Zeit erfolgt sei, vielmehr werden durchweg alle als ein alter Bestand deutscher Dörfer behandelt.

Daraus folgt zwar nicht, dass nicht eine gewisse Zahl derselben gleichzeitig mit der noch näher zu behandelnden, frühestens um 1142 beginnenden Besiedelung der Wische durch niederländische Einwanderer besetzt worden sei. Es handelt sich aber bei ihnen um eine von der flämischen ganz verschiedene und bereits viel früher eingeleitete Kolonisation. Die Besiedelung der Altmark südlich der Wische entspricht vollkommen der in den obersächsischen Saaleebenen durchgeführten, und nahm, was in Obersachsen nicht so bestimmt nachweisbar ist, in der Altmark um mehr als ein Jahrhundert früher ihren Anfang, als die Niederländer erscheinen. Die eigenthümliche, den wirthschaftlichen Bedürfnissen mehr als die mitteldeutsche angepasste Form der Kolonisation in Strassendörfern mit gewannmässig vertheiltem Hufenbesitze ist vielmehr auch hier der fortgeschrittenen Einsicht der deutschen Grundherren und ihrer Scholzen zuzuschreiben.

Während also die Altmark schon im 11. Jahrhunders im wesentlichen als deutsch betrachtet werden darf, war dies im Wendlande keineswegs der Fall. Diese im 6. oder 7. Jahrhunderte von den Nordthüringern und Sachsen verlassene kleine Landschaft ist zwar im 12. Jahrhundert unter deutsche Herrschaft und in deutsche Agrarverfassung gebracht worden, aber nach Bevölkerung, Sprache und Sitte bis in das 18. slawisch geblieben.

XI. Wirthschaftliche und ständische Entwickelung in Dänemark, Schweden und Norwegen.

I. Trennung und Unterschiede Skandinaviens und Deutschlands.

Skandinavien tritt, nachdem Tacitus und Ptolemaeus die ersten Nachrichten über dasselbe gegeben hatten (o. Bd. I, S. 40), auf mehr als drei Jahrhunderte in das Dunkel der Sage zurück. Mit der wieder beginnenden Geschichte erscheinen die Dänen im Besitze von Schonen, Halland und Bleckingen und der Inselgruppe um Seeland und Fühnen, lassen sich auch bald als in Angeln und Jütland herrschend erkennen. Nördlich von Schonen sassen die Gothen in Götarike mit Oeland bis Norrköping und Bohuslän, ebenso auf der Insel Gotland. Im weiteren Norden hatten die Schweden Suearike inne, welches Nerike, Westmanland, Södermanland und Upland umfasste. Norwegen war in seinen sehr zerrissenen Fjordlandschaften von verschiedenen westgermanischen und ostgermanischen Zuwanderern besetzt worden. Das Land, der Saevo mons des Plinius (IV, 96), hiess Norvegr, der Nordweg, die Bewohner Nordmannen, ohne einen eigentlichen Volksnamen. Die Einwanderung erstreckte sich aber, wie es scheint in kleinen selbständigen Gemeinwesen, schon im 5. und 6. Jahrhundert über die zugänglichen Landstrecken aller Küstenlandschaften von Smalenene und Ackershus bis Bergenhus und Romsdal.

Auf diesen früh in Besitz genommenen Gebieten der skandinavischen, ganz überwiegend ostgermanischen Völker zeigt die Siedelung in der Gegenwart, wie überall, theils alte, theils neuere Bestandtheile. Letztere sind bis auf die neueste Zeit durch das weitere Fortschreiten des Anbaus auf benachbarte, unbenutzt gebliebene Ländereien entstanden, und haben je später desto mehr veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen. Sie lassen sich deshalb leicht erkennen, und machen in Skandinavien wie in Deutschland den Charakter der durchaus überwiegenden alten volksthümlichen Besiedelung nicht zweifelhaft.

Deshalb hat schon o. Bd. I, S. 41, 57, 79 für beide Völkergebiete die Uebereinstimmung der ursprünglichen Siedelung und des volksthümlichen Agrarwesens in allen grundlegenden Eigenthümlichkeiten nachgewiesen werden können.

Die Art der Dorfanlage, die Hufenverfassung und die Felderwirthschaft mit Gewannen und Flurzwang bezeugen die nahe Zusammengehörigkeit der Volksanschauungen und der Kulturzustände in der Zeit der ersten festen Ansiedelung beider Germanenzweige.

Dieses Zeugniss unterstützen die gleichen Züge der politischen Zustände. Ost- wie Westgermanen lebten im Beginn der historischen Zeit als Volksgemeinden gleichberechtigter Freier, welche nicht beherrscht und doch geleitet von anerkannten Geschlechtshäuptern oder Königen durch die Beschlüsse ihrer Versammlungen regiert wurden. Allerdings betont Tacitus (c. 44) bei den Ostgermanen das stärkere obsequium erga reges, und sagt von den Sueonen: unus imperitat nullis jam exceptionibus non precario jure parendi. Da aber zugleich angegeben wird, dass der König sämmtliche Waffen unter seinem Verschlusse habe, wird dem unbekannten Berichterstatter, der auch die Quenen von einem Weibe beherrscht sein lässt und sich für den weiteren Norden ganz in Fabeln verliert, kein besonderes Verständniss beizumessen sein. Beider Völker Gemeinwesen sind aus den o. Bd. I, S. 142—149 im Einzelnen nachgewiesenen Hundertschaften, den alten Weidegenossenschaften des Nomadendaseins hervorgegangen, in ihren Gaugemeinden vereinigte sich unter dem Könige, oder dem Thunginus und den Centenaren, den Häuptern der betheiligten Haereds, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, der Landespolizei und des Heerwesens. Die einzelnen Hüfnergemeinden mit ihren abgegrenzten Fluren und die zwischen diesen übrig gebliebenen Wald- und Weidemarken erscheinen trotz der Leitung und polizeilichen Gerichtsbarkeit ihrer Bauermeister und Holzgrafen mehr als wirthschaftliche denn als politische Genossenschaften.

Diese Gleichartigkeit des Volksdaseins führte gleichwohl nicht zu engen Beziehungen zwischen beiden nahe verwandten Germanenstämmen. Auch als die Ostgermanen noch den Osten von Norddeutschland inne hatten, lag zwischen ihnen und den westgermanischen Sueven die strenge, Bd. I, S. 36 beschriebene, schon Caesar bekannt gewordene Grenzscheidung, welche sich zugleich geographisch als fest und schwer überschreitbar erweist. Mit dem Mangel des Verkehrs blieben auch die Sprachentwickelung und manche Züge in den religiösen Anschauungen verschieden. Früh und vollständig aber

verhinderte die Völkerwanderung gemeinsame Weiterentwickelung und nähere Verschmelzung. Die Ostgermanen des Weichsel- und Odergebietes verliessen seit dem 3. Jahrhundert ihre Stammländer gänzlich und nahmen den Süden Europas zwar als siegreicher Kriegsadel in Besitz, büssten dabei aber durchweg in der älteren Kultur der Romanen ihre Nationalität ein. In ihre Stelle rückten die Slawen vor. Den Slawen gelang mit der Zeit nach dem Abzuge der Sueven und der Angeln und Sachsen sich immer weiter nach Westen auszubreiten. Auf mehr als ein halbes Jahrtausend unterbrachen sie alle nationalen Verbindungen der Nord- und Südküste der Ostsee bis in die Kieler Förde. Der westliche Theil Holsteins aber bot wegen seiner Entlegenheit und wegen der Unwegsamkeit seiner Marschen, Sümpfe und Moore keine geeignete Vermittelung für den Völkerverkehr. So wurde seit dem 5. Jahrhundert die alte Scheidung zwischen Ost- und Westgermanen nicht behoben, sondern erheblich verstärkt.

Die westdeutschen Stämme verloren nie den nahen Zusammenhang ihrer Heimath mit ihren Ausbreitungsgebieten in Oberdeutschland, Gallien und Britannien. Sie haben dort in der Hauptsache die volksthümlichen deutschen Grundlagen der Siedelung und des bürgerlichen Rechtes eingeführt und bewahrt, rückwärts auf ihre alten Volksländer aber aus der Berührung mit den Keltoromanen den Untergang der Gemeinfreiheit, das adlige Lehn und den Zerfall von Volk und Regierung in zahlreiche eigensüchtige und ohnmächtige Territorialhoheiten übertragen. Gleichwohl vollzog sich im fränkischen Reiche eine Ausgleichung des westgermanischen Volksthums mit den Bedürfnissen und Ideen der antiken Kultur zu einem neuen, rasch fortschreitenden Staats- und Volksdasein.

Die ostgermanischen Skandinaven dagegen haben niemals direkte Verbindungen nach dem romanischen Süden gewonnen. Alle ihre zum Theil sehr thatkräftigen und folgenreichen Versuche, sich auf der benachbarten Südküste der Ostsee festzusetzen, führten dennoch zu keiner volksmässigen Ausbreitung und wurden in kürzerer oder längerer Frist wieder zurückgewiesen. Wer von den Skandinaven aber nach dem weiteren Süden oder nach England zog, ging ihnen jederzeit völlig verloren. Offenes und nachhaltiges Ausdehnungsgebiet fanden sie nur in Lappland und Finnland. Aber auch auf diesem blieben sie auf sich selbst angewiesen. Hier drangen sie nicht, wie die Westgermanen, in altorganisirte Volksmassen ein, deren Bildung und Charakter zwar in Verfall gerathen, aber doch von der Blüthe der

Kunst und Erkenntniss der antiken Welt und von dem eben sich entfaltenden Christenthum getragen waren. Die Skandinaven hatten keinen Grund, das, was etwa von festeren politischen Gestaltungen in der finnischen Urbevölkerung Bestand erlangt hatte, zu erhalten. Sie trieben die schwachen Jäger- und Fischerstämme vor sich her in die Wald-, Fels- und Schneeeinöden des Nordens. Belehrung und Förderung konnte ihnen bei diesem Vordringen nur die Erfahrung gewähren, wie der Mensch der immer rauheren Natur gleichwohl seinen Lebensunterhalt durch härtere Arbeit und steigende Anspruchslosigkeit abzuringen vermöge. Im deutschen Süden galt es, den altbekannten Reichthum wüstgewordenen Kulturbodens wieder zu erschliessen, im skandinavischen Norden lagen ungeheure, fast unbewohnte Forst-, Gras- und Haidemassen zur Besitznahme offen. Sie mussten mit Feuer, Axt und Hacke bewältigt werden, und die Siedler, die damit vorgingen, verloren sich vereinzelt in den langgedehnten Thalflächen, die nur über das Meer von den weitverbreiteten Wasserläufen und Seen aus eine gangbare Verbindung mit lebendigeren Verkehrsorten gestatteten.

Es scheint indess, dass die Beziehungen der Skandinaven zu den Finnen schon sehr früh die weit grössere Bedeutung für sie erlangten, sie unter den Einfluss griechischer Kultur zu bringen, und dass auch dadurch die Richtung ihrer wirthschaftlichen Wünsche und Bedürfnisse von dem wildbewegten Westen Europas abgelenkt wurde.

Als die älteste Ueberlieferung der Finnen hat (o. Bd. II, S. 176) der überraschend grosse Kreis von Wurzelworten nachgewiesen werden können, welcher bei allen finnischen Stämmen, nicht allein den Lappen und Quenen, sondern auch den Ostfinnen vom Ladogasee bis zum Ob und südlich bis zur Wolga und Kama, dem Altgothischen ungefähr aus der Zeit des Tacitus entstammt. Diese Begriffsbezeichnungen beziehen sich auf sehr viele Gegenstände und Verhältnisse des häuslichen und wirthschaftlichen Lebens, welche, wie sich gezeigt hat, dem Gebrauche und den Sitten dieser finnischen Bevölkerung noch lange völlig fremd geblieben sind, und nur den Anschauungen, nicht dem wirklichen Leben des Volkes angehörten. Sie geben uns vielmehr das Bild von den Hülfsmitteln und Einrichtungen der diesen Polarstämmen durch Waffengewalt und Lebensenergie schon früh bedeutend überlegenen germanischen Nordmänner.

Dies ist nur in der Weise zu denken, dass zu jener Zeit, in der der Ackerbau den Ostgermanen noch keinesweges eine erwünschte Arbeit galt, Abenteurerschaaren aus ihren Herreds nach Osten schweiften, die

gewaltthätig und rücksichtslos auf Beute und Gewinn ausgingen, und von Land zu Land und von Gewässer zu Gewässer vordrangen. Stark, kühn und wagelustig betrieben sie die räuberische Kaufmannschaft, die wir aus der antiken Welt kennen, benutzten, wie gegenwärtig die Araber in Afrika, die Stämme gegeneinander, und verschafften denen Vortheil und Rache, mit deren Hülfe sie andere beraubten und auf den Sklavenmarkt schleppten, der zugleich der Markt für die erhandelten oder erbeuteten Pelze, Leder, Geschmeide u. a. war. Diese Märkte aber konnten keine anderen, als die mehr oder weniger vorgeschobenen Handelsplätze der Griechen am Schwarzen Meere sein. Auf ihnen mussten die Beutezeuge aus dem Norden ihre Verwerthung suchen.

Dieses Leben und Treiben der Nordmänner vermochte allerdings den Finnen einen grossen Kreis neuer Vorstellungen zu geben. Es konnte aber auch die am Pontus Euxinus bereits heimisch gewordene griechische Kultur[1]) auf die dort verkehrenden Skandinaven nicht ohne mächtigen Einfluss bleiben.

Herodots Berichte (IV, c. 24, 51, 95) belehren uns darüber, wie weit die Kolonien der Griechen, namentlich der Milesier, schon im 5. Jahrhundert v. Chr. an der Nordküste des Schwarzen und des Asowschen Meeres vorgedrungen waren, und wie Händler von den Hellenen und den Skythen aus Olbia, dem Stapelplatze am Dniepr, und aus allen anderen Pontischen Handelsniederlassungen zu den Agrippäern, den kahlköpfigen unter Filzjurten lebenden Nomaden jenseits der Wolga, kamen und mit ihnen in 7 Mundarten durch 7 Dolmetscher Geschäfte machten. Er erzählt auch (c. 21 u. 101), dass 15 Tagereisen zu 200 Stadien, oder 56 geogr. Meilen, vom Maeotis am Don aufwärts, also ziemlich genau am nächsten Uebergange zur Wolga bei Zarizyn jenseits der Steppe der Sauromaten, das reich bewaldete Land der Budinen begann. Diese Budinen, bemerkt er (IV, 108), »sind ein grosses und zahlreiches Volk und lauter ungemein helläugige und blonde Leute. Bei ihnen ist eine feste Stadt von Holz, der Name der Stadt ist Gelonos, und die Mauer ist in die Länge an jeder Seite 100 Stadien, und ist hoch, und zwar ganz von Holz, wie auch ihre Häuser von Holz sind, und ihre Heiligthümer. Es sind nämlich daselbst Heiligthümer von hellenischen Göttern, hellenisch ausgebaut, mit heiligen Bildern, Altären und hölzernen Tempeln. Auch feiern sie dem Dionysos seine Feste alle 3 Jahre, und schwärmen ihm. Die Gelonen sind nämlich von Ursprung Hellenen, welche aber, aus

---

[1]) E. Curtius, Griechische Gesch. Ib, 403 u. Gesammelte Abhandl. I, 175.

den Stapelorten vertrieben, bei den Budinen sich ansiedelten, auch halb skytische und halb hellenische Sprache sprechen.« (c. 109) »Die Budinen haben aber nicht dieselbe Sprache, wie die Gelonen, überhaupt ist ihre Lebensart nicht dieselbe. Nämlich die Budinen sind das eingeborene und unstäte Volk des Landes, und sie allein unter den Genannten sind Läusefresser, die Gelonen aber sind Feldarbeiter, Kornesser und Gartenbauer, ganz anders von Aussehen und Hautfarbe. Indessen von den Hellenen werden auch die Budinen mit unrichtiger Bezeichnung Gelonen genannt.« Dieses Gelonos wurde zwar von Darius (Ebd. c. 123) niedergebrannt, noch Plinius (hist. nat. IV, 26) kennt indess die Budinen und Gelonen am oberen Don.

Hierher an die oberen Läufe des Don und Dniepr, und weiter zur Küste, ging nothwendig der Handel der Skandinaven und wurde durch

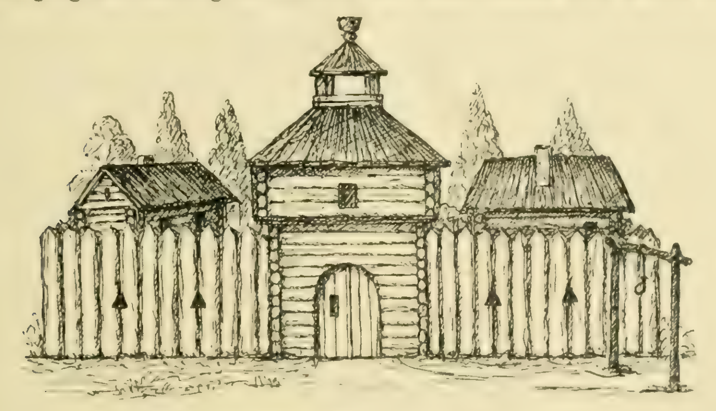


Fig. 90. Kosakenfestung, Kasim, mit Galgen.

die Eigenthümlichkeiten der Schifffahrt der Waräger wesentlich erleichtert. Denn ihre Schiffe, über deren bewährte Einrichtung schon Tacitus (c. 44) unterrichtet ist, waren so gebaut, dass sie von der Mannschaft nöthigenfalls getragen werden konnten. Sie liessen sich auf Walzen über Land schaffen, und auf Strecken wie von der Lowat, dem südlichen Zufluss des Ilmensees, zu den nächsten Nebengewässern der Dwina, und von der Kaspelja zum Dniepr legte man Holzbahnen an, sogenannte Wolog, auf denen die Schiffe über die Wasserscheiden der Ostsee und des Schwarzen Meeres hinweggezogen wurden. Auf derartigen Wasserverbindungen war vom Ladogasee her auch das gesammte Wolgagebiet mit allen seinen nördlichen und südlichen Finnenstämmen leicht zugänglich.

Ein solcher Raubhandel konnte indess damals so wenig, als heut in Afrika, ohne Boma, d. h. ohne feste, zum Schutz für Vorräthe und

für die Vertheidigung durch wenige Männer geeignete Niederlassungen geführt werden, und diese Bauten werden in den nördlichen Waldgegenden nicht weit anders als die hölzernen Burgen der Kosaken in Sibirien gestaltet gewesen sein, deren Bild in Fig. 90 nach einer alten Zeichnung von c. 1600 A. v. Middendorff zu verdanken ist (vgl. auch dessen Reise nach Sibirien IV Bd., S. 1542). Sie bestanden aus 2 oder 3 Blockhäusern in einem engen Palissadenzaun von schweren senkrecht gesetzten Stämmen.

Die Entwickelung eines solchen Bauwesens kann hier also früher stattgefunden haben, als in der skandinavischen Heimath, wo das nomadische Leben an leichten beweglichen Jurten Genüge fand, und Einwirkungen griechischer Sitten und Muster auf den Hausbau und dessen häusliche Einrichtungen liegen keineswegs besonders fern.

Vielmehr scheint dadurch die in Anlage *140* nachgewiesene Aehnlichkeit des nordischen Hauses mit dem altgriechischen Licht zu erhalten, eine Aehnlichkeit, die nicht allein in der äussern Form, sondern auch in mehreren baulichen und wirthschaftlichen Besonderheiten hervortritt, auch in gewissen Zügen des Wohnhauses in allen östlichen Slawenländern, in Polen und Russland, und selbst bei den Wolgafinnen erkennbar ist, und in deutlichem Gegensatze zu der westdeutschen Bau- und Wohnweise steht. —

Von den Eigenthümlichkeiten, welche das Agrarwesen Skandinaviens charakterisiren, ist o. Bd. I, S. 148 bereits geschildert, wie die dänischen Inseln durch die gleichmässige Fruchtbarkeit ihres auf Kreide ruhenden Gletscherschuttbodens den meisten Theilen Deutschlands überlegen sind. Auf der skandinavischen Halbinsel wird dagegen in sämmtlichen mit volksthümlichen Hufendörfern, nach der Weise der deutschen, besiedelten Landestheilen, selbst in Schonen und Halland, im Ganzen nur etwa 20 % der Bodenfläche als kulturfähig angesehen. Indess erweist sich in diesen Theilen der Halbinsel die Bodenbildung durch die Art ihrer Entstehung doch besser für die den deutschen entsprechenden Gewannanlagen geeignet, als der grosse Prozentsatz unbrauchbaren Landes erwarten lässt.

Schweden und das südöstliche Norwegen sind durch die Gletscherbewegung der Eiszeit überraschend gleichartig gestaltet.

Von dem Rücken der Kiölen aus haben die Eismassen zwar die ihnen entgegenstehenden Höhen des festen Granit-, Gneuss- und Porphyrgebirges zu einer ziemlich allmählich zum Meere herabsinkenden Abdachung abgeschliffen, aber sie haben in diese Hochflächen doch auch ein gleichmässiges System langer und fast parallel nach SO.

verlaufender Thalbetten eingeschnitten, welche, sei es durch alte Faltungen, sei es durch das Nachgeben weicherer Gesteine, vielfach ausserordentliche, selbst bis unter die heutige Meeresfläche herabgehende Tiefen erreicht haben müssen. Thäler und Höhen sind indess wechselnd wieder mit Gletscherschutt bedeckt und erfüllt worden, bis endlich beim Schwinden der Vereisung die Schmelzwässer mit ihrer beweglicheren Gewalt die gegenwärtige Gestaltung des Landes geschaffen haben. Auf den breiten Flächen der Wasserscheiden haben sie entweder die alten festen Gesteinsrücken von jeder Bedeckung völlig blossgelegt, so dass die glattgeschliffenen Rundhöker auf weite Strecken zu verfolgen sind, oder sie haben nur die Erde weggewaschen, aber die ungeheuren Massen grosser und kleiner Felstrümmer, die unter dem Eise mit dem Schlamme herbeigeführt worden waren, als wüsten Skog liegen lassen, als ein Chaos übereinander gestürzter Steinblöcke, welches allmählich von einer mehr oder weniger schwer zugänglichen Wald- und Grasvegetation überwachsen, aber auch in grosser Ausbreitung von Hochmoor durchdrungen worden ist. In die Thäler dagegen schwemmten diese mächtigen Wassermassen, je nach dem Gefälle, theils den fein zerriebenen Schlamm des Gletscherschuttes ein, theils führten sie von den glatten geneigten Uferhängen und aus höheren Lagen des Gebirges Blöcke und Geschiebe herbei und lagerten sie als moränenartige Barren und Thalsperren ab, vor denen sich Stufe auf Stufe meilenlange Seen aufstauten. Wo diese Seen vom oberen Laufe her und von den Uferrändern nur wenige Sinkstoffe aufnehmen konnten, bestehen sie noch heut. Andere sind allmählich zu Sümpfen, Mooren und Brüchen verlandet, die sich, auch wo ihr Boden hohe Kosten lohnen könnte, wegen der Ausdehnung und Festigkeit der Barren schwer entwässern lassen. Noch anderen aber haben die Wasserströme selbst Abfluss verschafft. Sie haben ihre Sperren gebrochen, und in die feinen Erdmassen des Gletscherschuttes, mit denen sie die Seebecken vollgeschwemmt hatten, beschränktere Flussläufe eingeschnitten. Jetzt liegt der alte Seeboden vielfach als hohe und breite, völlig ebene fruchtbare Aue da, welche horizontal und scharf an die Abhänge der Granithügel anstösst und dem Anbau eine willkommene Stätte bietet.

Unter gleichen Gesichtspunkten sind die Bodenverhältnisse Norwegens aufzufassen.

Der breite Rücken der Kiölen, wo er nicht von Fels oder Schnee eingenommen ist, bietet zwischen den Steinen kümmerlich bebuschte Moorstrecken und alpines Weideland. Selbst bis hinauf in grosse Höhe

sind muldenförmige Hochthäler zwischen flachen, ausgeschliffenen Abhängen von weitverzweigten Seen erfüllt. Von ihnen aus haben sich auf dem Abfall des Gebirges zum atlantischen Ozean zwar dieselben Erscheinungen in südwestlicher Richtung wiederholt, welche die Abdachung zur Ostsee in südöstlicher gestalteten. Aber die Luftlinie von der Höhe des Gebirges zum Meer ist nach Südwest kaum ein Viertel so lang, als nach Südosten. Dadurch wurden die Wirkungen der Gletscher wie der Schmelzwässer verschiedene. Der Absturz ist so schroff, dass der Gletscherschutt vorzugsweise auf den flacheren und niedrigeren nach dem Meere zu vorliegenden Höhen aufgehäuft wurde. Eis und Wasser schnitten die Thalrisse ins Gestein so tief ein, dass häufig kahle Felswände von 200 bis 500 m Höhe ihre Ränder bilden. Stufen entstanden auch hier, aber die Seen sind meist abgeflossen, und die Wasserrinnen haben sich bis zur Meeresfläche vertieft, so dass sie jetzt als Fjorde von Seeschiffen befahren werden. Nur untiefe Barren an den Hauptabschnitten und an der Mündung der Fjorde erinnern noch an deren Entstehung. Von dem Bett der alten Binnenseen sind meist nur schwache Reste vorhanden, welche an den Hängen haften blieben, und der anbaufähige Boden wird in den engen Thälern vorzugsweise durch die jüngeren Halden gebildet, die nach und nach aus den Schluchten als Schuttkegel von den Höhen herabgewaschen wurden.

In diesen tiefen Thalgründen mussten die mächtigen Wassermassen in raschem Absturz dem Meere zugeführt werden, sie konnten deshalb keine wesentliche Wirkung auf den Gletscherschutt der zwischen den Fjorden ausgebreiteten flacheren Höhen ausüben. Derselbe blieb vielmehr als der fruchtbare, wenn auch meist hügelige und von Felsrücken durchsetzte Ackerboden den Küstenlänen erhalten. —

Die spezielle Durchsicht zahlreicher Flurkarten in den Landesvermessungs-Archiven zu Stockholm und zu Christiania hat ergeben, dass allerdings, wie o. Bd. I, S. 57 ausgeführt ist, bei weitem die meisten für die Zusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen Skandinaviens aufgenommenen Karten den alten Besitzstand der einzelnen bäuerlichen Stellen nicht enthalten. Indess findet sich auch auf einer für die nähere Beurtheilung hinreichenden Anzahl die vor der Auseinandersetzung bestehende Eintheilung. Diese im Einzelnen ausgeführten Vermessungen bestätigen, soweit sich feststellen liess, durchweg die vollständige Uebereinstimmung der alten Dorfanlagen mit den westgermanischen Hufendörfern, und sie erweisen auch, dass die

Gemarkungen, obwohl sie häufig von Felsen eingeschlossen und unterbrochen sind, doch in der Regel eine hinreichend breite und ebene, oder wenigstens nicht allzu abhängige Bodenlage für die Eintheilung nach Gewannen besitzen.

Auf allen diesen Fluren sind die Gewannaufmessungen zahlreich, wie dies denen des deutschen Volkslandes durchaus entspricht, und ihre Anlage und Bewirthschaftung werden durch die in ihren Einzelheiten o. Bd. I, Abschn. II, 2—5 dargestellten Eigenthümlichkeiten der westgermanischen Fluren deutlich erklärt.

Als Beispiele sind in den Anlagen *141*, *142* und *143* die Karten von Ulfsten, Vogtei Söndmöre in Romsdal, aus dem Jahre 1875, von Otterstorpa By, Pfarrsprengel Hwalstadt in Westergothland, aus 1645, und von Thorsjö, Malmöhus Län in Schonen, aus 1698 mitgetheilt. Anlage *144* zeigt die Karte eines grundherrlichen Gutes Vartofta in Westergothland aus 1645.

Die nähere Vergleichung der Kartenbilder ergiebt für die Dörfer Ulfsten und Otterstorpa By, dass die Reihenfolge der einzelnen Hufenantheile für jedes einzelne der Gewanne besonders ausgeloost worden ist. Diese verschiedene Reihenfolge der Hufenantheile in jedem Gewann hat sich auch bei einer grossen Zahl anderer Parzellarkarten in Schweden und Norwegen gezeigt, welche auf diese Besonderheit geprüft werden konnten. Auf der Flur von Thorsjö, Anl. *143*, liegen dagegen die Hufenantheile fast ohne Ausnahme in jedem Gewanne übereinstimmend nach der Reihe der Gehöfte im Dorfe. Wie häufig gleiche Fälle sind, lässt sich schwer entscheiden, weil für die überwiegende Zahl der Fluren der alte Besitzstand nicht mehr nachweisbar ist. Indess ist nicht zu bezweifeln, dass den Weisungen der nordischen Gesetze gemäss auch die gleiche Reihenfolge in allen Gewannen desselben Dorfes in grösserer Verbreitung befolgt worden ist.

Dieser Unterschied würde an sich keine wesentliche Bedeutung haben, wenn sich nicht, was schon o. Bd. I, S. 79 angedeutet wurde, mit den mehrfachen Erwähnungen des Solfalls und der Solskift in den Gesetzen gegenüber der Hamarskift Schlüsse auf das ursprüngliche Verfahren bei der Anlage der Dörfer verknüpften. Was für diese Frage in Betracht kommt, ist in Anlage *145* zusammengefasst worden.

In dem Bilde von Vartofta in Skaraborg, zwischen Wetter- und Wenersee, ist das Beispiel der Feldeintheilung wiedergegeben, welches P. v. Möller in seiner Schrift: Strödda Utkast rörande Svenska Jordbrukets historia (Stockholm 1881), veröffentlicht hat. Diese Karte giebt den Nachweis, dass auch in Schweden die Grundherrlichkeit

denselben Einfluss auf die Form der Ländereien der Hintersassen geübt hat, wie er o. Bd. I, S. 431, 451 für Oberdeutschland, und Bd. II, S. 282, 326, 395 auch anderwärts nachgewiesen worden ist. Vartofta war kein ursprünglich von freien Bauern angelegtes Dorf, sondern eines von 8 bekannten, sehr alten Krongütern des Königs, welches an den Bischof von Upsala überging und in der Reformationszeit eingezogen wurde, so dass es sich, wie aus P. v. Möller (a. a. O. S. 216), sowie aus C. G. Styffe, Skandinavien under Unionstiden (Stockholm 1880, S. 140) und Magn. Hojer, Koningariket Suerige (Stockholm 1881, Th. II Götaland, S. 1334) erhellt, um 1645 zur Zeit der Aufnahme der Karte in den Händen des Reichsrathes Freiherrn Erich Gyllenstjerna befand. Erst 1682 wurden die beiden Klostergüter a und b in einen Edelhof umgewandelt. Die Karte zeigt noch die alte willkürliche Vertheilung der Ländereien an die einzelnen Stellen der Hintersassen. —

Im wesentlichen Gegensatze zu den Volksgebieten steht dagegen die agrarische Entwickelung des nördlichen Skandinaviens.

Der Unterschied liegt in der ersten Art der Besitznahme der Grundstücke. Die feste Besiedelung Südskandinaviens ist, wie die des westgermanischen Volkslandes, aus der Ueberfüllung der Weidereviere und der Nothwendigkeit vertragsweiser Einigung der Volksgemeinden über die Vertheilung des Anbaulandes hervorgegangen. Im Norden Skandinaviens dagegen entstanden die festen Ansiedelungen im wesentlichen durch Okkupation in dem weiten unerschöpflichen Waldlande. Gleichwohl kommen hier die ganz ursprünglichen Bedingungen nicht in Frage, welche in Abschnitt VIII, 2 für das älteste Kulturleben der Finnen in Betracht zu ziehen waren. Zwar haben in dem Kampfe mit dieser rauhen, öden und unergiebigen Natur auch die Skandinaven häufig in die Lage kommen müssen, wie die Polarstämme, ihre Bedürfnisse und ihre Lebensführung auf die wenigen Gegenstände zu beschränken, die sie in jeder Oertlichkeit aus den Stoffen, die die umgebende Natur bot, herzustellen vermochten. Sie haben also weder Jurten und Gammen, noch die einfachsten Holz-, Knochen- und Steinwerkzeuge verschmähen dürfen. Aber sie wussten sich beim Vordringen in die wilden Waldmassen doch stets im Zusammenhange mit ihrem Volke und der in ihrer Heimath bereits erreichten höheren Kultur. Wie früh auch die ersten dieser Okkupationen stattfanden, immer nahmen die Wanderer die Kenntniss ihres volksthümlichen Gemeinwesens mit sich und fühlten sich als ein Theil desselben, bis es ihnen gelang, in Gemeinden und Landschaften der heimathlichen Organisation neue Zweige anzugliedern. Geräthe und Vieh, die in

ihrem Vaterhause bekannten Werkzeuge und Hülfsmittel, dessen geistige und technische Bildung brachten sie mit und vermochten stets aufs neue die Verbindungen mit der Heimath herzustellen. Deshalb befanden sich diese nordskandinavischen Siedler in einem agrarischen Mittelzustande, der sich in Europa nur bei ihnen beobachten lässt, weil die ähnlichen Siedelungen, welche südlich der Alpen stattgefunden zu haben scheinen, nach den Bd. II, S. 241 und Bd. III, S. 97 gemachten Andeutungen in Zeiten zurückführen, welche eine fruchtbare Vergleichung mit der Gegenwart nicht füglich gestatten.

Nördlich von der oben gezogenen Grenzlinie der volksmässigen Gewanndörfer liegen in Schweden zunächst Dalarne, und in Norwegen die beiden Throndhjemläne, in welchen sich nur ausnahmsweise und als Hauptorte von städtischem Charakter Dörfer, als Masse der Siedelung dagegen Einzelhöfe und Weiler finden. In den Fluren der letzteren liegen die Grundstücke zwar mehr oder weniger vermischt und oft bis zu sehr kleinen Flächen parzellirt, aber nicht in Gewannen. Auch ihre Hufenverfassung gründet sich nicht auf die erste Anlage, sondern ist ohne wesentliche Rücksicht auf die Ausdehnung des Landbesitzes als Ergebniss der Heeresdienst- und Steuerverfassung entstanden.

In diesen zum Theil sehr fruchtbaren und stark bevölkerten Gegenden ist jetzt der Charakter des Okkupationsbesitzes kaum mehr erkennbar. Die Besitzstücke schliessen alle eng zusammen, und die Einzelhöfe sind mannigfach zerstückelt. Auch kann in einzelnen Oertlichkeiten der Anbau bis in finnische Zeit zurückgehen. Je weiter nach Norden aber, desto mehr lässt sich das Zufällige der Besitzergreifung und ebenso die ausserordentliche Ausdehnung des Landbesitzes erkennen, welchen ein Familienhaupt bei der üblichen Vereinzelung der Zuwanderer in seine Gewalt bringen konnte. Einigermassen erklären die bei Demidowo (Bd. II, S. 199 und Bd. III, S. 338, Anlage *102*) geschilderten Vorgänge die ersten Grundlagen solcher beginnenden Kulturen in den Wäldern. Indess besitzt der Norden Skandinaviens weder den ebenen, noch den gleichmässig nutzbaren Boden Wiätkas. Vielmehr sind für ihn in der Regel alle o. Bd. I, S. 443 gedachten Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die ein Alpenland der Besiedelung bietet. Die Beschränktheit der kultivirbaren Strecken, die enge Lage zwischen Felsen und Gewässern, die von der Natur des Bodens gegebene Form der Grundstücke, die Unthunlichkeit der Vertheilung zwischen Nachbarn, die Unzugänglichkeit für Beackerung und die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher

Weide- und Holznutzungen machen sich für die nordischen Einzelhöfe und Weiler ähnlich geltend, wie für die alpinen.

Auf die Zustände der herankommenden Siedler und die Art der Besitznahme des Anbaulandes, namentlich aber auf die entscheidenden Fragen der Anerkennung des ersten Besitzrechtes und der Art der Feststellung desselben, lassen sich als die ältesten Ueberlieferungen Angaben beziehen, welche in der reichen Literatur Islands über die erste Besitznahme dieser Insel erhalten sind. K. Weinhold (Altnordisches Leben, S. 214)[1]) theilt nach dem Landnámabók mit: »Bei der Besitznahme Islands wählte sich Jeder nach der Anmuth der Lage einen Strich Landes, möglichst von Wasser, Wald oder Hügel begrenzt, und bezeichnete dies durch eine symbolische Handlung als von ihm ergriffen. Er zündete entweder heiliges Feuer an, und umschritt damit das Ganze, oder er schoss einen Pfeil darüber, an welchem Feuer glomm (tundröv), und setzte dann als Merkmal der erfolgten Besitznahme einen neugeschälten Stab ein (landkönnud); oder er schnitt in die Grenzbäume eine Marke und richtete sonst ein Kennzeichen für sich auf. Freilich konnten nur die norwegischen Vornehmen, welche ihre Freiheit nach der Insel flüchteten, in erster Zeit in solcher Art über den Boden schalten. Als das Land keine herrenlosen Gegenden mehr bot und die Einwanderung sich steigerte, musste auf andere Weise Landerwerb gesucht werden. Die Keeksten ertrotzten sich durch Zweikampf von den grossen Besitzern ein Stück Erde. Reiche kauften sich Flächen. Sehr Viele liessen sich Land schenken und traten hierdurch zu dem ursprünglichen Grundherrn in das Verhältniss wie zu einem Häuptlinge.«

Weisungen in den Gesetzen Schwedens und Norwegens berühren die ältere Zeit nicht mehr. Zu ihnen gehört die von G. Beseler[2]) angezogene Verfügung in Uplands-lagen, Withaerbo-Balk c. 20, § 2: Zieht jemand ab, der im gemeinen Walde gerodet hat, und kommt dann ein Andrer, welcher den Bau aufnimmt, eine Umhegung anlegt, Bäume zur Grenzbezeichnung anschält und Wohnung nimmt, so ist dieser im Rechte und der Erste verliert den Preis seiner Arbeit[3]).

Die Besiedelung Islands fällt der Zeit nach ziemlich nahe mit

---

[1]) Vergl. auch H. Leo in Raumer's historischem Taschenbuch VI, S. 409 – 422.

[2]) In den Symbolae Bethmanio Hollwegio oblatae (Berlin 1868) die Abhandlung: Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte, § 2.

[3]) Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gothii art. III, p. 245. — Vergl. Herrig, Diss. de rebus agrariis suecicis et danicis (Berol. 1868, p. 25, 26). Beseler übersetzt Almende, was nicht nothwendig zutrifft.

der der Nordlande Skandinaviens zusammen. Wenn die Naturverhältnisse in Island der Ausbreitung der Ansiedelungen etwas ungünstiger waren, standen derselben in Skandinavien die Finnen als Vertheidiger ihrer Jagd- und Weidegründe und als listige Räuber von unerreichter Schnelligkeit entgegen. Man wird also die Erscheinungen auf beiden Gebieten vergleichen dürfen.

Die Ackerarbeit musste mit den schweren Waldrodungen beginnen, wie es o. Bd. I, S. 69 geschildert ist. Nach Schübelers dort genannter Untersuchung über die Kulturpflanzen Norwegens reichte der Anbau von Gerste und Roggen schon in der frühesten Zeit bis Upsala und Drontheim. Im 10. Jahrh. wird bereits in verhältnissmässig grosser Ausdehnung Getreidebau um Throndenaes in Finnmarken, unter 68° 49′ nördl. Breite bekundet. Gleichen Schritt hielt mit demselben der Anbau von Flachs und hier und da von Hanf. Erbsen, Bohnen und Rüben werden zwar erst spät erwähnt, sind aber ebenso, wie die Gartenfrüchte und das Obst, von der sich allmählich ausbreitenden christlichen Geistlichkeit eingeführt worden. Die Klöster waren auch hier mit Erfolg der Ausgangspunkt von Versuchen, die feinen Feld- und Gartengewächse, die ihren Mitgliedern aus dem Süden bekannt waren, heimisch zu machen. Kohl, Kraut und Zwiebeln, auch Hopfen und Karden werden schon um 1000 erwähnt, und es ist nicht zu bezweifeln, dass Kern- und Steinobst und Gartenbeeren sich gleichzeitig verbreiteten. Die meisten dieser Pflanzen vermögen sich im Norden zu akklimatisiren, wie noch in neuerer Zeit Turnips und Kartoffeln bewiesen haben. Sie erlangen zwar wegen der kurzen Vegetationszeit nur geringes Wachsthum, tragen jedoch viele, wenig saftreiche, aber desto aromatischere Früchte. Gleichwohl muss erfahrungsmässig der Anbau der nordischen Gegenden unter den geschilderten Umständen stets als unsicher und gefährdet angesehen werden.

Ein Anzeichen dieser häufigen und wechselnden Gefahren spricht sich darin aus, dass sich nirgendwo die Gilden zu gegenseitiger Unterstützung ausgebildeter und umfangreicher und anscheinend auch früher finden als in Skandinavien[1]). Es bestehen hier auch alte herkömmliche Verpflichtungen der einzelnen Hereds, sich in Missjahren untereinander mit Getreide auszuhelfen, so weit ihre Vorräthe reichen, ebenso sind verschiedene Bestimmungen in Betreff des Kaufs und Verkaufs des Getreides in Theuerungsjahren in den Gesetzen gegeben. Auch lässt sich hier herziehen, dass das Zehntrecht der Geistlichkeit,

[1]) W. E. Wilda, das Gildewesen im Mittelalter 1831, S. 62.

wenigstens in den Gegenden des Nordfjords, nördlich von Bergen, viel weiter ging, als sonst üblich und bekannt ist, denn es war, ausser auf den gewöhnlichen Feldbau, auch auf Erbsen, Bohnen, Rüben und auf alle sonstigen Früchte, sogar die wildwachsenden, wie die Haselnüsse, ausgedehnt, deren Einsammeln bei den Finnen mit festlichen Freuden verknüpft ist. —

Dem durch Klima und Boden beschränkten Feldbau stehen die grossen Weidegebiete gegenüber, von welchen in den nördlichen Landschaften einzelne Höfe bis zu mehr als 10 000 ha und fast alle Orte ähnlich grosse Strecken besitzen und gesondert oder gemeinsam nutzen. Diese Weiden sind indess von sehr geringem Werth. Die besten liegen als feuchtes Grasland an steileren Hängen. Die meisten bieten nur Skog und Bruch. Auf den freieren Gebirgskuppen und -Rücken verkümmert der Holzwuchs, ähnlich wie auf den Hochalpen, und je näher dem Polarkreise schon bei geringer Höhe von 2- oder 3000 Fuss. Der Boden, der sich zwischen den Felsen hält, wird dann von kurzen Alpenkräutern und Flechten bedeckt. Daher war auf dem gesammten skandinavischen Kolonisationsgebiete die Weidewirthschaft von jeher in ähnlicher Weise wie in den Alpen (o. Bd. I, S. 478) verbreitet. Das nordische Saetervaesen entspricht sehr nahe der schweizerischen Sennwirthschaft.

K. Weinhold (Nordisches Leben S. 43) hat gezeigt, dass die Ziege anfänglich bei den Germanen das vielleicht angesehenste Heerdenthier gewesen ist. Thor fährt mit Böcken daher, keiner der Götter mit Rindern. Auch sagt noch Florus Vopiscus (in Aurelian c. 10), dass Ziegen einen grossen Theil der germanischen Heerden ausmachten.

Der Eber war das heilige Thier der Nerthus, also wohl auch der Ingvaeonen. Auf den dänischen Inseln und in Schonen wurden grosse Schweineheerden gehalten. Unter den Markgenossen gab es dort für die Schweinehaltung besondere Verbände (Aldinkarler) und eigene Versammlungen (Aldinstemmer). Aldin bedeutet fruchttragender Baum, von der Schweinemast her aber vorzugsweise Eiche und Buche.

Im allgemeinen galt indess (nach Wildas Strafrecht der Germanen S. 331) ein Pferd gleich zwei Rindern, wie in den deutschen Volksgesetzen (K. Th. v. Inama, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. I, 512.).

Die Rinder müssen schon deshalb als früh eingeführt gedacht werden, weil in Skandinavien allgemein üblich war, mit Ochsen, nicht mit Pferden zu pflügen, und zwar sowohl vor dem Ardr, dem Haken, als vor dem eigentlichen Pfluge, dem plögr.

Bemerkenswerth scheint, dass die beiden Benennungen für Käse,

welche die Skandinaven gebrauchen, ostr und misa, finnisch sind, und dass misa einen eigenthümlichen, anderwärts unbekannten, süssen Milchkäse bezeichnet.

Nur Ziegen zu besitzen, wurde bald als Zeichen der Armuth gering geachtet. Hávamál (37) hält dies dem Bettlerthum verwandt, sagt indess: Aber doch deucht besser, zwei Gaisen zu haben und ein Dach, das Stricke binden, als Betteln.

Ein Rest des alten Hirtenlebens ist, dass Hirt zu sein nicht unschicklich war. Adam v. Bremen (IV, 31) erzählt, dass die angesehensten Männer in Schweden ihre Heerden selbst weideten. Andrerseits aber legte keine freie Frau im Stalle Hand an, dies galt als unwürdig. Auch die Beschäftigung mit den Schweinen war (nach Harvavarsaga 6) Knechtssache.

Erschwert gegen die südliche Alpenwirthschaft ist die Sennerei in den Kiölen theils durch den Umstand, dass die extreme Härte des Winters nicht die Gebirgsweiden allein trifft, sondern ebenso die Thäler mit den Aeckern und Hoflagen, theils weil die nöthige Futtermenge unsicher und, bei den grossen unwegsamen Entfernungen, schwer heranzuschaffen ist. Man macht, wie auch Laxdoelasaga c. 84 und Grágás Landabygdab. 11, 26 erwähnen, zur Sommerszeit Heuhaufen bis 4 Klafter Höhe und Dicke, die mit einem Zaun von Torf oder Holz geschützt werden, heygardr, stackgardr, löggaror, oder bringt das Heu in kleine, oft weit entfernte Blockhausscheunen ein, um es im Winter über den tiefen Schnee auf Schlitten abzufahren. Auch musste von jeher, so weit das Laubholz reicht, Laub zum Futter für Pferde und für Gross- und Kleinvieh gesammelt werden. Ebenso war üblich, die Rinde der Zweige und jungen Stämme als Viehfutter zu benutzen. Schon in alten Gedichten und Gesetzen ist davon die Rede, und wie nöthig diese Rinde war, zeigt die Ueberlieferung, dass die Kirche erlaubte, sie an gewissen, sonst gebotenen Feiertagen zu schälen. Fichtensplint wurde sogar von Menschen im Winter gegessen. Rennthiermoos und andere Flechten, sowie gewisse Seetangarten dienen, namentlich im höheren Norden, noch gegenwärtig als Viehfutter.

Das Leben der finnischen Jäger und Rennthiernomaden in Lappland und Finnmarken ist o. Bd. II, S. 173 eingehend geschildert worden, mit dem Anbau und Agrarwesen der Skandinaven sind sie bis zur Gegenwart ausser Zusammenhang geblieben. —

Die persönlichen und politischen Verhältnisse der Bevölkerung Skandinaviens, welche ganz überwiegend als Agrarbevölkerung aufzufassen ist, haben sich, wie erklärlich, nicht ohne Einwirkung der

erheblich härteren Anforderungen der Natur in einem unverkennbaren Gegensatze zu denen der westgermanischen Volksstämme entwickelt.

Wenn Tacitus (c. 43, 44) für die Ostgermanen das stärkere »obsequium erga reges« erwähnt und betont, dass bei den Sueonen »et opibus honos« sei und die Herrschaft noch weiter gehe, so scheint dies durch das schwerer bedrängte wirthschaftliche Leben Erklärung zu finden.

In Schweden wird seit der ältesten Zeit von Königen gesprochen. Sie führen (o. Bd. II, S. 177) ihre Herrscherkunst auf Odin, einen Ankömmling vom Schwarzen Meere, zurück, der seine Belehrung, wie Steuern zu erheben seien, nothwendig auf Verständniss und genauere Abwägung des Grundbesitzes und der Anbauverhältnisse gegründet haben muss.

In Norwegen standen in den durch wenig zugängliche Gebirgsscheiden getrennten Fjordgebieten der Südwestküste eine grosse Anzahl Gaukönige an der Spitze der kleinen Volksgemeinden, welche zuerst durch den Schweden Olaf Trätelgje und später durch Harald Harfagr einer umfassenden Königsgewalt unterworfen wurden. Hier, wie bei den Westgermanen, waren die Fürsten und Könige zugleich die Priester. Wie aber bei den Skandinaven diese königliche Stellung aufgefasst und bis in späte Zeit mit dem wirthschaftlichen Dasein des Volkes verknüpft wurde, ergiebt sich daraus, dass König Domald in Upsala im 3. Jahrhundert nach 2 Jahre nacheinander eingetretenen Missernten den Göttern geopfert wurde, und dass dasselbe Schicksal in Norwegen Olaf Trätelgje um die Mitte des 7. Jahrhunderts traf. Ja im Gegensatze dazu wurde noch 860 die Leiche des norwegischen Königs Halfdan Swarte, unter dessen Regierung das Land sich reichlicher Ernten erfreut hatte, in 4 Stücke getheilt, und so in den 4 Thingbezirken des Landes begraben, um seines Segens in allen Gegenden sicher zu sein. Schon damals war Norwegen zu diesen bis zur Neuzeit fortbestehenden 4 grossen Thingverbänden der nach ihren besonderen Rechten sprechenden Thingstätten zu Borg bei Fredrikstadt, zu Eidsvold nördlich Christiania, zu Gulen am Ausgange des Sognefjords und zu Frosten am Throndhjemfjord vereinigt, welche von Vertretern des Königs geleitet wurden.

Diese Grundlagen des nordischen Königthums lassen sich mit den romanisch-christlichen des merowingischen und karolingischen Reiches nicht vergleichen. Sie gaben dem nordischen Könige eine so unmittelbar auf das öffentliche Wohl gerichtete Stellung, dass von ihm gradezu das Gedeihen und damit auch die Leitung der Erwerbsthätigkeit des Volkes gefordert wurde. Daraus erklärt sich, gegen-

über einem Volke, welches im wesentlichen nur aus freien Landbauern bestand, die überraschende Menge ganz bestimmter strenger Gesetze nicht blos über Eintheilung und Besteuerung des Grundbesitzes, sondern in der eingreifendsten Weise auch über die Einzelheiten des Anbaus, die Einrichtung der Wirthschaft, die Viehhaltung, die Düngung, die Pachtverhältnisse und ihre Lösung. Die Gesetzgebung der nordischen Könige ist viel genauer und zwingender, selbst unter Androhung von Strafen für ungenügende Wirthschaftsführung, gegenüber allen freien Anbauern ihres ganzen Reiches, als die Weisungen und Lehren, welche Karl der Grosse in dem einzeln stehenden Capitulare de villis mit offenbar sehr geringem Nachdruck nur seinen eigenen Domainenverwaltern zugehen lässt. —

Neben dieser königlichen Gewalt ist auch die ständische Gliederung in den nordischen Reichen durch das ganze Mittelalter und bis zur Gegenwart eine von der westdeutschen wesentlich verschiedene. Ob auch dabei die Bedingungen der Natur entscheidend mitwirkten, ist nicht leicht zu erkennen.

Den Königen ist unzweifelhaft ein starker und bewusster Einfluss zuzuschreiben. Sie haben von früher Zeit an trotz aller Parteiungen den Staat politisch und wirthschaftlich immer wieder zusammengefasst und Veranlassung gehabt, sich im Kampfe gegen den aufrührerischen Adel so häufig auf die gemeinfreien Bauerschaften zu stützen, dass diese in Schweden und Norwegen stets bestehen blieben, und in Dänemark erst in der Neuzeit, ein halbes Jahrtausend später als im fränkischen Reiche, untergingen.

Indess würde sich diese bäuerliche Freiheit doch wohl schwerlich rein erhalten, sondern zur Spaltung in Freie und Hörige geführt haben, wenn nicht den drei nordischen Völkern in schwer erklärlicher Weise eine Anschauung vom Sklaventhum innegewohnt hätte, welche der strengsten römischen gleichsteht. Die westgermanische Sitte, den Sklaven als Kolonen zu halten, war den Skandinaven fremd. Ihre Sklaven waren Haussklaven und blieben zu jeder Zeit völlig Sache, gegen welche jede Grausamkeit erlaubt war. Den als störrisch bekannten Finnen gegenüber schien vielleicht Milde ungeeignet. Der Seeraub an allen Küsten Europas musste ihnen aber auch viele höher gebildete Gefangene als Sklaven zuführen. Wahrscheinlich war bei dem geringen Umfange des Kulturlandes das Bedürfniss, Hirten- und Ruderknechte zu besitzen, so allgemein fühlbar, dass eine Aenderung des Herkommens erst spät eindringen konnte. Auch das Christenthum erzeugte nicht, wie im Süden, Mischformen zwischen Knechtschaft

und Freiheit. Man weiss nur, dass Knut, der Heilige von Dänemark (1080—1086) den Entschluss fasste, in seinem Reiche die Sklaverei völlig abzuschaffen. Ob er ihn zu verwirklichen versuchte, und welchen Erfolg er damit hatte, ist nicht bekannt.

Dagegen zeigt das 1274 von Magnus Lagabäter verbesserte Gunthelings Low die Sklaverei in Norwegen schon beinahe ganz erloschen, um 1300 ist sie in Dänemark völlig in Vergessenheit gerathen, ohne dass ein gesetzlicher Zwang zur Aufhebung bekannt ist, und 1335 wird sie in Schweden von König Magnus Erikson ausdrücklich verboten [1]).

Auch das Lehnswesen griff nicht auf bäuerliche Landsassen über. Die Könige besassen zwar durch Verleihung und Uebergabe Vasallen unter dem Adel, auf sie aber blieb das Lehnsrecht beschränkt. —

Diesen ständischen Verhältnissen entsprechend wird die eigenartige Entwickelung des Agrarwesens in den nordischen Reichen nicht wie in Deutschland durch den Adel, sondern wesentlich durch die Stellung der gemeinfreien Bauern bedingt.

Der Stamm dieser freien Bauern gehörte der ursprünglichen volksthümlichen Siedelung an. Die alten in Gewannen mit geschlossener Lage der Gehöfte begründeten Dörfer derselben bedecken, wie sich gezeigt hat, die cymbrische Halbinsel und die dänischen Inseln vollständig, und nehmen den Süden Schwedens mit Ausnahme weniger unfruchtbarer Striche Smalands ein. Sie sind über ganz Schonen und Götarike, und in Suearike über die Landschaften Stockholm, Upsala, Westeraes und Dalekarlien bis über Gefle und Fahlun hinaus verbreitet. In Norwegen aber gehört ihnen die Süd- und Südwestküste in allen ebeneren Lagen und offeneren Thälern bis in die tiefen Fjordspalten von Bergenstift und Romsdal an.

Die Kolonisten, welche jenseits dieses Gebietes schon früh bis weit nach Norden in vereinzelten Gruppen vorgingen und Höfe von meist sehr grossem Areal in Besitz nahmen, waren nicht minder frei.

Im Süden und im Norden Skandinaviens war Stellung, Recht und Besitz der Bauerschaften nur durch die Form der Ansiedelung verschieden. Meist lassen sich auch hier wie dort die altbegründeten Wohnplätze von jüngeren unterscheiden. Die neueren Höfe bezeichnet Lage und Erinnerung, für die Dörfer, die in höheres Alterthum hinaufreichen, gewähren im Mangel von Urkunden meist die Ortsnamen Anhalt. Ihre Benennungen sind vorzugsweise von der Oert-

[1]) Estrup, Die Sklaverei im Norden. Falck's Neues staatsbürgerliches Magazin für Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. V (1837), S. 179 ff.

lichkeit hergenommen. Thal, Hügel, Höhe, Vorsprung, Aue, See, Insel, oder Holz, Wald, Hain, Wasser, Bach (dal, höi, naes, aa, sö, ö, skov, lund, vand, back) und ähnliche Bezeichnungen sind durch den Lokalnamen oder eine adjektivische Bestimmung individualisirt. Auch lev, löv (leif, Erbe), das altdeutsche leben kommt vor. In den ältesten Orten sind meist die Kirchen begründet worden, und liegen deshalb oft wenig günstig für die heutigen Insassen des Sprengels.

Die Bauern der alten Dörfer wurden Adelbyer, Odelbonder, Odelbyer oder Holdar genannt. Sie waren die ursprünglichen Hüfner und die Eigenthümer sowohl des Hufenlandes, als der Almende des Dorfes. Sie allein waren als die rechten altangesessenen Wirthe anerkannt und berechtigt, in der Gemeinde zu stimmen und über die Almende zu verfügen. Ihr Schicksal aber war in den einzelnen Königreichen verschieden.

2. Die Entwickelung der Gutsherrlichkeit in Dänemark.

In Dänemark unterscheidet sich in älterer Zeit deutlich der Besitz der Dörfer mit ihrer Flur und ihren Almenden von der gemeinen Mark, dem altem Volkslande. Das Jutisk Low spricht ausdrücklich von dem Verhältnisse der in die Almende ausgebauten Tochterdörfer zu dem alten Mutterdorfe, dem Odelby. Es sagt Buch I, c. 47: »Ist da ein kleines Dorf gebaut in das Feld, und sie haben alle Aecker und Wiesen getheilt und wollen feststellen, was zu dem kleinen Dorfe und was zu dem grossen Dorfe gehört, das sollen weisen die in dem Odelby, das ist die in dem grossen Dorfe wohnen. Dünket aber denen, die in dem grossen Dorfe wohnen, dass das kleine Dorf zu ihrem Schaden gebaut wäre, so mögen sie das kleine Dorf wiederum einfordern, so dass Schaden nicht zu leiden wäre. Will dann das kleine Dorf nicht Folge leisten, so mögen sie das mit Tagfahrt vor das Ding fordern. Hätte es aber 3 Winter, das ist 3 Jahr, unbeklagt und nicht vor das Ding gefordert gestanden, so kann man es nicht wieder auftheilen.« Es werden auch 1186 bei Oterslef als pertinentiae 7 Dörfer, bei Mynthigae 5 Dörfer aufgeführt[1]. Ebenso sagt das Erdbuch König Waldemars: Nosbye cum attinentiis suis scilicet Sygthaesore cum ceteris villis factis de alminning. und: Omnes insulae, que vocantur Alminning et oppida ex eis facta,

[1]) Thorkelin, Diplomatarium Arna-Magnaeum I, p. 58. — Landau, Territ. S. 144.

ferner: Alminning et oppida inde facta. (Langenbeck, Script. rer. Dan. VII, S. 530, 531.)

Andrerseits haben Marken bestanden, welche, wie es scheint, der König in Besitz genommen und auch an kirchliche Stiftungen vergabt hat, denn 1294 sagt König Erich: Quum canonici Arnsiensis ecclesie territoria, videlicet Syfningmark, Wistthorpmark et Skongsmark, que dicuntur enmerki, libere possident, und ähnlich 1296: prohibimus districte sub optento gratie nostre, ne quis porcos, capras, jumenta vel alia pecora ad Hindthorpmark, Groskaemark, Gyaeldthorpmark et Kysingmark, que sunt enmaerky canonicorum Arnsiensium, mittere presumat sine ipsorum licencia speciali, quod quicumque fecerit regiam non effugiet ultionem (Langenbeck, Cod. l. VI, p. 402 u. 417). Allerdings bleibt zweifelhaft, ob solche Marken nicht wenigstens zum Theil vom Könige eingezogene Dorfmarken sind. Knut der Heilige besass nach der Knytlingasaga (c. 28) allen Wald in Halland.

Die Zahl der Dörfer, welche in den Almenden gegründet worden sind, ist nach Hanssen (Agrarhist. Unters. II, 503) in Dänemark bedeutend. Im Amt Hadersleben sollen auf 70 Urdörfer mehr als 200 bestehen. Diese Dörfer werden landesüblich als Törper bezeichnet. Torp, trup, strup, rup ist die gewöhnliche Endung ihres Namens, doch kommt auch röd, von rode, roden, und löse, anscheinend von losa, löse, abbinden, ablösen, vor. Es konnten indess aus dem Gemeindelande durch Auftheilung leicht auch den Odelbonden über ihren Hufenbedarf hinaus Grundstücke zu Eigenthum zufallen. In den älteren Zeiten durften, wie es scheint, Bifänge, Gribejords, in den Almenden in Anbau genommen und durch Einhegung von der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden (Hanssen a. a. O., I, 61). Ob dies auch ohne Einwilligung der Genossen möglich war, steht nicht fest. Mit der Zeit galten sie indess als verjährt. Solches Privateigenthum des einzelnen Hüfners wurde als Ornum bezeichnet, und auch auf ihm entstanden neue bäuerliche Stellen. Möglicherweise waren es anfänglich Sklaven, welche diese Ländereien für ihre Herren bearbeiteten. Sie heissen im Gegensatze zu denselben Landboer, bryder, husmaend und kollektiv Törper. Daher kommt der in Branderup, Anl. *146*, deutlich erkennbare Unterschied der Bauerhufe, welche, wie Bd. I, S. 75 gezeigt ist, bool im eigentlichen Sinne genannt wird, und der sogenannten landbool, welche einen verhältnissmässig sehr kleinen Stellenbesitz bezeichnet. Das Ornum wurde aber auch unter anderen Formen bewirthschaftet. Es gab Verwalter oder Vögte (Redesvend, Avlskarl), welche dasselbe für Rechnung der Odelbonder im Betriebe

hatten. Auch war die Aufnahme von Faellesbryde, Halbmeiern, üblich, welche in einer Art von Halbpacht standen, endlich wurden auch, wie das Schonensche Gesetz zeigt, schon mindestens im 12. Jahrhundert eigentliche Verpachtungen des Neulandes wie ganzer Höfe Sitte. Auch der Pächter eines Hofes hiess Landbo und wurde in älterer Zeit und bis ins 16. Jahrhundert in der Regel nur auf Jahresfrist angenommen.

Schon im 9. Jahrhundert begann indess mit den auswärtigen Kriegen der dänischen Könige eine Umgestaltung, welche nach und nach die Odelbonder vernichtete. Der Dienst auf den immer zahlreicher anwachsenden Kriegsflotten konnte nicht mehr in voller Gleichmässigkeit von allen heerbannspflichtigen Freien durchgeführt werden. Für die Styrishäfen wurden gewisse Geschwader auszurüstender Schiffe festgesetzt, und die nöthige Mannschaft durch eine Art Konskription aufgerufen, bei welcher sich die Verschiedenheit des Besitzes sehr fühlbar machte. Der Vortheil und die Nothwendigkeit besserer Kriegsausrüstung, in der sich die Dänen bald auszeichneten, hob die wohlhabenden und gutberittenen Krieger über die Masse der anderen empor, und um ihre Zahl zu verstärken, machten die Könige eine immer grössere Zahl ihrer Kriegsleute, der Herremaend, durch Verleihung von Gütern und Aemtern zu Lehnsvasallen. Dadurch entstanden die ersten Herrenhöfe. Als unter Harald II. Blaatand (936—986) das Christenthum sich befestigte und die Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus gegründet wurden, erhielt die Geistlichkeit ausgedehnte Ländereien durch königliche Dotation und durch anwachsende Schenkungen Privater. Da aber die Geistlichkeit und die Lehnsleute mit ihrem Grundbesitze schatzungsfrei blieben, vermochten sie leicht und mit Vortheil die durch Kriegslasten und Unfälle verarmten und verschuldeten Odelbonden zum Verkauf oder zur Uebergabe ihrer Güter zu bestimmen. Auch entzogen sich die freien bäuerlichen Hardesmänner, auf denen, als den Volksmännern, die Ausrüstung der Schiffe und des Heereszuges haftete, der Last häufig dadurch, dass ein Adliger dieselbe gegen Zahlung übernahm, durch die er ihr Grundherr wurde (Hanssen, Amt Bordesholm, S. 6). So wuchsen die Herrenhöfe an, und bewirthschafteten ihre Ländereien durch Landboer oder durch Faestebonder (Vertragsbauern), d. h. durch Pächter, welche gegen vereinbarte Leistungen angesetzt wurden und sich dem Hofrecht unterwerfen mussten.

Die Aufstände der Bauern unter Christoph um 1254, sowie des Königs Niederlagen und Bann steigerten die Macht der Herren ausser-

ordentlich. Es gelang ihnen, ihre Hofgerichtsbarkeit, die Birkethinge, auf alle Bauern auszudehnen und die königlichen Richter und Staatsbeamten völlig zu verdrängen. Damit war die Freiheit der Odelbonden jeder Gewaltthätigkeit preisgegeben, und der gesammte Bauernstand sank immer mehr. Auch auf den Krongütern konnte er sich nicht halten, denn diese waren in der allgemeinen Zerrüttung meist verpfändet und verloren worden. Waldemar III. (1326—1340) liess zwar zur Kultur geeignete Staatsländereien aufsuchen, aber auch ihre Besetzung geschah so weit als möglich nur mit stark belasteten Faestebauern. Die Faesteverhältnisse gestalteten sich immer nachtheiliger. Es wurde allgemein üblich, die Faestebauern auch zu Frohndiensten zu verpflichten. Mit Hülfe dieser Dienste konnten die Herrenhöfe erheblich vergrössert werden. Man weiss von ganzen Neudörfern und sogar Urdörfern, welche für herrschaftlichen Wirthschaftsbetrieb niedergelegt worden sind. Dies macht die eigenthümlichen Verhältnisse von Olderup (o. Bd. III, S. 55, Anlage *16*) näher erklärlich, wo in dem unbestritten uralten Dorfe die Bauern kein Land mehr besassen. Indess wurden die alten Odelbonden seltener beseitigt, als zum Frohndienst herabgedrückt. Es war vergeblich, dass Margaretha 1376 den unterthänigen Bauern durch die dänische Wahlhandfeste das freie Abzugsrecht zusicherte. Schwere Aufstände 1438 bis 1441 verschlimmerten nur die Lage. Christian II. (1513—1523) sah sich schon bewogen, »die böse und unchristliche Gewohnheit« zu verbieten, »arme Bauern zu verkaufen oder zu verschenken, die bisher in Seeland, Falster, Laaland und Moen gang und gebe gewesen«. Er erneute auch noch die Zusicherung der Freizügigkeit und ging mit einiger Strenge gegen verrufene »Bauernschinder« vor. Friedrich I. aber, welcher Christian II. die Krone entriss, erwarb sich den Beistand des Adels durch die Wahlhandfeste vom 23. März 1523, durch welche er den Edelleuten auch die Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und Dienstleute bewilligte. Ueberdies untersagte der Koldinger Rezess Christians III. von 1558 im Art. 40 die Theilung der Bauerhufen. Deshalb gelang es im Laufe des 16. Jahrhunderts der Grosswirthschaft, im Interesse ihres Arbeiterbedürfnisses durch die Patrimonialgerichtsbarkeit die vollständige Schollenpflichtigkeit der bäuerlichen Bevölkerung durchzusetzen, welche mehr und mehr als Leibeigenschaft bezeichnet und gehandhabt wurde[1]). Das Gesetzbuch Christians V. von 1683 ver-

---

[1]) S. Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft 1861, S. 507 ff. — G. Hanssen, Agrarwesen der Vorzeit in Falk's Neuem staatsb. Magazin, Bd. III, 1835.

urtheilte die Bauern, welche sich diesem Zwange durch die Flucht zu entziehen suchten, zur Arbeit in Eisen und setzte grausame Strafen für die fest, welche unverheirathet bleiben wollten. Des endlich erkannten Druckes wegen hob nun zwar eine Verordnung Friedrichs IV. vom 21. Februar 1702 in ganz Dänemark die persönliche Leibeigenschaft und Gebundenheit auf. Das Schollband wurde indess durch die Anforderungen einer inzwischen durchgeführten Landmilizverfassung vom 22. Februar 1701 wenigstens bis zum 40. Lebensjahre in vollem Maasse wieder befestigt.

In Holstein liessen allerdings 1704 Herr v. Ahleberg in Kaden bei Segeberg, 1739 Graf Hans v. Rantzau in Ascheberg und 1750 Graf Günther zu Stollberg in Bremstedt ihre Bauern frei, ebenso 1767 Graf Bernstorff in Bernstorff bei Kopenhagen, und 1767 begannen auch die Befreiungen der Domainenbauern durch die gottorfische und durch die königlich dänische Regierung, aber erst die Verordnung vom 20. Juni 1788, welche die direkte Aushebung einführte, beseitigte die militärische Gebundenheit und verwirklichte damit die endliche Befreiung der Bauern aus einer Lage, die zu den drückensten in ganz Europa gehörte.

Sie macht verständlich, weshalb sich grade auf den dänischen Gebieten die o. Bd. I, S. 57 erwähnte völlige Umlegung des bäuerlichen Besitzes, die der Felder wie der Gehöfte, in der Zeit von 1770—1800 mit so überraschender Leichtigkeit und Vollständigkeit durchführen liess. Daneben blieb hier die Reebningsprozedur im alten Sinne bis 1770 gesetzlich zulässig, ohne dass sich jedoch die Verkoppelungsvorschriften auf sie beriefen. Auch ungetheilte Gemeinheiten haben sich durch alle Zeiten erhalten. Das Jutisk Low spricht B. I, 53, § 2 und III, 63, § 3 von königlichen Wäldern, in denen den anliegenden Dörfern Holzfällung und Schweinemast gestattet war, und sagt: »Das Holz sei denn gemeine Erde, so gehört dem Könige die Erde und dem Bonden das Holz.« Durch die Verkoppelungsverordnung für Holstein vom 19. November 1771 (§ 10 und 17) wurde dem Staate das völlige Eigenthumsrecht auf die Gemeinheiten, und in den Aemtern Segeberg und Rendsburg, sowie in den Herrschaften Pinneberg und Rantzau den Unterthanen nur die nothwendige Weide zugesprochen. Die Einkoppelungsverordnung für Schleswig vom 26. Januar 1770 erkannte dagegen den Dörfern das Eigenthumsrecht an den Gemeinweiden zu.

Die Art der Aufhebung dieser Gemeinheiten und das Verfahren bei der völligen Umgestaltung der volksthümlichen Gewanndörfer ist o. Bd. I, S. 58 und Bd. III, S. 58, Anlage *16* im Einzelnen dargelegt.

3. Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schweden.

Schweden hat erst viel später, als Dänemark, an den politischen Ereignissen Europas Theil genommen und lebhaft in dieselben eingegriffen, so dass die Bauern in der älteren Zeit dadurch wenig berührt worden sind. Auch in dem Wechsel der inneren Parteikämpfe ist der freie Bauernstand immer nur bedrängt und schwer erschöpft, indess nie wirklich unterdrückt worden.

Der schwedische Adel knüpft an die Häuptlinge der alten Jylken an. Aus der Stellung dieser Principes der heidnischen Zeit wandelte er sich unter den christlichen Königen zu einem rittermässigen Kriegerstande um. Das Christenthum wurde in Schweden zwar schon 830 von Anschar gepredigt, kam aber durch 3 Jahrhunderte, wie es scheint, nur wenig über die Umgegend des Hafens Biarka am Mälarsee hinaus. Obwohl Olaf III. Schosskönig sich um 1000 taufen liess, wurden doch erst von Swerker I. um 1130 die ersten Klöster Alwastra, Nydala und Warnhem begründet, der Peterspfennig vorgeschrieben und der Götzendienst verboten. Um 1155 zertörte der o. Bd. II, S. 156 als Eroberer von Finnland erwähnte Erich VIII. der Heilige den Odinstempel zu Upsala, baute an seine Stelle eine Kirche und verband ein Bisthum mit derselben. Sein Nachfolger Karl fand in der Geistlichkeit schon eine solche Stütze im Kriege gegen Dänemark, dass er ihr zum Dank dafür den Zehnten bewilligte und 1163 Upsala zum Erzbisthum erklärte. Knut, der Gründer von Stockholm, gab den Bischöfen Sitz im Reichsrath, und Swarker II. befreite um 1195 die Geistlichkeit von Abgaben und weltlicher Gerichtsbarkeit. Erzbischof Olaf überkam dann 1216, als Vormund Johanns I., die Regierung des Reiches. Die Kirchenversammlung zu Skenninger führte 1248 den Cölibat ein und verbot sogar den Geistlichen, dem Könige den Eid der Treue zu schwören. Inzwischen war auch der Adel mächtig und gewaltthätig geworden und nutzte, wie es scheint, die in Schweden durch die Naturverhältnisse gebotene Gastfreundschaft der Bauern zu deren Beraubung aus. Der König Magnus I. Laduläs (Scheunenschloss) wurde zwar durch seinen Beinamen als der strenge Verfolger solcher Missbräuche des Gastens anerkannt, und unterdrückte auch die Adelsverbindungen zu gegenseitiger Fehdehülfe, gleichwohl umgab er sich aber mit einem Dienstadel, führte die der Zeit der Minnesänger entsprechende Ritterwürde ein, und pflegte an seinem

glänzenden Hofe oft ritterliche Spiele. Dadurch liess er die Familien des Waffenadels, mit welchen die aus denselben hervorgehende hohe Geistlichkeit verbunden war, zu einer mächtigen Partei anwachsen, die mit ihren Interessen den Königen jederzeit gefahrdrohend gegenüberstand. Sie erlangte in den wechselnden Thronkämpfen Freiheit ihrer Besitzungen von den meisten öffentlichen Lasten. Es bildete sich unter den Bd. I, S. 80 und 149 näher nachgewiesenen Mantals der Unterschied der freien adligen Frälsehemman (Adelshufen), der der Krone gehörigen, dem Könige nutzbaren Kronshemman (Kronshufen) und der übrigen im wesentlichen bäuerlichen Skattehemmans, Schoss- oder Steuerhufen. Zwischen diesen Güterklassen mag im Laufe der Zeit manche Verschiebung eingetreten sein, wie ihre Verhältnisse in Finnland (o. Bd. II, S. 186) andeuten, sie haben sich aber bis auf die Gegenwart fort erhalten. 1870 wurden 66 273 Mantals gezählt[1], von denen 21 664 Frälsehemman, 5752 Kronshemman und 38 857 Skattehemman waren. Dieses Besitzverhältniss erklärt, dass es immer wieder energischen Königen und Reichsverwesern, wie Erich XII, Karl Knutson, Sten Sture, Hemming Gad, endlich Gustav Wasa, Karl IX, Karl XI und Gustav III gelang, mit Hülfe der Bauern und Bürger die übermächtig gewordene Aristokratie auf kürzere oder längere Perioden niederzuhalten. Sie zogen eine grosse Zahl der vom Adel in Besitz genommenen Güter ein und vermochten die Masse der bäuerlichen Grundbesitzer, wenn auch nicht gegen schwere und unverhältnissmässige Belastung, doch gegen den Verlust ihrer persönlichen und dinglichen Freiheit zu schützen. Ein Zeichen dieser Zustände ist, dass die Jagd in Schweden immer frei blieb.

Für die schwedischen Mantals bestand das uralte Recht, dass jedem Eigenthümer, der ein Erbgut ganz oder theilweis verkauft hatte, gestattet war, es noch nach 10 Jahren für denselben Preis zurückzunehmen. Gleichwohl sind diese alten grossen Hufen, welche zu 600 ha Fläche angeschlagen werden, im Laufe der Zeit in zahlreiche zu Eigenthum besessene Besitzungen zertheilt worden. Dafür gilt in der schwedischen Gesetzgebung der Gesichtspunkt, dass die Theilung nicht weiter gehen soll, als dass der Anbauer noch besessen (besuten) sei, d. h. dass eine Haushaltung von wenigstens 3 arbeitsfähigen Personen ihr Auskommen darauf haben könne. Ueber diese Besitzungen wird 1873 angegeben, dass

[1]) In der offiziellen Statistik wird wegen der neuangelegten und wieder weggegebenen Skiftungsgüter des Staates die Zahl der Mantals wechselnd 1865 mit 66 342 und 1873 mit 67 170 angegeben.

65 000	nur bis 2	ha	angebauten Landes umfassten,
165 000	2— 20	=	
26 000	20—100	=	und
2 650	über 100	=	

Es bestanden also 258 650 Landeigenthümer. Daneben wurden aber noch 185 000 sogenannte »Gelegenheiten«, d. h. Käthner- und andre kleine Stellen mit Land gezählt, welche theils auf immer, theils auf gewisse Zeit von der Hufe abgesondert werden können, indess, wie es scheint, nicht als eigenthümlich, sondern nur als zu Erbpacht oder Zeitpacht abgetreten, angesehen werden.

Die Gesammtfläche Schwedens wurde im Jahre 1873 im Ganzen auf

	44 481 400	ha	angegeben,
darunter aber	3 736 740	=	Gewässer
und	31 534 213	=	bewaldetes und ödes Land,
daher blieben nur	9 210 447	ha	Kulturland übrig,
welches in	26 400	=	Gartenland,
	5 160 854	=	Acker- und andres Bauland
und	4 023 193	=	natürliche Wiesen

zerfiel. Daraus ergiebt sich, dass die durchschnittliche Fläche Ackerland in den oben unterschiedenen Güterklassen zu 1, 10, 60 und 500 ha angesetzt werden kann, und dennoch das Doppelte an Anbau- und Wiesenland für jede derselben übrig bleibt. Von dem Waldlande gehört mehr als die Hälfte den nur spärlich bewohnten Gebirgslänen Norbottens, Vesterbottens und Jemtlands an. Immerhin aber haben die Forstflächen auch in den dichter bewohnten Länen in der Regel die gleiche Ausdehnung, wie das Kulturland. Ein Theil davon ist altes Privateigenthum, grössere Flächen sind als ausschliessliche Almenden der Landgemeinden anerkannt. Andre Flächen sind Staats- und Kirchengut. Die Staatsforsten stehen zwar von ältester Zeit her der Nutzung der benachbarten Landgemeinden offen, wurden aber seit dem 14. und 15. Jahrhundert vom Staate, theils als Grundeigenthümer, theils als Mitberechtigtem, in Anspruch genommen. Für diese Ansprüche hat die Afvittring dem Staate im letzten Jahrhundert verhältnissmässige Abfindungen gewährt, und dieser hat darauf neue Besitzungen eingerichtet. Wie gross diese Abfindung war, müsste mehr aus dem Werthe des Bodens als aus der Fläche beurtheilt werden. Könnte sie aber auch auf die Hälfte angeschlagen werden, so würde gleichwohl noch für jede der Güterklassen ebenso viel an Waldland nutzbar bleiben, als sie an Acker- und Wiesenland besitzt.

4. Die Agrarverhältnisse Norwegens.

Norwegen ist, seit es ein Gesammtreich bildet, selten lange selbständig gewesen, sondern hat meist ganz oder theilweise unter der wechselnden Oberherrschaft der schwedischen oder dänischen Könige gestanden. Der Grund liegt in seiner geringen Bevölkerung und in der Schwierigkeit, deren Streitkräfte in der erforderlichen Zeit am entscheidenden Punkte zu vereinigen. Andrerseits sind die meisten der kleinen Landschaften schwer zugänglich und können nur mit grossen Opfern überwältigt werden. Wenn sie aber erobert sind und vom Feinde sämmtlich gehalten werden sollen, erfordern sie zahlreiche Streitkräfte, die durch Zersplitterung, Weglosigkeit und Mangel an Unterhaltsmitteln im höchsten Grade gefährdet bleiben. Dadurch erklärt sich, dass die Sieger in der Regel vorgezogen haben, dem Lande seine innere Selbstregierung mit dem Scheine der Freiheit zu belassen, und der politischen Fremdherrschaft durch den Namen der Personalunion Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Diese Verhältnisse aber waren für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens günstig, obwohl manche Einrichtungen, welche ihre Freiheit gefährden konnten, hier früher getroffen wurden, als in den skandinavischen Schwesterreichen.

Kaum hatte Harald Harfagr 865 bis 875 alle Könige Norwegens unterworfen, so führte er ein strenges Lehnssystem ein. Er setzte jeder Landschaft einen Jarl oder Schatzkönig, Skatkonung, vor, der die Rechtspflege zu verwalten, die Abgaben zu erheben und 60 Krieger zum Heereszuge zu stellen hatte, dafür aber $^1/_3$ der Einkünfte erhielt. Den Jarlen waren die Herfer, anscheinend die Vorsteher der Herreder, untergeordnet, von denen jeder 20 Krieger zu stellen verpflichtet war. Das Christenthum predigte Anschar schon 830. Olaf Trygveson förderte es durch bremische Missionare, und unter Olaf dem Heiligen 1015—1028 wurde es durchgeführt. Olaf erhielt Bischöfe von Bremen und gab 1021 mit dem Beirathe des Bischofs Grimkel das Kristinret, das Kirchenrecht des Staates. Als aber Papst Alexander II. und Erzbischof Adalbert ihrerseits willkürlich über die norwegischen Bischöfe verfügen wollten, widersetzte sich Harald III. um 1050. Erst Sigurd I. führte nach seiner Rückkehr vom Kreuzzuge um 1121 den geistlichen Zehnten ein, von welchem nur Finnmarken frei blieb. 1152 wurde das Erzbisthum Drontheim für Norwegen gegründet, und unter dem 24. März 1174 erliess Magnus V.

das Kirchengesetz der goldenen Feder, welches der Geistlichkeit erhebliche Vorrechte zusprach, und die Königswahl wesentlich von ihr abhängig machte. Seitdem lagen fast alle Könige bis zur Einführung der Reformation, welche schon 1528 begann, in Streitigkeiten mit der Geistlichkeit. Von inneren Unruhen oder Parteikämpfen aber blieb das Land trotz der vielen, oft unglücklichen Kriege und Thronwechsel gleichwohl frei.

Die Pfarrgeistlichkeit ist überall reichlich mit Hufen und Beiland ausgestattet, stand jedoch jederzeit nur den Besitzern der alten Bauernhöfe gleich. Selbst die Lehnsverhältnisse aller Verwaltungsbeamten führten, soweit dies bekannt ist, zu keinen Verwickelungen. Namentlich erhob sich trotz der von 962—1046 und von 1319 bis zur Gegenwart selten unterbrochenen Fremdherrschaft kein mächtiger Grossgrundbesitz, welcher den Bauerngemeinden gegenüber gewagt oder vermocht hätte, eine Standesherrschaft herzustellen, die auch nur Theile der bäuerlichen Bevölkerung unter Gutsherrlichkeit oder Unterthänigkeit gebeugt hätte. Die angesehenen Geschlechter der alten Jarle[1]) starben früh aus. Einige meist fremde Beamtenfamilien empfingen später, als Storbonder, Kronlehne. Ihre Vorrechte gingen indess nicht weiter, als dass sie diese privilegirten Meierhöfe nach

[1]) Die Jarle knüpfen anscheinend an einen älteren Adel der Gaukönige an. Dies wird in der Edda als Meinung des Dichters im Liede vom Asen Rige, dem Schöpfer der Stände, ziemlich deutlich ausgesprochen (Rigsmál, 15—32).

Das Lied schildert den Freien, den Karl: „freie offene Stirn, gekämmten Bart, funkelnde Augen, rothe frische Farbe," sein Weib: „trägt den Halsschmuck, auf dem Haupt die Haube, ein Tuch um den Nacken, aber in eng verschliessendem knappen Kleide, sie wechseln unter sich die Ringe."

Der Edle, der Jarl, ist glänzender. Die edle Frau erscheint: „in wallendem weiten Gewand, ein Geschmeid an der Brust, glänzender die Braue, weisser die Brust, lichter der Nacken als leuchtender Schnee."

Der Beruf des Edlen ist: „Linden schälen, Bogen spannen, Spiesse werfen, Hengste reiten, Schwerter ziehen, Sehnen winden und Pfeile schäften, Lanzen schwingen, Hunde hetzen, den Sund durchschwimmen," und Edle erlernen die Wissenschaft der Runen und den Zauber: „Menschen zu bergen, See zu dämmen, Feuer zu stillen, Sorgen zu heilen, Schwerter stumpf zu machen, die Vögel zu verstehen, die See zu besänftigen."

Im schlichten Hause wohnt der Freie, ein Bauer, der seine Aecker bestellt, die Scheune füllt, seine Stiere zähmt oder auch Tücher webt. Ihm hilft die Hausfrau bei der Arbeit und spinnt vom Rocken ihr Garn.

Der Edle wohnt in weiten Hallen, und ist reich an Erb und Eigen, an Burgen, reich an Gütern, die er an seine Mannen und Knechte vertheilt, reich an schlanken Pferden, an Schmuck und Geschmeide. Der neugeborene Jarl, in Seide gelegt, hat „lichte Locken, leuchtende Wangen, die Augen scharf als lauerten Schlangen."

40jährigem Besitz als steuer- und zehntfreie, sogenannte Saedegaarde, erlangten. Nach 1397 errichteten die dänischen Könige eine Baronie Rosendal und zwei Grafschaften Larvik und Jarlsberg, aber nur letztere hat sich lange unter den Wedel erhalten, und wurde 1821 aufgehoben.

Dagegen giebt die königliche Gesetzgebung immer wieder beachtenswerthe Zeugnisse der eigenthümlichen zwangsweisen Fürsorge, welche unmittelbar in die landwirthschaftliche Betriebsweise der im übrigen völlig freien bäuerlichen Hofbesitzer und ihrer Pächter einzugreifen für statthaft und zweckdienlich erachtete.

Bis auf König Haralds Zeit ist unzweifelhaft, dass die norwegischen Odelbauern ausschliessliche Eigenthümer[1]) des Hufenlandes und der Almenden waren. Sie allein, nicht die Gemeinde, verfügten über die Almende; sie verstatteten der neu entstehenden Klasse der Almendbauern, sich gegen Zins in der Almende anzubauen und sie zu nutzen, und dieser Haus-, Grund- und Weidezins wurde nicht der Gemeinde, sondern der Genossenschaft der Odelbauern gezahlt. König Harald nahm zwar, offenbar in demselben Sinne, in welchem er sich alles freie Land in Norwegen unterwarf, auch die Almenden der Odelbauern in seinen Besitz, aber er änderte nichts in den Rechten und Ansprüchen derselben. Die Folge davon musste sein, dass, so lange der König sich enthielt, zu Gunsten Anderer in die ausgedehnten Almendländereien einzugreifen, schwer irgend eine Aenderung in der üblichen Nutzungsweise derselben eintreten konnte.

Bestimmungen, welche nach Schübeler a. a. O. schon aus der Zeit Olafs des Heiligen stammen, unter Magnus VI. aufgezeichnet und in Christians IV. Norsge Low 6, 8 und Christians V. Gesetz 3, 14, 42 wieder übernommen sind, fordern, dass jedes Jahr der 4. Theil alles urbaren Landes brach liege. Diese Vierfelderwirthschaft besteht in den weniger vorgeschrittenen Gegenden, z. B. im Stifte Bergen, bis zur Gegenwart. Die Gesetze des 13. Jahrhunderts fassen besonders die Düngungs- und Pachtverhältnisse in's Auge. Der abziehende Pächter soll allen Winterdünger auf den Acker bringen, der vorher noch nicht gedüngt gewesen ist, ausgenommen den Mist, welcher in der letzten Nacht vor dem Auszuge fällt. Ist das Land schon früher gedüngt

---

(Christian Meyer, Zur Geschichte des deutschen Adels, Preuss. Jahrbücher, Bd. 46, S. 147.)

Der Edle wird also ausdrücklich Jarl genannt, sein Besitz entspricht dem, und er hat gegenüber dem freien Volksmann nicht allein die Aufgaben des Kriegers, sondern auch die des Priesters.

[1]) Conr. Maurer, Der isländische Staat, S. 24.

worden, so soll er den Mist dahin bringen, wo es am nöthigsten ist, so dass er es mit einem Eide erhärten kann, wenn der Eigenthümer des Landes es verlangt. Weigert er sich, den Schwur zu leisten, so soll er Demjenigen, welcher nach ihm das Land in Pacht erhält, welches er pflichtwidrig bestellt hat, den Schaden bezahlen, wie ihn 6 sachkundige Männer schätzen werden. Es wird dem Pächter auch ein bestimmtes Verhältniss zwischen dem zu haltenden Vieh und dem urbaren Areal der Pachtung gesetzlich auferlegt. Namentlich ist er mit harter Strafe bedroht, wenn sein Zuchtvieh hinter dem für die bestimmte Fläche an Ackerland gesetzlichen Minimum zurückbleibt. Auch die allgemeinen Vorschriften über die erforderliche Viehhaltung von grossem und kleinem Vieh, über die Berghütung im Sommer u. dgl., welche ähnlich in dem isländischen Gesetzbuche von 928 erscheinen, und die genauen, unter Androhung von Strafen für die Uebertretung gegebenen Bestimmungen in Betreff des Saetervaesens, der Sennerei, zeigen, welchen Werth die Räthe des Königs auf Viehzucht und Viehhaltung und ihre angemessene Entwickelung legten. Aus der Saga ist bekannt, dass wenigstens in Island auch das nur zur Heugewinnung und Weide bestimmte Grasland gedüngt zu werden pflegte. Das ältere Gulathingsgesetz, von dem die Saga König Hakon Adelsteins († 963) erzählt, dass er es mit dem Beirathe Thorleisers des Klugen gegeben habe, enthielt bereits einige Festsetzungen über das Ableiten des Wassers. Es sagt: Man soll den Lauf des Gewässers nicht verändern, sondern es fliessen lassen, wie es von altersher geflossen ist. Niemand soll von dem Felde eines anderen Mannes Wasser ableiten, wenn es nicht von selbst durchbricht; und sollte er es gethan haben, so soll er es in seinen alten Lauf zurückführen. Aehnliche Regeln finden sich darüber in der isländischen Grágás.

Welche Getreidearten für die 4 Felder gewählt wurden, ist nicht sicher festzustellen, in ältester Zeit scheint fast ausschliesslich Gerste gebaut worden zu sein. Sie heisst schlechthin Korn. In den Gesetzen des 13. Jahrhunderts wird aber auch häufig von Winterroggen gesprochen, und ebenso muss damals schon Weizen allgemein verbreitet gewesen sein, denn das Christenrecht Magnus VI. von 1280 nennt den Weizen ausdrücklich unter den Getreidearten, von denen, so wie es bisher üblich gewesen ist, den Priestern der Zehnt entrichtet werden solle. Ebenso wird im Christenrecht der Zehnt von Erbsen und Rüben gefordert. Hafer scheint dagegen erst nach und nach sich verbreitet zu haben. Es wird zwar 1331 einmal Hafer-

malz erwähnt, auch kommt ein Mengkorn von Gerste und Hafer vor, aber die Erwähnungen sind äusserst selten, und da Hafer jetzt etwa 55% des Anbaues beträgt, ist nicht unwahrscheinlich, dass er allmählich und gegen die Ansicht der Verwaltungsbehörden den Roggen verdrängt hat. Wenigstens giebt es gesetzliche Anordnungen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in welchen den Bauern befohlen wird, jedes Jahr mindestens einen Morgen Landes zu Roggenacker auszulegen.

Eine in andrer Weise dem Ackerbau günstige Vorschrift ist, dass Jedem erlaubt war, für die Herstellung seines Pfluges oder seiner Egge das erforderliche Holz in jedem beliebigen Walde aufzusuchen und zu fällen. —

Nach dem Inhalte dieser Ueberlieferungen und Gesetze müssen Pachtverhältnisse im späten Mittelalter in Norwegen sehr verbreitet gewesen sein, und es beruht auf den Berechtigungen der Odelsbauern an der ganzen Flur, dass diese Pachtungen vorzugsweise auf dem Rodeland der Almenden lagen. So weit die Dörfer reichen, lassen sich auch die jüngeren Rodungen leicht erkennen. Die alten Dörfer der Odelsbauern waren wegen der engen Lage ihrer Gehöfte nicht geeignet, Neubauern in grösserer Zahl aufzunehmen. Es bestanden bei ihnen, wie bei vielen deutschen Dörfern, in der nächsten Nähe die sogenannten Hjemhagen, d. h. gemeinschaftliche Nachtweiden, die für Pferde und anderes Vieh des Dorfes gebraucht wurden. Um sie lagen dann in der Regel die zahlreichen Gewanne des Hufenlandes so nahe und zusammenhängend, als der Boden es überhaupt gestattete. Daher waren die Almendbauern in grössere Entfernung verwiesen, und mussten sich dort selbst Wohnplätze errichten. Diese bilden häufig blosse Weiler, sogenannte Grends, von denen ein altes Dorf oft eine grosse Zahl in $^1/_4$ bis $^1/_2$ Meile Entfernung auf seiner Flur besitzt. Es entstanden aber auch Neudörfer, wie in Dänemark. In dem mit Einzelhöfen besetzten Kolonisationslande, welches den Norden mit Drontheim und Halogaland, und südlicher einen Theil des Landes gegen Christiania hin umfasst, sind die älteren Höfe nur durch ihre Lage und Grösse zu unterscheiden.

Die alten Höfe waren einigermassen vor Zersplitterung geschützt. Für die Odelsbauern galt das Odelsret, d. h. das Recht, dass die Familie ein Besitzthum, welches 20 Jahre in ihren Händen war, wenn es verkauft worden ist, während 3 Jahre wieder in Anspruch nehmen kann. In älterer Zeit war dafür nur der gezahlte Preis zurückzuerstatten, später wurde ein Recht des Rückkaufs nach Taxe daraus. Auch war

zwar Erbtheilung nicht ausgeschlossen, es konnte aber bezüglich des Familiengutes nicht durch Testament verfügt werden. Der Grundbesitz vererbte unmittelbar an Söhne und Töchter, wobei der Sohn den doppelten Antheil der Tochter erhielt. Jedoch galt in bestimmter Folge ein Anerbenrecht (Aasaedesret), wonach der Anerbe den ganzen Hof, und, wenn der Erblasser mehrere besass, die nächsten Erben jeder einen, gegen den im Testament oder durch Taxe bestimmten Preis zu übernehmen berechtigt waren, falls sie die übrigen Miterben abfanden. Indess wird über die Kleinheit der Parzellen in den Gewannen geklagt, und auch von getheilten Odelsgütern gesprochen.

Kleinere Stücke dieser Güter wurden seit alter Zeit zur Ansetzung sogenannter Husmaend verwendet. Es sind dies freie Leute, welche sich in der Regel zu Tagearbeit auf dem Gute gegen Lohn und oft auch gegen Kost verpflichten, und dafür ein Haus und ein Stück Ackerland zur Nutzung erhalten. Doch werden sie auch als kleine Pächter aufgenommen, und es giebt ein Gesetz, wonach es verboten ist, einen Hausmann auf noch nicht kultivirtes Land anzusetzen, wenn man ihm dasselbe nicht auf seine und seiner Frau Lebenszeit überlässt. Auch finden sich Husmandsplads, welche Eigenthum geworden sind. Die Zahl der Husmaend betrug 1865 60 492, ungefähr die halbe Anzahl sämmtlicher Eigenthümer.

Die Pachtungen der Almendsbauern, und, wie es scheint, auch die von Staats-, Stiftungs- und anderen Gütern sind, wie aus den Uebergabebestimmungen in den Gesetzen des 13. Jahrhunderts zu schliessen ist, in älterer Zeit zwar auf gewisse Wirthschaftsperioden verabredet worden. Wahrscheinlich aber war es eine Folge der allzugrossen Unsicherheit der Erträge, dass sich als allgemeine Sitte die Ueberlassung der Pachten nicht auf wenige Jahre, sondern auf die Lebenszeit des Pächters und seiner Wittwe unter gewissen gesetzlichen Vorbehalten einführte. Diese Pachtweise wird als Bygsel im Gegensatz zu Forpagtning bezeichnet, und hat die Eigenthümlichkeit, dass ein erheblicher Theil des Pachtgeldes vorweg in einer Summe (Indfaestningssum) bezahlt wird, und nur das übrige als jährlicher Zins. Daraus folgte aber in der Regel, dass Bygsel erblich wurde, und dass namentlich der alternde Pächter schon während seines Lebens an seinen Sohn oder seinen Schwiegersohn das Gut gegen Festsetzung eines Altentheils (Föderaad) überliess. Der Eigenthümer erhielt dann von diesem eine neue Pachtsumme als Einkauf für dessen Lebenszeit, ohne das Absterben der alten Familie abwarten zu müssen. Solche

Pachtgüter bildeten noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts mehr als die Hälfte aller Grundbesitzungen, um 1814 nur noch ein Drittel, in neuerer Zeit sind sie alle durch Verkauf zu Privateigenthum geworden. Eine Aufnahme von 1865 ergiebt allerdings, dass damals neben 131 939 Eigenthümern, welche ihre Güter selbst bewirthschafteten, 15 763 Pächter vorhanden waren, aber dies sind Pachtungen ganzer Höfe, von denen ein Eigenthümer neuerdings häufig eine grössere Anzahl besitzt. Die Pachtungen von 1865 hatten durchschnittlich jede genau denselben Katasterwerth von 1,63 Skylddaler, wie die eigenen Wirthschaften. Unter denselben waren nur 65 560 die weniger als 1 Skylddaler, und nur 316, die mehr als 20 umfassten. 1,63 Skylddaler bedeuten 8—10 ha Acker-, Wiesen- und Waldland. Da Norwegen im Jahre 1865 181 500 ha Getreidebau, 31 000 Kartoffeln, 41 600 Brache und 261 400 kultivirte Wiesen, im Ganzen also nur 515 500 ha Kulturland besass, so kann jede der 147 702 Wirthschaftseinheiten nur auf durchschnittlich 3,5 ha Kulturland berechnet werden, mit dem Rest von 813 800 ha müssen sie an den natürlichen Weiden und den Waldungen Theil gehabt haben. Natürliche Weiden werden insgesammt 492 500 ha, Wälder und Holzungen 6 375 000 ha angegeben, ausserdem 23 512 500 ha Berg-, Eis- und Wegeland und 769 400 ha Seen und Gewässer.

Nach Abzug der Privatbesitzungen bleiben demgemäss immer noch 6 053 700 ha Weiden und Wälder, welche ebenso, wie die noch viel grössere Fläche der Oeden, als Staatsland zu betrachten sind. Dasselbe unterliegt indess den Nutzungsberechtigungen der angrenzenden ansässigen Bevölkerung. Die Jagd ist in Norwegen überall und jederzeit für Jedermann frei gewesen. Andere Nutzungen entsprechen den Almendenutzungen zu Holz und Weide, und es ist ein wahrscheinlich sehr beträchtlicher Theil dieses Staatslandes als ursprüngliches Almendeland anzusehen, auf welchem alle herkömmlichen Almendenutzungen geübt werden durften. Wie es scheint, gab es wenigstens in neuerer Zeit auch solche Almenden, welche als besondere, vom Staatslande ausgeschiedene Grundstücke, als Fordfaelleskab, Gemeinheiten, selbständig bestanden. Namentlich war dies bei den kleinen Gebirgswiesen der Fall. Sie lagen unkultivirt und ungetheilt, nicht allein mehreren Höfen, sondern selbst verschiedenen Pfarreien gemeinsam.

Allem gemeinschaftlichen Lande stand, soweit das Gebiet der alten Dörfer verbreitet ist, das im Gemenge der Gewanne liegende Hufenland gegenüber, welches Teigblanding oder Teigbytte genannt wurde,

letzteren Namen erklärt indess Broch[1]) für einen unrichtigen. In demselben lagen, der Natur der volksmässigen Besiedelung gemäss, die Aecker der einzelnen Höfe ausserordentlich vermischt. Unter denselben kamen, wie Broch sagt, zwar sehr selten, indess hier und da auch Fordfaelleskab, gemeinsame Grundstücke, vor, welche man Aarbytte nennt, d. h. solche, von denen die verschiedenen Eigenthümer die Nutzung auf denselben Stücken oder Feldern der Reihe nach während verschiedener Jahre zu gewinnen hatten. Broch schreibt diesen schon alten Gebrauch der Theilung der Erbgüter zu. Er sieht darin, wie im Gemenge überhaupt, Mangel an Verständniss, eine passende Theilung herzustellen, sowie das Bedürfniss und den Wunsch jedes Bauern, ein Stück von jeder Art Boden zu besitzen, zum Theil auch die charakteristische Neigung, welche der norwegische Bauer zu jeder Zeit gezeigt habe, alle seine Rechte bis auf die äusserste Grenze festzuhalten, und sein in Folge dessen geringes Streben, seine Einrichtungen bequem und einfach zu gestalten. In jedem Falle beschränkt Broch diesen Wechsel der Nutzung auf die Theilhaber an der Theilung eines einzelnen Bauergutes, welches bis dahin als Ganzes bestanden hatte.

Blom bemerkt in seiner Statistik von Norwegen, Bd. I, S. 143, über dasselbe Verhältniss: »Zu den politischen Hindernissen gehört vorzüglich der gemeinschaftliche Besitz der Felder, eine Art Ganerbschaft. In vielen Gegenden, besonders in den Küsten- und Alpengegenden, ist dieses Uebel in allen seinen schädlichen Formen herrschend. Nicht nur, dass mehrere Besitzer eines Bauernhofes ihre Aecker stückweise unter einander liegend haben, sondern in vielen Gegenden hat man aus Furcht, durch die Vertheilung der Grundstücke den Kürzeren zu ziehen, den schädlichen Gebrauch eingeführt, die Aecker jährlich oder in mehreren Jahren unter den Eigenthümern wechseln zu lassen, so dass sie dieses Jahr von diesem, ein anderes von jenem angebaut werden. Um diesem Uebel ein Ende zu machen, wurde durch ein Gesetz vom 17. August 1821 bestimmt, dass alles Landeigenthum innerhalb 8 Jahren unter die Besitzer getheilt sein solle, und dass diejenigen Besitzer, die diese Theilung nicht zur bestimmten Zeit zu Stande gebracht hätten, die Grundsteuer doppelt bezahlen müssten. Das Vorurtheil gegen alle Neuerungen der lokalen Verhältnisse verspätete aber die Ausführung, und der Termin wurde deshalb durch ein Gesetz vom Jahre 1833 verlängert. Indess schreitet die Aus-

---

[1]) Broch, Kongeriget Norge og det norske folk. Christiania 1876. Auch französisch: Le royaume de Norvege et le peuple norvegien. Ebd. 1876, S. 336.

führung der Theilung in den meisten Gegenden der Vollendung rasch entgegen.« Auch Blom spricht also nur von den zwischen den Erben eines einzelnen Hofes unter Festsetzung des Wechsels der einzelnen Theilstücke eingetretenen Theilungen. Die Erscheinung solcher wechselnder Nutzungen ist o. Bd. I, S. 217 bei der Darstellung des irischen Runridgesystems bereits näher in Erwägung gezogen worden.

Das gedachte Gesetz erstreckt sich indess keineswegs lediglich auf solche Fälle wechselnder Nutzung, sondern überhaupt auf alles bisher nicht getheilte Land, also auf die Almenden und auf das mit Anrechten belastete Staatsland und überdies auf die bessere wirthschaftliche Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Hufenäcker und Ländereien jeder Art. Es entspricht somit den deutschen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen. Auch erging zu seiner Ausführung unter dem 12. Oktober 1857 ein weiteres, am 13. März 1882 ergänztes Verkoppelungsgesetz, nach welchem seitdem eine erhebliche Zahl Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen erfolgt sind.

XII. Wirthschaftliche Bedürfnisse, Betriebseinrichtungen und Verwaltung der Grundherrschaften.

I. Verkehrsanforderungen an den Staat: Wege, Münzen und Maasse.

Das Bild des ältesten Agrarwesens Europas nördlich der Alpen hat gezeigt, dass aus der ersten festen Ansiedelung bei allen betheiligten Stämmen als Hauptmasse des Volkes gemeinfreie Bauernschaften hervorgingen, und dass jede dieser Bauernschaften aus dem gemeinsamen Stammeslande ausgesonderten Grundbesitz in einem Maasse zugewiesen erhielt, welches ausreichend dem für den Unterhalt der betheiligten Familien erforderlichen Anbaue entsprach. Diese Umgestaltung des Hirtendaseins forderte zwar eine völlig veränderte Lebensweise und anstrengende wohlgeleitete Arbeiten, aber sie beruhte auf unabweisbarer Nothwendigkeit und begründete die Selbständigkeit der freien Volksgenossen. Abgesehen von äusseren Verwickelungen in Rechtsstreit, Gewaltthat oder Kriegsgefahr, konnte sich jedes dieser neuen bäuerlichen Gemeinwesen in seinem gesammten wirthschaftlichen Dasein selbst genug sein. Bd. I, S. 7 ist näher erwähnt, wie sogar der einzelne Bauerhof sich in seinem Haushalte alle seine nothwendigen Bedürfnisse selbst herzustellen vermochte und in manchen Gegenden bis auf die Gegenwart selbst hergestellt hat. Die Beschaffung gewisser Hülfsmittel durch weitverzweigten Handel war zwar früh schon möglich, konnte aber auch entbehrt werden.

Damit steht im Einklange, dass die Ansprüche dieser Bauernschaften an den Staat äusserst geringe waren.

Bei den Kelten und Slawen war die väterliche Gewalt der Häuptlinge in den Townlands und Hauskommunionen eine höchst ausgedehnte und für alle entstehenden Rechtsfragen unbedingte. Diese

vereinigten Häuptlinge und das Haupt, das sie sich setzten, repräsentirten nach Bd. I, S. 197 und Bd. II, S. 214 so völlig den Staat, dass es nur auf die Anforderungen ankam, welche sie als politische Regierung an alle Gemeinden zu stellen willens waren. Der Staat besass keine andere Organe. Diese Staatswesen der Kelten und Slawen sind indess, mit Ausnahme des merkwürdigen, einzig dastehenden Beispiels von Montenegro, so früh erloschen, und haben, mindestens seit der Karolingerzeit, so wenig Einfluss auf das Kulturleben Europas geübt, dass ihre wenig bekannten Verwaltungseinrichtungen hier keiner näheren Erwägung bedürfen.

Bei den Germanen kennen wir dagegen das ursprüngliche Verhältniss der Staatsgewalt zu den durch die feste Siedelung entstandenen Hüfnergemeinden hinreichend genau, und wissen, dass sie nicht Organe des Staates bildeten.

Die Staatsgewalt bei den Germanen spricht Tacitus der Volksgemeinde zu. Ausser ihr erwähnt er (Germ. c. 6) den Gau als einen organischen Theil des Volkes. Jeder Gau soll 100 Krieger stellen. Diese Zahl würde sämmtliche Waffenfähige einer Hundertschaft umfassen, so lange letztere nicht stark angewachsen war. Tacitus wiederholt (c. 39) auch die Nachricht des Caesar (Bell. g. IV, 1), dass die Sueven 100 Gaue bewohnten, berührt jedoch Caesars Angabe nicht, dass sie aus jedem der Gaue 1000 Waffenfähige jährlich zum Kriege zu stellen vermöchten, während 1000 andere zur Landbestellung zu Hause bleiben könnten. Da diese Volksmenge nach der Berechnung o. Bd. I, S. 150 nichts Unwahrscheinliches hat, spricht Caesar, wie anzunehmen, von den wirklichen Gauen, welche, den späteren karolingischen ähnlich, 10 bis 20 Centenen umfassten. Tacitus aber kann in seiner Bemerkung über den Gau nur einem Bericht über die Hundertschaften folgen. Das Verhältniss zwischen Hundertschaft und Gau ist o. Bd. I, S. 467 eingehender berührt. Schon aus Tacitus c. 12 lässt sich entnehmen, dass schwierigere Rechtsstreitigkeiten und Kapitalsachen von der Volksgemeinde, d. h. vom Gaugericht, leichtere Rechtsfälle und Vergehen von der Hundertschaft abgeurtheilt wurden.

Der einzelnen Hüfnergemeinde dagegen stand nur ein von derselben gewählter und zu der Durchführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigter Genosse als Bauermeister vor, dessen entsprechender Weisung und Aufsicht sich die Ortsinsassen in wirthschaftlichen Dingen bei Vermeidung der von der Gemeinde festgesetzten Bussen zu fügen hatten. Die Angaben über die Feldgeschworenen (o. Bd. I, S. 89) geben das Zeugniss, dass diese Fügsamkeit und der Sinn für selbst-

ständige Regelung auch schwieriger Streitfragen sehr entwickelt und allgemein gewesen sein müssen.

Die Entscheidung über den Gang des Feldbaues und des Weidebetriebes in Brache, Stoppel, Wiesen und Hutungen hing von solchen Bestimmungen der Gemeinde oder eines als Vorstand erwählten Ausschusses ab. Ebenso mussten Einrichtungen der Feldschläge, Grenzregulirungen und Neutheilungen zeitweilig von der Gemeinde oder deren Beauftragten geordnet werden. Diese Geschäfte waren so eingreifend und setzten so viel gegenseitiges Vertrauen voraus, dass auch die ähnliche Herbeiführung von Ausgleichen über zahlreiche andere Streitigkeiten, Verletzungen und Vergehen vorausgesetzt werden darf, welche die Betheiligten vor das öffentliche Gericht zu bringen berechtigt gewesen wären. Wahrscheinlich ist überdies, dass schon in frühester Zeit die Centenare und die Grafen die Bauermeister und Gemeindegeschworenen zu Gehülfen herangezogen und mit örtlichen Geschäften beauftragt haben.

Darin lassen sich indess Zeugnisse für einen wirklich politischen Charakter der ländlichen Gemeinden ebenso wenig erkennen, wie dafür, dass seitens derselben weitergehende Ansprüche an das Staatsganze, als auf Regelung des Gerichts- und Kriegswesens, gestellt worden seien.

Namentlich sind Anforderungen für die nächsten Bedürfnisse, an welche sich denken lässt, für die Hülfsmittel des Verkehrs, Wege, Münzen und Maasse, weder urkundlich bekannt, noch nach genügenden Anzeichen vorauszusetzen.

In sprechender Weise drückt sich dieser Verzicht auf Verkehrsmittel schon in der Bd. I, S. 63 festgestellten Thatsache aus, dass bei der germanischen Siedelungsweise auf den Fluren keinerlei fahrbare Verbindungswege angelegt oder in Aussicht genommen worden sind. Die bestimmte Art der Feldlagen und Gewanneintheilungen, selbst in den entfernteren, erst später in Betrieb genommenen Abschnitten, berücksichtigt in keiner Weise eine Verbindung mit anderen, selbst nicht mit den nächsten Nachbarorten. Alle solche Wege wurden noch bis in späte Zeit als Last betrachtet, nur von der öffentlichen Gewalt erzwungen und beschwerten die Einzelnen, über deren Grundstücke sie durchgeführt wurden, in oft höchst ungerechter und unzweckmässiger Art.

Münzen wurden in den deutschen Volksstaaten weder von der öffentlichen Gewalt, noch von den Hundertschafts- oder Gemeindeverbänden geprägt. Die vorkommenden Münzen waren römische oder

griechische, und galten nach Tacitus' Schilderung (c. 5) nur wie Stücke Edelmetall als Waaren von unbestimmtem Tauschwerth. Verwendung fand Gold und Silber zu Schmuck und Geräthen, als Geld diente es im Handel nur bei den Grenznachbarn der Römer. Auch die gerichtlichen Bussen und die anscheinend allgemeinen Geldstrafen der Volksgesetze bedingten kein öffentliches Münzwesen. K. Th. v. Inama hat (Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I, S. 195) treffend auseinandergesetzt, wie die Wergelds- und Strafbestimmungen der Volksgesetze nur des Vergleiches wegen in Münzen ausgesprochen waren, und wie noch in der späten Zeit dieser Gesetze der Satz des Tacitus (c. 12) galt, dass die Ueberwiesenen um eine Anzahl Pferde oder Schafe gebüsst wurden. Das Wergeld der Freien bedeutete ungefähr den Werth seiner Hufe und war, je nach den Stämmen und dem verschiedenen Anschlag nach Solidi, einer in Solidis oder Denaren ausgedrückten Anzahl von Pferden, Kühen, Schweinen oder Schafen gleich. Mit Thieren wurde gezahlt, auch nachdem der Staat eine Münzordnung geschaffen hatte, die in älterer Zeit gänzlich fehlte.

In Betreff der Maasse ist das Wesen und der Gebrauch der Landmaasse in den Hüfnergemeinden genau und sicher zu beurtheilen und o. Bd. I, S. 83 ff. bis in jede Einzelheit erörtert. Daraus erweist sich, dass für alle die zahlreichen und genauen Messungen, welche zum Zwecke der speziellen Vertheilung der Fluren, wie zur Wiederherstellung der richtigen Hufenantheile häufig vorgenommen werden mussten, dennoch ein gesetzlich feststehendes, oder überhaupt ein festes Längen- oder Flächenmaass nirgends erforderlich war. Hufe, Morgen, Ruthe, Fuss konnten in jeder Gemeinde verschieden sein, und wichen je nach Zeit und Oertlichkeit auch in derselben Gemeinde von einander ab. Das Bedürfniss, ein wirklich gleiches Maass zu besitzen, machte sich so wenig fühlbar, dass man noch bis in das 17. Jahrhundert die Ruthe genügend zu bestimmen meinte, wenn 15 oder 16 Leute, wie sie aus der Kirche kamen, ihre Füsse vor einander setzten, oder wenn man für die Länge des Fusses eine gewisse Anzahl Gerstenkörner neben einander legte [1]. Der Grund ist ersichtlich, weil alle diese Messungen nur gleiche Verhältnisse herzustellen hatten. Ob in derselben Gemeinde in einem Gewann 30 ar, in dem anderen 25 ar ein Morgen genannt wurden, war ganz unerheblich, wenn nur im ersten jeder Bauer 30, in dem anderen jeder 25 ar auf den

[1]) Vergl. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, S. 343. — Cod. dipl. Siles. Bd. IV, Einl. S. 47. — Grimm's Weisthümer, Register unter sinnliches Maass.

Hufenantheil erhielt. Bekam er aber wegen schlechteren Bodens oder wegen Wege- oder Triftgefahr einen Zuschlag, so hiess sein Antheil gleichwohl ein Morgen.

Ganz ähnlich darf auch das Bedürfniss nach festen Hohlmaassen und Gewichten beurtheilt werden, so lange es nicht nöthig wurde, aus der Gemeinde heraus bestimmte Leistungen abzuführen. Der Naturaltauschverkehr im Kleinen beruht nur auf augenfälliger Vergleichung und Abkommen. Am einzelnen Ort wird das gleiche Quantum genügend gesichert, wenn das gleiche Gefäss oder derselbe nur dem Namen nach ein Pfund- oder Centnergewicht vertretende Stein wieder benützt wird.

Da der alte Germanenstaat, wie Tacitus c. 15 überliefert, als Steuern nur Geschenke kannte, und im Heerbann Jeder für sich selbst zu sorgen hatte, war auch ein öffentliches Maass- und Gewichtswesen für die Hüfnergemeinden und ihre Bauermeister ohne Bedeutung. Sie konnten unter ihren Genossen für richtiges gerechtes Messen ohne jede bestimmte, dauernd gültige Maassfestsetzung Sorge tragen. Schaff, Scheffel und Stein sind sogar Maassnamen geblieben.

Diese Erwägungen ergeben also, dass der Anstoss zur Herstellung selbst der einfachsten Verkehrsmittel an Wegen, Münzen und Maassen weder in den gemeinfreien volksmässigen Bauerngemeinden, noch auch in einem germanischen Staatswesen gesucht werden darf, welches sich nur aus solchen Bauerngemeinden zusammengesetzt hätte. —

Neben diesen selbständigen und im wesentlichen auch wirthschaftlich unabhängigen Bauernschaften müssen indess früh, schon vor der Völkerwanderung, Herren bestanden haben, welche über eine grössere Zahl ansässig gewordener Unfreier geboten, und in deren Hand ein entsprechend ausgedehnter Grundbesitz vereinigt war.

Bd. I, S. 140 und S. 151 sind die Gründe erörtert, weshalb in den früheren Weiderevieren der Hundertschaften die einzelnen Ansiedelungen der Hüfnergemeinden nur etwa 300—400 ha Kulturland (o. Bd. I, S. 170) umfassten, und auch der unkultivirte Theil der Almenden verhältnissmässig beschränkt erscheint. Der weit überwiegende Rest des alten Hundertschafts- oder Gaulandes blieb zunächst von der Besiedelung unberührt und nach wie vor zur Verfügung der Besitzer grosser Heerden. Aber auch diese von Caesar und Tacitus oft erwähnten Principes müssen in kürzerer oder längerer Zeit zur festen Ansiedelung ihrer eigenen Familien und ihrer unfreien oder bisher in ihrem Dienste befindlichen Leute geschritten sein. Unzweifelhaft spricht Tacitus (c. 25) nicht von dem Knechte des Hufen-

bauers, wenn er sagt: ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit, et servus hactenus paret. Die Herren konnten nicht anders verfahren, als für Gründung ihrer Sesshaftigkeit aus dem ihnen verbliebenen Volkslande ebenfalls Dörfer oder Höfe, die zu Dörfern anwuchsen, mit Almenden ausscheiden, so dass als Rest der alten Weidereviere nur noch die unbewohnten gemeinen Marken mit genossenschaftlichen Nutzungen fortbestehen blieben (o. Bd. I, S. 124, 153). Dass nun von den wenigen Reichbegüterten bei diesen Landtheilungen beträchtliche und dem Reichthum an Vieh und an zugehörigen Dienstleuten eines jeden entsprechende Flächen Landes zu Eigenthum übernommen worden sind, lässt sich nicht anders annehmen. Der Princeps ging damit aus der Lage eines reichen Heerdenbesitzers in die eines Herren ausgedehnter Ländereien über.

Sobald dies geschah, wurde auch die von Tacitus charakterisirte Art der Verwerthung des Landes und der Sklaven oder Hörigen die unmittelbare Folge. Nichts war einfacher und zweckmässiger, als die Leute gegen Zins und andre Leistungen ansässig zu machen. Dadurch aber war auch ein Verkehr zwischen den zinspflichtigen Anbauern und den zinsberechtigten Herren oder deren Verwaltern gegeben, der unvermeidlich bestimmtere Verkehrsmittel an Hohl-, Gewichts- und Landmaassen und auch an Wegen nach dem entfernten Herrensitze zum Bedürfniss machte.

Diese grundherrlichen Zustände glichen indess noch nicht völlig denen der späteren Königszeit. Gaugericht oder Centenare mögen zwar entstandene Streitigkeiten auch über Maass und Gewicht entschieden haben, aber dass sie sich im Sinne einer Regierungsgewalt der Feststellung gleichmässiger Maasse angenommen haben sollten, ist sehr zu bezweifeln. Wenn es indess geschah, konnte der Erfolg nur derselbe sein, den auch das praktische Verfahren auf den zinsberechtigten Edelhöfen erwarten lässt. Es mussten sich örtlich gewisse Ueblichkeiten in der Grösse, Benennung, Vergleichung und Untertheilung der Hohl-, wie Längen- und Flächenmaasse befestigen, welche für einzelne Bezirke gleicher Herrschaft oder Gerichtsbarkeit Geltung erlangten, ohne dass dabei an irgend ein bestimmtes System, oder an die Vermeidung von Ungleichheiten auch bei naher Nachbarschaft gedacht werden darf. —

Der Staat begann in diese Verhältnisse erst einzugreifen, als grosse Ländergebiete unter eine einheitliche Königsgewalt gekommen

waren, und die Beziehungen zu König und Fiskus neue und allgemeiner verbreitete Grundherrschaften schufen, welche auch die Stellung der älteren umgestalteten.

Der Einfluss, welchen die in den germanischen Staaten seit der Völkerwanderung entstehenden Grundherrschaften auf die Verkehrsanforderungen übten, wird durch den des Romanenthums verdunkelt.

Die neuen germanischen Staatenbildungen nahmen entweder direkt romanische Landestheile mit den Trümmern der entwickelten Verfassung des römischen Weltreiches in sich auf, oder die mit den römischen Einrichtungen völlig verwachsene Kirche übertrug deren Kenntniss und Ausübung auf die neuen Verwaltungen. Ueberdies wurde das fränkische Reich von seinem wesentlich romanischen Boden aus bewusstes oder unbewusstes Vorbild aller gleichzeitigen deutschen Regierungen. Es ist deshalb natürlich und durch mancherlei Thatsachen begründet, dass die Fürsorge der frühmittelalterlichen Staaten für Wege, Münzen und Maasse zunächst als ein Ausfluss der römischen Staatskunst erscheint.

Bei näherer Untersuchung lässt sich jedoch nicht verkennen, dass die neuen Einrichtungen der deutschen Königreiche zwar durch die römische Ueberlieferung wesentlich erleichtert, aber doch keineswegs ihr völlig entsprechend gestaltet worden sind, und dass auch ohne das römische Vorbild ähnliche Einrichtungen von den germanischen Staaten ihrer eigenen Entwickelung wegen unbedingt zu derselben Zeit hätten getroffen werden müssen.

Als zwingender Anlass dazu hätten sich die Grundherrschaften geltend gemacht, welche im Gegensatze zu den Bauernschaften einen gewissen Grad staatlicher Fürsorge für Wege, Münzen und Maasse schon in ihrem ersten Entstehen nicht entbehren konnten.

Der König selbst, dessen Krongüter erst spät von den fiskalischen unterschieden wurden, musste das von volksmässigen Ansiedelungen nicht in Besitz genommene Land als das seinige behandeln und im Interesse seiner Herrschaft zu verwerthen suchen. Dies geschah zwar theils durch Verschenkung oder Verleihung für geleistete oder noch zu leistende Dienste, theils aber auch durch Aussetzung gegen Zins, oder durch eigene Wirthschaft mittels Beamteter. In beiden letzteren Fällen stand der König wirthschaftlich den beschenkten oder beliehenen, sei es weltlichen oder kirchlichen Grossen als Grundherr gleich. Denn auch diese, welche in kurzer Zeit den bei weitem grössten Theil des ursprünglichen Staatslandes als Besitz erhielten, konnten eine Verwerthung desselben nur durch Weiterverleihung an Zinspflichtige

oder durch Bewirthschaftung für eigene Rechnung vermöge Beauftragter versuchen.

Dabei entstand sofort für König und Fiskus ebenso, wie für die als Private oder im Dienste des Staates wie der Kirche mit Land Begabten, dasselbe Bedürfniss hinreichender Verkehrsmittel.

Was den Wegebau betrifft, so ist nicht zu verkennen, dass der Staat auch in jener frühen Zeit schon militärisch ein gewisses Interesse daran hatte, freie und festangelegte Heerstrassen durch das Innere des Landes zu besitzen. Namentlich legte man Werth auf Heerwege, welche nicht der Gefahr unterlagen, durch Wasser überschwemmt oder versumpft und ungangbar zu werden. Die Strassen zogen deshalb oft auf öden Höhen mit vielen Steigungen und Windungen hin. Andrerseits sind die grossen Brückenbauten Karls des Grossen über Rhein, Main und Donau, ebenso wie seine Kanalanlagen, vorzugsweise den militärischen Zwecken zuzuschreiben. Diese Heerstrassen benutzten auch die Kaufleute und nahmen auf ihnen Geleit.

Aber für die Anforderung der Grafen an Kommunikationswege von einer Ortschaft zur anderen, wie sie o. Bd. I, S. 63—65 im einzelnen erwähnt sind, können diese Gesichtspunkte nur selten und ausnahmsweise geltend geworden sein. Die unausgebauten, anfänglich wenigstens bei der Ackerbestellung jährlich wieder verackerten, engen Feldwege konnten dem Kriegszuge wenig nützen, der sich über Ackerfluren selbst Bahn brach. Für das landespolizeiliche Offenhalten dieser Wege müssen lokale Gründe bestimmend gewesen sein. Kirchwege wurden überall beansprucht und geschützt. Indess waren sie als solche in der Regel nicht fahrbar. Die Fahrwege können nur auf An- und Abfuhr von Getreide, Holz und Waaren, sowie auf das Treiben des Viehs, beides von Ort zu Ort und auf weitere Entfernungen hin, berechnet worden sein. Sie sollten vor allem der Lieferung von Zinsungen an die Speicher der Grundherren oder der Beschickung der Märkte dienen. Erst als aus den Landgemeinden Naturalzinsen und Zehnten abzuführen waren, und die Märkte durch Tausch und Verkauf der von dem Zinslande zusammenfliessenden Getreide- und Viehmengen grössere Bedeutung erhielten, namentlich auch durch Zölle und Marktgelder eine Einnahmequelle wurden, entstand das Interesse der Domainenbeamten und der Grundherren an ungehemmten Wegeverbindungen, und das Gesetz betraute die Grafen mit deren Durchführung und Beaufsichtigung[1]).

[1]) Vergl. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland 1881, S. 8.

Aus der auf den Flurkarten ersichtlichen Lage dieser Kommunikationswege wird nun durchaus erklärlich, dass die Volksgesetze vorzugsweise wegen Sperrung derselben Strafen festsetzen.

Die lex Salica Tit. XXXIII spricht allerdings nur von Wegelagerung. Die lex Ripuaria Tit. LXXV dagegen stellt bewaffnete Verhinderung, den Weg zu benutzen, unter Strafe. Nach Tit. IV der lex Frisionum ist schon die widerrechtliche Verweigerung des Weges strafbar. Die lex Bajuvarior. Tit. IX, c. XIII—XV sagt ausführlicher: Si quis viam publicam, ubi rex vel dux egreditur, vel viam aequalem alicujus clauserit contra legem, cum XII componat et illam sepem tollat. . . De via convicinali vel pastorali, qui eam alicui contra legem clauserit, cum VI solidis componat et aperiat. . . De semita convicinali, si quis eam clauserit, cum III solidis componat. Am deutlichsten bezeichnet die lex Burgundion. Tit. XXVII, 3 den Sinn dieses strafbaren Verschliessens von Wegen: Quicunque viam publicam aut vicinalem clauserit, XII sol. se mulctae nomine noverit inlaturum; ita ut sepes illa impune a transeuntibus deponatur et messis, quantum viae spatium continere potuerat, conteratur. Die Strafe wird also dadurch verwirkt, dass der Besitzer des Grundstückes, über welches der Vicinalweg geht, dasselbe verzäunt und den Weg wie seinen Acker bestellt. Er wird bestraft, und Jeder hat das Recht, den Zaun wegzureissen und Saat oder Frucht so weit niederzufahren, wie der Weg breit sein soll. Die Erwähnung solcher Fälle in den Gesetzen und die Höhe der Bussen ist nur dadurch zu erklären, dass sie häufig vorkamen, und dies lässt sich wieder nur aus dem thatsächlichen Verhältnisse, welches die Flurkarten bekunden, verstehen. Für den Bauern war es allerdings eine naheliegende Versuchung, den Weg zu verackern und zu vergraben, der derartig über seinen Ackerstreifen gelegt war, dass er ihm denselben zum wesentlichen Theile unnutzbar machte, um so mehr, wenn er hoffen konnte, den Lauf desselben auf das Ackerstück des Nachbars zu verdrängen. Das Beispiel von Eyckse, Anlage *5*, und die der besonders alten Feldeintheilungen in Maden, Anlage *15*, und in Höttingen, Anlage *39*, machen diese Sachlage am deutlichsten.

Eine Entschädigung seitens des Staates zu geben oder zu vermitteln, wäre eine für die damalige Zeit unlösbare Aufgabe gewesen. Vielmehr sprechen einige Capitulare Karls hinreichend klar aus, wie die Staatsgewalt in solchen Angelegenheiten verfuhr.

Ein Capitulare von 803 § 22 (Mon. Germ. Leg. T. 1a, p. 121) sagt ausdrücklich: ut nullus homo praesumat, teloneum in ullo loco

accipere, nisi ubi antiquitus pontes constructi sunt, et ubi navigia praecurrunt, et antiqua videtur esse consuetudo. Similiter nec rotaticum nec pulveraticum ullus accipere praesumat, quia qui hoc facere temptaverit, bannum dominicum omnimodo componere debet. Obwohl also Durchgangs- wie Marktzölle ursprünglich als Rechte des Königs betrachtet wurden, waren seit alter Zeit Wege-, Brücken- und Fährzölle Demjenigen verstattet, der Bauten und Anlagen zum Zweck der Passirbarkeit der öffentlichen Wege machte und unterhielt. Ein Capitulare von 805 verbietet auch ausdrücklich, Zölle zu erheben, wenn die Anstalten dem Reisenden nichts nützen[1]). Solche Zölle oder Strassengelder kommen unter verschiedenen Namen schon in einer Urkunde Theuderichs III. von 681 vor (Mon. G. Dipl. I, S. 46, No. 51). Da aber Neustrien und Burgund, über die er herrschte, ganz überwiegend romanische Gebiete umfasste, dürfen diese Wegegelder als Reste aus der romanischen Zeit angesehen werden.

Die gleichen Gesichtspunkte für den Wege- und Brückenbau, wie die der Capitularien, ergeben sich auch noch aus der Constitutio pacis Friedrichs II. von 1255 (Mon. Germ. LL. Ia, p. 313). Sie verbietet alle seit dem Tode Heinrichs VI. neu entstandenen Zollstätten und sagt: receptores vero teloneorum tam in terris, quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum transeuntibus et navigantibus a quibus telonea accipiunt, pacem, securitatem et conductum, ita quod nihil amittant, quatenus durat districtus eorum, quoad melius possunt fideliter procurando.

Ueber die Landstrassen spricht noch der Reichsabschieds-Anfang von 1671 (G. Emminghaus, Corp. jur. Germanici S. 511) aus: »Weilen bekanntlich, dass die Herrschaften die Mauth und Zölle gemeiniglich wegen Unterhaltung der Brücken zu geniessen haben, als hätte auch billig ein jeder von selbsten solches zu beobachten. Weilen aber im Gegentheil sich befindet, dass an vielen Orten die Brücken schlechtlichen verwahrt, die Wasser von den Wegen nicht abgeleitet . . . noch viel weniger die Haupt-, von denen Neben- und Irr-Wegen unterschieden, . . . so haben Wir . . verordnet . ., dass jede Obrigkeit in Ihren Landen und Gebieten derentwegen ernste Fürsehung

[1]) Dies Capitulare von 805 § 13 (Ebd. p. 134) erklärt: De teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonia a negotiatoribus exigantur tam de pontibus quam et de navigiis et mercatis. Nova vero seu injusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, in quibus nullum adjutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur. Similiter etiam nec de his, si sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua in aliam ducunt, aut ad palatium aut ad exercitum.

thun . . . solle, auf dass mehr gedachte verderbte Wege, Stege, Wasserströme, Dämme, Brücken, Wasserfahrten, Triebpfade, Gestade und dergleichen hinwieder gebessert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in beständigem guten Wesen erhalten werden.« . .

Wann die Pflicht zum Ausbau und zur Unterhaltung der Vicinalwege durch die Umwohner zur gesetzlichen Anerkennung gekommen ist, ist nicht zu erkennen. Im römischen Reiche bestand sie anscheinend allgemein, wie o. Bd. I, S. 289 gezeigt ist, und aus Digest. lib. 43, Tit. 8, 2. 22 hervorgeht.

Für grössere Bauten zeigen die von v. Inama (Deutsche Wirthschaftsgesch. Bd. II, S. 365) und von Lamprecht (Deutsch. Wirthschaftsleben Bd. II, S. 244) angezogenen Beispiele, dass 1128 der Erzbischof von Salzburg die Brücke zu Wels baute, und, anscheinend weil ein rechtsbegründeter Anspruch an Baupflichtige nicht bestand, Beiträge dazu durch Ablassversprechungen zu gewinnen suchte; dasselbe fand 1343 beim Bau der Koblenzer Brücke durch den Erzbischof Balduin statt. Die Himmeroder Mönche bauten 1194 sogar zwischen zwei ihrer Dörfer eine Holzbrücke. Gleichwohl ist nicht zu zweifeln, dass die Grundherren schon früh ihre Hörigen und Hintersassen zum Wegebau angehalten haben, und dass sich auch die freien Landgemeinden dieser Leistung im Laufe der Zeit nicht entziehen konnten. Endlich hat die entwickelte Landeshoheit die Gewohnheit zu festem Recht gestaltet. —

Das Prägen von Münzen blieb in den germanischen Staaten bei dem geringen örtlichen Bedarf wegen der vorhandenen erheblichen Beträge römischer Geldstücke durch längere Zeit unnöthig. Im Kleinverkehr fanden grössere Zahlungen in Geld nicht statt. Wo sie am Hofe oder zwischen Reichbegüterten erforderlich wurden, waren die Konstantinischen Goldsolidi (Schillinge), von denen 72 auf das römische Pfund geprägt wurden, ein hinreichend fester Anhalt. Die Silberdenare unterschied man nach der verschiedenen Zeit der Prägung in alte schwere, die, wie es scheint, Saigae genannt und von den Bayern und Alemannen 12 auf den Goldsolidus gerechnet wurden, und in gewöhnliche leichte, von denen schon die lex Salica 40 auf den Solidus rechnet. Auch die gallische Siliqua, von welcher 24 dem Solidus gleichstanden, wurde anscheinend wegen geringeren Gehaltes den Denaren von 40 auf den Solidus gleichgestellt.

Das Münzwesen galt, trotz des fremden Geldes, völlig als Sache des Königs. Die älteren merowingischen Könige verwendeten auch noch die römischen Münzstempel. Theudebert († 547) liess zuerst Münzen

auf seinen Namen schlagen. Dies geschah jedoch nicht allgemein. Vielmehr zogen die Münzer als Bevollmächtigte des Königs zu den Märkten und Gerichtsstätten umher, prägten da, wo das Bedürfniss an Münzen entstand, und stempelten die Stücke mit ihrem eigenen Namen.

Erst gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts traten wesentliche Veränderungen ein. Wahrscheinlich wegen Mangel an Gold und Zahlungsmitteln ging das fränkische Münzwesen vom Goldsolidus zum Silbersolidus über und ermässigte dadurch alle Bussen und Friedensgelder auf etwa den dritten Theil ihres Nominalwerthes. Ein Capitulare Karlmanns von 743 (Boret. I, 27) erwähnt diese Wandelung. 12 der üblichen Denare bildeten den Silbersolidus. Derselbe wurde indess nicht geprägt, sondern war nur Rechnungsmünze. 3 solche Silbersolidi entsprachen rund einem Goldsolidus. Ein Capitulare Pipins von 754—755 (Ebd. I, 32, c. 5) bestimmt, dass auf das Pfund Silber nicht mehr als 22 Solidi, d. h. 264 Denare, geprägt werden sollten, von welchen der Münzer 1 Solidus als Schlagschatz erhielt. Mit der Einführung dieser Währung hörte auch das Schlagen von Münzen auf den Namen des Münzers auf, und es blieb nur eine geringe Zahl fester Münzstätten in Betrieb.

Schon seit 780 wurde jedoch nach dem Capit. Episcopor. (Ebd. I, 52) das Pfund Silber zu 20 Solidi oder 240 Denar ausgeprägt, der Denar wurde also schwerer. Karl der Grosse aber erhöhte seinen Werth noch dadurch, dass er um diese Zeit an die Stelle des leichten römischen Pfundes von 327 Gramm ein schwereres setzte, welches Soetbeer auf 367, Guérard und v. Inama auf 408 Gramm berechnen. Seitdem blieb es bei der Festsetzung von 240 Denaren oder 20 Schillingen auf dieses Pfund. Bei den Alemannen wurde alsbald die Saiga dem neuen Silberdenar gleich behandelt. Die Bayern aber blieben bei der Rechnung nach dem Goldsolidus, den sie zuerst zu 36, im 9. Jahrhundert aber zu 30 fränkischen Denaren anschlugen (Brunner, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 213 ff., Bd. II, S. 240 ff.).

Aus diesem Geldwesen erklärt sich, dass die Grundherren beginnen konnten, neben den Naturalleistungen auch Geldzinsen für Landverleihungen festzusetzen, und sich selbst dadurch für gewisse Geldbeträge zahlungsfähig zu machen.

Wie wenig sich indess die durch den Geldumlauf gegebenen Verkehrserleichterungen nach Norden in die deutschen Volkslande erstreckten, ergiebt sich daraus, dass die Sachsen noch nach ihrer Unterwerfung einen grösseren Silbersolidus zu 3 Trimsen (d. h. Tre-

missis, womit früher der 3. Theil des Goldsolidus, der Goldtriens, bezeichnet wurde) und einen kleinen zu 2 Trimsen unterschieden, welchem ersteren ein $1^1/_2$jähriger, letzterem ein 1jähriger Ochse gleichstand. Auch die Wergeldssätze zeigen die Verschiedenheiten, welche in der sächsischen und friesischen Münzberechnung gegenüber der fränkischen bestanden.

Jede Münzstätte stellte indess durch den Schlagschatz des Münzers, der sich mit dem immer öfteren Umprägen der Münzen beträchtlich erhöhte, ein fiskalisches Werthsobjekt dar, welches auch veräussert werden konnte. In älterer karolingischer Zeit ist nur bekannt, dass der Herzog von Benevent und der römische Bischof Münzen, jedoch nur mit des Königs Namen, schlagen lassen durften. Unter Ludwig I. aber finden sich zuerst Verleihungen des Münzrechtes an Kirchen und Klöster, welche namentlich im Zusammenhange mit Marktverleihungen standen. Für den Marktherrn war es allerdings sehr wichtig, an dem vielleicht weit abgelegenen Marktorte das unbestimmbar entstehende Bedürfniss an Münzen sicher befriedigen zu können (Brunner a. a. O. Waitz, D. Verf.-Gesch. IV, 94). —

Was nun endlich die Maasse betrifft, so stand die Aufstellung bestimmter Gewichte im engsten Zusammenhange mit dem Münzwesen. Die römische Münzprägung ging von dem römischen Pfunde, der Libra oder dem As, von 327 Gramm aus, das in 12 Unzen zerfiel. Aber wie gezeigt, änderte Karl der Grosse dieses Pfund sogar für die Münzprägung in ein Gewicht um, welches mindestens 40, vielleicht 80 Gramm schwerer war. Wie weit dasselbe als allgemeines Handelsgewicht zur Geltung kam, ist nicht zu erkennen.

G. Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Jahrgang XVII, S. 202) weist darauf hin, dass dem römischen Gewichtssysteme in Skandinavien und auch in Deutschland ein griechisches vom schwarzen Meere her begegnete, das mit dem Landhandel zur Ostsee gelangte. Aus diesen griechischen Beziehungen stammte das Gewicht der Unze von $29^1/_4$ Gramm, welches in dem angelsächsischen Pfunde von 12 Unzen zu etwa 350 Gramm und in der skandinavischen und kölnischen Mark von 8 Unzen oder Oeren, gleich 16 Loth, oder 233,85 Gramm zu ausgedehnter Geltung kam, wenn auch die kölnische Mark erst 1042 genannt wird. Diese Unze ist nach Queipo's Untersuchungen[1]) die achtfache

[1]) Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples depuis les premiers temps historiques jusqu'à la fin du Kalifat d'Orient. Paris 1859 (Bd. II, S. 344 ff.).

Drachme (je zu 3,70 Gramm) des sogenannten bosporischen Maass- und Gewichtssystems, nach welchem die cyzikenischen Silbermünzen geprägt wurden. Diese Münzen beherrschten den griechischen Handel am Pontus in seiner Blüthezeit, und dasselbe Gewichts-system lag den ältesten syrischen und sidonischen Münzen zu Grunde. Es weist auf das alte babylonische Talent, das nach Korinth übertragen wurde, zurück. Daher ist es kein Zufall, wenn die kölnische Mark genau $^2/_3$ der Mine der Ptolemaeer beträgt.

So unzweifelhaft also römisches Gewicht im deutschen Norden eine gewisse Geltung erhielt, so war sie doch eine sehr getheilte. Die kölnische Mark gelangte dem römischen wie dem karolingischen Pfunde gegenüber zu weit allgemeinerem Gebrauch, und von der Durchführung oder Einbürgerung eines vom Staate festgesetzten Gewichtssystems kann nicht füglich gesprochen werden. —

Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den Hohlmaassen. Auch hier war der römische Modius ($^1/_3$ der Amphora), dessen Inhalt mit Regenwasser gefüllt 24 römische Pfund wog, und gleich 8,75 Liter festgestellt ist, das gegebene, allen Romanen bekannte Grundmaass. Aber Karl der Grosse vergrösserte es gleichzeitig mit seiner Münzfeststellung derart, dass 2 Modii fortan 3 derselben gleich sein sollten, und Soetbeer's umfassende und sehr sorgfältige Untersuchungen[1]) haben gezeigt, wie schwierig es ist, mit Sicherheit dieses neue karolingische Hohlmaass zu berechnen.

Wie Georg Küntzel in seiner Abhandlung über die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens im Mittelalter (in Schmoller's staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XIII, Heft 2, 1894) näher zeigt, ist es allerdings höchst wahrscheinlich, dass Karl der Grosse den Gedanken fasste, mit seiner Münzreform auch eine allgemeine Maass- und Gewichtsordnung in seinem Reiche durchzuführen[2]).

Schon sein Vater Pipin hatte in dem Capitulare Suessoniense von 744 von jedem Episcopus gefordert: ut per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat (Boret. I, 30).

789 berief sich Karl indess in seiner admonitio generalis (Boret. I, 53) in Betreff der Maasse noch lediglich auf die Bibel: ut aequales mensuras et rectas, et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in

[1]) Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VI, S. 56 ff.

[2]) Vgl. Waitz, Deutsch. Verf.-Gesch. IV, S. 63.

illis sive ad accipiendum, sicut et in lege Domini praeceptum habemus, item in Salomone domino dicente: »pondus et pondus, mensuram et mensuram«.

Nachdem er aber um etwa 780 das neue, wie es scheint, gegen das römische nahezu 1/3 schwerere Münzgewicht eingeführt hatte, mit welchem der um 1/3 grössere Modius in Uebereinstimmung steht, enthält 794 das Capitulare Francofurtense c. 4 (Boret. I, 74) die Bestimmung: Statuit noster rex, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, ut nunquam carius vendat annonam, sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum, de modio de avena denario I, modio ordii, denarius II, modio sigalo denarii III, modio frumenti denarii IV . . (c. 5) De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii, et accipiantur ab omnibus. In diesen Preisfestsetzungen sieht v. Inama (Deutsche Wirthschaftsgesch. I, 476) aus den von ihm näher ausgeführten Gründen mit Recht nur die beabsichtigte Reduktion des bisher üblichen Getreidewerthes auf die neuen Maass- und Gewichtsgrössen, und ebenso ist Soetbeer in seinen Beiträgen zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VI, S. 73) der Meinung, dass das Capitul. Francofurtense den Zusammenhang der Maass- und Gewichtsreform mit der Münzreform erweise. Das Verhältniss des Nahrungswerthes im gleichen Gewicht der verschiedenen Getreidesorten stimmt mit dem festgesetzten Preisverhältniss gut überein.

Auf diese Kundgebung folgt die Weisung des Capitulare von 802 an die Missi (Boret. I, 104): aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, et qui antea dedit tres modios, modo vel duos. Ebenso ist durch Ansegisus (Appendix II, 6. Boretius I, 115) die Mahnung eines Capitulare von 803 c. 8 erhalten: de mensuris, ut secundum jussionem nostram aequales fiant.

In den Capitula a misso cognita facta (zwischen 803 und 813, Boret. I, 146) heisst es noch in c. 10: nullus homo praesumat aliter vendere aut emere aut mensurare, nisi sicut dominus imperator mandatum habet.

Es ist deshalb nicht zu bezweifeln, dass der Kaiser auch Veranstaltungen getroffen hatte, Normalmaasse für das festgesetzte Maass zu verbreiten. Einige spätere Nachrichten weisen ausdrücklich darauf zurück.

In den Epistolae ad episcopos (816—817, Boret. I, 342) sagt

Ludwig der Fromme: direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuendae sunt, quae ut ab omnibus firmissime atque inviolabiliter teneantur decernimus.

Allgemeiner fordert noch das Ediktum Pistense von 864 (Boret. I, 492): ut omnes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus justus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occassione a mansionariis vel ab his qui censum debent, major modius, nisi sicut consuetudo fiat, exigatur. Et ipsi homines, qui per villas de denariis providentiam jurati habent, ipsi etiam de mensura ne adulteretur provideant. Dabei wird auf ein Capitulare von 812 in Ansegisus lib. III, c. 90 Bezug genommen: ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum invicem, sive ad accipiendum, sicut in lege Domini praeceptum habemus.

Trotz alledem lässt sich nicht daran denken, dass die karolingischen Vorschriften auch nur annähernd zu allgemeiner Durchführung gekommen seien.

Zunächst fehlte dem karolingischen Maasse der Anschluss an ein auf dem gesammten weiten Ländergebiete bekanntes Normalmaass.

Schon in der römischen Kaiserzeit war die Grösse des Modius keineswegs bestimmt. Ein vetus agrimensor (Blume, Lachmann u. Rudorff, Schriften d. röm. Feldmesser, I, S. 375) sagt darüber: quemadmodum autem de sextario, sic et de modio aliis placuit 16 sextariis modium impleri, aliis 20 et duobus, aliis vero 24. Sed has mensuras ad votum principum vel judicum esse deprehendimus.

F. Hultsch (Griechische und römische Metrologie, Berlin 1862, S. 87) berechnet den Modius von 16 Sextarien zu 8,75 Liter, etwa 1/6 Scheffel preuss. Nach dem Agrimensor würde er auch 13,125 Liter Inhalt gehabt haben können. Hultsch (S. 94) zeigt überdies, dass in der späteren Kaiserzeit auch ein sogenannter modius castrensis im Gebrauch war, welcher den doppelten Inhalt des gewöhnlichen, also 17,50 Liter, hatte.

Es ist möglich, dass dieser, wie es scheint, vom Militär gebrauchte Modius in den fernen Provinzen der üblichere war. Indess zeigen die obigen Hinweise schon, dass in der merowingischen und karolingischen Zeit eine grosse Verschiedenheit alter Maasse herrschte.

B. Guérard hat in der Revue numismatique des Jahres 1837 (p. 406) und in der Einleitung zu seiner Erläuterung des Polyptichon des Abtes Irmino, auf Grund von Vergleichungen der Geldwerthe, Getreidepreise und Brotgewichte, den Modius Karls des Grossen von 794 zu 52,2 Liter und den vorher bestehenden nach der urkundlichen Angabe von 802 zu $^2/_3$, also 34,8 Liter, berechnet.

Sp. Fossati legt seiner Berechnung in einer Abhandlung: De ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus (in den Schriften der Akademie zu Turin Serie sec. V, 1843), eine alte Aufzeichnung aus dem Ende des 9. Jahrhunderts zu Grunde, wonach damals der Modius gleich 16 Sextarien gewesen, auf den Sextar aber 6 Pfund gerechnet worden seien. Dieses Pfundgewicht nimmt er zu 433,4 Gramm an, und findet danach für den karolingischen Modius 41,96 Liter, für den früheren 27,31 Liter Rauminhalt.

Ad. Soetbeer endlich untersucht in sehr scharfsinniger und technisch wie historisch gründlicher Weise die Angaben des Capitulare Francofurtense von 794 und des Capitulare Duplex ad Niumagam von 806 (II, 7 u. 8, Boret. I, 131) nach den verschiedenen Getreidearten und Preisfestsetzungen, sowie nach dem Verhältniss zu Mehl und zu gebackenem Brote, und erachtet aus dem Ergebniss (VI, S. 78) für das Wahrscheinlichste, dass der Modius von 794 rund 40 Liter, der karolingische Modius 60 Liter Inhalt gehabt habe. Er urtheilt auch (S. 92) auf Grund der frühen Urkundenreihe von St. Gallen, dass wesentliche Veränderungen dieses Modius, wenigstens bis in das 10. Jahrhundert, nicht anzunehmen seien, und dass den Schweizer Maassen entsprechend der Malter gleich 2 Modii und der Modius oder Mutt zu 4 Viertel zu rechnen sei.

Aus diesen Feststellungen geht wenigstens der Umstand mit Sicherheit hervor, dass der alte wie der neue karolingische Modius nicht mit dem römischen Modiusmaass, weder mit dem des gewöhnlichen Modius von 8,75 Liter, noch mit dem des castrensis von 17,50 Liter übereinstimmen, oder in einer rationellen Beziehung stehen. Dadurch wird die Auffassung unterstützt, dass bis 794 der für das Palatium des Königs geltende und von diesem aus wohl auch in entfernten Gegenden angewendete Modius keinen anderen Charakter gehabt habe, als den eines individuellen königlichen oder fiskalischen Maasses, welches für die sonstigen örtlich üblichen Maasse keine bestimmende Bedeutung hatte. Von den Grafen- und bischöflichen Gerichten wurde in den Verfügungen Pipins und Karls vor 794

nichts anderes gefordert, als dass sie für richtige, dem örtlichen Gebrauche entsprechende Maasse und deren gerechte Anwendung Sorge trügen.

Der 794 auftretende Gedanke, ein bestimmtes königliches Maass allgemein und als das einzig gesetzliche durchzuführen, war an sich ein durchaus richtiger und durch die stattgehabte Gewichtsveränderung der Münzen dem Könige nahegelegt. Er konnte auch wegen des vielfach nur nominellen Charakters, den die gesetzlichen Münz- und Maassbestimmungen an sich trugen, einfacher durchführbar erscheinen, als sich thatsächlich herausstellen musste. Obwohl man indess die Einführung solcher von staatswegen festgestellter und kontrolirter Maasse und Gewichte nicht entfernt mit den komplizirten Einrichtungen des Aichwesens der Gegenwart vergleichen wird, ging doch die unabweisbar nöthige gleichmässige Anfertigung und unbeschädigte Versendung einer so grossen Masse von Normalmaassen, wie sie das fränkische Reich erforderte, ebenso die Umformung oder Beseitigung der im Gebrauche befindlichen, vor allem aber die Fürsorge, die ausschliessliche Anwendung der neuen Maasse überall zu erzwingen, und alle gewohnten Zinsleistungen und Marktgeschäfte entsprechend umzugestalten, weit über die Kräfte und Hülfsmittel und über das allgemeine Verständniss der damaligen Verwaltung.

Es wird auch die fortdauernde Anwendung verschiedener Maasse ausdrücklich bekundet.

Zwar sagt um 800 das Capitulare de villis c. 9 ganz bestimmt: Volumus ut unusquisque judex in suo ministerio mensuram modiorum sextariorum et siculas per sextaria octo, et corborum eo tenore habeant sicut et in palatio habemus. Aber selbst die Beispiele der von diesem Capitulare geforderten Güterverzeichnungen im Breviarum rerum fiscalium (o. Bd. I, S. 603) sagen bei der Beschreibung von Asnapio: reliqua reperimus: siliginis modios XCVIII, seminum totidem; ordeo modios mille DCCC, seminum IC; reliqua reperimus avena modios CCCCXXX; . . de molinis V modios DCCC ad minorem mensuram (Boret. I, 250). Es ist aus der Summe der Getreidemodii klar, dass sich die Erwähnung des geringeren Maasses nur auf das Mehl beziehen kann, und nicht an eine Umrechnung zu denken ist.

Die oft wiederholten Hindeutungen der Capitularien erweisen genügend, dass es bei den Verwaltungen der zinsberechtigten Grundherren ein sehr verbreiteter Missbrauch blieb, das als Zins eingehende Getreide nach grösserem Maasse zu messen, das ihrerseits als Lohn oder Kost abzugebende nach kleinerem.

Welche Erfahrung und Meinung die Bischöfe um 829 über das neue Maass- und Gewichtswesen gewonnen hatten, spricht die relatio episcoporum ad Hludovicum imperatorem (Boret. II, 334) wahrscheinlich noch mit einer gewissen Zurückhaltung aus. Sie bemerkt: et modiis injustis in sextariis, quae domini lege haberi prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diversae ab omnibus pene habeantur. Hoc tamen modis omnibus optamus et admonemus, ut saltem nullus duplicas mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat, quoniam hac occassione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus.

Bezeugt ist also, dass die im Verkehr mit allen Schichten des Volkes stehenden Bischöfe, welche in den einzelnen Landestheilen die fast überall verschiedenen Maassgrössen und Messungsweisen kannten, nicht einmal die Möglichkeit der Durchführung des Einheitsmaasses einzusehen vermochten. Wenn sie aber ihre Wünsche lediglich darauf beschränkten, dass innerhalb derselben Grundherrschaft nicht verschiedene Maasse für die Leistungen der Unterthanen und für die der Herrschaft bestehen möchten, so ist dies zugleich das sprechende Zeugniss dafür, dass in der That der Gebrauch von bestimmten Maassen und Gewichten hauptsächlich im Verkehr mit den grundherrlichen Verwaltungen in Frage kam, und dass die Beschwerden vorzugsweise den Mangel örtlicher gerechter Handhabung der Messungen durch dieselben betrafen.

Wie wenig es nun thatsächlich gelungen ist, dem königlichen Maasse Eingang in diesen Lokalverkehr und bleibende Ausbreitung zu verschaffen, wie vielmehr die bekundete Verschiedenheit der örtlich in Uebung gekommenen Maasse wie vorher, so auch nach den Anordnungen Karls des Grossen dauernd fortbestanden hat, ergiebt vor allem die überaus grosse Mannigfaltigkeit der in allen Landestheilen aus dem Mittelalter auf unsere Zeit gekommenen Gewichts-, Hohl- und Längenmaase[1]. Für ein allgemeines Bild dieses Maasswesens

[1] Ueber die in den verschiedenen Theilen Deutschlands geltenden Maasse sind folgende Zusammenstellungen zu nennen:

M. Daniel Schwenter, Geometriae practicae novae et auctae Tractatus I, Nürnberg 1625;

Müllner, Münz-, Maass- und Gewichtskunde, Prag 1796;

Anton, Geschichte der Landwirthschaft, Görlitz 1799, behandelt in Bd. I, 393, Bd. II, 258 und Bd. III, 217, die Geschichte der älteren Maasse;

Joh. Tobias Mayer, Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie, Göttingen 1818, mit umfassendem Material;

wesens haben die Notirungen und Vergleichsberechnungen zum Amtsgebrauch und frühe Bearbeitungen und Veröffentlichungen den Zusammenhang hinreichend erhalten.

Die wichtigsten alten Hohlmaasse lassen sich nach diesen Angaben in ihrer örtlichen Verbreitung und in den übereinstimmenden oder abweichenden Verhältnissen ihres Inhaltes übersehen.

Für den Modius kam schon früh in den deutschen Ländern Mut oder Mutte in Gebrauch. Graff (Althochdeutscher Sprachschatz Bd. II, S. 700) nimmt dafür auf des Hrabanus Maurus Glossar (metreta, mutte, modium, mutti, p. 969) Bezug. Du Cange's Glossar bestätigt dies unter maltra, und führt dazu auch aus Vadian und Goldast an: modius vero seu mut comprehendit quatuor quartalia.

Das Mutmaass hat sich in Deutschland nur durch das in Sachsen und Friesland weit verbreitete Drömt oder den Drömel (o. Bd. II, 41, 81), den Tremodius[1]), erhalten, der ein Getreidemaass von 12 Scheffeln ist und in Lübeck, Mecklenburg und Pommern, bei Hafer und anderem Getreide, zwischen 404,2 und 535,3 Liter Inhalt schwankt, also auf einen Modius von 134,7 bis 178.4 Liter hinweist, welcher 4 Scheffel enthielt[2]).

Neben dem Mut findet sich nach Graff (II, 727) schon in den ältesten Urkunden der Malter. Du Cange sagt über ihn mit Bezug auf die genannten Gewährsmänner: maltra, maltrum, maldrus, mensura Germanica continens quatuor modios. Dies bestätigt für 1154 Eckardt (Cod. dipl. Westfal. II, 299). In der Regel wird der Malter aber in 12 Scheffel getheilt. Das Mut müsste deshalb in 3 Scheffeln bestehen. 4 Scheffel auf das Mut werden indess, wie durch das Drömt, auch durch Corveyer Verzeichnisse in Kindlinger's Münsterischen Beiträgen (II, 121 und 123) bezeugt, wo wiederholt als Höhe eines Zinses 10 Mut und 3 Scheffel angegeben sind. Abweichungen in der Thei-

Niemann, Vollständiges Handbuch der Münzen, Maasse und Gewichte, 1830;
Chelius, Maass- und Gewichtsbuch, bearb. von Hauschild, Frankfurt 1830, mit Vergleichungstafeln der Gewichte u. dgl. 1836;
Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse, Leipzig 1850; und Münz-, Maass- und Gewichtsbuch, Leipzig 1852;
Wagner und Strakerjan, Compendium der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse, Leipzig 1855.

[1]) Anton, Geschichte der Landwirthschaft Bd. III, S. 227.

[2]) In Paris bestand, wie Soetbeer IV, S. 91 mittheilt, das Getreidemaass muid, welches später bei Weizen einen Inhalt von 1874 und bei Hafer von 3748 Liter hatte. Andre ältere Maasse theilen Lamprecht (Deutsch. Wirthschaftsleben II, 481) und v. Inama (Deutsch. Wirthschaftsgesch. II, 496) mit.

lung, wie diese und wie die durch Soetbeer in Bezug genommene Rechnung in St. Gallen, wo der Malter 2 Mut, der Mut aber 4 Viertel enthält, sind landschaftliche, und erklären sich leichter, als der oft weit und um ganz irrationale Grössen schwankende Inhalt desselben Maasses in nahe benachbarten Oertlichkeiten.

Das Maltermaass zu 12 Scheffel hat sich am Rhein durch das ganze Mittelalter als Hauptmaass erhalten.

Der Malter betrug		Der alte Modius würde Inhalt gehabt haben		
		bei $^1/_4$	bei $^1/_3$	bei $^1/_2$ des Malters
in Köln	163,2 Liter	40,8 Liter	51,1 Liter	81,6 Liter
in Mannheim und Heidelberg	103,8 "	25,9 "	34,6 "	51,9 "
in Heilbronn	111,1 "	27,8 "	37,0 "	55,5 "
in Frankfurt a/M.	115,7 "	28,0 "	38,6 "	57,8 "
in Fulda	177,6 "	44,4 "	59,2 "	88,8 "

Die Berechnung zeigt, dass, wenn diesen Maltern ein Mutmaass zu Grunde liegt, dies nur der merowingische Modius sein könnte.

Anton (Gesch. d. L. Bd. I, S. 393) rechnet übrigens (nach Naugart's Cod. dipl. Alemann. I, 189) für 876 5 Mut auf den Malter, nämlich 10 Mut = 1 Tremis = 4 Denar = 2 Malter.

Lamprecht (II, 509) stellt die Maltermaasse von 34 Orten an der Mosel und am Rhein zusammen. Sie schwanken zwischen 101,0 und 272,1 Liter, und die Hauptmärkte brauchen kaum die Hälfte so grosse Malter, als die entfernteren Bezugsorte.

Das Viertel findet sich in Hessen als Hauptmaass bis heut.

	Ein Viertel beträgt	also das Ganze:
in Kassel	135,2 Liter	540,8 Liter
in Wanfried	144,0 "	576,0 "
in Eisenach	74,2 "	296,8 "

Das Grundmaass ist vielleicht der Wispel gleich 2 Maltern. Die Berechnung des Ganzen von vier Vierteln zeigt, dass sich für dasselbe nicht an den alten Modius denken lässt.

Dagegen enthalten, wie Soetbeer (VI, S. 91) angiebt, die alten St. Galler Marktviertel 19,44 Liter, der Mut würde also mit 77,76 Liter dem karolingischen Modius nahestehen.

Ein anderes sehr altes deutsches Hohlmaass ist das Scheffelmaass, skefil, altsächs. scepil, plattd. schepel, von scaf, Schaff, nord. scapr (capsa, tina). Es kommt bereits im Capitulare Saxonicum (Boret. I, 71) von 797 sowohl bei den südlichen, als bei den nördlichen Sachsen vor.

In Nordsachsen ist der Scheffel indess durch den Himten verdrängt worden. Das Himtenmaass enthält

in Quedlinburg	27,7 Liter
in Braunschweig	32,3
in Goslar und Hildesheim	35,1
in Hannover und Lüneburg	31,3
in Kiel	33,2

Es steht also dem rheinischen Modiusmaasse ziemlich gleich, während sich aus dem sächsischen Drömtmaasse der Modius als 4- bis 5mal grösser berechnet.

In Südsachsen ist dagegen das Scheffelmaass erhalten geblieben und hat im Laufe des Mittelalters ausserdem weite Verbreitung nach Thüringen, Obersachsen und Süddeutschland gewonnen. Es fasst

in Bremen	71,9 Liter	in Erfurt	60,6 Liter
„ Wesel	38,7 „	„ Kölleda	35,7 „
„ Eisenach	74,2 „	„ Mühlhausen	40,4 „
„ Weimar	74,9 „	„ Nordhausen	45,8 „
„ Gotha	88,3 „	„ Jena	154,9 „
„ Duderstadt	30,3 „	„ Plauen	155,6 „
„ Heiligenstadt	32,6 „	„ Obersachsen	103,9 „
„ Langensalza	43,3 „	„ Württemberg	117,2 „

und entsprechend unter dem Namen Schaff in Augsburg 206,9 und in München 204,7 Liter.

Im 12. und 13. Jahrhundert ist dies Scheffelmaass auf alle nördlichen deutschen Kolonisationsgebiete rechts der Elbe übergegangen, und zwar nach Brandenburg mit 54,96 Liter, nach Schlesien mit 74,6, Preussen 52,9, Rostock 39,2, Mecklenburg 38,89 und nach Lübeck mit 33,7 Liter Inhalt.

Der Scheffel theilte sich fast auf seinem gesammten Verbreitungsgebiete in 16 Metzen.

Metze ist (nach Graff II, 893) nur ein von dem allgemeinen deutschen Worte mez, Maass (nord. met) hergenommener Ausdruck. Ihr Inhalt schwankt entsprechend dem der Scheffelmaasse von 2 bis nahezu 10 Liter.

In Süddeutschland ist indess die Metze (Mes, Mesa, Meta) als ein grösseres Maass ohne Beziehung zum Scheffel in Gebrauch, so in Würzburg mit 21,9 Liter, in Nürnberg mit 20,5, in Regensburg mit 31,1 Liter Inhalt. Sie ist durch die deutsche Kolonisation auch über Oesterreich, jedoch mit dem doppelten Inhalte von 62,0 Liter verbreitet worden. Urkundliche Aufklärungen (Graff a. a. O.) fehlen, doch lässt sich schwerlich bei dieser grösseren Metze an einen Rest des alten Modius denken. Eine bayrische Urkunde von 1241 (Mon. Boica VIII, 147) sagt: II metretas tritici, quod dicitur Purkmezz, und zwei steyrische Urkunden (in Rauch, Script. Rer. Austriac. II, p. 161 u. 197)

erwähnen: una metreta fabarum, quarum XVIII faciunt modium, sowie XII metretas, quarum VI metrete faciunt I scaffyam. Auch wenn diese Zahlen richtig sind, liegt in ihnen nicht, wie Anton (III, 224) meint, das Verhältniss zum alten Modius, sondern sie bezeichnen die Metze des Scheffelmaasses. Dagegen gehört vielleicht zum Modius das Maass »Mittlen« (kleiner Mutt) von 53,0 Liter in Ulm.

In Süddeutschland und am Rhein hat der Simmer Geltung. Er hält in Hanau 30,8 Liter, in Stuttgart 22,3, in Bamberg 78,6 und in Koburg 84,0 Liter. Nach Würdtwein (Monast. Pal. IV, 357) kommen in den Speierischen Urkunden bis 1325 Malter vor, dann beginnen Simmer (Summer). Nach Lamprecht (II, 509) fasste der Sümmer in Mainz 12,6, in Trier 26,6, in Bitburg 22,1, in Köln 15,4 Liter.

Diese Mannigfaltigkeit der Hohlmaasse, nicht sowohl in ihren Benennungen, als in ihrem überaus ungleichen Inhalte, spricht mit Bestimmtheit gegen die wirkliche Durchführung eines gleichmässigen karolingischen Modius.

Ueber die Entwickelung und die gegenseitigen Beziehungen der Getreidemaase bis zur Karolingerzeit zurück würden sich anscheinend nähere Feststellungen für verschiedene Orte und für ganze Landschaften aus den Hufenzinsen erreichen lassen.

Für das Mut hat eine solche Ermittelung in Apelern (Anl. *10*, Bd. III, S. 27) auf diesem Wege ausgeführt werden können. Sie ergiebt, dass dort an Corvey in der karolingischen Zeit von den Latenhufen zu je 120 jugera oder 48,5 ha Fläche ein Getreidezins von je 36 Mut zu leisten war, und dass diese alten Mut auf die Gegenwart als je 3,6 rheinl. Scheffel oder 197,8 Liter gekommen sind. —

Für die Längen- und Flächenmaasse sind die Maassverschiedenheiten und ihre Entstehung leichter zu ermitteln, und es lässt sich aus ihnen am einfachsten ein verständliches Bild des mittelalterlichen Maass- und Messungswesens und des Einflusses, den die Grundherrlichkeit auf dasselbe geübt hat, gewinnen.

In welcher Weise die volksmässigen Gewanndörfer der deutschen gemeinfreien Bauerschaften das Land in Besitz nahmen, und wie die jeder Hufe zufallenden Grundstücke aufgemessen und ausgeloost wurden, ist o. Bd. I, S. 83 ff. in allen technischen Einzelheiten genau nachgewiesen und mit zahlreichen Beispielen belegt worden.

Im weiteren geschichtlichen Zusammenhange sind diese Messungsfragen vom Verfasser in der Abhandlung: »Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maassverhältnissen« als Theil der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889, Tübingen 1889, dargestellt.

Uebereinstimmend damit hat sich o. Bd. I, S. 90 erwiesen, wie der Zweck der volksmässigen Feldeinrichtung und ihre vollkommen gerechte und gleichmässige Theilung ohne Anwendung bestimmter Feldmaasse auf der einzelnen Flur erreicht und dauernd erhalten werden konnte, wie aber gleiche Landmaasse unter den Nachbargemeinden oder über weitere Landschaften in keiner Weise nöthig, und wo sie etwa bestanden, nur zufällig waren.

Deshalb sind die Grössenverhältnisse der bekannten Landmaasse bisher nur gelegentlich berührt worden, die Entwickelung und der Zusammenhang der verschiedenen Arten derselben und ihre gegenseitige Vergleichbarkeit haben noch keine Erwähnung gefunden.

Darauf allerdings wurde o. Bd. I, S. 107 bereits hingewiesen, dass der Fiskus und die Grundherren schon in der ältesten Zeit bestimmter Maasse für die Vertheilung von Ländereien an ihre dienst- und zinspflichtigen Hintersassen nicht entbehren konnten, und dass wir nicht ohne Nachricht darüber sind, in welcher Weise solche Landmaasse zur Geltung kamen.

Beispiele dafür, dass Grundherren Land, welches sie an Freie oder Unfreie zur Ansiedelung weiter verliehen, durch wirkliche Messung in Hufen vertheilen liessen, sind o. Bd. I, S. 533 aus der lex Visigothorum, Buch X, Tit. I, 14 für das 6. oder 7., auch in Anlage *115* (Bd. III, S. 379) aus der Schenkung des Hersfelder Zinslandes für 777 erwähnt. In G. Waitz's grundlegender Arbeit: »die altdeutsche Hufe« (Abhandl. der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Bd. VI, 1854) finden sich weitere Angaben für das 8. und 9. Jahrhundert. Er führt aus dieser Zeit an: hoba legalis (Trad. Frising. No. 1098, S. 467, No. 1112, S. 471), mansus legitimus (Bréquigny II, S. 346), hoba legitime dimensa (Trad. Sangallens. S. 363, No. 9), hoba plena et legitime mensurata (Ebd. S. 322, No. 5), hoba pleniter emensa (Ebd. S. 336, No. 29), hoba plena (Ebd. S. 286, No. 86; S. 331, No. 22; S. 363, No. 9; Lacomblet I, S. 5), mansus plenus (Tradit. Pataviens. No. 72; Tradit. Ratisbonens. S. 49), quidquid in illa mensura proprietatis habes in villa (Trad. Fuld. S. 288). Auch hoba legalis, id est in tribus plagis jugera XV cum curtifero edificato (Meichelbeck I, II, No. 1112, S. 471).

Namentlich erwecken die Bezeichnungen legitimus, legitime dimensa, legitime mensurata, legalis, die Vermuthung, dass sie auf ein gesetzlich gültiges, anscheinend allgemeines Landesmaass hinweisen.

Ein genau bestimmtes, amtlich gebrauchtes Feldmaass ist auch in der That seit den ersten Karolingern bekannt. Es tritt im ge-

sammten fränkischen Reiche übereinstimmend auf und hat unverändert bis in das 13. Jahrhundert in Geltung gestanden.

Dies Maass ist die mit der virga regalis von 4,70 m gemessene, 21600 dieser □ virgae umfassende Königshufe, mansus oder hoba regalis von genau 47,736 ha.

Die Flächengrösse der Königshufe und die Länge der virga regalis sind in Anlage *86* auf den Marschen um Bremen aus der Kolonisationsurkunde Friedrichs von Bremen von 1106 rechnungsmässig festgestellt (Bd. II, S. 34, Bd. III, S. 86). Die Urkunden und Karten von Apelern (Anlage *10*, Bd. III, S. 23), Hankenbusch (Anlage *75*, Bd. III, S. 246), Hersfelder Zehntland mit Bischdorf (Anlage *115*, Bd. II, S. 331, Bd. III, S. 379), Effeltern (Anlage *124*, Bd. II, S. 410), Görlitz (Anlage *131*, Bd. II, S. 442) und Taucha (Anlage *133*, Bd. II, S. 474), welche in Anlage *147* mit weiteren Angaben zusammengefasst sind, ergeben die Uebereinstimmung dieses Maasses im gesammten fränkischen Reiche.

Es ist auch seine Entstehung und Nothwendigkeit durchaus verständlich.

Ohne Zweifel fiel dem fränkischen Könige jährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl Güter zu, welche in festen Grenzen lagen. Rückfällige Lehne, Konfiskationen wegen Aufruhr, wegen Verbrechen, wegen Landesflucht, herrenlos und unbeerbt gefundene Besitzungen waren, je unruhiger die Jahre verliefen, desto sicherer zu erwarten. Grössere Güter aber hatten ihren eigenen Namen, und einzelne Hufen waren durch die Ortschaft und ihre Lage in derselben hinreichend genau bestimmt. Wenn sie der König einem neuen Berechtigten überwies, konnte der Graf oder sein Schultheiss nicht zweifelhaft sein, um welche Besitzthümer es sich handle, und wie im Streitfall ihre Grenzen festzustellen seien. In allen solchen Fällen war also kein Maass nöthig, und es würde nur zu Irrungen führen, wenn man annehmen wollte, bei jeder Verleihung sei ein allgemeines Landmaass angewendet oder vorausgesetzt worden.

Aber es zeigt sich, dass ein gewisser Kreis königlicher Schenkungen und Zuwendungen an bekannte oder überhaupt an bestehende Grenzen in keiner Weise anknüpfen konnte. Der König war in Aachen oder auf entfernten Hofhaltungen in irgend einem Theile des Reiches, die Anforderungen, erfolgreiche und muthige Dienstleistungen, unerwartete Treue, oder finanzielle Hülfen, Vorschüsse und Versprechen zu belohnen oder zu begleichen, liefen bei ihm aus allen Provinzen ein, und immer war das fiskalische Land das einfachste und schnellste,

durch eine einzige Urkunde leicht flüssig zu machende Zahlungsmittel. Dieses Land bestand meist in vom Kriege verwüsteten Besitzungen, oder weiten, kaum berührten Waldungen in wenig bekannten entfernten Landstrichen. Die Schenkungen geschahen vielfach in der Absicht, dort erst Zugänglichkeit und beginnende Kultur zu schaffen. An eine vorherige Feststellung der Oertlichkeit oder der näheren Beschaffenheit der Lage konnte nicht gedacht werden, darüber wären bei den grossen Entfernungen und bei der Art der Kommunikation Jahre vergangen. Deshalb blieb nichts anderes übrig, als ein Flächenmaass, und zwar ein ziemlich ausgiebiges, anzugeben, und den Grafen des Bezirkes anzuweisen, dasselbe an dem nur im allgemeinen bezeichneten Orte zur Zutheilung zu bringen.

Ausdrückliche Verordnungen über ein solches Flächenmaass und seine Grössenverhältnisse sind nirgends bekannt. Wohl aber lassen sich die o. S. 544 angeführten Nachrichten, dass vom Palatium aus Normalmaasse an die Bischöfe und die Provinzen versandt worden seien, auch auf die Maasse der Königshufe beziehen, da es in jedem Falle leichter war, ein Längenmaass, wie die virga regalis, also ein Band oder eine kleine Kette von 4,7 m Länge, zu verschicken, als ein Hohlmaass von irgend welcher Grösse. Es ist sogar darüber, dass für amtliche Messungen mit dem Königsmaass die nöthigen Längenmaasse, sub capite sigilli nostri in trapellum includendo, also in einem versiegelten Säckchen, den zuständigen Behörden zugingen, ein ausdrückliches Zeugniss vorhanden. Dasselbe stammt zwar allerdings erst aus dem Jahre 1336 und aus Ungarn, giebt aber als einzige bis jetzt bekannte Erwähnung bei der Gleichartigkeit der dortigen Einrichtungen mit den deutschen einen sehr beachtenswerthen Anhalt[1].

---

[1]) Der Hinweis auf die Urkunde ist Herrn Professor Emerich Hajnik in Budapest zu verdanken. Sie findet sich im Codex diplom. domus Senioris Comitum Zichy, quem publici juris fecit societas histor. Hungar., Pest. 1871, T. I, p. 501, und lautet:

„Nos Comes Paulus Judex Curiae Domini Regis damus pro memoria. Quod cum secundum continentiam priorum litterarum nostrarum modum et formam judicii nostri exprimentium homines Regii sub testimonio Capituli Agriensis f. 2. proxima post quindenas festi Passae Domini proxime praeteritas ad faciem cuiusdam possessionis Thomae filii Simonis Kereplye vocatae in Comitatu de Zemlyn existentis accedere et eandem Regali mensura in eisdem prioribus litteris nostris expressa et discussa, mensurando, Regnique consuetudine exigente estimando, si eam ad valorem triginta trium marcarum et non ultra neque infra invenirent, eandem Johanni dicto Batur et Matheo filio Petri perpetuo possidendam statuere. Si vero minoris valoris fieret, defectum eiusdem idem Thomas de alio possessione sua eo conditionis moderamine, ut obligationem in prioribus litteris nostris assumptam incideret si secus faceret in praemissis, suplere. Si vero amplioris valoris fieret, superfluum eiusdem iidem homines Regii eidem Thomae filio

Die älteste hinreichend beglaubigte Ansetzung von Königshufen um das Jahr 777 ist (in Anlage *115*, o. Bd. III, 379 und Bd. II, 331) auf dem Hersfelder Zehntlande bei Merseburg nachgewiesen.

Die erste ausdrückliche Erwähnung der Königshufe findet sich im Capitulare Caroli Magni Aquisgranense aus einem der Jahre von 801 bis 813 (Boretius I, 170, No. 77) unter der Weisung XIX, de villicis quid facere debeant. Sie sagt: ut villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere et servitium perficere, prout loca locata sunt, aedificia emendent, nutriant porcos, jumenta, animalia, ortos, apes, aucas, pullos, vivaria cum pisces, vennas, molina, stirpes, terram

---

Simonis resignare et seriem omnium praemissorum partes in octavis b. Georgii martiris in litteris dicti Capituli Agriensis nobis reportare debuissent. Ipso termino reportationis praemissae seriei adveniente praetacti Johannes dictus Batur et Mattheus filius Petri personaliter, pro praedicto vero Thoma filio Simonis Nicolaus de Bachka cum procuratoriis litteris dicti Capituli Agriensis ad nostram accedentes praesentiam litteras jam dicti Capituli Agriensis nobis praesentarunt, in quibus vidimus contineri, quod Zonchyl filius Johannis et Mattheus filius Johannis de Isyp homines Domini Regis, praesentibus D. Dominico sacerdote Rectore ecclesiae Sancti Ladislai Regis et magistro Johanne clerico subnotario dicti Capituli, testimoniis eiusdem Capituli Agriensis in praedicta feria secunda proxima post quindenas Passae Domini cum partibus praelibatis ad faciem dictae possessionis Kereplye vocatae accessissent et eandem vicinorum et commetaneorum ipsius universorum legitimis convocationibus factis per suas veras metas et antiquas reambulassent, reambulatamque cum ipsi in terra arabili culta et campestri mixtim ac silvas juxta Regni consuetudinem ab antiquo approbatam mensurando procedere et easdem cum zona mensurationis seu fune, quam nos sub capite sigilli nostri in trapellum includendo ad ipsam mensurationem duxeramus destinandam, quoad latitudinem et longitudinem jugerum mensurare voluissent et ad id faciendum praesto fuissent et parati, tandem quia nobiles estimatores per partes supradictas tunc inibi adducti in estimatione locorum curiarum, pomeriorum, pratorum seu fenilium et utilitatum ac fontium, fructuum superfacie dictae possessionis litigiosae ut dixissent existentium inter se discordassent," etc. etc. wird eine neue gerichtliche Schätzung anberaumt.

Datum in Wyssegrad octavo die termini reportationis seriei supradictae Anno Domini 1336. —

Zu dem Worte Trapellum zieht Herr Hajnik Stellen aus einer Urkunde in Fejers Cod. dipl. T. IX, Vol. 3, p. 205 an, welche ausdrücklich besagen: in quodam sacculo seu trapello sub sigillari impressione, sowie aus einer anderen im Cod. dipl. Arpadianus, Bd. IX, S. 147, in der die Falschheit gewisser Briefe behauptet und darüber bemerkt wird: quibus auditis idem judex suspendendo tale negotium, dictas litteras capituli memorati in panniculo inclusas sub capite sigilli sui ipsi capitulo remiserat, ut viderent et diligenter inspicerent etc. Er erklärt dabei, dass der Gebrauch von panniculum der ältere sei, und das Wort trapellum in Ungarn erst im 14. Jahrhundert, in der Zeit der Anjou's üblich wurde, sein Zusammenhang mit dem französischen Worte drap, drapeau also kaum zu bezweifeln sei.

aratoriam studeant femare, in forestis mansum regale, et ibi vivaria cum pisces, et homines ibi maneant. Dem Eingange nach gilt sie für die Missi des ganzen Reiches und setzt nothwendig voraus, dass die Villici wissen, was ein mansus regalis ist, oder dass ihnen wenigstens die Missi davon überall und einfach Kunde zu geben vermögen.

Die nächstalte Nachricht bezieht sich auf ein Registrum Prumiense von 893, welches der Exabt Caesarius von Prüm, später von Heisterbach, 1222 mit den Worten kommentirt: notandum est, quod in libro isto sepissime mentio fit de quatuor generibus mansorum, id est de mansis servilibus, de mansis ledilibus, de mansis ingenualibus, de mansis absis. Mansi ingenuales sunt, qui jacent in Ardenna, id est Oseline, in qua terra jacet Alve (Bleialf) et Hunbar (Holler) et Vilantia (Vilance), quilibet istorum mansorum habet CLX jurnales terrae, quos (mansos!) appellamus vulgariter Kunihkgeshuve. Die Gegend des Ossling oder Isling in der Eifel ist nicht unbekannt. Sie umfasst, wie Lamprecht[1]) zeigt, die Bürgermeistereien Neuerburg, Karlshausen, Koxhausen, Lahr, Geichlingen, Ammeldingen, Weidingen, Outscheid, Seffern und die Gemeinden Bauler, Falkenstein, Waldhof und Keppershausen. Sie gehört grossentheils zu der ursprünglichen Dotation der Benediktinerabtei Prüm, welche 720 von Bertrada aus dem Hause der Merowinger gestiftet und 763 von Pipin auf Bitten seiner Gemahlin Bertrada, einer Enkelin der Stifterin, erneuert wurde. Die gesammte Eifel wird bei der Stiftung von Prüm als noch durchaus von schwer zugänglichen Waldungen bedeckt geschildert[2]). Die gedachten mansi ingenuiles sind als Schenkungen von Königshufen Seitens des Königs an Freie anzusehen, welche sie nach 720 zur Rodung erhielten und dem Kloster übergaben. Es ist dabei völlige Freiheit der ursprünglichen Besitzer dieser mansi regales nicht nothwendig anzunehmen. Auch vertrug sich die Freiheit, wie die Ansetzung Freier durch Karl den Grossen in Westfalen zeigt, mit Zinspflicht. Andrerseits ist keineswegs vorauszusetzen, dass überall wie hier die mansi ingenuiles auch mansi regales gewesen seien. Dies konnte auf ganz vereinzelten Verhältnissen beruhen. Wohl aber lässt sich ein 835 in Osseritze[3]) (Osweiler, ½ M. SO. Echternach) erwähnter mansus ingenuilis, weil Osweiler an den Prümschen Besitz anstösst, mit Wahrscheinlichkeit zu den dortigen Königshufen rechnen.

---

[1]) Lamprecht, Wirthschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 349 und II, S. 625, not. Baersch, Statistik S. 7. Beck, der Rg.-Bz. Trier, I, 144. Cod. Salm. 212 (1373).

[2]) Lamprecht I, S. 94 ff.

[3]) Mittelrh. Urk.-Buch II, 21.

Dass aber schon zu jener Zeit der mansus regalis keineswegs auf den karolingischen Hausbesitz in den Ardennen beschränkt war, beweist die Erwähnung von 20 mansi regales um 860 zwischen Zöbern und Spreitzbach (Spraza) bei dem alten römischen Savaria im Salzburgischen[1]) und von einigen solchen Hufen bei Oedenburg in Ungarn[2]), ferner von 3 mansi regalis des Königshofes in Richenburg an der Save aus dem Jahre 895[3]). Ebenso sind 912 3 hobae regales bekundet, welche König Konrad an Fulda als quasdam res juris nostri in loco Helmericheshusa im Grabfelde gab[4]), und in dieselbe Zeit werden 4 regales mansi gehören, welche die ecclesia Ratisponensis an Fulda schenkte[5]).

Dann folgen, wie in Anlage *147* gezeigt ist, die Erwähnungen häufig, und sind in der Zeit der sächsischen Kaiser anscheinend ebenso verbreitet, wie in der der Karolinger, dauern auch unter den Regierungen der fränkischen Kaiser fort, hören aber unter den Hohenstaufen allmählich auf.

Alle Königshufen wurden wirklich gemessen. Es ist häufig ausdrücklich ausgesprochen (o. Bd. II, S. 431, 437), dass, wenn an der dafür in Aussicht genommenen Oertlichkeit das nöthige Land nicht vorgefunden werde, es an anderer geeigneter Stelle in der Nachbarschaft aufgesucht und gegeben werden solle. Mehrere Urkunden, z. B. die von 970, 1002, 1045, 1063 in Anlage *147*, erwähnen, dass die Oertlichkeit nicht näher bekannt sei. Oft war das Land, wie das der Königshufen Karls des Grossen an der Donau, oder die grosse 1045 an Markgraf Siegfried auf dem Marchfelde verliehene Fläche, erst vor kurzer Zeit in Besitz genommen. Viele Urkunden weisen auch auf noch vorzunehmende Rodungen hin.

Dass sich das Ausmaass dieser verliehenen Königshufen örtlich nicht selten grösser als 47,7 ha findet, ist erklärlich, denn es konnte bei der wirklichen Zuweisung und Abgrenzung je nach Umständen oberflächlich verfahren und manche Zugabe, sogenanntes »Gottberath«, oder auch geringwerthiges Nebenland über das richtige Maass hinaus dreingegeben werden. Aber Bestimmtheit über dieses Maass muss nothwendig bestanden haben. Ohne festes Grundmaass hätten die Anweisungen überall zu Verlegenheiten und Streit führen müssen.

---

[1]) Juvavia 95 (s. o. Bd. II, S. 380).

[2]) Monum. boica 31. 1. 98 und 30, 98 (s. ebd.).

[3]) Boczek, Cod. dipl. Moraviae Bd. I, S. 53 (s. ebd. S. 383).

[4]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 657. Schultes Director. I, S. 48.

[5]) Brawerus antiquit. Fuldensis lib. III, 11.

So sicher indess diese genaue Maassbestimmung Seitens der kaiserlichen Verwaltung festgesetzt und gebraucht wurde, so unzweifelhaft ist doch andrerseits, dass dieselbe keineswegs die Anordnung eines allgemein gültigen Landmaasses sein sollte und konnte. Im Gegentheil, die Königshufe und die zu Grunde liegende virga regalis waren ausnahmsweise und privilegirte königliche Maasse. Die Königshufe war ein sehr grosses Maass, welches die gewöhnlichen ortsüblichen Landhufen um das Doppelte, häufig sogar um das Dreifache an Fläche übertraf und den Zweck hatte, den Beliehenen zu begünstigen und zugleich für die in der Regel erforderlichen Kulturarbeiten, meist auch für die Gefahren der Neusiedelung in fernen Ländern, zu entschädigen.

Schon in den Worten virga regalis und mansus regalis, neben welchen niemals ein Königsmorgen oder Königsfuss vorkommt, ist ausgedrückt, dass die gewöhnlichen Landmaasse von diesem königlichen Maasse überall verschieden waren.

Es ist deshalb bei den oben erwähnten mansi legitimi oder hobae legitime dimensae oder mensuratae wohl möglich, dass hier und da eine der verliehenen Königshufen in Frage stand. Wo aber in einer Urkunde das Königsmaass nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat es wegen der Natur dieser königlichen Vergabungen wenig Wahrscheinlichkeit für sich, dass dasselbe zur Anwendung gekommen sei, jedenfalls muss es wegen der von dem mansus und der virga regalis durchaus abweichenden Hufen-, Morgen-, Ruthen- und Fussmaasse auch Landzuweisungen nach anderen, dem örtlichen Gericht bekannten und als vertragsmässig richtig erkennbaren Landmaassen gegeben haben, die deshalb als legitimi bezeichnet worden sein dürften. —

Frägt man näher, woher überhaupt im frühen Mittelalter die Maassverhältnisse für solche gemessene Hufen, also für genauere Bestimmung von Flächengrössen der verliehenen Grundstücke genommen worden sind, so kommt in Betracht, dass das Bedürfniss zunächst bei der Vertheilung des eroberten Landes auf kelto-römischen Boden entstand, dass also die zu allgemeiner Geltung entwickelten römischen Maasse dafür zu Gebote standen.

Der römische Fuss, die pertica zu 10 Fuss, der actus (oder actus major) zu 12 perticae lang und 12 perticae breit und das jugerum von 2 actus, also von 28 800 römischen □ Fuss oder gleich 28.36 ar, waren in allen Gegenden Süddeutschlands, Rheinlands und Frankreichs bekannt, und durch hinreichend richtige Normalmaasse gesichert, die, wie man annehmen darf, aus dem römischen Verkehr

erhalten geblieben waren, und von der grossen Zahl südländischer Geistlicher immer wieder beschafft werden konnten.

Indess werden zwar die Namen pes, pertica und jugerum in der That vielfach gebraucht, gleichwohl erscheinen schon in den ältesten Urkunden häufiger jurnalis, diurnalis und virga als übliche Maasse. Dass dies nicht lediglich Unterschiede der Ausdrucksweise sind, ergeben die Maassverhältnisse. Es ist offenbar auffallend, dass sich das römische Maass in Süddeutschland oder Frankreich nirgends auch nur annähernd als Landesmaass erhalten hat.

In *Süddeutschland* sind allerdings *sehr kleine Fussmaasse* verbreitet, aber sie gehen noch erheblich unter den römischen Fuss von 0,296 m herab. Das bayrische Fussmaass ist gleich 0,292 m, das württembergische sogar nur 0,286. Die Ruthenmaasse sind 10füssig. Das Morgen- oder Tagwerkmaass dagegen ist meist 400 □Ruthen gross. Daher umfasst das Tagwerk in Bayern 34,07, in der Schweiz 36,00 ar, während das römische Jugerum nur 28,36 ar enthielt.

Im *Rheinland und in Frankreich dagegen ist der Fuss grösser*. Der rheinische misst 0,314 und der Pariser 0,325 m, auch der englische Fuss ist 0,305 m lang. Dabei hat die rheinische Ruthe 12 rhein., die Pariser 18 paris. Fuss, der englisch rood 16½ engl. Fuss. Der rheinische Morgen umfasst 180 □R., also 25,53 ar, der Pariser Arpent 100 □Perches, also 34,19 ar, der englische acre 160 roods, also 40,46 ar. Alle diese Maasse haben im Laufe der Zeit durch genauere Festsetzungen einige Veränderungen erfahren, eine Reduktion auf römisches Maass gestatten sie aber in keiner Weise, auch wenn man sie auf die zu vermuthende frühere Grösse verkleinert oder erhöht, bleiben die Verhältnisse irrational.

Der Grund ist nicht in Abneigung gegen das römische Maass, sondern in Mängeln seiner *praktischen Anwendbarkeit* zu suchen.

Bereits zu Columella's Zeit hatte sich neben dem jugerum der aripennis in die römischen Maasse eingeführt. Dies altgallische Maass lautet, wie Herr Prof. Zimmer zeigt (o. Bd. I, S. 278), richtig arepennis, Maass des Endes oder der Breitseite. Dass unter diesem Namen in Frankreich in den einzelnen Landschaften verschiedene Längenmaasse von 120 Fuss bis zu mehr als dem Doppelten, und ebenso Flächenmaasse von 34 bis zu mehr als 60 ar noch im vorigen Jahrhundert im Gebrauch waren, ist o. Bd. I, S. 279 näher nachgewiesen. Ebenso sind dort die Ueberlieferungen verzeichnet, nach welchen der arepennis von den Römern genau dem □actus gleich bemessen, und semijugerum genannt wurde.

Die Erklärung dazu giebt Papias[1], indem er sagt: Aripennii agri illi dicuntur, qui non in toto quadrati, sed in longo sunt. Man theilte also, wie sich daraus ergiebt, das jugerum von 2 □actus nicht in zwei quadratische Stücke, sondern der Länge nach in zwei Streifen von 6 perticae Breite und 24 perticae Länge. Dafür kommt in Betracht, dass es der römischen Sitte entsprach, das Ochsengespann den üblichen schweren Hakenpflug nicht weiter als 12 Ruthen ohne Ruhepause ziehen zu lassen. Plinius (hist. nat. 18, 33) definirt die Länge des actus von 12 perticae: Actus in quo boves agerentur cum aratro uno impetu justo, und Columella (2: 2, 27) sagt noch deutlicher: sulcum autem ducere longiorem, quam pedum CXX, contrarium pecori est, quoniam plus aequo fatigatur. Die Hitze und die schweren Kalkböden Italiens mögen dies rechtfertigen. Nördlich der Alpen waren 35,5 m offenbar schon in ältester Zeit ein zu geringes Maass für ein Gewende. Wo aber der Räderpflug mit Streichbrett das übliche Ackergeräth war, wurden die Gewende nothwendig erheblich länger, selbst wenn das Ochsengespann bis in späte Zeit im Gebrauch blieb.

Dieses Bedürfniss langer Ackerstücke spricht sich auch in der lex Bajuvariorum aus. Tit. I, c. 14, 2 kennt, wie die lex Wisigothorum, das arpentum, welches dem aripennis entspricht. Indess wird es hier nur als Wiesenmaass erwähnt. Als Ackermaass braucht das Gesetz für alle Kolonen der Kirche die andecinga legitima und sagt: hoc est perticam decem pedes habentem, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo. Dass man beide Maasse ebenso für Wiese wie Acker gebrauchte, zeigt eine Urkunde des Adam Vicecomes Meldanensis (in Tabul. St. Victor. Paris. c. 10): Simon miles de Granges dedit medietatem decimae ejusdem villae, et unam accingiam prati et unum arpentum terrae. Die andecena oder andecingia war also ein Flächenmaass, wie die aripennis, aber ebenfalls länger als breit, sogar 40 zehnfüssige Ruthen lang und nur 4 breit. Sind dies römische perticae, wie hier wahrscheinlich ist, so enthält die andecingia 16000 □Fuss, während der aripennis nur 14400 umfasste. Indess weist Du Cange eine Anzahl Stellen nach, aus denen hervorgeht, dass es auch eine pertica ancingalis gab, die im nördlichen Frankreich gebraucht wurde; z. B. Dedit Episcopus juxta murum castelli aream habentem in longo perticas ancingales novem et per latum perticas octo; und 919: Emit pratum unum habens in longum per-

[1]) Elementarium doctrinae rudimentum: um 1063, Du Cange, Praefat. XLIV. Vgl. unter arapennis.

ticas ancingales 65 et in latum perticas 32 (Chronic. St. Benigni p. 422); ebenso 907: Concessimus de terra adjacente in longo perticas legitimas ancingales 8 et in transverso 2. (Tabular. Benignian. ap. Perardum p. 55.) Es wird also die andecinga gleichfalls wie der aripennis auf gallischen Maassen beruhen, welche örtlich, wie der Morgen und die Landhufe in Deutschland, nach Umständen erheblich abweichen konnten. Sie mögen zwar in manchen Fällen an das römische Reichsmaass angeschlossen und dadurch bestimmbar gewesen sein, lassen sich aber in dieser Anwendung, ebenso wie die römischen Maasse selbst, nur ausnahmsweise erkennen.

So wenig wie die mittelalterlichen Hohlmaasse dürfen also die Längen- und Flächenmaasse in grösserer Verbreitung auf römisches oder auf königliches Grundmaass zurückbezogen werden.

Auch in den freien Hüfnergemeinden entstanden sie, wie o. S. 533 gezeigt ist, nicht. Aus den üblichen Jagdspiessen oder Maassstöcken der einzelnen Ortschaft konnte nur dann ein allgemeineres Maass hervorgehen, wenn eine im weiteren Bezirke amtlich befugte Gerichts- und Polizeigewalt sie anerkannte und aufrecht erhielt, oder wenn eine Herrschaft, der sich die bäuerlichen Wirthe für ihre Personen und ihre Lasten fügen mussten, solche Festsetzungen als wirthschaftliche Einrichtung traf. Die eine oder die andere dieser Befugnisse, häufig aber beide, lagen schon früh in der Hand der Grundherrschaften, und diese hatten zugleich das nächste Bedürfniss, feste Maasse zu besitzen und anzuwenden. Deshalb ist der Ursprung bestimmter Maasse aller Art den Verwaltungen des grossen fiskalischen wie des weltlichen und geistlichen Grundbesitzes zuzuschreiben. Sie waren zugleich die Landverleiher, die Zinsherren und die Marktherren. Wo alte Ueblichkeiten für Maass und Gewicht an Gerichts- oder Marktstätten bestanden, werden sie sich denselben angeschlossen haben, wo das nicht der Fall war, schuf ihr eigenes wirthschaftliches Verfahren solche Gewohnheiten, bis endlich im 12. und 13. Jahrhundert die Verkehrsgebräuche grosser städtischer Märkte für weitere Entfernungen bestimmenden Einfluss gewannen. Um diese Zeit begannen dann die bereits zur Landeshoheit erstarkten Grundherren, im Sinne landesherrlicher Verordnungen oder amtlich bindender Kammervorschriften, für gewisse Gebiete gleichmässig geltende Grundstücksmaasse, ebenso wie Gewichte und Hohlmaasse, in Anwendung zu bringen, welche in der Regel den Maassen der Stadt angepasst wurden, die den Hauptmarkt des Territoriums bildete. Daraus gingen die landesüblichen, wie die gesetzlichen Maasse hervor, die bis zu

den mit wissenschaftlicher Genauigkeit durchgearbeiteten Maass- und Gewichtsordnungen der Neuzeit in Kraft gestanden haben. Ueber diese alten, oft nur für kleine Gebiete geltenden Maasse, welche gegen die der Nachbarschaft systemlos um grosse oder geringe Einheiten abwichen, sind bis in die neueste Zeit zum amtlichen Bedarf ausführliche und lange Verzeichnisse nothwendig geblieben. Tobias Meyer (o. Bd. II, S. 548) und die technischen Instruktionen der Generalkommissionen für gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzungen, sowie die Katasterbehörden der verschiedenen deutschen Staaten haben, um bei Vergleichungen älterer Vermessungsergebnisse nicht zu irren, solche Maassberechnungen nicht bloss für gewisse Gegenden oder besondere Landeshoheiten, sondern oft für die einzelnen Herrschaften und ihre Unterbezirke, für Städte, ja selbst für einzelne Dörfer vornehmen müssen. Daraus ergiebt sich schon, dass selbst diejenigen Maasse lokal erheblich abwichen, welche im Laufe der Zeit eine gewisse gesetzliche Anerkennung erlangten. Jeder Versuch, in irgend welcher Landschaft für eine Anzahl benachbarter Feldmarken, deren Hufenzahl urkundlich bekannt ist, die thatsächliche Grösse der Hufen unter möglichst genauer Feststellung aller Umstände zu berechnen, führt, wie schon o. Bd. I, S. 80 näher gezeigt ist, zu sehr bedeutenden Verschiedenheiten[1]).

Die landesgesetzlichen Maasse gehen indess nicht von der Hufe aus, sie erwähnen der Hufe selten, und beschränken sich darauf, das Maass des Morgens, Ackers oder Tagwerks festzustellen. Diese Ausdrücke sind nur Bezeichnungen derselben Maassgrundlage. In alter Zeit war mit dem Morgen das Tagwerk beendet, das Vieh kam dann auf die Weide. Acker war ursprünglich nur im Hessengau üblich, hat sich aber von da nach Thüringen und Obersachsen verbreitet, Tagwerk wird in Bayern gebraucht, Morgen ist das allgemeinere. Die Morgen weichen unter sich ebenso weit ab, wie gegen Acker und Tagwerk, und diese wieder ebenso weit unter einander.

Für alle diese Flächenfeststellungen gehen die Maassvorschriften auf die Ruthe und für die Ruthe auf ein Landes-Fuss oder Landes-Ellenmaass zurück.

Die Hufe wird in der Regel als ein Landmaass von doppelter Grösse, als eine gewöhnliche kleine von 30 Morgen und eine ausnahmsweise grosse von 60 Morgen bezeichnet oder vorausgesetzt. Dies ist z. B. schon bei einer der ältesten Ueberlieferungen solcher

[1]) Deshalb vermag auch Lamprecht a. a. O. I, S. 343 ff. selbst auf dem kleinen Gebiete des Mosellandes die ersichtlichen Widersprüche nicht zu lösen.

bestimmter Landmaasse der Fall, welche sich auf einer Frankfurter Urkunde von 1348 notirt findet und besagt: »Nota XXX Morgen ein schlecht hube lants, LX morgen eyn Fuldisch hube lants, I^C^LX ruden machen eyn morgen, XL ruden ein firteil eines morgens«[1]). Bei den grossen Hufen wird nicht selten ausdrücklich bemerkt, dass sie für Waldland angewendet wurden. Darin scheint eine Erinnerung daran zu liegen, dass, wie sich mehrfach, z. B. in den Anlagen *7*, *15*, *37*, *114* und bei allen Marsch- und Waldhufen, gezeigt hat, die Hufen bei der ersten Siedelung auf noch zu kultivirendes Land in einer Grösse angenommen wurden, welche bei durchgeführter Kultur die Theilung unter zwei Wirthe ohne Gefahr für deren wirthschaftlichen Unterhalt gestattete[2]).

Diese Angaben in Morgen oder entsprechenden Maassen und in □Ruthen und □Fuss mit den Fusslängen sind bei der preussischen Katastrirung von 1861 amtlich mit voller Genauigkeit festgestellt und berechnet worden[3]).

An älteren amtlich geltenden Maassen lassen sich daraus hervorheben:

			ar				ar
Aachen	Morg. = 150	□R.	= 30,56	Koblenz	Morg. = 160	□R.	= 34,59
Köln	„ = 150	„	= 31,72	Trier	„ = 160	„	= 35,34
	Waldmorg. = 180	„	= 38,06	Preussen rhl.	„ = 180	„	= 25,53
Kleve	Morg. = 600	„	= 85,25	Nassau	„ = 100	„	= 25,00

[1]) Würdtwein, Diöc. Mogunt., 1777, II, 619. Vgl. Anton, Gesch. der Landwirthschaft Bd. 3, S. 68. Es sind hier □Ruthen verstanden.

[2]) Zu dieser Theilung der Hufen ist zu bemerken, dass in Württemberg, Baden und der Schweiz, also namentlich in dem alemannischen Oberdeutschland, für die halbe Hufe der Ausdruck Schuppose im Gebrauch war. Derselbe lautet nach Buck (Oberdeutsches Flurnamenbuch, Stuttgart 1880) sehr verschieden: Schuposz, Schupposse, Schubboss, Schübbigs u. dgl., älter: chubuze, scuopoze, scuopoza, scopoca. Im 15. Jahrhundert kommt auch Tschüppess, zuppetz, im 16. Süppess vor, und es wird, wie Buck angiebt, damit nicht ausschliesslich die halbe Hufe bezeichnet, sondern das Wort ist auch für den kleinsten Theil eines zertheilten Hofes, je nach der Gegend, für ein Achtel oder für ein Sechzehntheil desselben, und im 17. Jahrhundert meist für das einem anderen beigegebene Nebengut im Gebrauch. Da es im 11. Jahrhundert als chuobuoze auftritt und, wie es scheint, im 9. Jahrhundert als chupisi, so führt Buck diese Formen, zusammengehalten mit der späteren Aussprache, auf wälschen Ursprung zurück. In der Endung isi, später oza, sieht er offenbar mit Recht eine Derivativendung, urspr. -ott, -utt, wie in Bambottus, Anavutto u. ähnl., welche, wie das französische ette, unserm lein entspricht. Er übersetzt deshalb, da im Kymrischen cwb Bauernhütte, also chupisi Hüttchen bedeutet, Schuppoza mit Bauernhütte, tugurium.

[3]) Diese Längen- und Flächenmaasse für alle deutschen und europäischen Staaten mit der Reduktion auf Metermaass vgl. in Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. III, S. 600 ff.

				ar
Kassel	Acker	= 150	□R.	= 23,87
Lippe-Detm.	Morg.	= 120	„	= 25,75
Oldenburg	Jück	= 640	„	= 56,03
Bremen	Morg.	= 120	„	= 25,72
Amsterdam	„	= 600	„	= 81,29
Hamburg Scheffel	Aussaat	= 200	Geest-□R.	= 42,05
Rantzau	Tonne	= 320	□R.	= 75,95
Neumünster	„	= 320	„	= 67,28
Bordesholm	„	= 300	„	= 63,07
Dänischwold	„	= 270	„	= 56,76
Hannover	Morg.	= 120	„	= 26,21
Kalenberg	„	= 120	„	= 26,19
Hildesheim	„	= 120	„	= 24,11
Braunschweig	Feldmorg.	= 120	„	= 25,02
	Waldmorg.	= 160	„	= 33,35
Kgr. Sachsen	Acker	= 300	„	= 55,34
Meiningen	„	= 160	„	= 28,98
Rudolstadt	Acker	= 160	„	= 32,62
Nordhausen	„	= 160	„	= 27,72
Mühlhausen	Feldacker	= 160	„	= 24,74
Mühlh.	Hufenacker	= 120	□R.	= 18,55
	Waldhufe	= 120	„	= 24,23
Weimar	Acker	= 140	„	= 28,50
Erfurt	„	= 168	„	= 26,42
Gotha	Feldacker	= 140	„	= 22,69
	Waldacker	= 160	„	= 33,88
Untereichsfeld	Morg.	= 90	„	= 27,30
Obereichsfeld	„	= 120	„	= 26,60
Fulda	½ Tagw.	= 160	„	= 18,44
Hanau	Morg.	= 160	„	= 20,39
Homburg	„	= 160	„	= 19,06
Frankfurt	Feldmorg.	= 160	„	= 20,25
	Waldmorg.	= 160	„	= 32,56
Darmstadt	Morg.	= 400	□Klaft.	= 25,00
Baden	Morg.	= 400	□R.	= 36,00
Württemberg	„	= 384	„	= 31,52
	Juchart-Mannwerk			= 47,28
Koburg	Acker = Feldmorg.	= 160	□R.	= 28,96
Bayern	Morgen = Juchart = Tagw.	= 400	„	= 34,07
Oesterreich	Joch	= 1600	□Klaft.	= 57,56
Schweiz	Juchart	= 400	□R.	= 36,00

Die Flächen in ar zeigen die grosse Mannigfaltigkeit der Landmaasse, wie sie oft in nächster Nachbarschaft vorkommen. Die Zahl der □Ruthen gegenüber diesen Flächen deutet ebenso auf die grossen Verschiedenheiten der Ruthenlängen. In dieser Beziehung besteht, wie zwischen den o. S. 560 angegebenen Fussmaassen, auch zwischen den Ruthenmaassen ein eigenthümlicher Gegensatz.

Die rheinländische Ruthe ist nur 3,77 m lang, und ihr stehen nahe: Holland 3,68, Kleve 3,77, Kurhessen 3,99, Hanau 3,57, Frankfurt 3,56, Homburg 3,45, Fulda 3,39 m, noch kürzere Ruthen finden sich in Süddeutschland: Hessen 2,499, Baden 2,998, Württemberg 2,86, Bayern 2,92. Dagegen herrscht in Thüringen ein grösseres Maass: Meiningen 4,26, Gotha 4,03, Sachsen 4,29, Erfurt 3,97, Mühlhausen 3,93, Nordhausen 4,16, Halle 4,33. Alle diese Maasse aber sind nur als kleine Ruthen aufzufassen, welche auch Landruthen oder Feldruthen genannt werden, und als solche z. B. in Frankfurt und in Gotha in ausdrücklichem Gegensatz zu einer längeren Waldruthe stehen.

Die längeren Ruthenmaasse gruppiren sich folgendermassen: Trier 4,70 m, Aachen 4,51, Köln 4,60, Ostfriesland 4,71, Bremen 4,63, Hamburg 4,59, Schleswig 4,66, Hannover 4,67, Kalenberg 4,67,

Schaumburg 4,64, Lippe 4,63, Hildesheim 4,48, Braunschweig 4,57, Schwarzburg 4,52, Weimar 4,51, Heiligenstadt 4,71, Gotha 4,60, Frankfurt 4,51, Nassau 4,97. Die verschiedenen ebenfalls sehr langen Ruthen der einzelnen Elbmarschen dürfen hier nicht eingereiht werden, weil die Besiedelung dieser Marschen erst dem 12. und 13. Jahrhundert angehört.

Bei den älteren Ruthenmaassen haben die landesherrlichen Anordnungen einige Veränderungen herbeigeführt, immerhin könnte in den längeren Ruthenmaassen ein gewisser Einfluss der virga regalis von 4,7 m erhalten geblieben sein. Beachtenswerth ist, dass sie vorzugsweise am Rhein und in Niedersachsen auftreten.

Die Beziehungen scheinen sich im mansus regalis darzubieten. Trotz der oben für einzelne Fälle nachgewiesenen völligen Erhaltung dieser Hufen findet sich nur ein einziges landschaftlich verbreitetes Hufenmaass, welches mit der Grösse von 48 ha hinreichend übereinstimmt, um mit der Königshufe verglichen werden zu können. Dieses Maass ist die Kalenbergische Hufe von 180 Kalenberger Morgen zu 26,193 ar, also zusammen 47,147 ha. Diese Kalenberger Hufe beherrscht durch das Kalenberger Morgenmaass die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Gebiete. Sie selbst aber ist schon früh ausser Anwendung gekommen. Sie war offenbar zu gross und wurde zu häufig zerstückelt. In den Landesregistern erscheint schon im 14. Jahrhundert, wie Anlage *19*, Bd. III, S. 70 zeigt, eine gemessene Hufe von 30 Kalenbergischen Morgen. Letztere ist ein deutliches Beispiel, wie solche Maasse nicht aus den Bauerschaften hervorgingen, und auch nicht vom Staate oder vom Reiche festgesetzt zu werden brauchten, sondern dass sie das Bedürfniss der grundherrlichen Verwaltungen schuf. Denn ihr Ursprung gründet sich nicht auf eine landesherrliche Verordnung, sondern, so weit sich ermitteln lässt, nur auf die amtliche Gewohnheit für alle öffentlichen Leistungen die Kalenbergische Hufe mit 12 Pferden Gespann als einen Vollhof, und Höfe mit 6 oder 8 Pferden als Halbhöfe, den Anspänner mit 2 Pferden aber als einen Hüfner anzusetzen. Entsprechend wurde bei Maassangaben die Hufe mit 30 Kalenbergischen Morgen zu je 120 □Ruthen in Rechnung gestellt. Neben diesen kleinen Hufen blieben indess ebenso wie ursprünglich neben der übermässig grossen Kalenbergischen, in allen Landestheilen die örtlichen Hufen für Wirthschaft und gutsherrliche Lasten fortbestehen.

Erwägt man dabei, dass die meisten der urkundlich überlieferten Schenkungen in Königshufen von den sächsischen Kaisern oder den

überwiegend in Goslar, Grohnde oder anderen sächsischen Orten residirenden fränkischen Kaisern ausgingen, und dass Sachsen allen aus älterer Kultur herrührenden festen Maassen am fernsten lag, so wird man den Zusammenhang der Kalenbergischen Hufe mit dem mansus regalis nicht unwahrscheinlich erachten. —

Bezüglich der Erwähnungen des Maasses in Ruthen ist endlich noch zu beachten, dass virga oder Ruthe keineswegs immer als Längenmaass gebraucht wird, in zweifelhaften Fällen die Vermuthung vielmehr für ein Flächenmaass spricht. Wie oben schon bei dem aripennis erwähnt ist, war sehr allgemein üblich, einen Morgen oder Acker 4 Ruthen breit anzunehmen (o. Bd. I, S. 95). Er war dann, je nach der üblichen Fläche von 120, 160, 180 oder 300 □Ruthen, 30, 40, 45 oder 75 Ruthen lang, und ein Viertelmorgen wurde auch lediglich als eine Ruthe Ackers bezeichnet, indem das Längenmaass als bekannt galt. Die Flächengrösse hing von der örtlich üblichen Länge der Ruthe oder dem im einzelnen Falle mehr oder weniger zutreffenden Morgenmaass ab. Sie lässt sich also ohne diese Grundlagen gar nicht bestimmen.

Diese Art der Bezeichnung hätte sich auch auf die Hufe übertragen können. Bei bekannter Länge wäre auch bei dieser, falls sie in einem einzigen geschlossenen und parallelen Steifen zugemessen war, durch die Breite in Ruthen sehr genau zu bezeichnen möglich gewesen, ob die fragliche Fläche eine ganze oder nur gewisse Bruchtheile der Hufe umfasste. Die Königshufen in Bremen waren 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit angenommen. Eine Ruthe breit, oder überhaupt eine Ruthe, konnte also den 30. Theil der ganzen Hufe bedeuten.

Dies wurde indess für solche Hufen nirgends üblich, sondern es ist nur eine eigenthümliche Theilung der Hufe in 12 Ruthen bekannt. Eines der gewöhnlichen Ruthenmaasse kann dabei nicht in Frage kommen, denn bei einer Breite von nur 12 Ruthen würden die Waldhufen von 36 ha eine Länge von 6400 m haben müssen. Die Theilung in 12 Ruthen besteht gleichwohl bei den Waldhufen oder Hagenhufen ganz allgemein (Cod. dipl. Siles. IV, S. 77). Da diese Hufen 30 bis 36 ha gross angelegt wurden, umfasst eine Ruthe 2,5 bis 3 ha Fläche.

Dies ist nun auch das gewöhnliche Maass des bunnarius, bonnarius, bonnarium, boneta, anscheinend von bonna, Umschliessung, Einhegung. Beide Maassbestimmungen dürften in näherem Zusammenhange stehen.

Der Bunnar war, wie die älteren urkundlichen Erwähnungen, die über dieses Maass bestehen [1]), erkennen lassen, in Westdeutschland weit verbreitet. Allgemeine und dauernde Bedeutung hat er, wie o. Bd. III, S. 240 (Anlage *70*) näher erörtert ist, in Flandern, also auf dem Gebiete der keltischen Einzelhöfe, gefunden. Wo hier die Hufeneintheilung durchgeführt worden ist und Bestand behalten hat, bildet der Bunnar den 12. Theil der Hufe, und schwankt mit der Grösse der Hufe von dem gewöhnlichen Maasse, welches in der Regel 1,1, jedoch auch 1,0—1,5 ha umfasst, zu viel grösseren von 3—4 ha. Ersteres setzt also Hufen von 13,2, d. h. gewöhnliche Landhufen voraus, letzteres solche von 36 bis 48 ha, also Marsch- und Königshufen. Dieselben Grössen des Bunnars bestehen indess in Flandern auch da, wo keine Hufeneintheilung bekannt ist.

Wahrscheinlich ist der Bunnar auch auf den Einzelhofgebieten am Niederrhein und in Westfalen in altem Gebrauch gewesen, obwohl er erst im 9. Jahrhundert erwähnt wird. Jedenfalls kann er auf die Kolonisationshufen nur übertragen worden sein.

Die ihm entsprechende Zwölftheilung ist bei der flämischen Hufe ebenso bekannt, wie bei der fränkischen. Bei beiden heisst eine Viertelhufe ein Dreirüthner, eine halbe Hufe ein Sechsrüthner [2]). Dabei bestand sie ohne Rücksicht auf die Hufengrösse. Die flämischen Hufen sanken schon im Laufe des 13. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden im Maasse immer mehr herab, so dass die Culmische Hufe nur noch 16,9 ha, der Dreirüthner also nur 4,25 ha betrug.

1274 wurde Kreuzburg in Schlesien (Tschoppe u. Stenzel, Urks. S. 388) zu fränkischen Hufen angesetzt, und erhielt: pro pascuis XL

---

[1]) 824, Capitul. Ludovici pii: Ecclesiae constructae unus mansus 12 bunnariis de terra arabili ibi detur (Pertz, Mon. Germ. Leges I, S. 360). — Hincmar in Capitul. synod. c. 2: Si habent mansum habentem bunnaria 12 (Hincm. v. Rheims, 845—882). — Noch die spät gefälschte Constitutio Caroli Crassi de expeditione romana sagt: mansionarius 5 solidos (200 den.), absarius 30 den., bunnarius 15 den., quorumlibet larium possessores 6 suppleant (also der bunnar ungef. $^1/_{12}$ des mansus). — Papias (1063): mansus dicitur a manendo, quod integrum sit duodecim jugeribus. Bunarii mensurae quaedam terrae sicut jugera. — Baldricus, Noviom. l. I, c. 52: mansus constitisse dicunt duodecim bunnariis. — Du Cange erwähnt auch aus einer angeblichen Urkunde Lothars von 855: curtes et terras dominicatas IV et capellas II et alios mansos XVII, et ad unumquemque mansum bonarios XXX. Diese 17 mansi dürften indess 17 Gehöfte sein (o. Bd. I, S. 107). Vgl. Du Cange, Glossar. unter Bonnarium. — Binterim und Mooren, die Erzdiöcese Köln, I, S. 181, 182, II, 50—52 u. Codex I, 27. — Lamprecht, I, 345, 348.

[2]) Die späte Notiz bei Pertz, Archiv für Kunde deutscher Geschichtsquellen XI, 398, bestätigt die 12 virgae der Mansi Franconici, missversteht aber das Mass völlig.

virgas, et quelibet virga XVI ulnas obtinebit. Die 10 virgae bedeuten $3^1/_2$ fränk. Hufen, und die sonst nicht bekannte ulna kann hier nur der Fläche von $^1/_{192}$ der Hufe, etwa 16,6 ar, gleich sein.

Ob und unter welchen Verhältnissen auch die Königshufen in solche Flächenruthen eingetheilt wurden, ist urkundlich zwar nicht bekannt, diese Eintheilung lässt sich aber da, wo die Königshufen in der Form der Waldhufen ausgelegt wurden, mit grosser Wahrscheinlichkeit erwarten.

2. Die Besitzungen der Grundherren, Neubruch, Ausbau, Beunden.

Ueber die Entstehung und Entwickelung des grundherrlichen Besitzes dürfen wir zwar annehmen (o. Bd. II. S. 534), dass neben den gemeinfreien Bauerschaften bald nach der Zeit der festen Ansiedelung einzelne, wenn auch vielleicht wenig zahlreiche Grundherren grössere, ihrem Besitz an Vieh und Dienstleuten entsprechende Ländereien aus dem genossenschaftlichen Markenlande in Beschlag genommen haben, auf welchen sie Sklaven oder Abhängige als zinspflichtige Hintersassen ansetzten. Bei weitem die grössere Masse des grundherrlichen Besitzes kann indess, wie sich gezeigt hat, erst in der Völkerwanderung und in der fränkischen Königszeit aus den Vergabungen eroberten Kron- und Staatslandes hervorgegangen sein. Dazu kam die sehr verbreitete Eigengabe gemeinfreier Grundbesitzer an kirchliche und weltliche Grosse, die fortschreitende Sonderung aus Marken- und Almendeländereien und der in den Volksgesetzen früh erleichterte Landerwerb durch Pfandbesitz und Kauf. Endlich lassen sich auch Fälle unberechtigter, irriger oder gewaltthätiger Besitzergreifung annehmen, welche unangefochten blieben und durch Besitzverjährung Eigenthum wurden.

So unbestritten aber diese Entstehungsursachen des grundherrlichen Besitzes sind, hängt doch die Richtigkeit des Bildes, welches wir uns danach von der Begründung, Erweiterung und Zusammensetzung der grundherrlichen Güter zu machen haben, wesentlich von der hier noch nicht erörterten, namentlich durch G. Beseler[1] aufgeworfenen Frage ab, ob in der fränkischen Zeit und später noch Jedem möglich war, allein durch Besitznahme zur Kultur, also durch Neubruch, Eigenthum an dem unkultivirten Boden auf Staatsland und in Marken oder Almenden zu erwerben.

[1]) Der Neubruch nach älterem deutschen Recht, in: Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berlin 1868.

Stand Jedem, der dieses Recht nutzen wollte, frei, zum Zwecke des Neubruches in unkultivirte Ländereien einzugreifen, ihm geeignet erscheinende Grundstücke durch erkennbare Zeichen abzugrenzen, und dadurch Rechtsschutz gegen jeden Anderen für seine beabsichtigten Anlagen zu erlangen, so müssten die Grundherren als dadurch besonders begünstigt angesehen werden. Es käme dann in Betracht, dass der einzelne Grundherr, vermöge seiner abhängigen Leute, seiner sonstigen Hülfsmittel und seiner Waffengewalt und ungebundenen Beweglichkeit, in kurzer Zeit seinen Grundbesitz sehr viel leichter und weiter auszudehnen vermochte, als dies den gemeinfreien Bauerschaften, oder den Markgenossen und selbst dem Fiskus möglich war. Auch könnten dann die nach dem Plan ihrer Anlagen bereits (o. Bd. II, S. 323) im einzelnen behandelten grundherrlichen Siedelungen, namentlich die zahlreichen Ansetzungen von Zinsbauern zur Wald- und Moorkultur durchgeführt worden sein, ohne dass dem Zinsherrn vorher irgend ein Recht auf den Grund und Boden der Kolonie zugestanden hätte. Die Staatsländereien würden sich nicht lediglich durch Vergebungen, die Marken durch Abfindungen verkleinert haben, und ganze Bauerschaften könnten durch solche Akte unerwarteter Besitznahme ihre ihnen kaum entbehrlichen Almendeländereien eingebüsst haben, und dadurch mit ihrem gesammten Eigenthume von der in ihrem Rechte anerkannten Uebergewalt abhängig geworden sein.

Deshalb bedarf diese Frage nach dem Neubruchsrecht, wenn es sich um den Besitz und die Wirthschaft der Grundherren handelt, vorweg der bestimmten Entscheidung.

Der Gedanke dieses Okkupationsrechtes geht von dem o. Bd. I, S. 136 berührten, bei allen Nomaden verbreiteten Gebrauche aus, dass jedem Einzelnen gestattet ist, in dem Weidereviere seines Stammes ein geeignetes Grundstück für seinen Bedarf in Anbau zu nehmen, wenn er es fest einzäunt. Die Verzäunung ist wegen des Weideviehes erforderlich. Ein Schutz gegen dasselbe kann und soll ihm nicht gewährt werden. Lässt er den Zaun verfallen, so fällt das Grundstück thatsächlich und damit auch rechtlich wieder in die gemeinsame Nutzung als Weideland zurück. Derselbe Rückfall tritt ein, wenn der Anbau durch eine gewisse Frist, in der Regel durch 3 Jahre, nicht ausgeübt wird.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Sitte auch in den Hundertschaftsrevieren der Germanen bestanden hat. Der Wolfkopfkamp in Laazen (Anlage *12*) ist ein Anzeichen dafür. Dasselbe lässt sich sogar

dahin deuten, dass hier nicht lediglich ein vorübergehendes Nutzungsrecht, sondern ein dauerndes Eigenthumsrecht an dem Grundstücke vom Besitzer erworben worden war. Dies würde dem bei den Ostfinnen bestehenden, o. Bd. II, S. 190 geschilderten und durch die Flur Demidowo, Anlage *102*, erläuterten Brauche entsprechen. Für diese Stämme gilt die durch Zeichen an den Bäumen bekundete Abgrenzung eines Stückes Urwald zum Zweck der Rodung noch immer als geheiligtes Recht auf den dauernden Besitz.

Es frägt sich also, ob diese Rechtssitte auch später noch in Deutschland Geltung behalten hat. Die Bedingungen, von denen ein solches Okkupationsrecht abhängig bleiben muss, sind bei den Angaben über Demidowo, wie bei der Beschreibung der Besiedelung des steirischen und kärntnischen Gebirgslandes (o. Bd. II, S. 391) näher erörtert worden. Es erscheint undurchführbar, wenn das in Besitz genommene Grundstück sich nicht auf eine übliche mit der eigenen Arbeit des Besitzers und seiner nächsten Angehörigen kultivirbare Grösse beschränkt, und wenn nicht für die Rodung geeignetes Land im Ueberflusse vorhanden ist, so dass sich der entstandene Besitz durch hinreichend lange Zeit befestigen kann, ehe sich die Nachbarn durch ihn beengt fühlen.

Diese Voraussetzungen weisen also das Neubruchsrecht auf eine sehr frühe Zeit zurück, und entsprechen den durch die feste Ansiedelung in Deutschland geschaffenen Zuständen sehr wenig.

Es findet sich auch in den Volksgesetzen keine Hinweisung auf den Fortbestand eines solchen Gewohnheitsrechtes. Denn die dahin gedeutete Vorschrift der lex Bajuvarior. Tit. XVI, c. I, 2 spricht nur davon, dass die Vindication eines Acker-, Wiesen- oder Brennkulturgrundstückes, vorbehaltlich der Entscheidung durch Kampf, vermöge des Schwurs eines Commarcanen abgewendet werden könne, welcher beschwört: er habe mit Ohren gehört und mit Augen gesehen, dass der Beklagte jenen Acker früher bearbeitet, als der Kläger, und dass er die Früchte seiner Arbeit von ihm trug; oder auch, dass sein Vater ihm den Besitz seines Grundstücks hinterliess. Diese allgemeinen Indizien besseren Besitzes im Mangel anderen Eigenthumsbeweises lassen also keinen Schluss zu, ob ein Okkupationsrecht bestand.

Bei näherer Erwägung bekunden indess die späteren Vorgänge, welche Beseler für die Frage herangezogen hat, den Bestand oder die Ausübung des Neubruchsrechtes ebenso wenig.

Zwei dieser Vorgänge haben sich auf dem Boden des alten Volkslandes zugetragen.

Graf Benuit, der Sohn des Sachsen Amalung, der im Sachsenaufstande Karl dem Grossen treugeblieben und deshalb nach Thüringen geflohen war, und zwischen Weser und Fulda in der Silva Buchonia ein Proprisum gerodet hatte, erbittet 811 die Bestätigung dieser ihm von seinem Vater hinterlassenen Besitzung. Der Kaiser urkundet darauf: jubemus, ut nullus fidelium nostrorum praefatum Benuit vel heredes illius de hoc propriso, quod in lingua eorum dicitur bivanc, expoliare aut inquietare nullo quoque tempore praesumatis, sed liceat eis per hoc nostrum praeceptum ipsam terram, quantumcumque pater illius proprisit et ei in hereditate dimisit, omni tempore tenere atque possidere.

Der andere Fall des Asig ist analog. Auch sein Vater, der Sachse Hiddi, hatte dem Kaiser Treue bewahrt, war deshalb in die Gegend zwischen Weser und Fulda geflohen und hatte dort ein Waldstück in der Buchonia okkupirt, welches zum Gebiet des Herzogs Gerhao gerechnet wurde. Sed postea, sagt 813 der Kaiser, venientes Missi nostri ad eadem loca, predictam silvam ad opus nostrum conquisiverunt, ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis. Er bewilligt indess dem Asig in derselben Fassung, wie dem Benuit, den dauernden Besitz dieses Proprisums, quod bivanc vocatur.

Es ist gleich, ob die Buchonia ein Markenwald oder ein herzoglicher Forst des Gerhao war. Sie erscheint im fiskalischen Besitz der fränkischen Könige. Offenbar wäre in beiden urkundlichen Fällen der Besitz unanfechtbar und die kaiserliche Bewilligung unnöthig gewesen, wenn die Rodung Jedem freistand.

Der dritte Fall einer Rodung in Alemannien gehört den Verhältnissen des Eroberungsgebietes der Völkerwanderung an. Der Abt de cella Meginhardi (Einsiedeln) klagt 1114 vor dem Hofgerichte Kaiser Heinrichs V. gegen die Grafen von Lenzburg und die cives de villa Suites (Schwyz)[1], weil sie eo quod eorum inarvales agri heremo, in qua constructa est cella, videntur esse allimitantes, sich gewisser Theile der Wüstenei bemächtigt hatten, welche das Kloster für sich in Anspruch nahm. Die Nachbarn stritten also darum, wer von einer als herrenlos erachteten Oede Besitz ergriffen habe, auch machten die Beklagten, als unmittelbar angrenzend, ein besonderes Okkupationsrecht geltend. Dem Kloster aber wird das Land zugesprochen: Nos itaque aequo judicio optimatum ac fidelium nostrorum, imo consilio juridicorum, qui omnes concordi censuere

[1]) Herrgott, Geneal. Habsburg. II, 1, No. 195 und n. 223.

judicio, eam vastitatem cuilibet inviae heremi nostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam, cuilibet placuerit, redigendi praecipueque ad servitium dei. Ausdrücklich wird dabei gesagt, sicut docet lex Alemannorum, und die Bestätigung Konrads III. wiederholt Suevorum qui et Alemanni dicuntur lege ac judicio, was nichts anderes sagen will, als dass der König in Schwaben über das herrenlose Land zu verfügen habe, und dasselbe ohne seine Erlaubniss durch Rodung nicht erworben werden könne.

Zwei weitere Zeugnisse, welche Beseler zur Sache beibringt, beziehen sich ausdrücklich auf eine Silva communis. Das erste, eine Urkunde von St. Emmeram[1]), datirt anscheinend von 955, das zweite, eine Erzählung des Möncheș Conrad von Scheyern, ist erst um 1240 niedergeschrieben, fällt aber in die Zeit von 1050[2]). Die erste Nachricht lautet nur: Et non post longum tempus iterum idem Popo comes tradidit — in silva communi Nortwald nuncupata, tale predium silvaticum, quale ipse cum suis sequacibus, contra suam proprietatem Steveninga (Willnig bei Aibling) prospiciens, ad eundem locum Stev. captitaverat, cum uno tantummodo Vandalico colono institutam. Die andere, viel ausführlichere und lehrreichere, besagt: Nobilis quidam comes de Chastelin, Hermannus[3]) nomine, ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud Willingau liberam silvam in loco, qui dicitur Helingerswettango, modo autem Interior Cella[4]) nuncupatur, et sibi eam suaeque uxori comitissae felicis memoriae Hadigae absque omni contradictione apprehendit, sicut mos erat et est, communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere et in potestatem sui juris tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione, quam trium dierum in eodem loco, quod hereditario jure hereditatem retinere mos est, sessione a monte qui dicitur Chitinrein usque ad locum qui dicitur Chivirinis Ursprinch vendicavit.

Postea vero aliquanto transacto tempore predicte dominationis servi et rustici iterum egressi de Willingau eandem silvam intraverunt, eamque a monte priori Chitinrein scilicet usque ad rivulum Diezzentenbach dictum more solito quo et prius apprehenderunt suisque dominiis

[1]) B. Pez, Thesaurus I, 3, Col. 103.

[2]) Monum. Boica X, p. 392. Boehmers Fontes III, p. 499. Pertz Monum. XVII, p. 615. Chuonrati, Cronic. Schirense.

[3]) Zweiter Sohn des Herzogs Ernst v. Schwaben, geb. 1026, gest. 1056, Stammreihe der Grafen v. Sulzbach, Bd. I, 32, Abh. d. bayr. Akademie 1833.

[4]) Margaretenzell oder Bayrisch Zell, zwischen Kufstein und Schliersee.

determinaverunt. Tum ex hoc silva ab eadem familia excolitur et inhabitatur. Cujus cultores sacerdoti Pilgrimo apud Willingau longo tempore subditi divinae legis sacrimonias ab eo recipiebant sibique laborum suorum decimas reddebant, usque dum duo conversi Otto et Adalpreht heremum, ut Deo liberius vacarent et servientes in montibus et speluncis animae salutem sperantes, versus ejusdem novae culturae partes devenerunt et longe in secretioris silvae loco manentes una cum aliis ecclesiam construxerunt. Haec cum comitissae Hazigae impetratione a Polensi episcopo Ellenhardo 1077 consecrata fuisset, cultores ipsorum novalium decimas, quas ad Willingau prius offerebant ad hanc ecclesiam postea dabant, a qua usque in hodiernum diem fidei catholicae sacramenta perceperunt.

Wollte man interpretiren, dass der Wald bei Willingau, weil er libera genannt wird, nicht communis, sondern herrenlos gewesen, so würde das in der Sache nichts ändern, weil Graf Hermann, ebenso wie seine Bauern für nöthig finden, sich dessen in gleicher Weise zu versichern, wie dies bei einer silva communis Gebrauch und erforderlich ist. Wäre der Wald wirklich herrenlos gewesen, so war das feierliche Verfahren unnöthig. Mindestens bestand also das Bewusstsein, dass ihn der Fiskus für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, und diesen Anspruch bei Veranlassung geltend machen werde. Da aber von legitimis curtiferis die Rede ist, von denen jede silva communis erworben werden müsse, und Hermann ausdrücklich die legitimi curtiferi sui zuzieht, während sie selbst ein zweites Stück in gleicher Weise erwerben, so kann nur an einen der markenähnlichen Waldbesitze gedacht werden, wie sie nach o. Bd. I, S. 465 in Süddeutschland verbreitet waren. Auch für diese schliessen die feierlichen Anforderungen der Besitznahme die Idee völlig aus, dass Jeder nach Belieben ein solches Besitzstück ergreifen könne. Der Erwerb geschieht aus den Händen der legitimi curtiferi, und ist an die Betheiligung derselben bei der Abgrenzung und Besitznahme als offenbares Zeichen ihrer Einwilligung geknüpft. Auch das tam, quam, welches Konrad von Scheyern in seine Rechtserläuterung einfügt, scheint nicht ohne Bedeutung. Unter Zuziehung der legitimi curtiferi, also der berechtigten Wald- oder Markgenossen, sind die Bäume anzuzeichnen, es ist ein Feuer anzumachen und es sind Hütten zu errichten, dadurch wird die Besitzergreifung offenbart. Es ist aber auch drei Tage am Orte zu verweilen, um Dem, der etwa ausser den Zugezogenen noch Anspruch erhebt, dazu Gelegenheit zu geben. Die curtiferi legitimi waren zugleich Sui des Grafen Her-

mann, er war, wenn nicht unmittelbar, doch als Grundherr derselben an der silva communis berechtigt. Es liegen also die deutlichen Anzeichen dafür vor, dass hier die Sonderung eines Antheils aus der gemeinsamen Mark unter den Berechtigten stattgefunden hat.

Keiner der vorliegenden Fälle führt demnach auf den Beweis, dass noch im Karolingerreiche Jemand freigestanden hätte, ohne Einwilligung des Eigenthümers Grund durch Rodung zu erwerben.

Dies ergiebt auch keine der Erwähnungen über Bifänge, welche Arnold in Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme (S. 243 ff.) zusammenstellt.

Vielmehr erklärt schon Tassilo's Urkunde von 777 (o. Bd. II, S. 375) eine solche Rodung ausdrücklich für unerlaubt. Eine Urkunde von 819 bei Ried (Cod. Ratisp. I, 17) sagt: injuste eandem commarcam ultra quod debuerunt extirpaverunt contra legem. War die Rodung allgemein gestattet, so hätte auch Ludwig der Deutsche nicht 863 (o. S. 376) erklären können, dass Karl der Grosse suis fidelibus licentiam tribuit in augmentatione rerum ecclesiarum Dei in Pannonia carpere et possidere in hereditatem. Weder die Bd. II, S. 342 gedachten Wald- und Erbleihen von Klöstern, Rittern oder Bürgern, noch überhaupt die meisten Vergebungen Seitens des Fiskus wären werthvoll und erforderlich gewesen, wenn Jeder überall ohne Verleihung in fiskalische oder andre Forsten eingreifen durfte, und nachdem er sich ein Proprisum abgegrenzt hatte, von dessen Rodung nicht mehr vertrieben werden konnte. Das Okkupationsrecht eines Jeden in Almenden widerspricht dem Wesen derselben (o. Bd. I, S. 162) unbedingt. Aber auch in allen Marken hing wenigstens seit der bekannten Zeit der fränkischen Eroberung der Erwerb von Privatgrund von der Zustimmung der Markgenossen ab. Dies zeigen v. Löw, Markgenossenschaften, S. 158, wie Thudichum, Gau- und Markenverfassung, S. 175, eingehend[1]). Landau führt (Territ. S. 117) dazu

[1]) Dem stehen ihrer Natur nach alle die Fälle nicht entgegen, in welchen für einzelne Marken oder für ganze Gegenden, durch Abkommen, Statutarrecht oder Gewohnheit, den Markgenossen selbst gewisse Okkupationsbefugnisse zustanden. Dahin gehören: das Bd. II, S. 32 und Anlage *68* gedachte Erstreckungs-Recht in den Mooren von Friesland; das nach Bd. II, S. 68 in Gehrde (Anlage *90*) und auch anderwärts bekannte Recht den an die Mark anstossenden Gartenzaun in gewissen Fällen um die Länge des Zaunpfahles in die Mark hinaus zu rücken; die im Werdenfelser Täding (bei Grimm, W. III, S. 658) erwähnte Erlaubniss, im Wamperg und Hawsperg gegen Zins zu roden; Der Anbau in den Hatterten in Siebenbürgen, auf welchen bei der Kolonisation in Osteuropa näher einzugehen sein wird: auch die Hinweisungen in v. Maurers Einleit. S. 157, Markenverf. S. 171 und Gesch. d. Dorfverf. I, 292 ff.

eine ausdrückliche Zeugenaussage aus der Mark Echzell in der Wetterau von 1560 an: Es hätten zwar Einige im Walde gerodet, weil aber nicht die ganze Mark(genossenschaft) ihre Einwilligung dazu gegeben, hätten sie ihre Arbeit liegen lassen müssen. Ohne einen solchen Schutz würden Marken und Almenden sämmtlich schon in alter Zeit in Privathänden verschwunden sein.

Bei dieser Sachlage darf davon völlig Abstand genommen werden, in einem freien Okkupationsrecht zu Neubruch die Begründung oder Vergrösserung grundherrlicher Besitzungen zu sehen. Die bei freier Okkupation unvermeidliche Unsicherheit des Besitzstandes und stete Beunruhigung zwischen Grenznachbarn ist damit ausgeschlossen. Vielmehr sind für allen Besitz und seine Ausbreitung mindestens seit der fränkischen Zeit, von Gewaltthaten abgesehen, lediglich die allgemeinen noch gegenwärtig gültigen Arten des Eigenthumserwerbes in Betracht zu ziehen.

Diese bestimmten Besitzverhältnisse und die o. Bd. II, S. 279 schon für das Ende der Karolingerzeit nachgewiesene Ausbreitung der fiskalischen, wie der weltlichen und geistlichen Senioren über fast das gesammte Gebiet des Reiches machen den Mangel weniger fühlbar, dass wir über die Zahl und Grösse der grundherrschaftlichen Gebiete, namentlich für die ältere Zeit, sehr wenig unterrichtet sind.

Th. v. Inama ermittelte (Bd. I, S. 497 ff. und Bd. II, S. 471 ff. der Wirthsch.-Gesch.) für das 9. Jahrh. den Besitz

von Salzburg	zu	1414 Hufen	mit	14 Höf.	von Weissenburg	zu	41 Hufen	mit	2 Höf.
„ Freising	„	130	„	36 „	„ St. Gallen	„	78 „	„	6 „
„ Regensburg	„	37	„	4 „	„ Prüm	„	371 „	„	12 „
„ St. Emmeram	„	851	„	24 „	„ Echternach	„	36 „	„	5 „
„ Fulda	„	102	„	3 „	„ Werden	„	54 „	„	4 „
„ Lorsch	„	238	„	14 „					

Da die Erhebung aber nur aus den veröffentlichten Urkunden geschehen konnte, sind die Zahlen als erheblich zu niedrig anzusehen.

Lamprecht (II, 702 ff.) berechnet aus seinem reicheren Material den gleichzeitigen Besitz von Prüm auf 1599 Zinshufen und 32 Zins-

Der bei Hanssen, Das Amt Bordesholm S. 338, mitgetheilte Bauernbrief von 1712 besagt für die Dorfschaft Mülbrok § 5: Das Raden soll einem Jeden, soweit auf dem Felde vergönnt sein, als der Pflug vor Alters erweislich gegangen, in der Hölzung aber keineswegs, es sei denn, dass solches auf Ansuchen von der Obrigkeit consentiert und ein oder andere angewiesen würde. Der Brief ist aus der Zeit, in welcher die Gutsherrschaften in Holstein nicht blos die gesammten Almendewälder, sondern in der Regel überhaupt jeden Waldbaum, auch den auf bäuerlichem Hufschlaglande gewachsenen, in Anspruch nahmen, und gestattet den Bauern nur die Rodung des auf den alten wüstgewordenen Hufschlagäckern aufgeschossenen Waldes.

höfe und ausserdem noch auf 28 Meierhöfe mit 6304 Modiis Aussaat, 1129 Fuder Heu, 221 Fuder Wein, und für 6700 Schweine Waldmast. Für Mettlach findet er (II, S. 154) 305 Zinshufen und 13 Meierhöfe, für St. Maximin (II, S. 167) 739 Zinshufen und 1181 jugera Meieracker mit 104 jugera Meierwiesen. Den Besitz des Bisthums Augsburg giebt das Breviarium rerum fiscal. auf 1507 Hufen an. Bei allen diesen Angaben fehlen überdies die meist sehr beträchtlichen Wälder und sonstigen unkultivirten Ländereien.

Bezüglich der weltlichen Grossen, der Herzöge, Grafen, Vögte und Domainenbeamten lässt sich schwer ein Bild gewinnen, wie weit ihr eigener, ihr amtlicher, und der an ihre Unterbeamten, Vasallen und Milites verliehene Grundbesitz sich ausdehnte. Der Besitz der Geistlichkeit ist wegen seiner grösseren Beständigkeit und üblichen Beurkundung leichter zu beurtheilen.

Für die Machtentwickelung der Grundherren kam indess nicht lediglich die Fläche des Zins- und Meierlandes in Betracht, sondern nicht weniger der Umfang der Immunität, die den meisten grossen Grundbesitzern schon früh verliehen wurde (o. Bd. II, S. 291), ihrem vollen Inhalte nach aber auch allen hohen Reichsbeamten für ihre Sprengel zufiel, nachdem sie für dieselben Erblichkeit erreicht hatten.

Dieser doppelte, in sich ganz verschiedene Rechtsboden der grundherrlichen Herrschaft machte sich unmittelbar mit seiner Entstehung geltend und führte durch das ganze Mittelalter zu entgegengesetzten Bestrebungen.

Alle Grundherren trachteten meist mit Erfolg nach Vermehrung ihres eigenen oder ihres zinspflichtigen Grundbesitzes. Aber derselbe zersplitterte sich gleichwohl im Laufe der Zeit fortwährend und meist in zunehmendem Grade. Bei den weltlichen Grundherren verringerte sich der Besitz durch Erbtheilungen, durch Vergabungen an die Kirche, und vor allem durch die Belehnung von Beamten, Ministerialen und Milites. Den geistlichen Besitz verkleinerten namentlich die Vogteien, aber auch Schutzbelehnungen, Klostergründungen, Villikationen und Verpfändungen. Alle diese Abzweigungen erlangten meist ebenfalls grundherrschaftlichen oder gutsherrlichen Charakter, so dass im Ausgange des Mittelalters die Zahl der Grundherren gegen die der Karolingerzeit eine unvergleichlich vermehrte war.

Die Immunität und die territoriale Herrschaft der hohen Reichsbeamten trugen dagegen von Anfang an die Natur und den Keim der Landeshoheit in sich. So wenig wie die Grafen ihre Territorialgewalt über vergebene oder verliehene Ländereien aller Art verloren, so

wenig entsagten die Immunitätsherren freiwillig ihrer politischen Gewalt über die Güter, die sich aus ihrem Besitze abzweigten. Das vergebene Land wurde meist nur mit den Insassen, ihren Lasten und der niederen Gerichtsbarkeit abgetreten. Häufig waren jedoch auch die oberen Gerichte überlassen, je nach Umständen blieben sogar die sonstigen Rechte der Territorialhoheit, Verordnungsgewalt, Kriegsleistungs-, Bede- und Steuervertheilungen, Zölle, Märkte, Geleit und ähnl., nur nominell im Besitz, oder gingen wirklich verloren. In jedem Falle bestand ein Gegensatz der Grundherrschaften ohne und mit diesen Hoheitsrechten. Er führte zu Ansprüchen und Reibungen und erhielt in den Kämpfen Bedeutung, in denen die Herren um die Befestigung und Erweiterung ihres Besitzes rangen. Die Frage der Territorialhoheit steigerte insbesondere die politische Auffassung des Grundbesitzes gegenüber der wirthschaftlichen. Mit dem Ritterwesen beherrschte die politische Stellung der Grundherren völlig die Ideen des Mittelalters und hob schliesslich wegen der eigenthümlichen Verfassungszustände des deutschen Reiches eine immer noch übergrosse Zahl derselben zur wirklichen Landeshoheit oder doch Reichsunmittelbarkeit unter der kaum fühlbaren Reichsgewalt empor. —

Aus diesen allgemeinen Beziehungen erklärt sich, dass auch in der Verwaltung der Grundherrschaften die wirthschaftlichen und die politischen Gesichtspunkte auseinander gingen, und es ist von besonderem Interesse, zu betrachten, bis zu welcher Entwickelung Haus und Hof und der Wirthschaftsbetrieb der Grundherren sich verfolgen lassen, und in welcher Weise die politischen Verhältnisse mehr und mehr die Umgestaltung der wirthschaftlichen bedingten.

Das Capitulare de villis und das Breviarium belehren uns über die villae und curtes des Königs. Sie zeigen in einem solchen Hofe ein steinernes oder hölzernes Wohnhaus mit 2 bis 4 heizbaren Stuben, mit Söllern, Kellern und verschiedenen Nebengelassen, ausserdem gesonderte Küchenräume, Ställe und Speicher. Alles ist umgeben von einem festen Palissadenzaun oder einer Mauer mit steinernem Thorhaus. Solche Befestigungen pflegen nicht unnöthig weitläufig angelegt zu werden, indess muss die Grösse dennoch nicht unbeträchtlich gewesen sein, denn es werden darin 100 bis 150 Stück Grossvieh und 1000 Modii Getreide vorgefunden, welche wenigstens 3000 □ Fuss Stallraum und ebenso viel Schüttbodenfläche erfordern. Gleichwohl scheint zu Asnapio nur 1 mansus Land zu gehören.

Diese Höfe sind als königliche für die Karolingerzeit gewiss gross und reich ausgestattet. Es lässt sich indess nicht denken,

dass die täglichen Wohnsitze mächtiger Grundherren nicht ähnlich eingerichtet gewesen sein sollten. Die Burgstätten der Stauferzeit geben, abgesehen von der damals bereits aufgesuchten festeren Lage, ein ganz ähnliches Bild. Manche der Grundherren, namentlich die kirchlichen, wohnten zwar auf altem Römerboden innerhalb der wiederhergestellten Stadtbefestigungen. Aber es müssen doch für die meisten Herren an einen oder einige solche ländliche zu einem dauernden Aufenthalte geeignete Curtes vorausgesetzt werden.

Die Bedürfnisse eines solchen Haushaltes konnten ersichtlich auf diesen Höfen selbst nicht durch eigene Wirthschaft beschafft werden. Dies wäre mit dem täglichen Treiben dieser Hofhaltungen nicht zu vereinigen gewesen. Hier wurden Gerichtstage abgehalten, Boten kamen und gingen, militärische Vorbereitungen wurden getroffen, Streifzüge oder Kriegsaufgebote ausgerüstet, und es kamen die Nachbarn, Vasallen und Herren, Grafen und Bischöfe und selbst die Könige zu Herberge und Berathung. Für den Unterhalt des Herrn, seiner Familie und seiner Gäste mit ihren zahlreichen und wechselnden Gefolgen hatte der Seneschall zu sorgen. Die nahen Aecker, Wiesen und Weiden kamen dabei kaum in Betracht. 20 Reit- und Saumpferde, mit denen ein Gast einritt, weideten in wenigen Tagen ein Hektar gute Wiese oder Saat ab. Bis in weite Entfernungen mussten Meier, Förster und Zinspflichtige dazu heranbringen, was von ihnen gefordert werden konnte.

Die Landwirthschaft auf den Gütern war davon ganz geschieden. Sie musste auf den sonstigen Curtes und Wirthschaftshöfen, bei Meiern und Bauerschaften ihren regelmässigen Jahreslauf gehen, und konnte nur bei geordneten Anforderungen leistungsfähig bleiben. —

Diese Besitzungen der Grundherren unterschieden sich in solche, welche der Herr durch Ansetzung von Kolonen zur Nutzung gebracht hatte, ohne dass er selbst noch an deren Wirthschaft Theil nahm, und in solche, an deren Bewirthschaftung er sich betheiligte.

Zu ersteren gehörten alle zu Neubruch und Waldleihe, oder als schon bestehendes oder vom Grundherrn gerodetes Ackerland zu festen Zinsen vergebenen Grundstücke. Für ihre Verwaltung bedurfte er einerseits nur der Rentei und Speicherung, andrerseits der Gerichtshaltung. Alle erforderliche örtliche Leitung und Sorge für den Eingang der Zinsleistungen konnte in die Hände erblich oder wechselnd eingesetzter, oder von den Kolonen selbst gewählter Bauermeister gelegt werden, deren Pflichterfüllung durch die Solidarhaft der bäuerlichen Genossenschaft genügend gesichert war.

Die anderen Besitzungen, an deren Betrieb der Grundherr selbst betheiligt blieb, waren nicht allein solche, deren Acker- oder Forstwirthschaft derselbe für eigene Rechnung führte, oder welche er zur weiteren Verleihung in Kultur bringen liess, vielmehr gehörten auch alle sonstigen, nicht lediglich zins-, sondern auch dienstpflichtigen Besitzungen hierher, weil bei ihnen für die wirthschaftliche Verwerthung dieser Dienste Sorge getragen werden musste, und endlich auch diejenigen bäuerlichen Stellen, welche als vereinzelter Streubesitz innerhalb gemeinfreier Bauerschaften gutsherrlich geworden waren, oder mit Besitzungen anderer Grundherren derselben Bauerngemeinde zugehörten. Ein solcher vereinzelter Besitz in einer fremden Hüfnergemeinde gab Anrechte an Almende und gemeine Mark, deren Wahrung den übrigen Berechtigten gegenüber der Grundherr seinen eigenen oder hörigen Leuten zweckmässig nicht allein überlassen konnte.

Diese unmittelbare örtliche Wirthschaftsthätigkeit und Aufsicht bedurfte der örtlich ansässigen Bevollmächtigten, der villici oder Meier. Die herrschaftlichen Höfe, welche diesen Beamten zu ihrem Unterhalt und zur Durchführung des grundherrlichen Betriebes übergeben waren, wurden wegen der von ihnen aus besorgten Verwendung der Hand- und Spanndienste der dienstpflichtigen Hintersassen in der Regel als Frohnhöfe bezeichnet. In der karolingischen Domainenverfassung stand über einer Anzahl Meier ein Judex, als ein höherer im Bezirke ansässiger Aufsichtsbeamter.

Zu dem grundherrlichen Besitz und der Verwaltung der gegen festen Zins als Land- oder als Waldleihe mit Kolonen besetzten Ländereien, für welche in Abschnitt IX, 3 im einzelnen Beispiele gegeben worden sind, ist vom wirthschaftlichen Standpunkte des Grundherrn aus nur zu bemerken, dass alle solche Ansiedelungen die Anlage neuer Ortschaften mit einer grösseren Zahl von Wohnstätten erforderten, und ausgedehnte, erst im Laufe der Zeit Ertrag versprechende Unternehmungen waren. Ob der Grundherr oder sein Locator, oder die Ansiedler selbst den erforderlichen Aufwand trugen, blieb sich für die Ertragfähigkeit gleich. Die Kosten der Rodung und Kultur, des Baus der Häuser und der Beschaffung von Vieh und Geräth, sowie des Unterhalts der Ansiedler bis nach der ersten Ernte erwuchsen in jedem Falle zu Lasten der Anlage. Gleich ob der Grundherr, der Locator oder die Ansiedler sie zunächst übernahmen, bildeten sie einen Vorschuss, der in der Regel durch eine Anzahl Freijahre und schneller oder allmählicher, jedenfalls aber vorher gedeckt werden musste, ehe volle Erträge entstanden. Dieser Aufwand

war bei Neusiedelungen nicht allein hoch und unvermeidlich, sondern er musste auch alsbald in erheblichem Umfange gemacht werden. Es war nicht möglich, mit Bestellung, Hausbau und Inventarbeschaffung zu zögern. Jeder Ansiedler musste die begonnene Anlage möglichst schnell soweit durchführen, dass sie mindestens schon im nächsten Jahr Unterkunft und Unterhalt seiner Familie sicherte.

Gegenüber diesen grossen, immerhin mit verhältnissmässig bedeutenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verknüpften Kolonieanlagen auf wilder Wurzel konnte auf den verschiedenen grundherrlichen Besitzungen, welche vorstehend als solche bezeichnet sind, an deren Bewirthschaftung die Grundherren selbst betheiligt blieben, das grundherrliche Interesse erheblich weniger anspruchsvoll gefördert werden.

Dass eigentliche Grosswirthschaften im Mittelalter nur ganz ausnahmsweise bei einzelnen Pfalzen und Klosterhöfen betrieben wurden, und auch auf diesen keinen Bestand hatten, ist o. Bd. II, S. 281 mit den entscheidenden Gründen besprochen. Die grundherrlichen Wirthschaftshöfe beschränkten sich auf wenige Hufen, die nur genügten, den täglichen Bedarf der Familie des Meiers zu decken. Auf ihnen konnte der Aufenthalt der Grundherren und ihrer Gefolge in der Regel nur kurz und wechselnd sein, und der reich bemessene Unterhalt musste durch Zufuhren aus der Ferne und aus den Vorräthen der Grangien beschafft werden. Für den gewöhnlichen Betrieb eines solchen auf eigene Rechnung geführten herrschaftlichen Meiergutes machte deshalb die vorübergehende anspruchsvolle Hofhaltung keinen wesentlichen Unterschied.

Abgesehen von solchen Meierhöfen und den Forsten bestanden die grundherrlichen Besitzungen aus Bauergütern in Händen unfreier oder freier Leute von mehr oder weniger strenger Zins- und Dienstpflicht, deren hofrechtliche Stellung entweder aus der Ansetzung durch den Grundherrn oder aus der Unterwerfung unter denselben hervorgegangen war. Für die Betriebsweise des Grundherrn war dieser verschiedene Ursprung des bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisses nur von geringer Bedeutung.

In der Hauptsache konnte sein wirthschaftliches Streben keinen anderen Zweck verfolgen, als die Kulturen zu erweitern, mehr Bauland herzurichten, und darauf entweder durch die eigene Wirthschaft des Meiers oder durch Pacht oder Zins die grundherrlichen Einnahmen zu vermehren. Es gestaltete sich auf diesem Besitze die Besserung, im Gegensatz zu den einheitlichen und planmässigen

Wald- und Marschkolonisationen, als ein allmähliches Vorschieben einzelner, den örtlich vorhandenen Kräften entsprechender Rodungen und Kulturarbeiten von den in ruhigem Betriebe befindlichen Wirthschaften der bereits bestehenden Ortschaften aus. Darin lag ein viel weniger energisches Verfahren, welches auch nur geringeren Erfolg versprach, aber viel leichter durchführbar war, und zugleich den Vortheil bot, die Dienste der zu Arbeiten verpflichteten Hörigen in geeigneter Weise verwendbar zu machen. Es zog die Kräfte heran, welche sonst hätten unbenutzt bleiben müssen, und führte die erforderlichen Aufwendungen auf ein sehr geringes Maass zurück.

Es lag also für die Bewirthschaftung besonderer Werth auf dem den Wohnplätzen zunächst liegenden unkultivirten Lande. Dabei bestand insofern ein Unterschied, als früher gemeinfreie Bauern die mit der volksmässigen Siedelung herkömmlich verknüpften Anrechte an Almende- und Markennutzungen besassen, welche durch die Unterwerfung unter den Grundherrn keine Aenderung erlitten. Die vom Grundherrn selbst angesetzten Wirthe dagegen sassen zwar in der Regel ebenfalls auf Hufen, waren aber in ihren Rechten auf Holz und Weide von dem Belieben des Grundherrn abhängig und blieben, wenn sie nicht besondere feste Zusicherungen erreichten, demselben dauernd unterworfen (Bd. I, S. 475, 569), obwohl auch ihnen für den unentbehrlichen Bedarf ihrer Wirthschaften, sei es wechselnd oder bestimmt, und frei oder gegen Entgelt, hinreichende Ansprüche an das grundherrliche Wald- und Grasland zugestanden werden mussten.

Namentlich aber kam in Betracht, ob die grundherrliche Bauerschaft eine geschlossene Gemarkung inne hatte und eine einheitliche Gemeinde bildete, oder ob die grundherrlichen Bauern als Streubesitz nur mehr oder weniger grosse Theile solcher Gemarkungen und Gemeinden besassen, so dass im übrigen auch gemeinfreie Bauerschaften oder ein oder mehrere andere Grundherren über dieselben Gemarkungen zu verfügen hatten. In den ausschliesslich herrschaftlichen Gemarkungen war es zwar üblich, gegen die hergebrachten Gewohnheiten nicht zu verstossen, der Grundherr vermochte aber gleichwohl die ihm geeignet scheinenden Verfügungen ziemlich ungehindert durchzuführen. Im Streubesitz musste er sich dagegen der bestehenden Ordnung und den gemeinsamen Beschlüssen, sowohl in der Bewirthschaftung des im Gemenge liegenden Acker- und Wiesenlandes, als in der Nutzung der gemeinsamen Acker- und Markenländereien fügen.

Deshalb fiel das weitere Fortschreiten in das geschlossen dem-

selben Grundherrn unterworfene Rodeland im wesentlichen nur unter dieselben Gesichtspunkte, wie die ursprüngliche stuckweise Vergabung der Gutsländereien. Dagegen entstanden eigenartige und mannigfaltige Verhältnisse in den besonders häufigen Fällen, in welchen dem Grundherrn auf alten Almenden und Marken oder Waldbesitzen anerkannte Rechte seiner eigenen oder fremder Bauern, oder anderer mitberechtigter Grundherren entgegenstanden.

Seitdem in den volksmässigen Bauerndörfern mit Gemenglage und Flurzwang das Hufschlagland in wahrscheinlich schon früher Zeit seine Grenze am Bedürfnisse gefunden, und die Hufen eine so feste Gestalt gewonnen hatten, dass die Hüfner keinen Anspruch mehr darauf machten, mit neuen Gewannen in die Almende hinauszugreifen, bot diese Raum zu neuen Kulturen. Wenn sie nicht sehr klein war, konnte sich auch in der Almende wieder eine Grenze geltend machen, welche dem ihrem Hufschlaglande entsprechenden Bedürfnisse der Hüfner an Weide und Holz zu genügen vermochte. Das Mehr liess weitere Verwendung zu, ohne den alten Dorfbestand erheblich zu benachtheiligen. Hier konnte also eine gemeinfreie, unabhängige Dorfgemeinde ganz im Sinne eines Eigenthümers verfügen. Dies ist auch unzweifelhaft in manchen Fällen geschehen. Es konnte Acker- oder Rodeland gegen Zins ausgegeben werden, wie Lamprecht I. S. 397 noch aus 1237 nachweist. Einzelnen Genossen oder Fremden liess sich Land zur Einrichtung gesonderter Höfe abtreten, es konnte eine Anzahl kleinerer Stellen die Erlaubniss bekommen, auf Grundstücke, die sie in der Almende erworben hatten, hinauszubauen, ja es war möglich, Tochterdörfer in entfernteren Lagen der Almende durch Auszug jüngerer Familienangehörigen aus dem Dorfe und selbst durch sonstigen Zuzug zur Anlegung zu bringen. Die Flurkarten zeigen häufig, dass ausserhalb des alten Dorfberinges an den nach den Nachbarorten führenden Wegen neue Stellen gegründet worden sind[1], oder dass auch neue Ansiedler ihre Wohnstätten zu kleineren oder grösseren Nebenorten zusammenbauten[2]. Es war in allen Dorfgemeinden gewöhnlich, dass Bauern auf ihrem Lande ein Haus errichteten, welches ursprünglich vorübergehend und als Theil des Dienst- oder Arbeitslohnes von dem jedesmaligen Gesinde oder einer Arbeiterfamilie bewohnt wurde, mit der Zeit aber in Leihe und Erbzins überging. Auch bestand häufig der Gebrauch, dass die Pfarrer dem Pfarrgute oder der Kirche Zins und Dienste durch Ansetzung von

[1]) Anlage *5, 8, 10, 12, 15, 33, 37, 41, 44, 48, 57, 80.*

[2]) Anlage *42, 43, 47, 55, 82.*

Pfarrgärtnern und Pfarrhäuslern sicherten, die auf dem Pfarrlande, am Viehtriebe, oder an der Kirchhofsmauer ihre kleinen Hofgebäude aufbauen durften[1]). Endlich ist bekannt, dass an entfernten Stellen ausgedehnter Dorfalmenden, namentlich in Haiden, die nur durch Schafe genutzt werden konnten, als die Schafhaltung bessere und zärtlichere Thiere vorzuziehen begann, von Bauern Ställe als Unterkunft für ihre Heerde errichtet wurden, aus denen, wie der häufige Ortsname Burstal, Borstel, zeigt, im Laufe der Zeit neue Wohnplätze hervorgingen.

Aber im allgemeinen wird man wenig fehlgreifen, alle anderen Ausbauten, welche nicht unmittelbar mit der einzelnen bäuerlichen Wirthschaft zusammenhängen, der Einwirkung der Grundherren zuzuschreiben. Die ältere Auffassung, dass die volksmässige Ansiedelung von einzelnen Urdörfern ausgegangen sei, so dass die Verbreitung der Dörfer auf einem fortgesetzten Prozesse der Abzweigung von Tochtergemeinden beruhe, ist gegenüber der gleichen Anlage und mässigen Grösse der alten Dörfer und den Vorgängen in den Volksmarken unhaltbar, und lässt sich mit der o. Bd. I, S. 45 ff. erörterten Siedelung in den Hundertschaften nicht vereinigen. Später sind allerdings in Skandinavien Tochterdörfer der alten Odelbys nicht selten errichtet worden. Sie erklären sich auch hier, weil nur ausnahmsweise Grundherren bestanden, die ein näheres Interesse am Ausbau der weiten Almenden hätten bethätigen können. Für Deutschland aber dürften unmittelbar aus den alten Dorfgemeinden des Volkslandes hervorgegangene Tochterdörfer oder Tochtergemeinden als keineswegs häufig anzunehmen sein.

Die wenigen Beispiele auf deutschem Boden, welche Landau und G. L. v. Maurer für solche Abzweigungen anführen, gehören sämmtlich bereits grundherrlichen Gebieten an. Damit aber spricht die Vermuthung stets für die Begründung durch die Ansiedelungsthätigkeit von Grundherren, sofern sich deren Mitwirkung, als Besitzer von Almende- oder Markentheilen oder von benachbarten Privatforsten und Oeden, nicht erweislich ausgeschlossen erkennen lässt. Die von G. L. v. Maurer[2]) gemachten Angaben betreffen überdies nur Dörfer, welche in Oberdeutschland oder am Rhein liegen, und bei denen keine weitere Beziehung ersichtlich wird, als dass ihre Höfe gemeinsam die gleichen Nutzungsrechte auf einem der markähnlichen Gebiete be-

[1]) Anlage *10, 15, 33, 90.*

[2]) Einleitung in die Mark-, Dorf-, Hof- und Stadtverfassung, p. 46—48, 176, 177, 179, 180, 181, 200, 226. Geschichte der Dorfverfassung S. 22.

sitzen, welche hier, wie o. Bd. I, S. 569 zeigt, fast ohne Ausnahme grundherrlich sind. Die von Landau aus der sogenannten Mark Heppenheim und aus der Mark Fulda in Bezug genommenen Anlagen sind in gleicher Weise sämmtlich grundherrliche Besitzungen der Abteien Lorsch und Fulda. Auch das anscheinend zutreffendste, im alten Volkslande belegene Beispiel des Schenkischen Eigens[1]) ist dahin zu rechnen. Denn selbst vorausgesetzt, dass hier kein gutsherrliches Privatgut oder das Sondereigen aus einer Mark betheiligt sei, lässt sich nur an eine ziemlich grosse Almende des alten Dorfes Wenkbach denken, in welcher Argenstein und Ochsenburg als zwei entschieden grundherrliche Burgsitze entstanden sind, und das heutige Dorf Röthchen oder Roth, das schon durch seinen Namen seinen späten Ursprung bekundet, als Rodung in Waldungen angelegt wurde, die weit näher an Argenstein als an Wenkbach liegen. Es scheint vielmehr, als drücke sich grade in diesem Beispiel der Vorgang aus, wie er in der Stauferzeit nicht ungewöhnlich war. Während in der älteren karolingischen Periode der Rodungen die Grundherren mehr Veranlassung hatten, zunächst die grossen ihnen verliehenen wüsten Ländereien und Waldungen durch Ansiedelungen in Kultur zu bringen, war im 12. Jahrhundert die Masse der grossen Forsten schon zerstückelt, die Zahl der Grundherren aber sehr erheblich angewachsen, und ihr Besitz vielfach auf die Hörigen innerhalb weniger, oft zwischen mehrere Herren getheilter Dorffluren beschränkt. Es war also natürlich, dass sie möglichst auch über das ihnen zustehende Almendeland verfügten. Konnten sie darauf ein Dorf anlegen, so fiel dasselbe ebensowenig aus der Zugehörigkeit zum Gemeindelande der alten Dorfgemarkung heraus, als wenn sie das Dorf nur vergrösserten. —

In den meisten Fällen aber legten auch die Grundherren nur mehr oder weniger neue Stellen in der bestehenden Ortschaft an, oder vergrösserten geeignete Wirthschaften in derselben durch Austhuung von Grundstücken zur Rodung oder Kultur. Wie solche gelegentliche Ausdehnungen des Anbaues beabsichtigt und vorbedacht wurden, davon giebt das von Lamprecht angezogene Prümer Weisthum von Gondenbret[2]) ein drastisches und über jede Einzelheit belehrendes Beispiel, indem es sagt:

Vort weist der Scheffen, ob ein fremd seelender kehme, und begert in dem Hoff zu wohnen, der sall gahn zu einem Hoffschult-

[1]) Landau, Territ. S. 119.

[2]) Grimm II, 541.

heissen und ihm das anzeigen; dan sall der Schultheiss den fremden Man holen, hinder sich uff sein Pferd und den furen uff die Fröen; und wannehe der Frembd uff der Fröenen ist, dae es ihme gefält und springt ab, und wilt da bawen, da soll der Scholtheiss ihme abmessen 15 Morgen weit und breit, und denselbigen damit belehnen und ihme Bann und Frieden gebieten; davon soll derselb Man u. g. Herrn geben alle Jahr fünfthalben Zins, ein halb Malter even, drei Fröentag und ein angerpfert. Alle Fröenland soll der Scholtheiss Macht han dem gehöffener vor den Meddem[1], nemblich ein Morgen vor ein Medumbsgarb aufzuelassen; und ob einig Gehöffener ein Feld bestanden hett, das mehr dan einen Morgen hielte, und sein ander Nachbar der Froenen auch begert, soll Macht han, oben oder unden des ersten Bestenders Morgen anzuefahren und winnen umb sein gebürlich Miedt.

Ein besonderer Reichshofgerichtsbeschluss von 1291 (Mon. Germ. LL. I, 457) sprach ausdrücklich aus: Si aliquis dominus terrae habeat ab antiqua consuetudine et prescriptione, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua . . . ita debet perpetim observari . . . Homines alicujus villae communitatem adjacentem villae, in qua morantur, sibi attrahere (non) possunt sine consensu domini terrae. Dominus terrae hujusmodi terram occupatam potest redigere ad communitatem, et poena occupantium cum sit arbitraria consuetudini terrae relinquitur imponenda. Es wurden also von Reichswegen Grundherren, welche nach Gewohnheitsrecht oder Verjährung Grundstücke in der Almende zur Kultur aussetzen durften, in solchen Kulturen gegen die Dorfgemeinde, zu welcher diese Almende gehörte, geschützt, die Bauern durften das Almendeland ohne Einwilligung des Grundherrn nicht wieder an sich ziehen, und wenn sie es gethan, war dies mit angemessener, nach Landesgewohnheit festzusetzender Strafe zu belegen.

Dies war die Gestalt, welche im Laufe der Zeit die seit lange geübte Gewohnheit der Grundherren gewonnen hatte, die schon mehrerwähnten (o. Bd. I, S. 136) sogenannten Beunden auf grundherrlichem Lande anzulegen, welche auch als Bifänge, Achten, oder lateinisch unbestimmter als proprisa bezeichnet werden.

Lamprecht (a. a. O. I, 423 ff.) hat das Verdienst, dieses Vorgehen der Grundherren mit Beunden, d. h. mit verhältnissmässig kleinen Rodungen auf Almend-, Marken- oder eigenem Lande in

[1]) Der Medem war der Zins der 7. Garbe (o. Bd. I, S. 597). Hier aber ist ausserdem für die Auflassung von jedem Morgen eine Garbe zu leisten.

der Nähe der ihnen ganz oder theilweise angehörigen Ortschaften, als weit verbreitete, völlig zweckentsprechende Sitte nachgewiesen zu haben, welche verschiedene, nicht leicht verständliche wirthschaftliche Erscheinungen ohne Widerspruch erklärt.

Sie setzen keineswegs das oben gedachte Neubruchsrecht voraus, haben vielmehr nur den Sinn, die dem Grundherrn durch eigene Höfe oder durch die Höfe seiner hörigen Leute zustehenden Rechte an den Almendländereien des Ortes, an zugehörigen Marken oder an seinen eigenen benachbart belegenen Grundstücken, soweit es nach den Umständen möglich ist, durch Anbau zu benutzen.

Die erste Bedingung dafür waren die nöthigen Arbeitskräfte und ein richtiges Verhältniss der Kosten derselben zu dem zu erwerbenden Ertrage. Wenige Ländereien sind völlig ungeeignet dazu, in bessere Kultur gebracht zu werden. Aber die Art der beabsichtigten Kultur muss den vorhandenen Bedürfnissen entsprechen können. Grundstücke, welche der Grundherr als Abfindung für seine Anrechte aus der Almende, sowohl aus der seiner eigenen, als der freier und fremder Hüfner, oder aus einer Mark auszusondern vermochte, oder die er seinem ausserhalb des Hufschlages belegenen privaten Besitze entnahm, waren frei von Flurzwang, gemeinsamer Weide und Ueberfahrtsrechten. Sie unterlagen also nicht der Anforderung eines bestimmten Anbaues, sondern es konnte auf ihnen jede geeignete Kultur durchgeführt werden, beliebige freie Fruchtfolge, Bestellung mit Brach- und Gartenfrüchten, Futterbau, Obst, und was für Süddeutschland sehr wichtig war, Weinbau. Während also die althergebrachten Gewannanlagen mit ihrer regelmässigen Schlageintheilung, so vortheilhaft sie den gewöhnlichen bäuerlichen Betrieb aufrecht erhielten, doch besserer Verwerthung und dem Einfluss höherer Einsicht kaum zugänglich waren, eröffneten die Beunden dem Meier sowohl, wie den Einwohnern des Ortes, neue Aussichten und dem Nachwuchs der bäuerlichen Bevölkerung Hoffnungen grösseren Erwerbes. Es kam indess darauf an, ob letztere hinreichendes Verständniss und Absicht hatten, sie zu benutzen. Ebenso frug sich, wie weit zu jeder Zeit auch nur der Meier und der Grundherr im Stande waren, die möglichen Verbesserungen zu übersehen, und ob bei beiden Neigung vorhanden war, das nicht ganz vermeidliche Risiko der Arbeiten zu übernehmen. Immer kam es auf die Erwägung an, ob ausgedehntere oder ob nur beschränktere Anlagen den gewünschten Erfolg versprachen.

Diese Gesichtspunkte zeigen genügend, eine wie grosse Bedeutung die Beunden nicht allein für die Erhöhung der grundherrlichen Ein-

nahmen, sondern auch für den wirthschaftlichen Fortschritt überhaupt hatten, und wie sie auf das Engste mit der Bewirthschaftung der Frohnhöfe verknüpft waren.

3. Der Wirthschaftsbetrieb der Frohnhöfe.

Den Sitz der örtlichen grundherrlichen Verwaltung und Bewirthschaftung bildete, wie erwähnt, der Frohnhof, der später im Gegensatze zur Burg Vorwerk genannt wurde[1]). Von dem Frohnhofe aus leitete der Villicus die Bewirthschaftung der Mansi indominicati und die Verwerthung der Dienste und der Almend- und Markenrechte der zugehörigen Mansi ingenuiles und serviles (o. Bd. II, S. 289). Indess konnte der Grundherr nicht an jedem Orte, an welchem er dienende Hufen besass, auch einen Frohnhof anlegen. Die Vereinzelung der hörigen Hufen war in älterer Zeit sehr gross, und es wurde, wie Lamprecht für Rheinland näher mit Beispielen belegt, und die zahlreichen Concambia der Fuldischen Traditionen auch für weitere Landschaften beweisen, erst im Laufe der Zeit durch Austausch eine grössere Geschlossenheit des Besitzes herbeizuführen gesucht. Die Karten, welche Lamprecht (D. Wirthschaftsleben Bd. II, Anlag.) über die Besitzungen der Hauptstifte im Mosellande entworfen hat, verzeichnen für Trier 33, für Prüm 67, für Mettlach 13 und für St. Maximin 63 Frohnhöfe. Diese Höfe mussten indess ihrer Aufgabe wegen in solcher Vertheilung errichtet werden, dass die nöthige Aufsicht und die Durchführung der Erhebungen nicht unmöglich wurden, und Leistungen und Ackerdienste der Entfernung wegen nicht unbenutzt blieben. Es kam deshalb weniger die Zahl der Zinshufen, als die mehr oder weniger dichte Lage derselben in Betracht.

Bezüglich der Beschaffenheit der Frohnhöfe haben schon Inama's sorgfältige Zusammenstellungen[2]) aus den älteren Urkundenreihen erwiesen, dass die Zahl der Höfe mit auch nur mässig grossen Gutswirthschaften eine überraschend kleine war. Aus seinen speziellen Uebersichten ergiebt sich bei genauer Vergleichung der abhängigen, in Händen von Freien und Unfreien befindlichen Hufen, und des zur eigenen Wirthschaft gezogenen Acker- und Wiesenlandes, dass kaum 3 oder 4 der über 300 Landbesitzungen, welche als Frohnhöfe betrachtet werden dürfen, die Grösse von 5 Hufen erreichten, die

[1]) Lamprecht a. a. O. I, 451, 763.

[2]) C. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, Leipzig 1879, S. 500 ff., 516 u. 517.

meisten dagegen weit dahinter zurückblieben, und sehr viele lediglich aus einem Hofe mit geringer Umgebung bestanden. Entsprechend haben sich die Frohnhöfe des Mosellandes, deren Grösse Lamprecht (I, 756 ff.) festzustellen vermochte, sehr klein erwiesen. Nur einer ist zu 5, zwei sind zu je 3, sieben zu je 2, 12 zu je 1 Hufe oder gegen 60 Morgen, und 8 bis zu je 30 Morgen gross angegeben. Durchschnittlich gehört zu ihnen, wie Lamprecht erklärt, nur 1 Hufe. Dasselbe geht aus den Beispielen des Breviarium rerum fiscalium o. Bd. I, S. 607 hervor. Da diese Hufen nun überdies fast ohne Ausnahme im Gemenge mit den bäuerlichen lagen, ist ohne weiteres gegeben, dass die Frohnhöfe sich weder im Aeussern noch im Wirthschaftsbetriebe wesentlich von den Bauernhöfen unterschieden. Nur Wohnhaus und Speicher sind in der Regel festere und etwas geräumigere Bauten gewesen. Eine Hufe kann überdies mit einem Pfluge und dem Gespann, welches der Meier jedenfalls gehalten haben muss, bestellt werden. Schon dies lässt annehmen, dass die Frohnhöfe selbst nur ein verhältnissmässig geringes Bedürfniss gehabt haben können, Dienste frohnpflichtiger Höriger zu verwenden.

Es ist nun bereits o. Bd. I, S. 458 näher gezeigt worden, dass diese Frohnpflicht keineswegs eine nur wenig verbreitete oder auf unerhebliche Arbeitsleistungen beschränkte gewesen ist. Vielmehr besteht in der Karolingerzeit für die grundhörigen Stellen die Pflicht zu Hand- und Spanndiensten verschiedener Art fast ohne Ausnahme. Für die freieren Hörigen war sie allerdings auf gewisse Zeiten und Dienstleistungen beschränkt und in ihrem Maasse hinreichend bestimmt, für die zahlreichen Eigenbehörigen aber sagte selbst das Gesetz, dass sie jede befohlene Arbeit zu thun hätten, und dass die Anforderungen nur die Grenze der Menschlichkeit nicht überschreiten sollten[1]). Mit der vorschreitenden Grundhörigkeit musste sich deshalb auch die Masse der für die Frohnhöfe verfügbaren Dienstleistungen steigend vermehren. Da nun Lamprecht (I, 753) festgestellt hat, dass im Mosellande auf einen Frohnhof durchschnittlich 12—13 Frohnhufen, also 10—15 hofpflichtige Wirthe, zu rechnen sind, so entsteht die Frage, wie die Villici der Frohnhöfe die Dienste der ihnen unterstehenden dienstpflichtigen Hufen verwendet und nutzbar gemacht haben.

In dieser Beziehung hat Lamprecht überzeugend erwiesen, dass der Betrieb des Frohnhofes selbst in der That für die Verwerthung

[1]) Lex I Bajuvarior. I, 13. Mon. Germ. LL. S. 278.

der Hörigen untergeordnet blieb und nur nebensächliche Hülfsleistungen von ihnen erhielt, dass vielmehr die dem Grundherrn zu Gebote stehenden Kräfte der Dienstpflichtigen innerhalb des vom Frohnhofe noch zu beaufsichtigenden Gebietes zur Rodung und Bewirthschaftung von **Beunden** benutzt wurden.

Er zeigt (I, 418), unter wie verschiedenen Ausdrücken Frohnland der Beunden zu verstehen ist. Im Mosellande war Acht, Achte (ebd. Achta, praedium) üblich, lokal wurde im Maifeld und um Aachen Kunde oder Konde, bei Aachen auch Kirlant (Landau, Terr. S. 180), hier und da, wie zu Bockenau im Hunsrück (Grimm II, 500) Hofflur gebraucht. Daneben kommen territorium, terratio, später auch terragium und campus, missbräuchlich sogar terra salaricia oder dominicalis, und Salland als Frohnland vor. Näher dem in Hessen allgemeiner verbreiteten Worte Beunde steht das ältere und am Rhein üblichere Cultura und Corvada, auch Aratura, und Messis. Cultura ist Neubau. Corvada oder Creada, auch Croda, war ursprünglich Carrucada, altfranz. Corveie, Courveie, Crouveie. Corvadam facere erklärt Caesarius im Urbar von Prüm: est ita nobis, sicut ipsis arare, que corvade vulgariter appellantur atepluge (Achtpflug-fronden). Im 13. Jahrhundert findet sich auch in lateinischen Urkunden Bunda und Hatta.

Der gutsherrlich-bäuerliche Ursprung, die Grössen und die näheren Bewirthschaftungs-Verhältnisse dieser Beunden sind von Lamprecht in einem grossen Theile des Rheinlandes untersucht. Dabei hat sich (Ebd. I, 759) für die im Einzelnen bekannten Beunden der Besitzungen von Prüm und von St. Maximin in den ungünstigeren Gegenden der Eifel und der Ardennen die Fläche der einzelnen Beunde auf 20 bis 100 Morgen, für die besseren Landschaften an der Saar, Nahe und dem Rhein für Prüm auf durchschnittlich 36 Morgen, für St. Maximin auf durchschnittlich 10 Morgen mit einem Schwanken von 4 bis 20 Morgen herausgestellt. Das Verhältniss zu den Gemarkungen der zahlreichen Ortschaften, bei denen sie gerodet und angebaut wurden, ist indess dadurch unsicher, dass die Zahl der Beunden in den einzelnen Gemarkungen eine sehr verschiedene ist. Auf dem Terrain von 41 an St. Maximin gehörigen Dörfern wurden 129 Beunden gezählt, von denen in einigen Gemarkungen nur 1, in anderen aber bis zu 12 Beunden gerodet waren. Lamprecht berechnet (o. S. 577), dass Prüm im 9. Jahrhundert an hörigen Gütern 1600 Hufen nebst einigen kleinern Höfen und Köttern besass, und dass diese für die Frohnhöfe, abgesehen von deren eigenen 26 Hufen, 6304 Modius Aussaat Ackerland zu bestellen und von den Wiesen 1200 Fuder Heu, von den

Weinbergen 220 Fuder Wein abzufahren hatten. Der Modius ist nach den Angaben o. Bd. II, S. 550 zu etwa 100 Liter anzunehmen [1]). Bei der damaligen starken Aussaat sind 400 Liter Saat auf das Hektar zu rechnen. Daraus ergiebt sich, dass ungefähr 1600 ha von den gedachten 1600 Frohnhöfen zu bestellen waren. Da das Hektar Ackerland 10—12 Spanndiensttage jährlich fordert, und überdies 1420 Fuder Heu und Wein abzufahren waren, würde jeder Frohnhufe eine Gespannleistung von 12 Tagen jährlich obgelegen haben, was der Wirklichkeit wahrscheinlich nahe kommt. —

Die wichtigste Eigenthümlichkeit dieser Beunden war offenbar die, dass sie schon in ältester Zeit dem Wesen ihrer Anlage nach ausser der üblichen Feldgemeinschaft der Dorfgenossen lagen. Wir kennen zwar den Anbau auf den Beunden nur wenig. Aber wahrscheinlich hatte er viel grössere wirthschaftliche Bedeutung, als es nach dem bäuerlichen, unbeweglichen und auf geringe Hülfsmittel beschränkten Betriebe im Mittelalter erscheinen kann.

Es ist nicht zu verkennen, dass die grundherrlichen Besitzungen und die an Hintersassen verliehenen blockartig zugetheilten Güter (Bd. I. S. 432) von Anfang an gewissen Fortschritten des Anbaues zugänglicher waren, als die durch ihre Gewannlage und Nachbarrechte auf ganz bestimmte, sehr schwer veränderliche Feldgras- oder Felderwirthschaften angewiesenen volksmässigen Hufendörfer. Der Grundherr und seine Verwalter und Wirthschaftsbeamten hatten lange Zeit freie Hand in der Verwendung der Ländereien. Sie lernten auf den Eroberungsgebieten die sehr vortheilhaft entwickelte landwirthschaftliche Technik der Romanen und die dem Boden und Klima angeschlossenen Fruchtfolgen Oberitaliens und Galliens kennen. Ebenso mussten sie den den Süden überwiegend beherrschenden Gemüse-, Garten- und Weinbau, den regelmässigen zur Wirthschaft gezogenen Wiesen- und Teichbetrieb und eine gewisse Pflege und Aufsicht auf die Forsten bemerken. Dazu kam die selbst die Römer überraschende Ausbildung, welche die Gallier schon früh in der Herstellung und Benutzung der Ackerwerkzeuge erreicht hatten (o. Bd. I. S. 227). Auch konnte die Entwickelung der römischen Viehzucht nicht ganz verschwinden. Den neuen Herren mussten auf den ihnen überwiesenen Landgebieten überall Männer begegnen und Diener zur Verfügung stehen, deren Rathschläge zu beachten sie nicht anders als unmittelbar nützlich

[1]) 5 Modii werden im Urbar als 5 ame, und 6 ame als ein vronevuder angegeben. Lamprecht II, S. 62. Letzteres ist bei den dortigen Gebirgswegen schwerlich über 8 Centner anzunehmen. Auch danach berechnet sich der Modius auf 80—100 Liter.

erkennen konnten. Die noch lange überwiegend aus romanischen Elementen hervorgehende Geistlichkeit verband mit voller Kenntniss der älteren Kultur das Streben nach sorgfältiger Ausnutzung der erlangten Besitzthümer, und führte angemessenen Wirthschaftsbetrieb einsichtig und mit Beständigkeit fort. Viele auf ihren alten römischen Sitzen verbliebene Bischöfe waren dauernd in der Lage, ihre Kirchengüter, wenn die vorübergehenden Störungen überwunden, in üblicher Weise weiter zu benutzen.

Namentlich aber begannen die allmählich in grosser Zahl errichteten Klöster ihre Thätigkeit, ihren Vorschriften gemäss, mit der Einrichtung einiger auf ihren nöthigen Bedarf gerichteter Landwirthschaften, in denen ihre Mitglieder mit ihrer Hände Arbeit Feld- und Gartenfrüchte erbauten. Allerdings übertrug das Klosterleben zunächst Nutzbarkeiten für Haus und Garten in den gesammten Norden, die Beschaffung bestimmter Speisen und die Bedürfnisse der Fastenzeit, Hühnerhaltung wegen der Eier, die schmackhafteren Teichfische, selbst die essbare Weinbergsschnecke. Die Gemüse-, Arznei- und Ziergewächse, die das Capitulare de villis nennt, sind aus den Gärten der Klöster in die der Bauern übergegangen, ebenso das bessere Obst. Sie vermochten aber auch im Landbau den Erfahrungen ihrer am besten unterrichteten Genossen zu folgen. Freilich ist erklärlich, dass sich dabei auch Ideen und Versuche verallgemeinern konnten, die für die Verhältnisse der nördlichen Länder nicht überall passten. So wurde vor allem die Rebe mit Vorliebe selbst in Gegenden verbreitet, in denen Klima und Boden ihr sehr wenig entsprachen, und der Ertrag die Pflege und oft wiederholte Umpflanzung keineswegs zu lohnen vermochten.

Unter diesen Gesichtspunkten wird es höchst wahrscheinlich, dass den kirchlichen Stiften, den Klöstern und der von ihnen beeinflussten Pfarrgeistlichkeit, auch die weite und gleichmässige Verbreitung der Dreifelderwirthschaft zuzuschreiben ist[1]). Kein älterer Anbau auf permanentem Acker bei weit ausgedehnter Weide, oder ein Felderwechsel der wilden oder geregelten Feldgraswirthschaft bestellte jährlich mehr als höchstens die Hälfte der Fläche mit Getreide, in der Regel wird die

---

[1]) Es ist zwar sicher, dass die römischen landwirthschaftlichen Schriftsteller Winterung, Sommerung und Brache kennen, dass sie auch von gedüngter Winterung und sehr sorgfältig, sogar viermal gepflügter Brache sprechen, aber ein regelmässiger dreijähriger Turnus der Felder ist nirgend erwähnt, im Gegentheil, die meisten Aeusserungen gehen unmittelbar auf freie Wirthschaft. Wenn also nicht ein glücklicher Fund nähere Beweismittel bringt, wird man auf einen strengen Nachweis, dass die

alte Zeit wenig über ein Drittel des Baulandes besät haben. Die Dreifelderwirthschaft aber erlangte jährlich von zwei Drittheilen desselben Getreideernten. Diese Umgestaltung lag vor allem im Interesse der zehntberechtigten Geistlichkeit. Indess entstand auch mit den grundherrlichen Zinsen die Anforderung eines Ueberschusses über den alten, nur auf den Unterhalt der Familien berechneten Ernteertrag. Aber die Aenderung des herkömmlichen Betriebes war nicht durch Zwang oder Ueberredung, sondern nur durch Beispiel und Erfolge zu erreichen. Nirgends konnte sich deshalb diese Art des Anbaues einfacherer als auf den Beunden einführen, und sich von diesen aus auch auf die eigenen Felder der Hörigen übertragen. Wenn einmal die Erfahrung die Thatsache erheblich grösserer Ernten zeigte, sahen dann hörige, wie nicht hörige Bauerschaften ihren Vortheil darin und wurden der Neuerung um so leichter geneigt, weil die Familien auf den Hufen anwuchsen, und wenigstens zunächst der Ertrag unbedingt stieg.

Jedenfalls giebt es keine bessere Erklärung für das allgemeine, auch in sehr wenig geeignete Gegenden verbreitete Vordringen dieser Wirthschaftsweise. Selbst die Sage, dass sie Karl der Grosse anbefohlen, lässt sich mit den kirchlichen Bestrebungen am besten vereinigen. Als altvolksthümlich kann sie, wie schon o. Bd. I, S. 461 gezeigt wurde, nicht angesehen werden, da selbst ihre ältesten Erwähnungen gegen Ende des 8. Jahrhunderts sich nur im rhätisch-gallischen Gebiete finden. Die Bd. I, S. 70 beschriebenen zahlreichen Reste einfacherer Kulturweisen im nördlichen Deutschland, sowie die Umwandlungen in Feldgraswirthschaft, die sich in der Schweiz nachweisbar bei dem Wegfall der Getreidezinsungen vollzogen (o. Bd. I, S. 462), deuten vielmehr darauf, dass die Dreifelderwirthschaft im Volkslande auf einen weitverbreiteten, wirthschaftlich überlegenen, man darf sagen, theoretischen Einfluss zurückzuführen ist. Sie lässt sich als ein von den vielen geistlichen Stellen ausgehender Kulturversuch betrachten, welcher der ersten Generation überall vortheilhaft erscheinen musste, in seiner wahren Angemessenheit oder Unangemessenheit aber schwer und erst nach langer Zeit erkennbar wurde. Nachdem die Schlageintheilung einmal erfolgt

Römer die Dreifelderwirthschaft geübt haben, verzichten müssen. Seebohm (English village Community S. 275; v. Bunsen S. 185) versucht, dieselbe aus der Ausstattung der Veteranen zu berechnen, leider aber bleiben die Annahmen über Maass und Fläche der Aussaat, und über den bis zur Ernte nöthigen Unterhalt der Veteranen unsicher. Die vollständigste Untersuchung giebt Johannes Meyer „die 3 Zelgen“ im Programm der Thurgauischen Kantorschule für das Schuljahr 1879/80. Frauenfeld (J. Huber) 1880. (Vgl. o. Bd. I, S. 70, 461.)

war, hätte sie nur unter vielen Schwierigkeiten wieder abgestellt werden können. Jedenfalls aber lässt sich ihre Einführung in den altbestehenden Bauerndörfern, so lange sie nicht völlig in die Hände eigener Leute gekommen waren, nicht als eine gebotene oder erzwungene denken, sondern kann nur in Uebereinstimmung der Genossen, durch gemeinsamen Entschluss der Hüfner und unter Leitung des über die Zweckmässigkeit belehrten Vorstehers vorgenommen worden sein. Deshalb ist der Durchgang durch die Beundenwirthschaft das Wahrscheinlichste.

Wie man indess diese Frage auch auffassen will, auf dem dauernden Ackerlande der Beunden begegnen wir, was sich näher zeigen wird, überall der Dreifelderwirthschaft, und die Aussonderung und Freiheit der Beunden von dem allgemeinen Betriebe der bäuerlichen Dorfflur, andrerseits auch die Unzulässigkeit eines Zwanges, diesen Betrieb zu ändern, wird noch spät bestimmt ausgesprochen.

Das Weisthum von Kenne aus dem 14. Jahrh. (Grimm VI, 545), erkennt ausdrücklich Abt und Convent des St. Maximinsklosters zu Trier als rechten Lehn- und Grundherrn des Dorfes und Bannes zu Kenne an und sagt: »dass unse hern ir fri aichten und iren frien bruele macht haint zo sniden und zo meen, wanne si willent, und abe sach were, dasz si das ee bestunden, ee die lude hir goit aingriffen, so sallen si usz und in faren âne de lude schaden.« Gleichwohl erklärt es: dass die Gemeine Macht habe, die Banne festzusetzen, »und sullent unse hern adir ir hovelude mit anderm irem Erbe die benne mit hin halden, als ein ander Einichsman«. Ebenso besagt das Weisthum von Longuich von 1408[1]), dass auf den Beunden eine andre Ordnung bestehe, und spricht ihnen sogar besondere Bevorzugungen zu. Es erklärt in § 18: retulerunt scabini, quod ds. abbas vel sui familiares in bonis dictis aichten sive terragiis tempore messis possent et deberent ante biduum fruges suas in eis metere sive desecare, et totidem dies uvas ante alios colligere. Das Weisthum von Pölich von 1550[2]) weiset »der Herrschaft von Covern zwei Tage Vorschnitt vor anderen Erben und darzu, wer darbinnen ligt, der sal mit sniden als von alters herkommen ist«. Das Weisthum von Fellerich von 1581[3]) sagt: »in der Acht hinter der Kirchen, wenn man da schneiden wird, so solle der Hofman einen Tag den Vorschnitt haben. Wenn dieselbige Acht Frucht hat, so sollen die

[1]) Arch. Maxim. 8, 35. Lamprecht I, 427.

[2]) Grimm II, 317.

[3]) Grimm III, 790.

gemeine Furster gegen (den) bergh einen Gatter machen, in die gemeine Heckh, damit nachmals dem Hofman kein Schaden darin geschehe«. Die Acht hat also besondere Wirthschaftsbestellung und bedarf deshalb einen besonderen Zaun gegen den Gemeindebusch. Der Hofmann beanspruchte offenbar deshalb einen Tag Vorschnitt, damit die Fröhnder die Arbeit vor ihrer eignen thun sollten.

Den, wenn nicht in besserer Fruchtfolge, doch in grösserer Sorgfalt und Aufsicht, begründeten Vorzügen der grundherrlichen Beundenbewirthschaftung ist indess entgegenzuhalten, dass so lange der Grundherr und sein Meier die Beunde für herrschaftliche Rechnung betrieben, diese Bewirthschaftung nicht ohne Kosten, und zwar anscheinend nicht ohne erhebliche Kosten geführt werden konnte.

Die Frohndienstpflichtigen erhielten in der Regel bestimmte Gegenleistungen. Meist wurde ihnen im Dienst ganz oder theilweis die Kost und das Viehfutter gereicht. Geld scheinen sie nur als Ersatz für die Kost, nicht als Lohn erhalten zu haben. Die Hergabe des nöthigen Unterhaltes war nicht allein der Ansporn zu bereiterer und besserer Arbeit, sondern unter Umständen unbedingt nöthig, und bei weiten Entfernungen ein Mittel, Unterbrechung oder frühes Aufhören der Arbeit zu verhüten. Die Bemessung der Kost scheint ziemlich hoch. Lamprecht giebt (I, 430) von dem Beundedienst der Abtei St. Maximin im Bann von Neurath aus dem Urbar von c. 1200 ein genaues Bild, wie die Hörigen von 24 Hufen, sicut aratrata sunt, d. h. nach dem Hufenbesitz, die Beunden bestellen und dafür Vergütung erhalten. Für 3 Pflügetage im Jahre heisst es: recipit aratrum in vere unum panem in mane, in vespera duos panes et dimidium, et tres ob. ad potum; qui jumentum ducit, habet dimidium panem in mane, in vespera integrum panem et d. ad potum, et sext. avene. Scabinus et forestarius serent; de servicio recipit uterque d.; et sciendum, quod idem scabinus et omnes scabini, qui adsunt, habent de scabinatu singuli panem et d., in vespera cum villico comedunt, de proprio vinum emunt. Bedellus habet panem et d. et cum scabino in vesperum comedit. In Junio recipit aratrum tres panes et d. et caseum, quales quatuor emuntur pro d.; scabini, bedellus, forestarius panem et caseum in mane; recedentes accipiunt singuli panem. In autumpno tres panes et dimidium, duos d. ad vinum; qui jumentum ducit duos panes et dimidium d. ad vinum, et sext. avene. Scabinus et forestarius, qui serunt, panem et dimidium et cetera sicut in vere. Villicus habet his tribus diebus jus unius aratri, et sciendum, quod omnes, qui in banno nostro sunt, tribus diebus nobis servire debent. Cum venerit tempus

secandi fenum, villicus omnes, qui in banno nostro sunt, convocare debet, de quibus aptos et secandum eligit, reliquos dimittit. Recipit secans in mane panem et caseum, in vespera panem et d., item datur omnibus officiatis. Ad colligendum fenum, qui in banno nostro sunt, ministros mittunt; recipit furcam ferens quartarium panis, reccam ferens dimidium panem, cumulans dimidium. In horreum nostrum deducunt; recipit plaustrum panem unum. Omnes, qui in banno nostro sunt, messem nostrum colligunt; recipit quisque panem unum. Scabini, bedellus, forestarius panem recipiunt in vespera, simul comedunt; post hac pedellus et forestarius quisque gerbam recipit. Die gemeinsame Bearbeitung der Beunde durch alle Verpflichteten steht dadurch ausser Zweifel. Ebenso auch die verhältnissmässige Kostspieligkeit derselben. Denn die Geldbeträge und Mahlzeiten sind nicht gering. Auch die Brote, welche den Heumachern nur zum Viertheil gegeben werden, darf man sich nicht klein denken. In Simmern und Dhaun heisst es in demselben Urbar: mansionarii colligunt messem, qui colligit accipit panem, quales 30 fiunt ex mlr. Bignensi, das wäre mehr als $^1/_3$ Scheffel auf 1 Brot. Ein übliches Brot scheint (nach Lamprecht II, S. 559 und 548) 1 d. oder den 12. Theil eines Schafes werth gewesen zu sein. Nach dem Weisthum von Ravengiersburg (Grimm II, 179) hat der Pflüger, dem ein Rad an seinem Pfluge bricht, dem Hofmann ein Brod zu geben, das so hoch wie das Pflugrad ist.

Das Weisthum von Creutznach (Grimm II, S. 151) sagt: Wir theilen auch unsern Herren in ihren Hoff, dass ein jeglicher Man, so Zacker (wohl Zeche, Reihe) fährt, der soll in ihre Beun fahren drei Wörben in dem Jahre, zun der Brachen eins, von der Brachen eins und zu der Saat eins, gleicher weiss alss einer ihm selber führe; und sall der Hoffmann jedem Pflueg einen weck geben, der soll alss lang sein, als von der Naben biess gleich der Fälge, undt soll auch jeglichem Knecht ein Kreusslein voll weins geben; der Weck soll ein holenschen gelten, und welchem der Hoffmann des rechten nicht gebe, der mag heimfahren ohnverlustig.«

Die Weisthümer von Neumünster an der Saar (Grimm II, S. 31), St. Maria ad Martyres zu Trier (Lampr. III, S. 235), zu Ravengiersburg (Grimm II, S. 177) und Besch (Grimm II, 249) enthalten ähnliche Angaben über Leistungen und Gegenleistungen im Frohndienst auf Beunden. Auch erweisen die Weisthümer von Bernkastel (Töpfer, Urkb. I, 125) und von Dommershausen (Grimm II, 210) ebenso wie die obige Stelle aus dem Urbar von St. Maximin, dass die Beunde-

dienste nicht bloss auf Aeckern, sondern auch auf Wiesen in Uebung standen.

Es ist unverkennbar, dass je nach Umständen dieser Beundenwirthschaftsbetrieb die Keime eigenthümlicher, von dem volksthümlichen Agrarwesen sehr verschiedener, Entwickelung in sich trug.

Dies zeigte sich in der besonderen Form, welche die Weinkultur durch die grundherrlichen Beunden annahm.

Den engen Zusammenhang der Verbreitung des Weinbaues mit den Beunden und den grossen Einfluss, welchen diese Verbreitung übte, hat Lamprecht (Bd. I, S. 565 ff.) ausführlich dargestellt. Der Weinbau verpflanzte sich im 8. und 9. Jahrhundert und später wieder in der Stauferzeit von seinen römischen Stätten an der Mosel weithin in Gegenden, aus denen er jetzt, seit den besser rechnenden Jahrhunderten, wieder völlig verschwunden ist. Ueberall aber bot er den Gewinn, dass bis dahin untragbare steile und steinige Thalabhänge, auch tiefe dünenartige Sandanhäufungen, durch ihn zu einer ganz besonders erwünschten Kultur gebracht werden konnten. Dieses Unland aus den Almenden ausgesondert zu erhalten, konnte den Grundherren nicht schwer werden. Die grundherrlichen Weinbergsbeunden werden, wie Lamprecht zeigt, in zahlreichen Urkunden erwähnt. Sie standen aber zu den Ackerbeunden in Betreff der Bearbeitung in einem wesentlichen Gegensatze. Die Hand- und Spanndienste auf dem Ackerlande sind gewissermassen vertretbar. Der eine Bauer pflügt und mäht in der Hauptsache so gut wie der andere, und es kommt für den Gutsherrn nicht darauf an, dass ein Arbeiter dasselbe Stück Land das ganze Jahr unter den Händen behält. Der Wein fordert dagegen höchst aufmerksame, ganz individuelle Pflege, und diese ist nicht zu erreichen ohne ebenso individuellen Lohn. Der Weinbau ist von jeher ein Glücksspiel gewesen, das aber doch für den sorgsamen Winzer weniger leicht verloren geht, als für den lässigen. Der Weinbau erfordert auch viele Arbeit. Ein Mannwerk, welches eines Mannes Thätigkeit voll in Anspruch nimmt, umfasst nur eine sehr kleine Fläche. Man rechnete es im Mittelalter etwa zu 1 Morgen (Lamprecht I, 409).

Diese Anforderungen stellten den Weinbau alsbald ausserhalb der Anschauungen und Uebungen der gewöhnlichen Getreidewirthschaften. Man sah leicht, dass man einen grossen Weinberg nicht mit Vortheil in eigener Wirthschaft bestellen konnte. Die Weinberge wurden allgemein zur Kleinwirthschaft ausgethan. Für diese liess sich weder an kurze Zeit und leichten Wechsel, noch an genossenschaftlichen

Betrieb denken. Alle Winzergenossenschaften bestehen nur im engen Familienkreise, oder für andere Zwecke, als für den Anbau und die Pflege der Reben selbst. Deshalb sind die Weinberge sehr früh im Einzelnen an Anbauer dauernd zu erblichem Besitz vergeben worden. Während sich aber in späterer Zeit häufig ein fester Geldzins für das Mannwerk eingeführt hat, ist im Mittelalter der Theilbau das Gewöhnliche. Die Winzer gaben den festgesetzten Theil der Traubenernte auf den Frohnhof ab, wo der Meier dann verhältnissmässig grosse Massen keltern und kellern lassen konnte[1]). Durch die eigenartige und dauernde Beschäftigung, die die Weinbauern in Anspruch nahm, löste sich auch die Verbindung dieses Theiles der hofhörigen Bevölkerung von den Inhabern der frohndienstpflichtigen Hufen. Diese Dienste konnten für die Weinberge nicht verwendet werden. Wenn der Grundherr das Mannwerk an einen persönlich brauchbaren Winzer vergeben konnte, hatte es für ihn keine Bedeutung, ob derselbe sein grundhöriger Bauer oder der Sohn eines solchen oder auch ein sonstiger Insasse des Ortes, ja selbst ein Fremder war. Wie Lamprecht I, S. 309 zeigt, besassen die Weinbauer schon in ältester Zeit eine den Artifices, den Handwerkern, analoge Stellung im grundherrlichen Betriebe, und behielten auch später eine Art höherer Ministerialität als die Hofhörigen. Weil die mit Weinland Belehnten nach der Natur ihres Anbaues mit den Hüfnern in keinem Zusammenhange standen, bildeten sie besondere Winzergemeinden, die sich nach Beispielen aus dem 15. Jahrhundert sogar dem Villicus der Ortsgemeinde entzogen, und als direkt unter dem Grundherrn stehend anerkannt wurden. Die Vermittelung mit letzterem lag dann in der Hand eines vininuntius, Vindemiators oder Windelbotens, meist eines angesehenen Beamten.

Während auf diesem Wege aus der Winzerei ein Kleinbetrieb erwuchs, der einen fast industriellen Charakter erhielt, wäre entgegengesetzt die natürliche Entwickelung der Ackerwirthschaft auf den Beunden die zum Grossbetriebe gewesen. Der Grundherr besass höhere Intelligenz und dem üblichen bäuerlichen Dasein weit überlegene Hülfsmittel. Er war im Besitz einer leicht zu vergrössernden Kulturfläche, die von jedem hemmenden wirthschaftlichen Einflusse frei blieb. Zugleich waren ihm die Hand- und Spanndienste eines erheblichen Kreises von Arbeitskräften sicher, weil diese Dienste dauernd auf bestimmten Stellen seiner grundherrlichen Ortschaften hafteten.

---

[1]) Düntzer, Der Weinbau im römischen Gallien und Germanien, Bonner Jahrbücher II, 9. — Schroeder, Die Ausbreitung des Weinbaus in Gallien, in Pick, Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI, 502.

Endlich verfügte er über seinen örtlich ansässigen Villicus, der nicht allein den Wirthschaftsbetrieb im Einzelnen zu leiten vermochte, sondern auch in seiner Gerichts- und Polizeigewalt durchgreifende Mittel besass, den nöthigen Anordnungen verlässlichen Gehorsam zu verschaffen.

Es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass hier und da grössere gutsherrliche Höfe aus solchen Beunden hervorgingen. Die vereinzelten Meier-, Sattel- und Edelhöfe, welche sich zwischen die alten Gewanndörfer des Volksgebietes eingestreut finden, können zum Theil Beunden, die durch Dienstpflichtige gerodet worden waren, ihre Entstehung verdanken. Je mehr nach dem nördlichen Deutschland, desto mehr musste der ebenere und geringere Boden ausgedehnteren Getreidebau und längeren Dreeschturnus mit Schäfereibetrieb veranlassen, und zur Anlage von herrschaftlichen Vorwerken führen. Die Billung'schen Höfe im Bardengau, von denen der Stammhof Stübeck-Keshörn noch heut vereinzelt in der Soltauer Haide liegt, könnten dafür als Beispiele gelten.

Aber die Zahl solcher vereinzelter Höfe ist auf dem alten Volkslande im Mittelalter eine nur sehr geringe. Sie sind noch in der Gegenwart selten, und ihre Entstehung gehört ganz überwiegend dem Beginn der Grosswirthschaft in der Neuzeit an.

Dagegen ist die Menge der Beunden, wie die Erwähnungen in den Urkunden, namentlich aber die Flurnamen bekunden, eine überaus grosse. Sie sind also nur mit verschwindenden Ausnahmen nicht in die Hände der Rustikalen übergegangen.

Der Grund wird zum Theil darin zu suchen sein, dass, wie o. S. 595 erwähnt, die Dienste der Hörigen von der Herrschaft in der Regel nicht ohne Gegenleistungen beansprucht werden konnten. Diese Gegenleistungen fielen weg, wenn der Grundherr das Land den Bearbeitern selbst gegen Zins zusicherte. Er hatte dann auch den weiteren Vortheil, dass nur Diejenigen, welche die Arbeit wirklich leisten konnten und gern leisteten, dieselbe übernahmen, so dass sich das Beundenland ohne Zwang und Weiterungen, und in möglichst kurzer Zeit in zinstragendes umgestaltete.

Indess auch da, wo die Beunden anfänglich vom Meier für Rechnung des Grundherrn bewirthschaftet wurden, unterlagen sie dem ganz allgemein verbreiteten Uebergange der herrschaftlichen Meierländereien in Rustikalland, der, wie sich näher zeigen wird, im 12. und 13. Jahrhunderte eintrat. Die geringen Erträge und die steten Schwierigkeiten der eigenen Bewirthschaftung so vieler kleiner Güter

durch Beamte bestimmten die Grundherren, sie an die Meier zu verpachten, und aus der Pacht wurde sehr bald Erbpacht oder Erbzinsgut, sei es, dass die Meier selbst Erbzinsbauern wurden, oder dass die mit der Zeit vergrösserten Frohnhöfe zur Vertheilung unter mehrere Bauern kamen.

Dabei musste sich auch das Beundenland von jeder Beziehung zur Frohnhofsbewirthschaftung loslösen, und wo es nicht schon anfänglich von bäuerlichen Besitzern gegen Zins übernommen worden war, bot sich in der zinsbaren Ueberlassung an die Hintersassen die einfachste und zweckmässigste Form seiner Verwerthung dar. Die Stellenbesitzer im Dorfe waren stets am besten in der Lage, von ihren Wirthschaften aus die Bearbeitung mit Vortheil zu übernehmen.

Diese Zuweisung des Beundenlandes an die Dorfinsassen konnte im einzelnen Falle nach Verhältniss ihrer Hufen erfolgen. Dann wurde ihnen die Beunde im Ganzen oder unter Bildung von Abschnitten verschiedener Bodenbeschaffenheit in so vielen Hufenantheilen, als die Hufenzahl der Ortschaft forderte, zugewiesen. Es war also dasselbe Verfahren innezuhalten, nach welchem von Anfang an das Almendeland der Flur in Gewannen zum Anbau vertheilt worden war. Das Beundeland bildete dadurch ein oder mehrere neue Gewanne und war, wenn nicht vielleicht der Name der Beunde an diesen Gewannen haften blieb, von der älteren Feldeintheilung nicht zu unterscheiden.

Wie oft solche Theilungen eingetreten sind, lässt sich deshalb nicht feststellen. Ihnen aber gehören die Namen Erben, Erbenschaften an.

In grosser und gegendweise weit überwiegender Zahl der Fälle ist indess die Ueberweisung nicht an die Gesammtheit der Hüfner erfolgt. Vielmehr erwies es sich als das Leichteste und Vortheilhafteste, das Land nur einem gewissen engeren Kreise von Theilnehmern zu überlassen, welcher gewillt war, die bestimmten Zinsungen solidarisch zu übernehmen. Ihnen konnte überlassen bleiben, Land und Zins nach eigenem Wunsch und Bedürfniss unter sich zu theilen. Diese Genossen hatten durch die Solidarhaft das Interesse, für den sicheren Eingang der einzelnen Zinsbeträge, und deshalb auch für die vollständige Besetzung der einzelnen Grundstücke mit leistungsfähigen Wirthen, oder nöthigenfalls für gemeinsame regelmässige Bestellung, Sorge zu tragen. Einen Ausfall an Genossen mussten sie ergänzen. Auf dauernd gleiche Betheiligung seitens der Besitzer bestimmter bäuerlicher Stellen konnten sie dabei nicht mit Sicherheit rechnen, und der leistungsfähigste Genosse musste ihnen als der geeignetste erscheinen. Unter Umständen konnte es ihnen deshalb erwünscht

sein, fremde Theilnehmer zu dieser Nutzung hinzuzuziehen und hinzuziehen zu dürfen, und der Grundherr hatte kein Interesse, dagegen Einspruch zu thun. Im Gegentheil konnte dadurch der Eingang seines Zinses nur besser gesichert werden. Auf diese Weise entstanden Landgenossenschaften mit geschlossener oder offener Zahl von Theilnehmern, welche über bestimmte Grundstücke in der Gemarkung nach besonderen, von der Hüfnergenossenschaft und von der Dorfgemeinde unabhängigen Antheilsberechtigungen verfügten. Die zu diesen Genossenschaften gehörigen Stellen heissen häufig Reihestellen, auch Gehöfer oder Gehöferschaften. —

Aus der grossen Zahl solcher Genossenschaften lässt sich mit Grund schliessen, dass die Grundherren in den meisten Fällen die Beunden den Einzelnen nicht zu bestimmten Anrechten, sondern einer gewissen Anzahl Dienstverpflichteten gemeinsam überliessen.

Wie nun die Vertheilung dieses genossenschaftlichen Beundelandes unter die verschiedenen mehr oder weniger wechselnden Theilnehmer stattgefunden hat, und in welcher Weise diese Ländereien bewirthschaftet worden sind, das ist unter gewöhnlichen Verhältnissen schwer festzustellen. In der Regel fehlen darüber Verträge oder urkundliche Erwähnungen, und die gesammte Sachlage hat sich im Laufe der Jahrhunderte verändert. Seitdem in der Neuzeit die Grundherren geneigt wurden, verliehene Grundstücke wieder einzuziehen und selbst zu bewirthschaften oder zu Pacht zu vergeben, legten sie auf die Solidarhaft für die meist geringfügigen hergebrachten Beundenzinsen keinen Werth. Die einzelnen Grundstücke blieben, soweit sie nicht zurückfielen, in festen Händen und wurden im Laufe der Zeit zinspflichtiges Eigenthum. Die alten Beundenzinsen vermischten sich dann mit den Reallasten der fraglichen Stellen.

Indess durch das Zusammentreffen besonderer Umstände ist dieser genossenschaftliche Beundebetrieb unter ursprünglichen, alterthümlich erscheinenden Formen auf dem Hunsrück und in der Eifel in weiter Verbreitung erhalten geblieben, und in neuerer Zeit zum Gegenstande so eingehender Untersuchungen gemacht worden, dass wir dadurch über diese, als Gehöferschaften bezeichneten, agrarischen Erscheinungen bis in jede Einzelheit bestimmte Anschauungen gewonnen haben. Ihr Bild fordert um so mehr zu genauerer Betrachtung auf, als sich an dasselbe, wie schon o. Bd. I, S. 24 erwähnt ist, umfassende Studien und weit verbreitete Vorstellungen über die Art der festen Siedelung und über das älteste Agrarwesen, sowohl der Germanen, als eines grossen Kreises anderer Völker geknüpft haben.

4. Die Gehöferschaften auf dem Hunsrück und der Eifel.

G. Hanssen gebührt das Verdienst, die unter dem Namen Gehöferschaften bestehenden agrarischen Genossenschaften in den Gebirgen des Moselgebietes in allen ihren einzelnen thatsächlichen Eigenthümlichkeiten untersucht und in ihrer agrargeschichtlichen Bedeutsamkeit erschlossen zu haben.

Er hat sich nicht auf die Erläuterung und Deutung der ersten Erwähnungen dieser eigenartigen Besitzverhältnisse durch Schwerz[1]) und den Landrath v. Briesen[2]) beschränkt, sondern durch Vermittelung des damals die Landeskultursachen der Regierung zu Trier bearbeitenden Regierungs-Raths Beck die Beantwortung einer Reihe von Fragen von einer grossen Zahl Lokalbeamter und anderer Sachkundiger erlangt. Daraus gewann er die Grundlagen der Schrift: »Die Gehöferschaften (Erbengenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier«, welche er 1863 in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften veröffentlichte, und in den Agrarhistorischen Untersuchungen Bd. I, S. 99 mit einigen Bemerkungen wiederholte, Bd. II, S. 1 derselben aber durch einen auf weitere Nachrichten gestützten ausführlichen Kommentar vervollständigte.

Der thatsächliche Bestand, den er durch diese Ermittelungen festgestellt hat, geht dahin, dass in den meisten Dorfgemarkungen der Gebirge auf beiden Seiten der Mosel neben der politischen Dorfgemeinde private Gemeinschaften bestehen, welche bestimmte, oft ziemlich ausgedehnte Ländereien in der Gemarkung gemeinsam besitzen und in herkömmlicher Weise genossenschaftlich benutzen.

Von diesen Genossenschaften findet sich nicht stets nur eine am Ort, sondern es sind häufig mehrere, ja bis 8, in derselben Dorfflur vorhanden. Sie bestehen zum grössten Theil aus bäuerlichen Wirthen und anderen Einwohnern, welche in der Ortschaft selbst ansässig sind. Es finden sich aber auch vielfach Auswärtige an ihnen betheiligt. Von solchen Forensen ist häufig bekannt, dass sie ihr Anrecht durch Kauf oder Erbschaft erworben haben. Indess giebt es auch Grundstücke am einzelnen Ort, welche seit unbekannter Zeit ganz und gar einer Genossenschaft von Auswärtigen gehören, und andererseits liegen die Grundstücke einer Genossenschaft in mehreren Fällen nicht allein in der Flur, in welcher die Betheiligten ansässig sind, sondern

[1]) Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hunsrück, Bd. 27 der Mögliner Annalen 1837.

[2]) Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig, Saarlouis 1862, S. 252.

theilweis auch ausserhalb in anderen Gemarkungen. Beispiele der Lage und Vertheilung dieser Genossenschaftsländereien geben mit Erläuterungen die Anlagen *79, 148* und *149*.

Filsch, 1 M. SO. von Trier (o. Bd. III, S. 252), ein sehr alter, wahrscheinlich schon keltischer Ort, zeigt die auf die deutsche Besitznahme zurückzuführende Gewanneintheilung, daneben die Ländereien der Filscher Gehöfer auf den grossen Wildlandsflächen A, M, O und P in der Flur Filsch und auf Q in der Nachbarflur Tarforst, ausserdem auf H ein Wiesengrundstück, welches einer Gehöferschaft in dem 1 Meile nördlich jenseits des Ruwerthales belegenen Mertesdorf gehört.

Ober-Losheim, 2 M. NO. v. Merzig (Anlage *148*), liegt hoch auf dem südlichen Abhange des Hohwaldes und scheint eine der frühen Karolingerzeit angehörige fränkische Ansiedelung zu sein. Darauf deutet Name und Gewannform. Es wird im Urbar von Mettlach schon im 9. Jahrhundert als dienstbar genannt. Im 12. Jahrhundert bestanden hier Frohnhöfe der Abteien Mettlach und St. Maximin zu Trier. Es findet sich indess nur eine Genossenschaft in Losheim, welche die periodischen Ausloosungen der Aecker seit 1655 eingestellt hatte, 1724 aber wieder aufzunehmen beschloss, und sich erst in neuerer Zeit über die Theilung aller ihrer Ländereien auseinandersetzte.

Saarhölzbach (Anlage *149*), 2 Meilen unterhalb Merzig, an der Saar im engen Thalgrund, anscheinend eine späte grundherrliche Weileranlage, kommt im 13. Jahrhundert im Urbar des Erzstiftes Trier vor. Es bestand hier ein Stiftsmeiergut. Gehöferschaften aber werden in Saarhölzbach 8 gezählt, und der, ausserhalb des geringen alten Dorflandes von c. 64 ha, auf der Höhe liegende Acker ist erst seit Ende des 18. Jahrhunderts aus früherem Genossenschaftshauwalde zu dauerndem Anbau der Genossenschaft gerodet worden.

Bei keiner dieser, oder der anderen, in grosser Zahl bekannten Genossenschaften des Moselgebietes finden sich unter ihren Ländereien Hausstellen oder Hausgärten. Auch nahmen sie niemals sämmtliches Acker- und Wiesenland der Flur ein. Sie umfassen aber meist einige kleinere oder grössere Flächen dauernd in Dreifelderwirthschaft bestellter Aecker. Auch giebt es unter diesen einzelne sogenannte Feldgärten, welche wegen ihres geeigneten feuchten Bodens mit Kappes, Kraut, Rüben und ähnlichen Gemüsen bebaut werden. In der Hauptsache sind die genossenschaftlichen Grundstücke indess nur von geringer Beschaffenheit und können nicht dauernd bestellt werden. Die meisten bestehen in grossen Flächen von Wild- und Schiffel-

ländereien zu Weide und zu nur periodischem Anbau, und ihre unebenen und abhängigen Lagen sind mit Wald bedeckt. Letztere sind jedoch nur in seltenen Ausnahmen mit Hochwald bestanden, oder dienen lediglich zu Holz- und Weidenutzung. Fast durchgängig stehen sie vielmehr als Lohhecken von Eichen und Buchen im Niederwaldsbetriebe mit einer Zwischennutzung durch Roggen- oder Hafersaat.

Für einen wirklich guten ertragreichen Ackerbau ist auf der gesammten breiten Masse der Grauwackengebirge des Hunsrücks und der Eifel wenig Raum. Wo zu den engen tiefeingeschnittenen Thalrissen einigermassen ebenere Abhänge oder niedrigere geschützte Stufen hinabführen, ist der tragbare Boden seit alter Zeit von volkreichen Ortschaften eingenommen worden. Zwischen den schroffen Thälern aber liegt ein weites von flachen Kuppen überhöhtes Hochland, welches in Klima und Boden sehr wenig begünstigt ist. Nur hier und da umgiebt die zahlreichen Mulden von stauender Nässe etwas tieferes fruchtbares Getreideland. Meist ist der Boden flach, steinig und dürr. Wo er kahl ist, waschen ihn heftige Regengüsse fort. Früchte und Baumwuchs leiden von stürmischen Winden, angehäuften Schneemassen und dem sehr rauhen und noch spät wechselnden Frühjahr. Nur allmählich hat, wie Lamprecht in topographischer Einzelforschung feststellte, der Anbau im 8. und 9. Jahrhundert die günstigeren oberen Thäler, im 11. und 12. Jahrhundert die geeigneteren Lagen der Wasserscheiden erreicht. Zahlreiche Dörfer sind erst spät in den ausgedehnten hochgelegenen landesherrlichen und grundherrlichen Waldungen begründet worden. Diese Anlagen erhielten meist nur sehr beschränktes Ackerland, dagegen theils ausschliesslich ihnen zugewiesene Gemeindeländereien, theils nur Weide- oder Forstnutzungen. Für die scharfe Unterscheidung von Almende, Mark und Privatwald des Grundherrn war hier, wie o. Bd. I, S. 569 näher begründet ist, kein Bedürfniss. Sehr zahlreich sind die Frohnhöfe in dem gesammten Gebiete, wie Lamprecht's Kartirung derselben (Bd. II, Anlagen 10—13) erweist, und jeder dieser Höfe ist als ein Mittelpunkt des Strebens zu betrachten, die Kultur durch kleinere Rodungen weiter zu führen. Dem stellte indess der unwirthliche Boden eigenthümliche Bedingungen. Mit Ausnahme der wenigen permanenten Aecker gestattete er nur eine höchst extensive Bewirthschaftung, welche etwa der der geringen Aussenfelder grosser Getreidegüter zu vergleichen ist. Die besseren gedüngten Grundstücke wurden in alter Zeit durch 2 oder 3 Jahr mit Roggen und Hafer, dann 2 Jahr mit Buchweizen und Erbsen bestellt und blieben darauf 6 bis 7 Jahr dreesch als

Schafweide liegen. Erst die neueste Zeit hat durch Kartoffeln, Raps und Klee ertragreichere Fruchtfolgen erzielt, bedarf aber nicht minder der langen Dreeschperiode. Das gewöhnliche Wildland kann nur durch 3 Jahre mit Roggen und Hafer bestellt werden, und muss dann, je nach seiner Güte, 10 bis 18 Jahre, häufig auch noch beträchtlich länger, als spärliche Hutung raum liegen bleiben. Die sogenannten Schiffelländereien sind Wildland von geringster Qualität, welches ebenfalls 3, oft aber nur 2 oder 1 Jahr mit Getreide benutzt wird und dann 20 bis 40 Jahre unbestellt bleibt. Während dieser Zeit bedeckt es sich mit einem schwachen Filz von Ginster, Haide und Haidepflanzen, welcher vor der neuen Bestellung abgeschält und auf dem Felde verbrannt wird, so dass die Asche den Boden erwärmt und mit einiger löslichen Nahrung mischt. Diese gestattet wenigstens eine einjährige verhältnissmässig gute Saat. Indess ist die Brennkultur nur auf Boden anwendbar, der nicht sehr viel Kalk enthält.

Von den Waldungen kann der Hochwald meist nur im Plenterbetriebe genutzt werden, weil die Flächen zu klein sind, und der Kahlschlag wegen des Bodens Bedenken hat.

Der Niederwald muss wegen der Zwischennutzung als Acker bis an die Wurzelstöcke niedergeschlagen werden. Indess geschieht dies mit erfahrungsmässiger Schonung und scharfem, richtig geführtem Hiebe, so dass die Pflanzen nicht verletzt werden oder ausfaulen. Die Schläge werden nicht gross, sondern in zahlreichen kleinen Flächen gewählt, damit sie gegen Hitze, Sturm und Regen Deckung behalten. Das Ausschlagholz wird bei 3 Zoll Stärke zum Loheschälen geeignet erachtet und erreicht diese Stärke in 16 bis 20 Jahren[1]. Die Rinde dieser Eichen und Buchentriebe wird möglichst im ersten Saft abgeschlissen (Hanssen II, 63 ff.), die Arbeit dauert indess in der Regel bis zum zweiten Saft. Dann wird das Holz und alles Reisig vorsichtig geschlagen, und nach der Abfuhr der Lohe und des Holzes beginnt das Schiffeln oder Sengen.

Wo eine Narbe Gras den Boden bedeckt, werden die Rasen abgehauen, über zusammengetragene Reiser aufgehäuft und dann angezündet, oder man lässt nach dem früher allgemeinen Brauche die

---

[1]) Der von Lamprecht Bd. I, S. 513 aus den Rechnungen des Hofes Longuich von 1520—1544 mitgetheilte Satz: sunt silvae dictae vaedtheir und raedsbusche quatuor in numero et dant quintam garben, semper lucrari debent in undecimo anno, bezieht sich schwerlich auf Lohhecken. Der Turnus wäre zu kurz, und die Lohe würde erwähnt sein. Es dürfte sich um bebuschtes Wildland handeln, welches im 10. Jahre Reisig giebt und geschiffelt werden kann.

Reiser liegen, setzt sie in trockener Zeit in Brand, und verbrennt damit zugleich das darunterstehende Gras und Haidekraut. Die ausgebrannte Holz- und Rasenasche wird gleichmässig verbreitet, und die so vorbereitete Krume ziemlich flach mit dem Rodpfluge oder mit der Hacke bearbeitet, dann aber mit Roggen besät. Der Ertrag dieser Zwischennutzung ist häufig sehr reichlich und liefert ein sehr reines Saatkorn. Indess sie ist beschwerlich, wird hauptsächlich betrieben, weil es den Bewohnern der betheiligten Ortschaften an genügendem Ackerlande fehlt, und hört mehr und mehr auf, wenn sich denselben Gelegenheit zu anderweitigem Verdienste bietet.

Die Nutzung aller dieser Genossenschaftsländereien ist nur in Betreff des Viehweidens eine gemeinschaftliche. Zum Zwecke des Gewinnes der Ackerfrüchte, des Heus, des Holzes und der Lohe wurden die Grundstücke stets dem einzelnen Berechtigten nach Verhältniss seines Anrechtes besonders zugewiesen. Jeder ackert und erntet für sich, und schält die Lohe und haut das Holz für sich.

Die Aufmessung geschah ohne Betheiligung von Behörden oder Feldmessern, lediglich durch den erwählten Vorstand der Genossenschaft und einige ihm beigegebene, hinreichend sachkundige Mitgenossen. Sie war stets völlig die o. Bd. I, S. 83 für ziemlich regelmässige Gewanne geschilderte.

Damit ist schon ausgesprochen, dass sie nicht den älteren Mustern der Feldeintheilung, wie sie Maden, Anlage *15*, und Höttingen, Anlage *39*, am deutlichsten zeigen, entspricht, vielmehr dem späteren durch die Feldgeschworenen bis auf die neueste Zeit geübten Regulirungsverfahren, welches wegen unlösbarer Grenzverwirrungen, ähnlich der Reebningsprozedur, zur Neugestaltung der Flur angewendet wurde. Man theilte die Aecker, Wiesen und Wildländer, jede Kulturart für sich, der Bodenbeschaffenheit und dem Bestande nach, in nicht zu grosse und deshalb ziemlich zahlreiche, möglichst viereckige Gewanne, und mass in jedem dieser Gewanne jedem Berechtigten einen seinem Antheile entsprechenden Streifen zu. Dies konnte von einer Grundlinie aus in Parallelen geschehen, wenn das Viereck unten und oben gleich breit war. Die Theilstücke wurden dagegen oben und unten abgesteckt, wenn die Breite ungleich war, und die Streifen deshalb in Geren an einem Ende schmäler werden mussten. Die Messung geschah in der Weise, dass man einen Stab oder eine Ruthe nach Verhältniss der Antheile der Berechtigten durch Kerbe eintheilte. Jeder dieser kleinen Antheile wurde dann auf der Messungslinie in der so vielmal vermehrten Länge abgesteckt, als der Stab in

der zu theilenden Linie enthalten war. Ungleiche Ecken und geringe Uebermaasse pflegten die Genossenschaften in der Regel zu verpachten. Zwischen den Gewannen wurden im Gegensatz zu der alten weglosen Flureintheilung sogenannte Gänge als schmale Wege ausgewiesen, welche dauernde Ueberfahrtsrechte bezeichneten und von den daran anstossenden Antheilsstreifen aus auf jeder Seite bis zur Hälfte bestellt werden durften.

Die Lohhecken nehmen ihrer Natur nach mehr die unebeneren Lagen ein, sie bedecken vorzugsweise die steileren Hänge, und werden mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Abfuhr zugetheilt. Daher zeigen sie oft Streifen von ganz unverhältnissmässiger Länge gegenüber ihrer Breite.

Bei Wildländereien wie bei Lohhecken waren von jeher neue Aufmessungen und Zutheilungen an die Berechtigten unbedingte Nothwendigkeit. Wenn dasselbe Grundstück wieder zu Einschlag und Ackerbestellung benutzt werden sollte, hatten sich in den langen Zwischenfristen, durch welche sie nur als Weide oder Wald liegen blieben, keine Spuren der am eingeschlagenen Holz gemachten Abgrenzungen erhalten, und die für die Aecker gezogenen Grenzfurchen waren verwachsen. Die frühere Eintheilung war also nicht mehr aufzufinden.

Die Bewirthschaftung alles Gehöferschaftslandes musste schlagweise betrieben werden. Es war natürlich, dass die Genossen nicht durch ein oder zwei Jahre das gesammte genossenschaftliche Land bestellen, und in den übrigen 16 bis 20 Jahren ohne solche Nebenarbeit bleiben konnten. Sie würden dann während einer kurzen Zeit grosses Inventar an Gebäuden, Vieh und Geräth bedurft haben, die ihnen für eine lange Folgezeit nutzlos gewesen wären. Deshalb wurde in der Regel jeder Hauptabschnitt des Wildlandes ebenso, wie es bei den Lohhecken geschah, in so viel ungefähr gleiche Schläge getheilt, als der Zahl der Jahre im Turnus entsprach. Von diesen Schlägen konnte dann jährlich einer der Reihe nach benutzt werden, so dass der Betrieb und dessen Ansprüche jedes Jahr die gleichen blieben. Die Nothwendigkeit erneuter Zutheilungen änderte sich dadurch nicht. Sie trat alle Jahre für einen Schlag ein. Manche Neutheilungen mochten auch in sich verschieden werden, weil sich nach Umständen die Bestände und Erträge der einzelnen Schläge verändern, und Vergrösserungen oder Verkleinerungen der einzelnen Schlagflächen oder auch Verkürzungen oder Verlängerungen des ganzen Turnus geboten erachtet werden konnten.

Für Wiesen war sogar in der Regel der Grasbestand massgebend, der nach trockenen oder nassen Jahren auf den einzelnen Wiesenstrecken erheblich wechselt. Sie wurden meist jährlich vor der Heuernte neu zugetheilt.

Längerer ausschliesslicher Besitz trat deshalb weder bei Wildland oder Hackwald, noch bei Wiesen, sondern im wesentlichen nur bei Aeckern ein. Für diese wurden 3-, 6- oder 12jährige Neutheilungen üblich. Der einzelne Berechtigte blieb also durch einen ein- oder mehrfachen Felderturnus im Besitz desselben Grundstückes. Erst nach einer solchen Betriebsfrist fand eine neue Ausloosung statt, durch welche er voraussichtlich auf ein anderes verwiesen wurde.

Diese Neuloosungen wurden indess auch für den Acker schlagweise vorgenommen, wie das Beispiel von Losheim (Anl. *148*) ausdrücklich, und schon die Natur der Sache ergiebt. Es konnte nur das Brachfeld vor der neuen Düngung neu vertheilt werden. Wären Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld in demselben Jahre neu getheilt worden, so hätten alle guten Wirthe einen Theil ihrer Düngernutzung an die schlecht düngenden verlieren müssen. Es ist deshalb erklärlich, dass davon gesprochen wird, auch die Aecker seien in älterer Zeit jährlich neu vertheilt worden. Dies bedeutet unter der Voraussetzung der üblichen Dreifelderwirthschaft nur dasselbe, als wenn eine dreijährige Neuloosung angegeben wird. Der Acker lag in drei Schlägen und jedes Jahr wurde ein Schlag verloost, so dass Jeder in jedem Felde seinen Antheil selbst brachte, düngte und von ihm Winterung und Sommerung genoss. Wurde alle 6 Jahr neu getheilt, so hiess dies nichts anderes, als dass Jeder auf demselben Grundstück zweimal hintereinander brachte und Winterung und Sommerung erntete. Bei 12jähriger Theilung geschah dasselbe viermal hintereinander. Es wurden also in den ersten 3 Jahren die drei Brachschlage neu getheilt, und dann ruhten die Theilungen durch 9 Jahre, im 10. begann wieder die Neutheilung des ersten Brachschlages. Daraus ergiebt sich, dass die Perioden leicht verlängert, oder die Ackertheilungen, was in vielen Gegenden geschehen ist, ganz aufgegeben werden konnten. Es folgt daraus aber auch, dass für die Aecker kein anderes Theilungsprinzip, als für die Wildländer und Lohhecken bestand. Ein besseres Wildland mit 2jährigem Fruchtbau, 3jährigem Dreesch und Brache wurde genau so vertheilt, wie ein Acker, auf welchem zweimal der Dreifelderturnus folgen sollte. Beide konnten auf das Einfachste in einander übergehen, je nachdem man im 2. Turnus im Besitz blieb, oder gemeinsame Weide übte. Die

Ackerschläge liessen sich jeder 3 Jahre dreesch legen, oder die guten Wildlandschläge zeitweise mit 4 Früchten und 2 Brachen nutzen. Ob Wildland zu dauerndem Acker wurde, hing also von seiner Güte und von den Ansprüchen ab, die man an den Ertrag machte. Der Rückschlag aber, den ungeeigneter Acker durch die Dreifelderwirthschaft erfährt, konnte ebenso dazu bestimmen, aus ihr in die besseren Klassen von Wildland überzugehen, die sich von dem sogenannten 6- oder 9jährigen Roggenlande nur durch die übliche Brennkultur unterscheiden.

Die Brennkultur gehört, wie sich o. Bd. I, S. 69 gezeigt hat, zu der ältesten landwirthschaftlichen Bodenbereitung auf guten wie schlechten Grundstücken. Sie ist auch in der Form, in welcher sie auf den Moselgebirgen als eine Nutzung des geringen Wald- und Wildlandes in Uebung steht, schon sehr alt. Anscheinend wird sie bereits in einer Prümer Urkunde von 816, jedenfalls aber im Urbar von Prüm 893 als sartum, essartio, erwähnt, wobei als angebaute Frucht Hafer erscheint. 943 tritt sartum in den Namen Werichonissartis und Sartis Ratheri, heut Welcherath und Retterath, auf, und um 1060 spricht das Cantatorium St. Huberti von excisis in foreste sartis. Seit dem 12. Jahrhundert sind die Erwähnungen häufig, und es tritt auch Roggen neben Hafer als Zins auf (Lamprecht I, 354, 386, 511, 547). Das Wort sartum, exartum, geht erst im 12. und 13. Jahrhundert in novella und Rottbusch über. Es deutet anscheinend darauf, dass diese Kultur wesentlich bei den Romanen der Mosel- und Eifelgegenden in Uebung stand, und wenn man will, kann man des Tacitus (Annal. XIII, 57) erstaunte Erzählung von dem Löschen des über die Aecker fortlaufenden Brandes durch die Ubier damit in Verbindung bringen.

Weniger sicher ist ein hohes Alter der Lohheckenkultur. Allerdings kommt schon um 893 im Urbar von Prüm (Lamprecht I, 515) das Lohschälen vor. In der Gegend von Birresborn-Schönecken in der Eifel, die noch heut eine Hauptgegend der Lohheckenkultur ist, bestand schon damals die Abgabe der daurastuve, dabrastobi, welche Caesarius erläutert: dauretuve sunt cortices, que excoriantur de arboribus, quas vulgariter appellamus lovete . . . quilibet fasciculus habebit 15 cortices laudabiles. Aber Erwähnungen eines regelmässigen schlagweisen Turnus und des Baus der Zwischenfrucht finden sich nur wenige und erst aus später Zeit.

Im Jahre 1350 richtete der Rath von Erfurt im dortigen Stadtwalde auf 286 grossen Aeckern 7 Haue, anscheinend jedoch nur zu Weiden-

oder Erlen-Niederwaldsbetrieb ein[1]. Die von Lamprecht Bd. III. S. 240 veröffentlichte Entscheidung von 1373 über die 2jährige Schonung gegen Viehhut in den Rodebüschen von Bremmen wird dagegen auf Schälwald bezogen werden dürfen, weil das Wald- und Schiffelland ausdrücklich im Gegensatz dazu erwähnt ist, und eine Schonzeit für Wildland weder genügend begründet, noch wahrscheinlich erscheint[2]. Bestimmt erweisen sich in einem Güterregister des Hauses Birken von 1447 die Siegenschen Hauberge bereits in Schlageintheilung und völlig dem heutigen Betriebe, wie dem der Lohhecken der Gehöferschaften, entsprechend bewirthschaftet[3]. Auch für Italien und Frankreich wird der Niederwaldsbetrieb in die Mitte des 15. Jahrh. gesetzt[4].

Gleichwohl lässt sich die Entstehung der schlagmässigen Lohhecken der Mosel spätestens im Beginn des 13. Jahrh. annehmen. Die Gründe für die frühere Zeitbestimmung liegen theils im Bedarf an Lohe. Denn nach Lamprecht (II, 327) war Trier schon 1245 der Sitz schwunghafter Gerberei. Dies setzt Lohschläge voraus, weil eine erhebliche Erweiterung der Rodungen nur noch in der Zeit der Hohenstaufen stattfand, und Lohschälen im Plenterbetrieb für die Bearbeitung, wie für die Abfuhr, sehr grosse Schwierigkeiten finden musste. Besonders aber forderte die Zwischennutzung Hackwaldschläge. Die Natur des Gebirges machte, wie o. Bd. II, S. 604 geschildert ist, die Ausdehnung des Getreidebaues zum dringenden Bedürfniss. Wegen des Getreides entstand die periodische Nutzung von Wild- und Waldland und der Gehöferschaftsbetrieb überhaupt, der die geringen Flächen dauernden Ackers erst allmählich vergrösserte. Der sprechende Beleg dafür ist Saarhölzbach, Anlage *149*, dessen gehöferschaftliche Ackerflur A der Karte auf der Feldlage A a erst um 1780, auf den Lagen A b, c, d, e im Anfange unseres Jahrhunderts, und auf den Feldern A f, g sogar erst 1834 aus Wild- und Waldland zu dauerndem Ackerlande eingerichtet worden ist. Der Ort, der bereits 1219 genannt wird (Lampr. II, 176), hätte deshalb ohne die Zwischennutzung in den Hecken vor 1780 gar nicht bestehen können. In dem grossen Mangel an stetig lohnendem Baulande liegt also der Beweis für die frühe Zeit der Schläge, wie eine Erklärung für die lange Fortdauer vieler Ausloosungen. —

---

[1]) Anton, Bd. III, S. 444. — Walch, Beiträge zum teutschen Rechte II, 46.

[2]) Das Weisthum für Warmsroth und Genheim, Kr. Kreuznach (Grimm II, S. 186), von 1608 bezieht sich nur auf durch Viehhutung belastete Privatwaldungen.

[3]) Aug. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, Berlin 1872, Bd. I, S. 166.

[4]) Fraas, Gesch. d. Landbau- und Forstwissenschaft, 1866, S. 691.

Was nun die Genossenschaften selbst und ihre Antheilsrechte an dem Gehöferschaftslande betrifft, so hat K. Lamprecht (I, 442 ff.) das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, dass dieselben sich überall auf das Engste mit der Leistung grundherrlicher Zinsungen verknüpften.

Alle Gehöferschaften liegen auf grundherrlichem Boden, wenigstens sind von allen ihren Ländereien grundherrliche Zinsen zu zahlen, und die Antheile am Lande richten sich genau nach dem Verhältnisse der Zinspflicht. Auch die Benennungen der Antheile sind meist unmittelbar vom Zinse hergenommen. In Büschfeld wird nach Fass zu 10 Mässchen, in Kerf nach Mässchen, in Zerf nach Quärtchen, Viertel und Wölfchen getheilt. In mehreren Wilzenburger Gehöferschaften wurde der grundherrliche Getreidezins nach Fass, gleich ½ Scheffel, der Theilung zu Grunde gelegt. In St. Wendel diente dazu das Petermännchen, eine Trierische Münze des späten Mittelalters, in Tholey Petermännchen und Pfennig. Daneben kam in der Bürgermeisterei Beschweiler vor, dass die Ackerländereien nach Fass Korn, die Wiesen nach Geld, die Holzungen aber nach Fuss und Zoll verloost wurden. In Irsch wurde alles Land nach Ruthen, Fuss und Zoll, in Krottnach nach Ruthen und ihren Bruchtheilen, in Wilzenburg nach Schuhen zu 16 Zoll, und in Untermorschholz, Wadrill und Saarhölzbach nach Kerben und Tippelchen, also nach den bei der Loosvertheilung gebrauchten Ruthen oder Kerbhölzern getheilt, weshalb das gehöferschaftliche Land auch Kerbland genannt wird. Nur in Losheim kommt eine Theilung nach 40 Pflügen vor, deren jeder in vier Viertel, und das Viertel in 48 Zoll, zerfällt. Eine ausdrücklich an Hufen anknüpfende Bezeichnung findet sich auch in Saarhölzbach und in Taben. Die Gehöferschaften vereinfachten sich die Zuweisung der Antheile an die Einzelnen dadurch, dass die Verloosungsgewanne oder -Distrikte nicht unmittelbar in so viele Untertheile der verschiedensten Grösse zerlegt wurden, wie sie der sehr mannigfaltige, bis in die kleinsten Bruchtheile herabgehende Quotenbesitz der einzelnen Gehöfer schliesslich erforderte. Die Gewanne wurden vielmehr nur in eine bestimmte Anzahl von gleich grossen Landstücken, sogenannten Stöcken, getheilt. Für jeden solchen verloosten Stock wurden dann, in der Regel in der Reihenfolge der Hausnummern, so viele Gehöferschaftsquoten zusammengelegt, als nöthig war, um denselben damit auszufüllen. Die weitere Vertheilung im Einzelnen blieb den in dieser Weise zusammengefassten Berechtigten ihrerseits überlassen. In Saarhölzbach und in Taben wurden diese Stöcke Hufen

genannt. Dass indess auch darin kein Zusammenhang mit einer alten Hüfnergenossenschaft im Dorfe oder mit der Hufenverfassung überhaupt bestand, ergiebt sich schon daraus, dass diese Hufenstöcke in Taben nach $1^1/_2$ Sester vertheilt wurden. Vor allem aber erweisen dies die näher bekannten Verhältnisse von Saarhölzbach. Da die gesammte Flur Saarhölzbach ausser dem Gehöferschaftslande überhaupt nur eine Fläche von 64 ha umfasste, von denen ein grundherrlicher Meierhof einen grossen Theil einnahm, können, diesen eingeschlossen, nicht mehr als 4 oder 5 Hufen im Orte bestanden haben. Die Flur besitzt aber, wie die Anlage *149* zeigt, nicht eine, sondern sogar acht besondere Gehöferschaften. An diesen einzelnen Gehöferschaften sind sehr verschiedene Antheilsberechtigte nach ebenso verschiedenen Antheilsquoten betheiligt. Danach ist also eine Beziehung der acht verschiedenen Gehöferschaften auf einen Verband der alten an der Dorfflur gleichberechtigten Hüfner ausgeschlossen.

Es gewährt vielmehr die Entwickelung von Saarhölzbach für die von Lamprecht angenommene Entstehung der Gehöferschaften aus der Beundenwirthschaft ein besonders deutliches Beispiel. Die Bewohner des Dorfes mussten wegen des geringen Areals nothwendig dahin trachten, grundherrliches Land aus den Waldungen zum Anbau zu erhalten, das gleiche Interesse hatte der Meierhof im Orte, und es entstanden nicht eine, sondern nach und nach 8 Gehöferschaften. Dies besagt nichts anderes, als dass die Hintersassen im Dorfe immer wieder unter anderen Umständen und Antheilen ein weiteres Stück Wildland oder Hackwald zugewiesen erhielten, welches anfänglich entweder vom Meier bewirthschaftet, oder Denen, die die Bearbeitung übernahmen, verpachtet, letzteren endlich zu irgend einer Zeit nach gewissen Antheilsrechten als Zinsland überlassen wurde.

Damit stimmt überein, dass, wie o. S. 590 erwähnt, nach den Urbarien von Prüm auf dessen Gütern in derselben Flur keineswegs nur je eine Beunde bestand. Ebenso kommen in den 41 Maximiner Gemarkungen im 12. Jahrhundert 129 Beunden vor, von denen nur in 9 Marken je 1 Beunde, in 6 Marken dagegen je 2, in 12 Marken je 3, in 2 Marken je 4, in 7 Marken je 5, in 3 Marken je 6 und in je 1 Mark 7, 8, 9 und 12 Beunden kultivirt worden waren.

Nach Lamprechts Feststellungen darf man annehmen, dass im 9. und 10. Jahrhundert die Bewirthschaftung der Beunden mit den frohnpflichtigen Hintersassen sich zu verbreiten begann, dass dieselben aber die in Kultur gesetzten Ländereien erst im 12. Jahrhundert zur Bewirthschaftung in wechselnde Pacht und nach und nach zu bestimm-

tem Zins überkamen, bis endlich der feste genossenschaftliche Besitz im 14. Jahrhundert entschieden war. Daraus folgt also, dass durch 4 oder 5 Jahrhunderte unbestimmte oder schwankende Beziehungen der Hörigen zu diesen Grundstücken bestanden. Anfänglich mussten die Meier ihrerseits frei über die Verwendung der einzelnen Dienstleistungen verfügen, aus dem zweckmässig Befundenen wurden allmählich gleichbleibende Ueblichkeiten, schliesslich aber im Sinne des Mittelalters feste gegenseitige Anrechte. Die einmal für den Dienst auf einer Beunde bestimmten Hörigen behielten ihn dauernd.

Dabei kommt in Betracht, dass auf den kleinen Flächen, die zu bestellen waren, die Dienstpflicht in den meisten Fällen nicht vollständig ausgenutzt wurde. Wenn die Bestellung beendet war, schien der Pflicht genügt. Die Zeitarbeit wandelte sich also in Stückarbeit, und es entstand ein gegenseitiges Interesse der am Dienst Betheiligten, dass sich keiner seiner Pflicht entziehe, und die Leistungen der Einzelnen verhältnissmässig vertheilt wurden. Schieden bei der Veränderlichkeit des hörigen Besitzstandes im Orte Theilnehmer aus, oder traten neue Pflichtige ein, so ordnete sich das Arbeitsverhältniss neu. Da durch die Gegenleistungen und durch etwaige Abfälle und Nebennutzungen den eigenen Wirthschaften der Dienstpflichtigen mehr oder weniger Vortheile erwuchsen, strebte natürlich Jeder, neue Betheiligte auszuschliessen oder wenigstens nur dann zuzulassen, wenn sie an die Stelle Ausgeschiedener treten konnten. Auf diese Weise waren von jeher mit dem Felderturnus erneute periodische Vertheilungen selbst auf den dauernden Aeckern kaum zu umgehen. Die Genossenschaft erhielt also ihren besonderen Charakter lange vorher, ehe die Art ihres Betriebes durch feste Besitzrechte und unveränderliche Antheile bestimmt werden konnte. Auch dann aber waren Wild- und Schiffelländereien und Lohhecken nothwendig jedes Jahr neu zu vertheilen.

Gleichwohl ist der Gedanke wenig befriedigend, dass der wirthschaftlichen Einsicht und dem Wunsche, die Früchte der eigenen Arbeit zu geniessen, entgegen die alte Gewohnheit hingereicht haben sollte, die periodischen Theilungen auch bei den Aeckern, wo sie vermeidlich waren, aufrecht zu erhalten. In der That hörten sie auf diesen in vielen Fällen, wie angegeben wird, auf. Dass sie aber ebenso häufig fortbestanden, dafür zeigt sich der entscheidende Grund deutlich. Er lag im Erbrecht. Die Genossenschaftsantheile galten nach dem fränkischen Rechte des Mosellandes für ebenso theilbar und verschieden vererblich und veräusserlich, wie die Hauptgrundstücke der Stellen. Die fränkische Sitte der Realtheilung der Erbschaft unter alle Mit-

erben musste bei der Kleinheit der meisten Gewannantheile zu einer Zersplitterung und Vermengung führen, gegen welche die Neuverloosung damals die einzige, zugleich auf das Herkommen gestützte Abhülfe bot. Dass darin die wahre Ursache des Fortbestandes der periodischen Theilungen zu suchen ist, bezeugt die authentische Erklärung der Gehöfer von Losheim (Anlage *148*) im Protokoll vom 13. November 1724. Sie nahmen die seit 1655 aufgegebenen Verloosungen sogar noch nach 120 Jahren ausdrücklich wegen des zunehmenden Besitzwechsels und der bis zur Unbrauchbarkeit gesteigerten Zerstückelung der Parzellen wieder auf.

In allen diesen Umständen ist die eigenthümliche agrarische Erscheinung der Gehöferschaften des Mosellandes begründet. Es muss die Feststellung Lamprechts (Bd. I, S. 458) als entscheidend anerkannt werden, dass alle Gehöferschaften, für welche eine genauere historische Ueberlieferung bis jetzt bekannt ist, zweifellos der grundhörigen Entstehung angehören, und als späte und örtliche, durch die Besonderheiten des Gebirgslandes und der klimatischen Lage bedingte Gestaltungen zu erkennen sind. Diese Beurtheilung könnte sich auch dadurch nicht ändern, wenn unter der grossen Zahl der Gehöferschaften einzelne aufgefunden werden sollten, welche von Dorf- oder Stadtgemeinden auf ihren Almenden begründet worden wären. Denn daraus würde nur folgen, dass diese Körperschaften als Eigenthümer der Almende in gleicher Weise wie andere Grundherren und nach deren Vorbilde verfahren seien.

5. Die Waldwirthschaft der Grundherrschaften.

Die Ueberlieferungen über die Rechts- und Nutzungsverhältnisse der grundherrlichen Waldungen sind viel schwerer mit Sicherheit zu verstehen, als die Nachrichten über das Kulturland. Ursprung und Art des Waldbesitzes zeigen eine ungleich grössere, selten deutlich zu erkennende Mannigfaltigkeit.

Vor dem Eingreifen der Königsgewalt bestanden bereits Almendewaldungen der Hüfnergemeinden, Markenwaldungen im Eigenthum von Genossenschaften, welche mit mehr oder weniger Nutzungsrechten von Nichteigenthümern behaftet sein konnten, Waldungen Einzelner, die in ähnlicher Weise fremde Nutzungsrechte nicht ausschlossen, endlich möglicherweise auch Wald- und Haidereste des älteren Volkslandes, welche Jedem offen standen.

Die Besitznahme des Landes durch einen einheimischen oder

einen erobernden König konnte alle diese Waldungen unter sehr verschiedenen Bedingungen in die Hand des Königs bringen.

Wie o. Bd. I, S. 130 und Bd. II, S. 572 eingehend besprochen ist, wurden bei der Ausbreitung des fränkischen Reiches die vorgefundenen Landes- und Markenwaldungen derart in Beschlag genommen, dass ohne Genehmigung des Königs fremde Besitznahmen darin nicht stattfinden durften. Indess blieben die herkömmlichen Nutzungsrechte in der Regel bestehen. Namentlich nahm der Fiskus an den alten Markenwaldungen des unterworfenen Landes zwar Theil, sie wurden aber im wesentlichen im hergebrachten Besitzstande belassen.

Es sind aber auch tiefere Eingriffe bekannt.

Noch 960 behielt sich Otto I. (Mon. Germ. Dipl. I, S. 288) bei einer Landvergabung vor: exceptis forestis cinctis duobus cum consueta cinctionis districta. Es waren also thatsächliche Umzäunungen gewisser königlicher Wälder üblich. Eine solche Umzäunung konnte bei der Masse und Werthlosigkeit des Holzes leicht hergestellt werden, und bedeutete anscheinend das Verbot jeder Art fremder Benutzung. Auch nicht umhegte Forsten aber standen als Domainen- oder Kronforsten im bestimmteren Eigenthum des Königs, so dass in ihnen unverliehene Nutzungen Anderer ausgeschlossen waren. Es gab endlich zahlreiche Waldungen, die unter des Königs ausdrücklichem Bann zu forestes, zu Bannwäldern, erklärt worden waren. Auch diese Bannforsten beruhten, wie sich annehmen lässt, auf dem Rechte am eroberten oder am herrenlosen Lande. Es kam also darauf an, wie weit der Bann sich auf Grundbesitz und auf Holz- und Weidenutzungen erstrecken sollte, meist war er nur Wildbann, d. h. er bezog sich nur auf Jagd und Fischerei. In vielen Fällen wurde er aber als die mildeste Form des Königsrechtes lediglich auf Hochwild beschränkt.

Diese selten klar bekundeten Kombinationen des Eigenthums und der Nutzungsrechte, welche schon in den Händen des Königs eintraten, mussten durch die üblichen planlosen Verleihungen des Landes und der Nutzungen noch viel grössere Mannigfaltigkeit erhalten. Denn der König konnte seine eigenen Anrechte nach zufälligem Belieben theilen, einzelne vorbehalten, andre an verschiedene Berechtigte und unter verschiedenen Abgrenzungen vergeben. Die Beliehenen waren auch möglicherweise die bereits Nutzungsberechtigten, oder erhielten den Besitz unter der Belastung durch alle die besonderen bis dahin entstandenen Nutzungsansprüche.

Dazu kommt noch, dass für den Beliehenen selbst häufig Rechtsverhältnisse bestanden, welche den ihm überlassenen Wald ohne

weiteres unter die obere Gewalt eines höher Stehenden brachten. Schenkungen an geistliche Stiftungen, an Lehnsmannen oder an Ministerialen konnten durch die persönliche Lage des Beschenkten unmittelbar der Verfügung eines Bischofs, Lehnsherrn oder Hofherrn unterworfen werden. Daher kommen die von Anton (Bd. II, S. 329) aus den Jahren 979, 1011 und 1057 erwähnten, für solche Schenkungen nachgesuchten Privilegien der Klöster, in ihren eigenen Wäldern roden lassen zu dürfen, und das 1099 vom Erzbischof von Köln dem Abte von Brauweiler gegenüber für die Rodungen in des Abtes eigenen Wäldern ausdrücklich deshalb beanspruchte Genehmigungsrecht, damit kein künftiger Abt es wage, Jemanden daselbst mit etwas zu belehnen (Acta Acad. Theod. Pal. III, p. 161). —

Diese verschiedenen Anrechte an den Wald vermochten den wirthschaftlichen Betrieb desselben eingreifend zu bedingen und zu beschränken.

Von jeher war Forstbesiedelung wegen solcher Rechtsansprüche, wie überhaupt wegen der Oertlichkeit weder allgemein, noch in kurzer Zeit ausführbar. Die Aufmerksamkeit der Grundherren musste sich also immer durch längere Perioden der eigenen Verwerthung des stehenden Waldes zuwenden. Schon früh bildete sich deshalb grade durch die Forsten eine gewisse Organisation der Güterverwaltung.

Die Angaben, welche o. Bd. I, S. 469 und S. 596 aus dem Inhalte der Volksgesetze und aus den ältesten Urkunden gemacht sind, zeigen, dass die Könige die von ihnen in Besitz genommenen Wälder und Oeden weder ohne Aufsicht, noch ohne Benutzung liessen. Sie setzten Forstbeamte mit niederem Personal von Förstern und Jägern über die Holzländereien. Für diese Beamten blieben allerdings Jagd, Jagdbereitschaft und Jagddienste Hauptaufgaben, aber es lag ihnen auch, wie das Capitulare de villis zeigt, die eigentliche Forstverwaltung ob. Ebenso, wie in den Marken des alten Volkslandes, musste in den weiten fiskalischen Ländereien eine Forstgerichtsbarkeit entstehen und gehandhabt werden. Diese stand, soweit sie nicht Sache des Grafengerichtes wurde, den Vögten, Domainenbeamten und Forstmeistern zu. Die Förster hatten Eingriffe in die Jagd oder in das Holz bei handhafter That zu hindern, die Busse durch Pfändung zu sichern, und den Thäter weiter zu verfolgen. Mehr wie auf andern Rechtsgebieten war grade hier Theilnahme der Exekutivbeamten an dem Ertrage der Pfändungen und Strafen das Mittel, eine aufmerksame Erfüllung ihrer Pflichten herbeizuführen, und den Forsten einen den Umständen entsprechenden Schutz zu gewähren. Jagd

und Fischerei aber wurden durch Lieferungen der Förster für die Tafel und an Leder und Pelzwerk nutzbar gemacht, ebenso der Holzwuchs durch Einschlag von Bau- und Brennholz, auch durch Anfertigung von Tonnen und anderen Gefässen, und durch Zeidelei.

Grössere Erträge aber liessen sich anscheinend dadurch erzielen, dass Schweine-, Pferde- und Schafheerden der benachbarten königlichen Höfe in den Wäldern gehalten wurden. Auch konnte von fremden Besitzern Weidevieh gegen Weidezehnt oder Weidezins aufgenommen werden, namentlich liess man Schweine oft von weither in die Eichel- und Bucheckernmast eintreiben.

Gleichwohl ergeben alle Nachrichten, dass die Verwerthung des Landes als Rotthufen das Wünschenswertheste schien. Die Förster selbst wurden auf solche Rotthufen angesetzt und entsprechend mit Zinsungen belegt. Besonders aber war ihnen, wie die Kapitularien zeigen, zur Pflicht gemacht, die Rodungen an passenden Orten zur Aufnahme von Kolonen zu erweitern. Geeignete Forsten in der Nähe der hörigen Dörfer wurden ebenso mit Beunden besetzt, wie deren Markenantheile und Almenden.

Dieselben Gesichtspunkte und dieselbe Praxis gingen auf die geistlichen und weltlichen Grossen über, an welche die ausgedehnten Waldungen der Könige im Laufe der Zeit zum grössten Theile vergeben wurden. Sie blieben auch, soweit die verliehenen Gründe als Waldgüter fortbestanden, fast durch das gesammte Mittelalter die herrschenden. Die Förster waren zwar Aufsichts- und Betriebsbeamte, aber sie wurden zugleich als Waldbenutzer behandelt und hatten dafür nicht unerhebliche Leistungen zu entrichten.

Eine der ältesten und ausführlichsten Aufzeichnungen über die Rechte und Pflichten dieser Forstbeamten enthält ein Urbar des Klosters Maurusmünster im Elsass, die Membrana Meinhardi Abbatis de juribus Maurimonasterii ac ministerialium ejus, ungefähr vom Jahre 1144[1]. Danach sind die Waldhüter mit Hufen und allen

---

[1]) Die Worte des die Förster betreffenden Abschnittes lauten (nach Joh. Dan. Schoepflin, Alsatia diplom. p. I, S. 229):

Jus custodum nemoris, item forstariorum.

Super omne nemus abbas constituet sex custodes, quorum unusquisque in natali Domini persolvere debet porcum unum, quatuor sextaria vini, octo panes, modium avene forensis mensure cum una securi, et medietas horum pertinet ad advocatum. Custos nihil juris habet in camerali nemore, nisi ceciderit ibi arbor aut a vento aut aliquo modo per se, tunc VII pedes in grossiore parte pertinent ad abbatem, reliquum est custodis. Si autem abbas edificialem arborem alicui dederit, hic dabit custodi nemoris quartale vini aut ligna, quae absciderit. Et illi idem custodes inde duos mansos

Gerechtigkeiten derselben angesessen, haben aber auch Getreide-, Fleisch- und Weinzinsen zu leisten. Sie müssen den Kohlenbrennern, Denen, die Holz kaufen, und Denen, welchen Holz zu fällen gestattet wird, das Holz anweisen und erhalten davon Bezüge, ebenso haben sie für die Benutzung der Eichelmast Sorge zu tragen. Die Eigenbehörigen des Abtes sind gehalten, die Schweine gegen den Zehnt in die Mast zu treiben, und auch, wenn sie dies nicht thun, das zehnte Schwein zu leisten. Pfänder, die im Kammerforst genommen wurden, müssen dem Abt überbracht werden, die im übrigen Forst verwirkten dürfen die Waldhüter selbst behalten. Im Kammerforst müssen sie für Diebstahl aufkommen, wenn sie den Thäter nicht auffinden, erhalten aber das Pfand der ins Haus verfolgten. —

Der Zustand der Wälder muss sehr verschieden gedacht werden. Wo der Grundherrschaft allein die Benutzung derselben zustand, und ihren Beamten deshalb alle Verantwortung für die Art und den Ertrag der Bewirthschaftung ausschliesslich zufiel, lässt sich denken, dass ziemlich gute Bestände erhalten blieben. Auch wird sich die Aufmerksamkeit der Grundherren den Hochwaldhölzern namentlich seit der Zeit in höherem Maasse zugewendet haben, in welcher der Bau grosser monumentaler Kirchen sich weiter verbreitete. Ohne eine gewisse Ausbildung des Forstgrossbetriebes, des Transportwesens, des Holzhandels und der Holzpreise war die Beschaffung der überaus grossen Balkenmassen unmöglich, welche jeder einzelne der romanischen oder gothischen Dome zu Fundamenten, Gerüsten und Dachkonstruktionen erforderte.

Nachrichten über die thatsächliche Betriebsweise reichen zwar so

---

habent cum omni jure, unum ad Vilare, alterum ad Ridenbruch. Unusquisque autem, qui in hoc banno ignem ardentem habet, de silva Wasegen ante pascha persolvere debet gallinam, V ova, exceptis consociis et eorum servis. Ipsi vero exinde hanc licentiam habeant, ut aedificia sibi (et filiis suis ibi incidant et ad comburendum quantum necesse est sumant, scilicet ultra Berebach. Si autem ista parte incidere voluerit, hoc a custode nemoris quaerere oportet, et omnes qui ibi aliquid ad vendendum incidere cupiunt, ex utraque parte Berebach, similiter a custode petere debent. Illo quoque anno, quando pleniter glandes creverint, custos nemoris ante festivitatem St. Michaelis omnibus hominibus Sti. Martini notificare debet, et omnium porcorum, qui ibi pasti fuerint, decima pars abbati proveniat. Si quis autem porcos suos illuc ire non permiserit, a ministerialibus domi. decimam dare cogetur. Si quis vero glandes furtive in silva collegerit, furti reus inde judicabitur. Pignora etiam, quae custos nemoris in camerali nemore abstulerit, ante abbatem ferre debet. Ceterum vero ipse retinebit, et si in eodem camerali nemore arbor noviter abscisa fuerit, et hoc in trunco apparuerit, si custos abscisorem non prodiderit, ipsemet reus erit. Si autem per vestigia eum reppererit etiam in domo sua et pignus accipiet.

wenig für die Grundherren, wie für die zum Theil sehr ausgedehnten, zum Theil aber auch für den Bedarf kaum zureichenden Waldungen der Marken und Almenden über diese Periode im Beginn des 12. Jahrhunderts zurück. Aber in den zahlreichen genossenschaftlichen Holzungen musste sich doch schon früh das entgegenstehende Interesse der verschiedenen Berechtigten geltend machen. Es drohte denselben namentlich die Gefahr, bei weit um sich greifenden Bränden in Dorfschaften mit eng zusammenliegenden Gehöften sich das nöthige Bauholz nicht beschaffen zu können. Deshalb sind in vielen Marken für die Waldungen Vorschriften über vom Holzschlag ausgeschiedene Waldstücke, heilig Holz, verbotenes Holz, ligni prohibitivi (v. Löw, Die Markengenossenschaften, S. 33) nicht selten und als altherkömmlich bekannt. Sie dürfen als die frühesten Gedanken an Schonungen und Schläge aufgefasst werden.

Indess finden sich auch schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts Nachrichten über Gemeinwaldungen, die so gelichtet, verhauen und unnutzbar geworden waren, dass es am zweckmässigsten schien, sie zur Theilung unter die Berechtigten zu bringen. Beispiele vermerkt Anton (II, S. 327) zum Jahre 1152 aus dem Jülicher Lande (Kremer, Geschichte von Jülich III, Urk. p. 45), von 1177 aus dem Gebiete des Erzbischofs von Köln (Haeberlin, Anal. med. aevi, p. 223), und von 1233 aus dem Besitz des Klosters Schildesch bei Bielefeld (Lamey, Gesch. d. Grafen v. Ravensberg, S. 57). Uebereinstimmend wird dafür als Grund bezeugt, dass die Ausübung der gemeinschaftlichen Holzungsrechte kein brauchbares Holz mehr aufkommen liess, und dennoch die Umwandlung in Acker unmöglich machte. Dieser schlechte Zustand der genossenschaftlichen Marken- und Gemeindewaldungen hat sich auch in späterer Zeit so häufig erwiesen, dass er schon früh als eine sehr verbreitete Erscheinung angesehen werden darf.

Ebenso waren die Schwierigkeiten für einen Grundherrn sehr gross, Waldungen in einem, wenn auch überaus einfachen, doch einigermassen geregelten Betriebe und den Kosten angemessenen Ertrage zu erhalten, wenn dieselben mit ausgedehnten Holz- und Weideservituten belastet waren. Dies wird durch Beispiele deutlich, wie das der Mönche zu Brauweiler, welche aus dem Walde Osninch, tempore necessitatis, mit 10 und 8 Wagen Holz holen durften, und für deren Recht Kaiser Lothar 1131 entschied, als sie mit Gewalt gehindert wurden. 1141 musste Konrad III. den über die Grösse der Wagen aufs Neue entbrannten Streit dahin schlichten, dass sie so bespannt sein dürften, sicut arare solent (Acta Acad. Theod. Pal. III, S. 162, 164). Die

Kaiserin Margaretha räumte noch 1330 dem Kloster Raitenhasbach das Recht ein, sich aus ihrem Walde jährlich 300 Fuder Holz, wann und wo es wolle und ohne Hinderung Seitens der Forstmeister, zu holen (Mon. boic. III, 208). Auch wenn Forstnutzungen nicht einer so wilden, nach Zeit und Ort unbestimmten Ausübung unterlagen und Berechtigten zustanden, welche ihre Ansprüche nicht in gleicher Weise wie die Klöster durchzusetzen vermochten, blieb die weit überwiegende Zahl der servitutbelasteten Waldungen gegenüber den wenigen servitutfreien für den Betrieb in sehr ungünstiger Lage. Diese Schädigungen mussten um so nachtheiliger und hemmender in einer Zeit wirken, in der überhaupt erst der Anfang mit einer pfleghaften Behandlung der Forsten zu machen war. —

Bestimmt bekundete Spuren einer gewissen Fürsorge für Waldpflege bleiben noch durch Jahrhunderte sehr zweifelhaft.

1158 wird bei der Begabung des Klosters Neuburg im Elsass (Schoepflin, Alsatia dipl. I, 246) die Schafweide in dem verliehenen Wald- und Weidelande ausgeschlossen. Ebenso schliesst 1164 Friedrich I. bei Verleihung von Privilegien und Nutzungen im Hagenauer Walde an die Stadt Hagenau (Ebd. I, 256) die Schafweide aus. Jedoch dürfte dies in dem Sinne geschehen sein, dass dem Verleiher die Schafhütung vorbehalten blieb. Eine ähnliche Urkunde von 1191 untersagt die Schafweide, und eine Urkunde von 1221 auch die Rindviehhütung im Sachsenhausener Königswalde[1]).

1261 setzten die Stifte Himmerode und St. Simeon zu Trier, um einen gemeinsamen Wald zu theilen, fest, dass Bevollmächtigte zusammentreten, den ganzen Wald durch die zugänglichen und unzugänglichen Strecken und Abhänge begehen, und so, wie es nach bestem Ermessen am entsprechendsten möglich sein wird, unter Grenzfestsetzungen eintheilen sollten. Er sollte dann durch das Loos oder nach Uebereinkommen unter die beiden Eigenthümer vertheilt werden. Thatsächlich machten auch die Beauftragten auf diese Weise 10 Theile, deren Grenzen sich in dem heut noch grösstentheils vorhandenen Walde annähernd feststellen lassen, und loosten immer je 2 dieser Theile gegen einander aus[2]).

Im 12. Jahrhundert beginnen Rodungsverbote und werden im 13. und 14. häufig[3]).

[1]) Boehmer, Cod. dipl. Moenofrancofurtanus 1836, I, 31. — Leo in der Monatsschrift von Baur 1870, S. 147 ff.

[2]) Lamprecht III, S. 19 ff. Urk. No. 10, 11, 12 und 13 mit Karte.

[3]) Aug. Bernhardt, Gesch. d. Waldeigenthums etc. 1872, S. 108.

Eine Urkunde von 1172 von Blanchampagne im Luxemburgischen[1]) und eine von 1184 über Wadgassen und Eusserthal im Kreise Saarlouis (Mittelrh. Urkb. 2, 68) verbieten Rodungen und Neusiedelungen im zugehörigen Forst, und letztere knüpft den Einschlag jedes Baumes an die beiderseitige Erlaubniss der beiden Grundherren, welchen der Wald antheilsweise angehörte.

1226 untersagt der Erzbischof von Mainz das Roden im Rheingau[2]). Im Anfange des 13. Jahrhunderts wird im ganzen Bezirke des Trierer Forstamtes, welches sich vom rechten Ufer der Mosel bei Trittenheim über den Hochwald bis Merzig an der Saar erstreckte, der Neubruch (auch den Märkern und Almendbesitzern) bei Strafe nur auf Erlaubniss des Forstmeisters gestattet.

Ein Holzungsverbot in der Waldmark aus 1226 führt Guden an (Cod. dipl. annal. Mognatiac. II, 50). 1260 (Grimm, Weisth. III, 862) werden solche Verbote im Weisthum zu Süsteren in Gelderland erwähnt.

1291 verbietet Rudolf von Habsburg, der die Mörler Mark in der Wetterau in den Schutz der Burgmannen von Friedberg gab, alle Rodungen in dieser Mark[3]).

1302 wird in Nördlingen ein Forst 10 Jahre hindurch gegen jeden Schlag, selbst gegen das Abhauen von Gerten, unter Strafe geschützt (Statuta Nördling. Senkenberg, Visiones. div. 1765, 367).

1326 findet sich endlich ein völliges Verbot aller Viehhütung im Saltzforst bei Würzburg (Mon. boica Bd. 39, S. 277 ff.) und 1339 der Ausschluss des Ziegeneintriebes in die Ostbevernsche Mark (Grimm, Weisth. III, 176).

Alle diese Nachrichten bleiben also nach Zeit und Inhalt weit hinter dem bestimmten Zeugnisse älterer Waldpflege zurück, welches in dem Bestehen der Niederwaldschlagwirthschaft der Gehöferschaften in Hunsrück und Eifel liegt. Sie wird allerdings ebenfalls erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ausdrücklich bekundet, ist aber nach den o. S. 610 wiedergegebenen Erwägungen auf mehr als zwei Jahrhunderte früher zu datiren.

Schlageintheilungen in den Hochwaldsforsten werden dagegen erst um 1750, und zwar im Harz bekannt. Vorher bestand im Laub- wie Nadelhochwald überall nur Plenterbetrieb.

Die veränderte Gestalt, welche bei diesen geringen Fortschritten

---

[1]) Lamprecht I, S. 139. — Cart. Orval. 42.

[2]) Bär, Beiträge zu Mampe's Geschichte II, 84, 279.

[3]) Mader, Sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg 1766, I, No. 72.

im Wirthschaftsbetriebe das Forstwesen gegen den Ausgang des Mittelalters annahm, ergab sich einerseits aus dem Umstande, dass der wesentliche Theil des anbauwürdigen Forstlandes im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts bereits an Ansiedler ausgethan worden war, und dass gleichzeitig die Kreuzzüge und die anwachsenden Städte, namentlich aber seit 1200 die Kolonisationen im weiten slawischen Osten den Ueberschuss des deutschen Volkszuwachses aufnahmen. Andrerseits beruhte sie darauf, dass alle Grundherren die Eigenwirthschaft ihrer Frohnhöfe mehr und mehr aufgaben, die Höfe den Meiern, sei es in Pacht, oder zu Erbzins überliessen, und bei der geringen Hauswirthschaft ihrer Burgsitze in den Forsten ihr eigentliches Herrenland sahen. Dadurch erhielten sich viele Waldungen.

Die grossen Bannforsten der Karolingerzeit waren allerdings durch den selten gehemmten Fortgang der Schenkungen zum grössten Theile durchbrochen und zersplittert. Was an Reichswaldungen der Fiskus behielt, war zur Kultur überhaupt nur schwer geeignet. Auch von den vergabten Forsten aber blieb nur der geringere Theil im Besitz höherer Verwaltungen weltlicher oder geistlicher Fürsten, der sich durch die wenig zugängliche Natur der Landschaft oder zufällige Herrschaftsverhältnisse in grösserem Zusammenhange erhielt. Die Hauptmasse war, wie die Dörfer und Landgüter, vereinzelt in die Hände der kaiserlichen Beamten und der Vögte des geistlichen Besitzes, besonders aber in die der zahlreichen Ministerialen und Lehnsmannen gekommen, welche sie mehr und mehr als erblichen Besitz zu behandeln und zu behalten vermochten, und ihr Ritterthum wesentlich auf ihre Zinsbauern und ihre Jagdgründe stützten. Der Forst als wirthschaftliche Nutzung erlangte erst in der Neuzeit wieder grössere Bedeutung. —

Die Jagd übte, wenigstens ursprünglich und bis zum späten Mittelalter, nur geringen Einfluss auf die Waldwirthschaft, obwohl sie in den Augen der Grundherren jeder Zeit besonderes Gewicht hatte.

Unbestritten stand sie im alten Volkslande, wie es noch in der Gegenwart in Norwegen der Fall ist (o. Bd. II, S. 527), jedem Freien auch auf fremdem Grundstücke zu. Dieses allgemeine Jagdrecht darf ursprünglich nicht als eine Beschränkung des Grundbesitzers, sondern eher als eine Entlastung, als ein Schutz seiner Ländereien gegen die Jagdthiere angesehen werden. Gleichwohl mochte es zu mancherlei Anständen und Beschwerden und bei seltener werdendem Wildstande auch zur Beeinträchtigung des Grundeigenthümers führen. Da der Schluss der Jagd durch den Königsbann die persönliche Nutzung

der betheiligten Grundherren nicht nothwendig aufhob[1], konnte also die Bannlegung im einzelnen Falle denselben willkommen sein. Schröder (Deutsche Rechtsgeschichte S. 519) führt mehrere dies bestätigende Beispiele an. Otto II. (Mon. Germ. Dipl. II, No. 50) sagt ausdrücklich, dass der Bann cum populi consensu verfügt worden sei. Otto III. nimmt 992 den vom Wildbann eingeschlossenen Grundbesitz eines Dritten für diesen aus (Kraut, Grundriss zu Verl. über d. d. Privatrecht, § 86, No. 62). Auch Heinrich II. spricht 1018 bei der Bannlegung vom consensus vicinorum. Dies geschicht seitdem regelmässig. 1059 erwähnt Heinrich IV. die Zustimmung der betheiligten Grundbesitzer mit der Bemerkung, dass das Wildbannrecht auch ihnen selbst zustehen solle (Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 760. Vgl. Stumpf, Acta imper. No. 267. Kraut a. a. O. No. 64, 65. Tudichum, Gau- und Markverfassung, 307).

Das Fortschreiten der Rodungen und Kolonisationen muss indess den kaiserlichen Wildbann wesentlich beschränkt, unterbrochen und seine Ausübung häufig unthunlich gemacht haben. Anzunehmen ist, wie Schröder bemerkt, dass seit dem 12. und 13. Jahrhundert nahezu alle Grundbesitzer aus dem Stande der Fürsten und Herren für ihre Forsten den grundherrlichen Wildbann erworben hatten[2]). Seitens der Fürsten wurde seit dem 13. Jahrhundert das Einhegungsrecht in ihren Territorien, sei es als ihr landesherrliches Recht, oder auf Grund ihrer Obermärkerschaft ausgeübt[3]). Die niedere Jagd wurde den Lehnsmannen, dem Landadel, überlassen.

Von den Ländern des fränkischen Reiches haben nur Tyrol und einzelne Landstriche der Schweiz die freie Jagd bewahrt. Ein Beispiel vereinzelter Erhaltung in Bauerschaften geben die Freien vor dem Walde in Hannover (Anlage *20*, Bd. III, S. 71). Auch in den Markgenossenschaften erhielt sich hier und da die alte Jagdfreiheit als Recht der freien Pürsch (Lamprecht I, 485, Maurer, Frohnhöfe I, 43, Einleitung 152; Tudichum a. a. O. 309; Stobbe, Privatrecht II, 606; Grimm, Weisthümer VII, 317). Im allgemeinen aber ging das Jagdrecht der Bauern mit der Hörigkeit an die Grundherren verloren.

---

[1]) Vgl. v. Löw, Markgenossenschaften S. 63.

[2]) Vgl. v. Maurer, Frohnhöfe III, 35, 41. Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 470, 479, 494. Grimm, Weisth. VII, 296.

[3]) Lamprecht I, 470, 480, 494, 797, 1010, 1075, 1158, 1519. Grimm, Weisth. VII, 296. Kraut, Grundriss § 86, No. 68, § 87, No. 10—17. v. Maurer, Frohnhöfe III, 35, 41. Schwabensp. Lassb. 236, 238. Freidank (hgg., v. W. Grimm) Vers 76, 5. Die Fürsten twingend mit gewalt velt, steine, wazzer unde walt, dar zuo wilt unde zam; etc. (um 1230).

Seit dem 16. Jahrhundert entwickelte sich die Idee des landesherrlichen Jagdregales, von welchem nur Privilegirte oder im altherkömmlichen Besitz Befindliche nicht berührt wurden. Dasselbe wurde besonders dadurch praktisch, dass daraus die Berechtigung abgeleitet wurde, den niederen Ständen die Jagd völlig zu versagen (Eichhorn, Deutsch. Privatrecht § 282).

6. Die grundherrliche Hof-, Güter- und Territorialverwaltung.

Bei allen grösseren Grundherren mussten Hofverwaltung und Güterverwaltung schon in der frühesten Zeit auseinanderfallen.

Die Grundherren selbst betheiligten sich am Landwirthschaftsbetriebe nicht, waren dazu auch nicht in der Lage. Einzelne Ausnahmen kommen nicht in Betracht.

Zwar haben viele Klöster bei ihrer Gründung, ihren Ordensvorschriften gemäss, den Eigenbetrieb ihrer Gutswirthschaften zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes begonnen. Aber so lange sie selbst durch ihre Genossenschaften Rodungen und Ackerarbeit betrieben, sind sie kaum als Grundherren zu betrachten. Mit dem rasch anwachsenden Besitze, der ihnen Geltung unter den Grossen des Landes, und Rechte der Gerichtsbarkeit und Immunität gab, hörte auch die persönliche Betheiligung an dem ländlichen Betriebe auf.

Es musste sich bei den geistlichen Stiften ebenso, wie bei den weltlichen Possessoren und Senioren, eine Güterverwaltung aus vermittelnden Beamten bilden, welche die persönliche Bewirthschaftung der Ländereien untergeordneten örtlichen Verwaltern überliessen, und ihrerseits den mehr oder weniger ausgedehnten Grundbesitz als die finanzielle Grundlage einer angesehenen, auf Herrschaft über Land und Leute beruhenden politischen Stellung ihres Herrn betrachteten.

Im wesentlichen strebten alle grundherrlichen Verwaltungen, den Landbesitz durch die Begründung bäuerlicher Wirthschaften zu verwerthen, welche nicht grösser waren, als dass sie den Lebensunterhalt des Wirthes und seiner Angehörigen, und die Leistung eines gewissen mässigen Umfanges an Zinsungen und Diensten verbürgten. Dies war die durchgehende Nutzungsweise, sogar des Forstlandes. Sie hatte denselben Charakter, sowohl bei der Wirthschaft auf eigene herrschaftliche Rechnung durch Villici oder Meier, wie bei eigenen, hörigen oder freien Bauernschaften, die auf ihr persönliches Risiko arbeiteten.

Auch ist völlig erklärlich, dass die leitenden Beamten, ebenso wie die Grundherren selbst, es viel leichter fanden, diese Einnahmen durch

vermehrte Ansetzung solcher Wirthschaften. als durch gesteigerte Belastung und intensiveren Betrieb derselben zu erhöhen. Jede solche Einwirkung erforderte mancherlei Weiterungen und Entscheidungen, genauere Aufsicht, bessere Kenntniss der Verhältnisse der einzelnen Orte und Wirthe, sowie Strenge der Durchführung. Die natürliche Richtung der Verwaltung ging deshalb auf Sicherung des Bestehenden und möglichste Vereinfachung der Geschäfte. Beides hing vor allem von Bestimmtheit und angemessenem Gleichmaass der Leistungen und von der Regelmässigkeit der Anforderungen und der Leichtigkeit der Beitreibung ab, welche durch die Solidarhaft der bäuerlichen Genossenschaften erreicht wurden.

Dieses seit ältester Zeit herkömmliche Bestreben nach Beständigkeit der gutsherrlich-bäuerlichen Rechte und Pflichten ist o. Bd. II, S. 312 im Zusammenhange mit den Dorfweisungen, Urbaren und Weisthümern näher erörtert.

Eine solche, nicht eigentlich landwirthschaftliche, sondern weit mehr fiskalische und steuerliche Behandlung der grundherrlichen Ländereien und ihrer Insassen wurde durch das übliche Verfahren des mittelalterlichen Staates wesentlich gefördert und erweitert. Auch er erstrebte in seiner umfassenderen Thätigkeit auf ähnliche Weise die Vereinfachung der Geschäfte für alle Gebiete des Gerichtswesens, der Polizei und selbst der Finanzverwaltung.

Die frühesten Aeusserungen dieses Verzichtes des Staats auf eine wohlorganisirte eigene, fest und gleichmässig wirksame Verwaltungsthätigkeit liegen bereits deutlich erkennbar in den ersten Verleihungen ausgedehnten Landbesitzes an die Grundherren, denn es war mit diesem, wie sich o. S. 284 gezeigt hat, alsbald die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei des Grundherrn über die ihm überlassenen oder von ihm angesetzten Hintersassen verbunden worden. Der Beliehene erhielt nicht allein alle Rechte des Hausherrn gegen seine eigenen unter seinem Schutze lebenden Hausgenossen, sondern auch Befugnisse gegen Fremde. wie Pfandforderungen bei Schädigungen, und Nutzungsgebühren, wie Brückenzölle. Fährgelder, Geleit. Zahlungen für Gerichts- oder Polizeihülfe. Es hatte also schon die älteste herrschaftliche Verwaltung nicht lediglich landwirthschaftliche. sondern auch mancherlei andere gerichtliche und polizeiliche, mit mehr oder weniger Einnahmen verknüpfte Geschäfte zu erledigen.

Dieser Geschäftskreis musste durch die häufiger werdende Verleihung der Immunität grossen Umfang gewinnen. Mit ihr wurden, abgesehen von der hohen Gerichtsbarkeit. alle Befugnisse des Staates

gegen die innerhalb des immunen Besitzes wohnenden freien Staatsbürger dem Grundherrn theils völlig überwiesen, theils so weit in seine Hände gelegt, dass er der Vermittler der Durchführung gegenüber dem Staate wurde. Dem Grundherrn lag nun der grösste Theil der Fürsorge ob, welche für den Staat selbst erforderlich geworden wäre.

Dieselben Verhältnisse traten für die hohen Staatsämter ein.

Die Herrschaft der Immunitätsherren beruhte auf dem Privilegium, die der Herzöge und der Grafen auf dem Amtslehn. Der Inhalt war im wesentlichen der gleiche. Denn mit dem Amtslehn übertrug der Staat nicht lediglich Güter, welche für den Unterhalt und die Amtsbedürfnisse des Beamten dienen sollten, während im übrigen die Amtshandlungen nur als Hülfeleistungen im Staatsdienste galten. Vielmehr war diesen Beamten, vorbehaltlich des höheren Rechts des Königs, die Staatsgewalt über ihren gesammten Amtsbezirk übertragen worden. Dieser Gedanke, der schon dem alten Volksbeamtenthum innewohnte, erhielt durch die Erblichkeit der Staatsämter nur bestimmteren Ausdruck. Auch ihre Inhaber besassen also ausser den ihnen zugewiesenen, landwirthschaftlich zu nutzenden Gütern die Herrschaft über die gesammten Insassen ihres Amtssprengels mit der Pflicht, für die öffentlichen Bedürfnisse dieser Insassen so weit zu sorgen, wie der Staat für dieselben einzutreten bereit gewesen sein würde.

Für diese politische Fürsorge der Immunitätsherren, wie der Inhaber der hohen Staatsämter, welche unter jedem derselben ein zahlreiches, wohl vorbereitetes und leistungsfähiges Beamtenthum erwarten liesse, kam nun allerdings als wesentliche Erleichterung die bedenkliche mittelalterliche Staatspraxis in Betracht, allen öffentlichen Befugnissen den Charakter von veräusserlichen Werthen zu verleihen, und sie als solche bei entstehenden Bedürfnissen zu verbrauchen. Statt ertragsfähige Rechte so zu gestalten, dass daraus regelmässig fortlaufende Einnahmen gezogen werden konnten, wurde diese Benutzung einer zweiten oder dritten Hand überlassen, an welche das einzelne Recht des Fiskus, sei es verschenkt, verliehen, vertauscht oder verkauft, jedenfalls im Sinne eines Kapitals veräussert wurde, dessen Zinsen der Erwerber aus den vorher fiskalischen Einnahmen höher oder niedriger, je nach seiner Handhabung des Rechtes, bezog.

Dieses sorglose Verfahren der Staatsfinanzverwaltung wurde dauernd auch von den Immunitätsherren und den Amtsherrschaften geübt. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde immer weiter zersplittert und mit ihren Befugnissen nicht allein Grundherren und Vasallen,

sondern auch anderen Gerichtshaltern, Städten und selbst Dörfern überlassen. Die Einnahmen aus Zöllen, Münzen, Marktgeldern und Marktwägungen, Geleiten, Brücken und Fähren wurden zur Erhebung sammt der Pflicht der Unterhaltung aller nöthigen Einrichtungen privilegirten Unternehmern, mit oder ohne Zinspflicht, überwiesen. Auch die Einforderung von Naturalzehnten erhielt häufig diesen Charakter. Aehnlich wurde der Betrieb von Mühlen, Brauereien oder Bergwerken auf feste Abgaben gesetzt, und die eigene Betheiligung oder Beaufsichtigung der Grundherren an demselben möglichst entbehrlich gemacht.

Daraus lässt sich entnehmen, dass die Thätigkeit der grundherrlichen Hofleute und Beamten vorzugsweise auf den Eingang feststehender Natural- und Geldzinsungen, Antheile an Gerichts- und Polizeigebühren, und auf die Verwendung oder, soweit möglich, auf den Verkauf der sich ansammelnden Vorräthe gerichtet war, und dass von den Beamten selbst die Erleichterung ihrer Geschäfte durch die Art des Verfahrens thunlichst gefördert wurde. —

Indess blieben gleichwohl die Ansprüche, die an die grundherrlichen Verwaltungen, selbst bei mässiger Ausdehnung des Herrschaftsgebietes herantreten mussten, sehr erheblich und mannigfaltig, und es ist schwer, sich ein deutliches Bild davon zu machen, wie sie befriedigt wurden.

Offenbar hatte das Beamtenwesen dieser älteren Zeit einen höchst persönlichen Charakter, sowohl von Seiten der Herren, wie der Beamten selbst, und konnte deshalb sehr wechselnde Gestaltungen annehmen. Am besten verständlich aber wird es immerhin durch die königliche Verwaltung, namentlich der Domainen, welche der grundherrlichen ebenso in ihrem Wesen gleichartig, als auch nächstes Vorbild war.

Dem Hofhalte der Merowinger stand, wie Brunner in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bd. II, S. 97 ff.) eingehend darstellt, ein major domus als Oberer des Hofgesindes vor, der eine majorissa zur Seite hatte. Das Hofgesinde bildeten die 4 Hausämter, welche schon o. Bd. I, S. 601 als Dienststellen im Haushalte jedes vornehmen Franken genannt sind. Der Truchsess oder Seneschall für Haushalt und Küche, der Camerarius oder Thesaurarius für das Geld, die Kostbarkeiten und den Schatz oder Hort, der Marschall für Pferde und Waffen, und der Schenk, pincerna, für die Beschaffung von Wein und Getränken. Sie alle erhoben sich zu einer mehr oder weniger begüterten Hofaristokratie, welche ihre häuslichen Geschäfte am Hofe von verschiedenen Kreisen untergeordneter Bediensteter versehen liess,

persönlich aber dem Fürsten nach Umständen als Berather, Gesandte oder Heerführer zu Gebot stand.

Dieser der deutschen Sitte entsprechenden Hofhaltung gegenüber lässt sich in der Domainenverwaltung der Merowinger ein römisches Vorbild erkennen.

Zu der Zeit als die Franken Gallien eroberten, stand im römischen Reiche ein comes rerum privatarum, der vormals rationalis privatae oder magister rei summae privatae hiess, an der Spitze der kaiserlichen Domainenverwaltung. Die Domainen der einzelnen Provinzen wurden durch ihm untergeordnete Provinzialprocuratoren, rationales procuratores oder praepositi rei privatae, verwaltet.

Die Officia oder Bureaus, sowohl des Reichscomes, als der Provinzial-Domainenverwalter, hatten jedes einen Primicerius zum Chef, welcher, wie bei verschiedenen Magistraturen, auch in der Domainenverwaltung, domesticus genannt wurde.

Auch im fränkischen Reiche erscheint unter den Merowingern ein Domesticus am Hofe, der die Domainen unter sich hat, und an alle Domestici in den Provinzen Befehle ergehen lässt. Die Provinzialdomestici hatten die königlichen villae unter sich, und führten die Einziehung der dem Könige in Folge von Strafen oder von Erblosigkeit verfallenden Güter aus. Die Verfügungen über das Königsgut sind oft zugleich an den Dux und den Domesticus gerichtet. Letzterer stand anscheinend dem Dux zur Seite. Sein Rang war gleich oder nahe dem des Comes. Er hatte eine Anzahl villae unter sich, von welcher jede unter einem Villicus stand. Es wird auch einem Domesticus (Mon. Germ. Diplom. Mer. No. 29) aufgetragen, mit dem königlichen Förster einen Forst auszumessen und abzugrenzen, den der König einem Kloster schenkt. Noch Arnulf, der Grossvater Pipins, ist ein solcher Hofdomesticus.

Indess mehr und mehr zog der Major domus in seiner alle Aemter überragenden Gewalt auch die Domainenverwaltung an sich. Seine Machtstellung aber, aus der die Karolinger hervorgingen, war der Grund, weshalb mit deren Herrschaft nicht bloss ein solches oberleitendes Staatsamt wegfiel, sondern auch unmittelbar tiefgreifende Veränderungen in der Beamtenorganisation eintraten. Es kam entscheidend der Gedanke zur Geltung, dass eine Centralverwaltung unter angesehenen Hofbeamten mit festen und dauernden Befugnissen gefährlich sei. Der König nahm fortan zum Berather, wer ihm geeignet schien, ohne ihm eine bestimmte Stellung zu geben, und übte die Kontrole der Provinzen durch die Missi, deren Auf-

träge nur vorübergehende waren. Die Inhaber der Hofämter wurden zwar von dem Wechsel anscheinend nicht berührt, konnten auch als Missi oder Beauftragte gebraucht werden, aber sie blieben ohne Einfluss auf die Regierung. Alles Gewicht fiel bei dieser schwachen, nur auf die Person des Fürsten berechneten Centralorganisation auf die Provinzialbeamten. Die hohen Provinzialämter der Duces und Comites wurden mit Vasallen besetzt, und die Aemter ihnen zu Lehn gegeben. Um 800 hatten bereits alle lokalen Aemter Lehnscharakter. Man glaubte sie offenbar durch die Idee und Treupflicht des Lehns abhängiger und durch die Missi unter der zuverlässigen Kontrole des Königs. Thatsächlich erwies sich allerdings, wenigstens nach Karls Tode, das Gegentheil.

Entsprechend wurden unter den Karolingern auch die Domainenbeamten decentralisirt. Der oberleitende Hofdomesticus verschwand, ebenso fielen die Domestici in den Herzogthümern weg. König und Königin, Seneschall und Schenk gaben an die Domainen ihre Weisungen, und die Beaufsichtigung erfolgte durch die Missi. Grössere Domainenkomplexe wie einzelne Güter, fisci, finden sich unter actores oder actores dominici. Diese heissen auch judices, judices fisci, procuratores regii, villici, castaldi oder castaldii. Es erhielten aber auch Grafen neben ihren Dotationsgütern die Verwaltung der in der Grafschaft belegenen Krongüter.

Unter den Actores standen die Juniores oder Ministeriales. Aus diesen war dem einzelnen Krongute ein Major vorgesetzt. Bezüglich dieser Majores schreibt das Capitulare de villis c. 60 vor: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt; und c. 26: Majores vero amplius in ministerio suo non habeant, nisi quantum in uno die circumire aut providere potuerint (Vgl. o. Bd. I, S. 60). Auch Decani kommen im Capitul. de villis (c. 10 und 58) vor. Auf die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges mit den Decanien der römischen Praedia ist o. Bd. I, S. 375 hingedeutet. Insbesondere lässt das entsprechende Maass der Königshufe vermuthen, dass solche Praedia in alter Verfassung, wie im Salzburgischen, auch anderwärts der königlichen Domainenverwaltung zufielen. —

Diese Verwaltungsverhältnisse der fiskalischen Grundherrschaft im Sinne Kaiser Karls dürfen auch auf die der weltlichen Grossen übertragen werden. Die überwiegende Zahl der königlichen Fisci wurde im Laufe der Zeit verschenkt und ging, wenn sich auch ein Theil der Personen änderte, doch in ihren bestehenden Verwaltungseinrichtungen auf den neuen Besitzer über. Viele dieser Güter blieben

aber in den Händen der leitenden Beamten und wurden ihr dauernder und erblicher Besitz. Schon 1100 leisteten alle früheren Tafelgüter nur bestimmte Servitia (v. Inama II, 141).

Die Actores, Judices, Villici und Majores finden sich auch auf allen grösseren Grundherrschaften. Neben ihnen traten die Advocati, die Vögte, auf, welche im Laufe der Zeit ganz vorzugsweise und sehr verschiedenartige Bedeutung erlangten.

Sie werden am frühesten als Beamte der kirchlichen Stiftungen genannt. Die Kirche war vor dem Grafengericht nicht völlig handlungsfähig, denn sie konnte die Entscheidung durch Kampf nicht übernehmen. Sie vermochte aber auch die Verwaltung der Hof- und Immunitätsgerichte ihrerseits nicht zu führen, weil sie nicht selbst Blut vergiessen durfte.

Ueber dazu geeignete Mittelspersonen verfügte indess, wenn auch aus anderen Gründen, die Geistlichkeit schon im römischen Reiche. 407 erbat ein Concil zu Karthago vom Kaiser die Erlaubniss, Defensores der Kirche aus der Zahl der Advocati, die in Rom unbezahlte Beistände waren, bestellen zu dürfen, ut more sacerdotum provinciae iidem ipsi . . . habeant facultatem pro negotiis ecclesiarum ingredi judicum secretaria[1]). Dies gestattete die Constitution des Arcadius, Honorius und Theodosius von 407 (Cod. Theod. XVI, 2, 34). Zu solchen dann öfter erscheinenden Defensores ecclesiae sollte nach einem Dekret des Papstes Pelagius I. (Gratian. Decr. c. XVI. qu. I, c. 20) kein Mönch ernannt werden. Gregor I. forderte jedoch, dass sie Kleriker seien, machte sie durch Festsetzung bestimmter Sprengel zu defensores regionis[2]), und übertrug ihnen, ausser dem Schutz der Armen, Wittwen und Waisen, die Vertretung der kirchlichen Rechte und Güter, die Verwaltung des Patrimoniums der römischen Kirche und die Entscheidung gewisser Rechtsstreitigkeiten (Brunner a. a. O. II, 303). Dies Vertretungsrecht durch einen Agens, Advocatus oder Defensor behielt im fränkischen Reiche der Kirchenobere, der nach römischem Rechte lebte. Nach fränkischem Recht bedurfte es dazu eines besonderen Privilegs, das ihnen indess leicht zugestanden worden sein mag.

Karl der Grosse wollte, in Uebereinstimmung mit der Kirchenleitung, dass sich die Geistlichen von weltlichen Geschäften fernhalten, und darin von Vögten vertreten werden sollten. Ein Capitulare Pipins um 790 (Boretius I, 201) sagt c. 3: de advocatis volumus,

[1]) **Maassen, Geschichte der Quellen des Canonischen Rechts, S. 162.**

[2]) Hinschius, Kirchenrecht I, 377.

ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant. Die Capitula data missis von 802 (Ebd. I, 93) fordern c. 13: ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes et justitiam diligentes, pacificosque et mansuetos habeant. Gleiche Vorschriften wiederholen sich öfter (Ebd. I, 172, 319). Die kirchlichen Vögte waren ursprünglich nur zeitweise oder auch nur für ein bestimmtes Geschäft bestellt, indess behielten sich schon im 9. Jahrhundert Stifter von Kirchen die erbliche Vogtei derselben vor. Auch übte Karl der Grosse selbst oder durch die Missi Einfluss auf die Ernennung der Vögte, und forderte, dass eine Kirche, welche in mehreren Grafschaften Besitzungen hatte, für jede Grafschaft einen besonderen Vogt bestellen, und dass der Vogt in dieser Grafschaft Grundbesitz haben solle. Endlich sagt schon das Capitulare Pipins 801—810 (Ebd. I, 210) c. 11: ut advocati in presentia comitis eligantur, und das Memoratorium Olonn. 822—23 (Ebd. I, 319) c. 9: ut episcopus una cum comite suo advocatum eliget. Die Ernennung fand also vor dem Grafen und mit dessen Zustimmung statt. Für einige Klöster findet sich jedoch auch das königliche Privilegium der freien Vogtswahl (Waitz IV, S. 469, Anm. 4).

In der folgenden nachkarolingischen Zeit entwickelte sich daraus eine doppelte Gestalt der Vogtei. Einerseits suchten die kirchlichen Stiftungen in den politischen Wirren Schutz, und glaubten ihn am besten in den mächtig und selbständig gewordenen Grafen zu finden, welche sich mehr und mehr über ihr Amt und ihre Grafschaften hinaus zu fürstlichem Ansehen erhoben. Diese übernahmen die Schirmvogtei, welche im Treuverhältniss ihren Zweck zunächst zu erfüllen vermochte, aber unvermeidlich dazu führte, der sich thatsächlich entwickelnden Landeshoheit dieser weltlichen Herren die geistliche Stiftung oder wenigstens diejenigen Besitzungen derselben dauernd zu unterwerfen, welche im landesherrlichen Territorium des Schirmvogts lagen.

Mit der Schirmvogtei verknüpfte sich indess, obwohl sie ihrer Entstehung nach auf der prozessualischen Vertretung beruhte, die Ausübung der letzteren doch nur in höheren politischen Fragen, nicht aber die Gerichtsvogtei. Letztere kam vielmehr nothwendig in die Hände untergeordneter Organe. Je nachdem dem Stift für sein Gebiet die höhere oder nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand, konnte die Wahl verschieden sein. Es gab Vögte mit eigenem grundherrlichen Besitz, welche für die Uebernahme der Vogtei nicht allein den seit der karolingischen Zeit üblichen Antheil von $^1/_3$ an den

Gerichtsgefällen, sondern auch noch ein Kirchengut als Lehn erhielten, und eine erbliche, unerschütterliche Stellung einnahmen. Es wurden aber die Vogteigeschäfte auch von Amtsleuten, sowie von Pröbsten geführt, und wo einem geistlichen Stifte nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand, konnte sie den Ortsvorständen der Bauerndörfer, den Bauermeistern oder den Schulzen, überlassen bleiben.

Der Fiskus dagegen hatte in seinen Beamten bei jedem Rechtsstreite die gegebenen Vertreter für das denselben unterstellte Gebiet. Der Beamte konnte für diesen Zweck auch ausdrücklich als Vogt oder Advocatus bezeichnet werden. Ebenso war die fiskalische Vertretung stets durch einen besonders bestellten Vogt zulässig. Unter den fiskalischen Beamten waren die Grafen und ebenso die unmittelbaren Vasallen auch berechtigt, sich im Falle der Verhinderung durch Advocati vertreten zu lassen.

Den weltlichen Personen, also auch den privaten Grundeigenthümern, war zwar als solchen nach dem deutschen Gerichtsverfahren eine Vertretung nicht gestattet. Auch jedem weltlichen Grund- und Immunitätsherrn lag an sich das Auftreten vor Gericht in eigener Sache ob, und er hatte ebenso die innere Gerichtsbarkeit, wie die Vertretung seiner Leute im öffentlichen Gericht, persönlich auszuüben. Aber schon in der karolingischen Zeit erscheinen in den Verwaltungen der Grundherren, wie beim Fiskus, nicht allein die judices, judices privati, agentes, actores, vicedomini und praepositi, sondern auch advocati. Wie Brunner (II, 307) näher ausführt, treten indess Beamten der Grundherren als advocati, Vögte, erst auf, seitdem Karl der Grosse das Verhältniss der öffentlichen Gewalt zu den Grund- und Immunitätsherren energisch ordnete, und durch den offiziellen Sprachgebrauch in bestimmter Weise die Thätigkeit der grundherrlichen Amtsleute in ihrem Verhältniss als Richter, Gutsverwalter oder sonstige Privatbeamte, von ihren Funktionen als Vertreter der Grundherrschaft in deren Beziehungen zum Staate unterschied. Alle Beamten des Grundherrn konnten dem Staate gegenüber advocati ihres Herrn sein, wenn sich dies aus ihrer Stellung oder aus besonderer Vollmacht ergab. Der Grundherr durfte aber ebenso einen Vogt dauernd für derartige Geschäfte öffentlicher Natur bestellen, und ihn zugleich auch mit anderen wirthschaftlichen Aemtern betrauen. —

Dies waren die Beamtenverhältnisse bis zu der Zeit, in der mit dem Verfall der Grafengewalt auch das Verwaltungssystem des alten Staates überhaupt seinen Halt verlor.

Karl der Grosse hatte mit seiner mächtigen Persönlichkeit sein

Reich wie eine grosse Gutsherrschaft zu verwalten unternommen. An fester Organisation bestanden kaum die Grafschaftsgrenzen. Die leitenden Beamten von den niedern bis zu den Grafen und Missi hingen völlig von seinem Ermessen ab. Es gab für alle diese politischen Hülfskräfte keine dauernde Stütze, als ihre eigene Macht. Daher war das Streben jedes Beamten, des hohen wie des geringen, sich in dem zunächst nur für seinen Unterhalt und für die Anforderungen seines Amtes erlangten Grundbesitze erblich festzusetzen. Dies gelang um so leichter, weil das Lehn scheinbar die Anrechte des Staates wahrte, und nur als eine andre Form des Amtes erschien. Der Staat vergab die Aemter mit allen Befugnissen und Hülfsmitteln als mit Pflichten und Leistungen belastete, grosse Güterkomplexe. Die Verwaltung wurde im höchsten Grade vereinfacht, aber statt bereiten Dienern standen dem Könige jetzt Grundherren gegenüber, mit deren gutem Willen und mit deren Streitkräften er rechnen musste. Da auch die Staatssteuern und die meisten Staatsgüter in den Händen dieser Amtsgewalten lagen, hingen von deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auf weiten Landstrecken alle Hülfsmittel ab, über welche der Fiskus verfügte, und bei der steten Finanznoth wurden diese Einnahmequellen immer mehr durch Abtretung gegen minimale Kapitalisirung verringert. Diese Zustände lösten den Staat innerlich auf, und der frühe Verfall der Staatsgewalt wurde nur dadurch verdeckt, dass die Kaiser und Könige selbst aus den selbständig gewordenen Beamten hervorgingen und sich als die grössten Grundherren auf ihre eigene Hausmacht zu stützen vermochten.

Die grosse Masse der Grundherren führte ihre Verwaltungen ihrerseits nach denselben Grundsätzen, wie der Staat, aber mit weniger eingreifenden Folgen. Ihre Beamten, wie sie selbst, hatten durch verhältnissmässig lange Zeit sehr viel geringere Bedürfnisse, als der Königshof. Erst etwa zwei Jahrhunderte später, als für die Lebensführung der Grossen ungleich höhere Ansprüche geltend wurden, traten auch auf ihren Gebieten dieselben Misstände ein, und nahmen nur je nach der kleineren oder grösseren Ausdehnung ihrer Territorien verschiedene Gestalt an.

Von der Herrschaft der Karolinger bis zu den Kreuzzügen lag die hauptsächlichste Anforderung, welche grosse wie kleine Grundherren an den Ertrag ihres Landbesitzes stellen mussten, in der Beschaffung des vom Könige geforderten, und ihnen selbst für ihre eigene Sicherheit unentbehrlich scheinenden dienstbereiten militärischen Aufgebotes. War für dieses gesorgt, so konnte für alles übrige jeder

Grundherr auf bedeutendem wie auf geringem Besitz der Regel des allgemeinen Bauernlebens jener Zeiten folgen; er konnte ausgeben, wie viel er einnahm, und alles unterlassen, was seine Mittel überstieg. Die Einnahmen der Grundherren beruhten im wesentlichen nur in den Zinsungen, Abgaben und Gerichtslasten ihrer hörigen Bauern und ihrer Immunitätsinsassen. Danach konnte die Hofhaltung je nach den Umständen glänzender oder spärlicher ausgestattet, es konnten mehr oder weniger Beamte berufen und unterhalten werden.

Für die sichere Bereitschaft der schwer bewaffneten Reisigen mussten dagegen festere und ausgiebigere Hülfsquellen bereit stehen. Diese liessen sich in nichts Anderem, als in der Ueberweisung hinreichend grosser Landgüter finden. Die Senioren überhoben sich also auf das Einfachste jeder weiteren Fürsorge, indem sie, anfänglich vielleicht mit pekuniären Beihülfen, aus ihrem weiten Grundbesitze, den sie nur zum geringen Theil durch Ansetzung von Zinsbauern oder Förstern zu nutzen vermochten, so viel Land an reisige Milites und Vasallen abtraten, als nöthig war, um nicht allein diese Dienstpflichtigen mit ihren Pferden und Dienern, sondern auch das Gesinde zu ernähren, dem dieselben die Bewirthschaftung der verliehenen Güter überlassen mussten.

Diese reisigen Milites waren, wie o. Bd. II, S. 433 näher gezeigt ist, überwiegend und noch durch lange Zeit unfreie Ministerialen[1]), aber sie hoben sich mehr und mehr zu rittermässigen Vasallen empor und erlangten, wenigstens zum Theil, ihrem früheren Senior gegenüber eine durch ihre eigenen Streitkräfte und die ihrer Genossen genügend gesicherte Lage. Auch sie wurden dadurch, wenn auch kleine, doch wenigstens thatsächlich selbständige Grundherren. Ihr gesammtes Leben, wie das der Senioren selbst und ihrer Meier und herrschaftlichen Bauernschaften, trug keinen Grund wesentlicher Erschütterungen in sich. Es war vor allem die den Verhältnissen nothwendig angepasste Bescheidenheit des Daseins, welche die unvermeidlichen Mehransprüche im wesentlichen aus den durch die Rodungen anwachsenden bäuerlichen Zinsungen und Leistungen zu befriedigen und die Gleichartigkeit der Zustände zu erhalten vermochte. —

Neue, schnell gesteigerte Bedürfnisse aber schufen die Kreuzzüge, weniger durch ihre unmittelbaren Ansprüche, als durch die Veränderung des bisherigen wirthschaftlichen Lebens, welche namentlich aus der neuen Auffassung der Aufgaben und der Stellung des Ritterthums hervorging.

[1]) Vgl. K. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. II, S. 52, 137.

Ein besonderer ständischer Zusammenschluss des rittermässig lebenden Adels unter gegenseitiger genossenschaftlicher Anerkennung lässt sich in Deutschland schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts und in Nordfrankreich, wie es scheint, noch früher in der Gestaltung des Turnierwesens bei den höfischen Ritterspielen erkennen. Zu Kaiser Heinrich IV. Zeit theilten sich die Ritter Deutschlands in vier grosse Turniergesellschaften, denen Landesfürsten vorstanden, die rheinische, schwäbische, bayrische und fränkische, welche sich wieder nach kleineren Kreisen schieden. Sie hielten regelmässig Turniere, zu denen nur die im Turnierbuche Eingetragenen eingeladen, und nur Turnierfähige zugelassen wurden. Diese vom Turniervogt und Turniergericht geprüfte Turnierfähigkeit hing, ausser von der Waffentüchtigkeit und dem guten Leumunde, in Deutschland nur von vier, in Frankreich sogar nur von drei ebenbürtigen Ahnen ab, also davon, dass die Eltern und einer der Grossväter adlig waren, und konnte durch Privilegien noch mehr erleichtert werden. Der Turnierbrief wurde zum Beweise des Ritterthums, und war ein Mittel, dem Ministerialen, wenn er Freiheit erlangte, auch die Standesehre zu gewähren [1]) (Vgl. o. Bd. II, S. 460).

Die Kreuzzüge gaben diesem Standesbewusstsein religiös-phantastischen Inhalt. Der Kampf gegen die Ungläubigen, der Schutz der Schwachen, die todesverachtende Tapferkeit und Hingebung wurden Pflicht. Der Ritterschlag verknüpfte sich mit kirchlicher Feier. Der Frauendienst, den die Turniere schon immer hoch gehalten hatten, bildete durch mehr als ein Jahrhundert den Hauptgehalt des Minnegesanges und steigerte sich zu überschwänglicher Verehrung der Jungfrau Maria. Im gelobten Lande wurde 1120 der Johanniter-Mönchsorden in einen Ritterorden umgewandelt, 1127 erhielten die seit 1119 bestehenden Templerritter die Bestätigung als Orden. 1156, 1158 und 1162 entstanden die Ritterorden von Alcantara, Calatrava und Aviz gegen die Mauren in Spanien und Portugal, und 1198 der deutsche Ritterorden. Diese Orden wirkten durch ihre Organisation, ihr Auftreten, ihre Gebräuche und ihre bald weit verbreiteten Besitzungen als überall bekanntes, begeisterndes Vorbild.

Dazu kam die Kunde des ungeahnten Neuen. Die Gegensätze der Ideen und Sitten, und die farbenreiche Pracht und Kunst des Orients beherrschten schon mit den ersten Nachrichten die Phantasie

[1]) Joh. Arn. Ludwig, Histor. Untersuchung der ehemaligen Kampf-, Renn- und Ritterspiele, Nordhausen 1750; F. Niedner, Das deutsche Turnier im 12. u. 13. Jahrhundert, Berlin 1881.

und die Wünsche des Abendlandes. Die Theilnahme zahlreicher Fürsten und Geistlichen mit ihren Gefolgen und der von den Städten Italiens lebendig ergriffene Handel übertrugen und verbreiteten die fremdartigen Kostbarkeiten, werthvolle wie werthlose, und führten sie in die Anschauungen und in den allgemeinen Gebrauch ein.

Obwohl Deutschland in den Kriegszügen nach Palästina nur geringe Opfer gebracht hatte, seine Kräfte vielmehr wesentlich im Kampfe mit der Kirche und in inneren Wirren für und gegen das fränkische und schwäbische Kaiserhaus in Anspruch genommen waren, übten die Ereignisse und Ideen der Zeit doch hier wie in allen Ländern dieselbe Wirkung auf die Ritterschaft. An den grossen und kleinen Höfen bildeten die Ritter der verschiedenen Gebiete geordnete Korporationen und traten unter bestimmten Regeln und Anforderungen der Rittersitte in prachtvollem Waffenschmuck mit reichem Gefolge bei Festen und Fehden auf.

Insbesondere hoben sich die Inhaber der alten Reichsämter und die durch bedeutenden Grund- und Immunitätsbesitz zu fürstlichem Ansehen und zu Virilstimmen im Reichstage gelangten Grossen als ein engerer Reichsfürstenstand mit unbestrittener Landeshoheit empor, der seine Würde durch glanzvolle Hofhaltungen, Turniere, Minnesängerkämpfe und eine stets offene, freigebige, festliche Gastlichkeit stützte und bethätigte. Der übrige Adel aber, die vielen minder begüterten Markgrafen, Grafen, Barone und Edle, reichsunmittelbare und reichsfreie wie belehnte Grundherren, bildeten nunmehr mit den in den Partheifehden zu rittermässigen Lehnsmannen emporgestiegenen Ministerialen den in den Kurien vertretenen Landadel, der auch seinerseits bestrebt war, sein Ansehen theils durch Waffenschmuck und ritterliche Thaten in Spiel und Kampf, theils durch den Bau wohlverwahrter, schwer zu berennender Burgen zu sichern und zu erhöhen. Dieser Burgbesitz, dessen Genehmigung sich bis etwa 1200 die Kaiser vorbehalten hatten, wurde in dieser Zeit ein allgemeiner Anspruch des ritterlichen Lebens. Auch die Lehnsherren, welche sich das Offenhalten der Burgen sicherten, begünstigten als Verstärkung ihrer Macht die Errichtung derselben durch die Vasallen. Jede Burg aber gab dem Inhaber eine starke, zu Schutz und Trutz bereite Stellung und verlockte ihn von einem solchen festen Halte aus nach Möglichkeit dem Glanze und der Gastlichkeit anderer Rittersitze nachzueifern[1]). —

[1]) A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, Leipzig 1879.

Aus dieser Umgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der Grundherren ergaben sich nothwendige Folgen für ihre wirthschaftliche Lage.

Unvermeidlich bedingte diese veränderte rittermässige Lebensführung für Alle, die an ihr theilnehmen wollten und mussten, entsprechend gesteigerten Aufwand.

Ein Zug nach Palästina war ohne grosse Kosten für Reisebedürfnisse und Bewaffnung und für Unterhalts- und Transportmittel nicht auszuführen. Auch wer nicht als Krieger, sondern nur, wie viele thaten, als Pilger in das gelobte Land wanderte, brauchte Geldbeträge, die nicht leicht zu beschaffen waren. Es sind ebenso Anleihen bei Lombarden und Juden, wie eine übliche Art von Wettverträgen bekannt, nach welchen der Pilger das Reisegeld unter der Bedingung erhielt, dass seine Erbschaft, oder doch gewisse Güter, falls er nicht zurückkehrte, Dem, der die Zahlung geleistet hatte, zufielen[1].

Indess auch für Alle, welche in der Heimath blieben, entstanden ungewohnte Geldbedürfnisse. Denn der neue, sich steigernde Luxus war nicht durch Naturalien zu decken. Die städtischen Handwerker und Kunstschmiede und der Handel mit auswärtigen Stoffen, Schmucksachen und Waffenstücken forderten Geldzahlung. Von allen Städten und Märkten aus verbreitete sich die Geldwirthschaft, und brachte Denen besondere Vortheile, welche baar statt in Landesprodukten einzukaufen vermochten.

Für die Beurtheilung der Wirkungen, welche diese Sachlage auf die Güterverwaltung der Grundherren übte, hat Lamprecht (I, 621) durch bestimmte Zahlen festere Grundlagen zu gewinnen gesucht. Er hat aus den Urkunden des Mosellandes durch Reduktion der Geldangaben auf Gramm reines Silber den Preisstand im Laufe der in Frage stehenden Zeiten mit dem des 8. und 9. Jahrhunderts verglichen und aus der grossen Zahl urkundlicher Erwähnungen das Prozentverhältniss der Land-, Produkten- und Lohnpreise zu der kurzen Zusammenfassung in der Uebersicht auf S. 638 berechnet.

Solche Berechnungen haben sehr grosse Schwierigkeiten und Bedenken, weil bei Land wie bei Getreide weder Maass und Beschaffenheit, noch die Münzwerthe hinreichend feststehen. In den Preisunterschieden aber, namentlich für Getreide, war durch das ganze Mittelalter wegen des Mangels an Strassen und Transportmitteln die

---

[1]) **Bender**, die öffentlichen Glücksspiele, 1862.

Preisvergleichung nach Prozenten:

in der Zeit des	Land in Hufen	Land in Morgen	Getreide	Vieh	Tagelohn
8.—9. Jahrh.	100	100	100	100	100
12. „	399,9	1184,3	—	123,5	—
13. „ 1. Hälfte . .	439,5	1671,3	—	—	—
13. „ 2. „ . .	365,8	1671,8	—	—	292,8
14. „ 1. „ . .	—	2110,5	156,3	280,3	313,4
14. „ 2. „ . .	—	3085,0	180,8	341,0	—
15. „ 1. „ . .	—	—	105,9	353,1	227,7
15. „ 2. „ . .	—	—	84,9	277,0	208,7

Ausgleichung zwischen den einzelnen Landschaften so gering, dass je nach dem Ausfall der Ernte in demselben Jahre auf Entfernungen von kaum 30 Meilen sehr hohe und sehr niedrige Preise, fames und abundantia, in den Annalen berichtet werden. Indess war im Mosellande wegen seiner guten Wasserverbindungen auf der Mosel und zum Ober- und Unterrhein der Ausgleich der Preise durch Handel verhältnissmässig am leichtesten.

Legt man deshalb diese Zahlen der Betrachtung zu Grunde, so ergiebt sich wenigstens so viel mit hinreichender Sicherheit, dass bis 1400 weder die Preise der landwirthschaftlichen Produkte noch der Verkaufswerth der Grundstücke eine ungünstige Lage des Landbaues bekunden, oder die Befürchtung einer nachtheiliger werdenden Gestaltung desselben rechtfertigen konnten. Wenn also auch wahrscheinlich ist, dass bei dem durch Jahrhunderte mit schwachen Düngungen und flacher Krume ohne besondere Sorgfalt fortgesetzten bäuerlichen Betriebe die Erträge allmählich nachgelassen hatten, so würde man doch erwarten können, dass die Grundherren ihren gesteigerten Lebensaufwand vor allem durch Erweiterung und intensiveren Betrieb ihrer eigenen Landwirthschaft zu decken gesucht hätten. Noch immer standen ihnen dafür Forst-, Marken- und Almendländereien in erheblicher Ausdehnung zu Gebot, in den meisten ihrer Dörfer besassen sie Frohnhöfe, welche durch Beunden oder Bauerland vergrössert werden konnten, und ihre Meier waren ortskundige, mit dem Betriebe und der Verwerthung der schuldigen Dienste der Grundhörigen vertraute Landwirthe, die sich leicht Hülfskräfte für jede wünschenswerthe Mehrarbeit zu beschaffen vermochten.

Dennoch tritt ganz allgemein die entgegengesetzte Erscheinung auf. Statt sie zu vergrössern, gaben die Grundherren die Eigenwirthschaft ihrer Frohnhöfe völlig auf. Es ist unzweifelhaft, dass sie

eine vortheilhafte Eigenwirthschaft übereinstimmend für unthunlich und aussichtslos erachteten. Namentlich werden vom Herrensitz entfernt belegene Frohnhöfe vielfach als keinerlei Nutzen bringend bezeichnet (Lamprecht I, 874. v. Inama II, 166). Auch scheint bei geistlichen Stiften die Furcht, dass die Höfe durch die Vögte oder Meier ihrer Herrschaft völlig entzogen werden könnten, mitzuwirken.

Die Meier wurden bis tief in das 12. Jahrhundert, sei es, dass sie eigene oder freie Leute gewesen, oder sich sogar in einzelnen Fällen von unfreien Ministerialen zur Ritterwürde emporgeschwungen hatten, stets als grundherrliche Beamte ohne Rechte am Frohnhofe betrachtet. Sie wurden weder belehnt, noch mit Grundbesitz begabt, sondern erhielten Gehalt und sonstige Bezüge. Nunmehr wurden sie auf eigenen Betrieb angewiesen. Sie wurden zunächst veranlasst, die Frohnhöfe mit allen ihren Befugnissen über die Grundhörigen in Pacht zu nehmen (Lampr. I, 947). Indess es scheint, dass sich daraus früh Schwierigkeiten ergaben. Erklärlich ist, dass die verhältnissmässig kleinen Güter diesen alten Beamten nicht hinreichende Erträge für ihre Lebensweise zu gewähren vermochten. Jedenfalls entstanden erhebliche Klagen über Bedrückungen, welchen die Bauern durch die Meier unterlagen[1]). Es wurden diesen deshalb mehr und mehr die Güter allein, ohne die Berechtigungen, zu Halbpacht oder zu festen Zinsen, als Grundholden überwiesen. Dagegen verwandelten sich die alten Beundengrundstücke, wie o. Bd. II, S. 599 näher gezeigt ist, in Zinsland der bisherigen Besteller.

Damit ging Hand in Hand das Bestreben, die Dienste der Grundhörigen, so weit sie nicht als Jagd- und Burgbau-, oder als Mühlen-, Graben-, Boten- und Transportdienstleistungen verwendbar blieben, in Geldzinsungen umzuändern. Es wurden auch Zehnten und Getreidezinsen in Geldabgaben verwandelt. Namentlich aber erhielten die bisher üblichen bäuerlichen Zinsgüter, die gewöhnlichen Landleihen, welche in sofern als erblich betrachtet wurden, als dem Inhaber eine Veräusserung nicht zustand, so dass sie deshalb in der Regel vom Vater auf den Sohn übergingen, mehr und mehr den Charakter der o. Bd. II, S. 341 eingehend behandelten Erbzinsgüter, denen ein jährlicher Geldzins in recognitionem dominii oblag[2]). —

Wenn man nun nach dem Sinne dieser in weiter Verbreitung durchgeführten Veränderungen frägt, so liegt in ihnen zunächst für

---

[1]) **Wigand**, Die Dienste, S. 30, 31.

[2]) E. Frhr. v. **Schwind**, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihen, Breslau 1891, S. 32.

die Grundherren eine völlige Befreiung von den wechselnden Risikos der Wirthschaft auf eigene Rechnung durch Festsetzung bestimmter Zinsungen, und diese Zinsungen werden auch möglichst unter Umwandlung der Getreideabgaben in Geld zahlbar. Die Einkünfte sind also theils erhöht, theils aus Getreidezufuhren, die in den Grangien aufgespeichert werden mussten, in Zahlungen an die Rentei umgestaltet. Dadurch konnten nicht nur Kassenbestände gesammelt werden, sondern es wurde auch der Verkauf der Naturalzinsungen, welche die Grundherren bis dahin, soweit sie sie nicht für ihren und ihrer Beamten Unterhalt verbrauchten, selbst auf ihre eigene Rechnung in den Handel bringen mussten, mit allen den verschiedenen Risikos auf die Bauern abgewälzt. Die Bauern aber sahen darin möglicherweise Vortheile, weil der Kleinverkauf gleichzeitig durch das Anwachsen der Zahl und der Bevölkerung der Städte erleichtert war, während der Grosshandel noch lange an ungenügenden Transportmitteln und unsicheren Absatz- und Preisverhältnissen litt. —

Mehrerträge und grössere Bestimmtheit der Einnahmen wurden also in der That von den Grundherren erreicht. Den Hauptvortheil aber suchten dieselben ersichtlich in der Umgestaltung und den daraus entstehenden Ersparnissen der Verwaltung. Mit der Umwandlung der Meier in Grundholden waren nicht allein diese selbst aus bezahlten Beamten Zinspflichtige geworden, sondern es war auch ihr Unterpersonal aus dem Dienste des Herrn in den des früheren Meiers übergegangen, und viele Gesinde und Beamte, welche bis dahin aus den durch ihre Anhäufung geringwerthigen Naturalienvorräthen sorglos unterhalten worden waren, fielen jetzt weg.

Dieses Streben, Ersparnisse durch Einschränkungen im Beamtenwesen zu erzielen, wird aber auch in viel weiterer Ausdehnung erkennbar und überall wesentlich nach dem Vorbilde des Fiskus auf dem Wege verwirklicht, dass die Aemter und ihre Funktionen und Einnahmen gegen feste Zinsen oder Antheilsquoten zu erblichen Lehnen gestaltet, und die Grundherren dadurch von allen Kosten und aller Geschäftsthätigkeit derselben bis auf die nothwendige Oberaufsicht frei werden.

Die auf dem bäuerlichen Grundbesitze haftenden Lasten waren, abgesehen von den Diensten, schon bei den Landvergabungen als Geld- oder Getreideleistungen festgesetzt worden, die nur eine einfache Kassen- und Speicherverwaltung forderten. Schwieriger und ungleichartiger gestaltete sich von jeher die Feststellung und Einziehung der Bezüge aus der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung,

zu welchen mannigfache Arten von Pfändern, Bussen, Strafen und Gebühren, sowie die alten gräflichen Steuern des Schosses und der Beden gehörten.

Die höhere Gerichtsbarkeit der grossen Grundherren, so weit sie nicht noch an den Resten der Grafschaft hing, blieb Sache des grundherrlichen Hofgerichts und wurde von diesem selbst oder von einigen Vögten oder Amtmännern auf entsprechend grossen Sprengeln ausgeübt.

Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen, sowohl die rein hofrechtliche, wie die aus der Vogtei über Freie entstandene, konnte nur zum Theil von solchen nicht örtlich ansässigen Beamten wahrgenommen werden. Sie lag deshalb im wesentlichen in den Händen der Meier. Als nun im 12. Jahrhundert die Stellung dieser Villici als Bewirthschafter der herrschaftlichen Frohnhöfe mehr und mehr beseitigt wurde, musste auch für die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit und ihrer verschiedenen Einnahmen in anderer Weise gesorgt werden. Auch deren Umgestaltung folgte deshalb dem allgemeinen Zuge, die Centralleitung möglichst von allen Amtslasten und von jeder Mitthätigkeit zu befreien.

In diesem Sinne schieden die Grundherren die gewöhnliche Rechtssprechung in den einzelnen Orten, bis auf die finanzielle Anforderung von zwei Dritttheilen der Einnahmen, aus der herrschaftlichen Geschäftsführung aus. Sie überwiesen die amtlichen Befugnisse der Gerichtsbarkeit mit $1/_3$ der Einnahmen einem lokalen Gerichtshalter, dem zugleich das Amt als Vorstand der Ortsgemeinde zufiel, soweit die Gemeindeinsassen unter demselben Gerichtsherrn standen. Verschiedene Gerichtsherren in derselben Ortschaft bedingten in der Regel auch verschiedene Gerichtshalter.

Diese Gerichtshalter und Ortsvorstände erscheinen seit etwa derselben Zeit als ortsangesessene Wirthe, welche nicht allein ihr Gut, sondern auch ihre Würde erblich inne haben, und als sculteti, Scholzen, Ortsschulzen bezeichnet wurden. Solche Erbscholtiseien gehören seitdem auch auf allen grundherrlichen Kolonien zu den selbstverständlichen Besonderheiten der Organisation derselben. Erst im Laufe der Zeit, namentlich nach 1500, seit der Einrichtung grösserer Gutswirthschaften zu eigenem Betriebe, fanden die Grundherren nicht selten vortheilhaft, das Erbscholzengut einzuziehen oder anzukaufen und dafür einem wechselnden Setzscholzen das Amt zu übertragen, auch wohl die Gemeindegeschäfte von den gerichtlichen zu trennen, und die letzteren einem besonderen grundherrlichen Gerichtshalter zu übertragen (Vgl. o. Bd. II, S. 467).

Wie diese Erbscholtiseien entstanden und wie sie in den alten Gemeinden des Volkslandes ihre weite Verbreitung gefunden haben, ist noch nicht hinreichend aufgeklärt. Schultheis erscheint indess oft gleichbedeutend mit Villicus (Lamprecht I, 769). Auch handelte es sich in Fällen, in denen der Grundherr dem Meier den Frohnhof mit den Gerichtsbarkeits-Befugnissen gegen Erbzins und $^1/_3$ der Gerichtseinnahmen überwies, thatsächlich nur um die Auffassung und den Namen. Es lag sogar ziemlich nahe, die bisherige Bezeichnung mit einer passenderen zu vertauschen.

Der Name Schulz, scultetus, ist der des alten fränkischen Schultheis. Gleichwohl lässt die Stellung dieses Schultheis, der ein Gehülfe des Grafen und sein Exekutivbeamter war, die Herleitung kaum zu. Näher läge die Uebertragung aus dem Centenar, der ebenfalls als Schultheis bezeichnet wird, und wenigstens einem begrenzten Bezirke vorstand. Indess umfasste eine Zehnt sehr viele Gemeinden. Brunner giebt (II, 184) verschiedene Hinweise auf die weite Verbreitung des Wortes im Volksmunde schon im 8. und 9. Jahrhundert. Da für den Erbscholzen in seinem Verhältniss zum Grund- oder Landesherrn vor allem seine Stellung als Gemeinderichter und Gemeindevorstand entscheidend ist, findet sich die meiste Uebereinstimmung mit dem Schultheis der Longobarden und mit den Schulten in Westfalen. Bei den Longobarden tritt der Schultheis schon um 643 im Edictum Rotharis in allen Theilen des Königreiches als Ortsrichter und Ortsvorstand auf. Durch ganz Westfalen aber finden sich die Schultenhöfe noch heut in jeder Gemeinde, und sind, wie oben für Sölde (Anlage *83*, Bd. III, S. 255) und für Ahlintel (Anlage *91*, S. 276) näher dargestellt ist, der vorkarolingischen altsächsischen Eroberung und Verwaltung zuzuschreiben[1]).

[1]) Im Edictum Rhotaris lautet c. 377: Si quis sculdasium aut actorem Regis occiderit, utilitatem Regis facientem, appreciatur pro libero homine et parentibus legitime componatur. Auch sagen die Gesetze Luitprands lib. V, 15 genauer: De servo fugace et advena homine, si in alia judiciaria inventus fuerit, tunc Decanus aut Saltarius, qui in loco ordinatus fuerit, comprehendere eum debent et ad sculdahis suum perducat. Et ipse sculdahis judice suo consignet. Lib. VI, 29 aber gestattet dem Judex, quando in exercitum ambulare necessitas fuerit, 6 Männer mit 6 Pferden für Spanndienste und 10 Männer für Handdienste zur Bestellung seines Landes, aber bei Strafe nicht mehr, zurückzuhalten, und sagt dann: Sculdahis vero dimittat tres homines qui caballos habent, ut tollant ad saumas suas ipsos caballostres, et de minoribus hominibus dimittat V, qui faciunt ei operas, usque dum ipse reversus fuerit, sicut ad judicem diximus per hebdomadem unam operas III. Dem Saltarius wird ebenso 1 Pferd und 1 Handarbeiter verstattet. Auch nach den Formeln stellt sich das Verhältniss des Sculdahis als das eines Ortsrichters heraus. Die Glosse erklärt

Aber wie dieser Ursprung auch aufzufassen ist, der Charakter der Umwandlung kann nicht zweifelhaft sein, und findet seine nächste Analogie in den grundherrlichen Städten.

Die Anfänge der städtischen Entwickelung zu selbständigen bürgerlichen Gemeinwesen werden im weiteren Zusammenhange in ihrer Bedeutung für das wirthschaftliche Leben und in ihrer Rückwirkung auf das flache Land darzustellen sein. Ihr Aufblühen aber ist zum wesentlichen Theile dem gleichen Vorgange zuzuschreiben, dass die Grundherren mit der Stadt- und Marktvogtei besondere Vögte oder die Stadtvorstände selbst gegen bestimmte Leistungen belehnten, und dadurch in den meisten Fällen die Veräusserung und den Uebergang der Amtsgewalt auf die Stadtgemeinde binnen kürzerer oder längerer Frist herbeiführten.

Demselben Rechtsgebiete gehören auch die Villicationsverträge an, welche, wie Arnold[1]) namentlich für Hessen ausführlich im Einzelnen nachweist, im 13. Jahrhundert in grösserer Verbreitung an die Stelle der alten grundherrlichen Meierverwaltungen traten. Durch diese Verträge übertrugen besonders Klöster die Erhebung ihrer Einkünfte in Dörfern gegen einen bestimmten jährlichen Pauschbetrag in Geld oder Getreiderente an Ritter, die im Dorfe wohnten oder das Dorf besassen. Der Ritter übernahm in solchen Verträgen, von denen sehr viele erhalten sind, in forma villici vel coloni fidelis, diese Erhebung als eine Art Verpachtung oder Verleihung auf eine Reihe von Jahren oder auch auf Lebenszeit und erblich. Nach Arnolds weiteren Angaben hatte indess jedes ältere, ursprünglich freie Dorf

---

sculdahis als rector loci. Ebenso bemerkt Paulus Diaconus 6, 24: rector loci, quem sculdhais lingua propria dicunt. Da ein örtlicher Schultheis ausser im Longobardischen in keinem der älteren Volksgesetze vorkommt, die Longobarden aber bei ihrem Auszuge nach Italien bereits seit längerer Zeit unter sächsischer Oberherrschaft lebten, und die sowohl in der westfälischen Ebene, als auf dem Hellwege allgemein verbreiteten Schulten nicht füglich andere, als die von den Sachsen eingesetzten Obrigkeiten sein können, scheint es, dass diese Ortsrichter eine sächsische Einrichtung waren. Dafür spricht auch, dass in der folgenden fränkischen Zeit diese Schulten keineswegs zum Adel gehörten, sondern im wesentlichen dem örtlichen Bauernstande gleichstehen, und mit ihm unter die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn gekommen sind.

Die Art, wie der Sachsenspiegel, offenbar vom fränkischen Recht beeinflusst, die Schultheissen erwähnt, ist widerspruchsvoll und nur theoretisch, lässt sich auch weder mit der Glosse, noch mit der bekannten Stellung der Schulzen in der allerdings fränkisch und sächsisch gemischten Kolonisation vereinigen, auf deren Gebiet Eike von Repgow lebte. Vgl. über die Scholzen: Anton, Gesch. d. Landwirthsch. III, 121, 155, Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit, III, Abth. 1, 262, 277.

[1]) Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 577.

in Hessen seinen Ritterhof, der für dasselbe den Dienst zu Ross und Harnisch leistete, und mit welchem in der Regel auch die niedere Gerichtsbarkeit daselbst verbunden war. Darin liegt, wie es scheint, die nähere Erklärung und der Hinweis, dass diese Vertragsverhältnisse auf solche Dörfer beschränkt waren, in welchen der Klosterbesitz nur wenige Hufen umfasste, so dass, wenn überhaupt ein früherer Frohnhof des Klosters im Dorfe bestand, derselbe einen Ritter als Grundherrn des übrigen Dorfes oder einen Bauern neben sich hatte, welcher sich durch Leistung des Reiterdienstes von seiner Stellung als miles aus zum Ritter emporgeschwungen hatte. Mit diesem ein solches Abkommen zu treffen, lag dann für das Kloster allerdings nahe, wenn es nicht eine eigene Wirthschaft oder eine besondere Verwaltung für seinen geringen Landbesitz fortführen wollte.

Der Grund aller dieser Erscheinungen ist klar zu erkennen. Obwohl es gewiss vortheilhafter für die Grundherren gewesen wäre, die Hülfsquellen ihres Gebietes, welche sie gegen schwer zu steigernde Renten vergeben hatten, selbst zu benutzen, versagte für den Gebrauch derselben die Organisation ihrer Verwaltungen. Zuverlässige und redliche Pflichterfüllung kann nur von Beamten erwartet werden, die wegen der festen Ordnung ihrer Lebensstellung und Beaufsichtigung in ihrer Treue die beste Sicherung für sich und die Ihrigen sehen. Dies war so wenig der Fall, dass bei den wachsenden Ansprüchen an das Leben die Vernachlässigungen zu fühlbaren Verlusten führten, und Unterschleife und Bedrückungen nicht mehr zu verhüten schienen. Deshalb wurden die Amtsbefugnisse aufgegeben, und die Einnahmen, schwerlich mit Rücksicht auf die Amtsinsassen, aber doch nicht durchaus zu deren Nachtheil, durch bestimmte Zinsungen ersetzt.

Die Folge war einerseits eine wesentliche Vereinfachung und Uebersichtlichkeit der grundherrlichen Geschäfte und Hebungen, andrerseits ein Zerfallen der Herrschaftsgebiete in eine gewisse Zahl Land- und Stadtgemeinden und kleiner örtlicher Körperschafts- und Amtsverbände von bestimmten Pflichten nach Aussen, im Innern aber von weitgehender, wenn nicht berechtigter, doch thatsächlicher Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. Dem Rechte nach waren dem Grundherrn im wesentlichen alle seine Befugnisse geblieben, in Wirklichkeit aber hatte er nur noch zu gelegentlichen Eingriffen Veranlassung und die geeigneten Organe. Seine Territorialherrschaft gestaltete sich ebenso machtlos, zersplittert und nur überwiegend finanziell thätig, wie die des Staates im Reiche. In beiden war die Verwaltung,

ausser auf die politische Herrschaft, in der Hauptsache nur auf die Verwerthung der herrschaftlichen Güter und Bezüge gerichtet. Die Bevölkerung stand für beide Verwaltungen vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der Zinsungen, Dienstleistungen und Gerichtsgebühren, beiden fehlten die Grundgedanken und Ziele der Wohlfahrtspflege. Die Grundherren bildeten allerdings eine territoriale Gewalt aus, welche die des Staates immer mehr zu ersetzen vermocht hätte. Es hätte eine gewisse Entwickelung der öffentlichen Zustände Raum gewinnen können, welche mehr von den Verhältnissen der Grundherren abhängig gewesen wäre, als von der Einwirkung des früh zerrütteten Staatswesens. Indess in der Zeit plötzlich gesteigerter Ansprüche gegen den Ausgang des Mittelalters fehlten die höheren Gesichtspunkte, oder doch die Hülfsmittel. Die Oberleitungen der grossen wie der kleinen grundherrlichen Gebiete erhoben sich nicht zu förderlichen Regierungen, sondern gingen ersichtlich auf den ursprünglichen Standpunkt zurück, dem Territorialherrn zwar für seine Herrschaft nach Möglichkeit politisches Ansehen und Selbständigkeit zu erstreben und zu wahren, das Territorium selbst aber als Quelle von Einkünften und Leistungen zu bewirthschaften.

Die Folgen zeigten sich aus verschiedenen Gründen für die Bevölkerungen nicht so ungünstig, als man annehmen könnte. Lamprecht (I, 886) führt zwar einige Fälle an, in welchen Grundherren in dieser Zeit Grundstücke gegen freie Zeitpacht auszugeben begannen. Solche Zeitpachten haben in Frankreich und England grosse Verbreitung gefunden, und sie wurden hier nach Umständen durch Steigerungen und Abhängigkeit für die Pächter nicht unbedenklich. Indess sie haben in Deutschland bis zur Gegenwart nur am Rhein einige Bedeutung erlangt, und Missstände nicht herbeigeführt. Vielmehr gelangten, gegenüber der bedrängten Lage der Grundherren, die Bauerschaften und die Städte im 14. Jahrhundert auf die Höhe der Wohlhabenheit und der selbstbewussten Widerstandsfähigkeit. Diese Erstarkung gewannen sie sowohl dadurch, dass die kleinen Gemeinden, Körperschaften und Interessenkreise fast ganz auf Selbsthülfe angewiesen wurden, als dadurch, dass ihre Leistungen, wenigstens den Grundherren gegenüber, fast alle fixirt waren, die Herren also kein Interesse hatten, einen Erbschulzen oder Stadtvogt, der seine Befugnisse überschritt, gegen die Weigerungen der Gemeinde zu unterstützen. Die durch Handel und Gewerbe und durch ihren starken Mauernschutz aufblühenden Städte waren sogar bald reich genug, sich von der Gerichtsbarkeit und jedem Anspruche des Grundherren

frei zu kaufen, und führten in ihrem engeren Kreise hinreichend genau kontrolirte Verwaltungen durch.

Dabei nahmen seit 1250 mehr und mehr die Münzverschlechterungen überhand, so dass alle fixirten Geldzinsungen sich im Verlauf der Zeit erheblich erleichterten. Seit 1400 sank auch das Getreide fast auf die Hälfte des Preises, was die Bauern bei ihrem vorwiegenden Eigenverbrauche weniger berührte, den Werth des Zinsgetreides aber sehr fühlbar erniedrigte. Beide Erscheinungen mussten den Grundherren in gleichem Grade nachtheilig sein.

Dazu kam, dass die Kostspieligkeit des rittermässigen Lebens sich nicht ermässigte, vielmehr durch den wachsenden Luxus der Bürgerschaften in Hauseinrichtung, Kleidung, Schmuck und Festlichkeiten, bei den nahen Beziehungen des mehr und mehr auf dem Lande begüterten Patriziates mit den Ritterschaften, unvermeidlich gesteigert wurde.

Eine andere Gefahr von besonders erheblicher Bedeutung für die Grundherren lag in der zunehmenden Verkleinerung eines grossen Theiles ihrer Besitzungen.

Die geistlichen Stiftungen, ganz abgesehen von den eigentlichen Kirchenfürsten und grossen Kapiteln, waren zum Theil sehr reich, und Lamprecht I, 835 hat eingehend gezeigt, wie auch weniger wohlhabende dem unzureichenden Gesammtergebniss ihrer Besitzungen durch das Pfründensystem vorzubeugen suchten, indem sie ihren einzelnen Mitgliedern an Stelle des Unterhaltes bestimmte Güter überwiesen, deren Einkünfte diese unter ihre besondere Aufsicht nehmen, und durch ihre Fürsorge in genügendem Ertrage erhalten konnten. Dennoch ist die gegen den Ausgang des Mittelalters zunehmende finanzielle Bedrängniss der meisten Klosterverwaltungen und die unvermeidliche Nothwendigkeit hinreichend bekundet, die Güter an Gläubiger zu verpfänden und zu verleihen oder auch völlig zu veräussern.

Der ritterschaftliche Besitz aber litt vor allem durch die von Generation zu Generation sich erneuernden Erbtheilungen und die Zersplitterung der Herrschaften unter verschiedene Linien, deren Mitglieder alle den Anspruch machten, als Ritter aufzutreten und auch in den Fehden der Geschlechter untereinander oder im Gefolge der Lehnsherren als solche auftreten mussten.

Unter Umständen konnten allerdings, wie o. Bd. II, S. 469 gezeigt ist, 50 Bauernhufen und ein Forst hinreichen, um einen Ritter auf seiner Burg zu erhalten. Aber ein feindlicher Einfall in sein

Dorf konnte ihn tief schädigen. Im 14. und 15. Jahrhundert wird die Verarmung der Rittergeschlechter Gegenstand lauter Klage, und die Verwilderung des Fehderechts und der auf dasselbe gestützten Raubzüge gegen Kaufleute und Bürgerschaften zum öffentlichen Uebel.

Die Neuzeit hat in der um 1500 thatkräftig erstarkenden Monarchie und durch die in überraschend kurzer Frist entwickelten Einrichtungen und Hülfsmittel des modernen Staates die Kraft gefunden, diesem Verfalle der alten Grundherrschaft zu steuern, und in wenigen Jahrzehnten aus dem geringwerthigen Besitze der reisigen Burgherren, vielfach in derselben Hand, wohlgeordnete Grosswirthschaften zu schaffen.

Die Gründe und mächtigen Wirkungen dieses staunenswerthen Umschwunges sind nur aus einer Bewegung zu verstehen, welche statt des engen Gesichtskreises der mittelalterlichen Bauernwirthschaft die weit entwickelten Forderungen der gewissermassen fabrikartigen Bodenbehandlung einzuleiten und durchzuführen vermochte, auf welcher die Grosswirthschaft und mit ihr die moderne Landwirthschaft überhaupt beruht.

Das Wesen dieser Neuschöpfung liegt darin, dass die grundherrlichen Familien statt des Strebens nach Selbstherrschaft und bewaffneter Unabhängigkeit den landwirthschaftlichen Erwerb und die eigene Leitung und Förderung desselben als das Ziel ihres Strebens und den Zweck ihres Grundbesitzes ins Auge fassten. Sie fand ihren Ursprung und ihre ersten treibenden Bedingungen in der deutschen Kolonisation des Ostens. Erst mit dieser grossen Kulturerscheinung entstand der Grosswirthschaftsbetrieb, und schritt kaum beachtet durch zwei Jahrhunderte vor dem Ende des Mittelalters neben dem Verfalle der alten Grundherrschaft fort, nahm aber dann mit dem siegreichen Auftreten des modernen Staates übermächtig die Stelle im Volksdasein ein, in der er durch lange Zeit und noch bis zur Gegenwart als Hauptträger des Erwerbslebens und damit auch der Staatskräfte zur Geltung kam. Dieses Erwachen bis dahin unbekannter Hülfsmittel und Rechtsbeziehungen der Landwirthschaft bedarf einer besonderen Darstellung, welche dem zweiten Haupttheil der Untersuchung über die Wanderungen, den Anbau und das Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen vorbehalten bleiben muss.

XIII. Zusammenfassung der Ergebnisse.

I. Die thatsächlichen Zustände und Vorgänge der geschichtlichen Zeit.

Die Untersuchung ist davon ausgegangen, die in den einzelnen Völkergebieten Europas nördlich der Alpen bestehenden Ansiedelungen nach ihrer Anlage, Besitzeintheilung, Wirthschaftsweise und Rechtsgestaltung zu charakterisiren und auf ihren nationalen Ursprung zurückzuführen. Sie hat in diesem Sinne an die typischen Thatsachen der Flureintheilung, an Form, Lage und Grösse der Wohnplätze und einzelnen Besitzungen angeknüpft, welche dauernd die Entwickelung des Agrarwesens bestimmt haben, und noch in der Gegenwart die ersten Anfänge der volksthümlichen Siedelung und die sie bedingenden wirthschaftlichen und politischen Zustände erkennen lassen[1]).

Nach dem entscheidenden Gegensatze, der in dieser Entwickelung auftritt[2]), war die Behandlung in zwei Abtheilungen zu scheiden[3]), von denen die erste die im wesentlichen bäuerliche Kleinwirthschaft, die zweite die auf fabrikähnliche Betriebsmittel hingewiesene Grosswirthschaft darzustellen hat.

Der Grossbetrieb gehört nicht dem Mittelalter an, und selbst das klassische Alterthum kannte ihn nur in wenigen auf besonderen Verhältnissen beruhenden Beispielen[4]). Weder die Okkupationen im ager romanus[5]), noch die Pachtungen von Staatsland erzeugten grosse Ackergüter. Siculus Flaccus erklärt 200 jugera für das grösste Maass, welches der Besitzer selbst zu bewirthschaften vermöge[6]). Im wesentlichen ist Grosswirthschaft, wie die zweite Abtheilung zu zeigen haben

[1]) Bd. I, S. 6, 12, 17. [2]) I, 16. [3]) I, 32. [4]) I, 356, Anl. *35*. [5]) I, 263. [6]) I, 356.

wird, erst Hand in Hand mit dem modernen Staate zur Geltung gelangt und fortgebildet worden.

Der vorliegende erste Theil des Werkes beschäftigt sich also damit, die bäuerliche Wirthschaftsweise, welche auch in der Gegenwart noch bedeutenden Raum einnimmt, und überall die Zeichen des Alterthümlichen an sich trägt, bis in die Zeit zurückzuverfolgen, in der sie die allein bestehende war und die allgemeine Form des volksthümlichen Daseins bildete[1]). Alle Anfänge der Siedelung beruhen auf dieser bäuerlichen Gestaltung der Wirthschaft. Zwar erhoben sich schon früh Grundherren mit ausgedehntem Landbesitz über die Bauernschaften und verfügten über denselben nach eigenem Ermessen[2]). Aber die verschiedenartigen Neubildungen, welche aus ihren Anordnungen hervorgingen, verkörperten in der Hauptsache nur denselben Grundgedanken. Das Kulturland blieb in den Händen und unter der Bearbeitung von Wirthen, welche von ihrem Besitz nur sich und ihre Angehörigen durch ihre Arbeit zu ernähren und die nothwendigen, staatlichen und grundherrlichen Lasten zu tragen vermochten[3]).

Dieses bäuerliche Dasein, welches das gesammte Mittelalter beherrschte, entstand, als die Nomadenwirthschaft auf den beschränkten Stammesgebieten der angewachsenen Bevölkerung die Mittel der Lebenserhaltung nicht mehr zu bieten vermochte[4]). Alle Nomaden geben ihr Hirtenleben mit lediglich sporadischem Ackerbau nur mit grossem Widerstreben und im äussersten Zwange der Verhältnisse auf. Deshalb hat sich die Begründung fester Ansiedelungen auch noch bei den Völkern des Nord- und Ostseebeckens, wenigstens für einen Theil ihrer Stämme, erst unter den Augen der beglaubigten Geschichte vollzogen[5]).

Die überaus gleichartige Natur aller Ländergebiete Europas nördlich der Alpen[6]) bedingte sehr ähnliche Verhältnisse des Hirtendaseins, und führte deshalb auch zu wenigen weitverbreiteten und nur in bestimmter Weise veränderlichen Grundformen der festen Siedelung. Diese ältesten Anlagen sind in ihren Hauptlinien erhalten, weil im jährlichen Kreislaufe des bäuerlichen Daseins weder Veranlassung noch Geneigtheit zu wesentlichen Umgestaltungen entsteht, und die eintretenden Veränderungen durch leicht zu beurtheilende Zwecke und Anforderungen bestimmt und begrenzt werden[7]).

Wie tief und wesenhaft aber die Art der Siedelung in den

---

[1]) Bd. II, S. 281, 581, 599. [2]) II, 281, 534. [3]) I, 72, II, 282. [4]) I, 134, 151, 193. [5]) I, 131, 193, II, 213. [6]) I, 3. [7]) I, 15.

volksthümlichen Anschauungen und Sitten begründet ist, hat sich in der bis genau zu den Grenzen der Nationalität reichenden Verbreitung der charakteristisch verschiedenen Anlageformen gezeigt. Darüber belehrt die Uebersichtskarte, welche die Grenzen der Nationen und der Siedelungsformen verzeichnet. —

Es hat sich ergeben, dass die West- und Ostgermanen auf dem Theile ihres Volksgebietes, welcher niemals unter fremden Einfluss kam, zwischen Weser und Saale, und vom rheinischen Limes romanus und den Kämmen des Spesshart und Thüringerwaldes bis zum finnischen Norden Skandinaviens[1]), überall übereinstimmende Dörfer angelegt haben[2]). Je 10 bis 30 Familienväter verfügen über eine abgegrenzte Flur von mässiger, der bäuerlichen Lebenshaltung genügender Grösse zum dauernden Wohnsitz und Anbau[3]). Der Rest des Landes ist in genossenschaftlicher Markennutzung verblieben[4]). Die entstandenen Wohnplätze zeigen übereinstimmend ein haufenförmig zusammengedrängtes, unregelmässiges Dorf[5]) und eine in zahlreiche Gewanne getheilte Ackerflur. In jedem Gewanne ist jedem der Besitzer ein seiner Hufenzahl entsprechender Antheil zugemessen[6]). Diese Antheile können durch Veräusserung in andere Hände gekommen sein, auch wurden Gewanne zusammengezogen und neu getheilt, die Grundlage der Theilung nach gleichen Hufen aber steht unverändert fest und galt als unverjährbares Recht[7]). Soweit die Flur nicht auf diese Weise als Hufschlag[8]) unter die Hufen vertheilt wurde, bildete sie die Almende[9]), über deren Benutzung die Flurgenossen in sehr verschiedener Weise verfügen konnten. Sie konnte allen zur gemeinsamen Weide und Holzung dienen, oder in geeigneten Stücken an die alten oder an neue Wirthe fest veräussert, gegen Zins verliehen, in Zeitpacht gegeben, oder auch nach Reihewechsel oder Anwartschaft zur Nutzung überwiesen werden[10]). Das Unverwendete blieb gemeinschaftlich.

Die Zeit dieser schwierigen und anspruchsvollen Neugestaltung steht bestimmt fest, denn Caesar und Strabo fanden die Sueven, Longobarden und Hermunduren noch als Nomaden, nur näher am Rhein kannten sie vici. Tacitus dagegen weiss hundert Jahre später, dass bereits alle Germanen angesiedelt waren[11]). —

Die Westgrenze dieses deutschen Volkslandes an Weser, Egge

---

[1]) Bd. I, S. 33, 38. [2]) I, 45. [3]) I, 136, 139, 155. [4]) I, 129, 153. [5]) I, 46, Anl. *5—17*, *37—45*, *47*, *48*, *63*, *74—83*. [6]) I, 61, 83, 107, II, 111. [7]) I, 163. [8]) I, 111, 117, 157, II, 537. [9]) I, 153, 162, 179, 573, II, 323. [10]) I, 477. [11]) I, 131.

und Rothhaarkette bis zur Sieg fällt mit der alten Keltengrenze zusammen, und zeigt die bis dahin vorgedrungene keltische Siedelung noch heut in bestimmter Weise[1]).

Obwohl es keinen Abschnitt des alten keltischen Gebietes giebt, der nicht im Laufe der Zeit in den Besitz der Römer oder der Deutschen gekommen ist, kann doch über die Art der volksthümlichen Siedelung der Kelten kein Zweifel sein, denn Irland, welches erst im 6. oder 7. Jahrhundert nach Chr. von der Hirtenwirthschaft zum festen Anbau überging[2]), hat die Grundlagen der damals geschaffenen Verfassung bestimmt überliefert. Die Eintheilung in anfänglich 5520 Townlands zu je 16 Tates[3]) erscheint in allem Wesentlichen, sowohl in der Abgrenzung dieser Besitzungen, als in ihrer wirthschaftlichen Einrichtung, auf Grund eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und früher Landmessungen noch heut auf den irischen Surveykarten[4]), obwohl gegenwärtig durch die Landlords und die Kleinpacht sehr abweichende Besitzverhältnisse bestehen. Die nach diesen Karten das gesammte Kulturland gleichmässig bedeckenden Tates sind Bauernhöfe von 16 bis 32 und mehr Hektar Fläche. Ihre Grundstücke umgeben den Hof geschlossen, ohne jede Gemenglage. Sie sind nicht in irgend einer regelmässigen Gestalt getheilt, sondern zerfallen nach dem Boden in mehreckige, auch abgerundete, blockförmige Kämpe, welche durch schon früh angelegte Gräben, Hecken oder Mauern von einander abgegrenzt und so abgeschlossen wurden, dass das Vieh des Hofherrn auf ihnen ohne Hirten weiden kann.

Diese Siedelungsform entspricht vollkommen den westfälischen und friesischen Einzelhöfen[5]), welche unmittelbar am linken Weserufer beginnen, während das rechte Ufer zum Gebiet der deutschen Gewanndörfer mit Gemenglage gehört. Dieselben Hofanlagen bedecken aber auch Belgien und ungefähr die südwestlichen zwei Dritttheile Frankreichs von der Küste des Kanals, dem Yonnelauf und dem Jura bis zu den Pyrennäen und Seealpen[6]).

Die naheliegende Annahme, dass auf allen diesen früher keltischen Gebieten die alte keltische Besiedelung erhalten sei, wird durch die Erwägung unterstützt, dass die Römer sie nicht beeinflusst haben. In Westfalen sind nur römische Heere vorübergehend aufgetreten. In Belgien bestanden zwar durch mehrere Jahrhunderte feste Standlager, indess lediglich an der Mündung des Flevosees, zu Ultrajectum

---

[1]) Bd. I, S. 34, 222. [2]) I, 193. [3]) I, 190. [4]) I, 175, 618, III, 571, Anl. *23—26*, *150*. [5]) I, 49, 561, II, 39, 53, *73*, *87—90*, *93*. [6]) I, 516, *66b*, *69—72*, *92*.

und bei den rheinischen Stationen. Das südwestliche Gallien aber war völlig in Civitates aufgetheilt[1]), welche unter ihren Decurionen in alter Verfassung belassen worden waren. Truppen standen hier nirgend ausser in Lyon[2]). Laeti wurden allerdings auf diesem Einzelhofgebiete zu Le Mans, Rennes und Bayeux angesetzt, aber erst in der Zeit, als schon der Brauch galt, ihnen das nöthige Land zur eigenen Einrichtung zu überlassen[3]). Jedenfalls blieben also römische Umgestaltungen der Landeintheilung auf wenige Punkte beschränkt.

Sie müssten sich indess auch hinreichend erkennen lassen, weil der Charakter der römischen Flurtheilung genau bekannt ist. Nur die Einrichtung als ager assignatus limitatus änderte die bestehenden Feldlagen[4]). Für diese Assignation aber wies man perticae von ungefähr 15000 ha an. Ueber jede Pertica wurde von dem geheiligten gromatischen Mittelpunkte aus ein Netz paralleler Decumanen und sie kreuzender Kardines gezogen, dessen genaue Quadrate in der Regel 200 jugera enthielten und durch fahrbare, versteinte Wege umschlossen waren. Ein solches Wegequadrat von bestimmter Fläche ist auf jeder grösseren topographischen Karte leicht zu erkennen. In Italien sind diese Perticae häufig erhalten[1]). Dagegen finden sich weder in Westfalen oder Belgien noch im gesammten südwestlichen Frankreich Reste einer solchen Anlage. Nur bei Friedberg in der Wetterau, anscheinend dem Arataunon des Drusus, hat eine einzelne Spur ermittelt werden können[5]).

Die Iren haben überdies ein in ihren Gesetzen genau beschriebenes, dreischiffiges Haus als Stammhaus besessen, das auch in Gallien in den Ruinen von Bibrakte[6]) aufgedeckt worden ist. Es stimmt mit dem noch heut in Westfalen und Friesland üblichen Hause überraschend überein[7]), während es von dem Hause Mitteldeutschlands, welches in Graburnen nachgebildet gefunden ist, und ebenso von dem skandinavischen Hause völlig abweicht. Es war für die Hirtenwirthschaft in 16 Lagerstätten unter den Schiffen getheilt, denen die 16 Tates der festen Siedelung entsprechen[8]). Die Zahl dieser Höfe hat sich noch gegenwärtig auf den in Westfalen und Belgien untersuchten Gemarkungen nachweisen lassen[9]).

Die Siedelung der Einzelhöfe in Westfalen, Belgien und Frankreich setzt aber nicht allein wegen der äusseren Gestalt von Flur und Haus denselben Ursprung wie in Irland voraus, sie fordert auch eine

[1]) Bd. I, S. 326. [2]) I, 323, 326. [3]) I, 330, 365, 538. [4]) I, 287, 320, Anl. *29—34*. [5]) I, 425, 515, Anl. *34*. [6]) I, 184, 226. [7]) II, 91, III, 280, 298, *94*. [8]) I, 184. [9]) III, 241, 243, 244, 262, 271, 274, 278, *70*, *72*, *73*, *84*, *90*, *91*.

der irischen entsprechende politische Verfassung, und würde unter den politischen Zuständen der Germanen nicht haben entstehen können.

Die Iren und, wie sich annehmen lässt, alle Kelten lebten allerdings, ebenso wie die West- und Ostgermanen, als Nomaden in Weidegenossenschaften, welche durch die je etwa 1000 Seelen zählenden Hundertschaften erkennbar sind[1]). Die Idee der politischen Macht, die Stellung der Oberleitung, war jedoch bei beiden Völkern eine durchaus verschiedene. Unzweifelhaft hat, wie bei allen Nomaden, thatsächlich der Reichthum an Heerdenvieh den Häuptling zur Leitung emporgehoben[2]), aber bei den Kelten erlangte der Clanhäuptling die Anerkennung und das Ansehen der väterlichen Gewalt mit allen Befugnissen des Familien- und Hausvaters über alle Clanmitglieder. Sein Ausspruch war stets der Entscheidende. Die Häuptlinge der Clane allein bildeten den Staat, sie erkannten in Irland in jedem Königreich Einen aus ihnen als König, und unter den 4 Königen Einen als Oberkönig an[3]). Wenn sie deshalb beschlossen, dass der Uebervölkerung wegen an Stelle der Weidewirthschaft feste Siedelung treten müsse, so stand ihnen, jedem auf seinem Gebiet unbeschränkt, die Durchführung zu, und wenn sie auch die gleichen Ansprüche der Clanmitglieder zu beachten hatten, so entschieden sie doch über das Einzelne unbedingt, wie ein Vater über die Theilung des Erbes unter seine Söhne entscheidet. Sie bestimmten also die Lage der fortan festbegrenzten Townlands des Clans, und in jedem Townland die Abgrenzung der 16 zu ihm gehörigen Tates, und waren die höchste und allein berechtigte Gewalt, jeden Einspruch zurück- und zur Ruhe zu verweisen. Darum konnten die geschlossenen Einzelhöfe entstehen, für deren Ländereien thatsächlich eine wirklich genaue Abwägung und Ausgleichung des Werthes unmöglich war.

Eine solche väterliche Gewalt hat weder der germanische Hunne der Hundertschaft, noch ein Princeps, Thunginus oder Rex als Häuptling des Gaues oder Volksverbandes besessen[4]). Der germanische Princeps war immer nur Heerführer im Kriege, oder Ordner und Richter im Frieden. In diesen Friedensgeschäften aber schöpfte er sein Recht aus dem Beschluss und der Zustimmung der Volks- oder Gaugemeinde[5]). Daraus ging auch die Art der germanischen Ansiedelung hervor. In der Uebernahme der Flur ist ein Vertrag der Ansiedler mit der Gaugemeinde über die Art der Nutzung des allen gemeinsamen Landes zu sehen[6]). Wer in die Abfindung seiner

[1]) Bd. I, S. 140, 147, 193, 380. [2]) II, 273. [3]) I, 182. [4]) I, 14, 167, 273, 578, II, 297. [5]) I, 467, II, 531. [6]) I, 151, 154.

bisherigen Nutzungen nicht einwilligen wollte, blieb in der Lage, dieselben weiter auszuüben. Wenn eine Anzahl Genossen aber einer solchen Abfindung zugestimmt hatten, stand unter ihnen gleiches oder bestimmt verabredetes Antheilsrecht fest, und es musste diejenige Form der Flureintheilung gesucht werden, welche das für jeden nöthige Anbauland nach diesen Antheilen völlig streitfrei im Einzelnen zur Zuweisung brachte. Dafür gab es keine gerechtere, für die damalige Zeit auch hinreichend praktische und zugleich mit den verwendbaren Mitteln ausführbare Feldtheilung, als die im gesammten Volkslande bis auf die Gegenwart gekommene in Gewanne und gleiche Hufen.

Die verschiedenen Flurabschnitte für den Anbau wurden nach der Bodenbeschaffenheit, jeder von in sich gleicher Bodengüte, aufgesucht, und jeder Abschnitt in soviel gleiche Theile, als Hufen berechtigt waren, getheilt. Diese Antheile im Gewann enthielten in der Regel jeder, etwa 1 Morgen, d. h. so viel als an einem Tage bearbeitet wurde. Selbst für 30 Hufen umfasste dann das Gewann nur 30 Morgen, es konnten also immer viele nähere oder fernere Gewanne ausgelegt werden, stets musste jeder Hufe der beste, mittlere und geringe Boden in gleichem Verhältnisse wie den anderen zufallen. Alle Hufen erhielten dadurch gleiche Fläche, gleiche Güte und gleiche Entfernung ihres Landes. Was dann noch von Unterschieden sich etwa geltend machte, das konnte ohne Neid der höheren Entscheidung Thors durch das Loos anheimgegeben werden[1].

In dieser Weise wurde soviel Land vertheilt, als Jeder nöthig hatte. Wurde ein neues Gewann ausgelegt, so bekam Jeder wieder seinen gleichen Theil. Ueber das unvertheilte Land aber entstand kein Streit, denn was mit ihm geschah, benachtheiligte Niemand. Die Verwendung beruhte auf dem Beschlusse der Genossen, und wurde kein Beschluss erreicht, so stand die gemeinsame Nutzung nach wie vor jedem nach seinem Anrechte zu.

Dies ist der Sinn der deutschen Siedelung. Wohin die deutschen volksmässigen Dörfer gedrungen sind, haben sie überall dieselben Eigenthümlichkeiten. Der Hausbau folgte zwar verschiedenen Einflüssen[2], die Flureintheilung der gemeinfreien Volksgenossen aber hatte stets denselben bestimmt ausgeprägten Charakter, der mit der äusseren Form auch nothwendig alles Wesentliche des Betriebes umfasste.

Auf allen diesen Fluren wurde, soweit sie noch zu roden waren, durch Brenn- und Hackkultur[3]) Schlagwirthschaft[4]) eingerichtet.

---

[1]) Bd. I, S. 83, III, 539. [2]) III, 287. [3]) I, 69, 463. [4]) I, 70.

Die Schläge konnten nach einfacher oder strengerer Feldgraswirthschaft[1]) und nach Zwei-, Drei- und Mehrfelderwirthschaft[2]) geordnet werden. Immer musste diese Feststellung eine gemeinsame aller Genossen sein, denn die Aecker lagen ohne Zugänglichkeit[3]) im bunten Gemenge. Wege führten sich erst spät und mit vielen Schwierigkeiten durch die Grafen ein. Flurzwang, mit gleicher Art und Zeit der Bestellung und Ernte, musste stets streng gehandhabt werden, sowohl die Ueberfahrtsrechte, als die gemeinsame Viehhütung in Stoppeln, Brache und Dreesch[4]) forderten ihn unabweisbar. Der Betrieb konnte besser oder schlechter sein, aber im Wesentlichen wurde auf den Gewannfluren durch die Beschlüsse der Gemeinde jeder der Genossen zu gleicher Arbeit und Auskömmlichkeit fortgerissen[5]).

Der Einzelhof stellt dem gegenüber allerdings das Ideal der selbständigen, frei ausnutzbaren Wirthschaft dar[6]). Es bestehen auf ihm keinerlei Servituten, jeder Kamp kann in jedem Jahre nach bestem Ermessen in beliebiger Folge und bis zum gartenmässigen Anbau benutzt werden. Wegen der festen Abschlüsse kann das Vieh ohne Hirten Tag und Nacht in den Kämpen weiden. Aber der Werth dieser Vorzüge, Fortschritt oder Verfall, hängt ganz von der Einsicht des einzelnen Besitzers ab. Für Zeiten geringer Bildung muss der Antrieb der Gemeinsamkeit sehr förderlich erscheinen. —

Durch diesen Gegensatz deutscher und keltischer Siedelungsweise wird die Angabe, dass zu Caesars und Strabos Zeit die Sueven, Longobarden und Hermunduren noch als Nomaden lebten[7]), zu einer ganz besonders wichtigen Bestimmung sowohl über den Gang der Wanderungen auf den deutschen und keltischen Gebieten, wie über die wirthschaftliche Entwickelung der betheiligten Stämme.

In dem Mittelpunkte Deutschlands, an Harz und Saale, bezeichnet Tacitus die Sueven als die ältesten und edelsten Stämme der Germanen, ihre Sitze als die Wiege des ganzen Volkes und ihr Alterthum als durch heilige Gebräuche beglaubigt[8]). Hier finden sich die alten Namen Frisonofeld, Engili, Warenofeld, Hassagau, Hardgau, Amrigau. Von hier zerstreute sich nach verschiedenen Seiten und zu verschiedenen Zeiten die überzählige Jugend der westgermanischen Stämme, nicht bloss der Friesen, Angeln, Warnen, Hermunduren, Chatten, Haruden, Ammren, sondern auch der Juthungen, Sedusen, Chasuaren, Heruler, und die, am wahrscheinlichsten mit den Juthungen zusammenfallenden Teutonen[9]). Auch

[1]) Bd. I, S. 69, 179, 461. [2]) I, 69, 461, 464. [3]) I, 54, 62. [4]) I, 71, 459. [5]) I, 71. [6]) I, 186. [7]) I, 131. [8]) I, 379. [9]) I, 402, 380, 620.

alle sonst genannten germanischen Stammnamen sind am sichersten danach zu scheiden, ob sie sich zuert diesseits oder jenseits der öden Völkergrenze finden, die die Sueven mit Stolz aufrecht erhielten, und die sich von der Ostsee längs Recknitz, Tollense und Landgraben zur Randow und durch die Sümpfe und Haiden der Oder und Neisse zu den Urwäldern des Riesengebirges und der Sudeten bis zum Jablunkapasse hinzog[1]). Jenseits sassen die Ostgermanen, die Stämme der Vandilier, die erst seit Marbods Völkerbund bekannter wurden. Diesseits aber war die Heimath der suevischen Herminonen, und alle Deutschen, welche westlich und südlich erschienen, dürfen als ihre Sprösslinge und Stammesgenossen betrachtet werden.

Von diesen Wanderern lernen wir am frühesten die Guttonen und Teutonen durch Pytheas um 320 v. Chr. an der Nordseeküste kennen. 218 nennt Livius schon halbgermanische Stämme in den penninischen Alpen, 180 ziehen Bastarnen nach Ungarn und Mösien, und um 150 die Tungren, Eburonen, Condrusen, Paemanen, Caeroesen und Segni an die Maas, die Heere der Cimbern und Teutonen, 113 bis 101, gehen unter, aber etwa gleichzeitig gelangen die chattischen Bataven an den Niederrhein, und um 70 beginnt der Einbruch der Sueven des Ariovist an den Mittelrhein[2]).

Während dieser Zeit, also schon lange vor Caesar, wurden die Gallier vom rechten Rheinufer fast gänzlich verdrängt. Es ist möglich, dass die Volkae in Westfalen sassen und es bei ihrem Zuge nach Kleinasien grossentheils verliessen. Jedenfalls vertrieben zu Caesars Zeit die Tencterer und Usipier bereits die letzten rechtsrheinischen Menapier aus der Gegend der Lippemündung, und obwohl sie Caesar wieder zurückführte, verschwinden sie hier völlig. Die deutsche Besitznahme dieses alten Keltenlandes zwischen Weser und Rhein erfolgte von zwei Seiten aus durch Westgermanen. Es stiess hier ein nördlicher und ein südlicher Wanderstrom derselben zusammen. Längs der Elbe waren schon vor Pytheas die Stämme zum Meere hingezogen, welche niederdeutsches Wesen entwickelten, und sich als der Völkerbund der Ingvaeonen zusammenschlossen[3]). Zu ihnen gehörten die Bewohner der cymbrischen Halbinsel, die als Saxones zusammengefassten Stämme der Unterelbe, die Friesen, Ammren, Chauken, Angrivaren und anscheinend auch die Brukterer. Ihr Bundesgott wurde Nerthus, der keltische Gott der Schifffahrt und des Handels. Zu Caesars Zeit waren allein die Friesen schon längs

---

[1]) Bd. I, S. 36. [2]) I, 386. [3]) I, 382, II, 11, III, Uebersichtskarte.

der Küste bis zur Rheinmündung vorgedrungen. Chauken und Angrivaren sassen nur bis in die Nähe der Ems, und die Brukterer an den Hügeln des westlichen Teutoburger Waldes und in der Ebene der oberen Emszuflüsse.

Ihnen entgegen standen die deutschen Stämme, welche aus dem Chattenlande dem rechten Rheinufer entlang vorgegangen waren, und den Völkerbund der Istvaeonen mit Wodan als Bundesgott bildeten[1]. Zu ihnen gehörten die bei Caesars Erscheinen am weitesten an der Ems abwärts sitzenden Ansivaren, die Chattuaren und die Bataven, die Chamaven südlich der Brukterer und Angrivaren, und von der Ruhr bis zur Chattengrenze die Sigambren. Zwischen ihnen bis zum Rhein strebten damals, wie es scheint, die Tenkterer, Usipier und Tubanten theils von den Menapiern, theils von den Brukterern und Friesen Sitze zu erkämpfen. Ausserdem war der Hellweg von Chamaven oder vielleicht noch von den Menapiern, besetzt. Unter Tiberius hatten denselben die Marsen inne, welche ebenso wie die Chasuaren zwischen dem Teutoburger Walde und der Weser nicht zu den Istvaeonen, sondern wie ihre Nachbarn, die Chatten, Cherusken und Dulgibener, zu den Herminonen, den alten Suevenstämmen, gehörten. Später haben sich die Brukterer, Angrivaren und Chauken so weit vorgeschoben, wie noch heut die westfälische Südgrenze geht.

Ausser auf dem kleinen Gebiet des Hellwegs ist nun durch keinen dieser verschiedenen deutschen Stämme die keltische Siedelung der Einzelhöfe verändert worden. Sie haben sich alle in denselben eingerichtet, wie Caesar es von den Tenkterern und Usipiern ausdrücklich erzählt[2].

Dagegen begann unmittelbar mit der Besitznahme des abgetretenen Aeduerlandes durch die Vangionen, Nemeter und Triboker[3] mit der Ueberführung der Ubier über den Rhein durch Agrippa 32 v. Chr.[4], und mit der Einräumung des Tauber- und Maingebietes an die Hermunduren durch Ahenobarbus 8 v. Chr.[5], die Umgestaltung dieser neu erworbenen, früher keltisch besiedelten Gebiete in deutsche Gewanndörfer.

Es ist ersichtlich, dass dafür die seit der Zeit Caesars veränderten Umstände und Anschauungen der deutschen Stämme bestimmend gewesen sein müssen.

Als zuerst die ingvaeonischen, und wenig später die istvaeonischen

[1] I, 384, 495, 621. [2] III, 318. [3] I, 419, Anl *37*, *44*, *54*. [4] Bd. I, S. 385, 525, *67*, *75*, *77*. [5] I, 389, 423, 466, *39*, *40*.

Stämme ihren Uebergang in das Keltenland ausführten, haben in ihrer Heimath weder die deutschen Dörfer, noch überhaupt feste Ansiedelungen bestanden, und wenn die spätesten Zuwanderer sie bereits gekannt haben sollten, so wollten diese sich der beginnenden Umgestaltung ihres Hirtenlebens entziehen. Wären sie als Ackerbauer über die Weser oder über die chattischen Gebirge in die westfälische Ebene gekommen, so hätten sie dem Streit über die gerechte Vertheilung des Anbaulandes nicht entgehen können. Als Hirten aber hatte für sie mehr oder weniger, und besserer oder geringerer Acker bei dem Hofe, den sie in Besitz nahmen, keine erhebliche Bedeutung. Sie überwiesen ihn dem keltischen Knechte und bestellten überhaupt nur wenig. In der Hauptsache bot das dafür vortrefflich geeignete keltische Hofgebäude der Familie und der Viehheerde gute gesicherte Unterkunft. Die zwischen Hecken und Gräben geschlossenen Kämpe des Hofes waren zur Weide von Jung- und Nutzvieh gut eingerichtet und hinreichend. Die übrige Heerde wurde in die grossen gemeinsamen Marken getrieben. Auf diese Weise vollzog sich durch Generationen ein allmählicher Uebergang aus dem Hirtenleben in die Sesshaftigkeit, während dessen die Besitzrechte in den überkommenen alten Grenzen sich einlebten und verjährten, so dass die oft grosse Verschiedenheit in dem Werth der Höfe keinen Streitpunkt mehr bilden konnte[1]).

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird dadurch bestätigt, dass die erst spät, schon zur Zeit der Sesshaftigkeit im Hellweg auftretenden Marsen hier überall Gewanndörfer anlegten, obwohl dort auf dem besten Boden Westfalens unzweifelhaft vorher keltische Einzelhöfe bestanden[2]). Vor allem erweist sie sich aber, wie ein Blick auf die Uebersichtskarte zeigt[3]), durch die Grenze der Siedelung längs der Weser. Jeder der beiden Stämme der Chauken und Angrivaren besass rechts und links der Weser erhebliche Landstriche. In scharfer Abgrenzung bestehen aber gleichwohl links der Weser Einzelhöfe, rechts Gewanndörfer. Beide Stämme müssen also rechts der Weser noch nomadisirt haben, während sie links des Stromes sich bereits in den Keltenhöfen festgesetzt hatten. Als sie dann auch in ihrer Heimath das Nomadenleben aufgaben, haben sie in dieselbe zwar das ihnen bekannte und wirthschaftlich bequeme keltische Haus übertragen, aber Einzelhöfe, die ihnen ebenso bekannt wie das Haus gewesen sein müssen, legten sie nicht an. Wie sich

[1]) Bd. II, S. 89. [2]) I, 50, 522, Anl. *2, 83*, II, 23. [3]) I, 49, *1*, II, 23.

annehmen lässt, vermochten sie dies nicht, weil inzwischen der Zweck der ersten Siedelung Ackerbau geworden war, und sie deshalb nur die volksmässige Flurtheilung nach Hufen und Gewannen als angemessen und ausführbar erachten konnten.

Als der Ursprung dieser Sitte wird das Chattenland, überhaupt das mitteldeutsche Gebirgsland anzunehmen sein. Die chattischen Bataven kannten oder übten sie noch nicht, aber seit Caesars Zeit brachten alle chattischen und südsuevischen Stämme, die Gewanndörfer, wie von selbst geboten, völlig übereinstimmend über Rhein und Main.

Besonders auffallend zeigt sich dies bei den Ubiern. Die bereits seit lange in Einzelhöfen wohnenden Sigambern und Chamaven nahmen die Römer in ihr Gebiet an der Issel, nach Hamaland und Salland, und zu den Chattuaren, zwischen Rhein und Maas, in bestehende oder wieder hergestellte Einzelhöfe auf. Dies kann unter ihrer militärischen Oberleitung auch wesentliche Schwierigkeiten nicht gehabt haben. Den Ubiern dagegen, welche vom Rheingau bis zur Sieg gesessen hatten, muss Agrippa die Beseitigung aller älteren Landeintheilungen der bisherigen Bewohner und die Einrichtung nach mitteldeutscher Sitte gestattet haben, denn ihr gesammtes Gebiet bis genau an ihrer nördlichen Grenzlinie, Roermünde, Gladbach, Gellep[1]), ist überall von deutschen Gewanndörfern eingenommen, welche völlig mit denen der Vangionen in der Pfalz und der Hermunduren an der Tauber übereinstimmen.

Die feindlichen Einbrüche über den Limes und die allmählichen Eroberungen im Römerreiche begannen mit dem Markomannenkriege und kamen erst um 500 zur Entscheidung. Sie nahmen von den Westgermanen aus drei Richtungen, welche die Länder und die Bevölkerungen in drei bis zur Gegenwart charakteristisch verschiedene Gruppen sonderten, in das schwäbisch-bayerische Oberdeutschland[2]), das fränkisch-vandilische Frankreich und Rheinland[3]), und in das friesisch-sächsische Niederdeutschland und England[4]).

Oberdeutschland füllte sich durch suevische Alemannen, Juthungen, Thüringer und Markomannen, die durch ihr Vordringen den lange streng gewahrten Osten bis zur Saale und zum Böhmerwalde offen liegen liessen.

Schon vor 200 drängten auch die Ostgermanen nach Süden[5]), nicht durch Deutschland, aber sie erreichten über Ungarn die Donau,

[1]) Bd. I, S. 525, Anl. 67. [2]) I, 378. [3]) I, 494. [4]) II, 1. [5]) I, 405, 494, II, 146.

und griffen von den Alpenländern aus in den Kampf um Gallien ein. Dieser entschied sich schwerer, als die Besitznahme Oberdeutschlands, weil die von den Römern über den Rhein hinübergenommenen deutschen Volkstheile, sowohl die angesiedelten Stämme, wie Ubier und Salier, als die zahlreichen Laeti, das Land auf römischer Seite gegen die Alemannen, Chatten und Ripuaren vertheidigten[1]), und selbst die Könige der in Savoyen und Aquitanien nach dem Recht der Tertia aufgenommenen Burgunden und Westgothen sich noch lange als Dienstleute des Kaisers betrachteten[2]).

Das sehr weit romanisirte England wurde früher als Gallien sich selbst überlassen, und rief seinerseits die Sachsen gegen die Picten und Scoten zu Hülfe[3]). —

In allen diesen deutschen Eroberungsgebieten ergaben sich politisch und agrarisch die gleichen Zustände.

Die Züge der Volksheere verfolgten zunächst den Zweck, den freien, mit Weib und Kind zuwandernden Volksgenossen ausgiebiges Land zur festen Sesshaftigkeit zu schaffen. Diese Forderung wurde überall durch Besitznahme geeigneter Fluren und Anlage von Gewanndörfern völlig nach dem Muster der heimathlichen erfüllt. Auf jedem eroberten Gebiete lässt sich erkennen, dass mit diesen Dörfern die fruchtbarsten, ziemlich ebenen Landstriche von den Hufenbauern bedeckt sind[4]), welche durch ihre gewannförmigen Ackerungen jede Spur einer früheren Kultur vertilgt haben, auch absichtlich die Trümmer römischer und keltischer Gehöfte nicht benutzten, sondern zerstörten und allmählich unter den Pflug brachten, während sie vorzogen, ihre kleinen Holzhäuser auf engen Raum nachbarlich zusammenzudrängen[5]).

Neben diesen Ansiedelungen bestand in grosser Ausdehnung theils Besitz Unterworfener mit allen ihren bisherigen Pflichten, theils unkultivirtes oder verödetes Land. Nach der Anschauung der älteren Zeit würden die Unterworfenen Sklaven oder Zinspflichtige, die Ländereien Volksland, Marken zur gemeinsamen Nutzung, geworden sein[6]). Im neuen Eroberungslande dagegen fielen beide an den Heerführer zu freier Verfügung.

Die Verhältnisse zwangen unabweisbar zu Neugestaltungen[7]). Die obersten Heerführer, aus welcher Würde sie auch hervorgegangen waren, wurden Könige, aus den eroberten Ländereien und Staatsgütern entstand ein königlicher Fiskus[8]), welcher die Bedürfnisse

[1]) Bd. I, S. 505. [2]) I, 507. [3]) II, 100. [4]) I, 418, 520, II, 110, Anl. *37—41*, *75—82*, *95*, *96*. [5]) I, 426, *33*, *34*, *38*, *43*. [6]) II, 308. [7]) I, 466, II, 273. [8]) I, 469, II, 277.

des Heeres und der Verwaltung zu bestreiten hatte. Die Unterworfenen aber, namentlich ihre Geistlichkeit, waren der deutschen Volksgemeinde an Organisation und Hülfsmitteln so weit überlegen, dass eine zur Benutzung dieser Vortheile geeignete Regierung durchgeführt werden musste. Der König konnte deshalb die Geschäfte nur in die Hände eines von ihm abhängigen Gefolges von verlassbarer Treue, nicht selten in die von Romanen legen[1]).

Für das Agrarwesen wurde am wichtigsten, dass alles Geld bis auf kleine Beträge verschwunden und im drängenden Fall nur aus den Händen der Kirche zu leihen war, welche dasselbe zur Abwehr von Gewalt und Zerstörungen aus eigenem und fremdem Besitz zu beschaffen vermochte. Das einzige Zahlungsmittel des Staates blieb deshalb zunächst sein Landbesitz[2]). Durch grosse Ländereien wurden nicht nur alle Forderungen für Lieferung von Geld, Waffen und anderen Bedürfnissen befriedigt, sondern sie bildeten auch die Entschädigung und den Unterhalt der Beamten. Jedem höheren Beamten wurde sein Amtssprengel mit den meisten Staatsgütern in demselben als die Quelle der Einnahmen für sich und seine Hülfskräfte überwiesen, und diese Hülfskräfte fand er seinerseits ähnlich durch Grundbesitz ab. In gleicher Weise wurden auch die Dienste des Königsgefolges und der Kirche mit freigebiger Hand aus den Staatsgütern belohnt. Dadurch, nicht durch freien Neubruch[3]), entstanden also Grundherrschaften von häufig sehr ausgedehntem Besitze.

Indess dieser Grundbesitz konnte von keinem der Grossen in eigener Hand bewirthschaftet werden[4]). Er war nur durch Austhuung an eigene oder freie Leute gegen Naturalzinsen und Dienste zu verwerthen. Auch auf ihm wurden also bäuerliche Wirthschaften mit soviel Land abgetheilt und ausgeliehen, als der einzelne Familienvater mit den Seinigen zu bearbeiten vermochte. Solche Fluren konnten ganz wie ein volksthümliches Dorf eingerichtet werden. Sehr häufig aber erhielten sie einen anderen Charakter, an dem sie bis zur Gegenwart zu unterscheiden sind[5]).

Der Grundherr wie sein örtlich angesessener Verwalter, sein villicus oder Meier, hatten durchaus Veranlassung, jedem tüchtigen Ansiedler, der darum nachsuchte, geeignete Grundstücke zu überweisen, andererseits musste jeder der letzteren und namentlich der eigene Mann übernehmen, was ihm angeboten wurde. Obwohl diese Ansiedelungen der öffentlichen Lasten wegen ebenfalls nach

[1]) Bd. II, S. 275. [2]) II, 276, II, 533. [3]) II, 569, 576. [4]) II, 281, 581, 624, 639. [5]) I, 451, II, 282, 323.

Hufen abgegeben wurden, war doch eine so peinlich gerechte Flurtheilung, wie in den Gewanndörfern, weder nöthig noch anwendbar. Der Grundherr hatte zu verfügen, und gab die Grundstücke, nach und nach oder auf einmal, in beliebiger Form dem Einen oder dem Anderen nach seinem Ermessen. In älterer Zeit entstanden dadurch unregelmässige, mehreckig oder rundlich begrenzte Besitzstücke, die den blockartigen keltischen Flurstücken sehr ähnlich sind, und möglicherweise häufig auf diesen älteren Kulturabschnitten beruhen[1]. Im späteren Mittelalter aber fanden die Grundherren planmässig geregelte Anlagen, wie die Waldhufen, Marschhufen oder die grossen Kolonistengewanne, zweckmässiger[2]. Meist pflegten die Herren der Sicherheit und der nachbarlichen Gewohnheiten wegen, wie im Volkslande, Dörfer von 10 bis 30, ja selbst bis 50 Hufen anzusetzen. Aber wie die Uebersichtskarte näher zeigt, giebt es auch Gegenden, in denen Weiler von wenigen Höfen, und sogar ziemlich vereinzelt liegende Höfe überwiegen[3].

Von diesen Weilern und Einzelhöfen ist nachgewiesen, dass sie in nicht geringer Zahl aus römischer Zeit im Besitz ihrer romanischen Wirthe unter der Herrschaft der Krone und der Kirche bis in die Karolingerzeit fortbestanden haben[4]. Von anderen, namentlich an der alten alemannisch-römischen Grenze ist wahrscheinlich, dass sie okkupirter Besitz alemannischer Vollfreier waren[5]. Die Mehrzahl aber muss als grundherrliche Besitzungen betrachtet werden, welche theilweis neu angelegt, theilweis aber auch aus der keltischen Siedelung übernommen worden sind. In Oberdeutschland durchsetzen sie, wie die Uebersichtskarte andeutet, strichweise auf den unfruchtbareren Lagen die Gewanndörfer. Weiter im Süden gehen sie in die durch die Natur der Alpen fast ausschliesslich gebotene, weilerartige, zerstreute, viel ältere[6] Besiedelung über. In Frankreich und Belgien und ebenso in England finden sich zwar Weiler und Einzelhöfe, welche deutsche Namen tragen[7], aber ihre deutschen Herren haben schwerlich die alte keltische Grundlage wesentlich geändert. Wie in Südgallien die Tertia der Burgunden und Westgothen die Güter nur zwischen je 2 hospites zur Theilung brachte, an den Feldlagen und Abgrenzungen zu ändern aber keine Veranlassung nahm, werden auch in den nördlicheren Landschaften die Grundherren ohne besondere Gründe alle die Schwierigkeiten

---

[1]) Bd. I, S. 451. III, 185, Anl. *49—60.* [2]) I, 50, II. 329, *114—118, 123, 124.* [3]) I, 432, *49—53.* [4]) I, 449, *62—64.* [5]) I, 434, *54.* [6]) I, 235, 441, 446, II, 388, III, 232. [7]) I, 554.

und Störungen, die eine neue Flurtheilung herbeiführt, möglichst vermieden haben.

Um einen Einblick in das Vordringen der Deutschen zu erlangen, kann in Frankreich und England genügen, die Grenze der Dorfbesiedelung zu verfolgen, wie sie die Anlage *66a* wiedergiebt. Diese Dörfer sind in beiden Ländern, je mehr nach Osten, desto mehr als volksmässige Gewanndörfer anzusehen. Wahrscheinlich haben schon die Laeti häufig Gewanndörfer begründet[1]) und so weit sich Alemannen und Chatten in Frankreich festsetzten, müssen ihre Anlagen ebenfalls die volksmässigen gewesen sein. Auch die Franken legten anfänglich, namentlich in Artois, vielfach Gewanndörfer an. Aber die weiteren Eroberungen haben schon unter Clodwig schwerlich noch einen wesentlich volksmässigen Charakter gehabt, sondern führten zunächst zu Vergabungen im Sinne der Grundherrlichkeit[2]). Sehr merkwürdig ist, dass auf denjenigen burgundischen oder westgothischen Gebieten, welche nicht nach der Tertia vertheilt, sondern von den Königen ausserhalb des Theilungslandes erobert wurden, die früheren Einzelhöfe nicht erhalten blieben, sondern bei der Besitzergreifung Dörfer angelegt worden sind[3]). Ebenso finden sich auch überall da Dörfer, wo sich Alanen, Sachsen oder Dänen auf ihren Raubzügen für längere Zeit festsetzten. Die Normannen haben sie wenigstens längs ihrer unter Rollo erworbenen Grenze gegen Frankreich begründet[4]).

Das Vordringen der Germanen, welche in der Völkerwanderungszeit alle Länder der damaligen Kulturwelt, bis auf einen Rest von Ostrom, ihrer Herrschaft unterwarfen, hat also von dem alten deutschen Volkslande aus in den bis dahin keltorömischen Gebieten drei Zonen geschaffen. Eine Zone der volksthümlichen Gewanndörfer, welche von den gemeinfreien Genossen der Volksheere angelegt wurden; eine Zone der von der Krone oder anderen Grundherren begründeten Dörfer, welche meist blockförmige unregelmässige Feldlagen zeigen, und deren Besitzer, gleich ob sie eigene oder freie Leute waren, durch die Landleihe nothwendig in eine mehr oder weniger strenge Abhängigkeit vom Grundherrn geriethen; endlich eine Zone von Weilern und Einzelhöfen, welche theils von den neuen Herren aus dem keltorömischen Besitz mit oder ohne ihre alten Insassen übernommen, theils neu angelegt worden sind. Die erste Zone war anfänglich von Grundherrlichkeit frei und kann noch längere Zeit frei

[1]) Bd. I, S. 365, 521, 538. [2]) I, 553, 556. [3]) I, 532. [4]) I, 516, 532, Anl. *66a*, *66b*.

geblieben sein. Die dritte Zone griff im Süden in die nach der Tertia getheilten Ländereien ein. Auch von diesen hat sich wahrscheinlich zunächst noch ein Theil im Besitz freier Volksgenossen erhalten.

Mit der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft verschwand indess diese Unabhängigkeit des bäuerlichen Kleinbesitzes aus verschiedenen Gründen mehr und mehr [1]).

Den mit Land beschenkten geistlichen und weltlichen Grossen wurden schon früh nicht lediglich Güter, sondern auch im Sinne der Immunität [2]) ganze Gebiete mit den darauf lebenden Insassen, anfänglich unter Vorbehalt der Grafengerichtsbarkeit, später nach deren Verfall völlig als Territorialherrschaft überlassen. Denselben Inhalt erhielt schon unter den Karolingern die Amtsgewalt der Reichsämter, namentlich der Grafen. Die Amtsrechte gingen in Herrschaftsrechte über [3]). Viele Freie veranlasste die drückende Heerbannspflicht, das Bedürfniss des Schutzes gegen Gewalt und vor Gericht, und die Sorge um ihr Seelenheil, sich Grossen oder der Kirche zu eigen zu geben. In manchen freien Dörfern übernahm ein Einzelner die Leistung des Heerbanns durch Reiterdienst und wurde dadurch anfangs Gläubiger, später Oberherr seiner früheren Genossen [4]).

Schon unter Karl Martell waren zahlreiche Lehen gegen Reiterdienst vergeben worden [5]). Bei der unvermeidlichen Auflösung des Heerbannes fiel den Grundherren die Pflicht zu, den Heerdienst mit reisigem Gefolge zu leisten, welcher sie ihrerseits, theils durch Untervasallen, theils durch Ministerialen unter ihrer Führung als Bannerherren nachkamen [6]). Diese Ministerialen wurden anfänglich als eigene Leute und milites agrarii [7]) auf hinreichenden Landgütern mit eignem für die Bestellung derselben bestimmtem Gesinde angesetzt. Mit der Zeit aber vermochten sich viele derselben zu Lehnsleuten und zum rittermässigen Adel zu erheben und selbständige Grundherren zu werden.

Mehr und mehr ging die Gestalt des bäuerlichen Daseins im gesammten mittleren Europa mit Ausnahme weniger Landschaften wie Ditmarschen, Friesland und einiger Hochalpenthäler, aus der alten Gemeinfreiheit in eine Abhängigkeit von Grundherrn über, welche im besten Falle in imaginärer Freiheit unter Gerichtsbarkeit, meist in eigentlicher Zins- und Diensthörigkeit, vielfach aber auch in mehr oder weniger strenger Leibeigenschaft bestand [8]). Diesem zahlreichen Bauernstande war der Adel [9]) übergeordnet, welcher zwar einen Kreis weltlicher und geistlicher Fürsten und Inhaber hoher Reichsämter

[1]) Bd. II, S. 279, 283, 308. [2]) II, 291, 625. [3]) II, 625. [4]) II, 286. [5]) II, 277. [6]) II, 279. [7]) II, 456, 633. [8]) II, 284. [9]) II, 634.

umfasste, in der Ueberzahl aber durch viele Stufen geringerer Herren, Stifter und Lehnsträger bis zu einer dauernd anwachsenden Zahl Ritter, Untervasallen und Ministerialen von oft ziemlich geringem, auf wenige Dörfer oder Streuhöfe mit einigem Forst beschränktem Landbesitz herabging. Viele dieser Grundherren hielten dem Namen nach Staatsämter inne, thatsächlich aber hatte ihnen der Staat seine Gewalt über ihren Grundbesitz mit allen Insassen abgetreten, und war dadurch selbst so völlig zersplittert und von Hülfsmitteln entblösst, dass der Träger der Krone nur so viel Macht behielt, als ihm durch sein Hausgut verbürgt war, d. h. also, als er selbst als bedeutender Grundbesitzer aufzubieten vermochte. Unterstützung fand er meist nur von denen, die dadurch ihre Gegenpartei nieder zu halten hofften.

Diese Umgestaltung war indess mehr eine politische und soziale, als eine agrarische. Die eigene Landwirthschaft der Grundherren blieb nach wie vor auf Kleinbetrieb und auf den Besitz von meist mit Nutzungsrechten der Hintersassen belasteten Forsten beschränkt. Obwohl sich das persönliche Recht der meisten alten Bauern durch das gutsherrliche Obereigenthum, die Gerichtsbarkeitspflichten und mancherlei Lasten gemindert hatte, waren ihre Wirthschaften in ihrem Umfange und ihrem Betriebe, sowie in der für diesen genossenschaftlichen Betrieb geltenden Selbstbestimmung durch Gemeindebeschlüsse dieselben geblieben.

Alles dies galt mit geringen Unterschieden für das angelsächsische, später normannische England, wie für das fränkische Reich, welches nicht allein den gesammten früher keltoromanischen Süden, sondern fortschreitend auch den niedersächsischen Norden umfasste. Obwohl hier im alten Volkslande mehr Erinnerungen an die Gemeinfreiheit bestehen blieben[1]), führten sich doch mit der fränkischen Eroberung im Wesentlichen auch die fränkischen politischen wie sozialen Zustände ein.

Lange dagegen erhielten sich die volksthümlichen Verhältnisse bei den Ostgermanen[2]). Nachdem ihre südlichen Stämme das Oder- und Weichselgebiet verlassen, nahmen ihre nördlichen in Skandinavien durch ihre geographische Lage eine gesonderte Stellung ein[3]). Ihr Königthum erstarkte[4]) und unterlag viel geringeren Erschütterungen als das sich auflösende fränkische. Ihr Volksthum blieb unvermischt. Der Verkehr mit Westdeutschland beschränkte sich auf Raubzüge und

[1]) Bd. II, S. 304. [2]) II, 294, 494. [3]) II, 495. [4]) II, 510.

Auswanderung. Die skandinavischen Handelsbeziehungen waren von früher Zeit an mehr auf das Schwarze Meer und Ostrom gerichtet[1]. Allerdings drang die römisch-deutsche Kirche auch nach Skandinavien und beeinflusste durch Grunderwerb und politische Bildung besonders die innere Verwaltung[2]. Auch führten die militärischen und finanziellen Bedürfnisse der Könige zur Errichtung von Amts- und Ritterlehnen[3]. Aber die Masse des Volkes blieb selbst in Dänemark ein freier Bauernstand, bis hier im 13. Jahrhundert theils die Lasten vieler und oft unglücklicher Kriege, theils die Verpachtungen des ausgedehnten öden Landes eine Abhängigkeit des Landvolkes von Krone und Adel herbeiführten, welche sich mit dem Ausgange des Mittelalters zu überaus harter Unfreiheit der Bauern entwickelte[4]. In Schweden und Norwegen dagegen verschwand schon früh die ursprünglich der römischen entsprechende Sklaverei der eigenen Leute[5], und die gemeinfreien bäuerlichen Volksgenossen wurden zwar oft schwer bedrängt, im wesentlichen aber niemals zur Hörigkeit herabgedrückt[6]. —

Gegenüber diesem in den Siedelungsverhältnissen und dem Agrarwesen auf gleicher Grundlage beruhenden west- und ostgermanischen Volksdasein, wurden seit dem Ausgange der Völkerwanderung auch das finnische und das slawische Volksthum von Bedeutung.

Die Finnen haben sich als altes mongolisches Polarvolk, lange vor den Wanderungen der Indogermanen, vom Altai und Ural aus über das russische und norddeutsche Flachland ausgebreitet[7], sind von hier nach Skandinavien übergegangen und allen Anzeichen nach von den Germanen nach dem Norden Skandinaviens, und von den Slawen nach dem Gebiet der oberen Wolga und dem Onega- und Ladogasee verdrängt worden. Erst im 6. und 7. Jahrh. n. Chr. haben sie Finnland und die nördlichen Landschaften des alten Gebietes der Aestier, Esthland, Livland und Kurland, besetzt[8]. Um 884 wurden auch die zu ihren östlichsten Stämmen am unteren Irtysch und Tobol gehörigen Magyaren an der Wolga bekannt, welche sich bald darauf in Ungarn festsetzten[9].

Ueber die volksthümliche Siedelungsweise der Finnen sind häusliche und sprachliche Eigenthümlichkeiten bekannt, welche einerseits Einblicke in ihr zum Theil noch gegenwärtig fortgeführtes Nomadenleben und in das vereinzelte, die Sesshaftigkeit vorbereitende Ein-

[1]) Bd. II, S. 497, 542, III, 503. [2]) II, 518, 521, III, 553. [3]) II, 512, 519, 521. [4]) II, 515. [5]) II, 511. [6]) II, 519, 523. [7]) II, 154, 164. [8]) II, 154. [9]) II, 159.

dringen ihrer Familien in die unerschöpflichen Urwaldmassen der von ihnen bewohnten Gebiete gestatten[1]), andrerseits erkennen lassen, wie früh, schon in der Zeit des Tacitus, die Beziehungen der Skandinaven und der griechischen Kolonien am Pontus auf ihre Anschauungen von den ersten Bedürfnissen der Kultur[2]) gewirkt haben, und wie wesentlich auch noch heut ihre Lebens- und Wohnweise von Sitte und Recht sowohl der Schweden wie der Russen beeinflusst wird[3]).

Die Slawen kennt Tacitus in ihrem nördlicheren Zweige, den Lithauern, als Aestii, und in ihrem südlicheren, den eigentlichen Slawen, als Venedi[4]).

Die Lithauer sassen in dem von jeher fest geschlossenen Gebiete, das im Osten von Narwa, Peipussee, Ewst, Düna, Dischka und Beresina, im Süden von den 200 Quadratmeilen bedeckenden Pripetsümpfen und im Westen von Bug, Muchowetz, Narew, Pysseck und den Oberländischen Seen begrenzt wird[5]). Die Nordgrenze der Veneden reichte zu Tacitus Zeit von der Oberen Weichsel, dem Bug und den Pripetsümpfen etwa zum Waldaigebirge, die Südgrenze von der oberen Oder und den Weichselquellen über den Kamm der Karpathen durch Podolien gegen Balta und Charkow zur Skythensteppe[6]). Sie kamen mit diesem Gebiete um 375 unter die Herrschaft der Ostgothen, bildeten nach deren Niederlage anscheinend einen Theil der Hunnenmacht und vermochten sich in dieser Zeit in die verlassenen Sitze der Ostgermanen im Weichsel- und Odergebiet, bald aber auch bis an die Elbe zu verbreiten. Schon 531 beim Untergange des thüringischen Reiches scheinen die Sorbenwenden, als die westlichsten Slawen, das rechte Saaleufer in Besitz genommen zu haben. 568 zog Sigebert von Franken den Rest der Nordschwaben aus den Havelgegenden über die Elbe zurück, und alles Land zwischen der Elbe und der Ostseeküste bis zur Kieler Förde kam in die Hände der Wenden. In Karolingischer Zeit rückten sie auch links der Elbe bis zum Limes sorabicus vor[7]).

Die Südslawen überschritten 547 die Donau und setzten sich um 580 in Krain, Istrien, Kärnten und Steiermark fest. Die byzantinischen Kaiser riefen gegen sie schon 558 die Awaren zu Hülfe. Als diese aber durch mehrere Siege übermächtig wurden, lud Heraclius um 620 die Kroaten und Serben von den Nordhängen der Karpathen ein, für ihn den Norden der Balkanhalbinsel zurück-

[1]) Bd. II, S. 169, 190, Anl. *102, 103*. [2]) II, 174, III, 506. [3]) II, 180, 181, *97—101*. [4]) II, 143. [5]) II, 142. [6]) II, 145. [7]) II, 147.

zuerobern[1]). Die Serben besetzten das Land vom Pindus bis zur Sawe. Die Croaten erwarben die Landschaften zwischen Sawe und Drawe. Die Länder nördlich der Drawe aber blieben im Besitz der Awaren, welche ihre Herrschaft über die unter Samo erstarkten Böhmen und andere nördliche Slawen ausbreiteten, bis Karl der Grosse sie 791 entscheidend schlug und mit Hülfe der Südslawen auch in Ungarn vernichtete[2]).

Bestimmte äussere Formen der slawischen Siedelung sind schwer zu erkennen; denn die südlichen und westlichen Slawenstämme haben überall Länder besetzt, in denen bereits eine zum Theil hochentwickelte Kultur bestanden hatte, auch benutzten sie von früher Zeit an fremde, theils skandinavische, theils deutsche Vorbilder und Hülfskräfte[3]).

Indess sind doch die dem slawischen Volksdasein in Sitte und Recht zu Grunde liegenden Ideen und Einrichtungen durch die sogenannten Hauskommunionen[4]) in mancherlei Resten, namentlich auf den südslawischen Gebieten erhalten. In dem seit der ältesten Zeit souveränen Staatswesen von Montenegro besteht diese Familienverfassung sogar mit der auf ihr aufgebauten höheren Organisation bis zur Gegenwart ungestört.

In der Haus- oder Familiencommunion bildet die Familie auf den von ihr in Besitz genommenen Ländereien einen völlig kommunistisch lebenden Verband. Niemand hat Eigenthum ausser Waffen und Schmuck. Das Ganze leitet ein Familienoberhaupt mit absoluter väterlicher Gewalt. Dieser Häuptling vertheilt die Arbeit, verfügt über die Kasse und vertritt in jeder Beziehung die Gesammtheit. Alle leben unter demselben Dache, so lange dies Raum und Haushalt zulassen. Erreicht die Zahl der Herangewachsenen 60 oder 80, so tritt eine Sonderung nach Stämmen ein. Bewegliches Vermögen und jedes einzelne bearbeitete wie nicht bearbeitete Grundstück werden nach Verhältniss getheilt, und aus jedem dieser Stämme entsteht eine neue Hauskommunion, welche je nach ihrem Nachwuchs in früherer oder späterer Zeit wieder zur Sonderung schreiten muss. Danach verfügt jede derselben sehr verschieden über mehr oder weniger Grundbesitz, wenn sie nicht vorzieht, irgendwo neues Land aufzusuchen.

Ueber eine grössere Zahl solcher Hauscommunionen ist einem der angesehensten Familienhäuptlinge die Oberleitung überlassen, und

[1]) Bd. II, S. 150. [2]) II, 152. [3]) II, 213. [4]) II, 214.

einem dieser höheren Anführer ordnet sich der ganze Staat in demselben Sinne einer absolut befehlenden väterlichen Gewalt unter[1]).

Für das Agrarwesen ergiebt sich daraus, dass die Landeintheilung mit geschlossenen, ziemlich grossen Einzelhöfen beginnt. Auf einer solchen Hofflur werden die für den Bedarf geeignetsten Grundstücke aufgesucht und von den Betheiligten gemeinschaftlich bestellt. Grösse und Form dieser Feldstücke hängt von Boden und Umständen ab. Eine Regelmässigkeit ist durch Nichts bedingt. Wird ein solches Flurstück unter mehrere Hauskommunionen getheilt, so entscheidet die Gewalt des Häuptlings über die Art, wie die Theilung geschehen soll. Die Theile werden verhältnissmässig, aber nicht von bestimmter Gestalt sein. Im wesentlichen lässt sich am ersten eine Form der Feldeintheilung erwarten, wie sie der Vertheilung der Flur durch einen Grundherrn entspricht. Dies ist auch das Ergebniss der wenigen Fälle, in denen es gelungen ist, die Feldeintheilung mit einiger Sicherheit auf alte Hauskommunionen zurückzuführen[2]).

In Croatien und Slawonien findet sich seit lange eine so übermässige Parzellirung, dass eine Beurtheilung der allmählichen Theilungen unmöglich scheint. In Dalmatien und anderen Gebirgs-Landschaften bestehen Einzelhöfe, welche durch Rodung und Abbau oder durch Sonderung des älteren Besitzes in geschlossene Theile entstanden scheinen. Ebenso finden sich in Kleinrussland mit Kiew, dem eigentlichen Heimathslande der Russen, bis Orel nur Einzelhöfe und Weiler[3]). Endlich spricht die ältere Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts für Grossrussland in Bezug auf den bäuerlichen Besitz stets nur von Pachthöfen, bei denen ein ein- oder mehrjähriger Besitz des Pächters in Frage kommt[4]).

Aus diesem Bilde der slawischen Siedelung, welches das älteste beglaubigte ist, ergiebt sich im Einklang mit der bekannten Geschichte des grossrussischen Mir[5]), dass letzterer keine altslawische Gemeindeverfassung, sondern eine erst seit dem 16. Jahrhundert durch die gesetzliche Leibeigenschaft der Bauern entstandene gutsherrliche Einrichtung ist. Es kennt auch der Mir nicht, wie die Hauskommunion, einen Kommunismus der in Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder, sondern im Mir arbeitet und lebt jeder Hauswirth für seine eigene Rechnung, und das Land, gleich ob es als dem Grundherrn oder der Gemeinde gehörig betrachtet wurde, kam von Zeit zu Zeit in

[1]) Bd. II, S. 216, 269. [2]) II, 231, III, 341, Anl. *104*, *106*, *107*. [3]) II, 265. [4]) II, 225, 266. [5]) II, 219, Anl. *97*.

der Weise der Gewannantheile zur Verloosung an die verschiedenen Insassen, welche der Grundherr nach seinem Ermessen zu vermehren oder zu vermindern vermochte. Diese Verhältnisse haben erst 1862 durch die Befreiung der Bauern von der Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft Veränderungen erfahren[1]).

Schon Karl der Grosse fand indess die alten slawischen Volkssitten und politischen wie agrarischen Einrichtungen keineswegs überall mehr vor[2]).

Er hatte 805 den Limes Sorabicus als eine Friedensgrenze zwischen den Deutschen und Slawen gezogen, ohne den Gedanken der Oberherrlichkeit über die Slawenfürsten, die ihm oftmals gehuldigt hatten, aufzugeben[3]). Unter kriegerischen Gesichtspunkten lag diese Grenze völlig unhaltbar. Es entstanden durch ihre Linie vier Abschnitte ausserhalb derselben, welche nur einem Schutzbedürftigen, nicht einem Feinde überlassen bleiben konnten. 1. die Ostmark mit Steiermark und Kärnten, d. h. das Land bis zu der Linie von Istrien über Laibach und Pettau längs des Fusses des Gebirges bis Wien und um den Mannhardsberg nach dem Gesenke und Böhmerwalde[4]), 2. das grösstentheils von den Redanzslawen besetzte Oberfranken zwischen Regnitz, dem obern Regen, dem Böhmerwald, Fichtelgebirge und Voigtlande[5]), 3. Obersachsen von der Saale bis auf die Kämme des Voigtlandes, Erzgebirges, Lausitzergebirges und Flämings[6]), 4. die Altmark und das Wendland vom Elblaufe bis zu dem tief an die obere Aller und Ilmenau zurückgezogenen Limes[7]).

Die Ostmark besass Karl bereits 805, aber sie ging 902 bis 1043 wieder an die Ungarn verloren. Oberfranken nahm er noch im Jahre 805 in Besitz, Obersachsen dagegen begann erst Heinrich I. zu erobern, völlig unter deutsche Herrschaft brachten es die beiden ersten Ottonen. Auch die Altmark war schon unter diesen Kaisern in deutscher Hand, obwohl sie 983 bis 1003 dem Aufstande der Slawen unterlag, das Wendland aber hat bis auf Heinrich den Stolzen oder Heinrich den Löwen der deutschen Unterwerfung erfolgreich widerstanden.

Die Eroberung dieser vier Gebiete verknüpfte sich mit den grossen kriegerischen Ereignissen der Ungarnkämpfe[8]) und der Züge Geros und Heinrich II. nach Polen[9]). Zwar lagen die entscheidenden Kämpfe meist ausserhalb der Landschaften selbst, wurden aber agrarisch und politisch für sie von der grössten Bedeutung.

[1]) Bd. II, S. 230. [2]) II, 271. [3]) II, 368. [4]) II, 374. [5]) II, 401. [6]) II, 419. [7]) II, 475. [8]) II, 159, 381, 384. [9]) II, 424.

An keiner dieser Eroberungen waren auf deutscher Seite noch Volksheere betheiligt. Die Heerbannsschaaren, die unter Karl dem Grossen noch dem Aufrufe zu folgen hatten, wurden nicht mehr von Weib und Kind begleitet, noch hatten sie den Zweck im fremden Gebiete Land zu erwerben, sie wurden bereits im Sinne von Milizen vor den Feind geführt. Schon unter Karls nächsten Nachfolgern galt der Heerbann nur noch als Landsturm zur Vertheidigung für den äussersten Fall[1]). Die Senioren und Grafen mit ihren reisigen Gefolgen bildeten seitdem das Heer. Dadurch erhielt die Eroberung gleichmässig den Charakter der Besitznahme als Königsland. Dasselbe kam indess grösstentheils unter verschiedenen Formen als Lohn in die Hände der Grossen. Wenn Karl und Ludwig der Fromme jedem ihrer Getreuen freistellten, von den ungeheuren Landstrecken, die der Awarenkrieg in Pannonien in ihre Hand gebracht hatte, zum Nutzen der Kirche Land erblich in Besitz zu nehmen[2]), so war dies doch, namentlich für die beschränkteren Gebiete der Ostmark, oder für die drei nördlichen Abschnitte, nicht ohne geordnete Einweisung gedacht. Die Bischöfe und Aebte erhielten aus freigebiger Hand Land zur Kultur, im übrigen wurden Grafschaften und Markgrafschaften abgegrenzt und aus dem Kreise der Getreuen besetzt. Unter deren Aufsicht blieb eine Anzahl Güter und Forsten als königliche vorbehalten, die meisten derselben wurden indess im Laufe der Zeit theils als Eigenthum, theils als Lehen, an Stiftungen wie an einzelne Ritter vergabt.

Alle diese geistlichen und weltlichen Grossen hatten in gleicher Weise die Pflicht, ihrem Besitze angemessen dem Grafen Reisige unter ihrem Banner zuzuführen, und mit denselben die zum Schutz des Landes errichteten Burgen zu bewachen. Auch sie setzten also theils Untervasallen, theils unfreie Milites agrarii auf besonderen Gütern an. Die letzteren wurden in grosser Zahl im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts frei, und sehr viele bald rittermässiger Landadel. Aber auch während sie unfrei blieben, waren sie schon in der Lage eines Grundherrn, weil sie mit ihrem Grundbesitz meist eine Anzahl der durch die Eroberung unterworfenen alten slawischen Insassen als leibeigenes Gesinde überkommen hatten[3]). Die Villici des Königs und der Grossen suchten die unterworfene, sesshaft gebliebene slawische Landbevölkerung möglichst bald in eine den deutschen Hufendörfern entsprechende Verfassung überzuführen. Die bisher

[1]) Bd. II, S. 279, 309, 433, 456. [2]) II, 376. [3]) II, 433, 456, 635.

vorhandenen, anscheinend überall unregelmässigen blockförmigen Feldlagen[1]) konnten dabei unverändert fortbestehen, oder, sei es in beliebigen Stücken, sei es in regelmässigen Plänen, neu vergeben werden[2]). Auch bestand für die Grundherren keine Schwierigkeit die Wirthschaften der Unterworfenen als eine angemessene Zahl Hufen zu veranlagen, oder darnach ihre Grösse und Lage einzurichten[3]). Das Haupthinderniss scheint der bei denselben übliche kleine Besitz und die mangelhafte Arbeits- und Gespannkraft gebildet zu haben. Man griff deshalb in weiter Verbreitung zu dem Mittel den slawischen Bauern kleinere sogenannte slawische Hufen oder Haken zuzutheilen[4]) und diese nur mit einem geringeren Getreidezins, namentlich aber mehr mit verschiedenartigen Diensten als mit Naturalleistungen zu belegen. Ueberdies wurde der Zehnt ermässigt und auf feste Beträge gesetzt[5]).

Schon früh trachteten die Grundherrn auch deutsche Bauern auf ihre Besitzungen zu ziehen. Karl der Grosse führte zahlreiche Sachsen nach der Ostmark und nach Oberfranken[6]). Insbesondere war die Geistlichkeit des vollen deutschen Zehnts wegen um deutsche Kolonisten bemüht. Indess wuchs die Zahl der deutschen Ankömmlinge doch erst im 12. und 13. Jahrhundert stärker an, als die Grundherren ihnen nicht bloss vollen Schutz zu gewähren vermochten, sondern auch durch planmässige Anlagen die Aufnahme vorbereiteten und die Ansiedler unter dem Rechte des Erbzinsvertrages ansetzten[7]). Dies fand auf dem eroberten Slawenboden theils durch Waldleihen auf ausgedehnten Rodungen statt, welche sich hier noch über weite Gebirgslandschaften durchführen liessen[8]), theils durch Umschaffung der meist kleinen Slawenansiedelungen in grosse Strassendörfer mit ausgedehnten, regelmässig und sorgfältig zugemessenen und durch Raine vor dem Verpflügen geschützten Gewannen. Diese Kolonien konnten nicht gemischt mit deutschen und slawischen Bauern besetzt werden, weil die deutschen Hüfner die Slawen unbedingt aus der Gemeinde ausschlossen[9]). Wohl aber wurden solche Dörfer in grosser Zahl ausschliesslich mit Slawen unter deutschem Recht begründet, deren Sitte zwar nicht die Gewanneintheilung, wohl aber die strassenförmige Anlage des Dorfberinges entsprach[10]).

[1]) Bd. II, S. 250, Anl. *107*, II, 386, *119*, II, 391, *106*, *125*, *126*, *128*, II, 412, 415, 437, 464, 395. [2]) II, 398, 400, *120*, *123*. [3]) II, 410, *124*, II, 431, 439, 442, *130*, II, 452, 474, *129*, *133—139*, II, 484, 490. [4]) II, 393. *121*, II, 399, 486. [5]) II, 428, 473. [6]) II, 397. [7]) II, 441, Anl. *130*, *132*. [8]) II, 396, 415. [9]) II, 474 [10]) II, 437, *129*, *133*, *134*.

Je mehr sich in dieser Weise die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf den Eroberungsgebieten entwickelten, desto mehr verstärkten sie den Gedanken der politischen Grundherrlichkeit auch in den Heimathsländern der betheiligten Herrengeschlechter. Der waffenkräftige und kampfbereite Adel hatte die öffentliche Gewalt in den einzelnen Landschaften so sehr in der Hand, dass die Könige und Fürsten, die sich nur in den Gebieten ihrer Hausmacht hinreichend auf ihn verlassen konnten, mehr und mehr ihre Stütze in der Kirche und den Kirchenfürsten zu suchen veranlasst wurden, und damit dem Kampfe der Parteien sowohl heftiger bestrittene, als allgemeinere staatsmännische Gesichtspunkte gaben.

Ueberall war unvermeidlich, dass der dem agrarischen Wirthschaftsbetriebe entzogene, politisch und militärisch bewegte Herrenstand mit seinem vielköpfigen Beamtenthum[1]), und ihm gegenüber der auf Kleinwirthschaft beschränkte, im wesentlichen hörige und an die Scholle gebundene Bauernstand, als eine hohe und niedere Volksschicht, einander fern und fremd wurden. —

Auf diese Gestaltung des öffentlichen Daseins übten die Kreuzzüge nicht so sehr durch ihre kriegerischen Ereignisse, als vielmehr wirthschaftlich, einen tiefgreifenden Einfluss aus[2]).

Sie gaben dem Ritterwesen der Grundherren einen phantastischen Inhalt, der dieselben noch mehr dem Landbau und den wirthschaftlichen Interessen entfremdete und auf Abenteuer, Turniere und Reisen, mit Minnegesang, Pracht und glänzender Gastlichkeit, hinlenkte. Dabei belebten die neuen Kostbarkeiten und eigenartigen Produkte des Orients den Handel. Die Städte erlangten Reichthum und Macht, der Luxus förderte ihr Handwerk und Kunstgewerbe, und ihre Bedürfnisse erzeugten weiten Geld- und Kreditverkehr.

Daraus entstanden für den rittermässigen Adel erheblich höhere Lebensansprüche[3]). Die unentbehrliche Steigerung der Einnahmen erreichte er indess nach Lage der Verhältnisse nicht durch eigenen Betrieb und intensive Grosswirthschaft, sondern durch Umgestaltung der herkömmlichen sorglosen Verwaltung zu möglichst vereinfachten Renteieinrichtungen. Die Grundherren wandelten die Meier, welche die herrschaftlichen Frohnhöfe bis dahin als Beamte gegen Gehalt zu bewirthschaften hatten, in Pächter derselben oder in zinspflichtige Grundholden um[4]). Statt der herrschaftlichen Gerichtsverwaltung wurden in den einzelnen Dörfern erbliche Gerichtsscholzen auf Erb-

[1]) Bd. II, S. 627. [2]) II, 634. [3]) II, 637. [4]) II, 639.

zinsgütern angesetzt, welchen oblag, $^2/_3$ der Gerichtseinkünfte an die Rentei abzuführen. Dabei verbesserte sich gleichzeitig die Lage der Bauern durch das Emporkommen der Städte und den Abzug zahlreicher Auswanderer nach den östlichen Kolonisationsländern. Ihr Leihebesitz wurde ebenfalls in Erbzinsgut, und ihre Belastung thunlichst in Geldzins und in solche Dienste umgewandelt, welche, wie Mühlenbau, Grabenräumung, Holz- und Marktfuhren dem Grundherrn Geldwerthe schufen, oder, wie die Arbeit an dem sich allgemein verbreitenden Burgenbau, die Burgwachen und der Jagd- und Hofgesindedienst, von den Bedürfnissen des rittermässigen Lebens gefordert wurden[1]).

Die Gesammtheit dieser Neuerungen führte allerdings zunächst durch mehr als ein Jahrhundert die Zustände herbei, welche wir als die Blüthe des Mittelalters bezeichnen, Glanz und Poesie des ritterlichen Lebens und Treibens, rasch entwickelte Kraft und Bildung der Städte, verhältnissmässige Wohlhabenheit und Selbstbewusstsein der Bauern. Aber schon um 1400 begann mit dem Getreidegrosshandel der Hansa und des Deutschen Ordens das Sinken der Getreidepreise bis auf weniger als die Hälfte, ein Rückschlag[2]), der durch die Verschlechterung und Entwerthung des Geldes, den Luxus der Einrichtungen und des täglichen Lebens, zu dem die reichen Städte den Adel mit fortrissen, und durch die eintretenden Veränderungen des Handels im Zeitalter der Entdeckungen besonders fühlbar wurde.

Die Folge war, dass der Adel sichtlich verarmte, zumal sich die Anforderungen seiner politischen Stellung nicht veränderten[3]). Während in Frankreich und England die Krone den Staat in eine gleichartige Organisation zusammenzufassen, und den wenn auch hochbevorzugten Ritterstand doch von jeder selbständigen Territorialherrschaft fern zu halten vermochte, gelang es im deutschen Reiche nach dem Untergange der Hohenstaufen nicht mehr, die schon seit den salischen Kaisern völlig zerrüttete Einheit der Staatsgewalt herzustellen. Es bestand neben den Reichsfürsten eine bunte Menge grosser und kleiner Territorialherren, welche unter der nominellen Oberhoheit des Reiches Souveränität über ihr Gebiet beanspruchten und übten. Die ursprünglich nur wirthschaftlich gedachte Landvergabung hatte diesen Charakter völlig verloren. Aus den Besitzungen der Grundherren waren kleine Staaten geworden, die durchaus unfähig blieben, den Ansprüchen an ein Staatswesen zu genügen. Erst die Reformationszeit brachte die Neugestaltung des modernen Staates[4]) mit seinen For-

---

[1]) Bd. II, S. 637. [2]) II, 638. [3]) II, 646. [4]) II, 647.

derungen an Organisation, Gesetzgebung und Wohlfahrtspolitik. Mit seinem Beginn verknüpfte sich in überraschender Weise die Wandlung des ritterlichen Besitzes, aus einer Herrschaft über die Kleinwirthschaft zinspflichtiger Bauern in die Form der auf grossen Gutsflächen für eigene Rechnung mit starkem Inventar und einer Stufenfolge von Lohnarbeitern betriebenen Grosswirthschaft.

Wie aber dieser deutsche moderne Staat seine ersten Keime auf den Kolonialgebieten in Meissen, Brandenburg, Oesterreich und Böhmen gefunden hat, so ist auch der Ursprung der Grosswirthschaft auf den seit dem 13. Jahrhundert in die Hände deutscher Ritter gelangenden vorher slawischen Grundbesitzungen zu erkennen. Diese Grosswirthschaft ist eine deutsche Entwickelung. Frankreich und England kennen sie kaum, und haben sie erst in der neusten Zeit überkommen. Der arbeitsame und ehrenfeste Kleinbetrieb der deutschen Bauern aber hat aus sich selbst keine irgend wesentlichen Fortschritte zu erreichen vermocht. Was seit dem vorigen Jahrhundert auch bei ihm an Verbesserungen durchgeführt wurde, ist nachweisbar auf die im Grossbetriebe erworbene landwirthschaftliche Erkenntniss und Anregung zurückzuführen.

Dadurch ist ausgesprochen, dass die Aufgabe, die weitere Entwickelung des mittelalterlichen Agrarwesens bis zur Gegenwart und seine Aussichten für die Zukunft zu untersuchen, erst durch die Darstellung der deutschen Kolonisation des Ostens und des von ihr ausgehenden Grosswirthschaftsbetriebes zu erfüllen versucht werden kann.

2. Vermuthungen über die Vorzeit.

Wenn sich erwarten liess, für die geschichtlichen Zeiten des Mittelalters ein festes, hinreichend beweisfähiges Bild zu erreichen, so war doch schon im Eingange der Darstellung nur als Wunsch und Hoffnung hingestellt worden, auch erweiterte Gesichtspunkte für die ältesten, vor die Zeit der beglaubigten Zeugnisse fallenden Zustände und Vorgänge zu gewinnen.

Indess blieben gewisse Hinweise auf die Vorzeit und Verknüpfungen der vorgefundenen Thatsachen mit den bestehenden Anschauungen über deren muthmassliche Anfänge und Voraussetzungen wegen des Gedankenzusammenhanges unvermeidlich. Sie finden sich deshalb theils in die Darstellung verflochten, theils, soweit es erforderlich schien, in besonderen Anlagen ausgeführt.

Die geologisch, ethnologisch und anthropologisch bekannten ur-

sprünglichen Verhältnisse der Bewohnbarkeit Europas, die frühesten Wanderungen nördlich der Alpen, auch gewisse, noch der Vorzeit angehörige Anfänge der Nutzung des Landes, und die Entwickelung des durch Gräber und andere Kulturreste erläuterten ältesten Hausbaues durften nicht völlig unerwähnt bleiben, weil ihre näheren Beziehungen zu der ersten Besiedelung unzweifelhaft sind. Dabei liessen sich indess der Natur der Sache nach weder Vermuthungen vermeiden, noch war es thunlich, die vielen sich entgegenstehenden Meinungen eingehend zu erörtern. Es konnte nur darauf ankommen, das nach den Gesammtverhältnissen Wahrscheinlichste mit seinen Gründen zu bezeichnen, und zu zeigen, dass das erlangte Bild keinen Widerspruch enthalte.

Die im Sinne eines solchen Zusammenhanges festgehalteneu Auffassungen der Urgeschichte bedürfen nur weniger Bemerkungen.

Bezüglich der Eiszeit[1]), welche mit ihren nächsten Folgen mehr als in jedem anderen Theile der Welt, in Europa nördlich der Alpen. den Vorstellungen über das erste Auftreten der Kultur erwünschten Anhalt gewährt, ist angenommen worden, dass die Vergletscherung zwar keineswegs das gesammte Land bedeckte, aber doch von hinreichender Einwirkung war, um mit der früheren Flora und Fauna auch den Menschen, falls er bereits hier lebte, zu vernichten oder zu vertreiben, dass also alle in diesen Ländergebieten auftretenden Völker als eingewandert betrachtet werden müssen. Zwischen der von der Höhe der Kiölen in ungefähr gleichem Gefälle bis nach Charkow im Osten und nach Geldern und Schottland im Westen ausgebreiteten, vor den Hängen der deutschen Mittelgebirge hoch aufgestauten zusammenhängenden Eisdecke und den sehr bedeutenden Gletschermassen der Alpen und Pyrenäen sind allerdings bisher Spuren von einer entsprechenden Vereisung der Mittelgebirge nur ziemlich beschränkt aufgefunden. Indess steht nicht hinreichend fest, ob diese erkennbaren Spuren nicht lediglich der zweiten oder dritten unbestritten schwächeren Vergletscherung angehören, und die Wirkungen der ersten durch die mehrmalige Bedeckung und Abschmelzung, durch ihren Einfluss auf die blossgelegten Gesteine und durch die folgenden Ein- und Abschwemmungen verwischt sind. Aber selbst J. Partsch, der nach seinen sorgfältigen Untersuchungen über »die Vergletscherung des Riesengebirges« (in Kirchhoffs Forschungen

[1]) Bd. I, S. 2, 242, 446, III, 96 Anl. *28*, Neumayr, Erdgeschichte, Leipzig 1887, A. Meitzen, der Boden und die landw. Verh. d. preuss. Staats, Bd. V, 174.

zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. VIII, Heft 2, Stuttgart 1894, S. 186) die Ausdehnung der Vereisung gegenüber anderen Auffassungen am meisten beschränkt, setzt das früheste Erscheinen der Menschen erst nach der Periode der grossen Eiszeit.

Unbestritten sind indess die ersten Einwanderer noch tief im Süden mit den Polarthieren zusammengetroffen, wie durch die Höhlenfunde im Garonnegebiet und durch die ältesten Pfahlbaue der Schweiz bekundet ist[1]). Der Gang der Zuwanderung aber ist aus klimatischen und ethnologischen Gründen von zwei Seiten her anzunehmen.

Der Westen musste zuerst zugänglich werden und eröffnete anscheinend afrikanischen Völkern über Spanien und Italien den Weg, während Afrika den Druck des sich steigernden Wüstenklimas empfand[2]). Die Dolmen und die Pfahlbaue zeigen, dass diese südlichen Einwanderer, vielleicht Iberer und Ligurer, in der Kultur verschieden waren. Die einen scheinen vom Hochlande, die anderen aus Niederungen zu stammen. In der Sesshaftigkeit aber stimmten sie überein. Die Erbauer der Pfahlbaue übten schon in der Zeit der Polarthiere ihren nothwendig aus dem Süden mitgebrachten Ackerbau[3]).

Für die zweite Richtung der Einwanderung, von Osten her, ist eine so frühe Zeit weder nachgewiesen noch wahrscheinlich. Alle Umstände weisen auf die Finnen als den ältesten östlichen Zuzug hin[4]). Soweit die Geschichte zurückreicht, werden sie am Altai gefunden, und von ihm aus bilden sie östlich und westlich bis zum Eismeer hin von jeher das äusserste Polarvolk. Zur Eiszeit war der Altai grösstentheils eisfrei. Auch auf dem Thian-schan sind nur sehr geringe Gletscherspuren gefunden. Die Luft ist hier zu trocken, um Gletscherbildungen zuzulassen. Dabei musste in damaliger Zeit Turkestan je mehr nach Süden hin, desto günstigere Lebensbedingungen bieten. Das kaspische Meer und der Aralsee waren noch nicht durch Verdunstung eingeschränkt, die Zuflüsse noch flacher eingeschnitten. Feuchtigkeit im Boden und einige Grade niedrigere Temperatur vermochten das Land mit reicher Vegetation zu bedecken. Nach der Eiszeit wurde es wüster, der Norden aber erst spät wohnlicher. Züge der Finnen sind entsprechend schon in früher Zeit bekannt. Einer ihrer Vorstösse ging nach dem Euphrat. Als Akkadier oder Summerier hatten sie hier das schriftenkundige Sippara bis in späte babylonische Zeit inne. Andere Finnenstämme nehmen noch heut das Wolga- und Kamagebiet von Samara nordwärts ein. Weitere

---

[1]) Bd. I, S. 242, III, 96. [2]) III, 103. [3]) I, 242, III, 97, 595. [4]) II, 164, III, 106.

Züge können nicht füglich einen anderen Weg genommen haben, als von der Wolga nach den podolischen und norddeutschen Ebenen zur cymbrischen Halbinsel und nach Skandinavien. Sie kamen so auf demselben Breitengrade in immer günstigeres Klima und bessere Jagd- und Weidegründe. In Deutschland kennt sie wenigstens noch die Sage, in Skandinavien die beglaubigte Geschichte. Akkadier, Wolgafinnen und Lappen sollen sich in ihren Dialekten am nächsten stehen. Die nördlichen Finnen haben sich vom Irtysch nach Sibirien und nach Wiätka ausgebreitet, und erst im 6. und 7. Jahrhundert nach Chr. sind ihre westlichsten Stämme vom Onegasee nach Finnland und Esthland vorgedrungen. Ueber die Zeiten der älteren finnischen Wanderungen lässt sich nur sagen, dass für die fabelhaften Zahlen, mit denen Sippara bei Berosus erscheint (Berosi und Abyd fragm. 1. ed. Müller), ein Schlüssel noch nicht gefunden ist. Aber die Akkadier rücken mit den bereits bekannten babylonischen Königen mindestens in das 5. Jahrtausend vor Chr. hinauf. (Winkler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, S. 37.)

Entwickelung und Wanderung der Indogermanen gehört, wie es scheint, erheblich späterer Zeit als die der südlichen Finnen an. Anhaltspunkte für Zeitbestimmungen sind für sie nur höchst ungenügend zu gewinnen. Das Anschaulichste, was sich über die Indogermanen beibringen lässt, ist ihr Parallelismus mit den Chinesen.

Soweit die Geschichte zurückreicht, theilte sich die ungeheure centralasiatische Steppe, wie um 750 v. Chr. Aristaeos (Herodot, IV, 24) berichtet, in das arische Issedon scythica und das von kahlköpfigen, plattnasigen Menschen bewohnte Issedon serica. Die Chinesen hatten hier im 4. Jahrtausend vor Chr. noch in dem ausgedehnten Gebiet von Khotan an der Kwen-lun-Kette gesessen[1]) und dort, wahrscheinlich von Babylon her, mancherlei astronomische und andere Kenntnisse erlangt[2]). Dass sie sich aber im 3. Jahrtausend als Sieger und Herrscher über einen grossen Theil Ostasiens bis an die Küsten des Gelben Meeres ausbreiten konnten, das lässt sich nicht besonderer

[1]) Ferd. Fhr. v. Richthofen, China, Berlin 1877, Bd. I, 403—425.

[2]) Schon die eigene Aufstellung und Benennung der Mondstationen durch die Chinesen ist, wie v. Richthofen I, 404 zeigt, höchst zweifelhaft. Die Untersuchungen von W. D. Withney, The lunar Zodiac of India, Arabia and China (in Oriental and linguistic studies II ser. Cambridge 1874, S. 341—421) führen dahin, dass die Uebereinstimmung in Eintheilung und Benennungen des Mondzodiakus aller dieser Völker verschiedenen Ursprung und verschiedene Zeit der Entstehung ausschliessen. Auch setzte die Entwickelung des Sonnenjahres von 360 Tagen bei den Chaldäern nicht nur die Kenntniss, sondern anscheinend, wie bei den Aegyptern, auch den älteren

Bildung, sondern nur dem Charakter zuschreiben, den sie in ihrem harten Nomadenleben gewonnen hatten. Die extremen Gegensätze und steten Gefahren der Hochsteppennatur forderten von jedem Einzelnen ebenso rauhe Ausdauer und tapfere, selbständige Entschlüsse, wie politische Einsicht und sichere Fügsamkeit unter die das Weidewesen ordnenden Chane.

Westlich von Khotan lebten, worauf alle Anzeichen zurückgehen, stets arische Stämme, deren Reste noch in der Gegenwart in Jarkand und auf dem Pamir bestehen[1]). Ihre Rasse wurde als die der Pferdenasen sicher von der der Mongolen unterschieden. So wenig wie für die Chinesen ist aber für die Indogermanen irgendwie denkbar, dass sie auf diesem rauhen und öden, jeder Frucht entbehrenden Hochlande als Autochtonen entstanden. Diese charakteristischen Rassengegensätze konnten sich nicht in derselben auf hunderttausende von Quadratmeilen gleichen Oertlichkeit erzeugen, deren Bodengestalt und Klima, wie die Höhe der Lössablagerungen beweist, seit vielen Myriaden von Sommern dieselben geblieben sind[2]). Beide bis heut unveränderten Rassen-

---

Gebrauch des Mondjahres voraus, der sich weit verbreiten konnte. Man kann aber von den Mondhäusern ganz absehen. Die Frage nach den astronomischen Kenntnissen der Chinesen hat ihr Hauptinteresse darin, ob man genöthigt ist, anzunehmen, dass sie durch sehr lange Zeiträume und schon ehe sie Khotan verliessen, durch eigene Beobachtungen den Turnus der Finsternisse erkannten und selbständig dieselben Cyklen der Zeitrechnung aufstellten, die bei den Chaldäern angetroffen werden. Wenn sich bei der wahrscheinlichen Ueberlieferung von den Chaldäern auch einige Unterschiede zwischen Chaldäa und Khotan geltend machen mussten, so konnte der einmal übertragene einfache Schlüssel doch in wenigen Jahrhunderten genau berichtigt werden.

[1]) Spiegel, Eranische Alterthumskunde, Bd. I, Leipzig 1871, S. 339.

[2]) F. Fh. v. Richthofen, China, Bd. I, S. 96, 117. A. v. Middendorff, Ferghana, 1881, S. 87. Daraus kann kein Einwand genommen werden, dass nicht sicher ist, ob das Urvolk der Chinesen in Khotan als eigentliche Mongolen im heutigen Sinne des Wortes zu bezeichnen sei, es kommt nur darauf an, ob sie zur mongolischen Rasse gehörten, und in ihrem Rassencharakter den Ariern ausgeprägt gegenüberstanden. Dies aber ist, wie von Richthofen (I, 48, n.) nachweist, ganz bestimmt bekundet. Allerdings verliess die Hauptmasse der chinesischen Bevölkerung schon im 3. Jahrtausend vor Chr. Khotan und drang durch das Thal des Wei in immer weiterer Ausbreitung zum unteren Hoang-ho, zum Jang-tse-Kiang und bis zum Gelben Meere vor. Aber im Yü-kung werden innerhalb der Provinzen des Reiches unter den neun Hauptströmen noch der Yo-schui oder Khotanstrom, der im Sande verläuft, und der westlichere Héi-schui, der zum Südmeere fliessen soll, beschrieben. Dies war nur noch um 2300 vor Chr. möglich, denn nicht lange darauf ging alle Verbindung mit diesen Theilen Centralasiens verloren, und sie wurden erst wieder durch Heereszüge im 5. und 6. Jahrhundert nach Chr. aufgefunden. Aus diesen Kriegszügen lautet nun der Bericht dahin, dass in Yü-tun, das hier zum erstenmal Khotan genannt wird, von den

bildungen müssen auf weit verschiedenen, uralten und für die Lebenshaltung günstig ausgestatteten Rassengebieten entwickelt sein. Erst sehr spät können Völkersplitter unter durchaus zwingenden Umständen, wegen Kriegsgefahr und Noth, und bereits ausgerüstet mit einigen Hülfsmitteln des Daseins, dazu veranlasst worden sein, sich in diese höchst unwirthliche, durch tägliche Schwankungen des extremen Klimas gefahrvolle und kaum erträgliche Natur zu begeben, und dort ihr Leben zu fristen. Deshalb ist auch klar, dass nicht die Anlagen beider völlig verschiedenen Rassen, sondern die gleichen Anforderungen eines solchen streng erziehenden Lebens diese Völker in gleicher Weise zu Nerven- und Willenskraft, Todesverachtung und opferfreudiger, einmüthiger Tapferkeit und damit zu Siegern und Kulturbringern für beide Theile der bekannten Welt, für Asien und Europa, erhoben. Aus den schwersten Bedingungen des Daseins, in die sie sich fügsam eingelebt, gingen sie, als sie erstarkt waren, und die von der fortschreitenden Wüste bedrohte Heimath trotz ihrer ungeheuren Ausdehnung für den Nachwuchs zu eng wurde, unüberwindlich nach Ost und West und gestalteten weite Länder nach ihrer Ideenwelt um[1]).

Dies ist der Hauptgrund, weshalb es vergeblich scheint, nach einer anderen Oertlichkeit für die Entwickelung der Indogermanen zu suchen, als das westliche Centralasien mit den Gebirgen und Thälern des Hindukusch. Auch die Sagen der Inder und die in ihren Götternamen und Liedern enthaltenen Beschreibungen der Himmelserscheinungen weisen auf ihr Herabsteigen von den nördlichen Hochgebirgen hin. Dies stimmt nicht mit der Lage Armeniens, welches ähnliche Verhältnisse bieten könnte, für solche Völkerentwickelung aber auch viel zu klein ist. Jedes von dort fortwandernde Volk würde überdies schon vor dem 4. Jahrtausend auf eine erheblich vorgeschrittenere Bevölkerung gestossen sein, welche die Zuwanderer entweder besiegte und zu Sklaven machte, oder wenn sie besiegt wurde, den Siegern Mittel bot, sich wie die Akkadier als ihre Herren festzusetzen. Völkerzüge von Süden über Baku und die kaspische Salzsteppe nach Skythien sind nach der Natur des Landes ebenso undenkbar, wie ein Ursitz der Arier in den ungangbaren Pripetsümpfen (s. Bd. II, S. 141), welchen Th. Poesche[2]) wegen der Albinos vermuthet.

Chinesen die eigenen Stammverwandten vorgefunden worden seien, dass dagegen alle Völker von Khotan im Westen tiefliegende Augen und vorstehende Nasen hatten, und weder Höflichkeit noch Gerechtigkeit kannten. Abel Remusat, histoire de la ville de Khotan, Paris 1820, S. 20, 29.

[1]) Bd. I, S. 2. [2]) Die Arier, Jena 1878, S. 67.

In der fruchtbaren Mitte Russlands können die Wanderzüge der Indogermanen zwar längere oder kürzere Zeit verweilt haben, wie die Slawen sie dauernd in Beschlag nahmen, da aber die Nothwendigkeit einer anfänglich einheitlichen Heimath aller Arier unbestritten und sprachlich völlig gesichert ist, würden für diese Heimath in der Russischen Ebene sowohl die von jeher gletscherfreien Flächen, als die für Centralasien angegebenen Bedingungen fehlen, es müsste auch angenommen werden, dass die verschiedenen arischen Stämme von hier aus nach Centralasien, Persien und Indien gezogen seien. Nun ist zwar leicht denkbar, dass um 5000 oder später die Arier vom Hindukusch über den südlichen Ural und Russland nach Westeuropa gelangen konnten, weil sie kein anderes Hemmniss als die Nomadenstämme der Finnen zu beseitigen hatten. Der grade Weg von Mittelrussland nach Persien und Indien würde dagegen in der uralten und kultivirten Bevölkerung und in den Verschiedenheiten und Gefahren des Weges für Nomaden unüberwindliche Schwierigkeiten geboten haben[1]).

Indess es kommt für die Auffassung der arischen Wanderungen in Europa auf dem Kulturgebiete nördlich der Alpen wenig in Betracht, ob als Ausgangspunkt derselben der Hindukusch oder westlicher belegene Landstrecken angenommen werden. Jedenfalls mussten die mittelrussischen Steppen von allen diesen Völkerzügen berührt werden. Zugleich sind diese Wanderungen in ihren näheren Umständen nur als Züge von Nomaden mit allen den Bedingungen zu denken, welche das Vorschieben zahlreicher Heerden, ihre Ernährung, Bewachung und tägliche Benutzung erfordern. Es ist deshalb die Erklärung der Hundertschaften als Weidegenossenschaften von je ungefähr 1000 Seelen für ihre Bedürfnisse die nächstliegende[2]). —

Mit diesem Herankommen aus Osten erhält die Reihenfolge der arischen Wanderungen eine feste Grundlage in den geographischen Verhältnissen. Sie wird durch die nähere oder entferntere Sprachverwandtschaft der Stämme und durch die Erinnerungen in den Flussund Bergnamen, welche für Nomaden besondere Sicherheit und Dauer haben, bestätigt[3]).

Deshalb ist für das Gesammtbild zur Voraussetzung genommen worden, dass die Wanderung der Kelten, als die erste und unbehinderte, von Russland, wie die durchweg keltischen Flussnamen bekunden, Donau aufwärts und Rhein abwärts ging. Die der Germanen führte nördlich der Karpathen in das ebene Ostseegebiet[4]). Möglich ist, dass ostgermanische

---

[1]) Bd. I, S. 144 [2]) I, 140. [3]) I. 235. [4]) I. 379.

Stämme auch über die Südküste Finnlands, nicht lediglich über die dänischen Inseln nach Skandinavien gelangten[1]). Die Italer zogen, wie anzunehmen, längs der untern Donau und der Sawe nach Umbrien in die Sitze der Ligurer. Die Griechen wandten sich bereits östlicher durch Thrazien in die Ebenen und Gebirgsthäler älterer Mittelmeervölker. Ihnen folgten an den Küsten des Pontus die Skythen. Im Norden setzten sich die Lithauer[2]) hinter der Sumpflinie Peipus, Düna, Beresina, Pripet, Bug, Narew bis zur Ostsee fest. Endlich füllten die eigentlichen Slawen[3]) die Lücke zwischen den Pripetmooren und den Karpathen und weiter die Podolischen Ebenen bis zu den Gebieten der Finnen und Skythen.

In welchen Zeiträumen sich diese Wanderungen gefolgt sind, und wie lange der einzelne Volksstamm bedurfte, um von fernher bis in seine späteren Sitze zu gelangen, ist nicht festzustellen. Sitte und Lebensweise konnten sich in der Heimath der Arier nicht ändern. Die Gleichartigkeit der Jurten und Grabstätten, so lange das Nomadenthum dauerte, ist nachweisbar[4]). Leichter wandelbar sind Sprachgebrauch und religiöse Anschauungen. Im wesentlichen wird anzunehmen sein, dass alle Verschiedenheiten, die mit der Zeit bei den einzelnen Volksstämmen geltend geworden sind, durch Isolirung, durch den Einfluss der veränderten Oertlichkeit und durch neue Bedürfnisse eintraten. Ganz allgemein halten Nomaden an ihren herkömmlichen Gebräuchen und Anschauungen äusserst fest. Indess reizen, wie vielfach zu zeigen war, bisher unbekannte Gegenstände, die als staunenswerth, oder heilig, oder als besonders nutzbar erscheinen, leicht zur Nachahmung, werden von Volk zu Volk übertragen und selbst in fremdartiger Weise weiter entwickelt[5]). —

Unter diesen Gesichtspunkten ercheinen auch die ersten Ideen und Vorgänge der A n s i e d e l u n g in bestimmterem Lichte.

Obgleich das Nomadendasein aller dieser Wandervölker übereinstimmte und übereinstimmen musste, führte doch jedes derselben die feste Ansiedelung unter besonderen Anschauungen und auf eigene Weise durch, und zwar war die Siedelung zwischen Kelten[6]), Slawen[7]) und Germanen[8]) wesentlich verschieden, innerhalb des einzelnen Volkes aber überraschend gleichartig. Auch nahm die Siedelungsweise in jeder dieser drei Nationen von Anfang an einen dauernden Cha-

---

[1]) Bd. II, S. 179. 485. [2]) II 139. [3]) II, 145. [4]) III, 107, Anl. *28*. [5]) III, 101, *28*. [6]) I, 177, II, 53, *23—27*, *69—73*, *87—93*. [7]) II, 219, 248, 390, *97*, *106*, *123*. [8]) I, 151, 168, II, 109, 495, *5—19*, *37—48*, *95*, *96*, *141—143*.

rakter als bestimmte, volksthümliche Sitte an. Aus den bis auf die Gegenwart fortbestehenden agrarischen Thatsachen hat sich mit Sicherheit festgestellt, dass gerade die Hauptverschiedenheiten der Anlage der Wohnsitze und der Eintheilung des Anbaulandes auf jede Art der Bodengestaltung und der Bodenbeschaffenheit, auf Berg und Ebene, auf fruchtbares und unfruchtbares Land, übertragen worden sind, dass sie also in keiner Weise auf der Oertlichkeit beruhen. Vielmehr erweist sich, dass die Unterschiede unmittelbar durch Gemüthsanlage und Rechtsanschauungen bedingt wurden. Sie waren bei den Kelten im wesentlichen durch die Auffassung von der Stellung des Geschlechtshäuptlings, bei den Slawen von der des Familienhauptes, und bei den Germanen von der jedes einzelnen Volksgenossen gegeben.

Bei den Kelten kann die Art der festen Siedelung durch die Häuptlinge der Clane nur im Sinne ihrer väterlichen Gewalt über alle Clanmitglieder angeordnet worden sein[1]). Die entstandene Theilung in Einzelhöfe und Kämpe ist wirthschaftlich sehr zweckmässig, aber sie war nicht völlig gerecht durchzuführen.

Bei den Slawen[2]) entwickelte sich die Theilung der Flur aus der väterlichen Gewalt des Familienhauptes, der, im Sinne des vollen Kommunismus der Familie, über den Besitz derselben so lange verfügt, bis sich diese wegen der Unmöglichkeit weiter gemeinsam hauszuhalten in mehrere kommunistische Familien unter besonderen väterlichen Leitern theilen muss. Traten die Theilungen selten ein, so bestanden die Hauskommunionen gut, häuften sie sich, so führten sie zu Ungleichheit, Verarmung und starker Parzellirung. Die Art der Ausführung aber bedurfte ebenso wie die keltische des Machtspruches.

Bei den Germanen dagegen sind ursprünglich nur politische Gemeinden gleichberechtigter freier Familienväter bekannt, welche als Gesammtheit des Gaues oder der Hundertschaft ihre Streitigkeiten unter Leitung eines gewählten Richters nach ihrem Rechtsbewusstsein durch Beschlüsse entschieden, wirthschaftliche Fragen aber nach Herkommen oder Vertrag feststellten[3]). Demgemäss konnte auch die feste Ansiedelung auf dem bisher nomadisch durch Weidegenossenschaften genutzten Lande des Gaues oder der Hundertschaft nicht befohlen werden, sondern nur durch Vertrag entstehen. Denjenigen aus den

---

[1]) Bd. I, S. 175, 197, II, 77, 90, 392. [2]) II, 213, 261, 269. [3]) I, 61, 153, II, 495, 531. [4]) I, 138, 151.

Volksgenossen, welche der Uebervölkerung wegen forderten, oder sich dazu verstanden, an Stelle des altgewohnten bewegten Hirtenlebens dauernd zu der verhassten und bis dahin für knechtisch geachteten Ackerarbeit überzugehen[4]), musste das nöthige Land mit mehr oder weniger Nebennutzungen vertragsweise in dem gemeinsam verbleibenden Volkslande zugewiesen werden. Dies lag im öffentlichen Rechtszustande. Zwang oder Streit hätte zu blutigem Bürgerkriege geführt, bei dem die wohldurchdachten Neuschöpfungen unausführbar gewesen wären.

Dass diese Landzuweisung gruppenweise an je 10 bis 30, und vorzugsweise an unter einander verwandte Vertragsgenossen geschah, beruhte auf Anschauungen von Zweckmässigheit, und auf Neigung zu geselligem Leben[1]). Das Land wurde ihnen in festen Grenzen zum ausschliesslichen Besitz überwiesen, den Genossen selbst aber blieb überlassen, sich darein zu theilen. Sie thaten dies in der geschilderten Weise der Hufen und Gewanne. Jede Hufe bekam gleichviel Landstücke von gleicher Grösse, Güte und Entfernung, in gleichem Gemenge und übereinstimmend unter Flurzwang zu bewirthschaften[2]). Dies Verfahren war völlig gerecht und streitfrei, und wurde allgemeine volkthümliche Forderung.

Daraus ergiebt sich, dass bei allen drei Nationen der Beginn der Siedelung den gemeinsamen Besitz einer bestimmten, ausschliesslich den an ihr Berechtigten zustehenden Flur voraussetzt, auch wenn diesen Genossen ausserhalb ihres besonderen Gebietes noch Nutzungen auf Volks-, Königs- oder Markenländereien zuständig blieben.

Die Gesammtheit des Clans ist gemeinsamer Besitzer des Clangebietes, obwohl der Clanhäuptling darüber verfügt. Die slawische Hauskommunion besitzt ihr gesammtes kommunistisch bewirthschaftetes Areal gemeinsam, und den germanischen Hufenbauern muss die ihnen überwiesene Gemarkung nothwendig so lange gemeinschaftlich gehören, bis sie dieselbe getheilt haben[3]). Es ist auch unzweifelhaft, dass von allen diesen ursprünglich im Gemeinbesitz befindlichen Ländereien ein oft erheblicher Theil dauernd gemeinsam blieb. Bei der Anweisung des Anbaulandes an die Clanmitglieder konnten Wälder, Haiden und Brüche im Clangebiete zur Vertheilung ungeeignet sein, deren Besitz und Nutzung zwar zur Verfügung des Häuptlings stand, aber doch gemeinsam war[4]). Dasselbe konnte geschehen, wenn die slawische Hauskommunion in mehrere zerfallen musste, und jede

[1] Bd. I, S. 73, 155, 160. [2]) I, 74, 83, 106. [3] I, 160. [4]) I, 193, 203.

ihren verhältnissmässigen Antheil aus dem Kulturlande erhielt, Haide und Moor aber allen freigestellt wurde. Bei den germanischen Gewannfluren ist selbstverständlich, dass das Hufschlagland als eine fortschreitende Auftheilung der gemeinsamen Flur entstand, dass aber jederzeit die in derselben noch nicht aufgetheilten Ländereien als Almende nach gleichen Anrechten im gemeinsamen Besitz der Hufen verblieben[1]).

Deshalb ist also der vielerörterte Gemeinbesitz überall zu finden und kann nicht als eine agrarische Besonderheit betrachtet, oder in den Begriff der sogenannten Feldgemeinschaft eingeschlossen werden.

Unter der Feldgemeinschaft[2]) muss vielmehr ein Rechtszustand verstanden werden, nach welchem dem einzelnen Flurgenossen das ihm zukommende Land zwar zum Anbau zugetheilt wird, aber weder in sein Eigenthum noch in seinen dauernden Besitz tritt, sondern entweder jährlich oder in längeren Perioden nach dem Loose oder nach bestimmter Reihenfolge oder Anwartschaft wechselnd auf einen anderen Genossen übergeht.

Solche agrarische Einrichtungen, welche Anlage *151* näher behandelt, sind bei den Iren und Walen und auch bei den schottischen Crofters[3]) als Runridge[4]) gefunden. Bei den Slawen gehört dahin der Mir[5]), bei den Finnen die Schwendländereien[6]). Auf westgermanischen Fluren haben sie sich als eine nicht seltene Art der Wiesentheilung, als Anwartschaften auf Almendenutzung und als Gehöferschaften[7]), bei den Ostgermanen endlich bei der Ansetzung von Almendebauern[8]), bei der Theilung von Bauerhöfen, und bei Kolonien, wie die auf der Insel Runoe, vorgefunden.

Aber von allen diesen Beispielen der Feldgemeinschaft entspricht keines dem kulturgeschichtlichen Sinne, an welchen sich das allgemeine wissenschaftliche Interesse geknüpft hat. Keines derselben giebt hinreichenden Anhalt dafür, dass es mit der ursprünglichen Wirthschaftsgestaltung bei der ersten Ansiedelung im Zusammenhange stand.

Allerdings hat die nähere Untersuchung in Anlage *151* gezeigt, dass bei einigen Völkern, wie bei den Joloffen in Senegambien, bei den Afghanen und namentlich bei den Ungarn[9]), theils bis zur Gegenwart, theils wenigstens lange Zeit nach der ersten Besitznahme der festen Wohnstätten, kein Privateigenthum oder dauernder Besitz

---

[1]) Bd. I, S. 152, 160, 162. [2]) III, 574, Anl. *151*. [3]) I, 211. [4]) I, 195, 208, 215, 620, *27*. [5]) I, 25, II, 181, 219, *97*. [6]) II, 185, III, 331. [7]) I, 163, 477, II, 602. [8]) II, 528, III, 543, 574, 579. [9]) II, 581.

an dem Anbaulande, sondern ein steter periodischer Wechsel bestanden hat. Indess diese Fälle höchst primitiven Agrarwesens bilden, ganz abgesehen von den mitwirkenden, nicht völlig festgestellten Verhältnissen, allzu vereinzelte Erscheinungen, als dass auf sie die Voraussetzung gestützt werden könnte, es müsse bei allen Völkern auf den ersten stets vorhandenen Gemeinbesitz der Ansiedler, ehe festes Eigenthum eintrat, durch kürzere oder längere Zeit ein periodischer Besitzwechsel gefolgt sein.

Auch das anscheinend bestimmte Zeugniss des Tacitus über einen solchen Agrarzustand bei der ersten Siedelung der Germanen lässt sich, selbst wenn die übliche Lesart anerkannt wird, weder als klar, noch als zutreffend beurtheilen[1]).

Die Stellung der Vangionen, Nemeter und Triboker den Aeduern gegenüber[2]) beweist, dass diese Sueven Ariovists schon zu Caesars Zeit für die Ernährung ihrer Volkszahl ihr kleines Land mit Ackerfluren von der Ergiebigkeit derer bedeckt haben müssen, die sich dort als unverändert überkommen vorfinden.

Wie weit man auch die Angaben Caesars über die Kopfzahl der Völker Galliens (o. Bd. I, S. 225) bezweifeln mag, so abweichend sind die Meinungen der Ausleger nicht, dass nicht den Aeduern allein, ganz abgesehen von den Sequanern und Mediomatricern, eine vielfache Uebermacht zugeschrieben werden müsste, wenn die 3 deutschen Völkerschaften, wie o. Bd. I, S. 420 berechnet ist, als Nomaden nicht mehr wie 7200 Waffenfähige zählten. Sie konnten auch auf ihrem Kriegszuge grosse Heerden weder mitführen, noch den Aeduern wegnehmen. Strabo erklärt ausdrücklich, dass Gallien überall angebaut war. Sporadische Ackerbestellung aber, wie sie o. Bd. III, S. 581 für Ungarn beschrieben ist, würde keine grössere Volkszahl als das Hirtenleben ernährt haben. Auch lassen sich Gründe oder Vortheile irgend welcher provisorischer Zustände nicht einsehen. Sie konnten nur zu schädigenden Weiterungen und Streit führen. Die Ankömmlinge hatten sich mit ihren Angehörigen auf dem vorgefundenen Ackerlande einzurichten. Dafür gab es kein einfacheres, leichter fassliches und schneller und streitfreier durchzuführendes Verfahren, als die übliche Gewanneintheilung. Sie erst später einzuführen, nachdem sich die Anbauer schon in andere Besitzverhältnisse eingelebt, wäre, wie der Fortbestand der Einzelhöfe in Westfalen und am Niederrhein zeigt, wenn überhaupt möglich, jedenfalls sehr schwierig gewesen. Auch

[1]) Bd. I, S. 586 [2]) I, 419.

konnte eine Einrichtung, welche vor der Karolingerzeit erfolgt sein muss, und dann durch mindestens 1000 Jahre unverändert bestanden hat, ebenso gut zu Caesars Zeit getroffen werden, und unverändert auf die Karolinger kommen. Endlich sind die Ubier und die Hermunduren auf römischem Gebiet demselben heimathlichen Muster gefolgt. Hätten sich diese ebenfalls anfänglich in anderer Weise festgesetzt, so würden bei ihren ziemlich entfernten Sitzen spätere Umgestaltungen gewiss nicht völlig übereinstimmende Gestalt gewonnen haben.

Mit dem überall gleichen festen Gefüge dieser klar gedachten Anlagen, deren Einrichtung in der allgemein gebrauchten volksthümlichen Form bis auf die Gegenwart gekommen ist, war aber weder ein Wechsel der Feldmarken vereinbar, noch lässt sich ein Wechsel der Hufenantheile in den Gewannen durch irgend welche Gründe oder Thatsachen wahrscheinlich machen[1]). Bei den Germanen rückt deshalb, wie auch die lex Salica und überhaupt alle älteren Urkunden und Gesetze bestätigen, das Privateigenthum am Grundbesitz bis zum ersten Beginn ihrer festen Siedelung hinauf.

Es haben sich also zwar bei den finnischen Stämmen noch Reste halbnomadischer Agrarverhältnisse erhalten, an welche die Darstellung der Kolonisation des Ostens anzuknüpfen haben wird, für die keltischen, germanischen und slawischen Völker Europas[2]) klären sich dagegen die einzelnen Fragen der Ansiedelungsweise selbst da hinreichend auf, wo sie des bestimmten Lichtes geschichtlicher Beobachtung entbehren. —

Soweit nun schliesslich noch die Beziehungen des ältesten Hausbaues in Betracht kommen[3]), ist der typische Styl der Häuser in der Gegenwart zwar wesentlich leichter zu erkennen, als die Art der Besiedelung des Landes. Indess hängt das Haus ungleich mehr von verschiedenartigen und veränderlichen Bedingungen ab. Seine Bauart und Einrichtung werden nicht nur im allgemeinen von Klima und Lage und von dem Material beeinflusst, das die Landschaft bietet, schon die engbegrenzte Stätte, die es einnehmen soll, offener oder geschützter Stand, Nässe oder Trockenheit, Gestein oder Sand, ebene oder abhängige Grundfläche, bestimmen vielfach äusseren Aufbau wie innere Einrichtung. Nicht weniger wirkt Wohlhabenheit oder Armuth des Besitzers ein. Das Haus hat aber auch beschränkte Dauer und nähert sich den Eigenthümlichkeiten der Tracht. Es

---

[1]) Bd. III, S. 587. [2]) III, 575, 589. [3]) III, 93, 460, 475, Anl. *28*, *140*.

wechselt mit der Mode, welche überall die herkömmliche Sitte doppelt gefährdet, einerseits weil sie als Ausdruck des Neusten und Vornehmsten wie der verfügbaren Mittel und der Weltkenntniss des Besitzers gilt, andrerseits, weil in diesem Neuen auch häufig Nutzbares, befriedigende Verbesserungen und steigende Bedürfnisse zur Geltung kommen. Der typische Hausbau ist also wandelbar und giebt durch seine Gestalt zu gewisser Zeit ohne nähere Untersuchung kein sicheres Urtheil über die älteren Formen.

Die Darstellung ist deshalb bemüht gewesen, die geschichtlichen Anhaltspunkte der Entwickelung und die Beziehungen der Bauweise mit den Wanderungen und der nationalen Siedelung aufzusuchen. Auch dabei haben sich indess manche Hinweise auf Wahrscheinlichkeiten beschränken müssen.

Die romanische Bauweise, welche schon Tacitus als die gewissermassen selbstverständliche, Mauer an Mauer[1]), voraussetzt, hat vom frühesten Alterthum an am meisten die Natur der städtischen gehabt. Dass sie höhere Ansprüche in verhältnissmässig einfacher Weise befriedigte, erklärt, weshalb sie, bald nach der deutschen Invasion in die keltoromanischen Länder, überall da wieder herrschend geworden[2]) und bis zur Gegenwart herrschend geblieben ist, wo die Romanen die überwiegende Masse der Bevölkerung bildeten und hinreichenden Halt und Schutz in den neu entstehenden burgundischen, westgothischen oder fränkischen Staaten fanden.

Dieser Vorzüge wegen hat der romanische Bau auch schon früh den keltischen verdrängt oder beschränkt.

Die Kelten bauten zu Caesars Zeit, wenigstens in Irland und im südlichen Gallien[3]), noch kleine, runde, jurtenähnliche Hütten, daneben aber grosse, schon von Pytheas erwähnte und in Bibrakte vorgefundene Stammhäuser, welche nach den brehon laws unter einem überhängenden, auf 6 Säulen befestigten Satteldache eine weite Mittelhalle bildeten, und in den beiden Seitenschiffen Raum für die Lagerstätten von 16 Familien boten. Das starke Holz, welches sie deshalb forderten, musste die Fortdauer ihrer allgemeinen Verbreitung in Gallien schon früh erschweren. Auch fiel das Bedürfniss weg, als die Clanhäuptlinge und der Adel in die Mittelpunkte der von den Römern über die gesammte Provinz organisirten Civitates zogen[4]). Dagegen haben sich in den waldreichen, früh germanisirten Theilen des Keltenlandes zwischen Rhein und Weser mit den Einzel-

[1]) Bd. I, S. 47. [2]) III, 225, 283. [3]) I, 186, 226, 620, III. 126, 281. [4]) I, 326.

hofanlagen der Kelten ihre grossen Gebäude als sächsisches und friesisches Haus erhalten und weiter entwickelt.

Es hat nichts Unwahrscheinliches, dass auch das rhätisch-alpine Haus mit dem irischen Stammhause nahe verwandt ist. Es stand, wie das irische, auf keltischen Einzelhöfen, und beider Eindachung wie innere Raumeintheilung haben Aehnlichkeiten, wenn man sich den irischen Holzbau durch den romanischen Steinbau ersetzt denkt[1].

Mit hinreichender Sicherheit lässt sich der Ursprung und die Entwickelung des fränkischen Hauses erkennen.

Den entscheidenden Gesichtspunkt für seine Geschichte giebt die lex Salica. In bestimmten Strafvorschriften wegen Vergehen gegen Haus und Hof beschreibt das Gesetz beide sehr genau[2]. Der Bau des Wohnhauses, auch des vornehmen Franken, war viereckig, im Innern ungetheilt, stand ungedielt auf blosser Erde, der Raum war bis zum Dach so offen, dass geworfene Steine durch das Dach auf die darin Anwesenden fielen. Das Haus hatte zwischen Thürpfosten eine nicht immer verschliessbare Thür, und war so wenig fest, dass es mit der Hand eingerissen werden konnte. Auch alle die anderen Baulichkeiten des Hofes, Scheuern und Ställe, waren nur leicht und klein, das Ganze wurde von einem Ruthenzaun umgeben.

Es ist nicht anders möglich, als dass dieses Haus sich zum heutigen fränkischen entwickelt hat.

Im Norden vom Limes an benutzten die Chauken und Engern das grosse, ihnen gewohnte Keltenhaus[3] und übertrugen es sowohl bei der Siedelung rechts der Weser in das alte Sachsenland, als später in das Kolonisationsland längs der Ostseeküste. Im Süden, soweit die romanische Sprache herrschte, wurde auch der Bau romanisch[4]. Für Haus und Gehöft der lex Salica blieb deshalb genau der Raum übrig, den das fränkische Haus noch heut inne hat: Belgien, Artois, bis an die Canche, der Hennegau, die Ardennen, Rheinland südlich der holländischen, geldernschen und westfälischen Grenze[5], Hessen, Thüringen, Obersachsen und das slawische Kolonisationsland, endlich ganz Oberdeutschland, soweit nicht auf den Vogesen, dem Jura und von der romanischen Schweiz her in Tyrol und Südbayern bis gegen Cham das rhätisch-alpine Haus seinen Bestand gewahrt hat[6].

Das keltische und das romanische Haus haben beide die Eigen-

---

[1] Bd. I, S. 443, II, 224. [2] I, 581, III, 129, Anl. *28*. [3] II, 91. [4] III, 284. [5] I, 516, 532, II, 95, III, 237, *66*, *67*. [6] 418, 428.

thümlichkeit, Wohn- und Wirthschaftsräume möglichst unter dasselbe Dach zu bringen, so dass kein eigentliches Gehöft entsteht. Die lex Salica aber kennt schon zu ihrer Zeit die Vereinzelung der Wirthschaftsgelasse und ihren Zusammenschluss durch einen festen Zaun, wie dies auf dem gesammten Gebiete des fränkischen Hauses, abgesehen vom Kleinbesitz, Sitte geblieben ist.

Da nun die lex Salica das Gesetz der istvaeonischen Franken war, liegt darin schon der genügende Aufschluss, weshalb das früher keltische Rheinland, Ripuarien und Belgien jetzt dasselbe Haus und Gehöft, wie ganz Mitteldeutschland besitzt. Auch Haus und Hof gehören derselben Heimath an, wie die deutschen Gewannfluren im Keltenlande überhaupt. Da die Chatten, Sueven und Hermunduren die Gewannfluren nach dem Rhein übertrugen[1]), müsste auch ohne besonderen Beweis dem Hause und Gehöfte derselbe Ursprung wie der Flureintheilung zugeschrieben werden.

Aber das direkte Beweismittel ist aufgefunden. Die merkwürdigen Grabgefässe der Hausurnen[2]) geben ein Bild, welches bis in alle Einzelheiten mit den Angaben der lex Salica über das Haus der Franken übereinstimmt[3]). Dieser Vergleich ist um so überzeugender, als wenigstens die älteren Theile des Gesetzes keinerlei andere Häuser, weder kirchliche, noch weltliche, kennen. Die Hausurnen aber stammen fast ausschliesslich aus dem stets deutsch gewesenen und deutsch gebliebenen Volkslande[4]), und zwar aus den alten Gebieten der Semnonen, die als Juthungen, Ziuvaren, Suapa auch die gesammte Landschaft Schwaben an Lech und Iller mit volksthümlichen Gewannfluren und fränkischen Gehöften im engen Zusammenschluss bedeckten[5]).

Ebenso überzeugend, wie sich das altrömische Bauwesen an die italischen Hausurnen anschliesst[6]), schliesst sich das fränkische Haus an die deutschen an. Die deutsche Hausurne ist wie das fränkische Haus von der Breitseite zugänglich und erheblich weniger tief als lang. Zugleich zeigt sie schon deutlich das Sparrendach. Deshalb ist es in keiner Weise gewagt, die semnonischen Hausurnen, das Haus der lex Salica und das fränkische Haus als eine zusammenhängende Entwickelung zu betrachten. —

Es lässt sich aber auch noch ein Schritt weiter zurück in die Vorzeit thun. An der Antonins-, der Trajanssäule wie an anderen

---

[1]) Bd. I, S. 516, 522. [2]) III, 128. [3]) I, 581, 599. [4]) III, 128. [5]) I, 402, 413, 428. [6]) I, 245, 248, III, 132.

römischen Skulpturen, und ebenso unter den Hausurnen finden sich, in Uebereinstimmung mit dem Aufbau zahlreicher Grabhügel, Bilder, welche in unverkennbarer Weise auf die Nomadenzeit zurückführen [1]).

Die centralasiatische Jurte [2]) besitzt in ihrer durch Anlage *28* näher geschilderten Einrichtung bis heut Eigenthümlichkeiten, welche von einem römischen Bildhauer missverstanden, aber nicht erfunden werden konnten. Die Reliefs der Antoninssäule [3]) zeichnen deutlich den runden Körper der Jurten, das senkrecht gestellte, ihn einhüllende Schilfrohr, die Verschnürung mit einem breiten Haargeflechte, die allgemein übliche Doppelthür, die der Bildhauer allerdings statt im viereckigen Rahmen als gewölbt denkt, endlich das mit Rohr bedeckte und verschnürte Kuppeldach [4]). Eine der deutschen Hausurnen zeigt genau Form- und Maassverhältnisse des heutigen Turkmenenzeltes [5]) und die über das Dachgestell gezogenen Filzdecken. Zahlreiche Hügelgräber erweisen, dass über beigesetzte Leichen wie über Urnen ein diesen Jurten ähnlicher Raum durch Steinsetzung, oder wie Herodot berichtet, aus Holz, auch, wie Funde zeigen, durch glockenförmige Thongefässe hergestellt wurde [6]), um dem Verstorbenen den gewohnten Aufenthalt weiter zu gewähren. Derselben Form entsprechen die Rundhäuser der Kelten [7]) und die runden Hütten der Terramares in Umbrien [8]), so dass der Zusammenhang mit der in Centralasien bis heut als die zweckmässigste Wohnweise der Nomaden im Gebrauch gebliebenen Jurte nicht in Zweifel gezogen werden kann. —

Zu diesem noch mit dem Wanderleben in Beziehung stehenden, ersten und volksthümlichen Wohnhause der Westgermanen steht das älteste Haus der Ostgermanen in weitgehendem Gegensatze [9]).

Es ist unbestritten, dass das ursprüngliche und bis heut noch hier und da benutzte Haus Skandinaviens in allen seinen Eigenthümlichkeiten mit dem altgriechischen übereinstimmt [10]). Beider Plan besteht in seiner einfachsten Form in einer viereckigen Kammer, deren Mitte der Feuerheerd einnimmt. Sie ist nur durch eine Vorhalle zugänglich, die der Wand, in welcher der Eingang sich befindet, in ganzer Breite vorliegt. Beide Räume deckt von der Rückwand zur Thürwand ein flaches, oder ein auf Giebel als Sattel aufgelegtes Dach [11]). Auch die sonstige Einrichtung ist darin die gleiche. Weder Fenster, noch Rauchfang sind vorhanden, dagegen ist im Dach

---

[1]) Bd. III, S. 93, Anl. *28*. [2]) III, 107. [3]) III, 126. [4]) III, 109, 113. [5]) III, 111. [6]) III, 114. [7]) I, 186, III, 113, 121, 127. [8]) I, 237, 245. [9]) III, 475, *140*. [10]) III, 467, 475, *140*. [11]) III, 469.

eine verschliessbare Lichtöffnung[1]) angebracht, deren Klappe oder Schieber in Skandinavien bis in die Neuzeit aus einem mit Darmhaut überspannten Rahmen bestanden hat. Ebenso sind, wie in Griechenland und im Orient, auch in Skandinavien bis vor kurzem keine Betten in Gebrauch gewesen, sondern die den Stubenraum an den Wänden umgebenden Bänke zum Schlafen auf Kissen und unter Decken verwendet worden[2]).

Diese Uebereinstimmung lässt sich nur durch eine Uebertragung der südlichen Sitten des Bauens wie des Wohnens nach dem Norden erklären, setzt aber wegen der für das nordische Klima sehr unzweckmässigen und nur den beschränktesten Ansprüchen genügenden Einrichtung voraus, dass diese Uebertragung schon früh und unter besonderen Umständen stattgefunden hat. Es bietet sich dafür kein näher liegender und besserer Aufschluss, als dass dieselbe von den griechischen Kolonien auf der Nordküste des Schwarzen Meeres und am Don aus erfolgt sei, wo Herodot die grosse Stadt Gelonos ausdrücklich als in griechischer Weise und aus Holz gebaut erwähnt[3]).

Der schon zu Tacitus Zeit weit verbreitete Handel der Skandinavier zu den verschiedenen finnischen Stämmen Russlands wird durch die altgothischen Worte belegt, die sich fast für alle, selbst sehr einfache Kulturgegenstände gleichmässig in allen finnischen Dialekten finden. Ein solcher Handel konnte aber nur in den griechischen Handelsstädten seinen Absatz suchen, musste sich auch gegen feindselige Angriffe einzelne festgebaute Stützpunkte schaffen, deren Muster er bei den Griechen fand. Die Umstände waren also sehr geeignet, Kenntniss und Uebung des griechischen Bauwesens schon früh, noch zur Hirtenzeit, in der skandinavischen Heimath zu verbreiten[4]).

Dieser Gedanke wird dadurch unterstützt, dass sich auch bei den Wolgafinnen, den Gross- und Kleinrussen und den Polen und Wenden dasselbe altgriechische Haus als ursprüngliche Hausform erweisen lässt. Alle diese Volksstämme haben unzweifelhaft erst später als die Skandinavier feste Ansiedelungen errichtet. Die Lithauer, deren fester Anbau ebenfalls auf Tacitus zurückreichen dürfte, besitzen ein eigenes Haus[5]). Aber eben deshalb lässt sich schliessen, dass bei der fest abgeschlossenen Lage Lithauens die von den Skandinaviern begründete Verbindung zwischen dem Norden und dem Schwarzen Meer über die Länder der Finnen und Ostslawen ging, und auch diese zu dem gleichen nordischen Hausbau geführt hat.

---

[1]) Bd. III, S. 486, 499. [2]) III, 498. [3]) II, 498. [4]) II, 499. [5]) III, 516.

Wie man indess auch den Grund dieser weiten und charakteristischen Verbreitung des nordischen Hauses auffassen will, die unmittelbare Verwandtschaft und der gleiche Ursprung mit dem altgriechischen sind unläugbar.

Der Ursprung des altgriechischen Hauses aber reicht weit über die griechische Zeit hinaus, denn dasselbe ist mit allen Eigenthümlichkeiten bereits in den altägyptischen Felsengräbern wiedergegeben[1]). Diese Felskammern zeigen nicht unmittelbar das Bild einer eigentlichen Höhlenwohnung, sondern das eines mit reichlich verwendeten Stämmen errichteten, ganz oder theilweis aus Holz gezimmerten Wohnhauses, das die Höhlenwohnung nur nachahmt. Damit erweisen sie sich als spätere, bereits abgeleitete Gedanken, knüpfen aber gleichwohl an die Benutzung natürlicher oder wenig bearbeiteter Felshöhlen an.

Das viel ältere direkte Zeugniss solcher künstlich aus rohen Felsstücken errichteter Höhlen sind die Dolmen[2]), welche als Familiengräber die gleichzeitig übliche Wohnweise darstellen, und in Europa bis zur Eiszeit zurückreichen, in Afrika, als der ursprünglichen Heimath der Erbauer, also schon früher anzunehmen sind. —

In dieser Weise kreuzen sich auf dem Gebiete Europas nördlich der Alpen die in Anlage *28* näher behandelten beiden Urtypen menschlicher Wohnstätten.

Bis über die Eiszeit hinauf lässt sich im afrikanischen Süden die Höhlenwohnung als Schutz gegen Sonnenbrand und Sturm verfolgen[3]), und hat die Zeugnisse ihrer künstlichen Herstellung in den Dolmen[4]), den ägyptischen und kleinasiatischen Felsengräbern[5]), dem altgriechischen Hause, und durch dieses in der weiten Verbreitung des nordischen Hauses von den Küsten des Schwarzen Meeres, Don und Wolga hinauf, bis nach Schweden, Norwegen und Dänemark[6]) zurückgelassen.

Diesem Höhlenhause steht das leichte, bewegliche, und dennoch wärmere Zelt des Nomaden, die Jurte[7]), gegenüber. Ihre einfachste Form, die Stangenjurte, benutzen die nördlichen Finnen noch heut. Sie zeigt sich in der Riege und Cota[8]) und wird auch noch in Schweden und selbst in Deutschland von Holzhauern und Köhlern zur vorübergehenden Unterkunft aufgestellt.

Die bis zur Gegenwart in Centralasien allgemein verbreitete

---

[1]) Bd. III, S. 464, Anl. *140*. [2]) III, 95, 98, 100, *28*. [3]) III, 93. [4]) III, 98. [5]) III, 464, 467. [6]) III, 479, 497. [7]) III, 93, 107. [8]) II, 201, 204.

kuppelförmige Gestelljurte aber liegt hinreichend deutlich den ältesten runden Hütten[1]) der Kelten, der Italer und der Westgermanen zu Grunde, und muss deshalb schon den alten Ariern angehören[2]).

An festen Häusern aber haben diese drei arischen Völker durchaus verschiedene Hausformen entwickelt, das sächsische[3]), das romanische[4]) und das fränkische Haus[5]), welche in der ländlichen Besiedelung Mitteleuropas den überall vordringenden städtischen Bau bis heut noch weit überwiegen.

---

[1]) Bd. III, S. 113, Anl. *28c*. [2]) Ueber die Inder vgl. III, 501. [3]) III, 283, 294—318, 409. [4]) III, 225—236, 290, 407. [5]) III, 213—224, 289, 292.

Nachträge und Berichtigungen zu Band II.

Seite	26	Zeile	15 v. o.	Statt Vidsich lies Vidsidh.
„	27	„	1 v. o.	Statt II lies I.
„	59	„	20 v. o.	Die Urkunde bei Sandhoff (nicht Sendhoff) a. a. O nennt 1280 Ernestus dictus de Gesmele patronus ecclesie in Gerethe und eine casa (das spätere Vollerbe Wehmhoff, vgl. Twelbeck S. 88) in villa Rusforde ad dotem ejusdem ecclesie pertinens. Der uralte Hof Rusfort ist ein Ludolphinisches Gut, vielleicht aus Wittekinds Erbschaft (vgl. Hartmann in Mittheil. XI, S. 225). Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Staatsarchivar Philippi verzeichnet eine Urkunde des Klosters Bersenbrück vom 26. Mai 1557 als Gemeyne burmanne to Gerde: Cort de Meyger, burrichter, und 13 Besitzer, darunter Gert Kerkman.
„	61	Note.		Statt Dühre lies Dühne.
„	70	Zeile	1 v. o.	Statt Vermsmolder lies Versmolder.
„	70	„	6 v. o.	Broelmechere ist anscheinend Brocsmede zu lesen.
„	71	„	4 v. u.	Doesenburg entspricht Dersaburg.
„	72	„	11 v. o.	Statt Lüstorf lies Lintorf.
„	74	Note 1.		Lies Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
„	75	Zeile	20 v. o.	Statt Emstetten lies Emsdetten.
„	110	„	19 v. o.	Statt Wymodley lies Wymondley.
„	111	„	18 v. u.	Statt Welsmanscroft lies Welshmanscroft.
„	116	„	18 v. o.	Statt Lanzen lies Laazen.
„	138	„	9 v. o.	Vgl. Vinogradoff, Villainage in England, Essays in English mediaevel history. Oxford 1892. Essay I S. 355 erweist, dass die Anschauung sowohl der Gutsherren selbst, als der Gerichte über die bäuerliche Freiheit eine sehr verschiedene und schwankende war, was in der Natur der Fälle selbst gelegen haben mag. Es scheint, dass innerhalb der

Gemeindeverwaltung, wie dies auch in Deutschland der Fall war, trotz der hofrechtlichen Hörigkeit die Bedingungen der Freiheit am meisten und ersten geltend geworden sind. Dies war schon darin begründet, dass in den genossenschaftlichen Beziehungen der Gemeinde die Hufen gleich standen, ohne Rücksicht, ob sie sich im Besitz eines Freien, Hörigen oder Leibeigenen befanden. In Kriminalfällen entstand eine ähnliche Gleichheit, weil der Freie für sich selbst büssen musste, der Gutsherr aber keinen Vortheil davon haben konnte, für das Verbrechen seines Hörigen oder Eigenen einzutreten. Civilrechtlich dagegen, im Verhältniss des einzelnen Bauern zum Gutsherrn, konnte in derselben Gemeinde und auf demselben Besitz die Rechtslage des Betroffenen durch Verträge, Erlaubnisse, Zusagen, Ueberweisungen oder Erbbeziehungen eine sehr unklare und verschiedene sein. Observanz und usus fori konnten zur Geltung kommen, oder im Einzelfalle unanwendbar erscheinen. Deshalb kann willkürliche Entsetzung von der Stelle, Rücknahme von Land, beliebige Verwendung des Villanus theoretisch begründet gewesen, und praktisch vorgekommen sein. Vinogradoff stellt indess fest, wie schon im frühen Mittelalter der Satz in England galt, dass die blosse Thatsache einer erblichen Landbeleihung Seitens des Herrn, welche an den villanus et suos heredes erfolgte, letzteren persönlich frei machte. Auch die nicht erbliche Beleihung in Form einer Konvention gab ihm wenigstens die Kontraktsklage. Später hatte überhaupt jedes Agreement zwischen dem Herrn und dem Villanus der Praxis nach zur Folge, dass er als frei behandelt wurde.

Seite 142 Zeile 4 v. u. Die Gothen können vom Weichselwerder auch längs der Küste bis zum Pregel geherrscht haben, da Galindien den Landrücken bis zum Oberland einnahm. Ob aber Guttalus wirklich den Pregel bezeichnet, und nicht die obere Oder, scheint zweifelhaft. Die Römer kamen erst durch Mähren zur Oder, dann durch Posen zur Weichsel. Sie konnten erstere leicht als östlicher auffassen. Diese Stellung zeigt auch **BICIΓIBIΛIAC** (Müllenhoff Bd. II, 375), und es wäre auffallend, wenn bei Plinius h. n. 28, 3 der Pregel genannt wäre, die Oder aber fehlte.

" 145 Note 2. Ueber Rosomonen und Sunilda vgl. Heinzel, die Hervarasaga, in den Wiener Sitzungsberichten, 114 und 116.

" 147 Zeile 6 v. u. Ueber die Annahme, dass deutsche Stämme unter

den Slawen sitzen geblieben seien, vgl. Kossinna, Anzeigen zur Zeitschr. für deutsches Alterthum 1889, Bd. XVI, S. 19.

Seite 148 Zeile 19 v. o. Statt Oder lies Elbe.
" 151 " 13 v. u. Statt civitatibus lies pro civitatibus.
" 156 " 1 v. o. Statt Zainen lies Zaimen.
" 156 Note. Lies Pohjanmaan asuttu misesta.
" 167 Zeile 17 v. o. Vgl. Profess. Kihlmann in Helsingfors 1892, Studien über die Vegetation an der Polargrenze.
" 173 " 8 v. o. Vgl. Ignatius, Les peuples finno-ugriennes, Journ. de la société de statistique de Paris, 1885.
" 176 " 2 v. o. Vgl. auch Ahlqvist, Kulturwörter der westfinnischen Sprachen, 1847.
" 177 " 20 v. o. Die finnische Urbevölkerung Schwedens und Norwegens wird durch Hunderte von Ortsnamen bezeugt. Auch südlicher erwähnt sie die Saga auf der dänischen Insel Lessoe an der jütischen Küste, Geijer, Gesch. v. Schweden I, 961. G. Hanssen I, 7. Zwischen Wermeland und der norwegischen Grenze finden sich aber auch Finnen, welche um 1600 von der Regierung aus Finnland dorthin übergeführt wurden.
" 181 " 15 v. o. Statt der lies das.
" 185 " 8 v. o. Statt Sjölen lies Sjölin.
" 186 " 17 v. o. Statt Skorskifte lies Storskifte.
" 187 " 9 v. o. Lies Om jordnaturerna.
" 188 " 5 v. u. Statt Skattebördern lies Skatteböndern.
" 188 " 2 v. u. Statt Frailsejard lies Fraelsejurd.
" 189 " 9 und 29 v. o. Statt Sater lies Saeter.
" 189 " 29 v. o. Statt Knopio lies Kuopio.
" 195 Note 3. Statt Castren lies Castrén.
" 212 Zeile 5 v. o. Statt Alquist lies Ahlqvist. Vgl. dazu die finn. Dissert. des Dr. J. Koskinnen, 1892, über die älteste gesellschaftliche Ordnung des finnischen Volkes.
" 238 " 17 v. u. Vgl. über die Gorod H. Zimmer, altindisches Leben, Berlin 1879, S. 146.
" 241 " 4 v. o. Statt Lehns- lies Bedeverzeichniss. Abgedruckt in Bernh. v. Schönberg, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg, Leipzig 1878, Bd. II, S. 252.
" 259 " 19 v. o. Statt 253 lies 235.
" 285 " 20 v. u. Vgl. v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, Breslau 1891 (in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 35), S. 91.
" 288 " 14 v. o. Statt pervulas lies parvulas.
" 317 " 15 v. o. Vgl. v. Schwind a. a. O. S. 45.
" 320 " 15 v. o. Vgl. v. Schwind a. a. O. S. 31, 66.
" 322 " 8 v. u. Statt zahlreichen lies zahlreiche.

Seite 332 Zeile 8 v. o. Lies: mit ihrem Zehnt in Frisonofeld.
" 336 Statt Fig. 86 lies Fig. 87.
" 340 " 18 v. u. Statt ihrer lies der.
" 399 " 20 v. o. Lies 20 solche, oder 5 Königshufen.
" 405 " 19 v. o. Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. Bd. I, S. 238.
" 413 " 8 v. u. Statt Fig. 87 lies Fig. 88.
" 416 " 21 v. u. Statt Effelter lies Effeltern.
" 428 " 7 v. o. Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I. S. 609—616.
" 433 " 8 v. u. Ueber die Erblichkeit der Güter der Milites seit Konrad II. vgl. v. Inama-Sternegg a. a. O. Bd. II, S. 58—69, K. Lamprecht a. a. O. Bd. I, S. 880.
" 436 " 4 v. u. Vgl. Anl. *128*. Die Weiler um Meissen sind auf den Messtischblättern deutlich zu unterscheiden.
" 442 " 20 v. u. Vgl. Anl. *130* Duvenheim.
" 444 " 8 v. o. 1196 überlässt das Moritzstift zu Hildesheim Flanderern Grundbesitz zur Ansiedelung und sagt (Döbener, Urkb. v. Hildesheim I, No. 29, S. 22): in his et aliis jus aliorum Flandrensium, qui morantur Brunswic vel circa Albim, prorsus sequi decreverunt advocati accedente consensu. Diese Erwähnung von Brunswic bezieht sich auf die um 1150 von Heinrich dem Löwen, wie danach anzunehmen, an Holländer vergebene Anlage von Hagen (Warges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, Marburg 1890).
" 448 Note Zeile 9 v. u. Statt XX lies XXX solidos. Vgl. Bd. III, S. 433.
" 449 " 4 v. o. Statt 1154 lies 1550.
" 456 " 16 v. u. Otto II. schätzt für einen Kriegszug eine ganze Reihe Kirchen nach Panzerreitern. Jaffé, Bibl. V, 471. Vgl. v. Inama a. a. O. Bd. II, S. 137.
" 479 " 21 v. o. Statt Anl. *134* lies Anl. *135*.
" 514 " 7 v. u. Statt Branderup lies Bramdrup.
" 590 " 8 v. u. Vgl. Güterverzeichnisse um 1200, bei Kromer, Origines Nassic. II, 236: agris dominicalibus, qui bundin dicuntur, et mansis censualibus.
" 592 " 11 v. u. Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark, Bd. I, S. 130.
" 612 " 6 v. u. Vgl. culturae communes seit dem 13. Jahrhundert, Lamprecht I, 458.
" 639 " 2 v. o. Ueber Auflösung der Frohnhöfe vgl. Lamprecht I, 767, 773, 947.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

